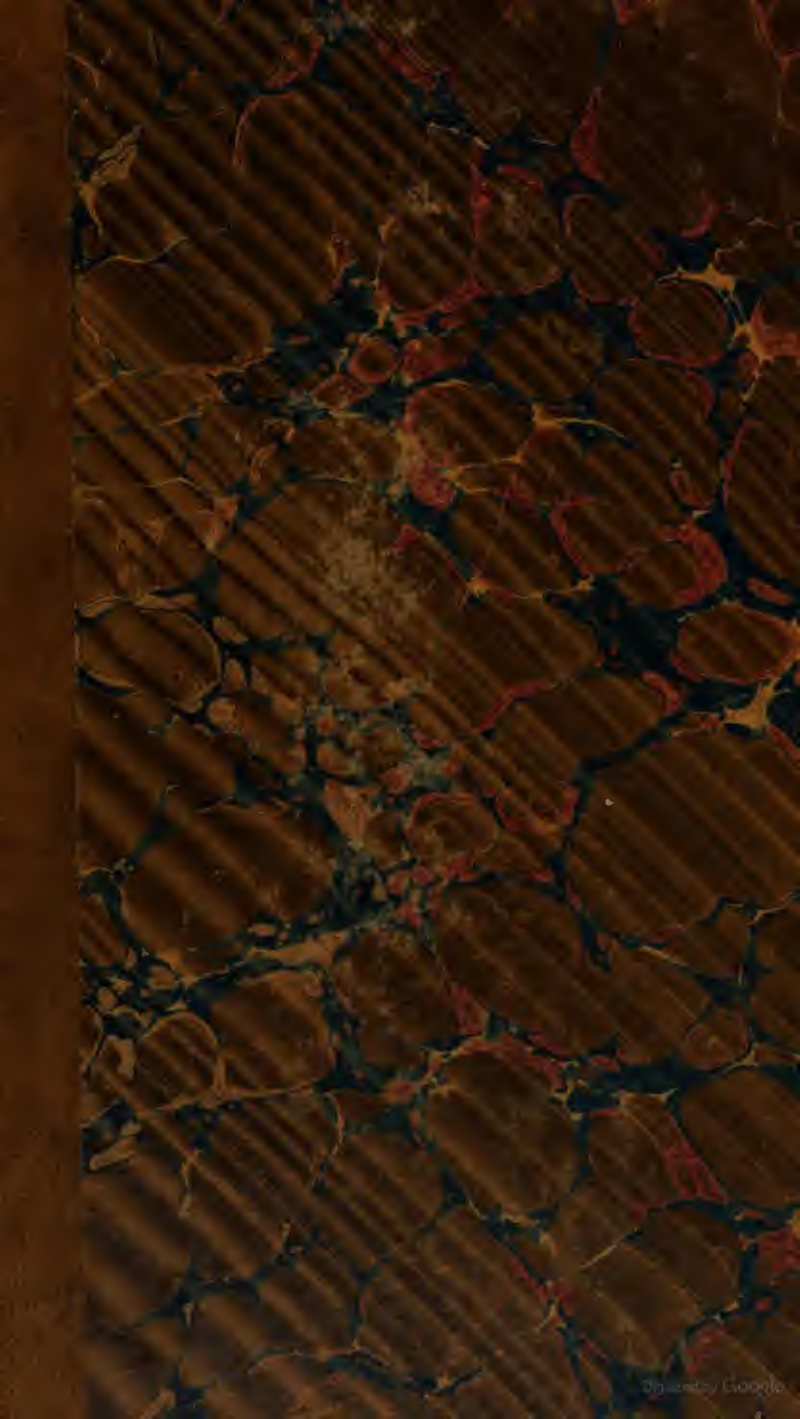
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Supplemente

zur ersten Auflage

des

Staats-Lexikons

oder der

Encyklopädie der Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und **Carl Welcker.**

Dritter Band.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.

1847.

Digitized by Google

Digitized by Google

Heſſen vom Jahre 1838 an*). In dem Artikel: Großherzogthum Heſſen der erſten Auflage des Staats-Lexikons fanden zuletzt die politiſchen Unterſuchungen von 1835 bis 1837 eine Erwähnung und es wird alſo geeignet ſein, deren Geſchichte hier zu vervollſtändigen ſowie die Geſchichte noch neuerer ſolcher Unterſuchungen anzufügen. Die Unterſuchungen von 1835 bis 1837 betrafen hauptſächlich Mitwiſſen des Frankfurter Attentats vom 3. April 1833 oder Verbreitung ſtaatsgefährlicher Druckſchriften und hatten meiſt in der Provinz Oberheſſen ihre Angehörigen. „Darunter Dr. Friedr. Ludw. Weidig, geb. 1791 zu Oberkleen im nunmehrigen Naſſauiſchen, ſeit 1811 Conrector und dann Rector an der lateiniſchen Schule zu Butzbach, 1834 gegen ſeinen Wunſch und Willen als Pfarrer nach der armen Gemeinde Oberkleen nächſt der kurheſſiſchen Gränze verſetzt; ein Mann voll Vaterlandsliebe, unermüdlichen Eifers, Einfachheit, Mäßigkeit im Lebensgenuß, Wohlthätigkeit; dabei vielfach gebildet, verſtändig, ein herzlicher Lehrer und Freund ſeiner Schüler, ein zärtlicher Gatte und Vater ..... An Weidig's Unterſuchung und Tod haben ſich ſowohl im Beſonderen als im Allgemeinen die wichtigſten Fragen geknüpft, welche in mehr oder minder ausführlichen Streitſchriften für und wider noch immer verhandelt werden. Die beſonderen Fragen harren wohl dabei für immer umſonſt auf ihre feſte endliche Erledigung, die Fragen nehmlich der erhaltenen Schläge, zu welcher Zeit die eigentlich tödtliche Wunde von Weidig ſich beigebracht wurde, welche praktiſche Folgen die offenbar vorliegende, mit dem ſtärkſten Tadel zu treffende Unterlaſſung der Wegnahme der Glasſcherben und Belaſſung Weidig's in völliger Einſamkeit und ohne Hilfe von 8 bis 10 Uhr Vormittags hatte, u. ſ. w. Aber um ſo entſchiednere Antwort hat die öffentliche Meinung auf die allgemeinen hierbei zur Sprache gekommenen Fragen ertheilt. Nehmlich: Was das heimliche Gerichtsverfahren für einen Werth habe? Und was überhaupt von unſerm deutſchen Unterſuchungsverfahren zu halten ſei? Die Antworten hierauf lauten, daß eine Reformation an Haupt und Gliedern hierbei erforderlich ſei, und daß nur Oeffentlichkeit, aufrichtige, wahre Oeffentlichkeit, kein ſcheinbares Liebkoſen mit einer Idee, welche zu allgemein und begründet iſt, um kurzer Hand beſeitigt werden

*) Als Redacteur des Staats-Lexikons bemerke ich, daß der gegenwärtige Artikel über Heſſen ebenſo wie der vorhergehende in jedem ſeiner Worte und ohne die geringſte Auslaſſung der Feder eines in ſeinem Vaterlande hochgeachteten und auch in demſelben lebenden großherzogl. heſſiſchen Staatsbürgers angehört.
C. Welcker.

Digitized by Google

zu können, und gleichzeitiges Ballen der Hand in der Rocktaſche dagegen, — zu helfen vermögen. Weidig's Leiche wurde auf dem Friedhofe zu Darmſtadt früh Morgens eingeſenkt, und ein eiſernes Kreuz mit einfacher, theilweiſe auf Befehl durch Eiſenkitt verborgener Inſchrift bezeichnet die Stätte, wo es geſchah. Aber noch minder bezeichnet dürfte dieſe Stätte ſein und noch lauter dürften die Stimmen ſeiner Gegner hallen, theils übertreibend, theils erklärt entſtellend, theils nicht in Anſchlag bringend, daß jeder entſchieden ſtarke Wille, jeder Charakter ſeinen beſonderen Maßſtab verlange, ohne dabei von dem allgemeinen Schickſale möglichen Irrens und Fehlens entbunden zu ſein; doch würde der Name Weidig's nicht nur auf dem Panier wimpeln, welches der beſſern Zeit umgewandelten deutſchen Gerichtsverfahrens und beſonders der Gerichtsöffentlichkeit entgegenfliegt, ſondern auch Tauſende würden ihn fort und fort mit Ehrfurcht und Liebe nennen, und Den, der ihn führte, für einen muthigen, feſten, kräftigen Mann und für eine edle Seele halten." (Aus: „Der Stamm der Heſſen in ſeiner Gegenwart." Geſchildert von Karl Buchner. Karlsruhe, 1844.") — Um der Unterſuchung zu entgehen, hatte ſich eine Menge jüngerer Perſonen, unter ihnen der geniale Georg Büchner aus Darmſtadt, der Verfaſſer von „Danton's Tod" und — der „Actenmäßigen Darſtellung" zu Folge — des „Heſſiſchen Landboten," entfernt. Neben den Verhaftungen in Oberheſſen waren auch mehrere in Starkenburg und zwei in Rheinheſſen erfolgt. Das Hofgericht in Gießen, als Gerichtsſtand des begangenen Delicts, erklärte ſich in Bezug auf alle dieſe Angeſchuldigten als competent. Als erſten Unterſuchungsrichter hatte es den unterdeß ſo bekannt gewordenen Hofgerichtsrath Georgi von Gießen beſtellt, dem ſich bald noch zwei andere Unterſuchungsrichter beigeſellten. Statt die Gefangenen in Gießen in Haft zu halten und dort die Unterſuchung zu führen, was das Rechtlich-Natürlichſte geweſen wäre, hatte man die Erſteren anfänglich nach Friedberg und dann, im Juni 1835, ins Arreſthaus nach Darmſtadt gebracht, wohin dann auch die Unterſuchungsrichter abgingen. Hofgerichtsrath Georgi aber bekam die politiſchen Gefangenen unter ſeine eigenſte Aufſicht. Die Geſammt-Unterſuchung war — ohne die flüchtig gewordenen Perſonen, deren Zahl zuletzt auf 26 ſich belief — gegen 60 Individuen gerichtet. Da bei den weniger gravirten Angeſchuldigten bisweilen eine Freilaſſung gegen Caution vorkam und andere in Folge ihres Verhaltens zur Unterſuchung beſondere Berückſichtigung fanden, ſo war nie die ganze Zahl der Verhafteten gleichzeitig im Arreſthauſe; doch betrug ihre Zahl im Sommer 1837 noch 25. Auch der Student Clemm, der ſchon früher einmal in Haft war und der nachher, wie das Gerücht ging, zuerſt in Depoſitionen an den Geheimen Staatsrath Knapp in Darmſtadt, den Angeber ſeiner politiſchen Freunde gemacht hatte, war nach nicht langer neuer Haft aus derſelben entlaſſen worden. Schwerer hielt die Zurückgabe des Studenten Minnigerode, der körperlich todtkrank und geiſtig ganz geſchwächt war, gegen Caution an ſeine Eltern. Den Apotheker Trapp von Friedberg, nach Weidig der Meiſtgravirte von Allen, befreite, nach langem körperlichen Kränkeln und erdrückendem Seelenſchmerze, der Tod.

Unterdeſſen waren von Zeit zu Zeit mehrere Urtheile der Hofgerichte in

Digitized by Google

Gießen und Darmſtadt in politiſchen Unterſuchungsſachen von untergeordneter Wichtigkeit erfolgt. Dagegen ſpannte ſich die allgemeine Erwartung auf das Urtheil, was „in Unterſuchungsſachen gegen die Theilnehmer an den in den Jahren 1832 bis 1835 in der Provinz Oberheſſen Statt gefundenen hochverrätheriſchen Beſtrebungen und anderen damit in Verbindung ſtehenden Verbrechen" nunmehr gefällt werden ſollte. Weidig und Trapp waren todt; Minnigerode's Unterſuchung hatte wegen deſſen eingetretener Krankheit und Geiſtesſchwäche nicht zu Ende geführt werden können; auch gegen ſechs Andere war die Unterſuchung entweder niedergeſchlagen oder ſollte, nach Verfügung der Staatsregierung, auf ſich beruhen bleiben; 17, welche vor und nach dem dreißig Angeklagte umfaſſenden Haupterkenntniſſe vom 5. Nov. (8. Dec.) 1838 abgeurtheilt worden, waren nur geringerer oder doch mit der Hauptſache in keiner nothwendigen Verbindung ſtehender Vergehen beſchuldigt; gegen 4 andere Inculpaten endlich war noch zu erkennen. Das Doppeldatum des ebenerwähnten Haupterkenntniſſes beruht auf dem Umſtande, daß vom 5. Nov. bis 8. Dec. 1838 die Vorträge beim Gießener Hofgerichte darüber dauerten. Keine zu lange Zeit für den Vortrag von faſt 900 Bogen erſtatteter gerichtlicher Relationen und die Berathung darüber. Wie damals das Gerücht ging, ſoll bei den Abſtimmungen regelmäßig eine compacte, nur wenig überwiegende Majorität einer eben ſo compacten Minorität gegenüber geſtanden und der ſtrengeren Anſicht den Sieg gewonnen haben. Auf Zuchthaus lautete die regelmäßig erkannte Strafe. Der Pfarrer Flick, ein genauer Freund Weidig's und ſehr bald durchaus geſtändig, hatte „wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Hochverraths, wegen Abfaſſung mehrerer, eine aufwiegleriſche Tendenz verfolgenden, als Pasquill und reſp. Schmähſchrift im engeren Sinne ſich charakteriſirenden, zum Theil auch eine Majeſtätsbeleidigung enthaltenden, zur Verbreitung beſtimmten und, ſoweit deren Druck erfolgt iſt, wirklich verbreiteten Flugſchriften, ſodann wegen Mitwirkung für den Druck einer anderen Flugſchrift von gleich verbrecheriſchem Inhalte, endlich wegen Unterſtützung des Projects, die gegen Ende des Jahres 1834 zu Friedberg in Haft befindlich geweſenen, des Hochverraths angeklagten Individuen zu befreien", eine Zuchthausſtrafe von acht Jahren dictirt bekommen. Auf Zuchthaus von acht Jahren ſechs Monaten lautete die Strafe des Studenten Gladbach „wegen Theilnahme an einem hochverrätheriſchen Complotte, das mit dem Frankfurter Attentate vom 3. April 1833 im Zuſammenhang ſtand". Wegen gleichen Verbrechens erhielten Jeder acht Jahre Zuchthaus: der Acceſſiſt Bogen, die praktizirenden Aerzte Buff und Küchler, der Handlungsgehilfe Schmitt, die Küfermeiſter Faber und Schneider. Ebenfalls wegen gleichen Verbrechens, „ſodann wegen Theilnahme an ſpätern hochverrätheriſchen Unternehmungen und andern damit conneren verbrecheriſchen Beſtrebungen, zu welchen letzteren namentlich ſeine Mitwirkung für den Druck einer aufwiegleriſchen u. ſ. w., und reſp. die Verbreitung einer ebenfalls aufregenden, auch Schmähungen und Verläumdungen einzelner Staatsbehörden und Beamten enthaltenden Flugſchrift und ſeine Bemühungen für das ſchon gedachte Befreiungsproject gehören", hatte die höchſte erkannte Strafe von zehn Jahren Zuchthaus erhalten: — Clemm, „der

Digitized by Google

vormalige Student der Chemie", der unterdeſſen nach ſeiner zweiten Freilaſſung in der Hofapotheke zu Darmſtadt die Apothekerkunſt erlernt, beim erſten Unterſuchungsrichter Georgi — wie man damals erzählte — eine Zeitlang ſeinen Tiſch gehabt und in mehreren Apotheken conditionirt hatte. Zu neun Jahren Zuchthaus verurtheilt wurden der Student der Theologie Becker und der Spritzenmacher und Gürtler Zeuner; Jener „wegen Einlaſſung in das fragliche Hochverrathscomplott und wegen fortgeſetzter Mitwirkung für hochverrätheriſche und andere hiermit in Verbindung ſtehende verbrecheriſche Beſtrebungen u. ſ. w.", dieſer „wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Hochverraths ſowohl im Frühjahr 1833 als in ſpäterer Zeit, ſodann wegen anderer hiermit in Zuſammenhange ſtehenden verbrecheriſchen Handlungen, namentlich ſeiner Mitwirkung für Verbreitung einer aufwiegleriſchen u. ſ. w. Flugſchrift und eines Schmähungen und Drohungen gegen die höchſten Staatsbeamten enthaltenden Spottgedichts". Ueber 8 andere Individuen, meiſt Studenten, Bürger oder Bürgersſöhne aus Butzbach oder Gießen, waren 5- bis 2jährige Zuchthausſtrafen verhängt. Außerdem ſprach das Urtheil auch Feſtungsſtrafen aus bis zu höchſtens einem Jahre und vier Monaten, desgleichen Abſolutionen von der Inſtanz und in Bezug auf einzelne Anſchuldigungen völlige Abſolutionen. Bei allen längere Zeit Verhafteten hatten Aufrechnungen des bisherigen Detentionsarreſtes bis zu zwei Jahren oder mehr Statt gefunden. Der Koſtenpunkt war theils für die Einzelnen, theils gruppenweiſe, theils pro rata (Bruchtheile von 326), theils ſolidariſch regulirt. Die in Freiheit Geweſenen, mit höheren Strafen Belegten — auch Clemm — hatte die Behörde vor Verkündigung des Urtheils wieder einziehen laſſen.

Schrecken ging in Folge der verkündigten Urtheile durchs Land. Ein Theil der Verurtheilten gehörte angeſehenen oder geachteten Familien an. Zwar hatten die Meiſten von ihnen — in Folge des ihnen gewordenen Strafgrades — das Recht, ans Appellations- und Caſſationsgericht in Darmſtadt ſich zu wenden und dort eine Herabſetzung ihrer Strafe zu verlangen. Aber das Reſultat dieſes Schrittes war ſehr zweifelhaft und ſelbſt bei noch abgehenden mehreren Jahren Strafe blieb dann immer das Zuchthaus, von welchem ſchwerlich Umgang genommen worden wäre. Verſuche, die Unterſuchungen aboliren zu laſſen, hatten früher ſchon Statt gefunden, jedoch ohne den gewünſchten Erfolg, außer beim geweſenen Landwehrlieutenant Kuhl von Butzbach, den damals ſchon und mit Recht das Gerücht in eine ähnliche Kategorie wie Clemm ſetzte. Einſtweilen ließen die meiſten Verurtheilten Rechtsmittel einwenden; einige dagegen betraten ſogleich den Weg der Gnade.

Da kam der 9. Januar 1839 und mit ihm die Bekanntmachung eines Reſcriptes des großh. Miniſteriums des Innern und der Juſtiz vom 7. Januar an das Hofgericht zu Gießen in der „Heſſiſchen Zeitung". Das Miniſterium eröffnete darin dem Hofgerichte in Allerhöchſtem Auftrage Folgendes: „Der Großherzog vermöge weder in der Art noch in der Größe der vom Hofgerichte erkannten Strafen den mindeſten Grund zur Strafverwandlung oder zur Strafminderung im Wege der Gnade zu finden. Auch die erfreuliche Erſcheinung, daß das freventliche Streben, ein biederes Volk gegen ſeinen

Digitized by Google

angeſtammten Fürſten und deſſen Behörden aufzuwiegeln, machtlos an der alten heſſiſchen Treue ſcheiterte, eine Erſcheinung, welche dieſes Volk noch höher in der Liebe ſeines Fürſten ſtelle, entſchuldige Jene nicht, die an Fürſt und Volk ſich vergangen haben. Allein es ſei von Sr. K. H. in landesväterliche Erwägung gezogen worden, welch' hoher Grad von Verführung in der Mitte gelegen, und daß gerade diejenigen Perſonen, welche die Unerfahrenheit, Charakterſchwäche oder Eitelkeit der auserſehenen Werkzeuge zu misbrauchen verſtanden und die weit ſtrafbarer erſcheinen als Viele der Verurtheilten, dem Arm der Gerechtigkeit, ehe er ſie erreichen konnte, ſich entzogen hätten. Nicht minder ſei Sr. K. H. die Offenheit und die Vollſtändigkeit, mit der, obwohl nach mancher Zögerung, die Bekenntniſſe erfolgt ſeien, nicht entgangen, ſowie an den Tag gelegte Reue. Se. K. H. wolle nicht glauben, daß zu den vielen und ſchweren Vergehen auch noch das verächtliche der Heuchelei hinzugefügt worden ſei, wolle vielmehr in den vielfältigen Verſicherungen innerer Zerknirſchung und bitterer Reue, welche die Unterſuchungsacten enthalten, die Bürgſchaft moraliſcher Beſſerung erblicken. In Berückſichtigung dieſer Verhältniſſe habe der Großherzog den Verurtheilten die ihnen zuerkannten Freiheitsſtrafen, ſoweit ſie dieſelben nach dem Erkenntniß noch zu verbüßen haben würden, aus allerhöchſter Gnade erlaſſen." Der Schluß des Reſcripts enthielt dann Anordnungen über die Vollziehung deſſelben. Unter ſämmtlichen Verurtheilten befanden ſich nur zwei im activen Dienſte ſtehende Staatsdiener: der Pfarrer Flick, deſſen ſchon oben Erwähnung geſchah, und der Schulrector Heß, welcher „wegen ſecundärer Beihilfe zum Verbrechen des Hochverrathes" eine einfache Feſtungsſtrafe von einem Jahr dictirt bekommen hatte. Dieſen ſollte, nach dem Reſcript, eröffnet werden: die Wiedereinſetzung in die von ihnen bis zu ihrer Suspenſion bekleideten Aemter liege nicht in der ihnen gewordenen Begnadigung; ſämmtlichen Begnadigten aber: daß ihr künftiges Verhalten von Staatspolizeiwegen genau überwacht und, wenn ſie dazu Veranlaſſung geben ſollten, Stellung unter Polizei-Aufſicht gegen ſie verhängt werden würde, welche Beſtimmungen einen integrirenden Beſtandtheil der großherzogl. Begnadigung bildeten. Alle Verurtheilte hatten die ihnen gewordene Gnade dankbar angenommen. Blos Karl Zeuner hatte keine Reue gezeigt, ſondern verſichert, daß er unter gleichen Verhältniſſen noch das Nehmliche thun werde. Folge davon war, daß er zwar nicht von der Maßregel der Gnade ausgenommen, ihm aber als Bedingung auferlegt wurde, nach Nordamerika auszuwandern. Die ergangenen Begnadigungen fanden allgemein den größten Beifall. Aber ebenſo tadelte man auch vielfach und mit Recht den herben Ton des Miniſterialreſcripts überwundenen und theilweiſe nicht mehr am Leben befindlichen politiſchen Feinden gegenüber. Am nehmlichen Tage Abends, als das erbgroßherzogliche Paar im Theater in ſeiner Loge erſchien, donnerten ihm laute Hochs für den abweſenden Geber der Amneſtie (ſo nannte man damals die Maßregel, obgleich ſie keine war) entgegen. Ebenſo begleiteten ſie dergleichen beim Weggange.

Tags nach dem Bekanntwerden des Begnadigungsreſcripts im Publicum ſtellten im Schooße der ſeit dem 3. Nov. 1838 wieder verſammelten Land-

Digitized by Google

ſtände die Abg. Schmitt und Glaubrech den Antrag, wegen jener Begnadigungen eine Dankadreſſe an den Großherzog zu richten. Der Ausſchuß trug jedoch dagegen an, weil er es der Stellung der Stände entſprechend fand, förmliche Dankadreſſen nur in Beziehung auf ſolche Gegenſtände zu beſchließen, welche auf officiellem Wege zu ihrer Kenntniß gebracht worden ſeien u. ſ. w. Im Uebrigen war der Ausſchuß ſo gütig, ausdrücklich dabei zu bemerken, daß er „die wohlmeinende Abſicht der Antragſteller keineswegs verkenne", und ſo barmherzig, daß er die vom Großherzog geübte Milde und Gnade lobte. Auch in der Kammer ſelbſt errangen ſich die Antragſteller keine größeren Sympathieen und der Antrag ward einige Tage nachher mit 32 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Gleichzeitig mit jenen Unterſuchungen fanden noch zwei andere für ſich beſtehende Unterſuchungen in Darmſtadt Statt. Dr. Wilhelm Schulz, wegen angeſchuldigten Preßvergehens — als Exlieutenant, doch mit beſtrittener Competenz — vor ein Militärgericht geſtellt, erhielt nach 1jähriger Haft (Aug. 1834) 5jährige ſtrenge Feſtungshaft als Strafe dictirt, verließ aber dieſelbe am 30. December 1834 durch wagnißvolle kühne Flucht. „Wegen unterlaſſener Anzeige ihm bekannt geworden ſein ſollender hochverrätheriſcher Umtriebe" aber entging Juſtizrath Karl Buchner kaum der Haft und nach längerer Unterſuchung ward er blos von der Inſtanz abſolvirt. Zu Anfang 1839 hatten die letzten politiſchen Gefangenen das Arreſthaus in Darmſtadt verlaſſen. Länger als ein Jahr ſtand daſſelbe für Gefangene der eben bezeichneten Art leer. Aber im Mai 1840 erfolgten zwei neue Verhaftungen politiſcher Natur zu Birkenau, einem Dorfe unweit der badiſchen Gränze. Es war ein Mäkler und ein Schullehrer, Erſterer beſchuldigt der Verbreitung revolutionärer Schriften. Erſt der Schullehrer und dann der Mäkler kamen wieder frei. Die Unterſuchung ſcheint keine bedeutenden Reſultate herbeigeführt zu haben. Umfänglicher entwickelte ſich dagegen bald eine andere politiſche Unterſuchung. Gleichzeitig mit Verhaftungen, namentlich in Frankfurt a. M., Mainz und Homburg vor der Höhe, fanden zu Anfang Novembers 1840 auch deren in Darmſtadt Statt. Es waren meiſt junge Leute, noch ledig, dem gebildeten und wohlhabenden Gewerb- oder unteren Subalternenſtande angehörig. Den Verhaftungen in Darmſtadt folgten ähnliche in deſſen Umgegend und ſo ſtieg die Zahl der neuen Verhafteten von anfänglich bald 12 bis zum März 1841 auf ungefähr 28. Es handelte ſich um die Mitgliedſchaft von Vereinen (Handwerker-Vereinen) mit revolutionärer Tendenz oder um die Mitwiſſenſchaft ſolcher. In Oberheſſen und Starkenburg verurtheilt, in Rheinheſſen vom Zuchtpolizeigericht in Mainz losgeſprochen, erfolgte dann auch in Folge höchſter Beſtimmung die Freilaſſung der Angeſchuldigten in den beiden erſteren Provinzen. Wie vorhin erzählt, war, als die Begnadigung der im Dec. 1838 verurtheilten politiſchen Angeſchuldigten erging, die Verurtheilung in die Koſten bei ihnen beſtehen geblieben. Indeſſen glaubte man, daß deſſen ungeachtet ihre Einforderung ſchwerlich Statt finde. Später jedoch regten ſich entgegengeſetzte Gerüchte, und als ein Decan, welcher ebenfalls in einen kleinen Koſtenbetrag in einer politiſchen Unterſuchung verurtheilt worden war, im Februar 1840 beim Miniſterium

Digitized by Google

des Innern und der Juſtiz um Erlaß derſelben im Wege der Gnade einkam, ging ihm von dieſer Staatsbehörde am 26. Febr. 1840 abſchlägige Verfügung auf ſeine Bitte mit der Bedeutung zu, „daß Unterſuchungskoſten, da ſie nicht die Natur der Strafe haben, nicht erlaſſen werden können". Indeſſen fand doch im Laufe des Jahres 1840 noch der Erlaß derjenigen Unterſuchungskoſten Statt, hinſichtlich deren eine ſolidariſche Verhaftung war erkannt worden, eine Gnadenmaßregel, welche denjenigen Verurtheilten zu Gute kam, die, im Beſitze von Vermögen, ſonſt auch für die Unvermögenden hätten bezahlen müſſen. Namentlich gehörte dahin der Student der Chemie, dann Pharmaceut Clemm, dem während der gegen ihn geführten Unterſuchung ein anſehnliches Erbtheil ſeines Vaters zugefallen und alsbald vom großherz. Hofgericht in Gießen mit Arreſt belegt worden war. Demſelben Clemm wurde auch die auf ihn kommende Koſtenrate mit 1298 Gulden erlaſſen und nicht weniger ſchienen noch andere Koſten niedergeſchlagen, da die Namen mehrerer Betheiligten in einem dem Rechner der Criminalcaſſe in Gießen zur Beitreibung übergebenen Verzeichniſſe fehlten. Dagegen erfolgte im Februar 1841 die Anforderung ihrer Koſtenraten an die übrigen Verurtheilten. Die Koſtenraten waren nicht unanſehnlich, wie aus den nachſtehenden Ziffern erhellt: 1346 Fl., 1092 Fl., 730 Fl., 1236 Fl., 1389 Fl., 1300 Fl., 707 Fl., 1910 Fl., 692 Fl., 668 Fl., 589 Fl., 579 Fl., 1084 Fl., 590 Fl., 597 Fl., 1241 Fl., 1615 Fl. u. ſ. w. Wohl alle um Koſtenzahlung Angegangene betraten darauf den Weg um Erlaß, doch ohne Erfolg, da ſie im April 1841 abſchlägig bedeutet wurden. — Seit dieſer Zeit gab es keine politiſchen Proceſſe im Großherzogthume Heſſen mehr und nur einzelne Nachzügler gegen die zwei Brüder Weidig's, in Folge deren Aeußerungen über Georgi, endigten günſtig für dieſelben.

Ein anderer Gegenſtand, mit welchem ſich das particulare öffentliche Intereſſe bis zum Zuſammentritte des Landtages von 1838 beſchäftigte, waren die Eiſenbahnangelegenheiten und das dabei befolgte Verfahren des ſchon in einer andern Beziehung genannten Geheimen Staatsrathes Knapp. Ende Januars 1836 hatte ſich in Darmſtadt eine Eiſenbahngeſellſchaft gebildet. Sie wünſchte mit einer Bahn von Frankfurt oder von Offenbach nach Mainz, und mit einer Bahn von der großh. badiſchen Gränze an Darmſtadt vorbei nach Frankfurt zu oder vielleicht nach Offenbach zu, zu beginnen. Nicht lange darauf bildete ſich auch in Mainz eine Eiſenbahngeſellſchaft und zwar blos zu dem Zwecke, um Frankfurt und Mainz durch eine Eiſenbahn zu verbinden. Dieſe Anlage ſollte, der Abſicht der Unternehmer nach, auf dem rechten Mainufer Statt finden, während das Project der Darmſtädter auf die linke Mainſeite ging. Nachdem der Mainzer Geſellſchaft die Erlaubniß von der Staatsregierung ertheilt war, auf der linken Mainſeite zu bauen, und dabei die beſtimmte Abſicht der Staatsregierung ausgeſprochen war, die Anlegung einer Eiſenbahn, welche auf dem rechten Mainufer laufen würde, in Bezug auf das dabei zu berührende heſſiſche Gebiet nicht zu geſtatten, gab die Mainzer Geſellſchaft die erhaltene Erlaubniß zurück und bat um Genehmigung eines neuen, mit der Taunuseiſenbahngeſellſchaft zur Ausführung einer gemeinſchaftlichen Eiſenbahn

Digitized by Google

auf der rechten Rheinſeite abgeſchloſſenen Vertrages. Der Ausſchuß der Darmſtädter Geſellſchaft, von dem Miniſterium aufgefordert, ſich hierüber zu äußern, that dieſes, indem er die vom Mainzer Ausſchuß zur Unterſtützung ſeiner neuen Bitte geltend gemachten Gründe zu widerlegen ſich bemühte. Alles war in Spannung und Erwartung. Die Mainzer Einwohnerſchaft, bis dahin ziemlich gleichgültig bei der Frage, überzeugte ſich ihrem großen Theile nach, daß eine Bahn auf dem rechten Mainufer den Intereſſen ihrer Stadt ſehr nachtheilig ſein würde. Sie trat in heftige Oppoſition mit den Mitgliedern des Mainzer Ausſchuſſes; man hielt Verſammlungen und beſchloß mehrere Eingaben an den Großherzog, worin derſelbe gebeten wurde, die Bahn auf dem linken Mainufer feſtzuhalten. Die Mainzer Ausſchußmitglieder dagegen hielten an ihren Planen feſt und ſuchten durch Adreſſen und Deputationen die Deputationen und Adreſſen ihrer theilweiſe anders geſinnten Mitbürger zu neutraliſiren. Unterdeſſen war auch noch anderwärts dieſer Gegenſtand zur Berathung gekommen. Nehmlich im Stadtrath und in der Handelskammer in Mainz. Die Commiſſion des Stadtraths ſchied ſich in ihrer Meinung; drei Mitglieder deſſelben erklärten ſich für die linke, zwei für die Bahn auf der rechten Mainſeite. Der Stadtrath ſelbſt trat mit anſehnlicher Majorität zur Anſicht Derer, welche ſich für die Bahn auf der linken Mainſeite ausgeſprochen hatten, was um ſo entſcheidender war, da vier Mitglieder des Mainzer Ausſchuſſes in ihrer Eigenſchaft als Mitglieder des daſigen Stadtrathes in der Sache mit- und natürlich für die rechte Seite ſtimmten. Die Handelskammer dagegen ſprach ſich für die Bahn auf der rechten Mainſeite aus. Allein die Mitglieder dieſer Kammer waren, wo nicht alle, doch größtentheils entweder zugleich Mitglieder des Mainzer Ausſchuſſes oder Actionäre der Mainzer Geſellſchaft. Da las man zu Anfang Octobers 1837 in öffentlichen Blättern geſperrt gedruckt, wie ein Triumphlied des Mainzer Ausſchuſſes: „Die großh. heſſ. Regierung habe dem oben erwähnten Ausſchuſſe die Conceſſion zum Bau auf der rechten Mainſeite ertheilt, zu dieſem Zweck der Bahn das heſſiſche Gebiet bei Caſtel eröffnet, und Hr. Geh. Staatsrath Knapp (der Miniſterial-Referent in den Eiſenbahnangelegenheiten) ſei Derjenige geweſen, welcher in feierlicher Sitzung des Mainzer Ausſchuſſes dieſem die betreffende Allerhöchſte Genehmigungs-Urkunde übergeben."

Aus vorſtehend erzählter Hauptangelegenheit hatte ſich unterdeſſen eine in vielen Beziehungen, namentlich für die ſtändiſche Theilnahme am Rechte der Geſetzgebung ſowie für die Würde und Ehre des Staatsdienſtes, höchſt wichtige Nebenangelegenheit entwickelt. Es war nehmlich mehrere Wochen vor Eröffnung des Landtages von 1838 auf glaubwürdige Weiſe in Darmſtadt bekannt geworden, daß der Geheime Staatsrath Knapp von dem Eiſenbahnausſchuſſe in Mainz ein Geſchenk von 18,000 Gulden erhalten habe. Die öffentliche Meinung ſprach ſich faſt allgemein ſehr ungünſtig über die Annahme jenes Geſchenkes aus. Zugleich zeigten Hrn. Knapp's Collegen im Miniſterium, welche von jenem Geſchenke bis dahin Nichts gewußt hatten, ſich unwillig darüber und wandten ſich deshalb an den dirigirenden Staatsminiſter Freiherrn du Thil, den ſie um Aufklärung der

Digitized by Google

Sachlage baten. Sie erhielten in Beziehung auf das Geſchenk eine bejahende Antwort. Man erfuhr ſodann weiter, daß Hr. Knapp wegen Annahme jenes Geſchenkes ſich durch den dirigirenden Staatsminiſter an den Großherzog gewandt, daß dieſer die Genehmigung ertheilt, und daß darauf der dirigirende Staatsminiſter den Geh. Staatsrath Knapp auf die verbindlichſte Weiſe davon in Kenntniß geſetzt habe. Indeſſen legte ſich dadurch nicht die Aufregung. Denn die Perſon des Großherzogs war jedenfalls durch die Verf.-Urkunde und durch das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsbeamten vom 28. Juni 1821 geſchützt. Es handelte ſich alſo nur zunächſt um die Handlungsweiſe zweier Angeſtellten ſowie um die Prüfung derſelben nach Geſetz und Recht. Dieſes Geſetz und Recht ſchien aber gerade in dem gegebenen Falle deutlich vorzuliegen. Nehmlich in einem Geſetze vom 11. März 1818, welches noch unterm Großherzog Ludewig I. und zwar unter der Contraſignatur des jetzigen dirigirenden Staatsminiſters, als damaligen Geheimen Referendars, erlaſſen worden war. Es beſtimmte unter Anderm wörtlich: „Derjenige, welcher überhaupt für Verrichtungen, welche in ſeinen eigentlichen Obliegenheiten liegen, außer den ihm ordnungsmäßig zukommenden Gebühren, noch eine weitere Belohnung annimmt, iſt im erſten Fall mit dem Erſatz des doppelten Werthes, bei der zweiten Wiederholung mit dem Erſatz des Vierfachen, bei der dritten Wiederholung endlich mit der Remotion zu beſtrafen. Das wirklich Empfangene unterliegt jeder Zeit der Confiscation und das Straferkenntniß iſt in allen Fällen zu erlaſſen. Wir machen es übrigens unſern Staatsdienern zur beſondern Pflicht, einen Jeden, der ihnen oder Dritten für ſie ein Anerbieten der obgedachten Art macht, ſogleich, und ſobald die Sache zu ihrer Wiſſenſchaft kommt, der vorgeſetzten Behörde zur gebührenden Strafe anzuzeigen.“ Es iſt klar, daß dieſe Beſtimmungen keine Beſtechung vorausſetzten, wie denn auch das Geſetz für dieſe noch beſondere Beſtimmungen enthielt. Die Oppoſition gegen Hrn. Knapp breitete ſich aus, beſonders in der Reihe der ſonſt miniſteriellen, in Darmſtadt wohnenden Landtagsabgeordneten; mit vielleicht in Folge des Umſtandes, daß Hr. Knapp überhaupt unter den Angeſtellten nur wenige aufrichtige Anhänger zählte. Ob und wie weit da und dort auch ſelbſtnützige Motive mit unterliefen (was ſehr wahrſcheinlich iſt), mag dahin geſtellt ſein. Genug, die Oppoſition war da; die Preſſe, wenn auch im Lande verſtummt, nahm doch nun auswärts entſchieden Partei, und die Eröffnung des Landtages war vor der Thür. Es ſchien räthlich, demſelben einen Stoff zu benehmen, welcher tiefer ſäuern und die dem Miniſterium ſonſt geneigte Majorität leicht in eine Minorität verwandeln könnte. Alſo wurde Hr. Knapp in höchſt ehrenvollen Ausdrücken, mit Belobung und Belaſſung ſeines ganzen bisherigen Gehaltes im Betrag von 4000 Fl., noch vor dem Beginne des Landtags außer Activität geſetzt. Ungefähr gleichzeitig mit der Penſionirung des Hrn. Knapp wurde aber auch die in Mannheim erſcheinende Zeitung: „der rheiniſche Poſtillon“, welche ſich beſonders feindſelig gegen Hrn. Knapp bewieſen hatte, durch eine vom dirigirenden Staatsminiſter unterzeichnete Bekanntmachung verboten.

Lange war es nach begonnenem Landtage zweifelhaft, ob der Gegenſtand

Digitized by Google

von irgend einem Abgeordneten ſeine Anregung erhielte. Endlich ſtellte der Abgeordnete Grode aus Odernheim in Rheinheſſen am 22. Nov. 1838 einen klug und zweckmäßig motivirten Antrag, der dahin ging: „die Staatsregierung zu erſuchen, den Ständen ausführlichen und genauen Aufſchluß über jene Angelegenheit zu ertheilen, damit die Ständeverſammlung nach Befund die weitere Entſchließung faſſen könne; es würde denn die Staatsregierung vorziehen, unverzüglich und zur Erledigung dieſes Antrages den geeigneten geſetzlichen Weg zur Unterſuchung und allenfallſigen Beſtrafung anzuordnen.“ Dem Ausſchußreferenten der Kammer ging hierauf ein Schreiben des dirigirenden Staatsminiſters, Freiherrn du Thil, zu, worin dieſer bemerkte, es könne ihm nur erwünſcht ſein, über den wahren Verhalt der Sache, die der Antrag berühre, und über die Geſichtspunkte, die nicht außer Acht zu laſſen, ſich auszuſprechen. Dabei gab er den Verhalt der Sache im Weſentlichen ſo zu, wie er in Vorſtehendem erzählt worden iſt, ſtellte aber in Abrede, daß dadurch beſtimmte Vorſchriften der Verordnung vom 11. März 1818 unbefolgt gelaſſen worden ſeien. Vielmehr ſollte, nach der Anſicht des dirigirenden Staatsminiſters, in einem in dem Staatsrechte begründeten Regierungsrechte beruhen, unter Umſtänden die Annahme ſolcher Geſchenke zu erlauben, welchem Regierungsrechte für ſich und ſeine Regierungsnachfolger zu entſagen der verewigte Großherzog nicht im Entfernteſten gedacht habe. Die Mitglieder des Ausſchuſſes der zweiten Kammer hatten ſich in ihren Anſichten getheilt, indem drei derſelben das Verfahren des Herrn Knapp für ungeſetzlich erklärten, die drei anderen aber die Geſetzlichkeit für deſſen Handlungsweiſe anſprachen. Demungeachtet hatte der ganze Ausſchuß in dem gemeinſchaftlichen, einen ſehr beſtimmten Tadel gegen die Staatsregierung ausſprechenden Antrage ſich zuſammen gefunden: „daß von jeder Vorſchreitung in Bezug auf den concreten Fall abſtrahirt, gegen die Staatsregierung jedoch der Wunſch ausgeſprochen werden möchte, in allen (vorher und namentlich den Fall des Hrn. Knapp exemplificirenden) näher bezeichneten Fällen jede Erlaubniß zur Annahme eines Geſchenkes künftig vermeiden zu wollen.“ Am 31. Jan. und 1. Febr. 1839 pflog die zweite Kammer über die Sache Berathung. Wie noch niemals, waren die öffentlichen und vorbehaltenen Tribünen mit Zuhörern angefüllt; Hunderte derſelben mußten ſich aus Mangel an Platz wieder entfernen. Von der Rednerbühne ſprachen für den Antrag Grode's: Grode ſelbſt, die Abgeordneten Krauskopf und Heinrichs, während von derſelben gegen ihn ſprachen: die Abgeordneten von Ritgen und Schmitt. Aus der Rede des Letztern, zugleich Mitglied des Mainzer Eiſenbahnausſchuſſes, entnahm man, daß dieſer Ausſchuß in ſeiner Sitzung vom 28. Mai 1838 beſchloſſen hatte, Hrn. Knapp eine Actienbetheiligung von 50,000 Fl. anzubieten, und daß ſie Hrn. Kertell, dem Präſidenten des Ausſchuſſes, zur Dispoſition übergeben worden ſei, um ſich darüber mit Hrn. Knapp in Relation zu ſetzen. Hr. Kertell habe dann, „als ſtillſchweigenden Mandatar“ des Hrn. Knapp ſich anſehend, die Actien nach ihrem zufälligen damaligen Stande verwerthet und das Ergebniß an die Stelle der Betheiligung treten laſſen. Dieſe Aeußerung gab dann ſpäter dem Abgeordneten Brunck Anlaß, zu entwickeln, wie hier-

Digitized by Google

nach Hr. Knapp jedenfalls die werthvolle Actienbetheiligung ohne Erlaubniß acceptirt und erſt ſpäter zur Annahme von deren Verwerthung im Betrage von 18,000 Fl. dieſelbe ſich erwirkt habe — eine Entwickelung, welche den Abgeordneten Schmitt veranlaßte, nochmals auf dieſen Punkt zurück zu kommen und die ſtillſchweigende Mandatarſchaft des Hrn. Kertell auseinander zu ſetzen. Von den anweſenden Regierungscommiſſären vertheidigten der Geheime Staatsrath von Linde und der Miniſterialrath Dr. Breidenbach die Handlungsweiſe des Hrn. Knapp nur vom juriſtiſchen Standpunkte aus, hauptſächlich auf der Theorie eines faſt unbedingten Dispenſationsrechtes des Regenten, eines Begnadigungsrechtes deſſelben im ſtaatsrechtlichen Sinne u. dgl., fußend. Ein dritter anweſender Regierungscommiſſär, Miniſterialrath Eckhart, beſchäftigte ſich dagegen einzig mit den Gründen für Führung der Bahn auf der rechten Mainſeite. Großen Eindruck machte es, als der erſte Präſident der Kammer, Geheime Staatsrath Eigenbrodt, ein Mann von 70 Jahren, ſich erhob und ſeine Meinung dahin ausſprach und begründete: „daß die Annahme des fraglichen Geſchenks ſich gar nicht rechtfertigen laſſe.“ Mehrere Abgeordnete ſchloſſen ſich ſeinen Aeußerungen als beiſtimmend an. Bei der Abſtimmung der zweiten Kammer verwarf ſie den Antrag Grode's mit 37 gegen 8 Stimmen und adoptirte den Antrag des Ausſchuſſes mit 35 gegen 10 Stimmen. Der Abgeordnete Ludwig hatte bei der Berathung das Amendement geſtellt: „den Großherzog zu bitten, den Geheimen Staatsrath Knapp, ſobald es nur immer geſchehen könne, wieder zum activen Staatsdienſte einzuberufen.“ Dieſes Amendement war unterſtützt worden. Nun, bei der Abſtimmung, wollte der Antragſteller es zurücknehmen. Auch die es unterſtützt hatten, verzichteten darauf, Andere dagegen behaupteten, daß darüber abgeſtimmt werden müſſe. Es geſchah. Das Amendement ward mit 39 gegen 6 Stimmen abgelehnt; eine bedeutungsvolle Ablehnung, wenn auch allerdings ungefähr 9 Abgeordnete ihre verneinende Abſtimmung dadurch motivirten, daß die Staatsregierung auch ohne Bitte, im Intereſſe des Staatsdienſtes oder der Steuerpflichtigen, Hrn. Knapp bei paſſendem Anlaſſe in den Staatsdienſt zurückberufen würde oder dürfe. Die erſte Kammer, deren Ausſchuß ſich für die Legalität des Verfahrens des Hrn. Knapp ausgeſprochen, aber doch den Zutritt zu den Beſchlüſſen der zweiten Kammer beantragt hatte, trat dieſem Antrage einſtimmig bei.

In der Rede des Großherzogs bei Eröffnung der Ständeverſammlung am 7. Nov. 1838 waren der günſtige Zuſtand des Landes, die befriedigende Lage der Finanzen u. ſ. w. hervorgehoben. Von der künftigen Geſetzgebung hieß es, daß es an Bemühungen, ſie vorzubereiten, nicht gefehlt habe. Der Entwurf eines peinlichen Geſetzbuches ſei vollendet und werde der Berathung der Stände nächſtens übergeben werden. Einzelne Theile eines Civilgeſetzbuches ſeien bereits bearbeitet und er habe erſt kürzlich eine Commiſſion zur näheren Prüfung dieſer Entwürfe niedergeſetzt. Von dem Geſetz über Ablöſung der Grundrenten hieß es, es ſei ſchon vielfältig davon Gebrauch gemacht worden und durch die gleichzeitig vorgeſchlagene wichtige und wohlberechnete Operation ſei die Staatsſchuldentilgungscaſſe jetzt ſchon zu einer kräftigen Mitwirkung bei Ablöſung der nicht fiscaliſchen Grundrenten in den Stand ge-

Digitized by Google

ſetzt worden, während ſich dennoch die Staatsſchuld abermals bedeutend vermindert habe. Die vom Finanzminiſter Freiherrn von Hofmann in der vereinigten Sitzung beider Kammern (8. Nov. 1838) erſtatteten Vorträge gaben im Ganzen genommen günſtige Reſultate. Das zu Ende 1838 vorhandene Betriebscapital der Hauptſtaatscaſſe wurde auf die Summe von 1,843,459 Gulden berechnet, wovon 1,100,000 Gulden den Reſervefonds bilden und 743,459 Gulden zur Erleichterung des Staatsbudgets für die Periode 1839 — 1841 verwendet werden ſollten. Die Totalſumme der Staatsſchuld betrug 11,046,373 Gulden, wogegen, nach Ausſcheidung mehrerer Summen, als „richtigen Betrag" der Staatsſchuld zu Ende des Jahres 1838 der Miniſter die Summe von 6,782,044 Gulden berechnete und dabei die angenehme Ausſicht eröffnete, daß „früher als in irgend einem andern deutſchen Staate man im Großherzogthum Heſſen die geſammte Staatsſchuld als getilgt werde betrachten können." Als Summe der geſammten Staatseinnahmen waren für die Finanzperiode von 1839—1841 7,090,908 Gulden, als Summe der geſammten Staatsausgaben für dieſelbe 7,090,372 Gulden vorgeſehen. Dabei bemerkte der Finanzminiſter, daß, nach auf dem letzten Landtag vereinbarten feſten Etats, auf dieſem Landtage die Anſätze für Beſoldungen kein Gegenſtand der Discuſſion werden könnten. Der Bedarf für Penſionen ſei um jährlich 30,000 Gulden geringer, als die Bewilligung auf dem vorigen Landtage geweſen, in Ausſicht genommen. Der dermalige Stand des Penſionsetats laſſe hoffen, daß die Verwaltung mit der auf 460,000 Gulden verminderten Summe ausreichen werde. Im Uebrigen ſei es die Abſicht der Staatsregierung nicht, an dem beſtehenden Finanzgeſetz irgend Etwas zu ändern.

Die von der dazu erwählten Commiſſion der zweiten Kammer ausgearbeitete Adreſſe war, wie die auf dem vorigen Landtage, blos Nachhall der Thronrede; auch trieb man eifrigſt auf ihre Berathung. Abg. Glaubrech erklärte jedoch hierbei, im Gegenſatze zu der von der Commiſſion förmlich verkündeten Anſicht: daß die Stände berechtigt ſeien, in ihren Adreſſen die Wünſche wenigſtens anzudeuten, welche das Land an die Staatsregierung richte. Auch äußerten ſich die Abg. Brunck und Bergſträßer hinſichtlich des Wohlſtandes des Landes in ſeiner Allgemeinheit und tieferen Begründung ziemlich problematiſch. Gleichviel indeſſen: die zweite Kammer nahm mit 29 gegen 8 Stimmen den Entwurf an. Noch einſtimmiger war die erſte Kammer, deren Adreſſecommiſſion ebenfalls die Verkündigung einer Anſicht, wie die der Adreſſecommiſſion der zweiten Kammer, der Mittheilung ihrer Arbeit vorausgeſchickt hatte.

Gelegentlich der Berathung über die Finanzverwaltung in den Jahren 1833—1835 regte der Abg. Glaubrech den Punkt der Penſionen als beſchwerend an, beſonders mit Bezug auf die in jener Periode vorgekommenen Penſionirungen Jaup's, v. Brandis u. ſ. w.; er wolle, bemerkte er dabei, das Recht der Staatsregierung zu penſioniren nicht beſtreiten, aber ſie möge dies im Geiſt der Geſetze, im Geiſt der Dienſtpragmatik, anwenden, niemals als Strafe, niemals politiſcher Anſichten und Aeußerungen wegen, beſonders wenn ſie in der Kammer geſchähen. Das von Glaubrech geſtellte Amende-

Digitized by Google

mmt: „die Staatsregierung zu ersuchen, in Zukunft nicht ohne die allerdringendste Nothwendigkeit zu pensionren, noch brauchbare Pensionäre aber bei Vacanzen wieder anzustellen", ward von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten aber einstimmig verworfen, worauf dann auch die zweite Kammer mit 35 gegen 4 Stimmen davon abging. Die auf früheren Landtagen vorgekommenen und damals von der zweiten Kammer abgelehnten 24,019 Gulden Deputate welche dem Großherzoge Ludwig II. nach seinem Regierungsantritte noch neben der Civilliste vom 4. April 1830 bis 1. Juli 1830 fortbezahlt worden waren, tauchten nun abermals auf. Die zweite Kammer von 1835—1836 hatte in Verbindung mit ihrer Ablehnung zugleich beschlossen, daß jene Summe dem Ueberschuß des Betriebscapitals, welcher für die nächste Finanzperiode disponibel bleibe, beigeschlagen werden solle. Die berichtende Commission der zweiten Kammer von 1838—1840 hatte nun hier unterschieden, weil jene 24,019 Gulden noch ausstünden, folglich nicht als disponibles Betriebscapital vorräthig seien. Gegen diese Ausscheidung erhob sich der Abg. Glaubrech, während ihre Zulässigkeit der Finanzminister Freiherr von Hofmann darzuthun suchte. Endlich, nach auch lebhaft verhandelten wichtigen Principienfragen, schlug der Minister vor, daß die gedachte Summe von der Kammer nachträglich aus Gründen der Billigkeit bewilligt werden möge: eine Form (mit der Bewilligung selbst war er einverstanden), welche aus guten constitutionellen Gründen ebenfalls vom Abg. Glaubrech ihre Bestreitung fand, indem nur durch eine neue Creditverleihung der Posten in Ausgabe kommen könne. Indessen bewilligte die zweite Kammer mit 39 gegen 3 Stimmen den Vorschlag des Ministers und legte zugleich einstimmig Verwahrung gegen die von ihm dabei aufgestellten Grundsätze auf. Der Ausschuß der zweiten Kammer, welcher über den Voranschlag des Militärs und der Militäranstalten für 1839—1841 berichtete, hatte ein Ersuchen an die Staatsregierung dahin vorgeschlagen, bei der deutschen Bundesversammlung eine Herabsetzung des Militäretats im Allgemeinen zu erwirken zu suchen, inmittelst aber auf das Baldigste wirksame Ersparnisse in der Militärverwaltung durch Ersparnisse in der Formation der Truppen herbeizuführen — ein Vorschlag, dessen erste Hälfte die zweite Kammer mit 22 gegen 21 Stimmen annahm, nachher aber, als die erste Kammer ihr nicht beitrat, mit 36 gegen 7 Stimmen wieder aufgab; wogegen sie dessen mit 31 gegen 12 Stimmen angenommene zweite Hälfte, welcher die erste Kammer ebenfalls nicht beitrat, mit 42 gegen 1 Stimme festhielt. Wieder weniger fest war sie hinsichtlich einer von der Regierung beantragten Besoldungserhöhung des zum Ministerresidenten beförderten großherzoglichen Geschäftsträgers in Paris, welche sie anfänglich mit 29 gegen 14 Stimmen verworfen hatte, aber nachher, als die erste Kammer mit 14 gegen 2 Stimmen darauf eingegangen war, mit 22 gegen 18 Stimmen ebenfalls bewilligte. Bei dieser Gelegenheit suchte der Abg. Glaubrech darzuthun, daß das Ausgabebudget des Großherzogthums Hessen sich seit zehn Jahren um nicht weniger als 1,200,000 Gulden jährlich vermehrt habe. Der Finanzminister bemerkte dagegen, daß die Ausgaben allerdings gestiegen seien, aber nicht die eigentlichen Verwaltungskosten. Von den verschiedenen Seiten machten sich entgegengesetzte Ansichten hierüber geltend.

Digitized by Google

Auch führte wohl der Miniſter manches Treffende gegen jene frappante Behauptung an. Aber Nichts deſto weniger wogen auch ſchwer die gegen ihn geltend gemachten Gründe. Ueber das Staatsſchuldenweſen äußerte ſich der Bericht des Finanzausſchuſſes der zweiten Kammer im Referate des Abg. Brunck, ohne die allzu ſanguiniſchen Hoffnungen des Finanzminiſters zu theilen, günſtig, und ebenſo erkannte er an, daß ſich das Staatsſchuldentilgungsweſen in einem vollkommen geregelten Zuſtande befinde. Was den Entwurf des Finanzgeſetzes für die Jahre 1839—1841 betraf, ſo erklärte er dagegen, mit den vom Finanzminiſter geäußerten Anſichten über die relative Vortrefflichkeit des gegenwärtigen Finanzſyſtems und gemäßer Reproduction des bisherigen Finanzgeſetzes im neuen Finanzgeſetze nicht ganz übereinſtimmen zu können. Der Ausſchuß glaubte ferner, daß die beſtehende Geſetzgebung jedenfalls noch Manches zu wünſchen übrig laſſe u. ſ. w. Deſſenungeachtet hielt er für jetzt nicht geeignet, auf eine Reform in der Trankſteuer-Ordnung anzutragen, wohl aber ſprach er ſich entſchieden gegen den zweiten Abſatz des §. 3 des Finanzgeſetzes aus, welcher die Regierung unbedingt zur weiteren Abſchließung von Verträgen zur Erleichterung des Handelsverkehrs u. ſ. w., und in Folge ſolcher Staatsverträge nöthigen Aenderungen in den Zöllen und Conſumtionsauflagen ermächtigen ſollte. Der Ausſchuß glaubte, daß keine Gründe mehr vorlägen, denſelben wieder in der vorgeſchlagenen Faſſung anzunehmen, und die Kammer beſchloß, nach lebhaftem Widerſtande des Finanzminiſters ſowohl gegen den von der Majorität als den von der Minorität des Ausſchuſſes der zweiten Kammer geſtellten Antrag, die Annahme des Antrags der erſteren, der Staatsregierung günſtigeren, wornach nur noch für Handelsverträge mit deutſchen Staaten und nur noch hinſichtlich der Zölle und der Zollgeſetzgebung, welche als nothwendige Folge ſolcher Staatsverträge erſcheinen, im Laufe der Finanzperiode die erforderlichen Abänderungen eintreten ſollten. Die Staatseinnahmen wurden auf die Summe von 7,087,181 Gulden, die Staatsausgaben auf die von 7,078,462 Gulden feſtgeſetzt.

Da es ſchon eine Zeitlang im Großherzogthum Heſſen als Princip gilt, wenige Einzelveränderungen in der Geſetzgebung zu treffen und die Zeit abzuwarten, in welcher, nach Art. 103 der Verfaſſungs-Urkunde, für das ganze Großherzogthum ein bürgerliches Geſetzbuch, ein Strafgeſetzbuch und ein Geſetzbuch über das Verfahren in Rechtsſachen eingeführt ſein werden, ſo kamen auch auf dem neuen Landtage zunächſt nur einige kleinere Geſetzentwürfe mit Objecten vor, die zunächſt ins Gebiet des Staatsrechts und der Adminiſtration fielen. Von dieſen Geſetzentwürfen lehnten beide Kammern denjenigen ab, welcher von der zwangsweiſen Verbringung arbeitsſcheuer Perſonen in Gemeindearbeitsanſtalten, auch gegen ihren Willen, auf Antrag des Bürgermeiſters, durch Verordnung der oberen Polizeibehörde, handelte. Auf das Hypothekenweſen bezog ſich ein vom Abg. Ludwig geſtellter Antrag, welcher die vorläufige Einführung einiger Beſtimmungen des auf dem vorigen Landtage (wegen zu großer Schwierigkeiten iſolirter Einführung) zurückgelegten Geſetzentwurfes wünſchte; doch erwiderte darauf der Regierungscommiſſär dem Ausſchußreferenten: „daß die Staatsregierung,

Digitized by Google

im Hinblick auf die bevorstehende allgemeine Gesetzgebung, welche nach dem entschiedenen Willen S. K. H. des Großherzogs mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gefördert werden solle, nicht geneigt sei, in die Vorlage einzelner, den Rechtszustand des Landes abändernder Gesetze, Fälle der dringendsten Nothwendigkeit, wofür sie die vorgeschlagenen Gesetzesabänderungen nicht erkenne, abgerechnet, jetzt noch einzugehen." Bei der Abstimmung beschloß dann auch die zweite Kammer, jenen Antrag auf sich beruhen zu lassen, ein Beschluß, welchem die erste Kammer beitrat.

Anträge werden in dieser ersten Kammer seit lange schon regelmäßig nur von dem Freiherrn von Gagern (dem Vater) gestellt. Diesmal wünschte er, jedoch mit ausdrücklicher Erwähnung der Landstände, dem Könige von Baiern für die kräftige Führung der Donau-Main-Verbindung Dank gesagt, ein Antrag, welchen beide Kammern ablehnten. Ein anderer Antrag von ihm betraf die Niedersetzung einer Commission zur Beförderung und Leitung der Auswanderungen und hatte doch wenigstens den von der ersten Kammer angenommenen sowie von dem Ausschusse der zweiten Kammer zur Annahme empfohlenen Beschluß zur Folge: diese für den Staat und dessen Angehörige so wichtige Angelegenheit ferner, wie bisher, mit Sorgfalt zu überwachen und auf dem bis jetzt eingeschlagenen Wege fortzuwirken, auch zur Bestreitung der hierzu nöthigen Kosten eine angemessene Summe in das nächste Staatsbudget aufzunehmen, die bis dahin sich ergebenden Kosten aber aus dem Reservefonds zu entnehmen. Drei andere Anträge des Freiherrn v. Gagern betrafen das deutsche Universitätsleben der Jetztzeit überhaupt, insbesondere aber das des Großherzogthums Hessen, in seinen innersten Grundlagen und Zusammenhängen und bezeichneten die Stellung des Staats dazu in einem die Freiheit des Individuums und der jugendlichen Individualität wahrenden Sinne. Bei den Berathungen hierüber vertheidigten insbesondere der Freiherr von Arens und der Kanzler der Universität, Herr von Linde, die bestehenden Einrichtungen, als dem rechten Maße zwischen zu großer Ungebundenheit und zu großer Einschränkung entsprechend, indessen doch nicht ganz mit Glück, da die Kammer mit ansehnlicher Majorität und unter späterem Zutritte der zweiten Kammer, die in der Berathung vorgekommenen Ansichten und Bemerkungen der Staatsregierung zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung empfahl.

Von in der zweiten Kammer gestellten Anträgen sind noch zu erwähnen: ein Antrag der Abgeordneten Kertell und Maier, die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen einen Gesetzesentwurf für ein zu bestimmendes Maximum bei der Erhebung der Gemeindeumlagen im Großherzogthum Hessen vorzulegen; ein Antrag des Abgeordneten Grode auf Einführung der bürgerlichen Ehe in allen ihren Theilen, wie sie in Rheinhessen besteht, für das ganze Großherzogthum Hessen, und auf Aufhebung der Dimissorialien bei der geistlichen Einsegnung; ein Antrag des Abgeordneten Kertell gegen eine Zollvereinigung mit Holland, und ein Antrag (später, während des zweiten Drittheils des Landtages, noch einer) des Abgeordneten Glaubrecht wegen Hannovers. Diese sämmtlichen Anträge kamen in der zweiten Kammer zur Berathung, mit Ausnahme des Grode'schen, indem da die Tendenz zum kirch-

lichen und bürgerlichen Frieden überwog. Ein Antrag des Abg. Kertell, welcher die Abnahme der katholiſchen Geiſtlichen im Großherzogthume Heſſen betraf, und hauptſächlich die bei der Berathung deſſelben im Auftrage des Abg. Kertell vom Abg. Brunck gegebene Erklärung: Hauptzweck ſeines Antrages ſei geweſen, „zu verhüten, daß nicht zu viele fremde Geiſtliche ins Land gezogen würden, worunter Jeſuiten und Miſſionäre oder andere in deren Sinn erzogene Leute ſich befinden könnten", regte lebhafte Entgegnung auf. Der Regierungscommiſſär, Geheimer Staatsrath v. Linde, und als die Sache in die erſte Kammer kam, der Biſchof Kaiſer ſowie wiederholt der Geheime Staatsrath von Linde, welche durch jene Erklärung ſich ſchwer verletzt fühlten, ſprachen ihre „Indignation" wie ihren „Unwillen" dagegen aus. So trieb dieſer Nebenſchoß des Antrages mehrfachen Zwieſpalt, während der Antrag ſelbſt, in Folge der beruhigenden Mittheilungen des Regierungscommiſſärs über den fraglichen Gegenſtand, auf ſich beruhen blieb. Der Antrag des Abgeordneten Hardy auf Aufhebung der ausſchließlichen Wirthſchafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen, ſchon auf frühern Landtagen geſtellt und von der Staatsregierung günſtig aufgenommen, war bis dahin unerledigt geblieben. Der Regierungscommiſſär vertröſtete zwar auf die Folge; deſſenungeachtet hielt die zweite Kammer es für paſſend, deshalb ein förmliches Monitorium zu ſtellen, und bei der Abſtimmung wurde der Antrag einſtimmig angenommen. Weniger günſtigen Erfolg fand er in der erſten Kammer. Schon auf dem vorigen Landtag hatte ſie ihn abgelehnt und beſchloß auch dieſesmal, ungeachtet der Gegenanſtrengungen des Regierungscommiſſärs, das Nehmliche. Die zweite Kammer dagegen beharrte einſtimmig bei dem von ihr gefaßten Entſchluß und richtete deshalb an die Staatsregierung eine einſeitige Adreſſe. Der Abg. Graf Lehrbach wollte die Staatsregierung erſucht wiſſen um Vorlage eines Geſetzentwurfes über die Art und Weiſe, wie die Alodificationsſummen der dem Lehensnexus unterliegenden Güter und Gefälle beſtimmt und regulirt werden ſollten. Graf Lehrbach hatte auf einem frühern Landtage denſelben Antrag geſtellt, die zweite Kammer war ihm einſtimmig beigetreten und hatte, da die erſte Kammer ihren Beitritt verſagte, ihn in einſeitiger Adreſſe an die Staatsregierung gebracht. Nun nahm er den Faden wieder auf. Die Staatsregierung zeigte ſich halb eingehend; ebenſo der Ausſchuß der erſten Kammer im Referate des Freiherrn von Breidenſtein. Aber bei der Discuſſion machten ſich andere Anſichten geltender. Erſt der Erbgraf von Erbach-Fürſtenau und dann der erſte Präſident der erſten Kammer, Prinz Emil von Heſſen, traten entſchieden gegen die antifeudaliſtiſchen Entwickelungen des Berichterſtatters auf, und die Folge davon war, daß bei der Abſtimmung auch dieſes Mal der Graf Lehrbach'ſche Antrag in der erſten Kammer — mit allen übrigen Stimmen gegen eine! — verworfen ward.

Der vom Abg. Glaubrecht geſtellte Antrag, „die Wiederherſtellung der durch Patent vom 1. Nov. 1837 aufgehobenen Verfaſſung des Königreichs Hannover betreffend", lautete in ſeinem Schlußantrage dahin: „Es wolle verehrliche Kammer bei Großherzoglicher Staatsregierung die Bitte ſtellen, durch alle Ihr zu Gebot ſtehenden Mittel bei Einem hohen Bunde fortwäh-

Digitized by Google

rend dahin zu wirken, daß die durch Patent vom 1. Nov. 1837 aufgehobene und vorher in anerkannter Wirkſamkeit beſtandene Verfaſſung des Königreichs Hannover baldmöglichſt wieder hergeſtellt werde." Der Ausſchuß, darüber zum Bericht aufgefordert, ſprach in demſelben von den „bekannten beklagenswerthen Ereigniſſen im Königreiche Hannover" und bemerkte, daß durch Glaubrech's Antrag ein Gegenſtand zur Sprache gebracht ſei, „der nun ſchon über Jahresfriſt die Gemüther in ganz Deutſchland auf das Lebhafteſte beſchäftige und deſſen baldiger endlicher Löſung im Intereſſe des Rechtes, im Intereſſe der Ruhe und Wohlfahrt Deutſchlands alle Freunde des gemeinſamen Vaterlandes mit Sehnſucht entgegenſehen." „Auf desfalls geäußerten Wunſch" dem dirigirenden Staatsminiſter Freiherrn du Thil „zur Einſicht und etwa beliebt werdender Eröffnung" mitgetheilt, lehnte der Letztere ab, auf den Inhalt dieſes Antrages irgend näher einzugehen, „da der Großherzog den Gegenſtand deſſelben, welcher die innern Intereſſen des Großherzogthums Heſſen in keiner Weiſe berühre, durchaus nicht als zur Wirkſamkeit der Stände des Großherzogthums gehörig zu betrachten vermöge und es daher ſehr bedauern müßte, wenn die zweite Kammer der Stände beſagtem Antrag irgend eine willfährige Folge geben wollte; da Allerhöchſtdieſelben eine ſtändiſche Einwirkung auf Ihre Abſtimmungen bei dem deutſchen Bunde, welcher Art ſolche auch ſei, mit Ihren Rechten und Pflichten als Landesherr und Bundesglied nicht zu vereinigen wiſſen und daher auch nie dulden können und werden." Der Ausſchuß ſchloß ſich den Anſichten des Antragſtellers in der Hauptſache wie hinſichtlich der Competenzfrage des Bundes und der einzelnen Bundesſtaaten an; ebenſo erklärte er ſich durchaus für die Zuſtändigkeit der Stände, über den angeregten Gegenſtand im Sinne des Antrages zu verhandeln und zu beſchließen. Dagegen machte er in der Sache ſelbſt den vermittelnden Vorſchlag: „Daß die Kammer ſich mit der von dem Ausſchuſſe über die Zuſtändigkeit der Stände ausgeſprochenen Anſicht einverſtanden erklären, auf die beantragte Bitte jedoch in dem feſten beruhigenden Vertrauen nicht eingehen möchte, daß die Staatsregierung ohnehin nicht unterlaſſen werde, durch alle ihr zu Gebote ſtehenden Mittel bei dem deutſchen Bunde auf möglichſt baldige Wiederherſtellung des geſtörten Rechtszuſtandes im Königreiche Hannover fortwährend hinzuwirken." Bei der Abſtimmung erklärte ſich die zweite Kammer mit 21 gegen 20 Stimmen für den Antrag, wie Abgeordneter Glaubrech ihn geſtellt hatte. In der erſten Kammer, an deren Ausſchuß der dirigirende Staatsminiſter Freiherr du Thil ein Schreiben in ähnlichem Sinne wie das an den Ausſchuß der zweiten Kammer gerichtete erlaſſen hatte, erklärte deren zweiter Ausſchuß im Referate des Freiherrn von Arnim: er würde, wenn er bei Erſtattung des von ihm verlangten Gutachtens über das Materielle des geſtellten Antrages ſeine Meinung äußern könne, keinen Augenblick Bedenken tragen, über das höchſt betrübende Ereigniß, das in ganz Deutſchland ſo große Senſation erregt habe, ganz im Sinne des Antragſtellers ſich auszuſprechen"; doch die Competenz der Stände verneinend, machte er den Antrag, „dieſe Angelegenheit ohne weitere Folgegebung auf ſich beruhen zu laſſen." Bei der Discuſſion ſprachen blos zwei Mitglieder für jene Glaubrech'ſche Motion, der Freiherr von Gagern und der

Digitized by Google

Berichterſtatter, welcher den vom König von Hannover eingeſchlagenen Weg einſeitiger Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes als „rechtswidrig" bezeichnete. Bei der Abſtimmung umging man die Frage der Competenz und ſtellte die: „ob die erſte Kammer dem Antrage des Abgeordneten Glaubrech Folge geben wolle"? was einſtimmig von derſelben und auch vom Freiherrn von Gagern verneint ward. Wieder in die zweite Kammer gelangt, wiederholte deren Ausſchuß ſeinen ſchon erwähnten frühern Antrag. Bei der Berathung aber ſtellte der Abgeordnete Glaubrech ſeine Anträge dahin, zu Protocoll zu geben: 1) einen Proteſt gegen die Ausführung Sr. Exc. des dirigirenden Herrn Staatsminiſters Freiherrn du Thil, daß die Stände nicht competent ſeien, auf die geſtellte Motion einzugehen; 2) die feſte Zuverſicht und das Vertrauen, daß die Staatsregierung beim Bunde fortwährend auf baldigſte Wiederherſtellung der aufgehobenen Verfaſſung des Königreichs Hannover hinwirken werde." Bei der Abſtimmung ward die Frage: ob die Kammer auf ihrem frühern Beſchluſſe beharren wolle? mit 36 gegen 3 Stimmen verneint. Ebenſo wurden mit 28 gegen 11 Stimmen die ſoeben erwähnten beiden Anträge des Abg. Glaubrech verneint, dagegen einſtimmig von der Kammer der Antrag des Ausſchuſſes angenommen. So lag die Sache, als durch den königlich hannoverſchen Erlaß vom 10. Sept. 1839 dem Inhalte des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung vom 5. deſſelben Monats eine Deutung gegeben wurde, welche mit der Anſicht der Mehrheit des hannoverſchen Volks und ſehr vieler deutſcher Publiciſten nicht übereinſtimmte. Dies gab denn auch dem Abgeordneten Glaubrech am 17. Febr. 1840 Anlaß zur Stellung eines neuen Antrags, „den Sinn und die Interpretation des von hoher deutſcher Bundesverſammlung in der hannoverſchen Verfaſſungsangelegenheit unterm 5. Sept. 1839 erlaſſenen Beſchluſſes betreffend", worin er nachzuzeigen ſuchte, daß in dieſem Beſchluſſe keineswegs liege, was die hannoverſche Regierung darin gefunden habe, und daß alle Rechte der Betheiligten noch intact ſeien. Sein Schlußantrag ging dahin: „die Kammer möge ihr feſtes und zuverſichtliches Vertrauen in das Protocoll niederlegen, daß die Staatsregierung nicht unterlaſſen werde, nach Kräften dahin zu wirken, daß alle beängſtigenden Zweifel über den Sinn des Bundesbeſchluſſes vom 5. Sept. 1839 entfernt und namentlich diejenige Interpretation widerlegt und beſeitigt werde, welche nur dahin führen könne, den Glauben an die Aufrechthaltung der in den Grundgeſetzen des deutſchen Bundes enthaltenen Garantieen aller in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen zu erſchüttern." Der berichtende Ausſchuß trat dem Antrage bei. Bei der Berathung in der zweiten Kammer, am 23. März 1840, ſprachen die Abgeordneten Glaubrech, Emmerling, zweiter Präſident Knorr und Abgeordneter Brunck im Sinne des Antrags, welchem dann auch die zweite Kammer bei der Abſtimmung einſtimmig beitrat.

Am 13. Juli 1839 war das erſte Drittheil des Landtages, welcher am 7. Nov. 1838 begonnen hatte, durch Reſcript des Großherzogs geſchloſſen und der Landtag bis zum 15. Januar 1840 vertagt worden. Innerhalb dieſer Zeit ſollten die zur Prüfung des Entwurfs des Strafgeſetzbuches gewählten Ausſchüſſe ihre ganze Thätigkeit der ihnen überwieſenen Arbeit widmen und

Digitized by Google

solche während derselben vollenden. Als der Landtag zur festgesetzten Zeit wieder zusammentrat, vervollständigte sich die zweite Kammer alsbald durch fünf neue Mitglieder an die Stelle von vier Gestorbenen und einem außer Landes Gezogenen; drei von den fünf rechnete man zur entschiedensten Ministerial-, eines zur Oppositionspartei. Die Arbeiten hinsichtlich des Strafgesetzentwurfs waren noch nicht so weit vorgerückt, um von den Kammern in Berathung gezogen zu werden, dagegen beschäftigten die Kammern sehr bald wieder verschiedene Geldbewilligungen. So ein außerordentlicher Credit von 30,000 Gulden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten für die großherzoglich hessischen Truppen, als Theil des 8. Armeecorps, dessen Zusammenziehung im Herbste 1840 in der Gegend von Heilbronn zum Zwecke gemeinschaftlicher Manövers beabsichtigt wurde und wirklich auch nachher zu Stande kam. Beide Kammern entsprachen diesem an sie gerichteten Ansinnen einstimmig und mit all dem löblichen Patriotismus, der Deutschland nach Außen stark zu sehen wünscht. Eine andere Summe betraf 55,000 Gulden, ebenfalls aus Staatsmitteln, womit einige bauliche Verbesserungen und Erweiterungen in dem vom Großherzoge bewohnten Palais zu Darmstadt bewirkt werden sollten. Bei der Abstimmung bewilligte die Kammer einstimmig die 55,000 Gulden, verwarf aber nur mit der geringen Majorität von 23 gegen 20 Stimmen die 7 bis 8000 Gulden für eine bei der Discussion vom Abg. Grafen Lehrbach noch in Vorschlag gebrachte Treppe, d. h. eine Bewilligung an die Staatsregierung, welche diese gar nicht als Bewilligung in Anspruch genommen hatte. Ein wichtigerer Gegenstand war die Ausscheidung eines Drittheils der Domänen zum Zweck der Schuldentilgung. Nach der Verfassungsurkunde wird ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmäligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden, während die übrigen zwei Drittheile das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses bilden. In Gemäßheit dessen waren schon eine Anzahl Domänen zum Zwecke der Staatsschuldentilgung an den Staat abgegeben worden, und es fragte sich, da man auf diesem Landtage definitiv das betreffende Verhältniß feststellen wollte, wie viel noch weiter abzugeben sei. Zunächst war da zu erörtern: von welcher Periode der Ertrag der Domänen, Behufs der Ausscheidung, berechnet werden solle? Staatsregierung und Majorität des Ausschusses wollten die drei Jahre unmittelbar vor Ertheilung der Verfassungsurkunde als solche Periode festsetzen (1818 bis 1820), während die Minorität des Ausschusses einen längern Zeitraum, und zwar nach Ertheilung der Verfassungs-Urkunde (etwa 1829 bis 1839) verlangte. Zwei lange Sitzungen hindurch berieth die zweite Kammer die Frage, bis sie mit 29 gegen 15 Stimmen für das Erstere sich entschied. Aber damit war immer nur der Präjudicialgrundsatz festgestellt. Wie dieser im Calcul Resultate gebe, galt dann als zweite Frage. Die Minorität des Ausschusses hatte ganz andere Resultate, weit vortheilhaftere für die Staatsschuldentilgungscasse herausgerechnet als die Majorität des Ausschusses, deren Resultate günstiger für das Interesse der großherzoglichen Familie lauteten. Und so disputirte man wie-

Digitized by Google

der mehrere Tage über den Behufs der Berechnung des Reinertrags der Domänen, welcher der Ausſcheidung verfaſſungsmäßig zu Grunde liegen ſolle, anzuwendenden Maßſtab. Die Minorität des Ausſchuſſes hatte nach der von der Staatsregierung zur Aufnahme und Ermittelung des Durchſchnittsbetrages der reinen Einkünfte ſelbſt vorgeſchlagenen Grundlage noch 6,606,911 Gulden, nach den von der Majorität des Ausſchuſſes vorgenommenen Rectificationen aber 7,068,430 Gulden, und nach den Hauptgrundſätzen der Minorität wenigſtens das Doppelte der letzteren Summe für die Staatsſchuldentilgungscaſſe anſprechen zu können geglaubt, während die Staatsregierung für nicht mehr als 570,592 Gulden ſich noch verbindlich erachtete. Eine Million Gulden ſchlug dabei die Staatsregierung als noch an die Staatsſchuldentilgungscaſſe zu zahlende Vergleichsſumme vor, womit die Majorität des Ausſchuſſes ſich alsdann zufrieden erklärte, wenn eine Erhöhung der Vergleichsſumme auf zwei Millionen erfolge. Dieſem Vergleichsvorſchlag ſtimmte dann auch die zweite Kammer mit 31 gegen 14 Stimmen bei, nachdem von ihr der Vorſchlag der Staatsregierung, mit einer Million die Anſprüche der Staatsſchuldentilgungscaſſe völlig abzufinden, einſtimmig abgelehnt worden war. Unterdeſſen war die Sache verfaſſungsmäßig in die erſte Kammer gelangt, als beiden Kammern ein Miniſterialſchreiben des weſentlichen Inhalts mitgetheilt wurde, daß der Großherzog, wenn die erſte Kammer den Beſchlüſſen der zweiten Kammer über die fragliche Abrechnung beitrete (d. h. zwei Millionen Gulden, welche noch an die Staatsſchuldentilgungscaſſe zu zahlen ſeien, als Vergleichsſumme vorſchlage), keinen Anſtand nehmen werde, dieſen übereinſtimmenden Beſchlüſſen beider Kammern Seine Zuſtimmung und Sanction zu ertheilen. Hierauf folgte dann der Beitritt der erſten Kammer. Aber die bedeutendſte außerordentliche Bewilligung erfolgte erſt am 1. Juni 1840. Es hatten nehmlich die Regierungscommiſſäre eine Propoſition in die zweite Kammer gebracht, wonach der regierende Großherzog, zur Deckung älterer und neuerer Paſſiven, eine Summe von den Ständen bewilligt wünſchte, „deren Betrag den vereinigten Finanzausſchüſſen beider Kammern angegeben werden ſolle.“ Tags darauf erfolgte dieſe Angabe. Die älteren Paſſiven betrugen 400,000 Gulden, die neuern ebenſo viel, das Ganze alſo 800,000 Gulden. Mit den älteren Paſſiven hatten keinen Zuſammenhang die zwei Millionen Gulden Paſſiven, deren Uebernahme auf die Staatscaſſe den Ständen im Jahre 1830 von der Staatsregierung vorgeſchlagen worden war und die mittlerweile durch Schaffung eines vom Banquierhauſe von Rothſchild negociirten Lotterie-Anlehens ihre Regulirung erhalten hatten. Die neueren Paſſiven waren zumeiſt in den Jahren 1839 und 1840 in Folge der Anweſenheit des Großfürſten Thronfolgers von Rußland beim großherzoglichen Hofe in Darmſtadt entſtanden oder wurden noch als bevorſtehend angeſehen, da man Gegenbeſuch beabſichtigte. Zur Unterſtützung der Propoſition wurde von den beiden anweſenden Miniſtern, Freiherrn du Thil und Freiherrn von Hofmann, den in gemeinſchaftlicher Sitzung vereinigten Ausſchüſſen beider Kammern bemerkt: es ſei Abſicht, die Tilgungsmittel der 800,000 Gulden aus den zwei Dritteln der Domänen zu nehmen, welche das Familieneigenthum des großherzoglichen

Digitized by Google

hauses bilden; sodann wolle der Großherzog eine Aufsichtscommission ernennen, welche die Administrativbehörden des Hofes in Bezug auf die Verwendung der großherzoglichen Civilliste controlire; jene Maßregel sichere, daß keine Steuererhöhung in Folge der Zahlung der 800,000 Gulden stattfinde; diese Maßregel verhüte eine Ueberschreitung der Ausgaben der Civilliste, derzlichen mit ihren Einnahmen. Der Ausschuß der zweiten Kammer trug hierauf einstimmig auf Genehmigung der Proposition, unter gleichzeitiger Acceptation der von der Staatsregierung dabei vorgeschlagenen Modalitäten an, und ungeachtet des lebhaften Widerstandes der Abgeordneten Emmerling, Glaubrecht und Striegler erfolgte die Abstimmung der Kammer gemäß den Anträgen der Staatsregierung und des Ausschusses, und zwar mit 41 gegen 2 Stimmen, daß die Sache nicht zur nochmaligen Berichterstattung an den Ausschuß zurückzuweisen sei; sodann, mit 40 gegen 3 Stimmen, daß die gewünschten 800,000 Gulden bewilligt werden sollten. Die erste Kammer trat einige Tage nachher der Bewilligung der 800,000 Gulden bei. Während des ersten Drittheils des Landtags stellte der Abgeordnete Glaubrecht noch mehrere Anträge, von welchen aber nur der zweite (beistimmend) zum Berichte kam. Nehmlich einen, „die Besetzung des großherzoglich hessischen Oberappellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt mit einer verhältnißmäßigen Anzahl rheinhessischer Mitglieder betreffend"; einen, „die Vorlage einer neuen Geschäftsordnung betreffend", und einen, „die Aufhebung resp. das Verbot aller Lotterieen und öffentlichen Hazardspiele in den deutschen Bundesstaaten betreffend." Während des dritten Drittheils des Landtags (4. Juni 1840) stellte der Abgeordnete Glaubrecht dann noch einen Antrag, „den Zustand der Presse betreffend", der aber ebenfalls nicht zur Ehre der Berichterstattung gelangte.

Im Landtagsabschiede vom 30. Juni 1836 hatte der Großherzog die Zusicherung ertheilt, daß er das Erforderliche verordnen würde, damit die vorzunehmende Bearbeitung der neuen Gesetzbücher so rasch, als es die Wichtigkeit der Sache gestatte, vorschreiten könne. Wirklich war dann, nach manchen Um- und Ueberarbeitungen, der Entwurf eines Strafgesetzbuches so weit gediehen, daß er am 22. April 1839 den Ständen zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden konnte. Daß die Staatsregierung unter den zugesagten neuen Gesetzbüchern dem Entwurf eines Strafgesetzbuches die Priorität zuerkannt habe, erklärte sie durch die wesentliche Verschiedenheit, welche zwischen den diesseits und jenseits des Rheines geltenden Strafgesetzen und Präjudicien bestehe, also durch die Ungleichheit der Bestrafung einer und derselben Handlung, je nachdem sie in Rheinhessen oder in den ältern Provinzen des Landes begangen worden, eine Erscheinung, welcher ein Ziel gesetzt werden müsse, wenn anders das Zutrauen zu dem Richteramte und die Achtung vor dem Gesetze ungeschwächt fortbestehen solle. Der Ausschuß der zweiten Kammer des Landtages von 1835—1836 hatte in seinem die neue Gesetzgebung betreffenden Berichte die Erwartung ausgesprochen, daß der vorzulegende Entwurf des Strafgesetzes sich nicht allzu weit von den Gesetzgebungswerken der deutschen Nachbarstaaten entfernt haben werde. Der Regierungscommissär sagte bei der Vorlage des Entwurfs,

Digitized by Google

daß die Anſicht auch diejenige der Staatsregierung ſei, und verſicherte, die Stände würden nach Prüfung des Entwurfs ihre Hoffnung realiſirt finden. In Folge der Mittheilung jenes Entwurfs eines Strafgeſetzbuches wählte dann, nach dem Geſetze vom 14. Juni 1836, jede der beiden landſtändiſchen Kammern ihre aus fünf Mitgliedern beſtehende Commiſſion. Nachdem Re- und Correferate, in Form eines Berichts und Bemerkungen dazu, beendigt waren (d. h. gegen Oſtern 1840), begannen die Berathungen des gemeinſchaftlichen Ausſchuſſes darüber. Sie wurden mit angeſtrengter Thätigkeit fortgeſetzt und am 19. Juni beendigt. Am 4. Auguſt 1840 erging das großherzogliche Edict, wonach die am 3. Juni 1839 auf unbeſtimmte Zeit vertagten landſtändiſchen Verhandlungen mit dem 31. Auguſt 1840 wieder beginnen ſollten. Dem geſchah ſo. Hauptſächlichſter Gegenſtand der Berathung war zunächſt der Strafgeſetzentwurf.

Der Bericht der Ausſchüſſe der beiden Kammern umfaßte nicht weniger als ungefähr 43 Druckbogen. Er iſt ſowohl als Theil der landſtändiſchen Verhandlungen wie beſonders im Buchhandel erſchienen, und ein zu erwartender, theilweiſe bis jetzt erſchienener, vom Miniſterialrathe Dr. Breidenbach verfaßter Commentar wird ſowohl aus ihm als aus den gepflogenen Berathungen die wichtigſten Momente zuſammenſtellen. Die zweite Kammer ſchloß ſich in den meiſten Fällen den Anträgen ihres Ausſchuſſes an. Dieſer hatte zu klären und zu mildern geſucht, und es muß anerkennend bemerkt werden, daß die Staatsregierung in dieſen Beſtrebungen ihm großen Theils entgegenkam. Freilich war dies auch deshalb nicht beſonders ſchwer, weil der Ausſchuß in ſeiner Mehrheit ſich entſchieden geneigt bezeigt hatte, in Principienfragen es auf kein Aeußerſtes ankommen zu laſſen, ſondern vielmehr gerade in Principienfragen im Weſentlichen mit der Staatsregierung übereinſtimmte. Unter den verſchiedenen Artikeln des 1. Titels des Strafgeſetzentwurfs: „Von den Handlungen und den Perſonen, welche den Strafgeſetzen unterworfen ſind", nahm insbeſondere der erſte eine längere Berathung in Anſpruch. Er hatte gelautet: „Diejenigen Handlungen oder Unterlaſſungen werden als Verbrechen oder Vergehen geſtraft, welche durch das gegenwärtige Geſetzbuch ausdrücklich oder ſeinem Sinne nach mit Strafe bedroht ſind." Doch wurde dieſer Artikel mit 29 gegen 11 Stimmen abgelehnt und ſtatt deſſen einſtimmig der folgende angenommen: „Nur diejenigen Handlungen oder Unterlaſſungen werden als Vergehen oder Verbrechen beſtraft, welche vorher durch das Geſetz mit Strafe bedroht ſind." Der zweite Titel: „Von den Strafen und deren Folgen" ließ bei der Berathung die Abſchaffung der Todesſtrafe als etwas künftiges Wünſchenswerthes erkennen. Um die Strafe der Leibeszüchtigung drängte ſich mehrmals der Kampf. Erſt wollten einige Abgeordnete ſie in die Scala der Strafen, dann als Strafſchärfung, dann in dem von der Regierung vorgeſehenen Falle. Gegen ſtets abnehmende Minoritäten ſiegte jedoch drei Mal die Anſicht, welche die „Prügel" verwarf, bis ſpäter die erſte Kammer ſie überhaupt für Bettler und Vagabunden (alſo auch inländiſche) vorſah und ſo die Streitfrage reproducirte. Deren Schlichtung ward dann (mit andern übrig gebliebenen Streitfragen) im Wege der Uebereinkunft der Regierung überlaſſen und von dieſer im Sinne der zweiten Kammer ent-

Digitized by Google

schieden. Ein Antrag des Abgeordneten Parcus, welcher im Strafgesetzbuche bestimmte Strafen, als Verbrechen oder Vergehen vorbedingend, festgesetzt haben wollte, wurde mit starker Majorität abgewiesen; ebenso verzichtete man später auf den mit schwacher Majorität und gegen den Einspruch des Regierungscommissärs gefaßten Beschluß, daß die Enthauptung (die einzige vorgesehene Art der Todesstrafe) durchs Fallbeil geschehen und diese Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden sollte, nachdem die erste Kammer diesem Beschlusse nicht beigetreten war, und legte nur (einstimmig) einen auf Anwendung des Fallbeils bezüglichen Wunsch ins Protocoll nieder. Einige Wochen nach Publication des Strafgesetzbuchs willfahrte dann auch die Regierung im Wege der Verordnung diesem Wunsche. — Einzelnem kann hier nicht weiter gefolgt werden, und deshalb finde nur noch die Bemerkung eine Stelle, daß die Berathung der 53 Artikel, welche von den sogenannten politischen Verbrechen und Vergehen handelten und andere Kammern Wochen lang beschäftigten, bei regelmäßiger Annahme der Ausschußbeschlüsse, von der zweiten Kammer in vier Stunden beendigt werden konnte. Ein gewiß auffallendes Phänomen, nur durch die fast völlig ausgeschiedenen Oppositionselemente und den Umstand erklärlich, daß der Abgeordnete Glaubrecht, der wegen Krankheit als Ausschußmitglied den betreffenden Berathungen nicht hatte beiwohnen können, auch bei Berathung derselben in der Kammer wegen Krankheit fehlte, und daß der Abgeordnete Brunck — kein Jurist, doch ein praktisch geübter und redefertiger Mann — ebenfalls wegen Krankheit den Berathungen der zweiten Kammer über den ganzen Strafgesetzentwurf nicht beiwohnen konnte. Dazu trat dann noch die eifrige Bemühung des Präsidenten um möglichste Abkürzung der Discussion.

Weiter kamen während dieses dritten Drittheils des Landtags von der Staatsregierung noch zur Vorlage: der Entwurf eines Feldstrafgesetzes für die drei Provinzen des Großherzogthums, und mit Bezug auf den Strafgesetzentwurf zwei weitere Gesetzesentwürfe, die Einführung des Strafgesetzbuchs im Großherzogthum und die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen betreffend. In den einzelnen Provinzen des Großherzogthums bestand hinsichtlich der Bestrafung der Feldfrevel die größte Verschiedenheit in den zur Anwendung gebracht werdenden Strafnormen; dabei waren sie theilweise unvollständig, theilweise zu hart, theilweise den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen. Nachdem das Forststrafgesetz erschienen und der Entwurf des Strafgesetzbuches beendigt und den Ständen vorgelegt ward, lag für die Staatsregierung kein Hinderniß mehr vor, auch den Entwurf des Feldstrafgesetzes zu redigiren. Er zufiel in vier Abschnitte und 75 Artikel und wurde von beiden Kammern mit verschiedenen Modificationen als Gesetz angenommen. Dasselbe geschah mit den beiden andern erwähnten Gesetzesentwürfen.

Bei dem Schlusse des Landtages am 11. Januar 1841 hielt der Großherzog eine Rede, worin er den Ständen seine volle Zufriedenheit für ihren Eifer und ihre Ausdauer so wie für die von ihnen geleisteten Arbeiten aussprach. Er zählte dahin die definitive Ausscheidung des Grundvermögens seines großherzoglichen Hauses von dem Staatseigenthume. Dann folgte

die Stelle: „Gern erwähne Ich aber bei dieſer Gelegenheit eines Mir von Ihnen ſo bereitwillig gegebenen Beweiſes von Liebe und Anhänglichkeit und folge nur dem Drange Meines Herzens, wenn Ich Ihnen dafür in demſelben Maße Meinen lebhaften Dank ausſpreche, in welchem Ihre Bewilligung Mir eine große Beruhigung gewährte.“ Als „ſehr bedeutender Gewinn“ wurde die nahe Ausſicht betrachtet, den Art. 103 der Verf.-Urk. zum Theil vollzogen zu ſehen (Bezug auf das Strafgeſetzbuch), und dabei bemerkt, daß die bisherigen Leiſtungen und deren Aufnahme von Seiten der Stände ganz geeignet ſeien, den Eifer Aller, welche S. K. H. berufen habe, dem geſammten Werke der Geſetzgebung ihre Kräfte zu widmen, in der Ausſicht eines gedeihlichen Erfolges zu erhalten und neu zu beleben, ſo wie in S. K. H. die Erwartung zu beſtätigen, daß es Ihm vergönnt ſein werde, den Art. 103 der Verf.-Urk. ganz vollziehen zu laſſen. Für die dereinſtige Civilgeſetzgebung ſeien bereits bedeutende Vorarbeiten vorhanden, an deren Vollendung eifrig fortgearbeitet werde u. ſ. w. Der Landtagsabſchied, welcher nur ſieben ziemlich geringfügiger Geſetzesentwürfe Erwähnung thun konnte, bedauerte, daß nach erfolgter Ablehnung des Entwurfes wegen zwangsweiſer Verbringung arbeitsſcheuer Perſonen in Gemeindearbeitsanſtalten die beabſichtigten Wirkungen deſſelben noch zur Zeit nicht eintreten konnten. Ebenſo bedauerte er, daß die Stände die Verbeſſerung der Beſoldung der Revierförſter und der Forſtinſpectoren zweiter Claſſe nicht bewilligt haben, „da billige Rückſichten und das Intereſſe des Dienſtes dieſelbe empfehlen.“ Die von den Ständen bei dieſer Gelegenheit vorgetragenen Bitten wurden abgelehnt. Hinſichtlich mehrerer von den Ständen nicht gemachter Bewilligungen wurde die Möglichkeit der Dochverwendung, als auf Rechtsverbindlichkeiten beruhend, und der Wiederaufnahme in den Hauptvoranſchlag für die nächſte Finanzperiode vorgeſehen. Von dem bewilligten außerordentlichen Credit von 30,000 Fl. zur Betheiligung der heſſiſchen Diviſion bei den Manövres des achten deutſchen Armeecorps im Herbſte 1840 ſei Gebrauch gemacht worden und es ſolle demnächſt den Ständen über die Verwendung Nachweiſung gegeben werden. „Uebrigens“, ſetzte der Landtagsabſchied hinzu, „haben wir dieſe Bewilligung und den Wunſch Unſerer getreuen Stände, daß ſolche gemeinſchaftliche Uebungen von Zeit zu Zeit zu wiederholen ſein möchten, mit beſonderem Wohlgefallen vernommen.“ Die modificirte Annahme des Art. 3 des Finanzgeſetzes veranlaßte die Aeußerung, daß das keineswegs zur Allerhöchſten Befriedigung habe gereichen können, und daß man ſich vorbehalten müſſe, auf dem nächſten Landtage hierauf beſonders zurückzukommen. Auch der Landtagsabſchied bezeigte ſeine Zufriedenheit mit der definitiven Ausſcheidung des zur Veräußerung und Tilgung von Staatsſchulden beſtimmten Domainendrittels und von den Ständen genehmigter ſchließlicher Abfindungsſumme von zwei Millionen Gulden an die Staatscaſſe zu jenem Zwecke, und erwähnte der Einwilligung der Stände in die Verwendung der vorhin gedachten Summe von 800,000 Fl. Ueber den Entwurf eines Strafgeſetzbuches und die damit zuſammenhängenden Geſetzesentwürfe, die Einführung des Strafgeſetzbuchs und die Competenzbeſtimmungen betreffend, äußerte ſich der Landtagsabſchied hinſichtlich des dabei eingehaltenen Benehmens der

Digitized by Google

Stände günſtig. Aehnlich hinſichtlich des Entwurfs eines Feldſtrafgeſetzes. Halb abweiſend war der Landtagsabſchied hinſichtlich der Bitte der Stände, welche durch das an den geheimen Staatsrath Knapp in Darmſtadt verabreichte Geſchenk von 18,000 Fl. veranlaßt worden war, denn er lautete: „Bei Ausübung des Uns zuſtehenden Rechtes, Staatsdienern die Erlaubniß zur Annahme ſolcher Geſchenke, die ihnen nach geendigter Dienſthandlung und ohne daß ſie vorher darum wußten, angeboten werden, entweder zu ertheilen oder zu verweigern, werden Wir die verſchiedenen Intereſſen des öffentlichen Dienſtes zu berückſichtigen wiſſen."

Das auf dem Landtage von 1836 zu Stande gekommene Geſetz über Ablöſung der Grundrenten hatte ſich, nachdem es ins Leben getreten war, heilſam für die Grundrentenpflichtigen, aber weniger bequem für die Grundrentenberechtigten gezeigt. Da die Standesherren des Großherzogthums Heſſen eine deutliche Abneigung gegen die Ausführung jenes Geſetzes an den Tag legten, ſo erließ das großherzogliche Miniſterium ein Ausſchreiben an die Kreisräthe, worin es im Weſentlichen bemerkt: die Standesherren des Großherzogthums könnten ſich der Ablöſung der Grundrenten, wenn die Pflichtigen darauf drängen, nicht widerſetzen, keineswegs aber ſeien die Standesherren verbunden, auch alsdann die Ablöſung gegen Zahlung des Achtzehnfachen ohne Weiteres vor ſich gehen zu laſſen, wenn ſie behaupteten, daß dieſer Betrag für ſie keine vollſtändige Entſchädigung ſei, vielmehr müßte in einem jeden ſolchen Falle, wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu erzielen ſei und die Pflichtigen fortwährend die Ablöſung forderten, der Richter die Entſchädigungsſumme feſtſetzen. Im Falle des ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Abgelehntſeins einer gütlichen Uebereinkunft könne die Staatsregierung den Gegenſtand unmöglich auf ſich beruhen laſſen, müſſe vielmehr, berufen, ein zum Wohle der Unterthanen gegebenes Geſetz auch in Kraft zu ſehen, den Intereſſenten ungehindert anheim geben, die richterliche Erledigung herbeizuführen, ohne daß ſie ſich für ermächtigt halten könne, den Gang der Sache darum zu hemmen, weil etwa einer oder der andere ſolcher Berechtigten wegen der Frage, ob er, abgeſehen von dem Betrage der Entſchädigung, überhaupt gehalten ſei, die Ablöſung als ſolche ſich gefallen zu laſſen, weitere Schritte zu thun beabſichtige. Wunſch und Abſicht der Staatsregierung könne nirgend anders als dahin gehen, daß weder die berechtigten Standesherren noch die Verpflichteten in irgend einer Weiſe verkürzt würden, daß mithin, wo eine gütliche Uebereinkunft auf eine oder die andere Art unthunlich ſei und die Pflichtigen auf ihrem Verlangen beharrten, dem Richter alle nöthigen Materialien der Wahrheit getreu an die Hand gegeben würden. Hierauf reichten eine große Anzahl Standesherren des Großherzogthums Heſſen bei dem großherzogl. Miniſterium des Innern und der Juſtiz eine „Denkſchrift über die Grundrentenablöſung nach dem Geſetze vom 27. Juni 1836, mit beſonderer Beziehung auf die ſtandesherrlichen Rechtsverhältniſſe nach Art. 14 der deutſchen Bundesacte und dem großherzogl. heſſ. Edict vom 17. Febr. 1820", ein. Der erſte Abſchnitt der Denkſchrift ſuchte nachzuweiſen, es könnten die Standesherren des Großherzogthums Heſſen von der geſetzgebenden Gewalt zur Ablöſung ihres beſitzenden Eigenthums an Grundrenten

Digitized by Google

durch ein Zwangsgeſetz nicht genöthigt werden, während der zweite Abſch
der Denkſchrift ſich mit dem Falle beſchäftigte, daß gegen Erwarten die
wickelte Anſicht der rechtlichen Unverbindlichkeit des fraglichen Zwangsgeſe
für die Standesherren des Großherzogthums im benöthigten Wege des
curſes an die deutſche Bundesverſammlung keine Unterſtützung finden
daraus die Nothwendigkeit, auf eine zwangsweiſe Ablöſung der Grundren
ſich einzulaſſen, reſultiren ſollte. Das Ergebniß vieler Erörterungen war
dann, daß die Standesherren nur dann die verheißene vollſtändige E
ſchädigung bei Grundrentenablöſungen erhielten, „wenn ihre Grundzin
die Früchte nach den 50jährigen Durchſchnittspreiſen von 1786 bis 1835
Geld angeſchlagen, 100 pro 3 oder 33⅓ für 1 zu Capital erhoben, für Steu
und Adminiſtrationskoſten keine Abzüge gemacht und die Ablöſungscapital
in groben Münzſorten des 25-Guldenfußes bezahlt würden.“ Der dr
Abſchnitt der Denkſchrift endlich ſuchte nachzuweiſen, daß die Verhandl
einer etwaigen Entſchädigungsliquidation direct zwiſchen den Standesher
und großherzogl. Staatsregierung (nicht den Pflichtigen) erfolgen mü
und daß die zwiſchen dem geſetzlich beſtimmten Achtzehnfachen der Bruttor
ten und dem den Standesherren zu leiſtenden Mehrfachen liegende Differ
jeder abzulöſenden Bruttorente auf die großherzogl. Staatscaſſe
übernehmen und zu dem Ende auf dem Landtage der nöthige Credit zu er
nen ſei. Die Antwort des Miniſteriums auf jene Denkſchrift war im W
ſentlichen ablehnend; d. h. ſie baſirte auf der den Kreisräthen gegebenen
ſtruction, welche die darüber beſtehende Geſetzgebung als vollſtändig gil
aber auch folgeweiſe die Pflicht der Staatsregierung erkannte, die Intereſſ
ten im Wege richterlicher Erledigung vollſtändig zu entſchädig
Die Standesherren wandten ſich darauf beſchwerend an die deutſche Bu
desverſammlung und baten um Inhibition. Letztere wurde nicht gewäh
wohl aber die Beſchwerdeſchrift der großherzogl. heſſiſchen Staatsregieru
zur Erklärung mitgetheilt. Dieſe hatte ſich nie geweigert, den Weg Re
tens in der Angelegenheit zu betreten oder betreten zu laſſen, und ſo wurde d
ſer inſtruirt. Vierzehn ſtandesherrliche Häupter reichten im November 18
Klage gegen die großherzogl. Regierung beim Hofgericht in Darmſtadt e
und am 18. Februar 1846 — um dieſes gleich jetzt zu erwähnen — erfolgte d
Urtheil der genannten Behörde im Weſentlichen dahin: 1) die Gerichte ſei
nicht berechtigt, nach dem Antrag der Standesherren ein allgemeines Geſ
für auf einzelne Perſonen oder Kategorieen unanwendbar zu erklären; 2) d
Fiscus ſei nicht verpflichtet, den Standesherren zu erſetzen, was ſie etwa
Folge einer ihnen im ſtandesherrlichen Edict vorbehaltenen gerichtlichen Liq
dation mehr als das 18fache anzuſprechen hätten; 3) den Standesherr
ſtünden die im Edict ihnen zugeſtandenen Privilegien (oder vielmehr es ſte
ihnen das Privileg der Liquidation) nur für ihr vormals reichsſtändiſch
nun ſtandesherrliches Territorium, nicht außerhalb deſſelben (oder vi
mehr nicht für ihre Grundrenten außerhalb des Standesgebiets) zu; 4) d
von ihnen und ihren Vorfahren geſtifteten milden Stiftungen hätten das d
Standesherren verliehene Privileg der Liquidation nicht; 5) die Frage üb
die den Standesherren gebührende, vom Richter zu fixirende Entſchädigu

Digitized by Google

konnte in dieſem Proceſſe nicht entſchieden werden; mit andern Worten: ſie müßten gegenüber den Pflichtigen, d. h. den Gemeinden, liquidiren. Die Standesherren, welche laut Vorſtehendem den Proceß in erſter Inſtanz verloren hatten, wandten ſich dagegen mit dem Rechtsmittel der Appellation an das großherzogl. Oberappellations- und Caſſationsgericht, wo der Appellationslibell in letzter Zeit eingereicht wurde. Im Laufe der letzten Jahre ſind übrigens in der Provinz Oberheſſen durch freiwillige Uebereinkunft der berechtigten Standesherren und der Pflichtigen in manchen Standesherrſchaften alle, in den übrigen faſt alle Grundrenten abgelöſt, und dieſe vollſtändige Ablöſung iſt auch in dem Gebiete der Freiherren von Riedeſel alsbald zu Stande gekommen; nur in der Standesherrſchaft Solms-Rödelheim iſt bis jetzt in wenigen Gemeinden zur Ablöſung geſchritten. In der Provinz Starkenburg ſteht die Grundrentenablöſung noch zurück in den gräfl. Erbach'ſchen Standesherrſchaften und in der des Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim. Ein von mehreren Abgeordneten auf dem letzten Landtage geſtellter Antrag: „daß die Staatsregierung den Pflichtigen ſtandesherrlicher Grundrenten die Möglichkeit eröffnen möge, die Ablöſung ihrer Grundrenten ungehemmt nach Maßgabe der beſtehenden Geſetzgebung ausführen zu laſſen, ohne erſt den Ausgang des obſchwebenden Rechtsſtreites abwarten zu müſſen", war von der Staatsregierung als nicht zu bewilligen erklärt worden. Auch der Ausſchuß der zweiten Kammer trug dagegen an. Ebenſo gegen den eventuellen Antrag der Antragſteller: „der großherzogl. Staatsregierung den Wunſch auszuſprechen, durch die geeigneten zuläſſigen Mittel die definitive Erledigung des anhängigen Proceſſes möglichſt zu beſchleunigen." Die Kammer trat einſtimmig den Anträgen ihres Ausſchuſſes bei.

Ueber das Gemeindeſchuldentilgungsweſen im Großherzogthume Heſſen wurden im Jahre 1839 Theile eines Berichtes bekannt. Der Bericht, welcher die Periode vom 1. Jan. 1824 bis letzten Dec. 1836 umfaßte, ſprach im Eingange von den enormen Schulden, mit welchen ſich nach den Kriegen die Gemeinden belaſtet ſahen, und von den Schwierigkeiten, welche die Erſchöpfung der Gemeinden einer bedeutenden Verminderung jener Schulden entgegenſetzte, ohne jedoch alles Abtragen von Schulden zu verhindern. Er ſagte ſodann, daß an dem genannten Tage, 1. Januar 1824, die Gemeindeſchulden ſich noch auf 10,683,507 Fl. beliefen, daß aber während der folgenden 13 Jahre von dieſer Summe 3,485,705 Fl. durch Rückzahlung abgetragen wurden. Das Vermögen der Gemeinden ſei dagegen zu 14,249,264 Fl. angeſchlagen. Der Bericht bemerkte jedoch zugleich, daß manche Gemeinden, unter welchen ſich auch die größten Städte des Landes befinden, in jener 13jährigen Periode neue Schulden contrahirt haben, und zwar im Betrage von 1,044,091 Fl., ſo daß ſich, ungeachtet der angegebenen Rückzahlungen, die Geſammtſchulden doch nur um 2,445,713 Fl. vermindert und ihr Stand im Jahre 1837 8,241,713 Fl. betrug, — Mittheilungen, an welche ſich längere Ausführungen knüpften, daß jene neuen Schulden nicht einem unordentlichen Haushalte zugeſchrieben werden dürften. Auch wurde gezeigt, daß es nicht an einzelnen Gemeinden fehle, welche bereits ganz oder beinahe ſchuldenfrei ſeien.

Digitized by Google

Die Bibericher Steindammangelegenheit, welche im März 1841 ſo großes Aufſehen in Deutſchland, ja in Europa machte, war ſchon im Jahr 1839 in ihren weſentlichen Grundlagen in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen. Der Abgeordnete Mayer (von Mainz) ſtellte nehmlich damals einen Antrag, „die Ablenkung des Strombettes des Rheins zu Mainz betreffend", welcher bezweckte, „die Staatsregierung zu erſuchen, dahin zu wirken, daß dem Herzogthume Naſſau, welches, wie Gerüchte verlauteten, die Abſicht habe, die Ablenkung des Strombettes gegen Biberich, zum Nachtheile des Hafens von Mainz zu verſuchen, dieſes nicht zu geſtatten ſei." Der am 22. Juni vom Abgeordneten Hellmann Namens des erſten Ausſchuſſes über dieſe Sache erſtattete Bericht trug darauf an, „um die Staatsregierung für alle Fälle in Stand zu ſetzen, in Betreff des vorliegenden Antrages die geeigneten, für das Intereſſe von Mainz zweckdienlichen Maßregeln ergreifen und ausführen zu können, die Staatsregierung zur Entnehmung der nothwendigen Koſten aus dem Reſervefonds zu ermächtigen, die — da keine Ueberſchläge und Berechnungen vorlagen — zwar nicht angegeben, aber in keinem Falle ſehr bedeutend ſein können." Einſtimmig beſchloß die zweite Kammer nach dem Antrage ihres Ausſchuſſes. Die erſte Kammer trat bei und es erfolgte fürs neue Finanzgeſetz gemäßer gemeinſamer Beſchluß, welchen die Staatsregierung im Landtagsabſchiede förmlich acceptirte. Unter ſolchen Verhältniſſen war der 28. Febr. 1841 herbeigekommen. In deſſen Nacht auf den 1. März hatten ungefähr 100 Segelſchiffe, meiſt vom Neckar, aber auch vom Maine herkommend, mit Steinen beladen, um Mitternacht die Mainzer Schiffbrücke paſſirt, und eine hinlängliche Anzahl Arbeiter war dann beſchäftigt geweſen, nach Verſenkung mehrerer ſolcher Schiffe in den Grund, die auf den übrigen befindlichen Steine herauszunehmen und, der vom ſogenannten Bibericher Währe her gebauten Naſſauer Fangbuhne gegenüber, von der heſſiſchen Inſel, der Petersaue, aus, eine ſogenannte Schutzbuhne zu errichten. Die Arbeit geſchah unter Aufſicht eines von Darmſtadt gekommenen höheren Baubeamten und mehrerer Bauunterbeamten. Zugleich waren einige großh. heſſ. Gendarmen dabei anweſend. Im Laufe des andern Tages hatte die heſſiſche Schutzbuhne die beabſichtigte Ausdehnung erreicht. Am nehmlichen Tage fand ſich auch ein herzogl. naſſauiſcher höherer Angeſtellter in Darmſtadt ein, um des angelegten Werkes wegen Erkundigungen einzuziehen. Die — wenn man ſo ſagen darf — öffentliche Meinung der Umgegend ſtellte ſich ziemlich zweifſpältig dazu. Mainz, Wiesbaden, Biberich und Frankfurt a. M. waren zu unmittelbar und in zu ſehr ſich entgegengeſetztem Sinne betheiligt, um andere als Parteianſichten zu vertreten. Weniger Darmſtadt, was zu weit ablag und zu wenig Handelsſtadt war, um förmlich Partei dabei zu nehmen. Hier nun fand im Allgemeinen das Verfahren der großh. heſſ. Staatsregierung Billigung. Hauptſächlich wohl deshalb, weil man mehr einen privatrechtlichen und techniſchen als einen ſtaatsrechtlichen Standpunkt bei der Frage einnahm, zu dem man erſt nach und nach die Materialien ſich ſammeln mußte. Unter die letzteren gehörte aber namentlich die Notiz, daß Heſſen mit Naſſau wegen Wegſchaffung der von Letzterem angelegten Fangbuhne niemals unterhandelt, niemals deshalb reclamirt habe

Digitized by Google

(anfänglich war im Publicum beſtimmt das Gegentheil behauptet geweſen). Erſt zwölf Tage nach dem Vorfall trat die großh. heſſ. Staatsregierung mit einer halb officiellen Erklärung in der „Heſſiſchen Zeitung" auf. Sie wies darin die Meinung zurück, als habe die großh. Regierung durch den unternommenen Waſſerbau eine Operation gegen den Freihafen in Biberich beabſichtigt. Dabei präciſirte ſie das Sachverhältniß dahin: die herzogl. naſſauiſche Regierung habe in den letzten Jahren beträchtliche Arbeiten bei Biberich ausführen laſſen, um die Ein- und Abfahrt in den dortigen Hafen zwiſchen der großh. Petersaue und dem herzogl. naſſ. ſogenannten Bibericher Währe hindurch für größere Schiffe möglich zu machen. Zu dieſen Arbeiten habe die Anlage einer ſogenannten Fangbuhne von dem Bibericher Währe aus nach der Petersaue herauf gehört, welche das Waſſer aus ſeiner bisherigen Bahn, zwiſchen benanntem Währe, der Peters- und der großh. heſſ. Ingelheimer-Aue ab und in den Stromarm zwiſchen dem Währe und dem naſſauiſchen Hafen hinüber leiten ſollte. Die großh. heſſ. Regierung habe dieſem Beginnen ruhig zugeſehen, ſo lange es dem heſſiſchen Stromgebiete das für die Schifffahrt nöthige Waſſer belaſſen. Sie habe dies gethan aus Achtung für die Hoheitsrechte des Herzogs von Naſſau. Unterdeſſen hätten ſich von Seiten des Handels- und des Schifferſtandes, und zwar nicht blos des heſſiſchen, mehrfache Klagen über Verſandungen der gewöhnlichen, ſeit unvordenklichen Zeiten beſtehenden Fahrbahnen, ſowohl in dem Arme am linken Ufer als auch in demjenigen zwiſchen der Petersaue, der naſſauiſchen Fangbuhne und dem Bibericher Währe einer- und der Ingelheimer Aue andererſeits erhoben; auch die Landſtände wären deshalb in Bewegung gekommen. Durch alles Dieſes veranlaßt, habe die großh. heſſ. Regierung eine genaue wiederholte Prüfung des Standes der Sache von den bewährteſten Technikern vornehmen laſſen, woraus ſich dann ergebe, daß 1) in Folge der Anlage der naſſauiſchen Fangbuhne ſich wirklich in den oben angegebenen, der linken Rheinſeite zunächſt gelegenen Stromarmen für die Schiff- und Floßfahrt nachtheilige Verſandungen eingeſtellt hatten und daß deren raſche Zunahme mit Gewißheit zu befürchten ſtand; daß 2) in Folge der Anlage der naſſauiſchen Fangbuhne die großh. heſſ. Petersaue an ihrer unteren Spitze bedeutenden Abbruch erlitten hatte und einem ſtets größeren Abbruche ausgeſetzt war; daß endlich 3) die im Ganzen 150 bis 200 Klaftern lange mehrerwähnte naſſauiſche Fangbuhne 70 — 80 Klaftern lang an der Seite der Petersaue heraufliefe und daß dieſe 70 — 80 Klaftern erreichende Ausdehnung der naſſauiſchen Buhne nach demjenigen, was darüber in den Archiven zu Mainz vorgefunden worden, nur als auf großh. heſſ. Gebiete vorgenommen betrachtet werden könne. Nach dieſem Befunde der Sache habe die großh. heſſ. Regierung die ſich herausgeſtellte Gränzfrage zwar einer demnächſtigen beſondern Verhandlung mit der herzog. naſſ. Regierung vorbehalten zu können geglaubt, was aber den Abbruch an der Petersaue und noch mehr die Verſandungen in den beiden linken Stromarmen betraf, in ihren eigenen und in den Intereſſen der Stadt Mainz ſowie in denen der allgemeinen Rheinſchifffahrt ebenſo berechtigt als verpflichtet zu ſein, ſofort durch die geeignetſte Maßregel den ſich ergebenen und weiter drohenden Uebeln abzuhelfen. Es habe ſich, nach der

Digitized by Google

vorgenommenen Unterſuchung der heſſiſchen Techniker, gezeigt, daß dieſes auf eine zweckgemäße, wirkſame Weiſe keineswegs an einem andern Punkte des Stromgebietes als unmittelbar vor der naſſauiſchen Fangbuhne, auf unbeſtrittenem großh. heſſ. Gebiete geſchehen konnte, und es ſeien daher alsbald die nöthigen Anordnungen getroffen worden, um daſelbſt eine Schutzbuhne zu errichten. Es ſei alſo von einem bloßen Schutzwerke die Rede, dergleichen auf jedem deutſchen Strome, der mehrere Gebiete beſpüle, von jeher ſehr viele aufgeführt wurden, obendrein von einem Werke, das nur die interimiſtiſche Beſtimmung hatte, ſo lange zu beſtehen als die Urſache, welche es hervorrief, die naſſauiſche Fangbuhne nehmlich, — und es würde daſſelbe nie Gegenſtand einer Beſprechung in Zeitungen geworden ſein, hätte es an einer andern Stelle des Stromes ausgeführt werden können. Während Manche eine längere Stelle über die Steinausſchüttung und das, was mit ihr hätte weiter werden ſollen, wörtlich nahmen, fanden Andere eine Einbiegung, eine Conceſſion in jenen Worten, eine Conceſſion, gemäß den Wünſchen Naſſaus, welches Wegräumen der aufgeführten Schutzbuhne verlangte und in dieſem Sinne bereits Beſchwerde bei der deutſchen Bundesverſammlung erhoben hatte. Wer die „dritte Seite" ſei, welche ebenfalls in der Sache thätig geworden, unterlag keinem Zweifel; es war das Commandement der Bundesfeſtung Mainz. Nur ſpalteten ſich die Meinungen über die Richtungen dieſer Thätigkeit. Am 19. März 1841 machte dann abermals die „Heſſiſche Zeitung" eine Mittheilung über dieſen Gegenſtand. Sie beſtritt als unwahr die durch öffentliche Blätter verbreitete Nachricht, daß die Bundesverſammlung ſich ſchleunigſt mit dem Gegenſtande beſchäftigt, Anordnungen getroffen und Verfügungen erlaſſen habe; desgleichen, daß kaiſ. öſterreichiſche und königl. preußiſche Pioniere mit Zerſtörung des (heſſ.) Waſſerbaues an der Petersaue beſchäftigt ſeien. „Was uns über das wahre Sachverhältniß bekannt ward, iſt vielmehr dieſes, daß, gleich nachdem jener Waſſerbau begonnen war, der kaiſerl. öſterr. Präſidial-Geſandte, Herr Graf von Münch-Bellinghauſen, ſich nach dem Wunſche beider Regierungen einer von dieſen mit Dank anerkannten Vermittelung unterzog, die vermöge ſeiner freundlichen und thätigen Bemühungen ſofort einen vorläufigen Vergleich herbeiführte, der im Weſentlichen dahin ging, daß mit Vorbehalt der Erörterung der eigentlichen Streitfragen, die durch zu weite Ausdehnung des heſſiſchen Baues geſtörte Einfahrt in den hier in Rede ſtehenden Stromarm wiederhergeſtellt werden ſolle, wogegen die herzogl. naſſ. Regierung verbindlich ſein würde, alsbald, nach erfolgter Gränzberichtigung, diejenigen Waſſerbauten ganz wegzunehmen, welche ſich als auf heſſiſchem Stromgebiete durch Irrthum aufgeführt ergeben würden. In Folge dieſer vor der Hand nur den augenblicklichen Zuſtand berührenden Uebereinkunft wird großh. heſſiſcher Seits, ſeitdem der Waſſerſtand es geſtattet, nicht an der Demolirung, ſondern an der nöthigen Verkürzung des aufgeführten Waſſerwerks thätig gearbeitet; ſowie ſich auch, gleichfalls in Folge derſelben, ſchon ſeit dem Anfange der gegenwärtigen Woche zwei herzoglich naſſauiſche Commiſſarien in Darmſtadt befinden, um über die ſtreitigen Gegenſtände Verhandlungen zu pflegen, von deren Stande uns jedoch noch Nichts bekannt geworden iſt." Intereſſant

Digitized by Google

war, durch diesen Artikel zu vernehmen, daß doch eine „zu weite Ausdehnung des hessischen Baues" Statt gefunden — ein Zugeständniß, welches mit der im früheren Artikel erwähnten, noch nicht gehörig beendigten Steinaufschüttung wohl in einigem Rapporte stand. Dabei hörte man weiter, daß wirklich an Wegschaffung eines Theiles der Schutzbuhne (wie behauptet ward, 250 Klaftern von 750 Klaftern, so daß also 500 Klafter blieben) hessische Taglöhner arbeiteten. Zwei Commissarien Nassau's, der Ministerialcanzleidirector von Dungern und der Oberbergrath Schapper, hatten unterdessen in Darmstadt sich eingefunden und auch hessischer Seits ernannte man zur speciellern Verhandlung Commissäre. Aber der Hauptpunkt war schon vorher erledigt gewesen: das theilweise Nachgeben Hessens.

In Mai und Juni 1841 fanden im Großherzogthum neue landständische Wahlen (eine Gesammterneuerung) Statt. Nach dem Inhalt des Wahlgesetzes, den Vorgängen und der Zeitlage konnte über deren Ergebniß kein Zweifel sein. Einen neuen Halt aber hatten die Wahlen im Sinne der Regierung dadurch gewonnen, daß seit den letzten Wahlen in der Provinz Rheinhessen die Kreisräthe als Mittelglieder zwischen Bürgermeistern und dem Ministerium in Darmstadt geschaffen worden waren: eine Einrichtung, welche vielfältigeren, stärkeren und nachhaltigeren Einfluß auf die Bezirksuntergebenen, besonders aber auf die meist unter den Wahlmännern befindlichen Bürgermeister und sonstigen Ortsvorgesetzten (namentlich auch wegen der den Kreisräthen ertheilten Strafbefugnisse) zur Folge hatte. Diesen Einrichtungen und Strebungen gegenüber und bei der Unmöglichkeit, durch die Presse auf die neuen Wahlen zu wirken, verhielten sich die oppositionell Gesinnten, einige wenige Bezirke in Oberhessen und Rheinhessen abgerechnet, ziemlich laß, während dem Vernehmen nach die Regierung alle geeigneten Mittel für ihre Zwecke anwandte und namentlich die bestellten Wahlcommissäre zur mündlichen Bescheidung nach Darmstadt kommen ließ.

Die Wahlen der ersten Wahlreihe gingen in Darmstadt sehr schläfrig von Statten und blos durch Verlängerung der Frist und andere außerordentliche Anstrengungen Seitens der Wahlcommission und des Bürgermeisters kam die Wahl zu Stande. In Mainz war keine Verlängerung des Wahltermins nöthig, aber dort hatte auch der Regierungscommissär schon in seiner ersten Bekanntmachung in der Perspective gezeigt, daß, Falls „wider Erwarten nicht zwei Drittheile der Stimmfähigen zur Abstimmung kämen", dann „die größte und bevölkertste Stadt unsres Landes bei der Gesetzgebung nicht repräsentirt werden würde." Größere Schwierigkeiten hatte das Zustandebringen der Wahlen der ersten Wahlreihe in Worms gefunden. Auch aus den Wahlbezirken erfuhr man Manches, was wie Lässigkeit lautete, und hörte von Mitteln, dieser Lässigkeit zu begegnen, welche wohl schwerlich aus dem Inhalte der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes abgeleitet werden konnten. Fragen wir aber nach dem Grunde dieser Erscheinungen staatsbürgerlicher Lässigkeit, so finden wir sie theils in jener allgemeinen Apathie, welche gar keinen politischen Charakter hat als höchstens einen negativen, theils in Unzufriedenheit, welche in Unzufriedenheit des höheren politischen Standpunkts und in Localunzufriedenheiten getheilt werden konnte. Die Wahlen

der Abgeordneten im Sinne der Staatsregierung waren meiſt mit anſehnlichen Majoritäten erfolgt, doch nahm man wahr, daß die Angaben der Stimmenverhältniſſe bei der Wahl, nachdem einige weniger günſtige für die Staatsregierung vorgelegen, in der „Heſſiſchen Zeitung" unterblieben. Geladen zu den Wahlen wurde überall ſehr ſpät, nur einen oder zwei Tage vorher, überhaupt aber der Gang der Wahlen, beſonders der Abgeordnetenwahlen, ſehr beeilt, ſo daß von den meiſt zerſtreut wohnenden Wahlmännern keine vertrauliche Beſprechung über den zu Wählenden Statt finden konnte. Von den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern erhielten nur zwei keinen Urlaub; der eine auf ſeinen ausdrücklichen Wunſch, der andere, einer der ſpäter gewählten Adelsdeputirten, als unentbehrlich im Miniſterium, wo er als Secretär angeſtellt war. Liberale Staatsdiener erhielten weder Urlaub noch wurde ihnen derſelbe verweigert; aus dem einfachen Grunde, weil keine ſolchen zu Abgeordneten gewählt worden waren. Konnte man doch nach früheren Erfahrungen (die ſich im Jahr 1844 gelegentlich der Wahl des Staatspenſionärs Jaup an die Stelle eines im Lauf der Wahlperiode geſtorbenen Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Homberg neu wiederholten), mit Gewißheit darauf rechnen, daß die Staatsregierung keine liberalen Staatsdiener als Abgeordnete ſehen wollte und das allerdings durch den Wortlaut der Verfaſſung, wenn auch nicht in Anwendung auf Staatspenſionäre, geſtattete ſo bequeme Mittel der Urlaubsverweigerung dagegen zur Hand nahm. Die zweite Kammer des Großherzogthums Heſſen zählt 50 Mitglieder. Von den am 8. Juni 1841 gewählten 44 Abgeordneten ſtanden nicht weniger als 35 in öffentlichen Aemtern und waren 29 insbeſondere beſoldete Staatsdiener. Unter den letzteren waren die Juriſten beſonders ſtark vertreten, und fünf Oberappellations- und Caſſationsräthe hatten ſich nicht blos der Wahl, ſondern auch des Urlaubs zu erfreuen, ungeachtet das höchſte Gericht, deſſen Mitglieder ſie ſind, noch in den letzten Jahren mit anſehnlichen Rückſtänden belaſtet war. Von den im Jahr 1841 gewählten 44 Abgeordneten waren Mitglieder der vorigen Kammer: 23; 19 davon wurden den Anhängern des Miniſteriums zugezählt, 4 der Oppoſition; neugewählt waren: 21, darunter Mitglieder früherer Landtage: 2. Unter den Neugewählten zählte man im Voraus entſchieden zu den Anhängern des Miniſteriums: 6; zur Oppoſition 3; unbekannt ihrer politiſchen Geſinnung nach waren: 12. Von den Mitgliedern des vorigen Landtages waren bei der Wahl ausgefallen: 4. Von den neugewählten Mitgliedern des bevorſtehenden Landtags, deren politiſche Geſinnung noch unbekannt war, konnte man wohl, nach Stellung und Verhältniß, zwei Drittheile als Anhänger des Miniſteriums vermuthen. Die ſechs ſpäter erfolgten Adelswahlen boten keine beſondere Erſcheinung. Regelmäßig ſind dies zugleich Angeſtellte im höheren Militär-, Hof- oder Civildienſt. So auch diesmal wieder, und die ſechs vermehrten die Zahl der in öffentlichen Aemtern Befindlichen von 35 auf 41, alſo auf $\frac{41}{50}$tel der Kammer. Daß unter dieſen Umſtänden die Oppoſition niemals die Majorität bilden würde, ließ ſich vorausſehen. Ebenſo, daß, wenn vorhanden, ihre Zahl ſehr klein ſei. Aber noch glaubte man damals nicht daran, daß für höhere Principienfragen, insbeſondere die Preſſe, ſo wie für die hochwichtige Frage der

Digitized by Google

Wichtigkeit gar keine Oppoſition vorhanden ſein werde. Der Landtag ſelbſt ſollte jedoch dieſes Glauben eindringlich lehren.

In dieſe Zeit fielen noch einige Begebenheiten von ſtaatsgeſchichtlicher Bedeutung. Zunächſt, am 14. Juni 1841, die Grundſteinlegung zum Denkmal, welches auf dem Luiſenplatz in Darmſtadt zu ſtehen kommen und die Bildſäule Ludewig's I., Gründers der Verfaſſung, tragen ſollte. Von Privaten ausgegangen und auch nachher in der Hand von Privaten verblieben, welchen ſich größere Kreiſe von Beiſteuernden angeſchloſſen, geſchah die Grundſteinlegung, unter Aufwendung großer feierlicher Feſtzüge, durch den regierenden Großherzog. Ungefähr einen Monat ſpäter waren es 25 Jahre, daß die Vereinigung der Provinz Rheinheſſen mit dem Großherzogthume Statt gehabt hatte. In der Provinz, namentlich in Mainz, wurde der Tag feſtlich gefeiert und am 21. Juli erließ der Großherzog im Regierungsblatt eine — bis dahin ungewöhnliche Form! — Cabinetsordre, ohne Contraſignatur des Miniſters, worin er ſein Vergnügen über die vielfachen Beweiſe treuer Anhänglichkeit ausdrückte, die ihm bei jener Gelegenheit von allen Seiten aus Rheinheſſen zugekommen ſeien. Die Anerkennung deſſen, fügte er hinzu, was ſein verewigter Vater für das Wohlergehen dieſer Provinz gethan habe, ſei ihm ein höchſt wohlthuendes Gefühl. Im Auguſt 1841 ſtarb der Finanzminiſter Freiherr von Hofmann in bereits vorgerücktem Mannesalter, ein glänzendes, obgleich allerdings bisweilen etwas oberflächliches Talent, voll Verdienſt um das Zuſtandekommen der Verfaſſungsurkunde und des preußiſch-heſſiſchen Zollvereins, aber in den letzten Jahren Doctrinen in der Kammer verfechtend, welche mit dem wahren und geſunden conſtitutionellen Princip nicht in Einklang gebracht werden konnten. Bereits im September erhielt v. Hofmann ſeinen Nachfolger in der Perſon des damaligen Oberfinanzkammerpräſidenten von Kopp. Betagter Mann, dabei uneigennützig und derb, hatte er ſich nicht um den Poſten eines Finanzminiſters bemüht, verwaltete ihn aber, als er ihn erhalten, in demſelben Sinne, wie man es von ihm, dem Ehrenmanne, zu erwarten berechtigt war.

Am 25. October 1841 erſchien das Edict, die Eröffnung des Landtags betreffend, und abermals begleitete es gerechter Tadel, daß durch die ſpäte Anberaumung des Landtages (auf den 1. December 1841), freilich wie ſchon mehr geſchehen und faſt ſtationär geworden war, die Prorogation des alten Finanzgeſetzes für die neue Finanzperiode vorausſichtlich abermals nöthig wurde. Am 1. December 1841 begann der Landtag. Die Eröffnungsrede des Großherzogs erwähnte der nothwendig geweſenen Vervollſtändigung des Kriegsmaterials ſowie der Kriegsvorräthe, ſprach günſtig von den beſtehenden Militäreinrichtungen, führte an, daß das Land in ſeinen Fortſchritten in der Zwiſchenzeit durch kein bemerkenswerthes Ereigniß geſtört worden ſei, daß das früher angenommene Straßenbauſyſtem ſich immer mehr ſeiner Vollendung nähere und die geſetzlich vorbereitete Befreiung des Grundeigenthums von beſchwerenden Laſten ſchon in wenig Jahren, beſonders was die zu ſeinem Hausvermögen gehörenden Gefälle betreffe, zum Ziele geführt ſein dürfte. Der Großherzog drückte ſeine Freude aus, das Strafgeſetzbuch für das ganze Land nun bald in Anwendung gebracht zu ſehen und bemerkte hinſichtlich der

Digitized by Google

neuen Civilgeſetzgebung, daß er zwar unausgeſetzt an derſelben habe arbeiten laſſen, indeſſen bis jetzt keiner der Entwürfe zu der Reife gediehen ſei, um auf dieſem Landtage ſchon vorgelegt zu werden. Nach geäußerter Genugthuung über den abgeſchloſſenen Zollvereins Verlängerungsvertrag und die ihm von den Rheinheſſen gewordenen vorhin erwähnten Beweiſe der Anhänglichkeit, wurde bemerkt, daß nach den wenigen nicht weitläuftigen anderweiten Vorlagen ſich die Arbeiten der Stände hauptſächlich auf die Berathung des Budgets und einiger Finanzgeſetze beſchränken würden, die er in dieſen Tagen an ſie bringen laſſe, und dadurch ſei denn zugleich die Ausſicht begründet, daß dieſer Landtag nur von ſehr kurzer Dauer ſein werde. Wenn ſich das Ausgabebudget höher als das der laufenden Finanzperiode darſtelle, ohne jedoch zu neuen Auflagen zu nöthigen, ſo beruhe dies theils auf Bundesbeſchlüſſen, die inmittelſt erfolgt ſeien, theils auf Ausgaben, die im Intereſſe des öffentlichen Wohls oder des Dienſtes in Ausſicht genommen worden ſeien. Die Adreſſen auf die Thronrede waren bloße Nachhalle derſelben; höchſtens daß eine in die Adreſſe der zweiten Kammer geſtreute Aeußerung von dem „Fortbeſtehen und der Fortbildung ihres Rechts- und Verwaltungszuſtandes" als eine Anſpielung zu Gunſten der Inſtitutionen der Provinz Rheinheſſen betrachtet wurde und in dieſer Eigenſchaft ſogar von einer Anzahl Kammermitglieder Beanſtandung fand, während die Adreſſe der erſten Kammer ſich relativ energiſcher über die „Vermehrung der Ausgaben" äußerte, als dies in der Adreſſe der zweiten Kammer geſchah. Die Frage, ob der Abgeordnete Georgi, ungeachtet der gegen ihn gerichteten öffentlichen Meinung, in der Kammer erſcheinen werde, erledigte ſich durch ſeinen effectiven Eintritt am 9. December. Die Verhandlungen der zweiten Kammer ſelbſt führten bald zur Ungültigkeitserklärung der Wahl des neu in die Kammer gewählten liberalen Abgeordneten Franck von Reddighauſen, der jedoch ſpäterhin nochmals gewählt wirklich in die Kammer trat. Die Angelegenheit der Eiſenbahnen kam bald auf dem Landtage in Anregung, indem der Abg. von Dörnberg einen Antrag ſtellte, welcher die baldigſte Vorlage einer Propoſition zur ſchleunigen Ausführung der Eiſenbahn durch das Großherzogthum Heſſen auf Staatskoſten, Seitens der Staatsregierung zur Abſicht hatte. Der Ausſchuß beantragte, die Sache vorerſt bis auf weitere Mittheilung von der Regierung beruhen zu laſſen. Es entſprach dieſer Antrag dem geäußerten Wunſch der letzteren und der aus deren Mittheilung gewonnenen Ueberzeugung des Ausſchuſſes, daß die Regierung dieſem Gegenſtande ſchon ſeit geraumer Zeit eine beſondre Aufmerkſamkeit gewidmet und alle Schritte, bezügige Propoſitionen möglich zu machen, gethan habe. Die Kammer genehmigte einſtimmig den Antrag ihres Ausſchuſſes. Mehrere Monate waren vergangen, als endlich am 4. April 1842 der Regierungscommiſſär Geheimerath Eckhard in geheimer Sitzung Vortrag über einen „Geſetzesentwurf, den Bau und Betrieb der Eiſenbahnen im Großherzogthum Heſſen betreffend", erſtattete. Ebenſo wurden die damit in Verbindung ſtehenden, in folgenden Sitzungen geſtellten Anträge der Abgeordneten Aull, Städel, Jung, Lotheiſen, Kilian und Heſſe, den Bau und Betrieb der Eiſenbahnen im Großherzogthum Heſſen, insbeſondere die gleichzeitige Ausführung einer Eiſen-

Digitized by Google

bahnverbindungslinie zwiſchen Darmſtadt und Mainz auf Staatskoſten betreffend, der Abgeordneten Otto, Heſſe, Franck (Hofg.-Rath), Lotheiſen auf Aufnahme der Stadt Offenbach in den Zug der für das Großherzogthum Heſſen projectirten Eiſenbahn, und der Abgeordneten Lotheiſen, Franck (Hofg.-Rath), v. Rabenau (Ob.-Forſtrath), Heſſe und Kilian, die Richtung der projectirten Eiſenbahn von Darmſtadt nach der ſüdlichen Gränze der Provinz Starkenburg betreffend, vom Präſidenten in geheimer Sitzung bekannt gemacht. Indeſſen erfuhr man doch bald Genaueres über die Sache. Es handelte ſich um die Erbauung einer Eiſenbahn von Frankfurt a. M. über Darmſtadt an die badiſche Gränze (die jetzige Main-Neckar-Eiſenbahn) und einer dergleichen vom Main über Gießen an die kurheſſiſche Gränze. Sie ſollte auf Staatskoſten ausgeführt und der Betrieb derſelben für Rechnung der Staatscaſſe verwaltet werden. Ebenſo trugen die geſtellten Anträge verſchiedener Abgeordneten ihre Abſichten bereits in ihrer Ueberſchrift. Bei der Berathung ſchieden ſich die Anſichten über die Nutzbarkeit der projectirten Bahnen und insbeſondere hätten mehrere Abgeordnete das Project der Fortſetzung der Bahn von Frankfurt über Gießen lieber aufgegeben geſehen. Die Gegenäußerung, daß dann Kurheſſen über Fulda bauen werde, ließen ſie ſich ſogar gern gefallen. Die großen Koſten ſchreckten nothwendig. Andre machten Mainz und Offenbach zum beſondern Gegenſtand ihrer Fürſorge. Im Ganzen wich man dem Zeitbedürfniſſe und einem angedeuteten höheren Verlangen, welches die nördlichen Theile des Bundesgebiets mit deſſen ſüdlichen Theilen in raſchere Verbindung geſetzt ſehen wollte. Bei der Abſtimmung erhielt der Geſetzentwurf mit Mehrheit ſeine Genehmigung, jedoch unter Einknüpfung der Bedingung einer Offenbacher Zweigbahn und der Führung der Bahn von Darmſtadt direct nach Heidelberg; eine zu Gunſten einer Zweigbahn von Mainz geſtellte Bedingung fiel durch. Auch in der erſten Kammer waren Geſetzentwurf und bei der Gelegenheit in der zweiten Kammer geſtellte Anträge mehrfach Gegenſtand der Berathung, nicht ohne einen gewiſſen Widerſtand beſonders von Seiten des Freiherrn von Gagern, des Vaters. Indeſſen regelten ſich doch alle dieſe Gegenſtände im Weſentlichen nach dem Wunſche der Regierung und im großh. Regierungsblatt vom 26. Juli 1842 fand das Geſetz, den Bau und den Betrieb der Eiſenbahnen im Großherzogthum betreffend, ſeine Stelle.

Von finanziellen Arbeiten, welche auf dieſem Landtage vorkamen, nahmen wie gewöhnlich die Rechenſchaftsablagen die erſten Stellen ein. Dieſe Arbeiten ſind wichtig, aber in einem im Ganzen gut verwalteten Staatsweſen bieten ſie ſelten etwas Auffallendes. Die Formen ſind gewahrt, die ſtändiſchen Verwilligungen nicht oder doch nur mit der Behauptung des Gerechtfertigtſeins überſchritten; vorgekommene Ereigniſſe werden in ihren Urſachen erklärt und am Ende verläuft ſich Alles in ein Detail der Umſtände und der Ziffern, welchem zu folgen theils unmöglich, theils namentlich dann ſehr unintereſſant iſt, wenn die Stände in ihrer großen Majorität den Behauptungen der Regierung dienſtwillig entgegenkommen. Es werden alſo nur einige Punkte hier zu erwähnen ſein. Gelegentlich der Berathung des neuen Ausgabebudgets und erhöhter Anforderung für Wildſchadenerſatz kam die Ueber-

handnahme des Wildes zur Sprache. Die von der Regierung beabſichtigte Schaffung einer geiſtlichen Wittwencaſſe für das ganze Großherzogthum hatte ſchon früher in Rheinheſſen bedeutenden Widerſtand gefunden, indem man dort die für die Provinz beſtehende geiſtliche Wittwencaſſe beibehalten haben wollte. Wiederholten Widerſtand fand ſie nun in der zweiten Kammer gelegentlich eines neu angeforderten Poſtens von 6000 Gulden als Beitrag zur geiſtlichen Wittwencaſſe. Jedoch erfolgte die Bewilligung dieſes Betrags. Bei der Abſtimmung über Geſandte u. ſ. w. nahm die zweite Kammer mit 31 gegen 16 Stimmen den Antrag des Abg. Glaubrech an: „die Staatsregierung zu erſuchen, an die Stelle der beſonderen Geſandtſchaft in Paris mit der Regierung eines andern deutſchen Staates wo möglich über eine gemeinſchaftliche Repräſentation daſelbſt ſich vereinbaren zu wollen", und ebenſo trat ſie mit 32 gegen 15 Stimmen dem weiteren Antrag des Abg. Glaubrech bei: „die Staatsregierung zu erſuchen, den Geſandtſchaftspoſten in Bieberich ſowie jenen bei der freien Stadt Frankfurt in der Folge wo möglich durch die Bundestagsgeſandtſchaft in Frankfurt verſehen laſſen zu wollen". Längere Berathungen veranlaßten die von der Regierung vorgeſchlagenen Beſoldungserhöhungen der Stadt- und Landgerichts-Aſſeſſoren, welche ſchließlich mit großer Majorität von der zweiten Kammer bewilligt wurden und die vom Abgeordneten Glaubrech aufgeworfene Frage, ob man nicht unbeſchadet des Dienſtes, die Zahl der Kreisräthe vermindern könne? Ein von ihm hierauf geſtellter Antrag wurde mit anſehnlicher Majorität abgelehnt. Für die Landesuniverſität hatte die Regierung diesmal abermals einen Mehrbetrag gefordert. Es war eine auffallende Erſcheinung, daß bei dieſer Gelegenheit der Abgeordnete Georgi lebhaft den ganzen Haushalt der Univerſität angriff, insbeſondere die Verwaltung der Klinik, den Marſtall, die zu großen Verwendungen auf das chemiſche Laboratorium, die Bibliothek u. dgl. tadelte, ſo daß der Regierungscommiſſär Geh. Staatsrath von Linde einen umfaſſenden Vortrag gegen den Abgeordneten Georgi zu halten für nöthig fand. Bei der Abſtimmung wurden nur mit 26 gegen 21 Stimmen die für die Landesuniverſität veranſchlagten 65,000 Fl. bewilligt. Von der für die Gymnaſien geſtellten Mehrforderung bewilligte die zweite Kammer anfänglich nur einen Theil (von 2100 Fl. nur 900 Fl.), jedoch ſpäter da die erſte Kammer nicht beigetreten war, mit 30 gegen 18 Stimmen die verlangte Summe ganz. Weniger freigebig war ſie gegen die Revierförſter indem ſie dieſen zwar anfänglich eine Beſoldungsverwilligung machte, aber auf den Widerſtand der erſten Kammer nur als ſtändige Remuneration. Geringer noch war das an die Forſtinſpectoren Bewilligte. Die Erbauung eines neuen Anatomiegebäudes in Gießen war von der Regierung zu 60,000 Fl. im Ganzen veranſchlagt, während ſie früher nur 21,000 Fl. für dieſen Zweck begehrt hatte. Nach mehrfachen Berathungen beſchloß die Kammer, die 60,000 Fl. unter der Vorausſetzung zu bewilligen, daß davon nur ſo viel verwendet werde, als zur Erbauung von Räumlichkeiten für Anatomie, Zootomie und ein anatomiſches Muſeum in möglichſt einfachem Styl und insbeſondere mit Hinweglaſſung aller unnöthigen Verzierungen nöthig ſei, — einer Bedingung, welcher die Regierung im Landtagsabſchiede, unter Belo

Digitized by Google

bung der gemachten Bewilligung, die entſprechende Zuſage ertheilte. Anſtoß mußten in beiden Kammern die großen Summen, welche für die Staats- und Provinzialſtraßen in Ausſicht genommen worden waren, und bedeutende Ermäßigungen (ſtatt 449,455 Fl. nur 400,000 Fl.) fanden in Bezug darauf Statt. Der Voranſchlag der Einnahme belief ſich für die Finanzperiode von 1842 bis 1844 auf 7,548,554 Fl.; der der Ausgabe auf 7,546,649. Das Staatsbudget dieſer Finanzperiode war hiernach 468,187 Fl. größer als das der vorhergehenden, welcher Mehrbetrag jedoch ohne irgend eine Erhöhung der Steuern, — wie der Finanzminiſter beruhigend dabei bemerkte — gedeckt werden könnte. Gelegentlich der Berathung des Voranſchlags der Einnahme beſchloß die Kammer mit 45 gegen 1 Stimme, die Staatsregierung zu erſuchen, die fiscaliſchen Fiſchereien nicht auf fiscaliſche Rechnung adminiſtriren, ſondern mittelſt öffentlicher Verſteigerung verpachten zu laſſen, und mit 42 gegen 4 Stimmen, die Staatsregierung um Vorlegung eines Geſetzentwurfs zu erſuchen, wodurch zum Beſten der Wieſencultur die Fiſchereiberechtigung in den Bächen für ablösbar erklärt werde. Beiden Anträgen trat nachher die erſte Kammer nicht bei, worauf die zweite bei dem erſten verharrte, den zweiten aber aufgab. Den erſten Wunſch genehmigte die Regierung im Landtagsabſchiede, „inſoweit es die Localverhältniſſe angemeſſen und zuträglich erſcheinen laſſen". An Zollgefällen hatte das Miniſterium für die bevorſtehende Finanzperiode 150,000 Fl. mehr als für die laufende, nehmlich 850,000 Fl. in Ausſicht genommen, was die Stände genehmigten. Die ſchon längere Zeit vorgeſehene Aenderung in der Trankſteuer trat auf dieſem Landtag ins Leben, und insbeſondere ward an die Stelle von Branntwein- eine Maiſchbutten-Steuer und Branntwein-Material-Steuer geſetzt. In Bezug auf Zollverträge hatten die Kammern im Finanzgeſetze wieder die letzt von ihnen verlangte Form beibehalten, zum Bedauern der Staatsregierung, welche zugleich im Landtagsabſchiede bemerkte, daß jener Beſchluß der von den Landſtänden geſtellten Bitte: dahin zu wirken, daß innerhalb des Gebietes des Zollvereins alle Ausgleichungs-Ausgaben aufgehoben werden, und daß ſämmtliche Zollvereinsſtaaten ſich hinſichtlich der indirecten Beſteuerung über ein gemeinſchaftliches Syſtem vereinigen, in ihrer Ausführung Hinderniſſe in den Weg lege. Ein von der Staatsregierung an die Stände gebrachter Geſetzentwurf betraf die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfaſſungsurkunde, welche (Art. 16) von dem Verluſt und der verhinderten Ausübung des Staatsbürgerrechts ſowie (Art. 60) von der bekannten, aus der baieriſchen und würtembergiſchen Verfaſſung in die großh. heſſiſche übergegangenen Beſtimmung handeln: „Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erſcheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, welche nicht blos zu der niedern Polizei gehören, vor Gericht geſtanden haben, ohne gänzlich freigeſprochen worden zu ſein". Der Regierungscommiſſär ſagte gleich bei der Vorlage, daß es ſich nicht um eine Aenderung des Syſtems, ſondern nur darum handle, jene Artikel in Einklang mit dem Strafgeſetzbuch zu bringen. Und ſo war dem auch. Beſonders die Reviſion des Art. 60 trug keine Frucht, als daß eine Reihe von Handlungen, obwohl von dem Strafrichter geahndet, doch nicht weiter unſä-

Digitized by Google

hig machen ſollten, als Mitglied einer ſtändiſchen Kammer auf Landtagen zu erſcheinen. Unter dieſen Handlungen waren keine politiſchen Vergehen und Verbrechen. Die nachtheiligen Folgen der Abſolution von der Inſtanz auf die landſtändiſche paſſive Wahlfähigkeit wollte der Ausſchuß der zweiten Kammer dadurch beſeitigen, daß er in dem im Geſetz reproducirten Art. 60 der Verfaſſungsurkunde das Wort „gänzlich" zu ſtreichen und zugleich weiter darauf antrug, die Staatsregierung zu erſuchen, etwa mit Berückſichtigung der im Ausſchußbericht enthaltenen näheren Andeutungen, den Ständen einen Geſetzentwurf über die Aufhebung der Abſolution von der Inſtanz vorzulegen. Aber der Regierungscommiſſär widerſprach aufs Beſtimmteſte. Er gab zu, daß die Abſolution von der Inſtanz einer geſetzlichen Umgeſtaltung bedürfe, beſtritt jedoch, daß es ſo kurzer Hand, daß es bei dieſer Gelegenheit geſchehen könne. Bei der Abſtimmung hatte die Kammer die Reproduction des Art. 60 der Verfaſſungsurkunde im vorgeſchlagenen Geſetze mit 33 gegen 15 Stimmen abgelehnt, dieſe dagegen mit 37 gegen 11 Stimmen angenommen, wenn das Wort „gänzlich" geſtrichen würde. Als es ſich jedoch um die weitere Frage handelte, ob die Kammer von dieſem Striche die Annahme des Geſetzentwurfs abhängig machen wolle, ſo verneinte ſie dies mit 38 gegen 10 Stimmen. Einen ähnlichen ungünſtigen Erfolg hatte das Bemühen des Abgeordneten Glaubrecht, blos die mit 3 Monaten Gefängniß oder darüber Beſtraften auszuſchließen, es ſei denn, daß wegen Diebſtahls, Meineids, Betrugs, Unterſchlagung, Fälſchung geringere Strafen erkannt worden. Das Geſetz iſt unterdeſſen ins Leben getreten und hat doch die praktiſche günſtige Folge gehabt, daß der Abg. Wernher von Nierſtein, vorher einmal eines geringen nicht politiſchen Vergehens wegen beſtraft und deshalb nicht wahlfähig, bei einer ſpäteren Wahl als Abgeordneter in die Kammer gelangte. Andere vorgelegte und im Weſentlichen von beiden Kammern angenommene Geſetzentwürfe betrafen die Unfähigkeit zum Militärdienſte in Folge erkannter Strafen, das polizeigerichtliche Verfahren in Feldſtraffachen in der Provinz Rheinheſſen (am Schluſſe der Berathung hierüber drückte der Abg. Brunck der Regierung den Dank der Provinz Rheinheſſen für dieſen Geſetzentwurf aus), verſchiedene civilproceſſualiſche Beſtimmungen bei den Mittel- und Obergerichten der drei Provinzen, und die Ausführung des Art. 92 der Verfaſſungsurkunde, hinſichtlich größerer Werke der Geſetzgebung. Das Geſetz vom 14. Juni 1836 in gleichem Betreffe ſollte dadurch ſeine Vervollſtändigung erhalten, daß für den Fall des Fertigwerdens eines größeren Geſetzentwurfes während nicht verſammelter Stände im Voraus ein Ausſchuß zur Berathung deſſelben gewählt würde. Die Hauptbeſtimmungen des Geſetzes hatte die zweite Kammer einſtimmig angenommen und zugleich einem Antrage des Ausſchuſſes beigeſtimmt, wonach von der Mittheilung der bezügigen Ausſchußberichte an die Ständemitglieder bis zu der hierauf folgenden Kammerverhandlung ſtets ein Zwiſchenraum von wenigſtens 3 Monaten offen gelaſſen werden ſollte, — eine gewiß zweckmäßige Beſtimmung, welche aber die Kammer dadurch, daß ſie gleichzeitig erklärte, von ihrer Annahme nicht die Annahme des ganzen Geſetzentwurfs abhängig zu machen, wieder ganz in Frage ſtellte. Zwar trat die erſte Kammer zu

Digitized by Google

aber im Landtagsabſchied wurde nachher eine ſolche Beſtimmung für nicht „nothwendig und rathſam" erklärt, „indem vielmehr die den Kammermitgliedern zu vergönnende Zeit, um ſich mit den Anträgen ihrer Ausſchüſſe vertraut zu machen, jederzeit nach dem Umfange der Entwürfe und der Ausſchußberichte, nach Lage und Umſtänden, insbeſondere nach Dringendheit des Gegenſtandes zu bemeſſen ſein werde".

Von in der erſten Kammer geſtellten Anträgen ſei hier nur der des Freiherrn von Gagern erwähnt, womit er an ſeinen auf dem vorigen Landtage geſtellten und im Verlauf dieſes Aufſatzes erwähnten Antrag, bezüglich der Auswanderungen, wieder anknüpfte. Er wünſchte nun die Staatsregierung erſucht: I. Jeder Verſammlung der Landſtände eine ſtatiſtiſche Ueberſicht der Bewegung der Auswanderung in der Zwiſchenzeit, nach Jahren abgetheilt, in Anſicht der Zahl, der gewählten Gegenden und, wenn kein Anſtand obwalten und inſofern es entnommen werden kann, der Beweggründe des Wegzugs vorzulegen; II. Geſellſchaften, wie ſie in England vielfältig vorhanden ſind, die ſich eigens mit der Materie befaſſen, nicht nur zu genehmigen, ſondern durch Beifall hervorzurufen und allenfalls durch ein Mitglied des Miniſteriums zu beſuchen und zu überwachen; III. zu prüfen und zu ermeſſen, ob neben dem offenbaren Nutzen ein Schaden denkbar oder wahrſcheinlich ſei, wenn ſolche kurze Belehrungen in das Publicum gebracht würden, wie der beiliegende Verſuch den Anfang mache, den Jeder durch ſeine Bemerkungen verbeſſern und allenfalls mit zu unterſchreiben hiermit eingeladen werde. Der dirigirende Staatsminiſter Freiherr du Thil hatte auf dieſen Antrag und die ihn begleitenden ausführlichen Bemerkungen eine über das Auswanderungsweſen des Großherzogthums ſich ebenfalls ausführlich verbreitende Antwort gegeben, welche am Schluß den vom Freiherrn von Gagern unter I. geſtellten Antrag ablehnte und ebenſo, inſofern es von der Regierung ausgehen ſollte, dies mit dem unter II. that. Der Ausſchuß der erſten Kammer war mit dem dirigirenden Staatsminiſter gleicher Meinung geweſen, und der Antragſteller erklärte, um dem Princip auszuweichen, welches der Miniſter entgegengeſtellt, im Verlauf der Discuſſion, daß, wenn das Miniſterium vorziehe, in öffentlichen Blättern eine Statiſtik der bezeichneten Art aufzunehmen, dem Bedürfniſſe und natürlichen Verlangen der Stände Genüge geſchehen werde. Bei der Abſtimmung ließ die erſte Kammer den Freiherrn von Gagern mit ſeinem Verlangen zu I. allein ſtehen, erklärte jedoch, dabei von der Anſicht ausgegangen zu ſein, daß hierdurch die Ausſicht auf eine anderweite Veröffentlichung über das Reſultat der Auswanderungen nach der Sachlage nicht ausgeſchloſſen ſei. Aehnlich der Beſchluß der erſten Kammer zu II. Doch hieß ſie im Voraus diejenigen Ausgaben oder Verbindlichkeiten gut, welche durch Unterhandlungen oder andere Maßregeln im Intereſſe der Auswanderungen ſich ergeben könnten. Die zweite Kammer lehnte dann ſämmtliche drei Anträge des Freiherrn von Gagern ab (den I. mit 34 gegen 9 Stimmen), und ebenſo den letzterwähnten, der Sache günſtigen Beſchluß der erſten Kammer, indem ſie ſelbſt mit großer Mehrheit gegen die von ihrem Ausſchuß beantragte Aufnahme einer angemeſſenen Summe ins nächſte Staatsbudget

Digitized by Google

war. Später kam der Freiherr von Gagern wieder in verſchiedenen Form auf dieſes ſein Lieblingsthema zurück.

In der zweiten Kammer kam Hannover wieder in Anregung. D Abgeordnete Glaubrech ſtellte nehmlich einen Antrag, „den öffentlichen Rech zuſtand in Deutſchland, insbeſondere jenen des Königreichs Hannover betr der, nach einer ausführlichen Motivirung, dahin ging: „es wolle die Ka mer an großherzogl. Staatsregierung die Bitte richten: 1) bei hoher deutſch Bundesverſammlung durch alle ihr zu Gebot ſtehenden Mittel dahin zu wi ken, daß in Aufrechthaltung und Vollzug des Art. 56 der Wiener Schlußa in dem Bundesſtaate Hannover Verfaſſung und Recht geſchützt und e geordneter Rechtszuſtand bald möglichſt wieder hergeſtellt werde; 2) bei hoh deutſcher Bundesverſammlung ſich ferner um Erlaß bundesgeſetzlicher Ma men zu verwenden, wodurch zur Sicherung des verfaſſungsmäßigen Recht zuſtandes in Deutſchland, in Beziehung auf Beſchwerden der Unterthan wegen Verfaſſungsverletzungen bei dieſer hohen Behörde, ſowohl der Legi mationspunkt als die Form des Verfahrens, letztere etwa in Verbindung m einem einzuführenden Bundesgerichte, auf eine genaue und umfaſſende Wei regulirt und feſtgeſtellt werden.“ Der Bericht des Ausſchuſſes lautete i Weſentlichen beiſtimmend, aber — es lag klar die Abſicht der Kammer v auf einen theils odioſen, theils verzweifelten Gegenſtand nicht zurück z kommen. Denn nachdem bei der Berathung der Abgeordnete Glaubre einen ausführlichen Vortrag im Sinne ſeines Antrags und des Ausſchußb richts gehalten hatte, erhob ſich der zweite Präſident Heſſe und ſchlug d Kammer vor, durch Acclamation dem Antrag Glaubrech's beizutreten, wo denn auch mit Ausnahme zweier Herren von Rabenau geſchah. Der Antra war unter Blumen erſtickt.

Auch auf dieſem Landtage beſchäftigte ſich die zweite Kammer mit de auf frühern Landtagen dageweſenen Anträge wegen Aufhebung verſchieden beſtehender Gewerbsmonopole. Die Regierung hatte — ſo lautete di Auskunft des Regierungscommiſſärs — den Gegenſtand in Angriff genom men, aber bis dahin nicht erledigt. Ja, es ließ ſich der Zeitpunkt noch ga nicht angeben, wann er erledigt werden würde. Der Ausſchuß trug auf di Bitte um möglichſte Beſchleunigung an und ſelbſt durchaus miniſterielle Red ner erklärten ſich bei der Berathung nachdrücklich für die Abſchaffung der ſ gemeinſchädlichen Monopole; nicht weniger beſchloß die Kammer faſt einſtim mig, die Regierung dringend um Beſchleunigung der betreffenden Arbeiten z bitten und auf dem nächſten Landtage die nöthigen desfallſigen Propoſitio nen an die Stände gelangen zu laſſen. Aber die erſte Kammer, auf ihren frü hern Anſichten verharrend, trat nicht bei, auch deswegen, weil die Staats regierung verſichert hätte, daß der Gegenſtand fortwährend im Betrieb ſtehe, und die zweite Kammer beſchloß hierauf, „in der ſichern Erwartung daß die Staatsregierung die gewünſchte Vorlage ſobald als nur irgend möglich auch ohne weitere Erinnerung machen werde“, den Gegenſtand auf ſich beruhen zu laſſen. Jene Erwartung iſt übrigens, ungeachtet des Unzeitgemäßen und der hohen Gemeingefährlichkeit jener Monopole — namentlich in der armen Provinz Oberheſſen — bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen.

Digitized by Google

Seit einer langen Reihe von Jahren war das Turnen — als öffentliche Anstalt — im Großherzogthum Hessen ganz außer Brauch gekommen. Da, auf dem Landtage von 1842, regten es die beiden Abgeordneten der Residenz Darmstadt, Lerch und Kahlert, in der Form wieder an, daß sie einen Antrag, „die Ertheilung von militärisch-gymnastischem Unterrichte für die männliche Jugend in den Volksschulen und den höhern Schulanstalten des Großherzogthums betr.", stellten. Die Staatsregierung hatte dem berichtenden Ausschusse die Auskunft hierüber gegeben, daß, „sobald man über den fraglichen Gegenstand genugsam orientirt sein werde, das Geeignete deshalb verfügt werden würde." Der Ausschuß erklärte sich damit zufrieden und trug blos darauf an, „unter Anerkenntniß der bereits gethanen Schritte der Staatsregierung den Antrag zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen", welchem auch die Kammer einstimmig beitrat. Die erste Kammer wollte jedoch die Sache blos auf gymnastischen Unterricht beschränkt wissen, also mit Ausschluß des militärischen, und die zweite Kammer, da sie kein günstigeres Ergebniß zu erzielen hoffen durfte, schloß sich auch dem an. Der Landtagsabschied erklärte hierüber, daß die Behörden schon längere Zeit mit diesem Gegenstande beschäftigt seien und daß die Regierung, „sobald die desfalls stattfindenden Verhandlungen zur Entschließung reif seien", das Geeignete verfügen werde.

Drei der ministeriellsten Mitglieder der zweiten Kammer — die Abgeordneten Frank (O. A. G. R.), Hardy und Prinz, hatten einen Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen Beschränkung der Heirathsbefugnisse gestellt. Nach einer krassen Schilderung der übeln Folgen, welche bisher durch die zu unbeschränkte Befugniß, zu heirathen, entstanden seien, wünschten sie die Bestimmung getroffen: daß ausnahmsweise die Verehelichung in folgenden Fällen zu untersagen und die Ausfertigung der gesetzlich zur Verheirathung erforderlichen Zeugnisse zu verweigern sei, wenn Derjenige, welcher seine Absicht, zur Ehe zu schreiten, erklärt: 1) sich bisher nicht genügend und redlich ernähret, und regelmäßig seinen Unterhalt durch Unterstützung öffentlicher Fonds gefunden habe; 2) wenn derselbe mit solchen Uebeln behaftet sei, daß mit Wahrscheinlichkeit ärztlich constatirter Gewißheit der Mangel der Ernährungsfähigkeit angenommen werden müsse (in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß durch die Veränderung der Verhältnisse in Folge der Verheirathung nicht jeder Zweifel an selbstständige Ernährungsfähigkeit abgeschnitten wird); wenn derselbe eine ortsfremde Person zu ehelichen beabsichtige, welcher ein nachtheiliger Ruf in der Art entgegengestellt werde, daß sie entweder a) wegen eines peinlichen Vergehens bereits bestraft worden sei oder wegen eines solchen in Untersuchung stehe; oder b) bereits uneheliche Kinder habe, deren Vater der jetzige Verlobte nicht sei. Der Regierungscommissär erklärte den Gegenstand des Antrags als von nicht geringer Wichtigkeit, behauptete aber, daß derselbe zur Erreichung des von den Antragstellern beabsichtigten Zweckes noch allzu beschränkt erscheine. Anderer Meinung war der Ausschuß. Denn obgleich dafür, daß die den Gemeinden obliegende, theilweise kaum noch zu erschwingende Unterstützung ihrer Armen auf das Nothwendigste beschränkt werden müsse, stellte er doch ebenso sehr die Zulässigkeit des vorgeschlagenen Mittels als den Umstand in Abrede, daß dadurch eine Abhilfe in der erforder-

Digitized by Google

lichen Ausdehnung zu erreichen ſei. Insbeſondere erklärte er den Antrag, als den Art. 18 der Verfaſſungsurkunde (Gleichheit aller Heſſen vor dem Geſetze) verletzend, die Unſittlichkeit befördernd, zu endloſen Recurſen und Plackereien führend. Auch bei der Berathung traf der Antrag auf lebhaften Widerſtand und bei der Abſtimmung ward er mit 28 gegen 15 Stimmen verworfen, dagegen mit 29 gegen 14 Stimmen dieſer angenommen: „die Staatsregierung um Vorlage eines Geſetzentwurfs zu erſuchen, durch welchen, unter Berückſichtigung der bei der Berathung über den Antrag der Abgeordneten Frank, Hardy und Prinz in der Kammer geäußerten Anſichten und Wünſche, die Anſäſſigmachung resp. die Heirathsbefugniß fürs Künftige an beſtimmte Bedingungen geknüpft werde.“ Dieſem Beſchluſſe trat dann auch die erſte Kammer bei und in dem Landtagsabſchiede erfolgte die Antwort: „die Regierung werde den Antrag reiflich erwägen und dann das desfalls Geeignete verfügen.“ Dieſer Zuſage folgte denn auch im März 1847 die Vorlage eines die Verehelichungen Vermögensloſer beſchränken ſollenden Geſetzentwurfs bei der zweiten Kammer, welcher, wenn er noch auf dieſem Landtage (1847) berathen wird, vorausſichtlich auf Schwierigkeiten ſtößt.

Ein Antrag des Abgeordneten Ramſpeck, die Ertheilung des Staatsbürgerrechts an nichtchriſtliche Glaubensgenoſſen betr., hatte keineswegs den philanthropiſchen Zweck, den ſeine Ueberſchrift andeutete, ſondern betraf blos einen der Stadt Alsfeld zu gewährenden Schutz gegen ihr von der obern Behörde zugemuthete Aufnahme von Judenfamilien, auch knüpfte die Kammer nichts Allgemeines daran, ſondern blos die Bitte „um Vorlage eines Geſetzentwurfes, wodurch die Erforderniſſe, an deren Vorhandenſein die Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Iſraeliten in den beiden dieſſeits rheiniſchen Provinzen zu knüpfen ſei, feſtgeſetzt würden.“ Ein Antrag auf Errichtung von Arbeitshäuſern, worin beide Kammern ſich einigten, fand im Landtagsabſchiede die Antwort, daß die Regierung mit den Ständen von der Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes überzeugt, aber zugleich fortwährend der Anſicht ſei, es könne derſelbe unter den obwaltenden Umſtänden anders nicht als auf ſolche Grundlagen hin geordnet werden, wie der an die vorige Ständeverſammlung gelangten, von dieſer aber abgelehnten Propoſition gegeben worden. Ein in der zweiten Kammer geſtellter Antrag auf Verbeſſerung der Schullehrer ging insbeſondere dahin, daß das Minimum der Schullehrergehalte entweder aus Gemeindemitteln, oder, bei anerkannter Armuth einer Gemeinde, aus der Staatscaſſe von 155 fl. auf 200 fl. erhöht werde, weil nach den auf dem Lande überall höher geſteigerten Lebensbedürfniſſen das Minimum von 155 fl. zu gering ſei. Die zweite Kammer hatte beſchloſſen, dem Antrage keine Folge zu geben, wohl aber die Regierung um Vorlage einer Ueberſicht zu erſuchen, worin alle Gemeinden, deren Seelenzahl, deren ſtändige Revenüen und die Gehalte der Schullehrer an Geld, Naturalien und Liegenſchaften aufgeführt ſeien. Die erſte Kammer trat dieſen Beſchlüſſen bei und im Landtagsabſchiede ward darauf bemerkt, daß die Regierung dem ausgeſprochenen Wunſche nicht in der Allgemeinheit, wie er vorgetragen worden, zu willfahren vermöge, dagegen aber künftig, wie ſeither, die erforderliche Aufklärung über die fraglichen Verhältniſſe ertheilen laſſen werde, wenn

Digitized by Google

dieſelben bei der Berathung darauf bezüglicher Propoſitionen angemeſſen erſcheinen ſollten. Andere Anträge betrafen vielfach die Erhöhung oder Bewilligung von Zuſchüſſen der Staatscaſſe zu einzelnen Realſchulen oder die Anlegung von Straßen, — Anträge, von denen die erſteren mehr Erhörung fanden als die letzteren. Von Beſchwerden, welche an die Kammer diesmal gebracht wurden, waren die bedeutendſten die zweier Gemeinden, welche die Zuziehung von in der Gemarkung begüterten Standesherren zu den Parochialkoſten jener Gemeinden betrafen. Es galt da die Auslegung einer Stelle der Gemeindeordnung, früher (und noch jetzt in Rheinheſſen) zu Gunſten der Ortseinwohner ausgelegt, während neuere Auslegungen der oberen Behörden zu Gunſten der Standesherren Statt gefunden und dadurch eine große Laſt den theilweiſe armen Gemeinden aufgebürdet hatten. Ungeachtet des Widerſtands der Regierung trat da doch die Kammer mit 34 gegen 8 Stimmen dem Antrag ihres Ausſchuſſes, welcher die Beſchwerden für begründet erklärte, bei. Eine ſpätere Beſchwerde einer ähnlich bedrückten dritten Gemeinde hatte einen noch günſtigeren Erfolg, indem 39 gegen 3 Stimmen ſich für ſie erklärten. Die erſte Kammer trat aber auch freilich da, wie ſchon ſo oft auf dieſem und den vorigen Landtagen geſchehen war, dem Beſchluſſe der zweiten Kammer einſtimmig nicht bei, ſondern beſchränkte ſich darauf, der Staatsregierung die Beſchwerden, nebſt den bei deren Berathung vorgekommenen allgemeinen Deſiderien, zur geeigneten Berückſichtigung zu empfehlen. Eine andere Beſchwerde war die eines Bereiters in Darmſtadt, der ſich zugleich mit Fracht- und Perſonenfuhren beſchäftigte, eine der wichtigeren, weil hierbei die Gerechtſame des Hauſes Thurn und Taxis als Landpoſtmeiſters zur Sprache kamen und in der Regierung eine eifrige Vertreterin fanden, während die zweite Kammer ſich des Beſchwerdeführers faſt einſtimmig annahm, aber freilich die erſte Kammer, nachdem ſie einſtimmig verneint, dem Geſuche des Bittſtellers in der von der zweiten Kammer beſchloſſenen Weiſe Folge zu geben, ſogar mit 7 gegen 5 Stimmen beſchloß, jenes Geſuch der Staatsregierung nicht im Allgemeinen zur Berückſichtigung zu empfehlen.

Am 18. Juli 1842 wurde dieſer Landtag geſchloſſen. Es geſchah perſönlich durch den Großherzog in wohlwollenden, beſonders die Eintracht zwiſchen Regierung und Ständen rühmenden Worten. Der beſchloſſene Eiſenbahnbau wurde darin als ein „großartiges Unternehmen" bezeichnet, „das in der That mehr durch das Intereſſe des geſammten deutſchen Vaterlandes als durch das des Großherzogthums insbeſondere geboten ſein dürfte." Der Landtagsabſchied hatte auf keine der Regierung eigentlich unangenehme Gegenſtände zu antworten und ſo war ſein Inhalt im Allgemeinen freundlich und gefällig. Er verſprach, daß die Staatsſtraßen „baldthunlichſt und mit möglichſter Koſtenerſparniß" vollendet werden ſollten, bedauerte in mildem Ausdrucke die Beanſtandung, welche mehrere Gegenſtände unter der Rubrik des Hofbauweſens gefunden hätten, behielt vor, jedenfalls auf die dringenderen darunter im Hauptvoranſchlage für die nächſte Finanzperiode zurückzukommen, und erwähnte in ähnlicher Form einiger anderer nicht geſchehener Bewilligungen. Dem Geſetzentwurfe über die Emiſſion von einer Million Gulden in Papiergeld zum Behuf des Baues der Eiſenbahnen hatte die Regierung ihre Geneh-

Digitized by Google

migung nicht ertheilt, da ein gemeinſchaftlicher Beſchluß beider Kammern hierüber nicht zu Stande gekommen war und die zweite Kammer gewiſſe Bedingungen geſtellt hatte, welche die Staatsregierung genöthigt haben würden, vorerſt einen Geſetzvorſchlag über die Art der Emiſſion, die Deckung und Einlöſung der Caſſenſcheine vorzulegen, und welche die Regierung im Landtagsabſchied als den Zweck dieſes Geſetzes vereitelnd bezeichnete. Einer Bitte der Stände, dahin wirken zu laſſen, daß hinſichtlich des Rheinſchiffahrts-Octrois eine vollkommene Gleichſtellung der Schifffahrtsverhältniſſe auf dem Rheinſtrom für ſämmtliche Betheiligte vereinbart werde, kam die Regierung bereitwillig entgegen.

Unterdeſſen — am 1. April 1842 — waren das neue Strafgeſetzbuch und die damit zuſammenhängenden Vorſchriften in Kraft getreten und gleichzeitig hatte die Regierung Verordnungen erlaſſen, welche die in der Provinz Rheinheſſen von Gerichtswegen den Angeſchuldigten zu beſtellenden Vertheidiger und die Anführung der Geſetzesſtellen in den wegen Verbrechen oder Vergehen in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen zu erlaſſenden Urtheilen betrafen.

Vom Schluß jenes Landtages (18. Juli 1842) bis zum Beginn eines neuen (2. Dec. 1844) zogen nur wenige Ereigniſſe im Großherzogthume Heſſen die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ſich. Zunächſt, im Jahr 1843, die ſtets trüber werdenden Verhältniſſe zwiſchen Staatsregierung und Standesherren, die Grundrentenablöſung betreffend, und wie ſie ſchon früher eine Anführung gefunden; dann das ſtets bedeutungsvollere Hervortreten von Linde's als Trägers und Hauptrepräſentanten erſt der abſolutiſtiſchen und dann der katholiſchen Tendenzen im heſſiſchen Staatsdienſte. Beſonders bedeutungsvoll war da ſein Einfluß auch als Kanzler der Landesuniverſität, doch zum Glück beſonders da nicht ohne Oppoſition. Der nächſte Gegenſtand derſelben war der im Jahr 1843 unter von Linde's Auſpicien erſchienene neue Studienplan für die Univerſität Gießen. Ihn griff der gelehrte Orientaliſt Geheimerath Dr. A. A. E. Schleiermacher in Darmſtadt öffentlich in „Bemerkungen" an, worauf in einer „Erwiderung" Hr. v. Linde den Studienplan in Schutz nahm. Andere, theilweiſe leidenſchaftliche Erwiderungen einzelner Gießener Profeſſoren gegen die Schleiermacher'ſchen Einwürfe folgten. Eine „kritiſche Beleuchtung der Principien des neuen Gießener Studienplans" im dritten Bande von Weil's conſtitutionellen Jahrbüchern hatte zur Folge, daß man polizeilich deren Verfaſſer zu erforſchen ſuchte, und als dies geglückt war, denſelben (Hrn. Ludwig Noack) von ſeiner in Worms bekleideten Stelle als Religionslehrer entließ. Die öffentliche Meinung neigte ſich damals dahin, daß der Studienplan an weſentlichen Mängeln leide und ſein Grundgedanke keineswegs der einer wiſſenſchaftlichen und zeitgemäßen Freiheit ſei. Neuerer und noch lebhafterer Streit (um dies bei der Gelegenheit zu erwähnen) wurde im Jahr 1845 durch Hrn. v. Linde veranlaßt, indem er, unter der Maske eines „rechtsgelehrten Staatsmannes", mit einer „Betrachtung der neueſten kirchlichen Ereigniſſe aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik" auftrat, und dieſer bald eine andere Druckſchrift: „Staatskirche, Gewiſſensfreiheit und religiöſe Vereine", jedoch mit Nennung ſeines Namens,

Digitized by Google

folgen ließ. Die Folge davon und der in ihnen, geſtützt auf künſtliche Dialektik und willkürliche Behandlung des Stoffes, enthaltenen Angriffe auf freie kirchliche Strebungen im Allgemeinen und den Geiſt des Proteſtantismus insbeſondere (Hr. von Linde hat ſich ſelbſt als guter Katholik öffentlich bekannt), waren zunächſt Streitigkeiten mit dem Geh. Kirchenrath Dr. Ullmann in Heidelberg und dann — vorzugsweiſe und bis in die neueſte Zeit fortgeſetzt — mit dem Profeſſor der Theologie Dr. Credner in Gießen. 26 Gießener Profeſſoren hatten ſich öffentlich des Hrn. v. Linde gegen Hrn. Credner angenommen, wogegen die Elite der übrigen Gießener Einwohnerſchaft den Oberſtudienrath Profeſſor Hillebrand, einen der Profeſſoren, welcher der Schutz- und Trutzmaßregel ſeiner Collegen zu Gunſten des Herrn von Linde nicht beigetreten war, zum Director des dortigen Leſemuſeums und Credner ſelbſt in den Ausſchuß deſſelben wählte, während Profeſſor Adrian, einer der Hauptbeförderer der erlaſſenen profeſſoriſchen Erklärung, nicht mehr in letzteren gewählt ward. Als Replik in dieſem großen öffentlichen Verfahren bezeichnet das Publicum die zu Ende Decembers 1846 an Hrn. v. Linde geſchehene Ertheilung einer höheren Decoration (des Commandeurkreuzes erſter Claſſe) des großh. heſſ. Ludwigsordens. — Eine Bekanntmachung vom 29. Mai 1843, unterzeichnet von dem Finanzminiſter von Kopp, entzog die Aufnahme von zwei Millionen Gulden zu Eiſenbahnbauten den Händen der Banquiers und vermittelte ſie durch Staatsſchuldentilgungscaſſe-Obligationen bei den kleineren Capitaliſten, ein Unternehmen, welches raſch Anklang fand, ſo daß man auf demſelben Wege noch zwei weitere Millionen darlehensweiſe in wenigen Tagen ſich verſchaffte. Ja die ſubſcribirten Summen waren ſo anſehnlich, daß dieſelben, in Ermangelung damaligen größeren Bedürfniſſes, auf die Hälfte herabgeſetzt werden mußten. Erwarb ſich durch alle dieſe Maßregeln das Finanzminiſterium und insbeſondere deſſen ehrenhafter Chef von Kopp den Dank des Publicums, ſo konnten andere gleichzeitige Handlungen des Miniſteriums des Innern unmöglich auf das Nehmliche Anſpruch machen. Zunächſt gehörte dahin eine im Juli 1843 erlaſſene Verordnung, wodurch die Kreisräthe in der Provinz Rheinheſſen ermächtigt wurden, gleich den übrigen Kreisräthen, Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen erlaſſenen Gebote und Verbote mit Geldſtrafen zu bedrohen. Es geſchah das allerdings in Harmonie mit den in den beiden andern Provinzen den Kreisräthen zugelegten Gerechtſamen, aber ganz im Gegenſatze zu dem, was der Rheinheſſe bis dahin hatte und was er wünſchte: eine Collegialbehörde und nicht einen Einzel-Beamten als Vorgeſetzten, dem dabei ſo anſehnliche Strafbefugniß in die Hände gelegt war. Ebenfalls ungünſtig, wenn auch mehr in anderen Kreiſen, wirkte damals in Rheinheſſen die ſchon früher erwähnte, nun wirklich zur Vollziehung kommende Errichtung einer allgemeinen geiſtlichen Wittwencaſſe. Eine andere Maßregel traf dagegen hauptſächlich noch Oberheſſen. Dort hatte ſchon im Jahr zuvor eine Auswanderung der ſämmtlichen Einwohner des Dorfes Wernings, nachdem das Gemeindevermögen mit Genehmigung der Staatsregierung verſilbert und unter die Auswanderer vertheilt worden war, Statt gefunden und nun ſollte ſich

Digitized by Google

auf eine noch viel auffallendere Weiſe und noch viel umfänglicher daſſel Schauſpiel wiederholen.

Es war die Auswanderung der ſogenannten Inſpirirten, weld wegen Behinderung der Ableiſtung bloßen Verſprechens ſtatt feierlichen Eid und noch mehr wegen entſchiedener Entſchlußnahme der Staatsregierun keinem Inſpirirten mehr das Staatsbürgerrecht zu verleihen, keinen Inſp rirten mehr vom Auslande gegen Heimathſchein zuziehen zu laſſen, un die vorhandenen Inſpirirten, welche nicht Staatsbürger ſeien, in Bezug a den Beſitz von ſolchen Heimathsſcheinen genau zu überwachen, den Entſchlu der Auswanderung faßten. Dadurch wurden aber gegen 1000 Köpfe m einem Vermögen von 6—700,000 Fl., anſehnlichen und gebildeten Arbeit kräften (beſonders durch Verbindung des rationellen Ackerbaues mit umfaſſe den Fabrikanlagen) und vielem ruhigem Bürgerſinn mit ſtrebendem Flei der Provinz entzogen.

Dazwiſchen erlitt dann auch die Preſſe freilich theilweiſe mit gan anderer Wirkung, als beabſichtigt worden, neue ſchwere Schläge. In eine Miniſterial-Bekanntmachung vom 8. Nov. 1843 wurde die zu Zürich un Winterthur erſchienene Schrift: „Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Lud wig Weidig" als „Schmähſchrift" zu brandmarken verſucht und „für jede in Umlauf geſetzte Exemplar" eine Polizeiſtrafe von zehn Gulden angedroht eine unmittelbar darauf erlaſſene Miniſterial-Bekanntmachung aber knüpft an den Bundesbeſchluß vom Juli 1832 an und drohte, falls der Contra venient dadurch ſich nicht zugleich eines eine höhere Strafe nach ſich ziehende Vergehens ſchuldig mache, eine Polizeiſtrafe von fünf Gulden an für das Zu laſſen und Ausgeben der in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staat in deutſcher Sprache im Druck erſcheinenden Zeit- oder nicht über 20 Boge betragenden ſonſtigen Druckſchriften politiſchen Inhalts. Die Schrift: „de Tod Weidig's" hatte eine lange, theilweiſe ſehr bedeutungsvolle Literatur in Gefolge. Zuerſt nehmlich gab ſie in Verbindung mit dem Urtheil in Jor dan's Hochverrathsproceß C. Welcker Veranlaſſung, in einer Broſchüre: „Di geheimen Inquiſitionsproceſſe gegen Weidig und Jordan", neben bedeutungs vollen ſachlichen Erwägungen auch den Thatbeſtand jener traurigen Ereigniſſ verbreiteter ins Volk zu bringen, als ohne dies geſchehen wäre. Dabei ver anlaßte ſie hauptſächlich wohl den Entſchluß des Hofgerichtsraths Nöllner i Gießen, ſeine „Actenmäßige Darlegung des wegen Hochverraths eingeleitete Verfahrens gegen Pfarrer Dr. F. L. Weidig" zu verfaſſen, ein Werk, den bei ſehr vielem Verfehlten, Schielenden und Verwerflichen doch das Verdienſ bleibt, belangreiches Material zur näheren Kenntniß und zur Beurtheilun jener Unterſuchungsſache geliefert zu haben. Dazwiſchen ſchlangen ſich dann kleinere Schriften, Nebenſchößlinge der herzzerreißenden Tragödie. Eine Er widerung des Inquirenten Weidig's, Hofgerichtsraths Georgi, auf Welcker's Schrift, und eine gegen Georgi gerichtete Schrift der beiden geweſenen Aerzte des Studenten Minnigerode, Medicinaldirectors Graff und Geheimen Medi cinalraths Stegmayer in Darmſtadt, welche Georgi in ſeiner letzterwähnten Schrift ebenfalls ſcharf angegriffen hatte. Der Titel der Schrift der Aerzte: „Einige Worte zur Beurtheilung des Wahnſinns überhaupt und des Säufer-

Digitized by Google

wahnsinns insbesondere" hatte, indem er die Frage auf das Gebiet der Wissenschaft führte, den Inquirenten Georgi zugleich an seiner schwächsten Seite angegriffen. „Mittheilungen über die gerichtlich abgewiesenen Klagen des Joh. Conrad Kuhl zu Butzbach gegen den Großherzoglich Hessischen dirigirenden Staatsminister Freiherr du Thil und den Großherzoglich Hessischen Centralfiscus" aus der Feder des Ministerialraths Breidenbach in Darmstadt brachten auf einen anderen, nicht weniger unerquicklichen Theil der Geschichte: das Anerbieten des Joh. Conrad Kuhl zum Verrath seiner politischen Glaubensgenossen, die Annahme des Verraths durch den genannten Minister, das Jahr und Tag fortgesetzte Verhältniß der Spionage unter dem Scheine fortgesetzter Freundschaft, und die von Zeit zu Zeit stattfindende Belohnung dieser Spionage aus Staatsmitteln. Die Schrift des Herrn Breidenbach sollte eine Streitschrift für den Minister sein, angeknüpft an den jedenfalls moralisch hierbei nicht ins Gewicht fallenden Umstand, daß Kuhl mit zwei nach einander gegen die vorhin Erwähnten angestellten Klagen vom Oberappellations- und Cassationsgericht in Darmstadt abgewiesen worden war. Größere Schlußschrift in dieser Sache, und zugleich die wichtigsten Fäden nochmals prüfend vernehmend war die: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz in verderblichem Bunde", zu deren Herausgabe und gemeinschaftlichen Bearbeitung sich der Verfasser von Weidig's Tod, Dr. Wilhelm Schulz, mit C. Welcker zusammengethan hatte, und deren Erscheinen alsbald im Großherzogthum Hessen wieder Verbot, bei Vermeidung der Confiscation und einer Polizeistrafe von 20 Gulden für „jedes weitergegebene Exemplar", folgte.

Die Volkszählung im December 1843 ergab Folgendes: die Zahl der Einwohner belief sich auf 834,711, wovon 311,358 auf Starkenburg, 305,277 auf Oberhessen und 218,076 auf Rheinhessen kamen (das Verhältniß der landesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bewohner zu den Domanialbewohnern ist wie Eins zu Drei). Jede Quadratmeile wurde hiernach im Durchschnitte von 5455 (4968) Menschen bewohnt, während auf die Quadratmeile in Starkenburg 5765, in Oberhessen 4125, und in Rheinhessen 8723 Menschen kamen. Die Einwohner des Großherzogthums theilten sich ihrer Religion nach in 405,414 Lutheraner (166,405 in Starkenburg, 237,590 in Oberhessen und 1419 in Rheinhessen); 39,661 Reformirte (17,167 in Starkenburg, 16,737 in Oberhessen und 5757 in Rheinhessen); 150,369 Unirte (28,651 in Starkenburg, 26,553 in Oberhessen und 95,165 in Rheinhessen); 209,500 Katholiken (89,499 in Starkenburg, 14,717 in Oberhessen und 105,284 in Rheinhessen); 1442 sonstige christliche Confessionen, besonders Mennoniten, Waldenser und Inspirirte (78 in Starkenburg, 521 in Oberhessen, 843 in Rheinhessen); 28,325 Juden (9558 in Starkenburg, 9159 in Oberhessen, 9608 in Rheinhessen). Nach der neuesten Volkszählung zu Ende 1846, hinsichtlich der die noch genaueren Ergebnisse bis jetzt nicht bekannt sind, belief sich die Einwohnerzahl des Großherzogthums auf 852,679, wovon auf die Provinz Oberhessen 310,141, auf Starkenburg 317,093, auf Rheinhessen 225,445 fallen. Die Vermehrung der Bevölkerung in den letzten drei Jahren betrug nur 17,968, wobei aber in Anschlag zu bringen ist, daß im nehmlichen Zeitraum ungefähr

9000 Auswanderungen ſtattfanden. Der Zuſammentritt von Lutheranern und Reformirten in Unirte oder, wie officiell — mit Vermeidung des hiſtoriſch und vernünftig gleich begründeten Wortes: proteſtantiſch — geſagt zu werden pflegt, in eine „evangeliſch-chriſtliche Kirche", war ſeit 1822 vielfach in Rheinheſſen geſchehen und hatte in andern Theilen des Landes Nachahmung gefunden. Deutſch-Katholiken traten ſeit den Jahren 1845, 1846 und 1847 in Offenbach, Darmſtadt, Worms, Alzey, Oſthofen, Oppenheim, Mainz u. ſ. w. zuſammen. Die Zahl der Inſpirirten in Oberheſſen hat ſich durch die im Jahr 1844 ſtattgefundene, vorhin bereits erwähnte theilweiſe Auswanderung derſelben nach Nordamerika ſehr verringert.

Im März 1844 ſtarb der Finanzminiſter von Kopp und wurde ſpäterhin in ſeinen Functionen durch einen Präſidenten des Finanzminiſteriums erſetzt. Am 18. Juli desſelben Jahres ſollte die erſte allgemeine Verſammlung der deutſchen Advocaten „Behufs geſetzmäßiger Thätigkeit für gemeinſame deutſche Rechts- und Gerichtsverfaſſung" ſein. Der Aufruf dazu war aus Würtemberg gekommen, und Mainz, die Stadt der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geſchwornengerichte, zum Orte deren Abhaltung auserleſen. Die Mainzer Anwälte ſchloſſen ſich dem Gedanken an, und die großherzoglich heſſiſche Regierung gab die Erlaubniß zur Ausführung derſelben. Die Sitzungen ſollten öffentlich ſein — wie konnte es auch anders? Da ergingen von Baiern, Preußen und Kurheſſen Verbote zum Beſuchen des Anwalttags. Indeſſen hielt man doch an der Sache feſt, bis das Verlangen der oberen Polizeibehörde, perſönlich den Sitzungen beizuwohnen, und unnöthige Fragen, auf die man unerwünſchte Antwort erhielt, die Mainz-Würtemberger Advocaten veranlaßte, die Verſammlung etwa acht Tage vor dem beabſichtigten wirklichen Zuſammentritt aufzugeben und öffentlich abzubeſtellen: ein Entſchluß, welcher mit Grund vielen Tadel fand. Am 25. Auguſt 1844 wurde das Ludwigsmonument in Darmſtadt auf feierliche Weiſe enthüllt und dem ernſteren Pomp der Uniformen und der Züge folgte am 26. und 27. Auguſt Waldfeſt und mannigfachſte Volksluſtbarkeit. Durch eine Cabinetsordre verkündete der Großherzog in herzlichen Ausdrücken ſeine Anerkennung. Der in Rheinheſſen zur Sprache gekommene Bau einer Eiſenbahn von Mainz nach Ludwigshafen veranlaßte im Sept. 1844 eine Verordnung, wonach, wer im Großherzogthum eine Actiengeſellſchaft zum Bau einer Eiſenbahn bilden will, vor allen Dingen um die Regierungserlaubniß nachſuchen muß, und im October erging das Edict, die Eröffnung des Landtages (am 2. Dec. 1844) betreffend. Dazwiſchen hatte die hohe Polizei wieder neue Schriftenverbote vorgenommen: des in Mannheim erſchienenen „Deutſche Handwerksburſchen" von Adrian, und, nebſt den in Hamburg erſchienenen neuen Gedichten Heine's, der in Mainz, alſo im Großherzogthum ſelbſt, erſchienenen Zeitgedichte Freiligrath's: „Ein Glaubensbekenntniß", ohne jedoch den Verleger derſelben, v. Zabern, deshalb vor Gericht zu ſtellen oder auch nur ſeine Vernehmung zu veranlaſſen, während man doch die in Buchhandlungen vorgefundenen Exemplare in Beſchlag nahm.

Der neue Landtag trat am feſtgeſetzten Tage (2. Dec. 1844) in Darmſtadt zuſammen. Der Großherzog wählte, dem Impuls der Stimmen-

Digitized by Google

majorität folgend, den ſeit Jahren in dieſer Eigenſchaft ſtets ſich wiederholenden Geheimen Staatsrath Schenck zum erſten, und den Obergerichtsrath Anl, alſo einen Rheinheſſen, zum zweiten Präſidenten der zweiten Kammer. Die Thronrede verbreitete ſich in zufriedener Weiſe über das begangene Ludwigsmonumentfeſt, die abgewandte Theuerung, die öffentlichen Unterrichtsanſtalten, die Landesuniverſität. Die in Mainz ſtattgehabte Ausſtellung deutſcher Gewerbserzeugniſſe war mit Nachdruck und Recht die „erſte" genannt, preußiſchen Prätenſionen gegenüber, welche eine ſpätere in Berlin zur erſten hatten ſtempeln wollen. Ueber den Stand der Eiſenbahnbauten war für die Gegenwart Befriedigendes oder für die Zukunft Hoffnunggebendes geſagt. Als, was Geſetzgebungsarbeiten betraf, hauptſächlich die Thätigkeit der Stände in Anſpruch nehmend war der erſte Theil des bürgerlichen Geſetzbuches (des Perſonenrechts) bezeichnet, deſſen Entwurf der Großherzog vor einigen Monaten den Ausſchüſſen habe übergeben laſſen. Auch diesmal wurde verkündigt, daß das Ausgabenbudget ſich höher als das vorige Mal beliefe, „ohne jedoch neue Auflagen zu erheiſchen." Zum Präſidenten der erſten Kammer war wieder, wie ſeit Jahren (während man früher einen Wechſel zwiſchen ihm und andern Mitgliedern der erſten Kammer einhielt), der Prinz Emil von Heſſen ernannt. In der zweiten Kammer ſchlug der erſte Präſident ſonderbarer Weiſe vor, die auf dem vorigen Landtage zur Entwerfung der Dankadreſſe erwählte Commiſſion durch Acclamation auch zur Verfaſſung zu ernennen, und Niemand widerſprach. Bei der Berathung derſelben wurde von einigen Abgeordneten eine verwahrende Bemerkung gegen die etwa entſtehende Meinung gemacht, als ob man die Schutzzölle in jeder Beziehung für hinreichend halte, da doch einzelne Gewerbe derſelben auch in höherem Grade bedürfen möchten. Ein Abgeordneter aus Oberheſſen wünſchte das Bedauern ausgedrückt, daß, während der Bau der Eiſenbahnen in Starkenburg begonnen, in Oberheſſen die Verträge noch nicht einmal zum definitiven Abſchluſſe gekommen ſeien. Ein anderer Abgeordneter erwähnte, daß die Regierung von der directen Richtung nach Heidelberg abgegangen ſei, während doch dieſe Bedingung der Annahme des ganzen Geſetzes geweſen wäre. Indeſſen fanden dieſe Bemerkungen keine Erwähnung in der Adreſſe, da man noch Vorlage der Regierung darüber erwarten wollte. Die Dankadreſſe ſelbſt, voll Anerkennung und Loyalität, bezeichnete nur leiſe als Gegenſtände der Debatte den in der Thronrede erwähnten, vom Zollverein mit Belgien eingegangenen Vertrag als einen ſolchen, bezüglich deſſen die Kammer durch ihre verfaſſungsmäßigen Verpflichtungen darauf hingewieſen ſei, was die Theilnahme des Großherzogthums betreffe, weitere Mittheilungen zu erwarten.

Es iſt im Vorausgegangenen mehrfach des Hofgerichtsraths Georgi in Gießen theils in ſeiner Eigenſchaft als Weidig's Inquirenten, theils als Landtagsabgeordneten Erwähnung geſchehen. In ſeiner erſteren Eigenſchaft zu einem Bekanntſein gelangt, welches ſchwerlich ein beneidenswerthes genannt werden kann, war die letztere in einigen Fällen von ihm ſelbſt zur Angriffswaffe gegen die Regierung gebraucht worden. Indeſſen hatte gerade zwiſchen dieſem und dem vorigen Landtage, in Folge der Schriften, welche

Digitized by Google

oben genannt wurden, jenes Bekanntſein ſeine ſteilſte ſchwindelndſte Höhe erreicht. Es war in einer derſelben („Kritik u. ſ. w." Leipzig 1844) gefragt worden, ob wohl Georgi noch ferner als Volksvertreter unter den achtbarſten Landſtänden ſitzen könne? und ähnliche Stimmen wurden auch in Journalen oder ſonſt im Publicum laut. Unter dieſen Umſtänden trat der neue Landtag zuſammen. Auch Herr Georgi war rechtzeitig da; ſollte gegen ihn aufgetreten werden, ſo ließ es ſich nur in Folge des Art. 50 der Verfaſſungs-Urkunde thun. Dieſer enthält, wie ſchon früher in anderer Verbindung erwähnt, die ſtrengſten Maßregeln gegen Solche, welche „wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niedern Polizei gehören, vor Gericht geſtanden haben, ohne gänzlich freigeſprochen worden zu ſein." Es hieße kein weiſes Princip jener Beſtimmung unterſtellen, wenn man nicht annehmen wollte, daß überhaupt möglichſte Reinheit des Rufes jeden Abgeordneten zieren müſſe. Die gegen Georgi vom Referenten des Hofgerichts in Darmſtadt erhobenen Anſchuldigungen hatten vom Hofgericht in Gießen noch nicht die betreffende Prüfung erfahren; es hatte ſich daſſelbe ſodann noch nicht über die vielen Belaſtungen ausgeſprochen, welche beſonders in den letzten Jahren in der Weidig'ſchen Angelegenheit dem Publicum dargelegt worden waren. Es konnte bei ſeiner frühern Erklärung vom Jahr 1837, daß „bezüglich des in Rede ſtehenden Gegenſtandes von der Gießener Unterſuchungs-Commiſſion Alles geſchehen ſei, was man von derſelben verlangen konnte", weder von dem Gutachten der mediciniſchen Facultät zu Zürich noch von dem Gutachten anderer Aerzte Notiz nehmen, weil dieſe alle noch nicht abgefaßt waren, und ebenſo erfolgte die Erhebung gutachtlicher Aeußerungen der beiden Aerzte über hier einſchlägige wichtige Sachfragen, namentlich die Züchtigungsfrage, durch Herrn Nöllner erſt in neueſter Zeit. Der Schlußantrag ſolcher oder ähnlicher Ausführungen wäre dann etwa geweſen: die Ständeverſammlung möge an die Staatsregierung die Bitte richten, durch großherzogliches Hofgericht in Gießen die geeignete Unterſuchung eintreten zu laſſen. Aber Nichts der Art geſchah. Dagegen richteten die Abgeordneten Wernher, Heinrichs, v. Steinherr und Valkenberg am 13. Dec. 1844 nachſtehendes Schreiben an den Präſidenten der zweiten Kammer: „Die Unterzeichneten beehren ſich, einen Gegenſtand der Kenntnißnahme Euer Hochwohlgeboren vorzulegen, der in zu hohem Grade die Ehre, die Ruhe und Ordnung dieſer Kammer und ſomit ihre Wirkſamkeit betheiligt, um länger Ihnen vorenthalten zu werden. Der innere Halt einer landſtändiſchen Verfaſſung beruht ohne Zweifel auf dem Grade der Achtung und des Vertrauens, die das Volk den einzelnen Gliedern und ſomit dem Ganzen ſchenkt. Geht dieſe Achtung in einem eminenten Grade dem Einzelnen verloren und verwandelt ſich in Abneigung und Verachtung, ſo überträgt derſelbe mit Nothwendigkeit, wenn er Mitglied der Corporation bleibt und an ihrer Thätigkeit Antheil nimmt, dieſe Misliebigkeit auf die Corporation ſelbſt. In dieſen vorderen deutſchen Landen mag wohl in neuerer Zeit kaum Jemand das traurige Loos gehabt haben, der Gegenſtand allgemeiner Mißachtung geworden zu ſein, als das Mitglied für den 9. Wahlbezirk von Oberheſſen. Wir unterſuchen nicht, durch welchen Grad eigener Schuld. Die unbeſtrittene Thatſache iſt es, daß

Digitized by Google

die ganze Preſſe, von den erſten juriſtiſchen Deductionen bis zum Pamphlet und dem Tageblatte herab, ſeine Ehre angreift, während der Angegriffene auf eine unbegreifliche Weiſe keinen Schritt zu ſeiner Vertheidigung thut. Unter dieſen Umſtänden kann die Kammer nicht ſchweigen, es müſſen von uns Schritte geſchehen, dieſen Fehler zu heilen. Wir erkennen lebhaft, wie wünſchenswerth es ſei, daß dieſe Nothwendigkeit ohne öffentliches Aufſehen, als eine Kammerangelegenheit, auf dem Wege der Verſtändigung ihre Erledigung erhalte. Es iſt nicht unſere Abſicht, wenn es vermieden werden kann, eine moraliſch tief angegriffene Perſönlichkeit öffentlich ganz zu vernichten. Wir wenden uns daher an Sie, als den Mann des Vertrauens der Kammer, mit der Aufforderung, die Wege zu wählen, wodurch extreme Maßregeln vermieden werden können." Es leuchtet auf den erſten Blick ein, daß dieſer Brief eine ſehr verkehrte Maßregel war. Eine landſtändiſche Kammer iſt kein Officierscorps und ſelbſt nicht einmal ein Colleg. Die Mitglieder einer landſtändiſchen Kammer werden durch die Wahl beſtimmt, und dieſe Wahl haben die Wähler auf ihrem Gewiſſen. Alſo blieb die Eigenſchaft jenes Briefs als diplomatiſchen Mittels. Seine Abſicht ſollte ſein, eine Verſtändigung zwiſchen dem Präſidenten und Georgi, oder dem Präſidenten und dem Miniſterium zu bewirken, deren Ergebniß der Rücktritt Georgi's aus der Kammer wäre. Aber wie unwahrſcheinlich, daß der Präſident einer ſo unangenehmen Miſſion ſich unterzöge, wie noch unwahrſcheinlicher, daß Georgi auf die entſprechende Anmuthung eingehe, wie conſtitutionell mislich, eine Urlaubsverweigerung der Staatsregierung zu provociren, nachdem einmal die Beurlaubung Georgi's für den Landtag erfolgt war! Als Verfaſſer des Briefes nahm man im Publicum den Herrn Wernher an, theils weil er Derjenige unter den vier Schreibern deſſelben war, welcher am Meiſten zur Abfaſſung einer diplomatiſchen Note ſich eignete, theils weil Styl und Darſtellungsweiſe im Briefe mit den von ihm gehaltenen Reden, dem Schwulſt, dem Pikanten, dem Geſuchten, eine auffallende Wahlverwandtſchaft zeigten. Der Brief ging ab. Wie nachher im Publicum verlautete, gab der Präſident ſich Mühe, die Briefſchreiber zur förmlichen Rücknahme ihres Briefes oder doch ihres Schrittes zu veranlaſſen. Aber das thaten ſie denn doch nicht. Dagegen hörte man, daß Einzelne von ihnen über die Bekanntmachung des Briefes in öffentlichen Blättern, welche bald darauf erfolgte, ſich unzufrieden gezeigt. Bereits die Folge ihres halben Schrittes! Sehr möglicher Weiſe mit dadurch veranlaßt, erfolgte wenige Tage nach dem überſandten Briefe die Vertagung der Kammer auf etwa 14 Tage nach Neujahr 1845. Die Vertagung war zu Ende; die Abgeordneten hatten ſich wieder eingefunden und unter ihnen auch Herr Georgi, von dem um Weihnachten eine Erklärung im Frankfurter Journale erſchienen war. Freilich enthielt ſie Nichts als eine ſchon jahrelte Miniſterialbelobung, aber zugleich wurde auf weitere Maßregeln hingedeutet, welche er nehmen wolle. Herr Georgi hatte ſein Terrain und ſeine Leute gekannt. Die Sitzungen der zweiten Kammer begannen wieder, aber Herr Georgi wohnte, obgleich fortgeſetzt in Darmſtadt anweſend, denſelben zweimal nicht bei. Es hieß, er ſei krank. Andere meinten oder wußten, er ſei mit jenen „weiteren Maßregeln" beſchäftigt, welche in

Form einer ſulminanten Rede den vier Briefſchreibern über den Kopf fahren ſollten. Endlich, in der dritten Kammerſitzung, kam Herr Georgi. Nachdem die neuen Eingaben durch den Präſidenten verleſen worden waren, erbat er ſich das Wort und bemerkte: „Er habe aus öffentlichen Blättern entnommen, daß einige namhafte Mitglieder dieſer ehrenwerthen Verſammlung in Betreff ſeines Verhältniſſes zu ihr ein Schreiben an den Herrn Präſidenten gerichtet haben ſollten. Die Sache ſei aus mehr als einem Geſichtspunkte, insbeſondere aber für ihn, von großer Wichtigkeit. Er erlaube ſich deshalb die Frage an den Herrn Präſidenten: „ob derſelbe ein ſolches Schreiben erhalten und welche Folge er ihm gegeben habe?" — Der Präſident erwiderte, wenn dieſe Frage privatim an ihn geſtellt werde, ſo würde er den gewünſchten Aufſchluß geben. In der Kammer vermöge er es um ſo weniger, als ſich der Gegenſtand ohne einen beſonderen Antrag von der einen oder der anderen Seite zur Verhandlung in der Kammer nicht eigne. Abgeordneter Georgi behielt ſich hiernach das weiter Geeignete vor. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe kleine Scene zwiſchen den beiden Sprechern verabredet war. Jedenfalls fanden die vier Briefſchreiber im Auftreten Georgi's nun nicht den Impuls, die lang angedrohten „extremen Maßregeln" (offenbar eine förmliche Antragſtellung bei der Kammer) zu wählen. Obgleich jetzt und ſpäter regelmäßig in den Sitzungen anweſend, verharrten ſie in ihrem Stillſchweigen, ihrer Unthätigkeit, und ſie ſetzten ſich dadurch mit Recht dem Urtheile aus, daß, wollten ſie nichts Entſchiedenes und Fertiggewordenes thun, ſie ſich klüger und beſſer von allem Thun in der Angelegenheit Georgi's überhaupt ferngehalten hätten. Aber Vorwürfe richteten ſich auch mit ebenſo gutem Grunde gegen den Abgeordneten Glaubrecht. Hätte er für gut gefunden, gleich anfänglich der Angelegenheit zuzutreten, ſo wäre der Einfluß des Herrn Wernher paralyſirt und die unzweckmäßige Briefſchreibung unterlaſſen worden. Stets als Liberaler geltend und gern ſich als Liberaler gebend, wäre ſeine politiſche Pflicht geweſen, in dieſem Falle die Fahne zu ergreifen und ſelbſt auf die Gefahr hin, als Einzelner zu kämpfen, gegen den Gegner und ſeine etwaigen Helfer vorzudringen. Er that es nicht; die Mahnungen der öffentlichen Blätter und (wir dürfen dieſe wohl auch annehmen) die Mahnungen ſeiner politiſchen Freunde waren vergebens. Aehnlich bei dem Abgeordneten Frank von Reddighauſen. Liberaler, dabei mit Weidig verwandt und befreundet, hatten Weidig's Freunde vorzugsweiſe von ihm Etwas für deſſen Angelegenheit und gegen Georgi erwartet. Aber er unternahm lange durchaus Nichts, auch nicht das Mindeſte. Endlich ſtellte er jedoch einen Antrag, der einigermaßen mit dieſem Thema zuſammenhing und auf den unten zurückgekommen werden wird. Herr Georgi ſeinerſeits that unterdeſſen auch Nichts mehr. Und wenn er allerdings damit aus der Conſequenz fiel, ſo hatte er doch das letzte Wort — eine Beruhigung, welche weder den vier Briefſchreibern noch dem Abgeordneten Glaubrecht zuſteht.

Bei der Berathung der Dankadreſſe in der erſten Kammer ließ der Freiherr von Gagern in ſeinem Vortrage der Geſinnung des Großherzogs Gerechtigkeit widerfahren, wandte ſich aber dann nach Außen, tadelte das Austreiben der Baiern aus Griechenland und beklagte, ſeit Karl V. beſonders, die Ab-

Digitized by Google

wesenheit irgend einer deutschen Behörde, „wo das Wort, der Begriff, der lebhafte Ausdruck von Ehre und Ehrgefühl sich kund gethan hätten." Nach nochmaliger Wiederkehr zu den griechisch-bairischen Verhältnissen und scharfer Kritik der Griechen bei nur in der Form milderer „der drei Protectoren", wandte sich dann der Redner zu allgemeineren Hebeln und Begriffen in Humanität, Christenthum, Toleranz. Die Frage der Auswanderung nur kurz berührend, erklärte er sich bei der in der Thronrede erwähnten Materie der Eisenbahnen „noch stark persönlich mit ketzerischen Zweifeln in diesen Zweig der Industrie behaftet" und hinsichtlich des in der Thronrede nicht erwähnten Unfriedens, daß, obgleich auch Hessen nicht ganz verschonend, er doch, „Dank sei's hochgestellten Männern!" (Anspielung auf den Bischof von Mainz) sich in Schranken blieb. Sollten Hausgesetz und Erbverein nicht vorgelegt werden, so sprach Hr. v. Gagern den vorläufigen Vorsatz aus, darauf eigens zurückzukommen.

Durch eine Ministerialbekanntmachung vom 10. Dec. 1844 war — das alte Uebel! — ohne Einholung der Genehmigung der Stände das alte Finanzgesetz für die ersten sechs Monate des Jahres 1846 erstreckt worden.

Der schon bei der Adreßdebatte (vergl. oben) zur Sprache gebrachte Vertrag des deutschen Zollvereins mit Belgien und die Betheiligung des Großherzogthums Hessen dabei kam nun nochmals in Folge einer Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hierüber in der zweiten Kammer ausführlicher vor. Der Bericht ihres Ausschusses hatte mit Bezug auf eine Reihe von Anlagen die wesentlichen Vortheile dieses Vertrags für den Verein und für das ganze deutsche Vaterland anerkannt und war dann auf die Frage übergegangen: Ob der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ungeachtet der betreffenden Bestimmung des neuen Finanzgesetzes und offenbar gegen dieselbe handelnd, nicht demnach im gegebenen Falle, ausnahmsweise, von aller Verantwortlichkeit frei zu geben sei? Die Antwort lautete bejahend und in diesem Sinne dann auch der Antrag. Die Kammer beschloß einstimmig, in diesem einzelnen Falle die Regierung wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Ermächtigung von weiterer Verantwortlichkeit zu entbinden. In die erste Kammer gelangt, trat zwar dieselbe, auf den Antrag ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweiten Kammer einstimmig bei, aber wie in der zweiten Kammer der Abg. Frank (v. R.) diese Gelegenheit benutzt hatte, über den mit Belgien abgeschlossenen Handelsvertrag eine unabhängige, keineswegs in die bis dahin fast blos gehörten Lobposaunen stoßende Ansicht zu äußern, so der Graf von Solms-Laubach in der ersten Kammer. Von finanziellen Gegenständen beschäftigte die Kammer zuerst eine Forderung der Staatsregierung von 7000 Fl. für Verlegung des Fürstenstuhls in der Stadtkirche zu Darmstadt, welche sie einstimmig bewilligte. Die Militärverwaltungssachen, welche sonst so glatt abzugehen pflegen, fanden diesmal, insofern sie einige besondere Verwilligungen (im Gesammtbetrage von 8401 Fl. 25 Kr.) zur Erbauung einer neuen Infanteriecaserne in Offenbach betrafen, Tadel und Widerstand, jedoch zuletzt, nachdem die erste Kammer ihre Nichtübereinstimmung damit ausgesprochen hatte Bewilligung. Der Schluß des Ausschußberichts über die Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode von

Digitized by Google

1839 bis 1841 ging dahin, die zu Ende 1841 verbliebene liquide Staatsſchuld des Großherzogthums Heſſen mit 12, 274, 241 Fl. 32¾ Kr. definitiv als richtig anzuerkennen, was die Kammer einſtimmig genehmigte. Die definitive Rechenſchaftsablage der Finanzverwaltung von 1839/41 gab, im Ganzen genommen, günſtige Reſultate. Unter der Rubrik „Territorial-, Fluß- und Dammbau" fand ſich eine Ueberſchreitung von 8056 Fl. 20 Kr. Dieſe war, nach Erläuterungen der Staatsregierung, „in Folge des herzogl. naſſauiſchen Buhnenbaus, am Biebericher Wörth und der dadurch in Bezug auf die Fahrbahnen des Rhein und die Gränzen an der Petersaue und der Ingelheimer Aue ſich ergebenden Streitigkeiten entſtanden, welche jedoch durch einen unter Vermittlung des deutſchen Bundes abgeſchloſſenen Staatsvertrag in der Weiſe erledigt worden ſeien, daß durch denſelben die Gränze und ebenſo innerhalb derſelben durch den Abbruch der herzogl. naſſauiſchen Buhne durch die herzogl. Regierung, den dieſſeitigen (heſſiſchen) Intereſſen gemäß, feſtgeſetzt wurde." Der Gegenſtand ſelbſt kam auf den Wunſch des Regierungscommiſſars in geheimer Sitzung zur Berathung. Die Berathung über die muthmaßlichen Reſultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1842/44 verweilte, gleich der über die definitive Rechenſchaftsablage der Finanzverwaltung von 1839/41, insbeſondere wieder bei einigen Ueberſchreitungen der bewilligten Credite im Bauweſen. Eine Mittheilung des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten betraf die mit dem Großherzogthum Baden und der freien Stadt Frankfurt abgeſchloſſenen, auf den Bau der Eiſenbahn ſich beziehenden Verträge und enthielt das ausdrückliche Erſuchen, die über dieſen Gegenſtand erwachſenden Verhandlungen nicht durch den Druck zu veröffentlichen, was denn auch wirklich in dem Maße ſtattfand, daß nach gepflogener Berathung die für die Abgeordneten gemachten Abdrücke des Ausſchußberichts wieder von denſelben erhoben wurden. Das Militärbudget für die Finanzperiode von 1845—1847, welches 9195 Fl. mehr betrug als das vorige, gab namentlich Anlaß zu Debatten in Folge des neugeſchaffenen Diviſionscommandos der Infanterie, welches einen Mehraufwand von jährlich 7241 Fl. veranlaſſen ſollte und von den Kammern ſeine Billigung erhielt. Ueber den Stand der Staatsſchuld lauteten die Mittheilungen gut. Denn wenn ſie ſich gleich darnach am Ende 1844 auf 12,838,525 Fl. ſtellte, ſo verminderte ſie ſich doch auch wieder nach Abzug der betreffenden Activen auf 2,722,610 Fl. eigentlichen Schuldenſtand, ſo daß, den eigentlichen Schuldbeſtand zu Ende 1841 mit jenem verglichen, ſich eine Verminderung von 1,272,567 Fl. 49¼ Kr. herausſtellte, ungeachtet für die Staatsſchuldentilgungscaſſe, aus deren geſetzlicher Mitwirkung bei der Grundrentenablöſung, bis Ende 1844 im Ganzen ein Verluſt von 85,235 Fl. 23¾ Kr. erwuchs. Der Hauptvoranſchlag der Staatseinnahmen und Ausgaben in den Jahren 1845—1847 betrug (die Einnahme) 7,795,555 Fl. und (die Ausgabe) 7,794,562 Fl.; alſo die letztere, mit der Ausgabe des letzten Budgets verglichen, 247,017 Fl. jährlich mehr. Der Hauptvoranſchlag der Staatsausgaben gab ſodann an mehrern — der gewohnten — Punkten wieder Anlaß zu Bedenken. So der Poſten für Wildſchadenerſatz, den man, im Intereſſe der Feld- und Waldcultur, künftig geringer wünſchte, und wobei man mit

Digitized by Google

46 gegen 1 Stimme, den Beschluß gefaßt hatte: „die Staatsregierung zu ersuchen, die geeigneten Maßregeln zu veranlassen, daß der Ueberhandnahme des der Feld- und Waldcultur so sehr nachtheiligen Wildstandes vorgebeugt werde." Die erste Kammer trat nachher diesem Antrage nicht bei. Ein anderer solcher Posten war der Pensionenposten, den die Staatsregierung mit 130,000 Fl. jährlichen Bedarfs veranschlagt, die Pension des frühern diplomatischen Agenten in Paris, sowie überhaupt der Posten „Gesandtschaften." Auch hinsichtlich des hierbei gestellten Ersuchens der zweiten Kammer, „die möglichste Sparsamkeit in dem Ausgabeposten für auswärtige Verhältnisse eintreten zu lassen, und mit Benutzung aller sich darbietenden Mittel auf Herabsetzung dieses Postens hinzuwirken", wollte die erste Kammer einstimmig Nichts wissen. Indessen verharrte doch die zweite Kammer, sonst so häufig gezwungen, den Ansichten der ersten Kammer gegenüber die ihrigen nicht aufrecht zu erhalten, fast einstimmig bei ihren zwei genannten Beschlüssen. Fernere Gegenstände zu Tadel gaben: das Postwesen, wo die Größe des Bestellgeldes, des Portos, der Fahrtaxen u. s. w. Angriffe erfuhren, die beantragte Vermehrung der Landgerichtsassessorenstellen (welche durchging), wogegen mehrere Abgeordnete für Verkleinerungen einzelner Landgerichtsbezirke und Schaffung neuer sich ausgesprochen hatten (was nicht durchging), die beantragte Erhöhung einzelner Landrichterbesoldungen sowie noch andere Besoldungserhöhungen, welche theils genehmigt, theils abgelehnt wurden. Bei der Berathung des Gefängniß-Etats trat die zweite Kammer einstimmig dem Wunsch des Abg. Löser bei, „daß die Staatsregierung der so dringend nöthigen Reform des Gefängnißwesens ihre besondere Aufmerksamkeit zu wenden und bald möglichst den Ständen auf Verbesserung des dermaligen Zustandes der Strafanstalten bezügliche Vorlagen machen möge." Bei der Landesuniversität hoffte man diesmal mit dem frühern Beitrag von 65,000 Fl. auszureichen. Die Berathung darüber gab Anlaß zu den Bitten, den Lehrstuhl für das rheinhessische Recht (und Rechtsverfahren) an der Universität baldthunlichst wieder zu besetzen sowie alle Mittel zur Anwendung zu bringen, Gleiches in Bezug auf den erledigten Lehrstuhl des deutschen Civilprocesses zu thun: Bitten, welche bald darauf in einer und derselben Person (bis dahin Advocat-Anwalt in Mainz) ihre (theilweise ungenügende) Erhörung fanden. Eine Mehrforderung für die bei der Hofbibliothek in Darmstadt Angestellten fiel durch und die zweite Kammer verharrte auch bei diesem Entschlusse, als die erste Kammer sie zu bewilligen sich geneigt gezeigt hatte. Für einen „zur Einrichtung des Turnwesens bei allen höhern Schulanstalten des Landes" angenommenen Turnlehrer waren im Budget 700 Fl. vorgesehen und der Ausschuß hatte diese Summe zur Bewilligung empfohlen. Bei der Berathung erörterte der Abg. Luck die Vortheile des Turnens, freute sich seiner Wiedereinführung und bedauerte nur, daß, neben andern Hemmungen, man bei Berufung eines Turnlehrers nicht auf einen Inländer, einen theoretisch und praktisch ausgezeichnet gebildeten Turner, Herrn Adolf Spieß von Lauterbach, dermalen in Basel, Rücksicht genommen habe. Abg. Schmitthenner erklärte das Turnen für eine sehr vergängliche und unnütze Modesache." Einmal schon sei es Mode in Berlin gewesen, dann habe man es dort abgeschafft, jetzt wieder eingeführt.

Digitized by Google

Er meine, es ſei beſſer nicht geſchehen und man ſolle Berlin da nicht nachahmen. Dagegen ſei er nicht gegen andere zweckmäßigere Leibesübungen. Der Reg.-Comm., Hr. Geh. Staatsrath v. Linde, bemerkte, die Regierung werde ihre Einrichtungen in der Mitte zwiſchen den Abgg. Lerch und Schmitthenner treffen. Die Turneinrichtungen hätten noch nicht beendigt werden können; er hoffe aber, daß es bald möglich ſei. Auch noch andere Abgeordnete außer Lerch nahmen ſich des Turnens an, indeſſen iſt die dabei geſchehene Aeußerung des Reg.-Commiſſärs (Geh. Staatsr. v. Linde), daß für alle höhere Lehranſtalten, das Turnen betr., Sorge getragen würde, bis jetzt nur in ſo weit in Erfüllung gegangen, daß in Darmſtadt, nach von dem Stadtvorſtand angekauftem Turnplatze, jetzt (1847) ſich ſolche Uebungen vorbereiten, welche aber über die Waſſerhöhe gewöhnlicher Schulſtunden nicht hinauszukommen den Anſchein haben. In Bezug auf die Landeswaiſenanſtalt beantragte der Abg. Wernher, auch mittelloſen Juden waiſenkindern künftighin deren Vortheile zukommen zu laſſen, was unterſtützt und vom Reg.-Commiſſär beifällig aufgenommen ward. In die erſte Kammer mit dem weitern Beſchluſſe der zweiten Kammer gelangt, hierzu einen Beitrag von 2000 Fl. zu bewilligen, fand er dort nicht blos eine beifällige Aufnahme, ſondern ein Mitglied derſelben, Herr v. Hombergk, trug zugleich darauf an, auch die außerehelichen elternloſen Kinder jener Wohlthat theilhaftig werden zu laſſen. Der Antrag fand Unterſtützung und mit 11 gegen 5 Stimmen Annahme. In die zweite Kammer zurückgelangt, ſchlug der Ausſchuß derſelben, „im Vertrauen, daß die Staatsregierung eine genaue Unterſuchung der bezügigen beſtehenden Verhältniſſe und Einrichtungen werde eintreten laſſen", vor, dem Beſchluß der erſten Kammer beizutreten, jedoch mit dem Zuſatze: „und zuvor den Ständen darüber weitere Vorlage zu machen". Aber die zweite Kammer lehnte dies mit 22 gegen 19 Stimmen ab. Unterdeſſen (19. Nov. 1845) erfolgte Bekanntmachung des Miniſteriums, wonach die Aufnahme der iſraelitiſchen Waiſenkinder in der allgemeinen Waiſenverſorgungsanſtalt allgemein verfügt wurde, und zwar „unter gleichen Beſtimmungen und Bedingungen wie die chriſtlichen Waiſen, inſoweit nicht die Verſchiedenheit der Religion Abweichungen von denſelben nöthig macht." Scharfe Rüge erfuhr von einzelnen Abgeordneten das Thierarzeneiweſen des Großherzogthums. Ein vom Abg. Glaubrech geſtellter Antrag, die Staatsregierung zu erſuchen: „zu Wahrung und Vertretung ſämmtlicher Intereſſen des Handels, der Induſtrie und der Schifffahrt des Großherzogthums, ſowohl im Innern als nach außen ein eignes Büreau in einem der großherzoglichen Miniſterien zu beſtellen, oder einem und demſelben Beamten die Wahrung dieſer ſämmtlichen Intereſſen zu übertragen", wurde mit 33 gegen 14 Stimmen verneint. Wahrſcheinlich fürchtete man, eine neue Behörde mit neuen Ausgaben ins Leben zu rufen. Jedenfalls waren Bemühungen nach andern Seiten, beſtehende Behörden (die Obereinnehmereien) abzuſchaffen oder (die Rentämter) zu vermindern, vergebens; indeſſen wurden die von der Staatsregierung beabſichtigten Beſoldungszulagen an einzelne Dienerclaſſen (Forſtinſpectoren, Kreisräthe u. ſ. w.) von der Majorität abgelehnt und auch einem ſpätern vermittelnden Vorſchlag der erſten Kammer keine Folge gegeben. Eine eigenthümliche Erſchei-

Digitized by Google

ung war, daß der Dirigent des Landeshospitals Hofheim, Abg. Wolf, ſonſt miniſteriell, gegen von der Regierung für jenes Hospital beantragte Bauten auftrat und ſie eine Art Verſchwendung nannte, woran dann eine ausführliche und theilweiſe ſelbſt heftige Discuſſion zwiſchen dem Abg. Wolf und dem Regierungscommiſſär über die gegenwärtigen Einrichtungen in Hofheim, welche jener einer ſcharfen Kritik unterwarf, knüpfte. Fürs Hofbauweſen waren anſehnliche Forderungen geſtellt und wurden von der Kammer größtentheils bewilligt. Die Einrichtung des Kataſterbüreaus fand durch den Abg. Georgi lebhafte Angriffe. Der Ausgabeetat der Staats- und Provinzialſtraßen war auch diesmal wieder anſehnlich geſtiegen und Klagen einzelner Abgeordneten über zu luxuriöſe Anlage derſelben blieben nicht aus. Auch erfolgte bei der Bewilligung ein verhältnißmäßiger Abzug; zugleich veranlaßte der Geſetzentwurf, die Verzinſung und allmälige Tilgung der Provinzialſtraßenbauſchulden betr., noch bis zur Vertagung des Landtages ſich hinziehende Verhandlungen. Was die für Erbauung einer ſtehenden Schiffbrücke bei Worms ſowohl nach dem Vorſchlage der Staatsregierung (im Ganzen 168,042 Fl.) als der Majorität des Ausſchuſſes (140,000 Fl.) vorgeſehene Summe betraf, ſo erfolgte ihre Nichtbewilligung mit 45 gegen 1, und mit 26 gegen 20, Stimmen. Dagegen bejahte, als der Propoſition der Staatsregierung ſich annähernd, mit 23 gegen 23 Stimmen die Kammer den eventuellen Antrag des Abg. Schmitthenner, den obenerwähnten Ausſchußantrag für den Fall zu genehmigen, daß die projectirte Eiſenbahn von Mainz nach Ludwigshafen erbaut werde. Ein von der Staatsregierung gemachter Verſuch, die Beſitzer des Ludewigordens nach und nach mit Penſion zu verſehen, ſcheiterte. Glücklicher war ſie mit der vorgeſchlagenen Löhnungserhöhung der Garde du corps. Bei der Berathung des Voranſchlags der Staatseinnahmen für die Jahre 1845—47 erklärte ſich der Abg. Georgi, welcher in jener Zeit mehrfach heftig opponirte, gegen den vorhabenden Verkauf eines Kupfer-, Berg- und Hüttenwerks, indem er eine lebhafte Schilderung des Zuſtandes der Bewohner der Herrſchaft Ruhl und des ſogenannten Hinterlandes beifügte. Nur noch ein Drittel der Bewohner könne Steuern bezahlen; in einzelnen Orten — die der Abg. Georgi dann nannte — ſei keiner mehr ungepfändet. Man habe bei mehrfachen Gelegenheiten von dem „glänzenden Zuſtande" des Landes geſprochen, das könne Niemand thun, der ſo wie er (G.) das Hinterland kenne. Die Bewohner deſſelben hätten „nur noch ihre Knochen" und könnten Nichts weiter mehr anbieten. Abg. Zulauf wünſchte, daß es weniger ſelbſtbeſchoſſene Jagden gäbe. Er erzählte dabei Beiſpiele von zum offenbarſten Nachtheile des Forſtfiscus unterlaſſenen Jagdverpachtungen und ſtellte ein Amendement: die Staatsregierung zu bitten, nur ausnahmsweiſe die Jagden in eigene Verwaltung nehmen zu laſſen, was die zweite Kammer zum ihrigen machte und auch dabei verblieb, nachdem die erſte Kammer ihm nicht hatte beitreten wollen. Zum Entwurf des Finanzgeſetzes hatte der Reg.-Commiſſär bemerkt: daß die ſeither im Großherzogthum beſtandene Finanzgeſetzgebung während der letzten Finanzperiode ihrem Zwecke genügend entſprochen habe, und daß die Ergebniſſe der ſeitherigen Verwaltung in keinerlei Beziehung eine Aenderung als räthlich dargeſtellt hätten. Auch erlaube die Deckung des Bedarfs für die

Digitized by Google

bevorſtehende Finanzperiode keine Verminderung der ſeitherigen Steuern. Der Entwurf des Finanzgeſetzes für die Jahre 1845/47 ſei demnach, mit Ausnahme einer einzigen Aenderung hinſichtlich der Hundeſteuer — der durchaus keine finanziellen Zwecke zum Grunde lägen — lediglich auf Fortdauer der beſtehenden directen Steuern und indirecten Abgaben gerichtet. Später lehnte die Kammer die Vermehrung der Hundeſteuer ab, mit deswegen, weil ſie keine Vermehrung der Steuern haben wollte, und ſetzte die mit 1,000,000 Fl. jährlich vorgeſehene Einnahme an Zollgefällen einſtimmig auf 1,100,000 Fl. jährlich, verzichtete jedoch, nach nicht geſchehenem Zutritte der erſten Kammer, darauf, ſich die Erhöhung jenes Poſtens zur Ausgleichung des Staatsbudgets vorbehaltend. Die Ermächtigung der Staatsregierung zur Abſchließung von Zoll- und Handelsverträgen betreffend, war das vorgelegte Finanzgeſetz mit den Beſtimmungen der frühern Finanzgeſetze über den fraglichen Gegenſtand im Weſentlichen wieder übereinſtimmend und eine ziemlich ausgedehnte Ermächtigung in Anſpruch nehmend. Der Ausſchuß der zweiten Kammer, in Erwägung der vorliegenden ſchwierigen Umſtände, war auch geneigt dazu, nahm jedoch die Prüfung der mit außerdeutſchen Staaten abgeſchloſſen werdenden Staatsverträge für den folgenden Landtag in Anſpruch, während in der Propoſition von einer Mittheilung ſolcher Verträge an die Stände keine Rede war und bei der Berathung einzelne Abgeordnete ſich mit deren nachträglicher Vorlage begnügen zu wollen erklärten. Am Ende der Discuſſion hatte der Präſident eine nachträgliche Kenntnißnahme in Vorſchlag gebracht, die Kammer dagegen ſich bereits für den Antrag des Ausſchuſſes entſchieden. Der Ausſchuß der erſten Kammer gab hierauf dem Vorſchlag des Präſidenten der zweiten Kammer den Vorzug, jedoch ſo, daß derſelbe nicht Deſiderium, ſondern Theil des Geſetzes würde. Dagegen hatte auch die Regierung Nichts einzuwenden und die erſte Kammer nahm die ſo formulirte Beſtimmung einſtimmig an. Die zweite Kammer lehnte den Beitritt dazu mit 20 gegen 16 Stimmen ab, adoptirte jedoch den abermals eine Mitte ſuchenden Antrag ihres erſten Präſidenten, wonach zur Kenntnißnahme und „geeigneten Beſchlußnahme" ſtatt „Prüfung" geſetzt werden ſollte, eine Faſſung, welche dann auch ſo ins Finanzgeſetz überging. Gelegentlich derſelben Berathung beantragte der Ausſchuß der zweiten Kammer zur weiteren Entwicklung der Baumwollſpinnerei und zur Verhütung des gänzlichen Verfalls der Leineninduſtrie das Erſuchen an die Staatsregierung: „bei den Verhandlungen mit den übrigen Zollvereinsſtaaten einen entſprechenden Schutz zu Gunſten der Leineninduſtrie ſowie der Baumwollenſpinnerei, Letzteres jedoch mit Rückſicht auf die Intereſſen der übrigen Zweige der Baumwollfabrikation, zu vermitteln", was die zweite und ſpäterhin die erſte Kammer bei der Abſtimmung annahm. Ein ebenfalls von der erſten Kammer, auf den Antrag ihres Ausſchuſſes, einſtimmig gefaßter Beſchluß, die Staatsregierung zu erſuchen, bei der bevorſtehenden Zollconferenz dahin zu wirken, daß, im Falle die gewünſchte Erhöhung des Zolls auf Baumwollen- und Leinen-Geſpinnſt beſchloſſen werden ſollte, für die aus dem Zollvereine exportirten Baumwollen- und leinenen Gewebe ein verhältnißmäßiger Rückzoll gewährt werden möge, wurde dann auch von der zweiten Kammer einſtimmig ange-

Digitized by Google

nommen. Von vorgelegten Gesetzentwürfen betraf einer die Anwendung der im Edict über die öffentlichen Verhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 hinsichtlich der Versetzung in den Ruhestand und der Pensionirung enthaltenen Bestimmungen auf die in der Provinz Rheinhessen angestellten Notarien. Der vortragende Ministerialrath erwähnte u. A. dabei des im Jahr 1833 an die Stände ergangenen gleichen, aber damals von beiden Kammern abgelehnten Entwurfs. Unterdessen hätten die Notarien ihre Bitte um Vornahme dieser Maßregel erneuert, und die Staatsregierung theile den Wunsch, dieselben aus der exceptionellen Lage, worin sie sich jetzt befinden, zu befreien. Angebahnt sei jene Aufnahme durch die bereits erfolgte Aufnahme der Notarien in die Civildienerwittwencasse u. s. w. Indessen wurde auch dieser Gesetzentwurf in der zweiten Kammer mit 28 gegen 13 Stimmen abgelehnt, und ebenso, mit 33 gegen 8 Stimmen, ein in der Kammer gestellter Antrag, ihnen nöthigenfalls Vicare gegen von der Staatsregierung zu bestimmende Tantième von deren Gebühren beizugeben. Von Anträgen erregte das lebhafteste und allgemeinste Interesse ein von den Abgeordneten Lauteren, Aull, Valckenberg und Frank (von Reddighausen) gestellter, betreffend die allerhöchste Concession zur Erbauung und zum Betrieb einer Eisenbahn auf dem linken Rheinufer von Mainz nach Ludwigshafen auf Kosten der zu diesem Zwecke zu Mainz gebildeten Actiengesellschaft. Die Antragsteller, nach einer ausführlichen Entwickelung der Verhältnisse der Stadt Mainz, geschichtlich und gewerblich und namentlich im kaufmännischen Bedrohtsein durch Köln, Frankfurt a. M., Mannheim, und selbst Biebrich, kamen auf jene Eisenbahn, die sie für wesentlich wünschenswerth hielten, deren Unternehmer aber bis jetzt von der Staatsregierung mit einer willfährigen Verfügung nicht erfreut worden. Die Antragsteller wünschten, daß die Stände sich für eine solche auf Privatkosten der betreffenden Gesellschaft auszuführende verwenden möchten. Der Regierungscommissär hatte in seinem Antwortschreiben an den Ausschußreferenten der zweiten Kammer gesagt: Am Angenehmsten würde es der Staatsregierung gewesen sein, wenn der auf dem vorigen Landtag in Aussicht genommene Plan einer Eisenbahn von Mainz nach Darmstadt eine bestimmtere Aufnahme gefunden habe. Dieses sei jedoch nicht geschehen; es habe sich keine Gesellschaft zu ihrem Bau gebildet und es könne also auch zunächst keine Rede von ihr sein. Dagegen seien in Rheinhessen zwei andere Gesellschaften mit anderen projectirten Bahnen ins Leben getreten. Nehmlich zuerst eine in Mainz zum Bau einer Eisenbahn von Mainz nach Ludwigshafen und dann eine in Alzey zum Bau einer Eisenbahn von Mainz über Alzey nach Kaiserslautern, mit der Einmündung in die Bexbacher Bahn. Hätte von diesen beiden rivalisirenden Unternehmungen die letzterwähnte Unternehmung den Vorzug der Priorität, so würde die Staatsregierung kein Bedenken getragen haben, als die geeignet scheinendere sie zu concessioniren. Anders mit der Unternehmung einer Eisenbahn von Mainz nach Ludwigshafen. Denn offenbar sei diese Bahn eine Concurrenzbahn für einen Theil der auf dem letzten Landtag zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Eisenbahn, und da auf jene, erst später zur Sprache gekommene, bei dieser Vereinbarung keine Rücksicht genommen worden, so sei es der Re-

Digitized by Google

gierung nicht loyal erſchienen, ohne die Anſicht der Stände über den Wunſch der Mainzer Actiengeſellſchaft zu vernehmen, mit definitiver Entſcheidung darin vorzuſchreiten. Uebrigens ſolle dem Recht der Regierung, freie Conceſſionen zu ertheilen oder zu verweigern, damit nicht präjudicirt ſein. Der Ausſchußbericht entwickelte, wie, ſelbſt wenn die projectirte Eiſenbahn von Mainz nach Worms Schaden bringe, dieſes immerhin kein Grund ſein möchte, die nachgeſuchte Conceſſion zu der fraglichen Eiſenbahn zu verſagen. Rheinheſſen ſteure nehmlich ſo anſehnlich zur Staatseiſenbahn; es habe, was den Handelszug betreffe, erklärte Nachtheile durch die Staatseiſenbahn; gewiß wäre da kleinlich und nicht billig, ihm einen durch Privatmittel verſuchten und vorausſichtlich auch erfolgreichen Erſatz zu verſagen. Der Antrag des Ausſchuſſes ging einſtimmig auf Conceſſionirung der Bahn und ebenſo machte die Kammer nach längerer Berathung denſelben einſtimmig zu dem ihrigen. Gleiches geſchah in der erſten Kammer, wobei zugleich dieſelbe ihren Beſchlüſſen noch dieſen (dann auch von der zweiten Kammer adoptirten) Beſchluß hinzuſetzte: die Staatsregierung zu erſuchen, der Mainzer Actiengeſellſchaft nöthigenfalls die kräftigſte Unterſtützung angedeihen zu laſſen, damit die königl. baieriſche Regierung die Conceſſion zur Fortſetzung der Bahn von der heſſiſchen Gränze bis Ludwigshafen ertheile.

Ein Nachzügler des verunglückten Verſuchs einiger Abgeordneten gegen den Hofgerichtsrath Georgi war der vom Abgeordneten Frank (von Reddighauſen) geſtellte Antrag, das in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen geltende peinliche Gerichtsverfahren betreffend. Der Antrag bemerkte im Eingange: Aus den Repoſituren der Criminalproceſſe dem Publicum ſeit dem vorigen Landtage übergebene Actenſtücke beſtätigten, was ſchon früher über die Natur und den Werth des in den genannten Provinzen geſetzlich geltenden peinlichen Verfahrens gedacht und behauptet worden ſei; die Geſetze ſchützten den Angeklagten nicht gegen die Anwendung beliebiger und zweckwidriger Zwangsmaßregeln zur Erzielung eines Beweiſes durch Geſtändniß. Die Zwangsmaßregeln könnten ſo verſtärkt werden, daß ſie die Geiſtesverwirrung des Inculpaten bewirkten, oder ihm härter ſchienen als die Strafe, welche ihn im Falle der Verurtheilung treffen könne, und ihn bewegen möchten, auch ohne das Bewußtſein der Schuld ſich des Verbrechens ſchuldig zu bekennen. In dem weiteren Verlaufe des Antrags wurde dann bemerkt, daß es zur Herſtellung eines beſſeren und befriedigerenden Zuſtandes nicht der mühevollen Schaffung eines neuen Geſetzbuches über den Criminalproceß bedürfe. In Rheinheſſen biete ein auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gegründetes peinliches Verfahren mit Geſchwornengericht den Anſprüchen der Gerechtigkeit, der Humanität und des geſunden Menſchenverſtandes genügende Garantie. Der Schluß des Antrages wünſchte dann die Staatsregierung um Vorlage eines Geſetzentwurfs zur Einführung des in der Schweſterprovinz Rheinheſſen geltenden peinlichen Gerichtsverfahrens in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen erſucht. Der Bericht des Ausſchuſſes äußerte ſich ſogleich ziemlich misſchätzig über den Antrag, ging über deſſen Motive, „deren hiſtoriſche Quellen, inſoweit er ſich hierauf berufe, keinen Gegenſtand der Erörterung bilden können", leicht weg, erkannte Mängel im deutſchen Criminal-

Digitized by Google

preiß an, hoffte aber deren Heilung im Großherzogthum Heſſen gelegentlich der dort bevorſtehenden neuen Criminalgeſetzgebung und nahm noch Bezug auf eine Mittheilung des Regierungscommiſſärs, welche den Antrag des Abg. Frank als dem klaren Buchſtaben der auf dem Landtage von 1836 zwiſchen Staatsregierung und Ständen getroffenen „Uebereinkunft" über die zukünftige Landesgeſetzgebung widerſprechend bezeichnete. In Erwägung alles Deſſen wollte der Ausſchuß den Antrag auf ſich beruhen laſſen. Bei der Berathung fehlte der Abgeordnete Glaubrecht; ſein auf ärztlich beſcheinigte Krankheit hin und ſchriftlich geäußerter Wunſch um Verſchiebung der Berathung blieb unberückſichtigt. Der erſte Präſident bemerkte beim Beginne der Berathung, daß ein Abgeordneter als Redner von der Tribüne über das Materielle des Antrags habe ſprechen wollen, daß dies aber nach der Geſchäftsordnung nicht angehe, weil der Ausſchuß nicht darüber berichtet habe. Aus demſelben Grunde glaubte er auch einem Mitgliede des Ausſchuſſes (Abg. Köſter), welches eine Abweichung von der im Jahre 1836 getroffenen erwähnten Uebereinkunft in der Art, daß die Vorlage der Criminalproceßordnung vor der Vorlage des Civilgeſetzbuches geſchehe, und darauf zu ſtellenden Antrag an die Regierung wünſchte, das Wort zum Zwecke der Begründung verweigern zu müſſen. Wolle eine Kammer auf dieſe Gegenſtände eingehen, ſo müßten ſie jedenfalls vor der Discuſſion erſt zu weiterer Berichterſtattung an den Ausſchuß zurückgehen, zu dem Ende aber Köſter eine eigene Motion ſchriftlich einreichen. Es entſtand hierüber eine zum Theil lebhafte Discuſſion. Mehrere Abgeordnete ſo wie der Regierungscommiſſär ſchloſſen ſich der Anſicht des Präſidenten an. Abg. Frank erklärte, er ſei jenes vom Präſidenten erſtgedachte Mitglied, das auch übers Materielle habe ſprechen wollen, aber vom Präſidenten abſchläglich beſchieden worden ſei, wogegen er ſich verwahre und nun auch nicht aufs Formelle (die Uebereinkunft von 1836) eingehen wolle. Der Präſident erklärte ſich bereit, den Antrag an den Ausſchuß zur weiteren Berichterſtattung zurückzuweiſen, wenn die Kammer es verlange. Andere Abgg. waren dagegen für alsbaldige Berathung. Das Ende war, daß nur zwei Abgeordnete von 44 über das Materielle des Antrags berathen und zu dem Ende den Gegenſtand an den Ausſchuß zur Berichterſtattung zurückverwieſen haben wollten. Ebenſo waren nur 2 von 44 für eine alsbaldige Berathung des vom Abg. Köſter geſtellten Antrags und ſo, da über den Antrag des Ausſchuſſes: „die Motion auf ſich beruhen zu laſſen", weiter Niemand Etwas bemerkte, wurde die Discuſſion geſchloſſen. Uebrigens reichte Abg. Köſter wirklich ſeinen Antrag noch beſonders ein. Er bemerkte in demſelben, daß, wenn Gerichtsverfaſſung und Proceßordnung erſt nach Einführung von Strafgeſetzbuch und Civilgeſetzbuch ins Leben treten ſollten, die neue Gerichtsverfaſſung und Proceßordnung vor den erſten 12 bis 15 Jahren gewiß nicht zu erwarten, ja es leicht möglich ſei, daß bis zur Einführung des letzten Theils der Geſetzgebung noch 2 Jahrzehnte verſtreichen würden. „Dieſer Termin iſt aber", ſetzte er hinzu, „ſelbſt im günſtigſten Falle zu lang, als daß nicht, im Hinblick auf den mangelhaften Zuſtand des dieſſeitigen (Provinz Starkenburg und Oberheſſen) Criminalverfahrens, in Beziehung auf dieſes eine Abkürzung deſſelben als dringendes Bedürfniß ſich darſtellen ſollte." Als große

Gebrechen jenes Criminalproceſſes bezeichnete er dann die Verwerflichkeit des dem geheimen ſchriftlichen Unterſuchungsproceß zu Grunde liegenden Princips, die Ungewißheit des größtentheils auf Praxis und Doctrin beruhenden Rechts, den Mangel an hinreichend beſtimmten poſitiven Vorſchriften über die Vorausſetzung und die Anwendung von Disciplinarſtrafen, die fortwährende Anwendung der körperlichen Züchtigung als Disciplinarſtrafe, die ausgedehnte Competenz der Einzelrichter, den höchſt mangelhaften Zuſtand der Beweistheorie, namentlich bezüglich des jeder Regelung entbehrenden und bei ſchriftlichem Verfahren ohnedies ſo gefährlichen Indicienbeweiſes, und endlich die totale Verwerflichkeit der particularrechtlichen Grundſätze über die Rechtsmittel, insbeſondere die exorbitante Beſchränkung derſelben. Nach einigen weiteren Ausführungen über die Nothwendigkeit einer baldigen betreffenden Reform ſo wie über die Zuläſſigkeit einer Abweichung von den Vereinbarungen des Landtages von 1836 hinſichtlich der Reihenfolge der neuen Geſetzgebungsarbeiten, ſchloß dann der Antragſteller mit dem Antrage: die Staatsregierung zu erſuchen, „die Criminalproceßordnung und inſoweit nöthig auch die Gerichtsverfaſſung alsbald entwerfen zu laſſen und bald thunlichſt, wo möglich ſchon auf dem nächſten Landtag, den Ständen vorzulegen.“ Der Ausſchuß ſprach ſich gegen dieſen Antrag aus. Er entwickelte zuerſt geſchichtlich, wie auf dem Landtage von 1836 die Reihenfolge hinſichtlich der Vornahme der Geſetzgebungsarbeiten verabredet und feſtgeſetzt worden ſei, geſtand zu, daß beſtritten werden könne, ob nicht zweckmäßiger geweſen wäre, in dieſer Reihenfolge dem Strafgeſetzbuche die Strafproceßordnung unmittelbar folgen zu laſſen, bemerkte aber, daß dieſe Frage keine praktiſche mehr ſei, erwog, ob nicht in verfaſſungsmäßigem Wege inſoweit in jene Rangordnung ſich noch eingreifen laſſe, daß neben der fortdauernden Bearbeitung des bürgerlichen Geſetzbuches die Staatsregierung ſich bemühen möge, auch das Geſetzbuch über das Strafverfahren bearbeiten zu laſſen; verneinte dieſe Frage, obgleich er dabei zugeſtand, daß die vom Antragſteller angeführten Mängel des Strafverfahrens in den beiden ältern Provinzen des Großherzogthums Heſſen alle mehr oder weniger begründet ſeien und die Reform des da geltenden Criminalproceſſes allerdings als ein dringendes Bedürfniß erſcheine! und bezog ſich zur Beſtätigung der Anſicht, daß es unmöglich ſei, Civilgeſetzbuch und Criminalproceßverfahren gleichzeitig in Arbeit zu nehmen, auf die betreffenden Aeußerungen des Regierungscommiſſärs. Der Antrag des Ausſchuſſes ging dahin, die Erklärung der Staatsregierung, ſie werde dafür beſorgt ſein, daß alsbald unmittelbar nach Erledigung des Civilgeſetzbuches auch das über das Strafverfahren den Ständen vorgelegt werde, mit Dank anzunehmen und zu Protokoll zu erklären, dem Antrag ſelbſt aber keine Folge zu geben. Die Berathung der zweiten Kammer hierüber war lang und heftig. Abg. Köſter, ein Juriſt aus deutſcher Schule, Hofgerichtsrath in Gießen, kein Liberaler und überhaupt kein Parteimann, dabei mehr trocken als enthuſiaſtiſch, aber voll kernhafter Ehrenhaftigkeit und Ueberzeugungstreue hinſichtlich des einmal als recht Erkannten, hielt eine ausführliche Rede zu Gunſten des von ihm gemachten Antrages. Ebenſo ſprach beſonders beredt und warm für denſelben der Abg. Kilian. Weiter ſprachen in gleichem Sinne die Abgg.

Digitized by Google

Bender, Glaubrecht, Graf Lehrbach, Otto, während die Abgg. v. Grolman, Frank (Hofg.-Rath) und einige Andere, unterſtützt von dem Reg.-Com. Miniſterialrath Dr. Breidenbach, die entgegengeſetzte Anſicht vertraten. Abg. Graf Lehrbach hatte ſeine Verwunderung darüber ausgedrückt, daß Köſter's Antrag von den altheſſiſchen Abgeordneten „ſo lau" aufgenommen worden ſei, und der Abg. Frank (von Reddighauſen), der ebenfalls für den Köſter'ſchen Antrag mit Nachdruck ſich erklärte, goß beißenden Scherz über die im Ausſchußbericht erwähnte „modificirte Oeffentlichkeit". Beide ſtießen in Folge dieſer Aeußerungen auf lebhafte Repliken in der Kammer und insbeſondere der Abg. Frank (v. R.) wurde hierbei, ſowie bei ſpäteren Aeußerungen zu Gunſten der Geſchwornengerichte, als hierher nicht gehörig, vom Präſidenten zurechtgewieſen. Deſſenungeachtet aber benutzte kein einziger Abgeordneter die ihm nahe liegende Gelegenheit, der Weidig'ſchen Unterſuchungsſache, wenn auch nur als Beiſpiel der Mißſtände in den betreffenden criminalproceſſualiſchen Einrichtungen (alſo ohne Vorwurf gegen die eine oder andere Perſon), zu erwähnen. Frank insbeſondere nahm durchaus keinen beſtimmteren Bezug darauf, und Glaubrecht, der diesmal anweſend war, hatte es ebenfalls unterlaſſen. Und doch lag für Glaubrecht, der ein Amendement wegen der Abſchaffung der körperlichen Züchtigung ſtellte, gerade dadurch heute eine ſolche Bezugnahme doppelt nahe! — Bei der Abſtimmung wurde die Frage: ob die Kammer, dem Köſter'ſchen Antrag gemäß, die Regierung erſuchen wolle, die Criminalproceßordnung und inſoweit nöthig auch die Gerichtsverfaſſung alsbald entwerfen zu laſſen und baldthunlichſt, wo möglich ſchon auf dem nächſten Landtage, den Ständen vorzulegen? mit der geringen Majorität von 26 gegen 21 Stimmen verneint. Dagegen beſchloß einſtimmig die Kammer die durch Anträge einzelner Abgeordneten angeregten drei Bitten an großherzogl. Staatsregierung: auf dem gegenwärtigen oder nächſten Landtage einen Geſetzentwurf vorzulegen, worin die während der Unterſuchung zuläſſigen Disciplinarſtrafen regulirt werden und in jedem Falle die Aufhebung der körperlichen Züchtigung als Disciplinarſtrafe ausgeſprochen werde; ohne Vorlage eines desfallſigen Geſetzentwurfes, inſofern deſſen Vorlage auf gegenwärtigem Landtage unthunlich ſein ſollte, alsbald durch entſprechende Verfügung, die in Strafſachen in dem Inſtructionsverfahren hin und wieder als Disciplinarſtrafen noch vorkommenden körperlichen Züchtigungen aufzuheben und abzuſchaffen; auf dem nächſten Landtage einen Geſetzentwurf über die Verbeſſerung der Rechtsmittel in Unterſuchungsſachen in Bezug auf die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen vorzulegen. Erſt im Jahre 1847 gelangte die Sache zum Vortrage in der erſten Kammer. Der Schlußantrag des Ausſchuſſes lautete dahin: dem Beſchluſſe der zweiten Kammer, dem Antrage des Abg. Köſter keine Folge zu geben, beizutreten, aber ebenſo auch den erwähnten, in der Discuſſion bei der zweiten Kammer geſtellten und von letzterer als die übrigen adoptirten Amendements keine Folge zu geben. Bei der Berathung in der zweiten Kammer war die Erklärung des Regierungscommiſſärs von Bedeutung, daß das Miniſterium ſich bereits dahin gegen die Gerichtshöfe ausgeſprochen habe, daß von der körperlichen Züchtigung in Zukunft in keinem Falle mehr Gebrauch gemacht werden ſolle. (Dieſes Mi-

niſterialreſcript ging auch unterdeſſen von den Mittelgerichten den Crimin
gerichten und den Untergerichten zur Befolgung zu.) Bei der Abſtimmu
trat die erſte Kammer dem Beſchluſſe der zweiten Kammer, dem Köſter'ſch
Antrag keine Folge zu geben, einſtimmig bei und verneinte zugleich die in t
zweiten Kammer angenommenen weiteren Beſchlüſſe, den erſten und dritt
einſtimmig, den zweiten (in Folge der vom Regierungscommiſſär gegeben
Erklärung) mit 11 gegen 2 Stimmen.

Die Emancipation der Juden wurde vom Freiherrn von Gagern in t
erſten, vom Abg. Glaubrech in der zweiten Kammer angeregt. Jener wol
einen Geſetzentwurf vorgelegt, welcher die bürgerlichen Rechte der Jud
im „doppelten" Großherzogthume regle, im Sinne des 16. Artikels der Bu
desacte verbeſſere, die beiden Rheinſeiten auch hier gleicher ſtelle und deutſ
Lande den Verhältniſſen und Merkmalen der Civiliſation anderer großen
ropäiſchen Staaten näher bringe. Dieſer betitelte ſeinen Antrag: „
Aufhebung der Art. 7, 8, 9, 10 und 11 des kaiſerlichen Decrets vom 17. M
1808 betreffend", und gab dadurch zugleich deſſen Inhalt an. Beſonders
erſte Antrag führte zu ſehr umfaſſenden Berathungen. Der Ausſchuß
erſten Kammer erkannte das von der Staatsregierung in dieſer Beziehung b
her Geſchehene dankbar an, ſchloß jedoch mit dem Antrage: „dieſen Gegenſt
der fortgeſetzten Fürſorge und Aufmerkſamkeit der großherzogl. Staatsre
rung zu empfehlen", und bemerkte über den Antrag Glaubrech's, daß
deſſen Inbetrachtnahme im Intereſſe des chriſtlichen und jüdiſchen Hand
ſtandes in Rheinheſſen zur Folgegebung in einer oder der anderen We
den Ständen des Großherzogthums allerdings empfehlen dürfte. Ungn
ſtiger verhielt ſich dieſem der Regierungscommiſſär gegenüber. Er beze
nete als Dasjenige, was der Anſicht der Staatsregierung nach etwa vor
Hand zum Vortheil der Israeliten unbedenklich geſchehen könne, blos
Modification des Art. 7 dahin: daß das von dem Kreisrath auszuſtelle
Patent nicht mehr von Beibringung eines von dem Gemeinde- und Jud
ſchaftsvorſtande zu erwirkenden Moralitätszeugniſſes abhängig gemacht,
dern lediglich der Behörde überlaſſen werde, auf geeignetem Wege die d
nöthigen Notizen einzuziehen. Deſſenungeachtet erklärte ſich der Ausſc
für den Antrag, bezeichnete die vom Regierungscommiſſär vorgeſchlagene
dification als eine ſolche, welche nicht durchgreifend ſei und die Härte
Geſetzes nicht mildere, und empfahl den Antrag „zur unbedingten Annahn
Auch geſchah dieſe von der zweiten Kammer einſtimmig, und die erſte K
mer trat ihr ſpäterhin mit Ausnahme von 2 Stimmen bei. Es verdient
daß die Staatsregierung von ihren dem Antrage Glaubrech's abgeneigten
ſichten abging und noch auf demſelben Landtage ein Geſetz, ganz in dem Si
Glaubrech's, in die zweite Kammer brachte. Auch nahm dieſe daſſelbe
ſtimmig an, verwarf dagegen ein Amendement des Abg. Otto auf vollſt
dige Emancipation der Juden mit 25 gegen 15 Stimmen, und ein and
deſſelben, alle bezüglich der Juden beſtehenden civilrechtlichen und civil
ceſſualiſchen Ausnahmegeſetze aufzuheben, mit 27 gegen 13 Stimmen.
Anträge des Ausſchuſſes auf allmälige Emancipation der Juden mit ihrer f
ſchreitenden Theilnahme an bürgerlichen Gewerben u. ſ. w. wurden mit

Digitized by Google

gegen 1 Stimme angenommen. Ein Antrag des Abg. Stoll, die öffentlichen Spielbanken in Deutſchland betreffend, wünſchte großherzogl. Staatsregierung erſucht, bei dem deutſchen Bunde angelegentlichſt dahin zu wirken, daß die öffentlichen Spielbanken in den deutſchen Bundesſtaaten unterdrückt und verboten werden; ſodann daß ſie wenigſtens den Angehörigen des Großherzogthums Heſſen das Spielen in den Banken im Bade Homburg vor der Höhe unter geeigneter Strafandrohung verbiete. Der Ausſchuß hatte beantragt, dem erſten Antrage beizutreten, dagegen hatte ſeine Majorität für bedenklich gehalten, dies auch mit dem zweiten zu thun, und vorgeſchlagen, die Staatsregierung zu erſuchen, einen Verſuch zu machen, ob nicht ein Vertrag mit den bankhaltenden Nachbarſtaaten geſchloſſen werden könnte, vermöge deſſen gänzlich alle diejenigen Claſſen von den Spielbanken zurückgewieſen werden ſollen, welche, wie Minderjährige, Studenten, Geſinde, Handwerksburſchen, unter einer beſonderen Staatsvormundſchaft ſtehen. — Sollten aber dieſe Vorſchläge bei den bankhaltenden Nachbarſtaaten keinen Eingang finden, und die Spielſucht heſſiſcher Unterthanen ſich zu einem gemeingefährlichen Grade erhöhen, dann könne der Augenblick gekommen ſein, um geſetzliche Repreſſalien zu ergreifen, denen ähnlich, welche Preußen 1844 gegen die auf Anreizung der Bevölkerung von Berlin und Halle aufgeſchlagene Spielbank zu Köthen ergriffen habe. Die Minorität des Ausſchuſſes, weniger ſcrupulös, wollte die Regierung um die Vorlage eines ſolchen Strafgeſetzes, und zwar mit der Ausdehnung „gegen Spieler auf irgend einer Bank der deutſchen Bundesſtaaten" erſucht haben. Die Regierung hatte gleich anfangs bemerkt, „daß es ihr nur angenehm ſein könne, über ein in dieſer Beziehung zu erlaſſendes, mit der geeigneten Strafandrohung zu verſehendes Verbot, welches ſich jedoch nicht auf die zu Homburg befindliche Spielbank beſchränken könnte, die Anſichten beider Kammern zu vernehmen." Nach langer Berathung trat die zweite Kammer dem erſten Antrage Stoll's in Verbindung mit dem vom Abg. Glaubrecht geſtellten Amendement, daſſelbe Erſuchen auch bezüglich aller Claſſen- und Zahlenlotterieen in den deutſchen Bundesſtaaten an die Staatsregierung zu richten, einſtimmig bei, verwarf jedoch ſowohl den Antrag der Majorität als der Minorität ihres Ausſchuſſes. Die erſte Kammer beſchloß ſodann mit 9 gegen 4 Stimmen, dem erſtgedachten Beſchluſſe der zweiten Kammer nicht beizutreten und kein Erſuchen der bezeichneten Art an die Staatsregierung zu ſtellen, da ſie ſich bei der Zuſicherung des Regierungscommiſſärs, daß die Staatsregierung bereits in dem in der Frage angedeuteten Sinne bei der Bundesverſammlung gewirkt habe, in der Erwartung beruhigen zu können glaubte, es werde die Staatsregierung auch für die Zukunft in gleichem Sinne wirken. Dagegen hatte die erſte Kammer mit 9 gegen 4 Stimmen das Erſuchen an die Staatsregierung beſchloſſen, „in ſo lange als noch öffentliche Spielbanken in Deutſchland beſtehen, mit Rückſicht auf die in ihrem Ausſchußberichte und in den Discuſſionen der Kammern enthaltenen Andeutungen und Bemerkungen die ihr geeignet ſcheinenden Maßregeln — doch mit Ausſchluß von allgemeinen Polizeiſtrafen — zu ergreifen und den Nachtheilen möglichſt zu begegnen, welche dieſe Anſtalten Einzelnen und dem Gemeinwohle bereiten können." Die zweite Kammer verharrte jedoch ein-

Digitized by Google

ſtimmig auf ihrem in der Hauptſache gefaßten Entſchluſſe und beſchloß ebenfalls einſtimmig, dem letztgedachten Beſchluſſe der erſten Kammer nicht beizutreten. Gelegentlich der Berathung des Polizeiſtrafgeſetzentwurfs kam dann nochmals dieſe Frage in Form eines vom Abg. Otto geſtellten Amendements, welches der Staatsregierung betreffende polizeiliche Verfügungen frei geben wollte, vor die zweite Kammer, deren große Majorität jedoch dem Abg. Otto nicht beitrat. Ein ſchon in andern Formen — theils als Antrag, theils als nicht angenommener Geſetzentwurf dageweſener Gegenſtand war die von mehreren Abgeordneten beantragte Errichtung von Zwangsarbeitshäuſern auf Koſten einer oder mehrerer Gemeinden, worin arbeitsfähige aber arbeitsſcheue, hilfsbedürftige Perſonen auf Antrag der Ortspolizeibehörde und durch Urtheil des Polizeigerichts untergebracht werden ſollen. Der berichtende Ausſchuß theilte ſich hierüber in ſeiner Anſicht. Beide Theile waren im Princip der nothwendig gerichtlichen Erledigung einig, während die Majorität überall nur das Polizeigericht, die Minorität aber in Rheinheſſen das Kreisgericht darüber erkannt haben wollte. Bei der Berathung widerſtrebte die Regierung hauptſächlich der Anſicht, daß die Koſten der Arbeitshäuſer vom Staate und nicht von den Gemeinden getragen werden ſollten, ſowie einige Abgeordnete für die Verweiſung in ſolche Arbeitshäuſer durch die Verwaltung ſprachen, und die Frage: ob Local- oder Diſtricts- oder Provinzialanſtalten? ebenfalls mit Für und Wider ihre Beſtreitung fand. Bei der Abſtimmung erklärte ſich die zweite Kammer mit 32 gegen 11 Stimmen für den dieſem Antrag zu Grunde liegenden Gedanken, wollte aber die Koſten, welche durch die Arbeitshäuſer entſtünden, von dem Staate und nicht von der Gemeinde getragen, und überhaupt und insbeſondere über die Dauer der Feſthaltung durch die Polizeigerichte erkannt und einen Geſetzentwurf nach Maßgabe dieſer Abſtimmungen von der Staatsregierung vorgelegt. Später in die erſte Kammer gelangt, ſpalteten ſich da die Anſichten, und man beſchloß zuletzt mit geringer Majorität, den Gegenſtand bis zur Berathung der entſprechenden Artikel des Polizeiſtrafgeſetzbuches beruhen zu laſſen. Auch kam die zweite Kammer bei dieſer Gelegenheit bereits darauf zurück. Die Regierung hatte ihrem Entwurfe den Gedanken zu Grunde gelegt, daß arbeitsſcheue Müſſiggänger zunächſt, nach vergeblicher amtlicher Warnung, mit polizeilichem Gefängniß durchs Gericht beſtraft, in Folge von Rückfällen aber auf Verfügung der oberen Polizeiverwaltungsbehörde in eine öffentliche Arbeitsanſtalt verbracht werden ſollten, wo aber die Verwahrung nicht länger als ein Jahr dauern dürfe. Die Minorität des Ausſchuſſes der zweiten Kammer beantragte dagegen, daß ſolche Perſonen auf Erkenntniß des Polizeigerichts zur Verrichtung von Arbeiten für öffentliche oder gemeinheitliche Zwecke von der Polizeiverwaltungsbehörde zwangsweiſe angehalten werden könnten, wogegen ſie an den Arbeitstagen von den Gemeinden zu verköſtigen oder ihnen zwei Drittel des ortsüblichen Taglohns zu entrichten ſeien. Die Kammer nahm nur mit 22 gegen 21 Stimmen dieſen Antrag an, worauf ſie mit 26 gegen 17 Stimmen den weiteren Antrag der Minorität genehmigte, welcher zunächſt polizeigerichtlich erkannte kurze Gefängnißſtrafe für ſolche Perſonen vorſieht. Mehrere Abgeordnete hatten einen Antrag auf Beſchränkung des Hauſirhandels geſtellt. Da man vernahm, daß die Regierung beſchäftigt ſei, dieſe Sache

Digitized by Google

durch Verordnung zu erledigen, so hatte der Ausschuß darauf angetragen, den Antrag auf sich beruhen zu lassen. Jene Verordnung ist unterdessen auch wirklich (im November 1846) erfolgt, aber viel günstiger fürs Hausiren, als den Wünschen der Antragsteller entsprechen mochte und, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, dem ständigen Gewerbe, namentlich in den Städten, nicht den Boden zu untergraben, indem man fast durchweg in die Hände der Provinzialcommissäre legte, wem sie die Erlaubniß zum Hausiren ertheilen wollen, allgemein-nützlich erscheint. Auf Aufhebung der noch bestehenden Gewerbsmonopolien erhob sich auch auf diesem Landtage wieder ein Antrag. Es war zur Beförderung der Angelegenheit von der Staatsregierung ein besonderer Commissär bestellt worden, aber doch noch nichts Schließliches geschehen. Die zweite Kammer trat dem Antrage bei und hielt ihn auch in Form einer einseitigen Adresse fest, nachdem die erste Kammer ihn abgelehnt hatte. Frank kam, diesmal in Verbindung mit einem vom Abg. Frank (von Ridgshausen) gestellten Antrag, die Zuziehung mehrerer ansehnlicher gräflicher Besitzungen zu den Parochiallasten der betreffenden Gemeinden und folgeweise ein auch praktisch sehr wichtiges Princip (denn noch neuerdings durch die Rentenablösungen haben die Standes- und Grundherren viele Capitalien disponibel, die sie vermöge Familienstatuten häufig auf die Anschaffung von Grundeigenthum verwenden müssen) wieder vor die Kammer. Abg. Frank bezweckte durch seinen Antrag die Vorlage eines Gesetzentwurfs, welcher die Kirchspielssteuern auf die Parochianen lediglich nach Verhältniß ihrer Personalsteuercapitalien vertheile. Der Regierungscommissär erklärte sich sowohl gegen das wiederholte Verlangen der bedrängten Gemeinden als gegen den Frank'schen Antrag, war aber bereit, einen Mittelweg einzuschlagen (den Anspruch der Gemeinden an die auswärts wohnenden Gutsbesitzer zu halbiren) und in diesem Sinne einen Gesetzvorschlag an die Stände zu bringen. Der Ausschuß war schwankend, nicht sowohl in seinen Principien, als hinsichtlich Dessen geworden, was zu thun das Klügste sei; indessen wurde doch ein auf theilweises Einlenken gerichteter Antrag desselben mit 39 gegen 3 Stimmen verneint, und wieder einstimmig das Recht der beschwerdeführenden Gemeinden anerkannt. Frank's Antrag war mit 41 gegen 1 Stimme abgelehnt worden.

Ein auf dem vorigen Landtage schon dagewesener und durch gemeinschaftliche Adresse beider Kammern an die Staatsregierung gebrachter Antrag, die Befugniß der Verehelichung zu beschränken, wurde von einigen Abgeordneten wieder aufgenommen. Im Falle es unthunlich sein sollte, dem Hauptantrage Folge zu geben, wünschten sie einstweilen im reglementären Weg das früher bestandene Inferendum für die Annahme ortsfremder Personen wieder eingeführt. Nach der Antwort des Regierungscommissärs hatte der Gegenstand die Staatsregierung schon mehrfach beschäftigt, und zugleich erklärte er ihre Absicht, noch auf diesem Landtage wo möglich eine desfallsige Vorlage zu machen. Was dagegen den zweiten eventuellen Theil des Antrages betraf, so sprach darüber der Regierungscommissär sein bestimmteres Bedenken aus. Der erste Theil des Antrags blieb nun in Folge jener Erklärung auf sich beruhen; den zweiten Theil wollte der Ausschuß abgelehnt, dagegen nahm ihn die Kammer mit geringer Majorität an. Der zugesagte Gesetzentwurf ist

Digitized by Google

unterdessen in die zweite Kammer gelangt. — Ein von 11 Abgeordneten gestellter Antrag „in Betreff gewerblicher und landwirthschaftlicher Industriezweige in Oberhessen" warf ein sehr trübes Licht auf diese Gegenstände und fiel um so mehr ins Gewicht, als Niemand behaupten konnte, er sei von einer Opposition ausgegangen. Als gesunkene Industriezweige jener Provinz fanden namentlich Erwähnung: die Wollentuchfabrikation, die Fertigung sogenannter Strickwaaren und ganz vorzugsweise die Eisenwerke. Der Antrag schloß mit dem Wunsche, „die Staatsregierung zu ersuchen, eine Proposition alsbald vorzulegen, die den Zweck habe, jene Industriezweige in Oberhessen durch Staatsmittel zu unterstützen." Ungeachtet des zu einer Art Princip erhobenen Gedankens, blos in einer gemeinsamen Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen sei das Heil zu finden, stellten doch auch einzelne Abgeordnete auf diesem Landtage Anträge, welche eine Verbesserung (Abkürzung, Vereinfachung) des gegenwärtigen Civilprocesses in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Zwecke hatten. Sie waren glücklicher damit als mit den von andern Abgeordneten auf dem Boden des Criminalprocesses versuchten, früher bereits erwähnten. Insbesondere gehört dahin ein vom Abg. Buff gestellter Antrag, welcher das seit 1829 in unbestrittenen Schuldsachen bei den Untergerichten jener Provinzen möglicher Weise zur Anwendung gekommene Verfahren (den Mandatsproceß cum clausula) auch bei den Obergerichten jener Provinzen gesetzlich eingeführt wünschte und damit sowohl bei den Kammern als bei der Regierung insoweit durchdrang, daß ein solches Gesetz zu Stande kam; doch war es auf die dem Oberappellations- und Cassationsgericht in Darmstadt Untergebenen nicht zur Anwendung gebracht. Einigermaßen im Zusammenhange mit diesen Anträgen standen die Wünsche wegen Revision der Stempel- und Taxordnung oder doch Herabsetzung mehrerer ihrer Posten, welche erstere in der ersten Kammer gar keinen Anklang und die letztere in nur sehr beschränktem Umfange fand.

Während des diesmaligen Zusammenseins der Stände (31. Mai 1845) erfolgte die Bekanntmachung des Staatsvertrags wegen einer Eisenbahnverbindung zwischen Kassel und Frankfurt a. M. über Gießen (binnen 5 Jahren die Ausführung desselben von allseitiger Ratification des Vertrags an zu bewirken). Die Staatseisenbahnen veranlaßten in dieser Abtheilung des Landtages nur einen von mehreren Abgeordneten gestellten Antrag „in Betreff der auf Staatskosten unternommenen Bauten von Schienenwegen", bei dessen Berathung sich mehrere Abgeordnete für möglichste Berücksichtigung der inländischen Industrie bei diesen Bauten aussprachen und theilweise tadelten, daß dies nicht immer geschehe. Bei der Abstimmung adoptirte die zweite Kammer einstimmig den Antrag in der Art, wie ihn ihr Ausschuß zur Annahme vorgeschlagen hatte; also dahin: 1) „Die Regierung zu ersuchen, bei dem nahen Zollvereinscongreß auf gemeinsame Maßregeln zum Schutz und zur Förderung der vereinsländischen Eisenbahnindustrie zu dringen. — 2) Bei Vergebung von Arbeiten am Bau der Bahnen im Großherzogthum Hessen inländischen Offerten selbst dann den Vorzug zu geben, wenn sie, gleiche Güte der Arbeit vorausgesetzt, etwas höher kommen sollten als die Offerten der Exterritorialen. — 3) Durch frühzeitige Bekanntmachung der erforderlichen Lieferungen und Arbeiten den inländischen Gewerbsstand in die Lage zu

Digitized by Google

setzen, sich auf die Uebernahme der Arbeiten vorzubereiten, sowie auch, da alle Etablissements bei uns noch im Werden sind, Bestellungen so lange vor dem Gebrauch zu geben, daß diese schwächeren Etablissements sie ausführen können. — 4) Ueberhaupt dieser wichtigen Angelegenheit alle Sorgfalt und Rücksicht zu widmen, damit das Land nicht blos ein neues Verkehrsmittel in den Eisenbahnen erhalte, sondern im Bau selbst, durch Selbsterzeugung der Eisenbahnbedürfnisse an Industrie und Selbstvertrauen zunehme, welche Fortschritte allein die großen Summen zu erschwingen im Stande sein werden, welche durch die Kosten des Baues und Erhaltung als Landesschuld auflaufen werden." — Sodann: „die Staatsregierung zu ersuchen, dienliche Einleitung zu treffen, daß dem nächsten Landtage über den bis dahinigen Bau der Staatswege eine genügende Rechenschaft abgelegt wird." — Die erste Kammer stimmte dem bei.

Es war erfreulich, daß auf einem Landtage, der so viele gesetzgeberische, politische, finanzielle und materielle Interessen in Schwung brachte, auch die socialen, wenn auch nur in Form eines Antrages, über den noch nicht berichtet wurde, ihre Berücksichtigung erhielten. Es geschah dies durch den Abg. Oberforstmeister Freiherrn von Dörnberg, welcher im Großherzogthum Maßregeln getroffen wünschte, um den Zweck des Baues der Eisenbahnen mit den dauernden Interessen der Handarbeiter daran möglichst zu vereinbaren. Zu diesen Maßregeln rechnete er vorzüglich die nachstehenden: 1) Veranlassung zu Arbeitergesellschaften, welche auf gemeinschaftliche Rechnung arbeiten und sich dadurch in den Stand setzen, größere Arbeiten zu übernehmen und den Gewinn, welchen die Mittelmänner — Uebernehmer (Entrepreneurs) zögen, mit dem Staate zu theilen; 2) wohlfeile und gesunde Herbergen und Speisehallen für die Bauarbeiter; 3) Vorkehrungen, vermöge deren Arbeiter einen Theil ihres Verdienstes nicht allein mit alsbaldiger Verzinsung als Ersparniß zurücklassen können, sondern auch durch angemessene Zinsenprämien zur Ersparung aufgemuntert werden, je nach Umständen in zweckmäßiger Verbindung mit den Sparcassen. —

Vom 1. Juli 1845 an wurde der Landtag auf einige Zeit vertagt; doch erklärte der Großherzog ausdrücklich, dabei davon auszugehen, daß die mit Begutachtung des Entwurfs des Personenrechtes beschäftigten Ausschüsse versammelt bleiben und ihre Arbeiten ohne Unterbrechung eifrigst fortsetzen würden. Vorbehalten wurde sich zugleich, den Termin zu bestimmen, an welchem die ständischen Verhandlungen wieder beginnen sollten.

Die deutschkatholischen Bewegungen im Großherzogthum hatten zuerst in Offenbach begonnen und auch daselbst — als der ersten Stadt in Süddeutschland — im März 1845 zu einer bestimmteren Einigung geführt. Man sandte eine Deputation an den Bischof in Mainz, aber ohne die gewünschte Wirkung einer in der katholischen Welt anzubahnenden allgemeinen Reform. In einer am 17. März abgehaltenen Versammlung wurde eine Bittschrift an den Landesfürsten um Bestätigung der neuen Gemeinde und um Schutz verlesen; als Abgesandten zum Leipziger Concil wählte die Gemeinde den Hrn. Johann Pirazzi. In Ermangelung einer Kirche zum Gottesdienste wünschte die Gemeinde die protestantische dazu benutzen zu dür-

Digitized by Google

fen, auch waren die betreffenden Kirchenvorstände gänzlich hiermit einverstanden, als gegen alles Erwarten wenige Tage vor dem beabsichtigten Gottesdienste, welchen Kerbler abhalten sollte, das Verbot, die reformirte Kirche zu benutzen, vom Oberconsistorium in Darmstadt eintraf und aller Vorstellungen ungeachtet nicht zurückgenommen wurde. Da gab der Inhaber des dortigen Speditionshauses Böhm und Marchand, Hr. Marchand, sein geräumiges Lagerhaus zu solchem Behufe her und innerhalb einer Tageshälfte, durch ein wahrhaft begeistertes Zusammenthun der Mittel und der Kräfte, war es zu einem schönen und sinnvoll eingerichteten Tempel umgeschaffen. Der Gottesdienst wurde unter großem Zudrange und mit allgemeinster Erbauung am 18. Mai 1845 abgehalten. Unterdessen hatten sich auch in Worms und Darmstadt die Anfänge deutschkatholischer Gemeinden gebildet. Insbesondere in Darmstadt erklärten sich mehrere Freunde der deutschkatholischen Kirche am 3. Juni 1845 für die vom Leipziger Concil angenommenen Sätze und wählten einen provisorischen Vorstand. Weitere Beitritte auf derselben Grundlage erfolgten und am 14. Juni, dem Geburtstage des vorigen Großherzogs, ging die förmliche Constituirung der deutschkatholischen Gemeinde im großen Saale des Rathhauses zu Darmstadt vor sich. Man setzte das Ministerium von gethanem Schritte in Kenntniß und bat um Anerkennung. Bald darauf erfolgte ebenfalls durch Kerbler im großen Saale des Darmstädter Hofs der erste öffentliche Gottesdienst und eine begeisterte Anerkennung der Sache durch den größten Theil der Bevölkerung Darmstadts gelegentlich einer, Kerblern am 4. Juli 1845 gebrachten Nachtmusik. Unterdeß ist die Entwickelung der deutschkatholischen Sache im Großherzogthum Hessen immer weiter geschritten: weniger durch einen auffallenden Zuwachs an neuen Mitgliedern als durch innere Solidarität und vervollständigte Organisation. Die Gemeinden in Offenbach, Darmstadt, Worms, wo längerer Zwiespalt neuerdings seine Ausgleichung erhielt, Alzey und mehrere Landgemeinden haben ihre Geistlichen, und von hoher Bedeutung ist, daß in Mainz selbst eine freilich noch mit der Anerkennung ringende deutschkatholische Gemeinde sich constituirte. In Bezug auf den von den Geistlichen der neuen Gemeinden zu ertheilenden Religionsunterricht sind Einrichtungen von der Regierung getroffen, mit welchen man zufrieden sein kann, und auch was die bürgerliche Stellung der Gemeindeglieder, ihre Befähigung zu Aemtern u. dgl. betrifft, hat man keine Wahrnehmungen gemacht, welche der oberen Regierungsbehörde in den Augen des Vernünftigen und Toleranten zum Vorwurfe gereichen könnten. Mehr ist dies der Fall der jungen Kirche selbst gegenüber, indem da noch immer, obgleich der deutschkatholischen Gemeinde in Offenbach die Erbauung eines eigenen Gotteshauses erlaubt und unter ansprechenden Feierlichkeiten der Grund dazu gelegt ward, doch namentlich in Darmstadt die Regierung fest daran hält, die der evangelisch-protestantischen Gemeinde angehörige Betkapelle, um deren Mitbenutzung durch die Deutschkatholiken der Darmstädter Ortsvorstand sich selbst bemüht hat, denselben zu diesem Zwecke nicht zu bewilligen. Ebenso bestehen da in Beziehung auf die Einsegnung der Ehen durch deutschkatholische Geistliche dieselben Einschränkungen wie anderwärts.

Digitized by Google

Inzwischen regten sich auch in der protestantischen Kirche Strebungen nach Reform. 418 evangelische Bürger und Einwohner der Stadt Darmstadt reichten am 3. Decbr. 1845 eine Vorstellung an den dasigen Stadtvorstand ein, welche „eine zeitgemäßere Repräsentation der evangelischen Kirche" betraf und mit der Bitte schloß: „auf die ihm geeignetest scheinende Weise sich dafür zu verwenden, daß eine der Bestimmung und dem Begriffe der evangelischen Kirche sowie dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende kirchliche Repräsentation, und zwar namentlich aus dem Laienstande eingeleitet werde." Der Bürgermeister der Stadt Darmstadt, wahrscheinlich nach eingeholter höherer Instruction, gab diese Vorstellung zurück, weil der Stadtvorstand nicht die competente Behörde sei, in dieser Angelegenheit ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde zu berathen und zu beschließen. Erfolgter Remonstration ungeachtet, blieb der Bürgermeister bei seiner Meinung und auch erfolglose Recurse an den Kreisrath, der jene Autorisation nun noch ausdrücklicher verweigerte, sowie ans Ministerium des Inneren und der Justiz waren ohne Erfolg. Die Bittsteller wandten sich daher im Wege der Beschwerde an den Landtag, welcher sich gegen die Bittsteller erklärte und also der Ansicht huldigte, daß nach der Gemeindeordnung der Bürgermeister nicht einmal verpflichtet sei, an den Stadtvorstand gerichtete Vorstellungen zu dessen Kenntniß zu bringen und ihn, allenfalls unter dem Vorbehalte des Recurses für die sich entgegenstehenden Ansichten, über seine Competenz entscheiden zu lassen. — Etwas später als in Darmstadt regte es sich in Butzbach. Nehmlich am dreihundertjährigen Gedächtnißfeste des Todestages Luther's (18. Febr. 1846) erfolgte dort die Uebergabe einer mit 108 Unterschriften versehenen Adresse an den dortigen Stadtvorstand, „die zeitgemäße Erneuerung der Kirchenverfassung Philipp's des Großmüthigen betreffend" und im Wesentlichen jene Verfassung, wie sie nach den Beschlüssen der Homberger Synode bestand, in „zeitgemäßer Erneuerung" zurückwünschend. Der Bürgermeister in Butzbach kam sogleich bei großh. Kreisrathe um Genehmigung zur Berathung über den fraglichen Gegenstand ein, erhielt aber den Bescheid, daß dieselbe nicht ertheilt werden könne, da nach Inhalt der großh. hess. Gemeindeordnung und Gesetze die kirchliche Verfassung und kirchliche Fragen dem Geschäftskreise des Gemeinderathes gänzlich fremd seien. Uebrigens bleibe es den Bittstellern überlassen, sich an die geeignete Behörde zu wenden. Und so geschah es denn auch mittlerweile in Butzbach wie in Darmstadt. In letzterer Stadt reichte man Anfangs August 1846 und in Butzbach gelegentlich des Reformationsfestes im nehmlichen Jahre Vorstellungen an das Oberconsistorium in Darmstadt ein, welche die Verwirklichung der schon früher ausgesprochenen Wünsche nun direct anbahnen sollten, aber ohne daß bis jetzt (Mai 1847) Verfügungen darauf erfolgt wären. In Offenbach hatten sich im Laufe des Jahres 1846 noch entschiedenere Sympathieen zu Gunsten einer Reform des Protestantismus in fast lichtfreundlicher Gestalt kund gegeben und schon damals schien ein Austritt aus der Kirche bevorzustehen, welcher doch erst in zahlreichen Uebertritten zum Deutschkatholicismus, auf Ostern 1847, erfolgte. Hierher gehört auch die Erwähnung der Versammlung protestantischer Reformfreunde auf dem gelben Hause bei

Oppenheim (2. Auguſt 1846). Dieſe Verſammlung, von 15 Bürgern der Stadt Frankfurt ausgeſchrieben und von 77 Männern aus Baiern, Baden, Großherzogthum Heſſen, Kurheſſen, Naſſau, Meiningen und Frankfurt beſucht, bot bei viel Lebhaftigkeit und mehrfach auseinander tretender Anſicht doch auch wieder viel Gemeinſamkeit und Innerlichkeit. Im Lauf der Berathung hatte die Verſammlung für wünſchenswerth gehalten, alsbald einen Ausſchuß aus der Mitte der Verſammlung zuſammentreten zu ſehen, welcher die verſchiedenen Meinungen, inſoweit ſie einig ſeien, formulire, worauf der Präſident der Verſammlung, Lehrer Habermann von Frankfurt a. M., die Mitglieder dieſes Ausſchuſſes bezeichnete und Letzterer als öffentliche Erklärung über den Verſammlungszweck beantragte: „Mit vereinten Kräften dafür zu wirken: 1) Daß das gefährdete Princip des Proteſtantismus, die freie Forſchung, gegenüber jeder äußeren Autorität, nicht blos als Gewiſſensfreiheit, ſondern auch als Freiheit der Lehre, des Bekenntniſſes gewahrt und durchgeführt; und 2) eine freie Entwickelung des kirchlichen Organismus auf dem chriſtlichen Grundſatze des allgemeinen Prieſterthumes möglichſt erzielt werde.“ Nach kurzer Debatte ward der Antrag von der Verſammlung angenommen.

Am 17. December 1845 waren es 25 Jahre, daß das Großherzogthum Heſſen unter dem verſtorbenen Großherzoge Ludewig I. ſeine Verfaſſung erhalten hatte. Da man Nichts davon hörte, daß die Regierung eine Feſtlichkeit in dieſer Hinſicht beabſichtige, ſo wurde in Darmſtadt am 2. Dec. ein Comité, meiſt aus Bürgern und einigen Anwälten beſtehend, gewählt, welches, in Verbindung mit den Präſidenten der daſigen Muſikvereine, das Feſt einzurichten beauftragt wurde. Aber nach Ablehnung verſchiedener Vorſchläge, welche auf eine allgemeinere Feier gingen, und nachdem von der Mehrheit des Comités blos ein feſtliches Mittagsmahl beliebt worden war, fand die Einladung dazu doch ſo wenige Unterſchriften, daß das Comité die Sache aufgab und ſich auflöſte. Lebhaftere Kräfte im Schooße der Bürgerſchaft eigneten ſich raſch die Unternehmung an; es ſollte nun doch ein Zug, abendliches Zuſammenſein in verſchiedenen Gaſthäuſern, Transparents und muſikaliſche Unterhaltung geben. Aber bald ward auch dieſer Eifer gedämpft. Die beim Oberconſiſtorium eingereichte Vorſtellung wegen Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienſtes in der evangeliſchen Stadtkirche war in der Weiſe genehmigt worden, „daß die fragliche kirchliche Feier auf das rein Kirchliche innerhalb des Gotteshauſes zu beſchränken ſei“, worin man deutlich genug angedeutet fand, daß kein Zug in die Kirche, wenigſtens keiner mit Zuziehung der Geiſtlichkeit, in der Abſicht der oberen Behörde liege. Auch beſtätigte ſich dies nachher. Denn zwar wurde den Feſtunternehmern ein Zug in die Kirche erlaubt, als aber dieſe alle kirchlichen und weltlichen Behörden der Stadt Darmſtadt dazu einladen wollten, erfuhren ſie bald, daß durch Reſcript von oberer Behörde den Geiſtlichen und Schulangeſtellten unterſagt worden war, ſich, mit Ausnahme der Feier in der Kirche, bei irgend einer andern öffentlichen Feſtlichkeit am 17. zu betheiligen, und daß zugleich die gedachten Angeſtellten durch Unterſchrift ihres Namens den Empfang jenes Verbots hatten beſcheinigen müſſen. Das wirkte verſtimmend. Das neue Feſtcomité trat bera-

Digitized by Google

thand zusammen und beschloß eine Bekanntmachung, worin es den übernommenen Auftrag niederlegte. Damit war der Zug in die Kirche nicht abgesagt, aber er unterblieb von selbst. Inzwischen fand der angekündigte öffentliche Gottesdienst in der evangelischen Kirche Statt. Der Geistliche predigte über den Text: „Fürchtet Gott, ehret den König." Die meisten Anwesenden suchten höhere oder niedere Angestellte sein; Bürger sah man nur wenige. Allgemeiner und allgemeiner wurde die Verfassungsfeier in dem Städtchen Butzbach begangen. Hier war Bürgermeister und Gemeinderath an die Spitze getreten, und Niemand schloß sich aus. Geläute und Salven begannen den Tag; daran reihten sich musikalische Productionen auf dem Marktplatz, festlicher Zug in die Kirche, Festgaben, Festessen. Die Verfassungsurkunde war in 600 Exemplaren abgedruckt und unter die Bewohner der Stadt ausgetheilt worden. Auch in Gießen hatte sich ein entsprechendes Fest gebildet: Glockengeläute, feierliche Musik vom Thurme, Vertheilung außerordentlicher Unterstützungen an die Stadtarmen, ein Fackelzug, gemeinschaftlich von Bürgern und Studenten ausgeführt, und Abends ein Festessen. In Mainz hatte ein Mittagsmahl Statt. In Friedberg war das Fest in ähnlicher Weise angelegt wie in Butzbach. Einen Theil der Feierlichkeiten bildete dort das Pflanzen einer Constitutionseiche bei Gesang und ansprechenden Reden. Dem Militär in Friedberg und Butzbach war verboten gewesen, an den öffentlichen Festlichkeiten Theil zu nehmen, doch fanden sich in Friedberg Militärs, welche nicht an dem Festzuge Theil genommen hatten, nachher bei dem Festmahle ein.

Zwischen der Vertagung des Landtages (1. Juli 1845) und dessen Wiederzusammentritt (2. Nov. 1846) waren die gewählten ständischen Ausschüsse theils zur Berathung des Entwurfs des Personenrechts (als erste Abtheilung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogthum), theils des Polizeistrafgesetzbuches, längere Zeit in Darmstadt versammelt gewesen. Bei der Uebergabe des ersteren war vom Regierungscommissär bemerkt worden: auf dem Landtage von 1836 hätten beide Kammern der Stände die Staatsregierung ersucht, die Verwirklichung des Art. 103 der Verf.-Urkunde („für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden") nur allmälig, jedoch mit aller zu Gebote stehenden Energie herbeizuführen. Nicht minder hätten sich die Kammern mit der Staatsregierung zu wichtigen Grundzügen geeinigt, ein Ereigniß, welches die Bearbeitung der neuen Gesetzbücher erleichterte und der Annahme derselben von Seiten künftiger Ständeversammlungen „eine moralische Garantie" gewährte. Auch die Reihenfolge, in welcher der angeführte Artikel der Verfassungsurkunde zu verwirklichen sei, sei festgesetzt worden, da es einleuchten müßte, daß unmöglich Alles auf einmal mit gleicher Thätigkeit in Angriff genommen, noch viel weniger aber gleichzeitig ins Leben eingeführt zu werden vermöge. Es sei daher beschlossen worden, das große Werk in drei Hauptabschnitten seiner Vollendung zuzuführen; das Strafgesetzbuch sollte vorangehen, diesem das bürgerliche Gesetzbuch folgen und das Verfahren den Beschluß machen, eine Rangordnung, welche dem Art. 103 der Verf.-Urk. entspreche, nur daß dieser des bürgerlichen Gesetzbuches vor der Strafgesetzgebung erwähne,

Digitized by Google

wovon aber bekanntlich aus dem Grunde abgewichen worden, weil die Bearbeitung des letzteren bereits weſentlich vorgeſchritten geweſen. Der erſte Theil jener Aufgabe ſei gelöſt, denn es erfreuten ſich ſeit mehrern Jahren die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen und die Provinz Rheinheſſen einer und derſelben, den Rechtszuſtand verbeſſernden, auf deutſchen Grundlagen beruhenden Strafgeſetzgebung. Nunmehr gelte es dem neuen, alle Landestheile gemeinſam umfaſſenden bürgerlichen Rechte, einer Aufgabe, welche an Schwierigkeit ihre erledigte Vorgängerin weit hinter ſich zurücklaſſe. Nachdem dann erörtert worden, warum die auf dem Landtage von 1836 gehegte Hoffnung, daß es möglich ſein werde, innerhalb der nächſten Landtagsperiode den Entwurf eines Civilgeſetzbuches vorzulegen, unerfüllt geblieben, wandte ſich der Vortrag zur Darlegung des Grundes und der Zweckmäßigkeit, daß die Staatsregierung nur einen Theil, nicht den Entwurf des ganzen Civilrechts vorgelegt habe. Bedeutſam war dabei die Mittheilung, daß die Staatsregierung nicht beabſichtige, die einzelnen Abtheilungen des bürgerlichen Geſetzbuches, nach Verabſchiedung derſelben, für das Großherzogthum ſtückweiſe alsbald zu promulgiren, vielmehr ſollten dieſelben, wenn ſämmtliche Theile nach einander die ſtändiſche Zuſtimmung erhalten haben würden, zu einem Ganzen vereinigt und ſo mit dem Einführungsgeſetze vorgelegt werden. Der Vortrag des Regierungscommiſſärs wandte ſich dann zu einzelnen, dem Entwurfe im Ganzen gemeinſchaftlichen Bemerkungen. Hiervon einige der wichtigeren. Nach der Uebereinkunft zwiſchen Regierung und Ständen beim Entwurf des neuen bürgerlichen Geſetzbuches, bemerkte der Regierungscommiſſär, hätte das in den älteren Provinzen beſtehende Recht, wie es von Doctrin und Praxis ausgebildet worden, und der in Rheinheſſen geltende Code civil möglichſt und vorzugsweiſe berückſichtigt werden müſſen. Die Aufgabe habe alſo nicht darin beſtanden, das dermalige dieſſeitige oder jenſeitige Recht, etwa nach einer Sichtung und Ergänzung, in Artikelsform zu bringen, oder, unzufrieden mit dem vorhandenen Guten, ſich in endloſe Speculation nach dem etwa Beſſern zu verirren und überall oder auch größeren Theils Etwas zu ſchaffen, was als etwas ganz Neues ſich darſtelle. Beſage jener Beſchluß nicht, daß das gemeine oder franzöſiſche Recht förmlich als Grundlage adoptirt worden ſei, ſo beſage er noch viel weniger, daß ein auswärtiges drittes Geſetzbuch die Baſis abgeben ſolle; empfehle er die möglichſte und vorzüglichſte Berückſichtigung der beſtehenden Rechte, ſo ſchließe er eine ſolche in Bezug auf jedes andere Geſetzbuch aus; allein auch nur eine ſolche, denn daß man bei einzelnen Beſtimmungen das Gute, woher es auch ſtamme, anerkennen und willkommen heißen müſſe, verſtehe ſich von ſelbſt. Dieſe von dem Buchſtaben der Uebereinkunft und von der Natur der Sache gebotenen Gränzen der Forſchung hätten daher abhalten müſſen, auf einen und den andern Vorſchlag, der zu einer allgemeinen Veränderung beſtehender organiſcher Einrichtungen, zu einem allen Provinzen ungewohnten Zuſtand führen würde, einzugehen, denn die Einführung des noch nicht Dageweſenen, mithin nicht durch in der Nähe gemachte Erfahrung Bewährten, nehme mehr oder minder die Natur eines Experiments an, zu dem man nur im äußerſten Falle ſchreiten ſollte. Indem dann der Vortrag

Digitized by Google

auf Einzelnes überging, bemerkte er, hinsichtlich der Beurkundung des Personenstandes, welche bisher in Rheinhessen den Bürgermeistern, in Starkenburg und Oberhessen den Geistlichen oblag und welche nach dem Entwurf „durch diejenigen Beamten, welche die Regierung dazu bestelle", besorgt werden sollte, daß das System des Code hierbei nur diejenigen Abkürzungen erlitten habe, welche „durch deutsche Sitten und Gewohnheiten, insbesondere durch wohlbegründete deutsche Abneigung gegen Ueberladung mit Formen, endlich durch die Nothwendigkeit, das Reglementäre von dem Gesetzlichen zu scheiden, geboten gewesen. Weiter bemerkte der Vortrag, daß darin nicht dem Code beigetreten sei, daß die Ehe als bürgerlicher Vertrag vor einen weltlichen Beamten abzuschließen sei. Denn nur ausnahmsweise solle die Form der Eingehung der Ehe erlaubt sein. Der Gewissensfreiheit solle nicht zu nahe getreten, die Staatsangehörigen sollten aber nicht abgehalten werden, einen Bund zu schließen, welcher vor dem Richterstuhle der Moral und Sittlichkeit zu Recht beständig sei*). Ueber die Einrichtung des Familienraths im Vormundschaftsrechte war im Vortrag gesagt: die Einrichtung an sich sei auch für die älteren Landestheile nicht neu, auch bisher sei bei wichtigeren Veranlassungen die Familie gehört worden, jedoch in allen Beziehungen ganz nach Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Auch bisher habe die Familie gegen unpassende, verkehrte oder verbrecherische Handlungsweise der Vormünder ein Beschwerderecht gehabt, von dem aber nur höchst selten Gebrauch gemacht worden, weil keine bestimmten Familienglieder zur Controlirung ernannt gewesen, mithin Indolenz oder Scheu vor dem Scheine, als Denunciant zu gelten, lähmend auf die Familie hätten wirken müssen. Die Provinz Rheinhessen finde also im Entwurfe den Familienrath wieder, aber doch nicht denselben des Code, d. h. einen Familienrath mit entscheidender Stimme. Nur derjenige Einfluß auf die Verhältnisse des Mündels, welchen der Entwurf der Familie gestatte, erscheine als ein wohlthätiger; Machtvollkommenheit ihr zu bewilligen, wäre aus naheliegenden Gründen gefährlich; das Vormundschaftsgericht als blinden Vollstrecker der Beschlüsse der Familie zu erklären, hieße die Pflicht des Staates, für die Mündel selbst thätig zu sorgen, hintansetzen. Von der Staatsanwaltschaft auch in Civilsachen war dann bemerkt, daß auf den Landtagen von 1834 und 1836 Regierung und Stände ganz einig über deren segensreiche Wirksamkeit gewesen seien; zugleich gab der Vortrag die wichtigen Zwecke an, die in den vorliegenden Titeln durch die Staatsprocuratur erreicht werden sollten. Ein folgender

*) Die bezügigen Hauptstellen der betreffenden Artikel hießen: „Art. 33. Die Ehe wird, mit Ausnahme der Fälle des Art. 37, durch geistliche Trauung nach religiösem Gebrauche in der Kirche oder in dem sonstigen zur Gottesverehrung bestimmten Gebäude öffentlich abgeschlossen." „Art. 37. Machen die Verlobten bei dem Einzelrichter die Anzeige, daß der zuständige Geistliche die Trauung verweigere, so hat das Gericht denselben aufzufordern, sich binnen einer angeberaumenden angemessenen Frist über diese Weigerung zu erklären. Ist diese Frist erfolglos verstrichen, oder enthält die Erklärung keinen auf den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts oder der Verwaltung beruhenden zulänglichen Grund der Trauungsverweigerung, so können die Verlobten von dem Einzelrichter die Ermächtigung fordern, sich bürgerlich trauen zu lassen."

Digitized by Google

Abſchnitt des Vortrags bezeichnete nur ſolche Beſtimmungen als Inhalt des bürgerlichen Geſetzbuchs, die auf alle Unterthanen, gleichviel welchem Stande ſie angehören, welcher Religion oder Confeſſion ſie zugethan ſeien, Anwendung finden könnten, fügte aber ſogleich hinzu: es folge nicht hieraus, daß nicht für einzelne Claſſen beſondere Rechtsgrundſätze beſtehen könnten, ſondern nur ſo viel ſolle damit geſagt ſein, daß die letzteren regelmäßig nicht im bürgerlichen Geſetzbuche eine Stelle einzunehmen hätten. Außerdem ſeien die Verhältniſſe des Regentenhauſes, der Standesherren, der Geiſtlichen, der Militärperſonen u. ſ. w. ausgeſchloſſen, es wolle das bürgerliche Geſetzbuch nicht ſtörend in dieſe Verhältniſſe eingreifen. Es bleiben daher die Lehensverhältniſſe, die Fideicommiſſe, ſowohl die beſtehenden als die geſetzlichen zukünftigen, das Recht der Standesherren auf autonomiſche Feſtſetzung ihrer Familienverhältniſſe, ihre verfaſſungsmäßigen Befugniſſe in Beziehung auf Vormundſchaft, der bevorzugte Gerichtsſtand der Mitglieder des großherzoglichen Hauſes und der Standesherren u. ſ. w. völlig intact, und ebenſo wenig wolle das bürgerliche Geſetzbuch den Art. 38 der Verfaſſungsurkunde („die beſonderen Rechtsverhältniſſe des Adels genießen den Schutz der Verfaſſung") auslegen, noch ihm präjudiciren. Im Schlußabſchnitte des Vortrags war die Nothwendigkeit entwickelt, daß mit Verkündigung des Geſetzbuches bezüglich der darin enthaltenen Materien die beſtehenden verſchiedenartigen Rechte aufhören müßten, Geſetzeskraft zu haben, und nicht einmal ſubſidiäre Gültigkeit ferner beſitzen dürften. In ähnlicher Weiſe verhalte es ſich mit dem Gewohnheitsrecht, welches nur noch in ſolchen Fällen fortan gelten dürfe, für welche das neue bürgerliche Geſetzbuch es ausdrücklich als anwendbar erklären werde. Daß aber die Frage, fuhr der Vortrag fort, ob unter dieſem Verfahren, überhaupt unter der Codification, die wiſſenſchaftliche Fortbildung des Rechts leiden möchte, oder ob man, in Erwartung eines allgemeinen deutſchen Geſetzbuchs, einſtweilen ſich unthätig verhalten ſolle, eine ganz müſſige wäre, darüber laſſe die klare Vorſchrift der Verfaſſungsurkunde, das von allen bisherigen Ständeverſammlungen mit Einhelligkeit gefühlte, erkannte und erklärte Bedürfniß einer neuen Geſetzgebung nicht den mindeſten Zweifel zurück. Die Staatsangehörigen hätten ein natürliches und in der Verfaſſungsurkunde eingezeichnetes Recht, daß man ihnen die Geſetze, nach denen ſie ſich bemeſſen und nach welchen ſie gerichtet werden ſollen, in ihrer Mutterſprache in die Hand gebe. Auf dieſes Ziel unverrückt hinzuarbeiten und ſich hiervon durch keine andere Rückſicht, auch nicht durch Wünſche, deren Verwirklichung in unabſehbarer Ferne liege, zurückhalten zu laſſen, ſei für Regierung und Stände eine verfaſſungsmäßige Nothwendigkeit.

Am 1. October 1846 wurde das großh. Edict publicirt, nach welchem die Ständeverhandlungen am 2. November jenes Jahres wieder beginnen ſollten. Gleichzeitig aber gab ſich in der Provinz Rheinheſſen ein immer entſchiedenerer Widerwille gegen das neue Geſetzgebungswerk kund. Man wollte zuerſt den Großherzog ſelbſt darum bitten, die vorgelegten Geſetzentwürfe zurückzuziehen, jedenfalls den Vorſchlag, auf die ältern Provinzen des Großherzogthums beſchränkt, zur Discuſſion bringen zu laſſen. Auch waren wirklich bereits einige ſolche Adreſſen aus Mainz an den Ort ihrer Beſtim-

Digitized by Google

mung abgegangen, während man in andern Theilen der Provinz ähnliche vorbereitete, als durch ein Ausschreiben an die Kreisräthe und mit Bezugnahme auf den Art. 81 der Verf.-Urk. (welcher zwar deutlich Petitionen hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen an die Landstände, nicht aber an den Großherzog und die Staatsregierung verbietet) theils das Verhindern solcher Adressen durch die Kreisräthe, theils daß der Großherzog sich dergleichen verbitte, ausgesprochen wurde. Die Folge davon war, daß die Wähler nun in Form von Adressen an die Abgeordneten ihrer Provinz sich ein Organ für ihre Ansichten und Wünsche suchten. Im Eingang dieser Adressen wurde erwähnt: durch das allerhöchste Besitznahme-Patent vom 8. Juli 1816 sei den Bewohnern Rheinhessens die landesväterliche Versicherung ertheilt worden: daß nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten den neuen Landesherrn zur Aenderung bestehender und durch die Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen werden; daß das wahrhaft Gute, was Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführt, ferner bestehen werde. In der hierdurch begründeten festen Zuversicht auf Erhaltung ihrer Institutionen hätten die Rheinhessen nicht geirrt werden können durch den Art. 103 der Verf.-Urk.; da sie hätten hoffen dürfen, man werde die Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der älteren Provinzen nicht herbeiführen wollen dadurch, daß man ihnen wahrhaft Gutes und Erprobtes entziehe, — man werde vielmehr Solches auch auf altheſſischen Boden verpflanzen. Die Art und Weise jedoch, in welcher man begonnen habe, den Art. 103 der Verf.-Urk. zu verwirklichen, und die dahin abzweckenden neuen, dem gegenwärtigen Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe seien in der That geeignet, bei den Bewohnern Rheinhessens Besorgnisse der trübsten Art zu erregen. Schon durch das Strafcompetenz-Gesetz vom 17. Sept. 1841 sei eines der Institute, wegen deren Besitz die Rheinhessen sich glücklich schätzen und für welche sich in neuerer Zeit alle vorurtheilsfreien Stimmen Deutschlands ausgesprochen hätten, das Geschworenen-Gericht, wesentlich verkümmert und untergraben worden. Die Zahl der Fälle, in welchen die Theilnahme des Volkes an der Strafrechtspflege eintrete, sei auf kaum noch ein Drittheil reducirt, und eine Anstalt, deren Wirksamkeit nur noch in seltenen Ausnahmsfällen eintrete, müsse nothwendig den Werth verlieren, welchen sie als politische Anstalt, als Mittel der Erziehung eines Volkes zur Mündigkeit und zum Bewußtsein der Mündigkeit, gehabt, und welches nicht der geringste ihrer Vorzüge gewesen. Durch diese betrübende Erfahrung aufgeschreckt, hätten die Rheinhessen um so schärfer die neueren Gesetzvorschläge ins Auge fassen müssen, damit nicht auch hier ihnen begegne, daß sie kleine Verbesserungen im Einzelnen gegen wesentliche Verschlimmerungen im Großen und Ganzen eintauschen, daß die volksthümlichen Principien ihrer Institutionen unmerklich abhanden kommen. Daß aber dies keine leere Gespensterfurcht sei, zeige ein einfacher Blick auf diese Gesetzvorschläge. 1) Das bestehende Recht sichere durch consequente Durchführung der Civilehe die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche — wie die Gewissensfreiheit und den Familienfrieden der Bürger, — ohne den religiösen Sinn zu untergraben, — wie dies die Erfahrung gezeigt habe; der neue Vorschlag huldige einer erzwungenen (und darum moralisch werth-

Digitized by Google

loſen) Kirchlichkeit und zerſtöre doch wieder Alles, was er auferbauen wolle, durch die Zulaſſung auch blos bürgerlicher Trauung in beſondern Ausnahmefällen, die darum um ſo greller ins Auge fielen und entweder dem Publicum die Lehre gäben, daß es am Ende doch auf Kirchlichkeit nicht ankomme, oder als recht abſichtlicher Skandal aufgefaßt werden müßten. — 2) In der vorgeſchlagenen Vormundſchaftsordnung müßten die Rheinheſſen gewiſſermaßen einen Verſuch erblicken, ſie vorläufig und allmälig an ein Inſtitut zu gewöhnen, das von ihnen ſo ſehr gefürchtet ſei, das ſich mit ihren Sitten und ihrem ganzen Denken und Sein nimmermehr vertrage, und gegen deſſen Einführung mit einem Schlag ſie im Jahre 1826 ſich ſo energiſch geſträubt hätten, — an das Inſtitut der Einzelrichter mit umfaſſender Jurisdiction. Das Vormundſchaftsweſen — bisher in der Hand der Familien, wenn auch durch Collegial-Gerichte genügend überwacht, ſolle jetzt für einen ganzen Diſtrict direct und indirect einem anderweitig vielfach beſchäftigten einzelnen Beamten anheim gegeben ſein, der den Vormund einzuſetzen, zu inſtruiren, zu ſuspendiren, disciplinariſch zu ſtrafen und abzuſetzen habe, der ſeine Beſchlüſſe proviſoriſch vollziehe und über den eingelegten Recurs ſelbſt an das höhere Gericht berichte; der zu allem dem zwar ein Paar von ihm ſelbſt gewählte Verwandte des Mündels zuziehe, aber überall, auch in den wichtigſten Fragen, allein nach eigenem Ermeſſen entſcheide. Wenn man gegen den durch das beſtehende Geſetz geſchaffenen entſcheidenden Familienrath einwende, daß dieſes Inſtitut eine „allzu ideale Vorſtellung von der Vortrefflichkeit der Menſchen" zur Vorausſetzung habe, die ſich in der Praxis nicht bewähre, — ſo ſeien ihrerſeits die Rheinheſſen der Anſicht, daß auch der Einzelrichter dieſe ideale Vortrefflichkeit nicht durch eine Art Prieſterweihe des Beamtenthums erwerbe, daß alſo die Gefahr viel größer ſei, ihm ſo exorbitante Gewalt in ſo wichtigen und folgereichen Angelegenheiten anzuvertrauen, als zur Wahl des Vormundes und zu ſeiner Ueberwachung ſechs Männer zu berufen, die durch die Bande des Blutes mit dem Mündel zuſammenhängen, welchen die Ehre der Familien am Herzen liege und welche ſogar egoiſtiſche Beweggründe beſtimmen müßten, für das Vermögen eines ihnen ſonſt zur Laſt fallenden Familienmitgliedes zu ſorgen. 3) Sehr bedenklich, wenn auch nicht gerade für die nächſte Zukunft, erſcheine es, daß das beſtehende Geſetz, welches die Führung der Perſonen-Standes-Urkunden beſtimmten Beamten überweiſe, einer Beſtimmung weichen ſolle, nach welcher dieſe Function beliebig zu wählenden Beamten übertragen werden könne, ohne daß irgend eine Kategorie bezeichnet oder ausgeſchloſſen wäre. — Nachdem bis dahin die Adreſſen ſich blos mit dem Entwurfe des Perſonenrechts beſchäftigt, warfen ſie einen ausführlichen Seitenblick auf den Entwurf des Straf- polizeigeſetzbuchs. Dieſer, ſo bemerkten die Adreſſen, enthalte eine Kette von Beſtimmungen, die jeden freien Athemzug hemmen, jede ſelbſtſtändige Lebensäußerung unterdrücken und den Staatsbürger zur willenloſen Puppe machen, die nur von oben inſpirirt und gegängelt werde; und auch hier wiede ſolle einem Einzelrichter die Anwendung eines Strafmaßes anvertraut werden, für welches die rheinheſſiſchen Inſtitutionen nur Collegial-Gerichte kennten. Es ſei dies kein Geſetz für die Bewohner Rheinheſſens, welche durch

Digitized by Google

den Eid, den ſie als Geſchworene zu leiſten hätten, daran gemahnt würden, „daß ſich Selbſtſtändigkeit und Feſtigkeit für freie und rechtſchaffene Männer gezieme“. Auch müſſe es auffallen, daß man dieſen Geſetzentwurf mit einer gewiſſen Heimlichkeit umgeben habe, während die anderen Entwürfe auf eine höchſt anzuerkennende Weiſe der öffentlichen Kritik übergeben worden. — Nur durch Zufall hätten die Bürger Kenntniß von dem Inhalte des als Manuſcript gedruckten Polizei-Geſetz-Entwurfs erhalten. Enthielten aber (und damit gingen die Adreſſen wieder zum gemeinſchaftlichen Thema beider Geſetzentwürfe über) die fraglichen Geſetzentwürfe auch nur Gutes, wie ſie denn, was nicht zu verkennen, viel des Guten enthielten, — ſo müßten die Rheinheſſen in ihrem wohlverſtandenen Intereſſe doch immer darauf beſtehen, daß ſie bei ihnen nicht als Geſetze eingeführt würden, eben weil ſie ein anderes Recht ſchafften als das bisherige, das — bei ihnen durch die Erfahrung beinahe eines halben Jahrhunderts bewährt, in das Blut und Leben des Volkes übergegangen — Jedem eine von ihm gekannte Richtſchnur ſeiner Handlungen geworden, das zudem ihnen den nicht leicht zu hoch anzuſchlagenden Vortheil gewähre, daß es in allen Nachbarländern des linken Rheinufers gelte und ihnen den Verkehr mit denſelben, auf welchem der Wohlſtand Rheinheſſens beinahe ausſchließlich beruhe, erleichtere; und daß Alles, was dort durch Wiſſenſchaft und Praxis bei vorhandenen ungleich größeren Mitteln für die Ausbildung dieſes Rechts geſchehe, auch ihnen zu Statten komme. Die Provinz Rheinheſſen habe bisher vielfach gezeigt, daß ſie den anderen Provinzen gegenüber keinen ſich abſondernden egoiſtiſchen Particulargeiſt kenne und die möglichſt enge Verbindung mit denſelben wünſche. Sie habe bereitwillig mit beigeſteuert, wo es gegolten, die Laſten der anderen Provinzen zu erleichtern und ihnen neue Verkehrsmittel zu ſchaffen; — keines der zu ſolchen Zwecken gebrachten Opfer habe ſie geſchmerzt. — Das Opfer aber, welches ihr jetzt abgezwungen werden ſolle, würde ſehr ſchmerzen — und eine nimmer vernarbende Wunde ſchaffen. Der Schluß der Adreſſen forderte dann die Empfänger auf, die Rechte und Intereſſen der Provinz in dem vorhandenen entſcheidenden Augenblicke mit aller Energie zu vertreten, ſich für ſie bei ihren Mitabgeordneten der anderen Provinzen und beim Großherzog ſelbſt zu verwenden, und ſchloß mit den Worten: „Ueber den Werth von Geſetzen entſcheiden in letzter Inſtanz das Leben, die Erfahrung, und nicht die Compendien der Gelehrten; — und eine Geſetzgebung, an welcher ein Volk ſich mit ſolcher Wärme anklammert, muß ehrwürdig und unantaſtbar ſein, nicht allein dieſem Volk ſelbſt, ſondern auch Jedem, der ein Herz für Volksrecht hat.“

Als die zweite Kammer am 2. Nov. 1846 wieder zuſammentrat, hatte ſie ſich zunächſt mit der Wahl von drei neuen Präſidentencandidaten zu beſchäftigen, da mittlerweile ihr erſter, faſt permanent gewordener Präſident, Geheimer Staatsrath Schenck in Darmſtadt, geſtorben war. Meiſtbeſtimmte waren da der Oberappellations- und Caſſationsgerichtsrath Heſſe aus Darmſtadt, in den Jahren 1835 und 1836 einer der miniſterielliſten Abgeordneten, ſpäter nebſt einigen Andern eine Art Tiers-Parti bildend und hauptſächlich

durch den Beiſtand der Rheinheſſen, welche nicht hoffen durften, einen der Ihrigen unter die Candidaten kommen zu ſehen, zu ſeiner anſehnlichen Stimmenzahl gekommen. Nach einigem Schwanken, ob nicht den Mindeſtbeſtimmten unter den drei Candidaten, den man für einen noch hingebenderen Freund des Miniſteriums hielt, den Oberappellations- und Caſſationsgerichtsrath Lotheiſen in Darmſtadt, die Wahl der Staatsregierung treffen ſolle, entſchied man ſich doch für Heſſe und dieſer trat ſein namentlich auf der bevorſtehenden Landtags-Abtheilung bedeutſames Amt an. In der Sitzung vom 5. Nov. ſtellte der Abgeordnete Wernher den Antrag: „die Kammer möge ſich zur Bitte an den Landesfürſten vereinigen, für die evangeliſche Kirche des Großherzogthums an die Stelle der bisherigen Conſiſtorialverwaltung zur Beſorgung der innern Angelegenheiten eine Synodalverfaſſung treten zu laſſen", — ein erfreulicher Beweis, daß dieſe proteſtantiſche Volksſache auch in die Kreiſe der Kammer, freilich ohne bis jetzt (Mai 1847) ſich einer Berichterſtattung zu erfreuen, eingetreten war. In der Sitzung vom 9. Nov. begannen die Berathungen über das Perſonenrecht und alsbald entwickelte ſich da ein heißer Kampf. Während der Regierungscommiſſär, Miniſterialrath Dr. Breidenbach, ein Mann von Talent, ſowie mehrere Abgeordnete der ältern Provinzen darzuthun ſuchten, daß der Entwurf, indem er den Rechtsinſtitutionen Rheinheſſens alle mögliche Rechnung getragen, doch auch wieder ein glückliches Vermittlungsſyſtem befolge, ging das Beſtreben der rheinheſſiſchen Abgeordneten dahin, zu zeigen, daß der von ihnen vertretenen Provinz gerade das Weſentlichſte entzogen worden ſei. Stützten ſich Regierungscommiſſär und Anhänger des Entwurfs auf den Art. 103 der Verfaſſung, d. h. auf die verfaſſungsmäßig beabſichtigte Rechtsgleichheit ſämmtlicher Provinzen und auf die auf dem Landtage von 1835—1836 darüber getroffene „Uebereinkunft", ſo erinnerten die rheinheſſiſchen Abgeordneten an die früher erwähnten Worte des Beſitzergreifungspatents, an die Trefflichkeit ihrer Geſetzgebung, welche man dem ganzen Lande geben möge, und an die Sympathieen ihrer Provinz für dieſelbe, indem ſie zugleich jene Uebereinkunft, „als angeblich die Kammer bindend" mit Glück einer Kritik unterwarfen. Eine Ablehnung des ganzen Geſetzentwurfs zu beantragen wäre vorausſichtlich ohne Erfolg geweſen. Alſo beſchränkten ſich die rheinheſſiſchen Abgeordneten darauf, theils Aenderungen in dem vorgelegten Entwurfe zu bewirken, theils auf die bei der Frage der Civilehe hervortretende Abſicht, doch für ihre Provinz die bisherige Einrichtung zu retten. Widerſprach das nun auch allerdings dem Sinn und Wortlaute des Art. 103 der Verfaſſungs-Urkunde, ſo hatten doch die Rheinheſſen die Thatſache für ſich, daß vermöge jener Uebereinkunft die Rheinheſſen im Beſitze des Geſchworenengerichts auch für die Folge bleiben ſollten, obgleich man es in den ältern Provinzen einzuführen nicht beabſichtige. Hierdurch war alſo der Grundſatz zerlöchert und es hielt nicht ſchwer, auf dieſen Umſtand hin Analogieen zu gründen.

In dem erſten Titel des Perſonenrechts, welcher „von der Beurkundung des Perſonenſtandes" handelt, war der Art. 1 der Glühpunkt der Verhandlung in der zweiten Kammer. Nehmlich: ob die Regierung in ihrer Wahl der Perſonen, welche die Geburts-, Trau- und Sterbeprotokolle zu füh-

Digitized by Google

ten haben, ganz unbeſchränkt ſein ſolle (wie der Entwurf der Regierung vorſchlug), oder ob der Bürgermeiſter, resp. ein aus der Zahl der Gemeinderathsmitglieder von der Regierung hierzu Beſtellter jenes Geſchäft zu führen habe (wie der Ausſchuß wollte), oder ob der Regierung die Wahl aus ſämmtlichen weltlichen Beamten geſtattet ſei (worauf das Amendement des Abgeordneten Lerch ging), oder ob einzig und blos der Bürgermeiſter durchs Geſetz zur Führung jener Protokolle zu beſtimmen ſei (wie das Amendement des Abgeordneten Otto lautete), oder ob der Regierungsentwurf angenommen und dabei der Regierung der Wunſch ausgedrückt werden ſolle, vorzugsweiſe (was Abg. Lotheiſen vorſchlug), resp. blos (was Abg. Krug beantragte) Bürgermeiſter zu jener Führung zu beſtellen. Bei der Abſtimmung am 14. November erklärten ſich 40 gegen 6 Stimmen gegen unveränderte Annahme des Entwurfes, und 33 gegen 13 Stimmen für den Ausſchußantrag. Darnach kamen denn die Amendements der Abgg. Lerch, Otto, Lotheiſen und Krug nicht zur Abſtimmung.

Im zweiten Titel des Perſonenrechts, überſchrieben „vom Eherechte", waren die wichtigſten Artikel die Artikel 33 und 37, deren Hauptinhalt ſchon oben in der Note angeführt iſt. Im Ausſchuſſe der zweiten Kammer hatte ſich nur ein Mitglied (Abg. Lotheiſen) für den Entwurf, und vier Mitglieder (die Abgg. Heſſe, Kilian, Aull und Frank [D. A. G. R.]) für die Aufnahme des Princips bürgerlicher Trauung in demſelben erklärt, während im Ausſchuß der erſten Kammer ein Mitglied (Freiherr von Arens) für die allgemeine Civilehe, eins (Freiherr von Breidenſtein) für das Syſtem des Entwurfs, eins (Freiherr von Gagern, der Vater) für eine Combination der kirchlichen und bürgerlichen Ehe und eins (Kanzler Dr. von Linde) für allgemein kirchlichen Abſchluß der Ehe oder, wolle man dies nicht, für das rheinheſſiſche Princip, jedenfalls aber gegen den im Art. 37 liegenden Grundſatz war. Die Berathungen der zweiten Kammer über dieſe Fragen dauerten mehrere Tage. Eine Erwähnung fanden dabei auch die rheinheſſiſchen Adreſſen, welche am 18. Nov., alſo zwei Tage vorm Beginn der Berathung der zweiten Kammer über Art. 33 und 37 des Eherechts, durch Deputirte der Provinz Rheinheſſen, unter Begleitung vieler dortiger angeſehener Bewohner, namentlich aus Mainz, an ihre Abgeordneten nach Darmſtadt gebracht worden waren. Stützten ſich die Letzteren darauf als Ausdruck der öffentlichen Meinung, ſo tadelte der Regierungscommiſſär lebhaft ihren Inhalt und ihre Entſtehungsweiſe. Endlich, am vierten Tage der Berathung (24. Nov.), erfolgte die Abſtimmung. Die Kammer nahm mit 29 gegen 18 Stimmen den Art. 33, wie ihn der Entwurf enthielt, und mit 31 gegen 16 Stimmen den Art. 37, wie ihn der Entwurf enthielt, an und lehnte mit 30 gegen 17 Stimmen den Antrag des Abg. Kilian ab, die Staatsregierung zu erſuchen, der Provinz Rheinheſſen ihre Einrichtung der allgemeinen Civilehe zu belaſſen. In der Minorität befanden ſich jedesmal die 12 Abgeordneten der Provinz Rheinheſſen.

Dieſe Beſchlüſſe, obgleich nicht unerwartet, machten doch eine große Senſation. Zunächſt erging in Darmſtadt von einer großen Anzahl Bürger und Einwohner eine öffentliche Erklärung. Sie hätten — ſo bemerkten die

Digitized by Google

Unterſchriebenen — in den letzten Tagen in den Kammerverhandlungen durch Abgeordnete der diesrheiniſchen Provinzen die Behauptung vernehmen müſſen, daß das Inſtitut der Civilehe in den älteren Provinzen des Großherzogthums Heſſen übel angeſehen ſei und ſeine Einführung eine große Aufregung hervorbringen werde. Zweck dieſer Erklärung ſei, jener Behauptung zu widerſprechen. Das Inſtitut der Civilehe habe nehmlich in Darmſtadt eine große Anzahl Verehrer und die Unterzeichneten ſelbſt zählten ſich dazu. Sie thäten es, weil ſie durch das Inſtitut der Civilehe ebenſo ſehr das Recht als die Gewiſſensfreiheit und die bürgerliche Freiheit überhaupt nach allen Seiten für geſichert hielten, ohne die religiöſen Intereſſen, welchen ſie ebenfalls alle wohlverdiente Bedeutung beilegten, zu gefährden. Aber ſie zweifelten auch nicht daran, daß, wenn die Bekanntſchaft mit dem Inſtitut der Civilehe mehr und mehr in alle Schichten des Volks gedrungen ſein werde, man ſich mehr und mehr damit befreunde. Denn das jetzige Verhalten der Mehrzahl des Volkes dazu ſei nicht ſowohl Abneigung als Gleichgültigkeit, beruhend auf größerer oder geringerer, und die Unterzeichneten dürften wohl hinzuſetzen, nicht ſelten gänzlicher Unkenntniß. Die Unterzeichneten wünſchten, daß das Inſtitut der Civilehe einen Halt in Deutſchland gewinne, und hofften, daß es früher oder ſpäter geſchehen werde. — Eine Adreſſe ähnlichen Inhalts ging von Offenbach durch eine Deputation an den Abgeordneten jener Stadt, Otto, einen der wenigen altheſſiſchen Abgeordneten, welche für die Civilehe geſtimmt hatten, nach Darmſtadt ab. Aber auch in den angränzenden deutſchen Provinzen — der baieriſchen Rheinpfalz und in Rheinpreußen — regten ſich ſehr entſchiedene Sympathieen für die bedrohten rheinheſſiſchen Inſtitutionen und wurden insbeſondere in Adreſſen aus Frankenthal, Deidesheim u. ſ. w. ſowie ſpäter in einer ſolchen aus der Gegend von Aachen laut. Die erſtgedachte Adreſſe war gerichtet an das „Mainzer Bürger-Comité zur Erhaltung der rheinheſſiſchen Inſtitutionen in Mainz", und alle athmeten eine ebenſo geſetzliche und deutſch-patriotiſche als für die gemeinſamen Rechtseinrichtungen von Liebe entflammte entſchiedene Geſinnung. In Mainz ſelbſt aber hatten das Schickſal der Civilehe in der zweiten Kammer und die dabei gefallenen, die Entſtehung der Adreſſen ſchmähenden Aeußerungen eine große Bewegung veranlaßt und es gab dies Anlaß zu einer Erklärung, welche, in einer Bürgerverſammlung in Mainz in Vorſchlag gebracht und mit Beifall aufgenommen, eine noch größere Anzahl Unterzeichner in der ganzen Provinz fand, als die Adreſſen ſelbſt gefunden hatten. Die Erklärung lautete: „Rheinheſſiſche Bürger haben ihren Deputirten die Wünſche ausgeſprochen, welche für die Erhaltung ihrer Geſetze und Inſtitutionen in ihnen leben. Dieſe Wünſche ſind entſtanden durch die feſte Ueberzeugung, daß die beſtehende Geſetzgebung ebenſo gewiß eine Gewähr ihrer wichtigſten bürgerlichen und politiſchen Rechte giebt als das dafür Gebotene der Freiheit und geiſtigen Entwicklung eines mündigen Volkes nicht angemeſſen iſt. Anhänglichkeit eines Volkes an ſein Geſetz iſt eine ſo heilige Sache, daß nur Uebermuth ſie verhöhnen kann! Dies iſt geſchehen: man hat die achtbarſten Bürger des Landes, welche aus reiner Ueberzeugung für eine Sache auftraten, in deren Fortbeſtand ſie ihr und ihrer Mitbürger Glück und Stütze erkennen, leicht-

Digitized by Google

ſinnige Manifeſtation geziehen — man hat von der Tribüne erklärt, daß ſie geſinnungslos Adreſſen colportirt oder colportirte unterzeichnet hätten!! Die hohe Vortrefflichkeit der Inſtitutionen, für welche die Unterzeichneten Gut und Blut hinzugeben bereit ſind, iſt verkannt worden: ein Schritt zu ihrer Vernichtung iſt geſchehen. Die Rheinländer haben unter dem beſtehenden Geſetze gelernt, dem Geſetze zu gehorchen; aber als Denkmal, das ſie ihrer feſten männlichen Ueberzeugung in die Zukunft ſetzen, legen die unterzeichneten Bürger des Wahlbezirkes Mainz hiermit gegen den Umſturz der wichtigſten Garantieen ihrer Volks- und Familienrechte eine feierlichſte Verwahrung ein! Die Anhänglichkeit für dieſe Inſtitutionen wird in ihnen und ihrer Kinder Herzen fortleben, und nie werden und können die ihnen aufgedrungenen Neuerungen in ihren Sitten, in ihrem Leben Wurzel faſſen. — Im December 1846."

Noch ein intereſſanter Punkt kam im Entwurf des Eherechts vor; nehmlich daß die Ehe zwiſchen einem Chriſten und einer Perſon, welche ſich nicht zur chriſtlichen Religion bekenne, unzuläſſig ſei. Vier Mitglieder des Ausſchuſſes der zweiten Kammer wollten den Strich dieſes Artikels, während das fünfte dieſem Antrage nur unter der Vorausſetzung beitrat, daß das Princip der Civilehe in dem Geſetze Aufnahme finden werde. Der ganze Ausſchuß der erſten Kammer war jedoch gegen die Möglichkeit einer ſolchen Ehe. Nach längerer Berathung der zweiten Kammer ſelbſt entſchied ſich dieſe mit 41 gegen 6 Stimmen für die Ablehnung, d. h. alſo für den Strich des Artikels.

Die dritte Hauptfrage kam im vierten Titel — „vom Vormundſchaftsrechte" — vor: nehmlich ob der Familienrath — die dem Vormunde geſetzlich zur Mitwirkung und Controle beigegebenen nächſten Verwandten oder Verſchwägerten des Minderjährigen — mit entſcheidender oder blos berathender Stimme verſehen ſein ſolle. Dieſes wollte der Entwurf; jenes hatte bisher in Rheinheſſen gegolten, während das Inſtitut des Familienraths den beiden älteren Provinzen des Großherzogthums in jeglicher Geſtalt, außer einer ſehr allgemeinen thatſächlichen, fremd geblieben war. Ueber dieſe Frage, mit Einſchluß einer Vorfrage, dauerte die Berathung der zweiten Kammer ſechs Tage. Es war ein heißer Kampf um das letzte weſentliche Gut, was die Rheinheſſen ſich bedroht ſahen. Endlich, am 15. Jan. 1847, erfolgte die Entſcheidung. Art. 6, welcher das Princip des berathenden Familienraths enthielt, ward mit 23 gegen 18 Stimmen angenommen. Dadurch fielen zwei von den Abgeordn. Aull und Standbrech geſtellte Amendements in entgegengeſetztem Sinne weg. Aber gleichzeitig machte die Kammer dem Principe des Familienraths mit entſcheidender Stimme in ſofern eine Conceſſion, daß ſie ein Amendement des Abgeordn. Krug, hinter Art. 6 zu ſetzen: „in welchen Fällen dem Familienrath eine entſcheidende Stimme zuſteht, iſt in den einzelnen Artikeln beſtimmt", einſtimmig annahm. Es war dadurch alſo der entſcheidende Familienrath in die Ausnahme geſetzt und von der Majorität abhängig, wie viele ſolcher Ausnahmen ſie der Minorität bewilligen wolle. Auch gewährte ſie wirklich nachher einige ſolche. — Der dritte und fünfte Titel des

Digitized by Google

Perſonenrechts („vom Elternrechte" und „von der Curatel") hatten weniger Schwierigkeiten gemacht, weil ſie, insbeſondere der fünfte, großen Theils nach den Beſtimmungen des franzöſiſchen Rechts abgefaßt worden waren.

Am 4. Februar 1847 hatte die Berathung über das Perſonenrecht geendigt, und am nehmlichen Tage beraumte der Präſident den Beginn der Berathung über den Entwurf des Polizeiſtrafgeſetzes auf eine Woche ſpäter an. Vergebens die Beſchwerde von mehreren Seiten, daß man ſich bis dahin auf den erſt während der Verhandlungen über das Perſonenrecht nebſt Bericht im Druck erſchienenen Entwurf nicht gehörig vorbereiten könne! Es blieb vielmehr dabei, indem der Präſident für die Zeit nach Beendigung des allgemeinen Theils eine etwaige weitere Pauſe in Ausſicht ſtellte.

Alſo begann am 11. Februar 1847 die Berathung des Entwurfs des Polizeiſtrafgeſetzbuches: ein Conglomerat von theils ſchon beſtandenen, theils neugeſchaffenen polizeilichen Strafbeſtimmungen, äußerlich nach einer gewiſſen Ordnung, aber innerlich ohne Syſtem und ohne oberſtes leitendes Princip zuſammengeſtellt, der Localpolizeigewalt von Unten her vermöge des Art. 72 der Verfaſſungsurkunde, und der Staatspolizeigewalt von Oben her vermöge des Art. 73 der Verf.-Urkunde allen Raum gebend und dabei noch im beabſichtigten Einführungsgeſetze für eine Reihe Materien, worunter namentlich die Preſſe, für welche „die Bundesbeſchlüſſe über die Preſſe in fortwährender Wirkſamkeit" beſtehen bleiben ſollten, die bisher zur Anwendung gebrachten Beſtimmungen rettend. Unter dieſen Umſtänden war Art. 5 des allgemeinen Theils, welcher der Staatsregierung bedeutende Berechtigungen noch ausdrücklich in die Hand legte, wohl der wichtigſte des Geſetzes. Er ſetzte insbeſondere feſt, daß, inſoweit es nöthig werden ſollte, Handlungen oder Unterlaſſungen, welche im gegenwärtigen Polizeiſtrafgeſetz nicht verpönt ſeien, mit Strafe zu bedrohen, dieſe Strafen in ihrer Größe nach Analogie der Strafbeſtimmungen gegen diejenigen Polizeiübertretungen feſtgeſetzt werden ſollten, zu deren Claſſe jene Uebertretungen ihrer Natur nach gehörten. Jedoch war dabei ein Maximum ſowohl der anzudrohenden Geld- als Gefängnißſtrafe feſtgeſetzt. Geldbuße bis zu 100 Fl. oder dem entſprechende Gefängnißſtrafen enthielt der Artikel als Strafbedrohung für diejenigen Fälle, in welchen es „zur Abwendung poſitiver Nachtheile für die öffentliche Sicherheit, für Leben, Geſundheit und das Eigenthum" nöthig werde, „ſchleunig einſtweilige polizeiliche Einrichtungen zu treffen, welche in den beſtehenden Geſetzen nicht bereits vorgeſehen ſeien." Zugleich beſtimmte der Entwurf, daß dieſe Proviſorien von der Behörde, welche ſie erlaſſen habe, außer Wirkſamkeit geſetzt werden, ſobald die Gefahr, durch welche ſie herbeigeführt worden, vorüber ſei. Der Ausſchuß der zweiten Kammer hatte die erwähnte erſte Beſtimmung des Art. 5 für „nicht nöthig" erklärt und auf deren Strich angetragen. Die erwähnte zweite Beſtimmung hatte er dahin modificirt, daß ſolche polizeiliche Anordnungen durch „die höchſte Polizeiverwaltungsbehörde" getroffen werden müßten, daß die angedrohten Strafen bedeutend geringer würden, und daß ſolche Vorſchriften nicht nur im Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ſondern auch der gerade vereinigten Ständeverſammlung oder, wenn keine ſolche anweſend ſei, der nächſtfolgenden Verſammlung „zur geeigneten

Digitized by Google

Beſchlußnahme" mitzutheilen ſeien. Dieſer zweideutige Ausdruck „zur geeigneten Beſchlußnahme" fand dann bei der Berathung einen ſehr unzweideutigen Commentar, indem der Berichterſtatter auf Anfrage erklärte, daß der Ausſchuß keineswegs darunter verſtanden habe, die zweite Kammer hätte darauf hin nachträglich das Recht, die Verordnung als Geſetzgebungsgegenſtand zu behandeln und nur mit ihrer Genehmigung ſie fortbeſtehen zu laſſen, und der Regierungscommiſſär — beim Entwurf des Polizeiſtrafgeſetzbuches der Miniſterialrath v. Bechtold — vervollſtändigend hinzuſetzte, daß ſelbſt die Erklärung beider Kammern, mit der erlaſſenen polizeilichen Verordnung unzufrieden zu ſein, die Regierung nicht würde beſtimmen können, jene Verordnung zurückzuziehen. Unter dieſen Umſtänden und da keine Möglichkeit ſich zeigte, über die dabei neuauftauchende alte Streitfrage hinſichtlich der Grenze zwiſchen Verordnungs- und Geſetzgebungsrecht ſich zu einigen, blieb allerdings zuletzt das Gerathenſte, von dem gleich bei dem Beginne der Discuſſion gemachten Vorſchlage des Reg.-Commiſſärs Gebrauch zu machen und den Art. 5 aus dem Polizeiſtrafgeſetzbuch völlig wegzulaſſen. Und ſo that denn auch die Kammer. Nachdem ſie den Art. des Entwurfs einſtimmig verworfen hatte, lehnte ſie ebenſo auch mit 34 gegen 5 Stimmen denſelben in der vom Ausſchuß beantragten Faſſung ab. Ein Amendement des Abg. Otto, welcher im Ausſchußantrage ſtatt „zur geeigneten Beſchlußnahme" geſetzt haben wollte: „zur nachträglichen Genehmigung" (alſo ein Verſuch, die Frage auf die conſtitutionelle Baſis des Großherzogthums Baden zu bringen), hatte mit 33 gegen 6 Stimmen das gleiche Schickſal. Nach ſo beſeitigter Principfrage bot die Berathung des Folgenden geringe Schwierigkeiten; insbeſondere auch in Folge des Umſtandes, daß der Regierungscommiſſär ſowohl gegen diejenigen Anträge des Ausſchuſſes, welche dem Entwurf zuwider waren, als gegen die Kammer, welche ihrer großen Mehrheit nach nicht blos faſt durchgehend auf Strafmilderungen drang, ſondern auch überhaupt keine Liebhaberei für allzu große Polizeibevormundung an Tag legte, ſich ſehr nachgiebig bewies.

Ein bedeutungsvolles Ereigniß für die Kammer war, daß kurz vor der Berathung des beſondern Theils des Polizeiſtrafgeſetzentwurfes der Freiherr Heinrich von Gagern (ſiehe dieſen Art.), an die Stelle des geſtorbenen Abg. Bolckenberg von der Stadt Worms gewählt, in die Kammer trat. Er debutirte mit einer kurzen treffenden Rede, die ihn alsbald in einen Conflict mit dem Regierungscommiſſär verwickelte, und brachte überhaupt ein friſcheres Leben in die Kammer. Indeſſen war der Entwurf des Polizeiſtrafgeſetzbuches in ſeinen meiſten Theilen doch gar zu wenig geeignet, höhere Anſchauungen geltend zu machen, und erſt als das Einführungsgeſetz zur Sprache kam, gelegentlich ſeiner vorhin erwähnten, die Zuſtände der Preſſe berührenden Beſtimmung, machte ſich der Abg. v. Gagern zu Nutz, neben der Preſſe auch noch ein anderes Wichtiges im deutſchen Staatsrechte anzuknüpfen. Er legte dem ſo eben (12. April) zuſammentretenden vereinigten preußiſchen Landtage eine Bedeutung bei, die, wenn er ſie nicht erhalten oder erhält, größtentheils ſeine eigne Schuld iſt, und bemerkte gegen den Schluß des von ihm gehaltenen Vortrags, daß nächſt den Verhältniſſen der Preſſe im Kurfürſtenthum Heſſen nirgends dieſe „ſo ſchmählich" ſeien als im Großherzogthum Heſſen, — eine

Bemerkung, gegen die der Regierungscommiſſär Nichts einzuwenden wußte, als daß er ſie für „ſehr ungeeignet" erklärte.

Am 10. April 1847 endigte die Berathung des Entwurfs des Polizeiſtrafgeſetzes in der zweiten Kammer. Die Berathung über das Perſonenrecht hatte bereits am 3. März deſſelben Jahres in der erſten Kammer begonnen. Hinſichtlich der Führung der Perſonenſtandsbücher hatte der Ausſchuß dieſer Kammer beantragt, die Faſſung des Entwurfs beizubehalten. Bei der Eröffnung der Discuſſion bemerkte der Regierungscommiſſär, daß der Großherzog eine Veränderung des Art. dahin gut heiße, daß die Perſonenſtandsbücher durch „diejenigen weltlichen Beamten" zu führen ſeien, welche die Regierung gut heiße; — alſo ein Annäherungsverſuch an den Beſchluß der zweiten Kammer und an die Sympathieen der Rheinheſſen, welchen die erſte Kammer mit 15 gegen eine Stimme bei der Abſtimmung gut hieß. Sehr lebhaft waren die Berathungen der erſten Kammer über die vorhin erwähnten Art. 33 und 37 des Eherechts. Biſchof Kaiſer von Mainz erklärte ſich in ausführlichem Vortrage gegen den Entwurf. Er bezeichnete das Verhalten des Staates dabei als einen offenbaren Uebertritt aus ſeinem bisherigen chriſtlichen Charakter zu den Tendenzen des neuern Heidenthums; gab zu, daß die Civilehe in Rheinheſſen als Anomalie beſtehen möge, — gegen die Einführung des Entwurfs dieſſeits müſſe jeder chriſtliche Patriot proteſtiren. Der Entwurf ſtelle ſich, behauptete der Biſchof, dem katholiſchen Auge als revolutionär dar; er ſei demoraliſirend; er entheilige die Ehe; er ſei inconſequent und principienlos; er ſtehe im Widerſpruche mit ſich ſelbſt; er verletze die Kirche; er mache den Katholiken unmöglich, ihren Gewiſſenspflichten nachzukommen. Wolle man durchaus gewaltſam eingreifen, ſo möge man lieber die rheinheſſiſche allgemeine Civilehe nehmen. Man kann ſich denken, welches Aufſehen ſolche Worte in einer deutſchen erſten Kammer machen mußten. Der Regierungscommiſſär verwahrte dagegen „die unveräußerlichen Rechte der Krone", aber der Kanzler von Linde ſprach, allerdings mit vorſichtigeren Worten als der Biſchof, ebenfalls gegen den Entwurf. Die Discuſſion, die am 10. März über die gedachten zwei Artikel begonnen, wurde am 11., 12., 13., 15. und 17. März fortgeſetzt. Auf der Seite des Entwurfs außer dem Regierungscommiſſär: der Hr. v. Hombergk, der Freiherr von Breidenſtein, der Graf zu Solms-Laubach, der Prälat Köhler, der Freiherr v. Arens, Letzterer jedoch, welcher als Berichterſtatter für die Einrichtung allgemeiner Civilehe war, erſt dann, nachdem der Regierungscommiſſär erklärt hatte, daß in den Augen der Staatsregierung die Adoption der allgemeinen Civilehe einer Ablehnung des Entwurfs gleich geweſen wäre. Gegen den Entwurf außer den bei den Genannten noch der Freiherr v. Gagern, der Vater, der auf ſein ſchon im Ausſchußbericht niedergelegtes Syſtem der Combination kirchlicher und bürgerlicher Ehen mit dem Imperativ der Geſetzgebung zurückkam. Der erſte Präſident, Prinz Emil von Heſſen, der auch für den Entwurf war, ſchlug doch ein Amendement des Inhalts vor: „die Staatsregierung zu erſuchen, prüfen zu wollen, ob nicht ausnahmsweiſe Rheinheſſen neben der Verbindlichkeit zur kirchlichen Trauung die vorausgehende bürgerliche Trauung zu belaſſen ſei." Der Regierungscommiſſär erklärte ſich gegen dieſes Amendement,

Digitized by Google

hauptſächlich als dem Art. 103 der Verf.-Urk. nicht genügend und den Wünſchen der Rheinheſſen doch nicht entſprechend. Einzelne Mitglieder der Kammer ſprachen im nehmlichen Sinne. Bei der Abſtimmung nahm die Kammer den Art. 33 mit 12 gegen 4 (außer dem Biſchof Kaiſer, Kanzler v. Linde und Freiherrn v. Gagern, dem Vater, ſoll noch der Prinz Georg von Heſſen dagegen geſtimmt haben), das Amendement des Prinzen Emil von Heſſen mit 10 gegen 6 (bei der erſten, nachher als unrichtig verworfenen Abſtimmung durch Kugelung ſollen 6 gegen 6 Stimmen gegen das Amendement des Prinzen geweſen ſein) und den Art. 37 mit 10 gegen 5 Stimmen an. Der Prinz Emil von Heſſen hatte ſich im Verlauf der weiteren Berathungen aufs Beſtimmteſte gegen die allgemeine Civilehe erklärt. Eine kürzere aber ebenfalls nicht unbelebte Discuſſion hatte in der erſten Kammer die Frage veranlaßt: ob der Art. 12 des Entwurfs, wornach die Ehe zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten unzuläſſig ſei, oder der entgegengeſetzte Beſchluß der zweiten Kammer den Vorzug verdiene. Kanzler v. Linde erklärte eine ſolche Ehe für etwas „rein Unmögliches" und wirklich nahm auch die Kammer bei der Abſtimmung mit 15 gegen 1 Stimme (der Freiherr von Riedeſel) den Entwurf an. Den Streitpunkt im Vormundſchaftsrechte, ob entſcheidender oder berathender Familienrath wirkſam ſein ſolle, ordnete die erſte Kammer, indem ſie ſich einſtimmig dem von der zweiten Kammer gefaßten, jenen Streitpunkt vermittelnden Beſchluſſe anſchloß. Auch ſonſt ließ ſie gern conciliatoriſche Rückſichten walten, obgleich nicht ſo oft als der Regierungscommiſſär ſich darum bemühte. Beim Abſchluß dieſes Aufſatzes (4. Mai 1847) hat die erſte Kammer ihre Berathungen über das Perſonenrecht völlig geendigt und die gemeinſchaftlichen Ausſchüſſe beider Kammern ſind in häufigen Sitzungen verſammelt, um den Gegenſtand zur nochmaligen Vorlage an die zweite Kammer vorzubereiten. Der Entwurf des Polizeiſtrafgeſetzes konnte bei der erſten Kammer noch nicht zur Berathung kommen. Bis beide Entwürfe in beiden Kammern zu Ende berathen ſind, kann leicht das Ende des Juli herbeikommen. Eigentliche Streitpunkte ſind nur noch im Perſonenrecht, wer die Perſonenſtandsbücher führen ſolle, und ein untergeordneter, da ſeine Annahme oder Ablehnung auf den Gang der Hauptſache keinen Einfluß hat, das Amendement des Prinzen Emil von Heſſen hinſichtlich der Combination der Civil- und kirchlichen Ehe für Rheinheſſen; ſodann im Einführungsgeſetz des Polizeiſtrafgeſetzes die Erwähnung der Bundesbeſtimmungen über die Preſſe, welche die zweite Kammer einſtimmig geſtrichen hat, während der Ausſchuß der erſten Kammer auf ihr des Grundſatzes wegen beſtand. Die Ehe zwiſchen Chriſten und Nicht-Chriſten betreffend, giebt vorausſichtlich die erſte Kammer nach. Ueberhaupt iſt nicht zu zweifeln, daß beide Kammern über beide Entwürfe ſich einigen. Daß damit die Einführung des Perſonenrechts noch nicht gegeben ſei, wurde ſchon früher erwähnt; erſt ſoll das ganze Civilrecht mit dem Einführungsgeſetz beendigt ſein, was jedenfalls noch Jahre dauert, — zur Hoffnung der Rheinheſſen. Aber auch das Polizeiſtrafgeſetz wird mit Rückſicht auf manche in der gerichtlichen Organiſation zu treffende Aenderungen noch nicht ſo bald eingeführt werden können.

Der Schluß des gegenwärtigen Landtages erfolgt vorausſichtlich, wenn

Digitized by Google

die mehrgenannten beiden Geſetzgebungsarbeiten ihr Ende gefunden haben. Indeſſen iſt eine Streitfrage, ob er nicht noch früher erfolgen müßte, da nach der Verf.-Urk. die Wahlen der Landſtände auf 6 Jahre geſchehen und die letzten im Mai und Juni 1841 Statt fanden. Indeſſen trat damals der Landtag erſt am 1. December zuſammen. Gewiß iſt, daß noch in dieſem Jahre (1847) ein neugewählter Landtag zuſammentreten muß und daß viele Mitglieder der zweiten Kammer während der neuen Wahlen nicht noch in landſtändiſcher Berathung in Darmſtadt zuſammenſitzen wollen.

Die letzten öffentlichen Mittheilungen über die großherzogl. heſſ. Staatsſchuld erfolgten im Dec. 1846 und gehen bis zum Schluſſe des Jahres 1844. Darnach war der Stand der liquidirten Staatsſchuld Ende 1843: 12,905,704 Fl. 26 Kr. Im Jahre 1844 wurden an liquid gewordenen Schulden neu überwieſen: 4297 Fl. 25 Kr. Weiter vermehrte ſich die Staatsſchuld im Jahre 1844 im Ganzen um 889,519 Fl. 24 Kr. Dagegen verminderte ſich die Staatsſchuld im Jahre 1844 im Ganzen um 959,217 Fl. 22 Kr. Verglichen damit die Summe des Zugangs 889,519 Fl. 24 Kr., ergab ſich Verminderung der Staatsſchuld 69,697 Fl. 58 Kr. Verglichen, war definitiv überwieſene Staatsſchuld Ende 1844: 12,840,303 Fl. 53 Kr. Die Activen und Paſſiven der großherzogl. heſſiſchen Staatsſchuldentilgungscaſſe Ende 1844 mit einander verglichen, betrugen die erſteren 10,256,386 Fl. 48 Kr. und hatten ſich gegen Ende 1843 um 820,680 Fl. 34 Kr. vermehrt. Die letzteren betrugen 12,932,079 Fl. 35 Kr. und war alſo Stand der Paſſiven oder eigentliche Staatsſchuld Ende 1844: 2,675,692 Fl. 47 Kr.

An die Aufregung in Mainz, Bürgerverſammlungen u. dergl., in Folge des Bedrohtſeins der rheinheſſiſchen Geſetzgebung, wovon früher die Rede geweſen, knüpfte ſich polizeiliches Verbot des in Mainz zuſammengetretenen „Bürger-Vereins zur Erhaltung der rheinheſſiſchen Inſtitutionen in Mainz", in Folge deſſen alſo derſelbe, bei doch etwa Statt findender Fortdauer, als criminell ſtrafbar ſich darſtellte. Ebenſo geſchahen polizeiliche Einſchreitungen gegen die Bürgerverſammlungen. Dazwiſchen Unterſuchungen wegen in Umlauf geſetzter Carricaturen, Spottlieder und dergleichen, und wer ſie im Druck vervielfältigt habe.

Die Preſſe im Großherzogthum Heſſen leidet fortgeſetzt an Schlägen, die man ihr beibringt. So war im Frühjahr 1846 der Redaction des „Vaterlandes", eines in Darmſtadt ſeit 1842 erſcheinenden, anfänglich von Dr. E. Duller, dann vom Juſtizrath Buchner redigirten, die neueſten freien Strebungen im Katholicismus und Proteſtantismus vertretenden Blattes, das Verbot des Miniſteriums zugegangen, weiterhin noch kirchliche und religiöſe Gegenſtände in dem Blatte zu beſprechen, — ein Umſtand, der weſentlich dazu beitrug, daß das Blatt Ende 1846 zu erſcheinen aufhörte. Weiter ging zu Anfang Januars 1847 der Redaction der Mainzer Zeitung von Cenſurwegen die Nachricht zu, daß alles und jedes Raiſonnement in der Berichterſtattung über die Kammerverhandlungen zu Darmſtadt unbedingt unzuläſſig ſei. Aehnlicher Beiſpiele wären noch andere anzuführen und ſie ſind nur deshalb nicht ſehr häufig, weil kaum noch ein geeigneter Gegenſtand im Lande ſich hervorwagt. Uebrigens macht auch jenſeits der heſſiſchen Gränze, namentlich

Digitized by Google

im nahen Frankfurt a. M., die heſſiſche Regierung ihren hemmenden Einfluß auf die Journale weſentlich geltend. Von Verboten ganzer literariſcher Anſtalten iſt das des literariſchen Inſtituts in Herisau in der Schweiz das neueſte.

Ebenfalls nach der Schweiz gerichtet war eine im März 1847 im Großherzogl. Regierungsblatt erſchienene Verordnung, worin, „da ſich in der Schweiz Vereine gebildet und überhaupt Beſtrebungen kund gethan haben, die dahin zielen, die Lehren des Communismus unter den daſelbſt ſich aufhaltenden deutſchen Handwerksgeſellen zu verbreiten und ſo den Umſturz der verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe und die weſentlichſte Gefährdung der Sicherheit der Perſon und des Eigenthums herbeizuführen", allen heſſiſchen Handwerksgeſellen, welche ſich dermalen in der Schweiz befinden, aufgegeben wurde, dieſes Land unverzüglich zu verlaſſen, denſelben Reiſen und Aufenthalt daſelbſt verboten wurde, unter Androhung der Verhaftung bei ihrer Rückkehr und zweijähriger Verweiſung unter beſondere polizeiliche Aufſicht u. ſ. w. u. ſ. w. Die Verordnung machte viel Aufſehen und Abg. Wernher unterwarf ſie, gelegentlich eines einſchläglichen Artikels im Polizeiſtrafgeſetzbuch, einer herben aber gerechten Kritik. Auch ſtellte er dann deshalb einen beſondern, bis jetzt nicht zur Berichterſtattung gelangten Antrag. Neuerem Vernehmen nach hat das Miniſterium in Form eines Reſcriptes an die Kreisräthe (alſo nicht im Regierungsblatt!) Milderungen an jener Verordnung vorgenommen, wonach die Handwerksgeſellen zwar noch die Schweiz verlaſſen, aber nicht nothwendig mehr von da ins Großherzogthum zurückkehren, ſondern nur in einen andern Staat ſich begeben ſollen u. dergl.

Ueber die Anſchauungs- und Handlungsweiſe des Miniſteriums nach anderen Seiten hin giebt Nachſtehendes einen Beleg. Es hatte ſich im Sommer 1846 in Darmſtadt ein „Centralverein der Wohlthätigkeitsanſtalten und gemeinnützigen Geſellſchaften im Großherzogthum Heſſen" gebildet und waren die Statuten deſſelben vom Miniſterium beſtätigt worden. Der Vorſtand des Vereins entwarf hierauf ſeine den Prämiſſen des Statuten-Inhaltes ganz gemäße Geſchäftsordnung und theilte dieſe dem Miniſterium gelegentlich mit. Aber was war die Folge davon? Daß das Miniſterium, mit der Unterſchrift des Freiherrn du Thil, unter Anderem beanſtandete: in der Section II. (für Volksbildung überhaupt) die allgemeinere Einführung der Leſevereine und Volksbibliotheken, Unterhaltungen zum Zwecke der Verbreitung edler Menſchenbildung unter den niederen Claſſen, Volksſchriftenvereine und Geſangvereine; blos die Mäßigkeitsvereine wurden belaſſen. In der Section III. (für Armenpflege) die allgemeinere Einführung von Armenältern und Müttern zu wohlwollender Ueberwachung der Pflege-, Koſt- und Waiſenkinder. In der Section IV. (für Wohlthätigkeits- und gemeinnützige Anſtalten überhaupt) die allgemeinere Einführung der Schiedsgerichte, guter Dienſtbotenordnungen, guter Gemeindebacköfen (neuer Conſtruction) und Holz- und Fruchtmagazine, wo örtliche Verhältniſſe oder das Bedürfniß der Zeit dazu auffordern, Gemeindebaumſchulen, Ortsverſchönerungen und Ortsbarcaſſen; blos die Prämien für ausgezeichnete Dienſte der Dienſtboten wurden belaſſen. Auf erfolgte Remonſtration erging neue Miniſterialver-

Digitized by Google

fügung, wonach es bei den zu II. getroffenen Beſtimmungen des Miniſteriums ſein unabänderliches Bewenden behalten ſollte. Die Einführung von Vätern und Müttern zur Ueberwachung der Waiſen und ſonſtigen Pflegekinder wurde zwar geſtattet, jedoch mit dem Zuſatze, daß ſich dieſe Einwirkung auf alle Waiſen- und ſonſtige Kinder, welche auf Staatskoſten unterhalten würden, nicht erſtrecken dürfe. Auch bei den zu IV. ertheilten Entſchließungen beharrte das Miniſterium, doch ſei darunter die Theilnahme an beſtehenden örtlichen Wohlthätigkeitsanſtalten nicht begriffen. Das Miniſterium verblieb endlich dabei, daß die Bildung von Provinzial- und von Ortsvereinen nicht Statt finden dürfe, ſondern blos von Kreisvereinen u. dergl.

Im Nov. 1846 hatten 55 Mitglieder des Zweigvereins der Guſtav-Adolf-Stiftung in Darmſtadt und Beſſungen eine Eingabe bei dem Vorſtande dieſes Zweigvereins gemacht, worin ſie mit ausführlicher Begründung darauf antrugen: möglichſt bald und mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß der §. 2 der Statuten des Guſtav-Adolf-Vereins (der ſeine Wirkſamkeit betrifft) auch zu Gunſten der evangeliſchen, nicht zu einer beſtimmten Landeskirche gehörigen und alſo insbeſondere der ſogenannten freien evangeliſchen Gemeinden ſeine Anwendung finde. Der Antrag kam am 28. April 1847 in der jährlichen Hauptverſammlung jenes Zweigvereins zur Berathung; nachdem hier der Hofprediger Zimmermann die Antragſteller gebeten hatte, ihren Antrag zurückzunehmen, Mehrere aber darauf beharrten und ſich auf die Statuten bezogen, beſchloß die Verſammlung mit großer Mehrheit die Ausſetzung der Berathung. Zwei Tage vorher war die in Schwanken geweſene Erlaubniß des Miniſteriums zur Abhaltung der Hauptverſammlung jenes Vereins im Sept. 1847 zu Darmſtadt, eingelangt.

Die allgemeine Theuerung zeigte ſich im Winter 184$\frac{6}{7}$ und Frühjahr 1847 beſonders nachtheilig im heſſiſchen Odenwalde. Zur Abwendung der dortigen Noth machte die Staatsregierung in geheimer Sitzung den Ständen mehrere Vorlagen, welche Genehmigung erhielten und hauptſächlich Unterſtützung durch Arbeit und wohlfeileres Getreide (letzteres in Verbindung mit einer für das ganze Land, aber nicht zulänglich getroffenen Maßregel) betrafen. Auch die Privatwohlthätigkeit ward da vielfach rege. Einigermaßen in Verbindung mit dem allgemeinen Nothzuſtande war wohl, daß die zweite Kammer ihr von der Regierung angeſonnene Theuerungszulagen für gering beſoldete Civil- und Militärangeſtellte im April 1847 mit großen Mehrheiten durchaus abſchlug.

In Darmſtadt bildete ſich im Februar 1847 der Gedanke eines „Nationalvereins für deutſche Auswanderung und Coloniſation, insbeſondere für das Großherzogthum Heſſen.“ Am 3. März fand in einer großen, zu dieſem Zwecke abgehaltenen und auch von vielen Fremden beſuchten Verſammlung die Berathung des Statutenentwurfs Statt, und liegt dieſer jetzt zur Genehmigung dem Großherzogl. Miniſterium des Innern und der Juſtiz vor.

X.

Heſſen-Homburg (die Landgrafſchaft) war früher als Amt Homburg ein Theil der Landgrafſchaft Heſſen-Darmſtadt, bis es der dritte am Leben gebliebene Sohn des Landgrafen Georg I., Friedrich I. (vergl.

Digitized by Google

den Artikel Großherzogthum Hessen), bei Einführung der Erstgeburt im Hause Hessen-Darmstadt auf Abfindungssumme (1622) zugewiesen bekam und nun ebenfalls in seinem kleinen Staate das Recht der Erstgeburt einführte (1626). Friedrich I. folgte in der Regierung Friedrich II., 1667—1708; diesem Friedrich Jakob, 1708—1746; dann Friedrich Karl, 1746—1751, und hierauf Friedrich Ludwig, 1751—1820, der 1806 in Folge der Rheinbundesacte sein Gebiet unter großherzoglich hessische Landeshoheit gestellt sah und erst 1815 wieder souverän wurde. Er erhielt zur Vergrößerung seines Gebietes die Herrschaft Meisenheim jenseit des Rheins und trat im Juli 1817 dem deutschen Bunde bei. Ihm folgte in der Regierung sein ältester Sohn Friedrich Joseph, 1820 bis 1829, dem, nach kinderlosem Absterben, sein Bruder Wilhelm Friedrich Ludwig, geboren 1770, preußischer General der Infanterie, succedirte. Nach Statt gehabtem kinderlosen Ableben des Landgrafen Wilhelm Friedrich Ludwig am 19. Januar 1839 in Luxemburg, wo er sich als Gouverneur dieser Bundesfestung befand, folgte ihm in der Regierung sein Bruder, der Landgraf Philipp August Friedrich, geb. am 11. März 1779 zu Homburg vor der Höhe, österreichischer wirklicher Generalfeldzeugmeister und commandirender General in Illyrien, Inner-Oesterreich und Tyrol, damals in Grätz wohnhaft. Auch trat er durch ein von da datirtes Patent vom 28. Februar 1839 die Regierung an, ermächtigte aber für die Zeit seiner Abwesenheit, seinen jüngeren Bruder, den Prinzen Gustav, zur interimistischen Führung der Regierung. Dabei blieb er in den Diensten des Kaiserhauses Oesterreich und in seiner bisherigen Dienststellung. Im Juli 1839 begab er sich jedoch in seine Landgrafschaft, zog dort zum ersten Male als Regent ein und wurde von den Bewohnern mit vieler Freude aufgenommen. Der Gouvernementswechsel der Bundesfestung Mainz von Preußen an Oesterreich für die nächsten fünf Jahre veranlaßte im Aug. 1839 die Ernennung des Landgrafen zum Gouverneur jener Festung, welche Stelle er auch am 29. Oct. 1839 activ antrat. Sein Aufenthalt war seit dem Juli 1839 regelmäßig Homburg vor der Höhe. Auch starb der Landgraf da am 15. Dec. 1846, nachdem seine in morganatischer Ehe seit 1838 mit ihm verbundene Gemahlin, eine Bürgerliche, nachher verwittwete Freifrau von Schimmelpfennig, welche der König von Preußen zur Gräfin von Naumburg erhoben hatte, im Jahr 1845 ihm im Tode vorausgegangen war. Ihm folgte in der Regierung sein vorhin genannter jüngerer Bruder Gustav Adolf Friedrich, geboren den 17. Febr. 1781 in Homburg vor der Höhe, österreichischer General-Feldmarschall-Lieutenant, regelmäßig in Homburg wohnhaft und Vater dreier Kinder, worunter ein Prinz (Friedrich Ludwig Heinrich Gustav, geboren den 6. April 1830), der demnächstige Regierungsnachfolger. Der jüngste Bruder des regierenden Landgrafen, Prinz Ferdinand Heinrich Friedrich, geb. am 26. April 1783, ist österreichischer General-Feldmarschall-Lieutenant. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg besteht: aus dem Amte Homburg, 1, 13 Quadratmeilen groß und im Jahr 1842 mit 9404 Bewohnern, worunter 7279 Evangelische, 1510 Katholiken und 615 Juden, und aus dem, von den preußischen Rheinprovin-

Digitized by Google

zen enclavirten, auf dem linken Rheinufer gelegenen Oberamte Meiſenheim, 3, 20 Quadratmeilen groß und im bemerkten Jahre 14,285 Bewohner, worunter 11,797 Evangeliſche, 1958 Katholiken und 530 Juden, zählend; alſo beträgt die Summe des Flächeninhaltes 4,33 Quadratmeilen, mit 23,689 Bewohnern, worunter 19,076 Evangeliſche, 3468 Katholiken und 1145 Juden.

Die Verfaſſung iſt monarchiſch ohne Stände, doch blieb das Land nicht ohne conſtitutionelle Regungen und Zuſagen. Nachdem nehmlich der Stadtrath in Homburg vor der Höhe und die Gemeindevorſtände des Amtes Homburg in Eingabe vom 8. Jan. 1841 den damals regierenden Landgrafen Philipp um Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung in den Aemtern Homburg und Meiſenheim gebeten hatten, ſo gab der Landgraf ihnen in einer, auch durchs landgrfl. heſſiſche Amts- und Intelligenzblatt veröffentlichten Verfügung zu erkennen, daß, obwohl das Oberamt Meiſenheim bis jetzt dieſerhalb ein Geſuch an ihn noch nicht geſtellt habe, er gleichwohl in Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte und der desfälligen Beſtimmung des Art. 55 der Wiener Schlußacte geſonnen ſei, ſeiner ſouveränen Landgrafſchaft eine landſtändiſche Verfaſſung zu verleihen, ſobald er ſich durch vorgängige Kenntnißnahme und reifliche Erwägung aller hier zu berückſichtigenden Verhältniſſe in den Stand geſetzt ſehen werde, ſowohl über die in die Verfaſſungs-Urkunde aufzunehmenden Beſtimmungen als über die Zweckmäßigkeit und Thunlichkeit einer Vereinigung der Aemter Homburg und Meiſenheim in einen gemeinſchaftlichen Verfaſſungsverband diejenige Entſchließung zu faſſen, welche dem wahren Wohle ſeiner Unterthanen am Angemeſſenſten ſei. Gern gebe er übrigens ſeinen Unterthanen hierbei die Verſicherung, daß, ſowie ſein verewigter Vater und ſeine beiden gleichfalls dahingeſchiedenen Brüder und Regierungsvorfahren auch ohne eine geſchriebene Verfaſſungsurkunde eine gerechte und ſegensreiche Regierung geführt hätten, auch ſeine landesväterliche Fürſorge vor wie nach Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung ſtets auf das gleiche Ziel gerichtet ſein und das Wohl ſeiner Unterthanen von dem ſeinigen von ihm jederzeit unzertrennlich werde gehalten werden.

Da bis zu Ende des Jahres 1844 die Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung in der Landgrafſchaft noch nicht erfolgt war, ſo wandten ſich am 1. Dec. dieſes Jahres verſchiedene Einwohner des Amtes Homburg wiederholt deshalb an den Landgrafen, ausdrücklich in ihrer Bitte die von ihnen gewünſchte landſtändiſche Verfaſſung zugleich als eine zeitgemäße bezeichnend. Darauf erging dann am 4. Febr. 1845 vom landgräfl. heſſiſchen Geheimenrathe im Auftrage des Landgrafen im Weſentlichen nachſtehende Verfügung an die Bittſteller: „Der Landgraf beabſichtige jetzt ſo wenig wie im Jahre 1841 ſich den bundesgeſetzlichen Beſtimmungen wegen Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung zu entziehen, und liege, wenn derſelbe noch immer zögere, dieſe Beſtimmungen für das Landgrafthum zu verwirklichen, hiervon der Grund zunächſt und hauptſächlich in der jedem Sachkundigen einleuchtenden eigenthümlichen Schwierigkeit, welche die Ausführung einer ſolchen Maßregel in einem Lande von ſo geringem Umfange und ſo ganz verſchiedenartig conſtituirten Gebietstheilen wie das Landgrafthum darbiete. Schon jetzt

Digitized by Google

aber habe Derselbe die feste Ueberzeugung gewonnen, daß eine Repräsentativverfassung, zumal mit solchen Grundzügen, wie sie in den Eingaben der Stadt- und Gemeinderäthe des Amts Homburg vom 28. Jan. 1841 niedergelegt worden, den Verhältnissen des Landes durchaus unangemessen und schlechterdings unausführbar würde. Auch nehme Derselbe an, daß die Gemeindevorstände selbst, in welchen er die gesetzlichen Organe erblicke, durch welche allgemeine Wünsche und Bedürfnisse der homburger Amtsangehörigen den höheren Behörden kund würden, inzwischen zu der nehmlichen Ueberzeugung gelangt seien, da sie sich den dermaligen Bittstellern ebensowenig wie die Bewohner des Oberamts Meisenheim angeschlossen hätten. Gleichwohl verliere Derselbe die Verfassungsfrage keineswegs aus den Augen, vielmehr werde er fortwährend darauf bedacht sein, diese jedenfalls der sorgfältigsten Prüfung und reiflichsten Erwägung bedürfende Angelegenheit in einer Weise zu ordnen, wie es die besonderen Verhältnisse des Landes als möglich und für das wahre Wohl desselben als ersprießlich erscheinen lassen. Um indessen schon jetzt irrigen Vorstellungen zu begegnen, wolle Derselbe den Bittstellern erklären, daß er landständische Einrichtungen lediglich nach seinem völlig freien Ermessen und eigener Entschließung gewähren werde und sich zu einer octroirten Verfassung so wenig für verpflichtet erachte, daß er im wohlverstandenen Interesse des Landes den künftigen Landständen in Betreff der Gesetzgebung und Besteuerung weitere Rechte als das des Beiraths bei Erlaß von neuen Gesetzen und etwaiger Einführung neuer Abgaben zugestehen könne." Man sieht, daß die constitutionellen Actien der Landgrafschaft Hessen-Homburg von 1841 bis 1845 bedeutend in Werth und Bedeutung gesunken waren, und wirklich ging auch Landgraf Philipp aus dem Leben, ohne daß von Seiten der Regierung werkthätig die Hand an die Sache gelegt worden wäre. Ebensowenig erfolgte von Seiten seines Regierungsnachfolgers, des Landgrafen Gustav, in seinem Regierungsantritts-Verkündigungs-Patente vom 16. Dec. 1846, welches sich ganz in den gewohnten feudalistischen Formen hielt, etwas die Hoffnungen der Homburger auf eine Verfassung Auffrischendes. Im Gegentheil wurde das Prädicat: „souverainer Landgraf", welches sogar auf den hessen-homburgischen Münzen seine Stelle erhielt, in der Titulatur beibehalten, doch auch seit dem Jahre 1839 das System der Contrasignatur entschieden eingeführt.

Die oberen Behörden der Landgrafschaft bestehen in einer Landesregierung, welche in drei Deputationen getheilt ist, von denen die erste in Justizsachen die zweite Instanz ausmacht, und in einem Geheimenrathe. Der Vorstand beider erstattet dem Landesherrn die Vorträge, die in der Landesregierung zuvor discutirt werden. Nur in sehr wenigen Fällen kann dieser Vorstand für seine Person in dienstlicher Hinsicht ganz frei handeln; einestheils ist er an die Majoritätsbeschlüsse der Landesregierung gebunden, anderntheils muß er die Entschließung des Landgrafen einholen.

Von öffentlichen Acten der Regierungsthätigkeit in Hessen-Homburg werden hier die nachstehenden erwähnt: ein mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossener Staatsvertrag vom 13. Dec. 1832, das in letzterem geltende Militärstrafgesetzbuch vom 13. Juli 1822 nebst weiter erlassenen bezügigen

Geſetzen in der Landgrafſchaft in Anwendung zu ſetzen, womit das großherzoglich heſſiſche Oberkriegsgericht in Darmſtadt als oberſte kriegsgerichtliche Inſtanz für die Militärſtrafſachen Heſſen-Homburgs in Verbindung geſetzt ward. Weiter gehört hierhin, daß ſeit 1832 mehrfache Organiſationen in einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienſtes ins Leben traten, ebenſo mehrere zweckmäßige Geſetze und Verordnungen, die unter Anderem das Schuldenmachen von Seiten der landgräflichen Diener und Penſionäre(1833), das Verfahren bei Richterrecuſationen (1835) und andere den Civilproceß regelnde Beſtimmungen betrafen, z. B. über das Verfahren bei gerichtlichen Hilfsvollſtreckungen im Oberamte Meiſenheim (1838) und das Verfahren bei gerichtlichen Ob- und Reſignationen daſelbſt. Auch erſchienen eine Forſtverwaltungsordnung (1835), ein Forſtſtrafgeſetz fürs Amt Homburg (1837), welches aber erſt im Jahr 1845 mit einigen Modificationen in Wirkſamkeit trat, eine Vormünderinſtruction (1838) und ein Edict über Einrichtung des Volksſchulweſens im Oberamte Meiſenheim (welches 1842 auch auf das Amt Homburg ausgedehnt ward) und über Organiſation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten daſelbſt (1838). Eine allgemeine Verſorgungsanſtalt für die Wittwen und Waiſen landgräflicher Diener wurde 1837 errichtet; am 25. Auguſt 1838 trat die Landgrafſchaft der ſüddeutſchen Münzconvention bei.

Im Jahr 1840 erging eine Steuer-Executions-Ordnung für das Oberamt Meiſenheim und eine Verordnung für das Amt Homburg, hauptſächlich mit Bezug auf Mahnverfahren, Termine, Friſten und Urtheilsvollſtreckung; 1841, in einer Zeit alſo, wo die Induſtrie der Homburger Spielpächter bereits in einer ſolchen Blüthe ſtand, daß ſie öffentlichen Nachrichten zu Folge 28,000 Fl. Reinertrag in jenem Jahre für ſie betrug, erfolgte die Ertheilung einer Conceſſion zur Nachſuchung und eventuell zur Ausbeutung von Mineralquellen und Mineralien im Amte Homburg auf nicht weniger als dreißig Jahre an jene Spielpächter und folgeweiſe eine entſchiedene und nachhaltige Begünſtigung des heilloſen Bankſpiels, indem man doch gleichzeitig für nöthig hielt, „allen Angehörigen" der Landgrafſchaft jede Theilnahme an demſelben unter ſchweren Geld- und Gefängnißſtrafen und den Angeſtellten ſogar im dritten Falle mit Androhung der Dienſtentſetzung und Caſſation zu verbieten, ja im Jahr 1842 dieſes Verbot auch auf ſolche Perſonen ausdehnte, welche, obgleich der Landgrafſchaft nicht angehörig, bei Inländern in Lehre, Dienſt oder Arbeit ſtehen, desgleichen auf ſolche Ausländer, welche in der Landgrafſchaft ihr ſtändiges Domicil haben und zugleich daſelbſt Fabriken oder Gewerbe betreiben, ſowie auf deren Dienſt- oder Arbeitsleute. Wohl in einiger Verbindung damit ſtand ein im Jahr 1841 für das Amt Homburg erlaſſenes Jagdſtrafgeſetz. Die Vorſchriften der königl. preußiſchen allgemeinen Gerichtsordnung hinſichtlich des Judeneides wurden in ihrer ganzen Ausdehnung für das Amt Homburg recipirt. Andere Verordnungen dieſes Jahres betrafen das unbedingte Verbot der Zahlenlotterieen (Lotto's) und des Hauſirens mit Claſſen-Lotterieloſen, ſowie die Aufhebung der Fornicationsſtrafen und jedes bezügigen gerichtlichen Verfahrens; endlich mehrere das bisherige Verfahren hinſichtlich der Zwangsveräußerungen im Oberamte

Digitized by Google

Meisenheim betreffende Abänderungen. 1842 erging ein neues Recrutirungsgesetz, die Erneuerung des (unzeitgemäßen) Decrets vom 17. März 1808, die Forderungen der Juden betreffend, fürs Oberamt Meisenheim jedoch im Jahr 1846 für die dem Oberamt Meisenheim angehörigen Juden wieder aufgehoben, unter der Androhung des Rückfalls unter die Bestimmungen des Decrets vom 17. März 1808, wenn sie Wucher trieben oder sich mit einem betrügerischen Handel abgäben); eine Gemeindeordnung für dasselbe Oberamt mit dem Recht der Wahl der Gemeinderathsmitglieder (nicht der „Oberschultheißen" und ihrer Adjuncten, welche die Regierung ernennt) durch die Gemeinde, eine Verordnung der Chausseegelddefraudationen wie die polizeiliche Erlaubniß, den Gebrauch der Chausseen betreffend, die Festsetzung des zurückgelegten 21. Lebensjahres als Eintritt der Volljährigkeit, eine Verordnung, die Verwaltung des Kirchen- und geistlichen Stiftungsvermögens betreffend. 1844 erfolgte, neben der Publication ganzer Reihen von Bundesbeschlüssen der verschiedensten Art und noch vom Jahr 1831 her, eine Verordnung, unstatthafte Privatvereine und Verbindungen betreffend, auf die einschlägigen Bestimmungen des großh. hessischen Strafgesetzbuches basirt und für das Oberamt Meisenheim die dort geltenden Bestimmungen des code pénal theils beibehaltend, theils noch schärfend; weiter eine Verordnung, das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende betreffend. 1845 wurden die bei Verheirathungen amtsfässiger Unterthanen des Amtes Homburg bis dahin ertheilten Heirathsconcessionen (!) für weggefallen erklärt; es erschien eine Verordnung über den Betrieb des Hausirhandels im Amte Homburg, ein Gesetz, die Zehntverwandlung in ständige Grundrenten im Amte Homburg betreffend; 1846 erfolgte die Bekanntmachung einer Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn zwischen (der „Residenz- und Curstadt") Homburg und Frankfurt a. M. an den Rentner Moritz von Haber in Karlsruhe, eine Verordnung, das bei Nachsuchungen von Zahlungsfristen im Amte Homburg einzuhaltende Verfahren betreffend, und ein Gesetz, die Bestrafung des Zweikampfes betreffend. Die politischen Bewegungen, welche nach der Julirevolution durch Deutschland gingen, hatten auch diesen kleinen Staat ergriffen. Am 2. October 1832 wurden mit Bezug auf die vom Mai bis August 1832 gefaßten Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung die landgräflichen Unterthanen aufs Neue vor aller und jeder Theilnahme an aufwiegleriſchen die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Handlungen oder Unternehmungen verwarnt, und die Beamten und Ortsvorstände angewiesen, unter besonderer persönlicher Verantwortlichkeit ein wachsames Augenmerk auf alle gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe abzielenden Umtriebe zu richten; die politischen Untersuchungen selbst nahmen ihren Anfang im Februar 1833, zu welcher Zeit die Verhaftung des Dr. med. Aug. Frdr. Breidenstein aus Homburg vor der Höhe und des polnischen Flüchtlings Scilling aus Warschau Statt fand. In Verbindung hiermit stand die gleichzeitige Verhaftung einiger Militärs. Vorher hatten im Fürstenthum Meisenheim mancherlei Umtriebe und Unruhen Statt gefunden, die indessen mehr local gewesen zu sein scheinen, sich auf die niedrigste Volksclasse beschränkten und außer allem

Zuſammenhange mit den Vorfällen rechts vom Rhein ſtanden, weshalb auch die hier von der daſigen Behörde geführte Unterſuchung nur leichtere Beſtrafung der Betheiligten zur Folge hatte. Breidenſtein ſollte als Militärarzt vor ein Militärgericht geſtellt werden, als er aber dagegen proteſtirte entſchied man ſich für ein gemiſchtes Gericht, dem noch ein Commiſſarius beigegeben wurde. Nach vierwöchentlicher Haft machte Breidenſtein einen Verſuch zu entweichen, wurde ſogleich aber wieder eingebracht und nun um ſo ſchärfer bewacht. Dennoch gelang es ihm und Scilling, in einer und derſelben Nacht zu entweichen, was ohne Theilnahme der Wachpoſten vor den Thüren kaum denkbar war. Drei Mann wurden daher verhaftet und in Unterſuchung genommen; der Verdacht blieb auf dem Soldaten Biermann der zu drei Jahren Feſtungsarreſt verurtheilt, nach einem halben Jahre aber durch die Gnade des Landgrafen freigelaſſen wurde. Auch die gleichzeitig mit Breidenſtein und Scilling verhafteten Militärs entflohen aus ihren Gefängniſſen. Dr. Breidenſtein, über deſſen ihm gemachte politiſche Anſchuldigungen die in Würtemberg und dem Großherzogthum Heſſen erſchienenen amtlichen Veröffentlichungen Auskunft geben, ging nach Nordamerika und ſtarb dort. — Von Wichtigkeit war es, daß am 20. Febr. 1835 die Landgrafſchaft Heſſen-Homburg, welche ſchon hinſichtlich des Oberamts Meiſenheim am 31. Dec. 1829 zum preußiſch-heſſiſchen Zollvereine getreten war, nun auch hinſichtlich des Amts Homburg dem deutſchen Zollvereine und dem großheſſiſchen Zollſyſteme insbeſondere beitrat, wodurch ihre Theilnahme an den ſpäteren Staatsverträgen, z. B. im Jahr 1838 mit Hannover, Braunſchweig und Oldenburg wegen Unterdrückung des Schleichhandels und Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe, ſo wie in den Jahren 1841 und 1841 der erneuerte Anſchluß des Oberamtes Meiſenheim an das preußiſche Zoll- und indirecte Steuer-Syſtem, und die Erneuerung des Zollvertrags hinſichtlich des Amtes Homburg mit Preußen, Baiern u. ſ. w. bedingt war. Durch den Anſchluß an den Zollverein wurde allerdings die Strumpfweberei, die insbeſondere in der Stadt Homburg früher ein bedeutender Erwerbszweig war, gedrückt. Einen Erſatz dafür lieferten der Stadt ihre Soolquellen, welche eine Viertelſtunde davon in einem Wieſenthale entſpringen und bis vor ungefähr 100 Jahren Kochſalz lieferten. Eine neue glänzendere Periode begann im Jahr 1833, wo der Hofapotheker Thuquet in Homburg Soolbäder curmäßig brauchen ließ. Fünf dieſer kohlenſäurehaltigen ſaliniſchen Quellen dienen jetzt theils zu diätetiſchen, theils zu therapeutiſchen Zwecken. Auch werden jährlich mehr als 300,000 Krüge der verſchiedenen Waſſer ins Ausland verſandt. Seit 1841, — alſo dem nehmlichen Jahr da die oben erwähnte Conceſſion an die Gebrüder Blanc auf dreißig Jahre ertheilt ward — ging auch das ganze Etabliſſement mit Jagd-, Fiſcherei- und Spiel-Berechtigung auf die nehmliche Zeit im Pacht an ſie über. Ein großes prächtiges Curhaus, eines der erſten in ganz Deutſchland, wurde ſeit jener Zeit von ihnen erbaut.

Vor einigen Jahren machte ein Vorfall viel Spectakel, der zwiſchen Homburg vor der Höhe und Frankfurt a. M. auf der Landſtraße ſich ereignete und den manche öffentliche Blätter ſich nicht ſchämten als loyale Dem

stalten öffentlich zu preisen. Es waren nehmlich in Homburg Gerüchte in Umlauf gekommen, über dem designirten Erbfolger drohende Lebensgefahr, und man hatte eine Kammerfrau im Schlosse als verdächtig solcher Absichten bezeichnet. In Folge vorgenommener Zimmervisitation soll man auch, ich glaube gar, einen Dolch bei ihr vorgefunden haben. Das Frauenzimmer war im Gefolge des damals regierenden Landgrafen Philipp und dessen Gemahlin abwesend in Frankfurt a. M.; also lagerte sich die erbitterte Volksmenge an die Straße und erwartete hier die Rückkunft. Die Wagen kamen, das Volk stürzte darüber her, die Unglückliche wurde aus dem Wagen gerissen, an den Haaren geschleift, mishandelt. Mit Mühe entzog sie der Landgraf den Händen der aufgeregten rohen Masse. Die Person wurde ins Gefängniß gebracht, aber bald nachher entlassen.

Es war bis 1839 Regierungssystem, keine Buchdruckerei im Lande aufkommen zu lassen, was dem nun verstorbenen Hofbuchhändler Leske in Darmstadt, der einmal eine solche in Homburg anzulegen beabsichtigte, vom damals regierenden Landgrafen selbst eröffnet wurde. Das Landgräflich Hessische Amts- und Intelligenzblatt (gegründet 1818) erschien mit dem Ortsnamen „Homburg vor der Höhe", aber beim Hofbuchdrucker Ph. Fr. Sauerländer sen. in Frankfurt a. M. gedruckt, bis am 1. Januar 1842 ein Regierungsblatt für die ganze Landgrafschaft gegründet und für ein jedes Amt die Herausgabe eines besondern Amts- und Intelligenzblatts angeordnet wurde.

Die öffentliche Thätigkeit und heilsame Reformen scheinen sich übrigens fortgesetzt nur auf Homburg als Badeort zu beschränken. Ein Theater und ein für Kranke der ärmeren Classe bestimmtes Badehaus werden erbaut, und zwar in Folge eines neuen Pachtvertrages, der ihnen aber dagegen auch wieder wesentliche Vortheile sichert, durch die Spielpächter. Die Erfüllung der Zusage einer Verfassung ist dagegen aufs Unbestimmte hinausgeschoben, nehmlich, wie es heißt, bis zum Regierungsantritte des Prinzen Friedrich, welche Einrichtung noch vom vorigen Landgrafen Philipp gewünscht worden sein soll. Nach andern Nachrichten in öffentlichen Blättern hat sich der regierende Landgraf Gustav um das Prädicat Hoheit in Wien bemüht, aber ohne den gewünschten Erfolg. X.

Hochverrath (juristisch). Seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Staats-Lexikons ist zwar sowohl in der Wissenschaft als in der Gesetzgebung Manches in Bezug auf die bessere Feststellung des Begriffes vom Hochverrath und die Begründung eines gerechten Strafgesetzes geleistet worden. In der Wissenschaft ist vorzüglich eine sehr ausführliche Arbeit von Everssen de Jonge, de delictis contra rempublicam admissis. Trajecti 1845. 2 Bände, erschienen. Sie ist ein achtungswürdiger Beweis der großen Gelehrsamkeit des Verfassers und seines Scharfsinns in der Zergliederung einzelner Stellen; allein da die Arbeit sich größtentheils auf das römische Recht bezieht und die bedeutenden Fragen der Neuzeit gar nicht oder nur kurz erörtert, so hat das Werk weniger unmittelbaren praktischen Werth. Bedeutender ist das mit Freimüthigkeit und feiner Zergliederungskunst mit der entschiedenen Absicht, auch die Lehre vom Hochverrath auf Grundsätze der Gerechtigkeit zurückzuführen, geschriebene Werk von Hepp: Die politischen

Digitized by Google

und unpolitiſchen Staatsverbrechen und Vergehen. Tübingen, 1846. We
auch zunächſt als Commentar des würtembergiſchen Strafgeſetzbuchs diene
iſt dennoch die Schrift von Hepp, da ſie die leider auch vielfach in ande
Geſetzgebungen nachgebildeten Vorſchriften des würtembergiſchen Geſetzbuch
tadelt und die darin liegende Verletzung der Grundſätze der Gerechtigkeit na
weiſt, allgemein brauchbar. Von den neuen Geſetzbüchern, von denen n
nicht bereits in der erſten Auflage ſprachen, ſind zu nennen: die Beſti
mungen des badiſchen, des großherzogl. heſſiſchen, des braunſchweigiſch
hannöveriſchen, thurgauiſchen, waadtländiſchen Geſetzbuches und des unc
riſchen und preußiſchen Entwurfs. Das badiſche Geſetzbuch (Tit. XLI
nähert ſich am meiſten den gerechten Forderungen, indem es nicht mehr in a
gemeinen unbeſtimmten und daher leicht beliebig auszudehnenden Kategorie
den Hochverrath bezeichnet, ſondern genau die einzelnen Handlungen mit d
entſprechenden Strafdrohungen aufführt, die den Hochverrath begründe
z. B. im Art. 586 in der Richtung gegen den Großherzog, 588 mit de
Charakter der bewirkten Einmiſchung einer auswärtigen Macht, §. 589 hoc
verrätheriſcher Aufruhr, §. 592 Eingehung hochverrätheriſcher Verbindunge
Billigung verdient es, daß das Geſetz Abſtufungen in den Strafdrohung
nach der Art der Verſchuldung macht, z. B. in §. 590 bei Aufruhr, beſonde
bei 593 bei der Verſchwörung, je nachdem die Verabredung ſchon auf d
anzuwendenden Mittel gerichtet war oder nicht. Dennoch ſcheinen uns au
in dem badiſchen Geſetzbuche manche Vorſchriften im Widerſpruche mit de
Forderungen der Gerechtigkeit zu ſtehen und mehr durch das Abſchreckung
ſyſtem bewirkt zu ſein. Die Todesſtrafe iſt insbeſondere zu häufig und zw
abſolut gedroht. Wir geben zu, daß der Hochverrath in manchen Fällen a
der höchſten Stufe der Verſchuldung ſtehen kann; aber wir bezweifeln e
daß die Todesſtrafe in allen jenen Fällen, in denen ſie in dem badiſchen G
ſetzbuche gedrohet iſt, gerechter Weiſe gedroht werden durfte; z. B. bei Thei
nahme an Aufruhr. Selbſt bei dem Angriffe auf das Leben des Großhe
zogs (das Geſetz ſpricht nicht von dem mörderiſchen Angriffe, bezeichnet au
nicht näher die Anfangsſtufe der Strafbarkeit) ſollte der Tod nicht abſolu
gedroht ſein. Noch bedenklicher ſcheint es uns, daß die Strafe des Zuch
hauſes, alſo die entehrende Strafe, und zwar mit einem hohen Minimu
regelmäßig bei Hochverrath gedroht iſt. Wer kann leugnen, daß in ſehr vi
len Fällen nur Schwärmerei, Fanatismus, irregeleiteter Patriotismus, Ma
gel an gerechter Würdigung der Lebensverhältniſſe die Theilnahme, in
beſondere junger Leute, an dem Hochverrathe erzeugen? Die Motive manch
ſolcher Theilnehmer ſind keine ſchändlichen; der Sinn des Volkes hält d
Theilnehmer nicht für entehrt, der Ausſpruch einer entehrenden Stra
widerſtrebt den gerechten Forderungen. Man erkennt doch ſonſt von Sei
des Geſetzgebers die unendlich vielgeſtaltige Verſchuldung und giebt dem ric
terlichen Ermeſſen einen großen Raum, insbeſondere auch durch die Drohun
von entehrenden und nicht entehrenden Strafen neben einander. Warum
will man bei dem Hochverrathe nicht ebenſo erkennen, daß der Hochverrat
unter ſolchen die Verſchuldung vermindernden Umſtänden vorkommen kann
daß die in unſern Strafgeſetzbüchern gedrohten Strafen ungerecht ſind? W

Digitized by Google

haben Gelegenheit gehabt, Unterſuchungen wegen Hochverraths kennen zu lernen, in welchen z. B. 12 überſpannte ſchwärmeriſche junge Leute von 17 bis 20 Jahren einen Bund ſtifteten, um in ihrem Vaterlande eine Republik auszurufen, und in ihrer Einbildung es für ausgemacht annahmen, daß, wenn öffentlich an einem beſtimmten Tage, wo viel Volk ſich verſammelt, die neue Verfaſſung ausgerufen würde, das Volk begeiſtert einſtimmen werde. Die Sache wurde den Abend vor dem Ausbruche des ſogenannten Aufruhrs entdeckt. Man lachte allgemein über die Schwärmer, aber die Richter mußten nach dem Geſetze zu ſtrengen Strafen verurtheilen. — Vorzüglich ſind die in dem badiſchen Geſetzbuche Art. 594 und im heſſiſchen Geſetzbuche Art. 131 enthaltenen Vorſchriften über die Vorbereitungshandlungen zum Hochverrath bemerkenswerth. Man hat in neuerer Zeit eingeſehen, daß zur zweckmäßigen Beſtimmung des Anfangspunktes des ſtrafbaren Verſuchs die Vorſchrift hinreiche, daß erſt der Anfang der Ausführung des Verbrechens ſtrafbar mache. Bei dem Hochverrathe befolgte man leider dieſe richtigen Grundſätze nicht. Man drohte bereits den Vorbereitungshandlungen zum Hochverrathe eine ſtrenge Strafe; die neuen Geſetzbücher beſtimmen nicht, worin dieſe Handlungen beſtehen; zwar führen ſie Beiſpiele an; allein durch den Ausdruck (z. B. im heſſiſchen Geſetzbuche Art. 131): dahin gehört, wird angedeutet, daß die im Geſetzbuche aufgezählten Fälle nicht die Vorbereitungshandlungen erſchöpfen, ſondern nur beiſpielsweiſe angegebene Arten ſind. Daraus folgt, daß man Denjenigen, welcher im Lande herumreiſt, um die Stimmung des Volkes zu erforſchen, und Schriften verbreitet, welche den Zweck haben, die Gebrechen der beſtehenden Zuſtände mit ſchwarzen Farben zu ſchildern, wenn er es thut, um dadurch Umwälzung vorzubereiten, ſchon wegen Vorbereitungshandlungen ſtrafen kann. Nach dem heſſiſchen Geſetzbuche gehört zur Vorbereitung zum Hochverrathe, wenn Jemand einer Verſammlung zu hochverrätheriſchen Zwecken im Bewußtſein ihres Zweckes beiwohnt. Wer weiß nicht, wie häufig aus Neugierde Jemand einer ſolchen Verſammlung beiwohnen kann, die ihrer Natur nach ſo entfernt von einer gefährlichen Wirkung iſt, weil unbedeutende excentriſche Männer in tollen Phraſen die Verſammlung anredeten; während die Mehrzahl der Verſammelten über die unbärtigen Weltreformatoren lacht? Sage man nicht, daß das Geſetz ja ausdrücklich beifügt: in hochverrätheriſcher Abſicht. Damit iſt keine Schutzwehr gegeben; denn da die Abſicht etwas Inneres iſt, worauf aus äußern Thatſachen geſchloſſen wird, ſo iſt es ſehr leicht, aus allerlei Aeußerungen eines Menſchen, wodurch er ſeine Unzufriedenheit mit den beſtehenden Verhältniſſen ſeines Staats und den Wunſch der Abänderung ausſpricht, auf das Daſein der hochverrätheriſchen Abſicht zu ſchließen. — Wir könnten viele uns bekannte Proceſſe anführen, in welchen auch die Vorſchrift, nach welcher die Aufforderung zu hochverrätheriſchen Unternehmungen durch Reden in öffentlichen Verſammlungen als Hochverrath betrachtet werden ſoll, als ſehr gefährlich ſich gezeigt hat. — Wir ſind überzeugt, daß alle neuen Geſetzgebungen in Bezug auf die Beſtimmung der Verſuchshandlungen zu dem Hochverrath am wenigſten den gerechten Forderungen entſprechen. Da die Frage über den Anfangspunkt des Verſuchs ſchon überhaupt eine ſehr ſtreitige

Digitized by Google

iſt, ſo wird vorausſichtlich durch die Geſtattung, daß auch der Verſuch des Hochverraths beſtraft werden ſoll, eine gefährliche Willkür des Richters begünſtigt. Wir kennen Strafurtheile, in welchen der Richter ſelbſt von den in dem Geſetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen, die eigentlich ſelbſt nur Verſuchshandlungen des Hochverrathes ſind, wieder einen ſtrafbaren Verſuch annahm, z. B. Jemanden wegen Verſuchs der Bewirkung einer Verſchwörung verurtheilte. Es giebt nach unſerer Anſicht nur zwei Wege, wodurch eine weiſe Geſetzgebung die Intereſſen bürgerlicher Ordnung und Sicherheit mit dem Schutze der Freiheit verbinden kann. Entweder wendet das Geſetz auch auf den Hochverrath die Unterſcheidung von Vollendung und Verſuch an, beſtimmt aber dann genau, welche Handlungen als Arten des Verſuchs einer Strafe unterliegen ſollen, mit Drohung der geeigneten Strafen; oder das Geſetzbuch giebt den Unterſchied von Vollendung und Verſuch bei Hochverrath ganz auf und bezeichnet nur genau, welche Handlungen unter dem Geſichtspunkte von Hochverrath beſtraft werden, mit Drohung der Strafen, ſo daß den geringeren Abſtufungen auch niedrigere Strafen gedroht werden. Uns ſcheint, daß von allen neuen Geſetzgebungsarbeiten der ungariſche Entwurf in dieſer Lehre am meiſten Beachtung verdient. Im XLIII. Hauptſtücke von §. 421 an wird erklärt: Des Hochverrathes iſt ſchuldig, und nun werden unter 6 Nummern die einzelnen Handlungen aufgezählt. Der §. 422 ſpricht aus: die höchſte Strafe des Hochverraths iſt lebenslänglicher Kerker. Darnach iſt alſo nur das Maximum der Strafe ohne ein Minimum gedroht und die Richter ſind völlig frei, nach der Verſchuldung des einzelnen Falls eine entſprechende Strafe zu erkennen. Nach §. 423 wird die Theilnahme an hochverrätheriſchen Verſchwörungen, §. 426 die Strafbarkeit der Anſtiftung näher bezeichnet. Nur Art. 428 droht, Denjenigen, der zur Verübung einer durch ihn bezweckten und beſtimmt bezeichneten hochverrätheriſchen Handlung Andere mit Wort oder Schrift öffentlich und unmittelbar aufgefordert hat, auch zu beſtrafen, wenn er durch ſeine Aufforderung Niemanden dazu bewogen hat. Die Strafe kann ſich bis auf 3jährigen Kerker erſtrecken. Von einer Beſtrafung anderer Arten des Verſuchs des Hochverraths ſpricht das Geſetz nicht.

Wir ſind überzeugt, daß es im eigenen Intereſſe der Regierung liegt, das Strafgebiet wegen hochverrätheriſcher Handlungen möglichſt zu beſchränken. Gerade hier iſt die Regierung am meiſten Partei, und Strafurtheile wegen Hochverraths, wenn ſie von der allgemeinen Stimme nicht für gerecht erkannt werden, ſchaden der Regierung mehr als ſie nützen.

Mittermaier.

Hoffmann von Fallersleben (Auguſt Heinrich)*). Er iſt geboren den 2. April 1798 in Fallersleben, dem Hauptorte des gleichna-

*) Mit Vergnügen nimmt die Redaction des St.-Lex. die nachfolgende Lebensbeſchreibung des mit beſtem Recht vom deutſchen Volke geliebten Dichters auf. Mit Recht, ſagen wir, wenn Liebe, innige Liebe Gegenliebe verdient. Denn möchten wir den Grundton des geiſtigen Weſens dieſes Dichters bezeichnen, ſo iſt es die Liebe zu ſeinem deutſchen Volk. In dieſer Liebe durchdringt er die inner-

Digitized by Google

migen Amtes in dem südlichsten Theile der Landdrostei Lüneburg, drei Meilen von Braunschweig. Sein Vater war Kaufmann und Bürgermeister, unter der westphälischen Herrschaft aber Canton-Maire; er war ein Mann von erprobter Rechtlichkeit, thatkräftig, freisinnig, begabt mit einem hellen Verstande und einem liebevollen Gemüthe, das jedes Opfers fähig war für das Wohl seiner Freunde und Mitbürger, Eigenschaften, die er in seinen Kindern zunächst zu wecken und zu nähren suchte. Seine Mutter verdiente in vollem Sinne des Worts den Namen einer deutschen Hausfrau. Während der Vater mehr nach Außen hin zu wirken strebte und gern sich in Plänen und Entwürfen erging, vertrat sie die praktischen Interessen und fühlte sich nur recht heimisch in dem engen häuslichen Kreise; sie war ewig heiter und unverdrossen in ihrem Berufe, bis in ihr hohes Alter durch Rath und That eine

---

sten Tiefen, Vorzüge und Eigenthümlichkeiten unseres Volkslebens, schildert sie in unnachahmlicher Treue und in liebevoller dichterischer Auffassung, ist begeistert und opferbereit für das edlere, für das freie Leben dieses Volkes, dessen Mishandlung und Erniedrigung durch Freiheitsberaubung er mit Schmerz und Unwillen empfindet und bekämpft. Der Mangel einer parteilos oder prosaisch gerechten Beurtheilung fremder Völker, der alten wie der neuen, ist nur eine natürliche Schwäche dieser Liebe und Vorliebe, dieser dichterischen Auffassung, es ist die Schwäche des Verliebten, des Dichters. Sein Volk, so weit seine vaterländischen und seine ganz vortrefflichen Jugendlieder zu ihm drangen und vollends wo sie, die mit den Melodieen unzertrennlich verwachsen sind, im muntern Gesang in seiner Mitte ertönten, am besten unter der Leitung des Dichters selbst, sein Volk versteht und würdigt und liebt den warmen, treuen, gesunden Vaterlandsfreund und Freiheits-Sänger und Kämpfer. So sag ich als oftmaliger Zeuge dieser Volksgefühle und der erhebenden und wohlthätigen Wirkung der Hoffmann'schen Lieder. Man muß wohl noch in deutscher gelehrter oder ungelehrter Handwerkseinseitigkeit befangen sein, wenn man diesen Liedern poetischen und politischen Werth absprechen will; den poetischen vielleicht, weil sie mit dem ernsten für Manche sogar unbequemen Gegenstand vaterländischer Freiheit zusammengewachsen sind, und weil die politische Poesie bei Denen weder für hof- noch für zunftmäßig gilt, die es übersahen, daß fast alle bewunderte Poesie der Griechen politische patriotische Poesie war, bei Denen, die selbst nie eine begeisterte, also auch nie eine poetische Liebe für das Vaterland kannten; den politischen Werth vielleicht, weil man vergißt, daß für alle wirksame vaterländische Bestrebungen das Volk jene mütterliche Erde ist, welche allein denselben Lebenswärme, Kraft und Gedeihen geben kann, und daß es vor Allem Noth thut, in dem Volk die natürliche Wärme und Eigenthümlichkeit der Gesinnung, die Begeisterung und aufopfernde Liebe für das Vaterländische, für das Politische; für die Ehre und die Würde der Freiheit, den Haß und den Abscheu gegen entwürdigende Willkür und Knechtschaft zu beleben, kurz den Boden zu bereiten, in welchem alsdann die verständige politische Lehre und That wurzeln und reifen können, auf welchem jene politische Freiheitsmacht sich entwickeln kann, welcher allein die Unterdrückungsmacht weicht. Nie und nirgends noch wurde letztere durch bloße Theorieen und Cotterieen besiegt. Manchem Deutschen aber, der das Volk nicht kennt und liebt, empfiehlt man den vaterländischen Volksdichter wirksamer mit den Urtheilen der Ausländer, und so mögen am Schlusse dieser Anmerkung die Worte von N. Martin, Les poètes contemporains de l'Allemagne (Paris 1846) Platz finden: Mr. Hoffmann de Fallersleben est un champion infatigable, toujours sur la brèche. — La palme de la chanson populaire appartient de plein droit à Mr. H. de F. Anm. d. Red. d. St.-L.

liebende Mutter ihren Kindern und Enkeln. Hoffmann's Kindheit war den wechselndsten Eindrücken preisgegeben, die seinen Gesichtskreis erweiterten und ihn frühzeitig zum Selbstdenken und zu einer Selbstständigkeit in allen seinen Lebensbeziehungen stimmten. Die großen Ereignisse der Zeit, unter denen das Kurfürstenthum Hannover leiden mußte, wiederholten sich alle im Kleinen in Hoffmann's Geburtsorte und Alles mußte der Knabe miterleben. Da gab es seit 1803 französische Einquartierungen und Erpressungen, im J. 1805 und 6 viele preußische und russische Durchmärsche, später wieder französische Besatzung bis zum J. 1809. Dies Jahr weckte zuerst den Franzosenhaß und ein regeres Gefühl für das Vaterland in der Brust des Knaben. Mit gespannter Aufmerksamkeit folgte er den Kriegsereignissen in Oesterreich, mit wahrer Begeisterung schwärmte er für den Erzherzog Karl nach der Schlacht bei Aspern und Eßlingen, mit Betrübniß erfüllten ihn die erfolglosen Züge Schill's und des Herzogs von Braunschweig-Oels, der traurige Ausgang des Dörenbergschen Aufstandes und die Niederlage des heldenmüthigen Hofer und seiner Mitkämpfer. Sein Haß gegen die Bedrücker Deutschlands fand in der Nähe täglich neue Nahrung: täglich hörte er die Klagen, die nach der Einverleibung Hannovers in das neue Königreich Westphalen nur noch gerechter wurden; Nichts als Klagen über das Conscriptionswesen, die geheime Polizei, die Continentalsperre, die unerschwinglichen Abgaben, den Polizei- und Censurdruck. Und es konnten ihn diese Klagen nicht unberührt lassen: das Haus des Vaters war der Mittelpunkt der gebildeten und politisirenden Welt; oft brachten die Verordnungen den Canton-Maire mit seinem guten deutschen Herzen in bedeutenden Zwiespalt, seine Handlungsweise zog ihm oft die bittersten Vorwürfe des Präfecten zu und so war denn manche Veranlassung zu schmerzlichen Aeußerungen.

1811 machte Hoffmann seine erste größere Reise: er begleitete seine Eltern nach Mühlhausen im Waldeckschen zu einem Bruder seines Vaters, der dort Pfarrer war. Er sah bei dieser Gelegenheit auch Kassel; die Masse trefflich eingeübter und schön gekleideter Soldaten ergötzte ihn sehr, aber das Kettengeklirre der meist politischen Gefangenen machte einen unauslöschlich tiefen Eindruck auf ihn.

1812 wurde er confirmirt und bezog nun zu Ostern ohne sonderliche Vorbereitung das Pädagogium in Helmstädt und wohnte beim Director Wideburg. Auch hier blieb er den höchst wichtigen Zeitereignissen nicht fremd: er las die Augsburger und die Berliner Zeitungen, verzeichnete in seinem Tagebuche die Begebenheiten seines Schullebens wie der Weltgeschichte und erstattete seinem Vater über Alles Bericht; er war so freimüthig, auch das von Haus Erfahrene nicht zu verschweigen, daß er sogar von der Polizei deswegen verwarnt wurde. Noch einmal sollte er so ganz den Eindruck der Fremdherrschaft verspüren. 1813 besuchte er zu den Osterferien seine Eltern; er mußte durch die französischen Vorposten und befand sich plötzlich mitten auf dem Kriegsschauplatze. Das ganze Davoust'sche Corps lagerte in der Nähe. — Nach dem 18. October war auch das Schicksal des neuen Königreichs entschieden; es zerfiel in seine alten Bestandtheile, Fallersleben wurde wieder hannöverisch. Hoffmann's Vater legte sein Bürgermeisteramt nieder und

Digitized by Google

hielt sich später allen öffentlichen Beziehungen fern, da er sich mit der neuen Wendung der Dinge durchaus nicht befreunden konnte.

1814 kam Hoffmann auf das Katharineum in Braunschweig und wurde Primaner. Hier entwickelte sich bei einem regeren Leben seiner Mitschüler sein Charakter entschieden und schnell. Begeistert für den Freiheitskampf und angeregt durch Theodor Körner's Gedichte „Leier und Schwert", die er zum Theil schon in Helmstädt verschlungen und auswendig gelernt hatte, versuchte er nun sich selbst in Gedichten, die Freiheit und Vaterland priesen, erkannte aber auch schon damals, daß ihm Hannover keines von beiden zu bieten vermöchte. Das ächt hannöverische Wesen, die Adels- und Beamtenwirthschaft, die Titel- und Rangsucht und die Unterdrückung aller Volksrechte machten reißende Fortschritte. Dabei trat an die Stelle des besiegten Franzosenthums eine widerliche Nachäfferei englischer Sitte, Sprache und Zucht. Das Alles war dem jungen Hoffmann unerträglich, er bekämpfte es bei jeder Gelegenheit mit Witz und Spott und faßte den Entschluß, das Land zu verlassen, auf immer: Cedamus patria! schrieb er seinem in preußischen Diensten stehenden Bruder und sandte ein Sonett mit, dessen Schluß also lautet:

Der alte Adel knüpfet neue Bande
Und unterjocht die Freiheit weit und breit.
Den stillen Bürger schreckt der Großen Neid,
Und freche Herrschsucht wird zum Vaterlande.
Hier kann wohl nie dereinst mein Glück erblühen,
Wohl nie mein Muth in diesen Fesseln glühen.
Drum will ich diesem schnöden Land' entfliehen.
Gott gab der Reiche viel auf dieser Erde,
Er wandelt auch in Freude die Beschwerde,
Drum lodre meine Glut auf fremdem Heerde.

Hoffmann's Vater gewahrte die „gefährliche" Richtung seines Geistes und ermahnte ihn ernst und oft zur Mäßigung. „Die Schwächen der Nebenmenschen aufzudecken", schrieb er am 15. October 1814, „wozu man vor dem 50. Jahre nicht einmal in der Republik und im contrat social Befugniß hat, ist kein Verdienst." Ueberhaupt war der Vater besorgt um die Zukunft des „Naturgenies", wie er seinen Heinrich nannte, und drängte zu ernsten Studien. „Du sprichst mit Vorliebe", schrieb der Vater am 1. Januar 1815 an seinen älteren Sohn, „von Heinrich's Talenten — ich tadle dies nicht; aber wo will es hinaus mit ihm? Die Poeterei raubt ihm Zeit zum Brodstudium, er lernt nur die lateinische und griechische Sprache, um die Dichter zu verstehen, und wenn er sagt, er will zu Virgil's Landbau neue Noten schreiben, so ist das eine Tollheit. — Dichten ist eine feine äußerliche Zucht, aber wenn man dabei alle Nebenwissenschaften vernachlässigt, so bleibt der angehende Gelehrte doch immer ein Schafskopf, der entweder als Hofpoet sich von Schranzen zum Narren machen lassen, oder wie weiland Günther verhungern und besoffen unter dem Tische sterben muß." — Gab sich nun auch Heinrich, den väterlichen Mahnungen folgend, mit allem Ernste den Studien hin, so wandte die Landung Napoleon's (März 1815) doch wieder gewaltsam den Sinn zu den politischen Ereignissen zurück. Das gewaltige Leben der Gegen-

Digitized by Google

wart ergriff auch die Schüler, sie sangen vor dem Beginne einer jeden Vorlesung ein Körner'sches Lied, ohne daß die Lehrer Etwas dagegen einwandten. Hoffmann schrieb Gedichte, in welchen er das Wiedererscheinen Napoleon's als eine Strafe schilderte, die der Himmel gesandt, weil die Fürsten ihre Versprechungen nicht erfüllten, und declamirte sie zur allgemeinen Erbauung in der Classe. Im Sommer ließ er sogar „vier deutsche Lieder" drucken, die großes Aufsehen machten, obgleich sie nichts Gutes enthielten als eben die frische jugendliche Begeisterung. Mit reißender Schnelle ward er nun ein viel gesuchter Poet, Gelegenheits- und Kalender-Gedichte wurden von allen Seiten verlangt, und sein Schriftstellerruhm stand unerschütterlich fest — im Kreise seiner Schulgenossen und Verwandten, als er 1816 zu Ostern die „königl. großbritannisch-hannöverische" Universität Göttingen bezog.

Freude wurde ihm hier wenig zu Theil: das verhaßte hannöverische Wesen trat ihm weit störender als irgendwo bisher in allen Einrichtungen entgegen. Die kalten, vornehmen Professoren, die sich um Vaterland und Weltgeschichte nicht kümmerten, sondern nur für ihren gelehrten Wust und ihren „königl. großbritannisch-hannöverischen" Hofrathstitel Sinn hatten, konnten ihn nicht erbauen und erwärmen. Dazu kam bald bitterer Mangel im eigentlichen Sinne des Wortes, der den armen Jüngling so lange verfolgte, bis er selbst sich seinen Unterhalt verdiente. In Folge der Kriegsereignisse und großer, seine Kräfte weit übersteigender Opfer für seine Gemeinde, war Hoffmann's Vater zu Grunde gerichtet und nicht mehr im Stande, dem Sohne auch nur Das zu geben, was zum kärglichsten Unterhalt hinreichte. Dessen ungeachtet überwand Hoffmann's frischer Muth und Eifer für die Wissenschaft jedes Hinderniß und er blieb ein Jahr unter Entbehrungen aller Art in Göttingen. Den Sommer 1817 brachte er zu Hause zu und kehrte im Herbste zur Universität zurück.

Er sollte und wollte Theologie studiren, kam aber bei näherer Betrachtung des geistlichen Standes und seiner großen Abhängigkeit bald davon zurück und warf sich mit Fleiß und Eifer auf das Studium der classischen Philologie. Er hatte den Plan, nach gehöriger Vorbereitung Italien und Griechenland zu bereisen, studirte die alte Kunst und die alten Sprachen und machte sich nebenbei mit dem Dänischen, Holländischen und der deutschen Literaturgeschichte vertraut. Nach dem bekannten Göttinger Auszuge 1818 kam er abermals nach Kassel. Er lernte Jakob Grimm kennen, der eben damals an seiner deutschen Grammatik schrieb. In einem Gespräche theilte ihm Hoffmann seine Pläne mit. Grimm erwiderte sehr freundlich: „Liegt Ihnen denn Ihr Vaterland nicht näher?" Diese wenigen Worte machten auf ihn einen so gewaltigen Eindruck, daß Hoffmann Alles aufgab und sich von diesem Augenblicke an ganz der vaterländischen Sprache, Literatur- und Culturgeschichte zuwandte, und er blieb ihnen treu bis jetzt. Von Kassel ging er nach Jena und wurde hier mit Oken bekannt; er lieferte ihm mehrere Epigramme für die Isis, die sich mit bitterem Spotte über die Zeitverhältnisse aussprachen und damals viel Aufsehen machten. War Hoffmann's Vater auch immer noch nicht mit der Richtung seines Sohns zufrieden, schrieb er sogar an seinen älteren Sohn: „es ist ein dummes Ziel, das er sich vorgesteckt hat, nur Phi-

Digitized by Google

loge und Aesthetiker zu werden; es ist eine Schande, zu sehen, wie ein Mensch mit seinem Talent, Figur, Sprachorgan begabt, nicht Volksredner werden will", so bekannte er dennoch auch: „Dein Bruder ensin ist ein Genie, und wird er vor Verführung und Narrheit bewahrt, so giebt es vielleicht der Himmel, daß Dein „„ich gebe ihn noch nicht auf"" wahr wird." Besonders billigte er Hoffmann's Plan, Göttingen zu verlassen und die neubegründete Universität Bonn zu besuchen. Indessen ließ sich dieser Plan nicht sofort ausführen; Hoffmann war militärpflichtig und hatte sich festgelooft. Auch mußte er als Landeskind nach Göttingen zurück, seit ihm ein Freund ein Stipendium von 80 Thalern ausgewirkt hatte. Er blieb also vorläufig in Göttingen. Mit 20 Thalern kaufte ihn sein Vater los von der Ehre, königl. großbritannisch-hannöverischer Soldat zu sein.

1819 besuchte er im Frühjahr nochmals die Seinen und pilgerte dann fröhlich dem Rheine zu. Leider wurde sein Frohsinn bald getrübt: in Magdeburg ereilte ihn die Nachricht von der Krankheit, in Frankfurt die von dem Tode seines Vaters, der am 23. April gestorben war. Sein Schmerz war tief, innig und dauernd, der Größe des erlittenen Verlustes angemessen. In der schönen Natur um Bonn fand er Zerstreuung und in dem Verkehre mit gleichgesinnten Jünglingen Trost und neuen Muth. Es entstand damals ein frohes und frisches Zusammenleben voll sittlicher Kraft, mit ernstem und wissenschaftlichem Streben und vaterländischem Sinn. Bonn war der Sammelplatz der bedeutendsten Erscheinungen der Studentenwelt. Es lebten damals zu einer und derselben Zeit an demselben Orte freundlich mit und neben einander Viele, die jetzt in Ansichten, Gesinnung und Wirken weit von einander getrennt sind: Bernhard Mönnich in Iserten, Wolfgang Menzel in Stuttgart, Wilhelm Hengstenberg in Berlin, Heinrich Heine in Paris, Rudolf Hagenbach in Basel, Peter Elvenich in Breslau, J. B. Rousseau, Gottfried Hagnauer in Aarau, Karl Simrock in Bonn, Willberg in Essen, Peter Adams in Koblenz, Pater Goßler in Westphalen, Johannes Müller in Berlin, Eduard Böcking in Bonn, K. E. Jarke in Wien, Hodes in Zürich, Steinmann in Münster, Karl Türck in Rostock, Schweder in Berlin, Karl Reuter in Idstein, v. Linde in Darmstadt ꝛc. Mit diesen und vielen Anderen stand Hoffmann mehr oder weniger in Verkehr. Die edeln Bestrebungen einer für alles Gute und Große beseelten Jugend erfüllten ihn mit Begeisterung, er hielt es für unmöglich, daß dieselben gehemmt oder gar vernichtet werden könnten. Da erfolgte die amtliche Beschlagnahme der Papiere Arndt's und der beiden Welcker und die Absetzung des Ersteren, es kamen die Karlsbader Beschlüsse vom 20. Sept. 1819 und verbreiteten Angst und Entsetzen in den Gemüthern aller Vaterlandsfreunde.

Hoffmann hatte bisher an dem Studentenleben thätigen Antheil genommen. Für Belebung des geselligen Verkehrs hatte er ein neues Commersbuch „Bonner Burschenlieder" herausgegeben. Jetzt war Alles gestört; die Folgen der Karlsbader Beschlüsse zeigten sich bald: Verbote, Untersuchungen, Verwarnungen, Verdächtigungen aller Art verstimmten die Gemüther und entfremdeten einander. Hoffmann wendete sich, beschränkt auf wenige

Digitized by Google

Freunde, ernsteren Studien zu und reiste in der Ferienzeit 1819 und 20 du
die Rhein-, Mosel- und Maasgegenden, die Eifel, Belgien, Westphal
und Niedersachsen, besuchte allenthalben die Bibliotheken und Archive u
spürte mit besonderer Vorliebe dem Volksliede nach. Zu Ostern 1821 g
er die von ihm entdeckten „Bonner Bruchstücke vom Otfried" heraus und
Bändchen Gedichte: „Lieder und Romanzen" (Köln bei Bachem) und gi
dann in die Niederlande. Er fand hier überall die freundlichste Aufnahi
und verweilte, meist in Leyden, den ganzen Sommer, eifrig beschäftigt n
dem Studium der altholländischen Literatur. Die Ausbeute dieses Aufen
haltes ist in späteren Jahren unter dem Titel „Horae belgicae" erschien
(Pars I.—VII. 1830—1845). Im November kehrte er nach Deutschla
zurück, blieb kurze Zeit in seiner Heimath und ging dann nach Berlin,
er seine Studien eifrig fortsetzte.

1823 wurde er Custos an der königl. und Universitätsbibliothek zu Br
lau und erhielt fast zu gleicher Zeit von der Universität Leyden das Ehre
diplom eines Doctors der freien Künste. Seine literarische Thätigkeit w
nun sehr groß. Wie sehr er auch durch Amtsstunden in Anspruch genommen w
so wußte er doch Muße zu finden, zu dichten und gründliche Studien und Er
deckungen im Gebiete der deutschen Sprache und Literaturgeschichte zu mache
Außerdem war er noch in mancher anderen Beziehung fördernd und th
tig: 1826 stiftete er die „zwecklose Gesellschaft." Es war ein harmloser Ve
ein von Künstlern und Gelehrten, die ein gemeinsames Bedürfniß verba
und das edle und reine Bestreben beseelte, sich wechselseitig kennen zu lerne
sich wissenschaftlich und künstlerisch zu belehren, zu entwickeln und anzureg
und sich gesellig zu freuen. Es gehörten diesem Vereine an der Chemik
Runge, die Dichter Karl Geisheim und Wilhelm Wackernagel (je
in Basel), der Bildhauer Mächtig, die Maler Bräuer, Schwin
Herrmann und Höcker und der Musiker Immanuel Sauerman
Selten wohl hat ein Verein sich und Anderen so viel Freude und so viel Ve
druß gemacht als dieser „zwecklose"; aber jeder Einzelne verdankte ihm do
Viel und besonders für Hoffmann war er fast die einzige Stätte, wo er Er
pfänglichkeit und Theilnahme sowie Anregung und Veranlassung zum Dic
ten fand; viele seiner schönsten Lieder gehören dieser Zeit an. Zwei Bändch
„Zweckloses Leben und Treiben, Wer's nicht lesen will, lass' es bleiben" geb
manchen interessanten Aufschluß über das Wesen dieser Gesellschaft. Zu gl
cher Zeit entstand die „Kleine Liedertafel" und 1827 der „Breslauer Künstle
verein", an welchen Hoffmann den lebendigsten Antheil nahm. Währe
seine bisher erschienenen Gedichte fleißig componirt und gesungen wurde
suchte man von gewisser Seite her sein poetisches Talent als Etwas, wodur
seine Amtsthätigkeit beeinträchtigt würde, dem Ministerium darzustellen;
Minister aber erkannte den Werth von Hoffmann's wissenschaftlichen A
beiten und ließ sich nicht irre machen, den vielfach Angefeindeten endlich do
zu befördern.

1830 wurde er außerordentlicher Professor der deutschen Sprache u
Literatur an der Universität zu Breslau, 1833 Mitdirector des Museum
für Kunst und Alterthum. 1834 machte er eine größere literarische Re

Digitized by Google

durch das südöstliche und südliche Deutschland. In Prag entdeckte er ein Bruchstück eines bisher unbekannten deutschen Gedichtes, des einzig vorhandenen aus dem elften Jahrhundert, und gab es unter dem Titel „Merigarto" heraus. In Wien besorgte er den Druck der von ihm und Endlicher aufgefundenen Bruchstücke der ältesten deutschen Uebersetzung des Evangeliums Matthäi. Mit vieler Ausbeute kehrte er heim. — 1835 wurde er ordentlicher Professor. 1836 bereiste er Dänemark, Norddeutschland und Holland und 1837 Belgien und Nordfrankreich und fand in Valenciennes das verlorengegangene Ludwigslied wieder und entdeckte bei der Gelegenheit das ältere französische Gedicht, einen Hymnus auf die heilige Eulalia (s. Monumenta Lovaniensia, Gent 1837). 1838 legte er sein Custodiat an der Bibliothek freiwillig nieder und erhielt für seine fünfzehnjährige Dienstzeit 200 Thaler Entschädigung, so daß er also seitdem im Ganzen 500 Thaler Gehalt bezog.

1839 nahm er Urlaub zu einer abermaligen größeren literarischen Reise und trat dieselbe bereits im März an. Er verweilte zunächst einige Monate in Wien und vollendete das Verzeichniß der altdeutschen Handschriften der k. k. Hofbibliothek. Von hier aus besuchte er die österreichischen Klöster an der rechten Donauseite und fand überall die freundlichste Aufnahme. Dann ging er über Salzburg und München durch Tirol an den Bodensee, blieb einige Tage beim Freiherrn von Laßberg und begab sich von hier in die Schweiz. Hatte er sich auf früheren Reisen nur auf Bibliotheken und Gelehrte beschränkt, so konnte er jetzt, da ihm mehr Zeit vergönnt war, sich auch um andere Dinge bekümmern. Schon in St. Gallen während der Tagsatzung fand er Gelegenheit, die dortigen Parteien und ihre Bestrebungen kennen zu lernen, noch mehr aber in Zürich, wo sich Alles zu einem entscheidenden Kampfe vorbereitete. Er wollte den Schweizerzuständen später eine längere Zeit widmen und ging daher über Basel und Mühlhausen nach Paris. Es war damals eine politisch aufgeregte Zeit mit manchen Zuckungen der Julirevolution. Hoffmann beschränkte sich nicht allein auf die Benutzung der königl. Bibliothek, er suchte das Leben der Franzosen in seinen mannigfaltigen Aeußerungen näher kennen zu lernen; seine Landsleute waren ihm gern dazu behilflich. Ueberall drängte sich ihm die Vergleichung mit Deutschland auf, und seine Vaterlandsliebe wurde, je deutlicher sich ihm die französischen Zustände erschlossen, immer mächtiger, er wollte Deutschland auch groß, stark, frei und noch glücklicher sehen. Er verließ nach mehrwöchentlichem Aufenthalt Paris, verweilte noch eine Zeit im südlichen Frankreich und ging dann von dort am Jura entlang in die westliche Schweiz. Der Gedanke, für eine bessere Zukunft des Vaterlandes mitzuwirken, geleitete ihn in das sprach- und stammverwandte Land, und vom Heimweh in Lyon genesen, war sein erstes Lied auf dem befreundeten Boden:

Heimkehr aus Frankreich.

(Unpolitische Lieder 1. Th. S. 159.)

Deutsche Worte hör' ich wieder —
Sei gegrüßt mit Herz und Hand!
Land der Freude, Land der Lieder,
Schönes heitres Vaterland!
Jetzt kehr' ich nun zurück,
Deutschland, du mein Trost, mein Glück!

O wie sehnt' ich mich so lange
Doch nach dir, du meine Braut,
Und wie ward mir freudebange,
Als ich wieder dich erschaut!
Weg mit wälschem Lug und Tand —
Deutschland ist mein Vaterland!

Digitized by Google

Alles Guten, alles Schönen
Reiche sel'ge Heimath du!
Fluch den Fremden, die dich höhnen,
Deutschland, du mein Vaterland!
Sei gegrüßt mit Herz und Hand
Fluch den Feinden deiner Ruh!

Er besuchte mehrere Cantone der Schweiz und sah alte Freunde wieder, die ihn nun mit den verschiedenen Cantonverfassungen und den Richtungen und Bestrebungen der Schweizerparteien näher bekannt machten. So lehrreich ihm die Mittheilungen seiner Freunde sein mußten, so unerquicklich war für ihn doch immer der „Cantönligeist", von dem sich selten ein Schweizer frei zu machen weiß, und die Eifersucht gegen Deutschland, die oft nur in blinder Begeisterung für Alles, was schweizerisch ist, und in gänzlicher Unkenntniß deutscher Zustände ihren Grund hatte. Um die Herbstzeit fuhr Hoffmann den Rhein hinab bis Köln und machte von dort aus einen Ausflug zu seinem Freunde Willems in Gent. Dieser Mann, gleich achtungswerth durch seine Gesinnung wie durch seine wissenschaftlichen Leistungen, stand damals an der Spitze der vlämischen Bewegung und sah in Hoffmann einen gleichgesinnten Mitkämpfer. Durch ihn lernte er die Beförderer des deutschen Elements in Belgien kennen und nahm an ihren gelehrten Zusammenkünften Theil. Mit mancher literarischen Ausbeute und einem reichen Schatz von Erfahrungen und Erlebnissen aus dem Gebiete der Politik kehrte er zu Anfang der Wintervorlesungen nach Breslau zurück. Da sich zu den von ihm angekündigten Vorlesungen zu wenig Zuhörer meldeten, so las er den Winter über gar nicht. In der lange nachhaltigen Stimmung, worin er schon unterwegs gedichtet hatte, fuhr er jetzt bei größerer Muße eifriger fort. Den 16. März 1840 sendete er das Manuscript seiner „Unpolitischen Lieder" an Julius Campe (Firma: Hoffmann und Campe) in Hamburg, Mitte Mais erhielt er bereits drei Aushängebogen. Das Werk stieß auf Censurschwierigkeiten, die aber bald beseitigt wurden. Es war fertig, als der König von Preußen (7. Juni) starb, der Verleger fand es jedoch gerathener, es erst später auszugeben, und so kamen erst den 22. Juli die ersten Exemplare zur Post in Breslau an.

Unterdessen hatte das Ministerium Eichhorn vom Professor Hoffmann eine nähere Erklärung gefordert, warum er im Wintersemester 1839 bis 1840 zwei Vorlesungen nicht gehalten habe. Hoffmann gab unterm 30. Juni 1840 diese nähere Erklärung, sie ist ihrem wesentlichen Inhalt nach später in den Deutschen Jahrbüchern (1842. Nr. 186) gedruckt worden. Einiges daraus von allgemeinem Interesse mag hier eine Stelle finden: „Die Gründe meiner beschränkten akademischen Thätigkeit liegen nur in der gänzlichen Untheilnahme an deutscher Sprache und Literatur von Seiten der Studirenden. Es hat sich unter ihnen der Glaube an gewisse nothwendige Collegia gebildet, welche Jeder dereinst gehört haben muß; zu diesen Collegien gehört keins über deutsche Sprache und Literaturgeschichte. Dieser Glaube ist zu einer heiligen Ueberlieferung geworden, die sich wie ein alter Zunftbrauch fortpflanzt und fanatisch festgehalten wird. Dagegen richtet kein Professor Etwas aus, es ist eine Macht, an die man sich gewöhnt hat, die man al

Digitized by Google

süße Bequemlichkeit nicht aufgeben will, worin man sogar durch die Erfahrung an Anderen bestärkt wird. Der Philologe treibt nur Griechisch und Latein, der Theologe und Jurist halten sich ziemlich eng in den Gränzen ihrer Wissenschaft, und der Mediciner d.akt vollends nicht daran, sich eine allgemeine Bildung anzueignen, wie das curriculum vitae jeder medicinischen Dissertation zur Genüge darthut."

„Der Nachtheil, der aus dieser Einseitigkeit für das gesellige und Staatsleben entspringt, ist unberechenbar, wenn auch noch heute nicht in allen seinen verderblichen Wirkungen und Einflüssen recht ersichtlich. Zunächst wirkt er empfindlich auf die Wissenschaft selbst. Das Institut der Privatdocenten in der philosophischen Facultät wird dadurch so gut wie zu Grunde gerichtet. Die Privatdocenten sind bis jetzt unbesoldet; wenn sie also nicht auf Honorare von Seiten der Studirenden rechnen können, so müssen sie von vorn herein so viel eigenes Vermögen haben, um eine besoldete Professur abzuwarten; fehlen ihnen aber die Subsistenzmittel, was beinahe immer nach vollendeten Schul- und Universitätsjahren der Fall ist, so müssen sie auf eine akademische Laufbahn verzichten. Es werden also hinfort nur Wenige sich zu akademischen Lehrern ausbilden, und wer leidet dann zunächst? Die philosophische Facultät, die Universität, ja zuletzt die Wissenschaft selbst. Der gegenwärtige Andrang junger Leute zur Docentenlaufbahn scheint mit dieser Ansicht zu streiten. Aus den Jahrbüchern aller Universitäten erhellt jedoch, daß nicht alle Docenten Ausdauer und Zähigkeit genug hatten, abzuwarten, bis ihnen das Glück eine Professur, vielleicht ohne Gehalt, bescheerte. Ob jene glücklich Ausharrenden immer die Besten waren, bliebe zu erörtern."

Nach ausführlicher Angabe der Mittel, wie diesen Uebelständen am Besten begegnet und abgeholfen werden kann, schließt Hoffmann also:

„So lange sogenannte Brodcollegia, sei's nun nach Vorschrift oder aus Misverständniß, als die wahrhaft privilegirten den Studirenden drei Jahre lang ausschließlich beschäftigen, werden alle Vorlesungen, die auf eine allgemeinere Bildung hinwirken, verabsäumt werden, und eine langwierige Einseitigkeit muß nothwendiger Weise immer mehr um sich greifen, wobei nicht nur das gesellige Leben, sondern sogar der Staatsdienst empfindlich leidet. Es wird eine Zeit kommen und wir werden häufiger als jemals aus dem Munde studirter Leute das bekannte Faust'sche Klagelied hören:

„Was man nicht weiß, das eben brauchte man,
Und was man weiß, kann man nicht brauchen."

Im Spätsommer 1840 besuchte Hoffmann das Seebad Helgoland. Der Ruf der unpolitischen Lieder war ihm vorausgegangen, sie hatten ihm überall, selbst unter den Gleichgültigen und Unentschiedenen, viele Freunde und Verehrer erworben. Sie hatten sich durch ganz Deutschland so unglaublich schnell verbreitet, daß die Kritik nicht nachkommen konnte. Nach wenigen Wochen war die ganze erste Auflage von 1250 Exemplaren vergriffen. Hoffmann besorgte von Helgoland aus eine zweite: der Druck begann den 24. September und am 2. October war die ganze Auflage von 4000 Exemplaren vollendet. Auch in Preußen machten diese Dichtungen großes Aufsehn, in man-

Digitized by Google

chen Kreisen meinte man zwar: „schade, daß sie jetzt kommen — unter der jetzigen Regierung paßt das Alles nicht mehr.“ Oeffentliche Stimmen darüber wurden nicht weiter laut, die Ueberraschung war anfangs zu groß, doch ward dem Hamburger Correspondenten im August 1840 von Berlin aus geschrieben: „Hoffmann's unpolitische Lieder stehen in mancher Beziehung zu uns, da er in seinen allerliebsten Satyren Zustände berührt, welche uns Preußen, als verantwortliche Repräsentanten der deutschen Nationalsache, wesentlich betreffen, und selbst dies uns bedeutend erscheinen muß, daß ein preußischer Professor so freie Worte spricht.“

Hoffmann blieb unangefochten in seiner amtlichen Stellung und hielt den Winter 1840—1841 Vorlesungen. Seine Lieder waren nirgend verboten, die neue Auflage hatte sogar in Wien transeat bekommen, während die erste nur erga schedam verkauft werden durfte. Der glänzende Erfolg und die gewaltige Wirkung des ersten Theils bestimmten den Dichter, einen zweiten nachfolgen zu lassen, um so mehr als die Hoffnungen, die durch Friedrich Wilhelm IV. erweckt waren, sich immer mehr trübten. Als er auf seiner abermaligen Reise ins Seebad nach Helgoland zu Anfang Augusts 1841 in Hamburg eintraf, übergab er seinem Verleger Campe das Manuscript des zweiten Theils. In den letzten Tagen Augusts war das Buch gedruckt, so daß schon zu Anfange Septembers zwei Drittheile der starken Auflage von 4000 Exemplaren versendet waren. Nach seiner Rückkehr von Helgoland machte er noch mit einem Freunde einen Ausflug nach Dänemark und Schweden. Das schlechte Wetter nöthigte ihn aber an der schwedischen Küste zur Rückkehr. Bald nach seiner Ankunft in Hamburg erfuhr er den 2. October die Nachricht, daß der zweite Theil der unpolitischen Lieder bereits den 24. September in Breslau verboten worden sei und zwar „wegen seiner verderblichen Richtung.“ Denselben Tag traf Welcker in Hamburg ein. Am 5. brachten diesem die Schäffer'sche Liedertafel und die Turner ein Ständchen. Hoffmann's Lied „Deutschland, Deutschland über Alles“ ward hier zum ersten Male öffentlich gesungen. Am 6. gab man Welckern ein großes Abendessen, wobei Hoffmann Ehrengast war. Als Dr. Wille Letzterem ein Hoch ausbrachte, antwortete der Dichter wie ein Seher und zwar also:

Ich muß danken, Daß sie tranken
Auf mein Wohlergehn, Könnt' es mir auch wohler gehen:
Meine Poesie wird immer unpolitischer,
Meine Stellung immer kritischer —
Doch ich hab's gewagt, Und ich weiß, daß es tagt,
Und daß Tausende mit mir leben,
Mit mir hoffen, ringen und streben,
Zu allen Zeiten Vorwärts zu schreiten.
Doch was die Poesie verkündet sub rosa,
Das verkünd' uns auch täglich die Prosa:
Die Zeitung sag' es täglich, Wie erbärmlich und kläglich
Es dem deutschen Volk' ergeht, Und wie's um seine Freiheit steht.
Leider sind unsere unparteiischen Blätter
Veränderlicher oft als das Wetter,
Haben von Gesinnung keine Spur
Und sind so erbärmlich wie die Censur nur.

Digitized by Google

Drum lebe die Neue Zeitung!
Beharrlich in Vorwärtsschreitung
Gelange sie zu allgemeiner Verbreitung!
Hoch lebe der Mann ihrer Leitung,
Hoch Dr. Wille und die Neue Zeitung!

Hoffmann ging von hier in seine Heimath zu seiner Mutter. Als er eben seine Rückreise nach Breslau angetreten hatte, wurde ihm ein Brief nachgeschickt, worin ein Breslauer Freund meldete, man wolle in Breslau genau wissen, Hoffmann sei abgesetzt, seine Wohnung versiegelt, sein Gehalt mit Beschlag belegt, er werde steckbrieflich verfolgt, dürfe nie mehr die preußischen Staaten betreten u. dgl. Hoffmann setzte wohlgemuth seine Reise fort und traf zum Beginn der Vorlesungen, 25. October, in Breslau ein, und von allen jenen absichtlich, wie es schien, ausgesprengten Gerüchten bestätigte sich kein einziges. Daß jedoch Etwas gegen ihn im Werke war, nachdem es nicht gelungen, ihn zu einem leichtsinnigen unmännlichen Schritte zu verleiten, zeigte sich bald. Am 3. November wurde er auf Befehl des Ministers Eichhorn vom 17. October zu Protokoll vernommen. Die dazu Bevollmächtigten waren der Polizeipräsident Heinke als Curator der Universität und der Stadtgerichtsdirector Behrends als Universitätsrichter. Sie legten Hoffmann drei Fragpunkte vor: 1) ob er der Verfasser des zweiten Theiles der unpolitischen Lieder sei? 2) wie mehrere näher bezeichnete Lieder von ihm ausgelegt würden? und 3) wie er die Herausgabe dieser Lieder u. s. w. mit seiner Stellung als Professor vereinbart halte?

Nach der amtlich ertheilten Abschrift des Protokolls*) antwortete Hoffmann auf 1. „Ich habe die bei Hoffmann und Campe erschienenen im zweiten Bande Seite 1 bis 170 enthaltenen „unpolitischen Lieder" selbst verfaßt und zum Druck befördert, ich erkenne dies bis auf die darin enthaltenen Druckfehler an. Letztere kann ich im Augenblicke nicht auffinden, werde sie aber speciell angeben, wenn ihr Inhalt Gegenstand einer besonderen Anschuldigung sein sollte." Auf 2. „Ich kann und werde mich auf eine Interpretation meiner Gedichte nicht einlassen, und glaube auch, daß ein Dichter dazu niemals angehalten werden und nicht für seine Stimmung verantwortlich sein kann. Die Dichter reproduciren die Stimmung der Zeit, in der sie leben. Dies ist in allen Zeitaltern der Fall gewesen. Ich verwahre mich gegen alle Interpretation von Außen und werde mich gegen solche zu vertheidigen wissen."

„Es steht ja auch gar nicht fest, daß der Dichter alle Mal nur seine eigne Meinung ausspricht, vielmehr spricht er, wie schon oben gedacht und aus mehreren Liedern selbst hervorgeht, die Stimmung der Zeit aus."

Auf 3. „Ich kann mich auch hier auf eine Interpretation meiner einzelnen Gedichte nicht einlassen, bemerke jedoch in Ansehung dessen, daß meine Stellung als Universitätslehrer dabei erwähnt ist, daß ich diese Gedichte nicht als Professor, sondern blos als Dichter herausgegeben habe, so daß hier ein Zusammenhang mit meiner amtlichen Stellung nicht vorliegt, um so weniger, als ich nicht in dem Fache als Dichter angestellt bin."

*) Zehn Actenstücke über die Amtsentsetzung des Professors H. v. F. (Mannheim, F. Bassermann 1843.) S. 7—11.

„In meinen amtlichen Beziehungen muß ich meine Vorlesungen der Beurtheilung meiner Vorgesetzten anheim geben. Es kann sie Jedermann hören und wird nichts Verwerfliches darin finden. Wenn übrigens es mir zum Vorwurf gemacht wird, daß in den unpolitischen Liedern eine verwerfliche Gesinnung und eine verderbliche Tendenz liege, so bin ich von solchen frei und kann namentlich, was meine Gesinnungen für den König betrifft, mich unter andern auf einen Trinkspruch beziehen, welchen ich beim letzten Schillerfeste dem Könige gebracht habe. Dieser Trinkspruch ist am Anfange des hiermit überreichten Schriftchens: „Das Breslauer Schillerfest 1840" abgedruckt und ich trage an, dies Sr. Excellenz dem Herrn Minister mit einzureichen."

„Was die zu den Liedern gewählten Melodieen betrifft, so muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß dies nicht durchgängig Volks- oder Studentenmelodieen sind, sondern auch sehr viele andere, namentlich Kirchenlieder als Melodieen gewählt sind."

„Wenn die Meinung aufgestellt wird, daß der Inhalt dieser Lieder nachtheilig, verwirrend oder aufregend auf die Jugend wirke, so bemerke ich, daß aus allen Büchern in der Welt Nachtheiliges gesogen werden kann, daß dies aber nicht dem Verfasser zur Last gelegt werden kann, es vielmehr auf Denjenigen ankommt, der ein Buch liest."

Als man darauf ihm das Präjudiz stellte, man würde die Auslegung als die richtige annehmen, welche sich „aus den gebrauchten Ausdrücken in Verbindung mit den daraus hervorgehenden Anspielungen und Beziehungen ergiebt", bemerkte er abermals, daß er dasselbe nicht als richtig und gegen ihn geltend anerkennen könne, vielmehr sich durchaus nicht verpflichtet fühle, über seine Gedichte Auslegungen zu geben. „Ebenso wenig, fügte er hinzu, kann ich die Auslegungen anerkennen oder mir gefallen lassen, welche Andere darüber machen. Insbesondere kann ich nicht einsehen, weshalb man mich wegen dieser Lieder auf solche Weise in Anspruch nimmt, da mein mehr erwähntes Buch unter der Bewilligung der Censur in einem deutschen Bundesstaate erschienen ist."

Damit schloß die Verhandlung, die bald in öffentlichen Blättern eine lebhafte Besprechung fand. Die „gute" Presse ließ es freilich nicht fehlen an Verdächtigungen und Verleumdungen, die heute nicht mehr erwähnt zu werden brauchten, wenn es nicht immer eine gute Presse und ein Publicum auch dafür gäbe. Darum mag denn hier eine Antwort auf die Artikel des Hamburger Correspondenten und der Elberfelder Zeitung auch noch jetzt am Platze sein. Die Sächsischen Vaterlandsblätter (1841 Nr. 171) schließen ihren Bericht über die Protokollvernehmung Hoffmann's also: „Wäre es die einzige Unbill, die er ertragen, als ein wahrer Trost, als eine Gunst der sonst neidischen Götter müßte es erscheinen gegen den Triumph, den er bei allen Gutgesinnten, in den Herzen aller Freunde des Vaterlandes feiert. Aber ein Ritter, der unter dem Panier der Tagespresse — für Lohn — ficht, hat es gewagt, den unpolitischen Liedern gemeine, filzige Absichten unterzulegen. Der freien Presse kann dieses Attentat auf die Tugend eines Mannes, der bisher in uneigennützigster Weise seinem deutschen Vaterlande und der preußischen Monarchie zu Nutz und Frommen lebte, nicht präjudicirlich werden, wohl

Digitized by Google

aber der Presse, wie sie jetzt ist. Nachgerade wäre es Zeit, andere Maßregeln zu ergreifen, um die nicht ebenbürtigen Ritter aus den Schranken zu jagen, Leute, deren totale Unfähigkeit jedem Unbefangenen so klar ist wie ihre Käuflichkeit. Gott sei Dank, daß in unserer Zeit nur noch das Ungeschick und die Dummheit für vieles Geld zu haben sind, um schlechte Hypotheken in gute zu verwandeln. — Wer mit einem Gehalte von 500 Thlr., bei äußerst geringen Honorareinnahmen, ohne alles Privatvermögen, als ein anständiger Mann lebt, alljährlich ohne alle Unterstützung eine Reise ins Ausland, oft sehr kostspielige wissenschaftliche Reisen macht, eine ansehnliche Bibliothek besitzt und gleichwohl Niemandem einen Heller schuldet — unternimmt es Der, sich für 100 Thlr. Zulage käuflich anzubieten oder, weil er sie nicht empfangen, aus Rache die 500 aufs Spiel zu setzen? Schwerlich. Seine Gedichte fordern einen ganz andern Maßstab, und der Geist, der ihn dazu getrieben, ist gut, ist der Geist aller edlen, treuen Söhne Deutschlands. Und das zu bekennen war einst keine Schande, kein Verbrechen — sollte es denn heute ein solches sein?! — Aber es giebt auch solche, die Hoffmann das Dichtertalent aus den „unpolitischen Liedern" absprechen. Sie haben sich verrannt, die Splitterrichter, und die getroffene Stelle zuvor zu verbinden vergessen, ehe sie das Richteramt übernahmen. Was geht mich die Literarhistorie, was die Poetik an — aber das weiß ich, daß ich gerade so wie jene Herren richten würde, wäre es mir begegnet, mich und meine Schande in den Epigrammen des wackern Dichters wiederzuerkennen. Auf dieser Porphyrtafel liest jeder Tyrann, jeder Knecht, jeder Schmeichler, Lügner, Treubrüchiger, Verräther, Schuft seine Verbrechen, und augenblicks erscheint ihm das Haupt der Medusa, um das Auge seines Verstandes zu verdunkeln, oder die Erinnyen der Gewissensbisse heften sich an seine Sohlen, oder die Furien der Hölle reißen ihn fort zu neuen Schandthaten. Wie gesagt, fühlte ich mich getroffen, ich würde mich schämen aus der Stube zu gehen, aus Furcht, die Leute könnten es mir ansehen, daß ich zu den Gezeichneten gehöre. So treffend schilderte Hoffmann die Schmerzen, die Sünden, die Krebsschäden und Leiden der Zeit. Und deshalb will man ihm den Dichterkranz entreißen oder versagen? Aber er hat die Pfeile seiner Epigramme nur gegen die Sache, nicht gegen die Personen gerichtet. Was kann er dafür, daß so Viele schwere Träume, Gesichte und Phantasieen haben, daß sie den Dichter immer vor sich sehen und hören, daß sie, wie jener Beamte, der so Vielen die Thür verrammelte und sie dann selbst nicht finden konnte, damit immer ins Haus fallen und die eigenen Verräther spielen? Wenn sie Hoffmann, der seine Pfeile nicht in Gift, sondern in Herzblut tauchte, um sie tödtlich zu machen, keinen Dichter nennen — nun ihren Richter haben sie in ihm gefunden, und das genügt. Ihr aber, Ihr Reinen, fliehet diese Verpesteten, die auch Euch ihre Krankheit mittheilen und Euch zu Mitschuldigen machen wollen. Fliehet die, welche, wo der gottbegeisterte Dichter zu ihnen redet, nur den mit Schwächen und Fehlern behafteten Menschen hören und dem Geiste widerstreben, der sich ihnen offenbaren will. Wer in trüben Tagen, unter einem düsteren Himmel und unter der Herrschaft des Egoismus, da es Herz heißt, an sich allein zu glauben, sich allein zu lieben, und Verstand, nur sich selbst zu fördern — den Muth

Digitized by Google

hatte, für Wahrheit, Recht und Tugend, für Vaterland und Freiheit zu dichten, ist der wahre, der allein wahre Dichter. Möge ihm immer ein Trost bleiben, was er uns als Trost zugerufen:

Sie leben noch, die Etwas wollen
Mit Herz und Hand,
Die Gut und Blut noch freudig zollen
Für Gott und für das Vaterland."

Unterdessen wurden in Preußen am 30. October der zweite Theil der unpolitischen Lieder und am 8. December der ganze Campe'sche Verlag verboten. Sonst geschah dies Jahr (1841) Nichts weiter in Betreff des unpolitischen Dichters, der ruhig seine Wintervorlesungen hielt.

Aber schon zu Anfange des neuen Jahres, 6. Januar 1842, wurde er abermals zu Protokoll vernommen. Er antwortete auf dasselbe, nun schärfer gefaßte Ministerialrescript denselben Commissarien dasselbe was er das erste Mal geantwortet hatte.

Nach dem Schlusse seiner Vorlesungen machte Hoffmann eine Reise durch Sachsen und Thüringen. Ueberall wurde ihm die innigste Theilnahme gezollt, es fehlte sogar nicht an mancherlei öffentlichen Beweisen, z. B. von Seiten der Studenten in Leipzig und Jena. Als er an den letzteren Ort zurückgekehrt war, erhielt er ein Schreiben des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten Heinke zu Breslau vom 14. April, worin ihm angezeigt ward, daß er vorläufig von seinem Amte suspendirt sei, jedoch mit Beibehaltung des Gehalts, und während dieser Suspension keine öffentlichen Vorlesungen halten dürfe. Da nun seine Gegenwart in Breslau nicht weiter nothwendig war, so kehrte er erst Mitte Mai heim. Die Suspension hatte manche unangenehme Folgen für ihn; viele ihm befreundete Männer, die im Rufe des Freisinns standen und bisher gern mit ihm verkehrt hatten wurden bedenklich und zogen sich von ihm zurück. Ganz erbärmlich aber benahmen sich seine nächsten Collegen. Sie hatten gleich auf die Mittheilung von der Suspension beim Minister angefragt, ob Hoffmann unter so bewandten Umständen auch wohl noch Mitglied der Facultät bleiben könne, worauf denn Se. Excellenz ihnen, und das wollten sie ja nur! erklärte: wie sich dies von selbst verstände — durchaus nicht.

In Berlin wurde unterdessen Hoffmann's Absetzung eifrig betrieben. Der Staatsrath hatte sich für incompetent erklärt. Preußische Blätter knüpften daran die Hoffnung, daß somit wohl die ganze Sache erledigt sei. Keineswegs. Das Staatsministerium hielt sich nun, nachdem der Staatsrath diese Erklärung gegeben, für berechtigt, Hoffmann's alleiniger Richter zu sein, und hat sein Verfahren später durch Angabe der Gründe zu rechtfertigen gesucht.

Da Hoffmann nicht amtlich beschäftigt war, konnte er mehrere bereits begonnene literarische Arbeiten vollenden: so erschienen denn noch im Laufe dieses Jahres die „Schlesischen Volkslieder" (Leipzig bei Breitkopf und Härtel), woran er mit Ernst Richter sieben Jahre gesammelt hatte, und die „Politischen Gedichte aus der deutschen Vorzeit" (Leipzig bei Wilh. Engelmann). Gegen Ende Juli reiste er nach seiner Heimath und von da über Hamburg nach Helgoland. Nachdem er seine Badezeit vollendet hatte, folgte

Digitized by Google

er den wiederholten Einladungen seiner Freunde im Lande Hadeln und auf der bremischen Geest. Er wurde am Strande von Cuxhaven von ihnen bewillkommnet und am Abend bei einem großen Gastmahle durch Reden, Lieder und Trinksprüche gefeiert. Er setzte nach kurzem Aufenthalt im Lande selbst seine Reise fort über Bremen, Osnabrück, Münster und Düsseldorf und ging den Rhein hinauf. In Straßburg nahm er Theil an dem eben begonnenen Gelehrtencongresse. Die Franzosen erwiesen ihm viel Aufmerksamkeit er wurde sogar zum Vicepräsidenten der Section Litérature française et étrangère gewählt. In Basel brachten ihm die Bürger einen Fackelzug. Die Zeitungen meldeten unterdessen, Hoffmann sei wieder eingesetzt und man den Winter wieder lesen. Er aber ließ sich durch diese absichtlich verbreiteten Nachrichten nicht irre machen und übergab sogar eine neue Sammlung Lieder dem Drucke, die nachher unter dem Titel „Deutsche Lieder aus der Schweiz" erschien und als dritter Theil der unpolitischen Lieder betrachtet werden kann. Er kehrte erst den 24. October nach Breslau zurück. Auf der ganzen mehrmonatlichen Reise waren ihm Beweise des Dankes, der Liebe und Verehrung gezollt worden.

Den 4. December (1842) hatte das königl. Staatsministerium Hoffmann's Absetzung beschlossen, aber erst den 20. bestätigte dieselbe Se. Majestät der König. Hoffmann war gegen das Ende des Jahres auf Besuch bei seinem Freunde Graf Reichenbach. Als er den 14. Januar 1843 nach Breslau zurückkehrte, wartete schon der Beschluß des Staatsministeriums mit der bestätigenden Cabinetsordre auf ihn, Beides ward ihm am Nachmittage durch den Universitätsrichter Behrends vorgelesen. Hoffmann unterzeichnete ein Protokoll, daß er Alles gehört habe; eine Abschrift, die er sich erbat, wurde ihm verweigert. Den 18. Januar theilte die Breslauer Zeitung den Beschluß mit, jedoch ohne die Namen der 13 Minister. Hoffmann fragte bei dem Regierungs-Bevollmächtigten an, ob die Veröffentlichung amtlich sei, erfuhr aber nur, daß jener Artikel allerdings ganz mit dem Beschlusse des Staatsministeriums übereinstimme. Er wendete sich nun an den Minister Eichhorn und verklagte unterdessen die Zeitung, da eine solche Veröffentlichung gegen das bestehende Recht ist. Der Minister eröffnete ihm den 17. Februar, „daß es nothwendig geschienen habe ꝛc.", und damit war Alles vorbei, denn wo sollte ein abgesetzter Professor einen preußischen Minister verklagen? Hoffmann war ohne Pension abgesetzt und verlor auch noch die Ansprüche an die Universitäts-Wittwencasse, wozu er seit 1830 beigesteuert hatte. Die Universität Breslau verhielt sich ganz ruhig und Niemand schien zu fühlen, wie rechtlos der Stand der Professoren durch diese Disciplinar-Absetzung eines ihrer ehrenwerthesten Collegen geworden war, von dessen bisherigen Dienstverhältnissen, wie die 13 Minister selbst gestehen, nichts Nachtheiliges vorlag *).

*) Wenn wir nicht irren, so war diese Absetzung Hoffmann's die erste Vollziehung jener Carlsbader Ausnahmsgesetze, welche in Preußen noch bedeutend verschärft, bald auch auf Lehrer und Geistliche ausgedehnt und am 18. October, dem Erinnerungstage der durch die allgemeinste und freieste politische Be-

Digitized by Google

Das Absetzungsdecret ist in vielerlei Beziehung ein zu wichtiges Actenstück, als daß wir uns dessen vollständige Mittheilung versagen könnten, zumal dergleichen Processe seitdem öfter vorgekommen sind und leider noch lange bevorstehen, da noch immer auf unsere Regierungen paßt, was der ältere Dupin bei Gelegenheit des Béranger'schen Processes von der Restauration sagte: sous leur domination il n'est pas vrai de dire: tout finit par des chansons, mais tout finit par des procès.

Breslauer Zeitung 1843. Nr. 15 vom 18. Januar *).

Inland. Breslau, 16. Januar. In der Disciplinar-Untersuchung wider den ordentlichen Professor der Philosophie Dr. August Heinrich Hoffmann zu Breslau ist vor Kurzem die definitive Entscheidung erfolgt.

Der Professor Dr. Hoffmann hatte im Herbst des vorigen Jahres in dem Verlage von Hoffmann und Campe in Hamburg unter dem Titel: „Unpolitische Lieder. Zweiter Theil", eine Sammlung von Gedichten herausgegeben, welche bald nach ihrem Erscheinen nicht nur in Preußen, sondern auch in mehreren andern deutschen Bundesstaaten verboten wurden. Der Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten fand sich hierdurch veranlaßt, den Dr. Hoffmann zur Verantwortung über die Herausgabe der gedachten Liedersammlung aufzufordern, und da dieselbe nicht in befriedigender Art er-

---

geisterung errungenen Rettung der Throne und der Nationalehre, verkündet wurden und welche heute, nach einem Vierteljahrhundert, noch bestehen, noch angewendet werden. In ihrer letzten Härte freilich werden sie nicht oft, aber doch für ihre Wirkung völlig genügend angewendet. Genügt ja doch eine einzige Anwendung vollkommen, um Alle täglich zu bedrohen und auch tausend kleinere Bedrohungen und Anwendungen hervorzurufen. Wir wollen hier diese Beschlüsse aus der traurigsten Reactionszeit nicht nach unserer politischen Ueberzeugung beurtheilen. Nur einige Thatsachen seien wohlwollenden Staatsmännern aus dem Kreise unserer Erfahrung in langem genauem Verkehr sowohl mit dem Stand der Lehrer und der Studirenden wie mit dem Volke zur Prüfung und Würdigung hier vorgelegt! Die Rechtlosigkeit, welche vorzüglich die Carlsbader Beschlüsse für deutsche Gelehrte begründen, eine Rechtlosigkeit, wie sie während der ganzen früheren Zeit deutscher Geschichte niemals bestand und auch bei keiner anderen civilisirten Nation besteht, sie hat auf Wahrheitsliebe, Männermuth und sittliche Würde deutscher Gelehrten und Professoren sowie auf die öffentliche Achtung derselben und auf den Volksglauben an ihre Lehre und ebenso auf die sittliche Würdigkeit der studirenden Jugend großentheils unendlich verderblicher gewirkt, als jetzt noch von Vielen, die nicht genau zusehen und prüfen, geglaubt wird. Es ist dieses ein unermeßlicher Schade für die deutsche nationale Ehre, Tugend und Freiheit — ein Schaden aber auch für die Regierungen insofern, als der Gelehrtenstand in gesunder natürlicher Entwickelung und allgemeiner Achtung eine wohlthätige, natürliche, im besten Sinne aristokratische Unterstützung wahrhaft legitimer Autorität ist. Und diese Wirkung ist natürlich. Täusche man sich so viel man will: Sobald Ihr den Richtern und Gelehrten diejenige Inamovibilität nehmt, die sie früher in Deutschland besaßen, heute selbst in Frankreich besitzen, so sind Lehre und Recht nicht mehr unabhängig und werden vom Volk nicht dafür gehalten. Gleiches gilt von der Religion und Kirche!

Anm. d. Red. d. St.-L.

*) Dieser Artikel ging in einige deutsche Zeitungen vollständig, in einige nur auszüglich über. Die Preußische Staats-Zeitung Nr. 21 ließ alle Belegstellen aus den unpolitischen Liedern weg.

Digitized by Google

folgte, die förmliche Disciplinar-Untersuchung wider den Verfasser, als ordentlichen Professor an der Universität Breslau, einzuleiten.

Nachdem der Dr. Hoffmann vollständig gehört worden, wurden die verhandelten Acten dem Königlichen Staatsministerium zur weitern Beschlußnahme vorgelegt.

Es kam in Frage: ob für die fernere Behandlung der Sache die Formen, welche die Allerhöchste Ordre vom 12. April 1822, betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer (Gesetzsammlung von 1822 S. 105) vorschreibt, zur Anwendung zu bringen, oder: ob die Vorschriften der Allerhöchsten Ordre vom 21. Februar 1823, betreffend das Verfahren bei den auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten (Gesetzsammlung von 1823 S. 25) für maßgebend zu erachten seien.

In Erwägung, daß die letztere Verordnung eine Mitwirkung des Königlichen Staatsraths vorschreibt und es wenigstens zweifelhaft schien, ob auch bei dem Verfahren gegen ordentliche Universitäts-Professoren die Cabinetsordre vom 12. April 1822 zu Grunde gelegt werden könne, wurde zu Gunsten des Angeschuldigten die Anwendung des in der Allerhöchsten Ordre vom 21. Februar 1823 vorgezeichneten Verfahrens beschlossen, und nachdem auf den Vortrag zweier Referenten die Beschlußnahme des Königlichen Staatsministeriums dahin ausgefallen war, daß der Dr. Hoffmann aus seinem Amte als ordentlicher Professor an der Königlichen Universität zu Breslau ohne Pension zu entlassen sei, dem Königlichen Staatsrathe die weitere Berathung der Sache anheimgegeben. Der Königliche Staatsrath nahm jedoch an, daß für den vorliegenden Fall die in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1822 enthaltenen Vorschriften über die Amtsentsetzung von Geistlichen und Jugendlehrern lediglich Anwendung finden müssen, und erachtete sich daher nicht für competent, ein Gutachten abzugeben.

Durch diesen Beschluß war die Befugniß des Königlichen Staatsministeriums, in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1822 Nr. 5 zu entscheiden, außer Zweifel gestellt. Um jedes mögliche Bedenken gegen die formelle Behandlung der Sache auch bei dem nunmehrigen Verfahren zu beseitigen, wurden durch den Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten noch die Vota der Räthe in der Unterrichts-Abtheilung seines Ministeriums schriftlich zu den Acten erfordert, obschon von dem Staatsministerium bei dessen früherer Berathung angenommen worden war, daß eine Abstimmung der Räthe nach Nr. 4 der Verordnung vom 12. April 1822 nur für den Fall vorgeschrieben sei, wo es sich um die Absetzung eines nicht von Sr. Majestät dem Könige ernannten Beamten handelt, dessen Entlassung dem Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten allein durch die Verordnung übertragen ist. Die Acten sind hierauf, nach Berichtigung aller Förmlichkeiten, dem Königlichen Staatsministerium abermals zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt worden.

Der Angeschuldigte, Dr. August Heinrich Hoffmann, ist seit dem Jahre 1830 als außerordentlicher und seit dem Jahre 1835 als ordentlicher Professor für das Fach der deutschen Sprache und Literatur in der philosophi-

Digitized by Google

schen Facultät an der Königlichen Universität zu Breslau angestellt gewesen. **Ueber seine bisherigen Dienstverhältnisse lag nichts Nachtheiliges vor.**

Den Gegenstand der Untersuchung bildete die Herausgabe der genannten Sammlung: „Unpolitische Lieder. Zweiter Theil."

Der Dr. Hoffmann hat zugestanden, die auf Seite 1 bis 170 abgedruckten Gedichte abgefaßt und dem Druck übergeben zu haben.

Der Inhalt dieser Gedichte hat als ein durchaus verwerflicher erkannt werden müssen. Es werden in diesen Gedichten die öffentlichen und socialen Zustände in Deutschland, und respective in Preußen, vielfach mit bitterem Spotte angegriffen, verhöhnt und verächtlich gemacht; es werden Gesinnungen und Ansichten ausgedrückt, die bei den Lesern der Lieder, besonders von jugendlichem Alter, Misvergnügen über die bestehende Ordnung der Dinge, Verachtung und Haß gegen Landesherrn und Obrigkeit hervorzurufen und einen Geist zu erwecken geeignet sind, der zunächst für die Jugend, aber auch im Allgemeinen nur verderblich wirken kann.

Diesem Geiste und dieser Richtung gehören besonders die nachstehenden, mit den vom Verfasser gegebenen Ueberschriften bezeichneten, meist bekannten Melodieen von Volks-, Studenten- und andern Liedern nachgebildeten Gedichte an:

1) „Großhandel" (Seite 148), worin mit Hinweisung auf Polen die bei den Friedensschlüssen stattgehabten Ländertheilungen als Menschenhandel und Seelenverkäufe bezeichnet und dem Sklavenhandel gleichgestellt sind;

2) „Leoninischer Vertrag" (S. 24), worin mit Hindeutung auf Deutschland ausgeführt wird, der Bund habe des Vaterlands Hand und Mund geknebelt, — man solle Strick und Knebel zersprengen;

3) „Die himmlische Etymologie" (S. 85), worin der deutsche Bund wegen des fingirten Fundes des Wortes „Demagog" lächerlich gemacht wird;

4) „Auch ich war in Arkadien geboren" und „Abendlied eines alten Invaliden" (S. 70 und 96), wovon das erstere die fürstlichen Versprechen, abzuthun die Staatsgebrechen, als eitle Poesie, und das letztere, mit ausdrücklicher Hinweisung auf Deutschland, die landesherrlichen Versprechen als bloßen Schall und Wind darstellt;

5) „Das allgemeine Beste" (S. 159), worin die Absicht der Fürsten, das „Beste" der Völker zu „wollen", als bloße Begierde nach dem Gelde der letzteren, was für ihr „Bestes" gehalten werde, bezeichnet wird;

6) „Bienenlos" (S. 57), welches den Satz anführt: der König nehme, die Unterthanen geben und dienen wie die Bienen, dürfen jedoch ihre Zunge nie ihretwegen regen;

7) „Schnaderhüpfel" (S. 59), welches mit hämischer Bitterkeit die Fürsten als Jäger, den Adel als Hund und das Volk als Wild darstellt, worauf Jäger und Hunde Jagd machen;

8) „Türkische Liturgie" (S. 104), welches das Kirchengebet

Digitized by Google

für den Landesherrn ironisch empfiehlt: — „weil wir unsere Feinde lieben sollen!“ —

9) „Rococo's Glaubensbekenntniß“ (S. 13), ein satirisches Loblied auf die Vorzüge der Monarchie vor der Republik;

10) „Bauernglaube“ (S. 12), worin das Heil der Erde ein Regal genannt und den Bauern die Bitte in den Mund gelegt wird, statt der Kirchen ein einziges Haus bauen zu lassen, worin sie ihre Qual vergessen könnten;

11) „Petitionsrecht“ (S. 65), welches den Gedanken ausführt: den Unterthanen sei Alles zu bitten erlaubt, was ihnen Nichts nütze, — wenn sie aber an ein Versprechen erinnerten, so würden sie mit Hohn zurückgewiesen; — doch Gott werde dereinst Jene (d. i. die Fürsten), die ihr geheiligtes Versprechen gebrochen und noch heute brechen, — zur Verantwortung ziehen;

12) „Vieh- und Virilstimmen“ (S. 55), welches das Bitten und Flehen deutscher Unterthanen noch als ärgere Mistöne darstellt, als das Brüllen der Ochsen und das Grunzen des Schweines ꝛc.;

13) „Salziges“ (S. 147), worin mit Hindeutung auf die preußische Salzsteuer der Wunsch ausgesprochen wird, die Thränen der Unterthanen möchten Salz sein, damit sie Salz zu ihrem bischen Brode hätten!

14) „Kuhschnappelsche Volksrepräsentation“ (S. 58), welches die Volksvertretung angreift, weil sie blos Grundbesitz und Gewerbe, nicht auch die geistigen Interessen der Menschen repräsentire; denen sich noch viele andere von gleicher oder doch ähnlicher Tendenz, z. B. Seite 8, 27, 40, 60, 80, 94, 120, 149 und mehrere darunter in unzweideutiger Beziehung auf Preußen (S. 15, 64, 82, 118 und 151) anschließen.

Nicht minder hat der Verfasser in den Dichtungen Seite 16, 54, 62, 93, 107, 108, 113, 114, 134, 160 und 161 auf höchst unwürdige Weise den Adel-, Beamten- und Militärstand angegriffen und verächtlich und lächerlich zu machen gesucht.

Indem der Verfasser auf solche Weise der öffentlichen Ordnung, dem Landesherrn und bestehenden Zuständen feindselige, die Gemüther verwirrende und zu Misvergnügen aufregende Gesinnungen und Ansichten durch die von ihm verfaßten und unter seinem Namen dem Druck übergebenen Lieder verbreitete, hat er seine Pflichten als öffentlicher Lehrer, vermöge deren er vielmehr in einem ganz entgegengesetzten Geiste zu wirken berufen ist, gröblich verletzt und seine Unfähigkeit zur Verwaltung des ihm anvertrauten Lehramtes dargelegt. Ganz abgesehen von etwa sonst verwirkten anderweiten Strafen konnte derselbe nach Maßgabe der durch das Patent vom 5. Juli 1832 §. 5 (Gesetz-Sammlung Seite 216) für die Königlichen Staaten publicirten Bundesbeschlüsse *) und in Anwendung des §. 333 Tit. 20,

*) Die Schlesische Zeitung gab den folgenden Tag denselben Artikel mit der Bemerkung: „Der obige Artikel ist uns im Manuscript nicht mitgetheilt worden“ und fügte noch Folgendes zur Erläuterung hinzu: „Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weiteren Beschlusses vom 12. August 1824 fortbeste-

Digitized by Google

Thl. II. des Allgemeinen Landrechts*) in ſeinem Amte nicht belaſſen werden.

Von dieſen Folgen ſeiner Handlung kann ihn weder der Einwand, daß die poetiſchen Ergüſſe nicht ſeine, ſondern vielmehr die Zeitanſichten der Gegenwart darſtellten und mit ſeinem Berufe als Profeſſor Nichts gemein hätten, noch die Angabe, daß die unpolitiſchen Lieder mit Genehmigung der Hamburger Cenſur erſchienen ſeien, befreien. In erſterer Beziehung leuchtet von ſelbſt ein, daß ein Profeſſor, der verwerfliche Anſichten ſich aneignet und ſolche, ſtatt ſie zu bekämpfen, als Dichter in dem gefälligen Gewande von Liedern und Geſängen durch den Druck verbreitet, für ſolche Erzeugniſſe als für eigene, auch in ſeiner Eigenſchaft als öffentlicher Lehrer ſich verantwortlich macht. In letzterer Hinſicht war es aber der vorgeſetzten Dienſtbehörde des Angeſchuldigten, ſelbſt wenn die Cenſur-Geſetze in Hamburg befolgt worden, und inſofern nach §. 1 und 7 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 den Verfaſſer der fraglichen Lieder keine Strafe wegen Uebertretung der Cenſur-Geſetze treffen könnte, vom Standpunkte der Disciplin unbenommen, ja ihre Pflicht, zu dem Behuf einzuſchreiten, damit ein des akademiſchen Lehramtes unwürdiges Glied deſſelben daraus entfernt werde.

In Erwägung dieſer Gründe hat das Königliche Staatsminiſterium den Beſchluß gefaßt, daß der Dr. Hoffmann aus ſeinem Amte als ordentlicher Profeſſor an der Königlichen Univerſität zu Breslau ohne Penſion zu entlaſſen ſei.

Dieſer Beſchluß iſt von Sr. Majeſtät dem König beſtätigt und bereits in Ausführung gebracht worden.

Daß die Sache eine ſolche Wendung nehmen würde, überraſchte Viele, die damals noch Hoffnung hatten und von einer großartigen freien Entwicke-

---

hende proviſoriſche Beſchluß über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln wird ſowohl im Allgemeinen als insbeſondere hinſichtlich der in den §§. 2 und 3 deſſelben enthaltenen Beſtimmungen in den geeigneten Fällen, inſoweit es noch nicht geſchehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden. („„§. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten ſich gegen einander, Univerſitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberſchreitung der Gränzen ihres Berufs, durch Misbrauch ihres rechtmäßigen Einfluſſes auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindſeliger, oder die Grundlagen der beſtehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Univerſitäten und ſonſtigen Lehranſtalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, ſo lange der gegenwärtige Beſchluß in Wirkſamkeit bleibt, und bis über dieſen Punkt definitive Anordnungen ausgeſprochen ſein werden, irgend ein Hinderniß im Wege ſtehen könne. Jedoch ſoll eine Maßregel dieſer Art nie anders als auf den vollſtändig motivirten Antrag des der Univerſität vorgeſetzten Regierungs-Bevollmächtigten oder von demſelben vorher eingeforderten Bericht beſchloſſen werden.

Ein auf ſolche Weiſe ausgeſchloſſener Lehrer darf in keinem andern Bundesſtaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Inſtitute wieder angeſtellt werden.“ “)“

A. d. R.

*) „Wer den Vorſchriften ſeines Amtes vorſätzlich zuwider handelt, der ſoll ſofort caſſirt werden ꝛc.“ A. d. R.

Digitized by Google

lung Preußens träumten. Hoffmann verlor ein Amt, das ihm lieb geworden war, worin er viel gewirkt hatte und noch wirken wollte, er verlor sein ganzes Einkommen und war, da er gar kein Vermögen besitzt, auf literarischen Erwerb angewiesen. Er ertrug dies Misgeschick mit Würde, Muth und Heiterkeit und konnte deshalb in voller Wahrheit singen, was er damals sang, das

Trostlied eines abgesetzten Professors.
(Deutsche Gassenlieder S. 45.)
Mel. Nachts um die zwölfte Stunde
Verläßt der Tambour sein Grab.

Ich bin Professor gewesen:
Nun bin ich abgesetzt.
Einst konnt' ich Collegia lesen,
Was aber kann ich jetzt?

Jetzt kann ich dichten und denken
Bei voller Lehrfreiheit,
Und Keiner soll mich beschränken
Von nun bis in Ewigkeit.

Mich kümmert kein Staatsminister
Und keine Majestät,
Kein Bursch und kein Philister,
Noch Universität.

Es ist noch Nichts verloren:
Professor oder nicht —
Der findet noch Augen und Ohren,
Wer Wahrheit schreibt und spricht.

Der findet noch treue Genossen,
Wer für das Rechte ficht,
Für Freiheit unverdrossen
Stets eine Lanze bricht.

Der findet noch eine Jugend
Beseelt von Tugend und Muth,
Wer selbst beseelt von Tugend
Und Muth das Gute thut.

Ich muß das Glas erheben
Und trink' auf mein eignes Heil:
O würde solch freies Leben
Dem Vaterlande zu Theil!

Der Professor ist begraben,
Ein freier Mann erstand —
Was will ich weiter noch haben?
Hoch lebe das Vaterland!

Hoffmann faßte gleich in der ersten Stunde nach seiner Absetzung den festen Entschluß, Breslau und Schlesien so bald als möglich zu verlassen. Er hatte in einem Zeitraum von 20 Jahren freilich viel Freudiges erlebt und von manchen Seiten, namentlich aus dem Bürgerstande, Anerkennung und Dank für sein Streben und Wirken gefunden, aber doch auch, besonders in seinen amtlichen Beziehungen, weit mehr Kränkendes und Bitteres erlebt, daß ihm die Erinnerung, denn weiter blieb ihm ja jetzt Nichts übrig, nicht eben zu einem ferneren Aufenthalte einladend sein konnte; auch hatte sich die Stimmung unter seinen näheren Freunden und Bekannten gegen den nunmehr Abgesetzten plötzlich dermaßen umgewandelt, daß er sich alleiner wie jemals fühlte und sich anschickte, seine Angelegenheiten zu ordnen. Er verzeichnete seine ganze Bibliothek und schied Alles aus, was ihm jetzt entbehrlich schien; er besorgte noch den Druck eines Katalogs von beinahe 1000 Büchern, die später versteigert werden sollten, und verließ Breslau den 25. Februar. In Leipzig übergab er das erste Heft seiner „Kinderlieder" dem Druck und ging dann in seine Heimath. Hier gedachte er den Frühling in seinem elterlichen Hause zu verleben, es war aber höheren Orts anders beschlossen. Der König von Hannover hatte bereits den 12. December 1842 einen Cabinetsbefehl erlassen, Hoffmann den Aufenthalt in den hannöverischen Landen nicht zu gestatten. Hievon wurde er bald amtlich in Kenntniß gesetzt. Am 12. April sollte er verhaftet und confinirt werden. Er entfloh den wachsamen Landdragonern in der Nacht und war noch vor Tagesanbruch in Braunschweig. Tief betrübend war für ihn, daß ihm so Etwas gerade geschehen

Digitized by Google

mußte an dem Orte, nach dem er ſich von früher Jugend an genannt hatte und nun noch zu einer Zeit, wo er Frieden und Ruhe ſuchte und bedurfte! Er hatte freilich ſeine Mutter nicht wieder geſehen — ſie ſtarb den Tag vor ſeiner Abſetzung (3. Dec. 1842), aber er fand bei den Seinigen die alte Liebe und Theilnahme wieder. Mit Wehmuth gedenkt er der letzten Tage, die ihm in ſeiner Heimath vergönnt waren.

Lied eines Verbannten.

(Deutſche Gaſſenlieder S. 50.)

Und wieder hatt' es mich getrieben
Dahin, wo ich gewandert aus:
Ich kehrte heim zu meinen Lieben,
Froh trat ich ein ins Vaterhaus.

Da wollt' ich unter Blüthenbäumen
Die alten ſtillen Tag' erneu'n
Und meine Kindheit wieder träumen
Und mich wie Kinder wieder freu'n.

Es zogen alte Klång' und Lieder
Beſeligend durch meine Bruſt:
Ich war in meiner Heimath wieder,
Im Reiche meiner Jugendluſt.

Da wollt' ich voller Sehnſucht warten,
Gelehnt auf meinen Wanderſtab,
Bis in dem öden Friedhofsgarten
Grün würde meiner Mutter Grab. —

Doch wie — ich ſoll den Frühling ſehen
Nur fern vom väterlichen Haus:
Ich bin verbannt — ſo muß ich gehen
In eine fremde Welt hinaus.

Den ganzen Sommer lebte er nun unangefochten in Dresden. Er beſorgte von hier aus eine vollſtändige Ausgabe ſeiner (nicht politiſchen) „Gedichte" (Leipzig, Weidmann'ſche Buchhandlung) und eine lange ſchon vorbereitete Sammlung alter Lieder, die unter dem Titel „Deutſche Geſellſchaftslieder des 16. und 17. Jahrhunderts" (Leipzig bei Engelmann) erſchienen. Mitte Auguſt ging er an den Rhein. Den 16. traf er zufällig in Koblenz mit Freiligrath zuſammen. Man hat oft erzählt, daß die Zuſammenkunft beider im Rieſen Freiligrath gänzlich umgewandelt und wieder zu einem freiſinnigen Manne gemacht habe. Das war bei Freiligrath nicht nöthig, er wurde ſich ſeiner nur noch bewußter, wie er es ſelber in ſeinem Liede an H. v. F. ausſpricht.

(Glaubensbekenntniß S. 312.)

Herz'ger noch als dazumal
Wag' ich's einzuſchlagen:
Schiefer Stellung volle Qual
Mußt' ich damals tragen!
Noch nicht recht aus ganzem Holz
Schien auch Dir mein Leben —
Drum auch war ich noch zu ſtolz,
Mich Dir ganz zu geben!

Beide Dichter ſchieden als innige Freunde und ſind es auch ſeitdem geblieben. Unterdeſſen kam der 25. Jahrestag der badiſchen Verfaſſung heran, er ſollte im ganzen Lande feierlich begangen werden. Hoffmann war in Mannheim und betheiligte ſich dabei: ſchon den Abend vor dem Feſte enthielt die Abendzeitung ein Lied von ihm, das ſich ſchnell wie der Blitz durchs ganze Land verbreitete und in allen Kreiſen geſungen wurde und noch jetzt ein Lieblingslied der Badener geblieben iſt. Es lautet:

Digitized by Google

Zu Badens Verfassungsfeier.
22. August 1843.
(Deutsche Salonlieder S. 43.)

Mel. Schier dreißig Jahre bist du alt.

Es blüht im Lande Baden
Ein Baum gar wunderbar,
Hat immer grüne Blätter
Und blüht trotz Sturm und Wetter
Schon fünf und zwanzig Jahr.

Die Früchte, die er bringet,
Die sind Gesetz und Recht,
Gemeinsinn, Bürgertugend
Für uns und unsre Jugend,
Fürs künftige Geschlecht.

Die Hand, die ihn gepflanzet,
Gesegnet sei die Hand!
Dank muß ihr heute bringen,
Ja heißen Dank ihr singen
Das ganze Vaterland.

Bring' immer deine Früchte,
Bring' deinen Segen dar!
Laß hoffen uns nicht vergebens:
Sei du der Baum des Lebens
Und Glückes immerdar!

O daß dich Gott behüte
Vor Willkür und Gewalt!
Wie heute bei Deiner Feier
Blüh' immer frischer und freier,
Du Zierd' im deutschen Wald!

Den 23. August war großes Festessen. Hoffmann wußte die heitere Stimmung der Versammelten durch seine Lieder noch zu erhöhen, es ward ihm dafür manches freudige Hoch, mancher herzliche Händedruck. Den 25. gaben ihm mehrere Freunde auf dem Heidelberger Schlosse ein Festmahl und am Abend brachten ihm die Studenten aller Parteien einen Fackelzug. Im September besuchte er das Oberland und weilte einige Zeit im Wiesenthale, wo er die 5. Auflage seiner „Allemannischen Lieder" besorgte, die er bald darauf, als er wieder in Mannheim bei seinem Freunde Hecker wohnte, drucken ließ. In den letzten Tagen Novembers besuchte er nochmals Breslau, um seine Angelegenheiten daselbst vollends in Ordnung zu bringen. Er lebte sehr zurückgezogen und seine alten Freunde störten ihn weiter nicht, sie scheuten sich sogar, gegen ihn die äußern Höflichkeitsformen zu beobachten. Er schien jetzt Manchem unbequem zu sein, sogar Denen, die ihn so freundlich eingeladen hatten. Was er schon früher erfahren hatte, erfuhr er wieder aufs Neue, und es sollte sein altes Lied wahr bleiben:

Philister über dir, Simson!
(Unpolit. Lieder 2. Th. S. 87.)

Ich missevalle manegem man
der mir ouch niht wol gevallen kan.
Vridanc 124, 7.

Mel. Wer wollte sich mit Grillen plagen.

Die einst mich froh willkommen hießen,
Die seh'n mich ernst und schweigend an:
Was mag sie wohl an mir verdrießen?
Bin ich nicht mehr derselbe Mann?

Bin ich im Hassen und im Lieben,
Bin ich dem Vaterlande nicht,
Bin ich nicht Allem treu geblieben,
Was nur für Recht und Freiheit spricht?

Still, still! ich kenne mein Verbrechen:
Hätt' ich behalten nur für mich,
Was ich gewagt frei auszusprechen —
Sie grüßten auch noch heute mich.

Seine einzige Freude war die Poesie und Musik: in den stillen Winterabenden wußte er sich die Frühlinge seines Lebens zu erneuen und dichtete Kinder-

Digitized by Google

lieder zu schönen Volksweisen; sie sind im Sommer darauf bei Bassermann in Mannheim erschienen als „Funfzig neue Kinderlieder." Es gewährte ihm große Freude, daß ihm die ersten Componisten Deutschlands gerne dazu Beiträge lieferten.

Zu Anfange des neuen Jahres 1844 besuchte er noch einige Freunde in Schlesien, machte mit Graf Reichenbach einen Ausflug nach Gräfenberg und Freiwalde, weilte einige Tage zu Eichberg im Hirschberger Thale und ging dann nach Berlin. Er hatte dabei zunächst weiter keinen Zweck, als seine Bibliothek der königl. Bibliothek anzutragen und persönlich bei seinen Freunden dafür zu wirken. Er kam am 23. Febr. 1844 spät Abends an. Den folgenden Tag besuchte er die Brüder Grimm, um den jüngeren zu seinem Geburtstage zu beglückwünschen. Als diesen beiden Männern, die einst zu den sieben Göttingern gehörten, von Seiten der Studirenden ein Fackelzug und ein Hoch gebracht wurde, brachte man auch Hoffmann ein Hoch aus. Den Montagmorgen wurde er dafür auf Befehl der Behörden ausgewiesen. Ganz zeitig jenes Morgens trat ein Mann zu ihm ins Zimmer: „Herr Professor, ich bin der Polizeirath Hoffrichter, ich muß mich eines unangenehmen Auftrages entledigen, ich muß Ihnen anzeigen, daß Sie auf Befehl der Polizei noch heute Berlin zu verlassen haben." Nur mit Mühe erlangte er vom Polizeipräsidenten einen kurzen Aufschub. Dienstag den 27. Februar Abends um 6 Uhr verließ Hoffmann Berlin, nachdem ihm Herr Hoffrichter auf dem Posthofe ein herzliches Lebewohl gesagt hatte. Einen Grund seiner Ausweisung konnte er nicht erfahren, ebenso wenig wollte man ihm die amtliche Erklärung geben, von wem denn eigentlich die Ausweisung ausgehe. Es hieß nur „auf höheren Befehl." Der Polizeipräsident hatte Hoffmann ersucht, ihm brieflich den ganzen Hergang zu melden. Dieser nahm keinen Anstand, zumal er bereits erfahren hatte, daß viele Misliebige in Untersuchung waren; man wollte entdeckt haben, Hoffmann sei schon heimlich seit 8 Tagen in Berlin und habe eine Störung des Grimm'schen Festes eingeleitet, und dergleichen Abgeschmacktheiten mehr! Der Brief lautet:

„Herrn Polizei-Präsidenten von Puttkammer zu Berlin.

Ew. Hochwohlg. fühle ich mich veranlaßt, eine Mittheilung über die Ereignisse vom 24. Februar, insoweit sie mich betreffen, einzusenden, mit der Bitte, selbige den hohen Behörden zur Berücksichtigung vorlegen zu wollen.

Seit dem Jahre 1818 bin ich mit den Brüdern Grimm durch gemeinsame Studien und vaterländischen Sinn verbunden. Ich hege für diese Männer die innigste Liebe und Verehrung und habe diese Gesinnung immerfort für sie bewahrt und an den Tag gelegt. Es gehörte für mich zu den genußreichsten Abschnitten meiner Reisen, wenn ich mit ihnen verkehren konnte. Ich habe sie in Kassel und Göttingen, dann wieder in Kassel und endlich im vorigen Frühjahre in Berlin besucht. Auch diesmal freute ich mich sehr darauf, sie wieder einmal zu sehen und zu sprechen.

Am Freitagabend (23. Febr.) ganz spät kam ich in Berlin an. Den Samstag darauf war starkes Schneegestöber. Ich machte mich aber dennoch

Digitized by Google

auf den Weg. Ich besuchte zuerst den Buchhändler W. Besser. „Wann sind Sie gekommen?" — Gestern Abend ganz spät. — „Waren Sie schon bei den Grimm's?" — Nein. Ich werde jetzt zu ihnen gehen. — „Das trifft sich ja hübsch: Wilhelm's Geburtstag ist heute und die Studenten bringen bei der Gelegenheit Beiden einen Fackelzug." — Nun, da will ich lieber auch diesen Abend hingehen.

Um 8 Uhr Abends trat ich in die Wohnung der Brüder Grimm und wurde von Allen wie sonst auf das Herzlichste empfangen. Es waren allerlei Leute zugegen, die ich zum Theil schon von früher kannte: Hassenpflug, Homeyer, Huber, Perz, v. Richthofen, Trendelenburg, nebst vielen Frauen (Bettina) und Kindern.

Bald kam der Fackelzug. Die ganze Gesellschaft trat hinaus auf den Balcon. Ich blieb in dem unerleuchteten Seitenzimmer rechts, um mir von dort aus Alles mit anzusehen und anzuhören. Nachdem ein Lied gesungen und den Brüdern Grimm ein Hoch ausgebracht war, nachdem W. Grimm für sich und seinen Bruder gedankt hatte, ertönte plötzlich der Ruf: Hoffmann von Fallersleben hoch! Ich war betroffen und trat vom Fenster zurück, die ganze Gesellschaft war verlegen, ja zum Theil bestürzt. So sehr mich eine Ehrenbezeigung in Verbindung mit den Brüdern Grimm auch erfreut hätte, so mußte sie mir jetzt bedenklich erscheinen, bedenklich in Berlin, von wo aus ich abgesetzt war und wohin, nicht weil, sondern nachdem sie abgesetzt waren, die Grimm berufen wurden. Trotzdem hielt ich es für unhöflich, gar Nichts auf das mir ausgebrachte Hoch zu erwidern. Als Wilhelm von unten zurückkehrte, ging auch ich hinunter, trat in die Mitte der Studenten und sagte zu ihnen folgende Worte:

Meine Herren, ich danke Ihnen herzlich, daß Sie an einem Tage, an welchem Sie meinen Freunden, den Brüdern Grimm, solche Ehre erweisen, auch meiner gedenken.

Ich blieb nachher so lange in der Familie Grimm, bis sich die Gesellschaft trennte. Ich ging dann geraden Weges und allein in den Rheinischen Hof.

Dies ist die getreue Darstellung eines Ereignisses, das zu einer polizeilichen Maßregel Veranlassung gab, die mich meinen Freunden und literarischen Geschäften plötzlich aus Berlin entriß ꝛc.

Oranienburg, 29. Februar 1844."

In den Berliner Zeitungen vom 6. März erschien folgende Erklärung der Gebrüder Grimm: „Die auswärtigen Blätter überbieten sich in falschen Nachrichten über den letzten Fackelzug. Sie mögen in ihren Widersprüchen untergehen, nur die baare Unwahrheit muß widerlegt werden, und kann vor hundert und hundert Zeugen nicht bestehen, daß Dr. Hoffmann von Fallersleben in den Kreis der Studirenden von Wilhelm Grimm sei hinabgetragen worden. Erst als dieser seine Rede vollendet hatte, nur von einem Deputirten begleitet hinuntergegangen und wiedergekehrt, der Gesang aber geschlossen war, erscholl plötzlich und außerhalb des Zuges aus einzelnen Stimmen das alle Anwesende überraschende Lebehoch für Hoffmann. Kein Mensch hat diesen ein Wort reden hören. Er war, ohne daß wir irgend von seiner Ankunft wußten, in die Gesellschaft getreten; es schien in keiner anderen Ab-

Digitized by Google

ſicht, als um zu dem ihm bekannten Geburtstag Glück zu wünſchen. Unſere Sache iſt es nicht, ihn zu meiden, weil er von Anderen gemieden wird. Wir kennen ihn ſeit 1818 perſönlich: das ſind lange Jahre her, in welchen er uns willfährig literariſche Dienſte leiſtet und ſich immer theilnehmend gegen uns bewies. Sein unverdroſſener Fleiß hat dem Betrieb der altdeutſchen Literatur manche Frucht getragen und weſentlichen Vorſchub gethan. Das Schickſal, von dem er betroffen worden iſt, thut uns leid; dieſe Empfindung verbindet uns aber nicht, ſeine Meinungen und Handlungen zu vertreten oder gut zu heißen. Daß er uns diesmal ein ungelegener Gaſt kam und alle Freude ſtörte, wird er ſelbſt fühlen. Allein aber muß es erſcheinen, wenn man jetzt auf ſolchen Anlaß hin, in öffentlichen Blättern uns gleichſam unſere politiſche Geſinnung abfordert, die wir zur rechten Zeit nicht verhohlen, ſondern bewährt haben. Nichts haſſen wir bitterer, als ſie jeden Augenblick, ohne Noth zur Schau zu tragen und frevelhaft preiszugeben. Schon längſt haben wir ſehnlich gewünſcht, daß man uns nicht immer in ungemeſſenen Ausdrücken, die nicht uns, nur unſern Feinden lieb ſind, hervorziehe. In dem Qualm des Parteiweſens, von welcher Seite er aufſteigt, können wir nicht athmen. Wollen wir in Ruhe und Frieden arbeiten, ſo werden wir doch Niemanden unbefugt an uns rütteln laſſen. Daß eine harmloſe, von reiner Geſinnung der Studirenden ausgegangene Ehrenbezeigung muthwillig ſo verdorben wird, iſt nicht blos von uns, ſondern von Allen, denen die Fortdauer deutſcher Univerſitäten am Herzen liegt, lebhaft zu beklagen.

Jacob Grimm. Wilhelm Grimm."

Hoffmann that Nichts dagegen; es war ihm zu ſchmerzlich, eben von dieſer Seite her ſo Etwas erfahren zu müſſen, und hatte es am allerwenigſten erwartet. Jacob Grimm hatte ihm noch am Feſtabend herzlich die Hand gedrückt und zwar nach dem Hoch, das von dem Studenten Albert Tiede ausgebracht und freilich mit einem lauteren Jubel von der Menge wiederholt war als jenes erſte officielle, ja, und er hatte die Worte hinzugefügt: „Lieber Hoffmann, es iſt hübſch, daß man Sie auch noch hat leben laſſen." — Hoffmann hatte ſogar noch den folgenden Sonntag mit Frau Bettina von Arnim bei den Grimm's zu Mittag geſpeiſt, ohne einen Wandel in der Geſinnung ſeiner Wirthe gegen ihn zu ahnen. Hoffmann hatte nicht nöthig, ſich zu verantworten, die Preſſe übernahm dies Amt mit einer ſolchen Einſtimmigkeit, wie es wohl bei ähnlichen Gelegenheiten noch nie in Deutſchland vorgekommen iſt: die berühmten beiden Gelehrten Jacob und Wilhelm Grimm hatten das Gericht der öffentlichen Meinung hervorgerufen und — die öffentliche Meinung entſchied.

Hoffmann ging nach Mecklenburg, wohin er ſchon vor Jahr und Tag eingeladen war. Er fand dort reichen Erſatz für die Kränkungen der Behörden und ſeiner beiden Berliner Freunde; er wurde überall, wohin er kam, im ganzen Lande mit der innigſten Theilnahme aufgenommen. Er lebte meiſt in ländlicher Zurückgezogenheit, mit literariſchen Arbeiten beſchäftigt auf einem Gute nicht weit vom Schweriner See bei ſeinem Freunde Rudolf Müller und verkehrte fleißig mit dem benachbarten, ihm ebenſo befreun-

Digitized by Google

dem Dr. Samuel Schnelle, dem Vorfechter der mecklenburgiſchen Fortſchrittsmänner.

Im Sommer 1844 ging er ins Bad Soden, wo ſich damals viele Literaten, Dichter und Künſtler zuſammenfanden. In dem nahen Kronthal war um dieſelbe Zeit Freiligrath. Beide ſprachen ſich faſt täglich. Nach Vollendung der Badezeit trat er den 2. September eine größere Reiſe an: er ging mit dem Grafſchaftsbeſitzer Tenge von Barkhauſen nach der Schweiz und Italien. Die Eindrücke, die dies ihm bisher unbekannte Land auf ihn machte, hat er mit heiterer Laune zu Nutz und Frommen des deutſchen Michels in ſeinen „Diavolini“ niedergelegt, wovon jetzt eine neue Auflage cum notis variorum (Darmſtadt bei Leske) erſcheint. Er weilte dann noch ſeit Mitte Octobers bis Anfang Decembers in der Schweiz und am Rhein und kehrte in den letzten Tagen des Jahrs nach Mecklenburg zurück.

Das ganze folgende Jahr (1845) verließ er den Norden nicht. Ende Juli gebrauchte er Seebäder an den Mündungen der Elbe. Unangefochten lebte er einige Wochen bei ſeinen Freunden im Lande Hadeln. Er ſchickte ſich an eben abzureiſen, als er noch zum Ueberfluß auf Befehl der hannöverſchen Regierung durch einen Gensd'armen ausgewieſen wurde. Er begab ſich denſelben Tag (8. Auguſt) zum Sängerfeſte nach Itzehoe, wohin ihn die Schöne'ſche Hamburger Liedertafel eingeladen hatte. Den folgenden Abend brachte man ihm ein Hoch vor ſeinem Gaſthofe, worüber ſich die Vorſteher des Feſtes noch lange nachher nicht beruhigen konnten. Von Hamburg aus bereiſte er Schleswig und Holſtein und kehrte im September nach Holdorf zurück. Mecklenburg war ihm ſo lieb geworden, daß er es gern mit Preußen vertauſchte. Dr. Schnelle nahm ihn in ſein Gut auf, Hoffmann ſchickte die darüber ausgefertigte Urkunde an die Breslauer Regierung und dieſe entließ ihn unterm 27. September 1845 aus dem preußiſchen Unterthanenverbande.

Hoffmann's unpolitiſche Lieder fielen in eine ſehr empfängliche Zeit und wirkten ganz gewaltig. Sie würden aber auch in jeder Zeit für Deutſchland nicht ſpurlos vorübergegangen ſein, weil in ihnen nicht blos die Gegenwart, ſondern faſt ebenſo ſehr auch die Zukunft Deutſchlands betheiligt iſt: ſie wirken nachhaltig, ſie wirken heute und wohl noch lange fort. Sie waren ein Ereigniß, das ſich aus unſerer Literatur wie aus unſerer politiſchen Entwicklung nicht wegleugnen läßt. Das wurde auch ſchon in den beiden erſten Jahren ihres Erſcheinens erkannt. Am beſten ſpricht ſich darüber F. W. aus (Freimüthiges Abendblatt, Schwerin 17. Dec. 1841.): „Wenn ein Buch, deſſen hohe Wichtigkeit ſchon bei dem Erſcheinen des erſten Theiles im deutſchen Vaterlande die allgemeinſte, poſitive wie negative Anerkennung gefunden hat, in den Spalten dieſer Blätter noch zum Gegenſtande der Beſprechung gemacht wird, ſo kann es dabei nicht unſere Abſicht ſein, den Werth deſſelben einer Beurtheilung zu unterwerfen oder irgendwie in Frage zu ſtellen: vielmehr wollen wir nur einige Beziehungen hervorhebend beleuchten, durch welche dieſe Publication nicht nur von dem Gros der Erzeugniſſe deutſcher Poeſie, ſondern auch von dem engeren Kreiſe geſinnungsvoller Dichtung, dem ſie ſpeciell angehört, ganz ſcharf und charakteriſtiſch ſich abgränzt.

Die zum Ekel wiedergekäuten Redensarten zuvörderſt, mit welchen Stabilitätsmänner über die friſchen und freien Productionen der ſtrebenden Jugend, welchen dieſe Lieder ſich als Glanzpunkt anreihen, bisher den Stab zu brechen geneigten: „die Verfaſſer ſolcher Schreibereien ſeien geſchäftsloſe junge Leute, ſie haben weder irgend eine Stellung in der Geſellſchaft noch auch reelle Kenntniſſe — man gebe ihnen ein Aemtchen, und ſie verſtummen und verdummen" — dergleichen höchſt abgeſtandenes Gerede trifft dieſe Lieder nicht. Der Verfaſſer derſelben, Hr. Dr. Hoffmann, ordentlicher Profeſſor der deutſchen Sprache und Literatur an der Univerſität zu Breslau und Mitglied vieler gelehrten Geſellſchaften, iſt nicht geſchäftslos, nicht jung (ſein Geburtsjahr reicht über den Anfang des Jahrhunderts hinaus), er hat eine ehrenwerthe und mit Ehren ausgefüllte Stellung im Staate, hat ſehr reelle Kenntniſſe — und doch (wir möchten lieber ſagen: und deshalb) ſchreibt er „unpolitiſche Lieder"! Ja unpolitiſch — was iſt das? Entweder was der Politik fern liegt, oder was gegen die Politik verſtößt. Im erſteren Sinne dieſe Lieder unpolitiſche zu nennen, könnte etwa nur Dem beifallen, der den einen Umſtand urgiren wollte, daß ſie von der innerſten Wurzel aus bis zum Wipfel und bis in das äußerſte Aeſtchen deutſch ſind — und was gilt Deutſchland als ſolches in der Politik, was die Politik in Deutſchland? Indeſſen wäre die Ironie etwas direct, und wir werden uns, um zu verſtehen, was das Unpolitiſche in dieſen Liedern iſt, an die andere Bedeutung des Wortes halten müſſen. Ja ſie verſtoßen gegen die Politik, ſie ſind unpolitiſch, nicht wie im blumigen Thale ein unſchuldig tändelndes Idyll, das ſich in ſeliger Beſchränktheit gegen die Welt abſchließt, ſondern wie in dem Gelispel eines diplomatiſchen Salons ein laut und rückſichtslos erſchallender Noth- und Weheruf, der hinausſchrillt in die Welt und, untermiſcht mit hellem, ſardoniſchem Lachen, manchen Schläfer auffahren macht. Freilich, es wird jedem wohlerzogenen Manne verargt, wenn er ſo aufſchreit, wie viel mehr einem Profeſſor, zu dem man ſich hier Landes eine gewiſſe contemplative Ruhe gehörig denkt und von dem man erwartet, daß er, der ohnehin ex officio ſo viel zu reden hat, auch ſeiner Zeit ſchweige — ja es iſt unpolitiſch. — Die Erſcheinung wäre am Ende ſo auffallend nicht; denn gerade in der Fülle ſolcher alle Politik verſchmähenden Lieder iſt der deutſchen Poeſie unſerer Tage ein ergiebiger Quell der Bereicherung entſprungen (man denke an den herrlichen Herwegh): aber von allen dieſen, wie ſchon oben angedeutet, unterſcheidet ſich noch Hoffmann von Fallersleben, ſowohl der Art als dem Grade nach, ſehr beſtimmt. Er iſt der größte Virtuos im Unpolitiſchen. Noch kein deutſcher Dichter hat mit ſolcher ehrenwerthen Offenheit, mit ſolcher durch keine Rückſicht geſchwächten Entſchiedenheit ſein kühnes Separatvotum über die Zeit, wie ſie iſt und wie ſie ſein ſollte, über die wunden Stellen und die faulen Flecke der Gegenwart im deutſchen Vaterlande abgegeben; noch keiner hat, wie er, einzig und allein ſeine Ueberzeugung in politiſchen Dingen zur Wage und Richtſchnur jedes ſeiner Worte genommen, ohne über ſeiner freien Mannesnatur irgend eine geiſtig hemmende Autorität anzuerkennen oder zu fürchten; und kein lebender deutſcher Dichter hat eine ſo ſchöne, ſo ehrenvolle, eine den Richtungen ſeines geiſtigen

Digitized by Google

Schaffens so ganz entsprechende Lebensstellung mit jedem Worte, das heilige Ueberzeugung ihm auszusprechen gebot, aufs Spiel gesetzt! Fürwahr, ein so hoher Sinn, ein so herrlicher Muth für die Ueberzeugung, sie sei, welche sie wolle, verdient die höchste, ehrendste Achtung jedes Wohldenkenden — wie widrig, wie klein erscheint die Krötenschaar, die aus dem Sumpfe der Berliner Zeitungen ihre Köpfe aufreckte, um den hohen Mann mit Koth zu bespritzen!"

„Die originelle Weise und Gestaltung dieser Lieder ist in diesem zweiten Bande wie im ersten: dieselbe kurze gedrungene Derbheit, dieselbe oft schmerzlich bittere, oft endlos komische Durchdringung des ergriffenen Gegenstandes, dieselbe scharfe und unfehlbar eindringliche Pointirung. Viele sind nach bekannten Melodieen geformt und patriotischheitern Liedertafeln sehr zu empfehlen."

Es mag uns nun noch vergönnt sein, das Wesen der Hoffmann'schen politischen Poesie in der Kürze aus ihr selber zu entwickeln.

Hoffmann hat erkannt, daß die Poesie unserer Zeit ebenso gut dem Leben angehören müsse wie wir selbst, und wenn sie das nicht könne oder wolle, solle sie lieber schweigen. Man hat diese Ansicht gewissermaßen als das Glaubensbekenntniß der neueren Tendenzdichter betrachtet, mehrere Aesthetiker und Kritiker haben daran ihre Betrachtungen, ihr Lob und ihren Tadel geknüpft, je nachdem sie der alten oder der neueren Richtung zugethan waren.

Ein Lied aus meiner Zeit.

(Deutsche Lieder aus der Schweiz S. 24—26.)

Ein politisch Lied, ein garstig Lied!
So dachten die Dichter mit Göthen
Und glaubten, sie hätten genug gethan,
Wenn sie könnten girren und flöten
Von Nachtigallen, von Lieb' und Wein,
Von blauen Bergesfernen,
Von Rosenduft und Lilienschein,
Von Sonne, Mond und Sternen.

Ich sang nach alter Sitt' und Brauch
Von Mond und Sternen und Sonne,
Von Wein und Nachtigallen auch,
Von Liebeslust und Wonne.
Da rief mir zu das Vaterland:
Du sollst das Alte lassen,
Den alten verbrauchten Leiertand,
Du sollst die Zeit erfassen!

Ein politisch Lied, ein garstig Lied!
So dachten die Dichter mit Göthen
Und glaubten, sie hätten genug gethan,
Wenn sie könnten girren und flöten —
Doch anders dachte das Vaterland;
Das will von der Dichterinnung
Für den verbrauchten Leiertand
Nur Muth und biedre Gesinnung.

Denn anders geworden ist die Welt,
Es leben andere Leute;
Was gestern noch stand, schon heute fällt,
Was gestern nicht galt, gilt heute.
Und wer nicht die Kunst in unserer Zeit
Weiß gegen die Zeit zu richten,
Der werde nun endlich bei Zeiten gescheit
Und lasse lieber das Dichten!

Unsere Zeit wolle von der Poesie mehr, als daß sie nur Frühling, Liebe und Wein besinge und dergleichen polizeimäßige Stoffe.

Altfränkisch.

(Unpolitische Lieder 2. Th. S. 6.)

Singt, daß die Bächlein wieder fließen
Singt, daß die Kräuter wieder sprießen,
Singt, daß die Blumen sich erschließen
Und des Lebens auch genießen.

Singt, daß die Vögel immer singen,
Singt, daß die Heerdenglocken klingen,
Singt, daß die Schaf' u. Lämmer springen,
Jung und Alt im Tanz sich schwingen.

Singt, daß die Vögel Nester bauen,
Singt, daß die Mädchen, daß die Frauen
Wieder wie Blümlein auf den Auen
Freundlich aus den Fenstern schauen.

Singet des Frühlings neue Wunder!
Singet den Freud- und Liebeszunder!
Singet — und euer alter Plunder,
Sagt doch, paßt er noch jetzunder?

Digitized by Google

Singt, daß die Lüfte weh'n und weben,
Singt, daß erblüh'n die Bäum' u. Reben,
Singt, daß die Schmetterlinge schweben,
Daß auch sie in Freude leben.

Euer Singen, euer Sagen,
Euer Girren, euer Klagen
Passet nicht zu unsern Tagen,
Wo die Männer schier verzagen.

Hoffmann verlangt, daß Kunst und Wissenschaft kein Vorrecht Einzelner sei, wie leider bisher, daß auch die Poesie dem Volke, zumal wenn sie auf dasselbe wirken wolle, ganz anzugehören sich bestrebe.

Schulpoeten.

(Deutsche Lieder aus der Schweiz S. 130).

Mel. Steh' ich in finstrer Mitternacht.

Die ganze deutsche Literatur
Ist leider für Gelehrte nur.
Gelehrte haben sie gemacht,
Und nie dabei ans Volk gedacht.

Was nützt dem Volke der Poet,
Wenn's Volk sein Singen nicht versteht?
Ins Herz des Volkes drang noch nie
Gelehrter Herren Poesie.

Was nützet Wissenschaft und Kunst?
Das ist ja eitel Schein und Dunst,
Wenn Beides nicht zum Volke bringt,
Für All' und Jeden Früchte bringt.

Laßt euern Wissensqualm und Dunst,
Und übet reine deutsche Kunst!
Werft allen Plunder über Bord,
Singt ein verständlich deutsches Wort!

Das Lied soll wieder sein, was es war: es soll gesungen werden und werden können.

Nur nicht lesen, immer singen!

v. Göthe.

(Maitrank S. 2.)

Die Zeit des Lesens ist vorbei,
Das Lied, es ist geworden frei.
Es ist entflogen dem Papiere,
Worauf es lange lag gebannt;
Nun zieht's zum heiligen Turniere
Für Freiheit, Recht und Vaterland.

Die Zeit des Lesens ist vorbei,
Das Lied, es ist geworden frei.
Es will die letzte Waffe werden
In des gebeugten Volkes Hand,
Die allerletzte Waff' auf Erden
Für Freiheit, Recht und Vaterland.

Die Zeit des Lesens ist vorbei,
Das Lied, es ist geworden frei.
Unsichtbar schwebt's auf Geisterschwingen
Und tönt und hallet Tag und Nacht —
Ihr könnt's nicht mehr zum Schweigen bringen,
Wenn ihr die Welt nicht taubstumm macht.

Er verzichtet gern auf den Ruhm, mit zu den sogenannten classischen Dichtern, zu den Kunst- oder Schulpoeten gezählt zu werden, denn seine Lieder wurden und werden gesungen und zwar im Volke. Das kann ihn trösten.

Cause célèbre.

(Deutsche Lieder aus der Schweiz S. 115.)

Mel. Ein freies Leben führen wir.

Ihr lieben Herrn, was forschet ihr,
Ob ich wohl sei ein Dichter?
Ich habe Nichts für euch gemacht,
Ich habe nur ans Volk gedacht,
Das Volk nur ist mein Richter.

Und wie des Volkes Noth und Pein
Mir ist ins Herz gedrungen,
So hab' ich was ich sah und fand
Zurück ins Volk, ins Vaterland
Auch wiederum gesungen.

Nun weiß von seiner Noth und Pein
Das ganze Volk zu singen;
Es fragt nicht, ob es euch gefällt —
Es singet frei durch alle Welt,
Daß euch die Ohren klingen.

Digitized by Google

Freilich giebt er zu, daß viel Verneinendes in seiner Poesie liegt, doch ist er bereit, gern hinfort zu schweigen, wenn er das, was er für sein Volk will, erreicht sieht.

Nein und Ja.

(Deutsche Gassenlieder S. 10.)

Mel. Der Sänger geht auf rauhen Pfaden.

Verneinend ist und bleibt mein Streben:
Zu allem Schlechten sag' ich: nein!
Ich sag's und sing's mein ganzes Leben
Und sollt' ich mich zu Tode schrei'n.

Könnt ihr dereinst den Tag mir zeigen,
Wo Recht und Freiheit wieder da,
So will ich gern von selber schweigen,
Und wenn ich spreche, sprech' ich: ja!

So lange es aber noch in Deutschland beim Alten bleibt, will er fortfahren, trotz Misliebigkeit, Absetzung und Verfolgung seine Stimme für die gute Sache zu erheben.

Finkenlied.

(Deutsche Lieder aus der Schweiz S. 111.)

Mel. Ich schnitt' es gern in alle Rinden ein.

Ich singe froh und frei durch Wald und Feld;
Sonst will ich Nichts auf dieser weiten Welt.
Doch diese Freiheit gönnet ihr mir nicht
Und raubt mir Wald und Feld und Luft und Licht.
Thierquäler, glaubt ihr etwa mich zu zwingen?
Frei ist mein Herz, und immer werd' ich singen.

Und jagt ihr müde mich durch Berg und Thal,
Und fangt ihr endlich, endlich mich einmal,
Und blendet ihr mir meine Aeugelein
Und sperrt ihr mich in einen Käfig ein,
So soll's euch lauter in die Ohren dringen:
Frei ist mein Herz, und ewig will ich singen.

Er möchte, daß sein Sang wie der Frühling das ganze Vaterland durchdringe, erwecke und belebe.

Frühlingslied.

(Deutsche Gassenlieder S. 4.)

Nach den 999 Melodieen des sel. Rheinlieds.

Der Frühling ist gekommen,
Es grünet Wald und Feld —
Frisch auf, mein Sang, verkünd' es
Der ganzen deutschen Welt!

Der Frühling ist gekommen,
Es grünet Wald und Feld —
Frisch auf, mein Sang, verkünd' es
Der ganzen deutschen Welt!

Zerspreng des Schlafes Bande,
Drin jetzt noch Alles ruht,
Und weck' in allen Herzen
Des Frühlings Luft und Muth!

Zertheile die Gewitter,
Die uns noch ringsum dräu'n,
Daß wir am Sonnenscheine
Uns wiederum erfreu'n.

Der Frühling ist gekommen,
Es grünet Wald und Feld —
Frisch auf, mein Sang, verkünd' es
Der ganzen deutschen Welt!

Und bist du nur ein Glöcklein —
Frisch auf, frisch auf, mein Sang!
Es stürzt auch die Lavine
Von eines Glöckleins Klang.

Er täuscht sich jedoch nicht — er weiß, daß es noch überall untröstlich aussieht, daß man sich für die Idee des Fortschrittes wohl leicht begeistert und gewonnen wird, ebenso leicht aber davon zurückkommen kann, wie es leider nur zu oft die Geschichte der jüngsten Jahre dargethan hat.

Digitized by Google

Geſchichte des neueſten Liberalismus.

(Maitrank S. 13.)

Mel. Großweibel zum Biere ging.

Alle Welt iſt liberal,
He juchhe!
Drum werd' ich's auch einmal.
He didel didel dim dim dim heiraſſaſſa

Mein Nachbar ſpricht zu mir:
Die Geſcheidten ſind nur wir.

Mein Nachbar iſt liberal,
Drum werd' ich's auch einmal.

Unſer Paſtor denkt ſehr frei,
Haßt alle Sklaverei.

Iſt unſer Paſtor liberal,
Dann werd' ich's auch einmal.

Von unſerm Herrn General
Sagt man: er ſei liberal.

Iſt ein General liberal,
Dann werd' ich's auch einmal.

Als ich's geworden war,
Ward mir das Ding erſt klar.

In einer Zeitung ſtand:
Verſchiedne ſind verbannt.

Verſchiedne ſind entdeckt
Und ſofort eingeſteckt.

Verſchiedne ſind zuletzt
Von ihrem Amt entſetzt.

Und die war'n allzumal,
Allzumal liberal.

Steht ſolche Strafe drauf,
Geb' ich das Ding gleich auf.

Seid liberal — bei meiner Ehr!
He juchhe!
Ich bleib' es nun nicht mehr ꝛc.

Dennoch weiß er, daß das Volk reif iſt:

Herbſtlied eines Chineſen.

(Unpolitiſche Lieder 2. Th. S. 144.)

Wir ſind nicht reif!
Das iſt das Lied, das ſie geſungen haben
Jahrhunderte lang uns armen Waiſenknaben,
Womit ſie uns noch immer beſchwichten,
Des Volkes Hoffen immer vernichten,
Den Sinn der Beſſern immer bethören
Und unſre Zukunft immer zerſtören.

Wir ſind nicht reif?
Reif ſind wir immer, reif zum Glück auf Erden,
Wir ſollen glücklicher und beſſer werden.
Reif ſind wir, unſre Leiden zu klagen,
Reif ſind wir, unſre Wünſche zu ſagen,
Reif ſind wir, auch nicht mehr zu ertragen,
Reif, für die Freiheit Alles zu wagen.

und weiß, unter welchen Zeichen gekämpft wird und werden muß:

Unſere Zeichen.

(Maitrank S. 48.)

Mel. Unſre Väter ſind geſeſſen.

Unſer Glaube iſt die Freiheit,
Unſre Hoffnung iſt das Recht.
Unſre Liebe ſucht ein Dieſſeit,
Will ein glückliches Geſchlecht.

Ja, wir glauben an die Freiheit,
Ja, wir hoffen noch ein Recht,
Und aus Liebe für die beiden
Ziehn wir muthig ins Gefecht.

Freiheit, Recht und Liebe ſtehen
Auf der neuen Zeit Panier,
Und mit dieſen Zeichen kämpfen,
Siegen oder ſterben wir.

Hoffmann hat mit rückſichtsloſem Freimuthe bald ernſt, bald launig und witzig alle Mängel und Gebrechen, alle Thorheiten und Erbärmlichkeiten ſeines Volkes gegeißelt, das hat Niemand geleugnet, aber ebenſo wenig darf Jemand leugnen, daß unter allen Stimmungen und Ergüſſen des Dichters jemals getrübt werden konnte die reine innige Liebe, die er für ſein Volk und Vaterland hegt:

Digitized by Google

Mein Lieben.

(Deutsche Lieder aus der Schweiz S. 247.)

Mel. Ach, wenn du wärst mein eigen,
Wie lieb sollt'st du mir sein.

Wie könnt' ich dein vergessen!
Ich weiß, was du mir bist,
Denn auch die Welt ihr Liebstes
Und Bestes bald vergißt.
Ich sing' es hell und ruf' es laut:
Mein Vaterland ist meine Braut!
Wie könnt' ich dein vergessen!
Ich weiß, was du mir bist.

Wie könnt' ich dein vergessen!
Dein denk' ich allezeit;
Ich bin mit dir verbunden,
Mit dir in Freud' und Leid.
Ich will für dich im Kampfe stehn,
Und soll es sein, mit dir vergehn.
Wie könnt' ich dein vergessen!
Dein denk' ich allezeit.

Wie könnt' ich dein vergessen!
Ich weiß, was du mir bist,
So lang' ein Hauch von Liebe
Und Leben in mir ist.
Ich suche Nichts als Dich allein
Als Deiner Liebe werth zu sein.
Wie könnt' ich dein vergessen!
Ich weiß, was du mir bist.

Mein Vaterland.

(Unpolitische Lieder 1. Th. S. 165.)

Treue Liebe bis zum Grabe
Schwör' ich dir mit Herz und Hand:
Was ich bin und was ich habe,
Dank' ich Dir, mein Vaterland.

In der Freude wie im Leide
Ruf' ich's Freund' und Feinden zu:
Ewig sind vereint wir Beide,
Und mein Trost, mein Glück bist du.

Nicht in Worten nur und Liedern
Ist mein Herz zum Dank bereit;
Mit der That will ich's erwidern
Dir in Noth, in Kampf und Streit.

Treue Liebe bis zum Grabe
Schwör' ich dir mit Herz und Hand:
Was ich bin und was ich habe,
Dank' ich dir, mein Vaterland.

Hofwyl. Seit dem ersten Erscheinen dieser Schilderung eines der merkwürdigsten „Culturorte" der Welt im J. 1839 hat der Stifter dieser Anstalten dieselben noch vielfach zu erweitern und zu vervollkommnen gestrebt und gewußt, Ersteres namentlich durch die Begründung einer Ackerbauschule auf der Rüli bei Zollikofen. Auch hat derselbe selbst in den Jahren 1841 ff. mehrere ausführliche Schriften unter dem Titel: „Geschichtliche und staatswirthschaftliche", desgleichen „Pädagogische Blätter von Hofwyl" herausgegeben und in diesen seine Ideen über Volksbildung sehr vollständig entwickelt [1]). Er endigte in der Nacht vom 20/21. November 1844 sein thatenreiches Leben nach kurzem Krankenlager. Gleich nach seinem Tode erschienen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 27. Nov. und 3. Dec. 1844 zwei ausführliche und höchst interessante Aufsätze, von denen der erstere vorzugsweise über Fellenberg, der zweite zugleich über seine Stellung zu Pestalozzi, und zwar durchaus unparteiisch sich ausspricht. Beide erkennen die hohe Bedeutung unumwunden an. Aus Beiden heben wir nur die Anfangs- und Schlußworte hervor: „Es ist ein Mann gestorben!

1) Auch eine 1844 in Darmstadt erschienene Schrift von Rud. Stadelmann, „Die Stiftung von Hofwyl", verdient besonders empfohlen zu werden.

— ein Mann in der vollſten Bedeutung, in dem ſchönſten und edelſten Sinne des Worts ——— Fellenberg's Name wird nicht vergehen! Wenn auch die Mitwelt ihn, beſonders im Väterlande, nicht ſo erkannt hat, wie er es wohl verdiente — die Nachwelt wird ihm den Kranz der Unſterblichkeit um die Schläfe winden. Tauſende weinen an ſeinem Grabe, verehren in ihm den Lehrer und Pflegvater; 2000 Schüler hat er erzogen und in ſeinen Anſtalten gebildet". — Der zweite Aufſatz beginnt mit den Worten: „In dem Stifter Hofwyl's iſt am 21. Nov. eine der bedeutendſten Erſcheinungen der Schweiz zu Grabe gegangen. An den Namen Fellenberg werden ſich nicht nur in unſeren engen Gauen, ſondern in der ganzen civiliſirten Welt fortwährend große Erinnerungen knüpfen. Seine Wirkſamkeit war eine ſegensreiche, obgleich ſie weniger vom Gemüth als von einem durch gewaltige Energie getragenen ſcharfen praktiſchen Verſtand ausging." — — Geſchloſſen wird: „Von perſönlichen Fehlern des Hingeſchiedenen ſchweigen wir billig. Was in Weltkreiſen von ihm fortlebt, trägt keine Spur derſelben, und wenn auch die Liebe, die Peſtalozzi's Andenken feiert, an Fellenberg's Grabe wenige Thränen weint, ſo ſchlagen doch tauſend und tauſend Herzen geretteter Menſchen, die durch ihn dem Drucke der Noth und den Gefahren der Armuth entgangen ſind, in aufrichtigem Dank für den Gründer und Aufbauer der Armenſchulen, und jeder rationelle Landwirth ſegnet in Fellenberg ſein unerreichtes Vorbild. Auf ihn paßt Virgil's Wort:

„Stat sua cuique dies; breve et irreparabile tempus
„Omnibus est vitae, sed famam extendere factis
„Hoc virtutis opus!"

Nicht weniger beſtimmt iſt von Beiden die große praktiſche Wichtigkeit ſeiner Anſtalten (welche unter der Leitung ſeines älteſten Sohnes, des durch mehrere agronomiſche und volkspädagogiſche Schriften rühmlich bekannten Hrn. Wilhelm v. Fellenberg, und des verdienſtvollen Pädagogen Mönnich fortbeſtehen) für die ſocialen Lebensfragen unſerer Zeit anerkannt, und wie ſehr gerade der letztere Punkt für die Gegenwart beachtungswerth erſcheint, das iſt mehr als je zuvor durch die Ereigniſſe des vorigen und des gegenwärtigen Jahres ſattſam erwieſen. Auch hat die allgemeine Theilnahme, welche die Säcularfeier Peſtalozzi's im vor. Jahre fand, den Beweis geliefert, daß man gegenwärtig immer klarer den durch Fellenberg zuerſt praktiſch durchgeführten Gedanken anerkennt, daß nur durch eine alle Claſſen des Volks umfaſſende wahrhaft chriſtliche Erziehung Rettung aus dem Civiliſationsverderben unſerer Zeit möglich iſt. In dieſem Sinne haben ſich bei dieſer Feier mehrere Stimmen ausgeſprochen, z. B. Dieſterweg[2]), und früher ſchon

2) In ſeiner Schrift: Heinrich Peſtalozzi. Ein Wort über ihn u. ſ. w. S. 20 „Peſtalozzi und Fellenberg, zwei der erſten Männer ihres Vaterlandes und ihrer Zeit. Der Eine Gemüth, der Andere Verſtand — der Eine Liebe und anregende, der Andere ausführende Thatkraft. Beide erglüht für das Wohl der Menſchheit; was wäre ihnen unmöglich geweſen, wenn ſie, die ſich gegenſeitig ergänzten, ſich bleibend vereinigt hätten oder hätten verei-

Digitized by Google

der bekannte ausgezeichnete Volksschriftsteller Jeremias Gotthelf[3]) (Pfarrer Bizius bei Bern), mit dessen Worten wir diesen Nachtrag schließen wollen, da in ihnen die Wichtigkeit Hofwyl's für die Lebensfrage der Civilisation (sowie auch beiläufig Fellenberg's ächt liberale und humane Gesinnung) auf das Schlagendste anerkannt ist: „Pestalozzi's Gedanke erscheint gegenüber der unübersehbaren, ungeheuren Armennoth und Armenmacht gar klein und winzig, sein Einführen in die Welt unnütz, ein Kleinkinderspiel in einer Männerschlacht. Die Weisen dieser Welt können ihn auch eine Thorheit nennen, den Selbstsüchtigen muß er ein Aergerniß sein. Das will aber Nichts sagen. Wie klein sein Gedanke auch erscheint in dem Hinaustreten in die Welt, es ist doch der Gedanke, der die Welt überwindet. — Was nun Pestalozzi dachte, wünschte, was sein geliebtes Land ihm war, das versuchte Fellenberg auszuführen. Unstreitig gebührt ihm nicht blos die Ehre, sondern wirklich dankbare Anerkennung, jenen Gedanken zuerst auf seinem Hofwyl verwirklicht und in der weltberühmten Wehrlischule den Beweis geliefert zu haben, daß man Arme erziehen könne ohne besondere unterhaltende Geldmittel. — Es gebührt Fellenberg aber nicht nur die Ehre dieser Stiftung auf seinem Hofwyl, sondern die vielleicht noch größere, daß er die Verwirklichung dieser Idee nicht an Hofwyl knüpft, daß er auch nicht glaubt, in Hofwyl die Idee rein verwirklicht zu haben, sondern daß derselbe das Aufblühen von Familien zur Aufnahme armer Kinder nicht nur nicht hemmt, sondern dazu aufruft, es fördert mit Wort und That; daß er das Gute in Allem anerkennt, auch wenn dasselbe nicht sein Werk ist, auch wenn es sich nicht in seinen Instituten finden sollte".

Dr. Karl Hermann Scheidler.

Hohenzollern, zunächst die preußische Dynastie. Die Dynastie der Hohenzollern, welche den preußischen Thron inne hat, hat manche Aehnlichkeit mit den Habsburgern. Beide nehmlich haben ihre Wurzeln in der südwestlichen Ecke von Deutschland; Beide haben, nachdem sie auf einen anderen Boden des deutschen Vaterlandes verpflanzt worden, eine Bedeutung erlangt, welche ihre Anfänge weit überragte; Beide haben sich auf ursprünglich slavischem Gebiete, im Osten von Deutschland, Besitzthümer erworben und auf diese ihre materielle Macht gegründet; Beide haben sich im Laufe der Jahrhunderte zu Großmächten von Europa emporgeschwungen und Beide endlich haben unter allen deutschen Dynastieen seit geraumer Zeit den größten Einfluß auf die deutsche Geschichte geübt, ja sie theilen sich gewissermaßen in die Hegemonie über Deutschland. Aber sie sind auch wiederum von einander sehr verschieden. Die Habsburger, wie wir in dem betreffenden Artikel nachgewiesen haben, verdankten das Meiste ihrem beispiellosen Glück, während die Hohenzollern ohne sich selber, ohne ihre eigene Tüchtigkeit, Staatsklugheit, gewandte Benutzung des rechten Moments und Rücksichtnahme auf den Zeitgeist schwerlich das geworden wären, was sie sind. Es

---

nigen können." Vgl. Scheidler's Pestalozziana in Bran's Minerva, 1846. Januarheft S. 212 ff.

3) Die Armennoth. 1840. S. 84. 112.

Digitized by Google

iſt daher auch in der hohenzollernſchen Familie viel mehr Genialität anzutreffen wie in der habsburgiſchen; es treten hier viel mehr geiſtige Elemente heraus; das Stabilitätsprincip, welches den öſterreichiſchen Staat charakteriſirt, kann ſich hier nicht ungebührlich breit machen: im Gegentheile finden wir, daß ſich alle die Herrſcher dieſes Hauſes, welche den Staat um ein Beträchtliches weiter gefördert haben, entſchieden zu der Seite des Fortſchritts, zum Neuen gewandt und in dem Geiſte der Zeit ihren Bundesgenoſſen erblickt haben. Bezeichnend dafür iſt, daß Oeſterreich ſeit drei Jahrhunderten als Repräſentant, ja Vertheidiger des Katholicismus auftritt, während ſich Preußen zum Beſchützer des Proteſtantismus aufgeworfen. Freilich iſt auch nicht zu leugnen, daß dies Geſchlecht, welches emporkommen wollte und doch vom Glücke nicht im Verhältniſſe zu ſeinen Wünſchen begünſtigt ward, oft zu den Künſten des Machiavellismus, insbeſondere in der äußeren Politik, greifen zu müſſen glaubte, weshalb die preußiſche Perfidie, bekannt auch unter dem Namen der preußiſchen Pfiffe und Kniffe, zu Zeiten wohl in einem ähnlichen Renommée ſtehen mochte wie die „griechiſche Treuloſigkeit". Endlich beſteht ein nicht geringer Unterſchied zwiſchen den beiden Dynaſtieen auch darin, daß ſich die Habsburger, deren Beſitzungen zum größten Theile in nicht deutſchen Ländern beſtehen, viel leichter von dem geſammten deutſchen Vaterlande und deſſen Einflüſſen lostrennen konnten als die Hohenzollern, deren Beſitzungen nur zu einem ſehr geringen Theile ſlaviſch ſind, während ſonſt ihre ganze Stellung ſie unwillkürlich auf Deutſchland hinweiſt, in welchem allein ſie eine feſte und ſichere Grundlage haben können. —

Ueber die frühere Geſchichte dieſes Hauſes können wir kurz ſein. Bereits im 13. Jahrhundert erſcheinen ſie als Burggrafen von Nürnberg. In dieſer Stellung verſtehen ſie es vortrefflich, theils durch kluges Anſchließen an die Kaiſer, theils durch Sparſamkeit, guten Staatshaushalt und ſonſtige rühmliche Eigenſchaften ihre Beſitzthümer und fürſtliche Macht mit allerlei Erwerbungen, neuen Privilegien und Zugeſtändniſſen zu erweitern, ſo daß ſie ſchon im 14. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Stellung unter den deutſchen Fürſten einnehmen. Sie repräſentiren übrigens recht eigentlich die Tendenzen derſelben, inſofern dieſe darauf hinausgingen, die Territorialgewalt zu vergrößern und die der Fürſtenariſtokratie feindſelig entgegenſtehenden Elemente zurückzudrängen. Als Burggrafen von Nürnberg lagen ſie mit dieſer Stadt, der bedeutendſten in Franken, in beſtändigen Fehden und bildeten hierdurch für dieſe Provinz gewiſſermaßen den Mittelpunkt für alle Angriffe gegen das Bürgerthum. Im Jahre 1411 übrigens erſt traten ſie in eine Stellung ein, welche die Grundlage für ihre künftige Größe werden ſollte. In dieſem Jahre nehmlich erwarben ſie die Mark Brandenburg mit der darauf haftenden Kurwürde. Die Mark Brandenburg war ſeit den Zeiten Kaiſer Karl's IV. bei dem luxemburgiſchen Hauſe geweſen. Sigismund aber, der Kaiſer, der in beſtändiger Geldverlegenheit ſich befand, überließ nun im J. 1411 die Mark an Friedrich VI., Burggrafen von Nürnberg, für 100,000 Goldgulden, die dieſer ihm vorgeſchoſſen hatte, einſtweilen zur Verweſung; im Jahr 1415 aber trat er ſie ihm völlig ab, nach-

Digitized by Google

dem er vom Burggraf noch 300,000 Goldgulden empfangen, die er nicht wieder zu erſtatten vermochte.

Zur Zeit, als Burggraf Friedrich VI. die Mark Brandenburg erhielt, gehörten zu ihr die Altmark, die Prießnitz, die Uckermark, die ſüdlich davon gelegenen Landſchaften, Stemberg, im Ganzen ungefähr 425 □ Meilen. Rechnet man dazu die fränkiſchen Beſitzungen, ſo macht der ganze Länderbeſtand des erſten Kurfürſten von Brandenburg aus dem Hauſe Hohenzollern gegen 540 □ Meilen aus, alſo ungefähr den zehnten Theil der gegenwärtigen Monarchie. In Zeit von zwei Jahrhunderten vergrößerte er ſich aber faſt um zwei Drittheile. Bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts hatte ſich das Beſitzthum der Hohenzollern allerdings zu nicht mehr als zu 672 □ Meilen erweitert: meiſtentheils waren die neu hinzugekommenen Stücke, wodurch das Territorium arrondirt ward, durch Kauf erworben worden. Aber ſeit dem Jahre 1614 nahm in kurzer Zeit die Vergrößerung des Gebiets außerordentlich zu. 1614 nehmlich wurden die cleveſchen Beſitzungen erworben, Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenſtein, worauf die Hohenzollern durch Verwandtſchaft Anſprüche hatten, welche 118 □Meilen betrugen. Weit wichtiger aber war die Erwerbung von Oſtpreußen im Jahre 1618, welches gegen 666 □ Meilen groß war. Preußen war ſeit dem Jahre 1525 ein erbliches Herzogthum geworden, und zwar durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, von der fränkiſchen Linie, welcher ſeit 1512 Großmeiſter des deutſchen Ordens in Preußen geweſen. Nach ſeinem im Jahre 1568 erfolgten Tode folgte ihm ſein blödſinniger Sohn Albrecht Friedrich, mit welchem 1618 die Linie ausſtarb. Da nun ſchon 1603 die fränkiſche Linie ausgeſtorben war, ſo kam Preußen an die Kurfürſten von Brandenburg als die nächſten Verwandten. Freilich war Preußen noch ein polniſches Lehen, und die Kurfürſten von Brandenburg blieben daher als Herzoge von Preußen immer noch Vaſallen des Königs von Polen, welcher ohnedies ſeit dem Frieden von Thorn 1466 auch den weſtlich gelegenen Theil von Preußen in ſeinem Beſitze hatte. Das Beſitzthum der Hohenzollern betrug jetzt 1460 □Meilen.

So anſehnlich nun für einen deutſchen Fürſten dieſe Macht auch ſein mochte, ſo reichte ſie (insbeſondere vor der Erwerbung Preußens) doch keineswegs hin, um eine große, über die deutſchen Verhältniſſe hinausgehende Rolle zu ſpielen, wiewohl das Haus offenbar darauf hinarbeitete. Schon der erſte Kurfürſt von Brandenburg aus dieſer Familie, Friedrich I. (1411 bis 1440), hatte die Abſicht, Polen und Schleſien durch Heirath an ſein Haus zu bringen, wodurch, wie man ſieht, damals bereits die Hohenzollern ſehr bedeutende Rivalen der Habsburger geworden wären. Dieſe Plane der Vergrößerung ſcheiterten jedoch, und unter ſeinem Sohne und Nachfolger Friedrich II. (1440—1471) ruhten ſie gänzlich. Aber Albrecht Achilles (1471—1486) nahm ähnliche Entwürfe wieder auf. Dieſer gedachte ebenfalls durch Heirath Schleſien und Böhmen mit ſeinem Hauſe zu vereinen, wodurch zwiſchen Brandenburg und den fränkiſchen Beſitzungen eine engere Verbindung hergeſtellt worden wäre. Aber auch dieſer Plan konnte nicht durchgeführt werden. Indeſſen bleiben die Kurfürſten im Allgemeinen dieſer Richtung treu. Mit großer Umſicht und Gewandtheit ſuchen ſie überall, wo

Digitized by Google

ſie glauben, daß Etwas zu gewinnen ſei, Verlobungen oder Erbverbrüderungen zu ſtiften, und wenn auch nicht alle zum Ziele führten, ſo war es doch mit einigen der Fall. Dabei benutzten ſie denn die Verhältniſſe, welche ſie vorfanden, im Ganzen vortrefflich, um wenigſtens in Deutſchland eine einflußreiche Rolle zu ſpielen. Man kann wohl ſagen, die erſten hohenzollernſchen Kurfürſten von Brandenburg waren mit wenig Ausnahmen große Staatsmänner: Friedrich I. wurde bei allen gemeinſamen deutſchen Angelegenheiten mit der Durchführung der ſchwierigſten Aufgaben betraut, und wie gewichtig die Stellung Albrecht's Achilles war, geht allein aus der Aeußerung des Aeneas Sylvius hervor, daß er in der That die Leitung des deutſchen Reiches in ſeiner Hand habe.

Hiebei iſt jedoch nicht zu überſehen, daß die urſprüngliche Politik dieſes Hauſes, welche bereits, wie ſie noch Burggrafen von Nürnberg geweſen, ſo entſchieden hervorgetreten, keineswegs verlaſſen ward, ſich vielmehr in demſelben Grade entwickelte und ſteigerte, als ihre Beſitzthümer zunahmen. Es iſt die Erweiterung des fürſtlichen territorialen Princips, die ihnen beſtändig vor Augen ſchwebte und die ſie ſowohl in ihrer Beziehung zu Kaiſer und Reich als auch in den inneren Angelegenheiten ihrer Länder durchzuſetzen ſuchen. So ſehr ihnen auf der einen Seite die Klugheit gebot, mit dem jeweiligen Kaiſer und der Dynaſtie, welcher er angehörte, in gutem Vernehmen zu ſtehen, ſo wenig ſind ſie geſonnen, nur eine Spanne von den fürſtlichen Rechten fahren zu laſſen, oder irgend eine Conceſſion für die Erweiterung des kaiſerlichen Anſehens zuzugeben. Jener Albrecht Achilles, der einen ſo großen Einfluß auf die Verwaltung des deutſchen Reiches geübt, war in ſeinen früheren Jahren der Mittelpunkt der Fürſtenoppoſition gegen das kaiſerliche Anſehen*) und ſpäter benutzte er ſeine gewichtige Stellung dazu, um die Anſprüche der Fürſtenariſtokratie auf alle Weiſe zu ſichern.

Nicht minder conſequent ſind ſie in dem Beſtreben, die fürſtliche Gewalt ihren Unterthanen gegenüber zu erweitern. Wir haben geſehen, wie ſie früher als Burggrafen von Nürnberg beſtändig als Bekämpfer des Bürgerthums erſcheinen. Das Motiv, welches ſie hiebei leitete, brachten ſie nun in die Mark Brandenburg herüber: hier aber bot ſich ihnen natürlich ein anderes Object ihrer Beſtrebungen dar. Die Mark Brandenburg beſaß, wie alle deutſche Länder in jener Zeit, eine landſtändiſche Verfaſſung, und zwar mit ſehr ausgedehnten Rechten im Allgemeinen und Privilegien der einzelnen Stände. Es iſt hinlänglich bekannt, worin dieſe beſtanden. Beiſpielsweiſe verweiſe ich nur auf den betreffenden Artikel im Staats-Lexikon und auf meinen Aufſatz: „über die alten landſtändiſchen Verfaſſungen und das Repräſentativſyſtem" im erſten Bande meiner Fragen der Zeit. Dadurch aber war die fürſtliche Gewalt bedeutend beſchränkt, denn bei allen nur einigermaßen wichtigen Angelegenheiten war ſie an die Mitwirkung und Zuſtimmung der Stände gebunden. Die Hohenzollern befolgten nun vielleicht unter allen deutſchen Regenten jener Zeit, bei welchen insgeſammt die nehmlichen Tendenzen

*) Vergl. meine Schrift: „Zur politiſchen Geſchichte Deutſchlands" in dem Aufſatze über Gregor von Heimburg. 1842.

Digitized by Google

sich bemerklich machen, den consequentesten Plan, um die Landstände zu schwächen und die fürstliche Gewalt zu erhöhen. Denn sie benutzten die günstigen Verhältnisse auf das Beste. Wir dürfen nehmlich nicht außer Acht lassen, daß bei den landständischen Verfassungen keine eigentliche Volksrepräsentation stattfand, sondern daß blos die einzelnen Stände vertreten wurden, Clerus, Adel, Bürgerstand, von welchen jeder seine besonderen Interessen verfolgte, die, wie gar nicht anders sein konnte, oft in geradem Widerspruche mit den Interessen der Mitstände sich befanden. Wenn nun die Fürsten immer einen Stand zum Nachtheil der anderen begünstigten, um diesen zu stürzen, und dann wieder einen Wechsel eintreten ließen, um das gleiche Resultat mit dem anderen zu erzielen, so schien der Erfolg nicht zweifelhaft. Und nicht anders handelten die Hohenzollern. Als der Burggraf Friedrich VI. 1411 die Verwaltung der Mark Brandenburg übernahm, wurde er durch die Lage der Dinge, welche er vorfand, zur Bekämpfung des Adels hingetrieben. Dieser nehmlich, durch die schlechte vorangegangene Regierung vollkommen verwildert, überließ sich den rohesten Ausbrüchen der Fehdelust, ja der Räuberei, gefiel sich in einem Zustande von Anarchie und war natürlich nicht erbaut über einen neuen kraftvollen Herrscher. Er erhob daher allenthalben eine Empörung. Um diese zu dämpfen, schloß sich nun der Kurfürst Friedrich an die Städte an und erreichte wirklich seinen Zweck. Er war dann klug genug, bei Zeiten eine Amnestie eintreten zu lassen, um den Adel nicht fortwährend gegen sich zu erbittern. Sein Nachfolger Friedrich II. wandte sich nun ebenso gegen das Bürgerthum, welches auf seine alten verbrieften Rechte fußend den Eingriffen des Kurfürsten sich widersetzte. Es gelang ihm nun mit Hilfe des Adels auch die Bürger zu demüthigen. Albrecht Achilles aber hielt mit starker Faust auf gleiche Weise den raubsüchtigen Adel wie das freie Bürgerthum nieder. Unter den zwei nachfolgenden Kurfürsten wiederholte sich, nur in umgekehrter Weise, dasselbe Spiel wie unter den zwei ersten Herrschern, indem Johann Cicero den Adel hervorhob und das Bürgerthum drückte, während Joachim I. Nestor das letztere wiederum gegen die Aristokratie begünstigte. Dabei verfehlen sie denn nicht, die verschiedenen Momente zu berücksichtigen, welche allenthalben die Erweiterung fürstlicher Machtvollkommenheit unterstützt haben: stehende Heere, Pracht, römisches Recht, am Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhuderts aufgekommen, wurden abwechselnd von den einzelnen Kurfürsten nicht ohne Erfolg angewendet.

Wenn die Hohenzollern offenbar nach einer Gewalt strebten, welche mit den bestehenden Verhältnissen im Widerspruch stand, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie das, was auf der einen Seite von Volksrechten zu Grunde gehen mußte, durch eine allgemein liberale Richtung zu ersetzen suchten. Oben haben wir bereits angegeben, daß sie sich immer an das Neue, Werdende, an den Zeitgeist anschlossen. In der That sehen wir sie beinahe immer mit demselben im Bunde. Nirgends tritt dies deutlicher hervor als bei den religiösen Interessen. Gleich der erste Kurfürst, Friedrich, hat eine sehr feine religiöse Ansicht. Er lebte zur Zeit des Hussitenkriegs. Zwar hat er fast alle Heere angeführt, welche von Deutschland aus gegen Böhmen gesendet wurden, um

Digitized by Google

die Hussiten zu unterdrücken; aber niemals war er mit ganzem Herzen bei dieser Sache. Vielmehr hat er auf allen Reichstagen und in seinen privaten Unterhandlungen mit dem Kaiser auf die Anerkennung derselben angetragen und hiebei alle die Gründe vorgebracht, welche ein vorurtheilsloser, denkender und zugleich praktischer Mann anführen konnte. Indessen gelang es ihm anfangs nicht; erst später wurden seine Bemühungen gekrönt; er war es vorzugsweise, welcher den endlich 1436 erfolgten Frieden mit den Böhmen zuwege brachte. Zur Zeit der Reformation ferner war bekanntlich der Großmeister von Preußen, Albrecht von Brandenburg, der erste geistliche Fürst in Deutschland, welcher mit Anerkennung der neuen Lehre und mit Umwandlung des geistlichen in ein erbliches weltliches Fürstenthum vorausging, was für die Fortschritte derselben von einer ungeheuren Bedeutung war. In Brandenburg selber entschied sich zwar der damals daselbst regierende Kurfürst Joachim I. (1499—1535) nicht für die Reformation, ja er war bekanntlich ein eifriger Gegner derselben. Nichtsdestoweniger aber hat er für sie gewirkt, insofern als er in früheren Jahren die classische Literatur und die mit dem Studium derselben aufgekommene freie wissenschaftliche Richtung auf das Entschiedenste begünstigte und wohl auch von der Nothwendigkeit des Abstellens der vielfachen Misbräuche in der römischen Kirche überzeugt war. Sein Nachfolger Joachim II. (1535—1571) führte nun still und ohne Aufsehen die Reformation im Lande ein, und zwar mit jenem Charakter, der ihr ursprünglich eigen war, nehmlich mit dem entschieden ausgesprochenen Principe der Gewissensfreiheit. Daran haben nun die preußischen Regenten, mit sehr wenigen kaum bemerkenswerthen Ausnahmen, immer gehalten und sie bilden insofern einen sehr erfreulichen Gegensatz gegen andere Dynastieen, wo die Gewissensknechtung mit zur Staatsraison gehörte. Es ist diese Erscheinung aber um so mehr als ein Vorzug anzuerkennen, als damals die Unduldsamkeit in Glaubenssachen zur Regel gehörte und selbst das Volk, das doch sonst ein richtiges Urtheil hat, in dieselbe verstrickt war. Insbesondere aber die Theologen waren die maßlosesten Zeloten und entblödeten sich auch nicht, gegen die Fürsten zu eifern, wenn sie sich zu einer freieren milderen Richtung hinneigten. Dies erfuhr Johann Sigismund (1608—1619), welcher, von dem strengen schroffen Lutherthum nicht befriedigt, zur reformirten Kirche überging. Die orthodoxen lutherischen Pfaffen reizten nun von den Kanzeln das Volk wider ihn auf. Der Kurfürst ließ sich aber dadurch nicht etwa, wie es wohl anderwärts geschah, zu einer Verfolgung der Lutherischen verleiten, sondern er blieb bei seinem Grundsatze der Gewissensfreiheit, wovon das Toleranz-Edict vom Jahre 1614 ein schönes Zeugniß giebt.

Sieht man nun schon in dem Gesagten die Grundzüge einer Staatsweisheit, welche, durch viele Geschlechter auf einander vererbt, zuletzt einen soliden Bau zu begründen im Stande sind, so bleibt doch immer die Wahrheit des Satzes stehen, welchen wir am Eingange dieser Betrachtungen ausgesprochen haben, daß nehmlich der preußisch-brandenburgische Staat nicht groß genug war, um eine bedeutende Rolle zu spielen, insbesondere Ereignissen gegenüber, welche alle bestehenden Gewalten aus den Fugen zu heben

Digitized by Google

schienen. Er bedurfte wenigstens eines außerordentlichen Mannes, der mit Muth, Entschlossenheit, Energie auf gleiche Weise wie mit weitsehendem Geiste und großem Scharfsinne ausgerüstet war, um so großen Drangsalen zu widerstehen, wie sie der dreißigjährige Krieg über alle deutschen Länder brachte. Ein solcher Charakter war aber Georg Wilhelm (1619—1640) nicht. Dieser war vielmehr einem schwanken Rohre zu vergleichen; ohne Selbstständigkeit des Willens ließ er sich von Denjenigen leiten, welche in seiner nächsten Umgebung waren; ohne die Stärke zu besitzen, um eine unabhängige Politik zu befolgen, gab er sich immer gezwungen den entschiedeneren Gewalten hin, die mit ihm in Berührung gekommen. Es ist ein ewiges Schwanken in seiner äußeren Politik, das Resultat der Schwäche; und eben darum war auch der dreißigjährige Krieg gerade für die preußisch-brandenburgischen Lande eine Zeit des maßlosesten Unglücks. Der Staat war bis an den Rand des Verderbens gebracht.

Mit dem Tode Georg Wilhelm's (1640) und mit der Thronbesteigung seines Sohnes Friedrich Wilhelm's (1640—1688), bekannt unter dem Namen des großen Kurfürsten, beginnt nun eine neue Epoche dieses Hauses, und zwar die glänzendste unter allen, welche sie bisher durchlaufen. Man kann wohl sagen, dieser Fürst legte eigentlich erst den Grund zu der Größe des brandenburgisch-preußischen Staats. Es ist zwar nichts durchaus Neues in der Richtung seiner Politik: mehr oder minder haben sie fast alle Vorgänger seines Hauses befolgt; aber keiner ist sich ihrer so bewußt gewesen, keiner hat alle Radien derselben so in einem Brennpunkte vereinigt, und keiner ist mit solcher Energie, wobei allerdings Zeit und Umstände auch das Ihrige mitwirkten, zu ihrer Ausführung geschritten, wie Friedrich Wilhelm. Das Hauptstreben dieses Hohenzollern, womit alle anderen Tendenzen, die er verfolgte, zusammenhängen, ist mit zwei Worten ausgedrückt: er wollte seinen Staat zu einer europäischen Bedeutung erheben. Und dies ist ihm auch geglückt. Wenn man nun aber bedenkt, wie gering doch im Ganzen bei seiner Thronbesteigung der Umfang seines Länderbesitzes war, noch kaum 1460 □ Meilen groß, wie unter der vorigen Regierung Alles heruntergekommen, wie schwer es war, den kriegführenden Parteien gegenüber sich nur einigermaßen zu erholen und eine imponirende Stellung einzunehmen, so kann man nicht umhin, einen Fürsten, der trotzdem jenes Resultat zuwege brachte, zu bewundern. Freilich hat es der große Kurfürst auch verstanden, die geringen Mittel, die ihm zu Gebote standen, auf das Vortrefflichste zu benutzen und sie so viel auszubeuten, als nur irgend möglich war; er hat es ferner verstanden, so viel wie möglich geistige Hebel anzuwenden und das, was ihm an materieller Macht abging, durch geistige zu ersetzen; und endlich wandte er in dem größten Maßstabe und immer, weil mit kluger umsichtiger Berechnung, deshalb auch mit dem größten Erfolge, jene damals gang und gäbe Politik in den äußeren Angelegenheiten an, welche wir mit dem Macchiavellismus zu bezeichnen pflegen: er kümmerte sich nehmlich um Bündnisse, Verträge u. s. w. nur dann und so lange, als sie mit seinem Vortheile im Einklang waren.

Es war für einen jungen Fürsten wie Friedrich Wilhelm — bei seiner

Digitized by Google

Thronbesteigung war er nicht älter als 20 Jahre — schon sehr viel, daß er sich in den letzten acht Jahren des dreißigjährigen Krieges in einer gewissen Neutralität zu behaupten wußte. Bei den westphälischen Friedensunterhandlungen war er schon sehr thätig und suchte auf denselben so viel zu erringen, als möglich war. Er schloß sich hier abwechselnd an Oesterreich, Frankreich und Schweden an. Zwar gelang es ihm nicht, ganz Pommern, auf welches er vermöge der Erbverbrüderung mit der ausgestorbenen herzoglichen Familie ein Anrecht hatte, zu erhalten; aber Hinterpommern, das ihm blieb, in Verbindung mit den Stiften Magdeburg, Halberstadt, Minden, die ihm zur Entschädigung überlassen wurden, bildete immerhin einen Flächenraum von 525 Q.-Meilen, wodurch die brandenburgische Macht ansehnlich vergrößert ward.

Den bald darauf folgenden Krieg zwischen Polen und Schweden wußte Friedrich Wilhelm ebenfalls für seine Zwecke bestens auszubeuten. Freilich spielte er hier eine höchst zweideutige Rolle, indem er zu wiederholten Malen seine Bundesgenossen verließ und zu der entgegengesetzten Partei überging, wenn er hoffte, dadurch einen Vortheil erlangen zu können. Aber er erreichte damit seinen Zweck. So gestanden ihm die Schweden, um seine Bundesgenossenschaft zu erlangen, da ihnen dieselbe von großer Wichtigkeit war, im Vertrage von Labiau 1656 die Souveränetät von Preußen zu; und dasselbe mußten ihm nun die Polen zugestehen, als er, die Lage der Dinge klug übersehend, es für vortheilhafter hielt, sich von den Schweden zu trennen und sich mit den Polen zu verbinden. Im Vertrage von Welau 1657 erkannte der König von Polen, der bisherige Lehnsherr des Herzogthums Preußen, feierlich die Souveränetät desselben an.

Dies war ein großer Schritt vorwärts. Denn wenn auch sonst der Lehnsnexus in jener Zeit nicht viel mehr bedeutete, so konnte er bei den polnisch-preußischen Verhältnissen wenigstens zum Vorwande gebraucht werden, um den Kurfürsten von Brandenburg beständig in Unannehmlichkeiten zu verwickeln. Dies war nun vorüber. Der Kurfürst war jetzt alleiniger Herr in seinem Lande. Aber noch nach zwei anderen Seiten hin äußerte die Erlangung der Souveränetät ihre bedeutenden Wirkungen. Erstens wurde der Kurfürst dadurch wirklich eine europäische Macht. Zwar machte das Herzogthum Preußen, als dessen Beherrscher er dieses erreichte, nicht viel mehr als etwa ein Viertheil von dem gesammten Besitzthume der Hohenzollern aus; dies war jedoch gleichgültig, da es ihm freistand, die übrigen Kräfte des Staates ganz nach Belieben zu verwenden, und außerdem war seit dem westphälischen Frieden der Verband der deutschen Länder mit dem Reiche so locker geworden, daß es nur von der Kraft und Tüchtigkeit eines Fürsten abhing, ob er die thatsächliche Unabhängigkeit vom Reiche durchsetzen wollte. Die zweite Wirkung jenes Ereignisses bezog sich auf die inneren Verhältnisse, auf die Erweiterung der fürstlichen Machtvollkommenheit, den Rechten und Privilegien der Landstände und der einzelnen Corporationen gegenüber.

Es ist nicht zu verkennen: der große Kurfürst strebte nach Feststellung fürstlicher Unumschränktheit und, da dieses nicht wohl möglich war, so lange die alten Verfassungen in den einzelnen Provinzen in Gültigkeit waren, nach Unterdrückung dieser. Auch ist gar keine Frage: der Kurfürst hatte, vom rein

Digitized by Google

juriſtiſchen Standpunkte betrachtet, durchaus kein Recht dazu; wie er denn theils durch Gewalt, theils durch Umgehung der verfaſſungsmäßigen Inſtitute, aber keineswegs durch Vertrag, endlich ſeinen Zweck erreicht hat. Eine andere Frage iſt freilich die, ob nicht der große Kurfürſt weltgeſchichtlich berechtigt war, die landſtändiſche Verfaſſung zu unterdrücken und auf den Trümmern derſelben die Autokratie zu gründen.

Ich habe bereits oben angegeben, was das Charakteriſtiſche der alten Landſtände war. Von einer eigentlichen Volksrepräſentation war keine Rede; die einzelnen Stände vertraten nur ihre particularen Intereſſen. Dieſe Einrichtung mochte zur Zeit der Gründung dieſes Inſtituts die einzig angemeſſene ſein; aber die Menſchheit ſchreitet fort: über das mittelalterliche beſchränkte Corporationsweſen hinaus erhob ſie ſich allmälig zu der Idee des allgemeinen Staatsbürgerthums. Wo die Stände dieſen Umſchwung des öffentlichen Bewußtſeins mit ſtaatsmänniſcher Klugheit erfaſſend ſich ſelbſt in dem neuen Sinne gleichſam reſtaurirten, wie in England, boten ſie das intereſſante und erhebende Schauſpiel einer ſtufenweiſen organiſchen Entwickelung dar. Wo ſie jedoch dem neuen Geiſte ſich verſchloſſen, auf ihrem beſchränkten Geſichtskreiſe ſtehen blieben, da trat die Nemeſis ein und ließ ſie vergehen. In die Erbſchaft derſelben ſetzte ſich freilich Niemand anders als das Fürſtenthum, welches bereits ſeit mehreren Jahrhunderten nach dieſem Ziele ſtrebte. So war es faſt allenthalben. Das unumſchränkte Fürſtenthum hatte daher immerhin eine welthiſtoriſche Berechtigung, inſofern ſeine Aufgabe war, die ſtreng von einander geſonderten Stände politiſch zu nivelliren, der Idee des allgemeinen Staatsbürgerthums vorzuarbeiten und dem Staate eine große univerſale Richtung zu geben, was durch die Beſchränktheit des Geſichtspunktes der alten Stände meiſtentheils verhindert ward. Je entſchiedener, vollſtändiger dieſe Aufgabe gelöſt wurde, um ſo mehr iſt die Autokratie welthiſtoriſch gerechtfertigt. Nun iſt nicht zu leugnen, daß der große Kurfürſt ſich der eben beſprochenen Aufgabe wohl bewußt war und daß er mit Kraft und Eifer nach ihrer Löſung ſtrebte. Man kann wohl ſagen, daß er die unumſchränkte Herrſchaft eigentlich blos als *Mittel* für ſeine Entwürfe benutzte und daß ſie ſelber ihm nicht gerade Zweck war. Wenn man aber ſeine Entwürfe und die Lage der Dinge, in welcher er ſich befand, nur etwas näher ins Auge faßt, ſo wird man nicht umhin können, zu geſtehen, daß er wohl nicht anders handeln konnte, als er that.

Der Kurfürſt wollte, wie bereits erwähnt, eine europäiſche Macht ſein. Dieſe Rolle konnte er nur dann mit Erfolg durchführen, wenn er ein entſprechendes ſtehendes Heer auf den Beinen hatte, wodurch er eine Achtung gebietende Haltung annehmen konnte. Aber Soldaten koſten Geld! ſie koſteten dem Kurfürſten im Verhältniſſe mehr wie Anderen, weil die Größe ſeines Heeres eigentlich nicht im Verhältniß zu der Größe ſeines Gebietes ſtand; aber hielt er dieſes Heer nicht, ſo mußte er alle Augenblicke des Angriffs ſeiner Nachbarn gewärtig ſein. Geld aber bewilligten ſeit alten Zeiten nur die Landſtände, und zwar mit ziemlicher Sparſamkeit; wenn ſie auch in den letzten Zeiten ſich zu mehr Bewilligungen verſtanden wie ehedem, ſo reichten ſie doch nicht hin, um dem Fürſten vollkommen freien Spielraum zu laſſen, und

Digitized by Google

dann war ja auch noch die Möglichkeit vorhanden, daß sie einmal keine Steuern bewilligten. Diese Finanzverhältnisse waren vorzüglich der Grund, warum Friedrich Wilhelm die ständische Wirksamkeit zu unterdrücken strebte. Es waren aber noch andere Gründe dazu vorhanden, wenigstens in Preußen. Die Stände dieses Herzogthums nehmlich besaßen mehr wie wo anders einen Geist der Unabhängigkeit, welcher durch das frühere eigenthümliche Verhältniß zwischen Polen und Preußen, wonach sie der Theorie nach zwei Herren, eigentlich aber keinen hatten, bedeutend genährt und unterstützt worden war. Auch seitdem die Souveränetät des Herzogthums Preußen im Vertrag von Welau anerkannt worden, konnten sich die Stände doch nicht entschließen, das frühere Verhältniß aufzugeben, und standen daher fortwährend mit Polen in Verbindung. Der Kurfürst aber glaubte dieses gefährliche Anlehnen an eine fremde Macht nur durch die Unterdrückung der landständischen Verfassung brechen zu können und that es denn auch.

Er ging nun bei dieser Richtung seiner inneren Politik ungefähr ebenso schlau, aber auch ebenso treulos zu Werke wie in den äußeren Angelegenheiten. Er spielte mit Worten, gab Versprechungen, zweideutige Zusicherungen, um in die Falle zu locken; hatte er aber seinen Zweck erreicht, so dachte er nicht daran, das Versprechen zu halten. Er hat fast alle Privilegien der Stände seiner verschiedenen Provinzen beschworen und doch ist er es gewesen, der entschieden den preußischen Absolutismus gegründet hat. Hiebei kam ihm dann vortrefflich die erlangte „Souveränetät" über Preußen zu Statten. Denn dieses Wort faßte er nicht blos in der gewöhnlichen völkerrechtlichen Bedeutung, wonach es die Unabhängigkeit eines Staates andern Staaten gegenüber ausdrückt, sondern er faßte es in dem Sinne, wie die deutschen Rheinbundsstaaten zur Zeit Napoleon's: mit einem Worte, er glaubte dadurch die völlige Unumschränktheit in den inneren Angelegenheiten erlangt zu haben. Dies wußten die preußischen Stände wohl, und darum wollten sie auch anfangs den Vertrag von Welau, der ohnedies ohne ihre Zustimmung abgeschlossen worden sei, nicht anerkennen; es kam darüber zu den heftigsten Zerwürfnissen; der Kurfürst erlangte zwar endlich den Sieg, aber nicht ohne Gewaltthätigkeit, indem er einen der heftigsten Oppositionsmänner, den Bürgermeister Rhode von Königsberg, durch List gefangen nehmen und in den Kerker werfen ließ, worin derselbe auch sein Leben beschloß, da er nicht bewogen werden konnte, von seiner politischen Gesinnung abzustehen. Spätere Oppositionsversuche führten ebenfalls zu keinem Resultat; das Haupt dieser Opposition, der Freiherr von Kalkstein, der sich, um den kurfürstlichen Verfolgungen zu entgehen, auf polnisches Gebiet geflüchtet hatte, wurde wider das Völkerrecht dort von den Leuten Friedrich Wilhelm's heimlich und listig festgenommen, auf kurfürstliches Gebiet geschleppt, dort vor eine rechtswidrig zusammengesetzte Commission vor Gericht gestellt, zum Tode verurtheilt und hingerichtet. Der Widerstand war nun in Preußen im Ganzen gebrochen, in den übrigen Provinzen ist er ohnedies nicht sehr bedeutend gewesen. Was wär auch noch zu machen? Adel wie Bürgerstand war seit langer Zeit der Waffen entwöhnt, sie konnten kriegsgeübten Truppen, wie sie der Kurfürst im Falle der Noth anzuwenden entschlossen war, nicht mit Erfolg widerstehen

Digitized by Google

wenn sie ernstliche Anstalten machen wollten, ihre alten Freiheiten zu retten; sie begnügten sich daher höchstens mit bloßen Verwahrungen, die der Kurfürst verlachte, da sie ihm doch Nichts schadeten.

Die auf diese Weise erlangte Autokratie bot nun gleich im Anfange keineswegs erfreuliche Erscheinungen dar. Es lastete ein furchtbarer Steuerdruck auf dem Lande; die immensen Abgaben, welche gezahlt werden mußten, gestatteten dem Unterthan nicht, sich zu erholen, und es hatte fast den Anschein, als ob das Land nach und nach verarme. Der Kurfürst wußte das wohl, aber er konnte nun einmal nicht anders, da er von seinen großen Entwürfen, die so glücklichen Fortgang hatten, nicht abstehen wollte. Er mußte das stehende Heer beibehalten und außerdem erforderte auch die Pracht, die er seiner Stellung zu Gefallen entfalten mußte und die gerade damals an den Höfen die enormste Höhe erreicht hatte, beträchtliche Summen. Dafür that er denn Alles, was er konnte, um die Industrie, Handel, Ackerbau zu heben. Mit diesen Bestrebungen in Verbindung stand sein Plan, eine Marine zu gründen, welche ein neues Moment für das Gewicht des brandenburgischen Staats in den europäischen Angelegenheiten gewesen wäre. Rasch, wie er war, schritt er auch zur Ausführung, doch brachte sie keine großen Resultate.

Der Kurfürst war ferner klug genug, einzusehen, daß seine materielle Macht für die Stellung, die er einmal eingenommen und die er zu behaupten entschlossen war, nicht ausreiche und daß er derselben mit geistigen Elementen zu Hilfe kommen müsse. Die Art und Weise, wie er dies that, könnte allein zur Genüge beweisen, daß sein Absolutismus von einer anderen Natur war als der, welcher an den damaligen Höfen herrschte. Friedrich Wilhelm bewies sich als ein Freund jeder geistigen Kraft und jedes Bestrebens auf der Bahn des Fortschritts: kein Fürst jener Zeit ist ein solcher Beschützer unglücklicher, wegen ihrer Meinung verfolgter Männer gewesen wie er. Er fühlte sich insbesondere als der natürliche Hort des Protestantismus: es ist ihm wohl klar geworden, daß gerade diese Eigenschaft dem preußischen Throne jenes geistige Relief geben könnte, was er so sehr nöthig hatte. Und es war auch bei ihm, wie gar nicht anders zu erwarten, nicht der geistlose zelotische Protestantismus, den er beschützte, sondern jener freiere, der die Herrschaft des Geistes über den Buchstabenglauben anerkennt, welcher in dem ungehemmten Fortschritt wissenschaftlicher Forschung sein eigentliches Wesen erblickt. Alle wegen religiöser Meinungen Verfolgten fanden daher in den Staaten des Kurfürsten die gastlichste Aufnahme, insbesondere ist er für die durch die Aufhebung des Edicts von Nantes aus Frankreich vertriebenen Reformirten ein wahrer Vater gewesen. Selber die Socinianer, die bekanntlich das Dogma von der Dreieinigkeit bestreiten, was damals bei unseren Theologen ein Criminalverbrechen war, wurden von ihm geduldet, wiewohl er, um nicht gar zu sehr anzustoßen, ein Edict gegen sie erließ, was jedoch nicht befolgt werden sollte. Ja, er hatte sogar den großartigen Plan, eine Universalakademie zu gründen, eine Alles umfassende europäische Universität, zu welcher dann alle bedeutenden Gelehrten, insbesondere aber solche zugezogen werden sollten, welche in ihrem Vaterlande durch die Regierung wegen ihrer Richtung verfolgt oder in ihren Studien wenigstens gehemmt würden. —

Digitized by Google

Der Kurfürst hatte nun durch dieses Alles eine Bedeutung erlangt, daß er in den allgemeinen europäischen Angelegenheiten niemals umgangen wurde, ja daß die streitenden Mächte sich immer um seine Bundesgenossenschaft bewarben. In der zweiten Hälfte seiner Regierung wurde er besonders in die westlich-europäischen Welthändel verflochten, welche durch die Eroberungstendenzen Ludwig's XIV. hervorgerufen wurden. Hiebei befolgte Friedrich Wilhelm keine andere Politik, als die er von jeher gewohnt gewesen. Nur die Vergrößerung seiner Hausmacht und die Erhöhung seiner politischen Stellung im Auge wandte er sich immer zu denjenigen Mächten, durch deren Verbindung er am Meisten zu gewinnen glaubte. Einmal ist er ein Verbündeter Ludwig's XIV., ein andermal Hollands, dann schloß er sich wieder an den Kaiser an. Die letztere Bundesgenossenschaft kam ihm jedoch nicht sehr zu Statten. Ludwig XIV. wußte die Schweden gegen Brandenburg aufzureizen; zwar schlug sie der Kurfürst in der berühmten Schlacht bei Fehrbellin, 1675, und jagte sie aus dem Lande, aber bei dem Frieden von Nymwegen wurde er vom Kaiser im Stiche gelassen und er mußte dann zu Germaine en Laye 1679 einen nachtheiligen Frieden mit Frankreich schließen. Aufgebracht hierüber schloß er sich nun ernstlich an Ludwig XIV. an und zwischen ihm und dem Kaiser traten dann bald Zerwürfnisse ein, was sehr natürlich war, da das Haus Habsburg die aufstrebende Macht von Brandenburg mit Mistrauen betrachtete, was dem Kurfürsten nicht entging. Er ist es denn auch gewesen, welcher 1684 jenen Waffenstillstand zu Regensburg zu Stande brachte, welcher seinem damaligen Bundesgenossen Ludwig XIV. den Raub an deutschen Ländereien sicherte, die derselbe in der Zeit der sogenannten Reunionen an sich gerissen. Später wandte sich der Kurfürst allerdings wieder von Frankreich ab auf die Seite des Kaisers. Während der letzten Jahre seiner Regierung erwarb er sich noch ungefähr 75 Q.-Meilen, so daß er im Ganzen das Besitzthum der Hohenzollern um 600 Q.-Meilen vermehrt hat. Bei seinem Tode betrug dasselbe 2031 Q.-Meilen.

So ist es denn wirklich dem großen Kurfürsten gelungen, seinen Staat zu einer europäischen Macht zu erheben. Freilich machte er dadurch die Spaltung noch größer, die im deutschen Reiche seit geraumer Zeit eingerissen war. Man mußte jetzt, da sich im Norden von Deutschland eine so imposante Macht ausgebildet hatte, welche ebenso wie die habsburgische zugleich eine europäische war und die gerade diese Stellung als die vorzüglichere betrachtete, an der Möglichkeit verzweifeln, den Riß wieder gut machen zu können. Gestehen wir es uns auch, Preußen hat in der That von dieser Zeit an das Seinige gethan, um die Spaltung zu vergrößern, und insofern könnte man vom deutschen Standpunkte aus über den Erfolg der Bestrebungen des großen Kurfürsten wahrhaftig keine Freude empfinden. Aber den Hohenzollern war nun die neue Aufgabe geworden, eben diese Einheit, welche von der im Süden prävalirenden Dynastie auf eine so schlechte Weise gehütet worden war und die sie nun ganz unmöglich zu machen schien, unter anderen Umständen und auf eine andere Weise zu realisiren. Es war nur die Frage, ob sie dieser Aufgabe sich bewußt gewesen, ob sie dieselbe in ihrer großen Tiefe erkannt und

Digitized by Google

ob sie die geeigneten Wege eingeschlagen haben, um sie zur Durchführung zu bringen.

Selten bringt die Natur in Einem Geschlechte hintereinander gleich ausgezeichnete Persönlichkeiten hervor. Auf den großen Kurfürsten folgten zwei Männer als Beherrscher des preußisch-brandenburgischen Staats, welche in großer staatsmännischer Umsicht nicht mit ihm verglichen werden konnten. Das aber gerade ist die Wirkung großer Geister, daß ihre Schöpfungen nicht blos ein ephemeres Dasein haben, sondern daß sie sich auf die kommenden Geschlechter vererben, wenn sie nicht absichtlich von einer willkürlichen Faust wieder zerstört werden. Die folgenden preußischen Regenten gehörten aber nicht in diese Kategorie: sie ließen die Saat stehen, welche der große Kurfürst gepflanzt, und ernteten ihre Früchte. Der eine, Friedrich III. (1688—1713), im Ganzen ein unbedeutender politischer Charakter, der jedoch die äußere Repräsentation liebte, fügte der durch seinen Vorgänger errungenen Bedeutung des preußischen Staats den Glanz und die Würde hinzu; er war es, der 1701 die Königswürde annahm; in dieser Eigenschaft eröffnete er nun eine neue Namensreihe der preußischen Regenten. Wie sehr nun dieser Fürst in dem Ceremoniel der Höfe jener Zeit befangen war, wie lächerlich er sich auch hiebei gebahren mochte, wie ungeheure Summen auch der Aufwand des Hofes kostete, der mit den Kräften des Landes in gar keinem Verhältnisse stand, so hat doch auf der andern Seite gerade dieser Friedrich I. dieselbe freisinnige Richtung in religiösen und wissenschaftlichen Angelegenheiten an den Tag gelegt, welche sein Vater auf eine so schöne Weise bewährt hat. Auch unter ihm war der preußische Staat der Zufluchtsort der wegen ihrer Meinungen Bedrängten. Er hat den berühmten Thomasius, der in so vielfacher Beziehung eine neue Epoche des geistigen Aufschwungs in Deutschland begründete und wegen seiner Opposition gegen die herrschenden zelotischen Richtungen seiner Zeit heftig verfolgt ward, in seine Staaten gerufen und durch ihn die Universität Halle gründen lassen. Diese Universität, die er bald mit den bedeutendsten Namen versorgte, meist mit solchen, die anderweitig wegen ihrer freien Richtung angegriffen wurden — unter diesen ist namentlich der fromme Theologe August Hermann Franke anzuführen, der vom Kurfürsten von Sachsen seines Amtes entsetzt worden war — trug denn bald eben wegen dieses neuen frischen Geistes, den sie repräsentirte, ihre guten Früchte. Schon im ersten Jahre der Gründung (1694) zählte sie 765 Studirende, und 10 Jahre später war die Anzahl derselben bereits zu 2000 angewachsen. —

Eine ganz andere Natur war Friedrich Wilhelm I. (1713 — 1740), der Sohn Friedrich's I. Während dieser bei seiner Gutmüthigkeit eine starke Dosis von Schwäche nicht verleugnen konnte, weshalb er seine ganze Regierung hindurch in der Hand von Günstlingen gewesen, war Friedrich Wilhelm ein wahrhaft stählerner Charakter, von einer Selbstständigkeit, ja Unbeugsamkeit des Willens, welche nicht selten das rechte Maß überschritt, zum Eigensinn, zur Härte, ja zur Grausamkeit werden konnte. Während Jener äußeren Glanz, Pracht des Hoflebens, strenge Beobachtung des Ceremoniellen liebte, überhaupt gesellige wie geistige Bildung gern förderte und um sich sah, war sein Nachfolger der gründlichste Hasser von alle Dem:

Digitized by Google

eine haußbackene, faſt rohe Natur, aber mit geſundem Menſchenverſtande begabt, verachtete er auf gleiche Weiſe den Prunk des väterlichen Hofes, den er natürlich gleich abſchaffte, als die Wiſſenſchaften, die er, ſelber ungebildet, als unnöthig, ja als der eigentlichen Beſtimmung des Menſchen hinderlich anſah. Während Jener einer freiſinnigen Richtung ſich hinneigte und deshalb Männer ſchätzte, die wegen ihrer religiöſen Meinungen verfolgt würden, bekannte ſich Friedrich Wilhelm I. zur Orthodoxie des ſtrengen Lutherthums, haßte auf das Heftigſte die Philoſophie, wie er denn z. B. wegen ſeiner freien Meinungen den Profeſſor Wolf aus Halle verjagte. Während Jener ſelber in Bezug auf politiſche Theorieen Meinungen duldete, ja ſogar beſchützte, welche der damals herrſchend gewordenen Anſicht von der Unumſchränktheit der Könige und der Ableitung derſelben von Gott widerſprachen, wie denn Thomaſius und Pufendorf, Beide im Dienſte des Königs, ausdrücklich dieſes gethan, ſo fühlte ſich Friedrich Wilhelm recht eigentlich als unumſchränkter Herrſcher, dem Alles ohne Unterſchied unterworfen ſei, und dem dieſe Gewalt von Gott ſelbſt übertragen worden. Man kann wohl ſagen: nie hat ein preußiſcher Regent die Conſequenzen der Autokratie praktiſch auf eine ſolche Spitze getrieben wie Friedrich Wilhelm I. Sein Wille war Geſetz in Allem; er beugte daher das Recht, oder das richterliche Urtheil nach ſeinem Willen; denn er glaubte in demſelben Maße Herr über das Leben, die Freiheit und das Eigenthum ſeiner Unterthanen zu ſein, als man dies von Gott behaupten könne. Eine ſolche ungeheuere Gewalt war aber in der Hand eines Mannes um ſo gefährlicher, welcher zeitweiſe von der heftigſten Leidenſchaft beſeelt war, und in der That ſind auch unter ſeiner Regierung die furchtbarſten Ungerechtigkeiten vorgekommen. Wahrhaftig: keine Regierung war geeigneter, das Unzureichende, Unvernünftige und Gefährliche der autokratiſchen Regierungsform darzuthun, als die Friedrich Wilhelm's. Denn ſeine Geſinnung und ſein Wille war gut. Er *wollte* in der That als ein guter Regent regieren; es ſtand ihm immer vor Augen, daß er einmal vor einem höheren Richter Rechenſchaft ablegen müſſe über die Verwaltung ſeines Königreiches; er glaubte auch in Allem, was er that, recht zu handeln, denn es war eine durchaus ehrliche Natur, frei von aller Heuchelei und Verſtellung. Dennoch aber, wie geſagt, ereigneten ſich unter ſeiner Regierung Fälle, die an die ſtärkſten Beiſpiele römiſcher, ja aſiatiſcher Deſpotie erinnern und die Brutalität der Autokratie in das hellſte Licht zu ſtellen vermögen. Offenbar hat auch ſeine Regierung in dieſer Beziehung ſchlecht gewirkt auf den Geiſt der Unterthanen: ſie beförderte den Knechtsſinn und die rückſichtsloſe Unterwürfigkeit unter die königliche Allgewalt, Eigenſchaften, die, wenn einmal eingeriſſen in der Mehrzahl eines Volkes, nur ſchwer und nach langen Jahren wieder ausgemerzt werden können.

Indeſſen bot die Regierung des Königs auch eine ſehr ehrenwerthe Seite dar, die wir um ſo weniger übergehen dürfen, als ihre Wirkungen ſich auch noch auf die nächſtfolgende großartige Regierung erſtreckten. Der König nehmlich war ein vortrefflicher Staatswirth und Finanzmann. Für ſich ſelbſt außerordentlich ſparſam, ſo daß er kaum das Allernöthigſte für die Unterhaltung ſeines eigenen Hofes verwendete und in Allem und Jedem rein dür-

Digitized by Google

gerliche Verhältniſſe vorwalten ließ, war ſein Augenmerk auch darauf gerichtet, die Finanzen ſeines geſammten Staates in den möglichſt guten Stand zu bringen. Auch in dieſer Beziehung war er das Widerſpiel ſeines Vaters; unter deſſen Regierung waren die Finanzen wegen der enormen Verſchwendung des Hofes ſehr zurückgekommen: Friedrich Wilhelm I. ordnete ſie nun in der Weiſe, daß er bei ſeinem Tode eine Summe von faſt 9 Millionen Thalern im Staatsſchatze hinterließ. Er gab ſich beſondere Mühe, Ackerbau, Induſtrie, Handel zu fördern, und arbeitete hier ganz in dem Sinne ſeines Großvaters; allerdings war er noch ganz in den Vorurtheilen des Merkantilſyſtems befangen, aber das war die allgemeine Anſicht der Zeit. Es iſt nicht zu verkennen: eben dieſe Richtung der ſtaatsmänniſchen Thätigkeit Friedrich Wilhelm's hat dem preußiſchen Staate die Möglichkeit verſchafft, jenen großartigen Aufſchwung zu nehmen, der unter der Regierung des großen Friedrich erfolgte, und dieſer ſelbſt, wie ganz verſchieden auch ſeine Natur von der ſeines Vaters war, wie furchtbare Scenen auch zwiſchen Beiden vorgekommen ſein mögen, hat doch nicht umhin gekonnt, die großen Verdienſte, die ſich ſein Vater in dieſer Beziehung um den preußiſchen Staat erworben, anzuerkennen.

Hinſichtlich der auswärtigen Politik fehlte den beiden Nachfolgern des großen Kurfürſten allerdings auch jener umſichtige umfaſſende Blick, welcher dieſen ausgezeichnet. Sie haben deshalb im Ganzen die Bedeutung des Staates in den europäiſchen Angelegenheiten nicht weiter gefördert, aber ſie haben dieſelbe erhalten und es iſt ihnen doch gelungen, theils durch Erbſchaft, theils durch Glück im Kriege den Staat um mehr als um 100 Q.-Meilen zu vergrößern. Friedrich I. erwarb einige Parzellen durch Kauf, dann aus der oraniſchen Erbſchaft Meurs und Lingen und Neufchatel (1707): im Ganzen 30 Q.-Meilen; Friedrich Wilhelm I. gewann durch den Krieg mit Schweden Vorpommern bis an die Peene und noch einiges Andere, ſo daß unter ihm das preußiſche Gebiet 2174 Q.-Meilen ſtark war, mit einer Bevölkerung von 2,240,000 Seelen.

Unter Friedrich II. nun erſtieg der preußiſch-brandenburgiſche Staat den Gipfel der Größe. Ich verſtehe darunter nicht blos die materielle, ſondern vielmehr die geiſtige Größe. Dieſer Fürſt hat das glänzendſte, großartigſte und erhebendſte Beiſpiel gegeben, was Alles eine Regierung vermöge, die ſich an den Geiſt der Zeit angeſchloſſen und frei und kühn ohne Aengſtlichkeit und Rückhalt in ſeinem Sinne zu wirken ſich vorgenommen. Namentlich aber für die Miſſion, zu welcher Preußen berufen iſt, hat er die entſchiedenſten Grundzüge geliefert; er hat ſo klar, wie Niemand vorher, die Gewalt erkannt, auf welcher allein die preußiſche Größe beruhen kann, und nicht nur erkannt, ſondern auch nach dieſer Erkenntniß gehandelt.

Schon ſeit dem Anfange des 18. Jahrhunderts begann ſich eine Veränderung in der öffentlichen Meinung vorzubereiten, welche einen gänzlichen Umſchwung in dem bisher herrſchenden Syſteme zur Folge haben ſollte. Die Grundlage dieſes Syſtems, nehmlich unbedingter Gehorſam gegen alle weltlichen und kirchlichen Autoritäten, wurde auf das Gewaltigſte erſchüttert durch jene kritiſche Philoſophie, die, zuerſt von England ausgegangen, ſich

Digitized by Google

bald nach Frankreich übersiedelte und von da sich über alle Länder verbreitete, bei welchen die französische Literatur Eingang gefunden hatte. Mag man immerhin nicht mit der Art und Weise einverstanden sein, in welcher jene Angriffe unternommen worden, so viel jedoch ist gewiß, daß sie im Wesentlichen doch die Bedürfnisse der Nationen aussprachen, oder wenigstens der gebildeteren Classen unter denselben, in welchen freilich das Bewußtsein von dem, was noth thue, am ersten erwacht war. Man forderte im Ganzen die Freiheit des Denkens wieder zurück, und zwar in der größtmöglichen Ausdehnung; man wünschte die Fesseln zerbrochen, in welchen der menschliche Geist bisher gefangen gehalten worden war und die ihm seine freie ungehemmte Entwickelung verkümmerten. Begreiflich ging nun der Angriff zunächst gegen die Kirche und das Pfaffenthum, sodann gegen die unsinnigen Lehren, welche beide als christliche ausgaben, mitunter wohl auch gegen das Christenthum selber; denn an die Stelle der bisher herrschenden sogenannten geoffenbarten Religionen, hinter welche sich das Pfaffenthum versteckte, wollte man eine Vernunftreligion oder eine natürliche setzen, welche nur aus dem Wesen des menschlichen Geistes und den höchsten Anforderungen desselben entsprungen, nichts Unbegreifliches oder Vernunftwidriges in sich aufnehme. Diesem Angriffe auf das Kirchenthum folgte nun aber bald auch ein Angriff gegen das herrschende Staatssystem. Denn jene Idee, welche ehedem die Unterdrückung der alten Stände und die Herrschaft des Absolutismus möglich gemacht hatte, ging immer weiter in ihrer folgerechten Entwickelung und verlangte nun, nachdem jene Regierungsform im Wesentlichen ihre Aufgabe erfüllt hatte, also welthistorisch so zu sagen vorüber war, das Abtreten desselben und den Eintritt solcher Verfassungsformen, welche der Idee der Menschheit, der Natur und der gesunden Vernunft mehr entsprächen. Man kann wohl sagen: die Idee des allgemeinen Staatsbürgerthums, die Idee der gleichen Berechtigung aller Stände im Staate sowie die Idee der Beschränkung der fürstlichen Gewalt gegenüber dem Volke, dessen Wünsche und Forderungen das eigentlich Maßgebende sein müßten — das waren die zwei Hauptpunkte, um welche sich das politische Räsonnement der neu erwachenden öffentlichen Meinung drehte. In der Politik herrschte demnach dasselbe Princip wie in Religion und Philosophie. Hier wie dort bekämpfte man die bisher herrschenden Autoritäten; hier wie dort verlangte man entschiedene Freiheit. Wie in der Religion die Vernunft als das einzige Kriterium angesehen war, so daß die Kirchengewalt verschwinde den Meinungen des einzelnen Individuums gegenüber, so sollte im Staate der Fürst, welcher mit demselben identificirt gedacht worden war, die maßlose Gewalt verlieren, die er bisher ausgeübt, und eine Verfassung eintreten, die dem Volke wenigstens gleichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verleihe. Diese Forderung sprach sich nun in der Ansicht aus, daß der Staat auf einem Vertrage beruhe, daß alle Staatsgewalt daraus entsprungen sei, daß die zwei Factoren dieses Vertrags das Volk und die Regierung, resp. der Fürst sei, daß der Letztere seine Gewalt eigentlich nur vom Volke habe, und daß daher bei diesem die wahre Souveränetät stehe. Es ist merkwürdig, daß diese Ansicht im Grunde keine neue war, wie wenig das auch im Ganzen die Männer wußten, die dieselbe repräs-

Digitized by Google

sentirten, daß sie vielmehr nur die altdeutschen Vorstellungen über das Wesen des Staats reproducirten. Sie erhielten aber natürlich eine Menge Modificationen durch die vielfachen Veränderungen, die inzwischen im ganzen socialen Leben der Völker vor sich gegangen waren. Denn nach und nach waren in allen Instituten, die bei ihrer Entstehung vielleicht durchaus nothwendig gewesen, eine Menge Misbräuche eingerissen, welche für sich Nichts weiter als ihr Bestehen, als die Gewohnheit, als das Herkommen aufweisen konnten. In alle Dem verlangte man nun die Vernunft, den gesunden Menschenverstand, natürliches Recht und Billigkeit als einzig gültigen Maßstab angewendet.

Das waren freilich vorderhand nur Forderungen: die Ausführung lag noch im weiten Felde. Denn der Jahrhunderte genährte Absolutismus saß noch zu fest, theils im wirklichen factischen Besitz, theils sogar in den Vorstellungen der Unterthanen, als daß so bald an eine That von Seite der Völker gedacht werden konnte. Um so mehr aber mußte ein Fürst die öffentliche Meinung für sich gewinnen, welcher sich zu diesen Forderungen bekannte, welcher ihre Rechtmäßigkeit selber erwies, welcher sich mit einem Worte an die Spitze des neuen Zeitgeistes stellte. Ein solcher Fürst nun war Friedrich II., welcher in der That mit größerem Rechte wie viele Andere den Namen des Großen in der Geschichte führt. Wirklich: wenn ein Fürst wie dieser, unter den Umständen, die er vorfand, sich an die öffentliche Meinung anschließt, so finde ich darin ein weit größeres Verdienst, als wenn es etwa ein Fürst in unserer Zeit thate. Denn heutzutage wird die öffentliche Meinung von allen Dächern gepredigt; selbst wenn ein Fürst absichtlich die Ohren vor ihr verschließen wollte, so würde sie doch zu ihm eindringen, so sehr ist das Leben des Volkes mit ihr angefüllt. Aber in den Zeiten Friedrich's II. begann sie sich erst zu gestalten: sie hatte sich nur eines gewissen Kreises bemächtigt, sie war noch nicht so zum Bewußtsein der Massen geworden, sie hatte daher auch die politische Atmosphäre noch keineswegs vollkommen ergriffen. Um so größer, wie gesagt, steht Friedrich II. da, der es dennoch that. Man sieht darin den weitsehenden Staatsmann auf gleiche Weise wie den edeln wahrhaft großherzigen Fürsten.

Schon als Kronprinz hatte sich Friedrich mit den wichtigsten Erzeugnissen der neuen freisinnigen Literatur bekannt gemacht, ja sogar auch mit einigen Heroen derselben persönliche Beziehungen angeknüpft. Er theilte sowohl ihre Ansichten in religiösen Dingen wie in Hinsicht auf Staat und Politik. Nur hat er hier noch mehr eigene Studien gemacht, wie gar nicht anders sein konnte, da die Beschäftigung damit sein späterer Beruf werden sollte. Noch als Kronprinz hat er zwei politische Abhandlungen geschrieben, in welchen er mit dem größten Freimuthe seine politischen Grundsätze entwickelt: nehmlich den Antimacchiavell, und einen Aufsatz: „über den gegenwärtigen Zustand des europäischen Staatssystems." Die hier ausgesprochenen Grundsätze behielt er denn als wirklicher Herrscher bei und handelte darnach: er ist auch in dieser Beziehung eine seltene wohlthuende Erscheinung, er macht eine rühmliche Ausnahme von jenen vielen Fürsten, die wohl als Kronprinzen den liberalen Mantel um sich hängen, aber so wie sie zum Besitze des Thrones ge-

Digitized by Google

langt ſind, denſelben mit einem anderen vertauſchen. Man kann ſagen, daß Friedrich II. ſich in keinem einzigen Hauptgrundſatze geändert habe; über Einzelnheiten mochten vielleicht die Erfahrungen, die er machte, eine Modification ſeiner Anſicht bewirkt haben.

So hat er denn am Anfange ſeiner politiſchen Laufbahn wie am Schluſſe derſelben den Grundſatz ausgeſprochen, daß die Gewalt der Fürſten nur auf einem Vertrage mit dem Volke beruhe, und zwar mit einer Schärfe und Präciſion, wie ſie ein demokratiſcher Schriftſteller nicht entſchiedener hätte ausſprechen können. So hat er in dem zuletzt angeführten Aufſatze: „über den gegenwärtigen Zuſtand des europäiſchen Staatsſyſtems" folgende Stelle: „Sehet hier den Irrthum der meiſten Fürſten! Sie glauben, Gott habe, blos aus ganz beſonderer Sorgfalt für ihre Größe, für ihr Glück und ihren Stolz, dieſe Menge von Menſchen geſchaffen, deren Wohlfahrt ihnen anvertraut iſt, und ihre Unterthanen ſeien blos zu Werkzeugen und Dienern ihrer zügelloſen Leidenſchaften beſtimmt. Sobald der Grundſatz, von welchem man ausgeht, falſch iſt, ſo können die Folgen nicht anders als bis ins Unendliche fehlerhaft ſein: und daher dieſer unmäßige Hang nach falſchem Ruhm, daher dieſe brennende Begierde, Alles an ſich zu reißen, daher die Härte der Auflagen, womit das Volk belaſtet iſt, daher die Trägheit der Fürſten, daher ihr Stolz, ihre Ungerechtigkeit, ihre Unmenſchlichkeit, ihre Tyrannei, und alle jene Laſter, welche die menſchliche Natur herabwürdigen! Wenn die Fürſten ſich von dieſen irrigen Ideen losmachten, wenn ſie bis zum Zwecke ihrer Einſetzung hinaufſteigen wollten, ſo würden ſie ſehen, daß ihr Rang, auf den ſie ſo eiferſüchtig ſind, und ihre Erhebung nur das Werk der Völker ſei, daß dieſe Tauſende von Menſchen, die ihnen unterworfen ſind, ſich keineswegs zum Sklaven eines Einzelnen hingegeben haben, um ihn furchtbarer und mächtiger zu machen; daß ſie ſich keineswegs einem Bürger unterworfen haben, um Märtyrer ſeiner Launen und Spiele ſeiner Einfälle zu ſein, ſondern daß ſie aus ihrer Mitte Denjenigen ausgewählt haben, den ſie für den Gerechteſten hielten, um ſie zu regieren, für den Gütigſten, um ihnen ein Vater zu ſein, für den Menſchlichſten, um Mitleid bei ihrem Unglück zu fühlen und ihnen beizuſtehen, für den Tapferſten, um ſie gegen ihre Feinde zu beſchützen, für den Weiſeſten, damit er ſie nicht ohne Grund in verheerende und verderbliche Kriege verflechte: mit einem Worte für den Mann, der am fähigſten wäre, den ganzen Staatskörper vorzuſtellen, und bei welchem die höchſte Gewalt zu einer Stütze der Geſetze und der Gerechtigkeit, und nicht zu einem Mittel, ungeſtraft Verbrechen zu begehen und die Tyrannei zu gründen, dienen würde." In dem Aufſatze: „Verſuch über die Regierungsformen und über die Pflichten der Regenten", welchen er fünf Jahre vor ſeinem Tode ſchrieb, bekannte er ſich zu den nehmlichen Grundſätzen. „Man präge es ſich feſt ein, ſagt er hier, daß die Erhaltung der Geſetze die einzige Urſache war, welche die Menſchen vermochte, ſich Oberherren zu geben: denn dies iſt der wahre Urſprung der Souveränetät. Dieſe Obrigkeit war der erſte Diener des Staats." — „Müßte man nicht wahnſinnig ſein, ſagt er an einer anderen Stelle, wenn man ſich vorſtellen wollte, daß Menſchen zu Einem ihres Gleichen geſagt hätten: wir erheben Dich über uns, weil wir gern

Digitized by Google

Sklaven sein wollen, und wir geben Dir die Macht, unsere Gedanken nach deiner Willkür zu lenken? Sie haben vielmehr gesagt: wir bedürfen Deiner, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, denen wir gehorchen wollen, um weise regiert zu werden und uns zu vertheidigen; übrigens fordern wir von Dir Achtung für unsere Freiheit." — „Der Fürst, heißt es am Ende der Abhandlung, muß sich beständig erinnern, daß er ein Mensch ist, wie der Geringste seiner Unterthanen. Er ist Nichts als der erste Diener des Staats und ist verbunden, mit aller Rechtschaffenheit, Weisheit und Uneigennützigkeit zu verfahren, als wenn er jeden Augenblick seinen Mitbürgern Rechenschaft ablegen sollte."

Diese seine Grundansicht von dem Wesen der Staatsgewalt zieht sich denn durch alle seine Meinungen hindurch und er wird ihr niemals untreu: ja er spottet wohl mitunter über die zu seiner Zeit noch gang und gäbe Ansicht, daß die Fürsten die Ebenbilder Gottes auf Erden vorstellten. So sagt er in einem Briefe an d'Alembert vom J. 1782: „Priester, wie Sie wissen, nennen die Fürsten die Ebenbilder Gottes auf Erden; und die Narren glauben es im Ernste; und so müssen freilich die Bogenschreiber viel Achtung für sie haben und ihrer gränzenlosen Empfindlichkeit mit der ängstlichsten Behutsamkeit schonen. Wenn das Ebenbild Gottes in Versailles die Bekanntmachung von Voltaire's Werken verbietet, so werden die schweizerischen, holländischen und deutschen Buchhändler durch den Druck Das gewinnen, was die französischen Buchhändler hätten gewinnen können u. s. w." Selbst wenn er sich gegen manche Consequenzen der freien politischen Richtung erklärt, wie z. B. gegen die Ansicht des Verfassers vom Systeme der Natur, daß nehmlich die Unterthanen das Recht haben sollten, ihre Regenten abzusetzen, wenn sie mit ihnen unzufrieden seien, bestreitet er diese Ansicht nicht etwa, weil er sie für unrecht oder unerlaubt hielte, sondern nur, weil er von der Unzweckmäßigkeit derselben überzeugt ist, indem der Erfolg dem, was man sich von einer solchen Maßregel erwarte, gewiß nicht entspreche.

Bei solchen Grundsätzen, sollte man nun meinen, hätte der König folgerecht zur Republik oder wenigstens zur constitutionellen Monarchie gelangen müssen. Und in der That scheint aus mehreren, freilich nur hingeworfenen Aeußerungen desselben hervorzugehen, daß er die republikanische Verfassungsform über die monarchische setzte *). Wir bemerken wenigstens niemals bei ihm einen hämischen Seitenblick auf die Republiken, wie sich dasselbe unsere heutigen streng-monarchischen Publicisten oftmals haben zu Schulden kommen lassen, und er hatte auch keinen Grund dazu, denn die Republik, die ihm am nächsten lag, nehmlich Holland, hatte durch ihren großartigen Aufschwung seit den Zeiten des Befreiungskrieges hinlänglich bewiesen, was diese Verfassungsform vermöge, und er sowohl wie seine Vorfahren hatten Manches von ihr gelernt. Er ist so wenig der Ansicht, daß die republikanische Verfassungsform überall der vorzüglicheren monarchischen Platz machen müsse, daß er sogar für die Republik strengere Gesetze verlangt, im Falle ihre Ver-

*) Z. B. öfter in dem Versuch über die Regierungsformen und im Antimacchiavell.

Digitized by Google

faſſung durch eine monarchiſche bedroht würde. So äußert er ſich in einem Briefe an Voltaire aus dem Jahre 1777 folgendermaßen: „Die Tortur haben wir ganz abgeſchafft und ſie findet ſchon ſeit mehr als dreißig Jahren nicht mehr ſtatt. Aber in republikaniſchen Staaten muß man vielleicht bei Hochverrath eine Ausnahme machen. Z. B. wenn es in Genf Bürger gäbe, die ſchlecht genug dächten, ſich mit dem Könige von Sardinien in eine Verſchwörung einzulaſſen, um ihm ihr Vaterland in die Hände zu ſpielen. Geſetzt, es würde einer von den Strafbaren entdeckt und man müßte nothwendig ſeine Mitſchuldigen wiſſen, um die Verſchwörung ganz ausrotten zu können, ſo würd' es, dünkt mich, das allgemeine Wohl erfordern, dem Delinquenten die Tortur zu geben." — Was aber die conſtitutionelle Monarchie betrifft, ſo hatte er vor derjenigen, welche damals allein dieſen Namen verdiente, nehmlich vor der engliſchen, ſchon in ſeiner Jugend eine große Verehrung, ja er ſcheint wirklich dieſe Verfaſſungsform allen anderen vorzuziehen. „Ich halte dafür, ſagt er in dem neunzehnten Capitel des Antimacchiavell, wo je eine Regierungsform zu finden iſt, deren Weisheit man in unſeren Tagen, ohne andere zu tadeln, zum Muſter vorſtellen kann, ſo iſt es die engliſche. Da iſt das Parlament der Richter zwiſchen dem Volke und dem Könige. Der König hat alle Gewalt, Gutes zu thun, aber gar keine, Böſes zu thun."

Wie geſagt aber, dergleichen Aeußerungen entfallen ihm nur beiläufig: ein entſchieden ausgeſprochener und begründeter Vorzug der republikaniſchen oder der conſtitutionell-monarchiſchen Verfaſſung findet ſich in ſeinen Schriften nicht. Und ſo hat er auch keine Schritte gethan, um etwa in ſeinem eigenen Lande in dieſem Sinne eine Veränderung der Verfaſſung vorzunehmen.

Dies erklärt ſich leicht, wenn man nur auf die obwaltenden Verhältniſſe und auf Friedrich's Maxime rückſichtlich der praktiſchen Politik Rückſicht nimmt. Er war nehmlich durchaus nicht das, was man einen Syſtematiker oder Theoretiker nennt, ſondern wie jeder wahrhaft geiſtvolle große Staatsmann beobachtete er die Dinge, wie er ſie vorfand, und handelte den Anſprüchen und Forderungen der Wirklichkeit gemäß. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß, wenn ſich in ſeinem Volke wirklich das Bedürfniß nach einer conſtitutionellen Monarchie entſchieden ausgeſprochen hätte, er wohl keinen Anſtand genommen haben würde, daſſelbe zu befriedigen. Allein dies war nicht der Fall. Durch den Deſpotismus ſeines Vaters war faſt jede Spur einer ſelbſtſtändigen politiſchen Geſinnung erdrückt. Alles hatte ſich an die Allgewalt des königlichen Willens gewöhnt. Als nun unter Friedrich's menſchenfreundlicher Regierung die Herzen wieder aufthauten, ſah man den Staat in den Händen des Königs ſo vortrefflich beſorgt, daß Niemand daran dachte, unzufrieden zu ſein oder gar eine Veränderung in der Verfaſſung zu wünſchen. Im Gegentheile: Alles war von Bewunderung gegen den König ergriffen, und die allgemeine Zuſtimmung der Nation zu Allem, was er that, hallte ihm von allen Seiten entgegen. Zu was hätte er nun noch eine Verfaſſung nöthig gehabt? Gewiß würde bei einer ſolchen nichts Schöneres und Großartigeres erzielt worden ſein, als was ohne dieſelbe geſchah. Denn Friedrich II. faßte nun die Pflichten eines Regenten in dem allerhöchſten Sinne und legte dieſem eine Verantwortung auf, welcher wohl

Digitized by Google

ſchwerlich ein Anderer als er ſelbſt Genüge leiſten konnte. Nach ihm ſollte der Fürſt Alles in Allem ſein; er ſollte fürs Erſte ganz genau die Zuſtände ſeines Landes und Volkes kennen; er ſollte ſich insbeſondere die Gerechtigkeitspflege angelegen ſein laſſen; er ſollte der beſte Feldherr, der beſte Finanzmann, der beſte Nationalökonom ſein und in Allem und Jedem ſich beſtändig daran erinnern, daß die Wohlfahrt des Volkes das einzige Ziel ſei, wonach er zu ſtreben habe.

Wie geſagt, die Pflichten, welche Friedrich den Fürſten auferlegt, können von Wenigen vollkommen erfüllt werden, aber er ſelber iſt ihnen nachgekommen. In der That, es war ein geborener Staatsmann, er beſaß bei dem ſchärfſten Blicke zugleich jenen Grad von Wohlwollen, der ſo nöthig iſt, um bei neuen Staatseinrichtungen das Element des Heilſamen und Gedeihlichen zu vertreten. Es kam bei ihm ſo Vieles zuſammen, um ſeine innere Politik zu einem Muſter für alle zu geſtalten: er war nehmlich auf der einen Seite ſo zu ſagen der erſte Miniſter des preußiſchen Staats, und zwar der aufgeklärteſte, freiſinnigſte und gewandteſte, und auf der anderen Seite war er der erbliche Fürſt deſſelben, hatte alſo mehr wie jeder Andere ein Intereſſe daran, die wahre Wohlfahrt des Volks, die mit der ſeinigen innig verbunden war, zu fördern. Es würde zu weit führen, wenn wir in die einzelnen Branchen ſeine politiſche Thätigkeit verfolgen wollten: nur ſo viel ſei geſagt, daß er die Geſetze milderte und jenen Zug von Aufklärung und Freiſinnigkeit, welcher den neu aufkommenden Geiſt der Zeit repräſentirte, ohne Weiteres in dieſelben aufnahm; daß er ſich alle Mühe gab, den induſtriellen und merkantilen Aufſchwung des Landes zu unterſtützen; daß er die Finanzen in der größten Ordnung hielt und mit der weiſeſten Sparſamkeit über die zweckmäßige Verwendung derſelben wachte; daß er Nichts verſäumte, um die Bildung unter dem Volke zu fördern, weshalb er denn auch um das Schulweſen ſich große Verdienſte erwarb. Einen der wichtigſten Punkte in ſeinen Regenteneigenſchaften bildete ſeine große Toleranz. Selber durchaus freiſinnig, haßte er natürlich jeden Glaubenszwang, auch fiel es ihm nicht im Entfernteſten ein, Jemanden wegen ſeiner religiöſen Meinungen zu verfolgen, vielmehr hielt er an dem Principe der Gewiſſensfreiheit, welches die Reformation in die Welt gebracht, mit einer größeren Reinheit als je einer der proteſtantiſchen Theologen. Was er hierüber in dem Aufſatze über die Regierungsformen ſagt, iſt ſo ſchön und ſo wahr, daß wir uns nicht enthalten können, die betreffende Stelle hier mitzutheilen. „Es giebt wenige Länder", ſagt er hier, „wo die Einwohner einerlei Meinungen in Anſehung der Religion hätten; oft ſind dieſelben gänzlich verſchieden; es giebt ſogenannte Secten, und ſo entſteht die Frage, ob nothwendig alle Bürger einſtimmig denken müſſen, oder ob man einem Jeden erlauben könne, nach ſeiner Weiſe zu denken. Finſtere Staatsmänner werden ohne Umſtände ſagen: es muß überall nur einerlei Meinung herrſchen, damit die Bürger durch Nichts getrennt werden; der Theologe ſetzt hinzu: wer nicht denkt wie ich, der iſt verdammt, und es ſchickt ſich nicht, daß mein Regent ein König der Verdammten ſei; man muß ſie alſo in dieſer Welt hinrichten, damit ſie deſto ſeliger in der zukünftigen werden. Hierauf antwortet man, daß niemals eine Geſellſchaft

Digitized by Google

einstimmig denken werde, daß unter den christlichen Nationen die meisten Anthropomorphisten sind; bei den Katholiken ist der gemeine Haufe abgöttisch, denn niemals wird man mich überreden, daß der Bauer einen Unterschied zwischen göttlicher und kirchlicher Verehrung machen könne: er betet also unausbleiblich das Bild an, zu dem er betet. Es giebt also eine Menge von Ketzern unter den christlichen Secten: überdies glaubt ein Jeder, was ihm am Wahrscheinlichsten ist. Man kann einen Unglücklichen mit Gewalt zwingen, ein gewisses Formular herzusagen, dem er seinen inneren Beifall versagt, aber was gewinnt der Verfolger damit? Wenn man indeß bis zu dem Ursprunge der Gesellschaft hinaufsteigt, so ist es einleuchtend genug, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Meinungen der Bürger habe." Hier kommt dann jene Stelle, die ich oben bereits mitgetheilt; er fährt dann fort: „Toleranz ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung stattfinden kann, und sie ist selbst so vortheilhaft für die Gesellschaften, wo sie eingeführt ist, daß sie das Glück des Staates macht. Sobald jede Art, Gott zu verehren, frei ist, herrscht überall Ruhe, anstatt daß die Verfolgung die Quelle der blutigsten, langwierigsten und verheerendsten Bürgerkriege gewesen ist. Das kleinste Uebel, welches die Verfolgung nach sich zieht, ist die Auswanderung der Verfolgten: Frankreich hat Provinzen, deren Bevölkerung blos hierdurch gelitten, und die noch jetzt den Widerruf des Edicts von Nantes empfinden."

Dieser Grundsatz der Gewissensfreiheit war bei ihm ein unbedingter; er machte es nicht etwa so, wie man heut zu Tage manchen unserer Radicalen vorwerfen kann, daß er nehmlich die Gewissensfreiheit nur für die mit ihm Gleichgesinnten in Anspruch nahm, sondern er schützte sammt und sonders alle Genossen des Staats in dieser Beziehung, mochten sie selbst einer Meinung angehören, die der seinigen schnurstracks zuwider lief. So ist es merkwürdig, daß er die Jesuiten in seinem Lande duldete und unterstützte, während sie sonst überall verjagt und verfolgt, während sie sogar vom Papste selber aufgehoben wurden. Den französischen Schriftstellern, die ihn wegen dieses Verfahrens so zu sagen zur Rede stellten, antwortete er wahrhaft königlich über diesen Punkt. Allerdings hatte er bei ihrer Duldung noch einen speciellen Zweck im Auge: er wollte sie nehmlich zum Unterrichte der Jugend benutzen; denn bekanntlich gehörten ihre Schulen zu den besteingerichteten, und Friedrich II. hatte gerade damals in dem neuerworbenen Westpreußen, wo unter der polnischen Herrschaft Alles furchtbar heruntergekommen war, Leute nöthig, welche die Verwilderung etwas zu bezähmen vermochten. Aber außerdem handelte er, wie gesagt, hierbei nur folgerecht nach seinem Principe. In einem Briefe an d'Alembert vom Jahre 1774 spricht er sich folgendermaßen über den Gegenstand aus: „In Absicht meiner Person können Sie ohne Besorgnisse sein, ich habe von den Jesuiten Nichts zu fürchten. — Zwar haben diese Leute während des letzten Krieges krumme Gänge gemacht: allein überlegen Sie die Beschaffenheit der Milde. Ohne beleidigt worden zu sein, kann man diese bewundernswürdige Tugend nicht ausüben, und die Philosophen werden mir doch keinen Vorwurf daraus machen, daß ich die Menschen mit Milde behandle und Menschenliebe ohne Unterschied gegen alle meine

Digitized by Google

Brüder, von welcher Religion und von welcher Gesellschaft sie auch sein mögen, ausübe. Lassen Sie uns auf mein Wort mehr die Philosophie in der That zeigen und weniger metaphysiciren! Gute Handlungen sind dem Publicum weit vortheilhafter als die feinsten und scharfsinnigsten Systeme von Entdeckungen, in welchen sich größtentheils doch unser Geist verwirrt, ohne die Wahrheit zu fassen." —

Zu einer der schönsten, wenn auch vielleicht minder in die Augen springenden Eigenschaften des Königs gehörte offenbar, daß er bei seiner Unumschränktheit und bei dem Bewußtsein seiner redlichen Absichten doch niemals die Gränzen überschritt, die ihm von bereits bestehenden Rechten gezogen wurden. Es wird keinen König in alter und neuer Zeit geben, welcher in einer ähnlichen Lage, wie sich Friedrich II. befand, sich so sehr zu beschränken gewußt hätte. Es fiel ihm nicht ein, hier etwa durch sophistische Auslegungen doch seinen Privatwillen durchzusetzen, er trat vielmehr bescheiden zurück, und wenn es selbst ein einfacher Müller gewesen wäre, der sich ihm zu widersetzen wagte. Er hatte eine große Achtung vor persönlicher Freiheit; er hielt es als die größte Tyrannei, die Staatsgewalt etwa bis auf das Innere der Familien auszudehnen und sich um das zu bekümmern, was daselbst vorgehe. Wie in der Religion, so wollte er auch im Staate dem Individuum die vollste Freiheit gönnen.

Ein Fürst, wie Friedrich II., der in Allem sich des besten Willens bewußt war und sich immer von den höchsten Ideen leiten ließ, hatte natürlich keine machiavellistischen Künste nöthig, um sich im Besitze der Gewalt zu erhalten, wie unsere Fürsten dergleichen in früheren Zeiten angewendet, um die absolute Regierungsform zu erlangen. Es war überflüssig, die verschiedenen Stände im Staate aneinander zu hetzen, zu entzweien und aus dieser Feindschaft die größtmöglichen Vortheile für den Thron zu ziehen. Friedrich hatte das Ganze im Auge, das Wohl Aller: was brauchte er auch noch auf einzelne Stände Rücksicht zu nehmen! Wgs brauchte er künstliche intriguante Experimente zu machen, er, welcher sich bis zu den höchsten Kreisen der Staatsweisheit emporgeschwungen hatte! Man hat ihm zwar vorgeworfen, daß er den Adel zu sehr bevorzugt habe. Auch ist richtig: er nahm aus ihm vorzugsweise die Officiere im Heere, und auch die höchsten Staatsstellen, die zugleich die Pflicht der Repräsentation hatten, waren in der Regel mit Edelleuten besetzt. Dies ging jedoch nicht etwa aus dem falschen Principe hervor, als ob Geburt Verdienst ersetzte: er gab vielmehr, wie er im neunzehnten Capitel des Antimacchiavell weitläufig darthut, dem Verdienst den Vorzug vor der Geburt, sondern er wollte diesen Stand, der nun doch einmal vorhanden war und zwar noch dazu die höchsten Ansprüche hatte, auch verwenden, er wollte Etwas aus ihm machen, er wollte, indem er ihn hervorhob, äußerlich ehrte, sich seiner annahm, ihn zu etwas Tüchtigem heranziehen. Was nun insbesondere seine fast ausschließliche Verwendung bei der Armee angeht, so hatte er hier noch einen besonderen Grund, ihn zu bevorzugen. Im Allgemeinen, meinte er, bleibe dem Adel keine andere Hilfsquelle übrig, als sich mit dem Degen hervorzuthun; verliere er nun seine Ehre, so finde er selbst im väterlichen Hause keine Zuflucht, während ein Bürgerlicher, wenn er etwas

Digitized by Google

Unwürdiges begangen, ohne zu erröthen, das Gewerbe seines Vaters wieder ergreife und sich dadurch nicht mehr beschimpft glaube; daher könne man annehmen, daß das point d'honneur bei einem adeligen Officiercorps entschiedener ausgebildet sei. In der Civilverwaltung erstreckte sich der Vorzug des Adels, wie gesagt, nur auf die obersten Stellen; in jedem Collegium saßen außerdem so viel tüchtige bürgerliche Räthe, daß an eine Zurücksetzung des Verdienstes nicht gedacht werden konnte. —

Ein solcher Fürst konnte in der That des allgemeinsten Enthusiasmus gewiß sein. Er blieb ihm auch nicht aus; nicht nur seine eigenen Unterthanen, die deutsche Nation vergötterte ihn beinahe, sondern auch die Fremden konnten ihm ihre Bewunderung nicht versagen, wie die Engländer und die Franzosen, die ihn mit Stolz als ihren Schüler betrachteten. Er hatte fast in allen Gemüthern Boden gewonnen; denn das wahrhaft Große übt eine unwiderstehliche Gewalt aus, insbesondere wenn dasselbe zugleich von unverkennbarer Wahrhaftigkeit begleitet ist, wie dies bei Friedrich II. der Fall war. Und auf diese allgemeine Zustimmung der Geister, auf die öffentliche Meinung gründete dann der König die neue Stufe der politischen Bedeutung seines Staates; durch ihn ward Preußen zu einer europäischen Großmacht erhoben.

Denn ebenso großartig wie die innere war auch seine äußere Politik. Er zeichnete sich ebenso durch die Feinheit und Umsicht der Unterhandlungen wie durch die Kühnheit seiner Entschlüsse und durch die Raschheit aus, mit welcher dieselben ausgeführt wurden. Es kam ihm hierbei vortrefflich zu statten, daß er, wie Gustav Adolph und Napoleon, selber Feldherr war, so daß der General und der Staatsmann sich in einer und derselben Person vereinigte. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die militairischen Talente Friedrich's II. eine wesentliche Ursache von den Erfolgen gewesen, deren er sich in der äußeren Politik zu erfreuen gehabt.

Einem offenen Kopfe konnte es nicht entgehen, daß die Stellung, welche Preußen vor der Thronbesteigung Friedrich's II. eingenommen hatte, nur eine provisorische war. Es mußte entweder vorwärts und noch mehr werden, als es war, oder es mußte ewiger Beeinträchtigungen von Seite seiner mächtigen Nachbarn gewärtig sein. Preußen war gegen Osten den Russen und den Polen, gegen Süden den Oesterreichern, gegen Norden den Schweden, gegen Westen den Franzosen ausgesetzt. Ueberdies hingen die Theile des Staates nicht zusammen, sondern waren vielfach zersplittert und boten dadurch nur um so mehr Gelegenheit zum Angriffe dar. Was hätte denn auch ein Staat mit wenig über 2000 Quadratmeilen mit kaum dritthalb Millionen Einwohnern gegen jene anderen vermocht, welche zu den mächtigsten von Europa gehörten. Diese Verhältnisse nun sind es denn vorzugsweise gewesen, welche in Friedrich II. die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Vergrößerung seiner Staaten erweckten. Bloße Lust zur Eroberung spielte gewiß bei allen seinen auswärtigen Unternehmungen eine sehr untergeordnete Rolle. Auch hat er sich in seinen Schriften entschieden genug gegen die Eroberungspolitik erklärt, und er ist ein viel zu ehrlicher Charakter, als daß er hätte täuschen wollen.

Digitized by Google

Man darf nun freilich nicht übersehen, daß ihm das Glück auch zu Hilfe kam. Gleich bei seiner Thronbesteigung bot sich eine höchst glückliche Gelegenheit dar, seine Staaten um ein Beträchtliches zu erweitern. Karl VI. von Oesterreich, zugleich deutscher Kaiser, war gestorben, ohne männliche Erben zu hinterlassen; seine einzige Tochter Maria Theresia, vermählt mit Franz Stephan von Lothringen, Großherzog von Toscana, war zwar durch die sogenannte pragmatische Sanction zur Universalerbin der österreichischen Monarchie erklärt, und diejenigen Mächte, welche einen Anspruch auf die Erbschaft machen konnten, hatten, mit Ausnahme des Kurfürsten von Baiern, dieselbe anerkannt. Nichts desto weniger wurde von Frankreich, Spanien, Baiern, Sachsen dieser Todesfall benutzt, um einen allgemeinen Krieg um das österreichische Erbe anzufangen. In dieser Lage der Dinge hielt es nun der König von Preußen gerathen, ebenfalls zuzugreifen. Er hatte noch von seinem Urgroßvater, dem großen Kurfürsten, her Ansprüche auf einige schlesische Besitzungen, nehmlich die Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau. Da die Vorschläge, die er deshalb in Wien machte, mit Hohn zurückgewiesen wurden, so ließ er ohne Weiteres Truppen nach Schlesien rücken und besetzte das ganze Land. Die österreichischen Heere, die wider ihn gesendet wurden, erlitten von ihm eine Niederlage und mußten ihm den Kampfplatz überlassen.

Dies Alles war viel früher geschehen, ehe die übrigen Feinde Oesterreichs nur überhaupt zum Abschluß eines Bündnisses gekommen waren. Auf die Nachricht von den Erfolgen des Königs von Preußen schlossen sie nun einen Bund zu Nymphenburg und luden auch ihn zum Beitritte ein, was dieser annahm. Maria Theresia gerieth nun bald in die verzweiflungsvollste Lage; sie erholte sich zwar wieder etwas, insbesondere durch die Unterstützung der Ungarn, sah jedoch ein, daß sie auf die Länge ihren vereinigten Feinden nicht widerstehen könne; sie beschloß daher, sich wenigstens eines derselben zu entledigen, und bot dem gefährlichsten von allen, Friedrich II., den Frieden an. Dieser, welcher in demselben seine Zwecke erreicht sah — denn die Abtretung Schlesiens an Preußen war die Bedingung desselben — nahm ihn an, zu Breslau 11. Juni 1742. Wie nun aber bald nach Friedrich's Austritt aus dem Bunde der Alliirten Oesterreich die größten Erfolge gewann, so daß er bei dem fortgesetzten Glücke der österreichischen Waffen den Verlust Schlesiens besorgen mußte, so ergriff er von Neuem die Offensive, und noch einmal brachte der König von Preußen eine Wendung der Dinge hervor. Aber noch einmal hielt es Maria Theresia für gerathen, ihm die Hand zur Versöhnung zu bieten. Der Besitz Schlesiens wurde wiederum ihm feierlichst gewährt, und so kam der Frieden von Dresden zu Stande, 25. Dec. 1745. Der Friede von Aachen, welcher endlich im Jahre 1748 zwischen allen Krieg führenden Parteien abgeschlossen ward, bestätigte das, was Friedrich II. in den beiden abgesonderten Friedensschlüssen gewonnen hatte.

So war es dem König gelungen, sich in den Besitz eines Landes zu setzen, welches den Umfang seiner Monarchie um 685 □ Meilen erweiterte. Um dieselbe Zeit (1744) erwarb er auch Ostfriesland durch Erbschaft (54 □ Meilen).

Digitized by Google

Aber nicht ohne alle Anfechtungen sollte sich Friedrich in dem neuen Lande behaupten. Vielmehr mußte er bald die größten Anstrengungen machen, um sich in dem Besitze des eroberten Gebietes zu erhalten. Oesterreich konnte den Verlust dieser reichen Provinz noch dazu an eine so geringe Macht, wie damals doch Preußen war, nicht verschmerzen und arbeitete seit dem Frieden von Aachen aus allen Kräften dahin, um einen gewaltigen Bund zur Unterdrückung Friedrich's zu Stande zu bringen. Es wurde ihm im Ganzen nicht schwer, da alle Höfe mehr oder minder durch Friedrich's Glück, noch mehr durch sein rücksichtsloses Benehmen im letzten Kriege gegen ihn erbittert waren. So erhob sich denn im Jahr 1756 ein Bund von fast halb Europa gegen den kleinen König von Preußen: Oesterreich, Frankreich, Schweden, Rußland, Sachsen hatten sich zusammengethan, um denselben seiner Besitzungen zu berauben; sie theilten sich zum Voraus schon in Schlesien, Preußen, Magdeburg und Halberstadt, die rheinischen Lande, Pommern, und nur die Mark Brandenburg wollte man ihm übrig lassen.

Gegen diesen Bund hatte Friedrich Nichts einzusetzen als seine Kraft und seinen Geist und die allgemeine Begeisterung, die er in seinem Volke und in den Nationen selbst derjenigen Regierungen hervorgerufen hatte, die eben im Begriff waren, gegen ihn loszubrechen. Nur England, welches um jene Zeit in Streitigkeiten mit Frankreich verwickelt war, bot sich ihm zum Bundesgenossen an.

Es würde zu weit führen, wollten wir den darauf folgenden Krieg, welcher unter dem Namen des siebenjährigen bekannt ist, bis in das Detail hinein darstellen, wiewohl sich gerade in ihm die Größe Friedrich's II. am Augenscheinlichsten herausgestellt hat. Genug, daß er mit den ungeheuersten Anstrengungen es doch dahin gebracht hat, sich gegen alle seine Feinde zu behaupten und aus dem Kriege als unbesiegt, was unter diesen Umständen so viel heißt als Sieger, hervorzugehen. In dem Frieden zu Hubertusburg 1763 wurde ihm der ganze Besitzstand seiner Territorien, wie er vor dem Kriege gewesen, ungeschmälert zugestanden.

Von dieser Zeit war Preußen unbestritten zu einer Großmacht von Europa geworden. Und Friedrich erfüllte auch alle Anforderungen, die man an eine solche macht. Unablässig hatte er das gesammte Staatensystem von Europa im Auge; Nichts entging ihm: überall hin warf er seine Blicke, suchte abzuwenden, was gefährlich zu sein schien, oder doch die gehörigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Unter den Staatshändeln, die von nun an seine Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch nahmen, nehmen die polnischen Verhältnisse die wichtigste Stelle ein, und diese müssen wir daher etwas näher betrachten.

Es ist bekannt, daß Friedrich II. bei der ersten Theilung Polens betheiligt gewesen ist, ja er ist vielleicht der erste Veranlasser dazu gewesen. Diese Theilung Polens wird nun gewöhnlich als ein Schandfleck in der europäischen Politik hingestellt, und wir sind auch keineswegs gesonnen, diese That mit allen ihren Consequenzen billigen oder auch nur entschuldigen zu wollen. Nur insofern Friedrich II. dabei betheiligt war, halten wir es für nöthig, jenes Urtheil einer Prüfung zu unterwerfen. Man hat dabei be-

Digitized by Google

sonders, und zwar mit Recht, den nationalen Gesichtspunkt vorwalten lassen. Von diesem aber ausgehend, finden wir Friedrich's II. Unterfangen keineswegs tadelnswerth: denn die Provinzen, welche er in der ersten Theilung Polens gewann, waren meist mit Deutschen bevölkert, und haben auch ehedem zu Preußen gehört. Allerdings wurde, seit dem dieser Theil von Preußen unter polnische Herrschaft gekommen (1466), Vieles gethan, um die deutsche Bevölkerung zu polonisiren, und es befanden sich daher zur Zeit der Besitzergreifung Friedrich's viele polnische Elemente daselbst. Im Ganzen aber müssen wir doch zugestehen, daß der nationale Gesichtspunkt viel mehr für Friedrich spricht als für die Polen. Jeder Staat ist berechtigt, alle die Länder, die nach Sitte und Volksthümlichkeit zu ihm gehören, aber politisch von ihm getrennt sind, wieder mit sich zu vereinigen; ein solches Beginnen hat man noch niemals tadelnswerth gefunden. Für den König von Preußen ergab sich jedoch noch ein anderer Gesichtspunkt. Durch diese Stücke nehmlich, welche die erste Theilung von Polen dem Könige zuwies, nehmlich Pomerellen, den Strich von Großpolen diesseits der Netze, das Bisthum Ermeland, die Starostei Marienburg und Culm, waren die übrigen Staaten des Königs von Ostpreußen getrennt, und dadurch das letztere Nichts weiter als ein verlorener Posten im Fall eines Krieges mit einer der östlichen Mächte. Umgekehrt war durch den Besitz derselben der Zusammenhang der gesammten Monarchie — mit Ausnahme natürlich der rheinischen Besitzungen — hergestellt. Auch der merkantile Gesichtspunkt ist nicht zu vergessen; denn Preußen setzte sich dadurch in den Besitz der Weichsel, mit welchem Fluß durch den Bromberger Canalbau die Oder und die Spree, die Havel und die Elbe in Verbindung gesetzt werden konnten; die Mark Brandenburg wie Schlesien und ein Theil Pommerns erlangten jetzt eine ununterbrochene große Wasserstraße bis in den Memelstrom *). Diese Gründe waren stark genug, um dem Könige den Besitz der erwähnten Stücke höchst wünschenswerth zu machen. Es kam aber noch etwas Anderes hinzu. Seit geraumer Zeit mischten sich die Russen in die inneren Angelegenheiten der Polen. Der König kannte die russische Politik zu gut, um nicht zu vermuthen, daß sie sich über kurz oder lang in den Besitz dieses Landes, wenn auch nur theilweise, zu setzen suchte. Sollte er nun so lange warten, bis sich für die Russen eine günstige Gelegenheit dazu ergebe, so war immer zu besorgen, daß die Stellung Preußens dadurch immer mehr gefährdet würde: der Verlust Ostpreußens konnte die erste Folge davon sein. Oder sollte der König, um einen solchen Fall, nehmlich die Ausdehnung Rußlands auf Kosten der Polen, zu verhindern, sich etwa mit Oesterreich gegen Rußland verbinden? Aber der König kannte zu gut die Gesinnung dieser Großmacht gegen ihn; er wußte recht wohl, daß die Wunde, welche ihr der Verlust Schlesiens geschlagen hatte, noch nicht vernarbt war, und daß Oesterreich, welches ohnedies Alles von Preußen fürchtete, jede günstige Gelegenheit ergriffen hätte, um Preußen zu unterdrücken. Konnte er daher unter solchen Voraussetzungen sich ernstlich

*) Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde des preußischen Staats. I. S. 76.

Digitized by Google

Oesterreich anvertrauen? War nicht vielmehr zu besorgen, daß beide Höfe, der österreichische und der russische, Frieden mit einander machten auf Kosten des Königs und seiner Monarchie? Ueberdies verlohnte es sich, wie damals die Sachen standen, eigentlich gar nicht der Mühe, Polen zu erhalten. Denn dieser Staat war durch seine elende Verfassung nachgerade in eine so große Verwirrung gerathen, daß er mit Erfolg keine politische Rolle mehr spielen konnte: in seinem damaligen Zustande war er nicht einmal als Vormauer gegen Rußland zu betrachten.

Unter solchen Verhältnissen wählte Friedrich den einzigen Ausweg, welcher übrig blieb und zugleich einen Vortheil für den preußischen Staat bot: er ergriff nehmlich die Initiative bei einem Ereigniß, dessen Eintritt über kurz oder lang er vorhergesehen hatte, und erlangte dadurch den wichtigen Vortheil, daß er das Heft in der Hand behielt, das ihm sonst entschlüpft wäre. Er leitete mit außerordentlicher Umsicht alle auf die Theilung Polens bezüglichen Handlungen, und vielleicht bei keiner anderen Gelegenheit bewies er seine diplomatische Feinheit, Gewandtheit und Geschicklichkeit in einem höheren Grade. Wir sind nicht gesonnen, über die Rechtmäßigkeit des russischen und österreichischen Antheils bei der ersten Theilung Polens irgend ein Wort der Entschuldigung zu sagen; es war unsere Absicht nur, das Verfahren Friedrich's II. in das rechte Licht zu stellen und die Gesichtspunkte anzugeben, von welchen aus sein Verfahren hierbei betrachtet werden muß. Durch die polnischen Provinzen vermehrte sich übrigens der preußische Staat mit 651 □ Meilen, und die gesammte Monarchie hatte nun unter Friedrich einen Umfang von 3568 □ Meilen erreicht, mit einer Bevölkerung von 6 Millionen Seelen.

Der letzte Act von Friedrich's äußerer Politik war sein Einschreiten gegen die Entwürfe Oesterreichs auf den Besitz Baierns. Zweimal hat er sich bei dieser Gelegenheit erhoben, einmal im Jahr 1777, wo es sogar zu einem kleinen Kriege kam, und später im Anfang der achtziger Jahre, wo der alte König den deutschen Fürstenbund schloß (1785). Es ist nicht zu verkennen: Friedrich trat hierbei recht eigentlich als Repräsentant des deutschen Fürstenthums auf, welches bei einer Erweiterung der Macht der kaiserlichen Dynastie für seine Unabhängigkeit fürchtete; es war im Grunde genommen nur eine Fortsetzung der von jeher angewandten hohenzollernschen Politik, welche, wie wir gezeigt, mit Eifersucht über die Bewahrung der fürstlichen Gewalt gegenüber dem Kaiser und der Einheit des Reiches wachte. Vom deutschen nationalen Standpunkte aus könnte man Friedrich wegen dieser Politik tadeln; denn Joseph II., wie wir in dem Artikel über die Habsburger dargethan, meinte es wirklich ehrlich und gut und hatte im Anfange seiner kaiserlichen Wirksamkeit in der That das deutsche Reich und Volk mit Liebe umfaßt. Aber Friedrich II. wird überhaupt der Vorwurf gemacht, daß er eigentlich keine rechte deutsche Gesinnung gehabt, daß seine Bildung durchaus französisch gewesen und daß er deshalb das deutsche Volk, welches gerade zu seiner Zeit einen so großen geistigen Aufschwung genommen, vernachlässigt und verachtet habe.

Man kann darauf antworten, daß in der Jugendzeit Friedrich's II. die

Digitized by Google

Deutſchen allerdings noch ſehr zurück geweſen, weshalb ein Mann von Geiſt und Geſchmack einen Abſcheu vor dieſen gründlichen langweiligen Pedanten, wie unſere Gelehrten damals waren, habe bekommen können; daß er ſich daher zu der franzöſiſchen Literatur gewendet, welche ohnedies die tonangebende jener Zeit war, an welcher ſich überdem unſere ſchöne Literatur in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts herangebildet. Was aber die Jugendzeit erfüllt hat, das vergeht nicht ſo leicht wieder; es iſt einem ſpäteren Alter ſchwer, andere Gewohnheiten anzunehmen. Aber Friedrich II. war gar nicht einmal ein ſo unbedingter Verehrer des Franzoſenthums, als man gewöhnlich meint. Es iſt wahr: er erkannte an, daß die Deutſchen noch ziemlich weit zurück ſeien, aber er hat auch bereits die Hoffnung, daß ſie mit den Franzoſen um die Palme ſtreiten könnten; in ſeinem Briefwechſel mit den franzöſiſchen Gelehrten macht er dies mehr wie einmal geltend, thut er ſich unverkennbar Etwas darauf zu gute, daß er ein Deutſcher ſei, und giebt er nicht ſelten der franzöſiſchen Nationaleitelkeit einige Seitenhiebe. Ueberdies achtete Friedrich überhaupt die poſitiven Grundlagen der Staaten zu ſehr, als daß er die verſchiedenen Nationalitäten nicht habe reſpectiren und nach ihren eigenthümlichen Bedürfniſſen und Forderungen nicht habe handeln ſollen; in ſeinen politiſchen Abhandlungen ſtellt er zu wiederholten Malen ausdrücklich den Grundſatz auf, daß ſich die politiſchen Einrichtungen im Staate immer nach den Eigenthümlichkeiten der beſonderen Völker richten müßten. Und dieſen Grundſatz wendete er auch in der Praxis bei ſeinem eigenen Volke an. Vielleicht hier und da iſt er von dieſen Grundſätzen abgegangen, wie z. B. bei der neuen Einrichtung der Acciſe, die er franzöſiſchen Leuten übergab; wie er aber böſe Erfahrungen machte, ſo ſchaffte er auch die Franzoſen ab.

Dann muß man aber beſonders in Anſchlag bringen, daß er durch ſeine bloße Exiſtenz, durch ſeine geſammte politiſche Thätigkeit mehr zum geiſtigen Aufſchwunge der deutſchen Nation beigetragen hat als irgend ein Anderer. Durch welchen anderen Fürſten waren die Feſſeln des Geiſtes mit ſolcher Kraft zerſprengt worden als durch ihn? Welcher andere wäre fähig geweſen, durch ſeine ganze Erſcheinung in den Deutſchen ein neues friſches Selbſtbewußtſein zu erwecken? Wahrhaftig, eine Nation, welche einen ſolchen Fürſten hervorgebracht, der ohne Widerrede durch ſeine großartige innere wie äußere Politik alle Regenten von Europa überragte, konnte mit Recht einen Stolz empfinden und anfangen, aus der untergeordneten Rolle, die ſie bisher geſpielt, ſich zu einer höheren zu erheben. Es war eine neue Entwicklung vorgezeichnet oder wenigſtens in Ausſicht geſtellt, ſowohl auf dem Gebiete des Geiſtes wie der Politik.

Daß ſich Friedrich gegen die öſterreichiſchen Entwürfe ſetzte, konnte man ihm, menſchlich genommen, nicht verdenken. Sollte die ganze Arbeit ſeiner Tage umſonſt ſein? Sollte er alle Mühe, die er angewandt, um ſein Haus zu einer bisher nie geſehenen Größe zu erheben, in das Meer der Vergeſſenheit verſenken? Wahrlich! das wäre zu viel verlangt! Ueberdies, was war von Oeſterreich im Fall des Reuſſirens ſeiner Plane zu erwarten? Von Joſeph II. ließ ſich recht Großes, Edles und Ruhmwürdiges hoffen. Aber mit ſeiner Perſon ſanken dieſe Hoffnungen auch zuſammen. Zu gut

Digitized by Google

kannte Friedrich überhaupt den egoiſtiſchen Geiſt dieſes Hauſes, um ſich dem Gedanken hinzugeben, daß von ihm für das geſammte Deutſchland etwas wahrhaft Großes zu erwarten ſei. Die Entwürfe Joſeph's hätten daher im Grunde nichts Anderes als eine Vergrößerung der habsburgiſchen Hausmacht erzielt. Dem mußte ſich natürlich Friedrich aus allen Kräften entgegenſetzen, wenn er nicht die Exiſtenz ſeines eigenen Staates auf das Spiel ſetzen wollte. Er that es und benutzte hiebei das Mittel, das ihm am Nächſten lag und am Erſten zum Ziele führen mußte, nehmlich die Eiferſucht der deutſchen Fürſten.

Verkennen wir aber nicht: durch die große Bedeutung, welche Friedrich II. dem preußiſchen Staate verſchafft, durch das Entgegentreten zuletzt gegen die Entwürfe Joſeph's II. hatte er allerdings den Riß in der Einheit des deutſchen Reiches noch mehr erweitert, er hat in demſelben Maße dieſes gethan, als man zu ſeiner Zeit vom großen Kurfürſten dieſes ſagen konnte. Dieſe That war verderblich, wenn ihr nicht ein Gegengewicht gegeben wurde, Preußen mußte, wenn es für Deutſchland nicht eine Quelle von Unglück ſein ſollte, den Speer des Achilles in ſeiner Hand halten, der wohl Wunden ſchlug, ſie aber auch heilte. Was es in dieſer Beziehung zu thun habe, hatte Friedrich ebenfalls angedeutet, es mußte immer der Vorkämpfer des Zeitgeiſtes ſein, der Repräſentant des belebenden Elementes, der Hort der großartigen Ideen des Jahrhunderts, dann konnte und durfte das deutſche Volk den preußiſchen Namen nur mit Dankbarkeit nennen und ſegnen.

Aber die folgenden Regenten ſcheinen dieſe Miſſion von Preußen nicht begriffen zu haben. Es ſcheint faſt, als ob ſich die hohenzollernſche Dynaſtie in Friedrich II. erſchöpft habe, daß dieſer Fürſt wohl als der Glanzpunkt, aber auch als das untergehende Geſtirn dieſes Hauſes zu betrachten ſei. Nachdem Preußen unter Friedrich II. wie eine Leuchte unter den Staaten Europas dageſtanden, indem es alle Elemente der Bildung des Jahrhunderts in ſich aufgenommen und in dem edelſten Sinne der Vorkämpfer der Humanität geweſen, ſollte es in den nächſtfolgenden Zeiten wieder unter dem Troſſe der alten Dynaſtieen verſchwinden und all den Plunder und Tand wieder aufzufriſchen ſuchen, durch deſſen Hinwegräumung ſich der große Friedrich ſo viele Verdienſte erworben. Dieſe Richtung des preußiſchen Hofes machte aber einen um ſo widerwärtigeren Eindruck, als die unmittelbar vorhergegangene Regierung unwillkürlich zum Vergleich aufforderte.

Friedrich ſtarb im Jahr 1786. Es folgte ihm, da er ſelbſt keine Kinder hinterlaſſen, ſein Neffe Friedrich Wilhelm II. (1786—1797). Das war in Allem das Gegenſtück zu ſeinem Oheim, eine ſchwache, kraftloſe, unſelbſtſtändige Natur, der die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ſeinen Günſtlingen überließ, ein gewiſſenloſer Verſchwender, der die Finanzen des Staates, die ihm ſein Oheim in dem geordneteſten Zuſtande hinterlaſſen, in wenigen Jahren ſo herunterbrachte, daß eine große Schuldenmaſſe ſich angehäuft; Ausſchweifungen hingegeben, die er dann mit ekelhafter Frömmelei wieder zudecken wollte; religiös unduldſam, ja fanatiſch, überhaupt ein Repräſentant des religiöſen wie des politiſchen Deſpotismus; dabei in der äußeren Staatskunſt ohne alle höhere Geſichtspunkte, nur von der Sucht nach

Digitized by Google

Vergrößerung geleitet, die dann mit jedem Mittel — Pietismus kennt keine Tugend — oft auf eine Weise durchgesetzt ward, die vollkommen geeignet war, den preußischen Staat in Kurzem um die Achtung zu bringen, welche Friedrich II. in einem so hohen Grade erworben.

Man konnte sich vorstellen, was Preußen unter einer solchen Regierung bei den gewaltigen Bewegungen, die die französische Revolution hervorgebracht, für eine Rolle spielte. Da es kurz vorher bei den niederländischen Bewegungen mit Waffengewalt und zwar mit glücklichem Erfolg eingeschritten war, so hielt es sich berufen, auch hier als Verfechter des alten Principes aufzutreten; Preußen schickte, nachdem es mit Oesterreich ins Reine gekommen, unter dem Herzoge von Braunschweig seine Truppen über die französische Gränze und eröffnete mit der famosen Proclamation jenes Generals den französischen Revolutionskrieg. So thöricht sich nun die preußische Regierung bei dem Beginn der Feindseligkeiten benommen, so schwach war später sein Handlungsweise, als die fortwährenden Siege der französischen Heere dem Hofe von Berlin die Ueberzeugung verschafften, daß in diesem Streite Nichts mehr zu gewinnen sei. Preußen unterhandelte dann allein, Kaiser und Reich im Stiche lassend, mit der französischen Republik, in der Hoffnung, dadurch auf Kosten seiner Mitstände einige Vortheile zu erlangen. So wurde denn 1795 der Friede zu Basel geschlossen, welchem zufolge Preußen von dem Kriege mit Frankreich abstand, die Neutralität für sich und fast das ganze nördliche Deutschland zugesichert erhielt und endlich (in einem geheimen Artikel) für das linke Rheinufer, in dessen Cession an Frankreich Preußen einwilligte, Entschädigung durch Säcularisationen in Münster und sonst nach Convenienz und Uebereinkunft zugesichert bekam. Von dieser Zeit an hatte Preußen die gemeinsame deutsche Sache aufgegeben, es arbeitete vielmehr durch sein Betragen an dem Sturze des deutschen politischen Körpers unaufhörlich mit, indem es mit jener schmachvollen Handlungsweise verfuhr, wornach man das gemeine Beste aus den Augen setzte, wenn der Einzelne nur auf Kosten desselben für sich selber gewann. Der Ton, welcher auf dem Rastatter Congreß und zur Zeit des Rheinbunds der herrschende in Deutschland war, war zuerst durch Preußen angegeben worden.

In derselben Weise nun, nur noch mit eclatanteren Folgen, benahm es sich in den polnischen Angelegenheiten. Polen ging seit der ersten Theilung mit immer rascheren Schritten seiner Auflösung entgegen. Denn die Russen, die an dem ersten Raube nicht genug hatten, schürten immer das Feuer der Zwietracht, was ihnen bei der gränzenlosen Verwirrung in diesem Lande und bei der Feilheit der dortigen Aristokratie nur zu gut gelang. Endlich aber gingen doch den Polen die Augen auf. Die ächten Patrioten machten sich zusammen und gingen — denn nur davon war Heil zu erwarten — an eine radicale Reform der Verfassung. Sie kam 1791 zu Stande und wurde mit allgemeinem Jubel begrüßt. Aber dieses Ereigniß gerade gab den Russen Vorwand zum Kriege, da sie die Aufrechthaltung der alten Verfassung garantirt hätten. Die Polen scheuten ihn nicht, sie hofften auf Preußen; denn der König hatte ja seit 1790 einen Bund mit Polen geschlossen, er hatte ausdrücklich die neue Verfassung gut geheißen und anerkannt, er be-

Digitized by Google

nahm sich fortwährend als treuer Bundesgenosse der Polen. Aber das war Alles Heuchelei; denn unterdessen war man mit Rußland über einen neuen Theilungsvertrag übereingekommen. Endlich, wie die russischen Truppen an der polnischen Gränze waren, ließ auch der König von Preußen die Maske fallen. So kam die zweite Theilung Polens zu Stande 1793. Freilich erhoben sich dann die polnischen Patrioten noch einmal, aber vergebens. Dieser neue Krieg führte nur die dritte und letzte Theilung Polens herbei 1795.

Die zwei letzten polnischen Theilungen sind auf keine Weise zu rechtfertigen, auch nicht die Rolle, welche Preußen dabei spielte; die Gründe, welche die erste Theilung entschuldigen können, fielen hier alle weg. Es war nur bloße Willkür, Verhöhnung alles Völkerrechts, das sich hier geltend machte. Preußen erwarb freilich dadurch auf einmal 1787 □ Meilen, und wenn man bedenkt, daß 1791 durch Erbschaft auch die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth an den Staat kamen, so daß dieser jetzt einen Umfang von 5468 □ Meilen erreicht hatte, so kann man in dem ersten Augenblicke sich versucht fühlen, zu glauben, daß Preußen unter dem neuen Herrscher an Größe nur zugenommen habe. Aber dieser materielle Gewinn war Nichts gegen den Verlust, den Preußen an der allgemeinen Achtung erlitten. Preußen wurde von nun an gehaßt, und wenn man dazu bedachte, daß das Innere dieses Staates durch die gewissenlose Verwaltung, durch den Geist des Hochmuths, durch die Willkür der Bureaukratie morsch geworden war, so sieht man wohl, daß es eigentlich nur eines Windstoßes bedurfte, um dieses scheinbar glänzende Gebäude, das auf keinen sittlichen Grundlagen ruhte, zusammen zu stürzen.

Die Politik des preußischen Hofes änderte sich auch nicht unter dem nächsten Könige Friedrich Wilhelm III., 1797—1840. Das war zwar ein anderer Charakter wie der vorige. Er hatte, wie man versichert, alle Tugenden eines Privatmannes und zeichnete sich insofern vortheilhaft vor seinem Vater aus. Aber, wie gesagt, das hatte keinen Einfluß auf das politische System. Denn Friedrich Wilhelm III. war als Staatsmann ziemlich beschränkt, ohne Selbstständigkeit des Urtheils, ohne höhere Einsichten, ohne die Kraft, entscheidende Entschlüsse, und zwar zur rechten Zeit, zu fassen und sie mit Raschheit und Energie durchzuführen. Er war Nichts weniger als ein Charakter, wie ihn die stählerne Zeit erforderte, ein schwaches Rohr schwankte er hin und her, der beständige Spielball der Menschen, die sein Vertrauen zu gewinnen wußten, und der rauhen Nothwendigkeit, die ihn niederdrückte.

Zu jener Zeit machte Frankreich, dessen Leitung bald in die kraftvolle Hand Napoleon's überging, immer größere Fortschritte in seinen Eroberungsplanen, und einem beobachtenden wahrhaft staatsmännischen Blicke konnte die traurige Zukunft nicht verhüllt bleiben, welcher Deutschland entgegenging. Aber an das Allgemeine dachte damals Niemand, natürlich auch Preußen nicht. Aber die Rolle, welche die Regierung dieses Staats damals spielte, war vielleicht noch viel trauriger als die aller anderen. Es stellte sich damals recht deutlich heraus, wohin ein Staat kommen mußte, dessen Existenz augenscheinlich auf geistigen sittlichen Momenten beruhte, der aber sie total verkennend auf eigene Faust sein Dasein sichern wollte. So wie einmal der

Digitized by Google

preußiſche Staat das aufgab, was ihm allein ein Relief geben konnte, den Geiſt der Zeit und die nationale Grundlage, ſo war er, ein ſchwaches zerbrechliches Fahrzeug, den Stürmen des Jahrhunderts preisgegeben, Nichts verbürgte mehr ſeine Sicherheit, haltlos wurde er hin- und hergeworfen und mußte alle Augenblicke ſeines Unterganges gewiß ſein.

Die preußiſchen Staatsmänner, welche im Anfange der Regierung Friedrich Wilhelm's ſeine Politik leiteten, waren ganz dieſelben, welche unter der vorigen Regierung die öffentlichen Angelegenheiten in ihrer Hand gehabt, ein Lucheſini, ein Lombard, ein Haugwitz. Sie ſtellten, ſo zu ſagen, ein Muſter von Jämmerlichkeit, Argliſt und Feigheit vor und machten dadurch den preußiſchen Staat bei Freund und Feind mit jedem Tage verächtlicher. Seit dem Jahr 1795 beobachtete Preußen ſeine Neutralität gegen Frankreich; obwohl manchmal von den verbündeten Mächten aufgefordert, ſich ihnen anzuſchließen, um den Eroberungen Frankreichs ein Ziel zu ſetzen, wagte es doch nicht beizutreten; denn es fürchtete ſich vor Allem vor einem Kriege. Es blieb vielmehr mit Frankreich in gutem Vernehmen und verſchmähte es nicht, bei dem erſten Conſul ebenſo zu ſollicitiren wie die übrigen deutſchen Fürſten, um von ihm ein gutes Stück von der deutſchen Beute in die Hände zu bekommen. In der That erhielt Preußen zufolge des Reichsdeputationsreceſſes (1802), der natürlich im Weſentlichen von Napoleon dictirt war, ſtatt der rheiniſchen Beſitzungen, die es an Frankreich abgegeben und die etwa 48 □ Meilen ausmachten, Hildesheim, Paderborn, Erfurt, Eichsfeld, Trefurt, Münſter, Herfort, Elten, Eſſen, Werden, Kappenberg, Quedlinburg, Mühlhauſen, Nordhauſen, Goslar, zuſammen 224 □ Meilen. Es war natürlich Napoleon darum zu thun, Preußen an ſich zu feſſeln, dadurch von den übrigen Großmächten ganz abzubringen und zuletzt zu iſoliren. Er benahm ſich daher anfangs zuvorkommend und ſcheinbar freundlich gegen dieſen Staat. Nicht lange jedoch konnte ihm die unergründliche Bodenloſigkeit deſſelben entgehen; in den erſten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts, namentlich in der Zeit, als ſich die dritte Coalition vorbereitete, bot ſich ſo recht die Gelegenheit dar, um die gränzenloſe Schwäche Preußens an den Tag zu bringen. Es wollte um jeden Preis die Neutralität behaupten, vor einem Kriege hegte der König eine gar zu große Furcht; aber anſtatt eine bewaffnete, auf Alles gerüſtete Stellung einzunehmen, ſchwankte die preußiſche Politik wie ein Irrlicht hin und her, ſuchte einmal Frankreich zu beſänftigen, dann wieder Rußland oder Oeſterreich, ſelbſt Schweden und Dänemark gegenüber ſpielte es die Rolle des Zaghaften.

Genug: der dritte Coalitionskrieg begann, ohne daß Preußen eine Partei ergriffen hätte; mit genauer Noth gelang es ihm, die Neutralität zu behaupten; aber es hatte allen Mächten ſeine Schwäche geoffenbart. Der Ausgang dieſes dritten Krieges hob die Macht Napoleon's höher als je, aber die nächſte Folge davon war auch ein Krieg mit Preußen. Die Veranlaſſung war folgende. Napoleon hatte dadurch, daß er einen Theil ſeiner Truppen durch das ansbachiſche Gebiet, welches damals noch Preußen gehörte, marſchiren ließ, die preußiſche Neutralität verletzt. Dies erforderte Genugthuung. Preußen näherte ſich jetzt den Alliirten und ſchickte den Grafen Haugwitz an

Digitized by Google

Napoleon, um ihn gleichsam zur Rede zu stellen und ihm zu drohen, falls er in Preußens Friedensvorschläge nicht einginge, daß dieses der Coalition beitreten würde. Die Instruction an den Gesandten war aber in der damaligen Manier des preußischen Cabinets so wenig entschieden, daß sie diesem im Grunde den weitesten Spielraum ließ. Napoleon, der eben damals die Schlacht bei Austerlitz gewonnen, wodurch der Ausgang des Krieges so ziemlich entschieden war, behandelte natürlich den preußischen Gesandten mit der größtmöglichen Verachtung. Weit entfernt, nur im Entferntesten auf Preußens Vorschläge einzugehen, schüchterte er den Gesandten dieser Macht so ein, daß dieser einen von Napoleon dictirten Vertrag unterschrieb, zufolge dessen Preußen ein Bündniß mit Frankreich schloß, die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, so wie Neufchatel, das Herzogthum Cleve nebst der Festung Wesel abtrat und dafür Nichts erhielt als Hannover, welches allerdings von französischen und preußischen Truppen im Augenblicke besetzt, dessen Besitz aber für die Zukunft natürlich sehr problematisch war, da dieses Land dem Könige von Großbritannien gehörte, welcher in die Abtretung desselben nie willigen konnte. Der König von Preußen erschrak über diesen Vertrag, zu welchem er seinem Gesandten keine Vollmacht gegeben; er hoffte, von demselben wieder loszukommen und schickte zu diesem Zwecke Haugwitz noch einmal zu Napoleon nach Paris. Dies hatte aber weiter keine Folge, als daß Napoleon den Vertrag nur noch schärfte, so daß er Preußen die Verbindlichkeit auferlegte, gegen England und Rußland Feindseligkeiten zu begehen. Dieser Vertrag wurde ratificirt: die nächste Folge war dann die Kriegserklärung Englands. Nun stiftete Napoleon den Rheinbund, ohne es nur der Mühe für werth zu halten, Preußen davon in Kenntniß zu setzen; als dieses sich darüber aufhielt, gab er die höhnende Antwort, es solle einen ähnlichen Bund im Norden stiften: er wußte wohl, daß kein Mensch mehr das heruntergekommene Preußen achtete. Die bald darauf folgende Erklärung Napoleon's an England, welche die Herausgabe Hannovers an den König dieses Reiches in Aussicht stellte, öffnete endlich dem preußischen Könige die Augen: er sah sich nun an dem Rande eines Abgrundes, in den er unfehlbar stürzen mußte, wenn er noch länger die bisherige Politik befolgen wolle. So wurde endlich der Krieg an Frankreich erklärt 1806.

In diesem Kriege wurde nun aber recht offenbar, wie ungeheuer sich die inneren Zustände der preußischen Monarchie seit dem Tode des großen Friedrich verschlechtert hatten. Alles war heruntergekommen; die Finanzen, das Heer, die Festungen befanden sich in dem traurigsten Zustande; dazu hatten die beiden Regierungen den Geist der Einwohner entnervt und jene Spannkraft ihnen genommen, welche sie zu den Zeiten Friedrich's II. so ausgezeichnet. Endlich, wenn auch vielleicht das Volk in dem Momente, als es galt, das Höchste, Vaterland und Freiheit, zu vertheidigen, wohl ebenso brav sich benommen hätte wie damals, so fehlte es doch an tüchtigen Leitern: die Männer, die an der Spitze der Dinge standen, das zahllose Heer der Beamten, namentlich aber die Generale, waren fast lauter unfähige Köpfe, der alten Schule angehörig, über welche längst die neue Zeit das Todtengericht gehalten hatte.

Digitized by Google

An dem Ausgange des Krieges war daher gar nicht zu zweifeln. Es erfolgte die Schlacht bei Jena, 14. Oct. 1806, hiermit die gänzliche Auflösung des preußischen Heeres und die sofortige Uebergabe aller preußischen Festungen, mit Ausnahme von Colberg und Graudenz. Ein Bund mit Rußland führte zu Nichts. Die Schlachten von Eylau und Friedland 1807 vernichteten die letzten Hoffnungen, und der König mußte sich endlich zum Frieden von Tilsit verstehen, 9. Juli 1807. In diesem Frieden verlor Preußen mehr als die Hälfte seines bisherigen Flächeninhalts, nehmlich 3246 □Meilen, während es nur 2874 □ Meilen behielt. Die abgetretenen Provinzen waren alle Besitzungen zwischen der Elbe und dem Rhein, alle in den zwei letzten polnischen Theilungen acquirirten Besitzungen, einige Stücke von der ersten Theilung, und Danzig mit seinem Gebiete. Aber nicht allein in dem Verluste dieser Provinzen bestand der Schade, den man erlitten: noch viel mehr war verloren gegangen. Preußen hörte von dieser Zeit an auf, eine Großmacht in Europa zu sein, es wurde mit unerbittlichen Fesseln an den Triumphwagen des französischen Kaisers gekettet, es war von nun an Nichts als ein Vasall von Frankreich, aber nicht einmal mit den Vortheilen, welche die kleineren deutschen Fürsten durch ihre Unterordnung unter Napoleon errungen, sondern mit all den empfindlichen Demüthigungen, welche Napoleon so gern über die schwachen und zugleich perfiden Mächte verhängte, die sich ihm zu widersetzen wagten.

Wahrlich! ein so ungeheures Unglück, welches den preußischen Staat betroffen, war mehr wie alles Andere geeignet, ernste Betrachtungen in dem Beherrscher desselben hervorzurufen und ihn zu vermögen, nach den Ursachen zu forschen, welche es herbeigeführt. Von dieser Zeit an beginnt in Preußen ein anderes System. Schon längst waren Staatsmänner daselbst vorhanden, welche mit tiefem Schmerze die falsche Politik des Hofes betrachtet und immer darauf gedrungen hatten, eine andere einzuschlagen. Aber der König war immer noch in den Netzen jener Männer aus der alten Schule, die, weil sie die Entscheidung so lange hinauszuschieben verstanden, seinem schwachen Charakter am Meisten zugesagt hatten. Aber jetzt hatte sich die Bodenlosigkeit dieser Politik unwiderleglich gezeigt. Der König mußte nun endlich selbst einsehen, daß er einen anderen Weg einschlagen müsse. Jene patriotische Partei gewann daher Fuß im Ministerium und säumte nicht lange, ernstliche Maßregeln zu ergreifen, um eine gänzliche Reorganisation des Staates zu bewirken. An der Spitze dieser Unternehmungen stand der Freiherr von Stein, ein Staatsmann, wie Deutschland nur wenige aufzuweisen hat, in neuester Zeit offenbar der Einzige, welcher eine wahrhaft großartige nationale Politik befolgte. Er hatte begriffen, durch welche Mittel sich Preußen aus dem unsäglichen Schlamme wieder herausarbeiten könne, in welchen es die Politik seit 1786 hineingebracht; er hatte die hohe Mission Preußens erkannt, dadurch, daß es seine Wurzeln in deutschen Boden schlug, diesem und sich selber wieder zur Freiheit zu verhelfen. In dieser Beziehung ist Stein weiter gegangen als alle Regenten aus dem Hause Hohenzollern. Aber gerade hier zeigte sich auch sein tiefer staatsmännischer Blick von der glänzendsten Seite. Es ist hier nicht der Ort, die Organisationen Stein's und seines Nachfolgers

Digitized by Google

Hardenberg, der im Wesentlichen in seinem Systeme fortbaute, weitläufig darzulegen. Es genüge die Bemerkung, daß seine Absicht war, ein freies, kräftiges, tüchtiges Volk im ächten Sinne des Wortes heranzubilden. Um dieses aber zu erreichen, war unerläßlich nothwendig, jenes System der Bevormundung, ja der Knechtschaft, welches sich theils aus dem Mittelalter, theils aus den Zeiten der Autokratie in das 19. Jahrhundert herübergeschleppt hatte, gänzlich aufzuheben und an die Stelle desselben Institutionen zu setzen, welche, wohl auf dem ursprünglichen germanischen Wesen fußend, doch die Errungenschaften der Zeit, die heilsamen unter den Ideen der Revolution in sich aufnähmen. Wahrhaft großartig und eines ächt deutschen Staatsmannes würdig war das politische Gebäude, welches Stein entworfen und zum Theil auch zur Ausführung gebracht hat. Er ging zunächst von den unteren Schichten der Gesellschaft aus: er befreite die Bauern von den drückenden Feudallasten, unter denen sie noch seufzten; er schuf die Städteordnung; er wußte in die Verwaltung nach englischer Weise Elemente des Volkes zu bringen, um die Macht der Bureaukratie zu brechen, deren unerbittlicher Feind er war; er legte den Grundstein zu einem volksthümlichen Wehrsystem; er glaubte endlich, seinem Werke durch eine freisinnige zweckmäßige Repräsentativverfassung die Krone aufsetzen zu müssen. Obwohl Stein schon im Jahre 1808 auf Befehl Napoleon's seine Stellung aufgeben mußte, so blieb man doch auch nach seiner Entfernung dem von ihm angegebenen Systeme im Wesentlichen treu; die Männer aus seiner Schule, die am Ruder blieben, ein Humboldt, Gneisenau, Scharnhorst u. s. w. wirkten in seinem Sinne. Bei allen Verbesserungen, die man traf, hatte man natürlich immer die Befreiung im Auge: und diese erstreckte sich nicht blos auf Preußen: alle waren von einer wahrhaft deutschen Gesinnung ergriffen; zum ersten Male seit langer Zeit fühlte sich die preußische Regierung wesentlich als eine deutsche und sah sie ihre eigenen Interessen zugleich auf das Engste mit denen des gemeinsamen Vaterlandes verflochten.

Es kam dann der Krieg Napoleon's mit Rußland im Jahr 1812. Preußen mußte zufolge der Allianz mit Frankreich diesem eine Anzahl Truppen stellen. Der Ausgang dieses Krieges aber war das Signal zu einer allgemeinen Erhebung der Völker gegen den Uebermuth Napoleon's. Preußen war aber der erste Staat, welcher entschieden die Maske abwarf und zum Schwerte griff. Freilich kam diese Entschiedenheit nicht auf die Rechnung des Königs. Wir wissen vielmehr, daß er des Generals York Unterfangen, welcher als Commandant der nach Rußland beorderten preußischen Truppen eigenmächtig eine Convention mit den Russen schloß, anfangs höchlich misbilligte und ihn sogar vor ein Kriegsgericht stellen lassen wollte. Aber die patriotische Partei so wie die Furcht vor Rußland war zu mächtig, als daß der König noch länger hätte widerstehen können. So entschloß er sich denn endlich zur Allianz mit Rußland und zur Kriegserklärung gegen Frankreich.

Man wußte wohl, daß man, um gegen den ersten Kriegsfürsten der Zeit zu reüssiren, ungewöhnliche Mittel anwenden mußte: dem Genie Napoleon's gegenüber mußte man geistige Kräfte hervorziehen; man sah die Nothwendigkeit ein, von demselben Mittel Gebrauch zu machen, welches das

Digitized by Google

revolutionäre Frankreich rettete, als es faſt ganz Europa gegen ſich in den Waffen erblickte: mit einem Worte, man mußte den Volksgeiſt entflammen. Es war dies übrigens nicht nöthig: er war bereits vorhanden; weit früher als die Regierungen hatten die Völker die Nothwendigkeit eines entſcheidenden Kampfes gegen Napoleon eingeſehen, ſie brannten vor Verlangen, zum Schwerte zu greifen, man brauchte dieſe vortreffliche Stimmung nur zu benutzen. So begann der Krieg im Jahr 1813. Er entſchied ſich mit der Schlacht bei Leipzig, wenigſtens in Bezug auf Deutſchland. Aber noch war nicht Alles geſchehen: der Krieg wurde im Jahr 1814 nach Frankreich geſpielt und endete mit dem Sturze Napoleon's. Im Mai 1814 wurde der erſte Pariſer Frieden geſchloſſen. Vergebens war Napoleon's neuer Versuch 1815. Durch den zweiten Pariſer Frieden (Nov. 1815) war endlich der Krieg gänzlich beſeitigt. Der preußiſche Staat wurde in Folge des glücklichen Krieges, aber erſt nach vielfachen Streitigkeiten auf dem Wiener Congreſſe wieder hergeſtellt, aber nicht in ſeiner früheren Geſtalt: es trat den größten Theil der polniſchen Erwerbungen ab und bekam dafür einen Theil von Sachſen, das ſchwediſche Pommern und die neuen weſtphäliſchen und rheiniſchen Provinzen; im Ganzen belief ſich der Flächeninhalt des Staats auf 5029 □ Meilen mit 10,466,950 Seelen.

Welcher König hatte wohl ähnliche Schickſale erlebt? Schickſale, die, wie ſchwer ſie auch ſein mochten, doch die goldenſten Erfahrungen in ihrem Schooße trugen. Mit Flammenzügen hatte ſeine eigene Geſchichte Friedrich Wilhelm die Wahrheit vorgehalten, daß Willkürherrſchaft, Bureaukratie, überhaupt das verrottete Erbtheil des 18. Jahrhunderts zum Abgrunde führe, während das Anſchließen an die Ideen der Zeit, an die freie politiſche und nationale Richtung derſelben aus dem Drange der Noth errette und eine neue glanzvollere Epoche ermögliche. Hatte dieſe Wahrheit Eingang gefunden? Oder war die ernſte Prüfung an Friedrich Wilhelm ſpurlos vorüber gegangen? Hatte die gewaltige Zeit das Ihrige gethan, um dem ſchwachen Charakter des Königs einen ſicheren Halt, eine beſtimmte Richtung zu geben?

Es ſchien wirklich in dem erſten Augenblicke, als ob Preußen auf der Bahn fortfahren wolle, welche es ſeit dem Frieden von Tilſit eingeſchlagen. Auf dem Wiener Congreſſe, welcher die europäiſchen Angelegenheiten, namentlich aber auch die deutſchen ordnen ſollte, nahm wenigſtens Preußen unter allen Großmächten ohne Widerrede die ehrenwertheſte Stellung ein. Es machte zum Theil ſelber die freiſinnigſten Vorſchläge hinſichtlich der neu zu begründenden deutſchen Verfaſſung; es fußte hierbei auf der öffentlichen Meinung, welche ſowohl das einheitliche wie das Princip der Freiheit geachtet wiſſen wollte; es ſetzte namentlich für die landſtändiſchen Verfaſſungen ein Minimum von Rechten für die Stände feſt, welches Alles enthielt, was man billigerweiſe fordern konnte, und fügte ausdrücklich noch hinzu, daß es übrigens jedem Lande frei ſtehen ſolle, dieſe Rechte weiter auszudehnen. Endlich ging Preußen am 22. Mai 1815 mit dem rühmlichen Beiſpiele voran: an dieſem Tage nehmlich verhieß der König ſeinem Volke eine Repräſentativverfaſſung.

Digitized by Google

Das Beharren auf dieſem freien politiſchen Wege ſicherte Preußen eine Bedeutung, welche weitaus die frühere überſtiegen hätte. Dadurch nehmlich machte es ſich nicht blos, wie zu Friedrich's des Großen Zeiten, zum Repräſentanten des Geiſtes der Zeit, ſondern zu dem eigentlichen Horte des deutſchen Volkes. Es iſt unglaublich, welche Begeiſterung für Preußen die letzten Jahre in der deutſchen Nation hervorgebracht haben. Wenn man bedenkt, wie allgemein der Haß, ja die Verachtung gegen dieſen Staat bis zum Jahre 1806 geweſen, wie Jedermann ſich über ſein Unglück freute, weil man darin Nichts weiter denn eine gerechte Strafe für ſeine Sünden und Treuloſigkeiten ſah, ſo muß die plötzliche Umwandlung der Stimmung wahrhaft in Erſtaunen ſetzen. Auch hier bewährte ſich aber wieder die Wahrheit, daß der preußiſche Staat nur durch eine deutſche nationale Politik ſich halten, aber, wenn er ſie befolge, auch am Erſten ſeine Feſtigkeit begründen könne. So groß war in ganz Deutſchland die Hoffnung auf Preußen, daß es ihm nicht ſchwer geweſen wäre, zumal in einer Zeit wie die damalige, die kurz vorher ſo viele Umwandlungen geſehen, die Einheit der Nation und zwar in einem mehr als blos ideellen Sinne wieder herzuſtellen *).

Aber nicht lange wurde dieſe freiſinnige Richtung beibehalten. Faſt konnte man bei der Perſönlichkeit des Königs dieſes vorausſehen. War zu erwarten, daß eine an ſich ſchwache Natur auf einmal die Kraft erlangen würde, welche erforderlich war, um den Geiſt des Fortſchritts gegen die Maßnahmen der Reaction zu vertheidigen? Wir haben ja geſehen, wie der König früher immer zwiſchen den Mächten Europas geſchwankt und zuletzt immer ſich Demjenigen zugeneigt hatte, der ihm am Gefährlichſten dünkte. Wie ſollte der König jetzt, bei dem nicht minder lebhaften Kampfe der Principien, auf einmal eine andere Natur bewährt haben? Sprechen wir es aus — denn es iſt nicht anders — der König folgte von dem zweiten Sturze Napoleon's an ebenſo den mächtigen Einflüſſen Oeſterreichs und Rußlands und den Creaturen derſelben, wie er vordem ſich vor dem gewaltigen Frankreich gebeugt. Das Syſtem dieſer Mächte aber war zunächſt die Aufrechthaltung und Wiederherſtellung des Abſolutismus oder wenigſtens eines demſelben entſprechenden Zuſtandes in Europa; dieſes Syſtem wäre zu Schanden geworden und gänzlich in die Brüche gefallen, wenn der König bei der freiſinnigen nationalen Richtung geblieben wäre; die Erhebung Deutſchlands zu einer der erſten Mächte von Europa war die nächſte Folge davon: das konnte weder Oeſterreich noch Rußland wollen; ſie intriguirten daher mit einander gegen den König von Preußen und gaben ſich dann alle Mühe, um ihn auf die Seite der Reaction herüber zu ziehen. Dadurch erlangten ſie mit einem Male zwei große Reſultate: erſtens wurde die Feſtſetzung der politiſchen Freiheit und der Sieg des Nationalismus in Deutſchland verhindert, zweitens wurde Preußen die Möglichkeit ſeiner Erhebung genommen; denn da es nur durch ſeine freie nationale Richtung die neue Bedeutung erlangt und nur

*) Vergleiche darüber meinen Aufſatz: „Ueber die öffentliche Meinung in Deutſchland von den Freiheitskriegen bis zu den Carlsbader Beſchlüſſen" in dem Hiſtoriſchen Taſchenbuch von Raumer, Jahrg. 1847.

Digitized by Google

durch die fortwährende Zustimmung der öffentlichen Meinung in derselben sich erhalten, ja steigen konnte, so war der sicherste Weg, Preußen seine Gefährlichkeit zu nehmen, kein anderer, als es zu vermögen, die Reaction zu ergreifen, wodurch, wie zu erwarten stand, in Kurzem der frühere Haß der deutschen Völker wieder hervorgebrochen wäre. Ueberdies war dann Preußen unwiderruflich an Rußland und Oesterreich gefesselt, welche beiden Mächte natürlich bei einer fortwährend freisinnigen preußischen Politik am Meisten verloren hätten. Die österreichische und russische Diplomatie lieferte hier wirklich ein Meisterstück: der schwache König wurde von dem einzig wahren Wege abgezogen, in die Reaction hineingetrieben, dadurch an Oesterreich und Rußland gekettet, die ihn von dieser Zeit an beständig ins Schlepptau nahmen, und stellte in der That Nichts weiter vor, als das fünfte Rad am Wagen der europäischen-Politik. Was würde Friedrich II. gedacht haben, wenn er seinen Enkel in dieser untergeordneten Stellung hätte erblicken können? Noch dazu zwei Mächten gegenüber, welche von jeher Preußen am Gefährlichsten waren, und deren scheinbares Wohlwollen gegen den König wahrhaftig nicht aus einem ehrlichen Herzen kam.

Man erstaunt immer mehr, wenn man das Benehmen des Königs als Genossen der russischen und österreichischen Plane weiter verfolgt. Beide Mächte schoben ihn meistens vor, um die glühenden Kohlen aus der Asche zu holen: und der König that es willig, ohne zu bedenken, daß er dadurch den preußischen Staat mit immer größerem Hasse beschwerte, während Oesterreich durch das Dunkel, in das es sich dabei wohlweislich hüllte, es trefflich verstand, seiner Politik wenigstens den Charakter der Offenheit und Ehrlichkeit zu vindiciren, wie wenig sie auch im Grunde diesen Namen verdiente. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß der König wohl hie und da eine freiere Regung empfunden habe: das Schwankende in seinem Charakter bewährte sich natürlich auch in den Fragen der inneren Politik, und so hatte es von dem Jahre 1816 bis 1819 manchmal den Anschein, als ob er dem laut ausgesprochenen Wunsche der öffentlichen Meinung nach einer Repräsentativverfassung, die er ja selber zugesagt, nachgeben werde. Aber das waren vorübergehende Stimmungen, und dienten, da sie immer wieder neue Hoffnungen erweckten, die dann doch nicht befriedigt wurden, nur dazu, die allgemeine Ansicht von dem preußischen Täuschungssystem zu befestigen. Nun kam vollends der Verschwörungslärm im Jahre 1819 und die darauf folgenden Beschlüsse des Carlsbader Congresses. Preußen hatte sich bei dieser Gelegenheit wieder recht brauchen lassen, um die längst intendirte absolutistische Reaction in einem großartigen Maßstabe endlich in Deutschland zu befestigen. Es hatte auf Einflüsse hin den Verschwörungslärm, dessen Nichtigkeit sich bald herausstellen mußte, angefangen; es hatte im Verein mit Oesterreich die Reactionsmaßregeln auf dem Carlsbader Congresse vorgeschlagen und dabei, wie aus den neuerlich von Welcker mitgetheilten Protokollen hervorgeht, auf noch viel härtere Maßregeln gedrungen, als Oesterreich für gut fand, so daß dieses dabei sogar noch in einem milderen Lichte erscheint. Wir können all' diese Dinge natürlich nicht allein auf die Rechnung des Königs schreiben: die Reactionspartei in Preußen, die seit dem Sturze der patrioti-

Digitized by Google

ſchen die Herrſchaft an ſich geriſſen, die wieder allmächtig gewordene Bureaukratie ſo wie das Junkerthum hatten ihren redlichen Antheil, ja ergriffen in der Regel immer zuerſt die Initiative. Aber der König beſtätigte eben doch alle Vorſchläge und hieß ſie gut. Verweilen wir übrigens nicht länger bei dem troſtloſen Bilde, welches die preußiſche Reaction gewährt, nur ſo viel ſei noch bemerkt, daß ſelbſt nach dem Carlsbader Congreſſe die Schwankungen in der inneren Politik eine Zeit lang fortzugehen ſcheinen, bis endlich im Jahre 1823 durch das Edict über die Bildung der Provinzialſtände die Verfaſſungsfrage als vor der Hand beſeitigt erſcheinen mußte.

Die Stellung, welche Preußen neuerdings in dem Staatenſyſteme von Europa eingenommen, konnte ſich natürlich nur in einer Zeit des Friedens halten. Der Mangel einer anderen imponirenden einflußreichen Macht war auch mit ein Hauptgrund, warum Preußen ein treuer Alliirter der beiden anderen abſoluten Mächte blieb. Eine Zeit lang allerdings ſchien der Friede ernſtlich bedroht zu werden, damals nehmlich, als die ruſſiſch-türkiſchen Verwicklungen eintraten, wo Metternich, um den ruſſiſchen Eroberungsentwürfen einen Damm zu ſetzen, eine Verbindung der vier übrigen Großmächte beabſichtigte. Die Rolle, welche hierbei Preußen ſpielte, bewies nun von Neuem die Kläglichkeit ſeiner äußeren Politik. Es ließ ſich, wie aus dem Portfolio hervorgeht, von den Ruſſen und Franzoſen durch die Vorſpiegelungen neuer Acquiſitionen auf Koſten der kleineren deutſchen Staaten bewegen, im Falle eines Krieges eine Allianz mit dieſen beiden Mächten zu ſchließen und den beiden Erbfeinden der Nation zu geſtatten, feſten Fuß auf deutſchem Boden zu faſſen. Ein Glück für Preußen, daß jener Fall ſich nicht ereignete! Denn daran dachte die preußiſche Politik nicht, daß Rußland, in ſeiner Ländergier unerſättlich, ſo wenig wie Napoleon ſich ein Gewiſſen daraus macht, die ſchwächeren Nachbarn um ihr Eigenthum zu bringen, ſo wie ſich nur eine günſtige Gelegenheit ergebe, daß es daher wider allen geſunden Verſtand ſei, einen ſo übermächtigen Nachbarn zu unterſtützen und ſeine Plane zu begünſtigen. Bei der polniſchen Revolution vom Jahre 1830 und 1831 ergab ſich wieder eine ſchöne Gelegenheit, dieſen Nachbarn in engere Gränzen einzuſchließen, und eine Uebereinkunft mit Oeſterreich, welches anfangs ähnliche Abſichten zu haben ſchien, hätte zweifelsohne Polens Geſchick auf eine ganz andere Weiſe entſchieden. Aber Preußen begnügte ſich, der treueſte Verbündete der Ruſſen zu ſein, und das Gelingen der Revolution, ſo weit es konnte, unmöglich zu machen.

Und nicht anders bewies es ſich in den Angelegenheiten von Deutſchland. Die Julirevolution hatte bei uns eine große politiſche Gährung hervorgebracht. Faſt in allen deutſchen Staaten hatten Bewegungen ſtattgefunden: der Zweck war im Grunde genommen kein anderer, als das conſtitutionelle Princip, welches durch die Reactionen der abſoluten Mächte vielfach verkümmert war, zu einer Wahrheit zu machen und jene Inſtitutionen zu erlangen, die uns ſeit den Tagen des Befreiungskrieges verſprochen worden waren. Eine Zeit lang ſchien es, als ob dieſe Bewegung réuſſire. Der Ausgang der polniſchen Revolution, an welchem, wie erwähnt, Preußen einen nicht geringen Antheil hatte, wirkte nun aber auch auf Deutſchland zurück, und die abſoluten Mächte,

Digitized by Google

unterstützt durch das seit der Unterdrückung der polnischen Revolution wieder frei gewordene und nur desto übermüthigere Rußland, begannen nun ein neues Spiel der Unterdrückung. Auch diesmal spielte Preußen eine sehr bedeutende Rolle, nicht anders wie zu den Zeiten der Carlsbader Beschlüsse und mit nicht geringerem Erfolg. Denn Preußen und Oesterreich waren es eben vorzugsweise, welche auch in Deutschland seit 1832 wieder eine politische Reaction zu Wege brachten, die uns fast alle die Früchte raubte, welche wir im frischen Anlaufe der dreißiger Jahre errungen zu haben glaubten.

Und was konnte die Folge von alle dem sein? Konnte Preußen hoffen, durch diese offenbare Feindseligkeit gegen die deutsche Nation hier festen Boden zu fassen? ein Zweck, den es allerdings im Auge hatte. Denn bei aller Uebereinstimmung mit Oesterreich hinsichtlich der Principien der inneren Politik hatte Preußen doch nicht ganz jene Eifersucht und jenes Mistrauen aufgeben, welches seit den Tagen Friedrich's des Großen sich zwischen diese beiden Mächte gelegt hatte. Preußen fühlte daher die Nothwendigkeit, gegen Oesterreich auf seiner Hut zu sein und zu verhüten, daß es nicht in Deutschland einen Einfluß gewinne, welcher den preußischen nach und nach aufheben müsse. Wir besitzen noch eine Denkschrift aus dem Jahre 1822, in welcher die preußische Politik rücksichtlich Deutschlands und namentlich Oesterreich gegenüber offen genug dargelegt ist. Daraus geht hervor, daß sich ein Theil der preußischen Staatsmänner der Gefährlichkeit Oesterreichs bewußt gewesen ist und ebenso die Nothwendigkeit eingesehen hat, in Deutschland so viel Boden zu fassen, daß Oesterreichs Einfluß sich nach und nach paralysire. Wie jämmerlich sind aber doch die Künste, welche hier vorgeschlagen werden und die auch wirklich angewendet wurden; wie bar aller höhern politischen Anschauung, wie von machiavellistischen Principien durchzogen, wie durchaus darauf berechnet, die allgemeine Ansicht über die preußische Perfidie zu erhalten! Da ist kein Eingehen, nicht das entfernteste, in die Wünsche des Volkes, man will nur die einzelnen Staaten mit Netzen umspannen, wie ehedem die polnische Nation, oder isoliren, um sie dann zur Unterwerfung unter den preußischen Einfluß bringen zu können. Wie wird selbst die geistige Bildung, ehedem der Glanzpunkt hohenzollernscher Regentenweisheit, zum Werkzeug erniedrigt, um jene verderblichen Plane zu unterstützen! Denn obgleich auf der einen Seite die preußische Politik die Nothwendigkeit einsah, sich durch die Unterstützung der Wissenschaften und als Repräsentant des Protestantismus Hilfsmittel heranzuziehen, so wurde dieses Bestreben doch nur zu einer Carricatur, in Vergleich mit der wahrhaft freisinnigen Weise, wie ein Friedrich I., ein Friedrich II. die geistige Bildung förderten. Denn an Unabhängigkeit der Gesinnung, wenigstens wenn sie in das Gebiet des Staates hinüberstreifte, war natürlich nicht zu denken, den Gelehrten des preußischen Staats war eine bestimmte Gränze vorgeschrieben, in der Weise wie die Scholastik des Mittelalters, über welche sie ungestraft nicht wagen durften hinauszugehen.

Und all das war in Deutschland nicht unbekannt. Wie wenig wohl auch von dem eigentlichen Zustande durch die Presse bekannt werden konnte, so hat das Volk doch einen gewissen Instinct, welcher es selten irre führt.

Der Haß gegen Preußen war allgemein unter den deutschen Völkern verbreitet; Einfluß hatte es höchstens bei den Regierungen. Dadurch allein war es ihm möglich geworden, den Plan eines allgemeinen Zollvereins durchzuführen, welcher allerdings für Deutschland ein größerer Segen geworden ist, als man anfänglich geglaubt. Denn die Völker setzten sich anfangs diesem Vorschlage entgegen, weil sie von Mistrauen gegen Preußen erfüllt waren, und je entschiedener die politische Bildung in einem Volke war, um so größer der Widerspruch. Nicht als ob man die Sache überhaupt nicht wollte; schon seit dem Frieden waren ähnliche Vorschläge genug und wiederholt gemacht worden, Preußen und Oesterreich hielten es jedoch nicht für zuträglich, darauf einzugehen, bis Preußen darin ein neues Moment erblickte, seinen Einfluß zu befestigen. Wiederholen wir es noch einmal, dieser Zollverein hat uns Segen gebracht, und wir müssen darum Preußen dankbar sein. Doch würde es sich noch sehr fragen, ob die Gesinnung, aus welcher der Plan hervorgegangen, eine so uneigennützige gewesen, daß sie in der That den Dank verdiene. Jedenfalls ein großes Resultat entsprang für Deutschland aus diesem Institut; es hat nehmlich mehr wie irgend etwas Anderes zur Wiederbelebung einer deutschen Gesinnung, zur Kräftigung der Idee der deutschen Einheit beigetragen.

So rückten endlich die Ereignisse des Jahres 1840 herbei. Dieses Jahr bildet eine neue Epoche in der Geschichte Preußens wie auch Deutschlands. Der alte König starb; es folgte ihm sein Sohn Friedrich Wilhelm IV. Offenbar hat dieser Fürst dem politischen Leben in seinem Staate einen neuen Schwung gegeben. Die ersten Regierungshandlungen desselben erweckten nicht nur in Preußen, sondern in ganz Deutschland die größten Hoffnungen auf die Befolgung einer freisinnigen und zugleich nationalen Politik. Es scheint jedoch, als ob das Schwankende in dem Charakter der vorigen Regierung auch auf die jetzige übergegangen sei. Denn bald nach jenen freisinnigen Handlungen folgten wieder Rückschritte auf dem Gebiete des Politischen wie des Kirchlichen, und es fehlte nicht an Verfolgungen und Verhaftungen. Aber die Zeit war vorangegangen; die Forderungen derselben ließen sich nicht mehr so leicht abweisen, es ist unglaublich, welche außerordentlichen Fortschritte die öffentliche Meinung in diesen wenigen Jahren in Preußen gemacht; aus einer scheinbar ganz indolenten Masse war auf einmal ein rühriges Volk geworden, welches das Bewußtsein einer neuen Entwickelung in sich trägt und die Ueberzeugung von der Unabweisbarkeit der neuen Ideen. So gestand denn auch der König wieder Manches zu, was ein großer Fortschritt war, wie die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, neuerdings erst das Toleranzedict; endlich entschloß er sich sogar, an die Erfüllung des so laut ausgesprochenen Wunsches einer Verfassung zu gehen. Am 3. Febr. 1847 erschien das darauf bezügliche Patent, am 11. April kamen die Stände zusammen, der Landtag ist eröffnet. Wir enthalten uns, Etwas über dieses Patent zu sagen, da das Nöthige schon in einem Artikel (Grundvertrag) beigebracht ist. Nur so viel erwähnen wir, daß nach unserer Ansicht diese neue Verfassung durchaus nicht genügt, daß sie entweder durch eine andere ersetzt oder doch wenigstens bedeutend modificirt wer-

Digitized by Google

ben müſſe. Allgemein ſieht man die Wichtigkeit gerade dieſer Frage ein. Jedermann kann jetzt ſagen — denn es liegt ſo durchaus auf platter Hand — daß Preußen nur durch das rückhaltloſe Eingehen in den Geiſt der Zeit, in dem politiſchen Fortſchritt, in die freien Inſtitutionen der Gegenwart ſeine Miſſion erfüllen, ſeine Bedeutung ſich erhalten kann. Denn man weiß ja, daß die materielle Macht, welche es beſitzt, für ſich allein durchaus nicht hinreicht, um im Fall großer europäiſcher Verwickelungen, z. B. nur im Falle einer ruſſiſch-franzöſiſchen Allianz, ſeine Exiſtenz ſichern zu können. Es iſt alſo nothwendig auf ein geiſtiges Element hingewieſen, es muß ſich an Etwas anlehnen können, aus dem es beſtändig friſche belebende Kräfte ziehen vermag; das iſt nichts Anderes als Deutſchland und der freie politiſche Geiſt, welcher jetzt allenthalben gefordert wird. Man ſieht daher: die Frage der Verfaſſung iſt für Preußen eine Lebensfrage. Kein aufmerkſamer Beobachter kann ſich verhehlen, daß wir einer ſchweren verhängnißvollen Zukunft entgegengehen, alle Anzeichen deuten darauf hin; bei einer ähnlichen Bewegung aber, wie ſie der Anfang unſeres Jahrhunderts geſehen, wird dann über die Staaten, welche ſich nicht zu fügen verſtanden und mit kühnem raſchen Griffe die Zügel der Zeit in ihre Hände genommen, derſelbe Sturm des Unheils hereinbrechen, wie es damals geſchah. Möchten doch die Erfahrungen, welche uns die Geſchichte bietet, nicht ſpurlos an Denen vorüberziehen, in deren Hände das Geſchick der Staaten gelegt iſt; es giebt kein beſſeres Handbuch der Politik als die Geſchichte; aber leider! ſind ihre Lehren in der Regel nicht für die Könige vorhanden, ſondern nur für die Völker.

Karl Hagen.

Hohenſtaufen. Mit dem Namen der Hohenſtaufen pflegt man in der Regel alles Große und Ruhmwürdige zu verknüpfen, was uns aus der Geſchichte des Mittelalters in Erinnerung geblieben. Schon die imponirenden kraftvollen Naturen, welche dieſes Geſchlecht hervorgebracht, die Ritterlichkeit, welche ihr Auftreten begleitet, die großen Kämpfe, welche ſie zu beſtehen gehabt, endlich ſelbſt ihr tragiſcher Ausgang machen die Hohenſtaufen immerdar zum Gegenſtand des Intereſſes, der Theilnahme, ja ſelbſt der Bewunderung. Außerdem, kann man wohl ſagen, bilden ſie recht eigentlich den Mittelpunkt der Geſchichte der Menſchheit im Mittelalter; an ihren Namen und an ihre Schickſale lehnen ſich die Ideen jener Epoche an und die Thatſachen, in welchen ſie zur Erſcheinung kommen. Und ſelbſt, wenn man nur auf Deutſchland allein Rückſicht nimmt, iſt man gewohnt, die hohenſtaufiſche Zeit als die glanzvollſte Epoche unſeres Vaterlandes zu betrachten, und die Idee deutſcher Reichseinheit, kaiſerlicher Machtfülle und impoſanter Stellung gegen Außen, Dinge, welche eigentlich die Größe unſeres Vaterlandes bedingen, mit dieſem Namen in Verbindung zu ſetzen. — Die unparteiiloſe Geſchichte jedoch, welche die Aufgabe hat, die Dinge nicht nach dem Scheine, ſondern nach ihrer Weſenheit zu betrachten, wird und muß auch zu einem etwas anderen Reſultate gelangen. Beginnen wir damit, einen Blick auf die Lage des deutſchen Reiches zu werfen, auf die politiſchen und geiſtigen Zuſtände, wie ſie die Hohenſtaufen vorgefunden, und überhaupt auf den Geiſt der damaligen Zeit.

Digitized by Google

Bereits unter den zwei letzten fränkischen Kaisern, Heinrich IV. und Heinrich V., hatten schwere unheilvolle Kämpfe zwischen der kaiserlichen Gewalt und zwischen der deutschen Fürstenaristokratie stattgehabt. Letztere, welche von jeher nach unabhängiger Stellung von dem deutschen Throne gestrebt, aber durch die Ottonen und die ersten Kaiser aus dem salischen Hause dermaßen in Schranken gehalten ward, daß die Fürsten nur als Beamte des Kaisers erschienen, die er nach Ermessen absetzen und einsetzen konnte, wie er wollte, hatten endlich ihre Bemühungen gekrönt gesehen*). Unter Heinrich V. wurde ihnen die Erblichkeit ihrer Aemter und Würden zugestanden: und hiemit trat das deutsche Reich in eine neue Periode seiner Entwickelung. Das Princip der Einheit, welche durch den König, als den Ausfluß aller Macht im Staate, repräsentirt ward, mußte dem Principe der Getrenntheit, der Zersplitterung weichen. Denn wenn auch die Herzöge, Fürsten und Grafen immer noch als Reichsbeamte angesehen wurden und vom Könige im Falle Ungehorsams oder Pflichtversäumniß entsetzt werden konnten, so hatten sie doch ein Erbrecht auf ihre Länder; der König mußte mit ihnen die öffentliche Gewalt im Reiche theilen, und das territoriale Interesse bekam hinlänglich Nahrung, um das an dem gesammten Vaterlande in Schatten zu stellen.

Die Fürsten hätten zweifelsohne diese großen Erfolge nicht erreicht, wenn sie nicht durch eine andere Macht unterstützt gewesen wären, welche im Begriffe war, sich über jede andere zu erheben, nehmlich durch die Kirche, an ihrer Spitze das Papstthum. Die Kirche war in früheren Zeiten von unseren Kaisern immer als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke benutzt worden. Zunächst sahen sie in den deutschen Prälaten, in Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten Elemente, durch welche sie das aufstrebende weltliche Fürstenthum in Schach halten konnten. Sie unterstützten daher den Klerus auf alle Weise, namentlich durch Verleihung weltlicher Gewalt, wie denn in den Zeiten der sächsischen und der fränkischen Kaiser den deutschen Kirchenfürsten die Grafschaftsbefugnisse über eine Menge von Gauen ertheilt wurden. Denn bei dem Bestreben der weltlichen Großen, ihre Aemter und Würden erblich zu machen und diese zur Unterdrückung der freien Leute in ihrem Bezirke zu benutzen, war es immerhin gefährlich, sie mit allzu großer Gewalt zu betrauen, während bei den höheren Kirchenämtern schon seit langer Zeit der Cölibat herkömmlich war, wodurch das familiare Interesse, das die Weltlichen leitete, natürlich gar nicht aufkommen konnte. Außerdem sah der Klerus in den weltlichen Großen natürliche Gegner, indem dieselben ihr Gelüsten nach dem Kirchengut zu allen Zeiten sehr schlecht zu verbergen vermochten. In dem Kaiser hingegen erblickte er seinen Schützer und seinen Förderer. Es war daher eine sehr natürliche Politik, wenn die Kaiser wiederum den Klerus hoben und unterstützten; indem sie die höhere Geistlichkeit mit weltlichen Befugnissen be-

*) Vergl. darüber meine Abhandlung: „Der Wendepunkt der deutschen Reichsverfassung unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV." in meiner Schrift: „Zur politischen Geschichte Deutschlands." Stuttgart bei Franckh. 1842.

Digitized by Google

trauten, konnten sie mit viel mehr Sicherheit auf die fortwährende Ergebenheit und Anhänglichkeit ihrer Untergebenen rechnen als auf die Gesinnungen und Unterstützung Derer, die unter der Botmäßigkeit weltlicher Großen standen. Und um so mehr war dieses der Fall, als die Besetzung der höchsten wichtigsten Kirchensitze von dem Kaiser ausging, der natürlich nur solche Männer auf diesselben beförderte, auf welche er sich verlassen konnte. Auch ist nicht zu leugnen, die kaiserliche Gewalt hat wirklich, so lange jenes Verhältniß bestand, die höchste Stufe ihres Ansehens erklommen.

Aber die Kaiser dachten nicht blos daran, den Klerus in Deutschland an ihr Interesse zu fesseln, sondern ihr Augenmerk war auch darauf gerichtet, selbst das Oberhaupt der Kirche, den Papst, in Abhängigkeit von sich zu erhalten. Von den Zeiten Karl's des Großen an ist dieses Streben unverkennbar, und im Ganzen ist es auch geglückt. Zwar haben die Päpste immer wieder den Versuch gemacht, sich eine freiere Stellung zu verschaffen, aber jeder nur einigermaßen kraftvolle Kaiser wußte seine Superioritätsrechte immer wieder geltend zu machen. Keiner hat es glänzender gethan als Heinrich III. Dieser Kaiser sah auf der einen Seite die außerordentliche Bedeutung ein, zu welcher die Kirche damals bereits gelangt war, und er selber that noch das Seinige, um sie zu vergrößern; aber auf der anderen Seite war er nicht gewillt, sie als höhere oder nur coordinirte Macht mit dem Kaiserthum anzusehen, sondern er benutzte sie nur als Mittel für dieses. Heinrich III. hat während seiner Regierung alle Päpste, vier an der Zahl, eingesetzt, meistens Deutsche, die dann in seinem Systeme wirken sollten.

In diesem ganzen Verhältnisse nun, das so glücklich für das Kaiserthum war, erfolgte unter Heinrich's III. Nachfolger, unter Heinrich IV., eine gewaltige Veränderung. Unter ihm nehmlich begann das Papstthum, an seiner Spitze Gregor VII., den furchtbarsten Kampf gegen das Uebergewicht, welches das Kaiserthum bisher über das Papstthum behauptet. Das Streben des letzteren ging nicht blos dahin, sich gänzliche Unabhängigkeit zu verschaffen und mit ihm zugleich der Kirche, sondern es nahm nun auch die Superiorität über die weltliche Macht in Anspruch. Dieses Streben drückte sich zunächst allerdings nur in *einem* Punkte aus, welcher jedoch so umfassend war, daß er alles Andere in sich begriff, nehmlich in dem Streite über die Investitur. Der Papst verbot sämmtlichen Geistlichen, die Investitur aus der Hand irgend eines Weltlichen zu empfangen, und sämmtlichen Fürsten, diese irgend einem Geistlichen zu ertheilen. Die Investitur aber, die Belehnung mit Ring und Stab, war das Symbol der Lehnsabhängigkeit des Klerus von der weltlichen Macht. So wie diese aufgehoben war, war zugleich der ganze Unterthanenverband des Klerus mit dem Staate aufgehoben.

Natürlich ließen sich die deutschen Kaiser das nicht gefallen. Was stand nicht Alles auf dem Spiele! Außer der allgemeinen großen Bedeutung, welche diese Sache hatte, war mit Rücksicht auf die rein deutschen Verhältnisse zu fürchten, daß für den Kaiser eine höchst wichtige Stütze seines Ansehens verloren ginge, nehmlich der ganze höhere Klerus, der durch die bisherige Einrichtung in unmittelbarer Abhängigkeit vom Kaiser stand, nun

Digitized by Google

aber in eine ganz andere, fast feindselige Position kommen mußte! Heinrich IV. und Heinrich V. kämpften nun ritterlich mit dem Papste um ihr hergebrachtes Recht. Aber der Letztere trug am Ende doch den Sieg davon. Zwar war dieser Sieg anfangs nicht ganz so vollständig, wie er intendirt war; auf dem Tage zu Worms 1121 wurde der Investiturstreit dahin beigelegt, daß die Investitur nicht mit Ring und Stab, sondern nur mit dem Scepter erfolgen sollte; aber Heinrich's Nachfolger Lothar hielt es für gerathen, dem Papste in allen kirchlichen Dingen nachzugeben, und so hatte dieser den vollständigsten Erfolg errungen.

Fragen wir nun, was eigentlich dem Papste diesen Sieg verschafft hat, so werden wir auf zwei Dinge gewiesen. Erstens war es das deutsche Fürstenthum, welches damals gerade die heftigsten Kämpfe wider den Kaiser unternommen hatte und dem Papste willig seine Bundesgenossenschaft antrug. Zweitens war es der Geist der Zeit. Denn gerade damals hatte die Weltanschauung, welche wir mit der mittelalterlichen zu bezeichnen pflegen, das entschiedenste Uebergewicht über alle anderen Elemente erhalten; sie stand auf dem Punkte, die Principien, auf welchen sie beruhte, bis zu den äußersten Consequenzen durchzubilden. Es bestand aber das Wesen dieser Weltanschauung in dem Vorherrschen des Innerlichen über das Aeußerliche, des Spirituellen über das Sinnliche, des mystisch-religiösen Gemüthes über den klaren weltlichen Verstand. Lange hatte es gedauert, bis die Elemente, welche die Menschheit noch aus dem Alterthum mit herübergebracht hatte, und die, welche dem ursprünglichen germanischen Wesen angehörten, überwunden oder doch wenigstens in den Hintergrund geschoben wurden, um dem neu aufkommenden Geiste der Zeit Platz zu machen. Nachdem dies nun aber geschehen war, so bewies er sich, wie immer, siegreich, Alles ergreifend und mit sich fortreißend oder niederwerfend, was sich nicht beugen wollte. Der äußere Ausdruck dieser Weltanschauung war die Herrschaft der Kirche über den Staat. Diese war also unterstützt von dem Geiste der Zeit und daher die außerordentlichen Erfolge derselben.

Das religiöse Bewußtsein in der unmittelbaren Verbindung mit der Kirche, ja mit dieser eigentlich ein und dasselbe, hatte sich nachgerade so sehr der Geister bemächtigt, daß es einen Theil des menschlichen Wesens ausmachte. Es war so ziemlich das mächtigste Motiv bei allen bedeutenden Erscheinungen der damaligen Zeit, dasjenige, welches neue Bildungen des menschlichen Geistes hervorbrachte und neue Entwickelungen vorbereitete. So war es dieses Bewußtsein, welches eine neue Wissenschaft erschuf; denn der Scholasticismus, vorzugsweise die Wissenschaft des Mittelalters, ist aus jenem religiösen kirchlichen Bewußtsein hervorgegangen; ursprünglich wollte und sollte er Nichts, als die Lehren der Kirche, welche als unzweifelhaft wahr und göttlich angenommen und geglaubt wurden, auch durch die Vernunft als solche begründen. So war es ferner dieses Bewußtsein, welches das Ritterthum erzeugte, ebenfalls eine eigenthümliche Hervorbringung des Mittelalters; denn das Element, welches das Ritterthum als eine ganz besondere Erscheinung charakterisirte, war das christliche, jene schwärmerisch-religiöse Gesinnung, welche den Kampf für die Kirche und für das, was

Digitized by Google

mit ihr zusammenhing, als das höchste Ziel adeliger Tapferkeit betrachtete. So waren zu gleicher Zeit der Geist und die physische Kraft für die Kirche in die Waffen getreten, und noch dazu — was eben von Bedeutung war, von eigener innerster Ueberzeugung, ja von Enthusiasmus geleitet, nicht durch rohe Gewalt bestimmt. Höchst charakteristisch für die außerordentliche Gewalt, welche dieser neue Zeitgeist bereits gewonnen, sind die Kreuzzüge, in welchen er sich auf das Glänzendste und Großartigste bewährt hat. Nie hat die Kirche, hat das Papstthum eine machtvollere Stellung eingenommen als damals, wo es Millionen Krieger durch die Kraft des Wortes zu jenen gefahrvollen Zügen in ferne unbekannte Länder zu begeistern gewußt, wo es als unbestrittenes Oberhaupt jener großen von den mächtigsten Staaten Europas ausgegangenen Unternehmungen da gestanden. —

Fassen wir nun die bisherigen Bemerkungen zusammen, so sehen wir wohl, daß das Kaiserthum in keineswegs glückliche Verhältnisse eingetreten war. Durch die Erblichkeit der Fürstenthümer war das kaiserliche Ansehen bereits um ein Bedeutendes geschwächt worden. Durch den Streit mit der römischen Curie war es in einen Kampf mit dem mächtigsten aller Gegner verflochten und wurde noch dazu mit dem Verluste eines jener Elemente bedroht, die es bisher unterstützt und gehoben hatten: ja eben dieses trat nun in eine entgegengesetzte, in eine feindliche Stellung ein. Indessen noch war keineswegs Alles verloren: das Kaiserthum hatte noch genug Kräfte zur Verfügung, welche, gehörig benützt und entwickelt, ihm wieder zu der früheren Bedeutung zu verhelfen vermochten.

Bleiben wir zunächst bei der Kirche stehen. Merkwürdig, wie der menschliche Geist rastlos vorwärts schreitet, wie wenig ihm eine gewisse begränzte Form des Daseins genügt, wie er über diese hinaus zu immer weiteren Entwickelungen hinstrebt! In dem Augenblicke, als die mittelalterliche Weltanschauung die höchste Stufe erklommen, Alles unter sich gebeugt, alle Kräfte in sich concentrirt zu haben schien, bricht eben aus ihr ein neuer Keim hervor, der sich bald in den entschiedensten Widerspruch mit ihr zu setzen wagt. Der Scholasticismus, dessen Tendenz, wie oben erwähnt, ursprünglich durchaus kirchlich war, nahm bald einen anderen Charakter an; denn die menschliche Vernunft, einmal in Freiheit gesetzt, begnügt sich nicht, wie sie ursprünglich sollte, mit der Begründung nur gewisser Satzungen; sie geht über die willkürlich gesetzte Gränze hinaus und ist geneigt, bald weiter kein gültiges Gesetz als sich selber anzuerkennen. Bereits am Anfange des 12. Jahrhunderts lehrte Abailard in Paris vor einem zahllosen begeisterten Publicum Grundsätze, welche, in ihrem Kerne erfaßt, das Wesen der mittelalterlichen Kirchenlehre über den Haufen werfen mußten. Sein Schüler, Arnold von Brescia, ging bald noch weiter; dieser griff die Kirche in ihrer gesammten äußerlichen Erscheinung an, und nicht lange sollte es dauern, so erhob sich nicht mehr eine vereinzelte, sondern von Massen vertretene Bewegung auf dem Gebiete der Religion und Kirche, welche das herrschende System an der Wurzel angriff: die Bewegung, welche von den Waldensern am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ausging. Es war die nothwendige Folge des zum Bewußtsein gelangten Geistes, daß er auf dem für ihn

noch wichtigsten Gebiete zur Klarheit zu kommen, die Fesseln, die seinem Urtheile noch angelegt waren, zu zerbrechen strebte. Die Kirche aber — wie benahm sie sich diesen neuen Erscheinungen gegenüber? Sie sah sich in ihrem innersten Wesen gefährdet und glaubte mit der entschiedensten Kraft die Regungen eines neuen Geistes niederschlagen zu müssen. Indem sie es aber that, verlor sie den Boden, auf dem sie bisher gestanden; mehr oder minder nehmlich war sie der Repräsentant des Geistes gewesen gegenüber der rohen Gewalt, welche sich die weltliche Macht nicht selten hatte zu Schulden kommen lassen; sie hatte die öffentliche Meinung häufig genug in Schutz genommen und vertreten, jetzt wurde dies auf einmal anders: sie trat nicht minder wie die anderen herrschenden Gewalten als despotische knechtende Macht gegen die neuen Strebungen der Menschheit auf. Gerade also jene Hauptstütze des Papstthums, die öffentliche Meinung, begann bereits zu wanken *).

In Deutschland selber aber fand das Kaiserthum einen noch viel günstigeren Boden. Von der Idee des Kaiserthums war noch die ganze Nation erfüllt. Alles, was nur irgend eine nationale Regung in sich verspürte, schloß sich mit seinen Wünschen, Hoffnungen und Bestrebungen an das Kaiserthum an. Die Poesie, immer als der Ausdruck von der Stimmung der Zeit und des Volkes zu betrachten, bewies dies zur Genüge; denn fast alle unsere Minnesinger sind kaiserlich gesinnt. Gerade in dem Verhältnisse unserer Kaiser zur Kirche tritt diese Gesinnung recht schlagend und auffallend hervor. Es bewährt sich aber auch hierin die Veränderung, welche mit dem Geiste der Zeit vor sich gehen sollte. Das Ritterthum war ja in seinem Ursprunge auch eines der Elemente gewesen, die, von dem kirchlichen Geiste angeregt und durchglüht, demselben dienen sollten. Aber auch diese höhere Richtung, von welcher der europäische Adel ergriffen worden, blieb so wenig wie der Scholasticismus auf der ursprünglichen Stufe stehen; einmal für Bildung empfänglich geworden, steuerte er selbstbewußt weiter; er bemächtigte sich der Dichtkunst; auch diese war anfänglich noch kirchlich, religiös, schwärmerisch, aber bald überschritt sie die erste Gränze, um sich auf dem ganzen Gebiete menschlicher Empfindungen und Erlebnisse zu bewegen; und nicht lange dauerte es, so gingen gerade von da die kühnsten Angriffe auf die Misbräuche der Kirche aus und die energischsten Vertheidigungen der deutschen Krone.

Die Ritterschaft war aber überhaupt ein Stand, der, schon durch den Erhaltungstrieb geleitet, sich innig an den Kaiser anschließen und seine Gewalt unterstützen mußte.

Denn auch in den socialen Verhältnissen war nach und nach eine große Veränderung vor sich gegangen. Schon seitdem das Lehenwesen bei uns überhand zu nehmen begann, fing auch das eigentliche Volk, die Masse der Gemeinfreien an, sich zu vermindern und seine Bedeutung zu verlieren. Das Charakteristische des Lehenwesens bestand nehmlich in dem Abhängigkeitsver-

*) Vergl. über diese Verhältnisse mein Werk: „Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter." Erlangen. Erster Band. Erstes Capitel.

Digitized by Google

hältniß von einem Höheren und in dem Aftereigenthum, zwei Momente, welche mit den politischen Principien der alten germanischen Gemeinwesen in dem geradesten Widerspruche standen. Denn die wesentlichen Erfordernisse des alten deutschen Freien waren unmittelbarer Güterbesitz und vollkommene persönliche Freiheit. Indem nun aber das Lehenverhältniß als ein durchaus ehrenvolles aufgefaßt ward, ja als ein solches, dem man sich schon der Mode wegen nicht entziehen dürfe, ward die altgermanische Rechtsanschauung mehr und mehr in den Schatten gestellt und dadurch das wirkliche Verschwinden der ächten Freiheit vorbereitet. Es kamen dazu die offenbaren Bedrückungen und Gewaltsamkeiten der Großen, welche Macht genug in den Händen hatten, um den kleinen Freien auch wider seinen Willen in ein Abhängigkeitsverhältniß zu bringen, und endlich die große Veränderung, welche ungefähr im 10. Jahrhundert mit dem Kriegswesen vorzugehen begann. Dieses verwandelte sich nehmlich von dieser Zeit an vorzugsweise in den Dienst zu Roß, welcher dem geringen Freien zu kostspielig war; da er nun aber doch der Heerbannspflicht genügen mußte, so traf er den Ausweg, daß er irgend einem von den begüterten größeren Freien, die von da an fast allein den Waffendienst übten, auch für sich den Heerbannsdienst übertrug. Dies hatte die wichtigsten Folgen. Einmal nehmlich wurde dieser Dienst niemals umsonst geleistet, sondern immer gegen irgend eine Remuneration, welche sofort dazu benutzt ward, um das Abhängigkeitsverhältniß schroffer anzuziehen; zweitens wurden die Freien dadurch der Waffen entwöhnt und hiermit des einzigen Mittels beraubt, wodurch sie im Nothfall ihre persönliche Freiheit zu schützen vermochten. Kurz: zur Zeit der Hohenstaufen war es schon so weit gekommen, daß von einem eigentlichen freien deutschen Volke keine Rede mehr sein konnte. Allerdings gab es immer noch einzelne Freie, welche, an den Sitten der Väter hangend, weder selber als Lehensherren erscheinen mochten, noch auch in die Lehensunterthänigkeit gebracht worden waren; aber diese waren wie gesagt nur vereinzelt und durften nur von dem Eintritt ganz neuer Erscheinungen die Fortdauer dieses ihres Zustandes erwarten. Nun war aber das Volk, d. h. die Gemeinfreien eigentlich nur das einzige Moment, das die kaiserliche Macht redlich und aufrichtig unterstützte indem es darin zugleich die Wahrung seiner eigenen Interessen erblickte. Denn die Großen, die Herzoge, die Fürsten, die Grafen waren längst von ihren particulären Interessen geleitet.

In dieser Lage der Dinge bildeten sich aus dem Volke heraus, gleichsam als Reste der alten Gemeinfreiheit, zwei Elemente, welche fortwährend jene eben erwähnten Merkmale in sich trugen: nehmlich die Ritterschaft, der Stand der Ritterbürtigen, und das Bürgerthum. Die Ritterbürtigen sind nehmlich nichts Anderes als diejenigen unter den alten Gemeinfreien, denen es gelungen war, dem Zustande der Hörigkeit oder der Unterthänigkeit zu entgehen und durch fortwährende Uebung des Waffenhandwerks sich in Freiheit und Unabhängigkeit zu behaupten. Doch war Letzteres nur theilweise der Fall. Denn dem Einflusse des Lehenwesens konnten auch diese sich nicht entziehen. Sie waren immerhin die Vasallen eines höheren Lehensherren, mochte das nun ein Graf, ein Herzog oder ein Bischof sein. Sie trugen aber dieses Verhältniß von Abhängigkeit ungern. Denn die Großen gingen

Digitized by Google

darauf aus, sie zu bloßen Waffenknechten herabzuwürdigen, die Rechte, welche sie als Lehensherren über sie hatten, auszudehnen und die Gewalt über sie zu erweitern. Unter solchen Umständen konnten die Ritterbürtigen eigentlich nur von dem Kaiser Schutz erwarten, d. h. von einem gewaltigen mächtigen, und daher mußte es im Interesse derselben liegen, den Kaiser auf alle Weise zu unterstützen. Diese haben ihrerseits es auch gethan; seit den Zeiten Konrad's II., welcher die Erblichkeit der niederen Lehen festsetzte, war es ihr Bestreben, diesen Stand zu heben und an sich zu fesseln. Denn in der That, er war schon insofern von einer großen Bedeutung, als er eigentlich fast allein die bewaffnete Macht bildete.

Das zweite Element, das Bürgerthum, war ebenfalls aus dem Stande der Gemeinfreien erwachsen. Denn Diejenigen unter ihnen, welche nicht stark genug waren, wie die Ritterbürtigen, um einzeln ihre Freiheit zu behaupten, aber doch dieselbe nicht aufgeben wollten, traten in größere Gemeinden zusammen, wozu die Anlagen von Städten, Burgen oder Bischofssitze Gelegenheit eröffneten, und bildeten das alte deutsche Wesen naturgemäß weiter. In diesen städtischen Gemeinden hat sich nun das volksmäßige Element natürlich in einem viel höheren Grade entwickelt, als dies bei den Ritterbürtigen sein konnte. Die Letzteren gestalteten sich in Kurzem zu einem abgesonderten Stande, zu dem des niederen Adels, und konnten, da sie doch meistens auf ihren Gütern lebten, wo sie mit den allgemeinen öffentlichen Verhältnissen weniger in Berührung kamen, einer gewissen Beschränktheit des Gesichtskreises nicht entgehen. Aber in den Städten concentrirte sich bald das Leben der Nation, die wichtigsten Verhandlungen, Ereignisse fielen hier vor. Sie waren bald der Sitz der Bildung, und zwar nach allen Richtungen hin. Denn hier hatten nicht nur die Bischöfe ihre Sitze, sondern auch die Industrie, der Gewerbfleiß hatte hier seine Werkstätten aufgeschlagen. Durch diese Richtung der Thätigkeit wurden die Städte in Kurzem reich, sie konnten bald mit jedem anderen Element des deutschen Staatslebens in dieser Beziehung wetteifern. Sie hatten eben deshalb eine nicht mehr zu verkennende Bedeutsamkeit erlangt. — Es lag nun aber in dem ganzen Wesen der Städte, daß sie, das volksmäßige demokratische Element, sich an den Kaiser anschlossen und seine Macht zu erweitern strebten; denn je entschiedener dieselbe war, um so weniger war von der Fürstenaristokratie zu besorgen, in welcher die Städte nicht mit Unrecht ihren gefährlichsten Gegner erblickten.

Es waren also in der Ritterschaft wie in den Städten zwei Elemente vorhanden, welche stark genug waren, um als Anhaltspunkte für die Reste des Volks zu gelten, welche bei ihrer offenbaren Hinneigung zu der kaiserlichen Macht die wichtigsten Stützen derselben zu sein und zweifelsohne ein Gegengewicht wider jene Mächte zu bilden vermochten, welche dem Kaiserthume feindlich entgegenstanden. Freilich waren immerhin Männer auf dem kaiserlichen Stuhle vonnöthen, welche den weitestreichenden staatsmännischen Blick mit der nöthigen Energie und Ausdauer verbanden. Männer, wie die ersten Kaiser aus dem fränkischen Hause, die wirklich nach allen Seiten hin die klügste und zugleich energischste Thätigkeit entfalteten und für die folgenden Kaiser bereits den Weg angebahnt hatten, den diese nur betreten durften. Es

Digitized by Google

fragte sich nun, inwiefern das Geschlecht der Hohenstaufen, das unter solchen Auspicien den deutschen Thron bestieg, der Aufgabe gewachsen war, die ihm das Schicksal zugeworfen.

Die Hohenstaufen stammten aus Schwaben, wo heut zu Tage noch der Berg, auf dem ihre Stammburg erbaut war, diesen Namen trägt. Derjenige dieses Geschlechts, mit welchem dasselbe in die Geschichte tritt, war Friedrich von Büren, ein treuer Anhänger Heinrich's IV. Seinen Sohn Friedrich ernannte der Kaiser zum Lohn für seine Treue und Anhänglichkeit zum Herzog von Schwaben und suchte ihn später auch noch durch Verwandtschaftsbande an sich zu fesseln, indem er ihm seine Tochter Agnes zur Gemahlin gab. Er starb 1105. Die Söhne dieses Friedrich von Staufen, Friedrich und Konrad, von denen jener Herzog von Schwaben, dieser von Franken war, waren in den Kämpfen, welche Heinrich V. mit der Fürstenaristokratie zu bestehen hatte, beständig auf seiner Seite. Nach dem Tode Heinrich's V. (1125) machten sie Ansprüche auf den deutschen Thron. Allein die große Hausmacht, welche die Hohenstaufen theils durch die Herzogthümer, über die sie geboten, theils durch die Erbschaft ihres Schwagers Heinrich's V. bereits damals inne gehabt, sowie auch der Trotz, mit dem sie auftraten, ließ es den Fürsten gerathener erscheinen, einen Anderen zu erwählen, und so wurde Lothar von Sachsen Kaiser von Deutschland. (1125—1137.) Die hohenstaufischen Brüder erkannten ihn zwar nicht an; so kam es zum Bürgerkriege, welcher fast die ganze Zeit von Lothar's Regierung währte. Aber zuletzt mußten sie sich doch unterwerfen.

Nach Lothar's Tode waren die Hohenstaufen glücklicher. Der eine von den Brüdern, Konrad, wurde, dieses Namens der dritte, 1137, zwar nicht ganz auf ordnungsmäßige Weise, aber doch mit ziemlich allgemeiner Anerkennung zum Kaiser erwählt. Er konnte jedoch sein ganzes Leben lang der Regierung nie froh werden. Denn er fand einen mächtigen Gegner vor, der nicht so leicht zu bändigen war, Heinrich den Stolzen, aus dem Hause der Welfen, Herzog von Baiern und Sachsen. Der letzte Kaiser Lothar, um den Hohenstaufen die Stange halten zu können, hatte eben diesen Heinrich Herzog von Baiern zu seinem Schwiegersohn gemacht und ihm zugleich das Herzogthum Sachsen vererbt. Dieser hatte ganz sicher darauf gerechnet, daß er nach seines Schwiegervaters Tode Kaiser werden würde; wie er seine Hoffnung getäuscht sah — die Fürsten fürchteten ihn wegen seines herrischen hochfahrenden Wesens nicht minder denn wegen seiner Hausmacht — so erhob er ebenso, wie ehedem die Hohenstaufen gegen Lothar, jetzt gegen Konrad III. den Bürgerkrieg. Und von nun an sollte der Zwist zwischen diesen zwei Geschlechtern, den Hohenstaufen und den Welfen, die sich beide um die deutsche Krone stritten, nicht wieder aufhören. Wenn auch momentan beseitigt, brach er nach kurzer Zeit immer wieder hervor.

Man kann nicht sagen, daß Konrad III. in diesem Kampfe eine große Rolle gespielt. Er ächtete wohl Heinrich den Stolzen, erklärte ihn seiner beiden Herzogthümer verlustig und gab Sachsen Albrecht dem Bären, Baiern Leopold von Oesterreich. Aber Heinrich hielt sich tapfer in Sachsen, selbst sein unvermutheter Tod (1139) brach den Widerstand seiner Familie und

der Sachsen nicht, indem diese sich für den zehnjährigen Sohn desselben, Heinrich den Löwen, ebenso tapfer schlugen wie für den Vater. Endlich kam zwischen den beiden streitenden Parteien eine Aussöhnung zu Stande (1142), in Folge welcher Heinrich der Löwe im Herzogthum Sachsen bestätigt ward, dagegen auf das Herzogthum Baiern verzichtete. Um den Zwist der Familien ganz auszugleichen, heirathete Heinrich's des Stolzen Wittwe Gertrud den Halbbruder des Königs, den Markgrafen Heinrich Jasomirgott von Oesterreich. Allein damit war der Streit keineswegs für immer geschlichtet; später erhob der Bruder Heinrich's des Stolzen, Welf VI., von Neuem die Waffen gegen den König; diesen gelang es nun zwar zu besiegen (1150), allein jetzt nahm den Kampf Heinrich der Löwe selber auf, welcher seine Ansprüche auf Baiern wiederum geltend machte. Da Konrad nicht darauf eingehen wollte, brach er mit Heeresmacht in Baiern ein. Der Kaiser seinerseits zog nach Sachsen, in der Hoffnung, während Heinrich's Abwesenheit dieses Land zur Unterwerfung zu bringen; aber Heinrich war schnell zur Stelle und Konrad III. sah sich zu einem schimpflichen Rückzuge genöthigt (1151).

Ueberhaupt hat es Konrad nicht verstanden, das kaiserliche Ansehen nach allen Seiten hin aufrecht zu erhalten. Gleich seinem Vorgänger Lothar verhielt er sich zu den Forderungen der päpstlichen Curie durchaus passiv; er ließ sich, obwohl seine Gegenwart in Deutschland durchaus nöthig war, zu einem Kreuzzuge verleiten, der keineswegs einen glücklichen Ausgang hatte; er vermochte es nicht, in den Vasallenländern des deutschen Reiches, wie in Dänemark, Polen, Ungarn, Italien, Arelat das Uebergewicht des deutschen Namens zu behaupten; endlich in Deutschland selber zeigte es sich offenbar, daß keine durchgreifende, mit sicherer Hand die Zügel des Reiches leitende Gewalt vorhanden war. Konrad selber mochte dies Alles fühlen; es mochte ihm klar geworden sein, daß Deutschland vor Allem eines kräftigen Charakters bedurfte, um Ordnung und Gedeihen wieder in das Ganze zu bringen. Er schlug daher mit Umgehung seines eigenen Sohnes seinen Neffen, den Herzog Friedrich von Schwaben, zu seinem Nachfolger vor, bekannt unter dem Namen des Barbarossa, wie ihn die Italiener nannten; auch wurde dieser wirklich zum deutschen Kaiser ernannt. Ein Motiv zu dieser Wahl mochte seine Verwandtschaft mit dem welfischen Hause, mütterlicher Seits, gewesen sein, so daß sich in seiner Persönlichkeit die Zwiste beider Geschlechter auszugleichen schienen. Auch gab er gleich nach seiner Thronbesteigung an Heinrich den Löwen, mit dem er persönlich befreundet war, das Herzogthum Baiern zurück.

Mit Friedrich dem Rothbart (1152—1190) beginnt eigentlich erst die Größe dieser Kaiserfamilie. In dem Augenblicke, als er den deutschen Thron bestieg, lagen die Verhältnisse in der That sehr günstig für die erneuerte Erhebung der kaiserlichen Gewalt. Das neue Königsgeschlecht erfreute sich einer großen Hausmacht; denn den Hohenstaufen gehörten die Herzogthümer Schwaben und Franken und außerdem besaßen sie noch in den übrigen Ländern von Deutschland so viele Güter oder wußten sie sich doch bald zu erwerben, daß ihr Privatbesitz allein schon hinreichte, um sie jedem Gegner furchtbar zu machen; überdies war das einzige Geschlecht, welches gefährlich sein konnte,

Digitized by Google

das welfische, jetzt mit dem Kaiserhause ausgesöhnt. Friedrich selbst aber war ein Mann von gewaltiger Thatkraft, fähig, wie nicht leicht ein anderer, zu herrschen und sich Gehorsam zu erzwingen, nicht minder ausgezeichnet in der Kriegsführung wie als Staatsmann; dabei umgeben von einem blühenden Geschlechte, das fast ebenso viele Helden zählte, als es Familienglieder besaß. Zudem war das Bedürfniß nach Ruhe und Ordnung im deutschen Reiche durch das Unglück der letzten Bürgerkriege lebhafter denn je angeregt. In der That stieg auch das kaiserliche Ansehen und die Bedeutung des deutschen Reichs unter Friedrich dem Rothbart bald wieder zu dem ehemaligen Glanze empor; während seiner fast vierzigjährigen Regierung erfreuete sich der Kaiser eines lange nicht gewohnten Gehorsams, entfaltete das Reich wieder seine frühere politische Bedeutung; immer noch war dasselbe unstreitig das erste und gewaltigste unter allen Reichen Europas. Die slavischen Reiche, die Wenden, die Böhmen, die Polen, die Ungarn, die Burgunder, die Italiener, selbst Dänemark erkannten die Oberhoheit des deutschen Kaisers an.

Doch wenn auch Friedrich I. durch seine persönliche Energie diese großen Resultate erzielt hatte, so war doch die Politik, welche er einschlug, keineswegs geeignet, diese Zustände auch auf die Dauer zu erhalten. Im Gegentheile, die ganze Richtung seiner Staatskunst mußte in der Folge gerade zu den entgegengesetzten Resultaten führen.

Vor allen Dingen schadeten ungemein die immerwährenden Kriege in Italien. Allerdings schien es die Pflicht des deutschen Kaisers zu sein, dieses Land in der Unterwerfung zu erhalten und die Rechte, welche er über dasselbe von seinen Vorgängern überkommen, tapfer zu wahren. Doch durfte dieses nicht, wie doch der Fall war, auf Kosten Deutschlands geschehen. Die wiederholten italienischen Feldzüge kosteten außerordentlich viel und es war natürlich, daß sich nicht alle Fürsten allemal dazu bereit finden ließen. Er mußte sie daher auf jede mögliche Weise dafür zu gewinnen suchen und dies that er denn nicht selten durch Verleihung von Vorrechten, welche die Fürstenmacht um ein Beträchtliches erhöhten. So gab er, nur um Heinrich von Sachsen zum Römerzuge geneigt zu machen, demselben das Herzogthum Baiern wieder zurück, und um Leopold von Oesterreich, welcher es bisher besessen, zu entschädigen, verlieh er ihm Oesterreich als erbliches Erzherzogthum mit so außerordentlichen Vorrechten, wie sich bisher kein Fürst rühmen konnte sie erhalten zu haben.

In Italien aber fand er zwei Gegner, welche trotz aller wider sie angewendeten Waffengewalt doch niemals ganz besiegt werden konnten: den Papst und die Städte. Der Erste, wie gezeigt, groß und mächtig durch die religiöse Stimmung der Zeit, diese jugendlich muthig und kühn in ihrem eben aufblühenden Bürgerthum, beseelt von der Liebe zur Freiheit. Beide wollten, wiewohl aus verschiedenen Gründen, die Herrschaft des deutschen Kaisers nicht, Jener, weil er die Idee von der Suprematie der Kirche über die weltliche Macht durchsetzen wollte und daher einen gewaltigen Kaiser in Italien nicht dulden durfte, Diese, weil sie von ihm in der Entwickelung ihrer städtischen Institutionen, ihrer bürgerlichen Freiheit gehemmt wurden. Denn Friedrich sah nicht mit Unrecht gerade in den italienischen Städten die nationale Oppo-

Digitized by Google

sition jenes Volkes wider die deutsche Herrschaft, und daher galt sein nächster Zweck der Wiederherstellung kaiserlicher Obergewalt in den einzelnen Stadtgemeinden. Papst und Städte, jedes schon für sich allein mächtig genug, setzten sich nun, da sie einen gemeinsamen Gegner hatten, mit einander in Verbindung und machten Friedrich das Ankämpfen gegen sie doppelt schwer. Wie große Kraft und Energie er auch gegen sie anwenden mochte, obschon er hie und da einen momentanen Sieg davon getragen, doch ist es ihm nicht möglich gewesen, diese Elemente gänzlich zu unterwerfen, sie erhoben sich vielmehr nach jeder Niederlage mit frischen verstärkten Kräften. So muß er, nachdem er lange Zeit mit dem Papste einen heftigen Streit geführt, in Folge welches er mehrere Gegenpäpste creirt und den eigentlichen Papst mehrmals aus seinem eigenen Gebiete vertrieben, doch zuletzt als ein reuiger Sohn zu den Füßen des Papstes niedersinken und seine Absolution erflehen. So muß er, nachdem er an den italienischen Städten, wie z. B. an Mailand, die furchtbarste Rache genommen und eine Zeit lang wirklich die kaiserliche Gewalt zu dem Grade, den er wollte, erhoben, doch zuletzt, nachdem sich das Glück der Waffen gegen ihn gewendet, nachgeben und die Italiener in dem Genusse jener Autonomie bestätigen, die er ihnen zu entreißen gestrebt hat.

Was aber von dem größten Nachtheile war: durch den Kampf gegen die italienischen Städte wurde Friedrich dem Bürgerthume überhaupt entfremdet und wußte das Wesen und die politische Bedeutung desselben in Deutschland nicht gebührend zu würdigen. Er war überhaupt eine aristokratische Natur; in die unteren Schichten der Gesellschaft mochte er sich nicht herablassen; das Wesen des Ritterthums, welches außer in den oben angegebenen Elementen auch in einem ausgeprägten Standesvorurtheile beruht, war recht eigentlich in ihm repräsentirt. Dadurch aber verlor er den einzigen Boden, der dem Kaiserthum für die Dauer Gedeihen hätte versprechen können. Friedrich I. so wenig wie sein Geschlecht überhaupt wußte sich der Kraft der Städte zu bedienen, diese als Moment der Opposition wider die Fürstengewalt zu benutzen und dadurch eine physische Macht sich heranzuziehen, auf welche er sich sicher hätte verlassen können.

Nun ist allerdings nicht zu leugnen, daß er in dem Kampfe gegen die Fürstenaristokratie in Deutschland, welche in Heinrich dem Löwen von Sachsen so zu sagen personificirt war, einen vollständigen Sieg davon trug. Dieser Herzog, früher mit dem Kaiser in dem besten Vernehmen, hatte sich später wegen der italienischen Feldzüge, für die er seine Mitwirkung versagte, und wohl auch wegen der Erbschaft seines Oheims Welf mit Friedrich entzweit. Er wurde, da er auf dreimalige Ladung vor Kaiser und Reich nicht erschien und auch die ihm zuerkannte Geldbuße nicht leisten wollte, in die Acht gethan und seiner beiden Herzogthümer Baiern und Sachsen verlustig erklärt. Vergebens setzte er sich zur Wehre; er sah sich schon 1181 gezwungen, vor dem Kaiser zu erscheinen und um Verzeihung zu bitten. Doch der frühere Beschluß wegen der Entsetzung von den Herzogthümern wurde nicht zurückgenommen, es blieben ihm blos seine Allodien Braunschweig und Lüneburg.

Dieses außerordentliche Resultat war freilich vorzugsweise durch die Eifersucht der übrigen Fürsten, besonders der kleineren sächsischen und der

Digitized by Google

Bischöfe herbeigeführt worden. Denn Heinrich der Löwe herrschte in seinen Ländern fast unumschränkt und beleidigte durch sein Verfahren sowohl die ihm untergebenen Fürsten, Grafen und Bischöfe als auch seine Nachbarn. Auch waren diese es besonders, welche an seinem Sturze arbeiteten, in der Hoffnung, dadurch selber gewinnen zu können; und in der That war dies auch der Fall. Denn das Herzogthum Sachsen, das früher fast den ganzen Norden von Deutschland eingenommen, wurde nun zersplittert: ein kleiner Theil davon kam unter diesem Titel an den Grafen Bernhard von Anhalt, die übrigen wurden entweder den sächsischen Bischöfen oder den weltlichen Großen überlassen, die denn von nun an als selbstständig, dem Reiche unmittelbar unterworfen, auftreten. Das Herzogthum Baiern erhielt der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach.

Im ersten Augenblick erscheint dieser Ausgang des Streites außerordentlich vortheilhaft für die Macht des Kaisers. Denn das welfische Fürstenhaus, das einzige, welches dem hohenstaufischen die Wage halten konnte, war dadurch in seiner materiellen Macht gebrochen. Die physischen Kräfte, die in ihm vereinigt waren, sind nun zersprengt und in ihrer Vereinzelung mit denen, welche die Hohenstaufen aufbieten konnten, nicht mehr zu vergleichen. Und doch gewährten diese Dinge dem Throne bei Weitem nicht die Vortheile, die man sich davon versprochen. Statt des einen Herzogthums bildeten sich nehmlich nun mehrere Fürstenthümer aus, welche alle darnach strebten, dieselbe unbeschränkte Gewalt zu erlangen wie Heinrich der Löwe. Das Princip der Zerstückelung gewann dadurch neue Nahrung, und wenn auch das Königthum einen einzigen furchtbaren Gegner verloren hatte, so waren die vielen kleinen Fürsten, welche durch das gemeinsame Interesse natürliche Verbündete waren, nicht minder gefährlich.

Friedrich I. vergaß nehmlich gerade auch in diesem wichtigen Momente die unteren Classen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Hätte er dies gewollt, so mußte er einmal die verschiedenen städtischen Gemeinden in ihrem Streben nach Freiheit und Selbstständigkeit unterstützen, er mußte ferner den weit verbreiteten Stand der Ritterbürtigen von der Abhängigkeit der Großen eximiren, er mußte mit Einem Worte darauf sehen, daß er ein unabhängiges, dem Kaiser und Reich unmittelbar untergebenes Volk möglich mache. Aber Friedrich that Nichts weiter, als daß er die Gewalt, die ehedem der Herzog von Sachsen allein inne gehabt, unter mehrere Große vertheilte. Von den Städten wurde allein Lübeck unabhängig gestellt, es wurde eine Stadt des Reiches. Und daher finden sich in Norddeutschland so wenig Reichsvogteien, d. h. Bezirke, welche der kaiserlichen Gewalt unmittelbar unterworfen waren.

Friedrich I. erlebte indessen am Ende seiner Tage noch das Glück, den Einfluß auf Italien, der ihm durch den Ausgang seines Streites mit dem Papst und mit den lombardischen Städten bedeutend geschmälert worden war, auf einer anderen Seite wieder herstellen zu können. Er verheirathete nehmlich seinen Sohn Heinrich, welcher auf dem deutschen Thron folgen sollte, 1186 mit Constanze, der Erbin von Neapel, und erwarb dadurch Unteritalien für sein Haus. Aber auch diese Erwerbung, welche im ersten

Digitized by Google

Momente von so großer Bedeutung zu sein schien, war unheilbringend nicht nur für die Entwickelung der deutschen Geschicke, sondern selbst für sein eigenes Geschlecht. Fast möchte man es als ein Zeichen des Schicksals betrachten, daß Friedrich bald darauf, im höchsten Greisenalter, noch einen Kreuzzug unternahm, auf dem ihn der Tod ereilte.

Gleich unter seinem Sohne Heinrich VI., welcher von 1190—1197 regierte, zeigte es sich, wie die Erwerbung in fremdem Lande fast die ganze Thätigkeit des Königs absorbirte. Er unternahm sofort einen Feldzug, um die neue Erbschaft in Besitz zu nehmen, aber umsonst. Das Land wählte sich einen anderen König, Tankred, welcher dem Kaiser so tapfer entgegen trat, daß dieser unverrichteter Dinge wieder abziehen mußte; erst nach Tankred's Tode (1195) gelang es Heinrich auf einem neuen Feldzuge, sich Neapels zu bemächtigen. Dann verfuhr er aber mit solcher Grausamkeit gegen die ehemaligen Anhänger Tankred's, daß das neue Geschlecht, das mit ihm auf den Thron Neapels gekommen, in den Herzen der Einwohner keineswegs Boden gewinnen konnte.

Uebrigens war Heinrich ein Fürst, den große Plane und Entwürfe bewegten. Nicht nur dachte er daran, Italien in jene Abhängigkeit von dem deutschen Reiche zu bringen, welche schon sein Vater intendirt hatte, sondern er hatte seinen Blick bereits auf das morgenländische Kaiserthum gewendet, auch die Krone dieses Reiches hoffte er an sein Haus zu bringen. In Deutschland selber fühlte er, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, um die Verhältnisse des Königthums für alle Zukunft zu regeln, er machte daher den deutschen Fürsten den Vorschlag, in seiner Familie die Kaiserwürde erblich zu machen. Er wollte dagegen den Fürsten die Erblichkeit auch in der weiblichen Linie bewilligen. Indessen dieser Vorschlag fand, wenn auch Einige auf ihn eingingen, im Ganzen doch die unüberwindlichsten Schwierigkeiten. Heinrich's Persönlichkeit, sein kaltes, herzloses, eigensüchtiges Wesen mochte nicht weniger wie die Furcht vor der Sache selber bei dem Widerspruche der Fürsten mitgewirkt haben. Heinrich regierte noch dazu viel zu kurz, um diese Plane energischer verfolgen zu können. Nach einer kaum achtjährigen Regierung starb er.

Aber nach seinem Tode trat eine Zeit ein, welche für Deutschland nicht minder wie für das hohenstaufische Geschlecht in dem höchsten Grad eine unheilvolle war. Es erfolgte eine zwiespältige Königswahl; die eine Partei wählte Philipp von Schwaben, einen Bruder des letzten Kaisers, die andere einen Welfen, Otto IV. Philipp mangelte offenbar die Energie, die doch sonst in seinem Hause heimisch war, er war eine mildere Natur, welche lieber den Weg der Vermittlung als der Waffen einschlug. Er sah sich in dem seine ganze Regierung währenden Kampfe wider den Gegenkönig veranlaßt, um seine Anhänger an sich zu fesseln, zu der Veräußerung der hohenstaufischen Besitzthümer zu schreiten, so daß bereits unter ihm ein großer Theil derselben verloren ward. Außerdem wurde dem Kaiserthum durch die Haltung, welche beide Gegenkönige zu dem Papste annahmen, ein gutes Theil seiner Rechte vergeben; denn Beide ernannten ihn förmlich zum Schiedsrichter ihres Streites, und der Papst Innocens III., ein Mann, der keine Gelegenheit un-

Digitized by Google

genutzt vorüber gehen ließ, welche ihm neue Erfolge zu versprechen schien, erklärte hierbei, ohne Widerspruch zu finden, daß sich das Schiedsrichteramt des Papstes von selbst verstehe, daß überhaupt durch die Bestätigung und Anerkennung des Papstes der deutsche Kaiser in Wahrheit erst Kaiser werde. Somit war also das erreicht, wornach die Päpste seit Gregor VII. gestrebt, die Kirche zur Herrscherin über die weltliche Macht zu erheben. Philipp's Nachgiebigkeit gegen den Papst hatte übrigens ihm nicht einmal genützt, er erkannte ihn anfangs nicht an, sondern seinen Gegenkönig, that ihn sogar in den Bann, erst später, 1207, brachte es Philipp durch neue Nachgiebigkeit dahin, daß er vom Banne gelöst ward, aber das Jahr darauf, 1208, ward er ermordet.

Mit Friedrich II. (1215—1250) kam endlich wieder ein Fürst auf den deutschen Thron, der offenbar zu den hervorragendsten Persönlichkeiten gehört, die mit der Kaiserwürde geschmückt gewesen. Er war der Sohn Heinrich's VI. und noch bei dessen Lebzeiten zu seinem Nachfolger im deutschen Reiche ernannt worden. Da er jedoch beim Tode seines Vaters erst drei Jahre alt war und der Papst entschieden erklärt hatte, daß er die Vereinigung der deutschen und der apulischen Krone auf Einem Haupte niemals dulden werde, so wurde Friedrich übergangen. Inzwischen ward er in Neapel erzogen, unter der Aufsicht Innocens III., der sein Vormund war. Dieser gedachte ihn später für seine Zwecke zu verwenden. Da nehmlich nach Philipp's Tode Otto IV. in unbestrittenen Besitz des deutschen Thrones gekommen war, so nahm er bald gegen den Papst eine andere Sprache an wie vordem; Innocens III. that ihn in den Bann, und um ihn gänzlich zu stürzen, stellte er ihm einen Gegenkönig auf, das war der junge Friedrich, dem ohnedies die Krone bereits zugesprochen war. Dieser kam schon 1212 nach Deutschland und hatte bald einen so großen Anhang gewonnen, daß Otto IV. in die traurigsten Verhältnisse gerieth. Schon seit 1215 sah er sich genöthigt, sich zurückzuziehen, im Jahr 1218 endete er sein Leben.

In Friedrich II. lebte die Thatkraft seines Großvaters, und zugleich besaß er einen tiefen politischen Scharfblick, wie er sich selten auf dem Throne findet; er hätte vermöge der ausgezeichneten Eigenschaften, die ihm die Natur verliehen, vollkommen dazu getaugt, das sinkende kaiserliche Ansehen wieder zu heben und die zunehmende Gewalt der Fürsten wieder zurückzudrängen. Dies bewies er durch die Art und Weise, wie er das Königreich Neapel verwaltete. Er war überhaupt ein Fürst von hochstrebendem Geiste, in dem die höheren Richtungen der Epoche ihren Ausdruck fanden, ein Fürst, der es ebenso sehr verstand, in den Saiten zu rauschen und seinen Gedanken und Empfindungen die zarten Formen des Liedes zu geben, als er sich in die ernsten Forschungen der Wissenschaft vertiefte, wodurch er seinem Geiste eine feinere Bildung, sich selbst eine freiere Weltanschauung verschaffte. Allein auch er vermochte sich nicht von der Politik seines Hauses loszureißen. Einmal nehmlich beschäftigte ihn fortwährend die Unterwerfung Italiens, die ihm um so mehr am Herzen lag, als er die Krone Neapels, von seinem Vater ihm vererbt, auf seinem Haupte trug, und darüber vernachlässigte er die Verhältnisse Deutschlands. Konnte man es ihm wohl verargen? War

Digitized by Google

er ja unter dem milden italienischen Himmel geboren, hatte er ja in diesem Lande die ersten jugendlichen Eindrücke erhalten; es ist begreiflich, wie die Sehnsucht nach den reizenden Fluren Apuliens beständig seine Seele erfüllte. Aber durch diese Richtung seiner Politik hatte er gerade wie sein Großvater in dem Kampfe wider die italienischen Städte einen Haß gegen das Bürgerthum überhaupt bekommen, der ihn dann gleicherweise abhielt, die Entwicklung der deutschen Städte und ihre Opposition wider die zunehmende Fürstenmacht zu unterstützen. Auch er begnügte sich damit, die deutschen Fürsten durch persönliche Vergünstigungen, durch Verleihung neuer Rechte an sich zu fesseln, ohne zu bedenken, daß er dadurch den Boden des Kaiserthums untergrabe. Ja er bestätigte ausdrücklich die verschiedenen Rechte, welche sich die deutschen Fürsten allmälig angemaßt, während er zu gleicher Zeit die Freiheitsbestrebungen der Städtegemeinden misbilligte und untersagte.

Man fühlt sich im ersten Momente geneigt, diese Politik von einem so hellen klaren Verstande, wie ihn Friedrich II. besaß, unbegreiflich zu finden. Ein näheres Eingehen in seine Individualität und seine Auffassung menschlicher Dinge wird sie jedoch erklären. Friedrich ist über die Idee des mittelalterlichen Staats bereits hinaus, er ist zum Bewußtsein von der Nothwendigkeit entschiedener Einheit in dem gesammten Staatsleben durchgedrungen. Die verschiedenen Elemente im Staate, welche nach der mittelalterlichen Staatsanschauung nach Selbstständigkeit rangen, ein Bestreben, welches nicht selten zu schnöder Isolirtheit oder Selbstsüchtigkeit führte, sollten nach Friedrich's Meinung sich unter Einen leitenden Willen beugen, welcher in das Ganze Ordnung, Gleichmäßigkeit und Geregeltheit zu bringen berufen sei. Man kann wohl sagen, daß Friedrich bereits die Idee vom modernen Staate in seinem Geiste trug, welche bekanntlich die antike Anschauung wieder reproducirte, wornach die Gewalt des Staates als die oberste, ja als die einzige betrachtet ward, von welcher alles Andere ausgehe, ja erst seine Berechtigung erhalte*). Natürlich trug Friedrich diese ausgedehnte Staatsgewalt auf Niemand weiter als auf das Oberhaupt desselben, auf den Fürsten, auf sich selber über, ja vielleicht mochte das Bewußtsein seiner persönlichen Ueberlegenheit das erste Motiv zu seiner Staatsanschauung gewesen sein. Mit dieser jedoch stand dann im directesten Widerspruche Alles, was eine gewisse Selbstständigkeit in sich trug, und wo zeigte sich diese damals wohl entschiedener, kräftiger als in dem aufblühenden Bürgerthume? Denn dieses rang sich eben in jener Epoche von den verschiedenen Fesseln los, welche bisher seinen kühnen freien Flug beschränkt hatten, und stellte den altgermanischen Grundsatz von der individuellen Freiheit im Gemeinwesen, nur auf eine schönere Weise, wieder her. Friedrich II. war daher schon principiell ein Gegner des Bürgerthums, und wenn sein Großvater, der Barbarossa, noch aus ritterlich-aristokratischer Beschränktheit das deutsche Städtewesen

*) Siehe darüber meinen Aufsatz: „Ueber die historische Entwickelung der Idee des Staats" in dem zweiten Bande meiner „Fragen der Zeit." Stuttgart, Franckh, 1846.

Digitized by Google

nicht begünstigen mochte, so geschah das Nehmliche von Friedrich II., weil dasselbe in seine Staatsidee nicht recht paßte.

Freilich konnte Friedrich diese eigentlich nur in seinem Erblande Neapel praktisch aus führen, und seine Verwaltung dieses Landes ist auch immerdar mit großer Anerkennung genannt worden. In Deutschland war ihm das nicht so leicht möglich. Denn es standen ihm hier vorerst die ausgebildeten territorialen Gewalten der einzelnen Fürstenthümer gegenüber. Diese mußte er anfangs anerkennen, ja fördern, weil er sonst nicht zum Kaiser gewählt worden wäre. Später mußte ihm dann freilich sein Verstand sagen, daß, wenn in Deutschland jemals das Königthum eine solche Gewalt erlangen sollte, wie er es wünschte, vor Allen die antifürstlichen Elemente und vorzugsweise das Bürgerthum unterstützt werden müßten. Es ging ihm hier noch wie vielen großen Männern in der Geschichte, die sich durch hervorragenden Verstand und ungewöhnliche Willenskraft vor ihren Zeitgenossen auszeichnet, er traute sich selber mehr zu als der Zeit und den Massen, er hoffte durch schlaue Diplomatie, durch gewandte Unterhandlungskunst zu seinem Zwecke zu gelangen. Außerdem aber ist hier noch ein Verhältniß zu berücksichtigen, welches gewiß für seine Behandlung des deutschen Städtewesens ein bedeutendes Motiv gewesen.

Wir haben oben gesehen, auf welche Weise die höhere Geistlichkeit in Deutschland von unseren Kaisern für ihre Zwecke benutzt und warum sie von ihnen unterstützt worden ist. Diese Politik der früheren Kaiser hatten die Hohenstaufen fortgesetzt, und auch Friedrich II. glaubte in dieses System eingehen zu müssen. Der Grund lag offen zu Tage; bei den Streitigkeiten zwischen den Kaisern und dem Papste war es doppelt nöthig für die ersteren, sich des höheren Clerus in Deutschland zu versichern, weil der Streitpunkt zwischen diesen beiden Mächten ja gerade auch das Verhältniß zwischen den deutschen Kirchenfürsten und dem Kaiser betraf. Nun waren aber in die Freiheitsbestrebungen der deutschen Städte in der Regel die deutschen Bischöfe, aber freilich auf eine Weise verflochten, die ihnen nur unangenehm sein konnte, denn da, wo bisher die Bischöfe noch eine gewisse Superiorität über die städtischen Gemeinwesen, die sich an ihrem Bischofssitze befanden, ausgeübt hatten, trachteten diese darnach, sie ihnen zu entreißen und sich überhaupt ganz unabhängig zu stellen. Es begann somit ein feindseliger Gegensatz zwischen der höheren Geistlichkeit und zwischen dem Bürgerthum. Der Kaiser war berufen, diese Streitigkeiten auszugleichen. Es fragte sich nun, zu wessen Vortheile er sie entscheiden sollte? Und hier kam es denn natürlich sehr viel darauf an, welchen Standpunkt in der Politik er überhaupt einnahm. Friedrich II. nun, wie wir gesehen, mochte das Bürgerthum schon principiell nicht, überdem scheint er gefürchtet zu haben, daß, wenn er dasselbe begünstige, er den gesammten höheren Clerus zu seinem Feinde bekomme, welcher immerhin noch von einer außerordentlichen Bedeutung war — schon deshalb, weil die drei Erzbischöfe zu den wichtigsten Würdenträgern des Reiches gehörten. Er entschied sich also gegen die Städte und gab jene bekannten Verordnungen (1232), welche zum Zweck hatten, die innere Entwicklung der Städte, die im schönsten Gedeihen begriffen war, wiederum aufzuhalten.

Digitized by Google

Der Grund, weshalb sich Friedrich II. auf diese Weise benommen, führt uns nun zu einer zweiten Seite seiner Wirksamkeit, nehmlich zu seinem Streite mit der römischen Curie. Es war eine durchaus nothwendige Consequenz seiner Ansicht vom Staate, daß er die Superiorität der Kirche über die weltliche Macht nicht nur nicht anerkannte, sondern sogar die Unterwerfung derselben unter den Staat verlangte. Dies Letztere sprach er zwar als Theorie nicht aus, aber er übte es praktisch. Wenigstens in Neapel benahm er sich beständig so, daß er die Selbstständigkeit des kirchlichen Elements nirgends respectirte. Eben diese seine Richtung nun war Grund genug, ihn mit dem Papstthum in endlose Streitigkeiten zu verwickeln, beide hatten einander diametral entgegengesetzte Principien. Friedrich hatte nun in diesem Streite das vor seinen Vorfahren voraus, daß er mit seinem eigenen religiösen Bewußtsein nicht mehr in Conflict kam; denn während auf jene die kirchliche Stimmung der Zeit immerhin ihren Einfluß übte, hatte Friedrich II. dieselbe weit hinter sich gelassen, auch hier war er bereits auf einem Stadium angelangt, das erst spätere Jahrhunderte weiter ausbilden sollten. Man kann wohl sagen, daß Friedrich II. vielleicht unter allen seinen Zeitgenossen die freieste Richtung in religiöser Hinsicht hatte, und daß vielleicht keiner innerlich sich entschiedener von den Vorstellungen des Mittelalters losgerungen wie eben er. Unter solchen Verhältnissen war es nun wirklich merkwürdig, daß er sich mit denjenigen Elementen der damaligen Zeit, welche die Opposition gegen das Papstthum nicht nur, sondern gegen die Kirchenlehre und gegen die ganze Grundlage derselben unternommen, nicht verband, ja sogar wider diese die nehmliche feindselige Haltung beobachtete wie gegen das Bürgerthum. So erließ er zu wiederholten Malen die strengsten Verordnungen gegen die Waldenser und benahm sich überhaupt in seinem Verfahren gegen die sogenannten Ketzer durchaus so, wie die Kirche nur immer wünschen mochte, wie es denn überhaupt eines seiner Hauptaugenmerke war, den Vorwurf der Ketzerei von sich abzuweisen, sich als einen rechtgläubigen Sohn der Kirche hinzustellen.

Dies Verfahren erklärt sich einmal gewiß aus seiner Ueberzeugung von der Unmöglichkeit des Reüssirens der freieren Religionsansichten, indem die alte Kirchenlehre in der öffentlichen Meinung noch das Uebergewicht besitze; zweitens aus der Besorgniß, daß der höhere Clerus in Deutschland, auf den er so viel vertraute, sich sonst gegen ihn erklären werde; drittens wirkte dann auch seine Abneigung gegen die demokratischen bürgerlichen Elemente mit ein. Denn eben jene Opposition wider die Kirchenlehre war von den unteren Schichten der Gesellschaft, von dem Bürgerthum ausgegangen — ein Kaufmann war ja der Stifter dieser Secte — und fand unter diesem alsobald die weiteste Verbreitung, wie denn namentlich unter den französischen und italienischen Städten, bald auch unter den deutschen. Friedrich II. hätte sich demnach, wenn er mit dieser Art Opposition in Verbindung getreten, an das Bürgerthum, an das Volk anschließen müssen, und dies hielt er hier ebensowenig für nöthig und zuträglich als bei seinen politischen Entwürfen. Auch hier hoffte er durch seine eigene persönliche Ueberlegenheit den Sieg er-

Digitized by Google

ringen zu können, er hielt sich selber für stark genug, um das, was er wollte, zu erreichen.

Auch ist nicht zu leugnen, Friedrich II. kämpfte sein ganzes Leben lang wie ein Held und war fast gegen alle Widersacher siegreich. Nie hatte ein Kaiser in fast allen Unternehmungen solche Erfolge, wie Friedrich sich deren rühmen konnte. Er war glücklich gegen den Papst, gegen die lombardischen Städte, gegen die Saracenen; wo Muth, Entschlossenheit, kühne Thatkraft den Ausschlag gaben, vermochte kein Gegner es ihm abzugewinnen.

Aber das Glück ist launig, nicht immer begünstigt es seine Lieblinge. Als Friedrich über die Blüthe des Mannesalters hinausgeschritten war, begann sein Stern zu erbleichen. Der Papst (Innocens IV.) wußte endlich durch Intriguen aller Art Empörungen wider ihn sowohl in Neapel wie in Deutschland hervorzurufen; in letzterem traten dann auch seit 1246 Gegenkönige wider ihn auf, zuerst Heinrich Raspe von Thüringen († 1247), dann Wilhelm von Holland. Bei dieser Gelegenheit erfuhr Friedrich II., wie schlecht angelegt seine Begünstigung der höheren Geistlichkeit gewesen; denn gerade diese benahm sich am Feindseligsten wider ihn, indem sie dem Gebote des Papstes folgend in der Regel die Gegenkönige unterstützte. Dagegen stellten sich die Städte in gewohnter Treue und Anhänglichkeit auf seine Seite. Diese Erfahrung war nicht ohne Einfluß auf des Kaisers Handlungsweise. In der letzten Zeit seiner Regierung, namentlich seit 1242, sehen wir ihn mit weit mehr Billigkeit und Freundlichkeit gegen das Bürgerthum sich benehmen; es mochte ihm jetzt klar geworden sein, daß seine bisherige Politik nicht ausreiche, daß er den selbstsüchtigen Tendenzen der geistlichen und weltlichen Fürsten ein anderes Element entgegensetzen müsse, welches in der Befestigung der kaiserlichen Macht zugleich auch sein eigenes Interesse gewahrt sähe.

Aber schon war es zu spät. Die deutschen Zustände waren bereits in zu unheilvolle Verwirrung gerathen, als daß die veränderte Politik in einigen wenigen Jahren im Stande gewesen wäre, die Folgen einer mehrere Decennien lang geübten unzweckmäßigen Staatskunst aufzuheben. Ohnedies brach jetzt ein Unglück nach dem anderen über den Kaiser herein. Sein Sohn Konrad IV. vermochte sich kaum mehr wider den Gegenkönig Wilhelm von Holland in Deutschland zu halten; Friedrich selber erlitt 1248 bei Parma eine furchtbare Niederlage von den lombardischen Städten, welche ihm auf einmal die Frucht aller bisher erfochtenen Siege raubte; das Jahr darauf, 1249, wurde des Kaisers geliebtester Sohn, Enzius, der schönste und tapferste Ritter seiner Zeit, von den Bolognesern gefangen und zu ewigem Gefängnisse verurtheilt. Endlich mußte er noch den Abfall seines Kanzlers Peter de Vineis erleben. Alle diese Unfälle, so schnell aufeinander gefolgt, mochten die starke Seele des Kaisers gebrochen haben, er starb im Jahr 1250, noch im rüstigen Mannesalter, 56 Jahre alt.

Nach seinem Tode aber ging sein Geschlecht sowohl wie das deutsche Reich einer raschen Auflösung entgegen. In diesem trat jene traurige Zeit des Interregnums ein, während dessen die furchtbarste Anarchie im Reiche herrschte und die fürstlichen Gewalten Gelegenheit genug fanden, ihre Anmaßungen nach allen Seiten hin auszudehnen und zu befestigen. Ueber den Ausgang

Digitized by Google

der Hohenſtaufen aber können wir kurz ſein. Friedrich hinterließ zwei Söhne: Konrad, welcher noch bei des alten Kaiſers Lebzeiten zum römiſchen König ernannt ward, und einen natürlichen Sohn, Manfred. Der Erſte ſchlug ſich eine Zeit lang noch in Deutſchland mit Wilhelm von Holland herum, aber nicht mit Glück; dann ging er nach Neapel, ſtarb aber hier ſchon 1254. Manfred übernahm nun das Königreich Neapel, aber zugleich den Kampf mit dem Papſte, den ihm ſein Vater hinterlaſſen. Der Papſt rief, um ſeinen Gegner vollſtändig zu vernichten, Karl von Anjou, einen Bruder des Königs Ludwig IX. von Frankreich, nach Neapel, zu deſſen König er ihn ernannte; in einer Schlacht bei Benevent, 1266 verlor Manfred Krone und Leben. Karl von Anjou ſetzte ſich nun in Beſitz des Königreichs.

Von dem ganzen hohenſtaufiſchen Geſchlecht war nun Niemand mehr übrig geblieben als Konradin, der junge Sohn Konrad's IV., in demſelben Jahr geboren, als ſein Vater nach Italien aufgebrochen war. Er wuchs bei ſeinen Oheimen Ludwig und Otto von Baiern auf, nicht ohne Gedanken an den ehemaligen Glanz ſeines Hauſes und an die Rechte, auf die er Anſpruch zu machen hatte. Da kamen italieniſche Große zu ihm, welche mit Karl's von Anjou grauſamer Regierung unzufrieden waren, und forderten ihn zu einem Feldzuge nach Neapel auf. Konradin verpfändete oder verſchenkte nun die wenigen Güter, die ihm noch geblieben, um mit dem daraus gelöſten Gelde Truppen anzuwerben, und zog dann, von einem kleinen Heere deutſcher Söldner begleitet, im Jahr 1267 über die Alpen. Anfangs ging Alles gut, ſchon in Oberitalien ſchloß ſich ihm ein beträchtlicher Theil der alten Freunde ſeines Hauſes an. Im Jahr 1268 aber kam es zu der unglücklichen Schlacht bei Tagliacozzo zwiſchen ihm und Karl von Anjou, in welcher er eine furchtbare Niederlage erlitt. Vergebens war es, daß Konradin mit ſeinem treuen Freunde, Friedrich von Baden, aus der Schlacht entkam, er wurde auf der Flucht entdeckt, und in die Hände Karl's geliefert, der ihn ſammt ſeinem Freunde auf dem Markte zu Neapel 1268 enthaupten ließ. —

Dies war der Ausgang des hohenſtaufiſchen Geſchlechts. Groß und gewaltig durch hervorragende Eigenſchaften, hat daſſelbe eine Zeitlang die Geſchicke der Menſchheit in ſeiner Hand gehabt; nicht immer hat es die große Miſſion begriffen, welche die Vorſehung ihm übergeben, namentlich für die Zukunft Deutſchlands hat es keineswegs ſegensreich gewirkt, aber in der allgemeinen Entwicklung, insbeſondere in der, welche ſich auf Religion und Kirche bezieht, hat es jedenfalls die Bauſteine für die Aufgabe geliefert, welche die kommenden Jahrhunderte zu löſen hatten. Karl Hagen.

Humboldt, Wilhelm von, Kön. Preußiſcher Geh. Staatsminiſter und ordentliches Mitglied der Kön. Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin. — W. v. H. gehört nicht nur wie ſein jüngerer Bruder Alexander zu den geiſtig Begabteſten und Berühmteſten unſerer Zeitgenoſſen überhaupt, namentlich zu den Sternen erſter Größe in der deutſchen Wiſſenſchaft und Literatur, ſondern auch zu dem kleinen Kreiſe der eng mit einander verbundenen preußiſchen Staatsmänner und Helden, deren Energie in jener denkwürdigen Periode von 1807—1815 die politiſche Wiedergeburt Preußens und Deutſchlands vorzugsweiſe zu verdanken iſt. Erſcheint auch in

Digitized by Google

letzterer Hinsicht W. v. H's. Wirksamkeit nicht so hervorstechend und für den Moment so unmittelbar entscheidend als die seiner großen Amtsgenossen, des Freiherrn von Stein, Scharnhorst's und Hardenberg's, so war sie doch nicht minder einflußreich und würde später noch in weit höherem Grade sich wohlthätig für das neu erwachte politische Leben erwiesen haben, wenn es nicht seit 1816 der Reactionspartei in und außerhalb Preußen [1]) gelungen wäre, H. zu verdrängen. Jedenfalls ist ihm die nachhaltigste Fortwirkung gesichert, indem in seinem Leben das uns Deutschen doppelt und dreifach nöthige Vor- und Musterbild eines Staatsmannes vorliegt, der, die großen weltbewegenden Ideen seiner Zeit begreifend und für sie wahrhaft begeistert, zugleich bei dem muthigen Bestreben ihrer Verwirklichung die besonnenste Klugheit und die unerläßliche Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse bewies. Man wird mit vollem Rechte dem beistimmen, was G. Schlesier in seiner erst vor Kurzem beendigten sehr gelungenen Biographie W. v. H's. [2]) von seinem Helden in dieser Hinsicht sagt: „In der That, wenn einer von unsern Vordermännern, so kann Humboldt als ein Bürge der Tiefe und der Entfaltung des deutschen Geistes und zugleich als Gewährsmann einer reicheren Zukunft unsers Volks betrachtet werden; er steht da wie der Repräsentant des Uebergangs, in dem die deutsche Nation sich vom Geist zum Leben, von der Idee zur Praxis befindet; er war einer der Ersten und Begabtesten, die diesen Schritt thaten; er that ihn, ohne der Tiefe, ohne des idealen Sinnes, ohne der geistigen Freiheit sich zu entschlagen, treu der Errungenschaft unsers Zeitalters. So an dem Gewonnenen haltend, schritt er muthig in das Neue, fest vertrauend auf die Sache der Menschheit und des Vaterlandes!"

Auch fehlt die Anerkennung H's. nicht. Die geistreichste und berühmteste Frau unserer Zeit, Madame von Staël, nannte ihn jederzeit „la plus grande capacité de l'Europe" [3]) und sagte in ihrer „Corinna" (Bd. I. Cap. 5) von ihm: „es sei schwer, einen Mann zu finden, dessen Unterhaltung und Schriften mehr Wissen und Geist enthielten." Die zuerst von Böckh [4]) gebrauchte Bezeichnung H's. als „des Staatsmannes von Perikleischer Hoheit" ist bereits ziemlich gebräuchlich geworden [5]). Auch das Wort Talleyrand's über H. als Staatsmann ist bekannt: „que c'était un des hommes d'état dont l'Europe de mon temps n'en a pas compte trois ou quatre" [6]); ein Ausspruch, der übrigens in einem weit höheren Sinne gilt, als in welchem ihn der Genannte faßte und zu fassen vermochte. Uebrigens kann hier, der Tendenz des St.-L. gemäß, nur von H's. politischem Leben und Wirken

1) S. die Art. Ancillon (Bd. I. S. 521), Bernstorff (Bd. II. S. 367) und Preußen.
2) Erinnerungen an W. v. H. Stuttgart bei Köhler 1843 ff. 2 Bände.
3) Vergl. Laube's Moderne Charakteristik. I. 366.
4) In der zu Ehren H's. von ihm in der Berliner Akademie der Wissenschaften im Jahre 1835 am 9. Juli gehaltenen Rede.
5) Vergl. Varnhagen's Denkwürdigkeiten 1838. IV. S. 285. Droysen, Geschichte der Freiheitskriege Bd. II. S. 444.
6) Varnhagen a. a. O. S. 286. Schlesier, I. 52.

Digitized by Google

die Rede sein; was H. als der universellste Sprachkundige und zugleich am tiefsten eindringende Sprachphiloſoph, als Ueberſetzer, als einer der ausgezeichnetſten unſerer Proſaiſten, als philoſophiſcher Selbſtdenker und Aeſthetiker und ſelbſt als Dichter u. ſ. w. geleiſtet, darüber müſſen wir auf die angeführte Biographie und auf H's. geſ. Werke verweiſen, von denen ſeither drei Bände erſchienen ſind.

H. (Karl Wilhelm) ſtammt aus einem altadeligen Geſchlechte Hinterpommerns und ward zu Potsdam (nicht, wie gewöhnlich die Converſationslexika berichten, in Berlin), woſelbſt ſein Vater (der den 7jährigen Krieg als Major und Adjutant des Herzogs Ferdinand von Braunſchweig mitgemacht) als Kammerherr lebte, am 22. Juni 1767 geboren (zwei Jahre ſpäter, den 14. Sept. 1769, kam ſein Bruder Alexander in Berlin zur Welt). Sein Vater ſtarb bereits 1779; die treffliche Mutter gab jedoch ihren Söhnen eine ſorgfältige Erziehung und unter den früheſten Lehrern derſelben finden ſich ſehr bedeutende Namen, ſo der berühmte Pädagog und Sprachforſcher Campe, der Theolog Löffler, der Arzt Heim u. A. Von großem Einfluß auf H. war der Umſtand, daß Berlin damals durch Friedrich d. G. der Hauptſitz der Aufklärung war, die freilich unter der Aegide der Nicolai u. Conſ. nur das negative Verdienſt hatte, den Aberglauben und Pietismus ſiegreich zu bekämpfen, ohne jedoch das tiefere Weſen des Chriſtenthums zu erkennen, was auch H. verſchloſſen geblieben zu ſein ſcheint. Vortheilhafter wirkte auf ihn der berühmte freiſinnige preußiſche Publiciſt und Staatsmann Dohm, der auf Anlaß des Miniſters von Schulenburg 1785 für einen Grafen von Arnim und die beiden Humboldt ein ſtatiſtiſch-politiſches Collegium las; ohne Zweifel die zweckmäßigſte Einleitung in die Studien der Jurisprudenz und Politik, welche W. v. H. 1786 zunächſt in Frankfurt a. O. begann und dann 1788 in Göttingen fortſetzte. Damals war die Georgia Augusta unbeſtritten die vorzüglichſte der deutſchen Univerſitäten, namentlich im Gebiet der politiſchen und hiſtoriſchen Wiſſenſchaften, worin Schlözer, Pütter, Spittler, Eichhorn, Gatterer u. A. als Sterne erſter Größe glänzten [7]); „in dieſer Akademie vor allen (heißt es ganz richtig in der Hamburger Adreſſe 1837 an die Göttinger Septemvirn [8])), hatte die Macht des freien Wortes ihren Sitz genommen und jene Männer waren es, welche kräftig und wahr und unterſtützt durch die Kraft der freien Preſſe den deutſchen Fürſten und Völkern Ehrfurcht vor dem öffentlichen Rechte geboten", wovon freilich ein halbes Jahrhundert darauf, bei dem Staatsſtreich von 1837 [9]), der zugleich für dieſe Univerſität ſo unheilbringend war, alle Erinnerung verſchwunden zu ſein ſchien [10]). Zugleich

7) Vergl. v. Aretin, Staatsrecht der conſt. Monarchie I. 55 und Ludw. Wachler, Philomathie II. 224.

8) Siehe Allg. Anz. der Deutſchen 1837. Nr. 336. Vergl. Scheidler, Idee der Univ. S. 50.

9) S. den Art. Hannover, Nachtrag.

10) In einer der neueſten Nummern der Frankf. Ob.-Poſt-Amts-Zeitung (vom 13. Juni 1847) findet ſich ein Artikel aus Göttingen vom 6. Juni, welcher mit folgenden Worten anfängt: „Wahrer und kräftiger iſt noch nie der

Digitized by Google

hatte H. in Göttingen die beſte Gelegenheit, ſeine claſſiſchen Alterthumsſtudien unter Heyne's Anleitung zu vollenden, durch den er auch deſſen Schwiegerſohn, Georg Forſter, der ſich gerade 1788 in Göttingen aufhielt, kennen lernte, dieſen edlen Märtyrer der reinſten Begeiſterung für die Ideen der politiſchen Freiheit, deſſen Schriften politiſchen Inhalts (Berlin 1797 bei Voß) noch jetzt ſehr leſenswerth ſind [11]). Es iſt auch keinem Zweifel unterworfen, daß zwiſchen Forſter's und H's. politiſchen Anſichten eine ſehr große Uebereinſtimmung Statt findet, wie ſich aus der einen Abhandlung des Erſtern „über die Beziehung der Staatskunſt auf das Glück der Menſchheit" (a. a. O. S. 259 f.), in welcher er die beliebte autokratiſche Bevormundungs- und Beglückungstheorie treffend abfertigt, und aus einem Briefe des Letztern ergiebt, deſſen gleich noch näher gedacht werden wird.

In Göttingen machte H. auch die erſte Bekanntſchaft mit der Kantiſchen Philoſophie, die ſeiner Individualität und bereits gewonnenen Welt- und Lebensanſicht am meiſten entſprach und der er auch, ohne eigentlicher Kantianer dem Buchſtaben nach zu ſein, bis ans Ende ſeines Lebens treu blieb; wie er denn in der herrlichen Einleitung zu ſeinem Briefwechſel mit Schiller eine Charakteriſtik Kant's und ſeiner Philoſophie gab, welche allgemein und ſelbſt von den Anhängern der neuern Philoſophie [12]) als eine der vorzüglichſten anerkannt worden iſt. Den zweiten großen Reformator der deutſchen Philoſophie (wie ihn Fichte nennt), Friedrich Heinrich Jacobi, lernte H. auf einer Rheinreiſe 1788 perſönlich kennen und blieb fortan in ſteter Berührung mit demſelben.

Höchſt merkwürdig und einflußreich war ohne Zweifel der Umſtand, daß H. nach Beendigung ſeiner Studien 1789 ſeine Reiſen damit begann, Frankreich zu beſuchen, in welchem ſo eben die Revolution ausgebrochen war. Sein früherer Lehrer Campe, damals in Braunſchweig, der mit größtem Intereſſe die politiſche Entwickelung der Dinge in jenem Lande verfolgte, hatte den Plan gefaßt, noch im Juli (1789) nach Paris zu reiſen, mit dem ſehnlichen Wunſche (wie er es ſelbſt ausdrückt), „der Leichenfeier des franzöſiſchen

---

geſunkene Zuſtand der Univerſität geſchildert worden als in der (leider!) lateiniſchen Rede, die Prof. Hermann am vorgeſtrigen Tage bei der Preisvertheilung hielt. Er hob die Verminderung der Zuhörerzahl und Lehrerkräfte hervor, durch die Göttingen ſo weit herabgeſunken ſei, daß, während ſie ſonſt die Lehrerin ganz Deutſchlands geweſen wäre, ſie jetzt kaum die ſiebente oder achte Stelle unter ihren Schweſtern einnehme. Der Grund dieſes Verfalls ſeien freilich zunächſt äußere Urſachen geweſen. Der Tod und Verbannung (mors et morte atrocius exilium) habe uns die berühmteſten Lehrer entriſſen." Die folgende Nummer bringt dann die Notiz, daß Göttingen in dieſem Jahre nur 21 Studenten mehr zähle als Gießen!

11) Gervinus erklärt (Geſch. der poet. Nat.-Liter. V. 390) Forſter für einen „größeren Politiker als die größten, die wir unter uns in Deutſchland ſchlechtverdientermaßen mit dieſem Namen beehren."

12) Der Hegelianer Roſenkranz namentlich rühmt in ſeiner Geſchichte der Kantiſchen Philoſophie, Leipzig, 1840 S. 411, die H.'ſche Schilderung Kant's „als eine der ſchönſten Charakteriſtiken des Königsberger Weiſen."

Digitized by Google

Deſpotismus beizuwohnen“ [13]). Er lud H. zum Reiſegefährten ein, der auf dieſen Plan ſogleich einging. Sie kamen am 3. Auguſt in Paris an, alſo den Tag vor der welthiſtoriſch gewordenen Nacht vom 4.—5. Aug., in welcher der mittelalterliche Feudalismus mit Einem Schlage zertrümmert ward. Sie wohnten mehrmals in Verſailles den Sitzungen der Nationalverſammlung bei, wobei ſich ein ſonderbarer Zufall ereignete, der erwähnt zu werden verdient [14]). Paris verließen die Reiſenden übrigens ſchon Ende Auguſt und H. bereiſte, nach mehrwöchentlichem Verweilen in Mainz bei G. Forſter, die Schweiz, worüber ſeine Briefe an den Genannten intereſſante Schilderungen enthalten. Im Winter 1789—90 hielt ſich H. eine Zeit lang in Erfurt und Weimar auf und machte daſelbſt die Bekanntſchaft mit dem geiſtreichen damaligen Coadjutor von Dalberg (ſpäter Fürſt Primas)

---

13) Campe hat ſeine Reiſe ausführlich beſchrieben in den „Briefen aus Paris“ und in der „Reiſe von Braunſchweig nach Paris.“ Vergl. Schleſier I. 84 Note.

14) Es war am 12. Aug. eine Adreſſe an den König als „Wiederherſteller der franzöſiſchen Freiheit“ votirt worden; die Verſammlung ſollte ſie ihm überbringen und mit ihm dann in die Schloßcapelle ſich begeben, woſelbſt durch ein Te Deum die nun glücklich vollendete (!!) Revolution gefeiert werden ſollte. „Mit einem (durch Mirabeau erhaltenen) Billet an den wachhabenden Bürgerofficier verſehen (erzählt Campe), erhielten meine Freunde und ich des folgenden Tages abermals einen guten Platz. Gegen Mittag ſollte ſich die Verſammlung in corpore zum König verfügen und dann die ſchon erwähnte Feierlichkeit Statt finden. Wegen des beſchränkten Raumes in der Schloßcapelle ſollte Niemand als die Nationalverſammlung und der Hof zugelaſſen ſein. Nachdem man einen Bericht über die ſeit geſtern an die Verſammlung eingelaufenen Bittſchriften u. ſ. f. unter Lachen und Tumult angehört hatte, nahm der feierliche Zug nach dem Schloſſe ſeinen Anfang. Der Zufall wollte, daß unſere Reiſenden beim Ausgange aus dem Verſammlungshauſe mit in die Reihe der Deputirten kamen und, von dieſen in der Kleidung wenig unterſchieden, den Verſuch wagten, ſich ihnen anzuſchließen und ſo der Feierlichkeit beizuwohnen. Dies gelang ihnen auch völlig. Durch alle beſetzten Eingänge und Säle durchgelaſſen, kamen ſie in die große Gallerie des Schloſſes. Anfangs herrſchte auch hier das wildeſte Getöſe. Endlich verkündigte ein allgemeines Stillgebot die Ankunft des Königs. Der Präſident hielt die geſtern votirte Anrede, der König antwortete vorgezeichnetermaßen; danach brach die ganze Verſammlung in ein dreimaliges ſo ſchmetterndes Vive le Roi aus, daß der Palaſt in ſeinen Grundfeſten erbebte. Nun trat der König den Weg zur Capelle an; die Deputirten folgten ihm auf dem Fuße, unſere Landsleute mit ihnen. Man hatte nur durch einige Zimmer zu gehen, um dahin zu gelangen. Als ſie in das letzte Zimmer traten, erſchien durch eine Seitenthür auch die Königin — das erſte Mal ſeit Anfang der Revolution — begleitet von Madame und Mdm. Eliſabeth, um in die ſchon geöffnete königliche Tribune zu treten. Die Deputirten gingen an ihr ohne irgend eine Art von Ehrenbezeigung vorüber. Der König nahm ſeinen Sitz unten in der Kirche ein, von den Deputirten ein Jeder den erſten beſten Platz. Jetzt begann das Te Deum und am Schluſſe erſcholl, aber nur dem Könige, ein abermaliges inbrünſtiges Hoch. — Mit dieſer Feierlichkeit wurde die Niederlage der franzöſiſchen Monarchie — nicht blos des Deſpotismus beſiegelt. — Campe konnte ſich Glück wünſchen, den Zweck ſeiner Reiſe vollſtändig erreicht zu haben.“ G. Schleſier, Erinnerungen I. 89 f.

Digitized by Google

sowie seiner nachherigen Gattin (Karoline von Dacheröden) und durch diese mit Schiller[15]). Im Sommer 1790 begann H. in Berlin in seine praktische Carrière einzutreten und zwar sogleich als Legationsrath und Assessor beim Kammergericht, gefiel sich aber in seiner Stellung nicht (man denke daran, daß damals die Wöllneriade sich entwickelt hat), gab sie vielmehr im Frühjahr 1791 wieder auf, heirathete im Juli seine Verlobte (die zu den Allerausgezeichnetsten ihres Geschlechts gehörte) und verlebte, blos den Alterthumsstudien sich hingebend, die nächsten Jahre theils auf seinen Gütern im Mansfeldischen (Burgömer) und Thüringischen (Auleben), theils in Erfurt. In diese Periode fällt der Anfang seiner Schriftstellerei, von welcher natürlich hier nur derjenige Theil besprochen werden kann, der sich auf Politik bezieht.

Daß die französische Revolution den großen Wendepunkt, die Markscheidung zwischen dem ältern und neuen Staatsprincip bildet, steht unwiderleglich fest[16]); daß eben deshalb kein Staatsmann unsere Zeit begreifen, also auch nicht wohlthätig in ihr wirken kann, der nicht über jenes welthistorische Ereigniß richtig urtheilt, ihre Idee klar auffaßt, ist nicht minder gewiß[17]). In dieser Hinsicht ist nun merkwürdig, daß Humboldt gleich vom Anfang jener Begebenheit an, obwohl selbst damals fast noch Jüngling, die durchaus richtige Ansicht hierüber hatte, sie auch bereits 1791 in seinen in der Berliner Monatsschrift veröffentlichten „Ideen über Staatsverfassungen, durch die französische Revolution veranlaßt"[18]) offen aussprach und darin seinen politischen Seherblick auf das Glänzendste und auf eine noch jetzt sehr belehrende Weise bewährte. H. zeigt einerseits, nachdem er von den Staaten des Alterthums geredet, wie im Mittelalter durch das Lehnswesen der ärgste Despotismus neben der ausgelassensten Freiheit sich entwickelte, bis es dem Absolutismus der Fürsten gelang, mit Hilfe der Städte und des Volks die übermüthigen Vasallen zu unterdrücken[19]),

15) Schiller's Leben von Kar. v. Wolzogen 1830 Bd. II. S. 22.

16) „Mit der französischen Revolution beginnt unsre Zeit; die Acten sind noch nicht geschlossen. — Die alte Ordnung der Dinge ward thatsächlich eingestürzt; — auf den Trümmern des umgestürzten Lehnstaats begann nun der Neubau eines Staates, dessen Erklärung die Menschen- und Bürgerrechte werden sollte." Wachsmuth, europ. Sittengesch. V. 2. S. 450. Vergl. Thilo, die Volkssouveränetät S. 32 und v. Rotteck im Vorwort zum Staatslexikon.

17) Vergl. F. G. Welcker, von ständischer Verfassung. 2. Aufl. 1831. S. IX. und Weitzel's Leben Bd. II. S. 4 ff.

18) S. Gesamm. Schriften I. 307 ff.

19) „Statt daß doch nun ehemals ein Stand Depôt der Freiheit gewesen war, war jetzt Alles Sklave; Alles diente nur den Absichten des Regenten allein. — Dennoch gewann die Freiheit! Denn da das Volk mehr dem Regenten als dem Adel unterworfen war, so verschaffte schon die weitere Entfernung den jenem mehr Luft. Dann konnten jene Absichten auch nicht so füglich mehr wie sonst unmittelbar durch die physischen Kräfte der Unterthanen — woraus vorzüglich die persönliche Sklaverei entstand — erreicht werden. Es war ein Mittel nothwendig: das Geld. Alles Streben ging nun also dahin, von der Nation so viel als möglich Geld aufzubringen. Die Möglichkeit beruhte aber

Digitized by Google

sodann, daß das hieraus hervorgehende Bevormundungs- oder Beglückungssystem ein noch ärgerer Despotismus war[20]); endlich daß eben hieraus die französische Revolution und zugleich die Idee der wahren (Repräsentativ-) Verfassung hervorgehen u. sich von Frankreich aus überallhin verbreiten würde[21]). — Es bedarf kaum der Andeutung, daß H. sich hierin als ein wahrer und viel besserer Prophet zeigte als der so gerühmte Edm. Burke, der doch nur die nächsten Folgen jenes Ereignisses richtig voraussah und diese ganze große Tragödie der Zeit nur als eine zufällige Begebenheit und als eine nackte menschliche Willkür betrachtete (was auch Goethe that[22])), statt sie als einen unvermeidlichen Act des Weltschicksals anzuerkennen. Was Gervinus in dieser Hinsicht von Lichtenberg und Georg Forster

---

auf zwei Dingen. Die Nation mußte Geld haben und man mußte es von ihr bekommen. Jenen Zweck nicht zu verfehlen, mußten ihr allerlei Quellen der Industrie eröffnet werden, diesen am besten zu erreichen, mußte man mannigfache Wege entdecken: theils um nicht durch aufbringende Mittel zu Empörungen zu reizen, theils um die Kosten zu vermindern, welche die Hebung selbst verursachte. Hierauf gründen sich eigentlich alle unsere heutigen politischen Systeme."

20) „Weil aber, um den Hauptzweck zu erreichen, also im Grunde nur als untergeordnetes Mittel, Wohlstand der Nation beabsichtigt ward und man ihr als unerläßliche Bedingung dieses Wohlstandes einen höheren Grad der Freiheit zugestand, so kehrten gutmüthige Menschen, vorzüglich Schriftsteller, die Sache um; nannten jenen Wohlstand den Zweck, die Erhebung der Abgaben nur das nothwendige Mittel dazu. Hier und da kam diese Idee auch wohl in den Kopf eines Fürsten und so entstand das Princip, daß die Regierung für das Glück und das Wohl, das physische und moralische, der Nation sorgen muß. Gerade der ärgste und drückendste Despotismus! Denn weil die Mittel der Unterdrückung so versteckt, so verwickelt waren, so glaubten sich die Menschen frei und wurden an ihren edelsten Kräften gelähmt."

21) „Indeß entsprang aus dem Uebel auch wieder das Heilmittel. Der auf diesem Wege zugleich entdeckte Schatz von Kenntnissen, die allgemeiner verbreitete Aufklärung belehrten die Menschheit wieder über ihre Rechte, brachten wieder Sehnsucht nach Freiheit hervor. Auf der andern Seite wurde das Regieren so künstlich, daß es unbeschreibliche Klugheit und Vorsicht erheischte. — Gerade in dem Lande nun, in welchem Aufklärung die Nation zur furchtbarsten für den Despotismus gemacht hatte, vernachlässigte sich die Regierung am meisten und gab die gefährlichsten Blößen. Hier mußte also auch die Revolution zuerst entstehen, und nun konnte man — bei der bekannten Unfähigkeit der Menschen, die Mittelwege zu finden, und besonders bei dem raschen und feurigen Charakter der Nation — kein anderes System erwarten als das, worin man die größtmögliche Freiheit beabsichtigte. Das System der Vernunft, das Ideal der Staatsverfassung! Die Menschheit hatte an einem Extreme gelitten, in einem Extreme mußte sie ihre Rettung suchen. — Ob diese Staatsverfassung Fortgang haben wird? Der Analogie der Geschichte nach: Nein! Aber sie wird die Ideen aufs Neue aufklären, aufs Neue jede thätige Tugend anfachen, und so ihren Segen weit über Frankreichs Gränze verbreiten! Sie wird dadurch den Gang aller menschlichen Begebenheiten bewähren, in denen das Gute nie an der Stelle wirkt, wo es geschieht, sondern in weiten Entfernungen der Räume oder der Zeiten und in denen jene Stelle ihre wohlthätige Wirkung wieder von einer anderen gleich fernen empfängt."

22) Gervinus, Gesch. der deutsch. Nationallit. V. 392 (2. Aufl.).

Digitized by Google

sagt, daß Beide gleich anfangs das Bleibende in jenem Ereignisse erkannten, ohne durch die momentanen Leiden und Schreckniſſe der Revolution ſich irre machen zu laſſen, und daß namentlich der Letztere eine Reihe von Vorausſichten und Weiſſagungen ausſprach, von denen keine einzige unerfüllt geblieben iſt — gilt durchaus auch von unſerm H.[23])

Ebenſo klar gab H's. ſtaatsmänniſche Anlage in Bezug auf das Gebiet der innern Politik bald darauf in einer Schrift ſich zu erkennen, die unter dem Titel „Ideen zu einem Verſuch, die Gränzen der Wirkſamkeit eines Staats zu beſtimmen" erſcheinen ſollte, jedoch nicht von ihm vollendet, ſondern nur theilweiſe in vier Abſchnitten veröffentlicht ward. Das wichtigſte dieſer Bruchſtücke iſt überſchrieben: „Wie weit darf ſich die Sorgfalt des Staats um das Wohl ſeiner Bürger erſtrecken?" und erſchien in Schiller's neuer Thalia 1792 Hft. 5 S. 131 ff. (jetzt in den geſ. Werken Bd. II. 242 ff.); die drei andern erſchienen in der Berliner Monatsſchrift: „Ueber die Sorgfalt des Staats für die Sicherheit gegen auswärtige Feinde" (1792, Oct. S. 346 ff. Werke I. S. 312—17); „Ueber öffentliche Staatserziehung" (daſ. Dec. S. 597 ff. Werke I. S. 336—42); „Ueber die Sittenverbeſſerung durch Anſtalten des Staats" (daſ. Nov. S. 419 ff. Werke I. 318 — 35). H. ſelbſt erzählt in einem Briefe aus Erfurt vom 1. Juni 1792 an Georg Forſter, wie ihn der Coadjutor Dalberg, der ſeine frühere Schrift: Ideen über Staatsverfaſſung, geleſen, veranlaßt habe, ſeine Ideen über die eigentlichen Gränzen der Wirkſamkeit des Staats aufzuſetzen (ſ. Forſter's Briefwechſel Bd. II. 1825). Er giebt dann in dieſem Briefe ſehr treffend die Grundgedanken, von denen er dabei ausging, an, und dieſe ſind, nicht nur weil ſie das politiſche Glaubensbekenntniß H's. enthalten, ſondern auch darum höchſt wichtig,

---

23) A. a. O. S. 391. „Forſter hat noch im raſchen Laufe der Dinge ſelbſt ihren Verlauf wie einen vergangenen Act geſehen, er hat das Bleibende im Vorübergehenden erkannt, er hat innerhalb der werdenden Geſchichte ein hiſtoriſches Urtheil gefällt, das der ſpäte Geſchichtſchreiber nur erweitern, nicht beſſern kann. Dies iſt das Wahrzeichen, an dem man den Politiker und Hiſtoriker erkennt! Und wie treten hier die Commentatoren des Burke in Schatten, wenn man nur die Paar Worte lieſt, die Forſter gegen den bewunderten Antagoniſten der Revolution geſchrieben hat. Verfaſſungen, ſagte er ihm, ſind menſchliche Gebilde und, wie alles Menſchliche, vergänglich. Der franzöſiſche Staat ging ſeiner völligen Auflöſung entgegen, keine Faſer des Ganzen zeigte noch einige Spannkraft, die Männer der Revolution ſelbſt erklärten ihr Vaterland für ſo verderbt, daß ſie eine neue Begründung von Geſetz und Sitte für unmöglich hielten. Was erwartete nun Burke von einem ſolchen Staate? Sollte das Volk durch und mit der Herrſchaft des Convents plötzlich die verlorne Tugend und Sittlichkeit wieder erhalten? Oder war es nicht natürlich, daß ſich jene Krebsſäule auch in der Nationalverſammlung zeigte? Und macht dieſe Erſcheinung etwas Anderes verabſcheuungswürdig als die vorige Verfaſſung, in der ſich die Ungeheuer der neuen erzeugten? War es dort der Stolz der Geburt und ihr Heiligenſchein, mit dem man ſich für beſſer als Andere ausgab, um ungeſtraft ſchlechter ſein zu können, ſo iſt jetzt der Stolz der Vernunft mit ſeiner Gleichheit und Menſchenrechten an die Reihe der Herrſchaft und der Verirrungen gekommen. Trotzdem aber erſcheint die Revolution überall als ein Werk der Gerechtigkeit der Natur" u. ſ. f.

Digitized by Google

weil sie mit dem letzten Ziel des neuern Staatsprincips, des constitutionellen oder Repräsentativsystems in germanischem Sinn, durchaus übereinstimmen. Denn dieses neue Princip ist ja vorzugsweise gegen den Auto- und Büreaukratismus und auf eine Bewirkung der freien autonomischen Volksentwickelung (dem „selfgovernment“) gerichtet, aber eben deshalb nur in der germanischen Volksthümlichkeit, welche das Recht der Individualität und die Autonomie der Corporationen anerkennt, nicht aber in dem französischen Centralisationssystem möglich (welches letztere deshalb eben von ächt freisinnigen Franzosen selber, namentlich von Benjamin Constant, gänzlich verworfen wird[24]). Es ist nun gewiß sehr merkwürdig, daß H. bereits 1792 das ganze auto- und büreaukratische System mit seiner Vielregiererei, seinem seichten Utilitätsgrundsatze und seiner anmaßenden „Beglückungstheorie des Volkes wider Willen“ (den s. g. despotisme eclairé, das System der liberalen Souveränetät[25]) auf das Energischste bekämpft und dabei zugleich sehr richtig die Pflicht der Staatswissenschaft, namentlich der philosophischen Politik, geltend macht, die von den höchsten Zwecken des Menschenlebens in dieser Hinsicht so oft abirrende Regierungs- oder Staatspraxis wieder auf den rechten Weg zurückzuweisen und namentlich daran zu erinnern, daß die Menschen im Staate als Selbstzwecke müssen respectirt werden; eine Wahrheit, die noch heute zu beherzigen ist[26]). Oder wer kann es in Abrede stellen, daß noch heutigen

---

24) Vergl. die Auszüge aus Benj. Constant's Schriften in Fr. v. Raumer's gesch. Entwickel. v. Recht, Staat und Politik S. 149 (2. Aufl.).

25) Schmitthenner 12 Bücher v. Staat. Bd. III. S. 498; vergl. Hall. Allg. Lit.-Zeit. 1844 Oct. Nr. 269. S. 812 ff.

26) „Ich habe der Sucht zu regieren entgegen zu arbeiten versucht und überall die Gränzen der Wirksamkeit des Staats enger geschlossen. Ja ich bin so weit gegangen, sie allein auf die Beförderung der Sicherheit einzuschränken. Ich hatte die Frage, die ich beantworten sollte, völlig rein theoretisch in ihrem ganzen Umfange abgeschnitten. Ich glaubte also auch kein anderes Princip zum Grunde meines ganzen Raisonnements legen zu dürfen, als das, welches allein auf den Menschen — auf den doch am Ende Alles hinauskommt — Bezug nimmt und zwar auf das an dem Menschen, was eigentlich seiner Natur den wahren Adel gewährt. Die höchste und proportionirlichste Ausbildung aller menschlichen Kräfte zu einem Ganzen ist daher das Ziel gewesen, das ich überall vor Augen gehabt, und der einzige Gesichtspunkt, aus dem ich die ganze Materie behandelt habe. Immer bleibt es doch wahr, daß eigentlich diese innere Kraft des Menschen es allein ist, um die es sich zu leben verlohnt, daß sie nicht nur das Princip wie der Zweck aller Thätigkeit, sondern auch der einzige Stoff alle wahren Genusses ist, und daß daher alle Resultate ihr allemal untergeordnet bleiben müssen. Auf der andern Seite ist es aber auch ebenso wahr, daß in der Wirklichkeit und fast überall, wo auf den Menschen gewirkt wird, bei der Erziehung, bei der Gesetzgebung, im Umgange, fast nur die Resultate beachtet werden, wovon sich viele Gründe aufzählen ließen, die ich nur hier, um nicht zu ermüden, übergehe, und unleugbar freilich macht auch die Erhaltung der Kraft selbst große Sorgfalt auf die Resultate, als das Mittel dazu, oft nothwendig. Desto mehr also muß, dünkt mich, die Theorie das, was in der Ausübung so leicht das letzte Ziel scheint, wieder an seine rechte Stelle setzen und das wahre letzte Ziel, die innere Kraft des Menschen, in ein helles Licht zu stellen versuchen. Wenn also die Staatskunst sich meistens dahin

Digitized by Google

Tages jene von H. so entschieden und siegreich bekämpfte Regierungsmaxime der Zuvielregiererei, der polizeilichen Einmischung und Bevormundung des Volks in allem Möglichen (sogar in Hinsicht der Vergnügungen und Feste[27])) noch bis auf diese Stunde herrscht[28]), trotzdem daß die Verderblichkeit und selbst Gefährlichkeit jener Maxime und zwar selbst für das conservative Princip auf das Sonnenklarste nachgewiesen ist[29]). Leider ist der bekannte Wunsch des Freiherrn von Stein, daß auch die Maschinerie der Büreaukraten ihren 14. October erleben möchte (Briefwechsel mit v. Gagern S. 91), bis zur neuesten Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen, indem sich, wie Gervinus[30]) nur zu wahr bemerkt, bis jetzt in Preußen ein sprüchwörtlich gewordenes System administrativer Bevormundung erhalten hat, zugleich geschichtlich feststeht, daß, wie Droysen richtig sagt, „nicht die administrative Führung des Volkes, sondern dessen eigenster Geist, wie ihn Stein tief und klar verstanden und ihm Form zu geben begonnen, später den Kampf für König und Vaterland glorreich hinausgeführt hat“[31]); ein Punkt, der bald noch näher erörtert werden wird.

Um auf Humboldt's Leben zurückzukommen, so können wir nur kurz andeuten, daß er die darauf folgenden Jahre (von 1794 an) theils in Jena im innigsten Verkehr mit Schiller (wovon in seinem von ihm 1830 herausgegebenen Briefwechsel mit demselben ein herrliches Document vorliegt)

---

beschränkt, volkreiche, wohlhabende, wie man zu sagen pflegt, blühende Länder hervorzubringen, so muß ihr die reine Theorie laut zurufen, daß freilich diese Dinge sehr schön und wünschenswerth sind, daß sie aber von selbst entstehen, wenn man die Kraft und Energie der Menschen und zwar durch Freiheit erhöht; dahingegen wenn man sie unmittelbar hervorbringen will, gerade das leiden kann, um dessen willen sie selbst nur wünschenswerth sind, indem wenigstens in vielen Fällen ein Land freilich schneller bevölkert, wohlhabend, ja sogar in gewissem Grade aufgeklärt werden kann, wenn die Regierung Alles selbst thut, den Bürgern das von ihr anerkannt Gute aufdringt, als wenn sie dieselben den freilich langsameren aber auch sicherern Weg der eigenen Ausbildung gehen läßt. Wenn die Statistik aufzählt, wie viel Menschen, welche Producte, welche Mittel sie zu verarbeiten, welche Wege sie auszuführen u. s. f. ein Land hat; so muß die die reine Theorie sie anweisen, daß man darum nur den Menschen und seinen eigentlichen Zustand fast um noch Nichts besser kennt, und daß sie also das Verhältniß aller dieser Dinge als Mittel zu dem wahren Endzweck anzugeben hat.“ S. Forster's Briefwechsel Bd. II. S. 825.

27) Vergl. d. Augsb. Allg. Zeit. v. 17. Juni 1847, den Art. aus Heidelberg.

28) Vergl. Franz Baltisch (Hegewisch) Polit. Freiheit S. 270, 280 ff. u. Menzel's Recension der ganz im büreaukratischen und reginiminalen Modeton verfaßten Schrift d. Wesen d. Polizei v. Funke, 1844, im Literat.-Blatt v. 30. Mai 1845.

29) Am besten von dem berühmten Publicisten K. S. Zachariä, s. dess. 40 Bücher v. Staat Bd. IV. 1840 S. 296 ff. „Von der Gefährlichkeit der Polizei“, woselbst gezeigt ist, wie die Polizei „der geborne Feind der individuellen Freiheit“ zur Verschlechterung des Nationalcharakters auf mehr als eine Weise beiträgt, namentlich auch das gute Vernehmen zwischen den Fürsten und ihren Völkern stört u. s. w.

30) Gervinus, d. preuß. Verf. und das Patent v. 3. Febr. 1847. S. 9.

31) Geschichte der Freiheitskriege II. 437.

Digitized by Google

und mit den übrigen dort und in dem nahen Weimar damals versammelten Heroen unserer Literatur, theils auf Reisen in Frankreich, der Schweiz und Spanien (woselbst ihm die baskische Sprache Stoff zu einem seiner später erschienenen Meisterwerke darbot) zubrachte, bis er 1802 als preußischer Gesandter in Rom eine Anstellung fand und annahm, welche ihm nebst der nöthigen Muße zugleich die vortrefflichste Gelegenheit darbot, seine philosophischen, historischen und ästhetischen Studien in eminentestem Umfange fortzusetzen, zugleich aber auch seine staatsmännischen Anlagen in der Stille auszubilden[32]). Er war noch in Rom, als sich die Katastrophe von Jena ereignete, worauf, wie Droysen es so richtig ausdrückt, „die unvergeßlichen Segensjahre des Unglücks“[33]) kamen, in denen H. zuerst eine bedeutende Rolle auf dem politischen Welttheater zu spielen bekam. Preußen hatte bekanntlich in dem Frieden von Tilsit die Hälfte seines Landes und Volks verloren; der Landbau war durch die Verheerungen des Kriegs, Handel und Gewerbe durch die Continentalsperre, das ganze Volk durch die maßlos gesteigerten Kriegscontributionen des übermüthigen, noch Jahre lang in den Hauptfestungen des Landes bleibenden Feindes verarmt und ruinirt. Aber wie herrlich bewährte sich dennoch auch hier die Wahrheit des alten Spruchs: nunquam de republica desperandum! „Es waren (wie ebenfalls Droysen sagt) ungeheure Zeiten; — ein tiefer Ernst ergriff das Leben; wer mochte helfen, wenn nicht Gott und mit Gottes Beistand die sittliche Kraft Aller, des Volkes Treue, der „„Wille freier Männer““. Wundervoll, wie man sich innerlich aufrichtete[34]) und welch' ein Arbeiten nun beginnt! Um den König her jene unvergleichliche Schaar kühner, treuer, hochherziger Männer; die Scharnhorst, Humboldt,

32) „Hatte H. in seiner dortigen diplomatischen Laufbahn wenig mit eigentlich politischen Dingen zu thun, so war sie doch sehr geeignet, die Feinheit und Fertigkeit, die ihn in späteren Verhältnissen so auszeichneten, in ihm zu entwickeln. Giebt es einen Ort, wo man alle Kniffe und Pfiffe der gemeinen Diplomatie durchschauen und die Großartigkeit der ächten kennen lernen kann, so ist es Rom.“ Schlesier II. 93.

33) Gesch. der Freiheitskriege II. S. 399. — Auch der preußische Patriot Kriegsrath Scheffner sagt in seiner Autobiographie, Königsberg, 1821 S. 277: „Wer weiß, wie lange man ohne den Tilsiter Frieden in Preußen auf das Edict vom 9. October 1807 noch hätte warten müssen!“

34) „Die Königin schrieb: „„Der Krieg, der so viel unvermeidliches Uebel über die Nation brachte, hat auch manche schöne Frucht zur Reife gebracht und für vieles Gute den Samen ausgestreut; vereinigen wir uns, ihn mit Sorgfalt zu pflegen, so dürfen wir hoffen, den Verlust an Macht durch Gewinn an Tugend reichlich zu ersetzen.““ Und in einem Briefe an ihren Vater: „„Es wird mir immer klarer, daß Alles so kommen mußte, wie es gekommen ist. Die göttliche Vorsehung leitet unverkennbar neue Weltzustände ein und es soll eine andere Ordnung der Dinge werden, da die alte sich überlebt hat und in sich selbst als abgestorben zusammenstürzt. Wir sind eingeschlafen auf den Lorbeeren Friedrich's des Großen, der, der Herr seines Jahrhunderts, eine neue Zeit schuf. Wir sind mit derselben nicht fortgeschritten, deshalb überflügelt sie uns; das sieht Niemand klarer ein als der König. Noch eben hatte ich mit ihm darüber eine lange Unterredung und er sagte in sich gekehrt wiederholentlich: das muß auch bei uns anders werden.““ Droysen II. 402.

Digitized by Google

Boyen, Niebuhr, Stägemann, Schön, wer nennt sie alle! Was ein wackerer Genosse jener Zeit von den Kriegsmännern des preußischen Freiheitsheeres sagt, gilt auch von ihnen: „„Es war eine große Zeit, wo sich ein Häuflein edler Menschen durch Gottes Fügung und durch des eigenen Herzens Sendung zur Rettung und Befreiung des Vaterlandes in einer großartigen Gemeinschaft zusammengefunden hatte; ich nenne statt vieler die Namen Blücher, Gneisenau, Boyen, Grolmann; wenn man diese Männer einzeln jeden für sich betrachtete und wog, so ließ sich kaum eine größere Verschiedenheit der Charaktere denken, und doch ist ihnen das Seltene gelungen, durch einträchtige, beständige Tugend, die sich immer dem Zwecke und der Pflicht unterordnete, als wenn nichts Eigenes und Besonderes in ihnen gewesen wäre, das Größte zu vollbringen"“[35]). „In solcher Tugend höchster Selbstverleugnung und Hingabe an das Vaterland ward das neue Preußen auferbaut. In ihr erst gewannen jene Erkenntnisse, die sonst nur Misstimmung und bittern Hader genährt hatten, jenes Vorwärtsdrängen der jüngeren Männer, das so lange durch die Trägheit der Zustände und den herkömmlichen Mechanismus des Oeffentlichen gehemmt war, es gewann jene Pflichttreue, die Kant's, jener sittliche Zorn, den Fichte's Lehre geweckt hatte, Raum, sich zu bethätigen. Lernen wir von unserer Zeit, was es heißt, daß ein Mann fehlt; weder Talent, noch Vielseitigkeit, noch Eifer, noch Tendenz ersetzt ihn. Einen Mann, einen mächtigen, festen, kühnblickenden, fand jene schwere Zeit in dem Freiherrn von Stein; um ihn her schaarten sich jene Andern, fanden in ihm ihren Vormann, ihre Einigung. Mit kühner Hand hoch am Steuer riß er das halb zerschellte Preußen in neue Bahnen; ihm galt es, durch Preußen Deutschland zu retten. Mit ihm zum ersten Male erhob Preußen, eben da es am tiefsten erniedrigt war, den Blick weit hinaus über die alte dynastische und Cabinetspolitik zu einer nationalen, deutschen; als Macht vernichtet, begann es sich als Staat neu zu gründen. Mit ihm begann das Volk Preußens sich als Volk zu fühlen und sich deutsch zu fühlen. Mit ihm begann jene großartige Umwandlung aller innern Staatsverhältnisse, die man als den ersten Versuch bezeichnen darf, die bürgerliche Freiheit, wie sie Altengland gerettet, mit der staatlichen Energie, die die französische Revolution geschaffen, zu verbinden, oder richtiger die Machtvollkommenheit des Throns sich ergänzen zu lassen durch die Staatsbürgerlichkeit des Volks, den Staat in der Wahrheit seines sittlichen Berufs zu erfassen und auszuprägen, in diesem seine geschichtliche Bedeutung zu gründen." — In der That ist es sehr merkwürdig, daß wie Stein so auch Scharnhorst, also eben die beiden Männer, welchen vorzugsweise Preußens und Deutschlands Errettung zu danken ist, dieselbe an die Durchführung jenes schon erwähnten H.'schen Gedankens knüpften. Bereits am 27. Nov. 1807 schrieb Scharnhorst an (den nachmaligen Chef des Generalstabs) v. Clausewitz: „Unglücklich, ganz unbeschreiblich unglücklich sind wir. Wäre es möglich, nach einer Reihe von Drangsalen, nach Leiden ohne

35) E. M. Arndt's Schriften für u. an s. lieben Deutschen III. S. 403.

Digitized by Google

Gränzen aus den Ruinen sich wieder zu erheben, wer würde nicht gern Alles daran setzen, um den Samen einer neuen Frucht zu pflanzen, und wer würde nicht gern sterben, wenn er hoffen könnte, daß sie mit neuer Kraft und Leben hervorginge! Aber nur auf einem Wege ist dieses möglich. — Man muß der Nation das Gefühl der Selbstständigkeit einflößen, man muß ihr Gelegenheit geben, daß sie mit sich selbst bekannt wird, daß sie sich ihrer selbst annimmt, nur erst dann wird sie sich selbst achten und von Andern Achtung zu erzwingen wissen. Darauf hinzuarbeiten, dies ist Alles, was wir können. Die Bande des Vorurtheils lösen, die Wiedergeburt leiten, pflegen und sie in ihrem freien Wachsthum nicht hemmen, weiter reicht unser hoher Wirkungskreis nicht"[36]).

Es ist hier nicht der Ort, das Nähere darüber zu erörtern, wie eben durch die auf diesem Wege bewirkte wirkliche Regeneration des preußischen Volks, durch die Städteordnung, Agrargesetzgebung, die neue Wehrverfassung u. s. w., die Befreiung Preußens und Deutschlands auf das Wirksamste vorbereitet und zugleich in jener Periode in dem bisher ganz absolut regierten Preußen der Keim des neuen Staatsprincips, des Constitutionalismus oder Repräsentativsystems, gelegt und gepflegt ward, dessen Entwickelung, wie mit Zustimmung aller einsichtigen neueren Publicisten und Staatsmänner (auch der preußischen[37])), erst noch neuerlich der Prof. Stahl in Berlin mit Recht gesagt hat, „als ein weltgeschichtlicher Fortschritt anerkannt werden muß, den keine menschliche Macht, auch wenn sie daran weise thäte, wieder zurückzunehmen im Stande ist"[38]). In Bezug auf jene Befreiung mag es genügen daran zu erinnern, wie Napoleon's Scharfsinn sehr bald in Stein seinen Hauptfeind erkannte (was Bourienne näher nachweist[39])), welcher deshalb schon Ende 1808 seine Stelle aufgeben, ja

36) S. Ranke, politische Zeitschrift 1832. I. 209.

37) Zusammengestellt finden sich eine Anzahl Aussprüche der Letztgenannten über Wesen und Werth der Repräsentativverfassung in Weil's constitut. Jahrbüchern 1845 Bd. II. S. 319 ff.

38) Stahl, d. monarchische Princip 1846 S. V.

39) Dess. Memoiren Th. VIII. S. 17 u. 18 der deutschen Uebersetzung: „Als Minister des Königs von Preußen zeichnete sich Hr. v. Stein unter den Mitgliedern des Berliner Cabinets aus, die nach allem ihrem Vermögen die Wiedergeburt des Volkes und die Erweckung dieses Gemeingeistes, der das Leben und die Schutzwache der Nationen ist, zu befördern suchten. Er wollte alle Seelen mit diesem erhaltenden Princip durchdringen, welches die Unterthanen und die Regierung durch die Bande des Gemeininteresses vereinen soll. Mehr bedurfte es nicht, um Napoleon's Haß auf sich zu ziehen. Er, der diese patriotischen Gesinnungen in Frankreich nicht dulden konnte, ungeachtet sie ihm die Wege eröffnet und bereitet hatten, die ihn auf den französischen Thron führten, wie hätte er sie bei einem Volke leiden mögen, mit welchem er im Kriege begriffen war, besonders als er sah, daß eine Nationalgährung, die in Preußen sich zeigte, seinem Ehrgeize einen Damm entgegensetzen konnte? Bonaparte schrieb Hrn. von Stein und seinem Systeme das patriotische Gemurmel zu, welches anfangs heimlich in den Staaten Friedrich Wilhelm's III. sich verbreitete, später aber laut ausbrechen sollte. Stein hatte,

Digitized by Google

als ein von Napoleon Geächteter ins Ausland fliehen mußte, während seine Ideen fortwirkten, die er in dem unter dem Namen seines „politischen Testamentes" berühmten „Sendschreiben an die oberste Verwaltungsbehörde Preußens vom 24. November 1808" selbst auf das Klarste entwickelt hat[40]). Nur den einen Schlußgedanken dieses Sendschreibens wollen wir noch anführen: „Damit aber alle diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwickelung des Volks, vollständig erreichen, und Treue und Glauben und Liebe zum König und Vaterland in der That gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volkes neu belebt werden. Am meisten aber hierbei wie im Ganzen ist von der Erziehung und dem Unterricht der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprincip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich bereiten zu sehen." — Daß auch der „mächtige" Fichte[41]) dieselben Gedanken in seinen ewig denkwürdigen, unter den Bajonetten der Franzosen im Winter 1807/8 in Berlin gehaltenen „Reden an die deutsche Nation" entwickelte, und daß wirklich seiner Ausführung vorzugsweise die spätere kräftige Erhebung des preußischen Volks zugeschrieben werden muß, ist bekannt.

Auch hier fand sich[42]), wie überall in jener wundervollen Zeit, der rechte Mann zur rechten Stelle, nehmlich an die Spitze des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts[43]). Es war W. v. Humboldt, der „„Staatsmann von perikleischer Hoheit"" und — eben hier sei es erlaubt daran zu erinnern — der Freund Schiller's; den schon vorbereiteten und angebahnten Reformen des Unterrichtswesens gab er, man möchte sagen, den

---

was Napoleon nicht unbekannt war, dazu beigetragen, die preußische Nation für die Beschimpfungen, die ihrer Regierung vor 1806 widerfahren waren, empfindlich zu machen, sowie auch für die Beleidigung, welche sie durch die Verletzung des Gebietes der Markgrafschaften Baireuth und Ansbach erlitten hatte. Uebrigens beweist der Haß, den Napoleon von dieser Zeit an gegen Hrn. von Stein hegte, die Weite und Schärfe seines Blickes. Es lag in der Zukunft, was kommen sollte, und ich halte es für unbezweifelt, daß diesem ersten Impulse, der den Gemüthern in Preußen gegeben ward, die hochherzige Erhebung zuzuschreiben, die in der Folge sich offenbarte, als der General York sich von den französischen Truppen trennte, ohne die Zustimmung des Königs von Preußen abzuwarten. Dies Ereigniß trug auf die wirksamste Weise zur Befreiung Deutschlands vom französischen Joche bei." (Vergl. eine merkwürdige ähnliche Stelle in des Grafen Segur Geschichte Napoleon's und der großen Armee im J. 1812, mitgetheilt in dem „Leben des preuß. Staatsministers von Stein" I. S. 204.)

40) Vergl. Deutsches Staatsarchiv, Jena, Bd. III. S. 185, 246.

41) Arndt's Geist der Zeit IV. 563. Vergl. Paffow's Turnziel S. 28 und den Artikel Fichte im Staatslexikon.

42) Worte Droysen's a. a. O. II. 444.

43) H. erhielt dieselbe Mitte December 1808. Schlesier II. 142 ff.

Digitized by Google

idealen Hauch, der sein eigenes Wesen durchdrang. Noch ruhen im Dunkel der Archive seine großartigen Entwürfe für Leitung der bildenden Kunst und der Musik; was in Preußen Anstaltliches in dieser Richtung vorhanden ist, beruht auf H's. Anregungen und Entwürfen. Recht eigentlich sein Werk ist die Gründung der Berliner Universität[44]). „Weit entfernt, sagt H. in seinem Immediatbericht vom 12. Mai 1809, daß das Vertrauen, welches ganz Deutschland ehemals zu dem Einflusse Preußens auf wahre Aufklärung und höhere Geistesbildung hegte, durch die letzten unglücklichen Ereignisse gesunken sei, so ist es vielmehr gestiegen; man hat gesehen, daß in allen neuern Staatseinrichtungen Preußens der Sinn herrsche, welcher in jenem wichtigsten aller Vorzüge auch den Zweck jeder Staatsvereinigung erkennt"[45]). Sie ward mit großartigster Freigebigkeit ausgestattet: „Es war das höchste Beispiel einer thätigen Anerkennung für die Wissenschaft und für die Idee, welches jemals ein Staat gegeben hat; denn es fand Statt während der drückendsten Lage des Staates, bei der größten finanziellen Bedrängniß; und man wollte nicht Schmuck und Zierrath, sondern ein Mittel der Heilung, der Wiedererneuerung sich damit erwerben"[46]).

Humboldt fand vorzüglich hierbei Gelegenheit, den umfassenden Sinn, der ihm inwohnte, zu bethätigen und vor Allem „eine wahre Musteranstalt" zu gründen[47]). Erfüllt von einem Humanitätsideal, was jeden niedrigen und knechtischen Gedanken abwies, war er ebenso weit entfernt, die Forderungen des gemeinen Nutzens als die der gewöhnlichen Staatsleute zu befriedigen, welche aus unsern Hochschulen bloße Abrichtungsanstalten für den öffentlichen Dienst machen möchten und sie nur als ein Mittel ansehen, um von oben herab auf den Geist der Nation zu wirken und ihn nach engherzigen und willkürlichen Ansichten zu formen. H. war es vielmehr hier um Befreiung, um Entfernung der Fesseln, um Anerkennung des in und außerhalb des Vaterlandes schon vorhandenen Geistes zu thun. Er wollte die Mittel, die man herangewachsenen Jünglingen darbot, läutern und vervielfachen; aber so wenig war ihm darum zu thun, den Einfluß des Staates auf den höhern Unterricht zu erhalten, daß er vielmehr zur selben Zeit (durch ein unter dem 28. April 1810 erlassenes Publicandum) das Verbot, welches den Besuch fremder Universitäten

---

44) „Den Plan entwarf W. v. Humboldt mit der tiefen Einsicht, daß die Grundform der Universitäten beibehalten werden müsse und daß die Hör- und Lehrfreiheit die nothwendige Bedingung solcher Anstalten sei." Mayerhoff, d. deutschen Hochschulen, Berlin, 1836. S. 60. — Es ist hierüber ein ausführlicher Brief W. v. H's. zu vergleichen, den Dorow in seinen „Facsimile's von Handschriften berühmter Männer", Berlin 1836, Nr. 2 zuerst mitgetheilt hat. Vergl. Schlesier II. 184.

45) Mitgetheilt in Dieterici geschichtlichen und statistischen Nachrichten über die Universitäten im preußischen Staat 1836 S. 62. Von den 150,000 Thlrn., die jährlich für den gesammten öffentlichen Unterricht bestimmt wurden, erhielt die Universität Berlin fast 60,000 Thlr.

46) Fichte, der Sohn, im Leben und Briefwechsel J. G. Fichte's I. S. 512.

47) Schlesier II. S. 170, 177, 198.

Digitized by Google

unterſagte, aufhob. Nicht gemeint, den zur Bildung dieſer Jugend und zur Belebung des Geiſtes berufenen Männern den Weg vorzuzeichnen, ließ er ſich vielmehr bei den nothwendig von ihm zu faſſenden Beſchlüſſen weit lieber von ihnen leiten und namentlich wünſchte er, daß das gelehrte Comité, welches als wiſſenſchaftliche Deputation der Section zur Seite geſtellt wurde, einen großen Theil der hier eingreifenden Beſtimmungen ſelbſt treffe. — „Ueberhaupt ſcheint er nicht gemeint geweſen zu ſein, an einer ſo tüchtigen Ueberlieferung, als unſere Hochſchulen ſind, mehr als durchaus nöthig zu rütteln. Hier that keine Totalreform Noth, wie bei dem Elementarunterricht, ja zum Theil auch bei den Gymnaſien. Man durfte nur nach friſchen Kräften ſuchen, nur den Berufenen im Geiſte der Freiheit begegnen; mit einem Worte, für dieſe neue Anſtalt nur das auf recht zeitgemäße Weiſe und nach größerem Maßſtabe wiederholen, was Münchhauſen einſt für Göttingen, was die weimariſche Regierung für Jena geleiſtet hatte — und man konnte des Erfolgs verſichert ſein." Mit Einem Worte: H. ſtellte hier in ſich das wahre Ur- oder Muſterbild eines Curators von Univerſitäten in deutſchem Sinne auf[48]), wogegen es andern Zeiten vorbehalten blieb, die Kehrſeite, das Zerrbild in der Behandlung dieſer einflußreichſten aller Lehranſtalten des Staats durch Einführung von Univerſitäts-Zwang oder Bann, Bevormundung der Wiſſenſchaft durch Polizeibeamte, Beſchränkung oder Aufhebung der Lehr- und Lernfreiheit durch ſog. Studienpläne, den Collegienzwang und das Teſtimonienunweſen u. ſ. w. u. ſ. w. zu liefern[49])! — Der Erfolg entſprach ganz den gehegten Erwartungen. „Faſt alle Hochſchulen wurden von dieſer neuen Anlage in Schatten geſtellt; kaum vermochte Göttingen und etwa Heidelberg mit ihr zu wetteifern. Nun erſt ward Berlin eine Stätte deutſchen Geiſtes, die es bisher in geringerem Grade geweſen, und die doch jetzt bald alle andern überragte. Der Geiſt, der hier aufging, ſtrömte bald auch in die Provinzen zurück. Als dann die Stunde der Entſcheidung ſchlug, enthüllten ſich die großen Folgen, die den geiſtigen Vorſchritt des Landes begleiteten"[50]).

48) Vergl. den Art. „Univerſitäten."

49) „Ego autem neminem nomino; quare irasci mihi nemo poterit, nisi qui ante de se voluerit confiteri." Cic. p. lege Manil. c. 13.

50) Schleſier II. 198. Derſelbe ſetzt hinzu: „Und dieſe Wirkung dauert fort auf unſere Zeiten, obſchon auch dieſe Schöpfung noch manche Anfechtung zu beſtehen hatte. Noch im J. 1815 erklärten ſich engherzige Verwaltungsmänner, wie der geh. Staatsrath v. Bülow, laut gegen das H.'ſche Kind, die Berliner Univerſität, und weiſſagten ihr ein baldiges Ende (Schütz's Briefwechſel I. 32). — Welche Anfechtungen aber das ganze Departement des Unterrichts ſeit den Zeiten des Hrn. v. Kamptz erfuhr, iſt uns leider nur in zu gutem Gedächtniß. Zum Glück war in dem edeln Altenſtein — der im J. 1817 an die Spitze des neu geſtifteten beſonderen Miniſteriums für Cultus und Unterricht trat — ein Mann gefunden, dem ernſtlich daran lag, dieſe Schöpfung zu pflegen, und der ihren Widerſachern Stand hielt, ſo weit er vermochte." — Aus einem eben veröffentlichten Briefe Schleiermacher's an E. M. Arndt (S. Deſſ. „Nothgedrungener Bericht aus ſ. Leben", 1847 Bd. II. S. 119) iſt zu erſehen, daß 1818 ſelbſt „dem Könige die Univerſität in Berlin zu viel" war.

Digitized by Google

Gewiß! Nur die befangenſte Verblendung oder ärgſte Ignoranz kann es in Abrede ſtellen, daß die Univerſitäten, beſonders die preußiſchen, es waren, welche in der traurigen Periode der Erniedrigung Deutſchlands unter das Frankenjoch als das einzige Gemeinſame noch die Idee der Einheit Deutſchlands und das heilige Feuer der Vaterlandsliebe in unſerm Volke bewahrten, welches, als in Moskau's Brande die Morgenröthe der Freiheit hervorbrach, in ſo hellen Flammen aufloderte! Auch dieſe Thatſache, von der Partei des Rückſchritts ſchon öfters in Abrede geſtellt, kann durch unverwerfliche Zeugniſſe beglaubigt werden[51]), namentlich durch Napoleon's Benehmen ſelbſt. Börne, von der Aufhebung der Univerſität Halle 1806 redend, ſagt ſehr treffend: „Napoleon fürchtete Europens Heere nicht, aber den Geiſt fürchtete er, — er kannte ihn; ſeine Furcht war eines Helden würdig"[52]). Und der bekannte Diplomat Lucheſini äußert ſich hierüber in ſeiner Geſchichte des Rheinbundes ganz in gleichem Sinne[53]). Dieſer Furcht entſprach auch der Haß, mit dem Napoleon in jener Periode die deutſchen Univerſitäten verfolgte[54]). Und hat die Furcht vor dem freien und freimachenden Geiſt der Wiſſenſchaft und der Univerſitäten etwa mit der durch dieſen Geiſt vornehmlich geſtürzten Fremdherrſchaft aufgehört? — Wir werden bald ſehen, daß ein aus dieſer Furcht hervorgegangenes Ereigniß den größten Einfluß auf das Lebensſchickſal des Gründers der Berliner Univerſität, dadurch mittelbar aber zugleich auf die ganze preußiſche und deutſche Entwickelung gehabt hat (weshalb dieſer Punkt hier etwas ausführlicher erörtert ward, als es ſonſt nöthig geweſen ſein würde).

Nachdem in der Gründung und Einrichtung dieſer Anſtalt und zugleich (unter beſonderer Mitwirkung der Staatsräthe Nicolovius und Süvern) für eine durchgreifende Verbeſſerung des Volksunterrichts, wobei bekanntlich Peſtalozzi's Ideen und Schüler möglichſt benutzt wurden, und Preußen den Ruhm ſich erworben hat, unter allen größeren Staaten am meiſten für dieſen wichtigſten Zweig der Staatsverwaltung geſorgt zu haben[55]),

---

51) Vergl. Thierſch, üb. d. Zuſtand v. Tübingen, 1829. v. Gagern in Zſchokke's Ueberliefer. 1817 S. 298. v. Gneiſenau in einem Briefe an den Grafen Münſter v. 1. März 1813 (ſ. Hormayr's Lebensbilder Bd. II.). Fr. Jacobs Reden I. 74.

52) Geſ. Schrift. III. S. 18. („Doch wolle ſich ja kein Anderer mit dieſer Sympathie brüſten!" ſetzt B. treffend hinzu und weiter auseinander.)

53) Die Stelle findet ſich in extenso in den Blätt. f. liter. Unterh. vom 8. März 1843 Nr. 67.

54) „In der verhängnißvollen Zeit, als der Triumphwagen des kühnſten Eroberers Europa durchzog, ſanken drei deutſche Univerſitäten für immer, eine vierte für den Augenblick und alle bedrohte gleiche Gefahr. Denn wohl erkennend, daß auch die Wiſſenſchaft eine Macht ſei (Knowledge is power!), bewachte der Uebermächtige argwöhniſch ihre Werkſtätten als Centralpunkte des Widerſtandes, ihre Herolde als neuerungsſüchtige Ideologen, weil ſie berufen ſind, die ewigen Ideen des Rechts und der Wahrheit zu verkünden, und weil die Weihe der Wiſſenſchaft nur an dem ſich bewährt, den ſie für die höheren Intereſſen des Lebens empfänglich machte." C. A. Lobeck, akademiſche Feſtrede bei der 3. Säcularfeier der Univ. zu Königsberg. Königsb. 1844, S. 4.

55) Schön, Geſch. u. Statiſt. der Civiliſ. S. 179.

Digitized by Google

das Wesentliche geschehen, sah sich H. veranlaßt, das Ministerium des Cultus mit dem Gesandtschaftsposten in Wien zu vertauschen. Ueber die Gründe, die ihn hierzu bestimmten, ruht noch bis jetzt ein Dunkel, sowie auch über die diplomatische Thätigkeit, welche H. in der ersten Zeit in Wien entwickelte, woselbst er im Herbste 1810 eintraf, nachdem er noch den Rang eines Geheimen Staatsministers erhalten hatte, während Hardenberg einige Monate vorher als Staatskanzler an die Spitze der Geschäfte gestellt worden war. So viel ist übrigens jedenfalls gewiß, daß in der damaligen Zeit, nachdem unermeßliches Unglück Deutschland überhäuft und Oesterreich und Preußen insbesondere zu der Einsicht in das Verderbliche der bisherigen Uneinigkeit gebracht hatte, H. auch hier einen bedeutsamen Wirkungskreis in der Lösung der Aufgabe fand, ein wirksames Organ der Vermittelung jener Einigung zwischen den beiden mächtigsten Staaten unseres Vaterlandes zu sein. In den darauf folgenden Jahren bereitete sich allmälig die Katastrophe vor, welche durch Napoleon's Sturz die gesammte Weltlage änderte und zu der merkwürdigsten Periode der neuern Zeit führte: der Epoche der deutschen Freiheitskriege, die nicht nur in der Geschichte unserm Volke zum ewigen Ruhm wegen der darin bewiesenen Tapferkeit im höhern und höchsten Sinn gereicht[56]), sondern auch darum so unendlich wichtig ist, daß von diesem Zeitpunkte an das Gefühl der germanischen Einheit und Nationalität sowie das politische Bewußtsein, die Theilnahme am Oeffentlichen endlich nach einer mehrhundertjährigen politischen Lethargie (welche selbst, wie Gervinus in seiner Geschichte der deutschen Nationalliteratur so treffend nachgewiesen, die begabtesten und ausgezeichnetsten der deutschen Dichter und Gelehrten ergriffen und sie zum seichtesten Kosmopolitismus verleitet hatte[57])) wieder erwachte. Trotzdem daß den damals erweckten „gerechten Hoffnungen der Nation" nur sehr unvollkommen entsprochen ward und jener Geist, von dem Uhland 1817 sang, wenn er herniederstiege und Fürsten und Völker befragte, es noch ziemlich ein Menschenalter sehr untröstlich überall gefunden haben möchte, so ist und bleibt doch gewiß, daß jene Zeit eine wahrhaft große war, und daß mit Recht vom Jahre 1813 an ein Wendepunkt im Gebiet des gesammten europäischen und namentlich deutschen Staatslebens datirt; ein Punkt, der sowohl in der äußern als innern Politik sich zeigt und dessen Bedeutsamkeit sich u. A. auch darin zeigt, daß auf ihn immer noch aufs Neue, wie z. B. eben in den so merkwürdigen Verhandlungen des preußischen Landtags zurückgegangen wird, wofür nur an die De-

56) „Jahrhundert nach Jahrhundert führt tapfere Völker in das Feld; aber die Tapferkeit der Rache, des Raubes, des Solds geht schmutzig unter in der Geschichte; nur die Tapferkeit der Treue, der Vaterlandsliebe, der Freiheit steigt als ein ewiges Sternbild in den Himmel der Zukunft; denn nur am reinen Golde der Sittlichkeit nagt der Zeitrost nicht; darum werden drei deutsche Jahre unverändert aus den Fernen fortglänzen und hoch im Aether fortzeigen, wie die Sterne aus Gold auf den tausendjährigen Tempelruinen Aegyptens noch mit unverloschenen Strahlen stehen." Jean Paul, Herbst-Blumine ꝛc. III. 410.

57) Bd. V. S. 374 ff. 2. Ausg.

Digitized by Google

batten über die in der Adreſſe niederzulegenden Rechtsverwahrungen, an die Proteſtation der 138 Abgeordneten u. ſ. w. erinnert zu werden braucht. Nur die blindeſte Befangenheit kann es in Abrede ſtellen, daß damals dem preußiſchen Volke der Sieg zu danken war in jenem Kriege, den der Sänger von Leier und Schwert ſo treffend charakteriſirt hat[58]), und daß eben das Volk in Preußen und dem übrigen Deutſchland dadurch den vollgültigſten Anſpruch auf äußere poſitive Anerkennung der ihm gebührenden politiſchen Volksrechte als „Preis ſeiner Kampfestreue" (wie in der Adreſſe auf die Thronrede vom 11. April geſagt ward) wohl erworben hat.

Auch Humboldt gehörte zu den Glücklichen, welche ſelbſtthätig in den Gang der Begebenheiten einzugreifen berufen waren und deren Namen die Geſchichte jener großen Epoche für alle Zeiten aufbewahren wird. H. ward gleich beim Ausbruch des Kriegs im Frühjahr 1813 ins preußiſche Hauptquartier berufen, und ihm kam ſeine bisherige diplomatiſche Stellung und Wirkſamkeit in Wien ſowie ſeine frühere Verbindung mit dem damals ſo einflußreichen Gentz in ſeiner neuen Laufbahn natürlich ſehr zu Statten.

Die zögernde Politik Oeſterreichs im Jahr 1813, welche oft und hart getadelt worden[59]), war nicht nur von der eigenthümlichen Lage dieſes Staats geboten, der offenbar nur nach vollbrachter Rüſtung ſein bedeutendes und entſcheidendes Gewicht in die Wagſchale legen konnte, auch wegen der Familienverbindung mit Napoleon beſondere Rückſichten zu nehmen hatte — ſondern diente auch ganz vorzüglich dazu, Napoleon irre zu führen und ihn zu der Eingehung des Waffenſtillſtandes zu verleiten, der den Alliirten, namentlich den Preußen, die erwünſchte Gelegenheit gab, ſich beſſer zu rüſten. Wie gut es H. verſtanden hat, auf die (mit ſeinem Biographen zu reden), „lauernde Politik des Wiener Cabinets"[60]) einzugehen und dieſes anzutreiben, ohne zu verletzen, bewies gleich das Vertrauen, das man ihm ſchenkte, als er von Preußen zum Bevollmächtigten bei den Friedensverhandlungen zu Prag ernannt wurde, ſowie der Antheil, der ihm ſeitdem in allen großen Verhandlungen gewährt worden. Es iſt bekannt, daß dieſe Friedensverhandlungen, die am 12. Juli beginnen ſollten und eine Verlängerung des Waffenſtillſtandes bis zum 10. Auguſt zur Folge hatten, in der Hauptſache kein Reſultat ergaben[61]), was ein wahres Glück zu nennen iſt, da man dem damals noch keineswegs gedemüthigten Frankreich wenigſtens die Rheingränze hätte zugeſtehen müſſen. Es erfolgte nunmehr die Kriegserklärung Oeſter-

58) „Es iſt kein Krieg, von dem die Kronen wiſſen,
„Es iſt ein Kreuzzug, iſt ein heil'ger Krieg."

59) „Hardenberg, Stein, Gneiſenau und Stuart zweifelten noch in den letzten Tagen des Juni und den erſten des Juli an Oeſterreichs Ernſt und ſeinem offenen kräftigen Beitritt zum Bunde." v. Hormayr, Lebensbilder aus den Befreiungskämpfen III. 497.

60) II. 230.

61) Napoleon hat im Moniteur vom 5. October die von beiden Theilen gewechſelten Schriften veröffentlicht, darunter auch die vier Noten von Humboldt an Metternich, welche ſich durch eine beſonders feſte und würdige Sprache auszeichnen.

Digitized by Google

reichs, die an den französischen Botschafter Grafen von Narbonne adressirt war, der sie in eigner Person am 15. Aug. dem Kaiser Napoleon nach Dresden überbrachte. Von dem bekannten preußischen Staatsmanne v. Hippel (der den Aufruf des Königs „an sein Volk und Heer" verfaßt hat) wird in Bezug hierauf als Beleg, wie genau und gewissenhaft H. den Auftrag in Prag ausgeführt, erzählt, daß derselbe in der Kanzlei des Grafen Metternich die Abfertigung der Kriegserklärung nach Dresden abgewartet und den Courier selbst zur Post begleitet und abfahren gesehen habe, um gewiß zu werden, daß eine Aenderung des Beschlusses nicht mehr möglich sei [62]).

Humboldt begab sich nun auf einige Wochen nach Wien (von wo aus er seinen damals kaum 17jährigen Sohn Theodor mitbrachte, der als Freiwilliger in die Garde zu Pferd eintrat, bei den Schlachten bei Dresden und Kulm war und den Krieg bis zum Sturm des Montmartre mitmachte), war übrigens bereits den 1. Sept. wieder in Prag und blieb fortan im Hauptquartier der Monarchen. Es folgten nun die Schlachten an der Katzbach, Kulm, Großbeeren, Dennewitz, endlich die Völkerschlacht von Leipzig, durch welche Deutschlands Knechtschaft gebrochen und Napoleon über den Rhein getrieben, zugleich aber auch der Sieg der nationalen Politik über die blos dynastische [63]) entschieden ward. Bis zum Ende des Jahres blieb das Hauptquartier der Alliirten in Frankfurt a. M. Daß man selbst von dort aus Napoleon noch die Rheingränze bot und jene wundersame Erklärung veröffentlichte (vom 1. Dec.), daß die Alliirten nicht gegen Frankreich, sondern nur gegen die laut verkündete Uebermacht Napoleon's Krieg führten und daß die verbündeten Monarchen wünschten, daß Frankreich groß, stark und glücklich sei, weil die französische Macht groß und stark, eine der Hauptgrundlagen des europäischen Staatengebäudes ist und weil ein großes Volk nur dann ruhig sein kann, wenn es glücklich ist — eine Erklärung, worüber man die energischen Expectorationen unsers alten wackern E. M

62) v. Hippel, Beitrag zur Charakteristik Friedrich Wilhelm's III. S. 89. Nach Schlesier II. 234 ist der Courier gemeint, der ohne Zweifel gleich am Schlusse des Congresses die Entscheidung Oesterreichs ins Hauptquartier der Alliirten brachte. Uebrigens meint Derselbe: „dürfen wir auch die Worte nicht übersehen, die freilich in höchst gereizter Stimmung der Freiherr v. Stein damals in einem seiner Briefe an den Grafen von Münster niederlegt. „Ich hoffe", schrieb er von Prag, 23. Aug. 1813, an Letzteren. „Ew. Excellenz haben mein Schreiben aus Reichenbach erhalten. Unterdessen hat sich die große Angelegenheit des Beitritts Oesterreichs entwickelt. — Wir verdanken ihn nächst Gott dem klugen Benehmen Hrn. v. Anstett's, der Tollheit Napoleon's, den edeln Gesinnungen des Kaisers Alexander, der Beharrlichkeit des Königs und Staatskanzlers — nicht der weichlichen, egoistischen, mit einem elenden Flickwerk sich begnügenden Politik — —." Lebensbilder a. d. Befreiungskämpfen II. 234—35. Vergl. dazu Arndt's Nothgedrung. Bericht u. s. w. II. 264 u. d. Briefe des Freihrn. v. Stein an v. Gagern S. 96 u. a.

63) Ueber diesen Hauptpunkt ist besonders eine Recension Droysen's von Schaumann's Gesch. d. 2. Pariser Frieden in d. Hall. Allg. Literaturzeitung 1835. Jan. S. 24 ff. zu vergleichen; ferner des Freihrn. v. Bülow-Cummerow, d. Europ. Staat. 1845. S. 20 ff. u. Scheidler in Bran's Minerva 1847 Mai S. 322, 328 ff.

Digitized by Google

Arndt nachleſen muß[64]) — daß man endlich eine koſtbare Zeit verſäumte, bis endlich die Partie der energiſchen Patrioten, die in den diplomatiſchen Kreiſen dem Feuereifer Blücher's entſprach, und man am 1. Januar 1814 den Rhein mit den drei Hauptarmeen überſchritt — dies Alles iſt ſattſam bekannt; ebenſo daß während der Fortſetzung des Kriegs die Verhandlungen fortdauerten und daß namentlich am 3. Febr. der Friedenscongreß von Chatillon eröffnet ward, auf welchem H. Preußen vertrat, der übrigens zum großen Glück (weil Napoleon, durch ein Paar gewonnene Schlachten wieder übermüthig geworden, ſeine Forderungen zu hoch ſtellte) am 15. März ohne weiteres Reſultat ſich auflöſte. Blücher's Muth führte den 31. März darauf die Alliirten nach Paris, woſelbſt auch H. am 7. April anlangte und zunächſt bei den Verhandlungen des erſten Pariſer Friedens als Repräſentant Preußens mitwirkte. Wie wenig dieſer Friede, unterzeichnet am 30. Mai, den gerechten Erwartungen Deutſchlands und namentlich Preußens entſprach (welches nicht einmal ſeinen Anſpruch auf Rückzahlung von 94 Mill. Franken geltend machen konnte, die ihm als Vorſchuß über den Belauf ſeiner eigenen nach Paris gezahlten Kriegscontributionen gebührte), iſt ebenfalls genugſam bekannt und oft beklagt worden, ſowie daß dieſer traurige Ausgang hauptſächlich der übertriebenen Milde und Schonung, die der Kaiſer Alexander in Bezug auf Frankreich ſich zur Maxime gemacht hatte, zuzuſchreiben iſt. Auch hierüber verweiſen wir auf Arndt[65]). Der Prinz-Regent von England hatte die verbündeten Monarchen zu einem Beſuche auf der britiſchen Inſel eingeladen und der ruſſiſche Kaiſer ſowie der König von Preußen begaben ſich im Juni auf drei Wochen nach England. Auch H. begleitete ſeinen König dahin und machte die genaue Bekanntſchaft des Prinz-Regenten, ſowie hierauf nach der Schweiz nach Neufchatel, welches Fürſtenthum Preußen ſofort durch den Pariſer Frieden wieder erhalten hatte. H. begab ſich von da nach Wien, woſelbſt der Congreß bereits am 1. Octbr. ſich verſammeln ſollte und auf welchem Preußen durch den Fürſt Staatskanzler v. Hardenberg und W. v. Humboldt vertreten war.

Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß, wenn dieſer Congreß den gehegten Hoffnungen und gerechten Erwartungen der Nation nicht entſprach, dies hauptſächlich darum der Fall war, weil Humboldt's politiſche Anſichten nicht durchzubringen vermochten. Unzweifelhaft war H., da Stein, obwohl ebenfalls anweſend, keinen directen Antheil an den Verhandlungen nehmen konnte, — allen dort anweſenden deutſchen Staatsmännern, nicht allein an Geiſt und diplomatiſchem Talent, an Einſicht in die begründeten Forderungen des Geiſtes unſerer Zeit, ſondern auch an Vaterlandsliebe entſchieden überlegen, und es war immer noch ein großes Glück, daß gerade ihm die deutſchen Angelegenheiten, beſonders die Verfaſſungsfragen überwieſen waren und ihm vom Staatskanzler die eigentliche Bearbeitung und Leitung derſelben überlaſſen wurde. Der Frhr. v. Stein hatte bei Uebertreichung

64) Erinnerungen aus ſ. Leben.
65) Erinnerungen, 2. Aufl. Leipz. 1840. S. 216 f. Vergl. Görres, Deutſchl. u. d. Revolut. S. 20.

Digitized by Google

eines Entwurfs einer deutschen Bundesverfassung vor Allen Humboldt als Mitglied des constituirenden Ausschusses bezeichnet.

Humboldt war von jeher innig überzeugt gewesen, „daß nur durch freie Institutionen ein Volk gehoben und gestärkt werden könne", und es ist zur Genüge bekannt, wie kräftig er in den von ihm abgefaßten[66]) Entwürfen der deutschen Bundesacte den liberalen Principien (in der wahren Bedeutung dieses Ausdrucks) das Wort geredet hatte. Er erkannte auf das Bestimmteste die Nothwendigkeit an, daß dem Volke, d. h. der Gesammtheit der Regierten, als solchem Rechte eingeräumt werden müßten, was bekanntlich der Grundgedanke des Repräsentativsystems oder Constitutionalismus ist (vgl. Zöpfl, Grundsätze des allg. und des constit. monarchischen Staatsrechts 1841 S. 113 u. 128). Zugleich bestimmen seine Entwürfe als Minimum der den Ständen zu gewährenden Rechte das des Beiraths bei der Gesetzgebung, der Bewilligung neuer Steuern, der Beschwerdeführung über Misbräuche der Staatsgewalt und der Garantie der eingeführten Verfassung bei dem Bunde. Allein er faßte zugleich dieses System in seinem wahren Wesen und seiner allein auf Deutschland und insbesondere Preußen anwendbaren Form auf, nehmlich theils mit Berücksichtigung der geschichtlich gegebenen Verhältnisse und des in der germanischen Volksthümlichkeit tief begründeten ständischen (aber nicht feudal-ständischen[67])) Wesens, theils mit Anerkennung der Nothwendigkeit, das monarchische Princip durchaus nicht zu schwächen. Nie war er der Meinung, daß man ein Staatsgebäude nach bloßen Vernunftprincipien aufführen könne (vgl. Schlesier, Bd. I. S. 165), obgleich er in jenen schon angeführten merkwürdigen Aeußerungen über die französische Revolution, die er schon im J. 1791 aussprach, es als ein Verdienst jenes welthistorischen Ereignisses bezeichnete, daß dasselbe die Ideen der Freiheit und Gleichheit aufs Neue aufklären und aufs Neue jede thätige Tugend anfachen würde. Ebenso fest war er überzeugt, daß die Deutschen bei ihrem Verfassungswerke sich nicht nach fremden Mustern richten dürften oder ihre eigene Volksthümlichkeit verleugnen, daß sie vielmehr ihre einheimische frühere Geschichte befragen und die bei ihnen selbst noch vorfindlichen brauchbaren Elemente benutzen müßten. Besonders merkwürdig ist in dieser Rücksicht ein Schreiben, welches er am 31. Mai 1819 kurz vor seinem Ministerialantritt an den Verfasser der im ächt Möser'schen Geiste geschriebenen Schrift „von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogthum Westphalen", den Hofgerichtsadvocaten Sommer in Kirchheuden bei Arnsberg im Herzogthum Westphalen, richtete und aus welchem deutlich die Absicht hervorleuchtet, den Gegnern der Repräsentativverfassung zu sagen, daß nicht sie es allein seien, die das Historische und noch Vorhandene zu würdigen wüßten; ein Brief, den wir für eines der wichtigsten Documente des großen Staatsmanns halten und deshalb

66) Klüber, Acten des Wiener Congresses II. 295.

67) Wie das Lehenswesen überhaupt, so sind auch die Feudalstände gar nicht ursprünglich deutsch. Vergl. Scheidler in Bran's Minerva 1843 Augustheft.

Digitized by Google

mitzutheilen nicht umhin können[68]). Hierin stimmte H. ganz mit dem Freiherrn v. Stein zusammen, der bei aller Achtung des Geschichtlichen ebenfalls keine Restauration des „Junkerthums" wollte[69]).

Die einzelnen von preußischer Seite eingereichten, wie schon bemerkt, von H. verfaßten Entwürfe der künftigen deutschen Bundesacte sind aus Klüber's Acten des Wiener Congresses bekannt und auch in Welcker's Schrift „die Vervollkommnung der organischen Entwickelung des deutschen Bundes" 1831, S. 18 ff., übersichtlich zusammengestellt; daher wir hierüber Nichts hinzuzufügen brauchen. Die plötzliche Rückkehr Napoleon's machte dem Wiener Congreß ein Ende, führte eine endliche Redaction der deutschen Bundesacte herbei, deren Unvollkommenheit bekanntlich die Urheber selbst offen anerkannten[70]). Noch vor der Promulgation derselben erschien (d. 22. Mai) die kön. preuß., so viel auch noch in neuester Zeit besprochene Verordnung in Betreff der Einführung einer Nationalrepräsentation[71]), in der „nicht einmal die Rechte verbürgt wurden, die als Minimum in allen preuß. Entwürfen genannt waren"[72]), während freilich wiederum das Patent vom 3. Febr. (wie Gervinus sich ausdrückt) „nur das Minimum von jenem Minimum

---

68) „Ew. W. haben mir durch Ihre Schrift ein sehr schätzbares Geschenk gemacht und ich habe dieselbe mit verweilender Aufmerksamkeit und lebhaftem Interesse durchgelesen. Es wäre ungemein zu wünschen, daß alle Theile des preuß. Staats sich gleich gründlicher und gunstvoller Darstellungen und Beurtheilungen ihrer ehemaligen oder bisherigen Verfassungen zu erfreuen hätten. Daß neue Verfassungen, wo sie dauerhaft und beglückend sein sollen, so viel als möglich müssen auf einen historischen Grund gebaut werden, daß man bei ihnen von gut geordneten Gemeindeverfassungen auszugehen hat, um aus festen und lebendigen Elementen ein organisches Ganzes zusammenzufügen, und daß der wesentliche Nutzen landständischer Einrichtungen in der Erweckung und Erhaltung eines wahrhaft staatsbürgerlichen Sinnes in der Nation gesucht werden muß, in der Gewöhnung der Bürger, an dem gemeinen Wesen einen von isolirender Selbstsucht abziehenden Antheil zu nehmen, zu dem Wohle desselben von einem durch die Verfassung selbst bestimmten Standpunkt aus mit zu wirken und sich auf diesen mit Vermeidung alles vagen und zwecklos aufs Allgemeine gerichteten Strebens zu beschränken — darüber müssen Alle einig sein, welchen ein Urtheil über diesen Gegenstand gebührt. Jeder Deutsche wird auch mit Freude erkennen, daß die Vorbilder solcher Verfassungen nicht brauchen aus Staaten hergenommen zu werden, die, als neu entstanden, keine Vergangenheit besitzen, oder die sie muthwillig zerstört haben, sondern daß sich dieselben in unserer vaterländischen Geschichte reichlich vorfinden, sowie noch viele Elemente in noch fortbestehender Einrichtung. Die Frage kann nur sein, wie das Neue an das Alte zu knüpfen, wie das örtlich Einzelne zum Allgemeinen verschmolzen werden kann? Und was nachher vom Bisherigen und vom Localen aufgeopfert werden muß? Und hierzu liefert Ew. W. Schrift wichtigen Stoff der Betrachtung. Indem ich Ihnen meinen Dank für die Mittheilung derselben wiederhole, bitte ich Sie, die Versicherung meiner aufrichtigsten Hochachtung anzunehmen.

Humboldt."

69) Vergl. s. Briefwechsel mit v. Gagern, z. B. S. 211.
70) Droysen, Geschichte d. Freiheitskriege II. 689.
71) S. Art. „Grundvertrag."
72) Schlesier II. 288.

Digitized by Google

der Verordnung von 1815 verleiht“[73]). Man hatte eben bereits den Ausspruch, den kurz vorher der Graf Münster gethan[74]), wieder vergessen: „Ohne wahrhaft nationale Freiheit und innere Einheit des deutschen Volks wäre das Verdienst des Befreiungskriegs nur eine glänzende Sünde!“

Als die Nachricht von Napoleon's Rückkehr nach Frankreich in Wien eintraf, war alle Welt ziemlich consternirt; nur Humboldt nicht. Er freute sich des Umschwungs und rief: „Vortrefflich, das giebt Bewegung!“[75])

Nach dem Wiederausbruch des Kriegs und dem Siege von Belle-Alliance wurde H. zu den Friedensunterhandlungen nach Paris berufen. In der dafür errichteten Commission wirkten der Herzog von Wellington und Lord Castlereagh für England, Fürst Andreas Rasumoffsky und Graf Nesselrode (später Capo d'Istrias) für Rußland, Metternich und Wessenberg für Oesterreich, endlich Hardenberg und H. für Preußen. Das für Deutschland so traurige Resultat auch dieses 2. Pariser Friedens ist zur Genüge bekannt und erst noch neuerdings durch die Schriften des Frhrn. von Gagern und des Prof. Schaumann wieder lebhaft ins Gedächtniß zurückgerufen worden. Die Hauptschuld ward den Diplomaten, welche jene Verhandlungen leiteten, allgemein zugeschrieben; jedoch trifft sie nicht Hardenberg und H., welche alles Mögliche thaten, das Nationalinteresse Deutschlands zu vertreten, aber hierin ganz allein standen, wie es auch der Fürst v. Hardenberg selbst offen ausspricht[76]). H. widmete diesem Interesse die größte Energie und zeigte sich hierbei als das wahre Musterbild eines patriotischen Diplomaten, der nur leider auch hier nicht durchzudringen vermochte. Da diese Sache theils an sich sehr wichtig, theils einer der herrlichsten Glanzpunkte in H's. Leben ist, so wollen wir wenigstens einige Hauptmomente, die in der mehrfach genannten Biographie vollständiger erörtert sind, hier kurz angeben.

„Bei der schnöden Politik, die Rußland gegen Preußen an den Tag legte (sagt Schlesier II. 305), war es in der Ordnung, daß es auch schriftlich den Forderungen Preußens am Entschiedensten entgegentrat. Den 28. Juli schon überreichte Graf Capo d'Istrias in Rußlands Namen eine Denkschrift, in der die Principien, nach denen man bei dieser Unterhandlung verfahren müsse, in ganz entgegengesetztem Sinne entwickelt waren. Mit Napoleon's Gefangennehmung, hieß es, habe das Bündniß, das man zu Wien geschlossen, seinen Zweck erreicht. Freilich müsse man jetzt von Frankreich Garantieen fordern, aber nicht jene reellen, die auf Verkleinerung seines Länderbesitzes ausgingen, sondern nur moralische, auf die innern Staatseinrichtungen Bezug nehmende, oder moralisch reelle, z. B. Contribution und Hinwegnahme alles Kriegsmaterials. — So rächte sich die Unbestimmtheit der in Wien gegebenen Erklärungen. Der Krieg, behauptete man, sei gar nicht gegen Frankreich oder die französische Regierung, er sei nur gegen Napoleon und seine Anhänger geführt worden —

73) Die preuß. Verfassung u. d. Patent S. 24.
74) Droysen II. 690.
75) Varnhagen v. Ense, Denkwürdigk. V. 106.
76) Dorow, Denkschrift. u. Brief. V. 192.

Digitized by Google

der erſte Pariſer Friede müſſe daher aufrecht erhalten, nur wieder in Kraft geſetzt werden. Eine Verdrehung, die man nicht nöthig hatte, den Franzoſen erſt in den Mund zu legen und die dieſe begierigſt ergriffen[77]). Bald ſah man die Wirkung, die dieſe Darſtellung hervorrief. — Als es nun ſchien, als ſolle aus dieſem Feldzuge gar kein Gewinn für Deutſchland hervorgehen, übernahm es Humboldt noch, die Sätze des Grafen Capo d'Iſtrias beſonders zu widerlegen. Er ſchrieb ein Memoire, worin er hauptſächlich auf dieſe Rückſicht nahm und zugleich die letzten Forderungen, die Preußen aufgeſtellt, nachdrücklich verfocht. Es war ſchon nicht mehr von Abtretung ganzer Provinzen, ſondern nur von Auslieferung einer Reihe Gränzfeſtungen die Rede. Dieſe Denkſchrift[78]) iſt muſterhaft. Wären die Gegner nicht ſo entſchieden geweſen, dieſe richtige Auffaſſung der Sachlage, dieſe klare Ausführung der Ideen, „dieſe Unumſtößlichkeit der Beweisführung" hätten überzeugen müſſen, daß man ſich auf die Declaration vom 13. März nicht mehr berufen könne, da die ganze Lage der Dinge ſich verändert hätte. Frankreich habe ſeitdem gethan, was damals nicht vorausgeſetzt worden — es habe die beſtehende Regierung abgeſchüttelt und derjenigen gehuldigt, gegen die ganz Europa vorher gekämpft hatte, auf deren Entfernung der erſte Pariſer Friede beruhe. Nicht um den Franzoſen ein beſtimmtes Gouvernement aufzudrängen, ſondern um der durch ſie bedrohten Sicherheit willen hätten die Verbündeten die Waffen geführt. Frankreich und die königliche Gewalt könnte man nicht mehr als identiſch anſehen, und da man jenes habe erobern müſſen, ſo ſei man nun auch, bevor man an etwas Anderes denke, ſich ſelbſt ſchuldig, Sicherheit gegen ähnliche Gefahren zu fordern. Nur ein Mittel aber gebe es, das dieſe verbürge, ein Mittel, das der erſte Friedensſchluß noch nicht gewährt hätte, die Verminderung der franzöſiſchen Uebermacht. — Mit feinſter Ironie wies H. dann die moraliſchen Garantieen ab, für die Capo d'Iſtrias geſprochen; er erklärt, daß Maßregeln, wie die Wegführung alles Kriegsmaterials, nicht moraliſcher, ſondern nur verletzender ſein würden als die Abtretung einiger feſten Plätze; er ſagt endlich, die Contribution allein führe eine Ungleichheit mit ſich; Rußland und England brauchten nicht ſolche Summen für Gränzſicherung, die Deutſchland, wenn es nicht durch Abtretungen geſichert würde, verwenden müſſe. Die Kriegsentſchädigung ſei für Alle; Garantie aber gegen ſpätere Angriffe habe Deutſchland allein zu fordern, da es allein oder vorzugsweiſe von Frankreichs Uebermacht bedroht ſei und doppelt bedroht ſei, ſeit dieſes noch durch die feſten Plätze, welche Deutſchland vertheidigen ſollten, ſich verſtärkt habe."

Leider war Alles vergebens, da nun einmal Rußland und England auch diesmal nur ihrer eigenſüchtigen Politik folgten. H's. Biograph fügt in der weitern Erzählung noch hinzu (II. 311): „Mitten in dieſer Noth faßte Humboldt einen Entſchluß, der ihm die größte Ehre machte: er wandte

77) Man kann Näheres hierüber auch in des Fürſten Polignac „Etudes" leſen.

78) Sie findet ſich im Anhange bei Schaumann, Geſchichte des 2. Pariſer Friedens S. XXVII.—XXXI.

Digitized by Google

sich auf eigene Hand an den Prinz-Regenten von England, dessen nähere Bekanntschaft er im J. 1814 gemacht hatte, und versuchte das letzte Mittel, Theilnahme an den Geschicken des Brudervolks zu erregen, das vom hochmüthigen Moskowiter so schnöde behandelt wurde.[79])"

Gewiß! eine höchst kühne That für einen Diplomaten, die beweist, daß H. an Muth ein ächter Zeit- und Kampfgenosse eines York, Gneisenau und Stein war, und deren Werth dadurch nicht verliert, daß sie keinen weitern Erfolg hatte.

Man weiß zur Genüge, wie Blücher und Gneisenau damals über diese Friedensverhandlungen sich äußerten. Bei einem großen Diner, an welchem die Monarchen Antheil nahmen, brachte der Erstere den Toast aus: „daß die Federn der Diplomaten nicht verderben, was die Schwerter der Krieger gut machten!" worüber von allerhöchster Seite „ein bedenkliches Schütteln der Köpfe entstand" (wie u. A. auch Kortüm in den Heidelb. Jahrb. der Literatur 1845 3. Doppelheft S. 360 erzählt); ja es soll nicht an Lust gefehlt haben, den Marschall Vorwärts darüber zur Verantwortung zu ziehen, was man jedoch wohlweislich unterließ. Gneisenau schrieb unterm 22. Juni 1815 dem Staatskanzler von Hardenberg[80]): „Sie, mein verehrtester Freund, stehen unter allen Diplomaten in der Meinung der Welt hoch; was ich also zu sagen im Begriffe bin, kann ich mir erlauben, da

79) Der Brief ist zu Ende des August geschrieben; leider aber nur ein Bruchstück davon mitgetheilt worden. (Von Montvérant in s. Werke: Histoire critique et raisonnée de la situation de l'Angleterre au 1. janvier 1816. Schaumann hat dieses merkwürdige Bruchstück ganz übersehen.) Nachdem der Verf., wie es scheint, zuerst von den Beweggründen und der Rücksicht des österr. Cabinets gesprochen, legt er seine Lanze gegen die Russen ein und erklärt nun rückhaltslos sich über die Gründe der sog. Mäßigung des Kaisers Alexander und seiner Minister. „La générosité de la Russie, sagte er zu dem Regenten von England, a un autre motif: elle s'explique par ses vues politiques: elle cajole la France pour l'éloigner de l'Autriche; et loin de prouver, par le fait, l'intérêt qu'elle affecte prendre au bien-être de l'Allemagne, il paraît au contraire, qu'elle ne serait pas fâchée de la voir toujours dans un état de faiblesse qui l'empêchât d'être d'aucun poids dans la balance politique de l'Europe. Un des négociateurs russes vivement attaqué, dans ces jours, sur la nécessité de garantir l'Allemagne contre les invasions françaises en privant la France des moyens d'agression et interpellé de s'employer auprès de l'empereur son maître pour le porter à appuyer les cours qui demandèrent à la France la cession des places fortes qui menacent ses voisins, ou de donner à ceux-ci plus de moyens de résistance, répondit ingénument, qu'il n'était pas de la politique de la Russie de donner à l'Allemagne des frontières assurées contre la France. Si à une telle expression on a joint la probabilité qui existe, qu'un autre négociateur russe, le comte P(ozzo di Borgo) (qui est né) français, pourrait bien, dans le cas de changement de ministère en France, entrer lui-même dans ce ministère avec l'agrément de l'empereur A....., événement dont on a déjà parlé hautement, l'intérêt prononcé que le cabinet de Russie montre dans ce moment et à toute occasion pour la France, n'est certainement pas problematique."

80) Vergl. Scheidler's Randbemerk. zu Kortüm's Zeitbetracht. in Bran's Minerva 1845 Novbr. S. 332.

Digitized by Google

es keinen Schatten auf Sie wirft. Aber die übrige diplomatische Sippschaft ist durch ihre Misgriffe und Schlechtigkeiten so sehr in der Meinung der Welt gesunken und so sehr mit der Verachtung belastet, daß ich meinen Sohn enterben würde, wenn er diese Laufbahn betreten wollte"[81]). Und fast gleichzeitig (2 Tage später, den 24. Juni 1815) schrieb der jetzige Minister Eichhorn von Berlin aus an E. M. Arndt auf die Nachricht von dem Siege bei Belle-Alliance: „So hätte denn der liebe Gott durch das Schwert unsers Heeres und durch die Treue und Hingebung des treuen Volkes, das in ihm ist, uns herrlich und zu den schönsten Hoffnungen wieder aufgerichtet. Alter Freund, sei nicht verdrießlich, das elende Gesindel von Diplomaten, das weder für eigene noch weniger für seines Volks Ehre Gefühl hat, kann es unmöglich lange mehr machen. Neben solcher Kraft und Tüchtigkeit, die in so Vielen sich erweckt und mit jeder Uebung, deren es wohl noch mehrere geben wird, ein neues Wachsthum gewinnt, kann solche Schwäche und Leerheit nicht lange mehr bestehen"[82]).

Nach der Beendigung dieses traurigen Friedensschlusses sollte H. noch als Gesandter in Paris bleiben, vorerst sich aber nach Frankfurt a. M. begeben, um daselbst als Mitglied einer „Territorialcommission" die noch obschwebenden deutschen Gebietsverhandlungen zum Abschluß zu bringen. Er verließ Paris den 25. Nov. 1815 und blieb über ein Jahr in Frankfurt, woselbst

---

81) S. Dorow's Erlebtes Th. IV. S. 321 u. Bran's Minerva 1845 Nov. S. 332. — In einem 8 Wochen später aus Paris an Arndt geschriebenen Briefe, der in des Letztern so eben erschienenem „nothgedrungenen Bericht aus s. Leben" 1847 Bd. II. S. 246 veröffentlicht worden, heißt es u. A.: „Wir sind in Gefahr, einen neuen Utrechter Frieden zu schließen. England ist in unbegreiflich schlechten Gesinnungen und mit seinem Willen soll Frankreich kein Leid geschehen. Nicht Land, sondern höchstens etwas Contribution soll man von ihm nehmen. Wenn Rußland eine solche Sprache führt, so begreift sich das durch dessen selbstsüchtige Politik, die nicht will, daß Preußen und Oesterreich gefahrlos in ihren westlichen Gränzen dastehen, und an Frankreich einen immer bereiten Bundesgenossen sich zu erhalten gedenkt. Oesterreich oder vielmehr v. M. ist schwankend, auf Verbindung mit Frankreich sinnend — Preußen führt eine würdige Sprache, es verzichtet auf eigene Eroberung und will nur, daß seine Nachbarn stark werden auf Kosten Frankreichs, damit diesem Feuerherd politischer Verwirrung ein Damm gesetzt werde. Wie viel Heilsames ließe sich nicht machen, wenn nicht so viel Verkehrtes in der Diplomatie wäre!" — In einem zweiten Brief, Paris 9. Sept., heißt es: „Es steht im Ganzen schlecht. England und Rußland sind gegen uns, Oesterreich verschlossen, zaghaft und über geheimen Planen brütend, sowie vor uns und unserem vermeintlich verwegenen Unternehmungsgeiste sich fürchtend..... Preußen spricht nicht für sich, denn es verlangt Nichts für sich, wohl aber für Deutschland und Belgien. Es dringt darauf, daß auch die deutschen Fürsten und der König der Niederlande zur Berathung gezogen werden, wo es eine ihnen so wichtige Sache gilt als die neue Gränzberichtigung Frankreichs, damit nicht der Areopag der vier Mächte allein darüber entscheide... Vorgestern noch hat Rußland eine Note übergeben, worin zu beweisen gesucht wird, daß die Wegnahme der Kunstwerke ein Bruch des Pariser Friedens sei! Sie mögen hieraus die vorherrschenden Gesinnungen beurtheilen. Noch wird vom Staatskanzler festgehalten, um zu retten, was möglich ist, Viel wird nicht erstritten werden können..!"

82) S. Arndt's „nothgedrungenen Bericht aus s. Leben" II. S. 198.

Digitized by Google

er auch, obwohl nur als Vertreter des preuß. Gesandten am Bundestage, des Grafen von der Goltz, der feierlichen Eröffnung des Bundestags am 25. Nov. 1816 beiwohnte, sowie er auch auf die Feststellung der Geschäftsordnung des Bundestags einen bedeutenden Einfluß ausübte. Im Frühjahr 1817 langte H. wiederum in Berlin an, woselbst mittlerweile sich namentlich in Bezug auf die Constitutionsfrage eine bedeutende Reactionspartei gebildet hatte, an deren Spitze der Fürst von Witgenstein stand, und aus deren Widerstreben gegen die Erfüllung der 1814 und 1815 gegebenen Verheißungen einer Verfassung sich ein Kampf entwickelte, in welchem H. als das eigentliche Haupt der constitutionellgesinnten wahren Vaterlandsfreunde abermals eine glorreiche, wenn auch für den Augenblick nicht siegreiche Rolle spielte. Auch hier können wir wegen Mangel an Raum nur die Hauptmomente angeben, wobei wir wiederum dem Biographen H's. folgen[83]).

Der Finanzminister Graf von Bülow, ein Neffe des Staatskanzlers, hatte den Entwurf zu einem Gesetze über die Steuerverfassung des Königreichs höchsten Orts überreicht. Der König trug dem Staatsrathe sofort die sorgfältige Prüfung desselben auf und ernannte zur besonderen Bearbeitung dieses „wichtigen Gegenstandes" ebenfalls eine eigne staatsräthliche Commission, in dieser aber den Staatsminister v. Humboldt zum Vorsitzenden und den geheimen Oberregierungsrath Friese zum Referenten. Die Commission sollte die Sache vorbereiten und dann dem Staatsrathe vortragen, dessen Gutachten aber an den König gebracht werden. Es handelte sich hauptsächlich um zeitgemäße Anordnung der indirecten Steuern, deren Einrichtung in Preußen noch sehr im Argen lag. Man konnte hier eher als in mancher andern Frage eine durchgreifende Maßregel erwarten, was auch die Stellung der Monarchie zu den übrigen deutschen Staaten höchlich wünschen ließ. Der Entwurf aber leistete keineswegs den Forderungen einer aufgeklärten Finanzpolitik Genüge und fand entschiedenen Widerspruch. Namentlich schien es unpassend, das Volk forthin mit gewissen drückenden oder verhaßten Consumtionssteuern zu belasten. Da aber die Commission nicht blos begutachten, sondern im Fall daß sie den vorgelegten Plan misbilligte, selbst Vorschläge machen sollte, so gab es unter den Mitgliedern selbst heftige Erörterungen. Schon hier zeigte sich Humboldt's Stärke. „Unvergeßlich" (äußert darüber ein Mann, der einst Mitglied dieser Commission war und dessen Urtheil handschriftlich vorliegt) „ist mir die große Klarheit, mit welcher Humboldt den Vorsitz in dieser Commission führte." Nachdem die Mehrzahl über das Gutachten und die Grundzüge eines zeitgemäßern Systems sich vereinigt hatte, wurde dem Staatsrathe in pleno Bericht abgestattet. Hier nun trat in der Sitzung vom 2. Juli Humboldt als Hauptsprecher auf, und deckte in einem freien und ebenso kühnen als sachreichen Vortrage die Blößen sowohl des lügenhaft glänzenden Rapports, den der Minister über den Zustand der preußischen Finanzen entworfen, wie auch des von ihm vorgelegten Gesetzentwurfs, und zwar, wie Einige sagten, mit etwas Ungestüm auf. Es erhob sich ein großer Sturm. Mehrere einzelne Mitglieder traten gegen ihn auf; er nahm die Einwürfe

83) Schlesier II. 351 ff.

Digitized by Google

ruhig auf und antwortete jedem Einzelnen wieder in einer trefflich gesprochenen Rede, die noch etwas länger dauerte als der erste Vortrag, der drei Viertelstunden gedauert hatte[84]). In der Sache kam es auch hier nur zu einem aufschiebenden Ergebniß. Der Staatsrath ward gleich danach vertagt und noch war Nichts entschieden als die Niederlage des Bülow'schen Projects. Die Verschiedenheit der Ansichten war noch zu groß, um einen Beschluß zu Stande kommen zu lassen, und erst in den nächstfolgenden Jahren gelang es einer viel minder zahlreichen Commission, die Grundlage der Steuergesetzgebung zu entwerfen, welche im Wesentlichen noch besteht. — Ueber das Auftreten W. v. Humboldt's aber in dieser Versammlung (sagt ein anderer Zeitgenosse) erscholl nur eine einstimmige Bewunderung, seine Gabe der Rede, sein scharfes und kühnes Eindringen in die Sachen wurden von Freund und Feind staunend anerkannt[85]). — Hardenberg fühlte bald die Folgen dieses Auftritts und sah, daß sein Verwandter nicht mehr zu halten war. Dieser mußte noch im December d. J. resigniren und mit einem kleinen Handelsministerium, das man ihm aufbaute, vorlieb nehmen. — Das Verhältniß zwischen dem Staatskanzler und Humboldt war durch diesen Vorgang sehr erschüttert, auch der König scheint schon mistrauischer gegen den Letztern geworden zu sein. Das Publicum aber sah ihn seitdem als das Haupt der Opposition an, und mehrmals wiederholte sich das Gerücht, der Kanzler wolle von den Geschäften zurücktreten. „Hätte ihn Humboldt oder Gneisenau (denn diese Beide nannte man) damals abgelöst, so wäre er auf dem Gipfel des Ruhms von den Staatsgeschäften geschieden und rüstigere Hände hätten vielleicht vollbracht, was seinen schon matteren nicht mehr gelingen wollte"[86]).

Die eigentliche Katastrophe führten jedoch erst die Karlsbader Beschlüsse herbei, die der Bund am 20. Sept. proclamirte. Hierüber müssen wir aus ganz besondern Gründen, die leicht zu errathen sind, nur den mehrgenannten Biographen reden lassen. Er sagt (S. 388): „Der Inhalt dieser Beschlüsse ist uns zur Genüge bekannt. Man hat dafür gesorgt, daß sie nicht in Vergessenheit kommen können. Man gab dem 13. Art. der Bundesacte eine authentische, sehr einschränkende Auslegung, nahm Maßregeln gegen Schulen und Universitäten, fesselte die Presse durch umfassende Censureinrichtungen und setzte in Mainz eine Centraluntersuchungscommission nieder. — Zugleich ward ein neuer Ministercongreß anberaumt[87]), der sich im Spätjahr zu Wien versammelte, und dem wir die Schlußacte des deutschen Bundes danken — ein Werk, das die Bundesstaaten mehr consolidirte, jedoch nur im Interesse der Fürsten und des monarchischen Princips, wobei die Geschützten es gar nicht achteten, wie sehr auch sie gefesselt wurden. Es war ein böser Geist, der die Politik zu beherrschen anfing; und das Traurigste war, nicht daß alle Regierungen

84) Handschriftliche Notizen; Allg. Zeitung vom 20. Juli 1817 (wo aber Humboldt fälschlich zum Referenten gemacht wird), u. 3. Oct. 1818.
85) Varnhagen von Ense, Denkw. VI. 200—201.
86) Ebendas. VI. 227—28.
87) Im Nov. reiste Gr. Bernstorff ab; die Conferenzen begannen am 25. d. M.

Digitized by Google

übereinstimmten, sondern daß Männer, die vor wenig Jahren noch die Rechte der Völker verfochten und zu den Besten gehört hatten (wie Gr. Münster, Plessen u. s. w.), sich einschüchtern und so sehr umstimmen ließen! Nicht daß die Regierungen gar nicht Grund gehabt hätten, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Die beste aber, die sicherste lag in dem festen und ruhigen — nicht langsamen — Fortschreiten im Gebiete bürgerlicher Einrichtungen, nicht aber in diesem zuversichtlichen Sichselbstüberheben über eine tüchtige und gemäßigte Nation. Immer mochte man gewisse Maßregeln gegen die unbärtigen Staatsverbesserer ergreifen, der periodischen Presse Gränzen setzen, ja selbst gewisse Principien eines abstracten Liberalismus als unverträglich mit der Monarchie und namentlich deren bisheriger Entwickelung in unserm Vaterland zurückweisen; aber unrecht war es, so viele Verheißungen oder Erklärungen umzudeuten, oder als nicht geschehen zu betrachten, fast alle Aeußerungen des Volkes unter Censur zu setzen und auf ein Paar Jugendfrevel hin gleichsam die Nation in Untersuchung zu ziehen."

Ferner (S. 390): „Humboldt war schon länger gereizt, gereizt durch die Wendung, die man unerfüllten Verheißungen einer Verfassung und allgemeiner Reichsstände geben wollte, gereizt durch die ganze Politik des Staatskanzlers, der, statt wie früher sich auf Talent und öffentliche Meinung zu stützen, nur Hilfe von Außen, von Oesterreich und Rußland, erwartete. Die Karlsbader Beschlüsse aber empörten ihn; er erklärte sie für **„schändlich, unnational, ein denkendes Volk aufregend"**, und scheute sich nicht, diese Opposition ins Ministerium selbst zu tragen. Hatte er bisher angetrieben, wo er konnte, so stand es ihm wohl an, sich unverhohlen von der Richtung Hardenberg's loszusagen, in dem Augenblicke, wo sie die Bahn des Fortschrittes entschieden zu verlassen schien. — Er verband sich mit dem Großkanzler v. Beyme und eröffnete, unter Hinzutreten des Kriegsministers v. Boyen, eine Opposition im Staatsministerium, die er mit Hartnäckigkeit und streng systematisch verfolgte und in der er wegen dieser Karlsbader Beschlüsse den Fürsten Staatskanzler und den Minister Grafen v. Bernstorff aufs Heftigste angriff. — Dieser Angriff zerfiel in zwei Acte. Im ersten griff er geradenwegs das Materielle dieser Beschlüsse an, vornehmlich in Bezug auf die Demagogenfrage (er erklärte laut: ein Staatsminister, ein Minister des Auswärtigen überschreite seine Rechte, wenn er verspreche, preußische Unterthanen fremden Gerichten zu unterwerfen. Man solle, verlangte er, den Minister Bernstorff in Anklagestand versetzen und die ganze Maßregel cassiren, zugleich aber festsetzen, daß hinfüro solche Projecte allemal erst ans Staatsministerium gebracht werden müßten); und zog diesmal ziemlich das ganze Staatsministerium auf seine Seite. Darauf erfolgte von Sr. Maj. dem Könige ein ungnädiger Bescheid. — Nun begann der zweite Act. In diesem zwang der durch jenen ungnädigen Bescheid bestärkte Abfall des größeren Theils der Minister die verbundenen muthigern und abhängigern Glieder, Humboldt, Beyme, v. Boyen, allein voranzugehen. In drei wesentlich übereinstimmenden Schriftstücken, deren Vorlegung bei des Königs Majestät sie begehrten und durchsetzten, erneuerten sie den frühern Angriff, versteckten ihn aber mehr hinter die Behandlung des

Digitized by Google

Gegenstandes aus dem politischen Gesichtspunkte, indem sie die Karlsbader Beschlüsse als der Natur des deutschen Staatenbundes nicht entsprechend, als dem Bundestage eine Preußens Selbstständigkeit vernichtende Macht beilegend und zu einer Preußen beschränkenden, unzeitigen Consolidation des Bundes führend darstellten und aus diesen Gründen auf ein Zurücktreten Preußens von den Karlsbader Beschlüssen antrugen[88]).

Erinnert man sich nun, daß Preußen seit Jahrhunderten absolut regiert worden war und wie wenig selbst solche preußische Könige, welche für ihre Person ein sehr lebhaftes Rechtsgefühl hatten, wie Friedrich Wilhelm I., der „die Souveränetät wie einen rocher von bronce stabilirte" und selber von sich sagte: „Wir sind König und Herr und können thun, was wir wollen" u.dgl.m., und Friedrich d. Gr. (man denke nur an den Müller Arnold'schen Proceß und die Behandlung der Kammergerichtsräthe in demselben) Widerspruch gegen ihre allerhöchsten Ansichten duldeten — so wird man dem Biographen Humboldt's vollkommen beistimmen, wenn er S. 392 fortfährt: „Ein solcher Angriff war in den Annalen Preußens etwas Unerhörtes. Man fürchtete, daß der größere Theil des Staatsministeriums von dieser Richtung fortgerissen werden würde, wenn man nicht schleunige Maßregeln ergriffe. Auch kamen jetzt noch andere Dinge zur Sprache, zum Theil als Folge jenes Angriffs, die die Verstimmungen und Befürchtungen vermehrten. Die coalisirten Minister lehnten sich gegen die ganze Stelle des Staats-Kanzlers auf, durch dessen Hand allein die Sachen an den König gingen[89]). Wenn, erklärten sie ferner, der König die Minister — wie er wollte — verantwortlich mache in Rücksicht der Staatsverwaltung, so müsse ihr Verhältniß ein freieres werden, so dürfe der Staats-Kanzler nicht unbedingt über ihnen stehen. — Von der andern Seite ging man eben jetzt mit einer wichtigen Veränderung in der Organisation der Landwehr um. Der Kriegsminister v. Boyen widersetzte sich dieser, doch ohne Erfolg[90]), und dies war es, was ihn und einen ihm befreundeten Militär zu dem Schritte bewog, der die Minister-Krisis beschleunigte. — Der Staatskanzler konnte das Schwierige seiner Lage nicht verkennen; Fürst von Witgenstein ergriff den Augenblick, ihn zu bearbeiten, und Hardenberg verband sich nun mit dem, der ihm durch sein Gewicht beim Könige so oft im Wege gestanden und gegen den er noch jüngst zuweilen gern mit Humboldt oder Witzleben gemeinschaftliche Sache gemacht hatte, um einen Widerstand zu erregen. — Witgenstein bewies dem Kanzler,

---

88) Schlesier zieht aus dem Umstande, daß diese Vorgänge sich sämmtlich während des Monats October (1819) ereigneten, die Folgen aber erst am Schlusse des Jahres hervortraten, den gewiß sehr richtigen Schluß, daß jene nicht sogleich entschieden waren, sondern Kampf kosteten.

89) Im Cabinetsbefehl vom 3. Juni 1814, der das Ministerium einrichtete, war vorgeschrieben, „daß die Minister alle Berichte an den König dem Staatskanzler zusenden sollten."

90) „Die Ordre vom 22. Dec. 1819 gab der Landwehr die Form, in der sie seitdem besteht. Sie trat in eine engere Verbindung mit dem stehenden Heere."

Digitized by Google

daß die Oppoſition geſprengt werden müſſe. Ein großer Theil des Adels war in Bewegung. Das Wiener und Petersburger Cabinet, denen der Sturz der Oppoſition nur erwünſcht ſein konnte, mochten nicht als müſſige Zuſchauer dabei ſtehen. Humboldt namentlich war den Ruſſen längſt zuwider. Oeſterreich war ſeiner Sache noch nicht gewiß [91]); noch ein Paar Schritte wie dieſe Humboldt'ſchen gegen die Karlsbader Beſchlüſſe, und der große Wiener Reactionsplan war vernichtet! — Endlich kam ein zufälliger Umſtand und erleichterte das Spiel der Gegenpartei. Der Kriegsminiſter v. Boyen forderte — aus Mismuth und Aerger über die erwähnte Militärmaßregel — Mitte Decembers ſeinen Abſchied, den der König nach einigem Widerſtreben gewährte. Seinem Beiſpiele folgte einer der erſten preußiſchen Militärs, der Generalmajor v. Grolmann, damals Director der erſten Abtheilung im Kriegsminiſterium. Der König bewilligte auch ihm den Abſchied ein Paar Tage ſpäter (25. Dec.). — Die Leichtigkeit, womit man die Entfernung des Kriegsminiſters bewirkt hatte, gab den Widerſachern Muth. Man ſagte dem König, Nichts ſei erlangt, wenn der Wichtigſte, Geiſtreichſte von Allen im Miniſterium bleibe. Der König ſoll, als man ihm die Maßregel vorſchlug, gezaudert haben; er wollte von W. v. Humboldt nicht laſſen (?). Witgenſtein und der Kanzler drangen in den Monarchen und gewannen. Acht Tage nach Boyen's Verabſchiedung — mittelſt Cabinetsordre vom 31. Dec. 1819 — erhielten W. v. Humboldt und Beyme ihren Abſchied. Man darf wohl ſagen, ſie wurden als gefährlich aus dem Miniſterium geſtoßen. Humboldt ſollte die Penſion eines Staatsminiſters von 6000 Thlrn. erhalten: er ſchlug ſie aus und zog ſich ſofort in das Privatleben zurück. — Den 4. Jan. 1820 meldete die preußiſche Staatszeitung die in dieſer Ausdehnung wenigſtens unerwartete Miniſterialveränderung. Zuerſt wird die dem General v. Boyen bewilligte Entlaſſung angezeigt; auch die des Generals v. Grolmann. Dann hieß es: „„Auch haben des Königs Majeſtät die Staatsminiſter v. Beyme und Freiherrn v. Humboldt von den Geſchäften des Staatsraths und Staatsminiſteriums ſowohl als der ihnen anvertrauten Departements vorerſt und bis ihre Thätigkeit wieder in Anſpruch genommen werden kann, zu dispenſiren geruht.““ Die Geſetzreviſion wurde Beyme gelaſſen. Die Geſchäfte des Humboldt'ſchen Miniſteriums aber gingen, laut der Staatszeitung, an den Miniſter von Schuckmann, das Departement Neufchatel wieder an den Staatskanzler zurück. Auch fand man ſich, 8. Jan., veranlaßt, in der Staatszeitung zu erklären, daß „„die Geſchäfte der von Sr. Maj. dem Könige zur Bearbeitung der künftigen ſtändiſchen Verfaſſung ernannten Commiſſion, ungeachtet der Staatsminiſter

91) „Man leſe nur den merkwürdigen Brief von Gentz am Ende Octobers 1819, worin er ſeinen Genoſſen Adam Müller bittet, etwas zu vorſchnellen Wünſchen Stillſchweigen zu gebieten. Bei dieſem Anlaß ruft er ihm zu: „„Wir wiſſen, daß die preußiſche Regierung in ſich ſelbſt geſpalten und zerfallen iſt, aber Die, welche an ihrer Spitze ſtehen, haben in der letzten Zeit und bis auf den heutigen Tag auf dem mit Oeſterreich gemeinſchaftlich betretenen Wege eine Treue und Feſtigkeit bewieſen, die wir dankbar anerkennen müſſen““. Schriften v. Gentz V. 75.“

Digitized by Google

Frhr. v. Humboldt aus derselben ausgeschieden sei, ihren Fortgang hätten"[92]).

Wie überaus trefflich H. die ihm nun gewordene Muße der folgenden Jahre zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten benutzte, kann hier natürlich nicht näher erörtert werden. In diese Zeit fällt übrigens auch seine merkwürdige, neuerdings öfters veröffentlichte[93]) Denkschrift über die Nothwendigkeit der Einführung von Reichsständen in Preußen und über die Unzulänglichkeit bloßer Provinzialstände. Auch zu der Einsicht in diese Wahrheit brauchte man noch fast ein Menschenalter!

Nach der Julirevolution war wiederum ein Zeitpunkt eingetreten, in welchem ein Wiedereintreten Humboldt's in das Staatsministerium möglich und von hoher Bedeutung gewesen sein würde, wenn andererseits die preußische Regierung einen andern Weg als den bisher befolgten hätte einschlagen wollen. Daß damals in der großen europäischen Politik ein Wendepunkt eingetreten, wird Niemand in Abrede stellen; ebenso wenig daß eben deshalb solche Staatsmänner an das Steuerruder zu stellen gewesen wären, die wirklich den Geist der neuern Zeit und die weltbewegenden Ideen klar erkannt hatten. Dies wurde auch sehr offen von einem unserer ausgezeichnetsten Gelehrten, F. G. Welcker (Professor in Bonn), in der zu Anfang des Jahres 1831 zu Karlsruhe erschienenen trefflichen kleinen und wohl noch jetzt zu beherzigenden Schrift „von ständischer Verfassung und Deutschlands Zukunft" ausgesprochen[94]), demselben aber freilich auch sehr übel genommen. Und

---

92) Wir können uns doch nicht versagen, hier bemerklich zu machen, wie noch jetzt die anticonstitutionelle Partei in Preußen diese Sache ansieht und bespricht. Ein Heerführer derselben, Professor v. Lancizolle in Berlin, sagt (Ueber Königthum und Landstände in Preußen, Berl. 1846 S. 215 f.): „Zwar noch zu Anfang des J. 1819 schien in Vieler Augen die Abzweigung der ständischen Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern, welches v. Schuckmann bekleidete, und die Ueberweisung derselben (nebst mehrern andern großentheils verwandten Gegenständen) als Wirkungskreis eines neuen besonderen Ministeriums an den Frhrn. v. Humboldt einer „Constitution" den Weg zu bereiten. Doch brachte schon dasselbe Jahr 1819 Anzeichen, daß der König nicht gemeint sei, die Zukunft seines Throns und seiner Staaten dem Constitutionalismus preiszugeben, obgleich seine damaligen Minister mit der entschiedensten Majorität (man sagt allesammt bis auf einen) denselben wegen der vermeintlich dringend gebietenden Gewalt der sog. öffentlichen Meinung für unabwendbar erklärten — (vor mehr als 25 Jahren!) und ohne Säumen anriethen, zum Werk zu schreiten! Das Ausscheiden von drei Staatsministern, die zu den vorzüglichsten Vertretern des Liberalismus gezählt wurden, welches zu Ende des gedachten Jahres sich ereignete, ist mit der Abneigung des Königs gegen das Constitutionsproject in Verbindung gesetzt worden." (Dazu lese man Schleiermacher's schon angeführten Brief in Arndt's nothgedr. Bericht II. 119).

93) Zuerst in Dorow's Biographie des General v. Witzleben; auch in Weil's Constit. Jahrbüch. 1835 Bd. II. S. 333; ferner in Dahlmann's Politik 2. Ausg. 1847.

94) „Unglücklich wäre es, wenn man fortführe, nur an die nächste Vergangenheit, die nächste Zukunft zu denken und zu vergessen, daß in einer weltgeschichtlichen Epoche wie die, worin wir leben, diplomatische Empirie und herkömmliche Cabinetspolitik nicht zureichen, sondern aus dem

Digitized by Google

doch ist Nichts gewisser, als daß in jener bedenklichen Zeit (in welcher, wie der k. preuß. Herr Professor Schön in Breslau [95]) sagte: „War je das freche Wort: „„ein Dutzend Fürsten werde wohlfeiler wie ein Dutzend Eier““ am Platze, so war es nach den Julireignissen, wo so viele Souveraine bedroht oder gestürzt wurden") — in Deutschland die Ruhe und die bestehende Ordnung nur dadurch erhalten worden war, daß die Mehrzahl der deutschen Staaten schon früher jenen leitenden Ideen des Zeitgeistes gehuldigt und das Repräsentativsystem, wenn auch (eben wegen Preußens Zurückbleiben!) in noch unvollkommener Form, eingeführt hatten, wie dies auch schon Dahlmann richtig bemerkt hat [96]). — Man weiß, daß Preußen den Bruder unseres Humboldt, Alexander, der das volle Vertrauen des Königs besaß und bei seiner langen Verbindung mit der französischen Hauptstadt und Allem, was dieselbe Ausgezeichnetes in geistiger Beziehung hat, sich sehr natürlich zum Vermittler der beiden Nationen darbot, bereits im September 1830 zur Begrüßung der neuen Dynastie und im Februar des folgenden Jahres nochmals mit einer wichtigen Sendung nach Paris sandte. Gleichzeitig erlebte auch W. v. Humboldt eine Art politischer Rehabilitation; „sei es (wie sein Biograph sagt, II. 459) daß man einen Mann, zu dessen Talent man in einer so kritischen Zeit vielleicht noch seine Zuflucht zu nehmen genöthigt werden konnte, dem Staate wieder nähern wollte, oder daß man höchsten Orts nicht mehr den frühern Widerwillen hegte." Am 15. Sept. verlieh ihm der König von Preußen (von dem im Monat vorher von Humboldt eingereichten Bericht über seine Einrichtung des Museums die Gelegenheit nehmend) die höchste Auszeichnung des Staates, den schwarzen Adlerorden und erklärte zugleich seinen Wunsch, H. möchte wiederum bei den Berathungen des Staatsraths

---

großen Zusammenhange der Geschichte und aus tiefer Kenntniß des Menschen, der Gesellschaft, des allgemeinen Rechts die fruchtbarsten Aufschlüsse und Entschließungen herzuleiten sind. Nicht die ängstliche Geschäftigkeit kann das Fahrzeug retten, einige Tonnen Oels in die bewegten Wellen zu gießen, ist vergebens; des Arms geübter Steuerleute bedarf es bei sicherer Handhabung des Compasses. Staatsmänner, welche nicht in Geschichte und Staatsrecht tief eingeweiht, nicht mit den Alten vertraut sind, welche Ideen fürchten und darauf schelten, weil sie Ideen nicht fassen, die nicht unterstützt werden durch Stärke des Charakters und durch das allgemeine Vertrauen auf ihren Geist und ihre Uneigennützigkeit, die dabei vielleicht ältlich und schwächlich sind, sollten sich lieber freiwillig von Stellen zurückziehen, wovon jetzt für Ruhe und Wohlfahrt von Millionen so viel abhängt, und zittern vor der ungeheuern Verantwortlichkeit, wenigstens vor dem Gerichtshofe aller Einsichtigen und Wohlmeinenden, die darauf vielleicht bald zurückfallen könnte." (A. a. O. S. IX. f.)

95) Allg. Gesch. u. Statistik der eur. Civil. Leipz. 1833. S. 210.

96) „An den Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten ist viel und mit Recht getadelt worden; das erstorbene Naturleben, die noch junge Kunst liegen nur zu klar am Tage; allein die Nothwendigkeit der Sache an sich selber wird allein von Denen verkannt und mit den umwälzenden Neigungen der Zeit zusammengeworfen, welche überall in Deutschland unumschränkte Regierungen pflanzen möchten und den Staat halb als Vaterhaus, halb als Kirche übertünchen. Wäre es dieser Ansicht gelungen, in dem Grade, wie sie wollte, durchzudringen, so hätten sich an keinem deutschen Damme die Wogen des Jahres 1830 gebrochen." Politik I. Göttingen, 1835. S. 159 f.

Digitized by Google

mitwirken. Allerdings war dies keine vollständige Reſtauration, da H. nicht als activer Miniſter in das Staatsminiſterium zurücktrat. „Doch ſchon dieſe theilweiſe Wiedereinſetzung erregte große Freude im Publicum" (Allg. Zeitung 5. Oct. 1830), freilich mehr der Erwartungen wegen, die ſich daran knüpften. Denn man hoffte gleich, der Eintritt in den Staatsrath werde nur der Vorläufer ſein und H. wirklich wieder in Activität geſetzt werden (Allg. Zeit. 4. Oct. 1830). Ja, es verbreitete ſich ſchon das Gerücht, er ſei mit Ausarbeitung eines Conſtitutionsentwurfs beauftragt worden (ebendaſ. 13. Dec. 1830). Von all dem aber ging Nichts in Erfüllung; es hätte dies eine Syſtemsveränderung vorausgeſetzt, an die der alte König nicht dachte, wie ſehr auch die kritiſchen äußeren Verhältniſſe an frühere Verſprechungen erinnern konnten. Freilich kann man nicht glauben, daß H. in den Jahren, in welchen er jetzt ſtand, die ſchon gewählte Aufgabe verlaſſen und die Laſt eines Miniſteriums von Neuem übernommen haben würde, wenn nicht die Bedrängniß des Vaterlandes ſolches Opfer gebieteriſch von ihm heiſchte [97]). Er konnte dagegen allerdings dem Wunſche des Monarchen gemäß an den Sitzungen des Staatsrathes, wie er auch wirklich that, Theil nehmen, da er dadurch in dieſer bloß berathenden Behörde, die ohnehin damals wenig zu thun hatte, nicht für die Verwaltung ſelbſt verantwortlich ward und für ſeine Studien Zeit genug übrig behielt. Er wurde übrigens ſogar alsbald in eine beſondere Abtheilung des Staatsraths, nehmlich in die für die auswärtigen Angelegenheiten berufen, die damals nur aus ihm, dem General der Infanterie von dem Kneſebeck und dem nach Bernſtorff's Tode 1832 dirigirenden Staatsminiſter Ancillon beſtand, übrigens wenig oder gar keine praktiſche Bedeutung gehabt zu haben ſcheint [98]).

Die Jahre ſeit ſeinem Rücktritt aus dem activen Staatsdienſt widmete er vorzugsweiſe ſeinen ſprach- und kunſtphiloſophiſchen Studien und die Ergebniſſe derſelben liegen in einer Reihe von Schriften gedruckt vor, die zu dem Gediegenſten, was unſre Literatur beſitzt, gehören. „Mit Recht iſt geſagt worden, zwei Sprachforſcher, wie W. v. H. und Jac. Grimm, hat kein Volk der Erde weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart aufzuzeigen" (Schleſier II, 519), und dies haben nicht nur die ausgezeichnetſten Philologen Deutſchlands, wie Wolf, Aug. Wilh. Schlegel, Popp, Karl Fr. Becker, Böckh, anerkannt, ſondern ebenſo ſehr das Ausland, namentlich die auf ihre Leiſtungen ſonſt ſo eiteln Franzoſen [99]), wie denn ohne Zweifel W. v. H. und ſein Bruder Alexander diejenigen deutſchen Gelehr-

97) Schleſier II, 460 f.

98) Schleſier ſagt (II. 461): „Man könnte fragen, zu welchem Zweck überhaupt dieſe ſtaatsrätbliche Section da war? Ancillon fühlte ſo wenig als ſein Vorgänger Luſt, einen ſeiner Schritte zur Begutachtung dieſes Comités zu bringen, um ſo mehr, da er hinreichend unterrichtet ſein konnte, wie weit entfernt ein Humboldt war, die „Ehre" an Dingen, wie den geheimen Wiener Conferenzbeſchlüſſen von 1834, mitgewirkt zu haben, mit ihm theilen zu wollen."

99) Der berühmte Sprachforſcher Jacquet ſagte von Humboldt: „Aucun savant ne réunit à un degré plus éminent la richesse de matériaux, l'étendue d'érudition, la force de critique et la supériorité d'esprit qui peuvent seules donner à des recherches de cette nature la continuité et la dire-

ten sind, deren Namen in der gesammten Gelehrtenwelt am berühmtesten und anerkanntesten sind.

W. v. H. starb am 8. April 1835, also im 67. Jahre seines Alters, an zunehmender Körperschwäche bei völliger ungestörter Geisteskraft. Wie sein Name ruhmvoll im Gebiet der Wissenschaft, Literatur und schönen Kunst für immer genannt werden wird, so auch im Gebiet der Geschichte und Politik, da er in seinem praktischen Wirken den Beweis geliefert hat, daß man ein großer Gelehrter im vollsten Sinne des Wortes und, was noch mehr sagen will, ein durch und durch von einem idealen Streben, von der lebendigsten Begeisterung für die Realisirung der großen politischen Ideen und Ideale erfüllter Mensch und doch zugleich, ja eben darum, einer der tüchtigsten Staatsmänner, die je gelebt haben, sein kann. Auf ihn wenigstens paßt sicher der bekannte, erst kürzlich [100]) wieder in Erinnerung gebrachte Spruch Platon's von der Philosophie: „daß nicht eher für die Leiden und Mängel der Staaten und Völker ein Ende zu hoffen, bevor nicht entweder die Philosophen zur Herrschaft im Staate gelangen, oder die Fürsten und Machthaber gründlich Philosophie treiben"; ein ewig wahres Wort, wofern man nur unter Philosophie keine leere in einem s. g. System sich abschließende Schulweisheit, sondern die immer lebendige freie Wahrheitsforschung, die höhere ideale Welt- und Lebensansicht und die energische Willenskraft versteht, eben wie H. es gezeigt, aller Hindernisse ungeachtet, auf verständige Weise die Ideen ins wirkliche Leben einzuführen zu suchen, welchem dies Streben allein wahren Werth verleihen kann. Dr. Karl Hermann Scheidler.

Hutten. Lange Zeit wußte man kaum ein Mehreres über Ulrich von Hutten, als daß er ein besonders deutschgesinnter, biederer Ritter gewesen, welcher ebenso geschickt und muthig die Feder wie das Schwert geführt, ein abgesagter Feind der römischen Pfaffheit und getreuer Verfechter der Sache Reuchlin's und Luther's. Sein höherer Muth und Geist, sein großartigerer nationaler Charakter, seine kühneren politisch-kirchlichen Bestrebungen, seine ganze viel wichtigere Stellung im Lager der Reformations-Partei waren vergessen worden und erst seit der edle Herder ihm ein kleines Denkmal gesetzt, warfen die deutschen Geschichtschreiber wieder ihre Blicke auf diesen „zweiten Arminius". Es erschienen mehrere Ausgaben seiner Schriften; sein Leben wurde mehrfach bearbeitet, und es hat sich dabei noch besonders herausgestellt, welchen wichtigen Antheil er an den damaligen so großartigen Versuchen einer Reichsreform gehabt. In diesem Sinne gebühret Hutten denn auch seine Stelle im Staats-Lexikon.

Ich gebe nun zunächst eine gedrängte Lebensbeschreibung des berühmten fränkischen Ritters, um sodann eine Würdigung seiner Stellung, seiner Bestrebungen und Verdienste in dem mächtigen, vielverheißenden Kampfe jener Zeit zu versuchen. Die Arbeit ist völlig aus den Hutten'schen Schriften geschöpft und ich habe mich dabei nur bemühen müssen, durch diese reiche

---

tion qui les font parvenir à des résultats philosophiques d'une utilité générale." (Nouveau Journal Asiatique T. IX. Paris 1832. p. 481.)

100) Deutsche Vierteljahrschr. 1847. Nr. 38. April — Juli. S. 315.

Digitized by Google

Quelle nicht zu Detailschilderungen verleitet zu werden, welche den zugemessenen Raum weit überschritten hätten.

Der Stammsitz der Hutten'schen Familie, das Dorf Hutten, liegt im Herzen des Frankenlandes, wo der alte Saalgau an das Grabfeld und die Wetterau gränzte, am nördlichen Ende des Spessart, beim Ursprunge der kleinen Elmach, im jetzigen kurhessischen Kreise Schlüchtern. Eine Stunde südlicher, hinter dem Dorfe Ramholz an der jungen Kinzig, erhebt sich der hohe Bergkegel, von welchem die Trümmer der Hutten'schen Veste Stäkelberg noch stolz auf ihre Umgebung herabschauen. Seit der fränkischen Kaiserzeit blühte die Familie von Hutten in dieser Gegend, Stäkelberg erhielt sie aber erst 1388 als würzburgisches Lehen unter dem Großvater unseres Ritters, welcher gerade im hundertsten Jahre dieser Erwerbung, am 22. April 1488, auf Stäkelberg zur Welt kam. Seine Eltern waren Ulrich von Hutten, ein biederer, kriegs- und geschäftserfahrener, aber etwas rauher und heftiger Herr, und Otilie von Eberstein, eine um so sanftere und liebevollere Edelfrau, die ihren Erstgebornen mit aller Sorgfalt heranzog. Da sie ihrem Gemahle indessen noch drei Söhne gebar, so wurde der älteste wegen seines schwächlicheren Körperbaues zum geistlichen Stande bestimmt und als elfjähriger Knabe in das benachbarte Kloster Fulda gethan, wo eine altberühmte Schule war.

Hier entwickelte der junge Ulrich bald so ausgezeichnete Geistesgaben, daß der Abt sich freute, einen solchen Mönch für sein Kloster zu erziehen. Der gelehrte, alle Keime gelehrter Bildung eifrigst fördernde Ritter Eitelwolf von Stein aber entgegnete ihm, daß „ein solches Genie nicht in einer Mönchszelle verkümmern dürfe," und lag den Eltern aufs Ernstlichste an, ihrem Erstgebornen eine würdigere Laufbahn zu gewähren. Vergeblich jedoch waren alle Vorstellungen und der junge Hutten, überzeugt, „in einem andern Stande seiner Natur gemäß dem Herrn und der Welt besser dienen zu können", verließ endlich, nach einem fünfjährigen Aufenthalte, heimlich das Kloster und begab sich nach Erfurt.

Hier fand er die jungen Dichter Crotus Rubianus (J. Jäger) und Eobanus Hessus (E. Göbbchen) und schloß eine Freundschaft mit ihnen, welche ihn sein ganzes Leben hindurch rathend und ermunternd begleitet hat. Unterstützt durch den Ritter von Stein und einige seiner Verwandten, setzte Ulrich das Studium der Classiker in Erfurt fleißig fort bis zum Sommer 1505, wo eine ansteckende Krankheit die Stadt heimsuchte und ihn veranlaßte, mit Crotus nach Köln zu ziehen. Der Aufenthalt an dieser Hochschule wurde von entschiedenem Einflusse auf die Lebensrichtung Hutten's; denn da fand er zuerst die Freunde des wissenschaftlichen Lichtes und die scholastischen Dunkelmänner in zwei Lagern sich gegenüberstehen: dort einen Rhagius, Cäsarius und Nuenar, hier einen Gratius, Hogstraten, Tungern und Pfefferkorn.

Der junge, für die freiere Wissenschaft täglich mehr begeisterte Humanist und Dichter lernte bald genug das Wesen dieser mönchischen Finsterlinge aus ganzer Seele verachten und faßte einen glühenden Haß gegen dieselben, die seinen vorzüglichsten Lehrer als einen „Jugend verführenden Neuerer" ver-

Digitized by Google

schrieen, verfolgten und endlich aus der Stadt verdrängten. Rhagius begab sich nach Frankfurt an der Oder und Hutten mit mehreren der talentvollsten Studenten begleitete ihn dahin, wo die neu eröffnete Hochschule von ihrem Stifter, Markgraf Joachim von Brandenburg, und dessen Rathgeber, dem Ritter von Stein, bestimmt war, ein „neues Athen der schönen und freien Wissenschaft" zu werden.

Bei der Einweihung dieses Musensitzes, am 27. April 1506, erhielt Ulrich, als 18jähriger Jüngling, die Magisterwürde, nachdem er auf die Feier des Tages ein Gedicht „in laudem Marchiae" übergeben, das erste, welches von ihm gedruckt erschien. Tiefere Kenntniß der alten Literatur, erweiterte Uebung des Dichtertalents, einflußreiche Bekanntschaften, namentlich mit den Gebrüdern von der Osthen, waren die dankbaren Früchte seines Aufenthaltes zu Frankfurt; aber der angeborne Trieb nach einem Leben der Bewegung und Handlung duldete ihn nicht länger als drei Jahre im ruhigen Schoos der Musen.

Hutten, obwohl von der damals herrschenden Franzosen-Krankheit angesteckt, machte sich auf eine Wanderung durchs nördliche Deutschland, um wieder andere Länder und Menschen zu sehen. Es sollte ihm auch nicht vorenthalten sein, Erfahrungen zu machen. Ein Schiffbruch auf der Ostsee beraubte ihn seiner wenigen Baarschaft, er war genöthigt, oft in den ärmlichsten Hütten um ein Stück Brod oder ein Nachtlager zu betteln, oft Tage lang zu hungern und unter freiem Himmel zu übernachten; dabei peinigten ihn ein heftiges Wechselfieber, die Schmerzen seiner andern Krankheit und die Gedanken der Verzweiflung. In diesem abschreckenden Zustande hatte er es nicht gewagt, die vorgehabten Besuche bei dem und jenem Gelehrten zu machen, bis ihm endlich Greifswald eine Zufluchtstätte bot.

Durch seinen Ruf eines seltenen Dichtertalents empfohlen, wurde Hutten hier unentgeltlich immatriculirt und mehrfach unterstützt, namentlich von dem Professor Löz, dem Sohne des Bürgermeisters der Stadt, welcher den vielversprechenden Jüngling in sein Haus aufnahm, um ihn als Famulus zu benützen. Eine solche Abhängigkeit war aber für die Hutten'sche Natur in die Dauer nicht erträglich; gekränkt durch unwürdige Behandlung und gewarnt vor dem Misbrauche seiner Gutmüthigkeit, drängte Ulrich dem falschen Beschützer seine Entlassung ab und begab sich, wieder leichten und freien Muthes, auf den Weg nach Rostock. Kaum jedoch hatte er Greifswald verlassen als die beiden Löz, welchen er noch Einiges schuldig geblieben, ihm reitende Diener nachschickten, deren brutaler Eifer den Armen bald erreichte. Durch geballte Fäuste und eine Lanzenspitze eingeschüchtert, gab Hutten Alles hin, was er bei sich trug, bis auf ein Päcklein Gedichte, welches er krampfhaft in die Hände verschloß. Doch wurde ihm unter Schlägen und Stößen auch dies entrissen und der so Beraubte, halbnackt, mit Wunden bedeckt, seinem Schicksal überlassen.

Wie niedrig und roh indessen diese Behandlung war, so theilnehmend und hilfebereit war Hutten's Aufnahme in Rostock, wo man die Lözische Schandthat mit allgemeiner Entrüstung vernahm. Professor Harlem besuchte den berühmten Jüngling in seiner Wohnung, wo er auf einer „elen-

Digitized by Google

den Matraze" am Fieber darnieder lag, und nahm ihn an seinen Tisch, welchem Beispiele auch noch andere Lehrer folgten. Hutten jedoch entzog sich diesen Wohlthaten, sobald er hinlänglich hergestellt war, und suchte sein Auskommen durch Unterricht in den Classikern zu erwerben, während in den Nebenstunden die beredten „Querelae adversus utrumque Lossium" aus seiner Feder flossen — eine Arbeit, welche so verwundend traf, daß die Lóz alle habhaften Exemplare davon aufkauften und vernichteten.

Von Rostock begab sich Hutten nach Frankfurt zurück, von dort nach Braunschweig und zu Ende des Jahres 1510 nach Wittenberg, wo er ein größeres Gedicht „de arte versificatoria" herausgab, welches ihm in ganz Deutschland neuen Ruhm verschaffte.

Inzwischen hatte Rubianus (damals Lehrer zu Fulda) sich ernstlich bemüht, den alten Hutten mit seinem entwichenen Sohne auszusöhnen und den Letzteren zu bewegen, von den humanistischen Studien endlich auf ein Brodfach, auf die Jurisprudenz überzugehen, was der einzige Wunsch seiner Eltern war. Ulrich aber vermochte es nicht über sich, dieser Stimme des Freundes zu folgen, sondern verließ Wittenberg, obwohl ohne Zehrpfennig, selbst ohne ordentliche Kleidung, und durchwanderte, ganz als fahrender Schüler, Böhmen und Mähren. Glücklicherweise fand der junge Dichter hier gastfreundlichere Leute als im Norden, und als er nach Olmütz kam, überraschte ihn eine überaus freundliche Aufnahme und Behandlung. Von dem dortigen Bischofe Turzo mit einem trefflichen Pferde und einer ziemlichen Geldsumme beschenkt, setzte Hutten seine Wanderung freudig fort, um zunächst die Hauptstadt Oesterreichs zu besuchen, wohin seine Blicke schon seither gerichtet waren.

Die Kunde von dem unwürdigen Benehmen der Venetianer gegen Maximilian I. hatte ihn zu einem Gedichte angeregt, worin der Kaiser dringlichst aufgemahnt wurde, den begonnenen Krieg gegen das treulose Venedig mit Entschiedenheit fortzusetzen. In Wien angelangt, wurde Ulrich von dem gelehrten Vadian und andern Freunden der schönen Wissenschaften freundlichst bewirthet und als er ihnen sein (während der Reise flüchtig auf einzelne Blätter hingeworfenes) „Exhortatorium ad imperatorem" vorlas, so bewundert, daß sie es ins Reine schrieben und (ohne sein Wissen) drucken ließen.

Ob diese Wiener Freunde, oder was sonst ihn endlich zu diesem Entschlusse vermocht — Hutten, nachdem sein Herz in einem satyrischen Gedichte „Nemo" über den Vorwurf der Seinigen, „daß er Nichts sei", sich Luft gemacht, ging nun, im April 1512, nach Pavia, um die Rechtswissenschaft zu ergreifen. Aber mitten in dem neuen Studium überraschten ihn das Fieber und der Krieg; die Franzosen nahmen Pavia ein, rissen den Kranken aus seiner Wohnung und sperrten ihn in ein elendes Loch, wo er sich schon völlig in seinen Tod ergab. Am dritten Tage jedoch wurde die Stadt von den Schweizern erobert, welche den deutschen Ritter für einen versteckten französischen Söldling hielten, gefangen nahmen, beraubten und sonst mishandelten, bis es ihm endlich gelang, seine Freilassung zu bewirken und der hereinbrechenden Pest und Hungersnoth zu entfliehen.

Digitized by Google

Er begab sich jetzt, im Juli 1512, nach Bologna, um an dieser berühmten Hochschule das Studium der Rechte fortzusetzen. Bald aber stellte sich das Fieber wieder ein, bald auch versetzte ihn der Mangel an Unterstützung in die empfindlichste Noth und als der Versuch, bei dem Bischofe von Gurk anzukommen, einem gebornen Augsburger, welcher sich damals in Bologna befand — als diese letzte Hoffnung fehlgeschlagen, blieb dem verlassenen Musensohne nur der Ausweg übrig, sich in das kaiserliche Heer anwerben zu lassen. Hutten wurde gemeiner Söldner und machte im Jahr 1513 die Belagerung von Padua mit, mußte jedoch diese Laufbahn, durch ein Uebel am linken Fuße dazu untauglich gemacht, bald wieder verlassen und seine Heimath suchen.

Wie er aber nach Deutschland zurückkam, gelangten ihm die verletzendsten Gerüchte über sein bisheriges Thun und Treiben zu Ohren; „er habe die Zeit vergeudet und nichts Rechtes gelernt; er sei Nichts und wolle Nichts werden" — bittere Urtheile, welchen der Dichter mit stolzem Selbstgefühle seinen „Nemo reviviscens" entgegensetzte.

Verlassen von den Seinigen, denen der verlorne Sohn seinen „Schweintrog" wohl verdient zu haben schien, fand Hutten allein noch Hilfe bei seinem alten Beschützer, dem Ritter von Stein, welcher ihn nach Mainz zog, wo er unter dem neuen Erzbischofe Albrecht von Brandenburg, einem der liberalsten Beförderer des neuen Strebens in Kunst und Wissenschaft, eine glänzende Akademie zu gründen beabsichtigte.

Der Aufenthalt in dem „goldenen Mainz" wirkte höchst anregend auf Hutten. Er veranstaltete hier eine verbesserte Ausgabe seiner früheren Poesieen und dichtete verschiedenes Neue von besonderem Werth, namentlich das „Heroicum de non degeneri statu Germanorum", worin die Deutschen besonders als Erfinder des Pulvers, des Kupferstichs, der Druckerpresse und der neuern Kriegskunst gerühmt werden; sodann das „Encomion Joannis Reuchlinii", ein Triumphgesang des reuchlinischen Sieges über die Dunkelmänner; endlich auf besonderen Betrieb seines Gönners den „Panegyricus in exceptionem moguntinam archiepiscopi Alberti". Dieser reiche und prächtige Gesang erwarb dem Dichter die ganze Gunst des Erzbischofs und dazu ein Geschenk von 200 Ducaten, welches ihn in den Stand setzte, im Frühling 1515 zur Herstellung seiner Gesundheit nach Ems zu reisen, wo er sich die schönste Muße zu neuen Arbeiten versprechen mochte.

Kaum aber war er daselbst angekommen, als ihn die erschütternde Nachricht traf von der Ermordung seines Vetters Johann von Hutten durch den Herzog von Würtemberg. Diese That reizte Hutten zu den leidenschaftlichsten Ausfällen gegen den „mörderischen Tyrannen" auf, brachte ihn aber auch wieder mit seiner Familie zusammen. Er begab sich im Juli nach Stäkelberg und verfaßte daselbst einen Theil der Schriften gegen den Herzog, welche später von ihm herausgegeben wurden.

Eine Frucht der Aussöhnung mit seinem Vater war es ohne Zweifel, daß Ulrich sich nun zum zweitenmal entschloß, nach Italien zu gehen, um seine juristischen Studien zu vollenden und das Doctorat zu erwerben,

Digitized by Google

wozu er ſowohl von Hauſe aus als von dem Erzbiſchofe die nöthige Unterſtützung erhielt.

Er reiſte mit einigen jungen Edelleuten im Herbſte 1515 nach Rom, wo ihn ſein Vater zu einem einflußreichen Bekannten angewieſen hatte. Seine durch das Emſer Bad und den Aufenthalt in den heimathlichen Bergen wieder erſtarkte Geſundheit ließ eine rüſtige Fortſetzung ſeiner Studien hoffen — da aber warf das ſchlimme Geſchick abermals ein Hinderniß dazwiſchen. Bei einem Ausfluge mit einem ſeiner Studiengenoſſen kam Hutten eines Tages in Viterbo mit fünf Franzoſen zuſammen, welche ſich erlaubten, über den Kaiſer Max ſehr ärgerliche Reden zu führen, und als ihnen dies ernſtlich verwieſen wurde, mit Fauſt und Degen auf die beiden Deutſchen eindrangen. Hutten aber, während ſein Landsmann ſich feig davon machte, zog ebenfalls, ſtürzte zornglühend auf ſie ein, ſtieß den einen nieder und jagte die andern davon.

Natürlich konnte ſeines Bleibens in Rom jetzt nicht mehr ſein. Er begab ſich zu Fortſetzung ſeines Studiums zwar nach Bologna, aber auch von dieſer Hochſchule trieb ihn ſein Unſtern in kurzer Zeit wieder weg. Bei einer Streitſache zwiſchen den Deutſchen und Italienern, worin Hutten der Fürſprecher ſeiner Landsleute war, ſprach er in ſeiner patriotiſchen Heftigkeit ſo ſcharf und ehrenrührig, daß ihn dieſe Kühnheit nöthigte, nach Ferrara und Venedig zu entfliehen.

Mit dem Studium der Rechtswiſſenſchaft war es bei dem unruhigen Dichter nun entſchieden zu Ende. Hutten hatte von Natur aus keinen Sinn dafür und wollte ſich auch keinen erzwingen. Er kehrte noch im Sommer 1517 nach Deutſchland zurück — wohl mit jenem blinden Vertrauen auf das Glück, welches Talent und Kenntniſſe gewöhnlich im Hintergrunde tragen.

Ulrich betrog ſich auch keineswegs. Als er nach Augsburg kam, ſtellte ihn Peutinger dem Kaiſer vor, welcher den gelehrten, vielgereiſten, tapfern Junker feierlich zum Ritter ſchlug und (es war am 15. Juli 1517) ſein Haupt mit dem Dichterlorbeer krönte! Dabei überraſchte ihn auch noch die Freude, ſich in der Vorrede zur Ausgabe des neuen Teſtaments von Erasmus, welchen er ſchon längſt neben Reuchlin beſonders verehrt hatte, mehreren hochverdienten Namen jener Zeit angereiht und als einen der hoffnungsvollſten jungen Geiſter gerühmt zu ſehen.

Von Augsburg begab ſich Hutten, noch unentſchloſſen, ob er in Wien oder Mainz ſeine Zuflucht ſuche, über Bamberg einſtweilen in die Heimath nach Stökelberg, wo er während des Winters die Herausgabe der von Cochläus erhaltenen Schrift des L. Valla „de falso credita et ementita donatione Constantini M.“ mit einer unerhört kühnen Widmung an Papſt Leo X. veranſtaltete. Und jetzt entſchied ſich ſein nächſtes Schickſal — Hutten wurde in die Dienſte des Erzbiſchofs von Mainz berufen, wohin er im Frühjahre 1518 abging. So wurde der gerade, freimüthige, ungebundene Jüngling, der noch vor 5 und 6 Jahren ein armer fahrender Schüler und gemeiner Landsknecht geweſen, ein Höfling in der Umgebung eines der feingebildetſten Fürſten Deutſchlands! Albert vertraute ihm auch ſogleich

Digitized by Google

eine Sendung nach Paris an und der brausende deutsche Ritter bewegte sich so geschickt unter den gewandten Franzosen, daß ihm nicht nur alle Anerkennung zu Theil ward, sondern selbst einige der berühmtesten Gelehrten, wie namentlich Budäus, ihre Achtung und Freundschaft schenkten.

Bald nach seiner Rückkunft begleitete er den Erzbischof zum Reichstage nach Augsburg, wo sich seinem Talente ein neues reiches Feld praktischer Belehrung und Uebung eröffnete.

Obwohl auch Luther damals in Augsburg zugegen war, so ergab sich zwischen ihm und dem glühenden Verfechter der reuchlinischen Sache doch noch keine nähere Berührung — Hutten trug Allgemeineres und Größeres in der Seele, wovon seine „Exhortatio ad principes Germaniae, ut bellum Turcis invehant" einen Erstaunen erregenden Beweis gab. Es handelte sich um einen Türkenzug, welchen der päpstliche Legat eifrigst betrieb und auch der Kaiser wünschte, die Reichsfürsten aber zu vereiteln suchten. Hutten schrieb für den Krieg — ganz vom nationalen Standpunkte und im größten Style, aber so scharf, daß seine Rede nur verstümmelt gedruckt werden durfte. Er schilderte darin die ganze damalige Lage Deutschlands, seine politischen, kirchlichen und socialen Zustände, seine Verhältnisse nach Außen — besonders zu den Römern, und erkannte in dem angeregten Kriege das beste Mittel, die Nation aus ihrer Verfallenheit zu neuem Bewußtsein aufzurütteln und zum Kampfe gegen den andern Erbfeind, die römische Tyrannei, zu kräftigen.

Nach beendigtem Reichstag kehrte Hutten mit dem Erzkanzler nach Mainz zurück, wo ihm aber das leere, großthuerische und schwelgerische Hofleben bald so sehr zum Ekel ward, daß er um seinen Abschied nachsuchte. Albrecht bewilligte ihm denselben mit der besondern Vergünstigung, seinen bisherigen Gehalt fortzubeziehen. Da dieser Entschluß in die Zeit fällt, wo der Krieg des schwäbischen Bundes gegen den Herzog von Würtemberg begann, so war derselbe wohl eine Folge davon; denn Hutten nahm sogleich Dienste gegen den Mörder seines Vetters und machte den ganzen würtembergischen Feldzug mit, welchen seine glühenden Schriften über diese Familien-Angelegenheit auch vorzüglich gefördert hatten.

Eine neue Thätigkeit begann jetzt in unserm von der Blutrache getriebenen Ritter; ein dunkles Gefühl mochte ihm sagen, welche Vorbereitung diese Waffenübung für seine Zukunft sei. Wichtiger indessen als alles Uebrige war die Bekanntschaft, welche Hutten mit dem Bundeshauptmann, von Sickingen, machte. Sie ging schnell in einen engen Freundschaftsbund über, dessen Grundlage die gleiche politische und kirchliche Ueberzeugung wie die gleichen Bestrebungen für die Sache Deutschlands waren. Beide Männer fanden und begrüßten in Stuttgart den greisen Reuchlin, dem sie neuen Muth einflößten und ihren kräftigsten Beistand versprachen.

Nach Beendigung des schwäbischen Feldzugs begab sich Hutten (im Frühling 1519) wieder nach Mainz zurück, wo jetzt sein Ruhm die glänzendsten Tage genoß. Aus ganz Deutschland, aus Böhmen, Frankreich und Italien kamen von den gelehrtesten Männern, selbst von Fürsten und gekrönten Häuptern Beifall zollende, Unterstützung versichernde, huldigende und

Digitized by Google

aufmunternde Briefe an ihn — Erasmus allein rieth ihm ab von der eingeschlagenen Bahn!

Wie sehr aber Hutten denselben auch verehrte, so blieben diese Mahnungen doch ohne Wirkung auf ihn, er hörte nur die Stimme seines Innern und den Ruf der Gleichgesinnten. Und um für die ergriffene Sache möglichst sicher und unabhängig arbeiten zu können, verließ er Mainz gegen Ende des Jahres 1519 und ging nach Stákelberg. Hier bereitete er die alte (in Fulda gefundene) Schrift des Waltram „de unitate ecclesiae conservanda et de Schismate, quod fuit inter Henricum IV. et Gregorium VII.“ mit einer Dedication an Erzherzog Ferdinand; sodann seine Gespräche „Fortuna“ über sein und Fuggerisches Glück, „Febris prima“ über den Cardinal Cajetan und die Fugger, „Febris secunda“ über die Folgen des Cölibats und Concubinats der Pfaffen, „Vadiscus sive Trias romana“ über die Misbräuche und Laster in Rom, und „Inspicientes“ über die deutschen Sitten und die römische Geldfischerei in Deutschland zum Drucke und sendete sie nach Mainz, wo sie unter den Augen des Erzbischofs erschienen.

Diese Schriften aber verwundeten zu sehr und machten zu großes Aufsehen, als daß man sie hätte können ungeahndet hingehen lassen. Es erging ein päpstliches Breve an den Erzbischof, fürs Künftige solche Schmähschriften zu verhindern oder mit abschreckender Strenge zu bestrafen, welches Albert seinem bisherigen Günstlinge bei dessen Besuch in Mainz während des Sommers 1520 selber mittheilte — wahrscheinlich unter ernstlichen Ermahnungen, den Weg dieser gefährlichen Opposition zu verlassen.

Hutten jedoch kehrte sich so wenig daran, daß er einen auf dem Heimweg (von seinem Gastfreunde Eschenfelder in Boppard) erhaltenen Band Briefe aus der Zeit des Wahlstreites zwischen Urban VI. und Clemens VII. unter der Aufschrift: „de Schismate extinguendo et vera ecclesiastica libertate adserenda“ herausgab, mit einer „inter equitandum“ aufgezeichneten, „liberis in Germania omnibus“ gewidmeten, zur endlichen Abschüttelung des römischen Joches auffordernden Vorrede, worin er zum erstenmale sein „jacta alea est“ hinwarf.

Dieser Schritt vollendete den Bruch zwischen Hutten und dem Erzbischofe; der kühne Ritter verließ Mainz mit unverhehlter Erbitterung über das veränderte Benehmen Albert's und dieser erließ sofort ein strenges Verbot der Hutten'schen Schriften. Kaum aber fühlte sich Hutten der Fesseln, welche ihn bisher an den Mainzer Hof gekettet, vollends entledigt, so trat er entschieden für die Sache Luther's auf, welche bereits sein lebhaftestes Interesse erregt hatte. Er schrieb einen begeisterten Brief nach Wittenberg und lud den „Mann Gottes“ nach Landstuhl ein, wo ihm Sickingen eine sichere Zuflucht biete.

Voll Vertrauen auf die Stimmung in Deutschland und auf die damalige Spannung zwischen dem Kaiser und Papst reiste Hutten im nehmlichen Sommer 1520 nach Brüssel, wo ihm die vermeinte Gunst des Erzherzogs am kaiserlichen Hofe Eingang und Gehör verschaffen sollte. Das Glück war ihm dort aber wenig günstig, indem er nicht einmal zur Audienz kam, da-

Digitized by Google

gegen Warnungen genug erhielt, daß ihm römische Fesseln, ja Gift und Dolche bereitet seien.

Entrüstet über diese Nachstellungen verließ er daher Brüssel und hatte auf seiner Rückreise die unerwartete Genugthuung, dem längst verhaßten Hogstraten zu begegnen, welcher hauptsächlich beauftragt war, ihn gefangen zu nehmen und nach Rom zu liefern. Beim ersten Anblick sprang der ergrimmte Ritter vom Pferde und stürzte mit gezücktem Schwerte auf den Armen los, der zitternd zu seinen Füßen sank und den Todesstreich erwartete. Hutten jedoch gab ihm mit den Worten: „an Dir beschmutze ich mein Schwert nicht!" verächtlich einen flachen Hieb und ließ ihn weiter ziehen.

Als Hutten nach Mainz und Frankfurt kam, vernahm er von seinen Freunden solche Befürchtungen für seine Freiheit und sein Leben, daß es ihm gerathen schien, endlich eine sichere Zufluchtsstätte aufzusuchen. Er begab sich daher nach der Burg Landstuhl (bei Kaiserslautern), wo der biedere Sickingen schon einen ziemlichen Kreis geflüchteter Reformfreunde (Buzer, Schwäbel, Aquila, Oekolampad u. a.) um sich gesammelt hatte.

Die wachsende Bedrängniß machte die Gemüther entschiedener; Sickingen begab sich mit seinen Schützlingen nach der Ebernburg (bei Kreuznach), um von dieser unüberwindlichen Veste aus seinen großen Plan ins Leben zu führen. Es wurde daselbst eine Druckerei errichtet und nun arbeitete Hutten unermüdlich an verschiedenen Schriften, welche bestimmt waren, einer Kirchen- und Staatsveränderung in Deutschland den Weg zu bahnen. Er richtete Sendschreiben an den Kaiser, an den Kurfürsten von Sachsen, an den Reichskanzler zu Mainz, an die deutschen Stände, an Luther; für Sickingen aber und das Volk übersetzte er seine Dialogen ins Deutsche unter dem Titel „Gesprächsbüchlein", verfaßte ebenfalls deutsch eine „Klag und Vermahnung über die unchristliche Gewalt des Papstes", eine geschichtliche „Anzeig", wie sich der Papst von jeher gegen die deutschen Kaiser verhalten, seine Anmerkungen zu der Bulle Leo's X. gegen die lutherische Ketzerei, und die vier weiteren Dialoge „Bullicida" über die päpstlichen Bullen gegen Luther, „Monitor primus" über die Gefahren der Reformfreunde, „Monitor secundus" über die Nothwendigkeit endlicher Thatergreifung, und „Praedones" über die Wegelagerei des deutschen Adels im Vergleiche zu der weit schädlicheren Beutelschneiderei der Fugger, der Advocaten, Schreiber und Pfaffen.

Diese außerordentliche Thätigkeit Hutten's läßt errathen, daß er voll Zuversicht auf den Sieg der guten Sache war und von der ersten Reichsversammlung, welche der neue Kaiser im Jänner 1521 nach Worms ausgeschrieben, sehr viel erwartete. Der Gang der Verhandlungen enttäuschte ihn aber täglich mehr und endlich erfolgte das Edict gegen Luther. Es war ein Donnerschlag für Hutten, der indessen nichts weniger als erlahmte, sondern mit der ganzen Kraft und Gewandtheit seiner Feder die „Invectiva in Cardinales, Episcopos et sacerdotes Lutherum Wormatiae oppugnantes", ein zweites Sendschreiben „ad Carolum imperatorem pro Lathero exhortatoria", einige kleine Flugschriften und zwei ermuthigende

Briefe „M. Luthero, Evangelistae invictissimo, amico sancto“ schrieb.

Indeſſen drängten die Tage immer mehr. Die Freunde Hutten's, wie namentlich der Ritter Hermann von dem Buſch, erwarteten endlich entſchiedene Schritte der That, während ſeine Feinde zu ſpotten und zu triumphiren begannen. Dies und die üble Aufnahme ſeiner Sendſchreiben an den Kaiſer verwiſchten in ihm die Hoffnung, auf dem bisherigen „friedlichen Wege“ für die kirchliche und Nationalſache Etwas zu erreichen. Er mußte ſich mit Sickingen entſchließen, endlich loszuſchlagen.

In dieſem Sinne ſchrieb Hutten jetzt zur Aufklärung über ſein Vorhaben eine „Entſchuldigung wider etlicher unwahrhaftiger Ausgaben von ihm „mit Erklärung etlicher ſeiner Schriften, ſodann die „Beklagung der Freiſtädte deutſcher Nation“ zur Befeſtigung des Bündniſſes zwiſchen den Reichsſtädten und der Ritterſchaft, eine „demüthige Vermahnung an die Stadt Worms“, und endlich das Geſprächsbüchlein der „Neu' Karſthans“ zur Verſtändigung des gemeinen Volks.

Die Art war ſomit am Baume. Eine Streitigkeit mit dem Erzbiſchofe von Trier gab Sickingen die Gelegenheit, den Krieg zu beginnen. Er rückte mit ungefähr 10,000 Mann vor die Stadt Trier und ſuchte dieſelbe durch ſein Geſchütz zur Uebergabe zu nöthigen, fand aber ſo unerwartet ſtarken Widerſtand, daß er ſich zurückziehen und einen Theil ſeiner Beſitzungen der feindlichen Verwüſtung preisgeben mußte.

Bei dieſer Wendung der Sache war für Hutten und die übrigen Sickingiſchen Schützlinge keine Sicherheit mehr auf der Ebernburg — ſie mußten dieſe „Herberge der Gerechtigkeit“ verlaſſen und ſich nach Oberdeutſchland wenden. Denn es erging die Reichsexecution gegen Sickingen als Landfriedenſtörer; er wurde auf Landſtuhl eingeſchloſſen und heftig beſchoſſen. Was hätte ihn retten können? Er fand, mitten unter dem Donner der Geſchütze, durch einen herabſtürzenden Balken ſein unerwartetes Ende.

Dieſer Fall beraubte Hutten ſeiner letzten Stütze. Es war in Deutſchland jetzt kein Halt mehr für ihn — er begab ſich mit Buzer und Oekolampad nach der Schweiz. Wohl fand er in Baſel noch eine glänzende Aufnahme; aber Erasmus verleugnete und vertrieb ihn. Im Tiefſten verletzt ging er nach Mühlhauſen und ſchüttete dort ſeine Entrüſtung in der furchtbar bitteren „Expostulatio cum D. Erasmo Roterodamo“ aus.

Von Mühlhauſen, wo er mit einem Volksauflaufe bedroht wurde, floh Hutten nach Zürich, wohin ihn Zwingli brüderlich eingeladen hatte. Doch auch dieſe Freiſtätte wollte ihm Erasmus rauben, indem er den landesflüchtigen Ritter beim zürichiſchen Rath zu verdächtigen ſuchte. Zwar gelang dies nicht; aber die niedrigen Intriguen eines Mannes, welchen er ſtets ſo hoch gehalten und gegen feindliche Angriffe mehr als einmal muthig vertheidigt hatte, regten ihn zu heftig auf, als daß es ſeiner ohnehin untergrabenen Geſundheit nicht den letzten Stoß hätte geben müſſen. Vergeblich ſuchte Hutten im Bade zu Pfeffers ſeine Wiederherſtellung, vergeblich empfahl ihn Zwingli der ärztlichen Pflege des Pfarrers zu Ufnau — von ſeiner Krankheit, ſeinen Lebensſtürmen, Kämpfen und Leiden aufgezehrt, erlag er am 29. Au-

Digitized by Google

gust 1523, im schönsten Alter von 30 Jahren. Man fand bei ihm Nichts als seine Feder, sein Schwert und das Gespräch „Arminius."

Ulrich von Hutten war eine von jenen Naturen, welche, obwohl von äußerlich wenig kräftiger Bildung, doch eine innere Zähigkeit besitzen, wodurch sie sich nach jeder Niederlage immer frischen Schwunges wieder aufarbeiten. Mit dieser Zähigkeit verband er einen höchst eigenwilligen Starrsinn, sodann aber auch eine ebenso gutmüthige Fügsamkeit und einen schwärmerischen Leichtsinn — Eigenschaften, deren Einfluß auf sein Denken und Handeln von durchgehendem Gewichte blieben. Im Uebrigen bildeten Gradheit, Offenheit, Wahrheitsliebe, physischer und moralischer Muth, Uneigennützigkeit, Treue und Biedersinn die Grundtöne seines Charakters, an welchen die Feuerprobe der Erlebnisse seine Abneigung gegen alles Beschränkte und Unlautere, alle Heuchelei und Scheinheiligkeit, seinen glühenden Haß gegen alles Unrecht und alle Unterdrückung, sein feuriges Interesse für Bildung und Freiheit und für das gemeinsame Wohl — überhaupt seine edle, felsenfeste Gesinnung gebildet hat.

Hutten, was er schon als Knabe verrieth, war zum Dichter und Redner geboren. In diesem natürlichen Berufe aber nahm er eine entschieden patriotische, entschieden nationale Richtung. Schon seine ersten Jugendarbeiten haben den deutschen Kaiser, den Reichsadler, das altberühmte Germanen-Volk zum Gegenstande. Schon damals glühte er für die Ehre, für die Größe Deutschlands, und ein mächtiges, geistig wie materiell blühendes, allen übrigen Völkern imponirendes Reich deutscher Nation war sein höchstes Ideal.

Daher auch Hutten's frühe Begeisterung für Maximilian I., welcher so viel versprach und zum Wiederhersteller Deutschlands eigentlich bestimmt schien. Es empörte den deutschen Stolz des jungen Dichters, die Franzosen und Venetianer sich auf Kosten des Reiches vergrößern sehen zu müssen — und bald mahnend, bald stachelnd, schilderte er in trefflichen Epigrammen dem zaudernden Kaiser die Gefahr und Schmach, welche Deutschland drohe, wenn nicht unverweilt und entschieden gehandelt werde. „Man ermanne sich nur, rief er aus, es erhebe sich nur ein kühner Anführer — der Sieg wird folgen. Denn so sind wir nicht entartet und so hasset uns der Himmel nicht, daß wir aufhören müßten, das Haupt der Völker zu sein."

Hutten's Wissen und Gelehrsamkeit war im Sinn der Schule weder tief noch sehr ausgebreitet; aber sein heller Geist ergriff Alles schnell und bei den Wurzeln. Die classische Literatur nach damaligem Umfange hatte er vollkommen im Besitze; aber Griechen und Römer waren nicht blos seine Wissensquelle und seine Muster in der Dicht- und Redekunst, sondern er bildete bei ihnen auch seine Begriffe von Vaterland, Nation und Freiheit, von nationalem Rechte, nationaler Bildung und Macht zu einer Deutlichkeit aus, wie sie kein gleichzeitiger Deutscher besaß. Dabei lehrte ihn die Geschichte des alten Roms den deutschen Erbfeind kennen, während sein Aufenthalt in der Bischofstadt ihm die neuen Römer mit ihrer unersättlichen Herrsch- und Habsucht als noch gefährlicher vor Augen führte.

Deutschland selbst aber und das deutsche Volk kannte Hutten wie

Digitized by Google

ſeine Heimath und ſeine Brüder. Von ſeinem Vorbilde, dem cheruskiſchen Armin, bis auf Max I., ſeinen Hoffnungsſtern, war er vertraut mit allen hervorragenden Namen und Veränderungen der Nation: Karl der Große, vor dem das Morgen- und Abendland ſich neigte, die kräftigen Sachſenkaiſer, die ſtolzen Salier, die großen Hohenſtaufen im muthvollen Kampfe gegen römiſche Ueberwältigung, begeiſterten ihn und erfüllten ſeine Bruſt mit Sehnſucht nach der Wiederherſtellung Deutſchlands.

Denn dieſer alten Größe gegenüber und gegenüber dem Ruhme auch der ſpäteren Deutſchen als Erfindern und Pflegern der aufſtrebenden Künſte und Wiſſenſchaften, ſah er Land und Volk in ſeinen zerriſſenen Verhältniſſen und dadurch — bei aller unerſchöpften phyſiſchen und moraliſchen Kraft, als eine Beute der Römer!

Die angemaßte Macht der Fürſten, ihre verheerenden Bruderkriege, ihre theuere Hofſchwelgerei, ihr ungehorſames Mistrauen gegen das Reichsoberhaupt, ihre freche Unterdrückung der Adels- und Volksrechte, ihre Befangenheit im Netze der Pfaffen und Schreiber — das Alles ſah und durchſchaute Hutten in ſeiner ganzen Größe und Verderblichkeit. Sodann ſeinen eigenen Stand, den zahlreichen, im Grunde kräftigen, biederen, überaus tapferen, ehr- und freiheitsliebenden Adel — mit tiefer Betrübniß ſah er denſelben durch die Fürſten zerſplittert, misbraucht, geſchwächt und verdorben, faſt allein in der Jagd, der Spielerei des Turniers und der Völlerei ergeben; ohne jedoch zu verkennen, welche Stärke Deutſchland in ihm beſäße, wenn er wieder gehoben und gehörig geleitet würde.

Das über alle Maßen geſtiegene Unweſen der Pfaffen und Mönche hatte Hutten von Jugend auf mit anſehen müſſen und erkannte es immer mehr in ſeiner tiefen Gefährlichkeit für allen geiſtigen, nationalen und materiellen Aufſchwung der Nation. Und nicht weniger war ihm das Uebel verborgen, welches die vielen Advocaten und Schreiber, dieſe Blutſauger weltlicher Art, über Deutſchland verbreiteten.

Die Städte dagegen, wo noch vielfach ein freieres Regiment mit altdeutſchem Recht herrſchte, waren ihm ein Troſt, wenn er gleich in einem Gewerbs- und Handelsbetrieb, wie ihn die Fugger aufgebracht, eine größere Gefahr für den ſittlichen und materiellen Wohlſtand der Nation erblickte als in den Fehden und Weglägereien des Adels. Die Lage des gemeinen Volkes endlich, deſſen harte Mühen und Leiden kannte Hutten ſo gut wie die Verhältniſſe des eigenen Standes und beurtheilte ſie auf eine Weiſe, die ſowohl ſeinem menſchlichen Mitgefühl als ſeinem politiſchen Verſtande zur Ehre gereicht.

So vereinigten ſich in Hutten die Kenntniſſe einer ſeltenen humaniſtiſchen Gelehrten-Bildung mit einem noch ſelteneren Reichthume reeller Kenntniſſe durch eigene auf vielfachen Wanderungen wie im ſteten Geſellſchafts-Leben erworbene Erfahrungen und Anſchauungen. Dies machte ihn zu dem rüſtigen, allezeit bereiten Schriftſteller, der auf dem Pferde, im Kreis der Freunde, unter dem Geräuſche der Waffen, im Gedränge des Tages und der Intereſſen das Meiſte ſeiner Arbeiten entwarf und niederſchrieb, und dies

Digitized by Google

verlieh denſelben auch die Fülle und Wahrheit, welche man ſo ſehr an ihnen bewundern muß.

Und dieſe reiche, vielſeitige Natur ging nicht auseinander in verſchiedene Beſtrebungen und Lebensrichtungen, wie es bei ähnlichen Genien ſo oftmals der Fall iſt, ſondern richtete alle ihre Talente und Kräfte auf das eine große und würdige Ziel. Hutten wollte nur Eines und blieb unter allen Stürmen unerſchütterlich derſelbe.

Mit ſo vorzüglichen Eigenſchaften von Natur, durch Erziehung und Lebenserfahrung ausgerüſtet, wurde der gelehrte Ritter in eine kreiſende große Zeit geſtellt, welche ihn nothwendig zu einem der Vorkämpfer für die Intereſſen des Lichtes, der Freiheit und des Fortſchrittes machen und auf deren Entwickelung er wiederum einen bedeutenden Einfluß ausüben mußte.

Seit den großen Hohenſtaufen hatten die römiſche Kirche und die deutſchen Reichsfürſten das Anſehen und die Macht des Reichsoberhauptes immer mehr geſchwächt und herabgedrückt, und es erſchien die Zeit, wo der kaiſerliche Enkel Rudolf's von Habsburg mit einem Ochſengeſpann, verlaſſen und bemitleidet wie ein Bettler durch das Reich zog. Der freie Bauernſtand war längſt unterjocht, der alte Dynaſten-Adel erloſchen oder verſchuldet, — und ſo der meiſte Landbeſitz in die Hand der Fürſten und der Kirche gekommen. Die Anmaßungen dieſer beiden Mächte hatten das doppelte römiſche Recht aufs Wirkſamſte unterſtützt: das einheimiſche deutſche war mehr und mehr verdrängt worden und römiſche Juriſten beherrſchten ſchon alle Rechtsfälle. Die große Maſſe des Volkes war auf dieſe Weiſe unmündig geworden und diente in ihrer gläubigen Unwiſſenheit ihren geiſtlichen und weltlichen Herren zum blinden Werkzeuge maßloſer Willkür.

Daneben aber war das Bürgerthum entſtanden, es hatten ſich Städtebündniſſe, Ritterinnungen, Landſtände gebildet und durch die Univerſitäten eine Menge gelehrter Männer erhoben. Dieſe verhinderten die völlige Unterjochung der Nation unter Kirche und Fürſten, ſie liehen derſelben ihre Stimme und es erſcholl der Klageſchrei über das unerträgliche Joch, — es erging der Ruf nach Säuberung der Kirche, nach Verminderung der Pfaffheit, nach Entfernung des fremden Rechts, nach Beſchränkung der Papſt- und Fürſtengewalt, nach Wiederherſtellung der Kaiſermacht — ſeit dem Concile von Konſtanz immer lauter, immer dringender durch die Nation.

Da endlich, als das kaiſerliche Anſehen nicht tiefer mehr ſinken konnte, als die Fürſtenkriege und Adelsfehden das Reich am Wildeſten verheerten, als der geiſtliche Uebermuth am Frechſten auftrat, als das Volk unter der dreifachen Laſt von Leibeigenſchaft, Proceſſen und Schulden ſchmachtete — da endlich that man Schritte zur Hebung der zahlloſen Uebelſtände. Es erſchienen Vorſchläge und Entwürfe für die Reichswiederherſtellung; man wurde einig über die äußerſte Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform in Kirche und Staat. Gegen die Uebergriffe Roms ſollte Deutſchland durch Concordate ſicher geſtellt, gegen das Uebergewicht der Fürſten durch eine erneute Reichsordnung und ein neues Reichsregiment, gegen die Vertilgung der Volksrechte durch Herſtellung des alten Rechts- und Gerichtsweſens geſchützt werden. Aber an Friedrich III., dem Spielballe römiſcher Intrigue,

Digitized by Google

ſcheiterte ſowohl das Concil zu Baſel als die großartige Reichsreform Erzbiſchof Berthold's von Mainz! Der alte Kaiſer, nach einer halbhundertjährigen Regierung, ſtarb 1493, mit Fluch und Schmach bedeckt — um ſo erwartungsvoller blickte man ſeinem beliebten Sohne und Nachweſer entgegen. Und Max I., in ſeinem ritterlichen, durch Kunſt und Wiſſenſchaft genährten Geiſte voll großer und ſchöner Plane, zeigte ſich wirklich den Forderungen der Zeit geneigt. Es trat der Erzbiſchof von Mainz mit ſeiner Verfaſſungsreform wieder hervor, es wurde dies und jenes glücklich zu Stande gebracht — das Kammergericht, der Landfriede, die Reichspolizei, die Kreiseintheilung. Maxens Popularität wuchs ungemein — in den Augen Hutten's und ſeiner Freunde beſonders noch durch das Fürwort, welches er dem verfolgten Reuchlin angedeihen ließ, wie durch ſein Auftreten gegen den Herzog von Würtemberg und ſeine Züge gegen Frankreich.

Dennoch aber täuſchte man ſich an Maximilian; ſein Sinn und Streben war zu einſeitig auf den Ruhm des habsburgiſchen Namens, auf die Erweiterung ſeiner Hausmacht gerichtet, und im Uebrigen ſeine Regierungsweiſe zu ſehr von ſeinen Rechtsgelehrten und Schreibern abhängig, als daß er in Wahrheit der Wiederherſteller Deutſchlands hätte werden können. Die Reichsverbeſſerung gerieth ins Stocken, die alten Uebel und Misbräuche nahmen aufs Neue überhand; der Papſt hatte den Kaiſer abermals betrogen, und die römiſche Pfaffenpartei erhob ihr Haupt ſo frech und offen wie je zuvor.

Dies war im Allgemeinen die Lage Deutſchlands, als Ulrich von Hutten in die Jahre trat, wo ſeine Beſtrebungen anfingen einen beſtimmteren und ernſteren Charakter anzunehmen. Die Erfahrungen und Einſichten, welche er in Rom und hernach auf dem Reichstage zu Augsburg erworben, konnten ihn nicht unſchlüſſig laſſen, wohin er ſich ſchlagen und welche Bahn er verfolgen ſolle. Wie ihm früher die reuchliniſche Sache gegen die Kölner Dominikaner und Ketzerrichter zur ſeinigen geworden, mit demſelben Eifer ergriff er nun auch die Partei Luther's, welcher im nächſten Lichte gleichſam als Nachfolger Reuchlin's galt.

Der freimüthige Ritter erkannte bald die hervorragende Wichtigkeit dieſes kühnen Mannes und geſtand ihm mit rührender Aufrichtigkeit: „Dein Werk, die Reinigung der chriſtlichen Religion von menſchlichen Zuſätzen, iſt aus Gott und ewig; das meinige, die Befreiung Deutſchlands von römiſcher Habſucht und Tyrannei, iſt menſchlich und vorübergehend.“

So ſchätzte Hutten die theologiſche Oppoſition in ihrem ganzen Werth, es kümmerten ihn aber die dogmatiſchen Streitigkeiten an ſich weniger: ihm erſchien der römiſche Hof mit ſeinem zahlloſen Anhang zunächſt als Feind und Unterdrücker der deutſchen Freiheit und Bildung, des deutſchen Rechts und Nationalwohlſtandes.

Um nun dieſen Feind zu bekämpfen, dem Kaiſer, den Großen und der Nation über deſſen Weſen und Gefährlichkeit die Augen zu öffnen, verließ er den mainziſchen Hofdienſt und verfaßte in der freien Einſamkeit ſeiner Heimath jene Sendſchreiben und Geſpräche, welche vor dem Reichstage von Worms erſchienen, für den ſie großentheils berechnet waren. Er bot darin Alles auf, was ihm Studium und Selbſtanſicht zur Hand gaben, und in der

Digitized by Google

That kann keine Feder durch die Waffen des Ernſtes und der Wahrheit, des Hohnes und Witzes ſeine Feinde tödtlicher verwunden und eine große Sache beredter verfechten, als Hutten in dieſen Schriften gethan.

Die beiden Freunde zu Ebernburg, durch gleiche Geſinnung, gleichen Adel des Charakters und das gleiche Ziel ihrer Wünſche und Beſtrebungen aufs Innigſte mit einander verbunden, hielten ſich von einer „höheren Macht" auserleſen, als Vorkämpfer in der heiligen Angelegenheit der Wiederherſtellung des Vaterlandes aufzutreten.

„Täglich, läßt Hutten ſeinen Freund damals ſagen, täglich geht die Freiheit Deutſchlands mir näher zu Herzen und wie glühende Kohlen fällt es mir auf die Seele, wenn ich die Feinde und Unterdrücker dieſer Freiheit ſehe, wie ſie nicht aufhören, uns Alles zu verkümmern und zu verderben. Darf man es dulden, daß unſere öffentlichen Zuſtände ſo ſchmählich darniederliegen; daß die kaiſerliche Würde verſpottet, die Lehre des Weltheilands verfälſcht und misbraucht werde? In einem ſolchen Meere von Schande und Drangſal darf man nicht länger ruhig zuſehen: dieſe betrügeriſchen Pfaffen müſſen aus Deutſchland verbannt werden, und es wird nicht ſo unmöglich ſein, wie mächtig und ſelbſtvertrauend ſie auch ſind. Hat ja der Böhme Ziska das Gleiche gewagt und ſich den bleibenden Ruhm erworben, ſein Volk von der geiſtlichen Tyrannei befreit, ſein Vaterland den päpſtlichen Dieben und Räubern für immer verſchloſſen und dadurch den Tod des edlen Märtyrers Huß aufs Glänzendſte gerächt zu haben! Er vollbrachte glücklich dieſes Werk und ſtarb in Frieden, von ſeinen Landsleuten bis zur Stunde verehrt und geſegnet. Wenn ich nun gegenwärtig auch den Schritt Ziska's mit dem Schwerte in der Fauſt noch nicht thun will, ſo iſt es dennoch nöthig, Alles aufzubieten, den Bruch mit der Pfaffenmacht zu beſchleunigen. Welch' größeres Verdienſt um das Reich kann ein Deutſcher ſich erwerben, als es von dem wuchernden Unkraute zu reinigen, welches unſere beſten Kräfte aufzehrt? Meine heiligſte Pflicht muß es daher ſein, den Kaiſer hierüber aufzuklären, und ſollte es mir auch ſeinen Unwillen zuziehen. In gewiſſen Fällen nicht zu gehorchen, iſt oft der nützlichſte Gehorſam. Schaute Karl ſo klar in die Sache wie ich, ſo würde er zu gebieten wiſſen, was die Zeit erfordert, und ſich nicht durch einen Schwarm nichtswürdiger Menſchen verleiten und misbrauchen laſſen. Ich brenne vor Begier, das ſchändliche Gewebe von Ränken, womit dieſe Diebe den Boden Luther's untergraben und den Kaiſer verblenden, endlich zu zerhauen, und hoffe, daß der Tag bald herannahe, wo in ganz Deutſchland das Strafgericht über ſie ergehen, wo Karl ſie davon jagen und ſich mit den tapferſten und hochherzigſten Männern umgeben wird, auf daß er durch ihren Rath und Beiſtand den Aberglauben und die Pfaffenmacht ausrotte, die wahre Religion zurückführe und die Freiheit Deutſchlands wieder herſtelle. Sollte er ſich aber dann noch hiezu nicht bewegen laſſen, und die letzte Hoffnung, daß dem Vaterlande unter ſeinen Auſpicien geholfen werde, mich täuſchen, ſo bin ich entſchloſſen, auf meine eigene Gefahr hin den Schritt zu wagen."

Sich ſelbſt aber läßt Hutten ſagen: „Wenn Deutſchland frei und glücklich werden will, ſo muß es vor Allem die Feſſeln der römiſchen Tyrannei

Digitized by Google

zerreißen und ſich die erdrückende Laſt des faulen Pfaffen- und Mönchthums vom Halſe ſchaffen. Dies freilich iſt ein ſchweres Unternehmen, weil die Fürſten größtentheils dagegen ſind, aus Furcht, die Verſorgung ihrer nachgebornen Familienglieder bei den Hochſtiftern zu verlieren. Wir müſſen uns daher an die Städte wenden. Wir müſſen ſie mit dem Adel verſöhnen und in ein Bündniß mit der Ritterſchaft ziehen. Denn ſie lieben die Freiheit und haſſen jedes entehrende Joch mehr als irgend ein anderer Stand; ſie ſind reich und mächtig, und wenn es zum Kriege kommen ſoll, ſo werden ſie uns kräftig und nachhaltig unterſtützen können. Neben den Pfaffen und Mönchen aber laſtet das Unweſen der feilen, räuberiſchen Juriſten und Schreiber am ſchwerſten auf Deutſchland, die mit dem geſchwätzigen Blendwerke ihrer hohlen Rechtsweisheit die Fürſten irre führen und für Adel und Volk eine tödtliche Peſt ſind, indem ſie für das Sündengeld, welches ſie koſten, alles wahre Recht und Geſetz in ſein Gegentheil verdrehen. Wenn daher das Vaterland ſeine alte Ehre und Wohlfahrt wieder erlangen ſoll, ſo müſſen auch dieſe Unthiere vertilgt werden. Darum laßt uns dem Beiſpiel unſerer Voreltern folgen, welche nach Wiedererkämpfung ihrer Freiheit zuerſt über die römiſchen Advocaten ſtürzten, ihnen die Zunge ausriſſen und höhnend zuriefen: Ziſche nun, Schlange."

Hutten war durch Maximilian's ſpäteres Benehmen in ſeinen Hoffnungen nicht erſchüttert worden; er erwartete jetzt von Karl V., was ſein Vorgänger nicht geleiſtet hatte. Das Vertrauen, welches Franz von Sickingen bei dem Kaiſer genoß, und die Gunſt, welche ihm ſelber vom Erzherzog Ferdinand bezeigt worden war, ſchienen ihm ein ſicherer Weg, am kaiſerlichen Hofe für ſeine Sache zu wichtigem Einfluſſe zu gelangen. Daher ſeine Reiſe nach Brüſſel, daher ſein Schreiben an Karl — und ſelbſt nachdem ihm die erſehnte Audienz nicht geſtattet worden, nachdem ſein kühnes Wort das kaiſerliche Misfallen erregt und der Wormſer Reichstag gezeigt hatte, weſſen Sinnes der Kaiſer in der lutheriſchen Sache ſei — ſelbſt jetzt gab Hutten die Hoffnung noch nicht auf. Er richtete jenes zweite Schreiben an ihn — ein Erguß voll feuriger Beredſamkeit für die deutſche Freiheit und das Unternehmen Luther's gegen die päpſtliche Tyrannei — aber es verdarb noch mehr als das erſte. Was mochte auch der hochfahrende, gemüthloſe, in deutſchen Dingen fremde, ſpaniſch gebildete junge Kaiſer bei dieſen Mahnbriefen eines deutſchen Ritters empfinden — Hutten konnte ihm Nichts als ein ſchwärmeriſcher Marquis Poſa ſein.

Doch all' Dies vermochte das unverwüſtliche Vertrauen Ulrich's und ſeines Freundes noch immer nicht zu ſchwächen. Beide hofften ſicher darauf, daß dem Kaiſer über kurz oder lang die Schuppen vom Auge fallen würden, und ſuchten ſich ihm möglichſt näher zu verbinden. Als Karl unlang nach dem Wormſer Reichstage ſeinen Feldzug gegen Frankreich unternahm, traten ſie in ſeine Dienſte, und Sickingen erhielt neben dem Grafen von Naſſau den Oberbefehl des kaiſerlichen Heeres.

Dieſer Feldzug aber, welcher nicht günſtig ausfiel, weil man die Sickingiſchen Vorſchläge im Kriegsrathe verwarf und dadurch den Franzoſen Zeit gewährte, ihr Intriguenſpiel zu treiben, womit ſie mehr erreichten als mit

Digitized by Google

dem Schwerte; dieser Feldzug machte endlich den Wendepunkt in der Gesinnung Hutten's und Sickingen's gegen den Kaiser. Ihre Hoffnung auf denselben war gebrochen, sie zogen sich zurück und handelten auf ihre eigene Faust.

Sickingen beschäftigte sich im Stillen mit der Einrichtung seines Kriegswesens, öffentlich aber betrieb er die Angelegenheiten der Reichsritterschaft. Die Beschwerden derselben gegen die Fürsten füllten schon ganze Actenstöße — er brachte sie beim Kaiser sowohl als beim schwäbischen Bunde aufs Neue lebhaft zur Sprache und gründete für dies Interesse einen engeren Verein zwischen den fränkischen, rheinischen und schwäbischen Ritterkantonen. Am 13. August 1522 war zu Landau die erste allgemeine Versammlung, wo Sickingen zum Bundeshauptmann erwählt wurde, welcher hierauf eine Ansprache hielt, sich vor der aufgeschlagenen Bibel von sämmtlichen Anwesenden die Rechte reichen und schwören ließ: „Zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der alten Rechte und Freiheiten gegen die habsüchtigen Fürsten und gegen das wachsende Unwesen der Pfaffen Alles aufzubieten und für einen Mann zu stehen."

Hutten inzwischen arbeitete auf der Ebernburg neue Schriften aus, sämmtlich in deutscher Sprache; denn er redete jetzt unmittelbar zur Masse des Volkes. Seine Briefe und Aufforderungen ergingen an alle Stände und Classen der Nation. Die Reichsstädte namentlich aber forderte er auf, sich mit der Ritterschaft zu verbinden zu gemeinschaftlicher Opposition gegen die Unterdrückungen und Anmaßungen der Fürsten.

„Habt Acht, ihr frommen Städte, rief er ihnen zu, habt Acht auf das Treiben der fürstlichen Tyrannen. Den kleinen Adel haben sie gefressen, auch schon viele Städte — nun geht's an die übrigen. Die Fürsten allein wollen herrschen und die gemeine Freiheit dahin nehmen. Als noch ein Kaiser im Reiche war, da konnte Jedermann Klage erheben und sein Recht suchen; der ärmste Rittersmann wie die geringste Stadt konnten den Fürsten, der sie beschwerte, zu Recht und Antwort bringen. Wo aber soll man jetzo klagen? Ganz Deutschland ist verrathen, denn die Fürsten haben das Reich verkauft. Der eine gab, der andere nahm; der eine bot viele Tausend um die deutsche Krone, der andere noch mehr. Lang wurde um die Braut getanzt, bis einer sie erwarb, und Niemand weiß, wie hoch ihn die Hochzeit zu stehen kam! Sagt mir nun, ist das eine fürstliche Art? Darf man so das Reich verschachern, Eid und Pflicht verachten? — Aber die Sache der Fürsten geht nach ihrem Wunsch, sie haben ihr Schäflein im Trockenen. Sie können thun, was sie wollen: neue Steuern erheben, neue Zölle errichten, Niemand erlangt Etwas dagegen — am Kurtag ward's ihnen zugesagt! Ich werde noch des Landes verwiesen werden, aber gleichwohl — ich kann nicht verschweigen, was die nackte Wahrheit ist, so wenig als schwarz in weiß verwandeln. Darum sei's nochmals gesagt, die Fürsten allein haben die Gewalt und Freiheit und brauchen sie nach Gelüsten, und sucht man Recht bei ihnen, so überlassen sie's den Ränken ihrer Juristen und Räthe, welche nur nach Geld dürsten und Jeden verlieren lassen, der keines hat. So steht unser gutes Recht in der Gewalt und Willkür

Digitized by Google

von Dieben und Räubern. Es iſt zum Erbarmen, wie man ſich mit dieſen Buben beladen hat, die alle Obrigkeiten verführen und alle Geſetze verdrehen — um des ſchnödeſten Gewinnes willen. Und weiter, was ſoll man zu dem fürſtlichen Hofleben ſagen? Dieſer Aufwand ſtürzt alle Länder in Armuth, und gerade der gemeine, arme Mann muß es am Meiſten büßen. Der Sinn unſerer Fürſten iſt nur auf Genuß und Praſſerei gerichtet; ſelbſt am Reichstage, wo die wichtigſten Angelegenheiten der Nation verhandelt werden ſollen, haben ſie keinen Ernſt, ſondern ſchwelgen, ſchlemmen und verzehren den Schweiß der Armen — Bete, Steuer, Umgeld, Alles muß drauf gehen! Sodann ihr Geleite, was iſt es Anderes als eine neue Schinderei? Sie haben Mauth und Zölle daneben, und wer geleitet ſein will, hat noch beſonders einzubrocken. Dieſe Fürſten ſind Wölfe, welche niemals ſatt werden. Im Reichsrathe hängen ſie die Köpfe zuſammen, damit Alles nach ihrem Willen gehe. Den Kaiſer haben ſie abgeſchäufelt — er zieht übers Meer. Wenn er ihnen nur nicht wiederkehrt, damit ſie ſtatt ſeiner ſchalten und walten können. Es iſt unerträglich; was uns kein Türk oder Heide aufbürden würde, das halſen ſie uns ohne Gewiſſen und Erbarmung auf. Darum, ihr frommen Städte, haltet euch bereit; nehmet den Bund des Adels an, damit man die Fürſten bekämpfe, ihre Macht zertrenne, der Nation wieder aufhelfe und den Spott des Auslandes abſchüttle, welchen ſie uns aufgeladen".

Dem gemeinen Manne aber erzählte Hutten, wie die Pfaffen- und Mönchsherrſchaft ſich allmälig eingeſchlichen, wie ſie das reine Evangelium verdunkelt und geſchändet, wie ſie die Aufdecker ihres Trugs und Gewalts, einen Wiklef, Huß, Hieronymus, Weſſel und Gerſon, unterdrückt und auf den Scheiterhaufen gebracht, bis der Ziska gekommen, welchem es gelungen, die Nachtvögel aus ſeinem Lande zu jagen und ihre Neſter zu zerſtören. Er ſchilderte ihm das üppige Unweſen der Geiſtlichkeit in Deutſchland bis aufs Kleinſte, und wie das deutſche Geld für nutzloſen Tand nach Rom geſchleppt werde, wie nur ſeit eines Menſchen Gedenken das Stift zu Mainz ſieben Biſchofsmäntel habe kaufen müſſen, wodurch es in tiefe Schulden gerathen, der meiſte Schaden aber auf das arme Gemeine gekommen, welchem eine Schatzung nach der andern dazu abgepreßt worden.

Wir ſehen, hier wie überall regten die Hutten'ſchen Schriften neben der geiſtigen und ſittlichen zunächſt die Geldfrage an, und indem ſie deutlich machten, welche ungeheuere Summen durch die Geiſtlichkeit und die Fürſten unrechtmäßig erpreßt wurden, ſetzten ſie wohl den ſtärkſten Hebel für die Reform in Bewegung.

So rief nun Hutten Alles, was eines freien und deutſchen Gedankens fähig war, zum Widerſtande und Kampf gegen die wälſche Geiſtestyrannei, gegen die Feinde und Unterdrücker Deutſchlands auf und ließ es deutlich merken, daß im Nothfall das Schwert entſcheiden müſſe.

Hier aber ſchied ſich ſein Weg von der Bahn Luther's. Dieſer wollte eine geiſtige Erlöſung, eine chriſtliche Freiheit, die auch in Ketten erlangt werden könne ohne Gewalt und Aufruhr. „Die Welt, ſagte er, iſt durch das Wort überwunden, und wie der Antichriſt ſein Reich ohne Waffen

Digitized by Google

begonnen, so wird es auch ohne Waffen zerstört werden." Hutten und Sickingen aber hatten mehr die Hebung der alten Nationalbeschwerden und die Verwirklichung der längst betriebenen Reichsreform im Auge, und da dieselbe auf dem verfassungsmäßigen Wege durch friedliche Agitation stets gescheitert war, so mußten sie sich entschließen, sie durch Gewaltsergreifung zu bewirken.

Auf dieses deutete Alles hin, was Hutten nach jenem stachelnden Briefe des Ritters von dem Busch und nach Eoban Hessen's beredter Aufforderung noch geschrieben. Diese Freunde hatten ihn von der herrschenden Stimmung benachrichtigt und von den Erwartungen der Reformfreunde, welche so lange getäuscht wurden. „Man fängt an, über Dich zu spotten", hatten sie ihm gesagt; „Du bellest nur, heißt es, und beißest nicht; Du schriebest an den Kaiser, an die Fürsten, an die Erzbischöfe und an alle Welt, aber der Gelärm schade und nütze Nichts. Dein Name, Deine Schriften, Dein Bildniß werden verlästert, bespieen, zerrissen und in Koth getreten. Deine Freunde aber sind voll Aerger und Schmerz, daß Du bisher so ruhig gesessen. Daher erhebe Dich endlich, mache den Anführer im gerechten Kampfe für unsere Freiheit, der Sieg wird Dir nicht entgehen. Geschrieben hast Du genug, greife nun nach dem Schwert — aus allen Gauen Deutschlands werden Dir tapfere Jünglinge und Männer zuströmen. Du und Sickingen — ihr Beide seid ausersehen, die römische Tyrannei zu stürzen. Zaudert darum nicht länger, beginnet das große Werk."

Diese Worte schnitten tief in die Seele Hutten's. „Die Würfel sind gefallen", antwortete er, „ich will's vollbringen oder zu Grunde gehen."

Das Unternehmen, welches die Freunde auf der Ebernburg so kühn entworfen und so umsichtig berathen hatten, war also reif zur That. Es stand ein beträchtliches Heer bereit mit Fußvolk, Reiterei und Artillerie; es waren Bündnisse geschlossen und Verbindungen eingeleitet mit dem Adel, mit den Reichsstädten — und wohl auch bis ins gemeine Volk da und dort eine Angel gelegt. Dabei rechnete man auf den thätlichen Beistand vieler einflußreicher Männer in allen Gegenden des Reiches.

Was aber war der Kern des ganzen Planes? Sichtbar hatten Hutten und Sickingen es zunächst auf den Sturz der römischen Pfaffentyrannei abgesehen, als dem Haupthinderniſſe jeder bessern Entwickelung und Gestaltung Deutschlands. Sodann aber galt ihr Schlag auch der angemaßten Gewalt der Fürsten und mit ihr dem fremden Recht, welches die fürstlichen Räthe und Schreiber zur Verdrängung des alteinheimischen Gerichtswesens und zur Unterdrückung der gemeinen Adels- und Volksrechte mit steigender Frechheit misbrauchten.

Hutten und Sickingen wollten wieder ein starkes, angesehenes Kaiserreich, wie unter den Ottonen und Hohenstaufen; ein deutsches Oberhaupt, welches die Zügel des Reichs kräftig und sicher zu führen vermöge, den Papst in Schranken halte und die Großen im Gehorsam — im Innern wirkend und waltend als oberster Richter und Pfleger, gegen Außen als Imperator und Mehrer des Reichs. Sie wollten Fürsten als Schirmer ihres Volks und als Herzoge ihres Adels. Sie wollten einen ehrliebenden, patrio-

Digitized by Google

tiſchen, freien, in Waffen und Wiſſen geübten Adel; ſodann freie Reichsſtädte in alter ungeſchmälerter Verfaſſung; eine von Rom unabhängige Geiſtlichkeit nach dem reinen Evangelium zur Belehrung und Auferbauung des Volks, endlich ein freies, offenes Gerichtsweſen mit althergebrachtem deutſchen Recht — alſo eine durchgreifende, dem Zeitfortſchritt entſprechende kirchlich-politiſche Wiederherſtellung Deutſchlands „zu Gunſten des alten Kaiſerthums, eines feſteren Nationalverbandes, einer deutſchen Kirche im Geiſte Luther's und der gemeinſamen Freiheit".

Dieſes großartige Unternehmen war ſeit einem Jahrhunderte durch vielfache Vorgänge und Beſtrebungen angebahnt und die damalige Lage und Zuſtände Deutſchlands waren ihm vollkommen günſtig. Die Oppoſition der forſchenden Theologen und der Humaniſten gegen das alte Weſen hatte durch die Preſſe ſchon einen unberechenbaren Umfang erlangt, ſelbſt mehrere Große waren für ſie gewonnen. Der Adel aber, beſonders der ritterſchaftliche, ſeit langem her in geheimem und offenem Kampfe gegen die Fürſtenmacht, zeigte ſich meiſtens auch der Kirchenverbeſſerung geneigt, gleich den Städten, wo man die Reformation faſt allgemein mit Freuden begrüßte. Und endlich, wie es in der Tiefe des Volkes gährte, verriethen die immer und immer auftauchenden Bundſchuhe. Das wußte Hutten wohl — hatte er ja auf dem Augsburger Reichstage ſchon die furchtbar drohende Gefahr dieſer Gährung geſchildert und dringend gerathen, ihr durch ſtaatsweiſe Mittel einen Abzug zu verſchaffen.

Die Berechnungen Hutten's und Sickingen's fußten alſo auf ſichern Anſätzen und ſchützen ſie vor dem Vorwurfe einer tollen Wagniß. Wäre ihr Werk gelungen, ſo hätte ſich in Deutſchland, wie Möſer meint, eine ſtarke Monarchie mit einem großen Ober- und Unterhauſe bilden müſſen; das Joch der Leibeigenſchaft wäre gebrochen worden, die kirchliche Trennung unterblieben, und wir beſäßen eine coloſſale Nationalmacht, welche den Handel von Europa beherrſchte und über Krieg und Frieden dieſes Welttheils geböte.

Es gelang nicht (vielleicht zum Glücke für die übrige europäiſche Freiheit), und daran trug die verſchiedene Richtung zwiſchen Luther und den Freunden von der Ebernburg die erſte Schuld. Wäre der Wittenbergiſche Reformator auf die wiederholte Einladung dorthin gegangen, hätte er ſich mit Hutten und Sickingen verſtändigt (und warum ſollten dieſe imponirenden Männer, welche ſo innig an ſeiner Sache hingen, ihn — in der ganz andern Lage und Stimmung als unter dem Schutze Kurfürſt Friedrich's, nicht haben gewinnen können?) — wie ganz anders müßte dann der Verlauf dieſer großen Reformbeſtrebungen geweſen ſein!

Luther aber ſtützte ſich gerade auf die Fürſten, vermied daher alles Politiſche ſorgfältig und ſetzte bei dieſer einſeitigen Entſchiedenheit ſeine rein theologiſch-kirchliche Sache durch. Hutten und Sickingen dagegen, auf dem weit gefährlicheren Wege eines doppelten, kirchlichen und politiſchen Kampfes, welcher nicht blos der päpſtlichen Macht in Deutſchland, ſondern auch den einheimiſchen Kirchen- und Laienfürſten den Umſturz drohte, gingen

Digitized by Google

zu Grunde, und mit ihnen erloschen die Bestrebungen nach einer nationalen, kirchlich-politischen Reichsreform für immer.

Indeß gingen Hutten's Leben und Schriften nicht ohne wirkliche und bleibende Verdienste vorüber. Erstlich nimmt er in der deutschen Nationalliteratur eine der obersten Stellen ein; denn er wirkte außerordentlich anregend für die freiere und höhere Bildung seiner Zeitgenossen und erreichte selbst den Lorbeer der Classicität. Er ist ohne alle Uebertreibung der Demosthenes seiner Zeit. Seine Werke sind nicht blos geschrieben, und nicht blos mit Tinte, sondern, wie Börne von sich sagt, mit dem Blute seines Herzens und dem Safte seiner Nerven; sie sind „lebendige Stimmen, wirkliche Handlung, unüberwindlich stark im Ausdrucke, kühn, heldenmüthig, voll Essig, voll Hohn und Trotz; ihre Sprache ist die eines von seiner Sache völlig durchdrungenen, hochbegeisterten Mannes, ernst, reich, prachtvoll, ergreifend und erschütternd. Nichts, was Hutten schrieb, läßt sich ohne Bewunderung lesen, Nichts, was auch in späteren Tagen Wahres und Kühnes gesagt worden, hat die Gluth seines hinreißenden Feuers."

Sodann hatte Hutten auf den sieggekrönten Helden der Reformation darin einen wesentlichen und unberechenbaren Einfluß, daß Luther, was er selbst bekannte, erst aus den Hutten'schen Schriften das Verhältniß Deutschlands zu Rom wie die ganze Verdorbenheit des römischen Hofes und die ganze Gefahr der römischen Pfaffenherrschaft recht klar erfaßte.

Denn Hutten hatte sich nicht begnügt, gegen das Papstthum und seinen Anhang blos raisonnirend aufzutreten — er ging historisch zu Werke, er wies aus der Geschichte den Ursprung und Fortgang des Uebels nach und schilderte dessen Größe und Schmach durch die reichen Beobachtungen und Erfahrungen, welche er auf seinen vielen Wanderungen und durch seinen richtigen Scharfblick an Ort und Stelle gesammelt, mit überzeugender und hinreißender Wahrheit.

Nur erst als Luther sich durch die Hutten'schen Darstellungen gestärkt und ermuthigt hatte, wagte er selbst jene kühne Sprache, welche in der „babylonischen Gefangenschaft" und in dem „Rufe an den Kaiser und die Fürsten Deutschlands" so erschütternd wirkte, und den entscheidenden Schritt vom 10. December 1520.

Hutten hat etwas Großes gewollt, er hat mit der ganzen Kraft seines herrlichen Geistes dafür gearbeitet und dieser Arbeit das Glück seines Lebens geopfert. Er verschmähte es nicht blos, in die reichbesoldeten Dienste des Königs von Frankreich und des Cardinals von Salzburg zu treten; er wies auch die Jahresgehalte von Erzbischof Albert und Kaiser Karl zurück, als sich's mit seinen freieren Bestrebungen nicht mehr vertrug, sie fortzubeziehen.

„Ich kann sterben, hatte er einst gesagt, aber es nicht ertragen, unehrlich unterworfen und dienstbar zu sein. Ich kann es aber auch nicht ertragen, daß die Nation, die da ist eine Königin aller Nationen, welcher unter allen Nationen der Welt die Freiheit am meisten gebührt, unehrlich unterworfen und dienstbar sei. Der Herr hat mein Gemüth also geschaffen, daß

Digitized by Google

mit gemeiner Schmerz weher thut und tiefer zu Herzen dringt als Anderen, damit ich ein Rächer des Unrechts werde. Darum will ich herausbrechen aus meinem Winkel, der Deutſchen Treue und Glauben aufbieten und da, wo das Volk ſich ſammelt, mit lauter Stimme ausrufen: Nun, wer will mit und neben dem Hutten für die gemeine Freiheit kämpfen und ſterben?" —

Und er verblieb ſich treu — vom ſchönſten ſeiner Tage, da ihn die Hand Maximilian's zum Dichter gekrönt und zum Ritter geſchlagen, bis zu ſeinem bitterſten, da ihn das Vaterland über die Gränze ſtieß — und bis zum letzten. Seine Fehler ſind mit ſeiner Hülle vermodert; was uns von ihm geblieben, ſind ſeine Schriften — quasi parvae tabulae ex magno naufragio.

Und dieſe Ueberreſte — wer kann es berechnen, wie viele deutſche Geiſter bisher nationale Nahrung aus ihnen geſogen? Nachdem das deutſche Reich ſeit dem letzten Aufbäumen der nationalen Kraft im Bauernkriege mehr und mehr in Schwäche verſunken — während jener Schmachzeit von den letzten Ferdinanden bis zum letzten Karl, war alles Volksbewußtſein, aller Begriff nationaler Einheit erloſchen und vergeſſen. Als nun die Drangſale unter Napoleon aus dieſer Vergeſſenheit wieder aufrüttelten, als die Befreiungskriege der Nation wieder friſchen Athem gewährten — wer war es da, im Stillen wie laut und öffentlich, der die untergegangene Nationalgröße den Deutſchen wieder ins Gedächtniß rief und ſo die Sehnſucht nach einer neuen Einheit und nationalen Entwickelung erweckte?

Die Univerſitäten waren es bevorab, wo Hutten in den Geſchichtsvorträgen geſchildert und auch vielfach geleſen wurde; Jünglinge waren es zumeiſt, welche ihn als Ideal eines deutſchen Patrioten verehrten, wie er ſelber ſeinen Armin verehrt hatte. Dieſe Jünglinge aber ſind Männer geworden, haben Kreiſe von Gleichgeſinnten um ſich gebildet — und wer wird es leugnen wollen, daß der neue Aufſchwung des deutſchen Nationalbewußtſeins und Freiheitsbeſtrebens aus ſolchen Wurzeln hervorgewachſen? So erzeugt und verpflanzt ſich der Patriotismus durch die Ueberlieferung, und ein Held der Ueberlieferung wird wieder eine Quelle neuen Heldenthums für die Nation. B.

Hanſa, Hanſabund, Hanſeſtädte. — Es wird zuerſt über den Urſprung des Namens zu reden ſein. Den unglücklichen Calembourg der An-See-Städte, ſo offenbar das Verzeichniß der vielen verbündeten Binnenſtädte ihn auch widerlegt, hat das Misverſtändniß ſpäterer Jahrhunderte noch feſtgehalten, nachdem ſchon das Wort Hanſa an mehreren Stellen der Bibelüberſetzung des Ulfilas in der Bedeutung einer Schaar, einer verbundenen Anzahl (zunächſt von Streitern) nachgewieſen war. Als kaufmänniſche Verbindung erſcheint Hanſa, und Hanshus als deren Niederlage, zuerſt in England in Urkunden aus dem erſten Dritttheil des zwölften Jahrhunderts; mercatores hansati werden in Paris 1204 genannt. Das Zeitwort Hanſen findet ſich in Köln 1259, nicht für die Aufnahme, ſondern für die Beſtrafung der Eindringlinge gebraucht; die Prüfungen bei

Digitized by Google

der Aufnahme auf hanseatischen Comtoiren waren später wenigstens nicht viel gnädiger, und man hat die Wahl, das bekannte Wort Hänseln von der Procedur in dem einen oder dem andern Fall abzuleiten. Hansa ist ferner eine Abgabe vom Handel (so in dem Freibrief Barbarossa's für Lübeck 1188), auch die (sehr mäßige) Summe, für welche der Einzelne seine Theilnahme an den Befugnissen der Genossenschaft erkaufte. Der Hansegraf, der nicht allein in Bremen, sondern auch in Regensburg (1207), Wien und Middelburg vorkömmt, hat die Aufsicht über Zoll und Markt, über Wege und Stege. Am spätesten wird das Bündniß der Städte selbst mit dem jetzt so geläufigen Namen bezeichnet; und dieser Wink wird, wenn wir vom Namen zur Sache übergehen, seine volle Bestätigung finden.

I. Der Ursprung der Hansa — bis 1370*). — Daß Kaufleute auf langen Meerfahrten und beim Verweilen in fremden Küstenstädten sich einander in enger und geregelter Verbindung anschlossen, das lag gänzlich in der Natur der Sache und in den Gewohnheiten der mittlern Jahrhunderte. Die freie Association ist ein Princip, das in unsern Tagen, durch die mannigfaltigsten Tendenzen befruchtet, neben dem Räderwerk der Staatsmaschine seine besondere Wirksamkeit übt, um die Lücken der öffentlichen Einrichtungen, die Mängel der öffentlichen Fürsorge auszugleichen; ja man sagt, daß jenes Princip hin und wieder dies künstliche Getriebe selbst zu überwuchern und hemmend zu umranken droht. Wie viel weiter das Feld, das der Association in den mittlern Zeiten sich aufthat, als (erschrecklich zu denken) die Polizeiwissenschaft noch gar nicht angebaut war und das hundertäugige, tausendarmige Wesen weder die heilsame Staatsbevormundung noch den sichern Rechtsschutz in alle Verhältnisse tragen konnte. Auch daß die kaufmännische Vereinigung im Ausland überall eine gewisse Selbstständigkeit behauptete, oder, in moderner Weise zu reden, einen Staat im Staate bildete, darf uns nicht befremden. Es kömmt hier eine Eigenthümlichkeit in Betracht, welche die Stämme der Völkerwanderung in alle die Reiche einführten, die sie gegründet, als sie anfingen auf dem Schauplatz der alten Geschichte Hütten zu bauen: nehmlich der Grundsatz, daß ein Jeder, ohne Rücksicht auf Landesrecht, nach dem Rechte seiner Nation und seines Stammes zu richten sei, der Anspruch eines Jeden, seine eigne Rechtssphäre bei verändertem Aufenthalt ungeschmälert und unverändert mit sich zu führen. Wenn der salische Franke unter den Ripuariern, der Ostgothe unter den Westgothen das Gesetz seines Stammes als Richtschnur seiner Handlungen und als das Maß seiner Vergehungen unweigerlich anrief, wie hätte es Anstoß erregen sollen, daß eine Gemeinschaft von fremden Kaufleuten nicht gesonnen war, in ihrer Mitte auf die angestammten Rechtsgewohnheiten zu verzichten? Daß dieser Anspruch sich am längsten erhielt, war die Folge des gemeinsamen Auftretens, der gegliederten Asso-

*) Dieser erste Abschnitt faßt die wesentlichen Begebenheiten zusammen, welche durch Sartorius und Lappenberg (Urkundliche Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse. Hamburg, 1830. F. Perthes. 2 Bde. 4.) gewonnen sind.

Digitized by Google

ciation, deren Vorsteher, als Aeltermänner oder wie sie sich nennen mochten, den Rechtszustand unter den Individuen aufrecht zu halten und die Institutionen des heimischen Gemeinwesens nachzubilden wußten. Die ausgedehntere Befugniß der Handelsconsuln auf den verschiedenen „Stationen der Levante" giebt noch heute das Nachspiel solcher Erscheinungen, sofern es Europäern und Christenmenschen widerstrebt, sich Behörden von zweifelhafter Civilisation und dem Gesetz des Islam zu unterwerfen, und sofern die Orientalen, mit der ihnen einwohnenden, wenig von uns gewürdigten Duldung, das ganz und gar in der Ordnung finden.

Hat sich nun in den großen Handelsstädten schon früh für die Verkäufer und Käufer in ihren gegenseitigen Beziehungen ein kaufmännisches Gewohnheitsrecht ausgebildet, das nach zahlreichen Privilegien den Marktverkehr beim Zusammenfluß der Gäste regeln sollte, so tritt hier allerdings die Nationalität in den Hintergrund, und der Kaufmannsstand als solcher ist in einer Weise anerkannt, die an die Standesverhältnisse im Mittelalter überhaupt, an den besondern Gerichtsstand der Geistlichen u. dgl. erinnert. Aber die ursprüngliche Grundlage der kaufmännischen Genossenschaft im Auslande war eine nationale. „Kaufleute des Kaisers" heißen die Deutschen in England, in den Gesetzen des Ethelred (978—1016; so früh und schon seit Karl dem Großen war der Verkehr eröffnet); auf die „gesammten Kaufleute des römischen Reiches" sind die ältesten Freibriefe in Flandern gestellt; Heinrich der Löwe befestigt 1163 auf Gothland, dem alten Mittelpunkt des ostseeischen Verkehrs, den Frieden „zwischen Deutschen und Gothländern", und das Siegel des berühmten Vereins in Wisby führt die Umschrift „Siegel der deutschen Kaufleute auf Gothland weilend"; endlich das älteste Statut der Deutschen in Nowgorod (ums Jahr 1225) kündigt sich an als „gemeine Willkür der Weisesten von allen Städten von deutschem Lande" für den „Hof der Deutschen zu Nougard." Es ist eine leichte Schattirung, wenn die Verträge mit russischen Fürsten für die „Lateiner" abgeschlossen sind, indem der kirchliche Unterschied an die Stelle des nationalen tritt. Immer aber bleibt die Basis so breit, daß an ein Bündniß einer noch so großen Anzahl einzelner Städte nicht zu denken ist.

Nicht als Vertreter eines Städtebundes, sondern als Vertreter des deutschen Namens auf vorgerückten Posten in der Handelswelt treten die Vereine deutscher Kaufleute in England, in den Niederlanden, im Nordosten auf. Nichts Ausschließliches, auf diesen oder jenen Kreis von Städten Beschränktes ist in den Privilegien, welche sie erwarben: wo einer Stadt besondere Gunst im Ausland zu Theil geworden, da ist die Ausgleichung zur Hand. So, wenn Kaiser Friedrich II. den Lübeckern ausdrücklich den Genuß derselben Rechte zuspricht, deren die von Köln und die von Tiel in London sich erfreuten. Ueberhaupt ist der Anlaß eines Privilegiums manchmal ein besonderer, und der Vortritt dieser oder jener Stadt bemerkbar; aber die Wirkung wird eine allgemeine, die Nationalität verleugnet sich nicht als die gemeinsame Grundlage. So befreit 1176 Heinrich II. die Lübecker vom Strandrecht an der englischen Küste und gewährt zugleich ihnen und allen Kauffahrern aus andern deutschen Städten die herkömmlichen Freiheiten. So erneuert 1225 der dänische

Digitized by Google

Waldemar zunächſt den Lübeckern und Hamburgern, zugleich aber allen Kaufleuten aus dem römiſchen Reich ihre Handelsfreiheiten in ſeinem Lande. So hat der Verein auf Gothland 1252 einen Lübecker und einen Hamburger nach Brügge abgeordnet, um bei der Gräfin von Flandern gewiſſe Freiheiten für den Verkehr zwiſchen den Niederlanden und der Oſtſee nachzuſuchen; aber das Geſuch iſt nicht etwa im Namen der beiden Städte, ſondern im Namen aller Kaufleute des römiſchen Reiches, welche auf Gothland verkehren, angebracht und in dieſem Sinn auch gewährt worden.

Weit entfernt, in ſtädtiſchen Obrigkeiten ihre Vollmachtgeber anzuerkennen, beſchließen vielmehr die Vereine deutſcher Kaufleute im Ausland ſelbſtſtändig und mit einer auf die Städte der Heimath rückwirkenden Kraft. Ein ſolcher Beſchluß der Geſellſchaft auf Gothland vom Jahr 1287 ſetzt gewiſſe Beſtimmungen über den Verkauf ſchiffbrüchiger oder geraubter Güter feſt; welche Stadt dieſe Vorſchriften nicht befolgen wollte, die ſoll, bis ſie ein Genüge thut, aus der Geſellſchaft der Kaufleute ausgeſchloſſen ſein. Man ſieht, es iſt wohl von der Theilnahme an dem auf Gothland betriebenen Verkehr deutſcher Kaufleute, nicht aber von der Mitgliedſchaft eines Städtebündniſſes die Rede; ein ſolches erſcheint hier weder dem Namen noch der Sache nach, ſondern es heißt ex societate seu consodalitate mercatorum. So ganz ſelbſtſtändig tritt dieſer Beſchluß auf, daß auf einen falſchen Reinigungseid Lebensſtrafe geſetzt wird.

Ein merkwürdiges Schreiben des Aeltermanns „und der übrigen Brüder von der Hanſe Alemanniens, die in England vorhanden", vom Jahr 1303 an die Stadt Roſtock wirft einiges fernere Licht auf das Verhältniß der Vereine im Ausland zu den einzelnen Städten der Heimath und zeigt, daß man zur Aufrechthaltung der gefaßten Beſchlüſſe nicht immer der Mitwirkung der ſtädtiſchen Obrigkeiten entbehren konnte. Es war beſchloſſen, daß kein Deutſcher nach Lyon ſegeln ſollte; Roſtock und alle Städte von Weſtphalen hatten auf ein Aufforderungsſchreiben abſeiten des Aeltermanns und der Brüder verſprochen, dieſen ihren Beſchluß auch ihrerſeits zu halten. Nun ſind dennoch, „gegen das gemeine Verſprechen der Deutſchen", mehrere Schiffe nach Lyon geſegelt. Die Briefſteller haben die Uebertreter „von dem Gerichtsſtand und der Freiheit der Deutſchen" ausgeſtoßen, bis auf zwei, die es vorzogen, ſich zur Buße bereit zu erklären und einſtweilen Bürgen zu ſtellen. Es wird nun das Verbot ſelbſt ausführlich gerechtfertigt, und gebeten, zur fernern exemplariſchen Beſtrafung der Uebertreter wie auch zur Einhaltung des Verſprechens das Nöthige zu verfügen.

Sehr klar iſt hier Zweierlei: die Gemeinſchaft der Deutſchen in England beſchließt ganz ſelbſtſtändig und mindeſtens im guten Glauben, daß ihr Beſchluß für alle Deutſchen bindend ſei; aber ſie wird auch inne, daß dieſe nationale Geltung nur durch Vollzugsmaßregeln erreicht werden kann, die einen Rückhalt in der Heimath vorausſetzen.

Mit einem Wort: dieſe Vertretung deutſcher Intereſſen im Ausland, durch eine kaufmänniſche Verbindung, der nur der deutſche Name zur Seite ſtand, erwies ſich auf die Dauer als ungenügend. Und leider nicht in dieſer Beziehung allein. Wie ſollte es werden, wenn wohlerworbene Frei-

Digitized by Google

heiten gekränkt, wenn Unbilden angedroht wurden? Wo war die Macht, um in solchem Fall dem deutschen Namen im Ausland eine Demüthigung zu ersparen?

Dies Ungenügende, wie so manches Andere, lag in der Verfassung Deutschlands, in dem Mangel an Einheit der Nation, in der wankenden Kaisermacht, in dem aufgelockerten Rechtszustand; es lag in den Nachwehen der italischen Wirren und „der kaiserlosen, der schrecklichen Zeit." Barbarossa hat noch 1157 mit dem zweiten englischen Heinrich zu Gunsten der beiderseitigen Völker einen Vertrag über Frieden und Freundschaft und Sicherheit des Verkehrs geschlossen. Wer unter seinen Nachfolgern hat ein Gleiches gethan? Wer hat die Macht des Reiches aufgeboten, um den deutschen Handel im Auslande zu schützen?

Nun, die Interessen, welche das Reich nicht wahrnahm — die Städte mußten sie wahrnehmen. Das ist der Ursprung der deutschen Städtebündnisse; es ist auch der Ursprung des Städtebundes der Hansa. Hier galt es nicht, wie bei den kaufmännischen Vereinen, die wir bis jetzt betrachtet haben, friedliche Handelsoperationen zu leiten; es galt, der Unsicherheit und dem Raub auf den Handelswegen zu Land und zu Wasser entgegenzutreten, der Gewalt sich zu erwehren, Rechte mit vereinter Kraft zu behaupten, Freiheiten, wenn's Noth that oder die Gelegenheit günstig war, zu erkämpfen. Jahrhunderte hindurch, und so lang ihre Macht dauert, ists eine streitende Gemeinde, diese Hansa der deutschen Städte; und sie war's schon in den ersten Anfängen, die neben den friedlichen Handelsvereinen im Ausland, und ganz abgesondert von denselben, einhergehn.

Am frühesten waren es wohl Lübeck und Hamburg, die im Interesse des Elb- und Ostseeverkehrs sich verbündeten (1210, 1241) und zugleich die gegenseitigen Rechtsbeziehungen ihrer Bürger zu ordnen bemüht waren. Braunschweig ist mit Lübeck und Hamburg 1247, mit Stade 1248, mit Bremen 1256, im letztgenannten Jahr sind westphälische Städte unter sich sowohl als mit Städten an beiden Elbufern sowie mit Lübeck und Bremen verbündet. Herstellung des Landfriedens war ein großes Wort, das auch ein Bündniß in Waffen rechtfertigte; der Gegensatz zwischen der Burg der Bürger und der Burg der Herren reichte für sich allein schon aus, den Ersteren die Waffen in die Hand zu geben. Dazu noch gab ein Städtebündniß das beste Mittel zum Austrag der Streitigkeiten, die sie unter einander haben mochten. So schlichten Lübeck, Rostock und Wismar 1281 einen langen Streit zwischen Stralsund und Greifswald: Alles soll abgethan sein, was „gegen die gemeine Freiheit des Kaufmanns" verübt worden. Und zwölf Jahre später schließen eben diese fünf Städte (es sind die ursprünglichen, mit einem später vielgenannten Namen bezeichneten, wendischen) einen Bund „zum Nutzen der gemeinen Kaufleute." Das Contingent der einzelnen Städte ist bestimmt; eine bedenkliche Klippe ward durch einen Zusatz vom Jahr 1296 umschifft: geht es gegen einen Fürsten, der der Herr einer der Städte ist, so wird diese Stadt nicht Mannschaft stellen, sondern nur Geld geben.

Hier können wir denn wiederum anknüpfen an den Gesichtspunkt, der bei der Urkunde von 1303, über die verbotene Schifffahrt nach Lyon,

Digitized by Google

ſich aufthat. Was der gemeine Kaufmann aus Alemannien in der Fremde beſchloß, blieb oft unzulänglich, wenn nicht die Städte zu Hauſe für dieſelben Intereſſen thätig waren. Sie konnten's auf mancherlei Weiſe. Aus den Jahren 1280 und 1281 haben wir drei gleichlautende Urkunden: die Städte Stendal, Wisby und Halle laſſen ſich die vom gemeinen Kaufmann (der ſich in Brügge beſchwert hielt) beſchloſſene Verlegung des Stapels von Brügge nach Ordenburg gefallen. Wie viele andere Städte daſſelbe Formular ausgefüllt haben mögen, iſt nicht zu ſagen; daß man nur jene drei allein befragt habe, wird Niemand glauben. Ein einziger ſolcher Vorgang zeigt, wie es kommen mußte. Ward die Mitwirkung der Städte erforderlich, ſo war es auch ihre Zuſtimmung, ſo mußte die Leitung der deutſchen Handelsintereſſen allmälig von den Vereinen im Ausland auf die Städte zu Hauſe übergehen, und unter den Städten zumeiſt auf diejenigen, welche vor andern zu Rath und That bereit waren.

Daß der Uebergang, wenn auch unausbleiblich, doch nur allmälig erfolgt iſt, daß die ſichtbaren Spuren weit auseinanderliegen, darf uns nicht verwundern. Im Jahr 1300 ſchreibt Lübeck an Osnabrück: Die Sendboten der ſlaviſchen (wendiſchen) Städte haben jüngſt in Wismar beſchloſſen, zu Martini wieder eine Tagfahrt anzuſetzen, um die Beſchwerden in Flandern, Dänemark und Norwegen zu berathen, Osnabrück möge die Tagfahrt beſchicken, auch den Städten Münſter, Dortmund und Soeſt Anzeige machen. Wie weit iſt's nun noch von dieſer Tagfahrt, wie weit bis zu der in Lübeck 1358, deren Beſchlüſſe zum erſten Mal unter allen uns bekannten Urkunden den Namen der Hanſa auf die verbündeten Städte ſelbſt überzutragen ſcheinen. Nun ſind zum Mindeſten die Ausdrücke: „kömmt Einer in eine Stadt, die in der deutſchen Hanſa wäre" — „wenn Einer flüchtig wird in eine andere Stadt von der Hanſa" — „wäre auch einige Stadt von der deutſchen Hanſa, die ſich mit Frevel aus dieſem Geſetze wollte werfen und es nicht wollte halten, die Stadt ſoll ewiglich aus der deutſchen Hanſa bleiben und des deutſchen Rechtes ewiglich entbehren." Es iſt wahr, neben dieſen Wendungen ſteht noch die altgewohnte Rede vom „gemeinen Kaufmann von Alemannien von der deutſchen Hanſa"; aber eben das Alte neben dem Neuen bezeichnet die Zeit des Uebergangs.

Angebahnt war dieſer Uebergang durch eine Einrichtung, die längſt in Brügge, früher vermuthlich ſchon auf Gothland beſtanden hatte: nehmlich die Eintheilung der in der Fremde, auf der großen Niederlage verweilenden deutſchen Kaufleute nach Quartieren oder Dritteln, denen die Angehörigen der verſchiedenen Städte zugezählt waren. Eine Verzeichnung der geltenden Gewohnheiten der gemeinen Kaufleute aus dem römiſchen Reiche von Alemannien, im Jahr 1347 in Brügge niedergeſchrieben, hebt folgendermaßen an: „Zuerſt iſt zu wiſſen, daß die vorbeſagten gemeinen Kaufleute getheilt ſind in drei Theile, das iſt zu verſtehen: die von Lübeck und die wendiſchen Städte und die Sachſen und das dazu gehört, in ein Drittheil; und die von Weſtphalen und die von Preußen und das dazu gehört, ins andere; und die von Gothland und von Liefland und von Schweden und das dazu gehört, ins dritte." So war in der Vereinigung der deutſchen Kaufleute in Brügge

Digitized by Google

die ſpätere Gliederung des Städtebundes bereits gegeben. Daß es ſich ſo fügte, zeigt am Deutlichſten die Urkunde von 1358. Die Ausfertiger derſelben ſprechen „von unſerm dritten Theil aller Kaufleute des römiſchen Reiches von Alemannien von der deutſchen Hanſe, die zu Brügge in Flandern pflegen zu weilen, und von unſer und andrer Städte wegen, die auch in unſrem dritten Theile ſind, die uns ihre Briefe haben geſandt, darin ſie uns ihre Vollmacht gegeben.“ Man ſieht, die Organiſation in ihren Grundzügen war fertig, ſobald man ſich ihrer bedienen wollte. Eine vollſtändige hanſiſche Tagfahrt iſt nun die von 1358 nicht zu nennen; außer dem wendiſchen Drittheil ſind nur einige preußiſche Städte vertreten; andere preußiſche haben Vollmachten geſchickt. Von 1362 an liegt die Reihe der „Receſſe“ vor, von Tagfahrten, die mehr oder minder vollſtändig beſchickt waren, auf denen aber immer häufiger wenigſtens Briefe von Städten aus den Gegenden, die nicht vertreten ſind, geleſen werden.

Am natürlichſten reiht hier die Frage ſich an: welche Städte waren dem Bunde zugezählt? Eine abſchließende Antwort läßt ſich für keine Periode der hanſiſchen Geſchichte geben, am wenigſten für die erſte, in welcher es durchaus an einem feſten Anhaltspunkt fehlt. Man kann nicht ſagen, der Bund iſt in dieſem oder jenem Jahr, und ebenſowenig, er iſt von dieſen oder jenen Städten geſchloſſen. Einzelne Bündniſſe zu beſtimmten Zwecken kommen immer häufiger vor; Berathungen in weiten Kreiſen werden gepflogen, Beſchlüſſe gefaßt, die fernhin eine bindende Kraft üben, Anſtrengungen werden gemacht, denen man es wohl anſieht, daß der eigentliche Zweck und Sinn dieſer regen Thätigkeit nichts Zufälliges, nichts Vorübergehendes, nichts auf locale Verhältniſſe Beſchränktes ſein kann. Das Recht der Deutſchen, der Nutzen des gemeinen deutſchen Kaufmanns — dieſe Worte, die ſich noch immer wiederholen, zeugen von dem Bewußtſein, daß bald hier bald dort, bald auf dieſe bald auf jene Weiſe ein nationales Intereſſe die Thätigkeit in Anſpruch nahm. Der Verdruß emſiger Forſcher hat wohl die Bemerkung eingegeben, mit dem Weſen des Bundes ſei recht eigentlich Verſteckens geſpielt worden. Es iſt möglich, daß man mit Willen vermied, eine in Reichsgeſetzen durch Karl den Großen und ſpäter *) verpönte Form der Vereinigung als eine für die Dauer beabſichtigte zur Schau zu tragen. Es iſt wahrſcheinlich, daß man Gründe hatte, den Umfang des Bundes in elaſtiſcher Ungewißheit zu belaſſen und Fremde, die danach fragten, mit einem coloſſalen et cetera abzufertigen. Gewiß aber iſt, daß ein permanenter, enggeſchloſſener Bund eben deshalb nicht erſcheint, weil er nicht in ſolcher Form abgeſchloſſen war. Wo das Intereſſe des nationalen Handels es erheiſchte, da traten die Städte auf; das iſt, wie es immer geht, Einzelne traten thatkräftig voran, Andere folgten, nicht immer in gleicher Anzahl noch mit gleichen Schritten. Aber ein feſter Kern iſt ſehr bemerkbar: es ſind die wendiſchen Städte, durch lübiſches Recht, durch die gleichen Gefahren und den gleichen Preis der Wagniß verbunden.

Weil indeſſen das Beſtreben ſo nahe liegt, die Sterne zu zählen, die aus

*) Juſtus Möſer, Patriot. Phantaſieen I. 257.

Digitized by Google

der Nebelhülle des Siebengeſtirns dem bewaffneten Auge hervortreten, ſo mag hier das Verzeichniß namhafter Genoſſen ſtehen, die Sartorius am Schluß des erſten Zeitraums (ums Jahr 1370) als einzeln mindeſtens ſo frühe bei irgend einem Anlaß genannt anführt. Zum wendiſchen Dritttheil gehörten als wendiſche Städte im engſten Sinne Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswald, im weiteren Stettin, Neuſtargard, Colberg, Anclam, Demmin, dazu die kleineren, Pritzwalck, Kyritze, Berlin und Köln an der Spree, Havelberg, Werben, Seehauſen, Stendal, Gardelegen, Soltwedel, dann Potzwalck, Brandenburg, Frankfurt a. O., Ghobin, Tangermünde, Breslau, ferner (wenn auch uneigentlich) Hamburg, Lüneburg; als ſächſiſche Städte, Bremen, Goslar, Magdeburg, Braunſchweig, Hannover, Göttingen, Hameln, Halle, Hildesheim, Erfurt, Nordhauſen, Eimbeck. Zum zweiten, weſtphäliſch-preußiſchen Dritttheil (einer Combination, welche Lappenberg aus der Verbindung kölniſcher Erzbiſchöfe mit dem deutſchen Orden erklärt) gehörten Köln, Soeſt, Dortmund, Münſter, Osnabrück, Lemgo, Lippe, Minden, Paderborn, Hervorden, Hörter, ferner die niederländiſchen Städte Campen, Stavern, Gröningen, Harderwyck, Amſterdam, Briel, Zirikſee, Enkhuyſen, Dortrecht, Utrecht, Zwoll, Haſſelt, Deventer, Zütphen, Elburg, Hindelop, Middelburg, Arnemuyden, Wieringen; endlich die preußiſchen, Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg, Braunsberg. Zum gothländiſchen Drittel Wisby, und die liefländiſchen Städte Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Lemſal.

Dieſes Verzeichniß läßt mit Beſtimmtheit Niederdeutſchland, mit Inbegriff der von deutſchen Elementen angebauten Oſtſeeküſten, als den Kreis erkennen, in welchem, mit gänzlicher Ausſchließung oberdeutſcher Städte, die Theilnehmer des Bundes zu ſuchen ſind. Der Seeverkehr, und zwar der oſtſeeiſche und nordſeeiſche, eigentlich die Vermittlung zwiſchen dem Oſten und dem (mit Frankreich im erſten Zeitraum ſich abgränzenden) Weſten Europas iſt die Aufgabe, um die ſich Alles um ſo mehr dreht, da auch die Binnenſtädte am Seeverkehr betheiligt ſind, wie denn Soeſt z. B. um Privilegien gegen das Strandrecht eifrig und erfolgreich geworben hat, und Osnabrück beim Hof in Nowgorod ſo lebhaft intereſſirt war, daß ſeine Stimme unter den erſten zählte, wenn es um veränderte Einrichtungen ſich handelte. Aber glaube man nicht, daß außer den oben verzeichneten Städten nicht andere an den Handelsvortheilen auch Antheil gehabt. Es war ihnen gegönnt, und der beſcheidenere Name der Gäſte genügte ihnen, wenn ſie, ohne die Beſchickung der Tagfahrten in Anſpruch zu nehmen, an eine der bedeutenderen Städte ſich anſchloſſen. So hatten am gewinnreichen Fiſchfange auf Schonen Antheil genommen die pommerſchen und mecklenburgiſchen Städte Ribbenitze, Wolgaſt, Commin, Wollin, Greifenberg, Treptow, Grevesmühlen, Rügenwalde, Stolpe (die beiden letzten in ſpäterer Zeit auch als Hanſeſtädte genannt). Der Geſichtspunkt iſt wohl kein anderer als jener urſprüngliche einer Geſammtheit aller deutſcher Handeltreibenden, ſofern ſie auf außerdeutſchen Märkten im Oſten oder Weſten erſchienen. Auch die Abgränzung gegen den Süden iſt nicht als eine willkürliche, noch weniger als eine politiſche zu betrachten; es war die natürliche Scheidung der

Handelsgebiete, wie der Zug der Gebirge, der Lauf der Ströme sie mit sich brachte.

Suchen wir uns auf dem auswärtigen Handelsgebiet zu orientiren, dessen Behauptung und Ausbeutung dem Städtebund anheimfiel, als er die Leitung der Angelegenheiten aus der Hand der kaufmännischen Vereine allmälig übernahm; gehen wir dabei von Westen nach Osten. Die alten Beziehungen zu England sind oben erwähnt. Die Gildhalle der Deutschen in London findet sich 1260 schon auf demselben Platze, wo noch jetzt der Stahlhof steht. In keinem Lande sind die Privilegien so oft erneuert; werthvolle Freiheiten im Zoll und ein Monopol der Ausfuhr in den Händen der Fremden mußten die Eifersucht der Eingebornen reizen, die sich gegen jene im empfindlichen Nachtheil befanden! Den Vortheil zog nur die Krone, wenn die Fremden ihr aus Geldnöthen halfen. — Unter einer Einladung an Lübeck und Hamburg (1297) zum Handel an der schottischen Küste liest man den im schottischen Volksgesang unsterblichen Namen von William Wollaen. — Die Schifffahrt nach Frankreich war in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Privilegien gesichert; Rochelle wird im ältesten Seerecht Hamburgs und Lübecks genannt. — Sehr viel bedeutender in jeder Hinsicht war das Handelsleben der Niederlande; die Intelligenz und das Capital lockten und beflügelten den Tauschverkehr; die heimische Industrie trat hinzu; die Kreuzzüge hatten nicht sobald den Orient erschlossen, als Venedig, Pisa, Genua dem Markt von Brügge die Schätze desselben zuführten. Wenn irgend ein Platz, so war Brügge zum Weltmarkt geschaffen; eine Königin von Frankreich mochte nicht leugnen, daß die Pracht der Höfe vom Schmucke der Frauen und Töchter der Kaufherren zu Brügge überstrahlt werde. Den deutschen Kaufleuten trat hier ein neues und buntes Leben entgegen; sie waren gern gesehen, und was Anderen irgend bewilligt worden, ward ihnen nie geweigert; aber die Herren zu spielen, den Markt zu beherrschen, wie es anderwärts anging, war hier nicht thunlich; acht und sechszig verschiedene Gilden in Brügge ließen, bei reger Mitbewerbung, ein Monopol nicht aufkommen, und die freiere Bewegung bildete einen Contrast zur Strenge der hansischen Satzungen, die hier nur mit Mühe selbst im Kreise der Ausgewählten aufrecht zu halten waren. — Im Nordosten Europas konnte es um so weniger zweifelhaft sein, daß die Ueberlegenheit in jeder Hinsicht auf Seite der Deutschen sich befand. Der politische Zustand der skandinavischen Reiche war von der Art, daß eine Consolidirung ihrer Staatskräfte sich noch lange nicht erwarten ließ. Selbst in Norwegen, wo die Engländer und Schotten zum Theil schon im Besitz des Marktes waren, wo das Volk mit besonderer Abneigung die Begünstigung der Fremden und selbst ihr Verweilen im Lande nur ungern sah, wo deshalb auch keine Niederlassung fürs Erste zu Stande kam — selbst in Norwegen war durch Privilegien der Grund zur künftigen Handelsherrschaft gelegt. — Seitdem (im 12. Jahrhundert) der Häring sich an die Küste von Schonen zog, hatte Dänemark eine besondere Anziehungskraft für die Deutschen, die auf Schonen in ihren zeitweisen Quartieren (Vitten) ganz ungestört unter eigner Gerichtsbarkeit ihr Wesen trieben. Eine lange Reihe von Freibriefen hatte vorbereitet, was

Digitized by Google

am Ende des Zeitraums die Macht der Städte ertrotzte. — In Schweden waren keine beſonderen Niederlagen, keine Factoreien, aber die Deutſchen erwarben Bürgerrechte, und ihr Einfluß ward ſo groß, daß in den Handelsſtädten der Rath zur Hälfte mit Deutſchen beſetzt ſein mußte. — Für die nordiſchen Produkte und das Pelzwerk (ganz ſo wichtige Artikel in ihrer Art wie die Wolle der Engländer, die Wollmanufactur der Niederländer und der ſchoniſche Häring) war die Inſel Gothland der urſprüngliche Stapelplatz geweſen. Die Schifffahrt der Ruſſen ſcheint nicht viel bedeutet zu haben; war ihnen auch die Trave ausdrücklich geöffnet, ſo fiel doch den Deutſchen die Verwerthung der öſtlichen Waaren im Weſten, der weſtlichen im Oſten vorzugsweiſe zu, und der Hof in Nowgorod, ſeit dem 13. Jahrhundert, war durch die Nachgiebigkeit der heimiſchen Fürſten und durch das ſtaatskluge Regiment der Städte die wichtigſte aller Niederlaſſungen geworden. Es bedurfte nicht gemeiner Vorſicht, um inmitten eines Volkes, wie die Ruſſen, mit der Sicherheit, wie ſie dort erforderlich war, ſich zu bewegen. Die Station war ſo ſchwierig wie die der Engländer in Canton; die Palme der größeren Umſicht wird man den Deutſchen nicht abſprechen. Der oberſte Grundſatz war, Conflicte zu vermeiden; dazu trug die gänzlich abgeſchloſſene Mauer der Factorei mit ihrer ſelbſteignen Gerichtsbarkeit nicht mehr bei als die ungemeine Strenge, mit welcher auf die Solidität des Geſchäftes, auf baare Zahlung ſtatt des Creditgebens, auf die Tadelloſigkeit der eingeführten wie der auszuführenden Waare gehalten wurde. Welche donnernden Mahnungen, wenn einmal das Tuch zu kurz gehalten, oder wenn Einer durch den geringeren Einkaufspreis ſich hatte verleiten laſſen, gefälſchtes Wachs an ſich zu bringen! Dabei die ſchwerſten Strafen, wenn einem Nichtdeutſchen, zumal einem Lombarden, von einem Deutſchen die Hand zu einem Geſchäft, oder gar die Gelegenheit geboten war, ruſſiſch zu lernen. Denkt man ſich die Zollbegünſtigung in England und den Niederlanden, die Zollfreiheit und das Monopol auf dem ruſſiſchen Markt, ſo hat man einigen Maßſtab für den unſchätzbaren Gewinn, den das Ineinandergreifen der Operationen auf den entfernteſten Punkten dieſes weiten Handelsgebietes abwerfen mußte. Wenn nun Gothland ſinkt, und der Hof von Neugard, einſt Gothlands Filialanſtalt, eine hanſiſche Niederlage wird, auf welche Lübeck ſo hervorragenden Einfluß übt, daß es die Appellation nach ſeiner Gerichtsſtätte hinlenkt, ſo hat man auch den Maßſtab für Lübecks Bedeutung im Bunde ſolcher Intereſſen, Lübecks, deſſen Recht ſo viele Städte ſich angeeignet und ſo viele als das köſtlichſte Geſchenk von ihren Landesherren nachſuchten, wie einſt die griechiſchen Colonieen das heilige Feuer vom heimiſchen Altar herübernahmen. Nicht nur geht der Handel überall Hand in Hand mit der Geſittung; ſondern hier war die Theilnahme der Städte am Handelsbund auch das Zeichen ihres Ringens nach der freieren Entwickelung des deutſchen Bürgerthums, deſſen Pulsſchlag ſelbſt an fernen Küſten ein ungeahntes Leben weckt. Denn am Rande des Handelsgebietes, das wir flüchtigen Blickes durchſtreift, thut eine neue Welt ſich auf. Der Küſtenſtrich, der uns heute als das Gebiet der ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen bekannt iſt, wird der Schauplatz deutſcher Coloniſation. Seitdem bremiſche Schiffer in der zweiten Hälfte des zwölften Jahr-

Digitized by Google

hunderts unversehens in die Düna eingelaufen, vollzieht sich durch das Zusammenwirken deutscher Bürger, deutscher Ritter, deutscher Priester eine Eroberung zu Gunsten der Kirche, des Reiches, der Hansa. Die Dankbarkeit der Erzbischöfe wie der Heermeister rühmt oftmals die unverdrossene Freundschaft der Kaufleute, die durch ihre Mühen, durch ihre Schätze, durch ihr Blut das Land miterworben und mitbehauptet; die Bürger sind es sich lebhaft bewußt, wer ihre Städte gegründet, wem sie lübisches Recht und deutsche Freiheit verdanken; der ehrliche Rössau besinnt sich im sechszehnten Jahrhundert, wie er die bedrängtesten Tage seiner Vaterstadt Reval schildert, daß Bremen eine Mutter' gewesen vieler stattlichen Städte und Schlösser, ja daß sie das ganze Land Liefland aus der Taufe gehoben. Hier war es denn dem Städtebund gelungen, eine eigene Handelscolonie zu gründen, in der Weise, wie die Handelsvölker des Alterthums sie an den Küsten des Mittelmeers mehrfach hergestellt hatten. Es war, wie Herrmann sie ganz richtig bezeichnet, die Gründung Lieflands eine großartige Erweiterung des Hofes zu Nowgorod; nächst der Newa und Narwa war ein dritter Wasserweg dem russischen Handelszug aufgethan, und dieser war ausschließlich in deutscher Gewalt.

Fragen wir nach den Mitteln, durch welche es den Städten möglich ward, ein solches Handelsgebiet so zu umspannen und so zu behaupten: das Reich hat Nichts dazu gethan, nicht das Geringste; das große Vaterland, in sich zerrissen, hat seine Kräfte ganz anderen Zwecken dienstbar gesehen; auf sich selber waren die Städte angewiesen, auf ihre Ausdauer, Umsicht, Geld und Waffen. Die fremden Reiche waren gutentheils in ihrer Entwickelung zurückgeblieben; von Handelspolitik keine Spur; die Könige, in beständigen Nöthen, liehen den Fremden das Ohr, weil die ihnen wiederum ihr Geld zu leihen pflegten. Deutschen Kaufleuten war die Krone des englischen Königs 1344, die des schwedischen 1352, die des norwegischen 1368 verpfändet: wir besitzen die Urkunden über die Auslösung. Aber dieselbe Willkür, welche die Fremden auf Kosten der eigenen Unterthanen begünstigte, konnte auch gegen die Fremden sich wenden. Sie hat es oft, gereizt durch deren Uebermuth, gedrängt durch den zürnenden Unmuth des eigenen Volkes, oft auch im rücksichtslosen Muthwillen versucht. Es galt, für alle Wechselfälle sich kampfbereit zu halten.

Lübeck mit den beibelegenen Städten war durch die Gränznachbarschaft am häufigsten herausgefordert, in ernsten Fehden sich zu üben für die kommenden Entscheidungen. Lübecker und Hamburger kämpften am heißen Tag von Bornhöved (22. Juli 1227), wo Nordalbingiens Deutschheit gerettet ward; der Lübecker Hauptmann Alexander von Soltwedel trug 18 Jahre später den Krieg, nach glücklichen Ostseeschlachten (das erste dänische Kriegsschiff war 1234 erbeutet), nach Kopenhagen hinüber. Viele Fehden, zu Land und zur See, galten noch dem Kampf für die bedrohte Unabhängigkeit. Der dritte Waldemar nahm 1361 Gothland: ein Nerv des schönsten Verkehrs war gewaltsam zerschnitten. Die Städte thaten sich zusammen; Waldemar erwirkte kaiserliche Befehle, päpstlichen Schutz gegen ihr Beginnen. In Köln aber 1367 ward ein Kriegsbündniß wider ihn und den norwegischen Halon

Digitized by Google

geſchloſſen, das, vorübergehend wie alle dieſe Einungen, zu den überraſchendſten und dauernden Erfolgen führte. Freilich alle die Städte zu gemeinſamer Anſtrengung zu vereinigen, dazu war damals ſo wenig Ausſicht als je; auch hatte man kein Hehl, daß die Früchte des Sieges nur nach dem Maße der Wagniß vertheilt werden ſollten. Sendboten waren in Köln erſchienen von Lübeck, Roſtock, Stralſund, Wismar, Kulm, Thorn, Elbing, Campen, Harderwyck, Elburg, Amſterdam und Briel. Manche Städte, die nicht mitkämpften, willigten doch in die Erhebung des Pfundgeldes für den Kriegszweck. Wollte man nun fragen, wer damals zur deutſchen Hanſa gehört, ſo haben wir die bündige Antwort: die waren's, die „der Hanſa Schlachten ſchlugen." Das Zurückbleiben von vielen, die verweigerte, oder verheißene und nicht geleiſtete Theilnahme mag man als Zeichen nehmen, daß allerdings die Eintracht mit der Läſſigkeit, auch wohl mit der Eigenſucht der Einzelnen zu ſtreiten hatte. Aber der Kern der wendiſchen Städte zumal war kräftig genug, um die Entſcheidung zu geben. Und welche Entſcheidung! Die Handelsprivilegien, ſo wie ſie nach der Wahl des Siegers abgeſtuft wurden, ſind das Geringſte. Der Friede von 1370 war in einer Weiſe dictirt, wie ihn ſelten ein König in der tiefſten Erniedrigung des Reiches unterzeichnet hat. Die Plätze und Landſtrecken in Schonen blieben auf funfzehn Jahre den Städten verpfändet; ſollten ſie ihnen entriſſen werden, ſo verſprach Waldemar, ſie für die Städte zurückerobern zu helfen, und gab noch als Unterpfand für dieſe Zuſage ein feſtes Schloß in Holland. Zwei Drittheile der königlichen Einkünfte aus jenen Plätzen verblieben den Städten gleichfalls auf funfzehn Jahre. Die Reichsräthe aber verpflichteten ſich, weder bei Waldemar's Lebzeiten, falls er das Reich abtreten ſollte, noch nach ſeinem Tode irgend Einen zum Herrn anzunehmen, *es ſei denn mit dem Rath der Städte*, und daß der neue König mit den Biſchöfen, Rittern und Knappen, welche ſie dazu auserſehen, den Städten zuvor ihre Freiheiten beſiegelt habe. Der Vertrag ſollte gelten, auch wenn der König ihn nicht beſiegeln würde. Was ſo gegeben wird, das ſind nicht Privilegien, es iſt Unterwerfung; was ſo genommen wird, das ſind nicht Freiheiten, es iſt die Herrſchaft. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß es die Beherrſchung des Sundes, der Schlüſſel zur Oſtſeeherrſchaft war.

So gebietend hat der Sieger ſein Schwert in die Wagſchale geworfen; ſo bedeutungsvoll ſchließt der erſte Zeitraum der hanſiſchen Geſchichte ſich ab.

II. *Von der Erwerbung bis zur Einbuße der Oſtſeeherrſchaft*: 1370—1535. Sartorius eröffnet die Geſchichte des zweiten Zeitraums mit der Bemerkung: von den Städten, deren Bund ein Werk des Zufalls und der Umſtände viel mehr als der berechnenden Weisheit geweſen, von den Städten ſei der glückliche Augenblick verſäumt, der letzte kühne Schritt, um ihr Werk zu vollenden. Sie haben es verſäumt, fügt er erläuternd hinzu, zu einer ſelbſtſtändigen, unabhängigen Macht ſich auszubilden und, nach dem Muſter der italieniſchen Communen, den zwiſchen ihnen belegenen hohen und niedern Adel zu unterdrücken; ſie haben es nicht verſtanden, das Band, welches ſie an das Reich knüpfte, nach dem Vorbild der Schweizer allmälig aufzulöſen oder für die Zukunft unſchädlich zu

Digitized by Google

machen und zu einer unabhängigen Handelsrepublik, mit einer kräftigen Bundesgewalt an der Spitze, ſich zu bilden. Sonſt, meint er, würde dem ſtolzen Emporſtreben des Handels anderer Völker in der Oſt- und Nordſee, zum Verderb des deutſchen Verkehrs, leicht begegnet worden ſein. Auch dem unbefangenen Blick Guizot's hat die Wahrnehmung ſich aufgedrängt, daß die republikaniſche Organiſation (aus Unkunde der innern Verfaſſung nennt er ſie die demokratiſche) im Innern der Städte zwar obgeſiegt, aber daß von Anfang an offenbar dies Princip nicht beſtimmt geweſen, ſich der ganzen Geſellſchaftsverfaſſung zu bemächtigen, daß dieſe Stadtgemeinden vielmehr, umgeben und gedrängt auf allen Seiten von der Feudalität, von Herren und Fürſten, ſtets nur auf der Defenſive geſtanden, um eine Freiheit, ſo gut es gehen wollte, zu wahren, die im glücklichſten Fall auf den Umkreis der Ringmauern beſchränkt geblieben. Mit dieſer beſtändigen, auf die Ausbreitung des freiſtädtiſchen Princips verzichtenden Defenſive, ebenſo mit dem Mangel einer durchgreifenden Centralgewalt hat es ſeine volle Richtigkeit. Das Beiſpiel der Schweizer aber iſt von Sartorius unglücklich gewählt; ſeine Vorſtellung vollends, daß die hanſiſche Macht dem Reichsverband ſich hätte entziehen müſſen, gehört ganz der Zeit der Auflöſung an, in welcher er ſchrieb. Die Aufgabe war, die Intereſſen des deutſchen Seehandels kräftig zu vertreten. Weil dieſe Intereſſen keinen Rückhalt fanden bei Kaiſer und Reich, traten die Städte zuſammen als die zunächſt Betheiligten. Sie hätten es ſich wie gern gefallen laſſen, wenn die Kaiſermacht aus ſelbſteigenem Antrieb ins Mittel ſich hätte ſchlagen wollen. Aber das Reich that Nichts und das ganze Gewicht der Aufgabe fiel auf die Städte. Ihr zu genügen, war eine Macht erforderlich, welche wiederum ein enges Zuſammenhalten und unverkümmerte innere Entwickelung vorausſetzte. Die Schuld der Zwietracht haben die Städte ſelbſt zu verantworten. Daß aber ihre Machtentwickelung vielfach ohne ihre Schuld gehemmt war, weiß Jedermann. Sie war es durch die Abgunſt und Misgunſt der hohen Ariſtokratie, durch das ſchlechte Regiment der Herren, durch die Anſprüche von Nachbarn, welche gar zu gern Herren der Städte hätten ſein mögen. Daß die Städte einander oftmals und treulich in ſolchen Kämpfen beiſprangen, iſt bekannt genug; wiefern aber ein Ausſcheiden vom Reichsverband ihnen hätte Kraft geben ſollen, die hohe Ariſtokratie aufs Haupt zu ſchlagen oder ſie zu abſorbiren, iſt ganz und gar nicht abzuſehen. Vielmehr bezeugt das Beiſpiel Englands, daß eine friedliche Ausgleichung, ein Nebeneinanderbeſtehen einer mächtigen Ariſtokratie und eines kräftigen Bürgerthums in einem Reichsverband keineswegs unmöglich iſt. Der vaterländiſche Sinn Juſtus Möſer's hat eine ſo glückliche Wendung der deutſchen Dinge, eine parlamentariſche Vertretung aller Intereſſen, als die wünſchenswertheſte Löſung und als die Grundlage der Nationalmacht in ſeinen „Phantaſieen" gar wohl erkannt. „Die Territorialhoheit", ſagt er, indem er von den Schickſalen des hanſiſchen Bundes ſpricht, „die Territorialhoheit ſtritt wider die Handlung. Wäre das Loos umgekehrt gefallen, ſo hätten wir jetzt zu Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus..... Nicht Lord Clive, ſondern ein Rathsherr von Hamburg würde am Ganges Geſetze ertheilen."

Digitized by Google

Es sollte nicht so kommen. Deutschland hat es erfahren, daß seit dem Fall der hansischen Macht sein Seehandel in die Abhängigkeit von den Fremden fiel. Zum Benefiz der Fremden ist die städtische Freiheit gemindert und unterdrückt worden. Wären die deutschen Fürsten den fremden Handelsvölkern verbündet gewesen, sie hätten sie nicht besser bedienen können, als indem sie die deutschen Städte bedrohten, beunruhigten und der Mehrzahl nach überwältigten. Daß die Städte den auswärtigen und den inneren Gegnern nicht zu gleicher Zeit und nicht auf die Dauer die Spitze bieten konnten, ist nur zu begreiflich; das Wunder ist, daß sie so lange und so kräftig die Ueberlegenheit des deutschen Seehandels behauptet haben.

Deshalb eignet auch diese Betrachtung sich vorzugsweise, um den Zeitraum einzuleiten, der die Höhe der hansischen Macht darstellt. Die außerordentlichen Erfolge des Kampfes gegen Dänemark haben nicht die Permanenz und kaum die Consolidirung des Bundes zur Folge gehabt. Zu den alten Reichsgesetzen war noch jüngst die goldne Bulle (1356) gekommen, nach welcher (c. 15) alle Verbündnisse ganz abgethan werden sollten, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche von Fürsten, Städten und Andern über den Landfrieden unter einander aufgerichtet worden. Sollte man nun nicht klug sein wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben? Sollte man nicht als ostensiblen Zweck diesen einzig erlaubten voranstellen und den Schleier werfen über jenen andern, uns wohlbekannten, hochnothwendigen? In den Bundesformeln, die von Zeit zu Zeit erneuert wurden, ist es wirklich so geschehen. Man hielt sie möglichst geheim; aber wenn sie zur öffentlichen Kunde kamen, was fand man darin? Man fand (in der Formel von 1418 und später und ohne Zweifel auch früher) eine Verbindung auf bestimmte Jahre geschlossen „zur Ehre Gottes und zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens für Stadt und Land, gegen Alle und Jede, den römischen König allein ausgenommen". Die Schlangenklugheit der letzteren Clausel mag man allerdings von den Lombarden erlernt haben, welche im offnen Krieg gegen den Kaiser die schuldige Treue gegen den Kaiser stets vorzubehalten pflegten; aber die Hauptsache war der genannte Zweck: durch diesen allein ward die Verbindung vor den Augen des Gesetzes rechtmäßig. Wenn Hamburg auf einem viel späteren Hansatag (1549 — bei Sartorius 2, 29) anführte, aus dem Receß von 1434 gehe als Zweck der Vereinigung hervor, daß man sich Beistand zugesagt, falls eine der Städte von Fürsten, Ritter, Knecht, Stadt, Gemeinde oder Land gewaltsam angefallen werde, oder falls den Comtoiren oder dem gemeinen Kaufmann Abbruch geschehe — so dürfen wir dagegen dem Zeugniß von Sartorius wohl Glauben schenken, daß er den letztern Zweck in keiner Conföderation aus diesem Zeitraum deutlich aufgefunden. Man sprach eben nur Dasjenige deutlich aus, was vollkommen legal war. Sobald man so vorsichtig verfuhr, so brauchte Sartorius auch dem Urheber der goldenen Bulle keine Inconsequenz vorzuwerfen, wenn er 1375 selbst nach Lübeck ging, in dessen Mauern seit Barbarossa keiner unsrer Kaiser erschienen war, und wenn er sich bestrebte, den Rath derjenigen Stadt auszuzeichnen, die vor fünf Jahren als Führerin des großen Städtebundes den glorreichen Frieden in Kopenhagen dictirt hatte. Karl's IV. Besuch in Lübeck, seine ungemeine Aufmerk-

Digitized by Google

ſamkeit, ſeine Schmeichelworte gegen den Rath von Lübeck können den Zweck gehabt haben, ſeinen Erblanden mehreren Antheil am Welthandel zuzuwenden. Doch kann Derjenige, der ſeinen Krönungsmantel und die Rheinzölle verpfändet hat, es der Kritik nicht verdenken, wenn ſie unter ſeinen Abſichten ein Geldgeſchäft in die erſte Linie ſtellt. Die Verwalter von Lübecks Finanzen, die Beſchwerden ſeiner ſteuerpflichtigen Bürger wußten ein Wort davon mitzureden, daß der Kaiſer aus dem alten Mühlenthor nicht ärmer zurückgeritten, als er hereingekommen; und wenn der Rath hinter ihm das Thor zumauern ließ, ſo entging er zwar nicht dem Schein einer Schmeichelei, als ob kein Sterblicher werth wäre, ſeinen Fuß in des Kaiſers Spur zu ſetzen; aber im Grunde war's nicht der Ausdruck übergroßer Zufriedenheit mit den Ergebniſſen des kaiſerlichen Beſuches, ſondern eine kleine Genugthuung lag vielmehr darin, daß man eben das Thor vermauerte, an welchem die Pfaffen die Hebung eines Zolles für ihre Rechnung erbettelt hatten. Wäre Karl IV. ein Herr von weitem ſtaatsmänniſchen Blick geweſen, dann freilich hätte man ein Recht, ihm den Gedanken unterzulegen, ſich zum Haupt und Beſchützer des Städtebundes zu machen und mit deſſen Hilfe die Macht der großen Vaſallen im Reich zu brechen. Aber das war der Gang, den die Geſchichte Frankreichs durch die Liſt und Gewalt der Könige genommen: unſere Kaiſer waren unſchuldig an ſolchen Entwürfen, bis Wallenſtein unter den Wirren des dreißigjährigen Krieges, allzu ſpät, ein ſo richtiges Auskunftsmittel an die Hand gegeben. Immer noch würde es fraglich bleiben, ob Lübeck 1375 geneigter geweſen wäre, als es 1629 war, einen ſo hohen Schutzherrn des Bundes mit allen Conſequenzen, die aus dem Verhältniß abzuleiten waren, hinzunehmen. Hin und wieder finden ſich wohl Spuren directer Beziehungen zwiſchen dem Städtebündniß und dem Reichsoberhaupt. So wird auf den Wunſch Karl's IV. Braunſchweig 1377 in den Bund wieder aufgenommen; ſo hat Sigmund 1415 den geſammten Kaufleuten der deutſchen Hanſe ein Privilegium wider das Strandrecht ertheilt; ſo hat man einzelne Fälle von nachgeſuchter und gewährter Verwendung des Kaiſers bei fremden Mächten, und einmal — 1412 — beſchloß man, beim Kaiſer die Befugniß zu Repreſſalien gegen Auswärtige ausdrücklich zu ſuchen. Aber man erkennt bald, daß dies Ausnahmen ſind, die ſich ſelten oder niemals wiederholen; ihre Bedeutung wird aufgewogen durch die entgegenſtehenden Fälle, in welchen kaiſerliche Mahnungen, bei eintretenden Conflicten mit fremden Fürſten, überhört oder (wie 1425, auf den Grund einer nahen Verwandtſchaft des Kaiſers mit dem Gegner der Städte) geradezu zurückgewieſen wurden. Im Allgemeinen haben die Städte bei ihrer Politik von der Autorität der Kaiſer ſo wenig Notiz genommen, als die Kaiſer von den Intereſſen und dem Thun und Treiben der Städte.

Es mag dabei nicht außer Acht gelaſſen werden, daß von den verbündeten Städten die allerwenigſten ſich der eigentlichen Reichsfreiheit erfreuten; nicht einmal alle diejenigen (ſo unklar iſt dies Verhältniß), welche zu Reichstagen geladen und zu Reichsbeiträgen gezogen wurden. Die meiſten waren Landſtädte, die von ihrem weltlichen oder geiſtlichen Herrn anſehnliche Freiheiten zu ertrotzen verſtanden. Traten ſie in ſolchem Verhältniß zum

Digitized by Google

Bunde, so wußte man durch die Clausel: „jede Stadt soll ihrem rechten Herrn leisten, was sie von Ehre und Rechts wegen ihm zu leisten schuldig" den Schein zu retten; aber eine genaue Untersuchung konnte man nicht wünschen und vermied vielleicht schon deshalb, durch officielle Schritte die besondre Aufmerksamkeit von Kaiser und Reich auf diesen Punkt zu lenken.

Erwägt man diese Hindernisse, die einer Consolidirung des Bundes im Wege standen; fügt man hinzu die Schwierigkeit, die Meisten zu regelmäßiger Beschickung der Hansatage, die noch größere Schwierigkeit, die Ausbleibenden zur Unterwerfung unter die Beschlüsse, die Unmöglichkeit endlich, Alle zu verhältnißmäßigen Anstrengungen zu vermögen: so möchte man daran verzweifeln, die Verfassung und politische Stellung des Bundes im zweiten Zeitraum von der am Schluß des ersten durch namhafte Kennzeichen des Fortschritts oder Bürgschaften der Dauer zu unterscheiden. Es bleibt dabei, wir Deutschen haben ein seltenes Ungeschick und Misgeschick zu politischen Formationen aller Art mitgebracht.

Um so mehr Gewicht fällt auf eine dreifache, constante Wahrnehmung. Erstens: die neue Organisation des deutschen Seehandels, der Uebergang der Leitung desselben von dem Kaufmannsrath der ausländischen Niederlagen auf den Bund der niederdeutschen Städte ist wirklich vollzogen; auf den Hansatagen erscheinen Deputirte der Comtoire von London, Brügge, Bergen, Nowgorod, um die Anliegen des gemeinen Kaufmanns vorzutragen; aber diese Deputirten haben nicht Sitz noch Stimme, wie die Rathssendeboten der Städte. Die Macht ist bei den Städten; die gesetzgebende Gewalt folgt der Macht. Zweitens: immer entschiedener neigt sich der Schwerpunkt des Bundes nach der Ostsee hin, bleibt bei den wendischen Städten beruhen und befestigt sich bei der allmälig selbstverstandenen Hegemonie Lübecks. Auch hier ist's die Thatkraft, welche die Entscheidung bringt. Wer für Andere handeln soll, dem fällt leicht die Leitung ihrer Berathungen zu; er kömmt in den Fall, für sie zu denken und zu beschließen; und die menschliche Natur müßte nicht sein was sie ist, wenn nicht Derjenige, der für Andere handeln, rathen, beschließen soll, gelegentlich in Versuchung fiele, zunächst an sich selbst, an den Lohn der Mühen, an den Preis der Anstrengungen zu denken. Am häufigsten tagen die wendischen Städte; Lübeck ist früh schon (1393) aufgefordert, zum Hansatag die Seestädte und die anderen Städte zu entbieten, mit der ausgiebigen Clausel, an diejenigen zu schreiben, „de en darto duncket nutte to wesen". Ohne Eifersucht ist's nicht abgegangen: nachdem Wisby's Stern erbleicht war, hat Köln noch oftmals und lange, vergeblich grollend und schmollend, sein uraltes Ansehen geltend gemacht — Köln, dem in unseren Tagen wieder (und wir werden sie ihm nicht, wie vormals, beneiden) eine große Zukunft verheißend aufsteigt. Auch das blieb nicht aus, daß Lübeck, mit Ehren gesättigt, von Eifersucht umstellt, von nie rastenden Anforderungen gequält, die Führerschaft, die es ja nicht gesucht, einem Jeden ausbot, der sie aus seinen Händen zurücknehmen, der die Wagniß, die Aufwendungen, den Undank bestehen wolle. Drittens: in Bezug auf das innere Regiment der Städte ist der aristokratisch-conservative Charakter der Politik des Bundes in diesem Zeitraum ungemein stark aus-

Digitized by Google

geprägt. Eine Auflehnung der Gilden gegen den Rath, ein Mitſprechen der Gemeinde, eine mistrauiſche Bewachung durch ſtehende bürgerliche Ausſchüſſe, oder gar eine angemaßte Theilung der eigentlichen Regierungsgewalt war in Lübeck ſo ungewohnt und ſo ſtreng verpönt, daß man Lübecks Einfluß auch in der Politik des Bundes wiederzuerkennen geglaubt hat, wenn ſie den Senat jeder Stadt, auch wenn er nicht, wie in Lübeck, in die angeſtammte Würde der bevorzugten Geſchlechter ſich hüllen konnte, grundſätzlich unter ihre ſchützende Aegide nahm. Man hat daran gedacht, daß Athen und Sparta, je nachdem der Einfluß der einen oder der andern Stadt vorherrſchte, eine der heimiſchen analoge Verfaſſung, ohne Rückſicht auf die gegebenen Verhältniſſe, bei den Bundesgenoſſen zu pflanzen bemüht waren. Aber der Vergleich iſt nicht zutreffend und die Erklärung nicht erſchöpfend. Daß verbündete Regierungen einander das volle, das gerüttelte Maß ihrer factiſchen Gewalt gewährleiſten, iſt eben nichts Unerhörtes; es beſtätigt ſich nach Anſicht der neuen deutſchen Bundesbeſchlüſſe wie der alten hanſiſchen „Conföderationsnoteln". In den Verhältniſſen der Städte lagen aber wirklich auch politiſche Gründe für jenes Verfahren. Für die Unterdrückung einer Stadt durch eine benachbarte Fürſtengewalt, für ſtärkere Anziehung der landesherrlichen Zügel gab Nichts eine beſſere Veranlaſſung als innerliche Zwiſtigkeiten und eine Störung der inneren Ruhe und Sicherheit. Im glücklichſten Fall war der Vorwand einer fremden Intervention dargeboten; wie viel beſſer behielt ſich der Bund den waltenden Richterſpruch, das ſelbſteigene Einſchreiten vor! Und dann denke man ſich jene an ſich ſchon ſchwerfälligen Formen der Berathung und Beſchlußnahme durch Deputirte, die zwar nur von Bürgermeiſtern und Rath, ihren Mitgenoſſen im Regiment, inſtruirt, aber von dieſen weit nicht immer mit einer ausreichenden Vollmacht verſehen waren. Es war ein verwünſchtes Ding, wenn bei der Abſtimmung die Rathsſendboten — die „Herren Senden" — anfingen, eine Sache ad referendum zu nehmen, oder, wie ſie's nannten, ſie „an ihre Aelteſten zurückzutragen". Hätte man nun erſt noch mit den Gilden verhandeln oder die ganze Gemeinde fragen müſſen, ſo war man auf dem ſchönſten Wege, ganz und gar ſtecken zu bleiben. Die Demokratie (der alte Herodot hat ſich das aus den Perſerkriegen abſtrahirt, ohne die Thaten des Nationalconvents zu kennen), die Demokratie iſt eine vortreffliche Sache, um in ſchwerer Bedrängniß unter dem Vortritt großer Perſönlichkeiten das bedrohte Vaterland zu retten; der Brennpunkt allgemeiner Begeiſterung erſetzt die Centraliſation der Gewalt; aber in föderativen Dingen, das muß man geſtehen, iſt die Demokratie eine höchlich unbequeme Form. Die Hanſa hat es trefflich verſtanden, ſie zurückzudrängen, wo ſie ſich in den Städten aufthat. Wie oft auch die Gemeinde tumultuirte, wie bitter ſie, mit Recht oder mit Unrecht, Klage führte über die Verwaltung, wie ſchwere Thaten auch geſchehen mochten, ſo daß viele von den Geſchlechtern erſchlagen, oder doch der ganze Rath (den Lübecker Herren iſt es mehr als einmal begegnet) verdrängt worden: auf jede Revolution folgte unabänderlich, unter geſtrenger Dazwiſchenkunft des Bundes, eine Reſtauration. Das Abbrechen des Verkehrs, das ſchon wegen der Aufnahme flüchtiger Aufrührer, die Ausſtoßung aus der Hanſa, die bei beharr-

Digitized by Google

lichem Ungehorsam angedroht stand, traf die Interessen aller Bürger zu schwer, um nicht die Umkehr zur Buße und, wenn's Noth that, auch die Abbitte herbeizuführen. Nur erst als im Gefolge der Reformation die vielen ätzenden und zersetzenden Elemente eindrangen, nur da erst entzog sich der innere Zustand der Städte mehr und mehr der Ueberwachung und den Satzungen der Gesammtheit. In der Zeit ist aber auch Allen, die an den alten Traditionen des Bundes hingen, ein Schwert durch die Seele gegangen.

Die Geschichte dieses zweiten Zeitraums hätte nun freilich von vielen Fehden und von stattlichen Privilegien zu erzählen. Für den Zweck der gegenwärtigen Darstellung aber wird in allgemeinen Zügen zusammenzufassen sein, was sich auf die Ostseeherrschaft bezieht*). Lübeck mit seinen wendischen Genossen übte diese Herrschaft in der Weise, daß es dem gesammten Verkehr zwischen dem Osten und dem Westen Europa's Maß und Gesetz schrieb, sein Uebergewicht im Sunde, dessen Schlüssel es als gute Beute festhielt, geltend machte und zur Aufrechthaltung seiner Handelsstatuten, seiner Schifffahrtsgesetze durch Gewalt der Waffen jederzeit bereit war. Lübecks geographische Lage begünstigte dies Unternehmen; für den Austausch zwischen dem Osten und Westen war kein Stapelplatz gelegener, keiner konnte sich, so lange die Macht ihm zur Seite stand, so unentbehrlich erhalten. Diese Politik wird im Einzelnen deutlich werden, wenn wir zeigen, welche Interessen dadurch betroffen wurden und sich bis zur Entfremdung, ja bis zum Kampf auf Tod und Leben verletzt fühlten.

Zunächst waren es die Holländer, welche sich durch die unter Lübecks Vortritt gefaßten handelspolitischen Bundesschlüsse beschwert fanden. Die holländischen Städte hatten bei der großen Fehde gegen den dänischen Waldemar mitgewirkt; Nichts natürlicher, als daß sie auch an den Früchten des Sieges theilzunehmen sich anschickten. Aber im Ostseeverkehr an so strenge Vorschriften sich zu binden wie diejenige, welche die Getreideausfuhr aus anderen als hansischen Häfen verpönte, also auf selbstständige Auswahl ostseeischer Märkte verzichten zu sollen, das schien ihnen eine unleidliche Beschränkung, der sie durch eigenmächtige Schifffahrt nach anderen Häfen sich

*) Von den Schifffahrtsgesetzen und der Colonialpolitik dieses Zeitraums gewinnt man aus der Darstellung im 2. Bande von Sartorius kein lebendiges Bild; es war ihm bekanntlich nicht vergönnt, diesen Band wie den ersten umzuarbeiten, als ihm reichlicheres Material zugänglich geworden. Sehr viele schätzbare Notizen findet man in Brederlow's Gesch. d. Handels und der gewerbl. Cultur d. Ostseereiche (Berlin 1820), sowie in Voigt's Geschichte Preußens. Die Hauptsachen hat E. Herrmann (Beiträge z. Gesch. d. russ. Reiches, Leipzig 1843) mit richtigem Blick erkannt, ohne daß ihm genügenderes Material zu Gebote stand. Altmeyer hat in einer Reihe von Schriften aus hansischen Acten die überraschendsten Aufschlüsse zur Evidenz gebracht. Diesen Spuren ist der Verf. des gegenwärtigen Artikels nachgegangen und hat (nach der Zerstörung der in Hamburg vorhandenen Hansa-Acten) aus den Archiven von Lübeck und Bremen die wichtigsten hieher gehörigen Verhandlungen ausführlich zusammengestellt, in dem Aufsatz: „Eine deutsche Colonie und deren Abfall", in Schmidt's Zeitschrift für Geschichte, Bd. 5. S. 201 ff., Band 6. S. 97 ff., S. 385 ff. (Berlin 1846.)

Digitized by Google

entzogen und darüber mit dem Bunde zerfielen. Bei der Fehde mit Erich XI. ſtanden die Holländer auf der Seite des Dänenkönigs, mit dem ſie 1423 zum feindlichen Ueberfall der hanſiſchen Schiffe auf Schonen ſich einigten. In der Politik Lübecks und Hamburgs lag es, für die Grafen von Holſtein die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig auszuwirken; wie hätten aber die Holländer ein Intereſſe bei dieſen Beſtrebungen finden, eine Lanze dafür einlegen ſollen? Sie trennten ſich von dem Bunde, bei welchem ſie ihre Rechnung nicht fanden. Daß nun aber auch der Bund ſie als Fremde behandelte, daß er verbot, ihre Schiffe auf Liefland zu befrachten (1425), verbot, einen Holländer die ruſſiſche Sprache zu lehren (1426), daß er überhaupt die Holländer vom Oſtſeeverkehr auszuſchließen verſuchte, das lag gänzlich in der Natur der Sache. Den Flamländern und Frieſen, die nicht zum Bunde gehörten, war vor Alters ſchon (wie wir bereits aus einer Urkunde von 1285 lernen) die Fahrt durch den Sund unterſagt geweſen. Dieſen nun ſtellte man die Holländer gleich, betrachtete und behandelte ihre oſtſeeiſchen Fahrten als Schleichhandel, mußte aber jeden Augenblick auf feindliches Zuſammentreffen mit ihnen gefaßt ſein, weshalb hanſiſche Schiffer bei angedrohter Geldbuße vermahnt wurden, ſtets gehörige Waffenrüſtung und Mannſchaft an Bord zu führen, wobei man doch den Aerger hatte (wie Lübeck 1461 ſchon beklagt), durch die Betriebſamkeit der Holländer ſich überflügelt zu ſehen. Erwägt man nun, daß die Macht des deutſchen Seehandels einzig und allein auf der Grundlage des Hanſabundes beruhte, ſo iſt dies frühe Misverſtändniß, dies Ausſcheiden der holländiſchen Städte ein Vorzeichen der ſpätern Stellung Hollands gegen die Handelsintereſſen Deutſchlands. Unter den Städten, welche ſpäter der Utrechter Union beitraten, waren es nur die von Over-Yſſel — Deventer, Zwoll, Campen — welche der deutſchen Hanſa treu geblieben waren.

Es gab noch eine zweite Reihe von Bundesſtädten, welche von der Handelspolitik Lübecks faſt ebenſo unangenehm berührt wurden als die holländiſchen: nämlich die preußiſchen und liefländiſchen. Mit dieſen hatte es eine eigne Bewandtniß. Sie waren urſprünglich hanſiſche Pflanzſtädte. Sie ſollten dem Bunde dienen als ſeine Handelscolonieen an jenen einſt ſo unwirthbaren und doch für den Oſtſeehandel ſo wichtigen Küſten. Sie gehörten dem Bunde an und ſchickten Sendboten zu den Hanſatagen. Aber ſie ſtanden in einem exceptionellen Verhältniß. Darauf hin deutet ſehr beſtimmt der häufiger vorkommende Ausdruck: das ganze Land Preußen und Liefland gehöre zur Hanſa; ferner der Umſtand, daß auch der deutſche Orden auf Hanſatagen vertreten wird; endlich, daß die Hanſa die Gewalt des Hochmeiſters zum Behuf der Einſchärfung ihrer Beſchlüſſe in Anſpruch nimmt — die größte aller Anomalieen (indem die Hanſa niemals an die Territorialhoheit ſich zu wenden pflegte), wenn man ſich nicht erinnert, daß die Hanſa ein Recht hatte, dieſe Landſtrecken als eine unter ihrer thätigen Mitwirkung gewonnene und behauptete Eroberung, dieſe Städte als ihre Pflanzſtädte zu betrachten. Aber das Bündniß zwiſchen der kaufmänniſchen und der militairiſchen Ariſtokratie war nicht aufrichtig genug, noch in den beiderſeitigen Intereſſen hinreichend begründet, um

Digitized by Google

im Nordosten Europa's eine Entwickelung aufzuhalten, welche sich längst vorbereitete. Der Hochmeister war zu keiner Zeit (wie man wohl geglaubt hat) der Schutzherr, er war nicht immer ein zuverlässiger Verbündeter der Hansa. Handelspolitische Betrachtungen lagen ihm fern; wäre es anders gewesen, so war er doch nicht in der Lage, sie geltend zu machen: im Laufe des 15. Jahrhunderts sind manche der angesehensten preußischen Städte vom Orden abgefallen und haben der polnischen Krone sich zugewandt. Um so schwerer ward es der Hansa, ihre Colonialpolitik an den Küsten Preußens und Liflands aufrecht zu halten.

Diese Colonialpolitik der Hansen enthielt im Wesentlichen alle die Grundsätze, welche von anderen Völkern späterhin in außereuropäischen Colonieen beobachtet worden und welche den Abfall dieser Colonieen herbeigeführt haben. Für die Belege im Einzelnen darf der Verf. auf seine in der vorhergehenden Note erwähnte Abhandlung verweisen. Hier nur so viel: den directen Verkehr nach und von den östlichen Pflanzstädten und ihrem Handelsgebiet hatte der Bund seinen eignen Schiffen vorbehalten, selbst die Landreise (der Waarentransport zu Lande, der sich den hansischen Statuten entziehen konnte) war verboten. Fremde Flaggen sollten in den östlichen Häfen, außerhansische Kaufleute auf deren Märkten nicht zugelassen werden. Der Verkehr der östlichen Städte nach außerhansischen Plätzen, der Verkehr von diesen Plätzen nach jenen Küsten sollte über Lübeck geleitet werden. Das ist die Bedeutung des Lübecker Stapels: keine andere als die des britischen Stapels, den Cromwell's Schifffahrtsgesetze vorschrieben, indem sie fremde Flaggen von den amerikanischen Häfen ausschlossen und auch den Besuch anderer europäischer Häfen als derjenigen des Mutterlandes den Amerikanern als Schleichhandel untersagten.

Es wäre müßig, zu fragen, ob solche Einrichtungen auf die Dauer aufrecht zu halten seien. Wenn die Colonie erstarkt, so sucht sie von den Fesseln sich zu befreien. Sobald sie den Muth hat, an ihre eigenen Interessen zu denken, so leuchtet ihr ein, daß sie einem fremden Interesse dienstbar gemacht wird. Waren die Liefländer nicht mit Schiffen so wohl versehen, daß sie für ihre Rhederei den Vortheil der Frachtfahrt durch den Sund begehrt hätten, so empfanden sie's um so drückender, daß sie in der Auswahl fremder Schiffe beschränkt, des Vortheils einer freien Concurrenz als Käufer wie als Verkäufer verlustig und selbst im Verkehr mit den benachbarten Russen an beengende Vorschriften gebunden sein sollten. Engländer und Holländer, wie sehr auch ihre Zulassung den alten Grundsätzen widerstreben mochte, waren in den östlichen Häfen gern gesehen. Der stille Wunsch der endlichen Emancipation, das Begehren einer selbstständigen, nicht von Bundesstatuten abhängigen Handelspolitik, die Schwierigkeit einer Controle, die erstarkende Renitenz der Betroffenen, das waren so viele Zeichen der Zeit; nachdem wir den Abfall der britischen und spanischen Colonieen gesehen, ist es uns ein Leichtes, sie zu deuten; dürfen wir deshalb die alte Hansa der Kurzsichtigkeit anklagen, wenn sie es nicht verstand?

Und die Wahrheit zu sagen, es war nicht allein in Bezug auf die Colonialpolitik, daß die neue Zeit an die Pforte zu klopfen begann. Der gesammte

Digitized by Google

Verkehr ſtrebte, der Leitung nach beſtimmten Linien und auf beſtimmte Punkte hin, überhaupt der Bevormundung ſich zu entwinden. Die Ordnung des Comtoirs in Brügge in Kraft zu halten, dem Stapel in Brügge, den daſelbſt eingerichteten Controlen den geſammten weſtlichen Verkehr der Hanſa zuzuführen, ward allmälig ein Ding der Unmöglichkeit. Die Zeit nahte heran, wo überall das abgeſchloſſene, althergebrachte Weſen der Factorei dem bunten Treiben der Börſe — des freiwilligen Sammelplatzes aller Nationen und Zungen — weichen ſollte. Die Auffindung neuer Handelswege kam hinzu: Antwerpen war von den Portugieſen zur Niederlage ihrer oſtindiſchen, auf dem Seeweg vermittelten Zufuhren auserkoren; ſo bildete ſich in den Niederlanden ſelbſt ein Mittelpunkt von ſtärkerer Anziehungskraft, und als endlich der hanſiſche Stapel (1540) von Brügge nach Antwerpen übergeſiedelt werden ſollte, da ward man inne, daß der Stapel ſich überlebt habe.

Dieſe Tendenzen alle bedrohten das alte Syſtem der Hanſa. Nur die Macht des Bundes, nur die Oſtſeeherrſchaft hatte es bis jetzt noch getragen. Es bedurfte keiner Sehergabe, um zu begreifen, daß es mit der Oſtſeeherrſchaft fallen müſſe, unabänderlich und für immer.

Und nun verſetzen wir uns auf den Augenpunkt der Beherrſcher der ſkandinaviſchen Reiche. Was von den Niederländern und von den öſtlichen Bundesſtädten geſagt worden, das gilt von ihnen in verdoppeltem Maße. Ihr eigener Seepaß, der Sund, war unter der Controle einer fremden Gewalt. Auf ihren Märkten herrſchte das factiſche Monopol der Hanſa. Es war gar nicht das Unkluſte, was der tolle Chriſtiern erſonnen, wenn er der klugen Sigbrit, der Mutter ſeiner Düveke, nachſprach, daß man mit den Niederländern gute Freundſchaft halten und Kopenhagen zur Stapelſtadt des Norden erheben müſſe. Aber er verſtand nicht, die Union zu leiten und die vereinte Macht dreier Königreiche auf den einen Punkt — auf dies ſkandinaviſche Nationalintereſſe zu concentriren. Die Hanſa dagegen ging noch der altüberlieferten Politik nach, daß man trennen müſſe, um zu herrſchen. Mit den Revolutionen der nordiſchen Reiche ſtand der Umſchwung der hanſiſchen Macht in engem Zuſammenhang. Dort — im Sunde, oder in deſſen Nähe — mußten die Würfel der Entſcheidung fallen.

Wer das alte Syſtem der Hanſa jetzt noch feſthalten wollte, der hatte den verſchiedenartigſten Elementen Trotz zu bieten: den Anforderungen einer neuen Zeit, der nationalen Entwickelung der ſkandinaviſchen Reiche, dem entfremdeten, ſeparatiſtiſchen Sinn der öſtlichen Pflanzſtädte des Bundes, endlich den Intereſſen der zähen, unbeugſamen, nicht zu ermüdenden Niederländer. Und dieſe Niederländer waren dazumal Unterthanen Kaiſer Karl's V., in deſſen Reichen die Sonne nicht unterging und der „lieber drei Königskronen miſſen wollte, als daß ſeine Burgunder ſollten vom Sunde ausgeſchloſſen bleiben."

Dennoch fand ſich ein Mann, der allen dieſen Gegnern den Handſchuh hinwarf — Jörgen Wullenweber, den eine demokratiſche Bewegung inmitten der kirchlichen Umwälzungen raſch auf die höchſte Stufe der Ehren in ſeiner Vaterſtadt Lübeck emporgehoben hatte. Es iſt lächerlich, daß die

Digitized by Google

Geschichte so lang ihn als das Urbild eines großen Demagogen und sein Schicksal andern Volksmännern zum abscheulichen Exempel dargestellt hat. Seine Feinde haben seine Geschichte geschrieben und die Kunden dessen, was er gewollt, entstellt oder vernichtet. In Lübeck selbst fließen die Quellen für die Würdigung seiner Politik am spärlichsten. Doch ist es nicht gelungen, alle zu verschütten. Nie hat ein Einzelner kühner und gewandter zugleich für die Interessen seiner Heimath gestrebt.

Man muß gestehen, daß die Zeitumstände, wenn man das Herz hatte, sie zu benutzen, den Plan zu begünstigen schienen. Gustav Wasa war durch die Lübecker auf den schwedischen Thron gesetzt; Friedrich, Herzog von Holstein, konnte nur durch den Beistand der Lübecker sich auf dem dänischen Thron behaupten. Wenn jemals, so war jetzt die Möglichkeit gegeben, von den nordischen Königen für Lübeck zu erlangen, was man wollte.

Gustav Wasa gab auch wirklich den Lübeckern und ihren Bundesgenossen zum Dank für ihre Hilfe (denn Silber und Gold hatte er nicht) höchst wichtige Privilegien, das wichtigste dies: daß ausländische Nationen von der Fahrt durch den Sund oder Belt ausgeschlossen sein sollten. Zu ewigen Tagen, lautete die Verheißung, und nach wenigen Jahren war der Schwedenkönig schon ernstlich bemüht, sein Volk von dem Monopol wieder zu befreien: durch ein großartiges Canalwerk hoffte er eine Verbindung mit der Westsee, unter Vermeidung der Meerengen, herzustellen.

Noch wichtiger war es, von Dänemark eine der schwedischen entsprechende Zusage auszuwirken. Friedrich I. hatte sich bei seiner Thronbesteigung auf Nichts eingelassen als auf eine allgemeine Bestätigung der alten Freibriefe. Acht Jahre später suchte er Lübecks Beistand gegen den entthronten Christiern, der (wie man glaubte, mit Zustimmung seines Schwagers Karl V.) seine Krone zurückerobern wollte. Eine Lübecker Gesandtschaft, deren Seele Wullenweber, verlangte (1532) in Kopenhagen die Einwilligung Dänemarks zu einer Schifffahrtsacte, nach welcher die Holländer so wenig als die östlichen Städte mit Stapelgütern sollten durch den Sund fahren dürfen. Den Preußen sollte verstattet sein, Stapelgüter, ihnen eigen zugehörend, gegen Certificate nach England zu bringen; die Schotten, Engländer und Franzosen sollten gleichfalls Waaren, die ihnen selbst zugehören, gegen Certificate, nicht aber Stapelgüter um Fracht führen dürfen. Man sieht, hier ist eine vollständige Schifffahrtsacte, das Vorbild der um 128 Jahre jüngeren englischen: die Stapelgüter entsprechen den enumerated articles, der eigene Besitz der Waaren der directen Ausfuhr aus dem Erzeugungslande. Und das war nur eine Erneuerung der Vorschriften, die von gemeinen Hansestädten vor Alters schon beliebt gewesen. Auch Cromwell würde mit derselben Verachtung wie Wullenweber die Vermuthung zurückgewiesen haben, als handle es sich lediglich um den Gewinn der Frachtfahrt, den man andern Schiffen nicht gönnen wollte. Denn es galt der Ueberwachung und Leitung des gesammten Verkehrs, der Aufrechthaltung der Herrschaft in den Colonieen, überhaupt der Seeherrschaft.

Die dänischen Reichsräthe haben ganz Recht, wenn sie einwenden, es würde dem Reich nicht allein nachtheilig, sondern schimpflich sein, darein

Digitized by Google

zu willigen. Oder hätte man nicht aufs Neue den Sund einer fremden Gewalt unterworfen? Hätte man nicht (um an die unabweisbare Parallele zwischen dem Sund und den Dardanellen zu erinnern) den Beistand Lübecks um den Preis eines Vertrages von Unkiar Skelessi erkauft? Ein zweiter Weigerungsgrund der Dänen ist dieser: die östlichen Städte des Hansabundes selbst — Riga, Reval, Danzig zumal und andere, würden sich solche Beschränkungen nicht gefallen lassen. Auch damit hat es seine Richtigkeit. Die östlichen Städte waren der Lübecker Colonialpolitik müde; sie sahen in den Niederländern viel eher Verbündete als Feinde.

Dänemark befolgte nun eine schlaue, aber charakterschwache Politik, ein Schaukelsystem zwischen den hansischen und den niederländischen Interessen. Nach König Friedrich's I. Tode wollten die Reichsräthe von den Versprechungen Nichts mehr wissen, sie schlossen mit Schweden ein Bündniß, weil auch Schweden mit Lübeck zerfallen war: das ist, weil beide skandinavische Völker sich emancipiren wollten.

Wullenweber dachte sie für den Treubruch zu züchtigen und durch Waffengewalt sie zum Dank für Lübecks geleistete Dienste zur Unterwürfigkeit unter Lübecks Macht zurückzuführen. Lübeck stand isolirt; rasch und kräftig mußte verfahren werden. Erwägt man die ganz einzigen Schwierigkeiten seiner Lage, tritt man näher hinzu, so verliert seine Politik viel von dem Schein des Abenteuerlichen. Daß er Christiern wieder zum König machen wollte, ist nicht erwiesen, und wenn es wäre, so hatte Christiern eine starke Partei in Dänemark. Heinrich VIII. von England hatte Lübecks Bündniß gesucht; sollte Wullenweber die ansehnliche Subsidie zurückweisen, welche der große Theologe von Windsor für die Erfüllung seiner mehrfachen Wünsche anbot und wirklich auszahlte? Wenn er mit der demokratischen Partei in Dänemark Verbindungen anknüpfte, war es nicht ganz natürlich, da ihm, dem Sohn und Vorkämpfer der Lübecker Demokratie, ungesucht die gleichen Sympathieen im fremden Land entgegenkamen? Wenn er nach einem Prätendenten für den schwedischen Thron sich umschaute, darf man ihm sein Zürnen über den Wortbruch des Schwedenkönigs verdenken, wäre es nicht vielmehr an dem Schweden gewesen, nicht zu versprechen, was er, ohne die Interessen seiner Heimath zu verleugnen, nicht halten konnte? Das Ueberraschendste bleibt wohl der Waffenstillstand, den Wullenweber 1534 mit den Niederländern abschloß; und doch rechtfertigt sich auch dieser durch das Bedürfniß, die Niederlande und Dänemark zu trennen, des einen Gegners zeitweise sich zu entledigen, um inzwischen den andern zu erdrücken, vielleicht auch dem Zorn des Kaisers auszuweichen und die stets angedrohte Intervention in Lübecks inneren Angelegenheiten abzuwenden.

Die unglückliche Schlacht von Assens ist es nicht, welche den Sturz Wullenweber's und den Verzicht Lübecks auf die Ostseeherrschaft entschieden hat. Seitdem die Acten des Hansatages von 1535 ans Licht gebracht sind (wir haben sie an dem in einer früheren Anmerkung bezeichneten Ort ausführlich nach dem bremischen Archiv dargestellt), läßt sich mit Bestimmtheit sagen: Wullenweber's Stellung ward systematisch untergraben und sein Sturz herbeigeführt durch eine Coalition sehr verschiedener Parteien: er-

Digitized by Google

ſtens der Conſervativen, welche das ariſtokratiſche Regiment in Lübeck, der alten Ordnung und des guten Beiſpiels wegen, hergeſtellt wünſchten; *zweitens* der öſtlichen Bundesſtädte, welche in Wullenweber den Vertreter und Vollſtrecker einer ihnen ſo drückenden Schifffahrtsacte und Colonialpolitik haßten und verfolgten; *drittens* endlich der Gleichgültigen und Aengſtlichen, welche die Anſtrengung ſcheuten und vor kühnen Entwürfen zurückbebten. Bemerkbar iſt auch das Bemühen der ſchmalkaldiſchen Bundeshäupter, zwiſchen Lübeck und dem *proteſtantiſchen* König von Dänemark, Chriſtian III., zu vermitteln, damit nicht die Streitkräfte, über welche die Reformation verfügen konnte, durch andere Intereſſen getrennt und zwieſpältig bleiben möchten. Ein ſo ſeltner und mächtiger Mann wird nicht einfach bei Seite geſchoben, er wird *geopfert*. Welche Künſte ſind aufgeboten, um ihn mit dem tollen *communiſtiſchen* Treiben der Wiedertäufer in eine ſcheinbare Beziehung zu bringen und den Fanatismus gegen ihn zu bewaffnen! Die wiederhergeſtellte Partei ſeiner Feinde im alten Rath von Lübeck überließ ihn der Rache der Junker und der Pfaffen. Er trug die Martern und ſtarb den Tod eines gemeinen Miſſethäters. In ſeiner Bruſt gingen die letzten kühnen Gedanken des Hanſabundes zu Grabe. Er war der letzte deutſche Staatsmann, der ein Syſtem *ſelbſtſtändiger Handels- und Schifffahrtspolitik auf der Grundlage der Seemacht* aufzuführen geſtrebt hat.

III. *Die Zeit der Einbußen und der Auflöſung*: 1535—1648. So vereinzelt, wie Lübeck am Schluß des vorigen Zeitraums ſtand, möchte es faſt ſcheinen, als ob wir nur die widrigen Schickſale einer Stadt zu ſchildern gehabt — dazu noch einer Stadt, die gutentheils für ihre Sonderintereſſen gekämpft und in dieſem Streit unterlegen. Aber Nichts könnte irriger ſein als dieſe Auffaſſung. Das deutſche Reich hatte keinen Seehandel als den, welchen die Hanſa trieb; dieſer Seehandel hatte keinen Schutz, als den ihm der Städtebund gewährte; der Städtebund war nur mächtig, ſo lange Lübeck mit feſter Hand und hohem Sinn ſeine Macht zuſammenhielt und lenkte und, im Verein mit ſehr wenigen Genoſſen, die größten Anſtrengungen beſtritt, ohne andere Wiedervergeltung, als die ihm durch ſeine Vorrechte, durch die Bevorzugung, wenn man will, ſeiner Sonderintereſſen zu Theil ward. Danach mag man ermeſſen, ob die Schwächung Lübecks auf den Bund, ob die Auflöſung des Bundes auf die deutſchen Intereſſen zurückwirken mußte, und ob der Fehler zumeiſt an Lübecks Eigenſucht, oder an der Verfaſſung des Städtebundes, oder ob er vor Allem an der deutſchen Reichsverfaſſung lag.

So mag denn dem vaterländiſchen Gefühl wohl unheimlich werden bei der Aufſchrift, welche wir dieſem dritten Zeitraum voranſtellen mußten. Doch ſollen wir auch ſeine Haupterſcheinungen dem Blick des Leſers vorüberführen*). Das ſagt ſich von ſelbſt, daß die Beziehungen zu den ſkandinavi-

*) Neben dem 3. Band von *Sartorius* iſt als ſelbſtſtändige, durchaus quellenmäßige Bearbeitung dieſes Zeitraums zu empfehlen: C. C. H. *Burmeiſter*: Beiträge zur Geſch. Europas im 16. Jahrhundert, aus den Archi-

Digitized by Google

ſchen Reichen ganz anders ſich geſtalteten. Dänemark fing an, auf Koſten des deutſchen Verkehrs den Sundzoll auszubeuten. Wenn es im Odenſeer Vergleich (1560) die wendiſchen Städte privilegirte, ſo war's eine Gunſt, und die Verſuche, den Gewichtzoll in einen Stückzoll, das iſt, einen Zoll vom Werth der Waaren, umzuwandeln, öffneten der Willkür Thür und Thor. Mit Schweden hat Lübeck, getrennt von ſeinen Bundesgenoſſen und zu Hamburgs beſonderem Verdruß, ſeinen letzten großen Krieg geführt 1563—1570, deſſen Anlaß mit einer der betrübendſten Veränderungen zuſammenhing, nehmlich mit dem Abfall Liflands vom deutſchen Reich. Die Handelscolonieen in Liefland waren ihren Gründern dermaßen entfremdet, daß ſie nicht allein, mit Umgehung aller Statuten, den Verkehr mit Rußland auf eigene Hand trieben; ſondern ſie ſtellten die alten Hanſeſtädte andern Fremden gleich und brachten gegen ſie das Statut zur Anwendung, daß Gaſt mit Gaſt nicht handeln ſoll. Als nun das ruſſiſche Reich, nach Abſchüttelung des tartariſchen Joches, ſeiner eigenen Kraft inne ward, ſtrebte es nach der Oſtſeeküſte hin, bedrohte und bedrängte die Städte Livlands, die bei der hanſiſchen Seemacht (der einzigen, welche hätte retten können) auf willigen und herzlichen Beiſtand nicht mehr zählen durften. Die Blindheit der hanſiſchen Politik, die noch ſchmählichere Blindheit und Thatenloſigkeit des deutſchen Reiches geht nur zu anſchaulich aus dieſen Verhandlungen hervor, die wir an einem andern Orte aus archivaliſchen Quellen dargeſtellt haben. Unbeachtet blieb ein Entwurf (1558), der die Möglichkeit nachwies, mit einer Aufwendung von 200,000 Thalern ganz Liefland für die Hanſa zu erobern. Ebenſo gänzlich in den Wind geſprochen war ein Vorſchlag des Kaiſers auf dem Reichstag zu Speier (1570), zur Rettung Livlands einen Reichsadmiral aufzuſtellen. Und das zu einer Zeit, als die ganze deutſche und ſkandinaviſche Oſtſeeküſte von dem Angſtruf widerhallte, der „Muskowiter" trachte danach, ſich zum Herrn der Oſtſee aufzuwerfen. Es iſt wahr, erſt ſeit Peter dem Großen reifte die für Deutſchland und für ganz Europa ſo unſäglich bittere Frucht. Aber, gleichviel zu weſſen Gunſten zuerſt, für Deutſchland ging ſchon damals und in Folge jener Miſtimmung und Unmacht die deutſche Colonie Liefland verloren.

Faſt gleichzeitig vollzog ſich eine andere ſchwere Veränderung, die uns bald hätte beſtimmen können, dieſem Zeitraum die andere Ueberſchrift zu geben: Deutſchland und England im 16. Jahrhundert. Denn zu dem unwürdigen Misverhältniß, das heute von allen denkenden Deutſchen in unſern auswärtigen Handelsbeziehungen ſo ſchmerzlich empfunden wird, iſt damals der Grund gelegt. Die erſte Urſache dieſer vollſtändigen Umkehrung des früheren Verhaltens war eine nur zu natürliche Reaction. Täuſchen wir uns nicht: von ſeinen frühern Königen, die unſere deutſchen

---

ven der Hanſeſtädte (Roſtock, 1843). Für die Verhältniſſe mit England iſt zu vergleichen die Nr. XLIX. in Möſer's patriot. Phantaſieen, und Burgon, Life and Time of Sir Tho. Gresham (London, 1839), worin ſich Notizen finden, welche Lappenberg dem Biographen aus dem Hamburgiſchen Archive (vor dem Brande!) mitgetheilt.

Digitized by Google

Kaufleute einſt ſo hoch privilegirten, war das engliſche Volk auf eine empörende Weiſe preisgegeben worden. Fragt man, wie weit denn wir Deutſchen vor den Engländern bevorzugt geweſen, ſo dient zur vorläufigen Antwort: im Jahr 1551 ſind aus England durch die Hanſen 44,000 Stück engliſche Tücher ausgeführt, von den Engländern ſelbſt nur 1100. Fragt man weiter nach dem Grunde, ſo geben wir ihn an, nicht wie die Beſchwerdeſchrift irgend eines Engländers, ſondern wie der hanſiſche Syndicus Sudermann ihn darlegt: die Hanſen entrichteten, ihren Privilegien zufolge, an Ausfuhrzoll für jedes Stück 3 Pfennig Sterling; für Andere, die nicht zur Hanſa gehörten, war der Satz für das Stück weißes Tuch 5 Schilling 9 Pfennig, gefärbtes 9 Schilling 3 Pfennig. Daß eine ſo beiſpielloſe Handelspolitik nicht Beſtand haben konnte, iſt klar; ebenſo, daß man die Hanſen nicht ſchlechter ſtellen konnte, ohne ihren Privilegien zu nahe zu treten. Alſo mußte England erſt hinlänglich erſtarkt ſein, um einen Gewaltſtreich durchzuführen. Einzelnen Verſuchen der engliſchen Regenten hatte die Hanſa ſtets ihre Macht entgegengeſtellt; im 15. Jahrhundert iſt manche blutige Seeſchlacht zu Gunſten der Hanſa entſchieden. Aber wie Rußland ſich conſolidirte, als es der Tartaren ſich erwehrt, ſo England, nachdem es von dem Irrlicht eines Länderbeſitzes auf dem gegenüberliegenden Feſtlande ſich losgeſagt, und nachdem der lange Bürgerkrieg der beiden Roſen geſchlichtet war. Nun bedurfte es eines hellen Herrſcherblicks und folgerichtiger Thatkraft; wer aber hätte Beides in gleichem Maße auf den engliſchen Thron gebracht wie Eliſabeth? Daher iſt's denn ihr Werk und das des ſtaatsklugen Burleigh, das wir zu betrachten haben. Der Letztere war den Hanſen gar verhaßt, weil er wohl einmal ihre Geſandten „mit faſt unſauberer, filziger Schmitzrede angezippt"; obwohl das keine unebene Rede war, wenn er ihnen ſagte, es wäre ein ſchlechter Hirt, der fremdes Vieh beſſer weiden wollte als ſein eignes, auch könnten ſie nicht behaupten, ſie ſeien ausgeſchloſſen, ſo lange ſie ſo frei handeln könnten als die Engländer ſelbſt, und freier als die Franzoſen, Flandrer, Holländer, Schotten und andere Völker. Wirklich trat Eliſabeth zuerſt mit dieſem Vorſchlag einer Gleichſtellung der Hanſen mit den Eingeſeſſenen und Bevorzugung derſelben vor allen andern Völkern auf — einem Vorſchlag, den die Hanſen ſehr viel beſſer gethan haben würden ſich gefallen zu laſſen, anſtatt mit juriſtiſcher Schärfe auf dem Buchſtaben ihrer alten Privilegien zu beſtehen. Es iſt wahr, daß Eliſabeth noch Eins begehrte — nehmlich gleiche Gunſt für ihre Unterthanen in den Hanſeſtädten; aber Reciprocität war ſchon im Wortlaut des Utrechter Vertrages (1474) begründet und im Widerſpruch mit dem klaren Buchſtaben den Engländern vorenthalten worden, wenn ſie z. B. eine Factorei nach Art des Stahlhofs irgendwo in den Hanſeſtädten in Anſpruch nahmen. Als die Hanſen die Gleichſtellung mit den Engländern verſchmähten, beſchränkte die Königin die Erlaubniß zur Ausfuhr ungefärbter Tücher, ſelbſt gegen Entrichtung des höheren Zolls, auf 5000 Stück. Köln verſuchte zu retorquiren, indem es einen Thaler Zoll auf die Einfuhr engliſchen Tuches ſchlug; es war eine vereinzelte, kraftloſe Maßregel. Der Hanſatag wandte ſich mit ſeinen Beſchwerden an den Reichstag: die einzige Hilfe ſei, den Engländern allen Verkehr mit Deutſchland und den Verkauf

Digitized by Google

engliſcher Güter in Deutſchland zu unterſagen. Die Inſtruction an ihre Abgeordneten giebt Viel zu denken. Wenn der Kaiſer ſammt Kur- und anderen Fürſten etwa die engliſchen Tücher ganz verbieten wollten, um die Verarbeitung der deutſchen Wolle im Vaterland emporzubringen, ſo ſollten die Abgeordneten ſich beſtimmt dagegen erklären, weil der Handel dadurch allzu ſehr leiden würde und weil doch der Verkehr mit England ſo ungemein vortheilhaft ſei. Alſo nur die Engländer ſollten nicht den Deutſchen die engliſchen Tücher zuführen; ſie ſelber, die Hanſen, wollten ſich den Vortheil ihrer Verwerthung ausſchließlich vorbehalten. Man hat es oft geſagt, der Kaufmann iſt ein Egoiſt. Das iſt ſehr wahr und noch mehr, der Landmann ſäet und der Fabrikant fabricirt nicht um des lieben Vaterlandes, ſondern um ſeiner ſelbſt willen. Aber hier iſt es wirklich ein kurzſichtiger Egoismus, der den nahen Gewinn der Einfuhr fremder Fabrikate den größeren Vortheilen vorzieht, welche auch für den Vermittler des internationalen Verkehrs aus einer Entwickelung der einheimiſchen Arbeitskräfte, aus dem Erſtarken der einheimiſchen Induſtrie und des geſammt-vaterländiſchen Wohlſtandes erwachſen. Es braucht wohl hier nicht und braucht überall jetzt nicht mehr bevorwortet zu werden, daß dies nicht die Theorie des Mercantilſyſtems iſt. Wie viel geſünder war ſchon die Maßregel des dritten Eduard geweſen, der den Ausgang der Wolle höher verſteuern ließ als die Ausfuhr des Tuches, eine Maßregel, die zu einer Zeit und in einem Lande, wo man die Handelspolitik durch den Hebel der Ausfuhrzölle regierte, dem bekannten Grundſatz entſprach, den fabricirten Artikel bei der Einfuhr höher zu beſteuern als das Halbfabrikat, und dieſes höher als den Rohſtoff. Die hanſiſche Inſtruction erinnert an das Wort des großen de Witt: der deutſchen Hanſa fehle es an einem Stück, ſie habe kein Manufacturintereſſe hinter ſich. Früher, ſo lange die Verbindung mit den Binnenſtädten eine lebhaftere, die Bemühung um den Flor und ſelbſt die Ueberwachung ihrer Induſtrie eine eifrigere geweſen, ließ ſich dieſe Ausſtellung nicht machen. Aber je loſer die Verbindung ward, je mehr die deutſche Induſtrie ſank, je mehr die Hanſa aus dem Zwiſchenhandel mit fremden Fabrikaten ihren Gewinn zog, deſto mehr trat das nationale Intereſſe bei der Aufrechthaltung des deutſchen Seehandels in den Hintergrund.

Uebrigens konnten die Hanſeſtädte ſich nur beruhigen: Kaiſer und Reich verfielen nicht auf ſo heroiſche Maßregeln wie die im Voraus verbetene. Ein Verwendungsſchreiben des Kaiſers an ſeine Schweſter von England — das war Alles; und es that ganz und gar keine Wirkung. Da machte Hamburg ſeinen Einzelnfrieden mit England; es nahm (jedoch behutſam, nur auf zehn Jahre und unter dem lebhaften Einſpruch vieler ſeiner eigenen Bürger) die engliſche Compagnie der Adventurers bei ſich auf. Der Hanſatag von 1572 brachte bittere Vorwürfe; recht als Verrath an der gemeinſamen Sache ward dieſe Maßregel ausgelegt. Formell iſt auch durchaus Nichts zu ihrer Rechtfertigung zu ſagen. Indeſſen führte der Rath von Hamburg an, man habe vor allen Dingen für die Wohlfahrt der eignen Stadt zu ſorgen; Emden habe die Adventurers aufgenommen und Vortheil daraus gezogen, weshalb man denn einer Stadt, die nicht in der Hanſa be-

Digitized by Google

griffen, einen Vortheil gönnen sollte, den man sich selber zuwenden könne, und dergleichen mehr. Das Schlimmste war, daß Elisabeth durch die Aufnahme ihrer Unterthanen in Hamburg sich nicht, wie man wohl gehofft, hatte bewegen lassen, die alten hansischen Privilegien aufs Neue zu bestätigen. Der Sturm war so groß und auch der Kaiser warnte so ernstlich vor einem Separatabkommen, daß Hamburg nach Ablauf der zehn Jahre nicht wagte, die Engländer ferner zu beherbergen. Die Verhandlungen mit England gingen nicht vorwärts; man drehte sich beiderseits in einem fehlerhaften Zirkel; man wälzte, wie Elisabeth sagte, den Stein des Sisyphus. Die Hansen verlangten, die Königin solle confirmiren, dann wollten sie den Engländern „die Residenz" verstatten; die Königin begehrte vor Allem die Einräumung der Residenz, dann könne von den Privilegien die Rede sein. Uebrigens war Elisabeth noch immer nicht zum Aeußersten entschlossen, sie drohte wohl, führte es aber nicht aus, die Hansen andern Fremden gleichzustellen. Sie konnte ihrer Zufuhr von Schiffsmaterial und andern Vorräthen nicht entbehren, auch war, vor der glücklich abgewandten Gefahr der Armada, ihre Zuversicht zu der eignen Seemacht noch nicht stark genug, um einen Gewaltstreich zu wagen. Gar wenig aber beschaffte der stehende Ausschuß der Hansestädte in der englischen Sache, außer daß der radicale Gegensatz der Lübeckischen und der Hamburgischen Politik noch schärfer hervortrat.

Dieser Gegensatz ist nicht allein für diese englische Angelegenheit sehr folgenreich geworden. Er bildete das zahme Nachspiel zu der großen Tragödie von Wullenweber's Ausgang. Die Lübecker wollten die alten Privilegien, die ganzen Privilegien, Nichts als die Privilegien. Was kümmerte sie die veränderte Weltlage? Sudermann's Ideal war die Herstellung der guten alten Sitte in den Factoreien, die Einführung derselben in das stattliche Haus, das die Hanse in Antwerpen gebaut, und das noch strengerer Satzung gehorchen und größere Schätze erwerben sollte als das in Brügge. Aber Sudermann war nicht ein Kriegsheld, um die Privilegien zurückzuerobern, oder um fremde Reiche, wie der Secretär des Stahlhofs es ausdrückte, „unter dem Daumen zu halten", sondern er war ein gelehrter, wohlbestallter hansischer Syndicus; seine Deduction für den Reichstag war so lang, daß man in der Reichskanzlei 150 Thaler Schreibgeld dafür bezahlen mußte und daß die kaiserlichen Räthe erklärten, sie würden sie gar nicht lesen, wenn sie nicht abgekürzt werde. Hamburg dagegen konnte in den Debatten die Bemerkung nicht unterdrücken: es habe mit dem Königreich England wie mit andern Königreichen jetzt weit eine andere Gestalt als vor 2 bis 300 Jahren. Und Hamburg hatte auch noch andere Dinge nicht übersehen können. Allerdings auch auf Antwerpen hielt es die Augen gerichtet. Aber Antwerpens Blüthe datirte sich von der Zeit her, als es die englischen Adventurers bei sich aufgenommen. Die Häuser waren damals mit Stroh gedeckt gewesen, die Bewohner hatten von der Landwirthschaft und dem Fischfang gelebt. Und was war aus Antwerpen geworden! Welcher Handel, welches rege Leben, welcher glänzende Wohlstand bei jeder Classe von Bürgern! Wohnungen, die vor 50 Jahren 40 bis 60 Thaler Miethe getragen, trugen jetzt 4—800. Wenn es wirklich einen Hamburgischen Staatsmann gab, welchen die Tro-

Digitized by Google

phäen Antwerpens nicht ſchlafen ließen, ſo war's ein Vorzeichen kommender Dinge: denn Antwerpens Erbſchaft war uns beſchieden; die kaufmänniſche Intelligenz, das kaufmänniſche Capital ſeiner Ausgewanderten hat den Großhandel, den Welthandel zuerſt in unſere Mauern eingeführt und die wichtigſten öffentlichen Inſtitute bei uns gegründet. Das Alles aber war ein Gegenſatz zu der alten, abgeſchloſſenen hanſiſchen Strenge. Es war vielleicht mehr ein zutreffender Inſtinct als ein klares Bewußtſein, wenn Hamburg viel früher als Lübeck das Weſen der neuen Zeit erkannte. Daß es in dieſer Erkenntniß ſchon vorgeſchritten war, beweiſt ſeine Politik, die den Lübeckern ſo viel Herzeleid machte, daß Lübeck nicht Worte genug fand über den ſchändlichen Eigennutz, in welchem die fürnehmſten Bundesglieder ſich losreißen, ja, daß es erklärte, es würde ſelbſt aus dem Bunde ſcheiden, in welchem die alte Geſinnung nicht mehr wohne, wenn es nicht durch die Macht der alten Erinnerungen in treuer Pflichterfüllung ſich gebunden hielte.

Lübecks Syſtem ward von Jahrzehent zu Jahrzehent mehr eine Unmöglichkeit. In Bezug auf England würde das Hamburgiſche Syſtem — Aufnahme der Engländer unter den gleichen Bedingungen wie die der Deutſchen in England — einer billigen und anſtändigen Reciprocität entſprochen haben, wie ſie im Grunde nach dem Utrechter Frieden gar nicht geweigert werden konnte. Aber dann hätte die Hanſa einmüthig und aufrichtig zu dieſem Syſteme ſich bekennen und ernſtlich darüber wachen müſſen, nicht allein, daß den Deutſchen in England jede billige Gunſt geſichert bleibe, ſondern auch, daß die Zulaſſung der Engländer in Deutſchland nicht zu Misbräuchen führe und nicht unter Beeinträchtigung der Deutſchen zu einſeitiger Bevorzugung der Engländer ausarte. Noch war die Zeit, wo man eine ehrenhafte Mitbewerbung unter gleichen äußeren Bedingungen antreten konnte. Die Hanſa mußte auf das unhaltbare Monopol verzichten, nicht aber es ſich aus den Händen winden und in die Hände der Engländer übergehen laſſen. Wenn aber Einzelne die zu hoch geſpannten alten Anſprüche fallen ließen, wenn Einzelne die Engländer bei ſich aufnahmen, ſo konnten nicht allein ſie ſelber dem Schein der Eigenſucht nicht entgehen, ſondern die Vertheidigungslinie war durchbrochen, mittelſt deren man hätte retten können, was billig und zeitgemäß war, und jede Achtung gebietende Einheit war verſchwunden, durch welche die Deutſchen ihr Verhältniß zu England auf der vertragsmäßigen Baſis voller Reciprocität hätten feſtſtellen mögen.

Das Reich bot eine ſolche Einheit ein für alle Male nicht dar. Man ſah es wieder recht deutlich, als 1582 die Sache an den Reichstag kam. Im 12. Bande von Häberlin's Reichshiſtorie ſind die Verhandlungen zu leſen. Die Kurfürſten wollten's erſt mit einer Geſandtſchaft (aber wer ſollte die Koſten tragen?), dann mit dem Ernſt verſuchen: die Engländer, hieß es, würden ihre Tücher, wegen der großen Menge, über zwei Jahre nicht halten können. Die Städte waren dafür, mit dem Ernſt anzufangen: augenblickliche Suspenſion der engliſchen Kaufleute, wo ſie im Reiche ſich finden möchten, das ſei „der Keil, um die Königin zur Gebühr zu treiben." Am 16. Sept. 1582 erfolgte einhellig das Reichsgutachten, augenblicklich den Adventurern überall im Reich die Handlung niederzulegen.

Digitized by Google

Das kaiſerliche Mandat aber ward erſt im Jahre 1597 wirklich erlaſſen! Beim Reichstag in Augsburg war ein engliſcher Geſandter, George Gilpin, eingetroffen. Auf ſeine Argumente läßt die Mahnung des Stahlhofſchreibers ſchließen, wenn er auch den Städten die Nothwendigkeit vorhält, „durch ſothane hübſche, luſtige und ſchöne Verehrungen die Augen und Gemüther der Herren zu beluſtigen.“ In der Zwiſchenzeit waren die Adventurer vorübergehend wieder in Hamburg erſchienen; der Rath von Stade hatte ihren Beſuch durch eine eigene Geſandtſchaft erbeten und einen Hof, eine Börſe, eine Kirche für die Engländer in Stade einzurichten verheißen, mit der Entſchuldigung an den Hanſetag: „der allmächtige Gott weiſe ihnen einige Nahrung zu, damit die Bürger ein Stück Brod kriegen und ſich des Hungers erwehren möchten.“ In der Zwiſchenzeit hatte ferner Eliſabeth im Tajo 60 hanſiſche Schiffe weggenommen: es war 1589, in der Siegesfreude, weil die ſpaniſche Armada nach allen Winden verweht, und die Schiffe ſtärkten den Spanier mit Getreidezufuhr. Wismar war ſehr kriegeriſch und auch der Kaiſer erließ (acht Jahre ſpäter) das Mandat, was die Vertreibung aller Engländer binnen drei Monaten gebot und die Ausfuhr der Wolle aus dem Reiche unterſagte. Nun war Eliſabeth beleidigt: ſie nahm den Stahlhof weg; am 4. Auguſt 1598 ſchrieben die Stahlhofsbeamten: „hierauf ſeind wir mit Betrübniß unſeres Gemüths der Oldermann voran und wir Anderen hernacher aus der Pforte gegangen, und iſt die Pforte nach uns zugeſchloſſen, haben auch die Nacht nicht drin wohnen mögen. Gott erbarm' es!“ Der Stahlhof iſt wohl wieder zurückgegeben, aber die alten Privilegien in England waren dahin, zu einem zeitgemäßen Vertrag iſt es nicht gekommen, die Engländer erſchienen wieder im Reich, als ob Nichts vorgefallen wäre. Da man ſie anderwärts duldete, warum hätte man ſie in Hamburg zurückweiſen ſollen? Im Jahre 1611 nahmen ſie daſelbſt unter contractlich feſtgeſtellten Bedingungen ihre Reſidenz; im Jahr 1618 erzwangen ſie eine Anleihe durch die Drohung, die Stadt wieder zu verlaſſen! Und nun denke man ſich doch nicht etwa England bereits als eine Seemacht erſten Ranges. Eliſabeth hatte zur Ergänzung ihrer Kriegsmarine fortwährend fremde Kriegsſchiffe gemiethet, vor Cadix waren 1595 holländiſche, Lübiſche, Danziger Schiffe beſchäftigt; in ihrer Handelsmarine waren nur 4 Schiffe, welche den Gehalt von 400 Tonnen erreichten. Sir Walter Raleigh verſichert unter Jacob I.: wir haben nur 100 Schiffe in der Oſtſee, die Holländer haben 2000. Selbſt in den britiſchen Gewäſſern ward die Fiſcherei zum Theil durch fremde Fahrzeuge betrieben. Den Hanſeſtädten aber ſtellte John Wheeler 1601 das Prognoſtikon: die meiſten ihrer Zähne ſind ausgefallen, die übrigen ſitzen nur noch loſe.

Er hatte nur allzu ſehr Recht. Ein oſtenſibles Verzeichniß nennt 1603 zwar noch 58 Hanſeſtädte; wir wiſſen aber *), daß um dieſelbe Zeit nur 14

*) Das Verzeichniß der Matricularbeiträge, woraus die verhältnißmäßige Bedeutung der Städte erhellt, ſowie mehrere Notizen im Text entnehmen wir einem Auszuge hanſiſcher Receſſe von dem Danziger Rathsſecretair Weſſel Mittendorp (Handſchrift der Hamburgiſchen Commerzbibliothek, vom Jahr

mit Sitz und Stimme und mit Matricular-Zahlungen beim Bunde ſich noch betheiligten. Kaiſer Rudolph II. erſchreckte die Städte 1606 durch das urplötzliche Begehren, ihre Privilegien und Statuten einzuſehen. Die Folgen der Geſuche an Kaiſer und Reich in der engliſchen Sache blieben nicht aus; Geldforderungen zum ungariſchen Kriege, und nun dieſe erſte Regung des ſchlummernden Oberaufſichtsrechtes, dem man indeſſen, wie jenen Anforderungen, auszuweichen wußte. Wohl ſchwebte für die Städte ein Unheil in der Luft, aber es kam nicht vom Kaiſer, es kam von der Fürſtengewalt. Der Feldhauptmann der Städte, Graf Solms, rieth 1617 zur Wehrhaftigkeit, „weil man allenthalben dem Stadtweſen feind, demſelben von den Potentioribus ſtark zugeſetzt und gleichſam als eine Eul' unter den Vögeln gehaßt werde."

Was war nun unter ſolchen Umſtänden die richtige Politik der Hanſeſtädte? Ein Bündniß mit den oberdeutſchen Reichsſtädten war öfters, ſchon ſeit 1566, zwiſchen Augsburg und Lübeck vorläufig beſprochen; 1606 ſchien Alles zur Ratification fertig; es iſt aber Nichts daraus geworden. Das wäre nun der einzige Weg geweſen, den deutſchen Handel und die deutſche Induſtrie als ein Ganzes zu organiſiren und das freie Bürgerthum, den Träger dieſer Intereſſen, gegen fürſtliche Gelüſte zu ſchützen. Dann kam ein Bündniß mit den Generalſtaaten an die Reihe. Politiſch war's auch ein unverwerflicher Gedanke; bald lag ein Jahrhundert zwiſchen den ſchweren Irrungen mit den Niederländern; das republikaniſche Niederland war jetzt auch, wie die Hanſeſtädte, eine gedrückte und ſtreitende Gemeinde. Kaiſer Matthias (1612) hatte gut abmahnen, das Bündniß ward doch geſchloſſen, aber freilich erſt, nachdem eine Geſandtſchaft in Spanien (1606) ſich überzeugt hatte, daß mit dieſem Lande Nichts zu machen ſei. So erſchien das holländiſche Bündniß (October 1615) gewiſſermaßen als ein pis-aller. Die Generalſtaaten haben der Stadt Braunſchweig ſofort treuliche Aſſiſtenz geleiſtet, ohne ſich doch, wenn ſie ihrerſeits Beiſtand ſuchten, einer namhaften Gegenleiſtung zu erfreuen. Der dreißigjährige Krieg brachte gar ſchwere Prüfungen für die meiſten Städte. Die Sympathieen für Stralſunds heldenmäßige Vertheidigung erſtreckte ſich nicht weiter als auf ein Darlehen von 15,000 Thaler. Es war eine Zeit, wo die Meiſten darauf angewieſen waren, ſich zu ducken, um den Sturm über ihre Häupter hinbrauſen zu laſſen. Nur vorübergehend kamen engere Einungen zu Stande. So 1614 zwiſchen Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Magdeburg, Braunſchweig, und 1630 auf zehn Jahre zwiſchen den drei erſtgenannten Städten, worin man ganz irriger Weiſe eine förmliche Auflöſung des größeren Bündniſſes und eine abſichtliche Beſchränkung auf dieſen engſten Kreis der Ueberlebenden, alſo die ſelbſtbewußte Anticipirung eines erſt viel ſpäter factiſch gewordenen Verhältniſſes hat erblicken wollen.

Nun aber mag man auch inne werden, was ſelbſt noch der Schatten

---

1673). Lübeck war angeſetzt zu 100 Thlr., Köln ebenſo, Bremen 60, Hamburg 80, Roſtock 50, Stralſund 50, Wismar 25, Braunſchweig 50, Danzig 80, Lüneburg 60, Stettin 40, Magdeburg 50, Greifswald 25, Hildesheim 30 Thlr.

Digitized by Google

eines großen Namens bedeutet. Im dreißigjährigen Kriege war keine Macht, die nicht um das Bündniß der Hansa sich beworben hätte. Gustav Adolph hat es (1612) gesucht, und ward abgewiesen, weil man ein „ungleiches Bündniß" nicht wollte. Dänemark unterhandelte noch 1621 vergebens. Frankreich warb 1625 auf dem Hansatag zu Bergedorf, konnte aber „wegen mangelnder Instruction" nur einen ausweichenden Bescheid erhalten. Am allerwichtigsten aber ist die Werbung des kaiserlichen Gesandten, zugleich im Namen von Spanien, auf dem Lübecker Tag von 1627. Spanien bedurfte einer befreundeten Handelsmarine, um sein Colonialgeschäft zu treiben, und einer befreundeten Seemacht, um den Niederländern zu begegnen. Dazu stimmte Wallenstein's Gedanke, durch eine kaiserliche Seemacht zunächst die Ostseeherrschaft zu gewinnen und zugleich die Kaiserkrone mit einem neuen Glanz zu umgeben, um desto sicherer die widerstrebende Landeshoheit der Fürsten in ihre Schranken zurückzuweisen. Nicht aus Muthwillen hat er Stralsund geängstet, nicht zum Spiel von Wismar Schiffe verlangt, nicht aus Titelsucht sich „General und Admiral des baltischen und oceanischen Meeres" genannt.

Graf Schwarzenberg und der Hofmarschall Dr. Wenzel mußten am 8. Nov. 1627 in Lübeck den hansischen Dialekt reden. An „den ehrsamen Rath und andere Mitglieder dieser löblichen Stadt Lübeck als das Haupt dieses uralten Hansebundes" war das Kaiserwort gerichtet. Das Universalwesen des h. röm. Reiches und die ehrbaren deutschen Hansestädte haben merklich gelitten, die freie Schifffahrt ist ihnen von fremden Potentaten gesperrt, nicht ohne sonderbaren Hohn und Spott deutscher Nation ist ihnen von ausländischen monopolischen Gesellschaften und in anderm Wege das Brod gleichsam vor der Faust abgeschnitten. Der Kaiser habe sich angelegen sein lassen, den Städten wiederum auf die Beine, der Nation zu ihrer vorigen Reputation und Hoheit zu verhelfen. Nicht unter fremdem, sondern unter seinem, ihres von Gott erwählten Kaisers Schutz werde ihnen demnach eine höchst nutzbare Societät angetragen. Spanien habe seit geraumer Zeit sich zu solcher Conjunctur bereit erklärt, daß alle merces und commercia, so in und aus den hispanischen Königreichen und Landen geführt und getrieben werden, zwischen des Reiches deutscher Nation und den königlich hispanischen Unterthanen allein verbleiben. Dem Kaiser sei dieser Vorschlag prima fronte bedenklich vorgekommen, Sachverständige aber haben ihm nachgewiesen, daß solche unmittelbare Einführung der hispanischen und indischen Waaren in Deutschland nicht allein den Hansestädten, sondern allen deutschen Landen zum Vortheil, ja zur Erquickung für die Einbußen des leidigen Krieges gereichen würde. Der Kaiser habe bei Lübeck insbesondere eine so rechte deutsche Aufrichtigkeit und Treue allezeit erfahren, daß er nicht zweifle, Lübeck werde mit den verwandten Städten den Vorschlag reiflichst prüfen, damit er, nachdem er zwischen dem Kaiser und dem König von Spanien allbereits vereinbart, mit Rath und Zuthun der Hansestädte öffentlich könne ins Werk gesetzt werden.,

Also die angestammte Eifersucht der Spanier war bereit, das Monopol des ganzen Colonialhandels mit den Städten zu theilen. Die Städte fürch-

Digitized by Google

teten „die Spanier, auch wenn sie schenkten." Wenn man die unendlichen Plackereien kennt, welchen seit zwei Jahrzehenten der hansische Verkehr in Spanien und Portugal unterlag, die Anmaßungen und Geldschneidereien der spanischen Consuln in den Hansestädten (ein gewisser de Roy namentlich heißt in den Verhandlungen nur der „Erbfeind der Hansestädte"), so muß man gestehen, es war dies eine seltsame Einleitung zu so großer Güte und Gnade. Kennt man ferner die Entwürfe einer Seehandelscompagnie (eines Admiroutasgo) der „gehorsamen" niederländischen und niederdeutschen Nation, welche von Spanien aus nach den Hansestädten seit 1624 (wie das Hamburgische Archiv lehrt) verbreitet waren, so überzeugt man sich, daß Spanien an Schiffen und Capital Mangel litt und daß es zugleich eine Kriegsflotte so wohlfeil als möglich (nehmlich 24 Kriegsschiffe von 6—7000 Tonnen Gehalt auf Kosten der Niederländer und Deutschen) sich verschaffen wollte. Dazu noch fürchteten die Hansen die unausbleibliche Zerwürfniß mit den skandinavischen Nachbarn, die Einmischung des Kaisers in ihren Handel und in ihr ganzes Wesen, sie fürchteten die katholische Schutzherrschaft Spaniens und sahen (wer mag es ihnen groß verdenken?) im Gefolge des Admiroutasgo die Inquisition. So ist es denn beim Project geblieben: das heißt (wie wir aus Mittendorp wissen) man verehrte dem Grafen Schwarzenberg 4000 Thlr., dem Dr. Wenzel 2000 Thlr. und nahm den Antrag — ad referendum. Man tröstete sich um so eher, als der König von Dänemark den Städten aufgefangene Briefe des Kaisers zusandte, worin dieser dem General Tilly auftrug, sich Lübecks, Hamburgs, Bremens, Stade's u. s. w. zu versichern.

IV. Die Ueberlebenden*): 1648—1810. Nach dem westphälischen Frieden sind mehrmals (zuletzt noch 1669) vergebliche Versuche gemacht, einen Hansatag in der alten Weise, oder doch in dem Umfange, wie er zu Anfang des 17. Jahrhunderts bestand, zu versammeln. Ein widriges Geschick hatte die Einen unter irgend eine nahe Fürstenmacht gebeugt, den Anderen den Muth der Regsamkeit und den Glauben an eine Zukunft genommen. Lübeck, Bremen und Hamburg erhielten durch den gemeinsamen Namen mehr als durch einmüthiges Streben den Namen des Bundes; Danzig hielt auch den Namen fest, stand aber fern, und eine Art von Selbstgespräch, das wir bei Mittendorp antreffen, zeigt, daß man in Danzig selbst im Zweifel war, ob es der Mühe lohne, den Namen noch ferner zu führen. Die Zweifelsgründe

*) Dieser Zeitraum ist, so wenig als der folgende, bis jetzt als Ganzes selbstständig bearbeitet. Vieles Material findet sich in den Schriften von Joh. Geo. Büsch zerstreut. Für andere Partieen darf der Verf. vielleicht auf ein paar Gelegenheitsschriften verweisen: „Von der Neutralität des deutschen Seehandels in Kriegszeiten (1841)" und „Beiträge zur Geschichte der Hansestädte von 1806—1815 aus den (ungedruckten) Papieren von Carl von Villers (1845)", sowie auf den ersten Abschnitt des bekannten Commissionsberichts „die Aufgabe der Hansestädte" u. s. w. (Hamburg, 1847, Perthes, Besser u. Mauke). Der (vielfach angefochtene, nicht widerlegte) Gesichtspunkt der letzteren Schrift ist auch unten im 5. Abschnitt festgehalten, und der Verf. wünscht den gegenwärtigen Artikel als Einleitung zu jener (im Vereine mit andern Hamburgischen Bürgern unternommenen) Arbeit betrachtet zu sehen.

Digitized by Google

sind hergenommen von den schweren Kosten (wirklich wollte Danzig auch nicht einmal zur Wiedererlangung des Stahlhofs Etwas beitragen) und dem veränderten Lauf der Handelswelt, bei welchem die hansischen Comtoire nicht mehr wie ehedem nothwendig seien. Es ist wahr, die Entscheidungsgründe überwiegen für das Verharren im Bunde; nehmlich die Möglichkeit einer gegenseitigen Vertheidigung; ferner, durch das Austreten „würden wir das Gesandtschaftsrecht, mit welchem Danzig zu der Krone Polen getreten, einbüßen und uns und unsere Posterität in ewige Dienstbarkeit stürzen"; endlich — die herrlichen schönen Häuser gehören einmal dem Bunde — der Stahlhof, und das palatium zu Antorf, und „obwohl bei gegenwärtigen Läufften kein Nutz dabei zu gewarten, so kann doch Alles durch Gottes gnädige Verleihung zu besserem Stande gebracht werden."

Es war kein Geringerer als Leibnitz (dessen staatsmännischer und vaterländischer Sinn erst durch Guhrauer's Sammlung seiner deutschen Schriften zur Anerkennung gelangt ist), der 1670, natürlich ganz vergebens, den Rath ertheilte, die Commercien durch Restabilirung der Hansestädte wieder aufzurichten. War aber die vollendete Gleichgültigkeit des Reiches einmal entschieden, ließ Kaiser Karl VI. seinen Unterthanen den Handel nach beiden Indien durch England und Holland förmlich verbieten, war an deutschen Fürstenhöfen kaum irgendwo eine gesunde Idee der Handelspolitik aufzuspüren, so ist's ein Glück für Deutschland zu nennen, daß wenigstens die drei Städte ihre Unabhängigkeit bewahrten. Hier vereinigten sich die Geldkräfte mit der Geschäftskunde, das günstige Vorurtheil der auswärtigen Geschäftsfreunde mit der einheimischen Strebsamkeit, die weise Erfahrung und Umsicht mit der gewandten Benutzung der Zeitumstände. Wenn die deutsche Industrie einen geregelten und gesicherten Abfluß auch in die transatlantischen Colonieen fand, so war's durch die Verbindung der Hansestädte mit den auswärtigen Seehäfen, die den Colonialverkehr vermittelten, durch die Aufmunterung, welche der binnenländische Fabrikant durch die Vorschüsse des Kaufmanns, durch die gemeinschaftliche Unternehmung, oder durch die sichere Verwerthung der Gewerbserzeugnisse, ohne eigenes Risico fand. In die Verbindung mit dem eröffneten Markt der Freistaaten Nordamerikas sind die Hansestädte augenblicklich und mit großem Eifer eingetreten: in den zehn Jahren 1790 bis 1800 hat die Tonnenzahl hansischer Schiffe im nordamerikanischen Verkehr sich mehr als verfünffacht.

Gewiß, weder diese noch andere Ergebnisse konnten Deutschland für die Verwahrlosung seiner materiellen Interessen entschädigen. Aber wie hätte es werden sollen, wenn nicht wenigstens noch diese drei Städte durch ihr eigenes wohlverstandenes Interesse angespornt gewesen wären, den deutschen Seehandel nach Kräften zu vertreten? Nichts könnte verkehrter sein, als wenn sie einen Dank dafür hätten begehren wollen. Aber doch war auch Das nicht in der Ordnung, daß man einerseits von ihnen begehrte, sie sollten sich zu Weltmärkten Deutschlands gestalten, und andrerseits ihnen einen Vorwurf daraus machte, wenn sie diese ihre Bestimmung erkannten und nach bester Einsicht ihr zu entsprechen bemüht waren. Darüber kann heute wohl kein Zweifel sein, daß die inneren Einrichtungen des Handels, die sie in diesem Zeit-

Digitized by Google

raume trafen, den veränderten Umständen durchaus angemessen waren. Der Macht war es früher gelungen, den Verkehr an gewisse Stapelplätze zu fesseln. Jetzt galt es, den Verkehr durch die möglichste Befreiung von Lasten, die ihn anderwärts verscheuchen mochten, heranzuziehen. Mit einem Wort: auf den Zwischenhandel und dessen Gedeihen war die veränderte Handelspolitik der Hansestädte, und Hamburgs vor allen, in immer bestimmterem Bewußtsein berechnet, je mehr ihre Isolirung, nicht durch eigene Wahl, sich vollzog. Wie hätte es anders sein können, als daß die Städte ihre Handelspolitik befolgten, da das Reich keine hatte und ihnen freie Hand ließ, das heißt ihr Thun und Treiben so gänzlich ignorirte, daß sie ebenso wenig Schutz oder Trost als Einrede oder Weisung zu erwarten hatten?

Daß aber in Deutschland unter solchen Umständen den Fremden so ziemlich Alles eingeräumt war, was sie begehrten, während den Deutschen auf fremden Märkten eben die Behandlung zu Theil ward, die man ihnen gönnte, das haben die Hansestädte selbst am Schmerzlichsten empfunden, dafür mag man wieder und wieder den Stumpfsinn der Fürstenhöfe verantwortlich machen, der es früher kaum inne geworden war, daß auch Deutschland eine Seemacht besessen, und es jetzt kaum inne ward (welche Ausnahme bildet der ganz einzige Fall des großen Kurfürsten!), daß Deutschland sie eingebüßt. Hat man die Hansestädte aber zu Herolden der allgemeinen Handelsfreiheit gemacht, so kam ihnen weder das Lob noch der Tadel zu, der darin liegen mag, denn die Behauptung ist unerfindlich. Ihre Traditionen aus den Zeiten der Macht lagen den Theorieen der Handelsfreiheit so fern als möglich; ihr System war lediglich auf den Zwischenhandel berechnet; sie selbst haben weder es verschuldet, noch konnten sie dadurch sich bereichern, daß die deutsche Nation, zu merklichem Abbruch ihres Wohlstandes, auf alle und jede Einheit und Selbstständigkeit einer Handelspolitik verzichtete. Mit der Theorie haben überall die Städte sich nicht befaßt; und ob diejenigen ihrer Bürger, die ausnahmsweise sich damit beschäftigten, sich für die Ideen von Adam Smith enthusiasmirten, darüber können die Schriften von Johann Georg Büsch einem Jeden Zeugniß geben, der sie nachlesen will.

Die schwächste Partie des neuen Systems war in diesem Zeitraum ohne Frage die auswärtige Politik der drei Städte: es war recht eigentlich die Politik der Schwäche. Wo man einst befehlen gekonnt oder doch mit vollem Selbstgefühl auftreten, da sollte man nun bitten und mit klugen Reden darthun, daß die Fremden in ihrem eignen Interesse nicht besser thun könnten, als auch uns eine Gunst zuwenden; und wenn dies Argument Nichts verschlagen wollte, so mußte man „mores mundi observiren" und, unähnlich dem groben Geschütz früherer Zeiten, mit silbernen Kugeln schießen.

Eine der merkwürdigsten Sendungen war die des Lübeckischen Syndicus Martin Böckel nach London, im Jahr 1661, als die Restauration die Cromwell'sche Schifffahrtsacte sich angeeignet hatte. Von dieser galt es eine zu Gunsten der Städte ermäßigte Erläuterung auszuwirken. Für die entente cordiale unter den Städten war's ein übles Vorzeichen, daß

Hamburg für sich besonders unterhandelte. Man muß gestehen, daß in Hamburg manches Mal der Separatismus über das hansische Gesammtbewußtsein auch in solchen Fällen den Sieg davon trug, wenn Lübeck nicht durch eitles Beharren auf unhaltbaren Positionen das Einverständniß erschwerte. Es ist billig, daß wir Jeder seinen Theil der Schuld hinnehmen, wenn wir oft nicht einmal im engeren Kreise die Eintracht bewahrten, sondern selbst dem Auslande den Jammer der Trennung enthüllten. Aus Böckel's Berichten (im Lübeckischen Archiv) entnehmen wir einige Notizen, die gerade in Bezug auf die jetzt zwischen Deutschland und England obschwebenden Verhältnisse ein Zeitinteresse haben. Am 29. Juli 1661 schreibt Böckel aus London: „Ich vermerke wohl, daß man uns Alles, was aus und durch Deutschland und dahin gehörigen Orten fället, anhero zu bringen verstatten wird, wie sie denn selbst an die Hand geben, daß solchem zufolge alle schlesische Leinwand, Garn u. s. w., ingleichem Gerste, Waitzen, und was dessen mehr, in Pommern, Fehmarn, Holstein ꝛc. zum römischen Reich gehörig fället, könnten anhero gebracht werden." Also an der Wiege der englischen Schifffahrtsacte ist noch das Lied von dem einigen, nicht das heutige Spottlied von dem getrennten Deutschland gesungen worden. Ferner berichtet Böckel (16. August 1661), was er für Lübecks Flagge besonders erlangt: „es mögen unsere Lübischen Schiffe mit allen osterischen Waaren, nit allein aus Schweden, Liefland, Polen, Dänemark, sondern auch in specie Norwegen (welches denn, als extra circulum maris Baltici gelegen, viel absonderliche Mühe gemacht hat) sicher anhero kommen, wie vor der Navigationsacte." Hier ist denn bereits diejenige Fiction, und zwar in weitem Umfang, vermittelst welcher die Parlamentsacten des laufenden Jahrzehents den spröden Begriff der „country" allmälig ausgedehnt haben, ohne doch ihn fallen zu lassen oder zu zerbrechen. Leider war aber zu Gunsten der deutschen Schifffahrt die Fiction, zu welcher Clarendon sich herbeiließ, von unsicherem und kurzem Bestand. Und Wullenweber's Schifffahrtsacte lag tief bestäubt in einem anderen Fach desselben Archivs, das Böckel's Unterhandlungen über die Cromwell'sche bewahrt!

Am häufigsten ist in diesem Zeitraum mit Frankreich verhandelt, und zwar vorzugsweise über das Recht der neutralen Flagge. In einem andern Artikel (Neutralität) wird die für die Geschichte des Völkerrechts nicht unerhebliche Ausbeute niedergelegt werden, die wir den handschriftlichen Sammlungen und dem Archiv der Hamburgischen Commerzbibliothek verdanken. Hier wird es genügen, den allgemeinen Gesichtspunkt anzugeben, von welchem man ausging. Frankreich war anerkannter Maßen der Reichsfeind in diesem Zeitraum der deutschen Geschichte. Frankreichs Grundsätze gegen die Neutralen waren zugleich die strengsten: es confiscirte Freundes Gut an Bord feindlicher Schiffe und confiscirte befreundete Schiffe, wenn sie Feindes Gut an Bord hatten. Der deutsche Seehandel war wehrlos und schutzlos. Bewaffnete Geleitschiffe (man sorgte dafür, so lang und so weit die Kräfte es verstatteten) schützten nur gegen die Brutalität der einzelnen Kaper, nicht gegen die reglementarische Strenge der Prisengerichte. Eine nennenswerthe Milderung der französischen Principien zu

Gunsten der hansischen Flaggen war nicht zu erlangen. Wie nun, wenn man einen Schritt weiter ging und zu Gunsten der hansischen Flaggen das Recht der Neutralen (das denn doch die Frachtfahrt in einem gewissen Umfang schützte) in Anspruch nahm, selbst wenn das Reich im Landkriege gegen Frankreich zu Felde lag, selbst wenn die Städte ihr Reichscontingent gestellt und der Matrikel ein Genüge gethan hatten! Die Fiction ihrer Neutralität ward durch die Wehrlosigkeit der deutschen Schifffahrt nur allzu sprechend unterstützt. Frankreich, dem eine befreundete, seinen eigenen Handel zugleich verstärkende Frachtfahrt nicht unwillkommen war, bewilligte das Zugeständniß: das Reichsoberhaupt hatte Nichts einzuwenden. Mit des Kaisers Vorwissen und Genehmhaltung sind die Verträge geschlossen. So weit war Alles in der Ordnung, und die deutsche Ausfuhr würde es schmerzlich vermißt haben, wenn die langen und häufigen Kriege ihr einen Stillstand geboten oder sie ununterbrochenen Verlusten ausgesetzt hätten. Aber wer will leugnen, daß niemals eine seefahrende Nation ein kläglicheres Zeugniß der Wehrlosigkeit und Schwäche sich selber ausgestellt hat? Das erste Getöse der Revolutionskriege war kaum verklungen, als unter Frankreichs und Rußlands Auspicien, nicht den Hansestädten allein, sondern überhaupt den wenigen Reichsstädten, die man nicht anders zu placiren wußte, oder die von der Mediatisirung durch genügende Spenden sich losgekauft, das mehr als zweideutige Geschenk der beständigen Neutralität im Reichskriege entgegengetragen wurde. Man ist es inne geworden, was es heißt, der Gunst der Fremden die Existenz und die Art der Existenz zu verdanken. Auch Preußen, das die Neutralität im Reichskriege bis zur Entsittlichung des nördlichen Deutschlands ausgebildet und in ein System gebracht, Preußen hat seine Sünden schwer gebüßt. Diese Betrachtungen aber und auch die Opfer, welche die „französische Zeit" noch vor der Einverleibung gekostet, sind „ein Stück von allgemeinen Klagen."

Napoleon war mehrmals im Begriff, die Hansestädte zu verschenken, noch ehe er sie sich selbst angeeignet: 1806 bot er sie zur Entschädigung für Sicilien und hätte sie, meint Lord Yarmouth, auch an Hannover gegeben, wenn dadurch der Friede mit England befördert wäre; etwas später sollten sie zum Fußgestell des Thrones dienen, den er seinem Bruder Ludwig anbot, wenn Dieser sich nach Norddeutschland wollte verpflanzen lassen. Inzwischen hielt er sie (seit den Schreckenstagen von Lübeck) militärisch besetzt. Im Jahr 1809 beschäftigte ihn der Gedanke, sie mit einer ihrer bisherigen analogen Verfassung als freie Städte dem Kaiserreich anzuschließen. Der edle Lothringer Carl Villers, der Jahrelang als ein Freund und Bruder für uns gestrebt, war durch Reinhard's vermittelnden Einfluß den Berathungen nicht fremd und hoffte noch immer, daß die Unabhängigkeit würde zu retten sein. Zu Ende des Jahres 1810 kam, wie aus heiterer Höhe, der Schlag, der sie dem Kaiserreich einverleibte. Es war, sagt Bignon, der keckste Streich (le plus audacieux), den Napoleon jemals geführt, und das österreichische Manifest von 1813 hob bei dieser Gewaltthat vor allen andern „die Verachtung aller schonenden Formen" hervor. Die Raserei des Continentalsystems erreichte ihren Höhepunkt; der Handel

Digitized by Google

ſchwankte zwiſchen namenloſer Einbuße durch die Sperre und zwiſchen fabelhaftem Schmuggelgewinn, auf welchem kein Segen ruhte.

V. Die Zeit ſeit der Befreiung 1813—1847. Die Bürger der Hanſeſtädte erhoben ſich, unter den Erſten in Deutſchland, in Waffen für die eigne Befreiung und für die deutſche Sache. Namenloſer Druck wirkte den ſtärkſten Rückſchlag: der Enthuſiasmus hatte keine Gränze. Das Eiſen, das uns abhanden gekommen, war wiedergefunden. War's auch ein „falſcher Morgen" geweſen, hat auch der Fall Hamburgs und Lübecks noch einmal die Saat von Blut und Thränen erneut, ſo harrten doch draußen und ſtrebten die Bürger in Waffen dem kommenden Tag entgegen. Schenkendorf ſang ſeinen Freunden Smidt und Gildemeiſter das Lied zu von den deutſchen Städten, das Lied von

„Dem Hanſaſtaat im Meere,
Dem Hanſaſtaat im Feld."

Es iſt urkundlich zu beweiſen, die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit verdanken die Städte dieſen ihren eigenen Anſtrengungen. An Gelüſten der Nachbarn, an der Gefälligkeit, die bei dergleichen das Auge zudrückt, hat es nicht gefehlt. Aber man ſchämte ſich, Diejenigen dem Joch zu unterwerfen, die ſo eben Gut und Blut eingeſetzt. Noch auf dem Wiener Congreß war Lübeck ſo gut als an Dänemark verſchenkt. Da ertönte aus der Mitte der hanſiſchen Sendboten eine Stimme (gewohnt und erfahren, wie in der alten Zeit, den Bürgerſtolz vor die Königsthrone zu tragen), die dem Werk der Finſterniß Stillſtand gebot, den Machthabern das Gewiſſen ſchärfte und ihnen die unauslöſchliche Schande vorhielt, welche der Wortbruch über ihr Andenken bringen würde.

Die Städte blieben frei, dem Bunde deutſcher Nation zugeſellt und (darüber war in jenen Tagen kein Zweifel) ſo verpflichtet als befähigt, dem ganzen Deutſchland mit dem Pfunde zu dienen, das ihnen vertraut war.

Als man wieder aufzuathmen begann, war es die erſte Aufgabe der Hanſeſtädte, die gewaltſam verſchütteten Bahnen wieder zu eröffnen und den unterbrochenen überſeeiſchen Verkehr wieder anzuknüpfen. Ihre Flaggen erſchienen wieder, wie früher willkommen, an fernen Küſten; neue Verbindungen thaten ſich auf durch die Selbſtbefreiung der ehedem ſpaniſchen und portugieſiſchen Colonieen Amerikas. Verträge mit überſeeiſchen Staaten wurden geſchloſſen, unter verſchiedenartigen Bedingungen, doch nirgends mit geringerem Erfolg, als er den Unterhandlungen anderer deutſchen Staaten gewährt worden. Mehr als einmal gelang es auch, zu Gunſten der geſammten deutſchen Ausfuhr zu ſtipuliren und mindeſtens dieſe Erinnerung an die frühere hanſiſche Firma der „Handelsleute des deutſchen Reiches" zu erneuern. Ein Unerfreuliches aber bleibt auch bei den günſtigſten dieſer Verträge: daß ein deutſcher Staat oder Staatenverein nach dem andern zu den Unterhandlungen ſich anſchickt, daß nicht das ganze Deutſchland ſeine Einheit und das Gewicht derſelben geltend macht, daß nicht einmal ein gemeinſames Symbol (recht als wenn man des deutſchen Namens ſich ſchämte) die Einheit des Bundes deutſcher Nation zur Anſchauung bringt. Was die Iſolirung bedeute, das haben die Städte beſonders empfunden, als es galt, die Fluß-

Digitized by Google

schifffahrt zu regeln und das Eisenbahnnetz zu vollenden. Zeugniß giebt die Klage des gesammten deutschen Handelsstandes über die auf den deutschen Strömen noch lastenden Abgaben und der Schrei der Entrüstung, der durch ganz Deutschland ging, als Dänemark, das schon früher den Verkehr zwischen der Elbe und Ostsee zu Gunsten des Sundzolls verkümmerte, den Versuch machte, Lübeck von jeder Eisenbahnverbindung mit Deutschland auszuschließen.

Ganz andere Dinge hatte man nach der Befreiung erwartet und war man zu erwarten berechtigt: daß nehmlich Deutschland seinem Handel nach Art anderer Reiche eine kräftige und einheitliche Organisation geben werde. Der 19. Artikel der Bundesacte, selbst in seiner modificirten Fassung, schien die ernste Absicht zu verheißen. Wie gänzlich diese Erwartungen getäuscht worden, weiß heutzutage jedes Kind. Nicht einmal über den Verkehr mit Lebensmitteln konnte man sich einigen. Weniger bekannt ist und doch in den publicirten Protokollen des Bundestags zu lesen, daß die Städte wieder und wieder ihre Stimme erhoben haben für die Erfüllung des 19. Artikels der Bundesacte, für die Einheit im Postwesen, für gemeinschaftliche Consulate, für eine gemeinsame deutsche Flagge und für deren Schutz gegen Unbill und Ungebühr auf hoher See. Vom Bunde, wie vom Reich, ging der deutsche Seehandel unbeschützt und unbeachtet. Endlich erklärte Preußen den Bundestag geradezu für nicht geeignet, eine Einigung über die Handelsverhältnisse herbeizuführen.

Das war zu einer Zeit, als Preußen bereits die Einzelversuche anderer Regierungen überflügelt und die Aufgabe glücklich und ehrenvoll gelöst hatte, durch Separatunterhandlungen unter einer Anzahl deutscher Bundesstaaten eine Vereinbarung über die Handelszölle herzustellen. Es war ein großes, unter den Umständen kaum noch zu hoffendes und für Jeden, dem der Wohlstand des Vaterlandes am Herzen liegt, erfreuliches Ergebniß. Bereits auch begann die öffentliche Stimme, den Namen des preußischen Zollvereins mit dem des deutschen zu vertauschen, und auf diesen wurden die Hoffnungen übergetragen, welche man einst auf den Bundestag gesetzt hatte. Es ist nicht möglich, die Parallele zu verfehlen, welche sich von selbst zieht zwischen der jetzigen Stellung des Zollvereins und der einstigen Stellung der Hansa. Weil das Reich Nichts that, vertrat die deutsche Hanse, so gut es ging, die allgemeinen Interessen. Weil der Bund Nichts thut, vertritt sie der deutsche Zollverein, so gut es geht. Die Hegemonie Lübecks in der Hansa, die Hegemonie Preußens im Zollverein ist Selbstfolge der großartigen, mit Anstrengung und Opfern verbundenen Initiative.

Von nun an aber beginnt auch eine Controvers, die von der öffentlichen Presse mit einer kaum früher erhörten Vehemenz geführt worden, und eine Reihe von Angriffen, welche an das Bitterste erinnern, was jemals im 17. Jahrhundert der Neid und im 18. der Misverstand gegen die Hansestädte vorgebracht hat. Warum sie denn, fragte man ungestüm, von diesem großen vaterländischen Werk sich ausschließen wollten? Und auch in den Hansestädten ist manches Wort gefallen, was die Hitze des Streites vielleicht entschuldigen, die ruhige Ueberlegung aber und der vaterländische Sinn niemals billigen kann.

Digitized by Google

Es ist an dem (und die Untugenden unserer früheren Jahrhunderte sind allerdings nicht gänzlich aus gemerzt) — es ist an dem, daß kurzsichtiger Egoismus, Schlaffheit zur Anstrengung, Ungeneigtheit zu Opfern, Scheu vor jeder Aenderung das Ihrige gethan haben. Die Neuheit der Sache kam hinzu und weckte Bedenken; die oftmals getäuschten Vorherverkündigungen rächten sich durch nachhaltiges Mistrauen. Indessen haben die Meinungen Zeit gehabt, sich abzuklären, und es wird vergönnt sein, ein Glaubensbekenntniß, das wir anderwärts motivirt und entwickelt haben, hier zum Schluß mindestens anzudeuten.

Deutschland muß darnach streben, dem Ausland gegenüber als ein selbstständiges und einheitliches Handels- und Schifffahrtsgebiet sich darzustellen. Die Schmach der Trennung muß überwunden, die Ungunst, die uns jeder, auch der kleinste auswärtige Staat zu bieten wagt, muß durch vereintes und kräftiges Handeln abgewehrt und ausgeglichen werden.

Es ist dies ein nationaler Zweck und für die politische Entwicklung der Nation ebenso wichtig wie für die commercielle. Zu diesem Zweck mitzuwirken und demselben auch ihrerseits Opfer zu bringen (denn ohne Opfer kann es bei dem Aufgeben auch nur eines Theils ihrer Einrichtungen nicht abgehen), das ist für die Hansestädte eine vaterländische Pflicht.

Aber die Hansestädte, sowie jeder der deutschen Staaten, haben ein Recht, zu fragen, ob ihr Anschluß an den Zollverein eine Bürgschaft dafür giebt, daß der Zollverein jenen nationalen Zweck mit den geeigneten Mitteln erstreben wird, und ob ihr Anschluß an den Vereinszoll erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen.

Was die Bürgschaft anlangt, so ist die bisherige auswärtige Politik des Zollvereins keineswegs geeignet, die Ueberzeugung zu geben, daß der ernste Wille vorhanden sei, eine nationale Handels- und Schifffahrtspolitik durchzuführen. Die Leitung des Zollvereins ist in einem bedenklichen Schwanken begriffen, zwischen zwei entgegengesetzten Principien; unter den Behörden in Berlin ist ein Zwiespalt, und es ist diesen Augenblick noch nicht mit einiger Bestimmtheit vorherzusehen, welche von beiden Parteien den Sieg davon tragen wird. Es sind dies Klagen, die nicht allein von der hanseatischen, sondern von einem bedeutenden und nicht dem am wenigsten angesehenen Theil der deutschen Presse erhoben werden.

Die bisherige Verfassung des Zollvereins ist nichts weniger als geeignet, für die Leitung seiner Politik das Vertrauen der Nation zu gewinnen. „Der rein diplomatische, aller Oeffentlichkeit entrückte Charakter der Zollvereinstage, der büreaukratische, dem directen Einfluß der Volksvertretung fremde Charakter der vorbereitenden Verhandlungen, das einer Reihe von Regierungen formell eingeräumte Veto, das dennoch im Machtverhältniß thatsächlich begründete Vorwiegen Preußens, die der letzteren Regierung ausschließlich überlassene diplomatische Vertretung des Zollvereins: dies sind so viele Uebelstände, welche auch von der öffentlichen Meinung im Zollverein selbst als solche anerkannt werden."

Die Handelspolitik muß nicht als die Sache der Cabinete, nicht als die Sache der Büreaukratie eines einzelnen oder aller deutschen Staaten, son-

Digitized by Google

dern als die Angelegenheit der Nation aufgefaßt werden. Der parlamentarische Weg der Berathung ist der einzige, der für Deutschland, wie für andere Reiche, auch in dieser Beziehung zu einem gedeihlichen Ergebniß führen kann. Eine deutsche Nationalvertretung — das Ziel, auf welches immer entschiedener das nicht auf die Dauer zurückzudrängende Verlangen aller denkenden Deutschen gerichtet ist — eine Nationalvertretung wird klüger und patriotischer sein als die intelligenteste Büreaukratie. Die Sympathie, welche in allen Theilen Deutschlands der preußischen Volksvertretung sich zuwendet, ist als der Ausdruck der Ueberzeugung zu betrachten, daß sie der Vorläufer einer deutschen Volksvertretung ist, daß die constitutionellen Grundsätze, die nun zum erstenmal, wenn auch nur im Spiegelbild, auf einem größeren Ganzen widerstrahlen, ihren vollen Umfang und ihren rechten Brennpunkt nicht verfehlen werden, daß die Saat der Zukunft zu reifen beginnt.

Soll aber Nichts geschehen, bis diese Saat gereift, bis Zeit und Stunde erfüllt ist? Das sei fern. Und hier kömmt gar sehr in Betracht, nicht für die Hansestädte allein, sondern für alle deutsche Staaten, daß alle zusammenwirken können zu einem System der nationalen Schifffahrts- und Handelspolitik, ohne eine gemeinsame Steuergesetzgebung angenommen zu haben, ohne daß der Zollverein seinem System von Verbrauchssteuern, oder die andern Staaten dem ihrigen, zu entsagen hätten.

Daß die Mitwirkung der Hansestädte in den Vordergrund treten würde, wenn es gilt, von fremden Völkern eine volle Gegenseitigkeit der Schifffahrts- und Handelsverhältnisse zu erlangen und zu diesem Zweck ein Unterhandlungsmittel in der Fähigkeit und Geneigtheit zu erwidernden Maßregeln zu schaffen, versteht sich von selbst. Doch können wir uns nicht überzeugen, daß ein partielles Zusammenwirken der Hansestädte mit dem Zollverein, ohne eine Betheiligung aller Bundesstaaten, ersprießlich sein würde. Aus zwei Gründen nicht. Erstens, es liegt in der Mission der Hansestädte, in dem Gedanken ihrer Wiederherstellung, daß sie nicht einen deutschen Staatenverein vor dem andern begünstigen dürfen, und es liegt (so wie die Dinge sind, und aufrichtig gesprochen) in der Stimmung der Hansestädte eine nicht unbegründete tiefe Abneigung, sich einer einseitigen Bevormundung durch die preußische Büreaukratie auszusetzen. Zweitens, dem Ausland gegenüber ist die Anerkennung eines deutschen Schifffahrts- und Handelsbundes nur dann ohne Widerspruch und ohne Unterhandlung zu erlangen, wenn dieser Bund mit dem Bunde der deutschen Nation zusammenfällt, und wenn die Erklärung des ganzen Deutschlands zu einem selbstständigen und einigen Schifffahrts- und Handelsgebiet unmittelbar an den 19. Artikel der Bundesacte sich anknüpft, was allerdings geschehen kann, ohne daß der Bund eine Gleichmäßigkeit der Verbrauchssteuern zur Norm für alle Bundesglieder erhebt.

So unvollkommen unser öffentliches Recht zur Zeit noch ist, so läßt sich doch kein innerer Grund daraus herleiten, weshalb der Bundestag nicht, unter dem Beirath einer technischen Commission (nach der Analogie des Bundesmilitärwesens), auch die Maßregeln für den Abschluß von Handelsverträ-

Digitized by Google

gen, für die Bestellung deutscher Consulate, für Aufschlagszölle endlich übernehmen sollte, die in allen deutschen Häfen gleichmäßig, sei's zur Ausgleichung fremder Beeinträchtigung der deutschen Flagge, sei's zur Förderung des directen Verkehrs, zu erheben wären. So sehr auch dieser Gedanke verspottet und als unpraktisch verworfen worden ist, wir werden dabei beharren, bis man uns nachgewiesen haben wird, daß die Einwendungen in der inneren und unabänderlichen Eigenthümlichkeit der Bundesverfassung liegen und daß sie auf einem andern Gebiet entspringen als auf dem des Verzweifelns der Nation an der Aufgabe, an der man nie und nimmer verzweifeln darf — nehmlich an der zeitgemäßen und einer großen Nation würdigen Fortbildung unseres öffentlichen Rechts.

Möge denn die Zeit nicht allzu fern sein, wo ein Ueberblick der Geschichte der deutschen Hansa nicht mit dem traurigen Geständniß zu schließen hat, mit welchem er anheben mußte — mit dem Geständniß der gänzlichen Vernachlässigung der deutschen Schifffahrts- und Handelsinteressen durch den hohen Rath der deutschen Nation! C. F. Wurm.

J.

Ideen. Die Einsicht in das wahre Wesen der Ideen, besonders der politischen und socialen, welche unsere Zeit bewegen, und die richtige Vorstellung davon, daß (wie Schmitthenner[1]) ganz richtig sagt) „die Idee eine Macht hat, welche alles ihr Unangemessene zertrümmert, und einen Glanz, in dem zuletzt immer die Farben des Irrthums verbleichen", — ist noch nicht, selbst nicht bei der Mehrzahl der Staatsmänner und Staatsgelehrten, so allgemein verbreitet, als es sowohl in wissenschaftlicher als in praktischer Beziehung zu wünschen wäre. Gleichwohl hängt die ganze Entwicklung des Volks- und Staatslebens, aller wahre Fortschritt zuletzt doch nur davon ab, daß die weltbewegenden und umgestaltenden Ideen, besonders die politischen, in ihrer möglichst vollen Klarheit erkannt, mit nachhaltiger Begeisterung ergriffen und mit der nöthigen Besonnenheit und Energie, so weit die gegebenen Verhältnisse es gestatten, ins wirkliche Leben eingeführt werden, wo ihnen dann der Sieg gewiß ist[2]). Bei

1) Zwölf Bücher v. Staat I. S. 28.

2) „Aber was siegt denn am Ende? — Die Idee, sei sie nun Vaterlandsliebe, oder Freiheitssinn, oder Ehre, oder Religionseifer, oder die Anhänglichkeit an einen großen Mann, der selber die Freiheit oder ein ganzes Vaterland personificirt und der mit dem Geiste die Welt, die Geisterwelt nachzieht. — Würde nur einem Staate in den gehörigen Zeiträumen immer ein solcher Heiland beschieden, so wäre dem Staate jedes stehende Heer durch das im Heilande schlafende erspart. Da indeß selten ein solches Thronpalladium vom Himmel fällt, so muß das Volk selbst der Idee zugebildet werden, welche die Siege bringt." Jean Paul, Polit. Nachklänge S. 47.

Digitized by Google

der Wichtigkeit dieſer Sache, die zugleich die Lebensfrage der Philoſophie als der Wiſſenſchaft der Ideen iſt, wird das Staats-Lexikon noch öfter auf dieſelbe zurückkommen, namentlich in den Artikeln Kant und Kant'ſche Philoſophie, ſowie Platon und Platon'ſche Republik, weil gerade in den Syſtemen dieſer beiden größten Philoſophen der alten und neuern Zeit die Ideenlehre die Hauptrolle ſpielt, und Beide durch dieſelbe den unermeßlichſten Einfluß auf ihre Mit- und Nachwelt ausgeübt haben und noch ausüben, was beſonders in Bezug auf die politiſchen und ſocialen Hauptprobleme gilt, daher auch in den Artikeln über die Lebensfrage unſerer Civiliſation, den Socialismus u. ſ. w., hierauf zurückgegangen werden muß.

Hier möge als Erläuterung und Ergänzung des obigen Artikels und um ſpäter hierauf verweiſen zu können, eine Erinnerung an die Ausſprüche mehrerer der ausgezeichnetſten Staatsmänner und Staatsgelehrten geſtattet ſein, deren Stimme gerade in unſerer bewegten Zeit ganz beſonders Beherzigung verdient.

Wir knüpfen zunächſt an den im Hauptartikel ſchon angedeuteten Haß Napoleon's gegen die Ideen und die Ideologie an, welcher letzteren derſelbe alle Uebel zuſchrieb. Seine Worte ſind [3]): „C'est à l'ideologie, à cette tenebreuse metaphysique, qui en recherchant avec subtilité les causes premières, veut sur ces bases fonder la legislation des peuples, au lieu d'appropier les lois à la connaissance du coeur humain et aux leçons de l'histoire, qu'il faut attribuer tous les malheurs, qu'a éprouvé notre belle France. Ces erreurs devoient amener et ont effectivement amené le regime des hommes de sang.“ — Es iſt nicht nöthig, das Falſche dieſer Napoleon'ſchen Anſicht nachzuweiſen, die gleichwohl mutatis mutandis noch neuerdings von der Partei der Reaction oder Stabilität (die ſich fälſchlich „conſervativ“ nennt, da ſie vielmehr durch ihren Widerſtand gegen zeitgemäße Reformen endlich Revolution hervorrufen wird) vorgebracht wird [4]). Es mag genügen, daran zu erinnern, daß eben die unparteiiſche Geſchichte uns darüber belehrt, daß Napoleon ſelbſt, eben weil er nicht von einer höheren Idee beſeelt war, auch nicht die wahre Idee der franzöſiſchen Revolution begriff, letztere nur für ſeinen Ehrgeiz ausbeutete [5]) und eben deshalb endlich zu Grunde ging. Er ſelbſt ſah ſpäter ein, wie ſehr er ſich in Bezug auf die Ideen getäuſcht.

---

3) Wir citiren ſie aus einem Aufſatz Tittmann's in Pölitz's Jahrb. 1835. Jan. S. 73.

4) Vortrefflich hat dies Adolf Menzel in ſ. Geſchichte d. neuern Zeit II. S. 424 ff. entwickelt.

5) So wiederholt z. B. der bekannte F. Schöll in ſ. „Entwurf eines hiſtor. Gemäldes u. ſ. w. überſetzt von Cottel“, das „Emigrantengewäſche, als hätte die Philoſophie die franzöſ. Revolution hervorgerufen“ (wie ein Recenſent in d. Leipz. Lit.-Zeit. 1826 Nr. 314. S. 2510 ſich ausdrückt). Der General v. Funk gab vor 20 Jahren ein Werk unter dem Titel heraus: „Geſchichte der Staatsveränderung in Frankreich, oder (sic!) Entſtehung, Fortſchritt und Wirkung der ſog. neuen Philoſophie“!! Des Reſtaurators Haller und des Berlin. Polit. Wochenblatts Haß gegen alle „Ideologie“ iſt bekanntlich nicht geringer als der Napoleoniſche.

Digitized by Google

Der bekannte politische Schriftsteller Hr. de Pradt sagt in seiner Schrift: l'Europe et l'Amérique dans l'année 1821: „Auf ungewohnter Bahn erhebt sich Napoleon unter den Sterblichen auf den höchsten Thron der Welt. Er ist der Sohn der Civilisation. Er hat von ihr Alles empfangen. Aus allen Kräften fördert er sie; ja man möchte sagen, daß er, ungeduldig über ihren zu langsamen Flug, ihr Schwingen ansetzen will. Wunder der Industrie entstehen auf seinen Ruf; aber neben den Antrieb stellt er die Schranken, er will sich die Wahl noch vorbehalten und zeigt sogar noch Stücke der Fesseln; er, der den Simplon geebnet und die polytechnische Schule gestiftet hat, will Frankreich in Ketten legen. Die Welt verstummt vor ihm; Alles liegt zu seinen Füßen; das Ende der Tage scheint gekommen. Doch einen Augenblick Geduld und ihr werdet sehen, was die Civilisation vermag. Er wollte sie für sich allein; sie aber, die keines Einzelnen Sklavin ist, trennte sich von ihm. Stolz und frei geht die Edle zu seinen Feinden über — ein beinahe erstorbenes Volksgefühl erwacht in den Herzen der Nationen, welche Napoleon seinem Reiche einverleibt hat. Unterstützt von allen Mitteln der Civilisation, stürzt sich ein fürchterlicher Angriff auf ihn; er fällt, und fallend bekennt er, daß nicht die Coalition ihn entthront habe, sondern die freisinnigen Ideen des Jahrhunderts“ [6]).

Auch der Graf von Ségur erkennt in seiner „Geschichte Napoleon's und der großen Armee im Jahr 1812“ es unumwunden an, daß es eigentlich

---

6) Hierzu gehört noch eine andere Stelle, die sich im 7. Theile des Memorials von St. Helena befindet; vergl. die 1827 erschienene Schrift: Georg Canning, S. 79: „Man sagt, England sei Alles feil; warum verkauft es den freiheitshungrigen Völkern nicht die ersehnte Freiheit? Man würde solche den Briten gut bezahlen und dieser Handel würde England nicht zum Bankerott führen. Was würden die armen Spanier nicht dafür zahlen, wenn England sie von ihrem jüngsten Joche erlöste? Ich weiß dies um so sicherer, da ich in Spanien den Trieb nach Freiheit aufgeregt habe, und fände sich Großbritannien zur Unterstützung bereit, so hätte meine Unvorsichtigkeit doch etwas Gutes gestiftet. In Hinsicht Italiens habe ich dort Ideen volksthümlich gemacht, welche bereits gähren und nicht wieder ausgerottet werden können. England kann nicht gescheidter handeln, als wenn es dem Streben der Völker, künftig weniger unterjocht zu sein, die freundliche Hand der Unterstützung anbietet! Auch werden früher oder später die Völker ihre Wünsche erreichen. Vergeblich streben einige Souveräne mit den alten Aristokratieen diesem Trachten der Nationen entgegen. Noch halten sie den über sich schwebenden Felsen des Sisyphus mit müder Hand; aber wenn einige Arme nachgelassen haben, oder irgend Einer den Felsen nicht festgepackt hält, wird der Felsen solche zermalmen. Wäre es nicht besser, sich mit diesem Zeitgeiste freundlich zu verständigen, was auch mein Entwurf war? Warum sollte England nicht in meine Fußtapfen treten und die von mir gesäeten Früchte ärnten? In England dauert wie allenthalben jede Weltbegebenheit nur eine kurze Zeit, so des Lord Castlereagh Ministerium, und gewiß wird sein Nachfolger und Erbe vieler Fehler seines Verfahrens einen großen Namen erlangen, wenn er nur Castlereagh's Fehler vermeidet, die Sachen gehen läßt und mit dem Winde segelt. Er muß sich an die Spitze der liberalen Ideen stellen und sich zu keinem Werkzeuge des Absolutismus gebrauchen lassen. Dann segnet ihn die ganze Welt und alles alte Unrecht, was früher die Briten dem Continente zufügten, wird vergessen werden.“

Digitized by Google

der ideale Aufschwung, die Begeisterung für die Idee des Rechts und Vaterlandes, namentlich der preußischen Jugend war, welche zuerst Napoleon's Macht untergrub. „Der preußischen Jugend entsprühten Funken des unversöhnlichsten und unbändigsten Hasses. Aus ihrer Mitte erhob sich eine furchtbare Macht wider Napoleon. Aus Allem, was durch seinen Sieg gedemüthigt oder gekränkt worden war, zusammengesetzt, hatte sie den Stachel der Schwachen und Unterdrückten: das natürliche Recht, das Geheimniß, den Fanatismus und die Rachsucht. Da ihr der Boden fehlte, suchte sie ihre Stütze im Himmel und ihre moralische Kraft entschlüpfte der materiellen Macht Napoleon's." Dann wird von dem Tugendbunde geredet und dem Freiherrn von Stein sowie von der Vergeblichkeit aller polizeilichen Verfolgungen, von „Verschwörungen, die nicht blos auf Interessen und Leidenschaften, sondern sogar auf die Gewissen basirt sind." — „Dieser Brennpunkt zündete in immer größeren Entfernungen; er griff die Macht Napoleon's in der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland an und bedrohete, bis nach Italien hinwirkend, seine ganze Existenz. Schon hatte es sich gezeigt, daß, im Fall die Umstände für uns ungünstig werden sollten, es nicht an Menschen fehlen würde, dieselben zu benutzen. Im Jahr 1809 und noch vor dem Unfall von Eßlingen sah man einige Preußen zuerst gegen Napoleon die Fahne der Unabhängigkeit erheben. Napoleon ließ sie auf die Galeeren bringen, so wichtig schien es ihm, dieses Aufruhrgeschrei in Deutschland, das, ein Widerhall des spanischen, allgemein werden konnte, in der Geburt zu ersticken"[7]).

Wir stellen daneben den Ausspruch eines der größten englischen Staatsmänner und Redner, des Ministers Georg Canning. Derselbe sagte in einer Parlamentsrede über den Seidenhandel[8]): „Ich sehe keinen triftigen Grund, der wider die Anwendung der Philosophie — man verzeihe, daß ich mich dieses verhaßten (!) Wortes bediene — auf die gewöhnlichen Dinge im menschlichen Leben wäre. Meiner Meinung nach müssen diese Angelegenheiten nach abstracten Principien, nur nach Zeit und Umständen modificirt, verwaltet werden. Es ist mir nicht unbekannt, daß es hier zu Lande eine politische Faction giebt, welche alle Fortschritte in der Bildung als Rückschritte zum Jacobinismus betrachtet. Diese Faction meint, ein rechtlicher Mann könne nicht ohne verbrecherischen Zweck und ohne die Absicht, die Grundvesten der Größe seines Landes zu untergraben, darnach streben, sein Land in der Richtwage des Fortschrittes der politischen Wissenschaften zu erhalten und dessen Gang nach den verschiedenen Weltumständen zu leiten. Ich meines Theils halte es für die Pflicht eines Staatsmanns, sowohl in den innern als äußern Angelegenheiten den Weg einzuschlagen, der die Mitte zwischen den Extremen hält, die Macht mit der Freiheit in Einklang zu bringen, keine waglichen und übertrie-

7) Wir citiren nach: Leben des königl. preuß. Staatsministers Freiherrn vom und zum Stein. I. 204.

8) Vergl. Heinsius, Pädagogik d. Schule S. 145. (Auch Hegel citirt diese Stelle in s. Encyklop. d. Philos.)

Digitized by Google

denen Versuche zu unternehmen, aber ebensowenig sich der Anwendung wohl überlegter Theorieen zu widersetzen, und überhaupt alle hochherzigen und wahrhaft liberalen Ideen zum Wohle des Landes dienen zu lassen [9])."

Daß bei den Deutschen, in deren Volksthümlichkeit die ideale Richtung so stark vorherrscht [10]), auch die Bedeutung der Ideen für das politische Leben, seit letzteres endlich sich bei uns entwickelte, immer klarer erkannt zu werden anfängt, ist gewiß. Doch ist hierfür noch viel zu thun, wie auch der Ausspruch eines unsrer berühmtesten Publicisten andeutet, mit dem wir beginnen.

K. S. Zachariä sagt in seinem Hauptwerke (40 Bücher vom Staat Bd. I. 1820. S. 428): — „Dem sei, wie ihm sei, so steht doch der Mensch, so steht doch der Staat und die bürgerliche Gesellschaft weit mehr unter dem Einflusse der Ideen, als besonders Staatsmänner zu glauben geneigt sind. Der Staat und die Staatsgewalt sind Vernunftvorstellungen und viele der gemeinsten Handlungen und Maßregeln der Regierung beruhen auf den innersten Offenbarungen der Vernunft. Es liegt ferner einem jeden in der Erfahrung bestehenden Staate eine gewisse Idee, ein gewisses Gemeinbild zum Grunde (gerade so wie einer jeden Gattung organischer Wesen ein gewisses Gemeinbild zu Grunde liegt), welches, mag es nun in bestimmten Zügen auch nur dunkel dem Volke vorschweben, den wesentlichsten Einfluß auf die Entwickelung der Verfassung und auf den Geist der Regierung hat. Der Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit, welcher das große Thema der Staatengeschichte ist, hat seinen letzten Grund in den Streitfragen, in welche sich die Vernunft, den letzten Gründen der Dinge nachforschend, verwickelt sieht. Und wie wichtig ist die Rolle, welche gewisse Ideen in der Geschichte einzelner Völker (z. B. die Idee des Schicksals in der Geschichte der Bekenner des Islam) spielen! — Wenigstens je höher der Mensch stehen will oder stehen soll, desto mehr muß er der Ideenwelt befreundet sein. Nicht deswegen heißen Gustav Adolph und Peter I.

9) Als Pendant hierzu kann folgende Stelle aus einem Aufsatze der Deutschen Vierteljahrsschrift 1846 Oct.—Dec. S. 194 dienen: „Die Regierungen sind die natürlichen Beschützer des Bestehenden; ihnen also vor Allen liegt es ob, das Bestehende mit dem Werdenden zu befreunden. Kläglich ist es, wenn sie feig zurückbeben vor dem Heere neuer Ideen, das in das Bereich ihrer Völker hereinbricht, statt über dieses wie über jedes andere Heer ihren siegreichen Herrscherstab zu schwingen. Nicht gleich einem Unheil verkündenden Himmelszeichen sollte sie der Stern der Zukunft erschrecken, sondern auf ihrer Bahn sollte er befreundetes Licht verleihen. Der Stern, der den Weisen des Orients als willkommener Führer diente, war ein Schreckensmal für das verblendete Auge des Herodes. Was half es ihm, daß er wüthete in dem Blute der Neugebornen? Das Kind der Zukunft entging seinem mörderischen Schwerte. Lernt, ihr Gewarnten! Eine weise Regierung soll dem Strome der Zeit nicht willenlos folgen; ihn rückwärts zu drängen vermag sie nicht; aber das vermag sie, ihn einem erwünschten Bette zuzulenken und als mächtige Herrscherin des Stroms die Welt mit ihrem Ruhme, mit der Bewunderung ihrer weisen Thatkraft zu erfüllen."

10) Wachsmuth, Europ. Sittengesch. I. 132, 137. Fichte, Reden an die deutsche Nation.

Digitized by Google

groß, weil sie äußerlich große Thaten verrichteten, sondern weil man annehmen darf, daß sie von Ideen begeistert wurden. Nicht deswegen sinken Karl XII. und Bonaparte, mit Jenen verglichen, in der Wagschale, weil sie nicht endeten, wie sie begannen, sondern deswegen, weil ihren Unternehmungen eine höhere Beziehung abging. Und was würde überhaupt das Menschengeschlecht sein, wenn ihm nicht die Musterbilder der Vernunft unaufhörlich ein höheres Ziel vorhielten?"

In ähnlichem Sinne sagt der geistvolle Graf v. Giech[11]): „Ideen gehen wie Sterne an dem Himmel der Menschheit auf und unter. Oft leuchten sie, oft nicht und es wandelt die Menschheit zu einer Zeit in der Finsterniß der Rohheit und Uncultur, zur andern Zeit im Sonnenlichte der Erkenntniß."

— „Uns Deutschen leuchten in der Gegenwart viele schöne Gestirne; aber sie erscheinen zwischen ziehenden Wolken in wechselndem Lichte — bald hell blinkend, bald in Dunkel verhüllt."

— „Ideen tragen die Garantie ihrer Wahrheit in sich. Sie sind über Zeit und Ort erhaben. Sie können da und dort noch nicht an der Zeit sein: das vermag aber ihren Werth und ihre Bedeutung nicht zu vermindern. Sie sind wie das Gesetz, dessen Ausführung nach Zeit und Ort die Execution übernimmt; die Execution liegt aber in Gegenwart und Zukunft. — Die einzelnen Individuen, in denen die Ideen der Zeit erwachen, stehen in der Gegenwart und der beschränkte Blick der Gegenwart kann sie misdeuten oder gar nicht verstehen; sie aber schauen in die Zukunft und von der Zukunft dürfen sie ihre Rechtfertigung erhalten."

Besonders lehrreich hat sich über die Macht der Ideen und die Unzulänglichkeit des materiellen Widerstandes gegen sie, besonders von Seiten der politischen Machthaber, Görres in seiner Schrift „Deutschland und die Revolution" (1819) ausgesprochen (S. 125):

„Es brauchte in allen Zeiten die Vorsehung, wenn es mit den Staaten auf diesen Punkt gekommen war (nehmlich wenn das politische und moralisch-religiöse Leben eines Volkes in seinen Institutionen und Formen erstarrt war und ein Geist der Verwesung in dem Staatsgebäude umging), das Mittel der Völkerwanderung, indem sie die Brunnen der Tiefe eröffnete und durch Fluthen von Barbaren, die sich über die Hinwelkenden ergossen, von unten herauf durch neues Blut das stockende Leben erfrischte und das Erdorrte neu begrünte. Aber diese Brunnen fließen nicht mehr so reichlich, seit die Cultur die alten Wälder ausgerottet und die Pflugschar die wilde Erde den Menschen gezähmt. Dagegen aber hat dieselbe Cultur die Gemeinschaft mit einer andern Welt eröffnet, die durch geistige Kräfte jene versiechende Naturkraft ersetzt und bei den Umwandlungen der Staaten ihre Dienste versieht. Es ist dies jene geheimnißvolle Ideenwelt, die nach alter Lehre erfüllend die unendliche Tiefe des Geisterreichs und gleich dem Aetherhimmel über unserm Selbstbewußtsein ausgespannt, in alle Klüfte der Unterwelt ihr Licht niedergießt und alle Gestaltungen beseelt. Wie aus dieser Welt, nach eben jener Lehre, die Seelen in die Materie niedersteigen,

11) Ansichten üb. Staats- u. öff. Leben S. 256 f. 262 f.

Digitized by Google

ein zeitliches Leben hienieden führen und dann wieder zur Heimath kehren: so sind es eben die ihr entstammenden Ideen, die die Staaten als ihre eigentliche Begeistigung zusammenhalten, mit der Geisterschwere sie in sich verbinden und mit dem geistigen Lichte sie durchleuchten und also gebunden im rechten Maße durch die Materie, und unsichtbar selbst, durch sie zur sichtbaren Darstellung gelangt, als die inwohnende plastische und erhaltende Kraft das Leben fördernd in seiner Darstellung sich verlieren. So aber nun die Stufenjahre dieses Lebens durchlaufen sind, und der Staat veraltet, vermag er nicht ferner die inwohnende Idee zu fassen; sie, die vorher latent in ihm gewesen, wird nun frei und strahlend, und in dem Maße, wie sie nun jenem geistigen Reiche verwandt sich fühlt und andere ihr gleichartige Ideen zu sich herniederzieht, wird sie dem bestehenden Materiellen mehr entfremdet; und sie, die vorher die Erhalterin gewesen, wird nun zerstörend und löst, weil sie ein neues Haus sich zu bauen vorgenommen, von Innen heraus alle Banden des alten Organismus auf, damit der neue zum Werden Raum gewinne. — So geschieht es, daß in solchen Uebergangszeiten Geistesblitze zuckend durch die ganze Gesellschaft fahren und in einem Nu alle Köpfe wie ein Contagium entzünden; man weiß nicht, wie der zündende Gedanke sich verbreitet, geschieht es durch den Athemzug, durch ein gemeinsames, Alle verbindendes Medium, ist's Sprache, oder Bild, oder sonst eine geheime Sympathie? kurz, alle Menschen sind plötzlich eines Sinnes worden und je mehr man der Fortpflanzung zu wehren sich bemüht, um so schneller verbreitet sich die Flamme. Das ist die losgebundene Begeistigung des Staatsvereines, die nun, frei von ihrem Bande, schwärmt und erst wie jene feurigen Zungen auf den Häuptern der Organe der Zeit sich niederläßt und dann von da in lichten Schimmer aufgelöst durch die Pforte der Sinne einzieht in alle Geister, um sie zum neubegonnenen Werke zu weihen. Darum ist es aller Thorheiten unverzeihlichste, dies große Schöpfungswerk zu stören und mit den Ideen sich Kampfes zu unterwegen; noch Keiner hat gesiegt, der verwegen solchen Streit gesucht. Läßt man sie ruhig ihrer Arbeit pflegen und begünstigt ihr Thun durch ein geschicktes Entgegenkommen, dann führen sie von Innen heraus ruhig durch allmälige Metamorphose die Umgestaltung und Verjüngung aus, abstreifend nur, was unnütz geworden und erstorben, und siedeln sich dann friedlich im neuen Baue an. Wenn man aber, statt nach des Zeidlers Weise durch abgemessene sonore Klänge ihrem Thun nur Tact und Harmonie zu geben, sie in plumper Weise stört und irrt, dann werden die Instincte wild und in sich ergrimmt und es hebt sich ein zorniges Brausen in dem Stocke; und es kommt ein scharfer Krieg aller Leidenschaften; es treibt mit allen Trieben zur Gewaltthat und zu allgemeinem Umsturz und es geht der Ruf aus durch alle Lande: das Schwert der Ideen über Alle, die da Widerstandes sich unterwinden! — So sind also auch uns, da der Lauf der Zeiten uns an einen solchen Uebergangspunkt geführt, zwei Wege aufgethan, um ihn zu vollführen, entweder indem wir den Ideen auf jene ruhige Weise in friedlichem Vertrage in unserer Mitte die Ansiedelung erlauben; oder indem wir uns von ihnen gewaltsam durch eine

Digitized by Google

Revolution auf Gnade und Ungnade erobern laſſen. Es iſt nicht zu verkennen, daß der ſeitherige Gang der Dinge ſtark auf die letzte Seite hingeneigt; daß man den Hexenkeſſel, in dem man mit Gewalt dieſe Zeit wieder jung kochen will, mit den Giften aller Reiche und mit allen böſen Zauberkräutern angeſetzt und bei luſtigem Feuer ihn fleißig im brodelnden qualmenden Sud erhält, bis endlich die erſehnte Mitternachtsſtunde ausgeſchlagen. Auch ſind die Parteien ſchon ſeit geraumer Zeit zum rechten Symptom gekommen, daß ſie einander nicht mehr verſtehen wollen!"

In ſeiner ſpätern trefflichen Schrift „Die heilige Allianz und die Völker auf dem Congreſſe von Verona, Stuttgart 1822", ſagt Görres (S. 28 ff.), nachdem er von der politiſchen Aufregung der Völker ſeit der franzöſiſchen Revolution geredet: „Ueber dieſem wogenden Geiſtermeere ſteht die Staatskunſt, unabläſſig bemüht, die Zauberformel aufzuſuchen, die den ſtarken Sturm beſchwören, und das ſänftigende Oel zu finden, das den brauſenden Wellenſchlag ebnen möge. Ihr erſter Gedanke war natürlich die Gewalt, und den loſen, vorübergehenden Coalitionen, die ſie zuerſt der Gefahr entgegengeſtellt, hat ſie ein haltbareres, dauerhafteres Verhältniß folgen laſſen. Da nehmlich die vereinzelten Rückwirkungen der Völker allmälig zu allgemeinen geworden und die beſonderen Streitfragen, durch alle Völkerſcheiden durchſchlagend, zu europäiſchen ſich geſteigert, ſind auch die Regierungen im Inſtincte der Selbſterhaltung näher an einander getreten und die Fürſten haben einen ewigen Bund zu Schutz und Trutz gegen alle revolutionären Bewegungen abgeſchloſſen. — Dadurch war für ſie zunächſt eine große Maſſe ſtets disponibler Kraft, mit der Möglichkeit, ſie ohne Hinderniß ſchnell in allen Fällen anzuwenden, gewonnen und allerdings ein feſter Damm gegen alle jene Bewegungen, die an der Oberfläche der Geſellſchaft gehen, aufgeworfen. Aber derſelbe Inſtinct, der zu dieſer allerdings zeitgemäßen Maßregel gerathen, ſchien warnend noch fortzumahnen, daß damit noch keineswegs Alles gethan ſein könne. Alle Gewalt, durchaus körperlicher Natur, reicht auch nur an den äußeren phyſiſchen Menſchen; jenes Feuer aber, das ſie dämmen ſoll, brennt tief in der inneren geiſtigen Natur; von Außen zurückgetrieben, frißt es nur um ſo mehr im Marke ein und zündet dann auf tauſend geheimen Wegen, durch die ſich der Geiſterverkehr vermittelt, bei völlig ruhiger Oberfläche ſelbſt, durch jene Dämme fort und erſcheint endlich vorbrechend aus dem Verborgenen plötzlich Meiſter der Gewalt, die es in Feſſeln zu halten wähnte. Das dunkle Gefühl, das die Unzulänglichkeit ſelbſt der anſehnlichen Macht, über die der Bund verfügte, zu Erreichung des Zwecks, den er ſich vorgeſetzt, erkannt, trieb daher die Theilnehmenden an der Genoſſenſchaft, ihr einen außerordentlichen, ſeit längerer Zeit aus der Politik verbannten Charakter mitzutheilen und ſie als eine chriſtliche zu bezeichnen. Sie ſchienen zu ahnen, daß es der Religion allein gegeben ſei, einen ſo ungeheuren, weit umgreifenden, tief gewurzelten Zwiſt zu beſchwichtigen, und daß es der Idee allein gelingen könne, durch Bemeiſterung der Gegenſätze, in die ſich die Zeit verſtrickt, die große Bewegung nicht gewaltſam zu unterdrücken, was ſchlechterdings unmöglich iſt, ſondern ſie zu beherrſchen und in die Bahn der Geſchichte einzulenken.

Digitized by Google

Aber Ideen sind keine leeren Worte, noch auch Redefiguren, Tropen, Ellipsen und Metaphern, in ein Narrenseil geflochten, um die Albernen damit zu führen. Es sind nicht schöne Sentenzen, die man von Zeit zu Zeit wie Roth auflegt, um die natürliche Blässe damit lügenhaft zur Lebensfarbe aufzuhöhen. Es sind nicht Putzstücke geistlichen oder höfischen Ornats, die man an Werktagen beschlossen hält, an Feier- und Gallatagen aber zum Prunke anlegt; es ist überhaupt Nichts, was besessen wird und dient, sondern was besitzt und herrscht. Es sind höchst wirksame Thätigkeiten, die nicht dies oder jenes Vermögen, sondern den ganzen Menschen ungetheilt in Anspruch nehmen; die nicht zu dieser Zeit schlafend ruhen, zur andern losgelassen ihr Dasein fühlbar machen, sondern einmal frei das ganze Leben und all sein Thun erfüllen. Sie wissen heilsamen Dienst zu leisten, lassen aber nie zu eigensüchtigen Zwecken und Interessen sich ungestraft misbrauchen; am wenigsten mögen sie tyrannischer Gewalt dienstbar sein und treten, dazu gedrungen, schnell auf die Seite der Unterdrückten über. Und wer sich unter ihr Richtmaß stellt, hat eine schwere Verbindlichkeit nicht blos vor Gott, sondern auch vor den Menschen sich aufgelegt; er hat den Maßstab neben sich gestellt, mit dem die Meinung der Zeitgenossen und die Geschichte in den kommenden Jahrhunderten ohne Fehl seine Handlungsweise messen mag. Denn mit der Anerkenntniß der religiösen Idee, als leitenden Princips für die Politik, ist die Staatskunst aus dem engen Cabinet, wo mit Recht die Eingeweiheten allein zu Rathe sitzen, ins Allgemeine, Menschliche versetzt, wo Jeder, der menschlich fühlt und sonst den Gott in der Brust nicht ausgetrieben, mit zu sprechen und die öffentliche Meinung mit zu urtheilen berufen ist; da das Christenthum nicht ein Privatgut der Staatsmänner, sondern ein Gemeinbesitz der ganzen Menschheit ist; da seine Grundsätze nicht zu den Staatsgeheimnissen gehören, sondern weltbekannt und von Rechts wegen jedem Herzen sich eingegraben finden."

Hierzu gehört dann noch die schöne Stelle, in welcher Görres (S. 125 ff.) die Nothwendigkeit der Aufgebung aller absoluten Gewalt mittelst Einführung des Repräsentativsystems für jeden christlichen Fürsten nachweist; eine Stelle, die auch in v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, 1824, I. S. 239 ff. in extenso mitgetheilt ist, weshalb wir hierauf verweisen.

Ohne Zweifel ist es eigentlich durchaus nur die Idee des Staates, welche das neue Staatsprincip, das constitutionelle oder Repräsentativsystem in die Wirklichkeit gerufen und eben durch die Macht dieser Idee die unermeßliche materielle Macht sowohl des mittelalterlichen Feudalismus als auch des nach französischem Muster in den letzten Jahrhunderten entwickelten fürstlichen Autokratismus sammt dem büreaukratischen Ministerialismus gebrochen hat. Nicht weniger gewiß ist, daß besonders jetzt Alles eben darauf ankommt, daß die Staatswissenschaft diese Idee und namentlich bei uns die Idee der constitutionellen Monarchie (oder des volksständischen Königthums, wie man es im Gegensatz gegen das

Digitized by Google

feudalständische nennen könnte) im germanischen Sinne entwickelt und hierfür das gesammte Volk begeistert wird.

Dies sowie die zuletzt angedeutete Modification hat u. A. einer unserer berühmtesten neuern Publicisten, Schmitthenner, in seinen Grundlinien des Staatsrechts (3. Bd. seiner 12 Bücher vom Staate, 1843) sehr treffend nachgewiesen, mit dessen Worten wir schließen wollen. Er sagt S. 248: „Der Unterschied zwischen der frühern empirischen und der spätern rationalen Staatsordnung besteht wesentlich darin, daß, wie in jener das Gefühl und die Anschauung des Rechtes nach innerer Nothwendigkeit in den Krystallen positiver Lebensformen anschießt, so hier die von der Idee des Ganzen gebotene Ordnung der Gesellschaft nur durch die Wissenschaft erkannt und mit Bewußtsein und Freiheit gesetzt werden kann. Daher sind hier zahllose Irrthümer und Misgriffe möglich, zu deren Correction zwar die Idee antreibt, wobei aber Tausende Einzelner untergehen und mannigfacher Misklang in die Bewegung des Lebens kömmt. Daher dann auch, bevor die Wiedergeburt der Staatsidee vollbracht ist, die Erscheinungen der Auflösung, der Mangel an Ordnung des neuen Lebens vorzugsweise hervortretend. Wie nach jener schauerlichen Legende das Gespenst umherging und die verkommenen Knochen seines Leibes suchte, so schwebte allerdings in Deutschland die Idee des germanischen Staates eine Zeitlang über dem Chaos des aufgelösten Volkes und forderte ihren Leib. Es war das seltene Schauspiel, wie der geistreiche Fürst von Lich sagt[12]), von mehr als dreißig Staaten gegeben, welche sich unabhängig von einander und möglicher Weise nach ganz verschiedenen Grundsätzen, ohne irgend eine Beschränkung als die Beobachtung der monarchischen Grundformen, politisch organisiren sollten. — Wie groß aber auch der Streit der Meinungen und Interessen sein mochte, zeigte sich doch unverkennbar ebenso in der wissenschaftlichen Betrachtung wie in der praktischen Thätigkeit der Regierungen, daß eine mächtige Entwickelung im Werke war, daß die Gesellschaft sich nach innerer Nothwendigkeit mit vielfacher Verschiebung und Zertrümmerung der früheren politischen Formen zu neuen Kreisen auseinander legte. In der erstern trat der Staat als das System der öffentlichen Institute in den Vordergrund, das Land, als blos das Gebiet, über welches sich die Staatsgewalt erstreckt, zurück. Den Begriff der Landeshoheit als das geschichtlich gegebene Aggregat von Rechten an Land und Leuten, verdrängte derjenige der Staatsgewalt, als des Inbegriffs der aus der Idee des Staates folgenden Befugnisse. Fast alle Staaten zeigten sich im Proceß begriffen, sich aus den Formen der Patrimonialmonarchie zu denjenigen eines Systems wahrhaft öffentlicher Institutionen zu verklären, und gerade dieser Proceß des Uebergangs ist es, der manche Fragen des positiven Staatsrechts so schwierig macht. — Wie die Idee des Staates überhaupt aber in das Bewußtsein der Zeit getreten ist, so können wohl auch künftig sich kaum mehr Täuschungen über die Bedingungen erhalten, unter denen sie ihre Verwirklichung verlangt. Es sind natürlich dieselben Agentien der Metamorphose, welche die Auflösung der frühern

12) Deutschland u. d. Repräs.-Verf. Gießen, 1838. S. 32.

Digitized by Google

Gesellschaftsformen herbeiführten, unter deren Einfluß die Elemente der Gesellschaft sich zu neuen Formen verbinden werden. — Es gehört dahin vor Allem die Vertiefung der Wissenschaft, das klarere Bewußtsein über die Zwecke des Staatslebens, über die Urrechte des Menschen, über die Vortheile und Nachtheile bestimmter Rechtsinstitute und Wirthschaftsformen. Aber nicht blos die Vertiefung, sondern auch die Verbreitung der Wissenschaft und Cultur, da seit dem Uebertritt der Wissenschaft aus der Form der Tradition in diejenige der Literatur, was früher Geheimniß einzelner Stände war, an die Menge verrathen ist und eben damit Wissenschaft und öffentliche Meinung eine zuletzt unwiderstehliche Macht gewonnen haben. — Die Idee des modernen Staats kann ihre Wirklichkeit nur in einer Verfassung haben, in welcher jeder Einzelne in dem Kreise seines durch das Gitter geschriebener Gesetze umschlossenen Rechts frei und froh waltet, durch öffentliche Rechte in seine Gemeinde aufgenommen, durch politische an das Vaterland geknüpft ist, in welcher die Freiheit der Corporationen gleicher Weise durch die Gesetze umwölbt ist, daß sie zwar ungeneckt das Ihrige ordnen, aber zugleich in das allgemeine Staatsleben aufgenommen und der Regierungsgewalt unterthan sind, in welcher das Volk durch öffentliche Interessen verbunden, durch politische Rechte gesichert, zu steigender Veredlung getrieben wird, wo endlich, von unerschütterlichen Säulen getragen, ein Thron die Kuppel der Verfassung bildet und über dem Ganzen, heilig, unantastbar, von dem Nimbus fleckenloser Majestät umflossen, von den Edelsten umgeben, von den Weisesten berathen, der König seines Volkes als der Genius desselben waltet. Ein Staat mit dieser Verfassung würde namentlich die Idee der germanischen Monarchie in ihrer vollen Entwickelung auf der Erde darstellen." K. H. Scheidler.

Indirecte Steuern. In einigen Ländern, in denen man zwar Verfassungen proclamirte, dabei aber das Repräsentativ- (oder ebenso das landständische) System mehr blos dem Namen als der That nach wieder aufkommen lassen wollte, hat man in Beziehung auf das Steuerbewilligungsrecht der Stände einen Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern durchzuführen gesucht, der von so tief eingreifender verderblicher Wirkung sowohl in materieller als in moralischer Hinsicht ist, daß derselbe hier näher erörtert werden muß.

So steht nach der baierischen Verfassungsurkunde den Ständen nur bezüglich der directen Steuern das Recht zu, deren Erhebung auf nicht länger als die Dauer einer Finanzperiode zu bewilligen, dergestalt, daß die Bewilligung alle 6 Jahre aufs Neue von der Regierung nachgesucht werden muß. Was dagegen die indirecten Auflagen betrifft, so kann die Regierung dieselben ohne alle ständische Zustimmung für ewige Zeiten forterheben und sie bedarf der Kammern hierin nur zur Einführung neuer oder der Erhöhung der bestehenden, und auch da nur ein für alle Mal.

Etwas Aehnliches bezweckt die preußische Verordnung vom 3. Febr. 1847 über die Bildung des „Vereinigten Landtags", indem sie

dieſer Verſammlung das Zuſtimmungsrecht zur Erhebung neuer Steuern zu geſteht, hiervon jedoch ausnimmt: a) die Zölle; b) überhaupt alle diejenigen indirecten Steuern, welche den Gegenſtand einer Uebereinkunft mit anderen Staaten bilden; c) die Domänen und ſ. g. Regalien, und d) unbedingt Alles, was mit den Bedürfniſſen für einen Krieg zuſammenhängt.

Beſſer, als alle theoretiſchen Erörterungen im Stande ſind, hat die Erfahrung gezeigt, wohin eine ſolche Beſchränkung der Stände bezüglich der indirecten Steuern führt.

Seitdem die jetzige baieriſche Verfaſſung beſteht, hat ſich das Verhältniß der indirecten zu den directen Steuern folgendermaßen umgeſtaltet:

Im erſten Jahre der conſtitutionellen Epoche — 1818/1819 — ertrugen

die directen Steuern	. . . . .	8,865,133 Fl.
„ indirecten „	. . . . .	8,670,809 „
Beide zuſammen		17,535,942 Fl.

Im letzten Jahre dagegen, von welchem uns ein Rechnungsabſchluß vorliegt — 1843/1844 *):

die directen Steuern	. . . . .	6,504,630 Fl.
„ indirecten „	. . . . .	15,049,006 „
Beide zuſammen		21,553,636 Fl.

Es wurden alſo ſeitdem, unter dem Einfluſſe jener unglücklichen Verfaſſungsbeſtimmung,

die directen Steuern zwar vermindert um 2,360,503 Fl.,
„ indirecten „ dagegen vermehrt um 6,378,197 „

Während man ſonach die directen allerdings um 26½ Proc. verminderte, erhöhete man gleichzeitig die indirecten um nicht weniger als 73½ Proc. Durch Beides wurde gleichmäßig der ſtändiſche Einfluß geſchwächt und herabgedrückt. Als es den alten baieriſchen Herzogen gelang — nicht auf dem Wege des Rechtes, ſondern auf jenem der Gewalt — die Erhebung indirecter Steuern ohne ſtändiſche Zuſtimmung durchzuſetzen, war das Fundament der Staatsordnung und des Volksglückes untergraben, und nur allzu wohlbegründet iſt daher die hiſtoriſche Bemerkung des nachmaligen Regierungspräſidenten von Rudhart in ſeiner „Geſchichte der baier. Landſtände“: „Es iſt beſſer, eine Volksvertretung ganz ohne „alles Steuerbewilligungsrecht, als eine, welcher nur die Bewilligung der „directen, nicht aber der indirecten Auflagen zuſteht. Denn die Re„gierung ſetzt dann die öffentlichen Laſten in das größte und drückendſte Miß„verhältniß, verdirbt dadurch den Nationalwohlſtand und hat die Grund„ſäule der Verfaſſung ſelbſt untergraben.“

Aber nicht blos der materielle Wohlſtand des Volkes leidet unter den Folgen einer ſolchen Beſtimmung, ſondern es wird in manchen Fällen ſogar das Gebot der Volksmoralität dadurch in den Hintergrund ge-

*) Bei Abfaſſung unſeres Artikels „Baiern“ war dieſe Rechnung noch nicht abgeſchloſſen. Die obigen Notizen mögen daher noch zur Ergänzung dieſes Artikels dienen.

Digitized by Google

drängt. Das alle Sittlichkeit untergrabende Lotto besteht in Baiern nur darum fort, weil man es als indirecte Auflage betrachtet, zu deren Forterhebung die Regierung keiner ständischen Zustimmung bedarf. Das Gouvernement hat dieses selbst durch seine Organe in den Kammern officiell erklärt; es hat aus diesem Grunde, ungeachtet eines alljährlichen Ueberschusses von wenigstens 6 Millionen, alle Anträge der Kammern auf Abschaffung jener Anstalt zurückgewiesen; ja es hat sogar, als die Stände dessen ungeachtet jede von der Regierung selbst beliebig vorzuschlagende andere Steuer im gleichen Betrage zu bewilligen sich zum Voraus erboten, im Landtagsabschiede von 1843 ganz trocken wörtlich erklärt: „Der Aufhebung des Lotto steht die mangelnde Ermittlung eines ebenfalls indirecten, ebenso viel eintragenden Surrogates entgegen."

Nach der Sprache des baierischen Staatsrechts gehört das Lotto nicht einmal zu den indirecten Auflagen, sondern es erscheint unter den „Staatsanstalten" ebenso wie die Post, die Salinen u. s. f., und deren ganzer Ertrag ist daher auch unter den oben aufgeführten directen und indirecten Steuern gar nicht einbegriffen. Die baier. Verfassung bestimmt nun zwar nirgends, daß diese „Staatsanstalten und Regalien" ebenso wie die indirecten Auflagen anzusehen seien, zu deren Forterhebung die Regierung keiner ständischen Zustimmung bedürfe; die Stände selbst aber haben es sich bisher (unbegreiflicher Weise) stillschweigend gefallen lassen, daß die Regierung das Lotto in dem obigen besonderen Falle als „indirecte Auflage" qualificirte *). Aber auch an eigentlichen „indirecten Auflagen" sind bereits vierfach größere „Surrogate" als der Ertrag des Lottos thatsächlich geliefert, namentlich durch ungemeine Erhöhung der Zölle, ohne daß darum die Stände und das ganze Land die Aufhebung jenes heillosen Instituts hätten erwirken können. —

Wenn alles Dieses unter solchen (gesetzlichen und factischen) Verhältnissen geschehen konnte, die doch noch einigen Schutz hier gewähren sollten, — was wäre da zu erwarten, wenn die ausdrückliche Bestimmung der preußischen Verordnung vom 3. Febr. aufrecht erhalten bliebe? An eine Festsetzung des Zolltarifs im volkswirthschaftlichen Interesse, im Interesse unserer Industrie, wäre kaum mehr zu denken; denn indem man dadurch recht absichtlich die fremden Industrieerzeugnisse abhielte, verminderte man ja die Zollerträgnisse, deren Erhöhung im Gegentheil erstrebt werden würde, als eines der Mittel, keiner ständischen Zustimmung zur Erhebung neuer Steuern zu bedürfen. Eine Herabsetzung des Postportos (Einführung eines englischen Penny-Post-Systems) würde nimmermehr erfolgen, so nützlich, ja dringend nothwendig dieselbe auch wäre. Verminderung der Salzsteuer würde in Preußen so wenig gewährt als in

*) Unbegreiflicher Weise haben sie es bisher sogar stillschweigend geschehen lassen, daß die Regierung jene Steuern, welche in Form der „Staatsanstalten und Regalien" erhoben werden, sogar erhöhete, ohne ihre — der Stände — Zustimmung. Es ist dies z. B. in Tarifsätzen der Post, namentlich bezüglich der Zeitungsspedition geschehen!

Digitized by Google

Baiern, wo die Salzpreise höher gehalten werden als in den Nachbarländern. So in allen ähnlichen Fällen.

Eine besondere Erwähnung mag bei dieser Gelegenheit noch die Bestimmung finden, daß die Regierung keiner Zustimmung der vereinigten Stände bedarf, weder bezüglich neuer Steuern noch neuer Anlehen, wenn es sich um Kriegsfälle handelt. Im Frieden hofft man in der Regel mit den gewöhnlichen Mitteln so ziemlich auszureichen; die den Ständen gemachte Einräumung ist daher hiernach schon ziemlich illusorisch. Sodann kann man unter unsern complicirten Verhältnissen gar leicht von einem entfernt drohenden Kriege reden, auf den man sich habe rüsten müssen, dessen Ausbruch jedoch abzuwenden gelungen sei. Endlich würde ein kriegslustiger Fürst auf diese Weise in Nichts gehindert sein, den Staat in die muthwilligsten Kriege zu stürzen, denn die Stände entbehrten jedes Mittels, ihn davon abzuhalten, sowohl was den Geld- als was den Menschen bedarf anbelangt, die er beide rein willkürlich und unbeschränkt bestimmen könnte. — Und doch würde man da wohl noch die Behauptung hören, daß Landstände zu Nichts nützten, ohne Rücksicht darauf, daß Solches nur darum der Fall, weil man eine Repräsentativverfassung höchstens dem Namen, nun und nimmermehr der That nach besäße! Es sind wahre Worte, die Rudhart — der hohe Beamte — in seiner Geschichte der baier. Landstände niederschrieb: „Wer die Mittel scheuet, wodurch der Landschaft und „des Volkes Rechte festgestellt werden, scheut diese selber; denn ohne jene ist „eine Landschaft Spielwerk, und es ist besser gar keine Verfassung als eine zum Schein. Zum Schein oder Spiele waren die alten „Landstände nicht!" Möge man dies überall, möge man es namentlich jetzt in Preußen beherzigen! G. Fr. Kolb.

Industriehallen — Gewerbshallen. Einer der am tiefsten eingreifenden Misstände, die auf unsern Gewerbsständen lasten, besteht anerkannter Weise darin, daß die minder Bemittelten gleichsam erdrückt werden durch die Vortheile, welche die Macht der Capitalien ihren reichen Mitconcurrenten gewährt. Man hat schon vorgeschlagen, diesem unnatürlichen Uebergewichte Einzelner durch die Association, die Verbindung und Vereinigung Vieler, nehmlich der minder Bemittelten, entgegen zu wirken. In manchen Fällen wird sich dieses Mittel allerdings auch gewiß als nützlich erweisen, und wir sehen vorher, daß das Associationswesen in der Zukunft eine unendlich größere Ausdehnung erlangen wird, als es heute irgendwo besitzt. Allein dieses Mittel selbst wieder hat mancherlei Nachtheile in seinem Gefolge. Wir erinnern nur an die Seltenheit völliger Uebereinstimmung unter vielen Betheiligten, an den Mangel der Einheit im Handeln und an die Verschiedenheit der dabei im Einzelnen einwirkenden (der persönlichen) Interessen. In vielen Fällen ist die Anwendung des ganzen Mittels der Association von vorn herein durch die Verhältnisse unmöglich gemacht.

Indessen lassen sich, abgesehen von den engern und vollständigern Associationen, auch blos theilweise Vereinigungen, Verbindungen im weitern Sinne des Wortes, blos zur Erstrebung einzelner Zwecke, den-

Digitized by Google

ken, ohne die Nothwendigkeit eines festeren Bandes. Durch diese können mitunter die Vortheile vollkommener Associationen erlangt werden, ohne daß die Betheiligten den Nachtheilen derselben ausgesetzt wären. Darunter rechnen wir nun namentlich die Industrie- oder Gewerbshallen, deren besonders in den letzten Jahren in verschiedenen rheinischen Städten gegründet wurden und deren Anfänge sich in den da und dort bestandenen „Möbelmagazinen" finden, welche gewöhnlich eine Anzahl Schreinermeister auf gemeinsame Rechnung hergestellt hatten.

Die Errichtung solcher Gewerbshallen — in ausgedehnterem Umfange — ist nun in der neueren Zeit vielfach ein wahres Bedürfniß geworden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie sowohl in kleineren und mittleren als in großen Städten gleich wohlthätig für den Gewerbsstand wirken. Was die Orte von geringerer oder mittler Größe anbelangt, so sehen wir allenthalben, wie die Erleichterung des Verkehrs, namentlich jene des Reisens, denselben vielfach die Kauflustigen entführt. Diese ziehen es in der Regel vor, in größeren Orten ihre Einkäufe zu machen, weil sie glauben, dort wohlfeilere und bessere Waaren und eine reichere Auswahl in denselben zu finden. Was die Güte der Arbeit und die Billigkeit der Preise anbelangt, so beruht jene Meinung vielfach auf einem bloßen Vorurtheile. Ist doch schon öfters der Fall vorgekommen, daß die Arbeiten unbedeutender Meister aus kleineren Orten nach größeren Städten an dortige Fabrikanten oder Kaufleute ganz billig abgelassen wurden und daß diese nehmlichen Gegenstände bald darauf von Bewohnern des kleineren Ortes in den größeren Magazinen der benachbarten bedeutenden Stadt zu verhältnißmäßig hohen Preisen wieder angekauft und nach der kleineren Gemeinde als werthvolles Product der größeren zurückgebracht wurden!

Indessen besteht einmal die erwähnte Meinung, daß man in größeren Orten besser kaufe, und sie beruht in so fern nicht auf einem Vorurtheile, als man wirklich dort in der Regel eine weniger beschränkte Auswahl findet. Dieser begründeten Ansicht wird nun dadurch begegnet, daß eine Gewerbshalle, indem sie die Vorräthe vieler Meister in sich vereinigt, eine ausgedehnte Sammlung und somit eine ansehnliche Auswahl ebenfalls darbietet, wobei das Nebeneinanderstellen der Erzeugnisse vieler Meister diese selbst wieder zu fortwährender Vervollkommnung ihrer Leistungen anspornt.

Was wir von den Meistern in mittleren und kleineren Orten sagten, findet nicht minder seine volle Anwendung auf die weniger bemittelten Meister in den größeren Städten selbst. Dort ebenfalls kennt man nur die großen, die reichen Fabrikanten ꝛc. mit ihren prunkvollen Läden und ausgedehnten Vorräthen. Der Gewerbsmann, welcher die Mittel nicht aufzuwenden vermag zur Anhäufung ausgedehnter Waarenmassen und zur kostspieligen Ausstellung derselben in geräumigen theueren Localen an den besuchtesten Straßen, ist in der Regel nicht gekannt, findet kein Vertrauen und sinkt zum ärmlichen Lohnarbeiter des Reichen herab, dem er die Erzeugnisse seiner Kunst und seines Fleißes um Spottpreise abgeben, ja demselben manchmal wie ein Leibeigener dienen muß. — Der ärmere Gewerbsmann wird also durch die Industriehallen von der Nothwendigkeit befreit, eine theuere Wohnung zu

Digitized by Google

miethen ꝛc., und doch wird er dabei aus der Abhängigkeit von dem reichen Fabrikanten ꝛc. emancipirt.

Aber auch dem Publicum gewähren die Gewerbshallen schätzbare Vortheile. Die Kauflustigen finden jederzeit die gewöhnlichen Gewerbserzeugnisse in ihrem Wohnorte und zwar gleich vorräthig; sie haben nicht nöthig, dieselben in entfernten Städten zu suchen, noch dieselben erst anzubestellen und auf deren (gute oder üble) Verfertigung zu warten; sie finden eine reiche Auswahl, können die Güte der Waaren selbst untersuchen, die Formen der neben einander gestellten Erzeugnisse vieler Meister mit einander vergleichen und ebenso die Preise derselben einander entgegen halten.

Die Errichtung dieser so allgemein nützlichen Anstalten ist indessen besonders durch einen Umstand erschwert: es fehlt in der Regel an den unentbehrlichen Geldmitteln zur Deckung der Kosten. Der Verkauf wird natürlich in den ersten Jahren meistens nicht groß genug sein, um bei billigen Preisen die Bedürfnisse sowohl der ersten Einrichtung als der Verwaltung zu decken; denn die hierfür erhobenen Gebühren dürfen einmal nicht hoch sein, um die Waaren nicht zu vertheuern; sonst vermöchten diese Anstalten die unvermeidliche Concurrenz nicht zu bestehen.

Bei der hohen Wichtigkeit der Sache sollten aber aus öffentlichen, namentlich aus Gemeindemitteln einige Opfer nicht gescheut werden. Bei einer zweckmäßigen, möglichst ökonomischen Einrichtung werden jene Opfer nicht einmal groß sein *).

Soll indessen eine solche Anstalt ihre wohlthätige Wirksamkeit im vollen Umfange entfalten, so ist es nothwendig, daß eine Leih- oder Vorschußcasse damit in Verbindung gebracht werde, aus welcher die Gewerbtreibenden auf ihre bei einer Prüfung durch Sachverständige gut befundenen Erzeugnisse einen gewissen Theil des abgeschätzten Werthes zu den gewöhnlichen Zinsen geliehen bekommen können. Solche Vorschüsse sind allerdings nur auf s. g. „courante", immer verkäufliche Gegenstände zu leisten. Bei diesen kann aber auch unbedenklich bis zur Hälfte des abgeschätzten Werthes gegeben werden. Viele brave, aber unbemittelte Handwerker

*) Dem Verfasser des gegenwärtigen Artikels, als erwähltem Vorstande des Gewerbsvereins zu Speyer, ist es gelungen, eine Industriehalle daselbst zu Stande zu bringen, die bereits einen recht erfreulichen Aufschwung gewonnen hat, ungeachtet der Concurrenz größerer Meister in der Stadt selbst und ungeachtet der die Käufer so oft verlockenden Nähe größerer Städte. Nach dem bei Entwerfung der Statuten auf 6 Jahre aufgestellten Budget (dessen Nachhaltigkeit sich bis jetzt — im 2. Jahre — vollkommen erprobt hat) reicht die Anstalt mit einem Zuschusse aus der Stadtcasse aus, der von 300 Fl. im ersten Jahre, auf 175 im zweiten, und dann fort jährlich um 44 Fl. herabgehen und schon mit dem 5. Jahre ganz aufhören kann. Der gesammte Zuschuß der Gemeinde wird sonach, auf 5 Jahre vertheilt, zusammen nicht mehr als 736 Fl. betragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Anstalt ihr Local miethen mußte und sonst keinerlei Begünstigung von irgend einer Seite genießt. Die Gebühren der Anstalt sind meistens auf 5 Procent vom Preise der Waaren festgesetzt, zahlbar bei deren Verkauf oder der etwaigen Zurücknahme aus der Halle.

Digitized by Google

werden dadurch aus den Händen der Wucherer gerettet, die sie allmälig zu Grunde gerichtet haben würden. Sie erhalten durch solche Anstalten nicht nur die Mittel, ihr rohes Material immer alsbald bezahlen und dadurch stets fortarbeiten zu können, sondern es werden ihnen diese betr. Beträge auch blos zum gewöhnlichen Zinsfuße und mit der besonderen Begünstigung gereicht, ihre Schuld jederzeit wieder abtragen zu können, dieselbe also nicht noch eine längere Zeit hindurch verzinsen zu müssen *).

Diese Vorschußcassen müssen natürlich durch öffentliche Anstalten oder unmittelbar durch die Gemeinden selbst gegründet werden. Ein nach zwei Seiten hin nützlicher Zweck wird erreicht, wenn die Sparcassen damit in Verbindung gebracht und durch diese die Vorschüsse geleistet werden (wie es, dem Antrage des Unterzeichneten gemäß, zu Speyer geschieht). Wird mit der allerdings hier wie überall nöthigen Vorsicht verfahren, so steht hierbei keinerlei Verlust zu befürchten, sondern es ist vielmehr jenen Anstalten fortwährend Gelegenheit gegeben, einen Theil ihrer immer neu eingehenden Gelder sogleich verzinslich anzulegen **). G. Friedr. Kolb.

Intervention (völkerrechtlich). — Da die Frage über das Recht der Intervention zu den sowohl für das äußere als das innere Staatsleben einflußreichsten Controversen des theoretischen und praktischen Völkerrechts gehört und zwar zu denjenigen, für deren Entscheidung es keinen andern competenten Gerichtshof giebt als das Forum der Literatur und der wissenschaftlich aufgeklärten öffentlichen Meinung, so wird der Versuch gerechtfertigt sein, zur Ergänzung und näheren Begründung der richtigen und von dem verewigten v. Rotteck so energisch vertheidigten Lehre der Nicht-Intervention so wie zur Widerlegung der entgegengesetzten, von der Partei der Reaction aufgestellten noch Einiges hinzuzufügen. Obgleich es nur zu wahr und durch mehrere neuere Ereignisse (nur eben erst durch die englisch-spanische Intervention in Portugal) nur zu sehr bestätigt ist, daß in dieser Frage des Völkerrechts zunächst nicht dieses letztere, sondern der politische Egoismus der mächtigern Staaten oder auch nur das dynastische Interesse der Regenten die praktische Entscheidung giebt, so macht doch bei gebildeten Nationen die öffentliche Meinung (besonders in constitutionellen Staaten) ihren Einfluß nach und nach immer mehr geltend und den Satz wahr, den Th. Carlyle [1]) in den treffenden Worten ausspricht: „Ein klares unableugbares Recht ist zugleich eine klare, unableugbare Macht!" — Zeigt uns doch auch die erwähnte neueste Intervention, daß das englische

*) Der geringste Zeitraum der Verzinsung ist in Speyer ein Monat; der Zinsfuß 5 Proc. jährlich, also 25 Kzr. monatlich von 100 Fl. Capital. Doch werden auch die kleinsten Capitalverträge, nach Maßgabe der Waaren, abgegeben. Kosten für Schreibereien u. s. f. werden durchaus nicht berechnet.

**) Wer sich für die Sache näher interessirt, — wie dieselbe namentlich in mittleren Städten sich thatsächlich leicht ausführen läßt — kann die Statuten ꝛc. der Speyerer Anstalt von dem Verf. des obigen Artikels mit Vergnügen mitgetheilt erhalten.

1) Chartism; London 1840; vgl. Bran's Minerva 1840, Juli S. 129, Scheidler, Propäd. d. Rechtsphilos. S. 192.

Digitized by Google

Miniſterium auf das Entſchiedenſte erklärt hat, dieſelbe ſei nur nothgedrungen und im Intereſſe der Volksfreiheit Portugals unternommen, während zugleich die Rechtswidrigkeit des früheren Staatsſtreiches der Königin und die Befugniß der Junta zum Widerſtand gegen denſelben anerkannt [2]) und verſprochen worden iſt, die Königin zum Einhalten der von ihr gegebenen Verſprechungen zu nöthigen. Freilich kann erſt die Zukunft lehren, ob dieſe Erklärung ernſtlich gemeint iſt. Jedenfalls dient jeder neue Fall dieſer Art dazu, die Richtigkeit des wahren Princips, daß nehmlich ein Einmiſchungsrecht nicht anzunehmen, klarer anſchaulich zu machen, wie dies erſt vor Kurzem von dem berühmten Cobden (bei einem ihm in Livorno veranſtalteten Feſt) und in einem ausführlichen Bericht darüber in der Kölner Zeitung vom 14. Juli d. J. offen ausgeſprochen worden.

Nachträglich erwähnen wir zuerſt, um an die im Hauptartikel mitgetheilten officiellen Erklärungen [3]) anzuknüpfen, was in Bezug auf die Interventionsfrage weiter in England und Frankreich geltend gemacht worden iſt.

Ganz im Sinne jener Circulardepeſche ſprach Lord Caſtlereagh in der Parlamentsſitzung vom 22. Juni 1821: „Ich kann den Grundſatz nicht anerkennen, daß ein Staat das Recht habe, ſich in die Angelegenheiten eines anderen zu miſchen, weil Veränderungen in deſſen Verfaſſung vorfallen, welche der erſtere misbilligt. Wollten ſich gewiſſe Staaten zu einem Tribunal erheben, um über die Angelegenheiten anderer Staaten zu entſcheiden, ſo heißt dieſes ſich eine Macht anmaßen, die allein zum Trotze des Völkerrechts und gegen die Grundſätze der geſunden Vernunft angenommen werden kann. Die Lehren der alliirten Mächte ſind geradezu zerſtörend für die Unabhängigkeit anderer Staaten und einleuchtenden Grundſätzen entgegen, und ich muß es bedauern, daß dieſe Declarationen je in die Welt hineingeſandt wurden, weil ich glaube, daß die erlauchten Fürſten, obgleich ſchlecht berathen [4]), in Betreff der Natur dieſer Declarationen von keiner andern Abſicht geleitet ſind als von dem aufrichtigen Wunſche, den hergeſtellten Frieden zu erhalten. — Es geht mir, wie geſagt, nahe, daß die alliirten Fürſten ſolche allgemeine Grundſätze angenommen haben, die nicht erhalten werden können; und ſollte es nöthig gefunden werden, daß wir uns von den Alliirten trennen müßten, ſo hoffe ich, daß wir im Stande ſein werden, unſere Grundſätze in Ausführung zu bringen. Ich fürchte mich nicht, unſere Grundſätze mit den ihrigen oder der Entſcheidung der ganzen Welt zu vergleichen" [5]).

---

2) S. d. Deutſche Zeit. von Gervinus vom 13. Juli 1847 S. 101.

3) Die von Rotteck angeführte Note Englands und Frankreichs findet ſich in Lüder's Archiv III. 357, auszugsweiſe auch in Pölitz's Staatswiſſ. 2. Ausg. V. S. 116.

4) Dieſer ſtarke Ausdruck von einem Miniſter und Diplomaten über Seinesgleichen iſt höchſt charakteriſtiſch und beſtätigt, was Dahlmann (Polit. I. S. 300) ſagt, daß wie die Alten ſo auch die Engländer nicht an „der bis zum Krankhaften geſteigerten Empfindlichkeit unſerer Continentalohren leiden!"

5) Vgl. d. Zeitſchrift Hermes XI. S. 155.

Digitized by Google

Bekannt ist, daß ganz ähnliche Ansichten über die Verwerflichkeit des Interventionsprincips von den bedeutendsten Rednern im britischen Parlamente sowie damals auch in den beiden Kammern der französischen Stände versammlung geäußert wurden und daß selbst die damaligen französischen Minister die Unstatthaftigkeit desselben anerkannten, insofern es als Regel gelten sollte. Es ist übrigens auch die Rede des englischen Staatsministers Peel vom 29. April 1823 zu vergleichen, worin er die Lehre, daß alle Einrichtungen, die nicht unmittelbar von den Fürsten ausgingen, mit gewaffneter Hand umgestürzt werden müßten, für monströs und der englischen Verfassung gerade zuwiderlaufend erklärt (Edinburgh Review Nr. 45). Wie entschieden besonders Canning, als er nach Castlereagh das englische Staatsruder zu leiten hatte, das Interventionsprincip bekämpfte, wenn es blos aus Gründen des Egoismus oder Despotismus geltend gemacht werden sollte, ist bekannt und erst ganz kürzlich in Bezug auf seine Drohung einer Kriegserklärung gegen Spanien im Jahre 1826 für den Fall einer Intervention desselben in Portugal, in Erinnerung gebracht worden [6]). Dagegen begünstigte wiederum Canning besonders die Intervention zu Gunsten Griechenlands, dessen ewig denkwürdige heldenmüthige Erhebung bekanntlich von den conservativen Großmächten (in der Circulardepesche vom 14. Dec. 1822) äußerst gemisbilligt, ja für eine „östliche Ausstrahlung des Geistes der Revolution" erklärt ward [7]), wobei ganz vergessen blieb, daß die Türken ja nie in ein wahrhaft legitimes vertragsweise rechtlich begründetes Verhältniß der Oberherrlichkeit zu den Rajahs getreten waren [8]), ganz abgesehen davon, daß das Recht der Nationalität ein unverjährbares ist, als welches dasselbe ja auch von den Deutschen 1813 allen Rheinbunds- u. s. w. Verträgen zum Trotz geltend gemacht ward [9]). Merkwürdig ist übrigens, daß auch schon weit früher von dem constitutionellen England das Interventionsrecht auf das Entschiedenste bestritten ward. Als z. B. gerade vor einem Jahrhundert der (durch Walter Scott's Romane genugsam bekannte) Prätendent Prinz Karl Eduard Stuart nach der unglücklichen Schlacht bei Culloden (27. April 1746) noch in Schottland verborgen war und man glaubte, daß er der Gefangenschaft kaum werde entgehen können, schrieb der französische Minister an den holländischen Gesandten in London und forderte ihn auf, sich dafür zu verwenden, daß man nicht nach der Strenge des Gesetzes gegen den Prinzen und seine Anhänger verfahren möge, indem dies dem ganzen Kriege eine Erbitterung und Schonungslosigkeit geben könnte, deren Opfer viele Unschuldige werden würden. Der Baron Hoey ließ sich von diesen Rücksichten der Menschlichkeit hinreißen und schrieb in der gewünschten Weise an den englischen Minister, Herzog von

6) Von Lord Manners in d. Sitzung des Unterhauses vom 5. Juli 1827, vergl. die Deutsche Zeit. v. 13. Juli.

7) Schön, Gesch. u. Statist. S. 127, vergl. E. Münch, Gesch. d. neuesten Zeit. Bd. V. S. 22.

8) Vgl. Webster, Speech on the Greek Revolut. Washington 1824. Saalfeld, posit. Völkerr. S. 64. Krug, Diktäopolit. S. 336 ff.

9) Vgl. Niebuhr's Schrift: Preußens Recht u. s. w. Berlin 1814.

Digitized by Google

Newcaſtle; er bekam aber nicht allein eine ſehr empfindliche Antwort, worin ihm geſagt wurde, weder das Völkerrecht, noch beſtehende Verträge, noch der Gebrauch geſtatte einer fremden und ſogar feindlichen Macht (Frankreich), ſich in Dinge einzumiſchen, welche blos das Recht des Königs über ſeine Unterthanen beträfen, ſondern es wurde auch eine ſehr nachdrückliche Beſchwerde bei den Generalſtaaten erhoben, und Hoey mußte wegen ſeiner Uebereilung der engliſchen Regierung eine förmliche Abbitte leiſten (ſ. Martens, Causes célèbres du droit des gens I. 311).

Frankreich dagegen änderte freilich nur zu bald ſeine Anſichten, indem es ſeinem Intereſſe gemäß fand, in Spanien im Jahre 1823 auf eine Weiſe zu interveniren, die mit Recht allgemeine Indignation bei allen Denen fand, welchen die Sache der Volksfreiheit und die Garantie der Grundſätze des Völkerrechts am Herzen lag. Man findet hierüber Ausführlicheres in Krug's Dikäopolitik S. 338 ſowie in des franzöſiſchen Publiciſten Fiévée Schrift „de l'Espagne et des conséquences de l'intervention armée“ (Paris 1823), ferner in Bignon's „les cabinets et les peuples depuis 1815“ (Paris 1823), und über die damaligen Parlaments- und franzöſiſchen Kammerdebatten in Betreff der Interventionsfrage die Aufſätze in den Blättern für literariſche Unterhaltung (Literariſches Converſationsblatt) 1823 Nr. 120, 121, 128, 129. — Zur Genüge iſt es bekannt, daß Frankreich durch ſeine Intervention in Belgien nur ſeinem politiſchen Egoismus folgte, indem es das Land nur als einen Vorpoſten von Frankreich betrachtet, den es eines ſchönen Morgens ſich förmlich incorporiren zu können hofft [10])! (quod procul a nobis flectat fortuna gubernans). Auch hat Frankreich durch die von ihm genährten und nie erfüllten Hoffnungen einer Intervention zu Gunſten Polens dem letzteren unendlich geſchadet, ſowie durch ſeine Beſetzung Ancona's, ſeine im vorigen Jahrzehent mehrfach (beſonders von Mr. Thiers) beabſichtigten Interventionsgelüſte in Spanien und (1840) zu Gunſten des Deſpoten Mehemet Ali von Aegypten (deſſen uſurpirte Herrſchaft Mr. Thiers als „nothwendig integrirenden Theil des europäiſchen (!) Gleichgewichts“ zu bezeichnen beliebte), neuerdings endlich durch die ſkandalöſen ſpaniſchen Heirathsintriguen im blos dynaſtiſchen Intereſſe und ſeine Bedrohungen der Selbſtſtändigkeit der Schweiz — hinlänglich bewieſen, daß von ihm für die Aufrechterhaltung des wahren völkerrechtlichen Princips in dieſem Punkte Nichts zu hoffen iſt.

Auch in der franzöſiſchen Literatur iſt neuerdings, namentlich auf Anlaß der kläglichen Intervention Frankreichs in Spanien 1823 ein Verſuch zur Rechtfertigung des falſchen Princips gemacht worden, und zwar von Battur, einem royaliſtiſchen Schriftſteller der Reſtauration, der in ſeinem

10) Sehr offen iſt dies in der Schrift des Major Pouſſin: La Belgique et les Belges depuis 1830, Paris 1845. p. 73 ausgeſprochen, worin den Belgiern unverblümt der Rath gegeben wird, ihr Land zu betrachten comme une partie intégrale du systeme defensiv de ce grand empire! Vgl. Hall. Allg. Lit.-Zeit. 1846. Mai Nr. 113.

Digitized by Google

Traité de droit politique et de diplomatie sehr beredt für daſſelbe als „Nothwendigkeit einer europäiſchen Einmiſchung gegen ein europäiſches Uebel" geſprochen. Er ſagt z. B. Tom. II. p. 296: „Comment donc peut-on agiter encore aujourd'hui cette célèbre question d'intervention des puissances dans leurs affaires intérieures respectives? Dans l'état ordinaire des choses on pourrait avec une apparence de raison décliner cette intervention, mais lorsqu'il s'agit de ressaisir le principe commun de la vie sociale, de se garantir d'une contagion inévitable, d'arrêter et de suspendre le progrès de l'esprit de revolte, il faut se réunir pour le poursuivre, et l'atteindre partout où il se trouve. Le crime est européen, la surveillance et la repression doivent être européennes." Und p. 310: „S'il existe entre les états de l'Europe un principe commun et fondamental de constitution monarchique, à la durée duquel est subordonné leur existence, les souverains ont incontestablement le droit de l'affermir là où il se relâche, de le rétablir là où il est rompu." Eine wiſſenſchaftliche Begründung dieſer Behauptung ſucht man aber natürlich bei ihm vergebens, da eine ſolche eben nicht ohne Sophiſterei möglich iſt.

Unter den deutſchen Publiciſten vertheidigt unſeres Wiſſens das Recht der Intervention nur der anonyme, aber leicht zu errathende Verfaſſer[11]) der zu Berlin 1821 erſchienenen Schrift: Völkerrechtliche Erörterung des Rechts der europäiſchen Mächte, in die Verfaſſung eines einzelnen Staats ſich einzumiſchen, mit dem Motto: „Man müßte den andern Mächten das Recht der Fürſorge für ihre Conſtitution, was man für die ſeinige verlangt, ſtreitig machen." Depeſche des Fürſten Kaunitz an den k. k. Geſchäftsträger zu Paris vom 7. Febr. 1792. Dieſer Schriftſteller ſpricht unumwunden als „ein unbeſtreitbares Axiom" den Satz aus: „daß jede europäiſche Macht das Recht habe, in die Verfaſſungsangelegenheiten eines anderen Staats ſich zu miſchen, ſobald ſie ſich durch dieſelben in Beſorgniſſe verſetzt findet." Zur Rechtfertigung und Erläuterung deſſelben heißt es: „Der aufgeſtellte Grundſatz gehört zu den bekannteſten Grundſätzen des europäiſchen Völkerrechts; er folgt aus der Aufhebung des Naturzuſtandes unter Nationen und aus der Begründung eines geſellſchaftlichen Zuſtandes unter denſelben weſentlich und von ſelbſt; er iſt von allen Höfen und in allen Lehrbüchern anerkannt, und ſelbſt die Gegner dieſer Theorie laſſen ihn gelten, ſobald es darauf ankommt, beſtehende rechtmäßige Verfaſſungen anderer Staaten zu untergraben und nach ihrem Syſtem umzuformen. Er iſt einer der wohlthätigſten unſers Völkerrechts, weil er die Verbindung der Völker befeſtigt, für die Erhaltung der Ruhe, des Friedens, der bürgerlichen und ſittlichen Ordnung die ſicherſte Bürgſchaft enthält, weil er das für Europa iſt, was die Polizei

11) Nach Pölitz (Staatswiſſ. Bd. V. S. 119) der Kön. Preuß. Juſtizminiſter und Kammerherr von Kamptz. Dieſer Vermuthung iſt nirgends widerſprochen worden und ihr wird jeder Publiciſt, der den Geiſt, die politiſchen Anſichten und den Styl der übrigen Schriften des Genannten kennt, ſicher beiſtimmen.

Digitized by Google

in jedem einzelnen Staate ſein ſoll, und weil er den Idealen einer allgemeinen europäiſchen Republik und eines europäiſchen Amphiktyonengerichts am Nächſten kommt, endlich weil er jetzt allein im Stande iſt, die Welt zu retten und den Kreislauf der Revolution zu hemmen. Wer ihn angreift, iſt ein Feind der Polizei (sic!), der Ordnung, der Ruhe und des Friedens." Namentlich wird dann in Beziehung auf die Hauptfrage, nehmlich die Einmiſchung in die innern Verfaſſungsangelegenheiten, behauptet, daß die Unabhängigkeit der europäiſchen Staaten in Bezug auf innere Verfaſſung begränzt iſt durch das Geſellſchaftsband der Nationen und durch das Intereſſe der Nebenſtaaten. „Der Wiener Friede vom 28. Aug. 1736 beruft ſich auf les droits, qui dans la société des nations sont reconnus." Die öſterreichiſche Declaration über die neapolitaniſchen Angelegenheiten vom 13. Febr. 1821 ſpricht von einem Geſammtintereſſe des europäiſchen Staatenbundes; die Depeſche der Höfe von Oeſterreich, Rußland und Preußen vom 8. Dec. 1820 von einem Bunde der europäiſchen Staaten. Der Biſchof von Landaff hat dies ſchon im Jahr 1787 im engliſchen Parlament behauptet, mit dem Beiſatz, daß England und Preußen berechtigt waren, ſich in die holländiſchen Angelegenheiten zu miſchen. Die Staatsverfaſſungen gehören überhaupt mehr zu den äußern als zu den innern Staatsangelegenheiten. Wenn z. B. eine Conſtitution auf anarchiſche Grundſätze gebaut iſt, wenn ſie allgemein anerkannte Grundſätze des Völkerrechts aufhebt, wenn ſie den Fürſten außer Stand ſetzt, zur Erhaltung des ganzen Völkerſyſtems mitzuwirken, wenn innere Unruhen daraus entſtehen müſſen, wodurch die Ruhe anderer Staaten bedroht wird, oder wenn das Beiſpiel der Art ihrer Einführung Beſorgniſſe erregt ꝛc., ſo wird ſie ein Gegenſtand des Intereſſes und der Aufmerkſamkeit für andere Staaten (S. 11). Solches ward von Oeſterreich, Rußland und Preußen über die innern polniſchen Angelegenheiten öfter als einmal geäußert (S. 12. 13). Die Befugniß der übrigen Mächte, von der für ſie intereſſanten Verfaſſung eines anderen Staats Kenntniß zu nehmen, beruht theils auf allgemeinen Gründen für alle Mächte, theils auf beſondern für einzelne. Die allgemeinen Gründe liegen theils in der Natur der Staatsverfaſſung, theils in der Fürſorge anderer Staaten für ihre und die allgemeine Sicherheit und Ruhe, und ſowie das Landrecht das Hausrecht bricht, ſo bricht das Völkerrecht das Staatsrecht jedes Landes. Die beſondern Gründe der Einmiſchung können theils liegen in geographiſchen (Nachbarſchafts-), theils in genealogiſchen (Verwandtſchafts-) Verhältniſſen, theils in irgend einem beſondern Intereſſe, theils in einem Anſuchen um Hilfe, theils endlich in einem beſondern Vertrage. Der Gegenſtand der fremden Einmiſchung iſt bald Einführung einer andern Verfaſſung, bald Erhaltung der beſtehenden Beſtimmung der Thronfolge oder der Religionsverhältniſſe, Beilegung innerer Unruhen u. ſ. w. Die Beurtheilung der Frage: ob Gründe zur Einmiſchung vorhanden ſind, gebührt nicht der die Beſorgniſſe erregenden Macht, ſondern Denjenigen, welche die Beſorgniſſe empfinden (sic!). Das Recht der Dazwiſchenkunft kann erforderlichen Falls auch gegen dritte Mächte gel-

Digitized by Google

tend gemacht werden und ist nicht blos mit der Befugniß zum Vergleichsversuch, sondern auch mit dem völkerrechtlichen Zwangsrecht verbunden (S. 57). Da das Einmischungsrecht von den europäischen Mächten als Socialrecht oder aus allgemeinen Gründen ausgeübt wird, so folgt hieraus, daß ihm nicht gültig entsagt werden kann" (S. 61). —

Diese ganze angeblich doctrinelle und historische Begründung des Interventionsrechts zeigt sich aber bei näherer Prüfung völlig unhaltbar.

Höchst charakteristisch, aber zugleich höchst unpassend ist schon das gewählte Motto, der Ausspruch eines Diplomaten als Autorität in einer Frage des Völkerrechts! — Das erinnert sehr zur Unzeit an die kurz darauf erlassene K. Preußische Verordnung vom 25. Jan. 1823 (welcher der präsumtive Verfasser aller Wahrscheinlichkeit nach nicht fern gestanden hat), wonach in allen Fällen, wo in einem Rechtsstreit die Auslegung eines Staatsvertrags in Frage kommt, die Gerichte verpflichtet wurden, vor Abfassung des Urtheils die Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und danach ihre Entscheidung zu geben!! Eine Verordnung, die von allen ausgezeichneten Publicisten, namentlich Klüber (der ein ganzes Buch über und gegen dieselbe geschrieben), Heffter, Mittermaier, H. A. Zachariä u. A. einstimmig für „durchaus verwerflich und für eine Art von Cabinetsjustiz" erklärt worden [12]), freilich auch von der servilen Publicistik vertheidigt [13]), übrigens endlich im November 1843 zu Ehren der Gerechtigkeit wieder aufgehoben worden ist. Jedenfalls heut zu Tage, nachdem besonders seit dem zweiten Pariser Frieden Blücher's, Gneisenau's [14]) und Anderer [15]) Expectorationen über die „ganze Sippschaft", das „elende Gesindel der Diplomaten" kund geworden, und die öffentliche Meinung so oft schon ihr Verdammungsurtheil über dieselben ausgesprochen hat [16]), — macht sich die Berufung auf eine solche Autorität nur lächerlich. Zumal aber die Berufung auf einen Kaunitz, den Haupturheber der Theilung Polens und der unseligen Intervention in Frankreich 1792, zugleich den aufgeblasensten und geckenhaftesten aller Diplomaten [17])! Und ein preußischer Staatsmann

---

12) Vgl. darüber Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils. Frkf. 1832. Heffter, Beiträge zum deutschen Staatsrecht, Vorrede S. XV. Mittermaier im Archiv für civ. Praxis. Bd. XVII. S. 313 f. H. A. Zachariä, deutsches Staats- u. Bundesrecht. Abth. 2. Göttingen 1842 S. 242.

13) Maurenbrecher, Staatsrecht §. 19. Note h.

14) Vgl. Kortüm, in d. Heidelb. Jahrb. 1845. III. S. 360. 375.

15) Eichhorn in Arndt's Nothgedrung. Bericht u. s. w. 1847. II. S. 198.

16) Hall. Allg. Literat.-Zeit. 1844. Nr. 295. S. 1016; Augsburg. Allg. Zeit. 1844. v. 28. Dec. Beil. (Schreib. aus Trapezunt); Frankf. Journal 1845. v. 21. Juli; Kuranda's Grenzboten 1845 Nr. 32 S. 260 ff.; D. Allg. Zeit. 1844 v. 8. Dec. S. 3033; Schwegler's Jahrb. 1847. Febr. S. 114; Allg. Zeit. 1847 v. 13. Mai.

17) Vgl. darüber die Denkw. des Prinzen de Ligne, in Bran's Minerva Bd. 129. 1846. S. 499: „Von der beispiellosen originellen Eitelkeit des Prinzen Kaunitz kann man sich kaum einen Begriff machen; der Mann war

Digitized by Google

legt zur Begründung des angeblichen Interventionsrechts diese Berufung (die noch dazu nicht einmal eine genaue ist[18]) auf eine Depesche des östereichischen Cabinets ein, von welchem die Geschichte berichtet[19]), daß daſſelbe gerade damals durch ſeine ſchlaue Kunſt Preußen düpirte und zu Fehltritten verleitete!; eine Depeſche überdies, welche eine der beabſichtigten gerade entgegengeſetzte Wirkung hatte[20]).

Auf dieſelbe folgte nun überdies nur zu bald das nur zu berüchtigte Manifeſt des Herzogs von Braunſchweig (Koblenz, vom 25. Juli) an die Einwohner Frankreichs, mit welchem die widerrechtlichſte, erfolgloſeſte und abgeſchmackteſte aller Interventionen begann und das gleichwohl die Erklärung vorausſchickte, die alliirten Mächte hätten die Waffen ergriffen, nicht um ſich in die innere Regierung Frankreichs einzumiſchen, ſondern nur um der Geſetzloſigkeit daſelbſt zu ſteuern(!); „es droht[21]), den Widerſtand der Städte oder Dörfer nach der Strenge des Kriegsrechts zu ſtrafen: „„die Häuſer werden in Brand geſteckt oder dem Erdboden gleich gemacht werden"""; es fordert von Paris, ſich ſofort und ohne Zögerung dem Könige zu unterwerfen; alle Glieder der Nationalverſammlung, der Departements, der Diſtricte, der Municipalitäten, der Nationalgarde „„und Alle, die es angeht"", werden wegen aller Ereigniſſe mit ihrem Leben verantwortlich gemacht und dafür „„nach Kriegsrecht ohne Hoffnung auf Begnadigung"" behandelt werden; ſollte übrigens die mindeſte Gewaltthätigkeit geübt oder ſogar dem Könige und ſeiner Familie die geringſte Beleidigung zugefügt werden, oder auch nicht augenblicklich für deren Sicherheit, Erhaltung und Freiheit Sorge getragen werden, ſo erklären beide Majeſtäten bei ihrem kaiſerlichen und königlichen Wort: „„daß ſie deshalb eine exemplariſche, in ewigem Andenken bleibende Rache nehmen, die Stadt Paris einer militäriſchen Execution und gänzlichen Zerſtörung preisgeben und die rebelliſchen, dieſes Attentats ſchuldigen Verbrecher den verdienten Strafen übergeben werden."""[22])

---

unaufhörlich mit Galanterie gegen ſich ſelbſt beſchäftigt. Eines Tags ſagte er zu einem Ruſſen, den ich ihm vorſtellte: „Ich rathe Ihnen, mein Portrait zu kaufen, denn in Ihrem Lande wird man froh ſein, das Geſicht eines der berühmteſten Männer kennen zu lernen, des beſten Reiters, des beſten Miniſters, der dieſes Reich ſeit 50 Jahren regiert, eines Mannes, der Alles weiß, Alles kennt und ſich auf Alles verſteht"!!

18) Das Bündniß zwiſchen Oeſterreich und Preußen datirt vom 7. Febr.; am 19. Febr. übergab Kaunitz dem franzöſ. Geſandten in Wien ſeine Beſchwerdeſchrift über Frankreich u. am 18. März erfolgte jene Depeſche; ſ. Chr. F. Schulze, Geſch. d. neuern Zeit. Bd. IV. S. 54.

19) Droyſen, Geſch. d. Freiheitskriege. I. 383 ff.

20) Droyſen a. a. O. S. 406.

21) Droyſen, Freih.-Kriege. I. 413.

22) Droyſen fügt hinzu: „Statt zu ſchrecken, erregte dies fanatiſche Manifeſt die wildeſte Erbitterung; ſelbſt Männer, die bisher der Bewegung entgegen geweſen, erhoben ſich nun für das ſchmachvoll bedrohte Vaterland. Der König ſandte am 3. Aug. durch ſeine Miniſter die Botſchaft an die Verſammlung: „Dies Manifeſt ſei ihm nicht auf officiellem Wege zugeſandt, es habe keines der Kennzeichen, das ſeine Aechtheit glaublich machen könnte; er finde es nothwendig, ſeine Erklärung zu wiederholen, daß ſich alle Franzoſen gegen die

Digitized by Google

In Bezug auf diese ganze unselige Einmischung hat übrigens die neueste Geschichtsforschung höchst merkwürdige und lehrreiche Aufschlüsse über das innere Triebwerk hierbei erlangt und veröffentlicht, die am Vollständigsten in einem Aufsatze des Prof. v. Sybel in Ad. Schmidt's Zeitschrift für Gesch. Bd. VII. 1841. Heft 1. „Edmund Burke und die französische Revolution" sich zusammengestellt finden [23]).

War es nun schon sehr ungeschickt, an diese Intervention zu erinnern, deren schmachvoller Ausgang zugleich den schlagendsten Gegenbeweis gegen die aufgestellte Theorie auch in politischer Hinsicht darbietet, so noch vielmehr durch die Anführung des Fürsten Kaunitz, des Hauptanstifters der Theilungen Polens, an dieses letztere Ereigniß, bei welchem die Scheußlichkeit des Interventionsprincips in ihrem Non plus ultra! sich manifestirt hat. Aber unsern Vf. kümmert so Etwas so wenig, daß er ganz ausdrücklich als einen seine Theorie bestätigenden Casus in terminis die Einmischung in die inneren Angelegenheiten Polens höchst naiv selber namentlich aufführt!! Und doch ist es eben dieses diplomatische Meisterstück, welches am Lautesten gegen des Vfrs. Theorie spricht! Es mag hier genügen, an die desfallsigen Aeußerungen einiger unserer berühmtesten und loyalsten Geschichtforscher und Publicisten zu erinnern. Heeren [24]) z. B. bezeichnet diese Theilung Polens als das Ereigniß, durch welches eine neue Ordnung der Dinge in Europa gegründet oder vielmehr die bisherige Grundlage des

---

Coalition der Mächte verbinden müßten, und daß er selbst der Constitution getreu und zugethan sei, weil der größte Theil der Nation in ihr sein Glück sehe; kein Interesse werde ihn je von der Nation trennen, sie allein solle gehört werden; er werde bis zu seinem letzten Seufzer die nationale Unabhängigkeit behaupten." Unseliges Trugspiel! In den Tuilerien selbst war das Manifest mit berathen worden; nur daß der König „eine weise und gemäßigte Fassung" gefordert hatte (s. des Königs Instruction für seinen geheimen Abgeordneten Mallet-Dupan in den Mémoires d'un homme d'état. I. p. 387); mit solchem Auftrage sandte er einen Vertrauten nach dem Hauptquartier; aber der Graf von Artois und Calonne wußten dem Monarchen jene wüthende Erklärung anzuempfehlen, die Braunschweig freilich misbilligte, aber doch unterschrieb; vor der Publication war es in den Tuilerien zur Prüfung mitgetheilt."

23) Es wird darin namentlich nachgewiesen, wie sich Burke's Ausspruch vollkommen bewahrheitet habe, daß erst der Angriff Frankreichs die Kraft zum Widerstande entfesseln werde. „Es ist menschlicher Weise nicht abzusehen, wie 1792 die Demokraten gegen die Feuillans, 1793 die Partei Robespierre gegen die Gironde, 1799 die Consularregierung gegen das Directorium aufgekommen wäre, wenn nicht die Haltung des Auslandes, der Krieg und die erbärmliche oder treulose Leitung desselben diesen kräftigen Oppositionen die Gunst der Nation zugewandt hätte." Ferner daß, nachdem Ludwig XVI. sich 1791 entschlossen, „das constitutionelle Spiel zu wagen, die neue Verfassung zu beschwören u. ein Bündniß mit den Feuillans (der gemäßigten Partei) einzugehen, von einem Kriege zu Gunsten der Emigranten bei dem Kaiser Leopold gar nicht mehr die Rede gewesen sei, und daß eigentlich Alles nur durch die Cabalen u. Intriguen der Königin Marie Antoinette, „dieses unseligen Weibes, das von dem Geiste der Hofcabalen selbst nicht durch den Kerker zu heilen sei" (wie Burke selbst sich ausdrückt), verdorben ward."

24) Gesch. des europ. Staatensystems. S. 557 f. (3. Ausg.)

Digitized by Google

europäischen Staatensystems in seiner Grundfeste erschüttert und die Revolution vorbereitet ward. „Aber was waren die Folgen für Polen gegen die, welche dem europäischen Staatensystem drohten? Hatten doch die Machthaber selbst den Umsturz angefangen! Zwar trösteten sich die Politiker damit, selbst Friedrich der Große konnte es, daß durch die ungefähr gleiche Theilung auch das Gleichgewicht im Norden aufrecht erhalten sei. So furchtbar hatte schon der Wahn sich befestigt, daß man dies nur in materiellen Staatskräften, nicht in der Aufrechthaltung völkerrechtlicher Maximen sucht! Welche Zerstückelung war noch unrechtmäßig, nachdem diese für rechtmäßig galt? Und welcher Staat war doch bei der Aufrechthaltung eines Völkerrechts mehr interessirt als gerade der preußische, dieser durch Verträge und Friedensschlüsse zusammengebrachte und zusammeneroberte Staat? Die Grundlage jedes Staatensystems, die Heiligkeit des rechtmäßigen Besitzes, ohne welche es nur einen Krieg Aller gegen Alle giebt, war dahin; die Politik hatte in Polen ihren Schleier abgelegt; die Arrondirungssucht hatte gesiegt" u. s. w.[25]) Wie nun die Folgen dieser unseligsten und völkerrechtswidrigsten aller Interventionen noch jetzt auf uns lasten, hat der als Schriftsteller und Staatsmann gleich ausgezeichnete Freiherr v. Gagern in einem eigenen Abschnitt seiner Kritik des Völkerrechts 1840 S. 165 nachgewiesen, woraus wir nur Folgendes ausheben: „Die polnische Theilung — das ist der Alp, der unsere Geschichte, unsere Politik, das 18. Jahrhundert, den Begriff der Nationalität, unsere Sittlichkeit, unsern Friedenszustand, unsere Zukunft, das ganze Völkerrecht drückt! Die Büchse der Pandora, aus welcher die Uebel ohne Zahl ausgegossen worden sind — nur ohne die Hoffnung! — Wo war auch nur der leiseste Vorwand zur Fehde und Beschädigung? Die alte Fabel von den Schafen, die den Wölfen das Wasser trüben, ist abgedroschen, und doch nur sie kann dabei einfallen! — Diese polnische Theilung hat veranlaßt, daß Ludwig XVI. das Schaffot bestieg! Denn sie hatte den Stachel dort zurückgelassen; wir vernehmen es noch täglich. Sie hatte das Königthum untergraben, seine Schwächen und Blößen gezeigt, und statt der Ehrfurcht die Geringschätzung bewirkt, die keineswegs nur dort stehen geblieben ist. Sie hat also die Revolution und alle Kriege, die zusammen mein Zeitalter so drückten, hervorgerufen. — Alle Gewaltthätigkeiten, alles kleinere Unrecht erschienen seitdem nicht mehr schwarz, sondern höchstens zweideutig und im Schatten. — Nicht nur Säcularisationen, die schon Präcedentien und Analogieen hatten, sondern Mediatisirungen im Großen, nach jenem Anfange in Deutschland selbst wurden so einfach und natürlich, daß der Wiener Congreß bei allen guten Gesinnungen es dennoch dabei als einer vollbrachten Thatsache gelassen hat. — Sie hat bewirkt, daß die deutsche Nation, als hätte sie an jenem so schreienden, so supremen Unrecht in Masse Theil genommen, seitdem von andern Völkerschaften übler angesehen wurde. — Sie hat

25) Die detaillirte Darstellung, wie man sich bei den Theilungen von Polen auf ein Interventionsrecht berief, s. bei Heeren a. a. O. S. 648 f.

Digitized by Google

Rußland, wäre es auch im polnischen Gewand, nothwendig ein Gelüst zum Ganzen — ich meine zum ganzen Polen eingeflößt; also auch diesen Samen der Zwietracht perennirend zurückgelassen. Wir haben davon im Kleinen wie im Großen — selbst zu Tilsit — nachher zu Wien schon Probestücke gehabt. Und wenn die Lage der Dinge oder der Gehalt der Charaktere es augenblicklich hemmen, so sind das keine Gegenbeweise. — Sie allein hat den großen Wiener Congreß zerrüttet, in die Länge gezogen, getrübt und mangelhaft sein lassen, ja, als notorischer Zankapfel die eigentliche Gefahr von Elba wiedergebracht! Und diese Misbilligung des Ganzen der sämmtlichen Wiener Verhandlungen — wäre sie auch noch so ungerecht und übertrieben, ist aus diesem Anlaß vorzüglich in den Gemüthern der Menschen zurückgeblieben! — Diese dreimalige Theilung, dieses einseitige Interesse, diese ganze Bewandtniß hat seitdem ein scheinbares Allianzsystem hervorgebracht, das nicht natürlich, noch weniger aufrichtig ist und nicht einmal in Handlungsbeziehungen sich wohlthätig bewährt. Europa sagt es nicht zu, und auf Deutschland drückt die Nemesis schwer! Und wurde es auch heilige Allianz genannt, so täuscht das Niemanden und ladet zum Spott. Denn es ist im Vordergrunde wie im Hintergrunde nur Garantie dieser Beute, des Vließes in der Adler Gewalt" u. s. w.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir ausführlicher die Behauptung des Vfrs. von der „Wohlthätigkeit" (!) des Interventionsprincips und die fast possirlich klingende Vergleichung mit der Polizei (!) und dem „Entsprechen dem Ideale einer europ. Republik" (!!) widerlegen. Lächerlich erscheint ferner der Satz, die Verfassungssachen gehörten vorzugsweise zu den äußeren Angelegenheiten!!! Wahrhaft monströs ist die Behauptung, daß schon bloße Besorgnisse einer Gefährdung seiner Verfassung oder sonstigen Interessen einen Staat zur Intervention berechtigen sollen. Das Gefährliche dieser irrigen Behauptung ist übrigens auch vom Standpunkte der Politik aus von einem unserer vorzüglichsten Publicisten nachgewiesen worden [26]).

---

26) R. F. Schmid (Conversat.-Lex. der neuesten Zeit u. Lit. 1832. 2. Bd. S. 521): „Wenn ein Staat seine Industrie durch Verbote fremder Einfuhr zu heben sucht, wenn er die Industrie der Nachbarstaaten durch hohe Zölle bedrückt und vielleicht zu seinem eigenen großen Schaden ganz zerstört, wenn England durch seine Navigationsacte dem Seehandel aller andern Nationen Fesseln anlegt, wenn ein Staat Institutionen aufhebt, welche bei den Nachbarn noch für nothwendig gehalten werden, wenn er Einrichtungen macht, welche bei anderen Völkern den dringenden Wunsch ähnlicher Reformen erregen, so können dadurch zuweilen andere große Nachtheile und Verlegenheiten zugezogen werden, aber Rechtsverletzungen sind es nicht. Wer sich nur seines Rechts bedient, begeht keine Rechtsverletzung, wenn er auch Anderen mittelbarer Weise große Nachtheile zufügt, wie in den vorhin angeführten Beispielen klar ist. Vorzüglich kann die innere Entwickelung der Kräfte den Nachbarn sehr gefährlich werden; wollte man aber deshalb eine Einmischung gestatten, so würde man zu der ungereimten Folgerung gelangen, daß man einem Staate verwehren könne, seine Finanzen zu ordnen, einen Schatz zu sammeln; man würde den Engländern die Vermehrung ihrer Marine, die Erwerbungen großer Länder in Ostindien, Neuholland (eines Landes so groß wie Europa), neuerlich von

Digitized by Google

Nur eine Behauptung mag schließlich noch näher besprochen werden, weil die Widerlegung derselben dem gleich anfangs bezeichneten Hauptzwecke dieses Nachtrags, dem richtigen Princip immer mehr Eingang in das Bewußtsein der öffentlichen Meinung zu verschaffen, entspricht; nehmlich die dreiste (bei dem Fortsetzen der Literatur des Völkerrechts von v. Ompteda doppelt auffallende) Versicherung, nicht nur alle Höfe, sondern auch alle Lehrer des Völkerrechts sprächen sich für ein Interventionsrecht aus! Daß das directe Gegentheil der Fall ist, ergiebt sich aus Folgendem.

Was zunächst die Frage betrifft, ob es nach dem Naturrechte oder dem sogenannten natürlichen Völkerrechte ein Interventionsrecht giebt, so setzen wir hierbei als bekannt und zugestanden voraus, daß das Naturrecht wirklich als eine Subsidiärquelle des positiven Rechts anzusehen ist und als solche jedenfalls im Völkerrechte angesehen wird (vgl. de Vattel, Droit des gens I. §. 6. Martens, Einleitung in das europäische Völkerrecht §. 8. Klüber, Droit des gens moderne I. §. 5. Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts 1833 S. 4.[27]). Alle Lehrer dieses natürlichen Völkerrechts sind nun einverstanden darüber, daß, da alle Staaten als solche das Recht der Selbstständigkeit (Souveränetät nach außen) haben und einander an Rang durchaus gleich sind, es durchaus kein Interventionsrecht geben kann. Wir wollen hier Kant und seinen Commentator Tieftrunk anführen. Ersterer stellt in seiner Schrift „zum ewigen Frieden" als einen der Präliminarartikel des letzteren (1. Abschn. S. 11) das Princip auf: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewaltthätig einmischen. Denn was kann ihn dazu berechtigen? Etwa das Skandal, was er den Unterthanen eines andern Staates giebt? Es kann dieses vielmehr, durch das Beispiel der großen Uebel, die sich ein Volk durch seine Gesetzlosigkeit zugezogen hat, zur Warnung dienen, und überhaupt ist das böse Beispiel, was eine freie Person der andern giebt, (als scandalum acceptum) keine Läsion derselben." Letzterer (Philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht II. S. 556) giebt als Grund jenes Princips an: „Jeder Staat ist nach seinem Innern ein Ganzes, welches sich durch sein eignes Princip (den allgemeinen Volkswillen) selbst orga-

---

Neuseeland (Preußen an Größe gleich, fruchtbar, höchst wichtig durch sein Holz und seinen Flachs, höchst wichtig für Wallfischfang und durch die anfangende Cultur der Einwohner, welche schon gern als Matrosen in Dienst gehen, von nicht zu berechnenden Folgen) verwehren können; man würde den Russen ihre Militärcolonieen und den Preußen ihre Landwehr nicht gutwillig gestatten dürfen, weil all dieses im Fall eines Kriegs eine große Vermehrung der Kräfte gewährt. Ja, man würde auch den friedlichsten Einrichtungen, der Verbesserung der Volksschulen und den preußischen Gesetzen über Grundeigenthum und bäuerliche Verhältnisse widersprechen dürfen, weil sie die moralische Stärke der Nation mehr als irgend etwas Anderes erhöhen."

27) Auch die neulich veröffentlichten Erklärungen am Bundestage in Betreff Krakaus (17. Juni 1847) erkennen ja allgemein gültige Grundsätze des Völkerrechts an!

Digitized by Google

nisirt. Aller äußerer Einfluß widerstreitet schlechthin dem Begriff des Entstehens und Bestehens eines rechtlichen Gemeinwesens“[28]).

Auch Pölitz äußert sich in gleichem Sinne. In seinem Naturrecht[29]) sagt er: „Es ergiebt sich aus der Anwendung des Völkerrechts auf das Staatenrecht, daß jedem Staate als einer in sich zur Einheit verbundenen und abgeschlossenen Gesellschaft Selbstständigkeit und Integrität nach seinem Gebiete, seiner Bevölkerung und nach seiner Verfassung zukommt, weil diese drei Gegenstände den Begriff des Urrechtes jedes für sich bestehenden Staates erschöpfen. Es ergiebt sich ferner daraus, daß jedem Staate individuelle Freiheit zukommt, und kein anderer Staat die Bürger desselben als von sich abhängig betrachten, oder sich einverleiben, oder gar in Knechtschaft und Sklaverei abführen darf; es folgt weiter, daß alle selbstständige Staaten einander völlig gleich sind, weil nur nach der Geschichte und Staatskunst, nicht nach der Vernunft, ein Unterschied zwischen mächtigen und minder mächtigen, souveränen und halbsouveränen und zwischen Staaten des ersten, zweiten, dritten und vierten politischen Ranges Statt findet. Gleichmäßig folgt aus der Anwendung des Völkerrechts auf das Staatenrecht, daß kein auswärtiger Staat in die innere Verfassung des andern sich mischen darf, außer in dem einzigen, durch den Zwang der Prävention und Nothwehr gerechtfertigten Falle, wenn dessen eigene Selbstständigkeit, Integrität und Verfassung dadurch wirklich bedroht und gefährdet wäre (z. B. im Zustande allgemeiner Anarchie, wo alle rechtliche Formen in demselben zerstört wären; oder wenn der ausgebrochene Bürgerkrieg die Gränzen der Nachbarstaaten verletzte; oder wenn eine Partei des andern Staates die Eroberung des Nachbarstaates ankündigte“).

In dem praktischen europäischen Völkerrecht[30]) sagt Pölitz: „Das

28) Beide besprechen dann noch den Fall, „wenn ein Staat sich durch innere Vereinigung in zwei Theile zerspaltet, deren jeder für sich einen besonderen Staat vorstellt, der auf das Ganze Anspruch macht. In diesem Fall könnte ein fremder Staat einem der Beiden Beistand leisten. Dieser Beistand wäre aber alsdann nicht Einmischung in die Verfassung des Andern, sondern bloße Verhütung, daß der eine von den beiden neuerdings formirten Staaten von dem andern nicht überwältigt und vernichtet werde. Denn daß beide Staaten vordem nur einen Staat ausmachten, giebt keinem von beiden ein Recht, den andern sich gewaltsam einzuverleiben; denn der erste Staat hat aufgehört und die beiden sind durch ein Zero (Zustand der Anarchie) von ihm geschieden; es ist also in Ansehung beider, als wenn gar kein Staat vorhergegangen wäre. Der Beistand läßt auch das Innere des einen wie des andern unberührt und geht blos darauf, daß das rechtliche Verhältniß der Staaten nach dem Völkerrechte behauptet werde. So lange aber der innere Streit noch nicht entschieden ist, würde die Einmischung äußerer Mächte eine Verletzung der Rechte eines nur mit seiner innern Krankheit ringenden, von keinem andern abhängigen Volks, selbst als ein gegebenes Skandal sein und die Autonomie aller Staaten unsicher machen.“

29) Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 2. Ausg. 1827. Bd. I. S. 320.

30) Staatsw. Bd. V. S. 116.

Digitized by Google

Recht der Unabhängigkeit eines Staates von den andern ist ein unmittelbarer Ausfluß des Urrechts der Selbstständigkeit und Integrität der Staaten und steht mit dem Rechte der Souveränetät (oder der Individualität und Freiheit) in der genauesten Verbindung. Jeder unabhängige Staat ist nehmlich berechtigt, die gesammten Grundbedingungen seines innern Lebens — Verfassung, Regierung und Verwaltung — nach der erreichten Stufe der Cultur seiner Bürger, nach örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Bedürfnissen anzuordnen, zu verändern und fortzubilden, ohne daß ein anderer Staat befugt wäre, in diese Angelegenheiten des innern Staatslebens sich einzumischen; ebenso darf er in seinen auswärtigen Verhältnissen die Rücksichten seines individuellen Staatsinteresses festhalten, geleitet von den Grundsätzen des Völkerrechts und der Staatskunst. Das Recht der Unabhängigkeit umschließt daher die Fortsetzung, Erhaltung und Geltendmachung der eigenthümlichen Verfassung, Regierungsform und Verwaltung eines souveränen Staates mit Einschluß aller daraus hervorgehenden Oberhoheitsrechte im innern und äußern Staatsleben. Das Recht eines Staates und seiner Regierung, eine eigenthümliche Verfassung als Grundgesetz und eine auf diese Verfassung gegründete Regierungsform und Verwaltung abzuändern und umzugestalten, fließt unmittelbar aus dem Urrechte der Selbstständigkeit und Integrität und steht an sich jedem souveränen Staate zu. Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze darf daher kein auswärtiger souveräner Staat in die innern Angelegenheiten des andern souveränen Staates sich mischen, selbst nicht unter dem Vorwande, daß ein Staat durch seine neue Verfassung zu mächtig werden würde; noch weniger darf eine auswärtige Macht einem Staate eine neue Verfassung aufdringen, oder zwischen den Regenten und das Volk sich stellen wollen."

Auf ähnliche Weise erklären sich alle übrigen bedeutenden Naturrechtslehrer. Vgl. Meister, Lehrbuch des Naturrechts §. 574; Köppen, Rechtslehre S. 376; Krug, Rechtslehre S. 391; dessen Dikäopolitik S. 322; Hegel, Naturrecht S. 283. 287; v. Rotteck, Vernunftrecht II. S. 97. u. A.

Ganz übereinstimmend hiermit sind nun auch die Ansichten der Lehrer des positiven Völkerrechts, welche zugleich die allerdings Statt findenden Ausnahmen von der Regel des Princips der Nichtintervention näher bestimmen. Wir nennen [mit Uebergehung der älteren Literatur [31])] billig hier zuerst de Vattel. In seinem Hauptwerke: Droit des gens 1758 stellt er (Prélimin. §. 15) zunächst den Grundsatz der Freiheit und Unabhängigkeit jedes Staates als solchen auf und sagt dann §. 20 ausdrücklich: „Une nation est donc maîtresse de ses actions, tant qu'elles n'intéressent pas les droits propres et parfaits d'une autre, tant qu'elle n'est liée que d'une obligation interne, sans aucune obligation externe parfaite. Si elle abuse de sa liberté, elle pêche; mais les autres doivent le souffrir, n'ayant aucun droit de lui commander etc." In Beziehung

31) Man findet dieselbe in den Noten der in dem Folgenden citirten Schriften von Martens, Klüber ꝛc.

auf die Interventionsfrage in specie heißt es dann §. 31: „Il est donc manifeste que la nation est en plein droit de former elle-même sa constitution et de regler à sa volonté tout ce qui concerne le gouvernement, sans que personne puisse avec justice l'en empêcher. §. 36: Concluons, que s'il s'élève dans l'état des contestations sur les lois fondamentales, sur l'administration publique etc., il appartient uniquement à la nation d'en juger; toutes ces choses n'intéressent que la nation, aucune Puissance étrangère n'est en droit de s'en mêler, ni ne doit y intervenir autrement que par ses bons offices, à moins qu'elle n'en soit requise, ou que des raisons particulières ne l'y appellent: si quelqu'une s'ingère dans les affaires domestiques d'une autre, si elle entreprend de la contraindre dans ses déliberations, elle lui fait injure."

In demselben Sinne erklärt sich Martens in seinem Précis du droit des gens moderne de l'Europe p. 76: „Chaque état est le maître de sa constitution. — La constitution interne d'un état repose en général sur ces deux points: 1) sur la détermination de la personne physique ou morale, entre les mains de laquelle la puissance souveraine se trouve remise tant pour le présent que dans les cas futurs; 2) sur la détermination de la manière de laquelle cette puissance sera exercée. L'un et l'autre de ces points dépendent de la volonté de chaque état, sans que dans la règle les puissances étrangères ayent droit de se mêler de ces arrangemens absolument domestiques. Cette règle souffre cependant des exceptions légitimes, si dans les cas où il s'élève des disputes à l'égard de l'une ou de l'autre de ces questions une puissance étrangère ou se borne, 1) à offrir ses bons offices et à les interposer quand on les accepte, ou si 2) elle est appellée au secours par celle des deux parties qui a le bon droit de son côté, ou si 3) elle a acquis à titre particulier un droit de se mêler de ses affaires; ou bien 4) si sa propre conservation exige, qu'elle y prenne part et qu'alors elle l'emporte dans le cas de collision sur ses obligations envers les autres. Ces exceptions et surtout les deux dernières sont si fort étendues dans la pratique des peuples de l'Europe, qu'il ne s'éléve pas aisément une dispute importante de ce genre, dans laquelle les puissances étrangères ne trouvent un prétexte de se mêler, si elles le jugent à propos, sans-qu'elles croyent avoir violé par là le droit des gens." Ausführlicher spricht sich Martens in seinem deutschen Werke aus (Einl. in das positive neue Völkerrecht S. 88): 1) „So wie einer jeden Nation (den übrigen Staaten oder Völkern gegenüber) das ausschließliche Recht zusteht, sich einen Regenten zu wählen, so hat jeder Staat auch das Recht, sich seine Verfassung zu wählen und abzuändern. So lange der Regent und das Volk über solche Abänderungen einig sind, so lange kann eine auswärtige Macht sich diesen selbst dann nicht widersetzen, wenn sie Garant der vorigen Verfassung geworden wäre. Auch der Vorwand, daß der Staat durch die neue Verfassung zu mächtig werde, ist kein Rechtfertigungsgrund, um ihn an seiner inneren Vervollkommnung zu verhindern. 2) Noch weniger darf eine auswärtige Macht sich

Digitized by Google

es erlauben, einem Staate wider seinen Willen eine neue Verfassung aufzudringen oder zwischen ruhig lebenden Bürgern den Samen der Empörung durch Freiheitspredigen ꝛc. auszustreuen, oder alte Zwistigkeiten zwischen Haupt und Gliedern wieder aufzuwecken. 3) Gesetzt, es entstehen aber in dem Staate selbst Streitigkeiten über die Abänderung der bisherigen Verfassung, ohne daß noch weder von Absetzung des Regenten noch von einer gänzlichen Staatsumwälzung die Rede wäre, so hat zwar auch der Regel nach kein auswärtiger Staat das Recht, sich in diese einheimischen Angelegenheiten zu mischen; doch können ihm 1) Freundschaft und Nachbarschaft die Veranlassung geben, seine guten Dienste oder seine Vermittelung anzubieten; 2) er kann selbst durch Garantie [32]) oder andere Verträge [33]) ein Recht erlangt haben, sich Derer anzunehmen, deren Rechte in Gefahr sind unterdrückt zu werden und die seine Hilfe aufzufordern berechtigt sind und auffordern; es ist endlich 3) gedenkbar, daß die Gefahr, welche der eignen Sicherheit des Nachbarn droht, diesen berechtige, sich in solche Händel zu mischen [34]). Arten endlich die innern Streitigkeiten in eine förmliche Revolution aus, so daß entweder eine bisher unterworfene Provinz sich von ihrem Oberherrn unabhängig machen [35]), oder ein Volk seinen Regenten entweder für seine Person absetzen [36]) oder eine gänzliche Umwälzung der Verfassung vornehmen will [37]), so treten zwar auch hier die eben bemerkten Grundsätze ein, so daß eine auswärtige Macht sich in diese innere Angelegenheit nicht anders mischen darf, als sofern sie entweder innerhalb der Gränzen einer gütlichen Vermittelung bleibt, oder durch Verträge, oder als zu Hilfe gerufener Theil, oder aus Sorge für ihre eigene Sicherheit dazu berechtigt ist."

Auf ähnliche Weise erklärt sich Klüber in seinem Droit des gens moderne de l'Europe 1819 §. 51 f.: „L'état est libre de se donner telle constitution, par rapport à sa forme et celle du gouvernement, qu'il juge à propos, ainsi que de la modifier ou changer. Hors les offres de bons offices ou de médiation, aucun autre état n'a droit de se mêler de pareilles affaires intérieures, si ce n'est en vertu d'un droit qu'il aurait acquis à juste titre, ou bien que la nécessité l'excuse. Appelé même par un parti, s'il y a des dissensions dans l'intérieur sur la constitution, il ne

---

32) So wurden Frankreich und Schweden Garants des westph. Friedens; Preußen, Oesterreich, Rußland der polnischen Constitution von 1775; Frankreich, Sardinien, Bern Garants der Genfer Pacification von 1781.

33) Friedensschlüsse zwischen Frankreich und dem Reiche 1648, 1679, 1697. Zwischen Schweden und Rußland 1721, 1743.

34) Moser, Abh. versch. Rechtsmat. S. 1—4. Erklärungen gegen Polen 1792 im Hist.-pol. Magazin. Bd. XI. S. 585.

35) Z. B. die Schweiz von Oesterreich u. dem Reiche, die Niederländer seit 1581, Portugal seit 1641 von Spanien, die britischen Colonieen in Amerika seit 1776 von Großbritannien, die österreich. Niederlande 1790 von Oesterreich.

36) Ueber ältere Beispiele s. C. G. Heyne, Progr. reges a suis fugati externa ope in regnum reducti. (Gött. 1791. Fol.)

37) Beispiele einer gewaltsamen Staatsumwälzung liefern Venedig 1298, England 1649, Frankreich seit 1792.

Digitized by Google

doit pas le secourir, à moins de raisons suffisantes, du nombre desquelles est particulièrement le cas où il aurait garanti la constitution. — Un état étranger ne serait pas plus fondé non plus à se mêler de ces affaires, pour simple cause de voisinage, de convenance, d'amitié ou de parenté entre les souverains de deux états. Ce serait un outrage de sa part, que d'exciter ou de favoriser des dissensions entre le souverain et ses sujets, ou des insurrections illégitimes. Ce ne serait pas cela, si lors de discordes civiles, d'une rébellion, ou du détrônement d'un prince, un état étranger n'aurait que provisoirement reconnu un des partis; cela ne porterait jamais préjudice aux droits d'un autre parti. Aussitôt que les partis sont reconciliés, de quelle manière que ce soit, ou que l'objet de la dissension cesse d'exister, par exemple si le prétendant vient à mourir, les états étrangers doivent reconnaître et respecter le résultat.“

Die Anwendung dieſer Grundſätze auf die neueren und neueſten Ereigniſſe in Griechenland, der Schweiz, auf der pyrenäiſchen Halbinſel u. ſ. w. müſſen und können wir den Leſern ſelbſt überlaſſen. Nur einen Punkt wollen wir noch ſchließlich in Betreff dieſer ganzen Lehre berühren, der bis jetzt noch ganz unberückſichtigt geblieben zu ſein ſcheint, obwohl er von der größten praktiſchen Bedeutung iſt: nehmlich, daß die zuerſt von den Franzoſen aufgebrachte Theorie des faitaccompli, wie überhaupt alle wahren Grundſätze des Völkerrechts, ſo namentlich die in Bezug auf Intervention mehr oder weniger aufhebt. Dieſe Sache iſt übrigens im vorigen Jahre ſehr anſchaulich in Bezug auf die Einverleibung Krakaus in einem geiſtreichen Correſpondenzartikel der Allg. Zeitg vom 28. Nov. 1846 S. 2651 aus Paris zur Sprache gebracht worden, aus dem wir nur folgende Stellen ausheben: „„Die Verträge von 1815 beſtehen nicht mehr.““ — „Das iſt der einſtimmige Ausruf aller Parteien in Frankreich. Die Débats, die Gazette de France, der National und die Democratie pacifique, Conſervative, Legitimiſten, Revolutionäre und Socialiſten ſind darüber einverſtanden. Und damit man nicht misverſtehe, was dieſer Aufruf zu bedeuten hat, geben ſich die Débats heute die Mühe, ihn näher zu erklären, indem ſie ſagen: „„Mit demſelben Rechte, mit dem man Krakau unterdrückte, können wir die Rheinprovinzen verlangen, kann man Preußen den Theil Sachſens, den es 1815 erhielt, wieder abſprechen, kann man die freien Reichsſtädte Frankfurt, Hamburg ihren Nachbarſtaaten einverleiben, kann man Baſel und Genf von der Schweiz wieder losreißen, können wir Hüningen wieder befeſtigen.““ — Das iſt das allgemeine Gefühl, das von einem Ende Frankreichs zum andern geht. Es iſt leicht, der Regierung Frankreichs darauf zu antworten. Die Verträge beſtanden ſchon früher nicht mehr, die Revolution von 1830 hat ſie aufgelöſt, Belgien und Polen in ihrem jetzigen Zuſtande beſtehen trotz der Verträge. Ebenſo leicht iſt die Antwort: „„Nicht wir, ſondern ihr habt das Vertragsrecht zuerſt vernichtet und die politique du fait accompli — laſſen Sie das franzöſiſche Wort ſtehen, denn die Sache iſt ja eine franzöſiſche Erfindung — an ihre Stelle geſetzt.““ Das Alles hat ſein Wahres, aber ändert Nichts an der Lage der Dinge, wie ſie ſich jetzt herausſtellt. Belgien, Polen wurden halbwegs mit Zuſtimmung aller Contrahenten der Verträge

Digitized by Google

von 1815 in ihre jetzige Rechtslage gebracht; die listigen verkappten Eroberungen des Napoleon de la paix wußten stets den Schein des Rechts zu sichern und selbst dieser Schein hat seine schützende Macht. Die Wegnahme Krakaus aber geschah einseitig von drei Mächten ohne die Zustimmung der übrigen zwei und erscheint in Frankreich wie eine offenbare Gewalt. Und das ist der Grund, warum alle Welt ausruft: die Verträge von 1815 bestehen nicht mehr, was nichts Anderes heißen will als: es giebt kein positives Staats- und Völkerrecht mehr, sondern es giebt nur noch das Recht des Stärkern. Das ist die Folge der politique du fait accompli, und diese Politik wurde erfunden oder besser in ein „System" gebracht von Ludwig Philipp!" [38]).

In der That, wenn kürzlich [39]) mit Recht ausgesprochen ward, daß die Interventionsfrage und ihre richtige oder unrichtige Entscheidung über die des Bestehens oder Nichtbestehens des Völkerrechts überhaupt entscheidet, so muß vor Allem die öffentliche Meinung, diese mächtigste der Mächte, über die Verderblichkeit dieser wälschen Theorie des fait accompli aufgeklärt und Alles daran gesetzt werden, daß diese moderne, das schnödeste Unrecht beschönigende Einkleidung des rohen jus fortioris in dem europäisch-christlichen Staatensystem nicht länger geduldet wird.

Dr. Karl Hermann Scheidler.

Italien. Neueste Zeit. Die äußerlichen Zustände Italiens, wie sie auch der oberflächlichen Betrachtung zu Tage liegen, haben im Verlaufe der letzten Jahre nur geringe Veränderungen erlitten. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß der stille aber stete Gang der Entwicklung des Volksgeistes nicht blos die lang gebeugte Nation zu neuem Aufschwung vorbereitet; sondern daß zugleich die Stellung einiger italienischer Regierungen zu ihren Völkern eine wesentlich andere geworden ist. Wie sich endlich in Deutschland das preußische Cabinet genöthigt sah, unter noch verhüllenden Namen und Formen der Idee der verfassungsmäßigen Freiheit und einer selbstthätigen Theilnahme des Volkes an der lebendigen Gestaltung des Staats die allzu lange verzögerte Anerkennung zu gewähren: so werden bald die italienischen Regierungen, im eigenen Interesse der Selbsterhaltung, zu einem ähnlichen

---

88) Es wird hinzugefügt: „Man hat ihn den Napoleon des Friedens genannt, er ist ein Napoleon — aber wie weit er den Frieden sichert, wird die Zukunft lehren. Der gute Michel hat sich mit in den Enthusiasmus für ihn hineinhetzen lassen, aber er wird am Ende doch die Bescheerung sehen. Mit der Politik der vollbrachten That giebt es kein Recht mehr und wo es kein Recht giebt, ist das Schwert die letzte Entscheidung, das einzige Gericht, das Gericht Gottes. Vor ein Paar Jahren konnte man oft genug sagen hören: Kriege sind von nun an unmöglich. Wer heute klar in die Zukunft sieht, wird sich gestehen müssen: Krieg ist bei einer Politik, die alles Vollbrachte für gerechtfertigt hält, unvermeidlich. Die Franzosen werfen heute den nordischen Mächten alle Schuld zu, wir können den Vorwurf umkehren. Aber das Alles ändert die Lage der Dinge nicht um ein Haar breit und wird nicht verhindern, daß die logische Nothwendigkeit am Ende Recht behalten wird. Der Krieg wird kommen, nicht morgen, nicht übermorgen, aber unausbleiblich, wenn nicht eine andere Politik an die Stelle der vollbrachten Thatsache tritt."

89) Köln. Zeit. v. 14. Juli 1847.

Digitized by Google

unabweislichen Schritte gezwungen ſein, ob ſie gleich jetzt noch mit ängſtlicher Scheu nur zu einigen dringend nothwendigen adminiſtrativen Reformen die Hand bieten. Darum iſt vielleicht die Zeit nicht ſehr fern, wo Oeſterreich als der alleinige Vertreter des monarchiſchen Abſolutismus, wie in Deutſchland, ſo auch in Italien in politiſcher Iſolirung daſtehen und an ſeinem nach manchen Anzeigen ohnehin ſchwindenden Einfluß auf der Halbinſel mehr und mehr einbüßen wird; falls nicht eine großartigere Politik als die der Erhaltung eines unnatürlichen Statusquo die Initiative zu ergreifen und ſich an die Spitze der Bewegung zu ſtellen weiß.

Die politiſchen Hemmniſſe in Italien ſind von der Art, daß dieſes in den verſchiedenen Gebieten der materiellen Production mit den großen Nationen des Weſtens und der Mitte Europas bis jetzt nicht gleichen Schritt zu halten vermochte. Da und dort iſt für die Ausdehnung wie für die Verbeſſerung der landwirthſchaftlichen Cultur Manches geſchehen. Namentlich hat man in einigen italieniſchen Staaten, wie im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und in Sardinien, die Wichtigkeit einer verbeſſerten Forſtcultur anerkannt und zur möglichſten Beſeitigung des immer fühlbarer gewordenen Mangels an Brennmaterial zweckmäßige Anſtalten getroffen. Ueberhaupt bilden noch immer die Bodenerzeugniſſe die bei Weitem bedeutendſten Gegenſtände des Activhandels*). Im Ganzen aber klagt man über Erlahmung des Verkehrs und der Induſtrie, obgleich auch in Italien neu errichtete Eiſenbahnen und Dampfſchifffahrten der Bewegung des Handels zu Hilfe kommen. Die faſt allgemein anerkannten Gründe, die einen lebhafteren Aufſchwung verhindern, liegen in der politiſchen Zerſtückelung des Landes; in den zahlreichen Binnenmauthen, wornach z. B. auf dem nur 123 Miglien betragenden Wege von Bologna nach Lucca nicht weniger als 7 Zollſtätten zu paſſiren ſind; in der Höhe der Zölle, die weſentlich als Finanzquelle ausgebeutet werden, ohne nur dem volkswirthſchaftlichen Intereſſe des betreffenden Sonderſtaats zu dienen. Eine nothwendige Folge des widernatürlichen Zuſtandes iſt, neben der hie und da bemerkten Beſtechlichkeit der Zollbeamten, eine ſogar die Exiſtenz der Staaten bedrohende Vermehrung der Contrebandiers, einer verwegenen und zu allen Verbrechen bereiten Claſſe, in welcher die Führer der revolutionären Partei ihre Hauptwerkzeuge ſuchen und finden. Im Hinblick auf ſolche Misſtände hat darum der deutſche Zollverein in Italien allgemeine Anerkennung gefunden und die Idee der Gründung eines ähnlichen Verbands zwiſchen allen oder den meiſten Staaten der Halbinſel geweckt. Unter den Autoritäten in volkswirthſchaftlichen Angelegenheiten war

*) Ein commerziell beſonders wichtiger Artikel iſt noch immer die Seide; allein zugleich iſt es auffallend, daß trotz allen induſtriellen Fortſchritten doch nur ein verhältnißmäßig unbeträchtlicher Theil des Rohproducts im Lande ſelbſt verarbeitet wird. Der Geſammtertrag in ganz Italien wird im Durchſchnitte auf jährlich 12 Millionen Pf. Rohſeide geſchätzt, im Werth für 314 Mill. öſterreichiſche Lire. Davon liefern Lombardei, Venedig und der Schweizercanton Teſſin 7 Mill.; Piemont und Genua 2 Mill.; das zu dieſer Cultur beſonders geeignete Neapel nur 1,200,000; der Kirchenſtaat 800,000; Parma, Modena und Lucca 550,000; Toscana 300,000.

Digitized by Google

es nur der sardinische Staatsrath Graf Petitti, der den Plan für unausführbar erklärte und alle Kräfte vorzugsweise auf Hebung des Landbaus verwendet wissen wollte; während sich alle Anderen, wie der bekannte Statistiker Graf Serristori, mit löblichem Eifer für die Vollziehung dieses nationalen Gedankens interessirten, doch ohne ihm bis jetzt, dem Schlendrian der herkömmlichen Politik gegenüber, in den Räthen der Fürsten Eingang verschaffen zu können.

Geschieht von Seite vieler Regierungen noch nicht Alles, was zur Förderung der materiellen Interessen geschehen sollte, so ist doch in dieser Richtung die geistige und praktische Thätigkeit von Einzelnen und von Vereinen in hohem Grade beachtenswerth. Im Gegensatz zu den deutschen Gelehrtenvereinen, die in ihrer Mehrheit dem eigentlichen Volksleben noch allzu fern stehen, waren es im neuen Institut der wissenschaftlichen Congresse zu Turin, Pisa, Florenz, Padua, Lucca u. s. w. zum großen Theil — nächst den Interessen der Volksbildung — wichtige Fragen der Nationalökonomie, der Reform des Gewerbswesens und überhaupt der Verbesserung gesellschaftlicher Zustände, womit sich die Versammlungen in ihren betreffenden Sectionen hauptsächlich beschäftigten. Auch sorgen wackere Männer da und dort für Errichtung technischer Schulen und für Einführung verbesserter Maschinen. Und wenn das neuere Italien nicht mehr stolz sein kann auf die Erzeugnisse seines Gewerbsfleißes und auf seine Geltung im großen Weltverkehr, so ist es anderer Seits von den Nachtheilen verschont geblieben, die mit den plötzlichen Veränderungen im Betrieb der Arbeit, mit dem Uebergange von der kleinen zur großen Industrie und zur ausgedehnteren Anwendung des Maschinenwesens nothwendig verbunden waren. Noch ist dort nicht in dem Maße, wie in den großen europäischen Fabrikstaaten, der ärmere Theil der Bevölkerung zur Sache erniedrigt, die von ihren reicheren Mitbürgern in jeder Weise ausgebeutet und misbraucht wird. Dies liegt nicht ausschließlich darin, daß überhaupt noch Italien in der Entwicklung der großen Industrie zurück steht; sondern zum guten Theil im Charakter der Nation, wornach der Einzelne noch als Individuum zählt, weil Jeder gegen Alle seine Persönlichkeit geltend zu machen weiß. Darum hat überall in Italien die Beschränkung der in ihrem Uebermaße so fluchwürdigen Arbeit der Kinder in den Fabriken Anklang gefunden; und meist bieten die Arbeitsherren selbst, wie neuerdings in Sardinien, die Hand für Errichtung zweckmäßiger Schulen bei jeder Fabrik. Auch wirken in diesem Sinn einzelne Regierungen, wie denn in Oesterreichisch-Italien schon Kaiser Joseph II. im Jahr 1786 ein für Gesundheit und Erziehung der Fabrikkinder weise sorgendes Decret erlassen hatte. Spätere österreichische Verfügungen suchten den Misbräuchen in dieser Beziehung gleichfalls entgegenzuwirken. Noch vor wenigen Jahren erschien ein Reglement für die Lombardei, wonach in der Regel kein Kind vor dem 9. Jahre in Fabriken verwendet werden soll; sowie in den der Gesundheit schädlichen Gewerben keines vor dem 14. Jahre, und wenn es nicht vorher zwei Jahre lang die Volksschule besucht hat. Zugleich soll die Zahl der Arbeiter so geordnet sein, daß jedes Kind wenigstens acht Stunden

Digitized by Google

Schlaf genießen kann*). Noch größere Beachtung in socialistischer Beziehung verdient es, was von Einzelnen im höheren gemeinsamen Interesse der Fabrikanten und ihrer Arbeiter geschehen ist. So ist in St. Marcello in Toscana mit einer großen und blühenden Fabrik für Papier ohne Ende und für Tuch nicht blos eine Sparcasse der Arbeiter, sondern auch für ihre Kinder eine Kleinkinderschule und Elementarschule mit unentgeltlichem Unterricht verbunden. Die Kranken werden unentgeltlich von einem besonders angestellten Arzte behandelt. Ein eigens veranstalteter Wochenmarkt macht es den Arbeitern möglich, ihre Lebensbedürfnisse zu wohlfeilen Preisen einzukaufen; und um Verschleuderungen vorzubeugen, ist die Einrichtung getroffen, daß der Lohn nicht am Sonnabend, sondern am Donnerstage ausgezahlt wird. Hiernach erklärt es sich, daß die Zeugnisse der Behörden über die Moralität der Arbeiter fortwährend günstig lauten. Aber noch wichtiger ist die Organisation der Arbeit selbst, wonach die Arbeiter in der Art in Compagnieen abgetheilt sind, daß immer nach vier Stunden Ablösung erfolgt und andere Arbeiter eintreten. Ungeachtet oder vielleicht in Folge solcher Anordnungen, wodurch die Menschenwürde auch in dem von Hand zu Mund lebenden Arbeiter anerkannt wird, konnte im Jahr 1842 den bei dem Unternehmen betheiligten Actionärs eine Dividende von 9 Procent ausgezahlt werden**).

Aehnliche Hindernisse, wie dem Aufschwunge des materiellen Verkehrs, stehen der literarischen Production und der Verbreitung ihrer Erzeugnisse im Wege. Noch hat das zerstückelte Italien, wie es doch so lange schon im politisch vielgetheilten Deutschland der Fall ist, keine Centralisation seines literarischen Verkehrs zu Stande bringen können. Die Convention italienischer Staaten zum Schutz des literarischen Eigenthums, der ohnehin Neapel nicht beigetreten ist, hat keine besonders praktische Bedeutung. Ueberall drückt noch ein harter Preßzwang, wofür erst während der jüngsten Zeit im Kirchenstaate einige Milderung eingetreten ist, auf die geistige Production; und in vielen Staaten besteht neben der politischen noch eine weit strengere geistliche Censur. Selbst bei der Einführung censirter Bücher von einem in den anderen italienischen Staat werden diese einer ängstlichen Nachcensur und Revision unterworfen. Dazu kommen in mehreren Ländern die oft sehr beträchtlichen Bücherzölle. Hiernach läßt sich allerdings hervorheben, daß die italienische Literatur in geringerem Grade wie jede andere in Europa im Dienste des Buchhandels steht, da viel mehr die Männer der Wissenschaft nicht selten zu großen ökonomischen Opfern genöthigt sind, wenn sie im Interesse des Gemeinwohls die Resultate ihrer Forschungen zur Oeffentlichkeit bringen wollen; allein zugleich ist es die nothwendige Folge dieser kleinlichen und künstlichen Hemmungen, daß viele höhere geistige Kräfte, zumal in den

*) Weiter geht freilich — aber erst nachdem das Uebel zu furchtbarem Grade gestiegen war — die endlich im Unterhause durchgesetzte englische Factoreibill, wodurch die Arbeitszeit der Kinder auf täglich 10 Stunden beschränkt wird.

**) Vergl. Mittermaier „Italienische Zustände. Heidelb., Mohr. 1844."

Digitized by Google

unteren und mittleren Schichten der Gesellschaft, nicht zur Entwicklung und Offenbarung zu gelangen vermögen. Je mehr indeß alle Maßregeln einer verwerflichen Politik darauf berechnet sind, den Flug des italienischen Volksgeistes niederzuhalten, um so größere Anerkennung verdient die würdige Freimüthigkeit, womit selbst höhere Staatsbeamte ohne Scheu vor Ungnade sich aussprechen. Es erklärt sich aber auch aus dieser Lage der Dinge, daß der lang verhaltene Unmuth, wenn ihm irgendwie Raum dazu gelassen wird, um so gewisser und entschiedener sich äußert. Kaum war der Presse vor Kurzem eine etwas freiere Regung gestattet worden, als schon die Rede ging von einer gemeinsamen Note der nordischen Mächte an die italienischen Regierungen mit der Aufforderung zu einer strengeren Ueberwachung der Presse, die in der letzten Zeit einen Charakter annehme, der alle bestehende Ordnung untergrabe. Allein diese sogenannte bestehende Ordnung war gerade der allzu lang bestandene Geisteszwang selbst. Und so hat es sich auch wieder auf der appenninischen Halbinsel bewährt, daß die Censur und alle präventiven Maßregeln gegen die freie Bewegung des Volksgeistes die Unzufriedenheit, die sie verhindern sollen, vielmehr selbst erzeugen; daß sie höchstens die Aeußerung dieser Unzufriedenheit bis zu ihrem heftigeren und gefährlicheren Ausbruche zurückzuhalten vermögen.

Die Elementarkenntnisse sind noch so wenig in der Masse verbreitet, daß Viele nicht blos aus den unteren, sondern selbst aus den mittleren Classen nicht lesen und schreiben können. Allein durch eine Art mündlicher Ueberlieferung kennen und lieben doch die Italiener, wie in höherem Grade kaum ein anderes Volk, ihre großen Schriftsteller, Dichter und Künstler. Auch hat sich wieder in neuerer Zeit mit wachsender Macht der Associationsgeist zur Beseitigung von Schwierigkeiten erhoben, deren Ueberwindung den Einzelnen und Vereinzelten unmöglich geblieben wäre. Zahlreiche Vereine haben sich zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse und wohlfeiler Bücher gebildet. Ihren Bemühungen verdankt man großen Theils die Herausgabe populärer landwirthschaftlicher und anderer Zeitschriften, die es zunächst auf Förderung der materiellen Interessen abgesehen haben. Selbst das erstarrte Leben in den vielen Akademieen, die Italien von Alters her zählt, scheint wieder in Fluß zu kommen und sich den Bedürfnissen der Gegenwart zuzuwenden; eine wohlthätige Wirkung, die sich wohl hauptsächlich den von den neueren wissenschaftlichen Congressen ausgegangenen Anregungen beimessen läßt. Ueberall ist die Sorge für die Verbreitung eines gründlicheren Unterrichts erwacht. Haben aber einzelne Regierungen mit günstigem Erfolge den Weg der Reform eingeschlagen, so geschah doch das Meiste auch im Gebiete der Volksbildung durch das vereinigte Zusammenwirken von Volksfreunden, unter dem Einfluß des die Italiener überhaupt auszeichnenden Sinnes für Wohlthätigkeit und Humanität. Denn läßt sich gleich bei den Italienern der vermögenderen und gebildeteren Classen unter den jetzigen politischen Verhältnissen eine sichtliche Abneigung vor dem Staatsdienste gewahren; so zeigen sie dagegen häufig große Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde und legen darin einen schönen Ehrgeiz an den Tag, der sich durch die dem Gemeinwohl geleisteten Dienste die Anerkennung und Achtung der Mitbürger zu er-

Digitized by Google

ringen strebt. Indessen ist auch im Unterrichtswesen der Mangel einer vereinigenden Kraft und eines inneren Zusammenhanges so wie die einseitige Herrschaft des wenigstens in den Massen noch überwiegenden Individualismus zu bemerken. Fast überall — etwa mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, wo von oben herab eine an unbedingten Gehorsam gewöhnte Regierung ihren Willen oder ihre Willkür durchzusetzen vermag — ist noch der Italiener so eifersüchtig auf seine persönliche Selbstständigkeit und so eingenommen gegen alle Eingriffe in die Familiengewalt, daß er sich wider jeden Schulzwang erklärt. Sodann giebt es viele Eltern, die zwar den Schulunterricht der Knaben begünstigen, aber den der Töchter nur aufs Lesen beschränkt und sogar den Unterricht im Schreiben verbannt haben wollen. In dem Maße aber, als die Thätigkeit des Staats in Sachen der Volksbildung zurücktritt, tritt der überwiegende Einfluß der Geistlichkeit hervor, was denn eine einseitige Abrichtung und vielfache Mängel mit sich führt. Doch hat sich der Eifer nicht weniger hochstehender Geistlichen, die den Anstalten der Wohlthätigkeit wie des Unterrichts theils durch reiche Beiträge, theils durch unermüdliche persönliche Thätigkeit zu Hilfe kommen, die verdiente Anerkennung erworben, und auf den Dörfern sind es häufig gering bepfründete Pfarrer, die sich mit großen Opfern und rastloser Ausdauer dem Unterricht der Jugend widmen.

Trotz der geringen Stufe der Massenbildung in Italien, wenn man diese an dem allerdings unzulänglichen Maßstabe der Verbreitung der Elementarkenntnisse bemessen wollte, ist die Zahl der Verbrechen und Vergehen wenigstens nicht größer als in den meisten anderen europäischen Staaten. Auffallend ist zumal die geringe Zahl weiblicher Verbrecher; und namentlich sind hier Hausdiebstähle weiblicher Dienstboten weit seltener als in anderen Ländern*). Weiber werden meist nur Verbrecherinnen aus Noth, Eifersucht oder Rachsucht, womit die vorkommenden Gattenmorde zusammenhängen. Wie bei der jetzigen widernatürlichen Vertheilung des Vermögens die Zahl der Verbrechen gegen das Eigenthum überall in erschreckendem Maße zunimmt, so ist dies ohne Ausnahme auch in allen Theilen Italiens der Fall. Dagegen zeigt sich eine entschiedene Abnahme des Straßenraubs und der mörderischen Anfälle auf Straßen. Wo diese vorkommen, hängen sie meist mit politischen Gährungen oder doch mit dem Vorwande politischer Parteizwecke zusammen; oder mit dem Douanensysteme, weshalb die meisten Verbrechen dieser Art, außer den Hauptstädten, in den Gränzbezirken begangen werden. Nachtheilig wirkt die Galeerenstrafe, da die Galeeren eine Lehranstalt für weitere Verbrechen werden; sowie die in vielen Staaten, selbst in Toscana, noch eingeführte Strafe der Relegation aus Staat, Provinz oder Bezirk.

Das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Geburten ist ein günstiges. Zum Theil hängt dies mit der strengen und eingezogenen, oft klösterlichen Erziehung der Mädchen zusammen, denen früh schon die Scheu vor

*) Für die Richtigkeit dieser Bemerkung beruft sich Mittermaier a. a. O. auf genaue Erkundigungen.

Digitized by Google

den Folgen der Ausschweifung eingeprägt wird. Wird zwar auf diese Weise bei Manchen die geschlechtliche Zügellosigkeit nur bis zur Zeit der Ehe vertagt, so bemerkt man doch im Ganzen, daß in Italien die Ehe jetzt heiliger als früher gehalten wird, und daß das frivole Institut des Cicisbeats fast nur noch der Geschichte angehört. Ueberhaupt ist der Charakter der Nation, unter den Prüfungen der letzten Jahrzehente, ernster und sittlich gehaltener geworden. Außerdem wirken zur Verminderung der unehelichen Geburten die häufig erfolgreichen Bemühungen der Geistlichen, den Verführer zur Heirath mit der Verführten zu bewegen; so wie der Umstand, daß in Italien überhaupt viel frühzeitige Ehen abgeschlossen werden. Dies ist zum Theil eine Folge der zahlreich bestehenden Dotationsinstitute für arme Mädchen. Allein aus dem einen und anderen Grunde werden auch viele leichtsinnige Heirathen abgeschlossen. Um so auffallender ist übrigens die nicht sehr beträchtliche Zahl der unehelich Gebornen, als fast in allen Staaten das zweideutige Institut der Findelhäuser besteht. In der That wächst überall die Zahl der Aufnahmen in die Findelhäuser und hat z. B. in Sardinien von 1830—1839 um $\frac{1}{10}$ zugenommen. Doch kommt hier im Durchschnitt erst ein ausgesetztes Kind auf je 1194, in Frankreich schon auf je 255 Einwohner. Im Verhältnisse zur Gesammtzahl der Geburten aber beträgt die Zahl der ausgesetzten Kinder $\frac{1}{13}$ in Frankreich, $\frac{1}{45}$ in Sardinien und $\frac{1}{25}$ in Toscana, in welches letztere Land jedoch viele aus den Nachbarstaaten gebracht werden sollen. Nicht wenige dieser Aussetzungen rühren von bedrängten Ehegatten her und werden oft von den Müttern in der Absicht unternommen, ihre eigenen Kinder als Ammen zu verpflegen und sich dadurch einen Erwerb zu verschaffen. Auch werden später viele ausgesetzte Kinder von den Eltern zurückgenommen. Wie in allen diesen Anstalten, so ist in den italienischen die Sterblichkeit der Findlinge eine sehr beträchtliche. Nicht sehr zahlreich sind dagegen die Untersuchungen wegen Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht und verheimlichter Schwangerschaft. Auch die Zahl der Selbstmorde ist in Italien nicht beträchtlich, hat jedoch gleichfalls in den letzten Jahrzehenten zugenommen. In der Regel ist er die Folge entweder einer religiösen Schwärmerei, oder einer irreligiösen Stimmung und der damit nahe zusammenhängenden modernen Blasirtheit; wie denn die Mehrheit der Selbstentleibungen der vornehmeren oder doch der wohlhabenden Classe der Gebildeten oder Halbgebildeten angehört. Endlich soll die Zahl der Geisteskranken auf der Halbinsel geringer sein als in den meisten anderen europäischen Staaten, was der gesunden Luft, dem warmen und trockenen Klima, der Mäßigkeit in geistigen Getränken und überhaupt der noch naturgemäßeren Lebensweise der Mehrzahl der Bewohner zugeschrieben wird. Doch sind die statistischen Erhebungen darüber nicht sorgfältig genug, um in dieser Beziehung genauere Vergleichungen anstellen zu lassen. Besonders selten ist bei dem geistvollen und verständigen italienischen Volke der Idiotismus. Die wichtigsten Ursachen der dort erscheinenden Geisteskrankheiten sind: große Dürftigkeit, Hypochondrie, und zumal bei Geistlichen und Weibern religiöse Zweifel. Allein nicht blos in negativer Beziehung läßt sich über die sittlichen Culturzustände ein günstiges Urtheil fällen. Die Italiener zeichnen

Digitized by Google

sich überdies von lange her durch einen vielfach thätig eingreifenden Wohlthätigkeitssinn aus, der in seinem planlosen Uebermaße wohl der Bettelei und Trägheit Vorschub thun mag; wodurch aber zugleich manches wirkliche Elend gelindert und die Kluft verringert wird, die anderswo die Reichen und Armen feindselig spaltet. Schon lange wird in Italien der Errichtung und Pflege zahlreicher Kleinkinderschulen große Liebe und Sorgfalt gewidmet. Auch ragen noch die schon im Mittelalter gebildeten Vereine und Brüderschaften für Unterstützung der Armen in die Jetztzeit herein, wie die berühmte „Misericordia" in Florenz, die alle Classen von Bewohnern, Vornehme und Geringe, Reiche und Aermere, für augenblickliche Hilfe an Bedürftige aller Art vereinigt.

Der willkürliche Druck unumschränkter Regierungen in den meisten Staaten; der Schlendrian einer mangelhaften Administration, wie er so leicht in den absoluten Monarchieen sich einnistet, wo nicht die Verwaltung der stets wachsamen Controle einer freien öffentlichen Meinung ausgesetzt ist, wo vielmehr ihre herkömmlichen Sünden unter den conservativen Schutz des Preßzwanges gestellt sind; die Herrschaft einer fremden Großmacht über einen Theil des Landes und die lange und augenfällige Abhängigkeit der s. g. souveränen Staaten Italiens von Oesterreich; endlich das aus der politischen Zersplitterung entsprungene Gefühl der Ohnmacht und Zurücksetzung in der Reihe der europäischen Nationen: dies Alles hat eine wachsende Partei der Unzufriedenen und fort und fort sich erneuernde revolutionäre Versuche zur nothwendigen Folge. Wer kann es der feurigen Jugend Italiens verargen, wenn sie immer wieder in das noch zähe Gewebe, womit der Wiener Congreß das schöne Italien umsponnen hat, mit kecker und oft mit leichtfertiger Hand zerreißend einzugreifen versuchte? wenn sie es selbst auf die Gefahr hin gethan hatte, den Kopf in der Schlinge zu lassen? Es erklärt sich also von selbst aus dem Zwange, der Italien in unnatürlicher Lage niederhält, daß es von Zeit zu Zeit den gebeugten Nacken aufzurichten bemüht ist; daß sich auch im letzten Jahrzehent die Conspirationen und revolutionären Versuche nicht vermindert, sondern eher vermehrt haben. Die Amnestie der s. g. politischen Verbrecher durch Kaiser Ferdinand erwirkte, wie vorauszusehen war, nur eine vorübergehende und theilweise Beschwichtigung. Seit 1840 folgte sich von Jahr zu Jahr eine fast ununterbrochene Reihe von Aufständen, die zwar ohne außerordentliche Anstrengungen unterdrückt wurden, aber immerhin von der in Italien herrschenden Stimmung ein unzweideutiges Zeugniß geben. Hauptsächlich war der unter Papst Gregor XVI. so kläglich verwaltete Kirchenstaat, in diesem zumal die Romagna, der Herd der stets sich erneuernden Unruhen, die aber auch in anderen Theilen des Landes thätige Sympathieen fanden. Dahin gehören die unruhigen Auftritte zu Ancona im J. 1840; zu Aquila im folgenden Jahre; die Aufstände im Herbst 1843 zu Bologna und Ravenna, zu deren Niederschlagung die eifersüchtigen Mächte Oesterreich und Frankreich zugleich ihre Hilfe anboten; sowie 1844 der Aufstandsversuch in Imola und das vom jungen Italien veranstaltete Unternehmen gegen Neapel, dem die beiden unglücklichen Brüder Bandiera, früher im Dienste der österreichischen Marine, als Opfer fielen. Diese

Digitized by Google

wiederholten Gährungen sollen damals die Cabinete von Wien, Paris und London zur Eingabe eines Memorandums an die päpstliche Regierung bewogen haben, worin die mangelhafte Administration gerügt und im Interesse einer dauernden Beruhigung Italiens das Begehren einzuführender Reformen ausgesprochen worden sei. Zwar ist später von Rom aus dieser Nachricht widersprochen worden; allein der Widerspruch war höchstens nur in Beziehung auf die Form gegründet, in welcher von Seite einiger Großmächte an die Regierung des Kirchenstaats Vorstellungen gerichtet worden, da sich aus späteren officiellen Mittheilungen ergab, daß dies der Sache nach wirklich geschehen war. Auch wurden in unwesentlichen Dingen einige scheinbare Reformen eingeleitet, die jedoch in keiner Weise befriedigen konnten. Noch weniger konnte die Herstellung der Ruhe durch Maßregeln der Strenge gegen die Führer der Unzufriedenen bewirkt werden, durch Untersuchungen und Verhaftungen, durch Vermögensconfiscationen, durch Verurtheilungen zum Gefängnisse, zu Galeeren und zum Schaffot. Schon im folgenden Jahre 1845 brachen neue und bedeutendere Unruhen namentlich in Rimini und Ravenna aus, wonach es für einige Zeit zu einem Guerillaskriege zwischen den Insurgenten und den päpstlichen Truppen kam.

Eine neue Wendung der Dinge trat erst im Jahre 1846 mit dem Tode Gregor's XVI. und dem Regierungsantritte des einem freisinnigeren Systeme huldigenden Papstes Pius IX. ein. Jetzt war es die jesuitische Faction und die Partei der starren Stabilen, die sich dem guten Willen des neuen Kirchenfürsten zur Beseitigung einiger der augenfälligsten Misbräuche durch Aufhetzungen im Namen der Religionsgefahr und selbst durch Aufstände zu widersetzen versuchten. Auch die Zeit der Noth und Theuerung suchte theils die Partei der Conservativen in ihrem Interesse zu benutzen, theils die der Liberalen; indem diese auf die hie und da ausbrechenden Unruhen die dringendere Forderung der Errichtung von Bürgergarden gründeten, was den politischen Einfluß der gebildeteren, bemittelten und meist freisinnigen Classe der Mittelbürger erhöhen muß. Solche Theuerungstumulte gab es 1847 in der Nähe von Rom, wie in Velletri und Rieti; aber auch an anderen Orten des Kirchenstaats. Aus ähnlichen Ursachen waren in der Lombardei an der Schweizergränze wegen der Ausfuhr von Lebensmitteln in die Schweiz Unruhen ausgebrochen, die sich über die ganze Gegend von Varese bis Laveno erstreckten. Unter Geschrei und Verwünschungen, mit dem Rufe „Tod den Schweizern!" wurden mit Getreide beladene Wagen, Magazine und Getreideschiffe geplündert. Als in der Nacht vom 16. auf den 17. Februar einige Tausend Bauern aus der Gegend von Sesto Calende in die dortigen Kornmagazine gedrungen waren und einen Verkauf unter dem Preise durchgesetzt hatten, schritten sie auch hier zur Plünderung mehrerer Getreideschiffe. Von diesen flüchtete sich eines nach Castellete auf sardinisches Gebiet, wo es gleichfalls von einer zusammengelaufenen Menge angegriffen werden sollte, die aber sofort zurückgeschlagen wurde. Aehnliche Ausbrüche verhinderte das schnelle Einschreiten des Militärs im sardinischen Orte Arona. Im österreichischen Gebiete dagegen scheint man sich in der Unterdrückung der Unruhen weniger beeilt zu haben. Vielleicht hat die jetzige

Digitized by Google

Stellung Sardiniens gegen Oesterreich und die von der Politik und vom gemeinschaftlichen Vortheile gebotene Annäherung jenes Königreichs an einige Cantone der Schweiz dazu beigetragen, daß der Ruf italienischer Volkshaufen „Tod den Schweizern!" nicht sehr unangenehm in den Ohren österreichischer Gewalthaber geklungen hat; selbst auf die Gefahr hin, daß Oesterreich mit seinen Unruhen in Galizien, in Böhmen und endlich auch in Oberitalien immer mehr das Recht verlieren sollte, der Eidgenossenschaft gegenüber von einer meist nur imaginären schweizerischen Anarchie zu phantasiren. War doch die nächste Folge jener lombardischen Aufläufe eine Nachgiebigkeit gegen die Tumultuanten: ein am 19. Februar erlassenes Verbot der Getreideausfuhr aus der Lombardei nach der Schweiz; und dauerte es doch in Wien ziemlich lange, bis man sich in Beziehung auf die Getreideeinfuhren aus der Lombardei in die angränzenden Cantone zur theilweisen Herstellung des früheren vertragsmäßigen Zustandes entschloß. Gefährlich bleibt es aber immer, wie in Galizien, so in Italien, die Erreichung irgend welcher politischer Absichten selbst im entferntesten Grade auf die Mitwirkung des Pöbels zu stützen. Hat gleich Italien noch keine zahlreiche Classe hungernder Fabrikarbeiter, so fehlen ihm doch in seiner nicht geringen Bettlerbevölkerung der größeren Städte und in einer Masse eigenthumsloser Bauern und Taglöhner auf dem Lande keineswegs die proletarischen Elemente. Und wenn man neuerdings Ursache zu haben glaubt, auf communistische Gährungen und Gefahren im Kirchenstaate hinzuweisen, so mag die von österreichischer Seite gegen tumultuirende Proletarierhaufen bewiesene Connivenz darauf nicht ganz ohne Einfluß geblieben sein.

Es gilt auch für den Kampf auf dem Gebiete der Politik, daß der Krieg die beste Kriegsschule ist; und man muß der italienischen Opposition nachsagen, daß sie in ihren praktischen Lehrjahren seit der Restauration nicht wenig gelernt hat. Nicht nur finden sich unter den politischen Gegnern der jetzt noch bestehenden Zustände keine oder nur wenige jener Thoren, die mit dem Volke und für das Volk handeln wollen und doch im Dünkel einer besonderen Weisheit ihre stümperhafte Politik damit beginnen, den im Volke herrschenden Sitten, Gewohnheiten und religiösen Meinungen oder Vorurtheilen vor den Kopf zu stoßen; sondern es scheinen selbst jene vagen Gelüste einer Republicanisirung und Centralisirung Italiens ins Blaue hinein so ziemlich verschwunden, da man vielmehr an die bestehenden Elemente und die gerade augenfällig und fühlbar gewordenen Misstände anzuknüpfen weiß, um endlich das jetzt Mögliche und Erreichbare wirklich zu erreichen. Man ist also klug genug geworden, im Hinblicke auf das noch fern liegende Ziel einer Totalreform die einzelnen Schritte nicht mehr zu versäumen, die nach diesem Ziele hinführen. Von großem Interesse ist in dieser Beziehung das im J. 1845 von den italienischen Unzufriedenen verbreitete, an die Fürsten und Völker Europas gerichtete Manifest über die Verhältnisse im Kirchenstaat, wie es im Journal des Débats mitgetheilt wurde. In dieser in sehr gemäßigtem Tone abgefaßten Staatsschrift sprachen die Führer der Opposition ausdrücklich ihre Verehrung vor der kirchlichen Hierarchie und dem gesammten Clerus aus, denn nicht gegen den Papst als das Oberhaupt der katholi-

schen Kirche sei ihr Kampf gerichtet. Ihre Hauptbeschwerde sei vielmehr, daß im Kirchenstaate keine öffentliche Repräsentation irgend einer Art, ja nicht einmal das Petitionsrecht bestehe. Sie forderten also, außer der Ertheilung einer Amnestie für alle politischen Angeklagten seit 1821, einen neuen Civil- und Criminalcodex mit Oeffentlichkeit des Verfahrens und mit Schwurgerichten; die Abschaffung der Confiscation und der Todesstrafe bei Majestätsverbrechen; die freie Wahl von Municipalräthen, die ihrer Seits die Provinzialräthe wählen sollen; einen vom Souverän nach den Listen der Provinzialräthe gewählten Staatsrath, der in Finanzsachen eine entscheidende, in anderen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse eine berathende Stimme führen und dem zugleich die Oberaufsicht über die Finanzen zustehen soll; Verleihung aller bürgerlichen und militärischen Stellen an Weltliche; die Beschränkung des bischöflichen und überhaupt des clericalischen Einflusses auf das religiöse Erziehungswesen; die Beschränkung der Censur; endlich die Verabschiedung der auswärtigen Truppen.

Nicht minder bedeutende Veränderungen lassen sich der österreichischen Suprematie gegenüber in der Politik einiger der einflußreichsten italienischen Staaten gewahren. Nur Neapel scheint das italienische dolce far niente auch auf die Politik auszudehnen und in neuester Zeit auf jeden maßgebenden Einfluß in die Angelegenheiten der Halbinsel verzichtet zu haben. Im Kirchenstaate dagegen hat die liberale und nationale Partei, die wegen ihrer Reaction gegen das Uebergewicht Oesterreichs wohl auch als französische Partei bezeichnet wird, größere Bedeutung und festeren Zusammenhang, sowie im jetzigen Papst, den sie auf alle Weise für sich zu gewinnen sucht, bis zu einem gewissen Grade einen persönlichen Stützpunkt gefunden. Wie weit die Regierung des Kirchenstaats diesen Nationalen sich angenähert hat, aber anderer Seits auch ihrer übertriebenen und theilweise noch unzeitigen Forderungen sich zu erwehren sucht, darüber giebt die Flugschrift eines römischen Staatsmanns zur Rechtfertigung des vom Cardinal-Staatssecretair Gizzi am 24. August 1846 erlassenen Circulars belehrende Auskunft. Diese Broschüre ist gegen die Faction der Obscuranten und der Anhänger des Papstes Gregor XVI. gerichtet. Sie hebt hervor, daß die Regierung, die sich nicht fürchte, das Volk aufzuklären und zu bewaffnen, eben damit Angesichts der Welt dem Despotismus entsage; daß dagegen jene Tendenzen und Theorieen, die den Papst zum Urheber des Unfriedens zwischen christlichen Fürsten machen möchten, für die öffentliche Ruhe gefährlich seien. Gebe man diesen Tendenzen nach, so würden die italienischen Fürsten besorgen, der Papst wolle alte Prätensionen erneuern und unter guelfischer Fahne die Provinzen Italiens versammeln. Darum möchten die Völker nicht zu viel hoffen, die Fürsten nicht zu viel fürchten. Man müsse unterscheiden zwischen einer wirklich constitutionellen und einer durch humane Grundlagen gemäßigten Regierung; zwischen einem Fürsten, der einen Theil seiner Souveränetät aufgebe, und einem, der seinen Unterthanen die freie Ausübung ihrer heiligen unverletzlichen Rechte wiedergebe, welche der Despotismus usurpirt gehabt; zwischen einem Papste, der die Fahne der Unabhängigkeit Italiens aufstecke, und einem, der sich weigere, Anderen als Werkzeug zu dienen, der

Digitized by Google

vielmehr diese Unabhängigkeit Italiens fördere durch Vertheidigung gegen List und fremde Unbill... Die Italiener möchten warten und das Loos des schönen Landes werde ohne Aufruhr ein anderes werden.

Von noch älterem Datum ist die in der neuesten Zeit augenfälliger gewordene Spannung Sardiniens mit Oesterreich. Nahm sie gleich ihren Ausgang oder ihren Vorwand von widerstreitenden commerciellen Interessen her, so erhielt sie doch später einen entschieden politischen Charakter und sichtbar genug hat Sardinien einen Rückhalt an der Politik Frankreichs gefunden, das in Italien fort und fort bemüht ist, die Absichten Oesterreichs zu durchkreuzen, während es mit diesem in der Behandlung der schweizerischen Angelegenheiten noch zur Zeit Hand in Hand zu gehen scheint. Da Sardinien auf jede Weise mit Frankreich anzuknüpfen sucht, so ist vor Kurzem die Wiedereröffnung der von Napoleon in großem Maßstabe erbauten, aber lange vernachlässigten Heerstraße angeordnet worden, die über den Mont Genèvre, Col de Sestrières und Fenestrelles führt, und das südliche Frankreich von Briançon her mit den schönsten Provinzen Oberitaliens verbindet, die aber ihren vollen Nutzen erst bewähren wird, wenn Turin und Pignerol durch eine Eisenbahn verbunden sind. Ein Zeugniß auf der anderen Seite, wie wenig jetzt noch die sardinische Regierung geneigt ist, den in Italien so erklärlichen Antipathieen gegen Oesterreich entgegenzutreten, war die am 18. December 1846 veranstaltete Säcularfeier wegen der Vertreibung der Oesterreicher aus Genua, die so deutlich das Gepräge einer unter der stillschweigenden Autorisation der sardinischen Behörden vorgenommenen politischen Demonstration trug. Am Entschiedensten aber offenbarten sich die Misverhältnisse zwischen den beiden Nachbarstaaten bei Gelegenheit der Verhandlungen über die projectirte Eisenbahn über den Lukmanier, welche die Cantone St. Gallen, Graubünden und Tessin durchschneiden, auf sardinischem Gebiete weiter geführt und hiernach den Bodensee mit Genua und dem Mittelmeer verbinden soll. Schon früher hatten französische und englische Journale, unter diesen die Times, die von österreichischer Seite hinsichtlich der italienischen Eisenbahnen befolgte Politik einer scharfen Kritik unterworfen. Als dann über einen Anschluß an die Lukmanierbahn zwischen der sardinischen und baierischen Regierung Unterhandlungen angeknüpft wurden, erklärte das unter österreichischer Censur erscheinende Journal des Lloyd rund heraus, „daß Oesterreich früh genug das Getriebe durchschaut habe, wie man von Sardinien her unter dem Deckmantel der Eisenbahnen und nationalökonomischen Fragen ganz andere Dinge erstrebe. Man wolle von dorther glauben machen, daß Oesterreich den heilsamen Veränderungen im Innern des Kirchenstaats widerstrebe, während es früher deren Einführung zur Erhaltung der Ruhe ernstlich anempfohlen habe.“ In seinem officiellen Eifer wirft sodann das Journal des Lloyd die Fragen auf: „Wohin geht und woher kommt denn jetzt der Transit durch Graubünden? Verlangen nicht etwa die Schiffbarmachung des Comersees für Dampfschiffe bis Riva und der Neubau der Straße bis Costasegna (an der bündner Gränze), daß der Septimer auf Cantonskosten fahrbar gemacht werde? Ist es nicht leicht möglich, daß sich die österreichische mit der baierischen Regierung über die

Digitized by Google

Fortsetzung der Bahn von Lindau durch Vorarlberg und Liechtenstein bis an die bündner Nordgränze verständige? Würde die Fortsetzung dieser Bahn bis an den Fuß der bündnerischen Gebirge nicht mit geringen Mitteln geschehen können? Das Alles könne man nicht verneinen, aber statt dessen sage man, daß man nicht eher Etwas thun dürfe, als bis sich die Projecte der Lukmanierbahn als unausführbar erwiesen hätten." Allein schon ein Blick auf die Landkarte, auf den Zug der Splügenstraße neben der benachbarten Septimerstraße, auf deren Herstellung von österreichischer Seite so viel Gewicht gelegt werden soll, läßt es deutlich erkennen, daß die Beschwerden über Graubünden wegen angeblicher Vernachlässigung der Verkehrsverhältnisse mit der Lombardei so ziemlich aus der Luft gegriffen sind. Deutlich genug versteckt sich vielmehr hinter dem Eifer des österreichischen Journals die Eifersucht auf die in den letzten Jahren von Seite Sardiniens eingeschlagene natürliche und selbstständige Politik, wonach dieses endlich mit den benachbarten Schweizercantonen, als mit seinen natürlichen Bundesgenossen, gegen das Uebergewicht der östlichen Großmacht engere Verbindungen anzuknüpfen strebt. Auf diese Weise durchkreuzt es allerdings die besonderen Interessen Oesterreichs, das sich um jeden Preis der militärisch so wichtigen Alpenpässe, die aus der Schweiz nach Italien führen, für alle Fälle zu versichern sucht; das sich derselben nur versichert hält, wenn die Schweiz schwach und zerrissen bleibt; das also bemüht ist, unter dem Vorwande der Bekämpfung der s. g. schweizerischen Anarchie eben diese Anarchie zu conserviren und den demokratischen Staatenbund der Eidgenossenschaft von allen Nachbarstaaten, auch von den constitutionellen Monarchieen, in möglichst feindseliger Isolirung zu halten — eine Politik, die dem Wiener Cabinet in Beziehung auf Frankreich bis jetzt nur allzu wohl gelungen ist.

Ueber die Zustände und die Zukunft Italiens sind unter den Italienern von Auszeichnung — abgesehen von den Wenigen, die noch in der Illusion befangen sind, daß sich aus eigener Macht die italienische Nation durch einen revolutionairen Aufschwung zugleich ihre Unabhängigkeit, ihre Einheit und Demokratisirung im Sturm zu erobern vermöge — drei politische Hauptmeinungen zu Tage gekommen *). Den wenigsten Anklang findet die sehr isolirt stehende Ansicht Derjenigen, die mit dem Grafen d a l P o z z o vom überwiegenden Einflusse Oesterreichs den größten Gewinn für Italien erwarten. Von größerer Bedeutung ist die von G i o b e r t i in Brüssel vertheidigte Meinung **). Von dem Grundsatze ausgehend, daß nur die Religion die Bedingung der politischen und moralischen Wiedergeburt des Landes sein könne, will er eine Conföderation der italienischen Staaten unter der ordnenden und leitenden Autorität des Papstes. Vielfach stimmt damit Graf B a l l o überein, der jedoch die praktischen Gesichtspunkte schärfer hervorhebt. Er beklagt vor Allem den Mangel der Nationalunabhängigkeit und findet den Grund der Hauptübel, unter denen Italien leidet, in der unselbstständigen

*) Vergl. M i t t e r m a i e r a. a. O.

**) Del Primato morale e civile degl' Italiani, per V. Gioberti. Brusselle 1843. 2 Vol.

Digitized by Google

Politik vieler italieniſcher Staaten. Darum gilt es ihm vor Allem um die Beſeitigung der Suprematie Oeſterreichs, das er an der Donau entſchädigt haben will; eine Anſicht, die ſchon ſeit längerer Zeit auch in Deutſchland ausgeſprochen wurde und mehr und mehr in die politiſche Ueberzeugung der Deutſchen eingedrungen iſt, deren wahres Intereſſe mit dem der italieniſchen Nation auf keine Weiſe im Widerſpruche ſteht. Was die Regierungsform betrifft, ſo glaubt Ballo', daß man ſich vorläufig mit begutachtenden Ständen begnügen könne.

Haben endlich einige italieniſche Regierungen die erſten Schritte gethan, um ſich der Botmäßigkeit Oeſterreichs zu entziehen und eine nationale und ſelbſtſtändige Politik zu verfolgen, ſo iſt nicht blos im Intereſſe Italiens, ſondern auch Deutſchlands und der Schweiz, ja ſogar Oeſterreichs ſelbſt zu wünſchen, daß ſie in dieſer Bahn ausharren und dadurch das Wiener Cabinet nöthigen, auch von ſeiner Seite ein Syſtem einzuſchlagen, das den Forderungen und Bedürfniſſen der Gegenwart in voller Weiſe Rechnung trägt. Wie lange ſchon der von Gregor VII. begonnene große Streit der geiſtlichen mit der weltlichen Gewalt, oder der Kampf der Päpſte und Republiken mit dem Kaiſer beendigt iſt, er könnte ſich doch in veränderter Geſtalt und mit neuen Tendenzen noch einmal wiederholen. Iſt es ja das nahe liegende Intereſſe der Päpſte, ſich zunächſt im Kreiſe der italieniſchen Nation ſelbſt wieder einen größeren moraliſchen Einfluß zu verſchaffen, darum die allmälige Einigung Italiens zu vermitteln und, wie früher den Republicanismus, ſo jetzt die conſtitutionelle Freiheit gegen den kaiſerlichen Abſolutismus zu vertreten. Zur Erfüllung dieſer Aufgabe müſſen ſie ſich vor Allem die Ueberzeugung der Völker gewinnen, daß ſie nicht den politiſchen Abſolutismus nur mit jenem kirchlichen zu vertauſchen beabſichtigen, wie er in ſeiner grellſten Form im wieder aufgeweckten Jeſuitismus vertreten iſt. Erſt wenn ſie den verhaßten Einfluß der Jeſuiten in engere Schranken zurückweiſen, werden ſie zahlreiche Gegner bis in die Mitte des katholiſchen Clerus ſelbſt zu entwaffnen und in Bundesgenoſſen umzuwandeln vermögen: ſie werden einen ſcheinbaren Verluſt an hierarchiſcher Gewalt durch einen realen Gewinn im Gebiete der Politik vielfach erſetzen. Neben dem Kirchenſtaate ſcheint Sardinien am erſten berufen, auf Frankreich geſtützt zur repräſentativen Verfaſſung überzugehen und dadurch die Uebermacht Oeſterreichs zu brechen. Zugleich iſt ſeine Aufgabe, mit der benachbarten Schweiz, in deren Selbſtſtändigkeit es die eigene Unabhängigkeit zu vertheidigen hat, innige Verbindungen einzugehen und ſein Gewicht mit in die Wagſchale zu legen, damit Frankreich hinſichtlich der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten von einer Politik umlenke, die in ihrer bisherigen Richtung doch nur den abſolutiſtiſchen Machtgelüſten Oeſterreichs Vorſchub gethan hat. Allein bisher war gerade in Sardinien der Jeſuitismus zu größerer Macht als in jedem anderen Theile der Halbinſel gelangt: faſt alle Collegien waren in ſeine Hände gegeben und Alles geſchah unter ſeinem Einfluſſe. Damit hing von Seite Sardiniens die einſeitige Begünſtigung des der Herrſchaft des Ultramontanismus verfallenen Cantons Wallis zuſammen, wodurch es der Sympathie der großen Mehrheit der ſchweizeriſchen Bevölkerung verluſtig ging, bis es endlich in den letzten Jahren die Bahn

Digitized by Google

einer rationellen Politik betreten zu wollen scheint. Wie sich auch in Deutschland die Ereignisse noch entwickeln mögen, so viel ist jetzt schon gewiß, daß durch den Vortritt Baierns, Würtembergs und der anderen constitutionellen Staaten des deutschen Bundes auch Preußen, zur Erhaltung und Verstärkung seines Einflusses auf die deutschen Angelegenheiten, schon jetzt gezwungen worden ist und immer mehr gezwungen sein wird, die ganze fernere Entwickelung seines Staatslebens auf die freie verfassungsmäßige Mitwirkung aller Classen der Staatsbürger zu gründen. Einen ähnlichen moralischen Zwang könnte aber in Italien, zum förderlichen Aufschwunge des gesammten italienischen Volkslebens, die Verkündung einer freisinnigen Constitution für Sardinien äußern, da Oesterreich schon darum diesem Beispiele zu folgen genöthigt sein würde, um den Einflüssen Frankreichs auf der Halbinsel die Spitze bieten zu können. Mag man es noch so sehr bedauern, daß immer noch Frankreich in dem so oft schon von ihm getäuschten Italien lebhafte Sympathieen findet; mögen es selbst Italiener, wie Mariotti*), tadeln, daß so viele seiner Landsleute von Frankreich Heil und Rettung erwarten, die den Italienern, wenn je, nur durch sie selbst werden könne; die zum Bewußtsein ihrer Selbstständigkeit und Selbstherrlichkeit herangereiften Völker hassen nun einmal jede Art des Absolutismus, und so lange noch Oesterreich dessen Banner in Italien aufrecht erhält, kann Frankreich bei jeder ernstlichen Verwickelung mit ihm der Bundesgenossenschaft der großen Mehrheit der italienischen Nation sogar auf die Gefahr hin versichert sein, daß diese Nation nur die eine Illusion gegen die andere vertausche. So bleibt Italien für Oesterreich sogar noch in höherem Grade als Galizien die verwundbarste Seite der Monarchie, nach welcher der Ehrgeiz Frankreichs mit der Gewißheit hinzielt, sie im entscheidenden Augenblicke tödtlich zu treffen. Und so lange nicht der seltsam zusammengesetzte österreichische Bundesstaat von dieser Seite her gesichert ist, bleibt er zugleich gegen Osten gelähmt und außer Stande, den fortschreitenden Uebergriffen Rußlands ein Ziel zu setzen. Aber dauernd sichern kann er sich nicht durch Truppenanhäufungen und die Errichtung neuer Festungswerke; sondern nur durch die freiwillige Zuneigung der italienischen Nation, indem er ihr mehr Freiheit, Glück und Wohlstand bietet, als sie von Frankreich her zu erwarten hätte. Im höheren conservativen Interesse wird Oesterreich früher oder später zur Herstellung eines wahren europäischen Gleichgewichts sich genöthigt sehen, an der Donau erobernd aufzutreten, um erhaltend zu sein; und erobernd kann es dort nicht werden, ohne daß es zuvor in Italien befreiend geworden ist.

Wilh. Schulz.

Jagdwesen. In dem rohesten Zustande wurde der Mensch schon durch den Trieb seiner Natur zur Jagd hingeführt. Die Form seiner Zähne beweist, daß er durch seine Natur ebensowohl auf animalische wie auf vegetabilische Nahrungsmittel hingewiesen ist. Er ging daher gleichsam instinctmäßig darauf aus, Thiere zu fangen und zu erlegen. Außer

*) „Italien in seiner politischen und literarischen Entwickelung und in seinen gegenwärtigen Zuständen. Deutsch v. J. W. Seybt."

Digitized by Google

dem ihm zur Nahrung dienenden Fleische der Thiere lernte er bald auch deren Felle zur Bedeckung seines Körpers benutzen.

Zum Fange und zur Erlegung der Thiere war Behendigkeit, Schlauheit und besonders Kraftentwickelung erforderlich; — Eigenschaften, welche bei Menschen in rohem Zustande die vorzüglichsten und höchsten Auszeichnungen bilden. Die Jagd erschien als Bild des Krieges, um so mehr, als ein Theil der Thiere gefährlichen Widerstand leistete, einige wohl sogar den Menschen selbst angriffen.

Bei steigender Cultur, bei Unterhaltung von Heerden, besonders aber bei beginnendem Anbaue des Bodens, mußte die Jagd um so nützlicher und nothwendiger werden, je mehr das Wild die Heerden angriff oder das Feld verwüstete. Ging das Hauptziel der Jagd anfangs darauf, sich des Fleisches und Felles der Thiere zu bemächtigen, um dadurch Nahrungs- und Kleidungsmittel zu erlangen, so ward jetzt ihre wichtigste Aufgabe: das Ausrotten der der Viehzucht und dem Bodenanbau schädlichen Thiere.

Eine natürliche Folge der angedeuteten Zustände und Verhältnisse war es, daß geradezu Jedermann ohne irgend eine Ausnahme jagen durfte, und daß überhaupt Diejenigen, welche am meisten Wild vertilgten, gleichsam als Wohlthäter der Menschheit geschätzt und verehrt wurden.

So erinnern wir uns denn nicht, in der ganzen alten Geschichte auch nur eine Spur eines ausschließlichen Jagdrechtes gefunden zu haben*). Bei den Römern konnte Jedermann jagen, sowohl auf seinem eigenen als auf fremdem Boden; doch stand es dem Eigenthümer eines Grundstückes frei, jeden andern Bürger von seinem Besitzthume abzuhalten, sei es, daß er der Jagd wegen oder aus sonst einem Zwecke dasselbe betreten wollte.

Auch nach der Zeit der Völkerwanderung stand die Ausübung der Jagd einem Jeden frei. Das Salische Gesetz läßt dies klar erkennen. Es verhängt Strafen gegen Diejenigen, welche ein für die Jagd abgerichtetes Thier tödten (z. B. einen Vogel, einen Hirsch ꝛc.), oder welche eines von einem Andern gejagten Wildes sich bemächtigen, aber — es enthält auch nicht die entfernteste Beschränkung der Jagdausübung an sich, die gleichsam als eines der Naturrechte eines Jeden ohne Unterschied betrachtet wurde.

Es scheint, daß die fränkischen Fürsten anfingen, sich ein ausschließliches Jagdrecht in ihren Forsten zu bilden. Das unter Karl dem Großen im Jahre 813 zu Tours abgehaltene Concilium verbot den Geistlichen, auf die Jagd oder zum Tanze oder in das Schauspiel zu gehen. Dieses nur auf die Geistlichen beschränkte und in der angegebenen Weise erlassene Verbot scheint anzudeuten, daß damals noch die Jagd Jedermann sonst erlaubt war (nur die königlichen Forsten scheinen ausgenommen gewesen zu sein).

Als das Feudalwesen sich mehr entwickelte, nahmen allmälig die Seig-

*) Solon soll, übrigens erfolglos, dem athenienſischen Volke die Jagd verboten haben, allein aus dem Grunde, weil die Bürger über der Jagd die nützlichen Beschäftigungen vernachlässigten.

Digitized by Google

neurs in ihren Gebieten die nehmlichen Privilegien in Anspruch wie die Könige. Auch sie ließen in ihren Waldungen ohne besondere Erlaubniß keinen Andern mehr jagen.

Aus den noch vorhandenen Urkunden ergiebt sich, daß der französische König Karl V. im Jahre 1371 ganz allgemein verbot, auf fremdem (einem Andern angehörendem) Boden zu jagen; dagegen stand es noch immer einem Jeden frei, die Jagd auf seinem Eigenthume nach Belieben auszuüben.

Ueberdies liegen noch sehr viele Urkunden vor, in welchen derselbe König nicht nur einzelnen Personen, sondern der Gesammtheit der Einwohnerschaft ganzer Städte die Befugniß zugesteht, selbst in den königlichen Forsten zu jagen, das Letzte allerdings gewöhnlich unter einigen Beschränkungen, z. B. Abgabe einzelner Theile des erlegten Wildes ꝛc., wohl auch Begleitung eines Försters.

Im Jahre 1396 verbot endlich der französische König Karl VI. den Nichtadeligen die Ausübung der Jagd; nur diejenigen Bürgerlichen behielten die Befugniß dazu, welche von ihren Gütern oder Renten lebten. Die Landleute durften nur zu dem Behufe Jagdhunde halten, um die Schweine und anderes Wild von ihren Aeckern zu vertreiben; erlegten sie dabei ein Wild, so mußten sie es dem Seigneur oder dem Richter abliefern, oder dessen Werth bezahlen. — Diese Verfügung blieb die Grundlage aller späteren Jagdverhältnisse in Frankreich, bis zur Revolution herab; selbst die berühmte Ordonnanz Ludwig's XIV. vom August 1669 (ordonnance des eaux et forêts) war darauf basirt.

Was Deutschland betrifft, so läßt sich von vielen Gegenden urkundlich nachweisen, daß das sogenannte Jagdrecht oder Jagdregal erst im 16. Jahrhunderte begründet ward.

Nach den Verhältnissen, welche sich im Mittelalter zwischen dem Adel und den Leibeigenen bildeten, erscheint die Jagd in gewisser Beziehung weit mehr als eine Pflicht denn als ein Recht: die Adeligen waren ihren Hörigen schuldig, sie vor Verheerungen zu schützen, also auch vor denen des Wildes. Statt dessen wurden aber die Verhältnisse immer mehr umgekehrt; die angeblichen Schutzherren wurden in Wirklichkeit die Bedrücker; statt das Wild auszurotten, begannen sie, es zu hegen, nachdem seine Menge abzunehmen begonnen hatte.

Nun erfolgten — vom 16. bis zum 19. Jahrhundert herab — in den meisten Ländern Verordnungen zum Schutze, nicht des Ackerbaues und der Menschen, sondern im Gegentheile des Feindes derselben, des Wildes, begleitet von Strafgesetzen, durch welche der Ackerbau systematisch herabgedrückt, ja zu Grunde gerichtet, und jedes Rechts-, ja jedes irgend menschliche Gefühl wahrhaft empört wird. Man verbot den Grundbesitzern, ihr Eigenthum zu umzäunen, damit es nicht geschützt sei gegen die Verheerungen des Wildes; oder man gestattete solche Umzäunungen nur, wenn die Eigenthümer eigens Hafer um dieselben säeten, zur Aezung des Wildes; man verbot wohl sogar dem Landmanne, das Wild auch nur durch den Peitschenknall von seinen Aeckern zu vertreiben! Gegen Wilderer wurden die gräuelhaftesten Strafen ersonnen. Man band sie Hirschen auf den Rücken, nähete

Digitized by Google

sie in Wildhäute und hetzte sie dann mit Hunden zu Tode*); man stach ihnen die Augen aus, hieb ihnen die Hände ab u. s. f.; die Verhängung der Todesstrafe gegen sie war noch im vorigen Jahrhunderte etwas ganz Gewöhnliches! Dabei ward das arme Volk in der Frohne aufgeboten zu Hetzjagden u. s. w.; sie dauerten oft wochenlang, gerade in der Zeit, in welcher die Leute die dringendsten Feldgeschäfte zu besorgen hatten**). — Außer vielen andern Ländern mußte namentlich Würtemberg fortdauernd durch die Jagdgelüste seiner Fürsten leiden, deren Tyrannei sich besonders auch in den empörendsten Strafgesetzen gegen Alles kund gab, was jenen „Vergnügungen" irgend entgegenzuwirken schien. —

In Frankreich machte die Revolution dem Jagd- wie so manchem andern Unwesen mit einem Schlage ein Ende; in Deutschland bewirkten die Rückwirkungen jener Umwälzung wenigstens eine Erleichterung, die Beseitigung der skandalösesten Mißstände dieser Art. Seitdem sind aber auch hierin in vielen Gegenden grelle Rückschritte geschehen, am meisten in Frankreich selbst, wo man unter dem „Bürgerkönigthum" ein Jagdgesetz eingeführt hat, das an Verwerflichkeit seines Gleichen sucht; durch welches der Ackerbau dem Hegen des Wildes geradezu offen nachgesetzt und sogar das Haus des Bürgers der Polizeiwillkür preisgegeben ist, wenn es dieser beliebt, in demselben nach Wild suchen zu wollen.

Auch das Jagdgesetz, womit man die baierische Pfalz gleich nach Wiedervereinigung des Landes mit Deutschland beglücken zu müssen gemeint hat, verdient Tadel, und nicht das Lob, welches ihm der verehrte Verfasser des ersten Artikels über das Jagdwesen im Staats-Lexikon spendet; es ist allerdings minder übel als manches andere Jagdgesetz, hat aber dessenungeachtet den frühern Zustand, wie er unter Frankreich bestand, entschieden verschlimmert und der Landwirthschaft geschadet.

Die in der Regel zugestandenen Entschädigungsansprüche sind zum Schutze der Landwirthschaft unzureichend, schon weil die kleinen Beschädigungen, die aber in wahrhaft zahlloser Menge vorkommen, sich nicht immer und sogleich erkennen und auffinden lassen. Den in volkswirthschaftlicher Beziehung entstehenden Schaden gleicht ohnehin keine Vergütung aus.

Dabei ist es in der Regel gerade der Arme, der Landmann, der zum Vortheile des Reichen, des Jagdliebhabers, ausgebeutet wird — der diesem das Wild ernähren muß!

Es läßt sich kaum ein natürlicheres Recht denken als das in früher Zeit unbestritten anerkannte, in der französischen Revolution neuerdings verkündete, daß Jedermann die Befugniß besitze, das Wild auf seinem Grundeigenthume beliebig zu fangen und zu tödten.

---

*) Es geschah dies z. B. auf Befehl des Erzbischofs Michael von Salzburg, wie überhaupt die geistlichen Herren an Barbareien mit dem weltlichen Adel wetteiferten.

**) Solches maßlose Unwesen trieb z. B. der Speyerer Bischof Fürst Styrum bis zur Zeit der franz. Revolution.

Digitized by Google

Es liegt etwas Empörendes in dem Gedanken: gegen den Menſchen, der in mein Eigenthum einbricht, um mich zu berauben, habe ich das Recht, der Waffen mich zu bedienen, entſtehe daraus, was immerhin wolle; aber gegen das Wild, das mich beraubt und das die Früchte meines Schweißes zerſtört, habe ich das Recht nicht, wie gegen meinen Mitmenſchen.

Es klingt dagegen gar ſentimental, wenn man behauptet, ein Freigeben der Jagd würde ja die völlige Ausrottung des Wildſtandes zur Folge haben. Abgeſehen davon, daß dieſer Fall noch lange nicht eintreten würde, da einiges Wild ſich immer noch in den Waldungen erhalten könnte, wäre dies eben eine ganz natürliche Folge unſerer Culturentwickelung. Früh oder ſpät muß dieſe Folge eintreten, ſie iſt unabwendbar. Haben wir es etwa zu bedauern, daß die wilden Auerochſen in Deutſchland vertilgt ſind? Sie mußten verſchwinden, wenn die Menſchen der Segnungen der Cultur ſich erfreuen wollten. So wird es auch mit dem andern Wild kommen, deſſen Vertilgung wird ſich als eine Nothwendigkeit geltend machen.

Wie iſt aber das gewaltige Bedauern einer ſolchen Nothwendigkeit zu begreifen? Iſt es denn wirklich etwas ſo Entſetzliches, wenn einige Arten Wildes — nicht auf der ganzen Erde, ſondern blos — in einigen Ländern wirklich verſchwinden? Eine ganze Menſchenrace (die amerikaniſche) geht zu Grunde, wie ſie mit einer andern Race in Berührung kommt; ſie verſchwindet völlig von der Erde. Das weiß, das ſagt Jedermann — ohne wirkliches, inniges Bedauern. Handelt es ſich hingegen — nicht von Menſchen, nein im Gegentheile, von dem die Nahrung der Menſchen verderbenden Wilde, da wird auf einmal ein ſo gewaltig ſentimentales, human ſein ſollendes Princip als Aushängeſchild erhoben. Begreife und rechtfertige das, wer kann!

G. Fr. Kolb.

Jury. Auch in Beziehung auf das Schwurgericht hat die öffentliche Meinung in Deutſchland außerordentliche Fortſchritte gemacht ſeit zehn Jahren. Sie iſt jetzt, man darf ſagen, ſelbſt bei den meiſten früher Bedenklichen, entſchieden zu ſeinen Gunſten. Nur die Schwierigkeiten ſeiner Vereinbarung mit großen Reſten unfreier Zuſtände verzögern ſeine Einführung. Auch ſie werden überwunden werden!

Ich nahm in dem vorſtehenden Artikel, deſſen Inhalt im Weſentlichen ſich mir ſtets mehr beſtätigte, die neuen Erfahrungen und Ergebniſſe wiſſenſchaftlicher Forſchung nicht auf, weil ich ſie vollſtändiger und gereifter in einem beſondern Artikel: Schwurgericht, der neueſte Standpunkt der wiſſenſchaftlichen Theorie, der öffentlichen Meinung und unſerer politiſchen Verhältniſſe in Beziehung auf daſſelbe, hoffe geben zu können. Bis dahin werden auch die in der Germaniſten-Verſammlung zu Frankfurt veranlaßten Arbeiten ebenſo wie einige treffliche neue Schriften, vorzüglich die von Leue und Stemann benutzt werden können.

C. Welcker.

Digitized by Google

Jüſtemilieu. So, wie oben ſteht, beurtheilte vor zehn Jahren das Staats-Lexikon ſeit ſeinem Beginne das franzöſiſche Jüſtemilieuſyſtem. Es war damals in ſeiner unſittlichen Geſtalt und in ſeinen unvermeidlichen Folgen den Allermeiſten weniger klar und die Annehmlichkeit des uns Deutſchen vorläufig durch daſſelbe geſicherten Friedens täuſchte noch mehr zu ſeinen Gunſten. Seitdem hat ſeine unſittliche Geſtalt, ſeine Entſittlichung und Corruption in Frankreich, ſeine empörenden Einwirkungen auf Spanien, Portugal, die Schweiz unſer Urtheil, das früher von Wenigen getheilt, von Vielen als zu idealiſtiſch oder übertrieben geſcholten wurde, ſo ziemlich allgemein gemacht. Auch die ferneren Wirkungen werden nicht ausbleiben (ſ. auch Frankreich, Nachtrag). Doch die bereits vorhandenen genügen auch zur rein politiſchen Verurtheilung des Syſtems. Es ging in dieſem Punkte dem Staats-Lexikon wie mit dem Urtheil über das öſterreichiſche Stabilitätsſyſtem. (S. den Art. Gentz, im Art. Deutſches Landesſtaatsrecht Bd. IV. S. 358. Note *) und die am Schluß des Artikels Oeſterreich von dem Verf. dieſer Zeilen herrührenden Andeutungen.) Noch zur Zeit dieſer wenigen Andeutungen, die damals allein die Cenſur über dieſes Syſtem erlaubte, galt es faſt als ein Axiom, daß Oeſterreich kein anderes als ein ſolches unnatürliches, unnationales Stabilitätsſyſtem vertrage und daß ſeine Erfolge glänzend, der dauernden Wohlfahrt und Größe dieſer von der Natur ſo herrlich ausgeſtatteten Länder und Völkerſtämme erſprießlich ſeien. Wie anders iſt nun in dieſen Ländern ſelbſt und außer denſelben bereits das Urtheil! Wie wird es bei weiterer Entwickelung der Erfolge noch weiterhin ſich ausbilden!

Dieſe Bemerkungen beabſichtigen wahrlich nicht eine eitle Selbſtberühmung des Staats-Lexikons. Wohl aber ſchienen ſie uns zuläſſig und heilſam zur Befeſtigung der Grundüberzeugung des Staats-Lexikons, daß auch für die Politik und für die politiſche Beurtheilung der menſchlichen Dinge nur Heil iſt in den Grundſätzen der Sittlichkeit und der ſittlichen Vervollkommnung der Völker in dem Streben nach dem natürlichen Fortſchritt in dieſer Vervollkommnung, in der Förderung dieſes Fortſchrittes durch möglichſte allgemeine Freiheit, Wahrheit, Offenheit und Gerechtigkeit.

Nur einem Misverſtändniß möchten wir bei unſerem lebhaften Tadel der entſittlichenden Wirkungen des Jüſtemilieuſyſtems in Frankreich, wie ſie gerade auch in dieſem Augenblick in den ſkandalöſen Beſtechungsproceſſen der ehemaligen Miniſter Teſte und Cubières oder früher in dem Proceß des Polizeipräfecten Gisquet zu Tage kamen, ſo viel möglich vorbeugen.

Viele guten Deutſchen ſind nehmlich nur allzu geneigt, ſich bei Veröffentlichungen von Skandalen dieſer Art in dem conſtitutionellen Frankreich gegen den Werth der conſtitutionellen Verfaſſung verſtimmen zu laſſen und zu wähnen, weil bei uns unter der Cenſur und in abſoluten Monarchieen Dergleichen nicht öffentlich wird, ſei es auch nicht da. Es iſt dieſes aber nur gänzlich dieſelbe deutſche ſpießbürgerliche Unkunde und Verblendung wie diejenige, die ſich noch vor Kurzem in Beziehung auf die deutſche geheime Criminaljuſtiz zeigte. Ehe durch die viel-

Digitized by Google

sachsten wiederholtesten Bemühungen so viele wahre Greuel aus allen deutschen Ländern ans Licht gezogen waren, daß dann doch die Annahme nicht mehr möglich war, dieses seien blos zufällige Ausnahmen, während es blos einzelne zufällig bekannt gewordene natürliche Folgen des Systems waren, verweilte der gute deutsche Michel gar bitter tadelnd bei den ungleich geringeren und wenigern Mängeln französischer und englischer Processe, in welchen die Oeffentlichkeit alle Verkehrtheiten zu Tage und zur Strafe bringt. Die französische constitutionelle Verfassung hat auch in Beziehung auf andere Unwürdigkeiten den unermeßlichen Werth, daß sie ungleich mehr Mittel giebt, auch solche Geschichten wie die der Herren Teste, Cubières, Gisquet zu Tage zu bringen und ein furchtbares erschütterndes öffentliches Sitten- und Strafgericht über sie wie über verkehrte Systeme der höchsten Gewalt zu halten. Wie tausendmal anders ist dieses bei uns, wo selbst der erste Minister die rein zufällig zu Tage gekommene Bestechung eines höchsten Staatsbeamten sogar noch öffentlich in der kleinen Kammer zu rechtfertigen und den nicht bestraften Mann zu beloben wagt!

Der Absolutismus und der Kampf, um ihn gegen die erwachenden Bedürfnisse und Forderungen der Völker zu behaupten, ist vollends seiner Natur nach gar nicht möglich, ohne die ausgedehnteste Duldung, Beschönigung, Verhüllung und Begünstigung von Corruption, Ungerechtigkeiten und Unwürdigkeiten so vieler Diener und Werkzeuge. Die Censur hat überall die unvermeidliche Wirkung, ihre Enthüllung und Bestrafung zu hindern.

C. Welcker.

Justiz. (Deren Unabhängigkeit und Hauptgrundlage ihrer richtigen Organisation.) Alle unsere Verfassungsurkunden sprechen, meistens in pomphafter Weise, den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte aus. Auch ist eine desfallsige Anforderung eines jeden Bürgers an den Staat an sich schon so natürlich, daß man denken sollte, die Sache müsse sich gleichsam von selbst verstehen. Keine Einrichtung ist offenbarer nur des Volkes wegen vorhanden als die der Gerichte. Sie sind nicht da, um Privat- oder Parteizwecke zu befördern (sei es die einzelner Bürger, oder ganzer Factionen, oder der Regierung als solcher). Ihre heilige Aufgabe ist es vielmehr, vor solchen persönlichen oder Parteiübergriffen zu schützen, wo sie hervortreten. — Will die Staatsgewalt nicht geradezu Verbrecherin werden gegen ihren heiligsten Zweck, so muß sie das Rechte wollen. Will sie dieses, verzichtet sie also darauf, einen Gewaltmisbrauch an die Stelle des Rechtes zu setzen, so hat sie gar keinen Grund, eine Abhängigkeit der Richter, oder, was dasselbe ist, der Gerichte, zu wünschen. Will sie aber dennoch das Unrecht, so sollen die Bestimmungen der Verfassung eine Bürgschaft gewähren, daß sie es nicht begehen kann. Einer Regierung, welche wahrhaft das Rechte will, schadet also die Unabhängigkeit der Gerichte nicht; eine schlechte dagegen hält sie von Begehung des Unrechts ab.

Selbst die absoluten Fürsten haben namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts meistens die Nothwendigkeit gefühlt, den Grund-

Digitized by Google

satz der Unabhängigkeit der Gerichte anzuerkennen, wie denn insbesondere Friedrich II. gethan hat. Aber waren die Richter unter ihnen wirklich unabhängig? In gewöhnlichen Fällen freilich; diese Fälle waren dem Staatsoberhaupte gleichgültig, und es konnte hierbei auf wohlfeile Art sich den Ruf der Gerechtigkeit erwerben. Eine wahre vollkommene Unabhängigkeit der Gerichte bestand aber nicht, da der (genannte) König, wenn auch wirklich aus Rechtseifer, die Richter wegen eines erlassenen Urtheils schmähen, den Großkanzler kurzweg absetzen, die Kammergerichtsräthe auf die Hausvogtei bringen, den Präsidenten (zu Küstrin) gleichfalls absetzen und die Regierungsräthe auf die Festung schleppen lassen konnte, ohne daß man ihnen das geringste Vergehen nachzuweisen vermochte und ohne irgend ein richterliches Urtheil. Ebenso wenig wie unter Friedrich II. bestand unter Joseph II. wahre und vollkommene Freiheit und Unabhängigkeit der Gerichte, da, wo es darauf ankam, daß Jemand dem „erleuchteten Despotismus" auch dieses Fürsten entgegen gehandelt hatte. Das Beispiel des Kaufmanns Hondt von Brüssel, den man gewaltsam aus seiner Vaterstadt nach Wien schleppte und dort vor ein Kriegsgericht stellte, ist leider nur zu viel Beweis dafür [1]).

Wie ganz anders standen die alten Reichsgerichte in Deutschland und die Parlamente in Frankreich! Was thaten aber auch deren Mitglieder selbst, um ihre Unabhängigkeit zu bewahren; mit welchem edeln, männlichen Muthe, welcher unerschütterlichen Ueberzeugungstreue boten namentlich die französischen Parlamente den Gewaltdictaten Trotz; Verbannung und Kerker vermochten sie nicht zu beugen!

Indessen kann man leider nicht immer solche Beweise der Standhaftigkeit und Aufopferung von den Menschen erwarten; sie gehören vielmehr zu den nichtgewöhnlichen Erscheinungen. Gerade darum hat man allenthalben die Nothwendigkeit gefühlt, in allen Constitutionen den oben erwähnten Grundsatz auszusprechen, daß die Gerichte, d. h. die Richter, unabhängig gestellt werden müßten, damit sie der Möglichkeit entrückt seien, in eine allerdings oft schwere Versuchung geführt, und auf eine oder die andere Weise deren Opfer zu werden; — entweder moralisch zu unterliegen, oder materiell. —

Jene für unbedingt nöthig anerkannte „Unabhängigkeit der Stellung" glaubt oder behauptet man aber den Richtern dadurch ausreichend gewährt zu haben, daß man sie für unabsetzbar erklärte.

Ist dies aber genügend? Niemand glaubt es, selbst abgesehen davon, daß jene Unabsetzbarkeit in einigen Ländern erst nach einem Provisorium, einer Art Probezeit von Jahren, eintritt. Wo es ausschließlich in den Händen der Regierungen liegt, die Richter anzustellen, sie durch Beförderung, Ordenertheilung und auf hundert andere Weisen zu belohnen, oder durch Versetzung, Pensionirung, Quiescirung u. s. f. zu bestrafen, ohne alle Motivirung, ja ohne sie nur gehört zu haben, — und

1) Siehe über beide Fälle meine „Geschichte der Menschheit und der Cultur." 2. Bd. S. 334 und 339.

Digitized by Google

alles dieses bezüglich jedes Richters persönlich, sodann bezüglich seiner Söhne und sonstigen Verwandten der Fall ist, — wo somit die Verwirklichung aller Wünsche, Hoffnungen und Befürchtungen, wo das ganze Lebensglück eines Mannes und seiner gesammten Familie in eine Hand gelegt ist, die zuweilen die eine Partei in den Processen bildet, — da entbehren die Richter wahrlich einer wirklich unabhängigen Stellung, einer Stellung, die sie selbst sichert und dem Publicum die nöthige Garantie gewährt, daß sie nur nach ihrer innern Ueberzeugung, frei von allen äußern Rücksichten, ihre Urtheile sprechen können.

Will man die Unabhängigkeit der Gerichte in Wahrheit, wie man sie der Form nach sogar als unbedingt nothwendig anerkannt hat, so drängen sich gleichsam von selbst folgende Anforderungen auf:

1) Nur wirklich definitiv angestellte Bürger können Richter sein, sofern nicht Schwurgerichte eintreten, oder sofern es sich nicht von durch das Volk wählbaren Unterrichtern handelt[2]). Damit fällt unbedingt das Institut der Ergänzungsrichter, das z. B. in Rheinbaiern aus bloßen Rechtscandidaten besteht, welche auf eine geringe erste Anstellung harren und mittlerweile den Dienst an Friedens- und selbst an Bezirks- und Zuchtpolizeigerichten wie regelmäßige Richter, aber unentgeltlich versehen müssen. Damit fällt überdies die Einrichtung eines Provisoriums der Richteranstellung, das auch noch in einigen Ländern vorkommt.

2) Die Ernennung und ebenso die Beförderung der Richter darf nicht, oder allermindestens nicht unbedingt, der Regierung überlassen sein. Sonst ist einem unmoralischen Ministerium das Mittel einer lockenden Belohnung für schwache und gewissenlose Richter gegeben, indem es diese befördert, ihre Söhne oder sonstigen Verwandten anstellt u. s. f., abgesehen davon, daß ein solches Ministerium, bei sich ergebenden Erledigungsfällen, die Anstellungen im Hinblick auf einzelne gerade schwebende, ihm wichtige Processe vornehmen wird.

Wäre eine solche unabhängige Stellung der Gerichte auch wirklich etwas ganz Ungewöhnliches, so würde sie doch durch die innere Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit unbedingt gerechtfertigt werden. Allein es handelt sich hier keineswegs um eine Einrichtung, die noch nirgends vorhanden gewesen. Wir wollen hier nicht an verschiedene ältere Gerichtsorganisationen erinnern, sondern nur von einigen neuern, gerade in der Jetztzeit in Kraft befindlichen reden. In Norwegen ist die richterliche Gewalt so unabhängig gestellt, daß das oberste Gericht seine Erkenntnisse nicht einmal

---

2) Die Friedensrichter würden am Zweckmäßigsten vom Volke erwählt, unter solchen Bürgern, welche die nöthigen Vorbedingungen der Befähigung und Moralität in sich vereinigen. Dieses bestimmte auch ausdrücklich das bis zum Jahre 1831 in der baier. Pfalz bestehende französische Gesetz. Hätte man dieses Gesetz beibehalten, so würde gewiß der Fall nicht vorgekommen sein, welcher der nächste nach dessen Abschaffung war: daß ein zum Friedensrichter ernannter adeliger Kammerjunker gleich in den nächsten Wochen nach seiner Anstellung durch den Appellhof zu Zweibrücken wegen gemeinen Betrugs und Diebstahls im Spiele zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden mußte!

Digitized by Google

mehr im Namen des Königs, sondern in seinem eigenen, erläßt. — In Belgien findet die Ernennung der Appellationsräthe und der Präsidenten und Vicepräsidenten der Bezirksgerichte (Tribunale) in der Weise statt, daß diese Gerichte selbst und die Provinzialräthe gesonderte Vorschläge einreichen, und daß der König nur einen der in dieser Weise Vorgeschlagenen ernennen kann. Bezüglich der Rathsstellen am Cassationshofe besitzen der genannte Gerichtshof und der Senat das gleiche Vorschlags- oder gleichsam Präsentationsrecht. Die Präsidenten und Vicepräsidenten der Appellhöfe werden von diesen Collegien unmittelbar selbst aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt. — Ja sogar in Oesterreich wirkt das höchste Gericht nicht ganz unwesentlich zur Richterernennung mit. Im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei ernennt es die Bezirkscommissäre im Küstenlande, die Pfleg- und Landrichter in Salzburg, im Innviertel, in Tyrol und Vorarlberg, sodann, wenn darüber das Appellationsgericht mit den niederen politischen Landesstellen sich nicht einigen kann, ernennt jenes höchste Gericht zugleich mit der Hofkanzlei die Bezirksrichter und Actuare im Küstenland, in Krain und Villach, sowie die Land- und Pfleggerichtsactuare in Tyrol, Salzburg, dem Innviertel u. s. f. In den übrigen Landestheilen werden die Secretärs-, Auscultanten- und Rathsprotokollistenstellen unbedingt durch jenes Gericht besetzt, zu den höhern Stellen aber erfolgen wenigstens die Vorschläge durch dasselbe. — So ungenügend alles Dieses ist, so liegt darin doch jedenfalls die Anerkennung des Grundsatzes der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer unabhängigen Stellung des Richterpersonals bezüglich der Anstellungen und Beförderungen.

3) Nicht minder nothwendig ist die Sicherstellung der Richter gegen willkürliche Versetzungen. Mancher kann durch eine Versetzung so sehr aus seinen Familien- und allen ihm sonst theuern Verhältnissen herausgerissen werden, daß dadurch sein ganzes Lebensglück vernichtet wird. Ja es ist uns ein specieller Fall aus der Reactionszeit zu Anfang der 1830er Jahre bekannt, in welchem ein wegen seiner vorzüglichen Mitwirkung zu einem freisinnigen Urtheil in Ungnade gekommener und offenbar darum aus Strafe versetzter Richter — ein ebenso sehr durch seine Talente als seinen wahrhaft edeln Charakter ausgezeichneter Mann — durch den wider ihn geführten Schlag und durch das gewaltsame Herausgerissenwerden aus allen ihm theuern Verhältnissen und Lebensgewohnheiten — in kurzer Zeit aus Gram starb[3]). Wie kann, wo Solches möglich, von einer wahrhaft

3) Aus Veranlassung der Versetzung des Oberlandesgerichtsraths Pfeiffer von Königsberg nach Insterburg bemerkte die Trierer Zeitung sehr richtig: „Es bildet diese Angelegenheit einen neuen Beweis der Unzulänglichkeit der deutschen Rechtsverfassung. Wenn die Richter mit großem Schaden und noch größerm Misbehagen von einem Ende Deutschlands an das andere gesetzt werden können, falls sie misliebige Urtheile fällen, oder Vota abgeben, kann das Publicum unmöglich in ihrer verfassungsmäßigen Stellung irgend eine Garantie finden. In demselben Maße aber als die richterliche Unabhängigkeit mehr und mehr gefährdet erscheint, wird der Ruf nach Schwurgerichten immer lauter und einmüthiger von einem Ende Deutschlands zum andern widerhallen."

Digitized by Google

unabhängigen Stellung der Richter die Rede ſein? Darum beſtimmt denn die belgiſche Verfaſſung ganz richtig, daß die Verſetzung eines Richters nur durch eine neue Ernennung und nur mit ſeiner Zuſtimmung ſtattfinden darf. Darum erklärt auch das franzöſiſche Geſetz längſt ſchon den Richter für inamovibel [4]).

4) Auch vor willkürlicher Penſionirung und Quiescirung ſoll der Richter geſichert ſein. Wir geben zu, daß Fälle eintreten können, in denen ein Richter im öffentlichen Intereſſe wider ſeinen Willen in Ruheſtand verſetzt werden ſoll. Allein nicht nur ſind dieſe Fälle weit minder häufig, als man glauben machen will, ſondern es wird überhaupt genügen, wenn eine ſolche Quiescirung nur auf den Antrag des vorgeſetzten oder des eigenen Richtercollegiums erfolgen kann.

5) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Vertheidiger, die Advocaten, eine freie Stellung haben müſſen. Darüber iſt ſchon ſo Vieles geſagt worden, daß jede größere Ausführung überflüſſig wäre [5]).

6) Aber auch die Staatsprocuratoren ſollen nicht bloße Handlanger der Regierung, jedes wechſelnden Miniſteriums ſein. Der Inbegriff

---

4) Treffliche Worte ſprach hierüber Royer-Collard: „Wenn eine im Namen der Geſellſchaft mit der Einſetzung der Richter beauftragte Regierung einen Bürger zu dieſem erhabenen Amte beruft, ſpricht ſie: „Das Organ des Geſetzes ſei leidenſchaftslos wie dieſes. Alle Leidenſchaften werden dich umtoben; laß ſie nimmer deine Seele ſtören! Wenn meine eigenen Irrthümer, die Eindrücke, welche mich belagern und vor denen man ſich ſchwer ganz wahrt, mich zu ungerechten Befehlen hinreißen, ſo gehorche meinen Befehlen nicht, widerſtehe meinen Verlockungen, widerſtehe meinem Dräuen. Setzeſt du dich zu Gericht, ſo wohne nicht Furcht, nicht Hoffnung im Grunde deines Herzens. Sei leidenſchaftslos wie das Geſetz!" — — Der Richter antwortet: „Ich bin nur ein Menſch und du forderſt von mir Uebermenſchliches. Du biſt mächtig und ich bin zu ſchwach. Ich muß in dieſem ungleichen Kampfe unterliegen. Du wirſt meine Gründe zum Widerſtande, den du mir heute zum Geſetz machſt, verkennen und ihn beſtrafen. Ich kann mich nicht über mich ſelbſt erheben, wenn du mich nicht gleichzeitig gegen mich ſelbſt und gegen dich ſchützeſt. Komm denn meiner Schwäche zu Hilfe, befreie mich von Furcht und Hoffnung; verſprich mir den Beſitz meiner Richterſtelle, bis ich überführt würde, Verräther an den Pflichten geworden zu ſein, welche du mir auflegſt!" — Die Staatsgewalt zaudert; es liegt in der Natur der Gewalt, ſich nur nach langem Bedenken ihres Willens zu entäußern. Endlich, durch Erfahrung über ihr wahres Intereſſe belehrt, durch die Macht der ſtets wachſenden Thatſachen überwältigt, ſpricht ſie zum Richter: „Du ſollſt unabſetzbar (inamovibel) ſein." —

5) Nach dem (auch in Rheinbaiern in dieſer Beziehung noch geltenden) franzöſiſchen Rechte ſind die Advocaten unverſetzbar. (Die Richter ſind es in Rheinbaiern leider nicht mehr.) Da man nun über jene Beſtimmung nicht hinwegkommen konnte, ſo läßt man die neu angeſtellten Advocaten Reverſe unterſchreiben, in denen ſie erklären müſſen, ſich der Verſetzbarkeit zu unterwerfen (wer es nicht thun würde, erhielte keine Anſtellung!). Indeſſen iſt die Unverſetzbarkeit nicht im Intereſſe des einzelnen Individuums, ſondern im allgemeinen Intereſſe eingeführt. Die einzelnen Advocaten können daher auch rechtsgültig darauf nicht verzichten. Jene Reverſe müſſen daher, wenn der Fall eintritt, durch unabhängige Gerichte für rechtlich ungültig, null und nichtig erklärt werden. — —

Digitized by Google

ihrer Verpflichtungen ist keineswegs, willenlos, sogar gegen besseres Wissen, die Dictate der Gewalt zu vollziehen, sondern — das Recht zu wahren gegen Jedermann und jede Stelle, werde es verletzt von wem es wolle. Ihre heilige Pflicht gebietet ihnen darum auch, ihren ganzen Einfluß, nicht zur Verurtheilung, sondern geradezu zur Freisprechung Derjenigen anzuwenden, die nach ihrer eigenen Ueberzeugung unschuldig verfolgt werden wollen. Ein hochehrenwerthes, leider nur vorerst noch ziemlich vereinzelt dastehendes Beispiel gab der — nunmehr aber auch nicht mehr an seiner Stelle gebliebene — Generalstaatsprocurator am Berliner Cassationshofe in der Leue'schen Sache. —

7) Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Ueber deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit hier kein Wort. Wohl aber drängt sich, im Hinblick auf einige scheinbare Zugeständnisse, die hie und da in dieser Beziehung gemacht wurden, die Bemerkung auf, daß man sich gewaltig täuscht, wenn man glauben will, mit Gestattung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen allein Alles gethan, jedes billige Verlangen damit allein schon befriedigt zu haben. Denn abhängige Richter, wenn sie selbst von sich aus nicht einmal schlecht, sondern nur schwach sind, werden am Ende wohl auch öffentlich ungerechte Urtheile verkünden. Ist aber damit einmal der Anfang gemacht, so wird sich das, was zum Segen gereichen sollte, völlig in Fluch umwandeln; denn gerade solche Richter, die einmal öffentlich dem Recht Hohn gesprochen, werden allmälig alles Rechts- und Schamgefühl von sich abstreifen und sogar schlimmer sein als abhängige heimliche Richter.

8) Neue Gerichtsorganisationen sollen nur auf gesetzlichem Wege, also nur unter Mitwirkung der Stände, nicht durch bloße Ordonnanzen, erfolgen können. Es ist entsetzlich, wenn in dem Volke eine Meinung der Art irgend Wurzel fassen kann, wie die: in den (streng geheim gehaltenen) Motiven wegen Verlegung dieses oder jenes Gerichtshofes (während der Reactionszeit in einem frühern Jahrzehnt) sei sogar schriftlich ausgedrückt, es sei diese Maßregel u. A. deswegen nothwendig, um der Entscheidung desto sicherer zu sein über einen gewissen Civilproceß zwischen einem Bürger und dem Fiscus, wegen eines ausgedehnten Grundbesitzthums von allerdings hohem Werthe. — —

9) Ebenso muß auch die Componirung der einzelnen Abtheilungen (Sectionen, Kammern, Senate u. s. w.) der größern Gerichte aller äußern Einwirkung entrückt sein. Es ist schrecklich, wenn auch nur der Gedanke aufkommen kann, es sei möglich, was ebenfalls in einem frühern Decennium einmal von einem hochstehenden Beamten geäußert worden sein soll: es sei nun die Einrichtung so getroffen, daß man durch die jedesmalige individuelle Zusammensetzung einer gewissen Abtheilung des obersten Gerichtes der Verurtheilung in politischen Processen gewiß sein könne!

10) Entweder gar keine Administrativjustiz, oder, wenn man diese doch haben will, Besetzung derselben mit ebenso unabhängig gestellten Richtern, wie es die andern — sein sollen!

11) Schwurgerichte bei wirklichen Verbrechen. Ueber deren unschätz-

baren Werth hier ebenfalls kein Wort. (S. den Art. „Jury“ im Staats-Lexikon.) Aber auch hierbei genügt es nicht, im Allgemeinen blos das Inſtitut zu beſitzen. Allerdings iſt dieſes ſelbſt in ſchlechter Form (wie es z. B. durch die Napoleon'ſche Geſetzgebung umgemodelt ward) noch immer von ſo unzerſtörbarer innerer Vortrefflichkeit, daß ſogar ſehr arge Fehler in der Art ſeiner Bildung noch immer möglichſt ausgeglichen und unſchädlich gemacht werden. Indeſſen vermögen Schwurgerichte die ganze Fülle ihrer Vortrefflichkeit eben doch nur da zur Blüthe zu bringen, wo ſie vernunftgemäß organiſirt ſind. Nach der Napoleoniſchen Geſetzgebung, welche in den Rheinlanden hierin nicht einmal ſo weit modificirt wurde wie in Frankreich ſelbſt, hängt es ganz allein von der Regierung ab, welche Leute aus den betreffenden Claſſen der Staatsbürger ſie auf die Liſte der Schwurmänner ſetzen will. Sie kann dabei einen jeden ihr nicht Genehmen ohne Angabe irgend eines Grundes beliebig übergehen, überhaupt Alle nach Gutdünken und Laune auswählen.

Wohin dieſes führt, hat u. A. die Landauer Aſſiſe von 1833 bewieſen. Auf der damaligen Schwurmänner-Liſte ſtanden, mit ganz wenigen Ausnahmen, nur die Namen abhängiger Beamten (ſ. den Art. Hambacher Feſt und Landauer Aſſiſe im Staats-Lexikon). Allerdings brachte die enorme Ausdehnung, in welcher die Regierung von dem ihr formell zuſtehenden Rechte Gebrauch gemacht, eine der erwarteten gerade entgegengeſetzte Wirkung hervor; die Angeklagten wurden freigeſprochen, wie es freilich rechtlich gar nicht anders möglich war; — die dem Inſtitute innewohnende Vortrefflichkeit erprobte ſich alſo auch hier wieder, in dieſem nicht gerade leichten Fall. Allein ſolche Erprobungen ſollten doch nicht zu oft vorkommen können.

Die Wirkungen dieſer fehlerhaften Einrichtung machen ſich aber auch in andern als politiſchen Fällen, und hierbei gerade am häufigſten geltend. Die Regierung und ſelbſt die Landcommiſſariate (welche letzten in Rheinbaiern der Regierung die primitiven, aber unmaßgeblichen Vorſchläge machen) kennen die Perſönlichkeiten viel zu wenig, um immer die geeigneten Leute auszufinden. So ſind ſchon Fälle vorgekommen, daß die Regierung halb Blödſinnige als Geſchworene einberufen hat (die ſich allerdings unter den „Höchſtbeſteuerten“ befanden). Bei weitem in den meiſten Entſcheidungen wird ſich allerdings auch unter ſolchen Verhältniſſen der geſunde und richtige Sinn der Majorität der Schwurmänner beurkunden. Wenn aber wirklich ſolche vereinzelte Mißgriffe vorkommen ſollten, wie die, von denen die Feinde des Schwurgerichts ſo gern ſprechen, ſo träfe der Vorwurf unter den angegebenen Verhältniſſen doch wahrlich nicht das Inſtitut, ſondern die Regierung, welche bei der nach dem franzöſiſchen Recht ihr überlaſſenen Auswahl der Schwurmänner allerdings ſolche enorme Fehlgriffe macht, wie der oben ſpeciell bezeichnete, obwohl wir auf Ehre verſichern können, daß uns auch nicht ein Fall bekannt geworden, in welchem das richtige Urtheil der Majorität nicht über die Beſchränktheit der von der Regierung ausgewählten Unfähigen obgeſiegt hätte [6]).

6) Nachdem jener halb Blödſinnige einigemal als Geſchworener geſeſſen

Aber es könnte hier so leicht gründlich geholfen werden. Man dürfte nur die Gemeinden (etwa durch ihre Gemeinderäthe) aus den im Allgemeinen qualificirten Bürgern eine verhältnißmäßige Anzahl geeigneter Leute auswählen lassen, welche dann (etwa cantonsweise) der Reihe nach die Functionen als Geschworene zu versehen hätten. Damit es nicht zu früh bekannt werde, wer aus jedem Cantone zu dieser oder jener Assise speciell einberufen wird (und um dadurch allen Einwirkungen von Seiten der Angeklagten vorzubeugen), könnte man unbedenklich durch das Loos Diejenigen bestimmen lassen, welche aus der Reihe der von den Gemeinden Gewählten jeden Bezirk (Canton) im einzelnen Fall zu vertreten haben.

Man wird sagen, wir forderten sehr Vieles. Das ist richtig. Aber fordern wir zu viel? Fordern wir das Aufgeben irgend eines in sich begründeten wahren Rechtes der Regierungen; — fordern wir irgend etwas Anderes, als was zur Sicherung eines wahren Rechtszustandes erforderlich ist? Wir glauben nicht! Das Unrecht aber — wiederholt sei es gesagt — sollen die Regierungen nicht wollen, oder nöthigenfalls nicht durchsetzen können. G. Fr. Kolb.

K.

Kant. — Im Jahr 1842 erschien eine ausführliche Biographie Kant's von dem bekannten Statistiker Professor Friedrich Wilhelm Schubert in Königsberg als zweite Abtheilung des 11. Bandes der von ihm und Professor Rosenkranz besorgten Gesammtausgabe der Kant'schen Werke (Leipzig bei L. Voß 1838 f.), welche zugleich als sehr schätzbare Beilagen Kant's Briefe an eine bedeutende Zahl ausgezeichneter Gelehrten (Moses Mendelssohn, Schütz, Reinhold, Jacobi, Fichte, Lichtenberg, Schiller, Sömmering u. A.) sowie die verschiedenen Erklärungen, welche Kant, durch besondere Ereignisse veranlaßt, in öffentlichen Blättern ergehen ließ; ferner einige Ehrendenksprüche Kant's auf verstorbene Collegen (in gebundener Rede); endlich auch verschiedene interessante Fragmente aus Kant's literarischem Nachlaß (der jetzt auf der Universitätsbibliothek in Königsberg aufbewahrt wird) mittheilt[1]).

---

hatte, sah man sich freilich veranlaßt, ihn für die Zukunft immer zu recusiren. Dennoch wurde der nehmliche Mann in einer spätern Assisensitzung neuerdings als Schwurmann einberufen!

1) So ausführlich und trefflich gearbeitet diese Biographie übrigens auch ist, so macht dieselbe dennoch nicht die früheren überflüssig, da diese noch durch manche in jene nicht übergegangene Charakterzüge, sowie durch das frischere Colorit interessiren, welches ihnen der Umstand giebt, daß ihre Verfasser in unmittelbar lebendigem Verkehr mit Kant als Freunde und Schüler eine lange Reihe von Jahren gestanden haben.

Digitized by Google

Mit Benutzung derselben ergänzen wir hier unsere biographische Skizze in Bezug auf einen der wichtigeren Lebensmomente Kant's, dessen Erörterung zugleich mit der so wichtigen Tagesfrage der Gegenwart, der der Freiheit der Wissenschaft (oder ihrer Vertreterin, der Universität) gegenüber der Staatsgewalt und Kirche, in Zusammenhang steht, und in Bezug auf deren richtige Beantwortung es sehr zu wünschen wäre, daß die von Kant ausgesprochenen richtigen Grundsätze endlich in unserer Zeit anerkannt würden.

Es ist schon angedeutet worden, daß gegen das Ende des Jahres 1794, also gerade in der Periode, wo Kant in dem Zenith seines Ruhms stand, und seine Philosophie eine Verbreitung wie noch nie eine andere gefunden hatte, er in Folge seiner unter dem Namen: „die Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft" veröffentlichten Religionsphilosophie mit dem damaligen Wöllner'schen Staatsministerium in Collision gerieth. Dieses hatte bekanntlich schon 1788 jenes famöse Religionsedict erlassen (dem bald darauf ein sehr geschärftes Censuredict folgte), sowie später eine Art Inquisitionsgericht unter dem Namen einer Immediat-Commission errichtet, das aus den pietistischen Oberconsistorial-, Schul- und Examinationsräthen Hermes, Hillmer und Wolfersdorf bestand und namentlich darauf ausging, vor allen Dingen die Freiheit der Wissenschaft auf den Universitäten zu unterdrücken. Bereits im Frühjahr 1794 waren zwei gleichlautende Rescripte an die theologischen Professoren Nösselt und Niemeyer in Halle gelangt, worin dieselben, die man dem Könige als die Häupter des Rationalismus (oder des Neologismus, wie man es damals nannte) verdächtig gemacht, wegen ihrer Lehrart für den Fall der Fortsetzung derselben mit Cassation bedroht worden [2]). Im Sommer desselben Jahres erwirkten sich die Herren Hermes und Hillmer ein Commissoriale aus, zunächst die Schulen des Herzogthums Magdeburg und Halberstadt in Bezug auf die Religion zu „visitiren" und namentlich „die theologische Facultät in Halle scharf ins Auge zu fassen." Als diese Inquisitoren nach Halle kamen, so machte dies natürlich einen sehr ungünstigen Eindruck, und die Studentenwelt — die wenigstens in diesen Dingen von jeher einen sehr offenen Sinn und richtigen Tact gezeigt hat, wenn sie sich auch in den Mitteln öfters vergriff, um das Palladium der

2) Das Rescript lautet wörtlich: „Wir von G. G. Friedrich Wilhelm König von Preußen. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Lieber, Getreuer! Da bei Unserer allerhöchsten Person allerunterthänigst angezeigt worden, daß Ihr in Euren dogmatischen Vorlesungen noch immer neologische principia äußert, wodurch die Zuhörer in Euren Collegien von der Erkenntniß der reinen christlichen Glaubenslehre abgeführt und äußerst verwirrt werden: so werdet Ihr hierdurch ernstlich ermahnet, hiervon abzustehen und eine andere Lehrart anzunehmen, wodurch die jungen Theologen und künftigen Vaterlandslehrer eine reine Dogmatik nach der Bibel und (sic!) dem geoffenbarten Worte Gottes erlernen können; widrigenfalls Ihr es Euch selbst werdet zuzuschreiben haben, wenn bei nicht bald erfolgter Besserung mit ganz unvermeidlicher Cassation gegen Euch verfahren werden wird. Sind Euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 3. April 1794. — Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Specialbefehl. Wöllner." S. Nösselt's Leben v. Niemeyer. I. S. 57.

Universitäten, die akademische Lehr- und Lernfreiheit, zu schützen — machte der ganzen Sache durch einen am zweiten Abend nach der Ankunft Jener ausbrechenden Tumult ein Ende, über den die hasenherzigen Pietisten so erschraken, daß sie noch vor Tagesanbruch aus Halle flüchteten. Für Halle sollte nach den ersten aus Berlin erlassenen Rescripten dieser Vorfall „die schrecklichsten Folgen" haben, die indeß ausblieben, weil damals die gesammte theologische Facultät, auch die Orthodoxen in derselben nicht ausgeschlossen, eine mannhafte, von Rössel t aufgesetzte Klagschrift über die Beeinträchtigung jener Freiheit an den Königl. Staatsrath erließ, welcher den Erklärungen der Facultät über die bisherige Lehrart alle Gerechtigkeit widerfahren ließ und ihre Autonomie in dieser Hinsicht in einer speciellen Erklärung, welche alle Minister, mit Ausnahme des Herrn v. Wöllner, unterschrieben, anerkannte[3]).

Nichtsdestoweniger kam nun die Reihe an Königsberg, und natürlich an Kant, wegen der bereits genannten Schrift. Die erste Abhandlung derselben „vom radicalen Bösen" hatte er bereits früher für die Berliner Monatsschrift bestimmt. Obgleich diese damals in Jena gedruckt wurde, so wünschte doch Kant ausdrücklich wegen der damaligen Censuranordnungen, daß seine Abhandlung der gewöhnlichen Censurbehörde in Berlin vorgelegt werden sollte[4]). Denn seine strenge Gewissenhaftigkeit wollte auch nicht einmal den Schein auf sich laden, als ob er einen literarischen Schleichweg einzuschlagen gedenke und geflissentlich der strengen Berliner Censur ausweiche, um seine freien Ansichten ins Publicum zu bringen. Hillmer selbst war der Censor dieser Abhandlung und ertheilte das Imprimatur mit der Bemerkung, „daß sie gedruckt werden könnte, da doch nur tiefdenkende Gelehrte die Kantischen Schriften lesen." So war sie denn im Aprilstück 1792 abgedruckt. Als aber die zweite Abhandlung, „von dem Kampfe des guten Princips mit dem bösen um die Herrschaft über den Menschen", der Berliner Censur vorgelegt wurde, so antwortete Hillmer dem Herausgeber der Berliner Monatsschrift: „da diese Abhandlung ganz in das Gebiet der biblischen Theologie einschlage, habe er sie seiner Instruction gemäß mit seinem Collegen Hermes gemeinschaftlich durchgelesen, und da dieser sein Imprimatur verweigere, so träte er diesem bei." Da alle weitere Schritte mit Berufung auf das Religionsedict abgewiesen wurden, Kant aber diese und die übrigen drei Abhandlungen der „Religion" u. s. w. dem Publicum nicht vorenthalten wollte, so legte er die gesammte Schrift dem Decan der theologischen Facultät in Königsberg, Dr. Schulz, vor, in dessen amtlicher Befugniß es lag, die Schriften theologischen Inhalts zu censiren, und der in Uebereinstimmung mit den sämmtlichen Mitgliedern der theologischen Facultät sofort das Imprimatur ertheilte, worauf dann das Werk 1793 erschien, in dessen Vorrede sich Kant über die gültigen Grundsätze in Bezug auf ein Oberaufsichtsrecht oder eine Censur theologischer Gegenstände auf eine höchst merkwürdige, auch für unsere Zeit noch beachtungswerthe, übrigens nur durch die Kenntniß der eben erzählten Nebenum-

3) Rössel t's Leben. Bd. I. S. 58 f.
4) Kant's W. XI. 2. S. 133.

Digitized by Google

ſtände verſtändliche Weiſe erklärt hat. Er geſteht allerdings zu, daß, wenn unter den einmal gegebenen Verhältniſſen eine Cenſur hierüber (von der er eine ſehr charakteriſtiſche Definition giebt) [5]) beſteht, es Pflicht iſt, ſich derſelben zu unterwerfen, weil das Gebot, der Obrigkeit zu gehorchen, ſelbſt moraliſch iſt. Er unterſcheidet jedoch unter den zur Cenſur beſtellten Theologen zwei Arten, je nachdem ſie angeſtellt ſind, als ſolche, die entweder blos für das Heil der Seelen, oder zugleich für das Heil der Wiſſenſchaften Sorge zu tragen haben. „Der Erſte richtet blos als Geiſtlicher, der Zweite zugleich als Gelehrter Dem Letztern als Glied einer öffentlichen Anſtalt, der (unter dem Namen einer Univerſität) alle Wiſſenſchaften zur Cultur und zur Verwahrung gegen Beeinträchtigung anvertraut ſind, liegt es ob, die Anmaßungen des Erſtern auf die Bedingung einzuſchränken, daß ſeine Cenſur keine Zerſtörung im Felde der Wiſſenſchaften anrichte, und wenn Beide biblische Theologen ſind, ſo wird dem Letztern als Univerſitätsgliede von derjenigen Facultät, welcher dieſe Theologie abzuhandeln aufgetragen worden, die Obercenſur zukommen, weil, was die erſte Angelegenheit (das Heil der Seelen) betrifft, Beide einerlei Auftrag haben; was aber die zweite (das Heil der Wiſſenſchaften) anlangt, der Theolog als Univerſitätsgelehrter noch eine beſondere Function zu verwalten hat. Geht man von dieſer Regel ab, ſo muß es endlich dahin kommen, wo es ſchon ſonſt (z. B. zur Zeit des Galilei) geweſen iſt, nehmlich daß der biblische Theolog, um den Stolz der Wiſſenſchaften zu demüthigen und ſich ſelbſt die Bemühung mit denſelben zu erſparen, wohl gar in die Aſtronomie oder andere Wiſſenſchaften, z. B. die alte Erdgeſchichte, Einbrüche wagen, und wie diejenigen Völker, die in ſich ſelbſt entweder nicht Vermögen oder auch nicht Ernſt genug finden, ſich gegen beſorgliche Angriffe zu vertheidigen, Alles um ſich her in Wüſtenei verwandeln, alle Verſuche des menſchlichen Verſtandes in Beſchlag nehmen dürfte." [6])

---

5) „Wenn die Moral an der Heiligkeit ihres Geſetzes einen Gegenſtand der größten Achtung erkennt, ſo ſtellt ſie auf der Stufe der Religion an der höchſten jene Geſetze vollziehenden Urſache einen Gegenſtand der Anbetung vor und erſcheint in ihrer Majeſtät. Aber Alles, auch das Erhabenſte, verkleinert ſich unter den Händen der Menſchen, wenn ſie die Idee deſſelben zu ihrem Gebrauche verwenden. Was nur ſo fern wahrhaftig verehrt werden kann, als die Achtung dafür frei iſt, wird genöthigt, ſich nach ſolchen Formen zu bequemen, denen man nur durch Zwangsgeſetze Anſehen verſchaffen kann, und was ſich von ſelbſt der öffentlichen Kritik jedes Menſchen bloßſtellt, das muß ſich einer Kritik, die Gewalt hat, d. i. einer Cenſur, unterwerfen." Kant's W. v. Hartenſtein. Bd. VI. S. 166.

6) Wir erinnern hierbei an die Recenſion der Schrift von Heinr. Kurz: „Die Aſtronomie der Bibel", welche der dermalige Präſident des Conſiſtoriums in Magdeburg, Hr. Göſchel (deſſen Name in der Uhlich'ſchen Sache jetzt ſo häufig genannt wird), in den Berliner Jahrbüchern für wiſſenſchaftl. Krit. Oct. 1842. Nr. 66. geliefert hat, worin der Kopernikaniſchen Aſtronomie als der ſog. natürlichen die äußere Wirklichkeit, hingegen der bibliſchen die innere Wahrheit zugeſchrieben wird (!), worin ferner (zugleich mit Berufung auf die Hegel'ſche Philoſophie) die „Wahrheit" behauptet wird: „daß die Erde wirklich das Centrum der Welt iſt", und daß die Worte

Digitized by Google

Durch diese Auseinandersetzung hielt sich Kant in seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung und in seinem Gewissen gerechtfertigt, die Censur der theologischen Facultät zu Königsberg höher zu achten wie die der Censoren in Berlin (blos biblischer Theologen) und demnach die letztere durch die später eingeholte höhere für aufgehoben zu erachten. Auch fügte er in der Vorrede [7]) aufrichtig hinzu, wie er seine Stellung als Schriftsteller in der philosophischen Facultät gegen die theologische angesehen wissen will. „Es steht aber der biblischen Theologie im Felde der Wissenschaften eine philosophische Theologie gegenüber, die das anvertraute Gut einer andern Facultät ist. Diese, wenn sie nur innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft bleibt und zur Bestätigung und Erläuterung ihrer Sätze die Geschichte, Sprachen, Bücher aller Völker, selbst die Bibel benutzt, aber nur für sich, ohne diese Sätze in die biblische Theologie hineinzutragen und dieser ihre öffentlichen Lehren, wofür der Geistliche privilegirt ist, abändern zu wollen, muß volle Freiheit haben, sich, so weit als ihre Wissenschaft reicht, auszubreiten; und obgleich, wenn ausgemacht ist, daß der Erste wirklich seine Gränze überschritten und in die biblische Theologie Eingriffe gethan habe, dem Theologen (blos als Geistlichen betrachtet) das Recht der Censur nicht bestritten werden kann, so kann doch, sobald jenes noch bezweifelt wird und also die Frage eintritt: ob Jenes durch eine Schrift oder einen andern öffentlichen Vortrag des Philosophen geschehen sei, nur dem biblischen Theologen als Glied seiner Facultät die Obercensur zustehen, weil dieser auch das zweite Interesse des gemeinen Wesens, nehmlich den Flor der Wissenschaften, zu besorgen angewiesen und ebenso gültig als der Erstere angestellt worden ist." Nachdem Kant noch angedeutet, daß zur wissenschaftlichen Ausrüstung auch des biblischen Theologen (des religiösen Volkslehrers) das Studium der Religionsphilosophie unentbehrlich ist, schließt er mit der treffenden Bemerkung: „Die Wissenschaften gewinnen lediglich durch die Absonderung, sofern jede für sich erst ein Ganzes ausmacht, und nur dann allererst der Versuch angestellt wird, sie in Vereinigung zu bringen. Da mag nun der biblische Theolog mit dem Philosophen einig sein oder ihn widerlegen zu müssen glauben, wenn

---

der Genesis I. 14. von der Erschaffung der Sterne auf eine „Astrologie deuten, die mehr ist als unsere Astronomie"!! Daß im J. 1830 bei dem Streite über den sog. Hallischen Rationalismus (Gesenius, Wegscheider) die in Berlin (der „Metropole der Philosophie") erscheinende sog. Evangel. Kirchenzeitung die biblische Schöpfungsgeschichte gegen die modernen Naturwissenschaften auf das Entschiedenste vertheidigte, ist aus dem Jahrgang 1830 dieser Zeitschrift (über welche des würdigen Dav. Schulz Schrift: „Das Wesen und Treiben der Evangel. Kirchen-Zeitung" nachzulesen, ingleichen die Histor.-polit. Blätter. 1847. Heft 7. S. 420 ff.) klärlich zu ersehen. — Auch in Frankreich maßt sich der Katholicismus jetzt wieder an, die Naturwissenschaften nach dem Maß des katholischen Dogmas zu messen, wie aus der Schrift von Blainville: Histoire des sciences de l'organisation etc. (redigée par Maupied) Paris 1845. zu ersehen. (Vgl. die Recension derselben in d. Neuen Jenaischen Liter.-Zeit. 1846.)

7) W. VI. S. 168.

Digitized by Google

er ihn nur hört. Denn so kann er allein wider alle Schwierigkeiten, die ihm dieser machen dürfte, zum Voraus bewaffnet sein. Aber diese zu verheimlichen, auch wohl als ungöttlich zu verrufen, ist ein armseliger Behilf, der nicht Stich hält; beide aber zu vermischen und von Seiten des biblischen Theologen nur gelegentlich flüchtige Blicke darauf zu werfen, ist ein Mangel an Gründlichkeit, bei der am Ende Niemand recht weiß, wie er mit der Religionslehre im Ganzen daran sei."

Ueberdies hatte Kant schon früher (in der Kritik der reinen Vernunft) seine Ueberzeugung offen ausgesprochen, daß das Recht der freien Gedankenäußerung ein unveräußerliches Menschenrecht [8]), sowie, daß dessen Geltendmachung ganz besonders die Pflicht und das Recht des Gelehrtenstandes ist [9]).

---

8) „Zu dieser Freiheit, die mit jeder anderen Freiheit und eben dadurch mit dem gemeinen Besten zusammen bestehen kann, gehört denn auch die, seine Gedanken, seine Zweifel, die man sich nicht selbst auflösen kann, öffentlich zur Beurtheilung auszustellen, ohne darüber für einen unruhigen und gefährlichen Bürger verschrieen zu werden. Dies liegt schon in dem ursprünglichen Rechte der menschlichen Vernunft, welche keinen andern Richter erkennt als selbst wiederum die allgemeine Menschenvernunft, worin ein Jeder seine Stimme hat; und da von dieser alle Besserung, deren unser Zustand fähig ist, herkommen muß, so ist ein solches Recht heilig und darf nicht geschmälert werden. Auch ist es sehr unweise, gewisse gewagte Behauptungen oder vermessene Angriffe auf Die, welche schon die Beistimmung des größten und besten Theils des gemeinen Wesens auf ihrer Seite haben, für gefährlich auszuschreien: denn das heißt ihnen eine Wichtigkeit geben, die sie gar nicht haben sollten." Kritik der reinen Vernunft. Methodenlehre. I. Hpt. II. Absch. (Werke v. Hartenstein. Bd. II. S. 565.)

9) In der (bereits 1784 in der Berliner Monatsschrift erschienenen) Abhandlung: Was heißt Aufklärung? unterscheidet Kant den öffentlichen Gebrauch der Vernunft, d. h. den, welchen Jemand als Gelehrter von ihr vor dem ganzen Publicum der Leserwelt, von dem Privatgebrauch, den er in einem gewissen ihm anvertrauten bürgerlichen Posten oder Amte von seiner Vernunft machen darf, und spricht dann aus: Der öffentliche Gebrauch der Vernunft muß jederzeit frei sein, der Privatgebrauch dagegen kann eingeschränkt werden. Zu manchen Geschäften des Staats ist ein gewisser Mechanismus nöthig, vermittelst dessen einige Glieder des Gemeinwesens (Staatsdiener) sich blos passiv verhalten, nicht „räsonniren" dürfen, sondern gehorchen müssen; wogegen aber dieser Theil der Maschine, sofern er sich als Glied der Weltbürgerschaft ansieht, mithin in der Qualität eines Gelehrten allerdings sich an das Publicum durch Schriften wenden und räsonniren kann. „So würde es sehr verderblich sein, wenn z. B. ein Officier, dem von seinem Obern Etwas anbefohlen wird, im Dienste über die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit dieses Befehls laut vernünfteln wollte; er muß gehorchen. Es kann ihm aber billigermaßen nicht verwehrt werden, als Gelehrter über die Fehler im Kriegsdienste Anmerkungen zu machen und diese seinem Publicum zur Beurtheilung vorzulegen. (— Man weiß, daß in Preußen die Schriftstellerei den Officieren nur nach eingeholter höherer Erlaubniß gestattet ist! —) Der Bürger kann sich nicht weigern, die ihm auferlegten Abgaben zu leisten; sogar kann ein vorwitziger Tadel solcher Auflagen, wenn sie von ihm geleistet werden sollen, als ein Skandal (das allgemeine Widersetzlichkeiten veranlassen könnte) bestraft werden. Eben derselbe handelt dessenungeachtet der Pflicht eines

Digitized by Google

Begreiflicherweise fand diese Deduction der Freiheit der Wissenschaft vor den Augen der Berliner Glaubenscommission keine Gnade, und erfolgte unterm 1. Octbr. 1794 die erwähnte Cabinetsordre, durch welche Kant mit „allerhöchster Ungnade" und „bei fortwährenden Verstößen gegen die ihm sehr wohlbekannten landesväterlichen Intentionen" unfehlbar unangenehmen Verfügungen bedroht ward [10]).

Merkwürdig ist, daß diese Sache in Königsberg ganz im Stillen abgemacht ward. Freilich war damals die Communication zwischen dieser entlegensten der deutschen Universitäten und den übrigen sehr gering und erschwert; daher es sich erklären läßt, daß man damals dort Nichts von den Vorgängen wußte, die sich in Halle ein halbes Jahr früher ereignet hatten. Denn sonst würde bei der unermeßlichen Verehrung, die K. genoß, es gewiß nicht an einer großen Aufregung und an sehr energischen Demonstrationen zu seinen Gunsten gefehlt haben, wozu noch der Umstand kam, daß die theologische Facultät, da sie das Imprimatur zu der incriminirten Schrift ertheilt, ihre eigene Sache dabei zu vertheidigen hatte. Wahrscheinlich war es die Besorgniß, zu einer solchen Aufregung Anlaß zu geben, welche Kant bestimmte, nachdem er sich selbst in einer sehr entschiedenen und kräftigen Weise in seiner „Verantwortung" vertheidigt, gegen Andere von der Sache zu schweigen. Vielleicht aber war auch in Königsberg in der Universität damals nicht der ächte Corporationsgeist, kraft dessen Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen hat, um die Sache als gemeinschaftliche Angelegenheit der Freiheit der Wissenschaft und der Universität durchzufechten, wie es hätte geschehen sollen. Dabei darf auch nicht vergessen werden, daß Kant in Bezug auf den staatsbürgerlichen Gehorsam sehr strenge Grundsätze hatte und überdies in einem absolutistisch regierten Staate lebte, in welchem der Natur der Sache und auch der Erfahrung nach von einem wahrhaft gesicherten Rechtszustand nicht die Rede sein kann, weshalb denn auch Kant gar nicht zu tadeln ist, daß er durch die oben schon erwähnte vorsichtig gewählte Formel „als Sr. Majestät getreuester Unterthan" sich sein Recht, über Religionssachen sich zu äußern, nicht mehr als schlechthin nöthig einschränken lassen wollte. Er gehorchte demgemäß, aber er beschränkte mit Recht diesen Gehorsam auf die natürliche Schranke der Lebensdauer eines in dem gegebenen Fall schlecht berichteten absoluten Regenten, der aber keine weitere Appellation (a principe male informato ad principem melius informandum!) annahm. Er „schickte

---

Bürgers nicht entgegen, wenn er als Gelehrter wider die Unschicklichkeit oder auch Ungerechtigkeit solcher Ausschreibungen öffentlich seine Gedanken äußert. Ebenso ist ein Geistlicher verbunden, seinen Katechismusschülern und seiner Gemeinde nach dem Symbol der Kirche, der er dient, seinen Vortrag zu thun: denn er ist auf diese Bedingung angenommen worden. Aber als Gelehrter hat er volle Freiheit, ja sogar den Beruf dazu, alle seine sorgfältig geprüften und wohlmeinenden Gedanken über das Fehlerhafte in jenem Symbol und Vorschläge wegen besserer Einrichtung des Religions- und Kirchenwesens dem Publicum mitzutheilen." (Werke v. Hartenstein. I. S. 113.)

10) Das Reskript ist vollständig in der Vorr. zu Kant's „Streit der Facultäten" abgedruckt, und ein würdiges Gegenstück zu dem oben erwähnten gegen Rösselt und Riemeyer.

Digitized by Google

ſich in die Zeit, denn es war böſe Zeit," indem er auf die beſſere hoffte, die auch nicht ausblieb. Sehr intereſſant iſt, daß ſich in ſeinen nachgelaſſenen Papieren ein eigenhändiger Entwurf zu jener Erklärung findet, der viel vollſtändiger als jene Stelle in der Vorrede zu dem Streit der Facultäten ſich darüber ausſpricht und von Kant's Biographen Schubert in Raumer's hiſt. Taſchenbuche mitgetheilt iſt [11]).

Jene Dunkelmänner wollten aber nicht blos den lebendigen Geiſt des Meiſters bändigen und ihren erheuchelten und erſtarrten Dogmatismus vor ihm geſichert ſehen; ſie fürchteten auch die vom Lehrer ausgeſtreute Saat. Alle theologiſchen und philoſophiſchen Docenten der Univerſität Königsberg wurden durch Namensunterſchrift verpflichtet, über Kant's Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft nicht Vorleſungen zu halten, und neu ernannte Profeſſoren mußten beim Antritt ihrer Lehrämter einen Revers ausſtellen, Nichts vorzutragen, was dem preußiſchen Religionsedicte und den ſpäteren Erläuterungen und Anhängen deſſelben zuwider liefe [12]). Mit welchem Abſcheu Kant ſelbſt ſpäter noch an das Getriebe der Berliner Glaubenscommiſſion gedachte, geht zur Genüge

11) Bd. IX. 1838. S. 624. Schubert ſchickt zur Erläuterung derſelben erſt eine fünf Jahre früher geſchriebene Anſicht Kant's von dem „Unterthanengehorſam in Bezug auf die Freiheit des Denkens" voraus: „Es muß in jedem gemeinen Weſen ein Gehorſam unter dem Mechanismus der Staatsverfaſſung nach Zwangsgeſetzen (die aufs Ganze gehen), aber zugleich ein Geiſt der Freiheit herrſchen, da Jeder in Dem, was allgemeine Menſchenpflicht betrifft, durch Vernunft überzeugt zu ſein verlangt, daß dieſer Zwang rechtmäßig ſei, damit er nicht mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathe. Der erſtere ohne den letztern iſt die veranlaſſende Urſache aller geheimen Geſellſchaften. Denn es iſt ein Naturberuf der Menſchheit, ſich vornehmlich in Dem, was den Menſchen überhaupt angeht, einander mitzutheilen; jene Geſellſchaften alſo würden wegfallen, wenn dieſe Freiheit begünſtigt wird. Und wodurch anders können der Regierung auch die Kenntniſſe kommen, die ihren eigentlichen weſentlichen Zweck fördern, als daß ſie den in ſeinem Urſprung und in ſeinen Wirkungen ſo achtungswürdigen Geiſt der Freiheit ſich äußern läßt?" (Abhandlung gegen Hobbes in den vermiſchten Schriften III. 233.) Die Erklärung aus dem Jahre 1798 lautet aber auf dem Originalzettel: „Widerruf und Verleugnung ſeiner innern Ueberzeugung iſt niederträchtig und kann Niemandem zugemuthet werden; aber Schweigen in einem Falle wie der gegenwärtige iſt Unterthanspflicht; und wenn Alles, was man ſagt, wahr ſein muß, ſo iſt darum nicht auch Pflicht, alle Wahrheit öffentlich zu ſagen. Auch habe ich jener Schrift (der Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft) nie ein Wort zugeſetzt oder abgenommen, wobei ich gleichwohl meinen Verleger, weil es deſſen Eigenthum iſt, nicht habe hindern können, eine zweite Auflage davon zu drucken. — Auch iſt in meiner Vertheidigung der Ausdruck, daß ich als Ihro Majeſtät treueſter Unterthan von der bibliſchen Religion niemals, weder ſchriftlich noch in Vorleſungen mündlich, öffentlich ſprechen wolle, mit Fleiß ſo beſtimmt worden, damit beim etwaigen Ableben des Monarchen vor meinem, da ich alsdann der Unterthan des folgenden ſein würde, ich wiederum in meine Freiheit zu denken eintreten könnte."

12) Rink, Anſichten aus Kant's Leben. S. 62. (Rink ſelbſt wurde damals außerordentlicher Profeſſor in Königsberg.)

Digitized by Google

aus seiner unverhohlenen Freude über ihre Aufhebung und aus seiner kräftigen Schilderung ihres fanatisch verwirrenden und demoralisirenden „Unwesens" hervor, die sich in der Vorrede zu seinem „Streit der Facultäten" findet.

Auf ihn selbst machte jene Verketzerung, die ihn in seinem 71. Jahre traf und ihm eine seiner liebsten Vorlesungen entzog, einen sehr ungünstigen Eindruck, sowohl in Bezug auf die Heiterkeit seines Geistes wie auf seine Gesundheit. Er erschien seitdem nicht mehr in größeren Gesellschaften, ging seit 1794 überhaupt nicht mehr außerhalb des Hauses zur geistigen Erholung und beschränkte sich nur auf die Unterhaltung der täglichen Gäste an seinem eigenen Tische. Sein Körper entwickelte jetzt rascher die Schwächen des Alters. Er gab nicht nur die Privatvorlesungen über die rationale Theologie auf, er stellte überhaupt mit dem Sommer 1795 alle seine Privatvorlesungen ein und las nur noch täglich eine Stunde die öffentlichen abwechselnd über Logik und Metaphysik [13]).

Bald nach dem Tode Friedrich Wilhelm's II. (16. November 1797) ward auch wirklich die Freiheit des Denkens, das wahre Palladium Preußens, wieder errungen und jenes verhaßte Religionsedict durch die ewig denkwürdige Cabinetsordre seines Nachfolgers an den (acht Wochen darauf verabschiedeten) Minister v. Wöllner vom 12. Januar 1798 abgeschafft, deren für alle Zeiten gültige Principien auch gegenwärtig nicht in Vergessenheit gerathen dürfen [14]). Kant veröffentlichte nun, wie schon angedeutet, seine Schrift „der Streit der Facultäten", in welcher die große Controverse zwischen dem

---

13) Schubert's Biogr. S. 140.

14) In dieser Cabinetsordre heißt es u. A.: „Ich selbst ehre die Religion, folge gern ihren beglückenden Vorstellungen und möchte um Vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte; aber ich weiß auch, daß sie die Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Ueberzeugung sein und bleiben muß, und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerke herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. — Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichsten Gefährten sein, dann wird sie durch sich selbst bestehen, ohne die Autorität Derer zu bedürfen, die es sich anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit denken sollen. — Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach ächten lutherischen Grundsätzen verfahret, welche so ganz dem Geiste und der Lehre des Stifters unserer Religion angemessen sind: wenn Ihr dafür sorgt, daß Predigt- und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden, die mit den Kenntnissen der Zeit, besonders der Exegese, fortgeschritten sind, ohne sich an dogmatische Subtilitäten zu kehren, so werdet Ihr es bald einsehen können, daß weder Zwangsgesetze noch Erinnerungen nöthig sind, um wahre Religion im Lande aufrecht zu erhalten und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksclassen zu verbreiten." (Vgl. d. Rabe'sche Sammlung Pr. Gesetze und die Schrift: Der Agendenkampf. Stuttg. 1830. S. 63.) Es ist damit auch eine Verordnung v. 23. Febr. 1802 zu vergleichen, in der es am Schlusse heißt: „Religionsedicte und landesherrliche Befehle, welche geradehin auf Befolgung äußerer Religionsübung gehen, haben immer und werden immer blos Heuchler machen und also ihren eigentlichen Zweck verfehlen."

Positivismus und Rationalismus in der Theologie und Jurisprudenz zugleich mit der Frage über das Verhältniß der Wissenschaft zur Kirche und zur Staatsgewalt durchaus auf eine die Rechte jeder dieser Mächte anerkennende, besonders aber die der Wissenschaft und der Universität auf das Kräftigste wahrende Weise erörtert ist.

Mit Recht hat Rosenkranz vor einiger Zeit (bei der Feier von Kant's Geburtstag am 22. April 1843) Kant's Ansichten über die Preßfreiheit in einem besonderen sehr lesenswerthen Aufsatze[15]) wieder in Erinnerung gebracht, da in der That das Geschlecht der mifologischen Dunkelmänner, welche vor Allem die akademische Lehrfreiheit hassen und in der Kirche den veralteten Symbolzwang wieder herstellen möchten, noch gar nicht ausgestorben ist, sondern im Gegentheil durch wiederholte Reactionsversuche sehr offen sein Dasein und Streben verkündet, worüber die ausgezeichnetsten unserer Gelehrten schon öfters geklagt haben (namentlich Schlosser[16]), Lobeck[17]), G. Hermann[18]) u. A.) und worauf so viele Thatsachen in Bezug auf die Behandlung akademischer Lehrer sowie dem Fortschritt huldigender Geistlicher und Schulmänner, neuern und neuesten Datums[19]) hindeuten. Von allen diesen traurigen Dingen würde keine Rede sein, wenn man die so richtigen Grundsätze Kant's in Bezug auf die Rechte der freien Gedankenäußerung und der Volksaufklärung anerkannt hätte, die zwar bei einem wissenschaftlich gebildeten Volke nie auf die Länge völlig verhindert, obwohl sehr erschwert und verzögert werden kann. Traurig ist es allerdings in dieser Hinsicht, daß Rosenkranz am Schlusse des erwähnten Aufsatzes noch im J. 1843 die Worte aussprechen konnte: „Alle diese angeführten Stellen sind für den großen und freien Geist Kant's ein glorreiches Zeugniß mehr zu den vielen Verdiensten, die er um die Wissenschaft gehabt hat. Wie schmerzlich muß es uns stimmen, wenn wir nach funfzig Jahren factisch noch unter den Standpunkt gesunken sind, den die Presse im vorigen Jahrhundert einnahm!"

Die übrigen außerordentlichen Verdienste und Wirkungen Kant's für unser gesammtes geistiges, namentlich auch unser politisches Leben können erst nach näherer Kenntnißnahme seiner Philosophie gehörig verstanden und gewürdigt werden.

---

15) In Alex. Jung's Königsb. Lit.-Bl. 1843. Nr. 17 v. 27. Mai: „Bei einem so großen und heiligen Kampfe, als der ist, den wir Deutsche jetzt um die Preßfreiheit führen, schaut man sich unwillkürlich nach der Meinung um, welche die größten Männer darüber gehabt haben. Niemand zweifelt wohl, daß der Stimme eines Kant hierbei eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet zu werden verdiene" u. s. w.

16) In d. Vorrede zum III. Bande s. Gesch. d. 18. Jahrh.; ferner in vielen Recensionen in den Heidelb. Jahrb.

17) Patholog. sermon. Graec. prolegg. 1843. p. IX; desgleichen in der Festrede bei der Jubelfeier der Albertina.

18) In der lateinischen Votivtafel für die Jubelfeier der Schulpforte 1843 (s. d. Kirchner'sche Beschreib. Naumburg. S. 36).

19) Es genügt, an die Namen Dav. Schulz, Rupp, Uhlich, Diesterweg, Wander zu erinnern; vergl. das Frankf. Journal 1847 vom 31. Juli, d. Ob.-Post-Amts-Zeit. vom 15. August 1847.

Digitized by Google

Kant's Philoſophie. — Zur weiteren Beſtätigung der allgemeinen Anerkennung Kant's auch von Seiten Hegel's und ſeiner ausgezeichnetſten Schüler führen wir nachträglich noch Einiges aus Roſenkranz „Geſchichte der Kantiſchen Philoſophie" (1842) und ſodann einige Worte von Gervinus an, indem in dieſen Ausſprüchen Beider zugleich ſehr treffende Andeutungen über die praktiſche Bedeutung der Kantiſchen Philoſophie für die geſammte Richtung unſeres geiſtigen Lebens, beſonders in Bezug auf die Politik, gegeben ſind.

Roſenkranz führt zunächſt ebenfalls die Vergleichung Kant's mit Sokrates (S. 119) aus[20]): „Man kann Baco den Joniern, Carteſius den Pythagoräern, Spinoza den Eleaten, Locke den Atomiſtikern, Leibniz dem Anaxagoras, Hume ſammt den franzöſiſchen Encyklopädiſten den griechiſchen Sophiſten vergleichen. Ihnen allen trat Sokrates mit der Verſicherung entgegen, daß er Nichts wiſſe, d. h. er verlangte eine Rechtfertigung ſowohl des Dogmatismus als des Skepticismus. Die Möglichkeit des Wiſſens überhaupt leugnete er nicht, wohl aber wollte er die Wirklichkeit oder Unmöglichkeit deſſelben begründet ſehen. So auch ſtellte Kant mit ſeinem Kriticismus ſowohl den Verſicherungen des Dogmatismus als denen des Skepticismus ſich entgegen. Den Hauptgrund der vielen Irrungen und mislungenen Verſuche der Philoſophie ſuchte er darin, daß man ſtets ein Erkennen der Wahrheit als möglich vorausgeſetzt habe, ohne doch dieſe Möglichkeit ſelbſt zu prüfen. Daher ſein kühler, ironiſcher Ton, der ſich ſo wenig als Sokrates von der Emphaſe des Glaubens oder vom Hohn und Witz des Zweifels imponiren ließ. Sokrates war in der Naturwiſſenſchaft wohl bewandert, allein den Hauptnachdruck legte er auf das Ethiſche. Kant begann mit naturwiſſenſchaftlichen Studien, behandelte aber doch die Moral immer mit der größten Vorliebe. Dieſe Aehnlichkeit beider Männer iſt zu evident. Sie bedarf keiner weiteren Erörterung. Sokrates erlebte im peloponneſiſchen Kriege die furchtbarſte Kriſe der griechiſchen Geſchichte, ſo auch Kant die franzöſiſche Revolution. Sokrates war perſönlich ein gediegener Charakter, ein allgemein beliebter Geſellſchafter, ein emſiger Lehrer der Jugend und mußte doch der Anklage des Atheismus erliegen. Auch Kant war ein höchſt ſelbſtſtändiger Menſch, bewegte ſich in einer reichen Geſelligkeit, war ein Muſter von Lehrtreue und Lehrweisheit und mußte doch noch im hohen Alter die Erfahrung machen, daß man ſeine Philoſophie nicht blos von Seiten der Wiſſenſchaft, ſondern auch von der der Regierung für irreligiös und ſtaatsgefährlich anſah. Wir haben hier Aehnlichkeiten zuſammengeſtellt, die in der That merkwürdig ſind, beſonders wenn man noch in Betreff der Fortentwickelung der Philoſophie, wie ſo oft geſchehen, Schelling mit Plato und Hegel mit Ariſtoteles vergleichen will. Der Unähnlichkeiten, Kant's Schriftſtellerei und Hageſtolziat, Sokrates' Kriegsleben, ſeine bürgerlichen Aemter, ſeine Ehe u. ſ. f., würden frei-

20) Auch Baumgarten-Cruſius, Das Menſchenleben u. d. Religion. S. 245—283; ferner Hegel ſelbſt ſtellt dieſe Vergleichung auf in ſ. Vorleſ. üb. Geſch. d. Philoſ. III. 551.

Digitized by Google

lich auch nicht wenige sein. Daß Kant aber, wäre es darauf angekommen, auch den Giftbecher mit ächt Sokratischer Heiterkeit würde getrunken haben, bezweifeln wir nicht im Geringsten."

Sodann erwähnt Rosenkranz in der Schlußabhandlung, daß Hegel selbst Kant überall die größte Achtung und Berücksichtigung gewidmet habe, und daß bei aller Herbheit, welche die Polemik öfter annimmt, man beständig die Wichtigkeit durchfühlen wird, die eine Behauptung Kant's und eine Widerlegung für ihn hat. („Ueberall kommt Hegel in der Logik und in seinen Vorlesungen auf Kant zurück. In der Einleitung der Encyklopädie gab er eine sehr plastische Darstellung der drei Kritiken, die sehr viel in neuerer Zeit benutzt worden ist und ohne welche Viele, so groß sie thun, vom alten Kant nicht viel mehr als den Namen wissen würden.") Ferner, daß sich unter den ausgezeichnetern Schülern Hegel's dieses Interesse für Kant forterhalten habe. (So bei Hinrichs: die Religion im inneren Verhältnisse zur Wissenschaft [Heidelb. 1822.] 103—24 u. 147—71; vergl. Dessen Genesis des Wissens [1835] 44—68. Ferner v. Henning, die Principien der Ethik in histor. Entwickelung [Berlin 1824] §. 50. 51. Michelet, Gesch. der letzten Systeme der Philosophie in Deutschland von Kant bis Hegel [Berlin 1837] I. 39—218. Bayrhoffer, die Idee und Geschichte der Philosophie [Leipzig 1838] 254—71.) Dann findet sich noch als Schluß eine Stelle, die wir freilich nicht in dem auf Hegel sich beziehenden Theil unterschreiben können, mit der jedoch auch wir diesen Abschnitt schließen wollen, da sie uns zugleich zur Einleitung zu dem Nachtrage über die Bedeutung Kant's in politischer Hinsicht dienen kann.

„Diese innere Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit der beiden großen Gedankenarchitekten Kant und Hegel, des Anfängers und des Vollenders einer der größten Epochen der Philosophie, deren Systeme zum Ring der Ewigkeit in einander greifen, hat wohl am Meisten dazu beigetragen, der Hegel'schen Ideenwelt gerade in Preußen eine so fruchtbare Stätte zu geben. Kant's Philosophie war die reinste Gestalt der Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Sie zertrümmerte den tyrannischen Dogmatismus, wies den trotzig werdenden Empirismus in seine Schranken, zähmte den anarchischen Skepticismus und begründete den Idealismus des die Welt nach seinen Gesetzen auffassenden Selbstbewußtseins. Sie schürte das Feuer der Andacht wieder auf und wollte von keinem Recht ohne Pflicht wissen. — Mit blitzgleicher Geschwindigkeit breitete sie sich aus und drang selbst in scholastisch vergitterte Mönchszellen. War in den 70er Jahren in der deutschen Poesie ein Aufschäumen des Genius revolutionirend hervorgetreten, so hatte jetzt die Philosophie ihre Sturm- und Drangperiode. — Der nur negativen Reaction des Wolffianismus und der Popularphilosophie folgte die positive der Umbildung, des versuchten Fortschrittes, und dieser die historische und eklektische Vermittelung. — Diese zum Theil verworrenen, sich überstürzenden, ins Kleinliche sich wieder zersplitternden Bestrebungen bereiteten größeren die Bahn. — Man wird, wenn man die empirische Breite erwägt, in welche alles menschliche Thun sich auslegen muß, bevor es sich in seinen

Digitized by Google

Zwecken erreicht; wenn man die Menge der nun glücklich vergessenen Namen, Bücher und Zeitschriften überdenkt, in denen damals Lehre und Schicksal der Kantischen Philosophie verhandelt wurde, immer an das Bild erinnert, daß die Gräben einer Festung erst mit Leichen ausgefüllt werden müssen, bevor den Siegern das Panier auf den erstürmten Wällen aufzupflanzen vergönnt ist. — Aus der Ameisengeschäftigkeit der Duodezbemühungen um die Philosophie ohne Beinamen trat Fichte's Riesengedanke hervor, das Selbstbewußtsein zum Ideal- und Realprincip zu machen, während Schelling, an dem Gedanken des intuitiven Verstandes und an dem Vorbild der Spinozischen Ethik festhaltend, der Objectivität der Vernunft, in welcher das Selbstbewußtsein oder richtiger die Subjectivität nur ein Moment ist, ihr Recht zu geben suchte. Hegel löste diesen Widerspruch und brachte dadurch zwar eine große Aufregung hervor, die aber bei seiner Tiefe und überwältigenden Originalität mehr einen passiven Charakter hatte und eine gewisse philosophische Asthenie bewirkte, welche als historisches Phänomen dem Kantischen Doctrinarismus von 1786—1796 ähnlich war. Wir leben nicht mehr mit Kant im Jahrhundert des Roi philosophe, sondern mit Hegel in dem der Politik, die aber, wie die Dinge einmal stehen, und wenn sie mehr als hazardirende Routine, wenn sie Staatsweisheit sein will, für die endliche Menschwerdung des Staates, besondets für seine Versöhnung mit der christlichen Kirche, deren Weltperspectiven gegen den Horizont eines gegebenen geschichtlich bedingten Volksbewußtseins transscendent sind, der Philosophie immer weniger entbehren kann [21])."

Gervinus, dessen Stimme um so unparteiischer erscheint, als er selber nicht Philosoph ex professo ist, und dessen Urtheil wegen seiner universellen und geistreichen Auffassung aller einzelnen Erscheinungen der Geschichte so wie wegen seines ausgezeichneten politischen Scharfblicks vorzugsweise competent ist, — hebt in seiner Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen besonders den großen Einfluß hervor, den Kant theils durch die wissenschaftliche Regeneration der zu einem seichten populären Eklekticismus herabgesunkenen Philosophie, theils dadurch gehabt hat, daß er der in der gebildeten Welt Mode gewordenen laxen Moralität und weinerlichen Empfindelei mit der größten Strenge und Schärfe entgegentrat und für eine

21) Vgl. unsere Artikel über die „Hegel'sche Philos. u. Schule", ingleichen über „Ideen", u. „W. v. Humboldt" (Bd. VII. S. 289. 297. Note 94 u. 299); ferner die geistreiche Einleitung Saint-Marc-Girardin's zu seinem historisch-politischen Cursus im Winter 1846/47 (s. Frkf. O.-P.-A.-Zeit. v. 14. Dec. 1846) und Jung's Königsb. Literatur-Blatt. 1843. Nr. 79 (worin gesagt wird: Es irren Viele unserer heutigen Publicisten sehr, wenn sie meinen, die Ereignisse als solche machen die Geschichte. Die wahre, der Rede werthe Geschichte machen vielmehr die Ideen und nur die Ideen; die Ereignisse leben von den Ideen. Wir wollten einmal sehen, was alle diese Herren, die sich jetzt durch das bloße Zehren von den Ereignissen so groß dünken, sein würden, ohne den Durchbruch, den allein die Ideen der deutschen Philosophie ihnen gemacht! Die bessern Publicisten leben nur von dem nachgelassenen Erbe der deutschen Philosophie von Kant bis auf Hegel, und alle, die nicht davon leben, sind bloße Schwätzer!).

Digitized by Google

edlere Anſicht des Lebens die Beſſergeſinnten, vor Allen den ſo einflußreichen Schiller begeiſterte.

„Welcherlei Philoſophie vor Kant in Deutſchland curſirte, lag uns im Verlaufe unſerer poetiſchen Geſchichte vielfach nahe zu beobachten. Was von Leibniz übrig geblieben war, eigentliche Speculation und alles Spiritualiſtiſche trat ſeit der Zeit, daß man ſich an Wolf's abgenutztem Syſteme und an dem Herrnhutismus geſättigt hatte, völlig in den Hintergrund. Die engliſche Philoſophie, die ſich auf dem Lockiſchen Empirismus aufgebaut hatte, griff in Deutſchland ebenſo mächtig um ſich, wie alle engliſchen Poeten und Theologen des 18. Jahrh. für die deutſche Bildung von den größten Anregungen waren. Als Mendelsſohn und Garve auf der Höhe der deutſchen Philoſophie ſtanden und Wieland den großen Bund zwiſchen Weltweisheit und Dichtung ſchloß, ſpiegelte man ſich ſelbſtgefällig in dieſer Philoſophie des ſ. g. Menſchenverſtandes, die nicht in der Metaphyſik ihren eigentlichen Zielpunkt ſah, ſondern in der geſunden Beobachtung der menſchlichen Verhältniſſe; nicht in ſtrenger Speculation ihre Methode ſuchte, ſondern in popular ausgeſponnenen Erörterungen, die Nichts zu denken übrig ließen; nicht in der Conſequenz des Syſtems ihren Werth fand, ſondern in dem Plauſiblen der Eklektik; nicht in dem bon sens und Lebenstact des Weltmannes und die eigentliche Philoſophie wie praktiſche Rechnung und wiſſenſchaftlichen Probecalcul auseinander zu halten, ſondern in Eins zu vermengen ſtrebte. Eine Philoſophie dieſer Art mußte bei dem allgemeinen Zuſtande der damaligen deutſchen Bildung außerordentliche Nahrung finden. Eine Welt, die von großen Naturforſchungen in Erſtaunen geſetzt ward, deren Neigungen und Leidenſchaften durch eine epidemiſche Sentimentalität alle auf die Verhältniſſe vom Menſchen zum Menſchen geſpannt wurden, deren ſenſuale Kräfte durch ein erfriſchtes Naturleben geweckt waren, die ganz in den Anſchauungen einer neugeborenen Kunſt lebte, eine ſolche Welt konnte nicht Sinn haben für dürre Abſtractionen und ſtreng geſonderte Wiſſenſchaft, bis man ſich in jener Richtung überſteigert und ſo einen Uebertritt in ein entgegengeſetztes Extrem vorbereitet hatte. Während in Deutſchland dieſe heftigen Erſchütterungen der Gemüthswelt von Poeſie und Kunſt, von humaner Gutmüthigkeit und Lebensweisheit ausgingen, hatte ſich Kant in Königsberg ganz im Stillen gebildet und war von Allem, was eine Entwickelung der Sinne und der Einbildungskraft begünſtigte, ganz entfernt geblieben. Zwiſchen der früh im Jahrhundert abgeſtorbenen Wolfiſchen Philoſophie und ſeiner eigenen ſpät ans Licht getretenen hielt er gleichſam im Verborgenen ein Band geknüpft; von den Aufregungen der Dichtungsperiode blieb er ganz unberührt."

„Angeregt durch Hume's Angriff auf die Metaphyſik, der ſich an die empiriſche Herleitung des Begriffs der Cauſalverbindung angeknüpft hatte, ſuchte Kant das Reinvernünftige dieſes Begriffs zu retten und forſchte nach dem ganzen Vorrath der übrigen aprioriſchen Begriffe; er drehte das empiriſche Syſtem, wie er ſelbſt anführt, nach der Analogie ſeines großen Landsmannes Copernicus, herum und hoffte, eine metaphyſiſche Wiſſenſchaft feſter zu begründen, wenn er annahm, daß ſich die Dinge

Digitized by Google

außer uns nach den Gesetzen unsers Erkennens richten, als umgekehrt dieses nach jenen. Uns, die wir immer die Wirkungen auf das Leben und die Verhältnisse zu der historischen Umgebung im Auge haben, liegt es näher, das Ganze der Kantischen Lehr- und Lebenssätze sowohl gegen die herrschenden Bildungen in Deutschland als gegen die englischen Systeme zu halten; und hier ist es von erstaunlichem Interesse, wie Kant mit der Begründung einer reinen Wissenschaftslehre den Entwickelungen der Kunst sich zur Seite lagerte, mit dem Rigorismus seiner Moral der nachsichtigen Grazienphilosophie Wieland's und der Anakreontiker einen Damm entgegenwarf, wie er mit dem Aufruf der menschlichen Freiheit der vegetativen und sensualen Lebensweisheit entgegentrat, die aus einer Poesie wie die Goethische nothwendig folgte, wie er der laxen Sentimentalität und Empfindsamkeit, der Ueberschwenglichkeit des Gemüthslebens gegenüber den Geist rüstete und auf diese Weise dem deutschen Leben neue Richtungen gab, die das Gesetz des moralischen Gleichgewichts nöthig machte. Wenn seine oft wiederholte Vergleichung mit Sokrates einen Sinn haben soll, so muß sie von diesem Punkte ausgehen. Und von hier aus erklärt es sich, ganz abgesehen von Kant's Beschäftigung mit der Aesthetik, warum gerade Schiller so viele Vorliebe für die neue Philosophie faßte, der ganz denselben Gegensatz des Geistes gegen die Goethische Naturtheorie innerhalb der Dichtung selbst schon vor seiner Bekanntschaft mit Kant gebildet hatte. Dasselbe dunkle Gefühl, das Goethe gegen Schiller stimmte, hieß ihn auch Kant den Rücken kehren. — Es ist bekannt, von wie außerordentlichen Wirkungen Kant's Auftreten begleitet war. Innerhalb der Schule weckte seine Philosophie den Tiefsinn ähnlicher Köpfe auf und brachte die speculativen Wissenschaften zu einem Flor, der seither kaum pausirte, der am Glänzendsten war, als alle übrige Welt sich von den großen politischen Zeitereignissen fesseln ließ, und der es bewies, wie gern die deutsche Natur von den Bewegungen der handelnden Welt ein ideelles Refugium sucht."

So richtig in gewisser Hinsicht diese letztere Bemerkung ist, welche Gervinus auch kürzlich noch in seiner Deutschen Zeitung (August 1847) wiederholte, so darf doch dabei andrerseits nicht übersehen werden, daß unter den einmal gegebenen Verhältnissen die Deutschen sehr wohl daran thaten, sich damals nicht in den Strudel politischer Umwälzungen fortreißen zu lassen. Es ist vielmehr wirklich als ein Glück anzusehen, daß sie eben durch das ihre geistigen Kräfte fast ganz consumirende Studium der Kantischen Philosophie sich von dem revolutionären Geist frei erhielten; auch hat ja Gervinus selbst noch ein halbes Jahrhundert darauf die Deutschen sehr treffend daran gemahnt, sich auf keine Revolution einzulassen, sondern stets nur auf dem Wege der Reform auch die Verbesserung ihrer politischen Zustände zu erstreben [22]). Daß übrigens Kant selbst (so wie mehrere seiner

22) „Man darf uns nur französische Revolutionen nach Deutschland beschwören und man wird, so weit menschliche Berechnung sehen kann, den sichern Ruin des Vaterlandes eingeleitet haben. — Ich sage das nicht aus kleinmüthiger Verzagtheit — aber politischer Tact und geschichtliche Lehre

Digitized by Google

ausgezeichnetſten Nachfolger und Schüler — man denke nur an Fichte und Schiller!) keineswegs die welthiſtoriſchen politiſchen Ereigniſſe unbeachtet ließ und im Gegentheil das Allermeiſte dazu beitrug, daß Deutſchland auch in politiſcher Beziehung, als ſeine Zeit gekommen war, die ihm gebührende Rolle auf dem Welttheater zu ſpielen beginnen konnte — darüber giebt nicht nur eine Menge der freiſinnigſten und gediegenſten politiſchen Urtheile, die ſich in Kant's Schriften zerſtreut finden [23]), ſondern auch die Geſchichte der neuern und neueſten Zeit ein vollgültiges Zeugniß [24]).

III. Kant's politiſche Anſichten und ihre Bedeutung für die Staatsfragen der Gegenwart. — Gewiß hat Roſenkranz Recht, wenn er in der angeführten Stelle andeutet, daß wir nicht mehr in dem Jahrhundert des Roi philosophe, d. h. des aufgeklärten Autokratismus oder Deſpotismus, leben, der zwar auch das ſogenannte Wohlbefinden des „Volks" ſich zum Ziel ſetzt, aber nur nach der von ihm beliebten Anſicht und nur unter der Bedingung, daß das Volk ſich nie einfallen läßt, ſelbſtſtändig an dem öffentlichen oder politiſchen Leben Antheil nehmen zu wollen; der mit Einem Wort nur „Unterthanen", keine „Staatsbürger" kennt und will und nur zu oft auch für die geiſtige Cultur nur aus demſelben Grunde ſorgt, wie ein ſogenannter rationeller (auf größtmöglichen produit net ſpeculirender) Landwirth für die Veredlung ſeiner — Schafe! Die Zeit dieſer landesväterlichen Fürſorge iſt vorbei — wenigſtens für das Bewußtſein der gebildeten Völker, für die öffentliche Meinung hat dieſelbe keine Geltung mehr; wir leben in der Periode des politiſchen Proteſtantismus, in welcher die Völker nicht mehr blindlings glauben und gehorchen, ſondern ſelber ſehen, Alles prüfen und das Beſte behalten wollen, mit Einem Wort in der Periode der Ausbildung des Rechtsſtaates, in welchem die in der Idee der Vernunft liegende wiſſenſchaftlich begründete Gültigkeit der angeborenen Menſchen- und Volksrechte immer

---

ſcheinen mir gleichmäßig zu ſagen, daß ſo furchtbare Umwälzungen wie die engliſche oder franzöſiſche Revolution wohl von einer einwüchſigen Nation, wie Engländer und Franzoſen ſind, überwunden werden können, weil ſich der hundertmal zu Boden geworfene Körper immer wieder erhebt und ſeine Integrität leicht wieder erlangt, daß aber ein ſo zerbrechlich gegliedertes Staatenwerk wie das deutſche, ohne alle Baſis eines politiſchen Syſtems oder einer politiſchen Macht oder ſelbſt nur eines politiſchen Geiſtes im Volke, unter einer ſo großen Zerrüttung wahrſcheinlich rettungslos zu Grunde gehen würde. Für unſre Zukunft giebt es vielmehr kein größeres Loſungswort, um das ſich doch Alle, die es mit Deutſchland gut meinen, einträchtig verſammeln möchten, als daß wir einer großen nationalen Reformation bedürfen, nicht einer Revolution; einer Reformation in dem Sinn jener lutheriſchen, in der wir unſre religiöſe Freiheit errungen haben." Gervinus, Die Miſſion der D.-Kathol. S. 82. (Vgl. eine ähnliche Mahnung in Schwegler's Jahrb. 1845. März. S. 267; ingleichen von P. Pfizer, Briefw. zw. Deutſch. 2. Ausg. S. 241 ff.)

23) Vgl. Schubert's Aufſatz in v. Raumer's hiſtor. Taſchenbuch. 1838. Bd. IX. S. 525. „Kant u. ſ. Stellung zur Politik."

24) Droyſen, Geſch. d. Freiheitskr. II. 404. Vgl. d. Art. Humboldt Suppl. Bd. III. S. 208.

Digitized by Google

mehr und mehr auch positive Anerkennung mittelst der allgemeinern Einführung des neuen Staatsprincips, des Repräsentativsystems, erhalten soll und wird. Aber ganz Unrecht hat Rosenkranz, wenn er Kant noch als einen Zeitgenossen jener vorübergegangenen Epoche dar- und gegen Hegel zurückstellt. Denn auch Kant gehört bereits unserer Zeit an, und zwar nicht nur als Prophet, sondern als Derjenige, dem die Herbeiführung derselben durch die von ihm angebahnte politische Aufklärung, besonders die Begeisterung für die Ideen der Freiheit und des Rechts, vorzugsweise zu verdanken ist, und während von Hegel mit Berufung auf die Autorität seines Biographen (Rosenkranz) selber gesagt werden kann, daß er hinter seiner Zeit zurückgeblieben (wir kommen hierauf zurück), hätte Kant auf sich des Marquis von Posa Worte anwenden können:

„— — Das Jahrhundert
„Ist meinem Ideal nicht reif. Ich lebe
„Ein Bürger derer, welche kommen werden!"

So wie er der Lehre von den Ideen in der theoretischen Philosophie, dem gemeinen Empirismus oder Sensualismus und dem daraus folgenden Skepticismus der englischen und französischen Philosophen gegenüber, ihre wahre Bedeutung wieder verschaffte, so auch in der praktischen Philosophie, indem er die Rechte der Vernunft und ihrer Autonomie auf gleiche Weise in dem Gebiete der Sittlichkeit und Frömmigkeit wie in dem des Rechtes und Staates gegen den bloßen Positivismus geltend machte. Wie sehr es ihm hierdurch gelang, auch auf das wirkliche politische Leben einen heilsamen Einfluß zu äußern, der sich weit über sein Leben hinaus erstreckte, dafür lassen sich die unbestreitbarsten Thatsachen nachweisen. Sein neuester Biograph[25]) sagt in dieser Hinsicht: „Wie einfach auch Kant's Lebensverhältnisse bei seiner Anspruchlosigkeit, bei seinem beharrlichen Verbleiben an seinem Geburtsorte sich abwickelten, sie erwarben doch ihre besondere Bedeutsamkeit für die gebildeten Classen der Bewohner des Landes, dem er zur unvergänglichen Zierde stets gereichen wird. Kant wurde dadurch nicht blos der ausgezeichnetste Gelehrte in Preußen, er wurde vielmehr der geistige Bildner seines Vaterlandes im edelsten Sinne des Wortes, er regte höhere geistige Bedürfnisse an, die nicht ausschließlich dem engern Kreise des gelehrten Standes anheim fielen, die allgemein bei den Gebildeten des Volkes eingeführt, die geistige Entwicklung und Erhebung des Landes rascher förderten. Am wenigsten darf man übersehen, daß Kant es war, der in diesem östlichen Theile des preußischen Staats auf dem schönsten Wege der gegenseitigen Annäherung, vermittelst des gemeinschaftlichen Bedürfnisses nach einer edleren Bildung, die Gebildetsten der verschiedenen Stände einander näher brachte und den gemeinen abstoßenden Sinn der Standesvorurtheile in vielen edleren Naturen gänzlich besiegte. Wie viel er dadurch seinem Vaterlande genützt hat, läßt sich im Einzelnen nicht nachweisen, aber man denke nur daran, daß ein großer Theil der Staatsmänner, welche in den wichtigsten Perioden der

25) Schubert's Biogr. S. 8.

Digitized by Google

Umgestaltung der preußischen Staatsverwaltung als Leiter gewirkt haben, unmittelbar aus seiner Schule hervorgegangen ist, unter seinem geistigen Einfluß ihre Bildung gewonnen hat."

Statt vieler anderen Beispiele oder Belege hierfür nennen wir nur den einzigen noch lebenden ausgezeichneten preußischen Staatsmann, der aus Kant's Schule stammt, bereits zur Zeit der Regeneration Preußens als Mitarbeiter des Freiherrn v. Stein, dann beim Ausbruch des Befreiungskrieges durch sein energisches Benehmen gegen die Russen (die die größte Lust hatten, im Anfang des Jahres 1813 die Provinz Preußen für sich in Besitz zu nehmen), hierauf eine lange Zeit als Oberpräsident und Staatsminister auf das Segensreichste gewirkt und sich auch in der neuesten Zeit, seit 1840, als den entschiedensten Freund des politischen Fortschritts gezeigt hat (— wer kennt nicht sein geistreiches Flugblatt: Woher und Wohin? —), den Staatsminister Freiherrn v. Schön, von dessen ehrender Anerkennung der Verdienste Kant's erst neuerdings Mehrfaches zur öffentlichen Kunde gekommen ist. Als demselben im Jahr 1843 bei der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums die Zeichnung zu dem für ihn später errichteten Nationaldenkmal übergeben und gesagt wurde, er möge die Gründung dieses Monuments als den Ausdruck des Dankes erkennen für alles Würdige und Erfolgreiche, das er mit siegender Kraft und klarem Hinblick auf die Forderungen der Zeit zur dauernden Verbesserung der geselligen Verhältnisse hervorgerufen habe, erwiderte er: „Wenn es mir gelang, manches Nützliche zu fördern und dadurch mir jene Popularität, die mich heute erfreut, zu gewinnen, so liegt der Grund dazu darin, daß ich nicht die einzelnen Erscheinungen im Staatsleben zu meiner Aufgabe machte, sondern stets die Idee festhielt und verfolgte, und dies verdanke ich meinem Lehrer Kant. Daher muß ich Ihren Dank zu dieser Quelle zurückleiten, von welcher ich nur ein kleiner Bach bin" [26]).

Von demselben Staatsmann ist erst kürzlich in Arndt's „Nothgedrungenem Bericht" [27]) ein Brief an Arndt (vom 9. März 1814 aus Gumbinnen) veröffentlicht worden. Darin giebt derselbe einige Berichtigungen zu des Genannten kleiner Schrift: das preußische Volk und Heer im Jahr 1813, erwähnt sodann, daß eigentlich die ganze Befreiung Deutschlands von dem hochherzigen Patriotismus des dortigen preußischen Landtags ausging [28]), so wie, daß die Provinz Preußen allen andern mit dem

26) S. Beilage zum Frankf. Journal. Nr. 169 v. 21. Juni 1843.

27) 1847. Bd. II. S. 166 f.

28) „Die York'sche Convention war ein Schattenspiel, wenn der Landtag nicht so war, wie er war: er gab ihr erst Fundament und Kraft. Das Vorrücken der Russen war eine Kosakenoperation, die ebenso schnell zurück als vorwärts geht, wenn das Volk auf dem Landtage nicht sprach, wie es sprach. Ferner: was auf dem Landtage beschlossen wurde, ist Regel bis an den Rhein geworden. Gruner thut Nichts, als des matten Materials wegen Das matt befolgen, was hier mit Kraft erbeten und ausgeführt ist. An diese Quelle des Geistes und der Kraft haben Sie gar nicht gedacht und ich kann sie mit Recht, und ohne auch nur selbstsüchtig zu scheinen, den Urquell des Bes-

Digitized by Google

glänzendsten Beispiel der Aufopferung vorangegangen ist, namentlich sofort eine Armee von 28—30,000 Mann ausgerüstet hat, worauf er hinzufügt: „Kant lebt noch, und nur weil er lebte, ist das Leben da." (Diese hohe Bedeutung jener Provinz wird auch von anderen Zeitgenossen bestätigt, z. B. von Gneisenau[29]) und von Steffens[30]). Daß aber ohne diese Vorgänge an keinen 3. Februar 1813 und also auch an keinen 3. Februar 1847 zu denken gewesen sein würde, braucht wohl nicht erst erwiesen zu werden[31]). Und sowie damals Preußens Abschüttlung des Fremdenjochs von der energischen Erhebung jener Provinz ausging, so auch im Anfang dieses Jahrzehnts die innere politische Wiedergeburt; denn im Jahr 1840 waren es ja wieder zuerst die Stände jener, welche als ächte Schüler Kant's sich bewährten, indem sie bei der Erbhuldigung die herkömmliche Bestätigung ihrer Feudalprivilegien verschmähten und auf eine wahre Volksvertretung antrugen. (S. d. Art. Preußen.)[32]) Eben so bekannt ist, wie seitdem fort und fort in Ostpreußen die lebendigste Betheiligung an dem neuerwachten politischen Leben sich entwickelt und auch auf dem ersten preußischen Reichstage (man denke nur an die Ablehnung der Garantie für die für jene Provinz so wichtige Ostbahn und die Protestation

---

fern nennen, denn ich gehörte nicht zum Landtage, ich war kein Mitglied desselben. Und wie herrlich und groß stand der Landtag in Hinsicht auf Loyalität und Treue da!"

29) S. Hormayr's Lebensbilder.

30) „Und welch ein Land ist Preußen! Ohne zum deutschen Reiche gerechnet zu sein, ist es die Perle Deutschlands, ächt germanisch, ritterlich fest, dann königlich im edelsten Sinne. Die Zeit der Ritter nährte im Lande einen kühnen Geist und Marienburg zeigte ein herrliches Denkmal des großen, kühnen deutschen Sinnes, jenes erstaunenswürdige Gebäude, welches, nachdem es Jahrhunderte lang der Zeiten Wechsel Trotz geboten hatte, in unsern Tagen dem kleinlichsten Betriebe unterliegen mußte. Die stolze Macht unserer Tage, Deutschlands Hoffnung und Zierde, leiht seinen Glanz von diesem Lande. Kant, Herder, Hamann, Hippel — haben bewiesen, daß, was Deutschland Tiefgeistiges besitzen mag, dort heimathlich ist. Niemals soll Deutschland vergessen, daß die Begeisterung, welche das Vaterland befreite, zuerst in Preußen zur mannhaften That rufte, und die Ostpreußen bildeten, selbst in dem tapfersten Heere, welches jemals im Felde erschien, einen ausgezeichneten Kern kühner Helden." Steffens, Die gegenwärtige Zeit. S. 371.

31) Daß Schiller und Fichte „die idealen Factoren des Befreiungskriegs" waren, ist erst kürzlich in der Deutschen Vierteljahrschrift. 1847. April bis Juni. Nr. 38. S. 306 ff. treffend nachgewiesen (nachdem von Kant gesagt worden, „daß er sein Jahrhundert mündig gesprochen, indem er die Freiheit des Willens, die sich selbst das Gesetz giebt, für die Einzelnen wie für die Staaten an die Spitze stellte"). Die beiden Genannten waren aber hierin bloße Schüler Kant's, wie Schiller selbst anerkennt (Briefwechsel mit W. v. Humboldt. S. 489); vgl. K. Grün, Schiller. 1844. I. 205 ff.

32) Es verdient auch bemerkt zu werden, daß nicht nur schon am Ende des vor. Jahrhunderts der ostpreuß. Landtag sich durch seinen Patriotismus auszeichnete, sondern noch weit mehr in der traurigen Periode nach dem Tilsiter Frieden, und daß dort zuerst die Idee einer allgemeinen Landes- oder Volksvertretung hervortrat, worüber sich das Nähere in Voigt's Darstell. d. ständischen Verhältnisse Ostpreußens. Königsberg 1822. S. 74 ff. findet.

Digitized by Google

gegen die anbefohlene Wahl zu den Ausschüssen, die noch andere Folgen haben wird!) so glänzend bewährt hat.

Um auf Kant zurückzukommen, so hat Rosenkranz selbst an einer andern Stelle der Bedeutung desselben die vollste Gerechtigkeit widerfahren lassen[33]).

„Alle Aufgaben des Jahrhunderts fanden durch Kant die am Meisten congruente Formel. In seiner maßvollen Bestimmtheit hat er zwar die Extreme des Jahrhunderts, nicht aber dessen Fanatismus getheilt. Alle Töne der Zeit klangen in ihm wieder, allein er suchte sie stets zur Harmonie in sich zu gewältigen und jeden schreienden Mislaut zu versöhnen. An Allem, was die Zeit beschäftigte, nahm er den regsten Antheil. In steter Wechselwirkung mit ihr ging er von der Mechanik und Physik zur Metaphysik, zur physikalischen Geographie, von dieser zur praktischen Philosophie, zur Kritik der Religion und der Anthropologie fort. Der große Mann ist nicht, der seiner Zeit gegenüber mit etwas ihr ganz Fremdem, Abgelegenem sich zu thun, sondern der ihr allgemeines Streben zu seinem individuellen macht. Kant hatte daher auch als Schriftsteller die Doppelform, nicht blos in mächtigen systematischen Entwickelungen den centralen Fortschritt der Philosophie zu fördern, vielmehr auch in kleinen, leicht und ansprechend geschriebenen Abhandlungen auf den peripherischen Punkten, wo es ihm passend und dringlich schien, dem Publicum außerhalb der Schule entgegen zu kommen. Er war so sehr der Held der esoterischen Weisheit als der Popularphilosophie und aller dieser Eigenschaften wegen, als deren ruhige, plastische Einheit er dastand, strömten ihm die Sympathieen des Jahrhunderts mit bewunderndem Jubel zu. Reflectiren wir bei dessen Bildungsproceß näher auf Preußen, so müssen wir sagen: was Friedrich der Große für die Verfassung des preußischen Staats, das hat Kant für das ideale Bewußtsein desselben gethan; er hat ihm die erste durchgreifende Constitution gegeben."[34])

---

33) Rosenkranz, Gesch. der K. Philos. Leipz. 1840. S. 129.

34) Welchen Gegensatz hierzu bilden nun die Stellen in Rosenkranz's Biographie Hegel's, in denen es heißt (S. 333): „Wir müssen gestehen, daß Hegel in vielen Stücken seines philosophischen Staates sich noch nicht einmal zu der Höhe erhoben hatte, zu welcher Preußen durch seine positive Gesetzgebung schon vorgeschritten war." (Dies wird näher in Bezug auf die Städteordnung, die Stellung des Geburtsadels, das Landwehrinstitut u. s. w., welches Alles Hegel nicht wahrhaft begriffen hat, nachgewiesen.) S. 413: „Hegel hatte sich in Preußen gemach ganz hineingelebt, — fühlte sich in ihm so glücklich, so heimisch, daß er auch dem Constitutionalismus sich entwöhnte und in dem monarchischen Princip als solchem, auch ohne Volksrepräsentation, ohne Budget, ohne freie Presse, ohne Oeffentlichkeit das Heil der Staaten fand" (!). „Es liegt im Alter das Bedürfniß der Ordnung und Ruhe, das Bedürfniß, die Zukunft zu sichern und die Jugend nach bestimmten Grundsätzen für sich zu erziehen." (! — Da haben wir ja das Berüchtigte: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht! worüber schon Götz v. Berlichingen gegen Weislingen das Richtige sagt!) „Die Macht als Macht ward ihm zum Idol; so kam es, daß seine politischen Ansichten immer conservativer (!) wurden. Das „Volk" galt ihm wieder als die unbestimmte atomistische Menge; die „Steuerbewilligung" durch die Stände erschien ihm als

Digitized by Google

In der That bedarf es nur einer Zusammenstellung der politischen Hauptlehren Kant's (die sich in verschiedenen Schriften zerstreut finden, da Kant kein selbstständiges Werk über Politik oder Staatsphilosophie verfaßt hat), um sich zu überzeugen, wie vollkommen dieselben mit dem neuen Staatsprincip harmoniren und wie sehr er durch sie diesem letzteren den Boden zubereitete.

Sein Leben fiel auch glücklicherweise gerade in die Zeit, in welcher die wichtigsten politischen Ereignisse unser Volk aus einer mehr als hundertjährigen politischen Lethargie weckten und die zugleich zu den größten Momenten der neuern Weltgeschichte gehörten, so daß es sich leicht erklären läßt, wie gerade er bei seiner überwiegenden Empfänglichkeit für die praktischen weltbewegenden Ideen so wie bei seinem eminenten Sinn für Freiheit und Recht sich auch vorzugsweise mit dieser Seite der menschlichen Entwickelung beschäftigte. Wie er im Gebiet der metaphysischen Speculation vorzugsweise durch die Engländer Locke und Hume angeregt war, so war es auch im Gebiet der Politik besonders Locke und der ebenfalls auf historisch-philosophischem Wege mit pragmatischem Geiste die Thatsachen der Geschichte durchdringende Montesquieu, welchen Kant vorzugsweise folgte. Es steht fest, daß er gleich in den ersten Jahren seiner akademischen Laufbahn das (1749 zuerst erschienene) Werk von Montesquieu „vom Geist der Gesetze" auf das Angelegentlichste seinen Zuhörern, wenngleich nur in gelegentlichen Erläuterungen, empfahl[35]), da er damals der Rechtslehre und Politik noch keine besondern Vorträge widmete, und seine nachgelassenen Papiere zeigen, daß er fortwährend jenem Werke (welches auch ein anderer damals sehr einflußreicher Zeitgenosse Kant's, Wieland, allgemeiner zu verbreiten suchte[36]), das sorgfältigste Studium widmete, und es bedarf weiter keiner Ausführung, daß gerade diese beiden Führer, welche zuerst die englische Verfassung wissenschaftlich begriffen und das in ihr enthaltene Musterhafte erkannten und priesen, in Kant die Idee des neuen Staats-

---

ein Unrecht, wenn die Regierung in ihren Mitteln dadurch sollte beschränkt werden können; die „Wahlrepräsentation" ward ihm zum „Zufall der Unvernunft" u. s. w. Es wird dann näher gezeigt, wie Hegel über die Julirevolution ganz Niebuhr's triste Ansicht theilte, und darüber, daß die belgische Revolution nicht, wie erst erwartet war, gedämpft werden konnte, „ganz außer sich gerieth." — „Ueberall witterte er nun demagogische Freiheit aus. Als die Badener meinten, ein Gesetz über Fürstenmord sei bei uns Deutschen ebenso überflüssig, wie bei den Athenienſern Solon kein Gesetz gegen Elternmord habe aufstellen mögen, behauptete er, daß dahinter „„ein demagogischer Kniff"" stecke" u. s. w. — (Auch lese man den Abschnitt, wie Hegel die Macht des Ministeriums gegen die Hall. Lit.-Zeitung aufrief, in der sich ein Recensent ein noch dazu nur leise tadelndes Urtheil über Hegel's schmähliche Injectionen gegen Fries erlaubt hatte!) — Wir denken, wir leben lieber mit dem alten, ewig jungen Kant, der noch im 76. Jahre (im „Streit der Facultäten") so muthig und rüstig die gute Sache der Freiheit verfocht!

35) Schubert in Raumer's Taschenbuch. IX. S. 582.

36) Wieland hielt zuerst in Deutschland, als Professor in Erfurt, über Montesquieu Vorlesungen, s. Scheidler, Beitr. zur Gesch. d. constitut. Lebens, in Bran's Minerva. 1846. Maiheft.

princips mächtig anregen mußten. Ebenfalls in den Beginn seiner akademischen Laufbahn fällt der siebenjährige Krieg, dessen Held vor Allem das unermeßliche Verdienst hat, den deutschen Namen wieder zu Ehren gebracht, in dem deutschen Volk das edlere Selbstgefühl wieder erweckt (was zugleich auf die Literatur so mächtig zurückwirkte) und der Geistesfreiheit in dem wichtigsten Gebiete, dem religiösen, eine Freistätte in seinem Reich gewährt zu haben, ohne deren Genuß wir keinen Kant und keine deutsche Philosophie erhalten haben würden. In die 70er Jahre fällt der Beginn der Befreiung Nordamerikas, und welchen lebhaften Antheil Kant an derselben nahm, darüber enthalten seine Biographieen die interessantesten Details, die wir aus Mangel an Raum nicht anführen können.[37]). Daß die in dem darauf folgenden Jahrzehent ausgebrochene französische Revolution im höchsten Grade seine Theilnahme erweckte, versteht sich von selbst und wird dadurch besonders bewiesen, daß er seitdem vorzugsweise sich mit den Problemen der Rechts- und Staatsphilosophie beschäftigte[38]). Er sah dies Ereigniß ganz mit Recht (wie auch die heutige Staatsgeschichte und Philosophie thut[39]) als den Kampf des Vernunftrechts gegen den Aristokratismus des historischen Feudalrechts, als ein „Experiment an, welches die von der Vernunft aufgegebene Idee einer vollkommenen Staatsverfassung zu realisiren suchen sollte[40])."

Als Philosoph macht er natürlich vor Allem das Recht der Vernunft als höchste oder letzte Erkenntnißquelle und die Idee als allgemein gültige Norm für die Beurtheilung alles Empirischen auch im Gebiete der Politik geltend. So äußert er sich schon in der Kritik der reinen Vernunft in seiner Charakteristik der Platonischen Republik, welche in dem Artikel des St.-Ler. s. h. v. in extenso mitgetheilt ist, auf den wir demgemäß verweisen. In der geistvollen Abhandlung über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis[41]), sagt er:

„Nirgends spricht eine alle reine Vernunftprincipien vorbeigehende Praxis mit mehr Anmaßung über Theorie ab als in der Frage über die Erfordernisse zu einer guten Staatsverfassung. Die Ursache ist, weil eine lange bestandene gesetzliche Verfassung das Volk nach und nach an eine Regel gewöhnt, ihre Glückseligkeit sowohl als ihre Rechte nach dem Zustande zu beurtheilen, in welchem Alles bisher in seinem ruhigen Gange gewesen ist; nicht aber umgekehrt diesen letzteren nach Begriffen, die ihnen von beiden durch die Vernunft an die Hand gegeben werden, zu schätzen; vielmehr jenen passiven Zustand immer doch der gefahrvollen Lage noch vor-

37) Vgl. Jachmann's Biogr. S. 78. Schubert b. Raumer. S. 595.
38) Schubert in Raumer's Taschenb. S. 559.
39) Wachsmuth, Europ. Sitt. Bd. V. 2. S. 754 ff. Thilo, Die Volkssouveränetät. S. v. Rotteck Vorw. z. Staats-Ler.; vgl. den Art. Guizot politische Doctrin.
40) Schubert S. 614. — Die Hauptstelle Kant's über die französ. Revolution findet sich in dem „Streit der Facultäten"; sie ist höchst interessant, aber zu lang, um hier eingeschaltet werden zu können.
41) Werke. Ausg. v. Hartenstein. Bd. V. S. 401.

Digitized by Google

zuziehen, einen beſſeren zu ſuchen (wo Dasjenige gilt, was Hippokrates den Aerzten zu beherzigen giebt: judicium anceps, experimentum periculosum). Da nun alle lange genug beſtandene Verfaſſungen, ſie mögen Mängel haben, welche ſie wollen, hierin bei aller ihrer Verſchiedenheit einerlei Reſultat geben, nehmlich mit der, in welcher man iſt, zufrieden zu ſein, ſo gilt, wenn auf das Volkswohlergehen geſehen wird, eigentlich gar keine Theorie, ſondern Alles beruht auf einer der Erfahrung folgſamen Praxis. — Giebt es aber in der Vernunft ſo Etwas, als ſich durch das Wort Staatsrecht ausdrücken läßt, und hat dieſer Begriff für Menſchen, die im Antagonismus ihrer Freiheit gegen einander ſtehen, verbindende Kraft, mithin objective (praktiſche) Realität, ohne daß auf das Wohl- oder Uebelbefinden, das ihnen daraus entſpringen mag, noch hingeſehen werden darf (wovon die Kenntniß blos auf Erfahrung beruht), ſo gründet es ſich auf Principien a priori (denn was Recht ſei, kann nicht Erfahrung lehren), und es giebt eine Theorie des Staatsrechts, ohne Einſtimmung mit welcher keine Praxis gültig iſt. — Hierwider kann nun Nichts aufgebracht werden, als: daß, obzwar die Menſchen die Idee von ihnen zuſtehenden Rechten im Kopfe haben, ſie doch ihrer Herzenshärtigkeit halber unfähig und unwürdig wären, danach behandelt zu werden, und daher eine oberſte, blos nach Klugheitsregeln verfahrende Gewalt ſie in Ordnung halten dürfe und müſſe. Dieſer Verzweiflungsſprung (salto mortale) iſt aber von der Art, daß, wenn einmal nicht vom Recht, ſondern nur von der Gewalt die Rede iſt, das Volk auch die ſeinige verſuchen und ſo alle geſetzliche Verfaſſung unſicher machen dürfte. Wenn nicht Etwas iſt, was durch Vernunft unmittelbar Achtung abnöthigt (wie das angeborne Menſchenrecht), ſo ſind alle Einflüſſe auf die Willkür der Menſchen unvermögend, die Freiheit derſelben zu bändigen. Aber wenn neben dem Wohlwollen das Recht laut ſpricht, dann zeigt ſich die menſchliche Natur nicht ſo verunartet, daß ſeine Stimme von derſelben nicht mit Ehrerbietung angehört werde. (Tum pietate gravem et meritis si forte virum quem conspexere, silent arrectisque auribus adstant. Virgil.)"

In derſelben Abhandlung erklärte er ſich auf das Entſchiedenſte gegen alle ſogenannte väterliche Regierung, weil dieſe dem Principe der Freiheit als dem allgemeinen Menſchenrechte widerſprechend ſei, welches Princip ſich in Bezug auf die bürgerliche Geſellſchaft in der Formel ausdrücken läßt: „Niemand kann mich zwingen, auf ſeine Art (wie er ſich das Wohlſein anderer Menſchen denkt) glücklich zu ſein, ſondern ein Jeder darf ſeine Glückſeligkeit auf dem Wege ſuchen, welcher ihm ſelbſt gut dünkt, wenn er nur der Freiheit Anderer, einem ähnlichen Zweck nachzuſtreben, die mit der Freiheit von Jedermann nach einem möglichen allgemeinen Geſetze zuſammen beſtehen kann (d. i. dieſem Rechte des Andern), nicht Abbruch thut. Eine Regierung, die auf dem Principe des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen ſeine Kinder errichtet wäre, d. i. eine väterliche Regierung (imperium paternale), wo alſo die Unterthanen als unmündige Kinder, die nicht unterſcheiden können, was ihnen wahrhaft nützlich oder ſchädlich iſt, ſich blos paſſiv zu verhalten genöthigt ſind, um,

Digitized by Google

wie sie glücklich sein sollen, blos von dem Urtheile des Staatsoberhauptes, und, daß dieser es auch wolle, blos von seiner Gütigkeit zu erwarten, ist der größte denkbare Despotismus, Verfassung, die alle Freiheit der Unterthanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt. Nicht eine väterliche, sondern eine vaterländische Regierung (imperium, non paternale, sed patrioticum) ist diejenige, welche allein für Menschen, die der Rechte fähig sind, zugleich in Beziehung auf das Wohlwollen des Beherrschers gedacht werden kann. Patriotisch ist nehmlich die Denkungsart, da ein Jeder im Staate (das Oberhaupt desselben nicht ausgenommen) das gemeine Wesen als den mütterlichen Schoos, oder das Land als den väterlichen Boden, aus und auf dem er selbst entsprungen und welchen er auch so als ein theures Unterpfand hinterlassen muß, betrachtet, nur die Rechte desselben durch Gesetze des gemeinsamen Willens zu schützen, nicht aber es seinem unbedingten Belieben zum Gebrauch zu unterwerfen, sich für befugt hält [42]."

Vollkommen klar war ihm der Unterschied zwischen bloßen Unterthanen und zwischen Staatsbürgern; eine Unterscheidung, die man sogar jetzt noch in constitutionellen Staaten hie und da nicht anerkennen will, während auf ihr das Wesentliche des neuen Staatsprincips beruht. — In den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre bemerkt Kant, indem er die Verschiedenheit der Staatsverfassungen auseinandersetzt, daß „die monarchische oder autokratische als die einfachste Staatsform, zugleich auch die für die Handhabung des Rechts beste sei. Aber was das Recht selbst anlangt, die gefährlichste fürs Volk, in Betracht des Despotismus, zu dem sie so sehr einladet. Das Simplificiren ist zwar im Maschinenwerk der Vereinigung des Volks durch Zwangsgesetze die vernünftige Maxime: wenn nehmlich Alle im Volke passiv sind und Einem, der über sie ist, gehorchen; aber das giebt keine Unterthanen als Staatsbürger. Was die Vertröstung, womit sich das Volk befriedigen soll, betrifft: daß nehmlich die Monarchie (eigentlich hier Autokratie) die beste Staatsverfassung sei, wenn der Monarch gut ist (d. i. nicht blos den Willen, sondern auch die Einsicht dazu hat), gehört zu den tautologischen Weisheitssprüchen und sagt nicht mehr, als: die beste Verfassung ist die, durch welche der Staatsverwalter zum besten Regenten gemacht wird, d. i. diejenige, welche die beste ist."

Damit hängt zusammen, daß er, mit Recht von der Freiheit des Willens ausgehend, auch den rationalen Ursprung und eigentlichen Rechtsgrund der Staatsgewalt nur in dem Staatsvertrage fand [43]), der als Basis aller bürgerl. Gesellschaft zu Grunde liegend gedacht werden muß, wenn gleich er nicht historisch sich nachweisen läßt [44]).

In Bezug auf das politische Hauptproblem, welche Staatsverfassung die absolut oder relativ beste ist, finden sich ebenfalls bei Kant

42) Werke. V. S. 384.
43) Werke v. Hartenstein. Bd. V. S. 382 ff.
44) Vgl. den Artikel Grundvertrag.

Digitized by Google

(namentlich in der kleinen Schrift „zum ewigen Frieden") ganz die richtigen Ansichten, wie sie die heutige Staatswissenschaft anerkennt. Er geht davon aus, daß es hierbei nicht darauf ankomme, in welchen Händen die höchste Gewalt, ohne welche kein Staat zu denken ist, sich befindet, sondern darauf, wie dieselbe ausgeübt wird. „Die Formen eines Staates (civitas) können entweder nach dem Unterschiede der Personen, welche die oberste Staatsgewalt inne haben, oder nach der Regierungsart des Volks durch sein Oberhaupt, er mag sein welcher er wolle, eingetheilt werden; die erste heißt eigentlich die Form der Beherrschung (forma imperii) und es sind nur drei derselben möglich, wo nehmlich entweder nur Einer, oder Einige unter sich verbunden, oder Alle zusammen, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, die Herrschergewalt besitzen (Autokratie, Aristokratie und Demokratie, Fürstengewalt, Adelsgewalt und Volksgewalt). Die zweite ist die Form der Regierung (forma regiminis) und betrifft die auf die Constitution (den Act des allgemeinen Willens, wodurch die Menge ein Volk wird) gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht, und ist in dieser Beziehung entweder republikanisch oder despotisch. Der Republikanismus ist das Staatsprincip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden; der Despotismus ist das der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat, mithin der öffentliche Wille, sofern er von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabt wird. — Unter den drei Staatsformen ist die der Demokratie im eigentlichen Verstande des Worts nothwendig ein Despotismus, weil sie eine executive Gewalt gründet, da Alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mit einstimmt, mithin Alle, die doch nicht Alle sind) beschließen; welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist. — Alle Regierungsform nehmlich, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Unform, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person nicht zugleich Vollstrecker seines Willens (so wenig wie das Allgemeine des Obersatzes in einem Vernunftschlusse zugleich die Subsumtion des Besondern unter jenem im Untersatze) sein kann, und wenngleich die zwei andern Staatsverfassungen so fern immer fehlerhaft sind, daß sie einer solchen Regierungsart Raum geben, so ist es bei ihnen doch wenigstens möglich, daß sie eine dem Geiste eines repräsentativen Systems gemäße Regierungsart annähmen, wie etwa Friedrich II. wenigstens sagte: er sei blos der oberste Diener des Staats[45]), da hingegen die demokratische es unmöglich macht, weil Alles

45) „Man hat die hohen Benennungen, die einem Beherrscher oft beigelegt werden (die eines göttlichen Gesalbten, eines Verwesers des göttlichen Willens auf Erden und Stellvertreters desselben) als grobe schwindelig machende Schmeicheleien oft getadelt; aber mich dünkt, ohne Grund. — Weit gefehlt, daß sie den Landesherrn sollten hochmüthig machen, so müssen sie ihn vielmehr in seiner Seele demüthigen, wenn er Verstand hat (welches man doch voraussetzen muß) und es bedenkt, daß er ein Amt übernommen habe, was für einen Menschen zu groß ist, nehmlich das Heiligste, was Gott auf Erden hat, das Recht

Digitized by Google

da Herr ſein will. Man kann daher ſagen: je kleiner das Perſonale der Staatsgewalt (die Zahl der Herrſcher), je größer dagegen die Repräſentation derſelben, deſto mehr ſtimmt die Staatsverfaſſung zur Möglichkeit des Republikanismus und ſie kann hoffen, durch allmälige Reformen ſich endlich dazu zu erheben. Aus dieſem Grunde iſt es in der Ariſtokratie ſchon ſchwerer als in der Monarchie, in der Demokratie aber unmöglich, anders als durch gewaltſame Revolution zu dieſer einzigen vollkommen rechtlichen Verfaſſung zu gelangen. Es iſt aber an der Regierungsart dem Volke ohne alle Vergleichung mehr gelegen als an der Staatsform (wiewohl auch auf dieſer ihre mehrere oder mindere Angemeſſenheit zu jenem Zwecke ſehr viel ankommt). Zu jener aber, wenn ſie dem Rechtsbegriffe gemäß ſein ſoll, gehört das repräſentative Syſtem, in welchem allein eine republikaniſche Regierungsart möglich, ohne welches ſie (die Verfaſſung mag ſein welche ſie wolle) deſpotiſch und gewaltthätig iſt. Keine der ſog. alten Republiken hat dieſes gekannt und ſie mußten ſich darüber auch ſchlechterdings in dem Deſpotismus auflöſen, der unter der Obergewalt eines Einzigen noch der erträglichſte unter allen iſt."

Uebrigens erkannte er die Wichtigkeit auch der bloßen Staatsform ſehr wohl, und widerlegt kurz und bündig den gleichwohl noch heutzutage nur zu oft von den Gegnern des conſtitutionellen Syſtems vorgebrachten veralteten Waidſpruch: „es käme Nichts auf die Verfaſſung, ſondern Alles auf die Verwaltung an." Er ſagt in der Schrift „Zum ewigen Frieden" (S. 28): „Mallet du Pan rühmt in ſeiner genietönenden, aber hohlen und ſachleeren Sprache: nach vieljähriger Erfahrung endlich zur Ueberzeugung von der Wahrheit des bekannten Spruchs des Pope gelangt zu ſein: „laß über die beſte Regierung Narren ſtreiten; die beſtgeführte iſt die beſte." Wenn das ſo viel ſagen ſoll: die am Beſten geführte Regierung iſt am Beſten geführt, ſo hat er, nach Swift's Ausdruck, eine Nuß aufgebiſſen, die ihn mit einer Made belohnte; ſoll es aber bedeuten, ſie ſei auch die beſte Regierungsart, d. i. Staatsverfaſſung, ſo iſt es grundfalſch; denn Exempel von guten Regierungen beweiſen Nichts für die Regierungsart. Wer hat wohl beſſer regiert als ein Titus und Marcus Aurelius, und doch hinterließ der Eine einen Domitian, der Andere einen Commodus zu Nachfolgern, welches bei einer guten Staatsverfaſſung nicht hätte geſchehen können, da ihre Untauglichkeit zu dieſem Poſten früh genug bekannt war, und die Macht des Beherrſchers auch hinreichend war, um ſie auszuſchließen."

Ebenſo findet ſich ſchon bei ihm die Verwerfung der Patrimonialtheorie ſowie das jetzt in allen unſern Conſtitutionen an die Spitze geſtellte Princip der Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes[46]), welches Kant in den Worten ausſpricht: „Es ſoll kein für ſich beſtehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem andern Staate durch Erbung, Tauſch, Kauf oder Schenkung erworben werden können."

---

der Menſchen zu verwalten, und dieſem Augapfel Gottes irgend worin zu nahe getreten zu ſein, jederzeit in Beſorgniß ſtehen muß."

46) Vergl. v. Aretin, Conſtitut. Staatsrecht I. 144.

Digitized by Google

„Ein Staat ist nehmlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat) eine Habe (patrimonium). Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die Niemand anders als er selbst zu gebieten und zu disponiren hat. Ihn aber, der selbst als Stamm seine eigene Wurzel hatte, als Pfropfreis einem andern Staate einzuverleiben, heißt seine Existenz, als einer moralischen Person, aufheben und aus der letztern eine Sache machen, und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken läßt. Ein Erbreich ist nicht ein Staat, der von einem andern Staate, sondern dessen Recht zu regieren, an eine andere physische Person vererbt werden kann. Der Staat erwirbt alsdann einen Regenten, nicht dieser als ein solcher (d. i. der schon ein anderes Reich besitzt) den Staat. In welche Gefahr das Vorurtheil dieser Erwerbungsart Europa, denn die andern Welttheile haben nie davon gewußt, in unsern bis auf die neuesten Zeiten gebracht habe, daß sich nehmlich auch Staaten einander heirathen könnten, ist Jedermann bekannt theils als eine neue Art von Industrie, sich auch ohne Aufwand von Kräften durch Familienbündnisse übermächtig zu machen, theils auch auf solche Art den Länderbesitz zu erweitern. — Auch die Verdingung der Truppen eines Staates an einen anderen gegen einen nicht gemeinschaftlichen Feind ist dahin zu zählen; denn die Unterthanen werden dabei als nach Belieben zu handhabende Sachen gebraucht und verbraucht."

Daß Kant das Interventionsprincip schlechthin verwarf, ward schon im Artikel „Intervention" bemerkt.

Wie entschieden Kant die äußere Denk- oder Preßfreiheit für ein unveräußerliches Menschenrecht und zugleich für das wahre Palladium der Volksrechte und beste Vorbeugungsmittel vor Revolutionen erklärte, ist schon oben in einigen Stellen angegeben worden. Wir fügen diesen nur noch folgende Stelle hinzu, in der zugleich auf den wichtigen Punkt hingedeutet wird, daß es besonders die Pflicht und das Recht der Rechtsphilosophen ist, dieses und die übrigen Menschenrechte geltend zu machen [47]).

„Volksaufklärung ist die öffentliche Belehrung des Volks von seinen Pflichten und Rechten in Ansehung des Staats, dem es angehört. Weil es hier nur natürliche und aus dem gemeinen Menschenverstande hervorgehende Rechte betrifft, so sind die natürlichen Verkündiger derselben im Volke nicht die vom Staate bestellten amtsmäßigen, sondern freie Rechtslehrer, d. i. die Philosophen, welche eben um dieser Freiheit willen, die sie sich erlauben, dem Staate, der immer nur herrschen will, anstößig sind und werden unter dem Namen Aufklärer als für den Staat gefährliche Leute verschrieen; ob zwar ihre Stimme nicht vertraulich ans Volk (als welches davon und von ihren Schriften wenig oder gar keine Notiz nimmt), sondern ehrerbietig an den Staat gerichtet und dieser jenes sein rechtliches Bedürfniß zu beherzigen angefleht wird, welches durch keinen andern Weg als den der Publicität geschehen kann, wenn ein ganzes Volk seine Beschwerde (gravamen) vortragen will. So verhindert das Verbot der Pu-

47) Kant's Werke von Hartenstein I. 292.

Digitized by Google

blicität den Fortschritt eines Volks zum Bessern, selbst in dem, was das Mindeste seiner Forderung, nehmlich blos sein natürliches Recht angeht." — Daß auch noch in unserer Zeit dieser Kantische Gedanke, für die Reform des positiven Rechts die Hilfe der Rechtsphilosophie in Anspruch zu nehmen, Geltung hat, ist neuerdings öfters [48]), namentlich auch noch in der Germanistenversammlung in Frankfurt 1846 [49]) ausgesprochen worden.

Auch in Bezug auf die für die durchgreifende Reform unserer so traurigen deutschen Rechtszustände so unendlich wichtige Frage der Geschwornengerichte finden wir Kant's Entscheidung ganz dem Princip des Fortschritts gemäß ausgesprochen (Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre §. 49 [50]): „Es kann weder der Staatsherrscher (der Gesetzgeber) noch der Regent (der Inhaber der ausübenden Gewalt) richten, sondern nur Richter als Magistrate einsetzen. Das Volk richtet sich selbst durch diejenigen ihrer Mitbürger, welche durch freie Wahl als Repräsentanten desselben und zwar für jeden Act besonders dazu ernannt werden. Denn der Rechtsspruch (die Sentenz) ist ein einzelner Act der öffentlichen Gerechtigkeit (justitiae distributivae) durch einen Staatsverwalter (Richter oder Gerichtshof) auf den Unterthan, d. i. Einen, der zum Volke gehört, mithin mit keiner Gewalt bekleidet ist, ihm das Seine zuzuerkennen (zu ertheilen). Da nun ein Jeder im Volke diesem Verhältnisse nach (zur Obrigkeit) blos passiv ist, so würde eine jede jener beiden Gewalten in dem, was sie über den Unterthan, im streitigen Falle des Seinen eines Jeden, beschließen, ihm Unrecht thun können, weil es nicht das Volk selbst thäte, und, ob schuldig oder unschuldig, über seine Mitbürger ausspräche; auf welche Ausmit-

48) „Wie auch Dieser oder Jener vornehm oder gemein über das Naturrecht hinwegzusehen sich den Anschein giebt, es bezeichnet dennoch den Standpunkt der neuern und vorzüglich unsrer deutschen Cultur wenigstens so bestimmt und so vortheilhaft als die selbstständige Ausbildung und Behandlung des Naturrechts. Es wird kein sichereres Zeichen, keine bestimmtere Ursache des Verfalls unseres freien Bürger- und Staatenlebens geben, als wenn das freie selbstständige Recht, wenn die Macht fester, selbstständiger, objectiv erkennbarer Rechtsgrundsätze untergeht in positiver Willkür, in blos subjectiv moralischem Wohlmeinen, welches nur zu leicht, zu unvermerkt und zu unbeweisbar in ein Uebelmeinen übergeht, oder in der egoistischen Nützlichkeitslehre unserer neuen Sophisten, welche, indem sie frevelhaft die Begriffe von Recht und Unrecht verwirren und dagegen gleichgültig machen, wie ihre Genossen zu des Demosthenes und Platon's Zeiten, die Grundpfeiler unseres gesellschaftlichen Gebäudes untergraben. Schwerlich wird auch, wer nur einigermaßen die neuere europäische Geschichte kennt und versteht, leugnen mögen, daß ganz besonders die wissenschaftlichen Ansichten über die freien Rechtsgrundsätze oder das Naturrecht und der Zustand der Staaten in der allerlebendigsten Wechselwirkung stehen." C. Th. Welcker. Heidelb. Jahrb. 1817. Nr. 4. S. 209. Vergl. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts I. Einleit.

49) S. d. Bericht über die Verhandl. der German.-Vslg. Frankf. 1847. S. 78. 86. 152.

50) W. V. 150.

Digitized by Google

telung der That in der Klagsache nur der Gerichtshof das Gesetz anzuwenden und vermittelst der ausführenden Gewalt einem Jeden das Seine zu Theil werden zu lassen die richterliche Gewalt hat. Also kann nur das Volk durch seine von ihm selbst abgeordneten Stellvertreter (die Jury) über Jeden in demselben, obwohl nur mittelbar, richten."

(Beiläufig bemerken wir, daß, da K. diese und ähnliche Lehren ganz offen und mit der bestimmten Absicht vortrug, auf dem Wege der politischen Aufklärung der Gebildeten und dann des Volks ihnen allmälig Eingang in das wirkliche Leben zu verschaffen, damals aber der preußische Staat noch ein durchweg absolut regierter war, es keine Frage ist, daß K. nach der neuerdings (1821) von dem Herrn Staatsminister von Kamptz aufgestellten Hochverrathstheorie[51]) als ein Staatsverbrecher würde in Untersuchung und zur Strafe haben gezogen werden müssen. Denn nach derselben wird die furchtbare Ansicht aufgestellt, daß das Verbrechen des Hochverraths auch durch bloße Theorieen, „die, wenn sie allmälig Wurzel faßten, die bestehende Staatsform ganz oder theilweise umändern könnten, wenn sie Andern mitgetheilt und verbreitet, wenn sie öffentlich oder geheim ins Leben gerufen würden, — begangen werden könnte" (!!), das Verbrechen also, das nach dem Preuß. Landrecht (Tit. XX. §. 93 ff.) gestraft werden soll an dem Verbrecher „mit den härtesten, schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafen, ja, wenn es der Staat für gut findet, selbst mit ewiger Gefangenschaft oder Verbannung seiner unschuldigen Kinder (!!!), von deren Unglück er die Schuld trage."! — Jedenfalls war es für K. (wie auch für Schiller und Fichte!) ein Glück, nicht noch nach dem Jahre 1819 gelebt zu haben, da er sonst unfehlbar in die s. g. demagogischen Untersuchungen verwickelt worden sein würde!)

Aus diesen Andeutungen, auf die wir uns wegen Mangel an Raum beschränken müssen, wird sich hoffentlich zur Genüge ergeben, daß Kant nicht nur seine Zeit auch in politischer Hinsicht vollkommen begriffen hat, sondern auch noch in der unsrigen als Lehrer der ächten Staatsweisheit anerkannt und geschätzt werden muß, wie er es denn auch von den ausgezeichnetsten unserer freisinnigen Politiker und Publicisten wird, von denen wir nur den Freiherrn v. Gagern, Sal. Zachariä, v. Rotteck, Welcker, K. E. Schmid, Sylv. Jordan, P. Pfizer und R. v. Mohl nennen wollen, welche Alle in der von Kant zuerst wissenschaftlich begründeten Idee des Rechtsstaats den höchsten oder letzten (wenn auch nicht alleinigen) Zweck des gesammten Staatslebens und ihre Verwirklichung in der allgemeinen Einführung des Repräsentativsystems sehen, welchem K. mehr als ein Andrer vorgearbeitet hat; q. e. d.!

Es sei nur noch bemerkt, daß Kant auch schon durch seine Persönlichkeit als Muster und Lehrer für alle Zeiten gelten muß, wie er denn auch allein unter allen modernen Philosophen den Beinamen des Wei-

51) Im 32. Hefte d. Jahrb. d. Gesetzgebung u. s. w. Vergl. Welcker's öffentliche actenmäßige Vertheidigung u. s. w. 1823 S. 89, woselbst diese Theorie gehörig gewürdigt, resp. abgefertigt ist.

Digitized by Google

sen erhielt. Er war ein edler Charakter im vollsten Sinne des Wortes und wie wichtig gerade in unsrer charakterschwachen Zeit auch in politischer Hinsicht ein solches Beispiel ist (verba movent, exempla trahunt!), haben Dahlmann, Gervinus und noch viele Andere unsrer ausgezeichnetsten Publicisten[52]) zur Genüge nachgewiesen. Wir schließen demgemäß mit einer treffenden Charakteristik Kant's von dem verdienten Herausgeber seiner Schriften, Professor Hartenstein:

„Man darf es wagen[53]), Kant und seine Philosophie aus den geschichtlichen Umgebungen, in welchen er auftrat und für welche er den springenden Punkt einer neuen wissenschaftlichen Regsamkeit bildete, herauszuheben; man kann ihn ganz isoliren und es bleibt dennoch, abgesehen von dem Inhalte seines Systemes, abgesehen von den Folgen, die es gehabt, und den Wirkungen, die es hervorgebracht hat, in dem Umfange und der Art, wie er die Philosophie repräsentirt, in dem ganzen großartigen Bilde seiner eigenen wissenschaftlichen Persönlichkeit immer noch ein ausgezeichnetes Muster eines der Wahrheit gewidmeten Lebens stehen. Wenn unbestechliche Redlichkeit der Untersuchung, innige, mit edler Freimüthigkeit ausgesprochene Geringschätzung alles falschen, wenn auch durch noch so künstliche Blendwerke hervorgebrachten Scheines, unermüdliche Thätigkeit für ein hohes selbstgestecktes Ziel, lauteres und warm empfundenes Interesse an dem Wohl und Wehe der Menschheit und eine unerschütterliche Festigkeit der sittlichen Gesinnung ehrwürdig machen, so verdient Kant diesen Namen im vollen Sinne des Wortes. Was er selbst den Weltbegriff der Philosophie im Gegensatze zu dem Schulbegriff derselben nannte, das bethätigt er in seinem eigenen Streben auf die würdigste, für jedes empfängliche Gemüth Achtung gebietende Weise; und die wahrhaft philosophische Ruhe, mit welcher ein so gewaltiger Kopf, dessen Kräfte zu den geistreichsten Fictionen hingereicht hätten, seiner Ueberzeugung gemäß auf das theoretische Wissen Verzicht leistet und sich mit dem „bescheidenen Verdienste der Entdeckung begnügt, daß die Natur in dem, was Menschen ohne Unterschied angelegen ist, keiner parteiischen Austheilung ihrer Gaben zu beschuldigen sei und die höchste Philosophie in Ansehung der wesentlichen Zwecke der menschlichen Natur es nicht weiter bringen könne als die Leitung, welche sie auch dem gemeinsten Verstande hat angedeihen lassen"[54]) — selbst diese mehr als einmal ernsthaft belächelte Resignation beurkundet eine innere Größe, die sich ohne Gefahr mit dem Ruhme der glänzendsten Erweiterung eines wirklichen Wissens messen darf."

„Mag man daher Kant ganz allgemein als ein vermittelndes Glied in der Geschichte menschlicher Cultur überhaupt, oder, was damit auf das Innigste zusammenhängt, in seiner besondern Beziehung auf die Wissenschaft der Philosophie und ihren gegenwärtigen Zustand, oder endlich rein für sich

52) Vergl. Scheidler, Grundlinien der Hodegetik. 3. Ausgabe. 1847. S. 15.

53) Vorrede zur Gesammtausgabe von Kant's Werken. I. S. XI.

54) Kritik der Vernunft. Werke Bd. II. S. 619.

als Repräsentant seiner eigenen Ueberzeugung betrachten, er ist und wird in jeder dieser Beziehungen ein würdiger Gegenstand eines ernsten und sorgfältigen Studiums bleiben. Ist das Verständniß des Plato und Aristoteles seit zwei Jahrtausenden eine Aufgabe vielfältiger Bemühungen gewesen, so verdient Kant in nicht geringerem Grade eine gleiche Sorgfalt, und wie man auch über Princip, Methode, Aufgabe und Gränze der philosophischen Forschung jetzt oder in Zukunft denken möge, er wird für alle Zeiten als ein Muster der Nacheiferung betrachtet werden müssen, welches, selbst wenn „eine Alles verschlingende Barbarei" das Interesse an der Philosophie gänzlich vernichtete, wenigstens als eine ernste Mahnung an die höchsten Aufgaben menschlichen Denkens und Handelns übrig bleiben würde." —

„Namentlich aber in unserer Zeit werden die Früchte nicht ausbleiben, wenn man, statt von dem Umrisse und den allgemeinen Resultaten seiner Philosophie sich nur durch historische Relationen belehren zu lassen, wieder zu dem vollständigen, ins Einzelne gehenden Studium seiner Schriften zurückkehrt und, inmitten der Gedankenfülle, die er darbietet und anregt, von seiner besonnenen Vorsicht sich wieder zu der Ueberlegung veranlaßt findet, wie gar Nichts es helfe, wenn man über dem Streben nach Erweiterung des Wissens dessen Begründung, über umfassenden Aussichten im Großen die freilich nur mühsam zu erreichende Genauigkeit im Kleinen glaubt bei Seite setzen zu dürfen."

Dr. Karl Hermann Scheidler.

Kirchenstaat. An der Spitze des Kirchenstaates steht seit 1846 Pius IX., der 259. in der Reihe der Päpste. Das heilige Collegium zählte um dieselbe Zeit 60 Cardinäle. Die Bevölkerung des Landes, auf 815 Quadratmeilen oder 3260 Miglien, betrug im Jahre 1843: 2,732,436 in 3473 Städten, Flecken und Dörfern, die nach der politischen Eintheilung in 20 Legationen und Delegationen, die Comarca di Roma mitgerechnet, vertheilt sind. Die Stadt Rom hatte im Jahre 1813 nur 117,882 Einwohner, im Jahre 1845 nahe 178,000, also in 32 Jahren eine Vermehrung von 60,000.

Während in den letzten Jahren in der Agricultur einige Fortschritte bemerkbar wurden, steht noch die Industrie auf niedriger Stufe. Die Fabrikation hatte sich gehoben, als die Regierung eine Zeit lang Prämien gab; sie nahm wieder ab, als diese aufhörten. So sind die Seidenspinnereien in Rimini so wie die Schleierfabriken in Bologna, die einst 12,000 Individuen beschäftigten, gesunken. Doch zählt man in der Stadt Rom selbst noch 394 Fabriken, mit 6310 Arbeitern, die einen jährlichen Arbeitslohn von 2,453,000 Scudi verdienen*). Die Hauptausfuhrartikel sind Hanf, besonders aus der Romagna, für 2,434,590 Scudi, Getreide für 748,428, Seidengespinnste für 515,651. Die wichtigsten Einfuhrartikel bestehen in Baumwollezeugen, getrockneten Fischen und Colonialwaaren. Im mittelländischen Meere hat der Kirchenstaat 169, im adriatischen 1065 Fahrzeuge. Für die Beförderung des Verkehrs ist seit 1843 Einiges geschehen; dahin

*) Vergl. Mittermaier a. a. O.

gehörten die neuen Hafenbauten von Ostia und die Concessionirung einer Gesellschaft für Errichtung einer Eisenbahn von Rom nach Civita vecchia. In größerem Maße erwachte der Unternehmungsgeist unter der Regierung des jetzigen Papstes. Es bildete sich eine Gesellschaft der begütertsten Nobili des Kirchenstaats, die im Februar 1847 um die Erlaubniß zur Erbauung von Eisenwegen von Ancona nach Rom nachsuchte, von Rom nach dem Hafen des alten Antium, von Ancona nach Bologna, von Rom durch das Thal des Sacco nach der neapolitanischen und von Civita nach der toscanischen Gränze, falls auch von diesen Nachbarstaaten Hand ans Werk gelegt werde. Bei den projectirten Arbeiten sollen die Züchtlinge mit verwendet werden; die Ausführung soll nach Einzahlung des ersten $\frac{1}{10}$ der gezeichneten Actien beginnen, die Vollendung spätestens in 10 Jahren erfolgen. Die Baukosten sind auf 25 Millionen Scudi veranschlagt, wofür 25,000 Actien theils im Kirchenstaate, theils im Auslande aufgebracht werden sollen. Das Baumaterial, besonders Eisen, soll aus den Minen des Kirchenstaats herbeigeschafft werden. Die Gesellschaft bedingt sich hundertjährigen Nießbrauch so wie die Hälfte der zu Tag kommenden Alterthümer aus und macht der Regierung die möglichste Ermäßigung des Zolltarifs zur Pflicht. Außer dieser Gesellschaft ist im Kirchenstaate noch eine andere für den Bau von Eisenbahnen zusammengetreten.

Schon seit mehreren Jahren war man im Kirchenstaate auf Errichtung von Sparcassen bedacht und hat in Rom sogar Prämien an die Deponenten vertheilt, um zur Anlegung kleiner Summen aufzumuntern. Solche Sparcassen, mit ihrem allerwärts sichtlichen heilsamen Einflusse auf Moralität und Fleiß der Bewohner, finden sich in Rom, Bologna, Rimini, Spoleto, Forli, Ravenna; unter welchen die im J. 1838 in Rom errichtete zu Ende 1841 über 11,600 Betheiligte zählte, jedoch mit einer verhältnißmäßig nur geringen Anzahl von Dienstboten und Gesellen. Im Ganzen bot jedoch die Statistik der sittlichen Cultur in dem unmittelbar unter der Herrschaft des Oberhaupts der römisch-katholischen Christenheit stehenden Lande Nichts weniger als günstige Verhältnisse dar. Fehlt es gleich an Materialien für eine genaue Criminalstatistik, so ist doch bekannt, daß zumal in der Stadt Rom, wo jährlich mehrere Hinrichtungen vorkommen, die Zahl der Verbrechen beträchtlich ist. Häufig sind die im Kirchenstaate zumal die aus Rachsucht verübten Ermordungen oder Tödtungen in Raufhändeln, zum Theil eine Folge der in mehreren Provinzen herrschenden politischen Aufregung, womit auch viele der zahlreichen Widersetzlichkeiten aller Art gegen Diener der öffentlichen Gewalt zusammenhängen. Als die gefährlichsten Feinde der Gesellschaft zeigen sich auch hier die von den Galeeren entlassenen Sträflinge. Wie überhaupt in Italien, bleiben im Kirchenstaate besonders viele Verbrechen unentdeckt, da sie entweder gar nicht zur Untersuchung kommen, oder wegen mangelnder Beweise Freisprechung erfolgt.

Nicht günstiger lauten die übereinstimmenden Berichte über den Stand der Volksbildung. In den zum Theil sehr armen Landgemeinden fehlt es häufig an allen Schulen; in den übrigen sind es einzelne Pfarrer, die den Knaben, oder Klosterfrauen, die den Mädchen einen mangelhaften Unterricht

Digitized by Google

ertheilen. Oeffentliche Schulen giebt es nur in den größeren Städten. Besser ist es in dieser Beziehung nur in der Stadt Rom, obgleich auch hier noch zahlreiche Bewohner nicht lesen und schreiben können. Für den höheren Unterricht wird in den Collegien, Seminarien und anderen geistlichen Anstalten gesorgt. Die Hauptuniversitäten sind Rom und Bologna; außerdem hat der Kirchenstaat noch 6 Universitäten vom zweiten Rang.

Das Finanzbudget des Kirchenstaats belief sich nach Serristori für das Jahr 1840 auf eine Bruttoeinnahme von 9,300,682 Scudi, worunter 42,500 außerordentliches Einkommen. Davon gehen die Verwaltungskosten mit 1,895,000 ab und es blieb also eine Nettoeinnahme von 7,405,682 Scudi. Am Bruttoeinkommen warfen die directen Abgaben gegen 3, die indirecten über 4 Millionen ab; das Lotto ertrug 1,120,000, wovon jedoch mit Einschluß der Gewinne 850,000 abgingen. Die Ausgaben waren mit 8,002,568 veranschlagt. Davon wurden 506,000 für den päpstlichen Haushalt, das Cardinalscolleg, die kirchlichen Congregationen und das diplomatische Corps verwendet; 2,817,523 für die Staatsschuld; 1,800,000 für Militär und Polizei, und 130,000 für öffentlichen Unterricht, schöne Künste, Handel und öffentliche Feste. Das Deficit vom J. 1840 belief sich also auf 596,886 Scudi. Es kann sich in den letzten Regierungsjahren Gregor's XVI. kaum vermindert haben. Pius IX. wurde also der Erbe eines zerrütteten Finanzhaushalts so wie zahlreicher Unordnungen und Mißstände in anderen Zweigen der Administration und Gesetzgebung.

Mit lobenswerthem Eifer nahm der neue Papst das so dringend nothwendig gewordene Werk der Reform zur Hand; und ist gleich sogar mancher bescheidene Wunsch noch unerfüllt geblieben, so läßt sich doch nicht leugnen, daß in der kurzen Zeit der neuen Regierung das Eine und Andere, was zum Heile dienen mag, theils schon durchgesetzt, theils angebahnt wurde. Es geschahen Schritte gegen den im Kirchenstaate so hoch gestiegenen Misbrauch der Cumulation der Aemter und Stellen. Visitationen aller Klöster, frommen Stiftungen und Seminarien wurden in Aussicht gestellt, und Berichte darüber eingefordert; auch ist zur Organisation und Reformation der Ordensregeln mehrerer Klöster eine Congregation von Cardinälen gebildet worden. Ein Rundschreiben des Cardinals Gizzi vom 10. Jan. 1847 hat die Beschränkung des so verderblichen Lotteriewesens zum Zweck. Auf Befehl des Papstes sollen von der Polizei die Criminalgerichtshöfe getrennt, die zu errichtenden Tribunale mit Juristen aus dem Civilstande besetzt, und diese standesmäßig besoldet und auf Lebenszeit angestellt werden. Bei jedem Gerichtshofe soll ein Procuratore fiscale fungiren und die Sitzungen sollen in der Regel öffentlich sein. In ihrem ersten Berichte hatte die mit Revision der Civil- und Strafgesetze beauftragte Commission auch auf Einführung der Jury angetragen: die Geschworenen sollten aus den reichen Grundbesitzern, dem Adel und den angesehenen Kaufleuten ernannt werden; sodann aus den Gelehrten, Doctoren des Rechts und der Medicin, aus den Mitgliedern der Akademien und den höheren Staatsbeamten. Ein später erschienenes Regierungscircular über Einsetzung des neuen Criminalgerichtshofs hob hiernach die bisherigen Gerichtshöfe vom Capitol und den der Camera auf. Als

Digitized by Google

oberster Gerichtshof bleibt das Tribunal della Segnatura, an das vom neu gebildeten Gerichtshofe appellirt werden kann. Auch der Rota soll eine Reform bevorstehen, wornach die Richter einen festen Gehalt empfangen und dagegen viele Sporteln wegfallen sollen. Endlich soll ein Theil der Geschäfte des Vicaria's den weltlichen Gerichten überwiesen werden. Gleichzeitig sind einige nöthige Modificationen im Civilgesetzbuch und eine Reorganisation der Civiltribunale in Aussicht gestellt. In der Stadt Rom selbst ist für die Säuberung der Straßen von Bettlern, Misgeburten und Krüppeln und für deren Abführung nach mehreren frommen Stiftungen gesorgt worden. Von größerer Wichtigkeit ist es, daß Rom eine neue Gemeindeverfassung im freisinnigen Geiste erhalten soll: die verschiedenen Eingaben zur Bildung einer römischen Municipalität sind einer eigenen Commission zur Berathung übergeben.

Seitdem die veränderte Richtung in der Politik der neuen Regierung offenbar geworden, hat es im Kirchenstaate nicht an Gährung und an Reibungen zwischen den Anhängern des jetzigen und denen des früheren reactionären Systems gefehlt. Während zu Rom im December 1846, fast gleichzeitig auch in Toscana und anderen Gegenden, gedruckte Anschlagszettel zur Befreiung Italiens von der Fremdherrschaft aufforderten; während in Ancona Festessen für die Einigung Italiens gegeben und in Ferrara zur Niederhaltung der reactionären Partei vom Gemeinderathe Bürgergarden errichtet wurden; während sich auch in dem wichtigen Bologna eine entschieden günstige Stimmung für die neue Regierung offenbarte, sind dagegen in Ancona gedruckte Proclamationen gegen den Papst verbreitet worden, worin die unter dem Mantel der strengen Kirchlichkeit auftretende Partei wegen Religionsgefahr zum Aufstande aufrief, und in Faenza kam es zu blutigen Händeln zwischen Städtern und Vorstädtern. Aehnliche Auftritte zwischen den politischen Gegnern fielen in Sinigaglia und an anderen Orten vor. Später veranlaßte die Noth in mehreren Gegenden des Kirchenstaats Theuerungstumulte. Die Regierung begnügte sich zwar anfangs mit einigen Strafandrohungen gegen Kornwucher, und mit der Erlaubniß der zollfreien Einfuhr von Mais und Getreide; gab jedoch später einer dringenden Forderung der zum größeren Theile der freisinnigen Partei angehörenden Mittelclassen nach, indem die Errichtung von Nationalgarden in den größeren Städten des Landes gutgeheißen wurde.

Fast allgemein freudige Anerkennung hat es gefunden, daß der Preßzwang wenigstens theilweise erleichtert und eine freiere Behandlung der politischen und nationalen Fragen gestattet wurde. Die Folge davon war, daß in Kurzem eine Menge neuer Zeitungen und Zeitschriften, zumal in Rom selbst und in Bologna, entstanden, unter welchen das vom Papst begünstigte neue Blatt, il Contemporaneo, eine besondere Wichtigkeit erlangt hat. Gleichwohl hat das neue Censurgesetz vom J. 1847, wodurch ein Obercensurgericht als Appellationsinstanz eingeführt wurde, selbst den bescheidensten Erwartungen nicht entsprochen. Die den Journalen ertheilte Erlaubniß, über Politik und Zeitgeschichte zu sprechen, welche zur Charakterisirung des früheren Geisteszwangs allerdings bezeichnend genug ist, ist dadurch wieder zum großen

Digitized by Google

Theile illusorisch gemacht, daß dieselben ohne Ausnahme dem Stempel unterworfen wurden, und daß jedes neu zu errichtende Blatt einer Concession bedarf und Caution leisten muß. Auch ist mit diesem Gesetz die doppelte Censur nicht aufgehoben, indem politische Schriften erst nach vorgängiger Prüfung durch die geistlichen Censoren, ob sie nichts die Religion oder die Sitten Verletzendes enthalten, an die Censurbehörde eingesandt werden sollen. Trotz diesem Misgriffe in der Preßgesetzgebung läßt sich jedoch nicht schließen, daß die neue Regierung des Kirchenstaats, die sich zwischen den lauten und lebhaften Forderungen der öffentlichen Meinung der italienischen Nation und den Ränken eines Theils der auswärtigen Diplomatie im Gedränge sieht, von der mit so viel Erfolg betretenen Bahn des Fortschritts wieder abzulenken beabsichtige. Ist doch erst vor Kurzem der mit großem Jubel aufgenommene Beschluß gefaßt worden, daß zur Verhandlung der administrativen Angelegenheiten mit der Regierung die Repräsentanten der verschiedenen Provinzen in Rom versammelt werden sollen. Darin glaubte man die Absicht zu entdecken, daß die Regierung den Grund zu einer repräsentativen Verfassung legen wolle, wenn auch vorläufig die Vertreter der Provinzen nur vom Papste ernannt werden.

Wilh. Schulz.

Klüber (Johann Ludwig). (Zu S. 458 nach dem Absatz). Auch erschienen nach Klüber's Tod in C. Welcker's wichtigen Urkunden zur deutschen Geschichte, Mannheim bei Bassermann 1844, die in demselben Jahre eine zweite Auflage erlebten, die von Klüber zusammengestellten und mit seinen handschriftlichen Anmerkungen begleiteten Protokolle der Conferenzen von Karlsbad. Sie waren von einem Freunde Klüber's zum Zweck der Publication in Welcker's Hände gegeben. Welcker begleitete sie mit weiteren Anmerkungen, mit einer geschichtlichen Einleitung über die Karlsbader Beschlüsse und mit dem Abdruck der Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834 sammt Anmerkungen auch zu diesen. Das Buch wurde wiederholt mit Beschlag belegt, aber jedesmal wieder frei gegeben, da in Baden die gute preßgesetzliche Bestimmung gilt, daß keine polizeiliche Beschlagnahme dauernd Bücher unterdrücken kann, über welche kein gerichtliches Strafurtheil zu erwirken möglich ist.

Kniphausen. — Ganz eigenthümliche staatsrechtliche Verhältnisse dieses allein noch halbsouveränen deutschen Landes. Der reichsgräflich Bentinck'sche Erbfolgestreit über dasselbe und über Varel u. s. w. Die für ihn entscheidenden praktischen staatsrechtlichen Theorieen über Misheirath, Gewissensehen, über Erbrecht der Mantelkinder und über Bundescompetenz. —

I. Einleitung. — Die für das Staats-Lexikon unentbehrliche Darstellung über die in der Ueberschrift berührten wichtigen staatsrechtlichen Gegenstände und über den durch sie veranlaßten bereits zwanzigjährigen Rechtsstreit, unstreitig den interessantesten staatsrechtlichen Proceß unserer Tage, wußte ich nicht besser zu geben als durch eine angemessene auszugsweise Bearbeitung des von mir vor Kurzem unter dem Titel: „Der reichsgräflich Bentinck'sche Erbfolgestreit" erschienenen Rechtsgut-

achtens, welches sich bereits wiederholt sehr günstiger öffentlicher Beurtheilung erfreute. Für einen großen Theil der Leser des Staats-Lexikons lassen sich auch wohl überhaupt die allgemeinen Rechtstheorieen nicht anschaulicher darstellen als in ihrer unmittelbaren Verbindung mit praktischen Rechtsfällen.

II. Geschichtliche Darstellung des ordentlichen Rechtsstreites. — Kniphausen mit 2900 und Varel mit 5500 Einwohnern sind zwei Herrschaften an dem nördlichen Küstenlande des Großherzogthums Oldenburg, in den uralten Sitzen der ehemals so freien, später so unglücklichen Friesen. Beide Herrschaften bildeten früher freie Volksgemeinden, die durch die allmälige Erblichkeit ihrer gewählten Häuptlinge in adelige, zum Theil landesherrliche Herrschaften umgewandelt wurden. Seit 1663 mit mehreren kleineren Gütern zu einem untheilbaren Fideicommiß verbunden, und zwar Kniphausen seitdem reichsunmittelbar, Varel aber wegen des Widerspruches Oldenburgischer Agnaten schon seit 1693 aufs Neue, so wie Jahrhunderte früher, der Oldenburgischen Landeshoheit unterworfen, bilden sie seit 1828 den Gegenstand eines täglich merkwürdigeren Erbfolgestreites. Merkwürdig ist dieser nun bald zwanzigjährige Streit, weil er ein staatsrechtlich ganz anomales deutsches Landesverhältniß zum Gegenstande hat; weil ferner in ihm die schwierigsten Fragen des alten deutschen Reichsstaatsrechts mit denen des Bundesrechts sich vereinigen; sodann auch, weil in ihm nach der neuesten, höchst merkwürdigen politischen Wendung desselben, welche klägerischer Seits herbeigeführt werden will, die Frage zur Entscheidung kommen muß, ob in dem deutschen Bunde das edelste Kleinod des alten deutschen Reiches, ein gegen Machtspruch geschützter Rechtszustand, gerettet wurde und bewahrt wird, und ob die Selbstständigkeit und Souveränetät der kleineren und mittleren deutschen Bundesländer und ihrer Fürsten fortan noch gelten sollen. Auch dadurch endlich ist dieser Proceß merkwürdig, weil er nicht blos große noch unbeendigte Verhandlungen vor dem Oldenburger Oberappellationsgericht und bereits vor zwei deutschen Juristenfacultäten, als dessen Stellvertretern, sowie auch an dem deutschen Bundestage veranlaßte, sondern weil er auch ausführliche, oft mehrmalige Rechtsgutachten so vieler und meist der angesehensten deutschen Rechtslehrer, namentlich von Benfey, Eichhorn, Dieck, Heffter, Hye, Jacobson, Jordan, Klüber, Martin, Michaelis, Mühlenbruch, Neumann, Vollgraff, Wilda, C. S. Zachariä und Zöpfl, hervorrief, welche mit den voluminösen gedruckten Proceß- und Druckschriften der Rechtsanwälte beider Theile, Dr. Eckenberg und Dr. Tabor, und mit dem Urtheile der Jenaer Juristenfacultät eine ganz ansehnliche Literatur bilden[1]).

1) Die Schriften sind angeführt und beurtheilt in A. Michaelis' Votum über den reichsgräflich Bentinckischen Erbfolgestreit, Heft I—III. Tübingen 1841 und 1845. Gründlich beurtheilt sind auch die Hauptansichten für und gegen in dem Urtheile der Juristenfacultät zu Jena, betreffend den Reichsgräflich Bentinckischen Successionsstreit, zum Druck befördert von E. F. Dieck. Leipzig, in Commission bei

Digitized by Google

Der 1667 verstorbene regierende Graf Anton Günther von Oldenburg hinterließ nur Einen, unehelich geborenen Sohn. Diesen nun legitimirte durch kaiserliches Rescript und ernannte durch Adelsbriefe der Kaiser Ferdinand III. 1646 zum Adeligen, 1651 zum Reichsfreiherrn und 1653 zum Reichsgrafen Anton von Oldenburg, jedoch mit der Beschränkung, daß er seinem Vater nicht ebenbürtig sein und ihm in der Regierung nicht succediren sollte.

Die Reichsstandschaft, welche, nach einer sonst seltenen Uebereinstimmung der staatsrechtlichen Schriftsteller aus der Zeit des deutschen Reiches, nach allen Reichsgesetzen (namentlich allen über Misheirath bestimmenden Wahlcapitulationen seit 1742) wie nach allen Bundesgesetzen (namentlich Art. 14 der Bundesacte und Art. 63 der Schlußacte) den deutschen hohen Adel begründet, diese erwarb der Neugeadelte nicht. Zwar der Kaiser hatte dieselbe unter der natürlichen Bedingung, daß der damals noch besitzlose neue Adelige die genügenden reichsgräflichen Besitzungen und die Aufnahme und Immatriculation in das kreisständische und in das reichsständische Grafencollegium erwerben werde, bewilligt. Aber trotz wiederholter Versuche, zuerst 1663 noch von Seiten des Vaters, dann 1737 von dem Grafen Anton II., wobei der Vater die Herrschaft Varel, Anton II. aber das weniger werthvolle, jedoch damals allein noch reichsunmittelbare Kniphausen als reale Grundlage der Reichsstandschaft anzunehmen und in die Reichsmatrikel einzutragen baten, konnte doch die neugeadelte Familie die zum vollständigen Recht des reichsständischen Adels wesentliche reichsständische Zustimmung und Aufnahme und zunächst die in das nieder-rheinisch-westphälische Grafencollegium und in die westphälische Kreisstandschaft und die Immatriculirung niemals erlangen. Sie erwarb also auch niemals das wirkliche Recht, noch weniger die Ausübung der Reichsstandschaft[2]), weshalb denn kein Schriftsteller aus der Zeit des Reiches die Ben-

---

B. Tauchnitz jun. 1843. Erst später erschienen im Druck das Rechtsgutachten, betreffend die Succession in die reichsgräfl. Bentinckischen Güter von K. F. Eichhorn. Heidelberg 1847. Ferner: Rechtsgutachten über den rechtlichen Einfluß auf die reichsgräfl. Bentinckischen Rechtsverhältnisse, welcher dem Bundesbeschluß vom 12. Juli 1845 gebührt, vom Geh. Justizrath Dr. Martin 1845. Jordan, Drei Gutachten über den Regierungssuccessionsfall in der Herrschaft Kniphausen 1845. Benfey, Einiges über die Bedeutung des die gräfliche Familie Bentinck betreffenden Bundesbeschlusses. Göttingen 1846. Tabor, Die Statusfrage des Hohen Adels. Frankfurt 1845. Vollgraff, Kritische Beleuchtung der Schrift von Zöpfl. Frankfurt 1845. Zöpfl, Antikritik. Heidelberg 1845. Eckenberg, Antikritische Beleuchtung der Vollgraffischen Beleuchtung. Leipzig 1845.

2) Wie angestrengt diese Versuche waren, wie alle Verwendungsgesuche und Bitten vergeblich blieben, dieses zeigen selbst die in der klägerischen Denkschrift an die deutsche Bundesversammlung 1840 mitgetheilten Acten. Noch entschiedener zeigen dies die Widersprüche mehrerer zum Theil angesehener deutscher Reichsstände, wie Preußen, Dänemark, Anhalt und wie es scheint auch mehrerer eifrig katholischen, die, man weiß nicht, ob von Rücksichten auf die uneheliche,

Digitized by Google

tink' sche Familie für hochadelig hielt oder bezeichnete, vielmehr der reichs- und adelskundige alte J. J. Moser wiederholt (Von den Reichsständen S. 1485 und Vom Reichsständischen Schuldenwesen S. 17) „ausdrücklich bezeugt: „Die Bentink's gehören zu den Reichsunmittelbaren, so keine Reichsstände sind."

Juristisch unabhängig sowohl von jenem Adelsbriefe als von einer Reichsstandschaft hinterließ dagegen in seinem Testamente 1667 der regierende Graf von Aldenburg seinem Sohn die Herrschaften Varl und Knipháusen, mit mehreren anderen Gütern zu einem untrennbaren Familienfideicommiß vereinigt. So unabhängig hielt sich juristisch diese Stiftung von dem kaiserlichen Adelsbrief, daß sie alle männlichen und weiblichen ehelichen Leibeserben mit dem Vorzug der Erstgeburt und der Männer als erbberechtigt erklärt, ohne irgend einen reichsständischen Adel oder die Regierungsfähigkeit zur Bedingung zu machen, während in dem Adelsbrief, einer Copie des singulären Rantzau'schen Adelsdiploms, der Kaiser für die reichsunmittelbaren Grafschaften und Herrschaften, welche der damals besitzlose neue Adelige etwa zukünftig erwerben würde, die Succession ausdrücklich nur „der zur Regierung tauglichen erstgeborenen männlichen Agnaten" festsetzt (nach den kaiserlichen Ausdrücken zum Glanze des Hauses nur ihre Nachfolge „als der einzig rechtmäßigen Successoren eingeführt hat"), und dem Letzten derselben, wenn kein Anderer mehr vorhanden ist, selbst wenn er Töchter hat, das Recht giebt, einen cognatischen oder ganz fremden Mann zum Erben der Herrschaften, mit Ausnahme der etwa fideicommissarischen, und zum Erben des reichsgräflichen Adels, nach vorheriger Anzeige beim Kaiser, zu „adoptiren und zu institutiren."

Ursprünglich auch frei von Lehnbarkeit wurde ein Theil dieses Fideicommisses, nehmlich Knipháusen, später den Herzogen von Brabant als ein unbeschränktes, frei verfügbares (nach Civilrecht vererbliches) Erblehn offerirt, welches Lehnsband aber bei Einverleibung Brabants in Frankreich im Frieden von Campo Formio 1797 durch das Wegfallen des Lehnsherrn erlosch.

Das Fideicommiß fiel mit dem Tode des Sohnes des ersten Erwerbers, Graf Anton II. von Aldenburg, 1738 an dessen einzige Tochter Charlotte Sophie. Die Fideicommißerbin vermählte sich mit einem niederländischen niederen Adeligen, Baron von Bentink, welcher durch einen Adelsbrief von Kaiser Karl VI. 1732, ohne irgend eine juristische Beziehung zu dem Aldenburgischen Adel und dem Fideicommiß seiner Gattin und ohne irgend eine

---

unebenbürtige Geburt von Anton I., oder die ungleiche Vermählung von Anton's II. Erbtochter mit dem niederländischen Edelmann Graf Bentink, oder durch Rücksicht auf die angebotene reale Grundlage der Reichsstandschaft, oder von anderen Gründen bestimmt, sich hartnäckig widersetzten. S. vorzüglich Denkschrift in Betreff der Frage: Ist eine von den H. deutschen Regierungen ausgehende Anerkennung der A. Bentinkischen Familie keinem Bedenken unterworfen? Oldenburg 1842. Zweiter Nachtrag, zweite Abtheilung. Leipzig 1843. S. 22 ff.

Digitized by Google

kaiserliche Zustimmung auch nur zur etwaigen dereinstigen Erwerbung einer Reichsstandschaft, in einem auch der Form nach ganz gewöhnlichen Briefadelsdiplom den bloßen Briefadel und Titel Reichsgraf von Bentink erhielt.

Die Fideicommißerbin Charlotte Sophie überließ dann 1751, wie es schien, zur besseren Regulirung von Schuldverhältnissen, noch bei ihren Lebzeiten ihre Fideicommißbesitzungen, welche niemals (ähnlich etwa den Rantzau'schen Besitzungen, die schon im Adelsdiplom zur Reichsgrafschaft Rantzau erhoben [3]) und dann durch die reichsständische Aufnahme zur realen Grundlage einer Reichsstandschaft gemacht worden waren) zur wahren und vollends zur reichsständischen Reichsgrafschaft erhoben wurden, auch nie Grafschaft, sondern nach den verschiedenen Bestandtheilen Herrschaft Knip-hausen und Herrschaft Varel hießen, den rechten fideicommissarischen Erben, ihren beiden von dem Grafen Bentink mit ihr erzeugten Söhnen und deren männlichen und weiblichen Erben, zunächst aber nach dem Fideicommißgesetz dem Erstgebornen, Christian Friedrich von Bentink [4]).

Der niemals juristisch mit dem Fideicommiß verbundene reichsgräfliche Adel der Familie Aldenburg, ja in juristischem Sinne diese Familie selbst, war, da nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen Frau und Kinder dem Stand des Ehemanns und Vaters folgen (mulier finis familiae), und da der Graf Bentink auch nach seinem Briefadel jedenfalls nur dem niederen Adel angehörte, mit dem Tode von Charlotte Sophie gänzlich erloschen. Persönlich war er ausgestorben. Es war nur der niedere Bentink'sche Adel und das reale mütterliche Fideicommißrecht dessen Söhnen vererbt. Dinglich oder mit dem Fideicommiß konnte er nicht auf sie übergehen, da ja dies durchaus keinen hohen Adel forderte oder juristisch begründete, und da deutsche landsässige und reichsunmittelbare Rittergüter, Herrschaften und Grafschaften mit allen ihren realen Herrschafts-, aber ohne die persönlichen Adelsrechte auf die Erwerber von niederem Adel, oft selbst von bürgerlichem Stand übergehen. Vielmehr hatte der bekanntlich juristisch-kluge Fideicommißstifter, indem er die Successionsgesetze des Adelsdiploms, bloßes Erstgeburtsrecht regierungsfähiger Agnaten, von seinem Fideicommiß gänzlich ausschloß und keineswegs das Fideicommiß zur Grundlage einer reichsständischen Adelswürde und Succession machte, was vielleicht seinen unehelichen, unebenbürtig geborenen Sohn gefährdet hätte, selbst alle Bedingungen einer reellen Verbindung des kaiserlichen Adelsdiploms mit seinem Fideicommiß und vollends eine Adoptionsübertragung an Fremde zerstört [5]). Der Adel, der frühere holländische wie der ebenfalls niedere Titularadel des Grafen Bentink hatten eben so wenig mit dem Fa-

3) Darin war freilich der Rantzauische Adelsbrief dem Aldenburgischen sehr unähnlich.

4) Die Urkunde hat der Kläger seiner Denkschrift an die hohe deutsche Bundesversammlung, Berlin 1840, beidrucken lassen.

5) Der kluge Graf Anton Günther fürchtete mit Recht die Eifersucht

milienfideicommiß wie mit dem Aldenburgiſchen Adel irgend eine juriſtiſche Verbindung. Adoption des ebengenannten klägeriſchen Großvaters oder ſeines Sohnes (nach der kaiſerlichen Erlaubniß in jenem Adelsdiplom Kaiſer Ferdinand's III.) ſetzte den Aldenburgiſchen Adel ebenfalls nicht fort. Für ſolche Adoption fehlen eines Theils alle Bedingungen und anderen Theils auch die ausdrückliche Vornahme oder vielmehr jede Idee derſelben. Die ausdrücklichen Bedingungen in jenem Adelsdiplom ſind: 1) Blos männliches Erſtgeburtsrecht. 2) Daß Der, welcher adoptiren will, der letzte männliche Agnat der Familie ſei. Hier war der letzte Beſitzer ein Weib. 3) Daß keine männlichen Erben da ſeien. Hier waren zwei Söhne da. 4) Daß er zuvor dem Kaiſer den zu Adoptirenden anzeige, was ebenfalls nicht geſchah. 5) Die Güter durften keine Fideicommißgüter ſein. Dabei findet ſich denn auch keine Spur des ſonderbaren Gedankens, daß Anton II. ſeinen Schwiegerſohn, oder daß die Mutter ihre rechtmäßigen ehelichen Söhne, denen ſie das Fideicommißrecht ebenſo wenig als Anton II. ihr ſelbſt rauben konnte, hätten adoptiren wollen. Der Vater aber konnte noch viel weniger ſeine ehelichen Söhne in Beziehung auf Aldenburgiſchen Adel und Aldenburgiſche Güter adoptiren oder ihnen dieſelben ertheilen, ſchon aus dem einfachen Grunde nicht, weil er beide nicht hatte.

Zwiſchen den Kindern der beiden, ſomit nicht hochadeligen oder reichsſtändiſchen Söhne des Reichsgrafen Chriſtian Friedrich von Bentink, nehmlich Wilhelm Guſtav († 1835) und Johann Carl († 1834) wird nun der gegenwärtige Rechtsſtreit um die Succeſſion in das Fideicommiß geführt.

Der Erſtgeborne, Wilhelm Guſtav von Bentink, ſchloß nach dem Tode ſeiner erſten Gattin mit Sara Gerdes, einer freigeborenen Bauerstochter[6]), 1800 eine Gewiſſensehe und zeugte mit ihr 1801, 1809

der oldenburgiſchen Agnaten gegen ſeinen unehelichen Sohn, wenn er ſo hoch geſtellt werde, daß er ihnen ähnlich ſchiene, und ſorgte vor Allem für Sicherheit ſeines Beſitzthums. Er ließ ihn deshalb im kaiſerlichen Diplom nicht einmal unmittelbar Graf von Aldenburg (alter Name für Oldenburg), ſondern nur Reichsgrafen, Freiherrn von Aldenburg nennen. Aehnlich zieht auch der Enkel des Grafen Anton II. die Sicherheit des Familienglücks dem höhern reichsſtändiſchen Adel vor, indem er in ſeinem Teſtamente ſeine Gemahlin verpflichtet, bei Vermählung der Erbtochter Charlotte Sophie ſich weder „an „Hoheit, Vermögen, Allianz, noch ſonſt eine dergleichen Abſicht zu halten, ſon„dern blos Denjenigen zum Gemahl zu erwählen, der das beſte und aufrich„tigſte Gemüth hat und mit welchem unſere Tochter nach ihrem Ermeſſen am glücklichſten wird leben können ꝛc." Dafür, daß die Bentinkiſchen Nachkommen dieſer Erbtochter vollends nicht mehr an reichsſtändiſchen Adel und an das aldenburgiſche Adelsdiplom dachten, ſcheint zu ſprechen, daß nicht einer mit einer reichsſtändiſchen oder den hohen Adeligen ebenbürtigen Gattin ſich vermählte, einige ſogar mit Bürgerlichen, und daß ſie auch nicht nach jenem aldenburgiſchen Grafendiplom im zwanzigſten, ſondern nur im 25. Jahre als majorenn die Regierung übernahmen.

6) Von Leibeigenſchaft kann keine Rede ſein, da in dem ganzen Land ihrer Geburt oder da nach ausdrücklicher geſetzlicher Erklärung vom 8. Juni 1767, ſ. Corp. Const. Oldenburg. Supplem. III. P. V. No. I. S. 420. 21. „daß es im

und 1812 drei Söhne, die er als die seinigen taufen ließ, und erklärte in seinem Testament vom 31. März 1818 und später 1827 in feierlichem Act, daß er schon seit 1800 mit ihrer Mutter in wirklicher, vermöge seines landesherrlichen Selbstdispensationsrechts dem Ortsgeistlichen nur angezeigter, aber nicht öffentlich und kirchlich abgeschlossener ehelicher Verbindung gelebt, also seine drei Söhne, die er auch als solche hatte taufen lassen, ehelich erzeugt habe, was auch ein pfarramtliches, gerichtlich legalisirtes Zeugniß des ordentlichen Geistlichen 1826 bestätigte[7]).

In der Absicht, diesen Söhnen die Successionsrechte in das Fideicommiß gegen jede Anfechtung zu sichern und dieselben jedenfalls durch nachfolgende öffentliche Ehe zu legitimiren, hatte er 1816 auch noch die öffentliche kirchliche Trauung hinzufügen lassen. In gleicher Absicht nahm er auch zuerst 1827 seinen ältesten Sohn, und nachdem dieser zu Gunsten seines zweiten Bruders gegen eine Jahresrevenue entsagt hatte, 1834 seinen zweiten Sohn, den gegenwärtigen Besitzer des Fideicommisses, den Reichsgrafen Gustav Adolf von Bentink, öffentlich und durch förmliche Huldigung in den juristischen Besitz der Fideicommißgüter auf.

Wohl mit in demselben Sinne hatte der Vater dieser Söhne bei der Unterdrückung seiner Rechte durch die Fremdherrschaft, theils indem er diese mit Lebensgefahr bekämpfte, theils durch diplomatische Unterhandlungen und namentlich durch das Berliner Abkommen von 1825, das väterliche Erbe für sich und seine Kinder wieder zu erwerben und zu sichern gesucht.

Es waren nehmlich die Fideicommißgüter seit 1807 von Holland, und seit 1810 mit Holland von Frankreich occupirt worden. Schon früher hatte der Graf Wilhelm Gustav in fremden Kriegsdiensten gegen die französische Herrschaft gekämpft. Sobald 1813 eine Möglichkeit der Austreibung der Fremdherrschaft gegeben schien, suchte er in Deutschland dafür zu wirken, rief zu den Waffen und würde durch Vandamme gleich den Herren von Finkh und von Berger erschossen worden sein, wenn ihm nicht der holländisch-französische Reunions-Orden das Recht gegeben hätte, von Gliedern desselben gerichtet zu werden. Er wurde nach Wesel gebracht und dort zur Verbannung und Confiscation seiner Güter verurtheilt, aber in Paris gefangen gehalten und erst durch die Alliirten 1814 befreit.

Sein Befreiungskampf stimmte diese und vorzüglich den Freiherrn von Stein zu seinen Gunsten und für seine Wiedereinsetzung in seine Besitzungen, die unterdessen von Oldenburg sequestrirt worden waren. Bei dieser Wiedereinsetzung machte, da Varel mit den anderen Gütern schon früher, also längst vor 1806 ein Theil des Oldenburgischen Landes gewesen und 1813 unter Oldenburgische Hoheit zurückgefallen waren, nur Kniphausen eigen-

---

Oldenburgischen keine Leibeigenen giebt", was auch v. Halem, Oldenburgische Geschichte Bd. I. S. 172. 325. 331. bestätigt, nie eine solche bestand.

7) S. dasselbe, in welchem auch der Geistliche ausdrücklich bezeugt, daß die beiden Ehegatten, seitdem ihm kurz nach Eingehung der ehelichen Verbindung 1800 der Reichsgraf die förmliche Anzeige seiner ehelich geschlossenen Verbindung machte, stets in musterhafter ehelicher Treue mit einander gelebt hätten, namentlich auch bei Michaelis a. a. O. Heft I. S. 7 ff.

Digitized by Google

thümliche Bestimmungen nöthig. Früher reichsunmittelbar, wurde es seit der Auflösung des Reiches 1806 bis zur holländischen Occupation 1807 sogar gewissermaßen souverän, so daß man nach den Befreiungskriegen die früheren Landeshoheitsrechte für den Grafen herzustellen für billig hielt. Es mußte aber, da diese Herstellung zur Zeit des Bundes noch nicht regulirt war, später erst durch neue besondere Bestimmungen mit dem deutschen Bunde verbunden werden. Mitglied des Bundes war nehmlich der durch das Wegfallen von Kaiser und Reich souverän gewordene Graf als Landesherr nicht geworden, und landsässiger Unterthan, wie schon seit 1481 an die Herren von Varel, war er rücksichtlich Kniphausens nicht. Um seine Herrschaft vermittelst des Großherzogs von Oldenburg mit dem deutschen Bunde zu verbinden und um überhaupt die Rechtsverhältnisse der Herren von Kniphausen zu Oldenburg zu reguliren, wurde zwischen dem Herzoge und dem Grafen unter Vermittlung von Rußland, Preußen und Oesterreich zu Berlin der völker- und staatsrechtliche Vertrag, das Berliner Abkommen, vom 8. Juni 1825 geschlossen. Kniphausen erhielt dadurch der Graf zurück, nicht wie früher schon Varel als Theil des Oldenburgischen Landes, sondern „als besonderes Land" mit denselben Landeshoheits- oder Landesherrlichkeitsrechten, wie sie zur Zeit des Reichs bestanden, mit Besteuerungsrecht u. s. w. Oldenburg erhielt dagegen die ehemaligen kaiserlichen und Reichs-Oberhoheitsrechte. Es widersprach dem Ausdruck Landeshoheit, da den Herren von Kniphausen nur beschränktere Landesherrlichkeitsrechte zugestanden hätten, und ebenso einer Anerkennung standesherrlicher oder hoher Adelsrechte. Die vermittelnden Mächte erklärten, daß mit dem Ausdruck Landeshoheit durchaus nur die früher rechtlich bestandenen Rechte ertheilt sein sollten, welches auch Artikel 1 bezeichnet, und daß sie auch in Beziehung auf etwaige Adelsrechte Nichts geben und nehmen könnten, die Familie sie also ebenfalls nur insoweit haben werde, als sich rechtlich werde nachweisen lassen, daß sie dieselben früher rechtlich besessen habe. Man sah mithin hohe Adelsrechte als mit dem Landeshoheitsbesitz wesentlich verbunden durchaus nicht an, sondern überließ späteren etwaigen Streit darüber der rechtlichen Entscheidung, für welche der Vertrag sorgte. Für alle Irrungen und Streitigkeiten zwischen dem Herzog und dem Fideicommißinhaber nehmlich sowie zwischen den Mitgliedern der fideicommissarischen Familie rücksichtlich ihrer persönlichen und dinglichen Rechte in Beziehung auf den landesherrlichen Besitz von Kniphausen wurde an die Stelle der Reichsgerichte und in besonderer schiedsrichterlicher Form das Oldenburgische Oberappellationsgericht bestellt. Der Bund, welcher mit Einwilligung des Grafen die Bundesrechte auch rücksichtlich Kniphausens erhielt, dieselben aber nur vermittelst Oldenburg auszuüben hat, garantirte diesen Vertrag.

Einige Zeit, nachdem solcher Gestalt der Graf für sich und seine Söhne, und durch ihre oben erwähnte Aufnahme in den Besitz zunächst für die Letzteren das Fideicommiß gesichert glaubte, starb derselbe den 22. October 1835.

Doch seinen Söhnen wurde durch die in englischen und holländischen Diensten lebenden Söhne seines jüngeren Bruders, wegen angeblicher Ille-

Digitized by Google

gitimität und Unebenbürtigkeit, das Erbfolgerecht in die Fideicommißgüter und der väterliche Adel bestritten.

Fruchtlos hatte schon der Vater der Kläger auf die Provocation des Vaters des Beklagten bei dem Oldenburgischen Oberappellationsgericht einen eventuellen Successionsproceß begonnen. Fruchtlos wendete er sich auch am 28. Mai 1828 wegen jener Aufnahme des Beklagten in den Besitz zum Schutz seines auf den angeblichen hohen Adel der Bentink'schen Familie und die deshalb durch angebliche Misheirath seines Bruders für ihn und seine Nachkommen begründeten Successionsrechtes an den deutschen Bund. Doch die hohe Bundesversammlung wies in gerechter Würdigung ihrer grundvertragsmäßigen Incompetenz zu einer Einmischung in diese Streitsache den Bittsteller an die zuständigen Behörden. Sie erklärte in dem einstimmigen Beschluß der Sitzung vom 24. Juli 1828: „daß es nicht im Berufe der Bundesversammlung liege, über die Rechte Dritter, „welche bei dem Berliner Abkommen auf irgend eine Weise betheiligt sein möchten, „zu entscheiden, und daß sie dem Bittsteller überlasse, sich an die geeigneten „Behörden zu wenden" [8]). Ebenfalls fruchtlos suchte der Kläger durch seinen Bruder nach dem Tode des alten Reichsgrafen Wilhelm Gustav am 16. October 1835 auf dem Schloß zu Kniphausen und am 18. auf dem Land durch Proclamationen, durch die Ersteigung der Burg, durch Sturmläuten und durch das Auftreten mit bewaffneter Mannschaft, seinem Vetter, dem jetzigen Inhaber Gustav Adolph, den Besitz zu entreißen.

Dieses gelang nicht, und die Oldenburgische Regierung, welche auch die frühere Besitzübertragung des alten Grafen an den Beklagten hatte ingrossiren lassen, schützte den Besitz des Reichsgrafen Gustav Adolph, und der jetzige Kläger, Reichsgraf Wilhelm Friedrich, selbst erkannte ihn mittelst förmlichen Vertrags zu Varel vom 17. April 1838 an. Nach erfolglosem Versuche zur Reassumtion des früheren Processes seines Vaters betrat Letzterer mit neuer petitorischer Successionsklage abermals bei dem in dem Berliner Abkommen dazu bestimmten ordentlichen und Schiedsgericht, dem Oldenburgischen Oberappellationsgericht, den ordentlichen Rechtsweg.

Die Sache wurde nun ordnungsmäßig verhandelt. Nach geschlossenem processualischen Verfahren erkannte im Auftrag des Oberappellationsgerichts die nach dem Berliner Abkommen von den streitenden Theilen dazu erwählte Juristen-Facultät von Jena völlig zu Gunsten des jetzigen Inhabers, Grafen Gustav Adolph's. Sie erkannte einfach die definitive Abweisung der Klage mit ihrer dreifachen Bitte, weil sie nach den Entscheidungsgründen den Besitzer, den Sohn der älteren Linie, rechtlich weder als

8) Die Bundescommission über die spätere Bitte blos um Anerkennung des hohen Adels, erklärte in ihrem Bericht in der Sitzung vom 20. Juli 1843. §. 228: „Die Reclamations-Commission, welche diese Eingabe begutachtete, konnte „nicht verkennen, daß der Berliner Vertrag in den Worten des Art. 6. lit. d. „desselben den Reclamanten mit seinem Successionsanspruch an die Cognition „des für alle Civilstreitigkeiten an die Stelle der Reichsgerichte getretenen Ol„denburger Oberappellationsgerichts verwies."

illegitim, noch auch, da die Bentink'ſche Familie nie reichsſtändiſch und hochadelig geweſen, als in Misheirath erzeugt betrachten könnte.

Der Kläger erhob das geſetzliche Rechtsmittel des Recurſes, und nach neuer ordnungsmäßiger Verhandlung und nach dem Schluß der Acten auch dieſer 2. Inſtanz wurden die Acten an die jetzt ordentlich zur ſchiedsgerichtlichen Entſcheidung erwählte Juriſtenfacultät zu Gießen verſandt, deren Spruch nunmehr bevorſteht.

Würde derſelbe, wie der Kläger befürchten mußte, abermals zu Gunſten des Beklagten ausfallen, ſo wäre nach dem Berliner Abkommen der Rechtsſtreit für ihn definitiv verloren. Nur der Beklagte hätte, falls gegen ihn entſchieden würde, noch Ein weiteres Recursmittel.

III. Die klägeriſche Vertauſchung des ordentlichen gerichtlichen Rechtswegs mit einem ſehr außerordentlichen diplomatiſchen Wege. — In dieſer für den Kläger und ſeine Brüder höchſt kritiſchen Lage des Rechtsſtreits hofften ſie bei ihren Familienverbindungen mit den früher in England und Holland naturaliſirten Zweigen der Bentinkiſchen Familie und durch ihre eigenen Stellungen an ihren Höfen, auch von deutſchen Höfen Unterſtützung zu erhalten. Standen früher die Sympathieen aus dem gemeinſchaftlichen Kampfe gegen Napoleon dem Vater des Beklagten bei mächtigen Regierungen zur Seite, ſo ſchienen bei den veränderten, mehr ariſtokratiſchen Richtungen der Zeit jene Verbindungen dem Kläger günſtig. Sie ſuchten durch diplomatiſchen Einfluß den geraden Lauf des Rechts zu hemmen. Sie verſuchten es jetzt, den Großherzog von Oldenburg durch eigene Bitten und vermittelſt hoher Fürſprachen dahin zu beſtimmen, der Familie Bentink das ihr nach allen Rechtsausführungen gerichtlich abgeſprochene Standesrecht des deutſchen hohen Adels zuzuſprechen. Der gerechte Fürſt wies das Geſuch als auch thatſächlich unbegründet zurück. Er meldete die Familie Bentink als hochadelig zur Erlangung des Prädicats Erlaucht am Bundestage nicht an und erklärte würdig und feſt, der Streit könne und ſolle nur auf dem ordentlichen Wege des Rechts zu Ende geführt werden. Zugleich wendeten ſich die Kläger auch abermals an die hohe Bundesverſammlung. Dieſe ſollte ihnen jetzt die Rechte des hohen deutſchen Adels in Gemäßheit des Artikel 14 der Bundesacte bewilligen.

Die Bundesacte des völkerrechtlichen Bundes der ſouveränen Regenten unter einander enthält nehmlich als ſinguläre Ausnahmsbeſtimmungen in einem Anhange, unter der Ueberſchrift 1) beſonderer Beſtimmungen, einige wenige Rechtszuſicherungen für die Unterthanen der Bundesregierungen, den Artikel 14, welcher beſtimmt:

„Um den im Jahre 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen „ehemaligen Reichsſtänden und Reichsangehörigen (der übrige „Reichsadel) in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe in allen „Bundesſtaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszuſtand zu ver„ſchaffen, ſo vereinigen die Bundesſtaaten ſich dahin:

Digitized by Google

„a) Daß die fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan nichts deſto weniger „zu dem hohen Adel in Deutſchland ſollen gerechnet werden und „ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbun„denen Begriff verbleibt" u. ſ. w.

Für eine den Klägern günſtige Anwendung dieſes Artikels auf ſie wurden alle diplomatiſchen und publiciſtiſchen Mittel in Bewegung geſetzt.

Dieſer eigenthümliche Verſuch, den in erſter Gerichtsinſtanz bereits entſchiedenen rechtlichen Sieg des Beklagten jetzt vermittelſt der Diplomatie in deſſen Verurtheilung und in die Vernichtung ſeines Rechtszuſtandes umzuwandeln, ſchien ſchon auf den erſten Blick ſo außerordentlich viele und höchſt wichtige, bereits angedeutete und unten weiter ausgeführte Gründe gegen ſich zu haben, daß die Kläger und ihre Gönner und die für ſie patrocinirenden Ausführungen dieſelben ſich und Andern verhüllen und daß ſie deshalb auch bei ihrer Eingabe an den Bund deren Zweck, den rechtlich ſo eben verlorenen Erbſchaftsproceß durch politiſchen Machtſpruch für ſich entſchieden zu ſehen, verbergen mußten. So erhielt denn dieſer ganze Rechtsſtreit von jetzt an eine in moraliſcher, rechtlicher und politiſcher Hinſicht gleich bedenkliche merkwürdige Wendung.

Die vielen und ſtarken Gegengründe gegen den eigentlichen Zweck ihres Geſuches erkennend und zugleich erwägend, daß zu der ſie ſämmtlich misachtenden, zu einer auch dem früheren gerechten Bundesbeſchluß von 1828 geradezu widerſprechenden Bundesentſcheidung niemals die Stimmen aller deutſchen Regierungen gewonnen werden könnten, ſuchten nun die Kläger und ihre Sachwalter und Gönner auch die Gewährung des Geſuches als gänzlich unabhängig von dem Proceß, als eine von der allein dem unabhängigen Gericht zuſtehenden Entſcheidung über den einzelnen Fall des Fideicommißbeſitzes unabhängige, allgemeine politiſche Anerkennung des politiſchen Standesverhältniſſes darzuſtellen. So drückt ſich wiederholt ſelbſt die Eingabe der Kläger an die hohe Bundesverſammlung aus. Sie erkennt ausdrücklich an, daß das richterliche Erkenntniß unabhängig von der erbetenen Adelsanerkennung über das Succeſſionsrecht zu entſcheiden habe, und bittet ſchließlich, daß, wenn auch in ihrem Rechtsſtreite durch das unabhängige richterliche Urtheil die Sache verloren würde, der Bund doch wenigſtens ihre Ehre retten möge. Selbſt um den Titel Erlaucht wollen ſie vor der Hand nicht bitten.

Freilich blickt dabei der eigentliche Zweck unwillkürlich beſtändig durch, der Zweck nehmlich, eine juriſtiſch ſcheinbar unſchuldige Bundesverfügung zu erſchleichen, welche, ſobald man ſie erhielt, alsbald auf eine den durchlauchtigen deutſchen Bund und ſeine höchſten Mitglieder höchſt compromittirende Weiſe zu einem die ordentliche Juſtizentſcheidung lähmenden und total verändernden Machtſpruch in dem anhängigen Rechtsſtreit umgedreht und benutzt werden könnte.

Es glückte nun in der That den engliſchen und holländiſchen Grafen von Bentink, mit jener ſcheinbar unſchuldigen Bitte um Adelsanerkennung und mit der Darſtellung ihrer Unabhängigkeit vom Erbſtreite eine

Digitized by Google

Stimmenmehrheit am Bundestage für die Bundesanerkennung zu gewinnen [9]):

„Die Bundesverſammlung erklärt, daß der gräflichen Familie Ben„tink nach ihren Verhältniſſen zur Zeit des deutſchen Reiches die Rechte des „hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutſchen „Bundesacte zuſtehen.

„Dieſer Beſchluß iſt öffentlich bekannt zu machen und den drei Grafen W. u. ſ. w. „in Erledigung ihres Geſuches vom 29. März und 23. Mai 1843 mitzutheilen."

Dieſe Erklärung wurde nach den bei Struve, Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes Bd. II. S. 73, im Auszug mitgetheilten Verhandlungen trotz dem beharrlichen Proteſte von Oldenburg und dem Widerſpruche anderer Bundesſtaaten, namentlich von Sachſen und Baden, Baiern und Kurheſſen, welche den Bundesſchluß auch in ihren Staaten nicht publicirten, mit ſchwacher Mehrheit gefaßt [10]).

Kaum aber war nun dieſer Bundesbeſchluß gefaßt, ſo warfen die Kläger und ihre Anwälte und Protectoren jede Maske ab. Sie verwandelten die auf einſeitiges Bitten des Klägers zugeſtandene diplomatiſche Anerkennung des Adels der Kläger von Seiten des völkerrechtlichen Bundes, welche als ſolche gegen die anerkennenden Regierungen von der Zeit der Adelszuerkennung gültig iſt, in ein juriſtiſches Unding und Monſtrum, in eine rückwärts gehende allgemeinrechtliche und geſetzliche Veränderung der früheren hiſtoriſchen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und in ein die Bundesacte wie den Berliner Vertrag, die Oldenburgiſche Souveränetät wie den Beklagten verletzendes zwangvolles Aufdringen einer neuen ebenbürtigen und ſonſt privilegirten ſtandesherrlichen Familie, ja in einen von der ſouveränen oldenburgiſchen Regierung und von der unabhängigen Juſtiz, ohne praktiſche Prüfung, blindlings unterwürfig und prompt zu vollziehenden und nöthigen Falls von der Bundesexecution zwangvoll zu verwirklichenden Machtſpruch der politiſchen Bundesgewalt, in eine von ihr unmittelbar ſelbſt ohne gerichtliche Verhandlung gegebene rechtsgültige Entſcheidung des anhängigen in der Appellationsinſtanz ſchwebenden Rechtsſtreites. Sie erklären mithin dieſen Bundesbeſchluß als eine Beherrſchung, Hemmung und Unterdrückung der unabhängigen Juſtizentſcheidung über die dem Proceſſe zu Grunde liegenden höchſt verwickelten hiſtoriſchen, thatſächlichen und Rechtsfragen. Man verlangte in ſolcher Weiſe eine gänzliche Vernichtung des Rechtszuſtandes, der Ehren-, der Familien- und Vermögensrechte des Hrn. Beklagten und ſeiner Brüder, die ebenſo materiell wie formell ſo gänzlich aller Gerechtigkeit widerſpricht, daß die von den Rechtslehrern gewöhnlich nur auf die Form bezogene furchtbare Benennung „Juſtizmord" hier auch durch den Inhalt die höchſte Bedeutung erhielte, falls jemals, was

9) Protokolle der D. B.-V. §. 218.

10) Der Großherzog von Oldenburg hat ſpäter den Beſchluß nur in dem ſeiner Landeshoheit nicht unterworfenen Kniphauſen publiciren laſſen.

Digitized by Google

wir nimmermehr glauben, das klägerische Beginnen sein Ziel erreichen könnte.

Leider selbst Martin und Jordan ließen, wenn wir nicht hoffen dürfen, daß ihre Namen misbraucht wurden, in ihrer Vertheidigung der Kläger durch dieses Proceßmanöver und durch den unerwarteten Bundesschluß sich täuschen und stimmten hier mit Herrn Neumann und Vollgraf und dem Anwalte Herrn Tabor zusammen. Man forderte jetzt mit einer zum Theil krankhaften Leidenschaftlichkeit und nach Grundsätzen, die, wenn sie praktisch gültig würden, nicht blos allen Rechtszustand deutscher Bürger, sondern alles Recht und alle Würde der souveränen deutschen Bundesregierungen, hier zunächst die des Großherzogs von Oldenburg, ja welche allen Rechtszustand der deutschen Nation vernichten würden, die ganze Bundesmacht förmlich auf zur „prompten energischen" Vollziehung des Bundesbeschlusses in dem ihm untergeschobenen Sinn der Proceßentscheidung und des Machtspruches. Man suchte hier und in geheimerer Weise auf jede Weise den durchlauchtigsten deutschen Bund aufzureizen, zu „prompter und energischer" Vernichtung des Beklagten und der unabhängigen ordentlichen und schiedsgerichtlichen Justizentscheidungen. Man forderte einerseits die Gerichte auf, gegen ihre unabhängige richterliche Ueberzeugung über die der Klage zu Grund gelegten historischen Thatsachen, das von späterer politischer Erklärung unabhängige wohlerworbene juristische Recht dem Beklagten richterlich!! abzusprechen. Man forderte andererseits den souveränen Fürsten von Oldenburg auf, gegen seine souveräne Ueberzeugung von seiner eigenen selbstständigen Würde und Fürstenpflicht durch die „energische prompte" gewaltsame Vollziehung jenes Bundesbeschlusses als einer gar keine rechtliche Prüfung und Einwendung zulassenden definitiven Machtentscheidung über den hohen Adel und über den anhängigen Rechtsstreit, den Beklagten als Usurpator aus Besitz und Recht zu werfen. Man fordert in unserem heutigen Deutschland einen gerechten Fürsten auf, er solle gewaltsam den anhängigen Proceß niederschlagen, dem höchsten sowie zugleich schiedsgerichtlichen und zugleich die Stelle der höchsten Reichsgerichte vertretenden Gerichtshof jede weitere Verhandlung und Entscheidung in diesem Rechtsstreite untersagen. Man verlangt, er, der souveräne Fürst, solle gegen seine eignen, oft wiederholten würdigsten Anerkennungen der Fürstenpflicht, bestrittene Rechte auf dem ordentlichen Rechtswege entscheiden zu lassen, die Justiz todtschlagen, also wirklich das vollziehen, was der Gerechtigkeitssinn unserer Nation mit dem starken Worte Justizmord nicht zu stark bezeichnet hielt. Man fordert zugleich vom deutschen Bunde, daß er, falls die Ueberzeugung von Rechts- und Fürstenpflicht dem Gerichte und dem Fürsten dieses verbieten sollte, trotz aller „Beschönigungen" ihre sträfliche „Auflehnung und Renitenz" durch „prompte und energische Executionsgewalt" niederschlage und die blind und urtheilslos unterwürfige Vollziehung erzwinge. Ja man sucht leider den Bund und die Fürsten noch zu bestimmen durch die Interessen für das Legitimitätsprincip und für die Reinerhaltung des hohen deutschen Adels von unebenbürtigen Eindringlingen in landesherr-

liche Rechte, durch sein Interesse für energische Durchsetzung jedes gefaßten Beschlusses gegen Bundesglieder und gegen deren Gerichte, Behörden und Unterthanen. Man sucht endlich den Bund durch die Gefahr für seine Autorität, Würde und Macht, durch die Gefahr besonders bei den heutigen anarchischen Zeitrichtungen zu jener „prompten und energischen Vollziehung seines Beschlusses in all seinen Consequenzen" aufzustacheln.

Je mehr gerade aus der Feder eines Mannes wie Jordan, welcher mir stets theuer war, eine solche Ausführung gegen die Grundsätze des Rechts, gegen diejenigen Grundsätze wenigstens, die ich als solche lebenslang in der ehrlichsten Ueberzeugung vertheidigte, mich schmerzlich überrascht und bewegt, um so weniger darf ich — einmal mit dieser Rechtssache beschäftigt, ehe ich mit Schrecken die Ausführung unter seinem Namen erblickte — als Rechtsmann jene Grundsätze unvertheidigt lassen. Das: Amicus Plato, magis amica veritas, wird hier zugleich zur heiligen Rechtspflicht. Das Urtheil der unbefangenen Sachkundigen, die wahre öffentliche Meinung mögen ruhig prüfen und richten, ob die hier angedeuteten Grundsätze oder meine völlig entgegengesetzten der Gerechtigkeit, einem würdigen deutschen Rechtszustand, der Ehre und dem Wohl des Vaterlandes und des Bundes entsprechen!

Dieses Urtheil wird vor Allem nach den strengen Rechtsgrundsätzen unabhängiger Justiz entscheiden und für Rechtsstreitigkeiten diese heiligste Grundlage aller wirklich legitimen Ordnung bewahrt wissen wollen. Im vorliegenden Falle aber wird dieses Urtheil am wenigsten gegen den Beklagten moralisch bestochen werden können. Denn in der That moralische Gründe einer Vorliebe für die Sache des Klägers wüßte ich wenigstens nicht zu finden. Der jüngeren Linie angehörig, will er seines Vaters Brudersohn, welcher der älteren Linie angehört, seines väterlichen Besitzes und Erbrechts und seines Familiennamens deshalb berauben, weil derselbe wegen der erst später öffentlich eingesegneten Ehe seines Vaters illegitim, und wegen der Standesungleichheit der Mutter seiner eigenen Familie unebenbürtig sei. Der Stammvater derselben Familie aber, von welchem der Kläger allein sein eigenes hohes Adels- und sein Erbrecht, und zwar auf künstliche Weise nur vermittelst mütterlicher Abstammung, ableiten kann, dieser Stammvater war mit einer Standesungleichen und zwar außer der Ehe erzeugt und nur durch Rescript legitimirt. Er war indeß trotz dieser Mängel von dem damals regierenden Fürsten von Oldenburg und von dem deutschen Kaiser, den Gründern eben desselben Adels und Erbrechts, für welches der Kläger, der aus einer dem hohen Adel ebenfalls nicht standesgleichen Ehe abstammt, jetzt seinen Vetter unfähig erklären will, als ebenso genügend fähig befunden wie der Beklagte von seinem Vater, dem letzten Familienhaupt und Fideicommißinhaber, der nach der französischen Unterdrückung Fideicommiß- und Adelsrechte durch Lebensgefahren und Anstrengungen rettete und in dem Berliner Vertrag herstellte. Moralisch besser aber wird sicher die jetzige Beraubungsklage auch dadurch nicht, daß der Kläger, welcher wie sein Vater seine Ansprüche selbst der ordentli-

Digitized by Google

chen Justiz unterwarf, nunmehr diese Justiz, seitdem sie seine Ansprüche für ungerecht und die Sache des Beklagten für gerecht erklärte, auf die zuvor bezeichnete Weise durch die Politik unterdrücken möchte.

IV. Rechtliche Beurtheilung. — Allgemeine Rechtsgrundlage für alle juristischen Entscheidungen. — Die Hauptfragen in diesem Proceß sind zu Gunsten des Beklagten bereits durch die Jenaer Juristenfacultät richterlich entschieden und das Recht des Beklagten ist durch die richterlichen Ausführungen von der Jenaer Juristenfacultät, von Klüber, Eichhorn, Dieck, Michaelis, Eckenberg, Zöpfl trotz aller scharfsinnigen und gelehrten Gegenargumente, ja gerade vermittelst ihrer vollständigen Widerlegung, siegreich dargethan.

Neben den gelehrten, alle Gegengründe der Kläger bis ins Kleinste gründlich vernichtenden Ausführungen von Dieck und Eckenberg sind namentlich die Ausführungen unserer beiden ersten deutschen Publicisten Eichhorn und Klüber über die rechtliche Successionsfähigkeit des Beklagten, also über Misheirath, Gewissensehe und Legitimation durch nachfolgende Ehe, bedeutungsvoll. Das so eben erst im Druck erschienene Eichhorn'sche Gutachten spricht, wohl auch noch abgesehen von genauerer Prüfung seiner Gründe, an sich schon für das gute Recht des Beklagten. Seine Gegner möchten nehmlich gern die Miene annehmen, als seien auf ihrer Seite vorzugsweise die streng historischen und legitimen Rechtsgrundsätze. Diese aber haben gerade keinen gründlicheren Gelehrten zum Verfechter als eben Eichhorn; sodann aber beabsichtigte Eichhorn nicht im Mindesten, sowie die meisten Schriften gegen den Beklagten, eine advocatische Vertheidigung der von ihm ergriffenen Ansicht. Denn der Zweck seiner Arbeit war gar nicht, durch die Auctorität seiner Gründe und seines Namens in einem anhängigen Rechtsstreit vermittelst öffentlich mitzutheilenden Rechtsgutachtens für die dem Beklagten günstige Entscheidung zu wirken. Der Beklagte erbat vielmehr, ehe er sich in den Proceß einließ, die unbefangenste Mittheilung der Eichhorn'schen Ansichten für oder gegen seine Sache, um es davon abhängig zu machen, ob er sich in einen weitausehenden Proceß einlassen oder ob er denselben, vielleicht gegen Vergleich, unterlassen solle. In solcher Lage der Dinge ist eines solchen Rechtsgelehrten zum Processe bestimmende rechtliche Ueberzeugung, daß die für den Beklagten sprechenden Rechtsgründe ihm den Sieg verschaffen würden, „wenn dereinst die Sache in die Hände von „Männern kommt, die nicht nach vorgefaßten Meinungen und Auctoritäten, „sondern nach eigener Prüfung der wahren Gründe unserer „Rechtstheorie entscheiden" [11]), gewiß höchst bedeutungsvoll.

Dasselbe aber gilt auch von der Klüber'schen rechtlichen Ausführung, denn es hatte auch an ihn der Beklagte ganz auf dieselbe Weise wie an Eichhorn sich gewendet, so daß beide berühmtesten Publicisten Deutschlands, ohne es zu wissen, gemeinschaftlich auf das Unbefangenste für das Recht des Beklagten sich ausgesprochen haben.

Zur rechtlichen Entscheidung aller Hauptfragen über diesen Proceß, und

11) Siehe das citirte Gutachten letzte Seite.

Digitized by Google

zwar sowohl der Fragen über die angeblich wegen Misheirath und über die wegen angeblich illegitimer Geburt verlorene Successionsfähigkeit, sowie auch der Frage über den rechtlichen Einfluß der erwähnten Bundesentscheidung scheint uns vor Allem die genügende Beachtung und Durchführung eines allgemeinen großen Rechtsgrundsatzes von Wichtigkeit. Es muß derselbe hier hervorgehoben werden, weil gerade durch seine Nichtbeachtung das klare Recht in dieser Sache vielfach ist getrübt worden.

Bei jedem entstehenden Processe zweifeln und streiten die Laien, wie die bestrittenen That- und Rechtsfragen rechtlich möchten zu entscheiden sein. Ihre tausendfach verschiedenen subjectiven Meinungen und Ansichten suchen feste, sichere, sich stets gleich bleibende, objective Rechtsentscheidung bei den Juristen.

Wie ist solche zu finden?

Auch die Rechtswissenschaft hat so gut wie jede wahre Wissenschaft, ja ebenso gut wie die Logik, die Physik und Mathematik ihre einfachen unerschütterlichen Grundwahrheiten, die als sichere Leitsterne uns aus den Nebeln all der verschiedensten subjectiven Meinungen und den größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeiten der Laien und der Stümper in der Wissenschaft erlösen, welche diese Unsicherheiten und Widersprüche der Entscheidungen derselben Sache aufheben, Unsicherheiten, durch welche die Jurisprudenz und juristische Praxis so sehr um ihre Achtung gekommen sind, daß man die erste spottweis „die Wissenschaft der Gründe" und die andere „einen Loostopf" nennt, und daß die steten Widersprüche der Juristen über jede Proceßfrage sprüchwörtlich und zum Gegenstand der Wehklage der Proceßführenden geworden sind. Die Vernachlässigung jener Grundsätze führte uns dahin, während umgekehrt die classische römische Jurisprudenz gerade dadurch ihre berühmte, fast mathematische Sicherheit und Folgerichtigkeit und jene bewundernswerthe Harmonie der einzelnen Juristen mit sich selbst und unter einander begründete und in ihren Anwendungen so sicher in das rechte Centrum traf, daß sie so bewundernswerth jene Grundsätze festhielt und ihnen als ihrem sichern Compasse folgte.

Solche Grundsätze, solche Leitsterne führen die classischen römischen Juristen, weil sie dieselben als sich von selbst verstehend ansahen und alle von ihnen durchdrungen waren, in ihren stets praktischen Erörterungen selten erschöpfend und mit theoretischer Schärfe aus. Aber sie sind die Grundlage ihrer ganzen Erörterungen. Sie berufen sich auf dieselben als ihre Entscheidungsgründe und stellen sie auch in kurzen einfachen Worten und Andeutungen an die Spitze ihrer juristischen Entwicklungen und an die Spitze der besonderen Lehren, wie Besitz, Vertrag, Obligation, Eigenthum. Und die tüchtigen, vorzüglich die französischen Juristen des sechzehnten Jahrhunderts, und unsere besten neueren deutschen Juristen haben durch gründliche und folgerichtige Auffassung und Durchführung dieser Grundsätze ihren Lehren größere Einheit und Sicherheit gegeben. Die allgemeinsten für das ganze Rechtsverhältniß stehen an der Spitze der römischen Rechtsbücher, werden

Digitized by Google

aber mit Ausnahme jener franzöſiſchen Juriſten und einiger der beſten neueren, wie namentlich Mühlenbruch, meiſt nicht hinlänglich beachtet. Man vergißt, daß alle juriſtiſchen Hauptlehren, Eigenthum, Beſitz u. ſ. w., Theile eines einzigen harmoniſchen Rechtsinſtituts (des Staates) ſind, ebenſo wie die einzelnen Theile der Eigenthums- oder Beſitzlehre, und daß ſie ebenſo wie dieſe eine Gemeinſchaftlichkeit der Natur des Grundbegriffs und der Grundſätze haben und durch deren Auffaſſung klar, ſicher und harmoniſch werden, wie es jene durch ihre Auffaſſung von Seiten ihrer beſten Bearbeiter, z. B. eines Savigny, geworden ſind.

Praktiſch aber ſind dieſe höchſten Grundſätze ſchon längſt Gemeingut, wenn auch nicht gehörig benütztes Gemeingut aller tüchtigen praktiſchen Jurisprudenz und zwar unter dem Namen der auf ſie gegründeten juriſtiſchen Vorausannahmen (praesumtiones juris). Sie ſoll der wahre Juriſt feſthalten, bis ſie durch vollen Beweis ihres Gegentheils entgegenſtehender geſetzgeberiſcher oder anderer hiſtoriſcher Thatſachen in beſtimmten Fällen und Beziehungen aufgehoben oder beſiegt ſind. Er ſoll ſie nicht aufgeben wegen bloßer ſubjectiven Meinungen oder Wahrſcheinlichkeiten, auch nicht wegen noch ſo ſtarken, und nicht wegen halben und Dreiviertheils-, ja nicht wegen neunundneunzig Hunderttheils-Beweis, ſondern nur gegen objectiven, juriſtiſchen, vollſtändigen Beweis.

Solche juriſtiſche Vorausannahmen ſtreiten namentlich für das allgemein gleiche friedliche Recht und ſeine Gültigkeit (für das jus commune und die ratio juris) und gegen das ſinguläre und Ausnahmsrecht und gegen nachtheilige oder vortheilhafte Privilegien, für honette und freie rechtliche Perſönlichkeit der Rechtsmitglieder (quilibet praesumitur vir bonus et justus, donec probetur contrarium), für ihr rechtliches Beſitzen und Handeln, für den criminell und civilrechtlich Beklagten (pro reo et pro possessore), für ſeine perſönliche und Eigenthumsfreiheit (praesumtiones pro libertate), für Ehrlichkeit, Ernſtlichkeit, alſo Rechtsgültigkeit ſeiner rechtlichen Einwilligungen und Verträge (bona fides).

Schon dieſe wenigen allgemein bekannten juriſtiſchen Vorausannahmen enthalten die dem großen römiſchen Rechts- und Freiheitskampfe wie der römiſchen Jurisprudenz zu Grunde liegenden, die von dem Friedensſchluß der Patricier und Plebejer nach dem Auszug auf den heiligen Berg (den beſchworenen leges sacratae) immer vollſtändiger ſiegenden einfachen Rechtsgrundſätze des ſittlichen allgemein freien und gleichen Rechtsvereins, Achtung ſittlicher Freiheit, Rechtsgleichheit und ehrlicher Verkehrstreue (honestas, aequitas und bona fides) in ſich.

Sie laſſen ſich zuſammenfaſſen in die Präſumtion 1) für das allgemeine Recht und 2) für die allgemeine friedliche Rechtlichkeit oder rechtliche Integrität der Rechtsmitglieder und zwar a) die ſubjective für ihre Unſchuld und b) die objective für die Unverletzlichkeit ihrer freien und verhältnißmäßig gleichen Rechtsverhältniſſe.

Sie beſtehen in dem Feſthalten eines allgemeinen rechtlichen Friedens, in dem Glauben an ihn, der bona fides, ohne welche ja kein friedlicher Rechts-, ſondern Kriegs-Zuſtand wäre. Weshalb denn die Römer alles

Digitized by Google

Recht vom allgemeinen freien friedlichen Vertrag und Consens und seiner Heilighaltung ableiteten und in diesem Sinn die bona fides die höchste Vorausannahme, das Fundament alles Rechts nannten.

Ganz auf dieselbe Weise, wie nun hiernach in jedem besonderen Streitfall die juristische Vorausannahme für die Rechtlichkeit des Handelns und Besitzens des Beklagten jede Verurtheilung derselben ausschließt, so daß sie nicht bestraft und beraubt werden dürfen, bis die Unrechtlichkeit dieses Besitzens und Handelns, nicht etwa nur höchst wahrscheinlich gemacht, sondern juristisch voll bewiesen ist, gerade so gilt auch rücksichtlich der im Rechtsverhältniß anzuwendenden Anordnungen und rücksichtlich der Gesetze, daß sie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (dem jus commune, der ratio juris) entsprechen, bis die Aufhebung oder Ausnahme, bis das Privileg und Ausnahmsrecht, jus singulare, nicht halb, sondern juristisch vollständig und allgemein erkennbar (oder objectiv) bewiesen sind. Ganz dieselbe bona fides und juristische Präsumtion, welche die Unschuld, den Frieden, den Besitz des einzelnen Bürgers schützt, schützt also auch den allgemeinen Rechtszustand und seine Harmonie und Festigkeit.

Ganz dieselbe Vorausannahme für das volle friedliche allgemeine Recht der Personen und Bestimmungen aber führte ganz natürlich und folgerichtig die classische römische Jurisprudenz auch bei einer wirklich vollständig erwiesenen theilweisen Ausnahme und Beschränkung zur Vorausannahme der geringeren, der möglichst geringen Beschränkung des allgemeinen Rechts und zur beschränkenden, stricten Auslegung derselben, während das nicht ausnahmsweise, das allgemeine Recht und seine Grundsätze (jus commune, ratio juris) stets ausdehnend ausgelegt, möglichst ausgedehnt angewendet wird.

Diese einfachen, natürlichen juristischen Vorausannahmen und das strenge Festhalten und Durchführen derselben schützte das Recht und seine Harmonie in der meisterhaften festen römischen Jurisprudenz selbst gegen die vielen factischen Ausnahmen und Störungen in der factischen halbtausendjährigen Willkür und Tyrannei römischer Imperatoren, gegen die Störungen durch schlechte Zeitverhältnisse. Deren verletzende Ausnahmsmaßregeln wußten die classischen Meister in ihren Rechtslehren und praktischen Entscheidungen und gesetzlichen Vorschriften ebenso sehr zurückzuweisen und auf das Strengste (strictissime) und Wenigstmögliche zu beschränken, wie sie überall die höchsten allgemeinen Rechtsgrundsätze und ihre Herrschaft (die ratio juris) stets ausdehnten und zu einem mathematisch consequenten, unerschütterlichen, harmonischen, im Wesentlichen anerkannt vernunftrechtlichen und freien Rechts-System ausbildeten, das ihnen für die verwickeltsten Streitfälle die sichere, folgerichtige und harmonische rechtliche Entscheidung gab und noch heute die bewundernde Hochachtung aller Sachkenner verdient und erwirbt[12]).

12) Vergleiche auch oben den Art. Grundgesetz XIV. und Allge-

Gerade nun diese höchsten, ächt juristischen Grundsätze — diese vor Allem bestätigen und verstärken mir vorzugsweise die völlig entschiedene und klare juristische Ueberzeugung von dem vollen Recht des beklagten Besitzers des Fideicommisses in allen bestrittenen Hauptpunkten dieses ganzen Processes. Sie sprechen für dieses Recht, trotz aller noch so scharfsinnigen und gelehrten Argumente für die Kläger, sie sprechen noch weit mehr als sehr viele gelehrte Ausführungen und historische Wahrscheinlichkeitsgründe berühmter Rechtslehrer und des ersten Urtheilsspruches zu seinen Gunsten. Sie bestätigen mir die rechtlich unerschütterliche Gültigkeit der von dem ordentlichen zuständigen und Vergleichsgerichte aufrecht erhaltenen allgemeinen Rechtsgrundsätze zu Gunsten des Beklagten.

Alle Gegengründe, welche bisher von den Klägern gegen den Beklagten fast allein entnommen wurden aus besonderen, ausnahmsweisen historischen Thatsachen und ausnahmsweisen historischen Rechtsbestimmungen oder Privilegien für Personen und Güter, aus Ausnahmsrechten und angeblichen Privilegien eines hohen Adels und der Unebenbürtigkeit und Misheirath, aus ausnahmsweisen Successionsunfähigkeiten und Beraubungen legitimer Kinder und vollends aus einer angeblich die ordentliche richterliche Zuständigkeit oder Entscheidung zerstörenden, einer sogar rückwärts gültigen ausnahmsweisen politischen Gewalt und Entscheidung des völkerrechtlichen politischen Bundes, und aus einem angeblichen besonderen rechtsverletzenden Sinne seiner Beschlüsse — alle diese Ausnahmsgründe gegen des Beklagten allgemeinrechtliches, ihm erwiesenermaßen von seinem Vater zugewiesenes und hinterlassenes Besitz- und Erbrecht, und gegen die Gültigkeit der allgemeinen Rechtsgrundsätze und ordentlichen Richtersprüche in seinen Rechtsverhältnissen — sie alle, welche subjective Wahrscheinlichkeitskraft man ihnen auch beilegen möchte, erhielten in diesem Falle doch nimmermehr und in keinem einzigen Punkte juristisch vollständige objective Beweise, welche die zu Gunsten des Beklagten begründeten gesetzlichen Vorausannahmen gänzlich zerstörten.

Fehlen nun aber die vollen Beweise für das Ausnahmsrecht und für die ausnahmsweise Beraubung der allgemeinen Rechtsfähigkeit des Beklagten, für die Gültigkeit oder richterliche Unabhängigkeit der ordentlichen Justiz wie der staatsrechtlichen Selbstständigkeit der deutschen souveränen Staaten, alsdann darf auch keine ächte gewissenhafte Jurisprudenz und juristische Entscheidung den Beklagten verurtheilen, ihm die allgemeine Rechtsfähigkeit oder seine Familien-, Besitz- und Vermögensrechte rauben. Sie darf es gerade ebenso wenig, als sie einen peinlich Angeklagten verurtheilen darf, so lange noch blos unvollständige Beweise die Schuld desselben nur wahrscheinlich, vielleicht höchst wahrscheinlich machen, ja, so lange auch nur noch ein Hunderttheil der juristisch vollständigen Gewißheit oder Aufhebung der juristischen Vorausannahme fehlt.

---

meine encyklopädische Einleitung, vorzüglich Band I. S. 16. S. 50, und C. Welcker's Rechtssystem Bd. I. S. 539 ff.

Digitized by Google

Nur so kann in der That der Jurist und Richter **in jedem Falle** mit voller, für sein Gewissen und den Rechtszustand beruhigender, den allgemein rechtlichen Frieden schützender, mit ächt juristischer Sicherheit entscheiden und sich und seine Wissenschaft frei halten von dem Vorwurf der Bestechlichkeit durch Neigungen und Rücksichten, von dem Vorwurf eines sophistischen, schwankenden, widerspruchsvollen, subjectiven, eines ganz unwissenschaftlichen Wissens bloßer Gründe und einer Loostopfs- oder Willkür-Entscheidung, ja von dem Vorwurfe, die von ihm Verurtheilten ohne juristisches Recht beraubt und unterdrückt zu haben.

Wahre Gefahr für den Rechtszustand begründet auch die strengste Durchführung dieser strengjuristischen Grundsätze nicht. Die entgegengesetzte unwissenschaftliche, ewig sich widersprechende Wahrscheinlichkeits-Gerechtigkeit dagegen begründet Gefahren für Freiheit und Frieden und für die Harmonie und Sicherheit des Rechts, die Gefahren des subjectiven Meinungskriegs, der Anarchie und Willkür — Gefahren für die Achtung und für die Unbestechlichkeit der Jurisprudenz und der Justiz.

V. Die Theorie von der Misheirath. Wenden wir nun dieses zunächst an auf die angebliche Successionsunfähigkeit wegen angeblicher Misheirath des Vaters des Beklagten, so ist offenbar eine solche Beraubung des Erbrechts der Kinder, es ist die Annahme der Adelsprivilegien und der Aufhebung der allgemeinen Erbrechte durch das die religiösen und Rechtsgrundsätze verletzende Recht der Misheirath eine ausnahmsweise Aufhebung des allgemeinen Rechts in Beziehung auf bestimmte Personen und bestimmte Güter. Eine wirkliche Erbrechtsberaubung wegen ihr setzt also voraus jene obige absolut vollständige Beweisführung 1) eines besonderen historischen Beraubungs- oder Ausnahmsgesetzes; 2) die eines besonderen historischen thatsächlichen Ausnahmszustandes a) für die bestimmten Ehen, oder für die in dem Ausnahmsgesetze vorausgesetzten persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, hier insbesondere des hohen Adels des einen und des gesetzlich verpönten Geburtsstandes des andern Ehegatten; ebenso b) für die bestimmten betreffenden Güter! Bei jeder nicht absolut vollständigen Beweisführung dieser Punkte und aller besonderen dazu gehörigen Bestandtheile siegt das gemeine Recht und jedenfalls die beschränkteste Anwendung des Ausnahmsverhältnisses.

1) Das alte deutsche Recht kennt Misheirathen der Hochadeligen nicht. Es kennt außer den wenigen königlichen Familien, bei denen ein Misheirathsrecht nirgend erwähnt wird, gar keinen juristischen Adel, noch viel weniger ein Misheirathsrecht desselben [13]).

Das Misheirathsrecht blieb auch später und bis in die neuere Zeit dem übrigen hohen und niederen Adel der anderen, ursprünglich deutschen, Nationen fremd. Selbst Könige und Königinnen, die, wie Elisabeth, Maria, mütterlicherseits von Bürgerlichen abstammten, bestiegen ohne Wi-

13) Vergl. den Artikel Adel, altdeutscher.

Digitized by Google

derſpruch in Britannien den Thron; das Haupt der ſtolzen normanniſchen Ariſtokratie, der Herzog und König Wilhelm der Eroberer, der ſich ſelbſt Baſtard nannte, ſtammte aus unehelicher Verbindung mit einer Bäuerin. Ja alle Könige und Königinnen der Familie Tudor hatten zu dieſem ihrem Stammvater einen geringen niederen Adeligen, der in Gewiſſensehe mit der Königin ſich verband. Daß in dem gerade von den Legitimſten oft allzuhoch gehaltenen Rußland ohne Verletzung des alten Rechts Peter der Große eine lettiſche Leibeigene zur Gemahlin nahm, daß ſie, Katharina, und ihre unehelich erzeugte Tochter, Eliſabeth, als regierende legitime Kaiſerinnen in Europa geehrt wurden, mag weniger bedeuten; mehr ſchon, daß der Enkel jener Leibeigenen, der Sohn ihrer erſten unehelichen Tochter Anna, auch unangefochten als legitimer deutſcher Herzog von Holſtein-Gottorp, nachmals ebenfalls als ruſſiſcher Kaiſer, regierte und daß die legitimſten deutſchen Fürſtenfamilien durch Verbindungen mit den Sprößlingen dieſer Familie ihren Adel nicht verunehrt halten, ebenſo wenig als durch Verbindungen mit den Sprößlingen jenes niederen franzöſiſchen Fräuleins, der Frau von Haarburg, deren Tochter, als Gemahlin Georg's I. von England, Stammmutter der Könige von England und Hannover, von Preußen und Würtemberg wurde. Der Adel der andern Nationen, ſo der franzöſiſche Graf Buat, beſpötteln als Vorurtheile die deutſchen Misheirathsgrundſätze [14]).

Schon dieſe Thatſachen und namentlich die, daß die ſo zähe das altdeutſche Recht feſthaltenden Sachſen, wie die Normannen in England, daß ihr ſtolzer und mächtiger Adel von Misheirathen nie Etwas wußten, dieſes ſpricht dafür, daß auch in Deutſchland ein ſolches Recht, abgeſehen von der Verbindung mit Leibeigenen, nicht urſprünglich und alt war. Auch entſtand ja ein allgemeiner Adelſtand, und zunächſt der ſpätere hohe Adelſtand erſt durch die Erblichkeit der Grafen- und Herzogsämter und der Lehen für dieſelben etwa gegen das 9. Jahrhundert [15]). Als ſich nun allerdings der reichsſtändiſche Adel allmälig als beſonderer Stand auszubilden ſuchte und auch Sitten und Meinungen vieler Familien für ſtandesgleiche Ehen ſich allmälig geltend machten, ſo waren das doch durchaus an ſich noch keine Geſetze, am Wenigſten allgemeine, und ehe dieſe ſich nur bilden konnten, wirkten ſchon die chriſtlich-kanoniſchen und römiſchen Eherechtsgrundſätze und das Intereſſe der Kaiſer, die gern die Macht ausübten, ihre treuen Diener und Anhänger zu Reichswürden oder zur Reichsſtandſchaft zu erhöhen, dieſer Ausbildung entgegen [16]). So konnte das allgemeine

14) Origines T. II. p. 284. C'est un effet du préjugé ou de quelques réglemens particuliers, si la Noblesse allemande croit se mésallier en s'alliant avec la bonne bourgeoisie.

15) Mittermaier, Deutſches Privatrecht §. 52 und die dort citirten Schriftſteller. S. auch oben den Art. Adel.

16) Mittermaier a. a. O. §. 378 und 379 und die dort citirten Schriftſteller, namentlich auch Göhrum, Darſtellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. Tübingen 1846.

Digitized by Google

urſprüngliche frühere deutſche Recht nicht durch ein wirklich allgemeines Gewohnheitsrecht oder ausdrückliches Geſetz des hohen Adels aufgehoben werden. Das bloße Recht der Adeligen, für beſondere Familienverhältniſſe beſondere Familiengeſetze zu begründen, und dieſe ſelbſt, deren Gültigkeit noch dazu der Kaiſer beſtritt, konnten doch natürlich als blos beſondere Statuten das gemeine Recht nicht allgemein aufheben. Und noch der Sachſenſpiegel ſagt entſchieden, daß die Hochadeligen noch einen Stand mit dem allgemeinen juriſtiſchen Stand der vollfreien Güterbeſitzer bilden, daſſelbe Wehrgeld und Ebenbürtigkeit mit ihm haben und daß nur die Leibeigenen ihnen nicht ebenbürtig ſind [17]).

Alle altdeutſchen Volksgeſetze, auf welche ſich die Vertheidiger eines allgemeinen altdeutſchen Autonomie- oder Gewohnheitsgeſetzes für Misheirathen berufen (ſ. z. B. Unſtandesmäßige Ehe) ſprechen a) nur von einzelnen Volksſtämmen, b) aber auch hier nur von Ehen der freien Bürger mit Unfreien, welche in alter Zeit vorzüglich auch als Vermiſchungen des herrſchenden Volksſtammes mit Fremden verhaßt waren [18]).

So giebt es denn bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ein völlig erwieſenes oder ein juriſtiſch gewiſſes Misheirathsrecht für Hochadelige 1) nur in Beziehung auf beſondere Familien, durch beſondere Familien- und Hausgeſetze.

2) Durch ein ſpäteres Reichsgeſetz iſt es nun freilich ebenſo juriſtiſch gewiß, daß die Reichsgeſetzgebung im Allgemeinen gewiſſe Ehen reichsſtändiſcher Männer wegen offenbar allzu geringen Standes der Frau — alſo im Zweifel und mit voller juriſtiſcher Sicherheit nur die mit Frauen des niederſten Standes (alſo mit Leibeigenen, für die das Geſetz der ärgeren Hand galt), für Misheirathen erklärte und bei ihnen die Kinder von der Succeſſion in die reichsſtändiſchen Adels- oder politiſchen Rechte und in die reichsſtändiſchen Güter ausſchloß. Dagegen iſt es ebenſo juriſtiſch gewiß, daß kein allgemeines Reichsgeſetz die Ehen hochadeliger Männer auch mit Frauen von freiem Bürger- und niederem Adelſtande durch eine juriſtiſch gewiſſe, unbezweifelbare klare Beſtimmung von der Gültigkeit des allgemeinen Rechts ausnahm.

Dieſes Reſultat ergiebt die ächt juriſtiſche Prüfung der erwieſenen hiſtoriſchen Thatſachen und Geſetze. Die Anhänger ſelbſt des unerweislichen allgemeinen ältern deutſchen Gewohnheitsrechts zu Gunſten der Misheirathstheorie müſſen zugeſtehen, daß vor den einzigen allgemeinen Geſetzen, welche Misheirathen erwähnen, den Wahlcapitulationen ſeit 1742, viele Rechtsgelehrte und manche reichsgerichtliche Urtheile die Heirathen Hochadeliger ſelbſt mit Bürgerlichen nicht für Misheirathen erklärten. Dazu begünſtigten der Kaiſer und das kaiſerliche Intereſſe für die Ausübung des Reſervatrechts rückſichtlich der Adelsanerkennung

17) S. oben Bd. I. S. 259 ff. S. 308 ff. und Klüber, Abhandlungen für Geſchichtskunde S. 233 ff.

18) S. die vorige Note.

Digitized by Google

entschieden die laxeste Theorie [19]) rücksichtlich der Wahlcapitulationen von 1742 über die „unstreitigen und notorischen" Misheirathen, worin dem Kaiser ausdrücklich untersagt ist, Kindern aus solchen Misheirathen von Reichsständen gegen den Willen der Familie Successionsrecht in die Landeshoheit und Reichsstandschaft zu geben.

Jene Stelle der Wahlcapitulationen ist deshalb für die Ungültigkeitserklärung auch der Ehen mit Bürgerlichen nicht gewiß genug, weil die Gesetzgeber selbst den im Project befindlichen Vorschlag, blos unstandesgemäße Ehen als juristische Misheirathen zu erklären, verwarfen, mit unstreitig notorischen Misheirathen vertauschten, es aber selbst noch nicht einmal wußten und nicht einig wurden, welche Ehen denn juristisch „unstreitig notorische" Misheirathen seien, und es deswegen dem Kaiser zur Pflicht machten, zuerst eine gesetzgeberische Vereinigung, Gewißheit und Bestimmung darüber zu veranlassen, welche aber, trotz der steten Erneuerung dieser Forderung an den Kaiser in jeder folgenden Wahlcapitulation, dennoch nicht zu Stande kam [20]).

Bedenke man wohl, selbst über solche äußerst ungleiche Ehen, die man unstreitig notorische Misheirathen nannte, war man nicht einig.

Weiter also als auf Ehen mit der niedersten Classe, mit Unfreien, und auf Ehen, die nach bekannten besonderen Familiengesetzen zu Misheirathen erklärt waren, läßt sich da, wo besondere Landes- oder Familiengesetze fehlten, die zugleich unstreitige und notorische Misheirath nicht ausdehnen, weiter läßt sich als juristisch unbezweifelbar und vollständig erwiesen eine ausnahmsweise Aufhebung des allgemeinen Rechts nicht annehmen.

Es war ja eine weitere reichsgesetzliche juristisch allgemein gültige, erkennbare Ausnahme weder vor noch nach jenen Reichsgesetzen irgendwo erweisbar begründet.

Daß aber eine bloße Meinung auch sehr vieler Standesmitglieder sammt vielen besonderen Haus- und Familiengesetzen, welche die Heirathen mit niederen Adeligen und Bürgerlichen misbilligten und es auch bewirkten, daß sie dieselben für ihre besonderen Familien zu Misheirathen stempelten, doch keine juristisch giltige allgemeine Ausnahmsgesetzgebung für alle Mitglieder des ganzen Standes in Deutschland begründete, das müssen die Gegner, wenn sie folgerichtig sein wollen, selbst zugeben. Denn Beides fand ja auch bis zur Auflösung des Reiches bei dem deutschen niederen Adel in größter Ausdehnung statt, und dennoch nehmen selbst die Gegner bei ihm kein allgemeines deutsches Misheirathsrecht an. Auch bei dem hohen Adel aber finden sich zu jeder Zeit dieser Standesmeinung widersprechende Heirathen Hochadeliger mit Niederen, namentlich mit Bürgerlichen, und der Kaiser und die Reichsgerichte erklärten wiederholt Ehen der Hochadeligen mit bürgerlichen Freien für vollgültige Ehen [21]).

19) Mittermaier §. 378.
20) S. den Art. Unstandesmäßige Ehen.
21) Klüber, Rechtliche Ausführung §. 31—35. S. 89.

Digitized by Google

So erklärte z. B. das Reichskammergericht 1670 die Ehe des Reichsgrafen von Isenburg mit einer bäuerlichen Schäferstochter nicht für Misheirath, sondern die Söhne dieser Ehe für succeſſionsfähig [22]). Gerade weil der hohe Adel an kein juriſtiſch allgemeines Misheirathsrecht glaubte, es auch die Reichsgerichte nicht ſchützten, ſetzten es die Familien, die es begründen wollten, in beſonderen Verträgen feſt, die aber der Kaiſer oft nicht einmal beſtätigen wollte, und gegen deren klaren Inhalt er oft doch den Kindern Succeſſionsrechte zugeſtand. Dieſes hatte er eben vor 1742 mit der Ehe des Herzogs von Sachſen-Meiningen gethan, obgleich die ſächſiſchen, anhaltiſchen und braunſchweigiſchen Häuſer 1717 notoriſch gemeinſchaftlich für ſich feſtgeſetzt hatten, daß andere Ehen als mit altreichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Häuſern Misheirathen ſein ſollten, und auch die übrigen Reichsſtände zu gleicher Feſtſetzung eingeladen hatten [23]). Deshalb nun drangen die Reichsſtände ſo ſehr auf Beſchränkung dieſer kaiſerlichen Gewalt und auf weitere reichsgeſetzliche Feſtſtellung, welche Ehen etwa ſonſt noch als unſtreitige und notoriſche Misheirathen erklärt werden ſollten. Weil der nächſte Zweck des Reichsgeſetzes die Ungültigkeit kaiſerlicher Verleihung von Succeſſionsrechten gegen klare notoriſche beſondere Hausgeſetze war, und es nur in ſo weit einen jetzt ſchon beſtimmten Inhalt hatte, gab man dem Geſetze auch die ſonſt unerklärliche rückwirkende Kraft.

Stärkere Beweiſe gegen ein juriſtiſch klares allgemeines Gewohnheitsrecht oder ausdrückliches Geſetz über Ausſchließung der Ehen Hochadeliger mit freien Bürgerlichen aber, ſtärkere Gegenſätze des juriſtiſchen Rechts gegen blos factiſche Standesmeinungen kann es nicht geben, als eines Theils dieſes Reichsgeſetz ſelbſt, in Verbindung zumal mit jenen Beſtimmungen des Sachſenſpiegels über das Wehrgeld, dieſes entſchiedenſte Kennzeichen der deutſchen Ständeverhältniſſe, über gleiches Wehrgeld ſelbſt der hochadeligen Güterbeſitzer mit jedem anderen freien deutſchen Landbeſitzer und über Ebenbürtigkeit. Im Land- und Lehnrecht kennt er keine anderen unebenbürtigen, die Succeſſionsrechte beſchränkenden Ehen als die der Freien mit Unfreien.

Vollkommen richtig und mit weiteren hiſtoriſchen Beweiſen führte daher auch Klüber [24]) aus, daß vor der Wahlcapitulation von 1742 auch eine Heirath eines Reichsſtändiſchen mit einer Bürgerlichen nur dann juriſtiſch eine Misheirath war, wenn die beſonderen Familien- oder Landesgeſetze dieſes beſtimmten.

---

22) Londorp Acta publica Bd. XIII. S. 548. Bekanntlich erklärte auch das ſtolze Haupt des öſterreichiſchen Hauſes, Kaiſer Ferdinand I., 1661 die Ehe ſeines Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand, mit einer Bürgerstochter, Philippine Welſer, nicht für Misheirath, ſondern nach dem Urtheil des K.-K.-Gerichts die Söhne succeſſionsfähig in die öſterreichiſchen Erblande.

23) S. Pütter, Ueber Misheirathen S. 263; das Jenaer Urtheil S. 281.

24) S. letzte Note und Abhandlungen und Beobachtungen. Frankfurt 1830. S. 213 ff., vorzüglich S. 249.

Digitized by Google

Dagegen müssen wir es eben nach den obigen Hauptgrundsätzen über juristische Ausnahmsgesetze bestreiten, wenn man mit Klüber annimmt, seit dieser Wahlcapitulation sei allgemein reichsgesetzlich genügend vollständig das allgemeine Recht rücksichtlich der Heirathen von Hochadeligen mit Bürgerlichen ausgeschlossen worden. Denn weder dieses noch ein späteres allgemeines Reichsgesetz thut dieses oder sagt mit hinlänglich klaren Worten, daß nicht etwa blos die Ehe mit Leibeigenen und die Ehe mit Personen, welche unstreitig durch besondere Familien- oder Landesgesetze ausgeschlossen sind, sondern auch allgemein schon die Ehe mit Bürgerlichen „unstreitige notorische Misheirathen" seien. Die kaiserlichen Absichten und Interessen und die Grundsätze des in Deutschland gemeinrechtlichen, christlich-canonischen und des römischen Eherechts, wie die Gesetze anderer Völker widersprechen. Die Gesetzgeber waren nicht einig und entschieden.

Wohl mag also hier die subjective Meinung der Laien hin und her schwanken; wohl darf es dem Juristen subjectiv wahrscheinlicher sein, daß die Gesetzgebung auch Ehen mit Bürgerlichen und anderen Adeligen ausschließen wollte — ist aber auch juristisch vollständig die Ausnahme bewiesen? Strenges Recht schützt den Juristen vor der Peinlichkeit und dem Vorwurf, vielleicht heute Demjenigen Familien- und Vermögensrecht zu rauben, von dem es ihm morgen, oder von dem es einem andern Juristen dünkt, daß ihm Beides nicht geraubt werden dürfe. Ausnahmen von dem allgemeinen Rechte, exorbitante Ausnahmen, über welche der Gesetzgeber selbst noch nicht mit sich völlig einig war, die er selbst weder für juristisch unzweifelhaft festgesetzt hielt, noch weniger selbst jemals festsetzte, diese kann ja doch auch der Jurist nicht als unzweifelhaft bereits gesetzlich ausgesprochen erklären. Er muß vielmehr, so weit eine gesetzgeberische Ausnahme anerkannt ist, den gesetzgeberischen Sinn dieser Ausnahme wenigst möglich ausdehnen. Er darf nicht etwa außerhalb der Gesetze liegende, vermuthliche, wahrscheinliche, innere Absichten einzelner Mitglieder der Gesetzgebung, statt der fehlenden gesetzlichen Bestimmung zur Aufhebung des gemeinen Rechts, gelten lassen. Unter diesen Umständen darf man denn auch in einer oder zwei richterlichen Entscheidungen, in welchen ein Reichsgericht und selbst der Reichstag, als höchstes Reichsgericht, auf eingelegtes Rechtsmittel eine Heirath für unzweifelhafte oder notorische Misheirath erklärt, wie namentlich die unzweifelhaft und notorisch durch die strengen sächsischen früheren Hausgesetze[25]) für Misheirath erklärte Ehe des Herzogs von Sachsen-Meiningen, nicht ein genügendes, gewisses, allgemeines Ausnahmsgesetz finden. Man kann dieses nicht, weil für solche richterliche Beurtheilung bestimmter Fälle oft nicht blos besondere eigenthümliche Fa-

25) Nach dem 1717 geschlossenen Vertrag der herzoglich sächsischen Häuser, der schon Ehen, welche nicht mit fürstlichen oder alt reichsständischen gräflichen Personen für Misheirathen erklärte, war die spätere Ehe des Herzogs trotz der kaiserlichen Gültigkeitserklärung doch juristisch gewiß eine Misheirath.

Digitized by Google

milien-Observanzen und Gesetze, sondern auch andere, diesen Fällen eigenthümliche Umstände den Ausschlag bei den einzelnen Votanten geben könnten, während dieselben bei einer allgemein gesetzlichen Bestimmung, wo diese Umstände fehlten, vielleicht anders gestimmt hätten, jedenfalls aber noch nicht gestimmt haben. Non exemplis sed legibus judicamur.

So nach den obigen streng juristischen Grundsätzen! Und ich bin erfreut, in der eben erschienenen neuesten siebenten Ausgabe des deutschen Privatrechts des berühmten Mittermaier, §. 378, 379, diese Ansicht, die ich stets für die richtige hielt, ebenso wie von andern neuern Rechtslehrern, Göhrum u. s. w. bestätigt zu finden. Ja, Mittermaier scheint noch weiter zu gehen und selbst die Ehen mit Leibeigenen nur bei besonderen Familien- oder Landesgesetzen als Misheirathen gelten zu lassen.

Will man aber mit den Gegnern den streng juristischen Boden verlassen und die bloße Standesmeinung und die historisch höchst wahrscheinlichen subjectiven Ansichten und Meinungen eines allerdings wohl sehr großen Theiles des Standes der Reichsständischen als juristisches Ausnahmsgesetz über Misheirath betrachten, und will man unstandesmäßige Ehen der Hochadeligen nach angeblichem alten Herkommen für Misheirathen erklären, alsdann muß man durchaus nicht wie Klüber und viele andere Publicisten bei den Heirathen mit freien Bürgerlichen stehen bleiben, sondern auch die Heirathen des reichsständischen Adels mit allen Gliedern des niederen Adels für Misheirathen erklären. Dieses war stets die Ansicht der gründlichen Juristen, welche Ehen mit Bürgerlichen für Misheirathen hielten[26]). Namentlich die von Pütter auf diesem Standpunkte gründlich ausgeführte. Ebenfalls gründlich und mit neuen Argumenten hat sie auch der treffliche Jaup ausgeführt[27]). In der That bezog sich auch die ganze Standesgleichheit und die Standesmeinung über gleichen Stand nur auf die ganz abgesonderte und hoch gestellte Classe des reichsständischen Adels, auf welche bis gegen Ende des Mittelalters allein der Name Adel, nobilitas, angewendet wurde, welcher allein die stolzen altdeutschen Freiheitsrechte der Mitregierung des Reiches, welcher mit dem gewählten Kaiser gemeinschaftlich die Nationalsouveränetät besaß und ausübte. Wie hoch stand dadurch dieser Adel, und wie wenig konnte es ihm einfallen, sobald einmal von Standesvorzug die Rede war, den niederen Adel mit sich gleich zu stellen! Dieses war ja um so weniger auch nur möglich, da sich ja der Begriff des niederen Adels und der Name Adel für denselben erst beinahe ein halbes Jahrtausend später, am Ende des Mittelalters, also längst nach jenem angeblichen alten Verbot unstandesmäßiger Ehen, ausbildete, und da vollends dieser niedere Adel größtentheils die ehemals hörigen Ministerialen in sich faßte,

26) Außer Pütter z. B. Struve, Estor, Schmauß, Hellfeld, Eichhorn, Jordan, Kohler, Maurenbrecher, Pernice, Jordan, Dieck, Wolff, Zachariä in Göttingen.

27) S. den Art. „Unstandesmäßige Ehen."

Digitized by Google

die ja selbst für den Freien früher nicht ebenbürtig erschienen; da ferner der niedere Adel weitaus zum größten Theil in der doppelten Unterthanschaft desselben reichsständischen Adels stand, von dessen Ehe die Rede war, da sich endlich der niedere Adel ohne scharfe Gränzen in den verschiedensten Abstufungen bis zur Ministerialität und bis zu dem vom Geburtsadel verachteten bloßen Briefadel in den Stand der freien Bürger, ja zum Theil unter denselben verlief.

Aus diesen Gründen hielten denn auch, wie Jaup gründlich nachweist, nicht blos fast alle Familiengesetze, sondern auch die Standesmeinung des hohen Adels, ja das ganze westphälische Grafencollegium, und selbst die freilich gesetzlich ebenso wie rücksichtlich der Bürgerlichen nicht deutlich genug ausgesprochene subjective Meinung sehr vieler Urheber des Reichsgesetzes die Heirath reichsständischer Adeligen mit niederen Adeligen ebenso gut für Misheirathen wie die mit Bürgerlichen. Und der König Friedrich der Große verlangte sogar vom Kaiser, daß er den Reichshofrath anweisen sollte, jede Ehe reichsständischer Personen mit Nicht-Reichsständischen für Misheirathen zu erklären. Man muß also, will man einmal Misheirathen im Stande der Freien annehmen, juristisch durchaus die juristische Standesgleichheit und Ebenbürtigkeit des hohen reichsständischen Adels auf diese reichsständischen Adeligen beschränken, denn nur sie bildeten einen und denselben, einen durch die größten Vorzüge und eine entschieden abgegränzte Stellung abgesonderten Stand unter sich. Die in den mannigfachsten verschiedenen Verhältnissen und Abstufungen an die Bürgerlichen sich anschließenden nicht reichsständischen, niederen Adeligen waren niemals ihre Standesgenossen.

Aus Allem diesem ergiebt sich, daß nach der streng-juristischen Ansicht, auch wenn überhaupt die Familie Bentink dem reichsständischen Adel angehörte, was aber nach dem Folgenden niemals der Fall war, doch von einer Misheirath des Vaters des Beklagten nicht die Rede sein kann, daß aber, wenn man, nach der Forderung der Kläger, sie unjuristisch einmal annehmen will, alsdann ganz nach derselben Rechtsgrundlage der Kläger selbst, als aus Misheirath erzeugt, gleich unsuccessionsfähig ist, also den Angeklagten nicht verdrängen könnte, vielmehr sich den Rückfall des Fideicommisses an früher ausgeschlossene Cognaten oder an das oldenburgische Fürstenhaus müßte gefallen lassen.

Denn er stammt nach eigener Anerkennung aus väterlicher und großväterlicher Ehe weiblicher Seits nur von niederen landsässigen holländischen Adeligen ab, die nimmermehr dem hohen deutschen, reichsunmittelbare Landeshoheit besitzenden und reichsständischen Adel standesgleich waren. Die ganze reichsgräflich Bentinksche Familie dachte aber so wenig an eignen reichsständischen Adel, daß sie nie eine für solche hohe Adelige standesgemäße Ehe schloß; der englische Zweig derselben vermählte sich sogar, ebenfalls wie der Vater des Beklagten, mit Bürgerlichen. Die nach der Bundestagsurkunde eventuell successionsmäßigen Frauen heiratheten wenigstens nur niedere Adelige.

Diese ganze bisherige Ansicht über Misheirathen, mag sie nun herr-

Digitized by Google

ſchende Meinungen verletzen oder beſiegen, oder auch nicht, mußten wir ausſprechen, weil es unſere feſte juriſtiſche Ueberzeugung iſt. Wir ſprechen ſie auch aus ohne alle politiſche Vor- oder Abneigung, weil die Politik das hiſtoriſche Recht nicht verfälſchen darf.

Uebrigens halten wir allerdings eine geſetzliche Beſchränkung ſucceſſionsfähiger Heirathen auf Standesgenoſſen unter wirklichen ſouveränen Regentenfamilien für heilſam, um die Colliſionen der Intereſſen der Regierung mit den Intereſſen der Regierten zu vermeiden, und allein auch die öffentliche Wohlfahrt eines Volkes kann für ſouveraine Fürſten deſſelben ein ſo exorbitantes Ausnahmsrecht entſchuldigen; dagegen halten wir gerade aus demſelben Grund die Uebertragung ſolcher juriſtiſchen Ebenbürtigkeit auf Unterthanen, auf alle nicht ſouverainen Adeligen, und vollends ſolche Ausdehnung derſelben auf niemals reichsſtändiſche Familien, wie bei der Familie Bentink, auch für politiſch durchaus nicht heilſam und entſchuldigt. Vielmehr iſt ſie ſowohl für den ſouverainen Adel ſelbſt wie für die Staaten nachtheilig. Vollends aber ſteht das Feſthalten der Ebenbürtigkeits- und Misheirathstheorie des nicht ſouverainen Adels gegen die übrigen freien Bürger einer etwa der engliſchen Einrichtung ähnlichen, dem Adel ſelbſt, dem Thron und dem Staat wohlthätigen Einrichtung der deutſchen Ariſtokratie im Wege, iſt unglücklich für dieſen Adel, für den Thron und den Staat. Dieſes alſo halte ich auch für eine wahrhaft legitime und für die Adelsverhältniſſe wohlthätige Theorie.

Die Reichsgeſetze, alſo auch die Wahlcapitulationen, ſind übrigens als ſolche nicht mehr gültig. Eigentliche Reichsſtände, zu deren Gunſten dieſe Ausnahmsbeſtimmungen gemacht wurden, giebt's auch nicht mehr. Die ganze Anwendung dieſes Geſetzes iſt ſchwer zu rechtfertigen. Sie iſt es mindeſtens nicht für Adelige, die niemals reichsſtändiſch waren. Die autonomiſchen Familien mögen ſich nach Belieben Hausgeſetze machen!

3) Doch von einer juriſtiſchen Misheirath kann in dem vorliegenden Falle, wie ſchon erwähnt wurde, auch darum gar keine Rede ſein, weil hier auch das thatſächliche Ausnahmsverhältniß des hohen Adels ebenſo wenig als das Ausnahms-Geſetz erweisbar iſt, oder weil die Familie Bentink, wie hochanſehnlich ſie ſei, doch niemals dem wirklichen reichsſtändiſchen Adel in Deutſchland angehörte.

VI. Der deutſche reichsſtändiſche und der ſogenannte hohe Adel, und der gräflich Bentinkiſche Adel und ihr Verhältniß zu Misheirathen. — Schon an anderem Orte [28]) ſuchten wir es nachzuweiſen, wie verkehrt es für den Juriſten iſt, in Beziehung auf rechtliche Verhältniſſe den nach den verſchiedenſten ſubjectiven Anſichten und Verhältniſſen der Menſchen unendlich verſchiedenen, mehr oder minder unbeſtimmten, ſtets wechſelnden unjuriſtiſchen bloßen Meinungsadel und ſogenannten hiſtoriſchen Ständeunterſchied mit juri-

28) Vergl. den Art. „Adel."

stischen, verfassungsgesetzlich bevorzugten Adelsständen zu vermischen, oder auch die verschiedenen Zeiten, verschiedenen juristischen Bedingungen und Rechte juristischer Adelstände mit einander zu verwechseln.

Doch diese Vermischung findet in Beziehung auf deutsche Adelsverhältnisse täglich und gar sehr auch in dem gegenwärtigen Processe statt.

Man streitet über den hohen Adel, schafft sich selbst einen theoretischen Begriff beliebig bald nach dieser oder jener Meinung, dehnt ihn darnach beliebig aus oder beschränkt ihn, schöpft aus einzelnen dürftigen, misverständlichen historischen Notizen wenig gekannter Urzeiten oder aus verworren aufgefaßten wechselnden Verhältnissen des Mittelalters, oder trägt nach den Meinungen und Verhältnissen der heutigen Zeiten, nach langer, gänzlicher Zerstörung des deutschen Reichsstaates gebildete Begriffe vom hohen und niederen Adel in die juristisch und politisch andere Welt jenes Reichsstaates und auf die nur nach seinen Gesetzen begründeten Rechte über. So war im Reiche die reichsständische höchste Regierung des ganzen Reichsstaates der Mittelpunkt, und die Theilnahme an ihr, an der Majestät des großen Reiches, sehr natürlich das höchste Standes- und Ehrenrecht und bei erblichem Familienbesitz der höchste Adel. Und kein deutscher Jurist, dessen Stimme gilt, wußte noch vor Kurzem im Reiche, ja wußte noch vor diesem Proceß anders, als daß für den deutschen hohen Adel Reichsstandschaft, wirklich vollkommenes und besessenes Recht der Reichsstandschaft oder des Sitzes und des Votums auf Reichs- und Kreistagen absolut wesentlich für hohe deutsche Adelswürde sei. Mit Pütter und Häberlin stimmten darin überein auch unsere Klüber und Eichhorn, Jordan, Zöpfl, Runde, Mittermaier, Mohl, Heffter u. s. w. u. s. w.

Aber nun sind Reichsregierung und Reichsstandschaft gänzlich untergegangen, aus unserem täglichen Gesichtskreis verschwunden, und wir haben nur einzelne Landesregenten, große, wie Oesterreich, und ganz kleine, wie Liechtenstein. Da man ihre Familien hochadelig nennen will, so macht man das Regierungsrecht zum alleinigen oder doch entscheidenden Wesen des hohen Adels und trägt das nun in die historischen juristischen Verhältnisse des Reiches ohne Weiteres über. Ein gewandter Anwalt des Klägers, Tabor, benutzt und vertheidigt diese Verirrung, und ein höher stehender Anwalt desselben, Heffter, mag, wenigstens nach der gedruckten Versicherung des Hrn. Tabor, gegen die eigne frühere, unwiderlegliche, richtige Ausführung sich zur Zustimmung geneigt zeigen, und seine noch ungedruckte, besser vielleicht ungeschriebene Abhandlung soll als Auctorität zu Gunsten seines Clienten blenden! So wandelbar und beweglich ist leider deutsche Jurisprudenz!

Und nach solchen bloßen historischen Hypothesen, wahrscheinlichen und unwahrscheinlichen Meinungen, Verwirrungen und Vermischungen sollen nun juristische Richter Ehren-, Familien- und Vermögensrechte richterlich ab- und zusprechen!

Digitized by Google

Für unseren Proceß dagegen ist Folgendes allein die entscheidende Rechtsgrundlage.

Die deutsche Reichsgesetzgebung, nach welcher unsere Frage über Beraubung des Successionsrechts des Beklagten wegen des angeblichen hohen Adels der Bentinkischen Familie seit 1751 und wegen angeblicher Misheirath seit 1800 und 1809 ganz allein zu beurtheilen ist, kennt den Namen eines hohen Adels gar nicht und vermeidet ihn klüglich [29]).

Wohl aber kennt sie als die höchste Standesehre im Reich die Reichsstandschaft und bezeichnet diese wirklich als eine hohe Standesehre. Sie bildete für die sie erblich Besitzenden früher den einzigen deutschen Adel, den der Semperfreien (sendbaren), der Nobiles. Mag man auch über frühere historische Entstehungsgründe dieser Reichsstandschaft und nobilitas meinen, was man will, so viel bleibt gewiß, in der späteren Zeit des Reiches, in derjenigen, welcher auch unsere Proceßfragen, der Erwerb und Verlust der in ihnen bestrittenen Rechte angehören, finden sich andere allgemeine reichsgesetzliche Bestimmungen und Anerkennungen einer anderen hohen Adelsclasse, welche irgend juristisch scharf von Solchen sich absondern ließe, die Jedermann zum niederen Adel rechnet, durchaus nicht. Weder Reichsunmittelbarkeit, noch der Besitz von Hoheits- oder landesherrlichen Rechten, noch gräflicher Titel, weder für sich allein noch vereint, begründen solchen Unterschied, und nicht einmal irgend ein gemeinschaftlicher Name sondert sie von anerkannt niederen Adeligen ab.

Dagegen bilden die Reichsstände und reichsständischen Familien eine mit diesem Namen oder im lateinischen: Herren cum voto et sessione eine mit gemeinschaftlichem Namen benannte und fest bestimmte Classe, die nicht blos als eine allgemein geehrte höchste Standesclasse ausgezeichnet wird, sondern durch ihre juristischen Vorrechte der Mitregierung am Reich und andere, so wie vorzüglich jene Ebenbürtigkeits- oder Misheirathsrechte in allen Wahlcapitulationen seit 1742 als juristisch abgesonderter, bevorzugter höherer Adel allem übrigen niederen Adel gegenübersteht. Bekanntlich hatten sie auch das Vorrecht, daß nur aus ihnen die Kaiser erwählt werden sollten [30]), daß nur aus ihnen der Kaiser seinen Stellvertreter auf dem Reichstage erwählen durfte, so daß, als Leopold I. den nicht reichsständischen Grafen von Windischgrätz zu seinem Stellvertreter für Eröffnung des Reichstages ernannte, derselbe von den Reichsständen nicht zugelassen wurde. Und bekannt sind ausdrückliche Erklärungen über den Vorrang der reichsständischen Grafen und der reichsständischen Freiherren vor den nicht reichsständischen, über besondere ihnen ertheilte Prädicate, wie „Wir" u. s. w. Ganz ausdrücklich bestimmt namentlich ein so wichtiges Reichsgesetz, wie die Wahlcapitulation, „daß die „Reichsgrafen und Herren, welche im Reich sessionem et votum haben und

29) Zöpfl, Staatsrecht, III. Aufl. §. 127.

30) Heffter, Beiträge S. 46. 64. Wilda, Zeitschrift Bd. II. Heft 2. S. 3.

Digitized by Google

„als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen angesehen werden (also „nicht blos vom Kaiser), vor allen andern inländischen und ausländischen Gra„fen und Herren den Vorrang haben sollen“ [31]). Der Grafentitel an sich aber war zu reichsständischem Adel unwesentlich, änderte in Beziehung auf denselben Nichts [32]), was selbst noch die Bundesacte Art. 14 Nr. 4 für die damals noch nicht ganz ausgestorbenen reichsständischen Freiherren anerkennt. So läßt sich also die gesetzlich anerkannte geschlossene äußere Adelsehre, noch weniger das geschlossene große juristische Vorzugsrecht dieser Adelsclasse nicht verkennen. Die allgemein oder reichsgesetzlich anerkannte Ehre der Theilnahme an der Reichsmajestät, gegenüber von welcher jeder andere Adelige nur als Unterthan erscheint, und die reichsgesetzlich allein für diese Classe ausgesprochene Vorsorge für ebenbürtige Ehen genügen allein schon zur juristischen Absonderung dieser Adelsclasse als eines allgemeinen höheren Adels, oder, um mit dem alten Moser [33]) zu reden, um eine „merkliche Distinction“ von allem übrigen Adel zu begründen.

Wenn es also der schriftstellerischen Theorie beliebt, später, nachdem auch nicht reichsständischer geringerer Adel entstanden war, diesem als niederem den höheren unter dem Namen hoher Adel entgegenzusetzen, so handelt sie nur dann historisch, juristisch und praktisch in Beziehung auf das allgemeine deutsche Reichsrecht, wenn sie mit all unseren tüchtigsten Publicisten aus der Zeit des Reiches und lange nachher diesen Namen auf den reichsständischen Adel beschränkt. Man bildet sonst nur beliebige, an sich für die noch aus dem deutschen Reiche stammenden Rechtsverhältnisse unanwendbare Theorieen.

Dieses ist auch jetzt noch das Richtige, da auch die einzigen allgemein deutschen Gesetze seit der Auflösung des Reiches, die Bundesgesetze im Artikel 14 der Bundesacte und im Artikel 63 der Schlußacte durchaus nur den ehemals reichsständischen Adel auszeichnen und durch die Beibehaltung der Ebenbürtigkeit mit ihren ehemals mitreichsständischen, jetzt souveränen Familien, als die höchste deutsche Adelsclasse mit den besonderen Rechten der reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren anerkennen und nur sie ausdrücklich und zum erstenmal gesetzlich mit dem Namen hoher Adel bezeichnen. Es ist um so natürlicher, da auch in den einzelnen deutschen Staaten der praktische Tact zu der Anerkennung derselben juristischen Grundansicht hinführte. So erkennen die Verfassungen und Gesetze dieser Staaten, z. B. von Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen, ausdrücklich nur die ehemals reichsständischen Familien als den hohen und standesherrlichen Adel an. So sonderte auch die königlich preußische Regierung bei der Huldigung zu Berlin ganz ausdrücklich nur die ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen von allen übrigen sonst durch Landbesitz und Rechte noch so reichlich ausgestatteten Fürsten und

31) Wahlcapitulation von 1658 III. 21. 24. 9.
32) Reichsabschied von 1548. §. 66. Wahlcapitulation Art. XXII. §. 2. 4. 5. 6.
33) Von den Reichsständen S. 805.

Digitized by Google

Grafen ab, erklärte nur sie als Ebenbürtige der königlichen Familie, ließ sie abgesondert ohne körperlichen Eid huldigen, befreite sie auch gesetzlich von solchem gerichtlichen Eid.

So ist also offenbar im Reich wie im Bund gesetzlich und juristisch nur der ehemals reichsständische Adel eine von allem niederen Adel scharf geschiedene hohe Adelsclasse.

Doch die allernächste juristisch praktische Grundlage für unseren Proceß ist die folgende:

In Beziehung auf allgemein gesetzliche Beraubung der Succession wegen Misheirath reden alle deutschen Reichsgesetze, die Wahlcapitulationen von 1742 und die späteren sammt allen Projecten und eben jener reichsgerichtliche Spruch in der meiningischen Successionssache, es reden selbst die gerichtlichen Urtheile überhaupt stets wiederholt ganz ausdrücklich nur von Reichsständen und von reichsständischen Successionen. Es ist auch die gesetzgeberische Absicht, gerade nur die reichsständische Genossenschaft durch die reichsständischen Gesetze gegen Verkleinerung ihres Familienansehens zu schützen, völlig natürlich und ausgesprochen.

Wer mag nun noch einen Juristen, einen Rechtsmann sich nennen, der gegen die Worte klarer Gesetze und gegen alle ersten Rechtsgrundsätze ein so exorbitantes Ausnahmsgesetz der Beraubung der Ehren-, der Familien- und Vermögensrechte übertragen will auf gemeinrechtlich vollgültig Berechtigte, für welche kein Hauch eines allgemeinen Gesetzes solches grausame Beraubungsrecht vorschreibt oder erlaubt!

Hier hilft kein anderes hohes Adelsrecht. Nur für wirkliche deutsche Reichsstände und ihre Familien und für „Stände des Reichs" oder aus solchem „Hause entsprossene Herren", wie die Wahlcapitulationen sagen, nur um die Verkleinerung ihrer Häuser zu verhindern, forderten und begründeten dieselben Stände des Reichs das Gesetz gegen Misheirathen, nur für sie giebt's ein allgemeines und reichsgesetzliches Misheirathsrecht.

Nicht einmal durch einhelligen autonomischen Beschluß ließ der Kaiser den Reichsrittern, die doch landesherrliche Besitzungen hatten, die Einführung von Misheirathsrechten zu. Sie baten darum 1601, erhielten aber nie kaiserliche Genehmigung [34]). Die fränkische Reichsritterschaft erneuerte 1718 die Bitte. Der Kaiser weigerte wieder, wollte nur bei einer persona, die nicht blos vilis, sondern auch turpis sei, sich vorbehalten, die Ehe als Misheirath zu erklären. Der Reichsritter Freiherr von Truchses heirathete eine Bauerstochter und der Reichshofrath und Kaiser erklärten die Ehe nicht für Misheirath, sondern für gültig [35]).

Wären also auch die Bentink's in irgend einem anderen historisch oder philosophisch gebildeten, ja, was nicht der Fall ist, nach einem in anderen Beziehungen gesetzlich bestätigten weiteren Sinne hoch-

34) Pütter, Ueber Misheirathen. S. 485.
35) Mittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 378.

Digitized by Google

adelig, dürfte auch, was nimmermehr der Fall ist, das neue Zugeständniß eines nach dem Verschwinden des Reichs und der Reichsstände im Sinne des neugeschaffenen Bundes und seines Artikels 14 mit ganz eigenthümlichen Rechten gebildeten hohen Adelsrechtes rückwärts auf die Zeit des Reiches und der im Processe streitigen Erwerbung des Fideicommißrechts bezogen werden, — was hälfe dieses? Was hälfe es bei einem Gerichte, welches noch eine Ahnung von Gerechtigkeit hat? Die Familie des Königs von England ist ja doch sicher auch hochadelig und allen deutschen Souveränen ebenbürtig, und doch gilt für sie kein Misheirathsrecht, und für das Erbrecht in ihr Land kein Ausschluß wegen desselben. In allen 150 Jahren, seit der ersten Entstehung auch nur einer Aldenburgischen, dann später der Bentinkischen Familie, so lange es noch Reichsstände und als solche allgemein geltende Reichsgesetze für sie gab, hatte die Familie nie reichsständisch werden können, noch viel weniger ihr Fideicommiß. Es war nicht einmal das dazu doch möglicherweise fähige unmittelbare Kniphausen reichsständisch geworden. Heute also dessen statutarisches gemeinrechtliches Vererbungsrecht wegen eines den Fideicommißgütern völlig fremd gebliebenen reichsständischen Rechts zu zerstören, das wäre nicht minder himmelschreiend, als etwa eine für Reichslehen früher mögliche Ausschließung der Frauen oder eine Felonieberaubung auf diese Güter anzuwenden, ja von dem als Reichslehen wenigstens denkbaren kleineren Kniphausen die Beraubung für den gemeinrechtlichen und statutarischen Erben auch auf die absolut allodialen Privatgüter Varel u. s. w. beliebig übertragen, was selbst bei wirklichen Reichslehen in Zeiten des Reichs unmöglich war.

Hiermit können wir die Beleuchtung aller verschiedenartigen in diesem Processe ausgeheckten, zum Theil zu ganzen Büchern ausgedehnten Theorieen über hohen deutschen Adel beseitigen; vollends auch alle Scheingründe aus einzelnen zufälligen Höflichkeitsphrasen für die allerdings ansehnliche Aldenburgische und Bentinkische Familie, aus allerlei zufälligen, offenbar irrigen oder in einem unjuristischen weiteren Sinne genommenen, von dem Beklagten bereits schon hinlänglich entkräfteten Aeußerungen in den klägerischen Schriften.

Nenne man hohen Adel, was man will, theoretisire man über seine Entstehung und über die Ansehnlichkeit der Bentinkischen Familie, wie man will — die Beschränkung des härtesten Ausnahmsrechts juristischer Misheirath auf wirkliche Reichsstände und ihre Häuser ist juristisch ebenso unumstößlich als der stete Mangel wirklichen Reichsstandschaftsrechts für die Bentinkische Familie.

Nur zur deutlicheren Würdigung des historischen Bentinkischen Adels selbst bemerke ich noch, daß ich nach früheren langen Studien und wiederholten Prüfungen der deutschen Adelsverhältnisse und nach früheren Ausführungen, deren Beweise bis jetzt nie erschüttert wurden [36]), sowohl die wesentliche Be-

36) S. den Artikel „Adel", vorzüglich Deutscher Adel in der ältern Zeit und im Mittelalter.

Digitized by Google

gründung als auch die Beschränkung des deutschen hohen Adels auf die Reichsstandschaft auch historisch in jeder Hinsicht begründet finde.

Zwar wirken bei Ausbildung eines jeden großen historischen Institutes mehrfache einzelne Verhältnisse mit und es lassen sich auch zuweilen einzelne ausnahmsweise Erscheinungen nachweisen. So hatten schon in ältester Zeit einige deutsche Völker hochansehnliche und wenigstens beinahe erbberechtigte Königsfamilien. Aber ihr Zusammenhang mit späterem Reichsadel ist fast überall nicht mehr historisch nachweisbar und reichte nimmermehr aus für den zahlreichen deutschen hohen Adelsstand, der vielmehr historisch nachweisbar aus anderen Verhältnissen hervorging. Zum Theil wirkte zu dieser Bildung mit die zuerst factische, dann juristische Erblichkeit der Reichsgrafen- und Herzogsämter und der mit ihnen verbundenen ebenfalls erblich werdenden Reichslehngüter. Aber auch diese Erblichkeit war nicht Hauptgrund und nicht ausreichend für die Bildung des hohen Adels. Dieses beweist schon allein das, daß der weit zahlreichere Theil der reichsständischen Familien aus reichsfreiherrlichen (dynastischen) Familien bestand, die nur erst später Grafenämter, Reichslehen oder gräfliche und fürstliche Titel erhielten. Letzteres änderte jedoch an ihrem reichsständischen hohen Adelsrecht wesentlich Nichts, da es ja viele Grafen und auch Fürsten gab, die nie hochadelig und reichsständisch waren, und von denen selbst die heutigen standesherrlichen Rechte nur einige aus bloßer freier Gnade ihrer Souveräne erhielten.

Es weiß jeder Geschichtskundige, daß um so mehr, je mehr man in die früheren Zeiten zurückgeht, in und nach welchen der hohe deutsche Adel sich ausbildete, noch mehr als in jenen citirten reichsgesetzlichen Ansichten, die höchste Ehre in der höchsten politischen Freiheit und Mitregierung der vaterländischen Angelegenheiten — in der Reichsstandschaft bestand, wozu als reale Grundlage aber stets unmittelbarer Grundbesitz gehörte. Hierauf beruhten nicht blos alle gesetzlichen alten Ehrentitel, liberi, qui proprium possident (nach deutschem Ausdruck Adalingen), boni homines, meliores, Rachimburgen, Arimannen, sondern auch die des hohen deutschen Adels noch in den Rechtsbüchern des Mittelalters, wie liberi, liberi domini, Freiherren, „ingenui, d. h. zu Latein Höchstfreie", Semperfreie, d. h. die zu der Reichssend- oder Reichsstandschaft geeigneten Freien[37]).

Aber als die alt germanische, stimmberechtigte Theilnahme aller freien Grundbesitzer an der alten Reichsversammlung der Maifelder und der Kaiserwahlen für die kleineren in den Feudalzeiten allmälig aufhörte und die stimmberechtigte Reichsstandschaft von der begüterteren, angesehneren und mächtigeren Classe der Reichsstände, die zum Theil unter dem Namen der Optimaten und Vornehmeren, principes, primores, eine Art Oberhaus und Vorberathung gebildet hatten, allein in Anspruch genommen wurde, da erst bildeten sich sehr natürlich diejenigen reichsfreien, reichslehnbaren und reichsamtlichen Familien, die sich neben den wechselnden Vertretern der unmittelbaren geistlichen Stiftungen und Städte in dem allmälig geschlossenen reichs-

37) Siehe dieses Lexikon am a. O.

Digitized by Google

ständischen Körper die Theilnahme an demselben und an der Reichsmitregierung erblich zu behaupten und zu erwerben wußten, sehr begreiflich den erblichen, den reichsständischen — den hohen Adel aus.

Seine Wesenheit bestand also wirklich in der Reichsstandschaft, jedoch in unmittelbarer ebenfalls wesentlicher Verbindung mit seiner persönlichen und realen Bedingung für diese selbst, nehmlich Reichsunmittelbarkeit und angemessener reichsunmittelbarer Grundbesitz, auf welchem sich die Besitzer jetzt aus den großen altdeutschen Freiheitsrechten und Schutz- und Gerichts- und Repräsentationsrechten über die Hintersassen [38]) und aus erworbenen Privilegien, ursprünglich gräflichen und herzoglichen Amtsrechten, die sogenannte Landeshoheit ausbildeten, die der westphälische Friede vorzugsweise zu Gunsten der Reichsstände bestätigte und welche auch am Vollkommensten bei diesen bestand [39]). Diese territoriale Grundlage, diese reichsunmittelbare landeshoheitliche Besitzung mußte auch jetzt von der Genossenschaft als genügende Grundlage der Reichsstandschaft anerkannt und aufgenommen, immatriculirt sein, ähnlich wie von Uralters her in der Volksversammlung die Investitur des neuen Grundbesitzers und reichsständischen Genossen stattfand. Die landeshoheitlichen Rechte wurden übrigens auch von Anderen, namentlich von den Reichsrittern erworben, denen zu dem reichsständischen oder hohen Adel gerade nur das fehlte, daß es ihnen nicht geglückt war, die Reichsstandschaft zu behaupten oder zu erwerben [40]). Deshalb rechnete man sie, als alle Versuche und zuletzt auch der von Leopold I., ihre Aufnahme in den geschlossenen Reichskörper zu erhalten, scheiterte, allgemein zum niederen Adel. Alle ihre landesherrlichen oder landeshoheitlichen Besitzungen, selbst nicht verbunden mit Reichsunmittelbarkeit und mit hohen gräflichen und fürstlichen Titeln, wie sie viele besaßen, machten sie doch nicht hochadelig — gründeten ihnen nicht einmal im Bunde die neuern standesherrlichen Rechte — weil ihnen die **Wesenheit**, die Reichsstandschaft fehlte, selbst nachdem der Kaiser seinerseits, sowie früher auch rücksichtlich der Aldenburgs, dazu gewilligt hatte.

Reichsstandschaft, mithin wirklichen hohen Adel, hatte und erhielt nun niemals irgend ein Glied der Bentink'schen Familie. Selbst der Graf von Aldenburg erhielt sie nicht. Der Kaiser hatte ihm nur seinerseits die Zustimmung ertheilt, sie zu erwerben, sofern er, wie sich von selbst verstand und das Diplom mit der Hinweisung auf die zu erwerbende Aufnahme in das kreisständische und gräfliche Collegium selbst ausspricht, die übrigen wesentlichen Grundbedingungen, das angemessene unmittelbare Landeshoheitsgebiet und die von der Einwilligung der Reichsstände abhängige Aufnahme in die Reichsstandschaft, also zunächst die in die Reichs- und Kreis-

38) Wovon sogar schon in seiner Ueberschrift der Titel des alten ripuarischen Gesetzes de homine ingenuo repraesentando handelt.

39) Häberlin, Handbuch des Staatsr. Bd. III. §. 462. Repertor. Bd. IV. S. 559. Majer, Deutsches Staatsrecht. Bd. I. §. 91. §. 387.

40) Häberlin a. a. O. Leist, Staatsrecht. §. 48.

Digitized by Google

verſammlung und die Immatriculirung ſeines Landes als reichsſtändiſches Land erlangte. Beides nun verſagten das weſtphäliſche Kreis- und Grafencollegium ſogar ausdrücklich und wiederholt den Grafen. Es fand alſo deren reale oder perſönliche Qualitäten oder beide für den wirklichen hohen Adel ungenügend.

Seit 150 Jahren beſitzen ſie Grafentitel, aber niemals Reichsſtandſchaft. Wer aber zu irgend einer Rechtserwerbung zwei Stimmen oder Bedingungen rechtlich nöthig hat und nur eine erlangt, hat der das Recht erworben oder nicht erworben? Ein Minderjähriger, ſo ſagte man mit Recht, der das Alter zur möglichen Erwerbung der Großjährigkeit durch venia aetatis erreicht, aber ſie ſelbſt nicht erworben hat, iſt der großjährig?

Es wird alſo in der That faſt lächerlich, wenn die Kläger und ihr Anwalt, Hr. Dr. Tabor, einen wahren reichsſtändiſchen hohen Adel in der ertheilten Hoffnung auf denſelben, ja in der juriſtiſch ſchon lange völlig zerſtörten Hoffnung finden wollen. Sie erniedrigen in ihrer Ableitung alles Adelsrechts allein von kaiſerlichem Titel den unabhängigſten und realſten Adelſtand der Welt zum bloßen Briefadel. Sie vermiſchen dabei und auch bei ihren angeblich unterſtützenden Beiſpielen ſtets die factiſche Ausübung Derer, welche, wie der alte Moſer[41]) ſagt, das vollſtändige Recht beſitzen, ſo daß die Nichtausübung lediglich von ihrem freien Willen abhing, welche Ausübung allerdings mehr iſt als nöthig, und die bloße Fähigkeit und Hoffnung zukünftiger Rechtserwerbung, die viel weniger iſt, mit dem wirklichen, dem vollen Recht. Es fehlt bei den Bentink's aber nicht blos die Ausübung, ſondern das Recht, das volle wahre Recht und der Beſitz der Reichsſtandſchaft ſelbſt und die dazu weſentliche Zuſtimmung und Aufnahme von Seiten der Reichsſtände, der rechtlich mögliche und wirkliche Eintritt in das reichsſtändiſche nicht blos perſonale, ſondern vorzugsweiſe reale Adelsrecht. Mit dem Mangel dieſes erſten oder weſentlichſten Rechtes fehlte ihnen auch die zweite Bedingung, die der genügenden territorialen Grundlage für die Reichsſtandſchaft. Es fehlte ihrem Landbeſitz, welcher niemals als genügende und wirkliche Grundlage der Reichsſtandſchaft anerkannt und als ſolcher, als Reichsgrafſchaft in die reichs- und kreisſtändiſche Matrikel aufgenommen war, die juriſtiſche Verbindung mit dem hohen Adels- oder Reichsſtandſchaftsrecht, ebenſo wie einem zu Lehen offerirten, aber nicht acceptirten Gute die Lehnbarkeit fehlt.

Jenes Traumbild eines blos in der Hoffnung beſtehenden etwaigen zukünftig zu erwerbenden Reichsſtandſchaftsrechts ſoll dann durch ſophiſtiſche Vermiſchung mit anderen Traumbildern und durch die Verwirrung der Zeiten einigen Effect der Täuſchung erhalten. Da wird einerſeits auf das kaiſerliche Recht der Adelstheilung hingewieſen und andererſeits auf den Beſitz des übrigens blos theilweiſe reichsunmittelbaren und landesherrlichen Fideicommißguts. In früheren Jahrhunderten bloßer Uebergangszeiten

41) Von der Reichsſtände Landen. VIII. S. 476. „Es fehlte ihnen nicht am Recht des Sitzes, ſondern am Willen, es auszuüben.“

Digitized by Google

von dem älteren allgemeinen Reichsſtandſchaftsrecht aller reichsunmittelbaren freien Landbeſitzer auf den Maifeldern zu dem geſchloſſenen und ausſchließlichen ſpäteren feudalariſtokratiſchen Reichskörper, da konnte vielleicht der reichsunmittelbare landesherrliche (ja überhaupt der reichsunmittelbare freie) Landbeſitz als ein Zeichen für reichsſtändiſches Recht angeſehen werden, aber dieſes gab natürlich damals keinen hohen Adel. Ebenſo konnte in derſelben Zeit, wo alle Grafen und Herzoge noch kaiſerliche Beamte waren und Amtsrechte hatten, die vom Kaiſer in Verbindung mit reichsunmittelbarem landesherrlichem Gut zu Lehen ertheilt wurden, der Kaiſer ziemlich frei durch die Ertheilung kaiſerlicher Amts- und Lehnrechte und ihrer realen hohen Rechte und Würden ſolchen, die ſie und zugleich die angemeſſenen reichsunmittelbaren Gebiete beſaßen oder erhielten, die Theilnahme an der Reichsſtandſchaft verſchaffen (jedoch lange Zeit nur in Verbindung mit einem Wahl- oder Anerkennungsrecht der Bürger, auch meiſt mit Familienerbrechten und ſtets mit der Anerkennung der Reichsgenoſſen).

Alles dieſes war aber längſt anders zur Zeit der Aldenburgiſchen und Bentink'ſchen Adelsdiplome. Es war anders ſeit der geſchloſſenen erblichen Reichsſtandſchaft, ſeitdem es hundert reichsunmittelbare Land- und Ritterguts- und Landesherrlichkeitsbeſitzer und vollends nach der Einführung des Briefadels unter Karl IV. viele Titular-Grafen und Fürſten ohne Reichsſtandſchaft, alſo auch ohne hohen Adel gab. Bei jenen früheren kaiſerlichen Ertheilungen von Grafenrechten gehörte auch das wirkliche Reichslehn zu dem Eintritt in die Reichsſtandſchaft, niemals genügte der bloße Titel. Nie aber war in dem Sinne, wie man behauptet, der Kaiſer die Quelle des Adels, daß er beliebig Jeden hätte zur Reichsſtandſchaft rufen können, oder daß er nicht allen reichsſtändiſchen freien größeren Landbeſitzern (Dynaſten), allen erwählten oder erblichen Grafen und Herzogen ihre alten Reichsſtandſchaftsrechte laſſen mußte. Der König von England heißt auch die Quelle aller Ehre und der Adel hat doch meiſt ohne ihn Adel und Reichsſtandſchaft. Nie war aber der nur allzu ſehr eingeſchränkte deutſche Kaiſer, wie Hr. Tabor meint, ein ſolcher Deſpot, daß er willkürlich beſtimmen konnte, wer deutſcher Reichsſtand ſein ſollte. Dazu war ſtets und von den altdeutſchen Volksverſammlungen und Gutsübertragungen an ſtillſchweigende oder ausdrückliche Anerkennung der realen Grundlagen und Aufnahme in die Genoſſenſchaft von Seiten der Genoſſen nöthig, welche aber bei gültiger Belehnung mit hohen Reichsämtern und Reichslehngütern natürlich nicht leicht fehlte. Sobald aber ſeit dem ſpäteren Beginn jenes bloßen kaiſerlichen Brief- und Diplomenadels, den der wirkliche Adel haßte und geringſchätzte, den aber nun Hr. Tabor an die Stelle des letzteren ſetzen möchte, ſobald ſeit Karl IV. jenem Rechte der Reichsſtände Gefahr zu drohen ſchien, ſo drangen ſie zum Schutze des wahren Adels auch auf die ausdrücklichen Garantieen des alten Rechts, daß die Reichsſtandſchaft nie ohne die reichsſtändiſche Aufnahme und Zuſtimmung der Genoſſen wirkſam ertheilt werden könnte. Dieſes war durchaus nicht etwa, wie man es darſtellen möchte, eine neue Uſurpation der Reichsſtände, ſondern die natürlichſte Aus-

Digitized by Google

übung, Feſthaltung und Sicherung des älteſten natürlichſten Rechts der Reichsſtände. Es fand ſtatt ganz auf dieſelbe Weiſe, wie in Deutſchland gewöhnlich die ausdrückliche Geſetzgebung bereits beſtehende Rechtsverhältniſſe nur wörtlich ausſprach. So erſcheint es ſelbſt in den von dem Kläger angeführten Urkunden[42]). Schon ſeit 1582 war die Zuſtimmung der Reichsſtände für neue Reichsſtandſchaft als rechtlich nothwendig anerkannt, wenn auch die Kaiſer dies Recht zu umgehen ſuchten. Leiſt's Staatsrecht II. Aufl. §. 72. 75. Kurz vor dem an den Grafen von Aldenburg ertheilten Adelsdiplom erkannte der Reichsabſchied von 1641, §. 27 und 97, ausdrücklich das reichsſtändiſche Zuſtimmungsrecht für neuen Eintritt von Reichsſtänden an, die „Willigung von Kurfürſten und Ständen in die Admiſſion", und verweigerten die Reichsſtände hartnäckig lange Zeit neuen Fürſten und Grafen, ſo Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz, den Eintritt in die Reichsſtandſchaft vor ihrer Zuſtimmung und Aufnahme[43]). Und noch unmittelbar vor der Ertheilung des Grafendiploms an den Grafen von Aldenburg beeidigten in der Wahlcapitulation vom 8. Juni 1653, §. 25, die Reichsſtände Ferdinand IV. auf dieſes ihr älteres, jetzt nur reichsgeſetzlich abermals neu beſtätigtes Recht. Das Aldenburgiſche Grafendiplom war ſpäter, vom 15. Juli 1653. Die Wahlcapitulation fordert, daß der Kaiſer den Reichsſtänden „wider ihren Willen keine neuen Mitglie„der aufdränge, daß dieſelben mit gehörigen Reichsgütern genügſam qua„lificirt, ſie in einem beſtimmten Kreiscolleg vorher immatriculirt und die „Stände genügſam gehört worden ſeien", und dieſe Wahlcapitulation, gültiges mit des Kaiſers Zuſtimmung errichtetes Reichsgeſetz und ſeine Anerkennung früheren Rechts, war natürlich rechtsgültig auch für ihn. Doch auch der jüngſte Reichsabſchied von 1654, §. 179 und nachmals ſpätere Wahlcapitulationen erneuerten abermals die Vorſchrift der Nothwendigkeit der Einwilligung der Reichscollegien für die Erwerbung des Reichsſtandſchaftsrechts. Es iſt eitel Thorheit, mit dem Kläger aus ſpäteren poſitiven Erklärungen zu folgern, daß das Recht früher nicht beſtanden hätte. Früher und ſpäter verweigerten aber wirklich die Stände dem Grafen von Aldenburg auf ſeine wiederholten Bitten die Aufnahme. Die Grafen von Aldenburg ſelbſt dachten nicht im Mindeſten, daß etwa die Reichsſtände hiebei ſie und den Kaiſer verfaſſungs- und rechtswidrig verletzt hätten; ſie dachten mithin nicht wie Herr Tabor daran, daß ſie ein unbedingtes, ein vollſtändiges Recht der Reichsſtandſchaft ſchon allein durch des Kai-

42) Ihre Denkſchrift an den Bundestag. Berlin 1840. S. 26 ff.

43) Nach dem Reichsabſchied von 1641 willigten ſie in die Admiſſion, erklärten aber am 12. October deſſelben Jahres, daß ihre Introduction von den drei Bedingungen abhinge, daß ſie mit gehörigen reichsimmediaten Herrſchaften begütert ſeien, daß dieſelben für ihre Reichslaſten immatriculirt ſeien und daß ſie ſich wegen der Präcedenz mit den Betheiligten benommen hätten. Erſt durch den Reichsabſchied von 1654, §. 197, wurden ſie mit abermaliger Zuſtimmung der Reichsſtände introducirt und jetzt und auch 1658 und 1711 in dem Project der beſtändigen Wahlcapitulation dieſe Einwilligung ſtets als nothwendig für die Erwerbung des Reichsſtandſchaftsrechts abermals und abermals gefordert.

Digitized by Google

sers Grafendiplom erworben hätten. Sie dachten nicht daran, daß sie einen kaiserlichen oder reichsgerichtlichen Rechtsschutz dagegen anzusprechen hätten; sie dachten mit einem Worte nicht wie Herr Tabor an die Absurdität einer unbeschränkten kaiserlichen Machtvollkommenheit zur Ertheilung der Reichsstandschaft, zur Ertheilung selbst an einen damals noch Güterlosen und Mittelbaren.

Es sind also wirklich Traumbilder, diese allzu schnell von einigen höheren Patronen der Kläger gut geheißenen leichten Tabor'schen Theorieen. Es ist verkehrt, daß sie frühere Zeiten und Bedingungen des altdeutschen Reichsstandschaftsrechts mit den Bedingungen der Erwerbung dieses Rechts im 17 Jahrhundert, wo die persönlichen weltlichen Reichsstände einen geschlossenen Körper des hohen Adels bildeten, verwechselt.

Es ist vollends ein Traumbild, daß sie nicht blos eine im Diplom erweckte Hoffnung mit der Wirklichkeit der Theilnahme an diesem hohen Adelsverein, sondern daß sie einen Brief- und Titularadel mit dem wirklichen realen deutschen hohen Adel verwechselt. Denn was ist nun das kaiserliche Adelsdiplom für den damals besitzlosen neu Geadelten Anderes ohne die wirkliche Aufnahme in die Reichsstandschaft und mit dem bereits zerstörten Hoffnungstitel auf dieselbe, ja ohne juristische Verbindung mit einem reichsständischen Gebiet — was ist es Anderes als ein bloßer von dem wahren deutschen hohen Adel geringgeschätzter Brief- oder Diplomenadel? Geringgeschätzt selbst bei Grafen und Fürsten, die trotz ihrem Grafen- und Fürstentitel doch anerkannt nicht hochadelig sind. Soll aber das bloße Hoffnungsrecht auf eine mögliche künftige Reception in den wirklichen hohen Adelstand schon den wirklichen hohen Adel verleihen, gleichviel ob allein oder mit einem Patrimonialbesitz, das ebenfalls den hohen Adel nicht giebt — nun, dann ist alle Welt hochadelig, zumal nach der früheren historischen Wahrheit jenes berühmten Gedichts über den hohen Adel vom Ende des Mittelalters, welches darstellt, wie mancher Familie es gelang, glücklich von unteren Stufen allmälig durch Erwerbung der realen Bedingungen zum hohen Adel empor zu steigen, während Andere zugleich mit diesen Bedingungen auch den hohen Adel wieder verloren [44]). Selbst noch am Ende des 18. Jahrhunderts, 1783, erwarb ein niederer Adeliger, der Hr. v. Wallmoden, sich durch Kauf eine reichsständische Herrschaft, wurde vom Kaiser geadelt, von den Reichsständen aufgenommen, wurde so reichsständischer Graf und Landesfürst, aber nur durch die realen Bedingungen und durch die Aufnahme. Aber seine frühere Fähigkeit machte ihn nicht hochadelig. Es ist zumal heute gar Manchem möglich, hochadelig zu werden, wenn ohne kaiserliche Zustimmung blos die politische Zuerkennung des hohen Adels von Seiten souveräner Fürsten oder des Bundes den hohen Adel giebt und wenn dann diese Zuerkennung, nachdem heute ohnehin die realen Grundlagen, die Reichsstandschaft mit Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit, für so viele deutsche Hochadelige ganz verloren sind, der hohe Adel selbst also schon eine Art Titu-

44) Siehe den Artikel Adel.

Digitized by Google

laradel ist, so liberal ertheilt wird, wie an die holländischen und englischen Grafen Bentink.

Mag vielleicht auch abgesehen von der Minderung der Geltung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit selbst für die souveränen Familien eine jetzige Ausdehnung des hohen Adelstitels ziemlich gleichgültig sein! Sind es ja doch in der Hauptsache nur Worte mit dieser Ebenbürtigkeit. Wirkliche, reale Standesgleichheit — wo ist diese zwischen souveränen und Unterthanen-Familien? Zwischen Mitgliedern des nationalen Bundes und Doppelt-Untergebenen desselben? Auch versteht sich's ja von selbst, daß solche Ebenbürtigkeits- und hohen Adelstitel für alle die fürstlichen Häuser, die durch besondere Hausgesetze nur Ehen mit wirklich ehemals reichsständischen Familien oder mit höhern Classen derselben als ebenbürtige Ehen anerkannten oder ferner sie anerkennen wollen, ihr jus singulare, ihre souveräne Autonomie und ihr Privatfürstenrecht durch Bundesbeschlüsse nimmer geändert, daß die nach ihnen unebenbürtig Geborenen nie successionsfähig für sie werden.

Indeß diese Tabor'sche Theorie hält öfter selbst diese Fähigkeit, dieses Hoffnungsrecht für juristisch Null. Denn nach andern Erklärungen soll unmittelbarer Landbesitz mit patrimonialen oder landesherrlichen Rechten den hohen Adel geben. Aber welcher? wie großer? und seit wann? Der bloße Titel Graf, der keinen reichsgesetzlichen hohen Adel giebt, das allen Reichsrittern auch für sich allein zustehende landesherrliche Recht, das ihn ebenfalls nicht giebt, und die dritte Null in Beziehung auf den wirklichen hohen Adel, die Fähigkeit oder Hoffnung zu demselben, sie sollen als 3 Nullen den ganzen hohen Adel machen. Jeder Kenner deutscher Verhältnisse weiß es, daß es stets im Reiche, vollends früher, Hunderte von Guts- und Herrschaftsbesitzungen gab, viele größere und reichere als Kniphausen, gleich große und kleinere, und mit denselben Rechten, die auch die Reichsritter besaßen, dann auch öfter mit Grafentiteln — die doch entschieden nicht zum hohen Adel gehörten[45]). Jedenfalls giebt ihnen kein Reichsgesetz diese hohe Adelswürde, die Ebenbürtigkeit, noch weniger die reichsständische Würde und Berechtigung. Vollends auch von Misheirathsrecht und selbst von dem heutigen standesherrlichen Rechte, außer etwa durch Gnade ihrer Souveräne, ist keine Rede. Was ist's also mit solchen neugebackenen hohen Adelsbegriffen, wie sie nach anderen historischen und politischen Momenten, aber ohne juristische, allgemein gesetzliche Vorzüge, für einen beliebigen Meinungsadel im Gegensatz gegen einen juristischen allgemein gesetzlichen deutschen hohen Adelstand, jede neue luftige Theorie beliebig schaffen kann?

Uebersehe man jedenfalls nicht, daß alle diese neuen politischen Adelszuerkennungen eines Theils nimmer die Geschichte und das geschichtliche Recht und seine Grundlage für früher wohlerworbene Rechte und

45) Michaelis und die Duplikschrift haben die Beispiele gehäuft. S. besonders Dieck, Entgegnung. I. S. 34 ff. Urtheil. S. 264.

Digitized by Google

für früher entstandene Processe rückwärts ändern können. Niemals kann spätere Titel- und Namenverleihung eine nie besessene alte reale Reichsstandschaft, diese reale Ehre der Reichsmajestät, für die betreffenden Familien geben, nie ein nur an sie juristisch geknüpftes Rechtsverhältniß zum Schaden früher erworbener Rechte rückwärts begründen. Nimmermehr kann durch sie zur Zerstörung früher erworbener Rechte ein nur mit der wirklichen Reichsstandschaft verknüpftes Ausnahmsrecht der Misheirath rückwärts erschaffen werden.

Uebersehe man nicht die Gränzen rechtlicher Gesetzgebung, welche, wenn sie nicht wahnwitzig werden will, so wenig die Geschichte und Vergangenheit wie das Einmaleins verändern wollen kann, welche, wenn sie nicht sich selbst, ihre Grundlage und Achtung aufheben will, nicht rückwärts zur Zerstörung wohlerworbener Rechte angewendet werden darf, am Wenigsten ohne gültige ausdrückliche Erklärung.

Uebersehe man vollends nicht die Gränzen des völkerrechtlichen Bundes in Beziehung auf die innern Rechtsverhältnisse souveräner Staaten und ihrer Bürger!

War nun aber nicht einmal der Graf von Aldenburg jemals wirklich reichsständisch, von wirklichem juristischen hohen Adel, dann ist es noch viel weniger die Familie der Grafen Bentink. Es ist eine Familie von holländischem niederen Adel, und als ihr ein kaiserlicher Adelsbrief den Reichsgrafentitel verlieh, so dachte der Kaiser nicht daran, ihr das schon bei dem Grafen von Aldenburg doppelt zerstörte Hoffnungsrecht auf eine zukünftige Aufnahme in die Reichsstandschaft zu verleihen, welche auch nie erworben wurde. Woher soll denn nun hier der hohe deutsche Adel kommen? Unbegreiflicher Weise scheinen die Kläger zu glauben, durch die mütterliche Abstammung von dem Grafen von Aldenburg und durch ihre, der Cognaten, Berufung auf das Aldenburgische Adelsdiplom, welches Cognaten ausdrücklich von allem Successionsrecht ausschließt!! Denn sie haben unbefugter Weise und gegen die Widersprüche des Großherzogs von Oldenburg den Namen Reichsgrafen Aldenburg-Bentink angenommen.

Das ist denn nun vollends juristisch doppelt bodenlos und der Traum eines Traumes, der Schatten eines Schattens.

Oder soll es das reale Besitzthum oder Erbrecht der Fideicommißgüter begründen? Diese Güter, welche nie die reale Grundlage einer Reichsstandschaft, sondern nur gesonderte adelige patrimoniale Güter oder Herrschaften bildeten, sie, die niemals reichsständischer Besitz waren, nie als solcher durch die Reichsstände anerkannt und matriculirt wurden und zum größten Theile landsässig sind, und deren patrimoniale Herrlichkeits- oder Landeshoheitlichkeitsrechte in größerer oder geringerer Ausdehnung andere anerkannt niedere Adelige und bürgerliche Eigenthümer besaßen oder erwarben, sie allein können ja doch nicht juristisch den wirklichen hohen, reichsständischen deutschen Adel, seine allgemein reichs- und bundesgesetzlichen großen Ausnahmsrechte für die durch andere scharf bestimmte Merkmale ausgezeichnete und abgegränzte besondere juristische Standesclasse begründen.

Doch — wir müssen es wiederholen — wenn auch auf juristisch völlig

Digitized by Google

undenkbare Weise die politische Zuerkennung der im Artikel 14 der Bundesacte neu geschaffenen ganz eigenthümlichen heutigen standesherrlichen Adelsrechte durch einen Mehrheitsbeschluß des Bundes, möge er ausgehen von diesen oder jenen Motiven der Politik oder der Billigkeit, allgemein, auch für das nicht einwilligende Oldenburg, rechtsgültig und auf alle Bentinkischen Familienverhältnisse anwendbar wäre und auf die Zeit der Ehe des Vaters des Beklagten, ja auf die Zeit der Errichtung des Fideicommisses als allgemein rechtsgültig bestehend zurückbezogen werden könnte, so rechtfertigt dieselbe doch noch keineswegs die Ausschließung des Beklagten von den Fideicommißgütern. Sie rechtfertigt sie aus doppelten Gründen auch dann noch nicht, wenn die Ehe mit einer freien Bürgerlichen Misheirath wäre.

Fürs Erste nehmlich sprechen ja die streng auszulegenden Ausnahmsbestimmungen der Reichsgesetze über Misheirathen wörtlich und nach der Natur, nach der rechtlichen Begründung und dem Zwecke einer Bestimmung über reichsständische Succession nie von Hochadeligen, sondern nur von wirklichen Reichsständen. Dehnte also auch wirklich die neuere Bundesbestimmung den Begriff des hohen Adels beliebig weiter auf noch so viele Personen aus, so hat ja dieses doch mit der älteren nie auszudehnenden reichsgesetzlichen Ausschließung blos bei Ehen von Reichsständen und blos von reichsständischen Successionen, wovon die Gesetze über die Misheirathen, die Wahlcapitulation nur allein sprechen, gar Nichts zu thun. Fürs Zweite rechtfertigen auch die Worte des Bundesbeschlusses durchaus eine solche verletzende Anwendung, eine rückwirkende Einführung von Misheirathen in die Bentinkische Familie und von reichsständischer Eigenschaft der Personen und Sachen nicht. Namentlich auch nicht durch das Wort ebenbürtig. Dessen Gegensatz ist unebenbürtig; aber selbst nach der Wahlcapitulation sind unebenbürtige oder unstandesgemäße Ehen keine Misheirathen [46]). Sie dürfen also nicht ausgedehnt werden zur Zerstörung des statutenmäßigen Familienerbrechts der männlichen und weiblichen Leibeserben in Fideicommißgüter, welche niemals reichslehnbar und niemals juristisch die realen Grundlagen wirklicher Reichsstandschaft waren.

Kaum einer ernstlichen Widerlegung bedarf übrigens der letzte Versuch der Kläger, den Fideicommißgütern und dadurch rückwärts der Bentinkischen Familie das reichsständische Recht und den hohen Adel zu begründen. Dieselben sollen erst in den französischen Revolutionskriegen und durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ganz zufällig, plötzlich und im Vorbeigehen erworben worden sein.

Doch die ganze Argumentation ist so völlig bodenlos, daß sie namentlich auch nach den bei Struve a. a. O. citirten Verhandlungen am Bundestag von dem übrigens dem Kläger günstigen Commissionsbericht als solche verworfen werden mußte [47]).

---

46) Vergl. auch Göhrum, Ueber Ebenbürtigkeit. S. 139. 379. 382.

47) S. übrigens diese Widerlegung in der citirten Schrift: Der Bentinkische Erbfolgestreit. S. 61 ff.

Digitized by Google

Nach allem bisher Dargeſtellten und nach den obigen höchſten Rechtsgrundſätzen darf jedenfalls der Beklagte nur dann ſeines allgemein rechtlichen väterlichen Succeſſionsrechtes beraubt werden, wenn dazu die juriſtiſch vollſtändige, unbezweifelte, objective rechtliche Gewißheit und Erwieſenheit der geſetzlichen und thatſächlichen Ausſchließungsgründe vorhanden iſt.

Alſo nicht etwa blos wahrſcheinlich oder höchſt wahrſcheinlich, ſondern unbezweifelbar erwieſen muß es ſein:

1) Daß Heirathen der Reichsſtände mit Bürgerlichen als Misheirathen erklärt werden ſollten und wirklich erklärt worden waren.

2) Daß die Grafen Aldenburg wirkliches reichsſtändiſches Adelsrecht trotz des Fehlſchlagens aller Verſuche zur Erwerbung definitiv erworben hatten.

3) Daß eine ſolche Erwerbung vollends für den lediglich briefadeligen Grafen Bentink Statt gefunden habe; oder:

4) Daß ein anderer als der reichsſtändiſche Adel deſſen beſondere Privilegien juriſtiſch jemals erworben habe, und daß namentlich

5) das Ausnahmsrecht der Misheirath je für ihn geſetzlich begründet worden ſei, oder daß es gar durch ausdehnende richterliche Auslegung auf ihn übertragen werden dürfe.

6) Daß namentlich die hochadelige Erbrechtsberaubung auch auf nicht wirklich reichsſtändiſchen Güterbeſitz, wie die verſchiedenen Fideicommißgüter, ausgedehnt worden ſei oder werden dürfe.

7) Daß man wegen einer hier freilich doppelt unzuläſſigen Annahme des Ausnahmsrechts der Misheirath für unſtandesmäßige Ehen der Reichsſtände den Beklagten als unebenbürtig ſeines Erbrechts berauben dürfe, um es dem Kläger zu ertheilen, der alsdann wegen der nicht ebenbürtigen, mit niederen Adeligen eingegangenen Ehen der Urgroßmutter, des Großvaters und des Vaters gleichfalls unebenbürtig iſt.

8) Daß auch eine juriſtiſch begründete, anerkannte und realiſirte (ebenfalls ſinguläre) reichsſtändiſche Qualität für die Fideicommißgüter (namentlich auch für beide Fideicommißgüter, auch für das nicht unmittelbare und nicht landeshoheitliche Varel) oder die vollzogene juriſtiſch reale Verbindung derſelben mit wirklichem Reichsſtandſchaftsrecht begründet worden und erhalten ſei.

9) Daß der vom Bund ertheilten politiſchen Zuerkennung des ſtandesherrlichen hohen Adels a) gegen ihren Wortinhalt, b) im Widerſpruch mit der Erklärung des Bundesſchluſſes von 1828 und c) mit allen Rechtsgrundſätzen, und d) mit der zu präſumirenden rechtlichen Abſicht der erhabenen Behörde die klägeriſche, ſo vielfach juriſtiſch verletzende Deutung und Anwendung rechtlich gegeben werden dürfe, nehmlich a) die einer incompetenten Selbſtentſcheidung des einzelnen beſtrittenen Falles von Seiten des Bundes, b) die der Entſcheidung eines bei dem zuſtändigen ordentlichen Gericht anhängigen Proceſſes, c) einer Aufhebung des früheren und der Unterdrückung des ſpäteren Rechtsurtheils des competenten ordentlichen, bundes- und landesverfaſſungsmäßigen Gerichts, endlich d) einer Rückanwendung dieſes neuen politiſchen Beſchluſſes auf die Zeit der Fideicom-

Digitized by Google

mißstiftung, auf die der Ehe des Vaters und auf die der Geburt der Söhne, e) einer Rückanwendung zur Zerstörung ihrer früheren wohlerworbenen fideicommissarischen Erbrechte sowie auch der cognatischen Erbrechte der Nachkommen der älteren weiblichen Descendenz.

10) Daß der souveräne, den kaiserlichen und Reichsschutz ausübende Großherzog von Oldenburg und der die Stelle der höchsten Reichsgerichte vertretende unabhängige Justizhof an solche bundes- und landesgrundvertragswidrige Verfügung **rechtsgültig** gebunden seien.

Ohne die juristisch unzweifelhafte Zerstörung jener obigen rechtlichen Voraussannahmen in allen diesen vielfachen Beziehungen wäre also die Verurtheilung und Ausschließung des Beklagten eine rechtlose Beraubung desselben. Sie ist es nach unserer innersten Rechtsüberzeugung aus den angeführten vielfachen Gründen, wenn sie auf hohen Adel, Misheirath und Bundesschluß gegründet werden soll.

VII. Die Gewissensehe und die Legitimation durch nachfolgende öffentliche Heirath. Das gemeine deutsche Recht, das auch hier, wie rücksichtlich der ehelichen Ebenbürtigkeit, übereinstimmt mit dem allgemeinen Vernunftrecht, die römischen und die für das Eherecht in Deutschland vorzugsweise gültigen christlichen und canonischen Rechtssätze fordern zum Wesen gültiger Ehe und voller ehelicher Rechte der Kinder bei rechtlicher Möglichkeit einer ehelichen Verbindung von Mann und Frau den gegenseitigen ehelichen Willen von Beiden[48]).

Die Formen bei der Abschließung dieses wesentlichen ehelichen Bandes wechselten stets nach Zeit und Ort, religiösen und politischen Verhältnissen. Für ganz Deutschland gab es auch vor Entstehung neuerer blos civilrechtlicher Ehen nie eine wesentliche allgemein gesetzliche Form, also keine andere wesentliche Bedingung als jene rechtlich mögliche, gegenseitige eheliche Einwilligung des natürlichen, des römischen und des christlich kanonischen Rechts.

Für ihre Gemeinrechtlichkeit und für die Gültigkeit der ihr entsprechenden Ehe streitet die rechtliche Voraussannahme.

Das tridentinische Concilium forderte zwar im 16. Jahrhundert für die Katholiken die Erklärung vor dem eignen Pfarrer und zwei Zeugen. Aber so heilig schien der ganzen katholischen Kirche die uralte christliche Ansicht von der Begründung des Wesens und von der Rechtsgültigkeit der Ehe durch den gegenseitigen ehelichen Consens, daß sogar das tridentinische Concilium selbst, trotz seiner neuen Form und trotz der katholischen Sacramentseigenschaft der Ehe, nicht blos die ohne priesterliche Einsegnung, sondern auch die ohne jene gesetzliche Form eingegangenen Ehen noch ausdrücklich als gültig anerkannte.

---

48) Can. 3, c. 27. qu. 2. — Can. 6, c. 32. qu. 2. — Cap. 30. 31. X. de sponsalib. — Cap. 6. X. de conditionib. adposit. L. 30. de R. J Nuptias consensus facit.

Digitized by Google

Die durch kein Evangelium und Glaubensgesetz bestimmte geistliche Einsegnung der Ehe wurde auch bei Protestanten stets nur durch einzelne besondere Kirchenverordnungen bestimmt.

Sie selbst, vollends aber die Oeffentlichkeit oder öffentliche Proclamation, waren blos polizeiliche, an sich heilsame rechts- und sittenpolizeiliche Gebote. Diese neuen Formen konnten also der Natur der Sache nach mindestens nie als so wesentlich für die Ehe erscheinen, daß nicht das landesobrigkeitliche Dispensationsrecht, welches nach anerkanntem Rechte der Vater des Beklagten als Landesherr für sich in Gemäßheit seiner Exterritorialität da ausübte, wo er die Ehe einging, sie beseitigen konnte. Immediatus semper et ubique est immediatus in imperio. Diese Exterritorialität beherrscht auch ebenso, als wenn er in der Heimath vorgekommen wäre, die Formen des Actes und kam schon deshalb und auch außerdem noch als häuslicher Dienerin der Geehelichten zu gut[49]). Namentlich setzt auch das protestantische Ehe- und Kirchenrecht, welches ja die christlichen und auch die kanonischen Eherechtsgrundsätze im Allgemeinen beibehält, welches noch viel mehr, wie zumal in früheren Zeiten die Katholiken, das Eherecht der Bestimmung der landesherrlichen Gesetzgebung überläßt, einer von dieser nach ihrem Gutbefinden einzuführenden Civilehe ohne Nothwendigkeit kirchlicher Einsegnung ebensowenig als das katholische Kirchenrecht ein Hinderniß entgegen. Alles aber, zumal alle Formen, welche die landesherrliche Gewalt nach freiem Ermessen und rechtspolizeilich gesetzlich beschließen, einführen oder aufheben kann, davon kann **dieselbe** landesherrliche Gesetzgebungsgewalt natürlich auch dispensiren, soweit nicht besondere Verfassungsbeschränkungen stattfinden. Zu den protestantischen Glaubenssätzen wird man sicher nimmermehr sitten- und rechtspolizeiliche Formen der Ehe rechnen, welche den heiligen Schriften fremd sind und von welchen das, was als das rechtliche und christliche Wesen der Ehe Jahrtausende lang anerkannt, was für die ganze katholische Kirche im Tridentinum abermals ausdrücklich anerkannt, und was als solches durch kein allgemeines protestantisches Kirchen- oder Staatsgesetz aufgehoben wurde, durchaus verschieden ist.

Man muß rechtlich da, wo das Wesen der Ehe stattfindet, nach unaufgehobenem älterem Recht selbst für Privaten die Ehe gültig erklären, wo kein neues Gesetz das Gegentheil vorschreibt. Jedenfalls ist das klar: Formen, welche der Gesetzgeber durch sein neues allgemeines Gesetz einführte, welche er allgemein auch wieder aufheben konnte, die kann er auch durch specielle gesetzliche Verfügung (Dispensation) gültig erlassen. Das ist die allgemein rechtliche Natur der gesetzgebenden Gewalt, soweit nicht etwa besondere ständische oder sonst verfassungsmäßige Beschränkungen nachgewiesen sind.

Es ist daher schwer zu begreifen, wie das Jenaer Urtheil eine Gewissensehe, d. h. eine ohne die Formen der Oeffentlichkeit und der kirchlichen Einseg-

49) S. auch die Uebereinstimmung der Bundesgesetzgebung in Meyer, Corp. jur. Confoederat. germ. II. S. 22.

Digitized by Google

nung eingegangene Ehe, bei welcher der proteſtantiſche Landesherr von dieſen Formen dispenſirte, für ungültig erklären, wie es das allgemein landesherrliche Geſetzgebungs- (alſo auch Dispenſations-) Recht hier willkürlich aufheben mochte, ſogar hier aufheben mochte, wo durch die alsbaldige Anzeige bei dem Ortspfarrer Kirchlichkeit eintrat und der Zweifel an dem ehelichen Conſenſe ausgeſchloſſen wurde.

Es wirkte dazu nach den Entſcheidungsgründen einestheils eine Verwechſelung des legislativen Werthes der als Regel allerdings zu billigenden ſitten- und rechtspolizeilichen Formen öffentlicher prieſterlicher Einſegnung mit dem rechtlichen und chriſtlichen Weſen der Ehe und mit einer etwaigen bereits erweislich beſtehenden verfaſſungsmäßigen Beſchränkung der geſetzgeberiſchen und landesherrlichen Dispenſationsgewalt.

Sodann aber wird auch für dieſe legislativen Meinungen und vollends für die rechtliche Entſcheidung des vorliegenden Falles nach dem beſtehenden Recht der große Irrthum zu Grund gelegt, als unterſcheide ſich eine ſolche Gewiſſensehe nicht von Concubinat und unzüchtigem Zuſammenleben, deren Verbote für den Urtheilsverfaſſer auch die einzigen poſitiven Scheingründe einer allgemeinen proteſtantiſchen, ja ſogar reichsgeſetzlichen, angeblich indispenſablen Weſentlichkeit jener Formen abgeben.

Das Weſen der Ehe aber iſt ja ehelicher Conſens und die darin enthaltene unter den Ehegatten gegenſeitig erklärte Abſicht, ſich eheliche Liebe und eheliche Rechte zuzugeſtehen und alſo die Verbindung als wahre Ehe, alſo der Natur der Ehe gemäß, auch als eine nicht blos beliebige temporäre Verbindung zu ſchließen. Dieſe hat alſo mit Concubinat und unehelichem Zuſammenleben Nichts zu thun.

Daß es ſitten- und rechtspolizeilich heilſam iſt, heilſam auch gegen gemeingefährliche Täuſchung und zur Sicherung der juriſtiſchen Beweiſe der Ehe, für die eheliche Erklärung öffentliche und kirchliche Formen einzuführen, das ändert' ebenſowenig ihre Natur polizeilicher Formen als der Ehe juriſtiſche und chriſtliche Weſenheit. Lange, ehe das Concubinat verboten war und ehe die einzelnen proteſtantiſchen Landesgeſetze jene Formen einführten, wußte man ja nach römiſchem, weiß man nach canoniſchem und allgemeinem katholiſchen Recht ohne jene Formen eingegangene Ehen vom Concubinat und unzüchtiger Geſchlechtsverbindung zu unterſcheiden.

Dieſelben Verwechſelungen führten nun auch den Urtheilsverfaſſer zu der Verkennung der Natur der Eheerklärung des verſtorbenen Grafen an ſeinen und ſeiner Gattin ordentlichen Geiſtlichen, welche er demſelben ſchon damals machte, als nach eben eingegangener Gewiſſensehe, aus religiöſer und moraliſcher Gewiſſenhaftigkeit, die Gattin dieſe Erklärung noch vor ihrer Communion wünſchte. Dieſer Wunſch und die Erklärung bei dem Ortsgeiſtlichen entſtanden aus der Abſicht der Ehegatten, jede Vermiſchung ihrer Ehe mit einer verbotenen Verbindung auszuſchließen. Im Gegenſatz hiervon meint das Urtheil, jene Erklärung deute dennoch auf eine verbotene Concubinatsverbindung hin, weil der Graf die Worte

Digitized by Google

braucht: er habe die Betreffende, obwohl geringeren Standes, doch zur „Stellvertreterin" ſeiner verſtorbenen Gemahlin erwählt. Allein dieſe an ſich nicht begründete nachtheilige Deutung dieſer Worte, die vielmehr das Gegentheil vom Concubinat ausſprechen, wenn der Graf ſeine erſte Gattin nicht beleidigen wollte, wird entſchieden aufgehoben durch die förmliche Erklärung, der Graf habe der Erwählten alle ehelichen Rechte lebenslang zugeſtanden. Darin liegt ja gerade das **volle Weſen** der Ehe.

Hiernach ſind denn alſo die Taufen und Taufeinzeichnungen der Söhne auf den Namen des Vaters, deren letzte ſogar noch die Mutter als „geborne Gerdes," mithin entſchieden als vermählt bezeichnet, allerdings bedeutungsvoll genug.

Doch die Ausführung der Beweiſe für die wirkliche eheliche Natur der Verbindung auch vor der öffentlichen Einſegnung, die der Beklagte angeboten hatte, hielt das Jenaer Urtheil überhaupt deshalb für überflüſſig, weil es auch ohne ſie, wie ohne Rückſicht auf Klüber's eventuelle Ausführungen über putative Ehen und Brautkinder, für ſeine Legitimität wie für ſeine Ebenbürtigkeit erkennen mußte.

Klar iſt es wohl hiernach ebenſo, daß hier eine wirkliche Ehe geſchloſſen wurde und daß, wenn auch bei ſolcher Weſenheit der Ehe eine Verbindung nach den beſondern Landesgeſetzen ungültig werden könnte, dennoch die vorliegende Ehe durch die hier gültige landesherrliche Dispenſation gültig wurde [50]).

In Beziehung 1) auf die Vollgültigkeit der Gewiſſensehe, überhaupt der Ehe ohne alle Form, blos durch eheliche Abſicht, und 2) in Beziehung auf die Beweisführung des ehelichen Conſenſes bei einer ſolchen Verbindung, zumal wenn Kinder aus derſelben exiſtiren, ſo wie endlich auch 3) in Beziehung auf die volle Gleichſtellung der durch nachfolgende Heirath legitim gewordenen Kinder mit den urſprünglich ehelich erzeugten geht das canoniſche Recht von ungleich ſittlicheren, tieferen, vernünftigeren und vor Allem chriſtlicheren Grundanſichten aus als die Gegner dieſer Anſicht. Es begünſtigt die Ehen, ſetzt die wahre Weſenheit ſo heiliger unauflöslicher Verbindung über bloße Formen und nicht abſolut weſentliche Bedingungen, wie ſelbſt elterliche Einwilligung, ſchützt ſie gegen Auflöſung durch dieſelben, ſucht durch ſeine Begünſtigung den Uebergang geſchlechtlicher Verbindungen in gültige Ehen durch Leichtigkeit der Beweiſe ſowie der Bedingungen für ſie und durch den Ausſchluß ihrer Auflöſung das Aergerniß unzüchtiger Ver-

50) Es enthalten hierüber die bei den Acten befindlichen Ausführungen, außer denen von Eichhorn und Klüber, vorzüglich Dieck: Die Gewiſſensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Misheirath. Halle 1838, mit den angeführten ſpäteren Nachträgen, Entgegnungen u. ſ. w., insbeſondere auch das Gutachten von Bretſchneider die genügendſten Beweiſe. S. auch Schnaubert, Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten. §. 251. Walter's Kirchenrecht. 8. Aufl. S. 578. Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts. II. §. 130. Zöpfl, Staatsrecht. §. 79. Klüber, Oeffentl. Recht. §. 261. Note c.

Digitized by Google

bindungen und vor Allem auch das Aergerniß und die die Unschuldigen treffende Strafe unehelicher Zeugungen möglichst auszuschließen. Es giebt für diesen Zweck die juristische Präsumtion und Begünstigung für Unschuldigkeit und rechtlichen Willen und für volle rechtliche Gültigkeit, für Aufrechthaltung des mit ihnen beabsichtigten Rechtsverhältnisses. Deshalb begünstigt es namentlich und zumal, wenn Kinder da sind, die Beweise der ehelichen Absichten und die bloße Erklärung der Eltern als solche in so hohem Grade, daß auch die bereits hier vorliegenden Beweise der ehelichen Absichten und die bloße Erklärung der Eltern als solche in so hohem Grade, daß auch die bereits hier vorliegenden Beweise der ehelichen Absicht bei Eingehung der gräflichen Ehe durch jenes pfarramtliche Zeugniß, durch die Handlungen und Erklärungen der Eltern, das Wechseln der Eheringe, die Einzeichnungen der Kinder, selbst ohne die eventuell vorbehaltene Beweisführung sicher als vollständig bewiesen angenommen werden müssen [51]).

In Beziehung auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe bestimmt das canonische Recht, indem es rückwärts den ehelichen Consens für die früheren Zeugungen präsumirt und überträgt, schon in der Ueberschrift des Titels (X.): Qui filii sint legitimi, daß hier gar nicht von legitimirten, sondern von legitimen Kindern die Rede sein solle, und wendet diese völlige Gleichstellung mit Nachdruck im Cap. 1, 6, 7, 13 auch auf die Succession in Lehen- und Stammgüter, auf Adels- und Regierungsrechte an.

Die im gemeinen deutschen Recht unzweifelhafte, auch schon durch das römische Recht begründete völlige Gleichstellung der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder [52]) mußte jenes christlich canonische Recht um so mehr über diejenigen Zweifel siegreich machen, welche man in Beziehung auf Lehens- und reichsständische Adels- und Successionsrechte aus dem longobardischen Lehenrecht und aus einzelnen alten deutschen Entscheidungen ableiten wollte, da ja gerade in Beziehung auf die Ehelichkeit der Verbindung das christlich canonische Recht vorzugsweise als höchste Entscheidung aufgenommen, die geistlichen Gerichte aber als hierüber ausschließlich competent anerkannt wurden. Von dieser Grundansicht und der absoluten Gleichstellung gehen auch die Rechtsbücher des Mittelalters, namentlich der Schwabenspiegel (Cap. 377. Laßberg), aus. Kein entgegenstehendes allgemeines deutsches Gesetz hebt dieses gemeine Recht auf. Es muß also auch hier gelten, da auch besondere Bentinkische Haus- oder Fideicommißbestimmungen hier wie rücksichtlich der Misheirath das allgemeine Recht nicht im mindesten ändern, da vollends hier nicht einmal von Lehen- und Stammgut und reichsständischem Adel die Rede ist.

Auch ist gerade bei Fideicommissen, welche sich auf römisches Recht gründeten und erst nach Einführung desselben und seiner Gleichstellung der durch nachfolgende Heirath legitimen Kinder mit den ehelichen eingeführt

51) J. H. Boehmer, Jus eccles. T. IV. Diss. §. 52. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 557.

52) §. sin qui filii sint legitimi. Nov. 12. c. 4. Nov. 89. pr. u. c. 9.

Digitized by Google

wurden, vorzugsweise die Gültigkeit des römischen Rechts anzunehmen [53]). Siegte es ja doch selbst in Beziehung auf Lehen [54]) gegen das longobardische Recht.

Doch Alles dieses und daß nach gemeinrechtlichen Rechtssätzen selbst bei Ehen wirklich reichsständischer Adeligen, daß nach ihnen vollends bei der Ehe des Vaters des Beklagten, die die Gatten durch alsbaldige Anzeige bei dem competenten Pfarrer, durch die Taufen der Kinder als rechtmäßiger Kinder des Vaters und durch nachfolgende öffentliche Einsegnung auch kirchlich gemacht hatten, keine das volle Kindes- und Erbrecht des Beklagten zerstörende Ausnahme vorhanden ist — dies haben die Vertheidiger des Rechts des Beklagten, die seine Successionsrechte vertheidigenden Rechtsgutachten und die Entscheidungsgründe des Jenaer Urtheils so genügend erwiesen, daß es Unrecht wäre, darüber noch ein Wort zu verlieren. Insbesondere haben Dieck in seinen Entgegnungen gegen Wilda (III. Heft), er und Dr. Eckenberg in ihrem Abdruck der Proceßschriften und in ihren Diorthosen und Michaelis in seinen Voten unermüdlich auch die letzten Scheingründe der Gegner rücksichtlich der ganzen Misheiraths- und Illegitimitätsfrage auf das Genügendste beseitigt.

In allen Beziehungen aber wird die völlige juristische Unmöglichkeit der Ausschließung des gemeinen Rechts und der gemeinrechtlichen Besitz- und Vermögensrechte unumstößlich und über allen juristischen Zweifel erhoben, wenn man auch hier die juristischen Vorausannahmen folgerichtig durchführt.

VIII. Der juristische Einfluß des neuesten Bundesbeschlusses auf das Recht des Beklagten und den Proceß. Die Competenz des Bundes. — Die oben aufgestellten höchsten Rechtsgrundsätze und rechtlichen Voraussannahmen für juristische Entscheidungen gelten natürlich auch in Beziehung auf bundesrechtliche Verhältnisse und Beschlüsse und auf ihre Beschränkung der Rechte souveräner Staaten und ihrer Schutzbefohlenen. Sie sind hier praktisch doppelt wichtig, weil die bundesrechtlichen Verhältnisse vergleichungsweise neu und verwickelt, ihre richtige juristische Beurtheilung also doppelt schwierig und ohne sicher leitenden juristischen Compaß doppelt unsicher ist.

Die allgemeinen höchsten Grundsätze, die rechtliche Natur, die Wirksamkeit und die rechtlichen Gränzen der Bundesgewalt und ihrer Beschlüsse bestimmen sich nun durch folgende Hauptsätze.

1) Der Bund ist nach Artikel 2 der Bundesacte und 1, 2, 3, 9, 15, 53 der Schlußacte, wie nach den Erklärungen seiner Gründer bei seiner Eingehung ein völkerrechtlicher Verein der souveränen deutschen Staaten. Sein erster Zweck ist die Erhaltung der Souveränetät dieser Staaten und der andere Zweck die Schützung ihrer völkerrechtlichen Sicherheit oder ihres inneren und äußeren völkerrechtlichen Friedens.

---

53) Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte. §. 369. 449. 450. 454. 571.
54) Eichhorn a. a. O. §. 449.

Digitized by Google

Die inneren staats- und privatrechtlichen Verhältnisse der souveränen Bundesstaaten sind also nicht in dem allgemeinen Bundeszweck noch in der allgemeinen Bundesgewalt zur Verwirklichung des Bundeszwecks enthalten [55]).

Blos anhangs- und ausnahmsweise sind nach der Vollendung der völkerrechtlichen Feststellung und Organisation des Bundes absichtlich abgesondert von dieser eigentlichen Bestimmung des Bundesverhältnisses und von dem rein völkerrechtlichen Bundeszweck unter der Ueberschrift: Besondere Bestimmungen einige wenige einzelne bestimmte Rechte der Unterthanen unter Bundesgarantie gestellt.

Hieraus und aus der urkundlich nachgewiesenen ausdrücklichen Absicht, aus der Zweckbestimmung alles früher darin enthaltene Staatsrechtliche streng auszuschließen, ergiebt sich, daß die allgemein rechtliche Vorausannahme bis zum vollständigen Beweis des Gegentheils gegen das Recht jeder Bundeseinwirkung und Gewalt in innere Verhältnisse der souveränen Staaten streitet. (Artikel 53 der Wiener Schlußacte.)

Es macht nun aber der von dem Bunde in seiner völkerrechtlichen Einrichtung zu gewährende völkerrechtliche Bundesschutz jener besonderen garantirten Rechte allerdings einzelne bestimmte völlig erwiesene Ausnahmen.

Diese Ausnahmen selbst aber sind natürlich als singulär, als Ausnahmen, oder es ist das ausnahmsweise Einwirkungsrecht des Bundes in Beziehung auf staatsrechtliche Verhältnisse ebensowenig analog auszudehnen als zu präsumiren. Sie sind strict auszulegen und es ist, **im Zweifel,** die Absicht und die rechtliche Zulässigkeit einer Beschränkung der staatsrechtlichen Souveränetät in Beziehung auf bestimmte Verfügungen nicht anzunehmen.

Diese mehr und minder scharf und folgerichtig von den besseren deutschen Publicisten anerkannten Grundsätze sind namentlich auch dargestellt von Rudhart in seinem öffentlichen Recht des Bundes, einem Werk, welches, wie jetzt bekannt ist, sich vorzüglich dadurch so sehr in der klaren Auffassung der grundvertragsmäßigen Absichten und Grundgedanken der Bundesbestimmungen auszeichnet, weil ihm officielle Mittheilungen von seiner Regierung zu Gebote standen.

Es glaubt sie der Verfasser dieser Zeilen aus den Worten der Bundesgesetze und aus den Erklärungen der Gründer des Bundes bei der Begründung desselben ausführlicher und vollständig erwiesen zu haben, und es ist bis jetzt weder irgend eine Widerlegung der Rudhartischen noch seiner Ausführungen [56]) erschienen.

Wohl haben freilich nicht etwa blos natürliche Neigungen zu willkürlicher Ausdehnung der Gewalt, sondern auch die an sich patriotische Absicht einer erleichterten Förderung des Bundeszwecks oder auch einer kräftigeren Förderung gemeinnütziger patriotischer Einrichtungen diese streng rechtliche

55) Siehe hierüber den Art. „Deutscher Bund". Nr. V. ff.
56) Dieselben sind enthalten im Art. „Deutscher Bund".

Digitized by Google

Gränze für die Bundesgewalt weiter auszudehnen und zu überſpringen geſucht.

Aber man erkannte es bei der Begründung des Bundes, und auch die zuletzt erwähnte Abhandlung weiſt es aus der Natur der Verhältniſſe nach, daß ſolche Ausdehnung nicht blos jetzt grundvertragswidrig und rechtsverletzend, daß ſie nicht blos den Hauptzwecken des Bundes, ſondern auch der wahren deutſchen nationalen Freiheit und Einigung, der freien wetteifernden lebendigen Entwickelung nationaler Cultur und vor Allem den Rechten der Regierungen und der Bürger in allen mittleren und kleineren Staaten grundverderblich iſt.

Da man nehmlich für einen wirklich ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat und ſeine weſentlichſte unentbehrlichſte Einrichtung, allgemeine Volksrepräſentation in der Bundesregierung, die Vereinigung nicht zu Stande bringen konnte, ſo wäre ſtaatsrechtliche Gewalt des Bundes, d. h. fremder Regierungen, über die inneren Verhältniſſe des einzelnen Staates für Fürſt und Volk höchſt gefährlich geweſen. Es forderte jetzt, wie es vorzüglich Baiern und Würtemberg energiſch und zuletzt mit allgemeiner Zuſtimmung geltend machten, ebenſo die freie nationale Entwickelung wie die Freiheit der Bürger Selbſtſtändigkeit der Staaten, ihrer Verfaſſungen und Regierungen und freien Wetteifer und Sicherung gegen ſtörende fremde Einwirkungen und gegen die Uebermacht einzelner mächtiger Staaten.

Auf ſolche Art geſchah es, daß man am Schluß der Verhandlungen den Bundeszweck ſo beſtimmte, daß die Unabhängigkeit der Bundesſtaaten zum erſten Bundeszweck erhoben, alle ſtaatsrechtlichen Einwirkungen von demſelben ſorgfältig ausgeſchloſſen und die Garantie jener wenigen beſonderen Rechte unter dem Titel „beſondere Beſtimmungen" nur als Anhang in die Bundesacte aufgenommen wurde.

Keine Staats- und keine Bundeszwecke laſſen ſich bei den unvollkommenen und collidirenden menſchlichen Verhältniſſen jemals vollkommen erreichen. Abſolut vollſtändige, vollends aber grundvertragswidrige Durchführung derſelben im deutſchen Bunde, alſo eine ſolche abſolut vollſtändige Sicherung völkerrechtlichen Friedens oder eine ſolche Beſchützung der beſonderen garantirten Rechte, ſchadet dem erſten Bundeszweck der Selbſtſtändigkeit der Bundesſtaaten und überhaupt dem ganzen Bunde mehr, als ſie ihm nützen würde, ſie iſt nicht blos rechtswidrig, ſondern auch politiſch verwerflich.

Dies erkennen nun auch die Beſtimmungen des Bundes und die Schlußacte in Bezug auf die Verwirklichung jener beſonderen Rechte, namentlich in Beziehung auf die Artikel 13 und 14, in Beziehung auf die Rechte der Völker auf landſtändiſche Verfaſſung und in Beziehung auf beſtimmte Rechte des ehemaligen Reichsadels an.

Wäre es etwa menſchlicher Weiſe nach möglich und erklärlich, daß ein aus adeligen Geſandten hochadeliger Fürſten gebildetes höchſtes Bundescollegium für Anwendung der Bundesgewalt zum Schutze der Volksrechte, ſowie

Digitized by Google

vielleicht bei den Beschwerden der hannöverischen, holsteinischen, waldeckischen und kurhessischen Stände und Bürger weniger, zu dem Schutz der Adelsrechte dagegen mehr hinneigte, so wäre es doppelt heilige Pflicht der Priester der Wissenschaft der Gerechtigkeit, allen wechselnden Meinungen und Neigungen menschlicher Behörden die Grundverträge, die Gesetze und Rechtsgrundsätze vor Augen zu stellen, deren reine Klarheit und ungetrübte Heiligkeit leidenschafts- und furchtlos zu bewahren, an ihre Beachtung zu mahnen und gegen ihre Misachtung an das öffentliche Rechtsgefühl der Regierung, der Landstände, der Nation und der gebildeten Welt zu appelliren.

Diese Gesetze geben nun, in Verbindung mit jenen obigen höchsten Rechtsgrundsätzen, angewandt auf die Natur des deutschen Bundes, auf den Artikel 14 der Bundesacte und auf unseren Fall folgende einfache Bestimmungen:

1) Der deutsche Bund ist als völkerrechtliche politische Macht und als politische völkerrechtliche Einheit für die Verwirklichung ihrer völkerrechtlichen politischen Zwecke,

Bundesacte, Artikel 2,

Schlußacte, Artikel 1, 3, 9,

allerdings competent und berechtigt, der Regel nach mit Stimmenmehrheit, zu völkerrechtlichen und politischen, den Bundeszweck verwirklichenden Maßregeln und, so fern sie als solche erscheinen, auch zu völkerrechtlichen und politischen Anerkennungen von ganz oder halb souveränen politischen Persönlichkeiten und ihrer völkerrechtlichen Würde oder ihres hohen ebenbürtigen Adels und Rangs.

Im Allgemeinen muß man allerdings auch zugestehen, daß eine Anerkennung des hohen Adels als Ebenbürtigkeit mit souveränen Fürsten, also eine Anerkennung, die als solche die Anerkennenden gegen sich selbst zugestehen und die rechtlich nur sie bindet, einen völkerrechtlichen Charakter hat und daß die besonderen Bestimmungen der Bundesacte über Garantieen einiger staatsrechtlichen Ansprüche auch keineswegs die Verhältnisse des hohen Adels im Allgemeinen bestimmen. In jenem völkerrechtlich-politischen Sinne also konnte der Bund je nach seiner unbeschränkt souveränen politischen Würdigung der Beweggründe solche auch für die holländischen und englischen, nach ihrer Prätention ehemals dem deutschen hohen Adel angehörigen Grafen Bentink ebenso ertheilen, wie ja überhaupt jeder Souverän aus politischen Rücksichten Adelstitel, Orden u. s. w. an Auswärtige wie an Einheimische ertheilen kann. Er kann dieses auch mit der ausdrücklichen Angabe, daß er Ebenbürtigkeit und Adel aus politischen Gründen so und in der Art und Weise anerkenne, wie sie nach Artikel 14 den deutschen Standesherren bundesrechtlich zugesichert wurden.

Was der Bund als in völkerrechtlicher Beziehung souveräner politischer Körper kann, das können einzelne deutsche Souveräne für sich und sie können es bei gemeinschaftlicher freier Einwilligung auch am Bundestage versammelt, uneigentlich auch unter seinem Namen, in ähnlicher Weise wie es durch freie Zustimmung

Digitized by Google

aller deutschen Souveräne rücksichtlich einzelner nicht unbestrittener reichsständischer Familien, z. B. des Grafen von Schönburg, geschehen konnte, oder wie dieselben eine an sich in der Bundescompetenz nicht liegende Belohnung für Goethe, Schiller oder für einzelne Erfindungen aussprechen können.

Wir möchten das bezeichnete politische Recht des völkerrechtlichen Bundeskörpers und das aller uneigentlich unter seinem Namen frei zusammenstimmenden deutschen Souveräne eine rein politische völkerrechtliche Competenz nennen und davon die staatsrechtliche unterscheiden, welche a) für die Regierungs- und staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Souveräne und b) mittelbar für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Bürger mit Bundesgewalt Etwas festzusetzen berechtigt.

2) Eine Competenz in diesem staatsrechtlichen Sinne, in welchem gewöhnlich die Frage von der Competenz behandelt und verstanden wird, eine solche Competenz ist für jene Adelsanerkennung nicht vorhanden. Sie kann keinem einzigen widersprechenden Souverän und seinen staatsrechtlichen Verhältnissen aufgedrungen werden von den andern Souveränen oder von dem völkerrechtlichen Bunde.

Es darf daher auch keine rechtliche Regierung einer solchen Adelsanerkennung in ihrem Staate rechtliche Wirkung zugestehen, sofern diese Anerkennung die Rechte ihrer Bürger oder ihrer Verfassung irgend beeinträchtigt. Zu solcher Anerkennung und zu solchem Zugeständnisse giebt weder das allgemeine Völkerrecht, noch der völkerrechtliche Bundeszweck, noch auch irgend ein Artikel des Bundes und ganz ebensowenig auch das Berliner Abkommen über Kniphausen irgend einen Rechtsgrund ab. Namentlich thun es auch nicht die singulären Garantieen einzelner Unterthanenrechte in den Artikeln 12—19 der Bundesacte.

Nur dann, wenn ein Unterthan des deutschen Bundes, dem die besonderen Bestimmungen des Bundes einzelne Rechte garantiren, und zwar, für unseren Fall, wenn nach Artikel 14 eine deutsche ehemals reichsständische und zugleich eine seit 1806 bis 1815 der Unterthanschaft oder der Landeshoheit eines deutschen Bundesfürsten unterworfene, eine mediatisirte, fürstliche oder gräfliche Familie, wozu in vielfacher Hinsicht die auswärtigen Grafen Bentink nicht gehören, den Bundesschutz für die ihr zugestandene Ebenbürtigkeit in Beziehung auf rechtswidrige Verletzung derselben durch einen deutschen Bundesstaat anspricht, alsdann ist auch der Bund, jetzt als Garant dieser Rechte, in den bundesgesetzlich durch Artikel 53 und 63 genau bestimmten zwei Fällen und innerhalb der dort genau bestimmten Schranken zum Bundesschutze competent.

Daß hiernach für einen Bundesschutz der Grafen Bentink keine wirkliche und staatsrechtliche Bundescompetenz vorhanden war, wird sich sogleich sonnenklar herausstellen.

Wäre aber auch der Bund zu irgend einer Beschlußfassung wirklich competent, so ist er doch natürlich nur innerhalb seiner grundvertragsmäßigen rechtlichen Schranken zu verfügen, nicht aber ab-

Digitized by Google

solut zu Allem und auch zum Grundvertragswidrigen competent.

3) Auch soll nicht geläugnet werden, daß, wenn ein Bittsteller oder Beschwerdeführer seinen Fall als einen solchen vorstellt, in welchem die Bundescompetenz begründet sei, daß alsdann der Bund diejenige äußere, blos formelle oder scheinbare Competenz hat, das Gesuch zu prüfen, um zu wissen, ob der Fall einer wirklichen Competenz eintritt oder nicht, ganz ebenso wie das gleiche Recht jede Behörde der Welt, namentlich jedes Gericht auch in solchen Fällen haben, in welchen sich ergiebt, daß sie wirklich in vorliegendem Falle nicht competent sind.

Ueberall aber bewahre man sich vor der tollen Logik des Klägers und seiner Vertheidiger, daß, weil der Bund einmal hierzu berechtigt ist, er auch reell competent sei, oder gar hier und bei wirklicher Competenz Alles Mögliche beschließen dürfe. Dann wäre auch ein Unterrichter, weil er eine Injurie zu untersuchen und zu bestrafen wirklich competent ist, competent, über eine angebliche Injurie, die reell als Administrativsache sich ergiebt, zu richten und bei wirklichen Injurien die Beklagten hängen zu lassen oder durch seinen Beschluß die Rechte von Dritten zu verletzen. Oder es wäre dann der Bund, weil er nach Artikel 11 der Bundesacte in einem gewaltthätigen Streite zwischen zwei Bundesregierungen zur Prüfung und zur Bewirkung schiedsrichterlicher Schlichtung des Streites competent ist, auch in einem fälschlich so dargestellten Fall sich einzumischen reell competent, er wäre bei wirklichem Streite auch competent zur Absetzung einer oder beider Regenten. Vollends verwerflich ist die Lehre, es wären zur praktischen rechtlichen Prüfung und rechtlichen Bekämpfung solcher einmal innerhalb seiner Competenz gefaßten Beschlüsse des Bundes die Verletzten und alle übrige Welt incompetent. Dies wäre die Aufgebung alles rechtlichen Zustandes, der Souveränetät wie der Verfassungen der Völker, es wäre ein wahrhaft blinder sklavischer Gehorsam gegenüber schrankenloser tyrannischer Gewalt. Gleich abgeschmackt ist ihre Logik, daß, wenn etwa der Bund wegen Artikel 14 competent sei, für die dort genau bestimmte besondere Classe von Hochadeligen, die von 1806—1815 mittelbar gewordenen reichsständischen Familien, bestimmte besondere Rechte zu schützen, derselbe auch competent werde, a) überhaupt alle hohen Adelsrechte in ganz Deutschland zu bestimmen und zu ordnen; b) ja daß er allein und ausschließlich hierzu competent werde, sowie auch dazu, jene besonderen Rechte selbst zu bestimmen. Auch landständische Verfassungsrechte garantirt der Bund. Ist er etwa allein competent, darüber zu beschließen? Gleich bodenlos wäre es, mit ihnen anzunehmen, daß der Bund deshalb competent, ja ausschließlich competent sei zur Anerkennung und Bestimmung solcher Rechte, z. B. des hohen Adels, weil keine andere Behörde für ganz Deutschland gültig hier anerkennen und bestimmen könne. Man setzt dabei ganz fälschlich eine allumfassende innere staatsrechtliche oder politische Regierungsgewalt des Bundes für alle souveränen deutschen Staaten voraus. Kann denn aber irgend eine Behörde gültig für ganz Deutschland bestimmen, wer großjährig, ehrenhaft, infam,

Digitized by Google

Staatsbürger, Landstand u. s. w. sein solle? Ist deshalb der völkerrechtliche, nur auf einzelne genau bestimmte, nie analog auszudehnende Garantieen bestimmter Rechte von Unterthanen beschränkte Bund competent für diese sogar wünschenswerthe einheitliche Bestimmung? Auf solchen rabulistischen, fast kindischen Verwechslungen und Schlußfolgerungen beruht in der That größtentheils die klägerische Beweisführung für eine wirkliche staatsrechtliche Competenz über die Adelsverhältnisse der Herren von Kniphausen.

Vor Allem tritt in solchem Falle, wo innere staatsrechtliche Verhältnisse der besonderen souveränen Staaten bestimmt werden sollen, nach den citirten Artikeln der Bundes- und Schlußacte der Grundsatz ein, daß jede Gesellschaft, und so auch der Bundesverein nur allein durch den gesellschaftlichen Zweck und in Vollziehung desselben, der Bund also nur bei Vollziehung des Bundeszweckes, der Sicherung der Souveränetät und des völkerrechtlichen Friedens, eine gemeinschaftliche Einheit bilden. Daran knüpfen die Worte jener Bundesgesetze die natürliche, nothwendige, rechtliche Folge, daß bei allen anderen Angelegenheiten oder daß da, wo die Bundesstaaten nicht „in ihrer vertragsmäßigen Einheit erscheinen, sondern als „einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten, so „daß folglich nur jura singulorum obwalten", keine Stimmenmehrheit gilt. Die Beschlüsse über diese besonderen Verhältnisse können vielmehr nur durch Stimmeneinhelligkeit und bei Widerspruch durch völkerrechtliche Vermittelungen, Schiedsgerichte und andere völkerrechtliche Mittel zur Vollziehung gebracht werden. Dieses ist nun offenbar dann der Fall, wenn ein souveräner Regent genöthigt werden sollte, in seinen inneren staatsrechtlichen und privatrechtlichen — insbesondere in Ebenbürtigkeits- und Successions-, und in seinen landständischen Verhältnissen Jemanden als vielfach privilegirten Ebenbürtigen, Hochadeligen, reichsständischen Mediatisirten anzuerkennen und zu behandeln, der durch kein allgemeines Bundesgesetz juristisch unzweifelhaft als solcher erklärt und bezeichnet ist, welcher vielmehr nach seiner Rechtsüberzeugung ebensowenig ein solcher ist als der Kläger nach der Ueberzeugung des Großherzogs von Oldenburg.

Wiederholt auch am Bundestag, so in einem Commissionsbericht des kurhessischen Bundestagsgesandten von Lepel[57]) in der Anhaltischen

57) Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Bd. XII. in 4. S. 186. Dieser Bericht des Correferenten sagt wörtlich: „Die Befugniß und Verpflichtung der Bundesversammlung, über pünktliche Erfüllung der Bundesgesetze und Beschlüsse zu wachen, liegt im Allgemeinen unfehlbar in ihrem Berufe.

Wie aber, wenn ein Bundesstaat behauptet, diese oder jene Verfügung oder Unterlassung eines anderen Bundesstaates sei den Gesetzen und Beschlüssen zuwider, und der Angeschuldigte behauptet, seine Verfügung oder Unterlassung stehe mit den angeführten Gesetzen in gar keinem Zusammenhange. Wer hat hier

Digitized by Google

Sache, 1821, in welcher Preußen so entschieden alle vom Bunde bereits ausgesprochene Competenz des Bundes bestritt, wird im Gegensatz der eigent-

---

zu entscheiden, die Bundesversammlung auf administrativem Wege, oder ein Gericht?

Die Stellung der Bundesversammlung, in welcher jeder einzelne Gesandte von den nach Convenienzen ertheilten Instructionen seines Hofes abhängt, macht sich unfähig, eine rechtliche Entscheidung im wahren Sinne des Wortes zu ertheilen.

Auf der andern Seite aber ist es evident, daß nicht jede Differenz in Bundesangelegenheiten durch eine Austrägal-Entscheidung ihre Final-Erledigung finden kann, denn sonst würden die Gerichte regieren und ähnliche Fälle bei verschiedenen Gerichten auf verschiedene Weise entschieden werden. Es muß also irgend eine Gränzlinie existiren, wo die Befugniß der Bundesversammlung, Differenzen der Bundesglieder auf administrativem Wege zu erledigen, aufhört, und bei nicht zu erreichender gütlicher Ausgleichung ein rechtliches Verfahren einzutreten hat.

Der deutsche Bund ist ein immerwährender Bund souveräner, von einander unabhängiger Staaten, zu einem bestimmten, im Artikel 2 der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke.

In allen Dingen, welche auf Erreichung dieses Zweckes abzielen, hat daher jeder einzelne Bundesstaat gewissermaßen auf seine Souveränetät und Machtvollkommenheit verzichtet und seine speciellen Ansichten und Interessen den Interessen der Gesammtheit untergeordnet. Dieses Interesse der Gesammtheit spricht sich in der Bundesversammlung aus, welcher, nach Art. 4 der Bundesacte und Art. 7 und 9 der Schlußacte, der erhabene Beruf geworden ist, den obersten Zweck des Bundes zu verfolgen und in allen zu dessen Erreichung abzielenden Dingen die geeigneten Beschlüsse nach gewissen vorgeschriebenen Formen zu fassen. Der Art. III der Schlußacte beschränkt die Competenz ausdrücklich dahin. Es ist ihr weiter im Art. XVII der Schlußacte die Befugniß gegeben, die etwa erregten Zweifel über den Sinn der Bundesacte dem Bundeszweck gemäß zu lösen und der Art. XIV der Schlußacte schreibt vor, wie es bei organischen Bundeseinrichtungen und deren Ausführung gehalten werden solle.

Hiernach scheint mir also ein wesentlicher Unterschied zwischen Gesetzen und Beschlüssen, welche die Erreichung des Bundeszweckes, organische Bundeseinrichtung u. s. w. betreffen, und solchen Beschlüssen, oder besser gesagt Vereinbarungen, obzuwalten, welche mit dem Bundeszweck Nichts gemein und unbeschadet des Bundes statthaben oder unterbleiben können. Der ganze Organismus des Bundes würde gelähmt oder gehemmt werden, wenn die Bundesversammlung die Anstände, welche sich bei der Ausführung irgend eines Bundesbeschlusses, der die Erreichung des Bundeszweckes erzielt, ergeben, einer gerichtlichen Cognition unterwerfen wollte; vielmehr dürften alle dergleichen Anstände auf administrativem Wege zu erledigen sein, sobald nehmlich die Gesammtheit unmittelbar dabei interessirt ist. Gesetzt z. B., ein Bundesstaat machte in Bezug auf die Contingentstellung die beschwerende Anzeige, daß ein anderer mit ihm zu einer Brigade gehöriger Bundesstaat aus einer einseitigen Deutung irgend einer Stelle des Beschlusses vom 12. April d. J. die Aufstellung der Brigade hindere, so wird die Bundesversammlung keinen Anstand finden können, die mißdeutete Stelle zu erläutern und nach Maßgabe dieser Erläuterung den angeschuldigten Staat zur Erfüllung der Bundespflicht anzuhalten, keineswegs aber ein Vermittelungsverfahren einleiten und eventuell eine Austrägal-Entscheidung zulassen, denn bei der ordentlichen Aufstellung des Bundesheeres und seiner einzelnen Theile ist die Gesammtheit unmittelbar interessirt.

Ganz anders aber ist das Verhältniß bei den Beschlüssen oder vielmehr bei den Vereinbarungen der deutschen Bundesstaaten, welche nicht die Erreichung

Digitized by Google

lichen völkerrechtlichen Beschlüsse des Bundes für den Bundeszweck von jenen Beschlüssen über staatsrechtliche Verhältnisse, bei Collisionen und Widerspruch der Ansichten nicht etwa Entscheidung des Bundes, sondern gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung gefordert.

Allermindestens aber ist doch jedenfalls alle Bundesgewalt in den singulären Ausnahmsfällen der Artikel 12 — 19 auf die strictest aus-

---

des Bundeszweckes erzielen. Hier scheinen mir die einzelnen Staaten wie Privaten zu betrachten zu sein, die über gewisse gegenseitige Leistungen einen Vertrag geschlossen haben. Entstehen über den Sinn des Vertrags oder dessen Anwendbarkeit in gewissen Fällen Irrungen unter den Pacisenten, so braucht die Minderzahl, oder auch nur ein einziger, die Entscheidung der Mehrheit nicht als verbindlich anzuerkennen, sondern es kann auf richterliche Entscheidung provocirt werden. Bei allen solchen Vereinbarungen scheint mir der Beruf der Bundesversammlung sich also darauf beschränken zu müssen, daß sie über die Erfüllung solcher Vereinbarungen im Allgemeinen wacht, allein die Anwendung derselben auf specielle Fälle und die Auslegung des Sinnes, wenn unter den verschiedenen Staaten darüber Zweifel entstehen sollten, dem Richter überläßt, denn der Bund und sein Zweck ist dabei nicht gefährdet.

Wenn z. B. eine Beschwerde an sie gelangt, daß in einem deutschen Staate, gegen den Beschluß vom 23. Juni 1817, Nachsteuer und Abzugsgeld gefordert werde, so wird es zwar in ihrem Berufe liegen, eine Aufklärung von dem angeschuldigten Staate zu begehren. Würde aber diese dahin ertheilt, daß es nicht Nachsteuer, sondern eine ganz andere Vermögensabgabe sei, welche im angebrachten Falle gefordert worden sei, wird die Bundesversammlung rechtlich entscheiden wollen: ob die angegebene Vermögensabgabe mit dem Beschlusse vom 23. Juni 1817 vereinbar sei? Gewiß nicht. Ist es ein Privatmann, der sich beschwert, so wird sie, nach erlangter Ueberzeugung, daß in dem angeschuldigten Staate jener Beschluß als Gesetz publicirt worden sei, den Reclamanten an die Landesgerichte verweisen; ist es ein Bundesstaat, der sich über Verletzung jenes Beschlusses beklagt, so wird sie ein Vermittelungs- und eventuell ein Austrägal-Verfahren einleiten.

Dieser meiner Distinction scheint mir auch zur Seite zu stehen, was in den Wiener Ministerialconferenzen, besonders in der 23. und 24. Sitzung bei Gelegenheit der Redaction des XIII. und XVII. Artikels der Schlußacte vorkam. Nach dem in der Allgemeinheit gewiß richtigen Grundsatze, daß ein Vertrag authentisch nur durch Einstimmigkeit aller Pacisenten interpretirt werden kann, war in dem XIII. Artikel unter diejenigen Fälle, wobei Stimmeneinhelligkeit in der Bundesversammlung erforderlich sei, auch die authentische Erklärung der Grundgesetze aufgenommen. Auf die von dem Nassauischen Herrn Bevollmächtigten über die nothwendigen Folgen dieser Bestimmung zu Protokoll gegebene Erklärung ging man aber von dieser ausdrücklichen Bestimmung wieder ab, weil man sich ohne Zweifel überzeugte, daß bei den schwankenden Begriffen von Grundgesetzen und organischen Einrichtungen der Bund sich auflösen müßte, wenn jeder Bundesstaat den Grundgesetzen eine beliebige Deutung geben und eine authentische Erklärung ohne seine Zustimmung nicht stattfinden könnte. Bei Vereinbarung der Bundesstaaten über die Leistungen, die mit dem Zwecke des Bundes nicht zusammenhängen, bleibt es aber bei den allgemeinen Grundsätzen über Verträge, seien sie nun zwischen Staaten oder zwischen Privatpersonen geschlossen. Die Bundesstaaten bleiben in der Kategorie selbstständiger und von einander unabhängiger Staaten. Weil sie aber zugleich Bundesstaaten sind, so haben sie ganz allgemein darauf verzichtet, ihre Irrungen mit gewaffneter Hand auszumachen, sondern sich der Erledigung durch Vermittelung oder Austrägal-Entscheidung unterworfen." —

Digitized by Google

zulegenden wörtlichen Beſtimmungen dieſer Artikel beſchränkt.

Bei allen ſolchen inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen hat ferner auch der Bund ſelbſt da, wo ihm die Ausnahmsartikel 12—19 ein beſonderes Recht der Garantie ertheilen, alle ſeine Competenz zur ſchützenden Verwirklichung derſelben noch genau bedingt und bundesgeſetzlich beſchränkt und dieſes buchſtäblich gerade auf den Artikel 14, auf unſeren Fall, angewendet.

Es gilt nehmlich nach Artikel 53 und 63 der Schlußacte als Regel, daß:

„Die durch die Bundesacte (den Bundeszweck ſelbſt) den einzelnen „Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit im Allgemeinen jede Ein„miſchung des Bundes in die inneren Staatseinrichtungen und die „Staatsverwaltung ausſchließt."

Dabei wird denn ausdrücklich hinzugefügt, daß ſelbſt jeder Beſchluß des Bundes über jene ausnahmsweiſe Beſchützung der einzelnen beſonderen garantirten Unterthanenrechte oder über die bundesmäßige Vollziehung dieſer Garantie noch die Selbſtſtändigkeit der Regierung und Verwaltung der einzelnen ſouveränen Staaten zu achten hat und dieſen alſo „die Anwendung der allgemeinen „Anordnungen auf einzelne Fälle allein überlaſſen bleibt."

Dieſe allgemeinen Grundſätze hat namentlich in Beziehung auf den ganzen Artikel 14 der Bundesacte der Artikel 63 der Schlußacte, übereinſtimmend mit der Natur der bundesrechtlichen Verhältniſſe und den allgemeinen Beſtimmungen der Artikel 29, 53, 60 und 61 der Schlußacte, noch beſonders klar und ſorgfältig feſtgeſetzt. Derſelbe ſagt wörtlich:

„Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. „Artikels der Bundesacte erlaſſenen Verordnungen und Verträge entſtehen„den Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten „Behörden des Bundesſtaates, in welchem die mittelbar „gewordenen Fürſten und Grafen und Herren gelegen ſind, „zur Entſcheidung gebracht werden müſſen, ſo bleibt doch im „Fall der verweigerten und verzögerten verfaſſungsmäßigen „Rechtshilfe oder einer einſeitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgten le„gislativen Verletzung der durch die Bundesacte ihnen zugeſicherten „Rechte der Recurs an die Bundesverſammlung vorbehalten, und dieſe iſt in „ſolchem Falle verpflichtet, wenn ſie die Beſchwerde gegründet findet, eine „genügende Abhilfe zu bewirken."

Alſo ausdrücklich verfügt dieſer Artikel noch beſonders:

Daß über alle im Artikel 14 der Bundesacte gewährten Rechte die Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die durch Geſetze oder Verträge von dem Souverän den Standesherren zugeſtandenen competenten Landesbehörden gebracht und von dieſen entſchieden werden muß.

Es iſt alſo klar wie die Sonne, daß, ſofern der Kläger eine ſtaatsrechtliche, für Oldenburg und Kniphauſen gültige, auf Art. 14 der Bundesacte

Digitized by Google

rechtlich begründete Forderung von Adels- und Ebenbürtigkeitsrechten macht, er die Anwendung des allgemeinen Gesetzes in Artikel 14 nur von dem Souverän von Oldenburg und seinen Behörden und Gerichten zu erhalten hat. Daran ändert namentlich der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 nicht das Geringste. Derselbe bestätigt nehmlich die Beschränkung alles Recursrechtes der Mediatisirten und der Competenz des Bundes für sie ausdrücklich auf die beiden angegebenen Fälle und begründet nur für Beschwerden in dem einen schwierigen Fall, nehmlich bei Beschwerden der Mediatisirten über verletzende Gesetze, wenn das Bedürfniß sich dazu zeige, ein besonderes Schiedsgericht, nehmlich a) zur Proceßführung das competente Landesgericht, b) zur Entscheidung das landständische Bundesschiedsgericht, oder alternativ, wenn die Bundesversammlung es will, die Bundesversammlung selbst, welches der einzige, absolut ausnahmsweise Fall der Möglichkeit einer Selbstentscheidung des Bundes in Streitigkeiten ist, jedoch jedenfalls ordentliche Proceßführung bei ordentlichen Gerichten als die Grundlage aller Entscheidung vorausgesetzt. Von diesem ganzen Falle aber ist hier keine Rede.

Es ist ebenso klar, daß in dem vorliegenden Falle auch nach dem Berliner Abkommen diese competenten Landesbehörden zu entscheiden haben über die in Verbindung mit dem angesprochenen Successionsrecht stehende, von den Klägern selbst als Rechtsfundament ihrer Successions- und ihrer Beraubungsklage gegen den Beklagten vor Gericht ordnungsmäßig anhängig gemachte Rechtsfrage über die Thatsache des vom Großherzog von Oldenburg wie von dem Beklagten dem Kläger bestrittenen ehemals reichsständischen Adels der fideicommißberechtigten Familie. Sie allein können und müssen entscheiden über das ganze fideicommissarische Successionsrecht, über welches der Kläger bei ihnen klagte, worüber er jetzt nicht einmal eine Bitte an den Bund gestellt und worüber dieser mit keinem Wort entschieden hat. Natürlich also haben sie auch als Bestandtheile der Klage und der Einwendung zu prüfen, ob und in wie weit nach ihrer unabhängigen juristischen Ueberzeugung vor der Zeit der angeblichen Rechtserwerbung rücksichtlich des Fideicommisses ein damaliges reichsständisches Adelsrecht der Bentinkischen Familie ihnen rechtlich begründet oder nicht begründet erscheint.

Die hier entscheidenden Artikel des Berliner Abkommens lauten wörtlich:

Artikel VI. „In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen „und der Glieder seiner Familie" (der Artikel vorher bestimmt für die Criminalanklagen gegen sie dasselbe Gericht), „bei welchen zur Zeit des „Reiches die höchsten Reichsgerichte competent gewesen sein „würden, sollen diese ebenfalls durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden."

Artikel VII. „Alle und jede zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolgern in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einerseits, und dem Herrn Grafen und dessen Familie andererseits, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen

„Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Seiner Herzoglichen „Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Grafen zustehenden Rechte, „Artikel I [58]), im gegenseitigen Verhältniß zu einander an sich oder nach „ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des „Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit „des Fiscals sich bezieht (Art. 6, Litt. f.), zum Gegenstande haben, werden „vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben „geschieht in der Art, daß die Acten über entstandene Streitigkeiten bei dem „Oberappellationsgericht in Oldenburg instruirt u. s. w."

Artikel IX. „Der deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie „dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue „und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestim„mungen achten und insbesondere darauf halten wolle, daß die „zwischen seiner Durchlaucht und dem Herrn Grafen entstehenden Streitig„keiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen ver„einbarten Weg zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkennt„nisse auch pünktlich vollzogen werden."

Noch ist zu bemerken, daß nach Art. IX u. Art. VI g. in beiden Fällen der Streitigkeiten der Familienglieder unter einander oder mit dem Großherzog durch die Befugniß des Antrages auf Verschickung der Acten und durch Vorschlags- und Wahlrechte in Beziehung auf die zur Entscheidung zu berufende Juristenfacultät dieses die Reichsgerichte vertretende Gericht zugleich auch eine schiedsgerichtliche Organisation erhält.

Soll nun die Bitte des Klägers bei dem Bund und dessen Entscheidung irgend auf die Verhältnisse von Oldenburg und Kniphausen bezogen werden, so muß man unterscheiden:

1) Der Kläger beruft sich, wie er gethan, auf Art. 14 der Bundesacte und seine persönlichen Verhältnisse, alsdann gilt durchaus die Regel des Artikels 63.

Nur a) bei verletzenden allgemeinen legislativen Verfügungen und b) bei Sperrung der rechtlichen Entscheidung der competenten Landesbehörde ist ein Recurs an den Bund und die Competenz und die gesetzliche schützende Vermittlung möglich. Beide Bedingungen fehlen aber hier gänzlich.

Der Kläger sagt in seinen Eingaben an den Bund, der Großherzog und das großherzogliche Cabinet habe ihm seine Bitte um die Anerkennung der im Artikel 14 bestimmten Adelsrechte nicht gewährt. Das war ihr Recht. Aber keine legislative Verfügung derselben und keine Sperrung der Rechtshilfe liegt im Mindesten vor.

---

58) Dieser Artikel I lautet: „Der Herr Graf von Bentink tritt für sich „und seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter „den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen in den Besitz „und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge „wieder ein, wie ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung „zustanden."

Digitized by Google

2) Sofern aber der Kläger nicht auf Artikel 14 der Bundesacte, sondern wegen des Berliner Abkommens und zunächst wegen des Familienrechts der Landeshoheit in Beziehung auf Kniphausen seine Adelsansprüche gründet, und hier gegen die von ihm ausdrücklich angeführte Weigerung des Souveräns von Oldenburg, also wegen einer Irrung mit ihm Hilfe sucht, so ist nach klarer landesverfassungsmäßiger und bundesmäßiger Anerkennung und Bestätigung allein das Oldenburgische Oberappellationsgericht competent und der Bund hat vorzugsweise garantirt, daß dieses entscheide und daß seine Entscheidung praktisch vollzogen werde.

3) Dasselbe gilt, wenn er wirklich gegen seinen Proceßgegner, den Beklagten, und die gerichtliche Sentenz verkehrterweise Bundeshilfe suchte.

Niemals aber ist der Bund zur Anwendung des Bundesgesetzes auf diesen concreten Fall der bestrittenen Thatsache des hohen Adels der Bentink'schen Familie zur Zeit des Reiches competent, betrachte man Oldenburg als kaiserlichen Schutzherrn über Kniphausen oder als Landesherrn von Varel.

Vollends aber ist das klar, daß der Großherzog eine wahre Rechtsüberzeugung durch sein Fürstenwort bekräftigte, daß in dem ganzen anhängigen Rechtsstreite über das Successionsrecht in das Fideicommiß, also auch in Beziehung auf die diesem Successionsrecht zu Grund gelegten persönlichen und dinglichen Rechts- und Thatfragen, so weit sie die Entscheidung des Erbrechts zwischen beiden streitenden Theilen betreffen, nur allein das durch den Berliner Vertrag landesgesetzlich und bundesmäßig garantirte ordentliche und Schiedsgericht in voller Unabhängigkeit entscheiden kann [59]).

Nach allem Bisherigen ist es klar wie der Tag, daß hier in Beziehung auf die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf den einzelnen Fall der streitigen Adelsverhältnisse der Bentink'schen Familie im Verhältniß zu der Oldenburgischen Regierung und zu den ihrer Reichs- und Landeshoheit unterstellten Fideicommißgütern und zu dem anhängigen Rechtsstreit der Glieder unter einander der Bund zu einer Bundesentscheidung nicht berechtigt, nicht competent ist.

Es handelt sich hier 1) bei dem vom Kläger erbetenen Adelsrechte des Artikels 14 um die Anwendung dieses Gesetzes auf das besondere Verhältniß der Bentink'schen Familie, welche nach Artikel 53

59) Kein Jurist kann darüber zweifeln, daß, wie auch die römischen Gesetze es klar bestimmen, die Frage über das reichsständische Adelsrecht — selbst dann, wenn nicht auch außerdem das Oldenburgische Oberappellationsgericht die competente Behörde gewesen wäre, wie sie es ist — es doch als competent über das vom Beklagten angesprochene fideicommissarische Erbrecht, in so weit dieses Statusverhältniß rechtlich beurtheilen müßte, als es jenes Erbrecht begründet oder nicht, als es der Kläger selbst zum Grunde seiner Rechtfertigung bei diesem Gerichte gemacht hat. C. 3. de judiciis (3. 1) und C. 1. de ordin. judicior. Alle Gegenworte des Herrn Tabor gegen diese klarsten Gesetze verdienen in der That keine Beleuchtung.

Digitized by Google

und 63 der Schlußacte entschieden der souveränen Oldenburgischen Regierung und ihren Behörden anheim fällt, so weit sie irgend auf Oldenburg und seiner Hoheit unterworfene Gebiete sich bezieht.

2) Sofern der Anspruch des Klägers auf Kniphausen begründet und bezogen wird, gilt nach dem Berliner Abkommen gänzlich dasselbe, nur ist hier noch genauer das Oberappellationsgericht als schieds- und reichsgerichtliche Richterbehörde competent, sobald des Klägers Forderung entweder der Großherzog oder der Besitzer der Herrschaft widerspricht.

3) Bei dem wirklichen Widerspruche von Beiden handelt es sich um die Entscheidung über die wesentlichsten bestrittenen Rechte a) des Großherzogs, die er rechtlich anspricht 1) als Souverän von Oldenburg, 2) als kaiserlicher Schutzherr über Kniphausen, 3) als eventueller Erbfolger in die Fideicommißgüter; b) der beiden Familienglieder unter einander. Es handelt sich

4) Um die zu dieser Entscheidung nöthigen schwierigsten thatsächlichen und juristischen Untersuchungen a) über die thatsächlichen und juristischen Adels- und b) Misheirathe- und Legitimitäts-Verhältnisse, zu welchen der Bund ebenso unberechtigt als ungeeignet ist.

5) Es handelt sich dabei entschieden um solche Rechte, welche der Bund a) als Jura singuli des souveränen Großherzogs, b) als Privatrechte der seinem souveränen Schutz Untergebenen achten muß.

6) Um bestrittene Rechte, für deren richterliche Entscheidung alle hier Betheiligten, den garantirenden Bund mit einbegriffen, bereits ein besonderes Schiedsgericht als allein competent niedersetzten.

7) Um solche, über welche der ordentliche Proceß bereits vor diesem allein competenten Gericht anhängig ist, so daß es in jeder Hinsicht ein incompetenter cabinetsjustizmäßiger Machtspruch würde, wenn der Bund die Entscheidung über diese bestrittenen Rechte und über diese anhängige Rechtssache an sich ziehen oder direct oder indirect von einer in Beziehung auf diese Rechte gegebenen Bundesentscheidung abhängig machen wollte.

Wären auch noch keine von allen Betheiligten, von den vermittelnden politischen Mächten, dem Bund, dem Großherzog von Oldenburg und dem legitimen Stammhaupt von Kniphausen als gerade für die betreffenden Rechts- und Thatfragen völlig genügend anerkannten ordentlichen und Schiedsgerichte vorhanden, so bliebe der Bund doch incompetent für dieselben.

So aber werden die klägerischen Bemühungen für seine Entscheidung doppelt bodenlos. So namentlich die, daß es an einem geeigneten Gericht fehle. Dieses ist an sich schon eine Absurdität, da man dem völkerrechtlichen Bund nicht etwa eine allgemeine subsidiäre Richtergewalt für alle politischen und nichtpolitischen bestrittenen Rechtsfragen in Deutschland zuweisen kann, für welche es an einem genügenden Gericht fehlt oder irgend Jemandem zu fehlen scheint.

Auch gehört es ja zu den absolut bodenlosen Voraussetzungen, daß der Bund für alle hohen Adels- und Successions- und Misheirathsrechte in Deutschland, also auch für die des Klägers competent, ja ausschließlich com-

Digitized by Google

petent sei. Der blos völkerrechtliche Bund hat nur zu Gunsten der genau beschränkten Classe eines Theils des hohen Adels, der seit 1806 Mediatisirten, gewisse besondere Schutzrechte; bei Successionsstreitigkeiten ist er nur competent nach Art. 11, wenn sie zufällig in gewaltsame Streitigkeiten zwischen souveränen Staaten übergingen. Das Vermittlungsrecht über die hohen Adelsrechte der souveränen Familien, neue Ertheilung von Adelsrechten in ihren Staaten, Successionen, hausgesetzliche und verfassungsmäßige Gesetze und Gerichte über dieselben sind der Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten anheimgegeben und untergeordnet. Hier ist so wenig allgemeine Gleichförmigkeit und Gericht und Gesetzgebung des Bundes für ganz Deutschland, als in anderen inneren Verfassungs- und Rechtsverhältnissen aller deutschen Staaten.

Man muß also die Aufhebung der ganzen grundvertragsmäßigen völkerrechtlichen Natur und der Grundgesetze des Bundes, man muß den völligen Widerspruch desselben mit seinen eigenen Erklärungen und früheren Beschlüssen, man muß seine Aufhebung aller Rechtszustände sowohl für die souveränen Fürsten wie für die Bürger billigen, wenn man dieser politischen hohen Behörde das Recht beilegen will, mit Aufhebung der hier völlig klaren grundvertragsmäßigen Gränzen ihrer Gewalt und anderer ebenso klaren von ihr garantirten Verträge, mit Beseitigung der zuständigen Gerichte oder mit Zerstörung ihrer Unabhängigkeit, die Rechte der Fürsten und der Bürger souveräner Staaten ihren politischen Machtsprüchen zu unterwerfen. Eine solche Cabinetsjustiz aber wäre natürlich doppelt und dreifach verletzend, wenn nicht, wie bei Machtsprüchen eines einzelnen Fürsten in seinem Lande, einerseits die Entschuldigung einer menschlichen leidenschaftlichen Uebereilung, eines schwachen Augenblicks, sie milderte, sondern sie in reifer Berathung von einem so großen Senate ausgingen, wenn sie auch nicht durch die innigeren Bande des gemeinschaftlichen Vertrauens und Interesses zwischen dem angestammten Fürsten und seinem Volke erträglicher würden, sondern wenn sie von fremden Souveränen ausgingen.

Für die hier aufgestellten rechtlichen Gränzen der Bundesgewalt bedarf es bei der unmittelbaren völlig klaren Entscheidung der Grundverträge und gesetzlichen Bestimmungen des Bundes keiner wissenschaftlichen Autoritäten. Doch mögen hier wenigstens die Rechtsüberzeugungen einiger der allerersten deutschen Staatsrechtslehrer Platz finden, zunächst die des berühmten Eichhorn. Er sagt in seiner Entwicklung der Gränzen der Bundesgewalt in der Schrift:

Betrachtung über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf die Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen, von Karl Friedr. Eichhorn. Berlin 1833.

auf Seite 86 wörtlich Folgendes:

„Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 14 der Bundesacte über die den vormaligen Reichsständen und der vormaligen Reichsritterschaft gewährten Rechte bleibt auch nach dem 63. Artikel der Schlußacte den einzelnen Regierungen überlassen.

Digitized by Google

Wenn sie durch Vertrag mit den Betheiligten festgesetzt ist, wird jede Streitigkeit über die Anwendung dieser unmittelbaren Entscheidungsquellen eine von den Landesgerichten zu erledigende Justizsache. Wenn sie durch Gesetzgebung geschieht oder Gesetze einseitig erklärt werden (legislativ erklärt werden, wie ausdrücklich der Art. 63 sagt), so steht dem Bund das Urtheil zu, inwiefern damit die Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte bestehe. Abgesehen hiervon ist auch die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf Streitigkeiten den competenten Gerichten zu überlassen.

Durch diese Festsetzungen wird die allgemeine Regel des Artikel 53 der Schlußacte über die Rechte der Vollziehung der besonderen Bestimmungen der Bundesacte auch in Hinsicht der übrigen nicht ausdrücklich berührten erläutert. Nur die Gesetzgebung, durch welche diese angewendet sind, ist ein Gegenstand der Beurtheilung der Bundesversammlung und diese auf die Frage beschränkt, ob jene zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen genüge. Beschwerden über eine Gesetzgebung über diese Gegenstände ist daher den Unterthanen bei der Bundesversammlung anzubringen gestattet. Die Anwendung jener Gesetzgebung (oder auch der unmittelbaren Bundesgesetze selbst, wo keine neue legislative Bestimmung dazwischen tritt) ist Sache der Regierung. Ob sie unter den Gesichtspunkt einer Regierungs- oder Justizsache falle, hängt von dieser Gesetzgebung (von der Landesgesetzgebung) ab. Diese bestimmt die Behandlung einer Streitigkeit, welche über deren Anwendung in einzelnen Fällen entsteht. Der Bundesversammlung steht über diese kein Urtheil zu, sofern sie nicht als Beschwerde über Justizverweigerung an sie gelangt."

Nachdem der Verfasser alle Bestimmungen der Bundesgesetze, auch die der neueren von 1832, genau geprüft hat, giebt er das Resultat dieser Prüfung S. 91 mit den Worten:

„Faßt man nach diesen Bestimmungen zusammen, welche Competenz der Bundesversammlung für die verschiedenen möglichen Fälle von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Unterthanen anerkannt worden ist, so zeigt sich, daß ihr eine wahre richterliche Gewalt in keinem derselben beigelegt worden, ja diese selbst in dem Falle ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, wo sie durch Uebertragung einer Garantie, unbeschadet der Autonomie des einzelnen Staates, möglich gewesen wäre." — (Nach Artikel 60 soll selbst bei freiwillig von der Regierung und den Ständen dem Bund übertragener Garantie im Falle der Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Unterthanen oder Ständen der Bund nur gütliche Vereinbarung oder compromissarische Entscheidung herbeiführen, nie selbst entscheiden). „Vielmehr ist die Bundesgesetzgebung streng dabei stehen geblieben, jede Einwirkung der Bundesversammlung, die ein Urtheil in sich schließen soll, auf das Recht zu beschränken, in Streitigkeiten, welche zum Gegenstand haben, daß in den besonderen Bestimmungen der Bundesacte übernommene Verpflichtungen der Regierungen unerfüllt geblieben, den Inhalt aufgestellter

Digitized by Google

Gesetzgebung mit dem Princip, welches die Bundesacte für diese ausgesprochen hat, zu vergleichen und hiernach jene für genügend oder ungenügend zu erklären. Die Zuerkennung eines bestimmten Rechtes, die der eigentliche Charakter der Anwendung eines Gesetzes für den Richter ausmacht (also namentlich auch die Anerkennung des bestimmten bestrittenen Hohen-Adelsrechts in Beziehung auf innere Verhältnisse eines Bundesstaates), steht ihr nicht zu. Für ein Bundesgericht (wenn man den vielseitigen Wünschen nach demselben hätte nachgeben wollen) hätte sich also kein Gegenstand seiner Thätigkeit gefunden. Die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten gestattet keine Einmischung des Bundes in innere Angelegenheiten eines einzelnen Staates."

Es bedarf keines weiteren Wortes, daß, wenn, wie Eichhorn im Einzelnen nachwies, in Beziehung auf die Einführung und Erhaltung landständischer Rechte, ja wenn selbst nach jenen provisorischen und Ausnahmsmaßregeln von 1832 zu Gunsten der von dem Bunde damals so lebhaft ins Auge gefaßten Interessen der Beseitigung der Störung des friedlichen Ruhestandes und des monarchischen Rechts, über Steuerverweigerungen u. s. w., wenn sogar in den sie berührenden Streitigkeiten der Unterthanen mit den Regierungen jene Gränzen der Bundesgewalt heilig blieben, daß sie auch gelten müssen für die von den Oldenburgischen Behörden zu entscheidende Frage hochadeliger und standesherrlicher Rechte der Bentink'schen Familie in dem souveränen Oldenburgischen Hoheitsgebiet. Es bedarf noch weniger weiterer Ausführung, daß vollends in Beziehung auf Streitigkeiten zwischen Unterthanen unter einander oder mit Fremden — hier die Streitigkeiten der entweder holländischen und englischen oder Oldenburgischen Unterthanen über ein Fideicommißrecht und — soweit es als eine damit zusammenhängende Rechtsgrundlage erscheint und zwischen den beiden streitenden Theilen Rechte begründet, über das frühere deutsche reichsständische Adelsrecht — das Entscheidungsrecht der Behörden des souveränen Bundesstaates Oldenburg unantastbar und jede Einmischung der Bundesgewalt durch Einwirkung auf die Entscheidung des bestimmten Falles absolut bundeswidrig ist.

Völlig übereinstimmend mit Eichhorn bestimmt auch der berühmte Rudhart in seinem

Recht des deutschen Bundes. Stuttgart 1822,

„die Competenz des Bundes, und insbesondere auch Tit. VI, C. 4, §. 8 die „in Beziehung auf den Artikel 14." Er schließt seine Ausführung S. 218 „mit folgenden Worten:

„Hiernach hängt die Competenz der Bundesversammlung von fol„genden Bedingungen ab:

„1) Sie muß durch den Recurs eines Betheiligten aufgerufen sein.

„2) Der Recurs muß begründet sein durch die Nachweisung entweder:

„a) einer einseitig zum Nachtheil des Betheiligten erfolgten le„gislativen Erklärung der durch die Bundesacte zugesicherten Vorrechte."

Digitized by Google

„Eine bloße Anwendung der Bestimmungen der Bundesacte „und eine nähere Bestimmung ist der Landesgesetzgebung überlassen. Der „Beschwerdeführer würde nachweisen müssen, daß ihm das in der Bun„desacte zugesicherte Recht vorenthalten wird."

b) Oder der Recurs muß begründet sein durch die Nachweisung der „verweigerten gesetzlichen und verfassungsgemäßen Rechtshilfe."

„Wenn daher die Regierung eines Bundesstaates, gegen welche die „Beschwerde gerichtet wurde, dem Betheiligten den durch die Landes„gesetze vorgeschriebenen Weg vor den Gerichten nicht verweigert hat, son„dern wenn diese erkannt, aber gegen die Wünsche des Privilegirten „entschieden haben, oder wenn der gerichtliche Weg versperrt und auf des„halb erhobene Beschwerde der Staatsrath, Geheime Rath oder sonst die„jenigen Behörden, an welche in solchen Fällen der Verfassung ge„mäß der Recurs zu ergreifen ist, gegen den Beschwerdeführer in der „Hauptsache entschieden haben, so ist der Recurs an die Bundes„versammlung unzulässig, da die in den Bundesgesetzen vor„geschriebenen Bedingungen der Competenz der Bundesversammlung „nicht vorhanden sind."

„Die Bundesversammlung kann über derlei ihr nicht zustän„dige Beschwerden gar nicht in Berathung treten, sondern ist „dieselben ohne Weiteres als unbegründet von der Hand zu weisen „gegen die Bundesglieder verpflichtet."

Derselbe durch das Vertrauen seines Monarchen stets ausgezeichnete Rechtslehrer und Staatsmann hatte schon früher von solchen die bundesvertragsmäßigen Gränzen und die Competenz überschreitenden Beschlüssen der Bundesversammlung auf S. 30 desselben Werkes mit Berufung auf die Bestimmung der Artikel III., IV. und IX. der Wiener Schlußacte über die rechtlichen Bedingungen und Gränzen der Ausübung der Bundesgewalt wörtlich erklärt:

„Solche Beschlüsse, selbst wenn sie formell zu Stande gekommen „wären, werden unheilbar nichtig, oder der Bund würde, da die Socie„tät ihr ursprüngliches Wesen verloren hätte, factisch aufgelöst sein."

Im Wesentlichen übereinstimmend mußten bei der Klarheit der Bundesgesetze über diesen Punkt auch die übrigen Publicisten die rechtlichen Gränzen rechtsgültiger Bundesgewalt bestimmen. So erklärt namentlich auch Jordan in seinem Lehrbuche des Staatsrechts, Cassel 1831, §. 179 ebenso wie Rudhart S. 24—27 den Bundeszweck und die in ihm enthaltene äußere und innere Sicherheit Deutschlands „als nur völkerrechtlich", als auf die inneren staatsrechtlichen Verwaltungs- und polizeilichen Verhältnisse der Bundesstaaten sich durchaus nicht beziehend, wovon dann die ferneren Rudhartischen Sätze unvermeidliche Consequenzen sind, namentlich der Seite 64 ausgesprochene, daß die „Bundesglieder in „Ansehung der inneren Verwaltung ihrer Staaten nicht in bundes„gemäßer Einheit erscheinen, daß die Landesverfassung sich nicht auf „den Bundeszweck bezieht, ihre Anordnung daher ein „jus singulorum" „ist," daß auch die nur blos ausnahmsweise in den besonderen Rechtsgaran-

Digitized by Google

tieen der Artikel 12 ff. begründete Competenz als Ausnahme nicht auszudehnen sei. Jordan erkennt namentlich auch im §. 216 im Widerspruch mit den Klägern die vom Bund als Schiedsgerichte anerkannten deutschen Obergerichte als competent, mögen

„die Ansprüche völkerrechtlicher, privatfürstenrechtlicher oder rein civil-„rechtlicher Natur sein."

Er beschränkt ebendaselbst, §. 216 Nr. III, jedes auch nur mittelbare richterliche Entscheidungsrecht des Bundes bei Beschwerden von Unterthanen auf die zwei Fälle: 1) der verweigerten oder gehemmten Justiz, 2) der Bestrittenheit der Verpflichtung zwischen mehreren Regierungen. Das vermittelnde, schützende Einwirken des Bundes bei Beschwerden des reichsständischen Adels aber bedingt und beschränkt auch Jordan im §. 237 Nr. IV gänzlich durch dieselben Bedingungen und Gränzen wie Rudhart und Eichhorn[60]).

Doch der Bund hat ja selbst 1828 durch die oben wörtlich citirte Zurückweisung jener Bentinkischen Bitte um Schutz der auch damals auf den hohen Adel und die Misheirath gegründeten Familienrechte seine Incompetenz anerkannt und durch Bundesbeschluß ausgesprochen.

Nach allem Bisherigen muß juristisch der Bundesbeschluß über Anerkennung eines hohen Adels der Bentinkischen Familie, da, so lange irgend möglich, die rechtliche Absicht und Natur öffentlicher Verfügungen zu präsumiren ist, nur allein in jenem unter 1) des vorigen Abschnitts bezeichneten völkerrechtlichen und politischen Sinne verstanden und ausgelegt werden, in welchem er weder die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse nicht einwilligender Bundesfürsten, noch die Rechte des Beklagten bestimmt, verändert oder verletzt. Denn nur in diesem Sinne ist er competent, rechtsgültig und nicht rechtsverletzend gefaßt, während er sonst incompetent, den Grundvertrag des Bundes und die Unabhängigkeit der Justiz und die Oldenburgische Souveränetät verletzend, für den Beklagten aber rechtswidrig beraubend wäre. Nur in jenem Sinne würde er den Bund auch in anderer Hinsicht nicht compromittiren. Denn nur so konnte er aus Billigkeit oder politischen Gründen dem Kläger dieselben Adels- und Ebenbürtigkeitsrechte wie den ehemals reichsständischen Standesherren verleihen oder zusichern, wenn er auch juristisch weder wahrhaft reichsständisch noch zu den Standesherren des Artikels 14 gehörig und nach demselben wirklich juristisch berechtigt war, wenn auch die Ebenbürtigkeit selbst ihm doch den gleichförmigen Rechtszustand nicht begründet, der der wörtliche Zweck des Artikel 14 ist.

60) Ausdrücklich erklärt er auch S. 182, daß jede souveräne Regierung „die allgemeinen bundesgesetzlichen Anordnungen nur nach eignem Ermessen auf die einzelnen Fälle anzuwenden" habe; nicht minder auch, daß Art. 14 der Bundesacte sich lediglich auf die seit 1806 Mediatisirten beschränkt, S. 237, und nur auf wirklich ehemals reichsständische, sowie er auch nur bei ihnen Misheirathen, diese aber auch schon bei Ehen mit niederen Adeligen (also zu Ungunsten des Klägers) annimmt.

Digitized by Google

IX. Die klägerische Bemühung für einen Machtspruch des Bundes und des Großherzogs von Oldenburg. — Es war nach allem Bisherigen in der That unmöglich, diese Fundamentalrechte unseres deutschen rechtlichen Zustands es anders als durch die das Rechtsgefühl beleidigendsten Argumente anzugreifen.

So versuchten der Kläger und seine Vertheidiger die zu Anfang des vorletzten Abschnittes angegebenen fast unbegreiflichen Begründungen der Competenz, ja der alleinigen und ausschließlichen Competenz des Bundes zur Entscheidung über das Adelsrecht. So wollten sie dieselbe auch dadurch begründen, daß sie die Entscheidung über die Successionen in die Fideicommißgüter, weil mit ihnen Hoheitsrechte verbunden seien, und über die damit verbundene präjudiciale Statusfrage des hohen Adels für gänzlich unpassend für Civilgerichte erklären.

Freilich suchen Viele, um einer neudeutschen Polizei- und Verwaltungswillkür immer freiere Bahnen zu öffnen, die deutschen Gerichtshöfe möglichst herabzuwürdigen, sie höchstens für bloße gemeine Privatrechte und materielles Vermögen tauglich und zuständig zu erklären.

Ist aber dieses deutsch und rechtlich, ist es gründlich? Hatten nicht vollends die Reichsgerichte, das Reichskammergericht und der Reichshofrath, und als höchstes Recursgericht in gewissen Fällen auch der Reichstag, welche ja das Oldenburgische Oberappellationsgericht zu vertreten berufen ist, stets die wichtigsten staatsrechtlichen Streitigkeiten, Klagen der Unterthanen über Mißbrauch der Landeshoheit und über alle Successionsstreitigkeiten und Hoheitsrechte zu entscheiden, Klagen insbesondere auch über bestrittene Successions- und hohe Adelsrechte [61])?

Hatten und haben nicht Schiedsgerichte — sowie ebenfalls das Oldenburgische Oberappellationsgericht — haben nicht Schiedsgerichte selbst nach Artikel 11 der Bundesacte, so wie Jordan in den kurz zuvor erwähnten Stellen ausführte, über alle möglichen Arten von Streitigkeiten zu entscheiden?

Wir können also hier ganz davon schweigen, daß ja auch außerdem deutsche Gerichtshöfe noch jetzt häufig über öffentliches Recht, über Besitz von Rittergütern mit Hoheitsrechten der Justiz, über Standesherrschaften u. s. w., und so, wie neulich das preußische Oberlandesgericht in Arensberg in Beziehung auf das Fürstlich Wittgensteinische Haus, auch über Misheirath und Successionsrechte — daß sie ebenso auch aber über Rechte der Staats-

61) Jenaer Urtheil S. 112. So namentlich auch in dem Successionsstreit über Jever und Kniphausen das Reichskammergericht 1548. Jenaer Urtheil S. 44 in dem Successionsstreit der Oldenburgischen Agnaten. 1633 der Reichshofrath. Jenaer Urtheil S. 36; so abermals 1656 das Reichskammergericht über die Successionsklage des Herzogs von Holstein. Jenaer Urtheil S. 61. Zu den Reichsgerichten gehörte auch der Reichstag, wenn er als Recursinstanz richtete, sowie z. B. über die Meiningische Hohe-Adels-, Misheirathe- und Successionsfrage, wo er jetzt nach der Wahlcapitulation von 1742 ein früheres reichsgerichtliches Urtheil und die kaiserliche Verfügung aufhob.

Digitized by Google

diener gegen willkürliche Entlassung, über alle öffentlichen Verbrechen und Anklagen des beleidigten Staates zu richten haben.

Gleich umsonst sucht man Hilfe in dem Umstande, daß der ehemalige deutsche Kaiser, weil nach der besonderen Reichsverfassung die Adelstheilung sein kaiserliches Reservatrecht war, die Streitigkeiten über Zuständigkeit und Verlust dem von den Reichsständen gebildeten Reichskammergericht zu entziehen und dem von ihm besetzten höchsten Reichsgericht, dem Reichshofrath, zuzuweisen strebte. Auch schon früher entschied, wie Zöpfl wiederholt nachgewiesen hat, das Reichskammergericht in Successionsstreitigkeiten auch über die Adelsberechtigung, und 1654 erhielt es vollends allgemein concurrirende Jurisdiction mit dem Reichshofrathe. Gar sehr im Irrthum aber sind die Kläger, wenn sie glauben, daß, weil man sagte, der Kaiser richtet hier, und weil der Ausspruch der Reichshofrathsrichter Gutachten hieß, man an willkürliche Cabinetsentscheidung des Kaisers denkt. Auch heute heißen noch die Fürsten oberste Richter, z. B. auch in England, und oft werden die Urtheile in ihrem Namen verkündet. Aber unabhängige Richter oder Schöffen sprechen dort sowie stets nach deutschem Rechte, wo es hieß, der Kaiser richtete, sei es auf dem Reichstage oder sonst. So war es auch bei diesen Gutachten des Reichshofraths in Standessachen, wobei, um kaiserliche Machtsprüche auszuschließen, die Urtheile oder diese Gutachten, die der Kaiser nicht willkürlich verändern konnte (ebensowenig als die Reichsgutachten, die nur durch seine Sanction gültig wurden, ebensowenig als jetzt dem Oldenburgischen Appellationsgericht die Facultäts-Gutachten), in solenner Form in Gegenwart der Gerichtsvorstände feierlich verkündet werden mußten, gegen welche Rechtsmittel stattfanden [62]), wobei endlich auch die Wahlcapitulationsbestimmungen gegen alle kaiserliche Cabinetsjustiz immer mehr alle etwaigen willkürlichen Eingriffe des Kaisers beseitigten [63]). Die Kaiser sollten die Justiz nicht sistiren, sondern nur „befördern." Gleich großer Irrthum ist es, wenn man, wie namentlich auch Martin, aus dem Erlassen mancher Reichshofrathsentscheidungen ohne vorherige Streitverhandlung den Schluß zieht, hier habe man auf dem Administrativweg entscheiden wollen. Man erließ im juristischen Mandatsproceß Mandate. Jedenfalls sind der eigenthümliche Grund der eigenthümlichen richterlichen Entscheidung über Adelsrechte, die kaiserlichen Reservatrechte und der Kaiser selbst ja weggefallen, und für den gegenwärtigen Rechtsstreit über das Fideicommißgut und seine Vererbung und die dabei in Frage stehenden persönlichen und realen Rechtsverhältnisse ist noch dazu ganz besonders das competente Gericht schon unzweifelhaft festgestellt, vertritt die Reichsgerichte, den Reichshofrath, das Reichskammergericht und den Reichstag ebenso wie der Großherzog von Oldenburg den Kaiser. Hier sind lediglich nur Acte der Regierungs-, der schutzherrlichen und gerichtlichen Verwaltung in Sprache, die sämmtlich nicht auf den Bund, sondern auf Olden-

62) Wahlcapitulation Karl's VII. Art. 17. §. 2.
63) Wahlcapitulation. Art. XVI. §. 15. 17. 18. H. A. Zachariä, Staatsrecht. II. S. 193.

Digitized by Google

burg und ſein Oberappellationsgericht übergingen, ſoweit ſie irgend noch anwendbar ſind.

Freilich der Kläger will dieſe klaren vertragsmäßigen, bundesmäßig garantirten Rechte Oldenburg rauben und, noch monſtröſer, dem völkerrechtlichen Bunde das ſtaatsrechtliche kaiſerliche Reſervatrecht der Adelsertheilung, das mit allen kaiſerlichen Rechten auf die Souveräne der einzelnen Lande überging, und nicht blos des Kaiſers, ſondern auch der Reichsgerichte Richtergewalt über Succeſſionsſtreitigkeiten, über Adelsrechte beilegen, nachdem doch das vom Bund ſelbſt beſtätigte Berliner Abkommen, welches alles Bundesrecht über Kniphauſen erſt begründet, ſie ausdrücklichſt nur dem Großherzog von Oldenburg und ſeinem Oberappellationsgericht zuweiſet.

Vorher ſchon wurde die grundfalſche Behauptung einer Bundescompetenz in hohen Adels- und Succeſſionsſachen zurückgewieſen. Vollends iſt bei Erbſtreitigkeit der der Hoheit, ja der Regierungsgewalt unterworfenen nicht ſouveränen ehemaligen Reichsadeligen nirgends eine Einmiſchung des Bundes begründet.

Eine Erbſtreitigkeit über Familienfideicommiſſe unter nicht ſouveränen, ſondern der Hoheit unterworfenen Perſonen, fremden oder deutſchen Landesunterthanen, welche, wie in Beziehung auf Kniphauſen und vollends rückſichtlich Varels, auch die Grafen Bentinkſind, iſt offenbar ein Privatproceß ſo gut wie jeder Proceß über ein Lehen oder Rittergut, wenn auch die Ausübung von Hoheitsrechten daran geknüpft iſt. Das Berliner Abkommen nennt ſie vollends ſehr natürlich ſo im Gegenſatz der unmittelbar vorher behandelten Criminalfälle und Conflicte mit Oldenburgiſchen Hoheitsrechten.

Betrachten doch ſogar gerade die legitimen Halleriſchen und ſonſtigen patrimonialen Regierungstheorieen, ja das frühere patrimoniale und feudale Privatfürſtenrecht des ſouveränen Adels, wie ſchon der Name Privatfürſtenrecht beweiſt, die auf den Rechtstiteln des Familienerbrechts beruhenden Erbanſprüche als Privatrechte der Betheiligten. Und ſo wurden ſie an den Reichsgerichten verhandelt und entſchieden.

Auch iſt ja in der That bei ſolchen Succeſſionsſtreitigkeiten, von welchen die Streitfragen über die Erbfähigkeit, alſo auch über ihre Aufhebung durch Misheirath, unzertrennliche Beſtandtheile bilden, zunächſt gar nicht die ſtaatsrechtliche Frage über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe zu den Unterthanen oder zu einem Oberhoheitsherrn, ſondern der Privattitel der Erwerbung des Erbrechts der Gegenſtand des Streites.

Und nun will der Kläger für ſolchen Streit ſogar bei einer nicht einmal ſouveränen, ſondern einer Staatsoberhoheit unterworfenen Familienherrſchaft das ordentliche Reichs- und Staats- und Schiedsgericht als unfähig und incompetent erklären, nachdem alle Betheiligten, die Mächte des Bundes, der Großherzog von Oldenburg und das Stammhaupt der Bentinkiſchen Familie ſeine Competenz ſanctionirten, ja nachdem er ſelbſt ebenſo wie ſein Vater dieſelbe förmlich anerkannte, indem ſie wiederholt im Privatproceßwege ihre Streitigkeit vor dieſes Gericht brachten und dieſelbe Jahre lang ordnungs-

Digitized by Google

mäßig vor demſelben durchführten. Sie unterwarfen ſich ja förmlich der gerichtlichen Entſcheidung.

Es gehört alſo in der That eine mehr als gewöhnliche rabuliſtiſche Kühnheit der Anwälte der Kläger dazu, um Angeſichts dieſer Verhältniſſe und nach Jahre langen civilgerichtlichen Proceſſen nunmehr, da das Urtheil ungünſtig ausfiel, in verwirrten Schulſtreitigkeiten über politiſche Natur des Proceſſes, über Juſtiz- und Nichtjuſtizſachen und in Schmeicheleien gegen falſche deſpotiſche und legitimiſtiſche und ariſtokratiſche Neigungen Hilfe zu ſuchen, um dieſe Sache als keine Juſtizſache darzuſtellen, ihre Entſcheidung dem ordentlichen und Schiedsgericht zu entziehen und ſie der völkerrechtlichen politiſchen Gewalt, dem zu ſolcher Entſcheidung abſolut incompetenten Bunde zuzuweiſen.

Juſtizſache iſt alle Streitigkeit um Rechte (wie hier die Erbrechte in Fideicommißgüter), die Jemand aus beſtimmten Rechtstiteln (ſowie hier das Teſtament vom Vater des erſten Erwerbers der Fideicommißgüter) als für ſich erworben gegen einen Andern in Anſpruch nimmt, der in ſeinem Widerſpruch nicht etwa unmittelbar ſolches ſouveränes Hoheitsrecht auszuüben behaupten kann, welches er keinem richterlichen Ausſpruche unterwerfen muß.

Naturrechtlich und nach früheren deutſchen Grundſätzen iſt Juſtizſache jeder Streit um Rechte zwiſchen Perſonen im rechtlichen Zuſtande. Selbſt Anſprüche der Völker und der Regierungsſouveränetät glaubte man im heiligen römiſchdeutſchen Reiche dem Richterſpruche unterſtellt. Später trennte man mehr und mehr außer den völkerrechtlichen und Verfaſſungsſtreitigkeiten die Regierungs- oder Verwaltungsſachen, ſofern hier und in den eigentlichen völkerrechtlichen Streitigkeiten und in den Verfaſſungsſtreitigkeiten zwiſchen Regierung und Volk wenigſtens der eine Streitende in ſeinem Widerſpruch gegen das angebliche Recht des Andern ſouveräne Regierungsrechte auszuüben behaupten kann, die er von richterlichem Urtheile nicht abhängig machen muß (muß etwa nach ſchiedsgerichtlichem Vertrag oder nach Bundespflicht), ſo daß alſo heutzutage nur unſere obige erſte Bezeichnung der Juſtizſache übrig bleibt. Der Bentinkiſche Familienſtreit über das Erbrecht aus dem teſtamentariſchen Familienfideicommiß bleibt auch hiernach wie nach allen vernünftigen Begriffen über Juſtizſache wirklich eine ſolche.

Geſetzt aber auch, er wäre ganz oder theilweiſe Verwaltungs- oder Regierungsſache oder auch eine Oldenburgiſche Verfaſſungsſtreitigkeit, ja geſetzt, er hätte eine völkerrechtliche Natur, ſo iſt ja doch wiederum nur allein das im Berliner Abkommen allſeitig zum voraus von allen irgendwie Betheiligten und vom Bunde ſelbſt anerkannte Reichsgericht und Schiedsgericht gerade für dieſe Sache zuſtändig. Und wollte man es völlig vertrags- und rechtswidrig dieſem entziehen, ſo wäre nach dem Obigen dennoch nimmer der völkerrechtliche Bund, ſondern nur die Oldenburgiſche Regierung vermittelſt ihrer ordentlichen Behörden competent. Sie ſelbſt

Digitized by Google

aber will keine solche Competenz und hat die Sache dem Gerichte überwiesen.

Empörend also ist es doch in der That, wenn die Kläger den Beklagten dieses seines natürlichen völlig unabhängigen Rechtsweges und seines väterlichen Erbrechts selbst dadurch zu berauben und ihre Succession dadurch zu begründen suchen, daß sie nun, da das Gericht die thatsächliche Begründung der von ihrem Vater wie von ihnen selbst dem gerichtlichen Ausspruch unterworfenen Klage als unerwiesen und nichtig verwirft, jene Adelserklärung vom Bund zuerst als den Proceß gar nicht berührend erwirken und dann plötzlich diese Erklärung auf ihren Proceß, ja diese neue Thatsache rückwärts auf die Zeit der Geburt des Beklagten anwenden wollen und, da sie die Gerichte hierzu nicht bestimmen zu können fürchten, ihren Zweck durch einen politischen Machtspruch des Großherzogs von Oldenburg und des Bundes zu erreichen streben.

Doch wenn fortan noch das Recht etwas gelten und von deutscher Rechtlichkeit noch die Rede sein soll, so kann ein solches Unternehmen nicht gelingen.

Eine Bundesentscheidung vollends in dem dritten Sinne, wie sie die Kläger deuten möchten, als irgend bindend für das richterliche Urtheil in dem anhängigen Rechtsstreite, wäre rechtsungültig und unmöglich selbst alsdann, wenn es denkbar wäre, der deutsche Bund und zugleich mit ihm, trotz seinem Fürstenwort für unabhängige gerichtliche Entscheidung des Rechtsstreites, auch der Großherzog von Oldenburg beabsichtigten etwa diese Anwendung. Aber es ist dieses rechtlich undenkbar, denn es wäre ja das, was die Gründer des deutschen Bundes, wie die der deutschen Reichsverfassung und die öffentliche Stimme der Nation stets als die Aufhebung des rechtlichen Zustands verabscheuten, es wäre Cabinetsjustiz, es wäre bundes- und landesverfassungswidriger, kein rechtliches Gericht bindender politischer Machtspruch.

Es ist klar, daß alle Vorwände nichtig sind, auf welche die Kläger einen zu ihren Gunsten wirksamen Einfluß der neuen Adelszusicherung des Bundes von 1845 in dem früher entstandenen und anhängigen Rechtsstreit über noch viel früher erworbene oder angeblich verlorene Erbrechte zu begründen suchen. Das unabhängige richterliche Urtheil über das Erbrecht in die Fideicommißgüter wird nicht verändert, weder a) durch den wirklichen Bundesbeschluß, daß fortan diejenigen Grafen Bentink, die, wie die englischen und holländischen, die standesherrlichen Rechte der Ebenbürtigkeit in Anspruch nehmen wollen, dazu ermächtigt seien, noch auch b) durch den bloßen Erwägungs- oder Entscheidungsgrund dieser politischen Behörde, durch ihre subjective historische Ansicht oder Meinung über die Angemessenheit dieser Ebenbürtigkeit, wegen früherer historischen Verhältnisse der Bentinkischen Familie. Dieses hat vollends keine Rechtsgiltigkeit.

Der im Jahre 1845 vom Bund dem Kläger zugesprochene hohe Adel hat an sich gar keinen wirklichen rechtlichen Zusammenhang mit dem vor Gericht anhängigen Processe. Selbst die Bitte des Klägers um diesen Adel

Digitized by Google

erklärte ausdrücklich, keine Adelszuerkennung in dieſem Sinne zu verlangen. Er verlangte gar nicht, daß der Bund die vielfach ſchwierige Frage über Misheirath des Vaters des Beklagten, über die Erbunfähigkeit des Letzteren und das Erbrecht des Klägers entſcheide, was er jetzt thörichter Weiſe Alles als durch jenen Bundesbeſchluß entſchieden und abgemacht erklären will. Der Bundesbeſchluß ſagt davon kein Wort und es iſt alſo eine ſolche Abſicht als rechtlich abſolut unmöglich ſicher nicht anzunehmen.

Das Gericht aber hat die Proceßfrage über die Succeſſionsrechte, welche durch die vor der Exiſtenz des Bundes und vollends vor der neuen Bundesentſcheidung beſtehenden Geſetze und Thatſachen gegründet ſind, natürlich nur nach dieſen damaligen Geſetzen und Thatſachen zu entſcheiden — ohne ſich bei der Entſcheidung über dieſe früher wohlerworbenen Rechte irgend mit dem gegenwärtigen Adel der Grafen Bentink und mit einem Rechte des Bundes oder des Großherzogs, dieſen zu beſtimmen, auch nur zu befaſſen. Es hat den Proceß zu entſcheiden, ohne auch nur im Mindeſten in eine Colliſion mit ihren etwaigen Anerkennungs-, Entſcheidungs- und Schutzrechten rückſichtlich des hohen Adels zu kommen.

Wäre nehmlich wirklich die Frage eines hohen Reichsadels, was nicht der Fall iſt, die thatſächliche Grundlage für das Recht des Beklagten, ſo iſt es doch völlig klar, daß bei der gegenwärtigen Klage auf die Ausſchließung des Beklagten von der Nachfolge in ſeines Vaters Fideicommiß, auf die ausnahmsweiſe Beraubung ſeiner Erbrechte, blos allein wegen einer dem damaligen hohen Adel unangemeſſenen elterlichen Ehe, die entſcheidende Rechtsfrage dieſe iſt:

ob zur Zeit der Begründung der Ehe der Eltern nach den damaligen thatſächlichen und geſetzlichen Verhältniſſen die juriſtiſch entſcheidenden Thatſachen und geſetzlichen Ausſchließungsgründe in Beziehung auf den hohen deutſchen Adel in genügender Vollſtändigkeit und Gewißheit ſchon vorhanden waren?

Denn ohne dieſe war ja die Geburt eine juriſtiſch vollgiltige, mithin ein aus ihr abzuleitender Grund zur Ausſchließung vom väterlichen Erbrecht nicht gegeben. Mit der vollgiltigen Geburt aber iſt bei dem Fideicommiß das Erbrecht ex pacto et providentia majorum erworben. Im vorliegenden Falle aber iſt es für den Beklagten auch rechtlich gleichgiltig, ob man auf die Zeit nicht etwa der Eingehung der elterlichen Ehe, ſondern auf die Zeit der Zeugung und der Geburt oder der (juriſtiſch zurückwirkenden) Legitimation durch die öffentliche Ehe oder auf die wirkliche Erwerbung durch den Tod des letzten Beſitzers ſehen will.

Neue, etwa erſt ſeit der Begründung der hier in Frage ſtehenden Rechte (ſeit 1800, 1807, 1816 und 1835), die erſt im Jahre 1845 eingetretenen Thatſachen, wie jene Bundesbeſtimmung, dürften, ſofern noch von rechtlicher und unabhängiger richterlicher Rechtsſprechung die Rede ſein ſoll, das richterliche Urtheil über die erwieſenen früheren Verhältniſſe und über

Digitized by Google

die nach ihnen bereits früher erworbenen Rechte nicht im Mindeſten beſtimmen wollen und nie wirklich beſtimmen.

Wie und als was ſollte denn hier der neueſte Bundesbeſchluß eingemiſcht werden?

Einen rechtsgiltigen Richterſpruch über die beſtrittenen That- und Rechtsfragen des anhängigen Proceſſes, einen Richterſpruch mit Verletzung früher erworbener Rechte konnte natürlich der Bund nimmermehr geben, weder direct, noch unter täuſchendem Schein indirect.

Er beabſichtigte auch keinen politiſchen deſpotiſchen Machtſpruch, keine rechtloſe Cabinetsjuſtiz in dieſem rechtsgültig anhängigen Proceß.

Dieſes aber würde hier natürlich auch jede politiſche oder adminiſtrative Entſcheidung und ebenſo auch jede etwa rückwärts mit Zwang anzuwendende geſetzliche Beſtimmung und authentiſche oder doctrinelle Erklärung werden.

Ein Geſetz oder eine authentiſche Geſetzeserklärung ſoll und kann ſchon nach ſeiner ganzen Natur, nach Inhalt und Form, der Bundesbeſchluß ebenfalls offenbar nicht ſein. Jedenfalls darf ein Geſetz und eine authentiſche Geſetzeserklärung, die juriſtiſch ſtets als neues Geſetz gilt, da ſie erklärt, daß es an einem giltigen, d. h. einem doctrinell verſtändlichen Geſetz fehle, nicht rückwärts angewendet werden, ſo fern noch von einem wahren, einem wirklichen geſicherten Rechtszuſtand die Rede ſein ſoll. Sie kann am allerwenigſten ohne ganz wörtliches ausdrückliches geſetzliches Gebot, wovon hier keine Spur vorhanden iſt, rückwärts angewendet werden.

Als was ſoll denn alſo noch ferner der Bundesbeſchluß noch auf den Proceß wirken? Etwa als Zeugniß, als gemeines oder als kunſtmäßiges Zeugniß über die Thatſache der Reichsſtandſchaft der Grafen Bentink in der für den Proceß allein entſcheidenden Zeit von dem entſtandenen Succeſſionsfall und Rechtsſtreit 1835, ja vor der Exiſtenz des deutſchen Bundes, ſelbſt vor 1800, 1803, 1807, in der Zeit und unter der Herrſchaft des alten deutſchen Reichsſtaatsrechts?

Eine ſolche gemeine oder kunſtmäßige Zeugnißertheilung oder vollends das Monopol auf eine ſolche ausſchließlich giltige Zeugnißertheilung liegt doch ſicherlich ebenſowenig als ein kaiſerliches und reichsgerichtliches Entſcheidungs- und Richterrecht oder ein rückwärts beſtimmendes Geſetz in der Competenz, in den Attributionen des deutſchen Bundes. Ein gemeines Zeugniß über ihr fremde Thatſachen aus der Zeit vor ihrer Exiſtenz kann doch eine Behörde rechtsgiltig gar nicht geben. Und ebenſo wenig iſt der Bund privilegirt oder monopoliſirt, über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des deutſchen Reiches techniſche oder kunſtmäßige Zeugniſſe auszuſtellen und Kunſturtheile zu geben. Jede juriſtiſch-techniſche Behörde, in deren Bereich die Prüfung und Beurtheilung einer ſolchen Frage fällt, alſo in dem gegenwärtigen Falle das Gericht rechtskundiger Richter, hat dieſe Prüfung und Beurtheilung nach ihrer eigenen ſelbſtſtändigen wiſſenſchaftlichen Ueberzeugung vorzunehmen. Dieſes thun

Digitized by Google

vorkommenden Falles auch die administrativen Behörden und der Bund in ihren politischen Geschäften, ebenso wie das Gericht in den richterlichen, ohne daß die eine Behörde von der wissenschaftlichen Ansicht und Meinung der anderen abhängig wäre.

Angebliche Zeugnisse und wissenschaftliche Ansichten des Bundes solcher Art über den hohen Adel einer Familie in den Zeiten des Reiches binden also die Gerichte nicht im Allermindesten. Freilich Hr. Tabor weiß auch hier Rath. Ihm ist der Bundesschluß zugleich Gesetz, doctrinelle und authentische Auslegung, Entscheidung, inappellables Rechtsurtheil, Anerkenntniß, Zeugniß, allein giltiges Kunsturtheil!! Der Bund ist die aus der Zeit des Reiches stammende ebenbürtige hochadelige Genossenschaft und weiß am Besten und bezeugt vollgiltig, wer zu ihr gehörte. Aber der Bund als Behörde ist etwas Anderes als die einzelnen Glieder desselben. Er stammt nicht aus der Zeit des Reiches. Die Mitglieder desselben sind nicht Reichsstände, sondern Souveräne. Sie lebten sogar sämmtlich nicht mehr als Reichsstände und sind nicht der zehnte, nicht der hundertste Theil der noch lebenden Nachkommen ehemaliger Reichsstände und auch nicht deren Genossenschaft. Sie wissen auch nicht am Besten oder gar allein — nicht etwa wen sie jetzt als ebenbürtig wollen gelten lassen, denn darum handelt es sich nicht — sondern ob einer unter den vielen Hunderten kleiner Herren in alter Zeit vor ihrer Geburt Reichsstandschaftsrecht hatte. Da ist mir das bestimmte Nein eines alten J. J. Moser und seiner publicistischen Genossen zehnmal wichtiger als Zeugniß und als Kunsturtheil, wie das Urtheil so vieler Enkel ehemaliger Reichsstände. Von ihnen selbst aber widersprachen ja in den Bundesversammlungen mehrere Glieder, wie das hier am Besten unterrichtete Oldenburg, wie Baden, Baiern, Sachsen, Kurhessen, ausdrücklich einer ehemaligen Reichsstandschaft und hohen Adelsschaft, und wer weiß, wie Viele außerdem unter allen jenen Nachkommen widersprechen würden und wie Wenige auch nur am Bundestag an wirkliche Reichsstandschaft glaubten?

Kurz der Richter hat hier über den thatsächlichen Beweis, über den Werth aller vom Kläger angeführten todten und lebenden Zeugen allein zu urtheilen, alles Andere ist auch hier nur Schaum.

Völlig nichtig ist auch der klägerische Einwand, das im Artikel 14 der Bundesacte begründete Recht des Bundes und sein in diesem Rechte gefaßter Beschluß, Personen, welchen dieser Artikel die standesherrlichen Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit beilegte, in diesem Rechte zu schützen, stünden im Widerspruch mit dem Rechte des Gerichts, über die Succession in das Bentinkische Fideicommiß und über die dahin einschlagenden früheren thatsächlichen und gesetzlichen Gründe der Entscheidung unabhängig zu urtheilen oder zu richten.

Abgesehen von der Incompetenz zu jeder staats- und privatrechtlichen Entscheidung rücksichtlich des Bentinkischen Adels, abgesehen von der rechtlich zu präsumirenden Beschränkung des Sinnes des Bundesbeschlusses auf jene obige rein völkerrechtliche politische Gunstertheilung und

Digitized by Google

abgeſehen auch von der juriſtiſchen Unabhängigkeit des Bentinkiſchen Fideicommiſſes von allem alten und neuen hohen Adel, ſo entſcheidet

a) der Bund über jetzige bleibende perſönliche und Standesrechte des Klägers, über die vom Bund den Mediatiſirten ertheilten von früheren Verhältniſſen weſentlich verſchiedenen hochadeligen Privilegien, Ebenbürtigkeits- und andere Rechte, über dieſe fortdauernden perſönlichen Adelsverhältniſſe zu dem Bund.

Das Gericht dagegen will hierüber auch rückſichtlich der engliſchen und holländiſchen Grafen Bentink durchaus kein allgemeines Urtheil geben.

Sein Urtheil gilt erſtens nur unter den beiden ſtreitenden Theilen. Es entſcheidet zweitens auch, ſo viel den weſentlichen Streitgegenſtand, das Fideicommiß, betrifft, nicht allgemein über ihre hohen Adelsrechte gegen einander, ſondern der Hauptſache nach nur über des Beklagten Succeſſionsrecht in die Fideicommißgüter. Es hat bei dem Erbſtreit mit jener vom Bunde anerkannten gegenwärtigen Ebenbürtigkeit mit den Souveränen gar nichts zu thun. Ja, es kann ſogar ſelbſt die Frage, ob die Bentinkiſche Familie zur Zeit der Ehe des Vaters des Beklagten oder auch bei ſeiner Geburt die Reichsſtandſchaft beſaß, gänzlich zur Seite laſſen, weil das Succeſſionsrecht in das Fideicommiß juriſtiſch gänzlich unabhängig von dem hohen Adel iſt. Wollte man dieſes aber auch nicht annehmen, ſo braucht es bei dem Erbſtreit ſeine eigne Anſicht von dem Mangel dieſes hohen Adels zur Zeit der Geburt des Beklagten lediglich als einen Entſcheidungsgrund, der als ſolcher nicht einmal unter den beiden ſtreitenden Theilen, ſowie das Urtheil ſelbſt, Rechtskraft erhält.

Warum alſo in aller Welt betrachtet der Kläger dieſes Urtheil als einen unzuläſſigen, einen uſurpatoriſchen, die Bundesautorität untergrabenden Eingriff in das im Art. 14 begründete Bundesrecht, in der angemeſſenen Weiſe das Ebenbürtigkeitsrecht der ſtandesherrlichen, ehemals reichsſtändiſchen, ſeit 1806 mediatiſirten Familien innerhalb der ausdrücklichen bundesgeſetzlichen Gränzen und Bedingungen zu ſchützen!

Beide Rechte, das gerichtliche Entſcheidungsrecht in dem früher anhängigen Proceſſe über das alte, vor dem Bund begründete und vom Kläger erworbene fideicommiſſariſche Erbrecht, vielleicht auch über eine 1800 und 1809 beſtandene Reichsſtandſchaft, und die im Jahre 1815 durch den Art. 14 der Bundesacte begründeten höchſt ſingulären beſchränkten Schutzrechte für die ebenſo ſingulären ſtandesherrlichen Privilegien — ſie gehen ohne irgend einen rechtlich möglichen Eingriff des Bundes in das Gericht oder des Gerichts in den Bund ebenſo friedlich wie manche andere Dinge in dieſer bunten Welt neben einander ihren Weg.

Nie konnte und wollte der Bund dem Beklagten ſeine väterlichen Adelsrechte abſprechen, nie ihn verurtheilen! Er verlangte kein ſtandesherrliches Adelsrecht des Art. 14. Daß alſo der Bund ſeinen Beſchluß blos dem Kläger und ſeinen Brüdern mittheilte, dieſes hat durchaus nicht die vom Kläger untergeſchobene Bedeutung. Es iſt die natürliche nothwendige

Folge davon, daß nur jene den Bundesbeschluß sich erbaten. Auch hat der Bund doch wahrlich nicht zwischen einzelnen Familiengliedern und über ihre Verhältnisse zu richten. Jedenfalls aber könnte auch diese Anerkennung oder Nichtanerkennung das ältere, davon nicht abhängige, schon vor der Existenz des Bundes erworbene fideicommissarische Erbrecht des Beklagten und die unabhängige richterliche Entscheidung darüber nimmermehr aufheben.

Nach allem Bisherigen zerfallen also wirklich alle Ausführungen der Anwälte des Klägers und namentlich auch die Vollgraff'schen und Neumann'schen, die Martin'schen und Jordan'schen über den Einfluß der vom Bunde anerkannten Ebenbürtigkeit der Reichsgrafen Bentink auf den gegenwärtigen Erbrechtsproceß in sich selbst. Grundlos ist I. zunächst der Einfluß, daß das Gericht wegen dieser Anerkennung den Beklagten des Erbrechts richterlich berauben dürfe. Grundlos ist vollends II. eine durch Bundesexecutionsgewalt ohne die Ueberzeugung oder gegen die rechtliche Ueberzeugung des Gerichts, ja nöthigenfalls gegen die des souveränen Großherzogs von Oldenburg zu erzwingende Verstoßung des Beklagten aus Besitz und Erbrecht, und eine gewaltsame Unterdrückung des gerichtlichen Verfahrens.

Beides beruht eines Theils auf vielfachen thatsächlich und rechtlich falschen Auffassungen der Streitverhältnisse,

anderen Theils aber auch auf jedenfalls noch unbegreiflicheren grundfalschen Rechtsansichten über die Natur und Ausdehnung der rechtlichen Gewalt des Bundes.

Zu I. Freiwillig dürfen und können die unabhängigen Richter den Beklagten seines Besitz- und Erbrechts wegen jener Bundesanerkennung nicht berauben, weil

1) dieselben unabhängig juristisch über die das streitige Recht rechtsgiltig begründenden und beweisenden Thatsachen zu urtheilen haben.

2) Weil alle diese Gesetze und Thatsachen nach dem Bisherigen das Recht des beklagten Besitzers vollständigst begründen.

3) Weil die Bundeserklärung, daß der Bentinkischen Familie der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikel 14 zustehen sollen, durchaus nicht besagt, daß der Beklagte unadelig und daß das Adelsrecht mit dem Fideicommiß zusammenhängt und daß sie überhaupt und vollends mit Rückwirkung eine Entscheidung des anhängigen Processes über das Fideicommiß geben wollte und daß die Richter oder die Oldenburgische Regierung ihr diese völlig außerordentliche Bedeutung beilegen und ihr Einfluß auf die Entscheidung des anhängigen Processes geben sollten.

4) Es wäre jedenfalls eine solche Absicht der unmittelbaren Selbstentscheidung des anhängigen Processes des Bundes über besondere innere Staats- und Privatrechte in einzelnen Staaten und vollends in den vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Processen rechtlich unwirksam. Sie würde die Grundverfassung und die Competenz des Bundes verletzen, ebenso die Souveränetät deutscher Bundesländer und die verfassungsmäßige Gerichtsunabhängigkeit und auch das garantirte Berliner Abkommen. Sie würde

Digitized by Google

die Rechtssicherheit deutscher Bürger wie die der Fürsten gränzenloser despotischer Gewalt preisgeben. Sie wäre jedenfalls rechtlich ungiltig, würde also eine richterliche Beraubung des Beklagten, durch wen sie auch vorgenommen werde, nimmermehr rechtfertigen.

Zu II. Das zuletzt Erwähnte macht auch eine Zwangsgewalt des Bundes ebenso rechtsungiltig als undenkbar. Namentlich könnte und dürfte ihr, da alle Bundesexecutionsgewalt nur gegen die souveränen Regierungen, nie unmittelbar gegen die Bürger gerichtet werden kann (Schlußacte Art. 32), keine deutsche souveräne Regierung rechtliche Wirksamkeit und Folge geben, weder gegen das Oberappellationsgericht, noch gegen die in seinem Namen sprechende Juristenfacultät, noch gegen den Beklagten selbst.

Hier aber, wo die Gewalt des Großherzogs von Oldenburg über den Landesherrn von Kniphausen lediglich in der an die Stelle von Kaiser und Reich getretenen höchsten Schutzgewalt besteht, wird man wohl nicht zum Skandal der Welt behaupten wollen, dieses kaiserliche Schutzrecht müsse sich gegen seine rechtliche Ueberzeugung als Werkzeug einer verfassungswidrigen Cabinetsjustiz erniedrigen lassen — es gebe hierzu eine rechtliche Zwangsgewalt des deutschen Bundes!

So klar aber alle Thatsachen und Rechtsgrundsätze in Beziehung auf diesen Proceß die bezeichneten Ergebnisse begründen, so übersieht sie doch die außerordentliche Befangenheit der klägerischen Ausführungen.

Sie möchte den Beklagten seines nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und juristischen Vorausannahmen unstreitig rechtsgiltigen Besitzes und väterlichen Erbrechts berauben, ohne von allen den besonderen Thatsachen und singulären Rechtsbestimmungen, die diese Ausnahmen allein rechtsgiltig begründen könnten, auch nur eine einzige als unzweifelhaft und juristisch vollständig beweisen zu können.

Man will ihn so seines Erbrechts berauben, während man doch umgekehrt dasselbe Erbrecht, welches man dem Beklagten wegen Geburt aus nicht standesgleicher Ehe rauben will, den aus lauter standesungleichen Ehen mit Bürgerlichen oder niedern Adeligen erzeugten anderen Grafen Bentink unbedenklich zuweisen will.

Vollends unbegreiflich nehmen die Kläger ohne Beweis sogar für die ganze deutsche Nation, für alle deutschen souveränen Fürsten und für alle Bürger einen solchen absolut rechtlosen despotischen Verfassungszustand an, daß dieselben sämmtlich einem einmal gefaßten Beschluß des Bundes, einem Stimmenmehrheitsbeschluß menschlicher Votanten, einem, gleich viel ob competenten oder incompetenten, grundvertragswidrigen und verletzenden Beschluß sich blindlings unterwerfen, daß ihn die souveränen deutschen Fürsten wie die Landesbehörden der höchsten unabhängigen Gerichte und der Bürger, ohne ihn nur praktisch prüfen und vollends ohne ihm irgend rechtliche Einsprachen, Vertheidigungs- und Widerstandsmittel entgegensetzen zu dürfen, blindlings vollziehen und der Bund nöthigenfalls diese „prompte und energische Vollziehung" auch ebenfalls „prompt und energisch" erzwingen müßte.

Digitized by Google

Wahrlich, man möchte, wenn man jene oben schon angedeuteten Ausführungen liest, sich fragen, ob man wache oder träume, ob man in Deutschland und nicht im Gebiete rechtloser Räuberhorden, nicht im Reiche eines Dalai Lama lebe, wenn man solche empörende Grundsätze mit berühmten juristischen Namen unterzeichnet vor sich sieht.

Sind denn in einem wahren Rechtsverhältniß, in einem rechtlichen Staate und in einem rechtlichen Bunde nicht alle Rechte und Verbindlichkeiten, auch die der Regierenden und Regierten, rechtlich gegenseitig und vertragsmäßig bedingt? Werden und dürfen freie Bürger und Familienväter in einem Staats- oder Bundesverhältniß, werden vollends souveräne Fürsten in einem völkerrechtlichen Bunde für sich und die ihrem Schutze Anvertrauten jeden verfassungswidrigen verletzenden Beschluß der Gewalt als rechtsverbindlich anerkennen? Werden und dürfen sie wirklich ohne praktische rechtliche Prüfung, ohne Beschwerdeführung vor allen betreffenden Behörden und jedenfalls vor der öffentlichen Meinung der Nation und der Welt, dürfen sie ohne allen rechtlichen Widerstand sich ihm blindlings unterwerfen? Werden und dürfen sie es etwa deshalb, weil der Beschluß von dem Bunde ausgeht, welchen man auch in staatsrechtlichen Dingen als höchste allein competente Behörde zu bezeichnen wagt, ohne zu bedenken, daß damit die wahre höchste Gewalt, die der Souveränetät, und sogar ihr Begriff, daß der erste Bundeszweck gänzlich zur Lüge wird, für dessen Beschlüsse man unbedingte blinde Unterwürfigkeit verlangt, ohne zu bedenken, daß man dadurch das wahrhaft Höchste für den Mann des Rechts, das wirkliche, das praktisch gültige Recht selbst todtschlägt, daß dieses Recht selbst eine solche unbedingte absolute menschliche Gewalt nimmermehr kennt.

Indem man vollends auch rücksichtlich der Frage über die Competenz des Bundes und selbst über die rechtliche nothwendige Form der Stimmeneinhelligkeit oder des Plenums dem Bund allein, nie aber den Souveränen und Bürgern praktisch gültige Prüfung und Beurtheilung zugesteht, macht man den Sklavenzustand für Bürger und Souveräne vollständig.

Oder soll etwa diese Sklaverei, soll die blinde Unterwerfungspflicht unter tyrannische Gewalt dadurch beschönigt werden, daß man anführt, man habe ja im vertragsmäßigen Bunde oder Staate zur Mehrheits- oder höchsten Gewaltentscheidung selbst zum Voraus vertragsmäßig eingewilligt, unterwerfe sich also nur eigenem Willen? Will uns so diese für Legitimität und Ruhe besorgte Jurisprudenz einer Rousseau'schen jacobinischen Theorie zuführen, nach welcher man auch dem grundvertragswidrigsten Mehrheits- oder Willkürbeschluß gerade so prüfungs- oder willen- und widerstandslos unterworfen sein soll wie das unfreie physische Glied, „wie die Fußzehe dem Kopf"? Oder will diese tyrannische Jurisprudenz wirklich dadurch für sich bestechen, daß sie mit verdächtigender Hinweisung auf unser Gott Lob! endlich wieder erwachendes Rechtsgefühl, auf die Gefahren einer nur verfassungsmäßigen Gehorsamspflicht und eines Widerstandsrechts gegen verfassungswidrige Willkür, auf Gefahren für die Ruhe und für die legitimen, in dieser Anwendung besser die tyrannischen, Gewalthaber aufmerksam macht?

Digitized by Google

Wahr allerdings ist es, auch von diesem menschlichen Rechte und Heiligthum, von der Waffe und dem Asyl gegen die Tyrannei, kann ein gefährlicher, ein die Ruhe bedrohender Misbrauch gemacht werden. Aber Rechtsmänner sollten doch vor Allem die mindestens gleich große Gefahr für die höchsten Güter des Rechts und der Freiheit, der Menschenwürde und Humanität bedenken, die Gefahr, welche für dieselben mit blinder, prüfungsloser, unbedingter Unterwürfigkeit unter rechtswidrige Gewalt zu allen Zeiten verbunden war. Und nicht blos eine Gefahr für das Recht begründet jene Lehre, nein, sie ist selbst schon das empörendste und erniedrigendste, das zu jedem Despotismus wie zu jeder Nichtswürdigkeit verführende Unrecht, das man sich denken kann.

Ihre Verwirklichung galt von jeher allen freien Völkern und Männern als identisch mit rechtlosem Sklavenzustand, als entwürdigende Schmach. Wenn aber von Gefahren in unserer aufgeregten Zeit, Gefahren für den Bund, für die legitimen Regierungen die Rede sein soll — nun, so muß man es laut sagen, daß es nicht frevler Uebermuth und Haß gesetzlicher Ordnung ist, welcher täglich mehr in der deutschen Nation erwacht, sondern vielmehr jenes ächte altdeutsche, in England lebendig gebliebene Rechtsgefühl des Volkes, welches zugleich zur Treue und Gesetzlichkeit gegen verfassungstreue Autorität und zugleich zu Widerstand gegen grundvertragswidrige, gränzenlose, tyrannische Gewalt führt. Es ist jenes uralte deutsche Rechts- und Freiheitsgefühl, welches früher ebenso wie in der Magna Charta auch in Deutschland in jeder landständischen Verfassung die oft äußerst ausgedehnten Widerstandsrechte des Volkes und der Stände noch ausdrücklich positiv gesetzlich aussprach, welches auch zu rechtlich geordneten Anklagen und Gerichten über alle Fürsten und den Kaiser selbst, in unseren Zeiten aber zu der allgemeinen Forderung ausgebildeter constitutioneller Verfassungen, zu ihren, Gott Lob, geordneten friedlichen Schutz- und Widerstandsmitteln, aber auch zu ihrer stets praktischen und wirksamen Prüfung der verfassungsmäßigen inneren und äußeren Competenz und der Rechtsgränze bei allen Beschlüssen führte. Ja man soll es nicht verleugnen, daß jenes urdeutsche Rechts- und Freiheitsgefühl und der unzertrennlich mit ihm verbundene Abscheu gegen jede gränzenlose Machtausdehnung, gegen prüfungs- und widerstands- und schutzlose Unterwürfigkeit unter sie in unseren Zeiten wieder mehr und mehr in der Nation erwachen, und daß dieses auch für den Bund wie für die Landesregierungen sogar den Schein grundvertragswidriger Gewalt und Willkür täglich gefährlicher macht; doppelt gefährlich für eine Bundesgewalt vieler fremden Regierungen über die Bürger, deren Verletzungen niemals die Milderungen solcher Liebe, solchen Vertrauens und des gemeinsamen Interesses, wie denen der eigenen Regierung, zur Seite stehen. Man muß es sagen, daß diese Stimmung und die gesunde rechtliche Beurtheilung über Gewaltmisbrauch und Willkür ungleich lebendiger, verbreiteter und ausgebildeter in einem großen Theile des Volkes sind, als unter der Herrschaft der Censur und anderer Ausnahmsgesetze des Bundes die dem Volke fern Stehenden irgend glauben würden. Deshalb aber besteht nun gerade der allein

Digitized by Google

wahrhaft legitime und treue Rath für den Gebrauch der Bundes- und Landesgewalt und für die Ruhe und Ordnung heutzutage in der Mahnung an die höchste Mäßigung und an die strengste Bewahrung der grundvertragsmäßigen rechtlichen Gränzen der Gewalt. In diesem Sinne wurde selbst im Schooße der hohen Bundesversammlung (Protokolle, Bd. II, S. 130, 136, 146, 194, V, S. 21) in den interessantesten Verhandlungen und selbst in dem Bundesbeschluß über den bundesmäßigen Schutz gegen die Hemmung der ordentlichen Justiz für den Oekonomen Hofmann an die Worte des Fürsten Metternich auf dem Wiener Congreß erinnert, daß gerade zur Beruhigung der Nation an die Stelle verhaßter Willkür, wie früher in dem zerstörten Rheinbund, das Bewußtsein gesicherten Rechtszustandes treten müsse. Auch an die in gleichem Sinne warnenden reichsgesetzlichen Worte der Kammergerichtsordnung, Tit. 11: „Damit den Unterthanen wider ihre von Gott eingesetzten Obrigkeiten zu Ungehorsam und leichtlicher Widersetzung nicht Anlaß gegeben werde" erinnerte man. In demselben Sinne haben auch später und in der gegenwärtigen Sache die achtbarsten Stimmen am hohen Bundestage vor der bedenklichsten weitgreifendsten aller Neuerungen, vor öffentlicher Misachtung geheiligter Rechtsgrundsätze gewarnt. Am Wenigsten würde also der höchste Senat der Nation den einzelnen deutschen Landesregenten und den Bürgern mit dem verderblichsten Beispiele vorangehen wollen.

Darüber aber wollen wir hier gar nicht weiter handeln, wie niemals die Verfassungen und Gesetze der deutschen Nation — die der Engländer und überhaupt der freien Völker alter und neuer Zeit dem Volke und den Behörden, den Gerichten und Landständen gränzen- und prüfungslosen blinden Gehorsam gegen höchste Beschlüsse auflegten, wie sie ihnen nicht blos zum Schutze der heiligsten Religions- und Familienrechte, sondern auch zum Schutze ihrer persönlichen und Eigenthums- und Besitz- und Bürgerrechte gegen verfassungswidrige Beschlüsse wirklich unabhängige Gerichte, Nothwehrrechte und andere Widerstands- und Vertheidigungsrechte zusprachen[64]).

Wir wollen ebenso wenig dabei verweilen, in welchem Grade für souveräne Fürsten die Rechte auf rechtliche Schutzwehren gegen rechtswidrige Gewalt sich verstärken. Sie verstärken sich hier durch die Pflichten des Schutzes der Staatsverfassungen und der Bürger ihrer Staaten, durch die Pflicht der Bewahrung ihrer souveränen Ehre. Außer den gewöhnlichen Mitteln der Nichtvollziehung ungiltiger Beschlüsse erwähnen Klüber's öffentliches Recht des Bundes, §. 117, und Rotteck im Artikel Jura Singulorum im Staats-Lexikon als Rechtsmittel zum Schutz gegen incompetente und verletzende Beschlüsse einer völkerrechtlichen Bundesversammlung insbesondere noch völkerrechtliche Deduction und Protestation und Appellation an die öffentliche Meinung und nach der Analogie der Reichsverfassung Appellation an alle souveräne Mitglieder des Bundes, in letzter Instanz die allgemeinsten äußersten völkerrechtlichen Schutzmittel, die kriegerischen.

64) S. den Artikel „Grundgesetz". Bd. VI. S. 173, 221.

Digitized by Google

Wie wenig namentlich auch das römische Recht selbst von bloßen Unterthanen blinde, prüfungs- und widerstandslose Unterwürfigkeit fordert, dieses ist bekannt.

Ein halbes Jahrtausend hindurch hatten in Rom die Imperatoren mit höchster und mit factisch unumschränkter Machtvollkommenheit geherrscht, factisch hatten sie bei dem tiefsten Verfall der Nation großentheils tyrannisch ihre Gewalt misbraucht und ausgedehnt, als Justinian, ein Fürst, der selbst oftmals in despotische Willkür verfiel, durch die ersten damaligen Rechtsgelehrten aus den Schriften der früheren meisterhaften Juristen und aus den unter deren Mitwirkung gegebenen Gesetzen des römischen Reiches sein römisches Rechtsbuch zusammenstellen ließ.

Und trotz der höchsten und dieser factisch unumschränkten Macht dieser Imperatoren siegte doch auch jetzt in den Gesetzen und Rechtsgrundsätzen die Achtung jener großartigen römischen Jurisprudenz der besseren Zeiten so sehr, daß dieses justinianeische römische Rechtsbuch in einer factisch despotischen Zeit hoch über jenen erniedrigenden despotischen Grundsätzen der Juristen der freien deutschen Nation des 19. Jahrhunderts erhaben ist.

Da stehen nicht blos völlig unbeschränkt und als ewige Naturrechte die vollen Nothwehr-, Widerstands- und Selbstvertheidigungsrechte der Person und des Besitzes gegen rechtswidrige Angriffe, Steuererpressungen und Gewaltthaten, ohne Unterschied der Privaten oder der Staatsbehörden[65]). Da ist auch mit Energie und oftmals wiederholt ausgesprochen, daß die höchsten Gesetzgeber und ihre Gesetze und Beschlüsse sich unterordnen müssen nicht allein den ewigen unveränderlichen Naturrechtsgrundsätzen und der Natur der Dinge (welcher es z. B. widerspricht, daß, wie die Kläger meinen, der Bund 1845 einen Mann, der nie reichsständisch war, rechtsgültig als im Jahr 1800 reichsständisch erklären könne)[66]), sondern auch den auf den nationalen Grundverträgen und dem vernünftigen rechtlichen Volks-

65) Das unbedingt allgemein und ohne Ausnahme obrigkeitlicher Gewalten ausgesprochene Recht, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, Personen, Eigenthum und Besitz, so weit sie nöthig ist, mit Gewalt gegen rechtswidrige Gewalt zu vertheidigen, welche römische, canonische und deutsche Gesetze gleichmäßig als durch ewige naturrechtliche und positiv gesetzliche Grundsätze geheiligt anerkennen (L. 3 de justit. et L. 4, 5, 45 ad leg. Aquil. C. 1 unde vi, C. 18 X. de homic., Carolina Art. 139—144 und 150), — diese Rechte werden öfter auch noch ausdrücklich auf gesetzwidrige obrigkeitliche Gewalt angewendet, s. z. B. C. 5 de jure fisci. Prohibitum est cujuscunque bona, qui fisco locum fecisse existimabitur, capi, priusquam a nobis forma fuerit data. Et ut omni provisionis genere occursum sit Caesarianis (i. e. officialibus), sancimus, licere universis quorum interest, objicere manus his, qui ad capienda bona alicujus venerint, qui succubuerit legibus: ut etiamsi officiales ausi fuerint a tenore datae legis desistere, ipsis privatis resistentibus a facienda injuria arceantur. S. auch Nov. 124 C. 3 in fin.

66) §. 11 J. de jure natural.: Jura naturalia semper firma atque immutabilia. — L. 2 de usufructu earum rerum: Nec enim naturalis ratio auctoritate senatus commutari potest.

Digitized by Google

willen[67]) beruhenden nationalen Grundsätzen des allgemeinen Rechts[68]). In diesem Zusammenhange werden auch alle Behörden und Gerichte angewiesen, ihnen widersprechende kaiserliche Gesetze als rechtsungiltig anzusehen und nicht zu befolgen und vollends solche durch Einzelne vom Kaiser (sowie hier durch den Kläger vom Bunde) erwirkte Beschlüsse, Rescripte und Verfügungen nur als erschlichen und rechtsungiltig zu behandeln[69]). So werden die Juristen und Richter nicht blos als unabhängige Priester der Gottheit der Gerechtigkeit[70]) überall zur praktischen prüfenden Beurtheilung höchster Beschlüsse ermächtigt, ja bei ihrem rechtlichen Gewissen zur Nichtbefolgung aufgefordert. Aehnlich forderten auch in Deutschland selbst noch damals, als die schon kraftloseren reichs- und landständischen Verfassungen die Rechtshilfe gegen rechtswidrige höchste Regierungsbeschlüsse weniger kräftig unterstützten, deutsche Fürsten ihre Richter bei Ehre und Gewissen auf, nicht blos ihre eigenen höchsten Beschlüsse juristisch praktisch zu prüfen, sondern da, wo sie ihnen, sowie Machtsprüche, als absolut rechtswidrig sich darstellten, sie durchaus nicht zu befolgen[71]).

---

67) §. 5 u. 6 J. de jure natural. — L. 2 de legibus. S. den Artikel „Grundgesetz" XIV.

68) C. 7. de legibus: Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et revera majus imperio est submittere legibus principatum. Et oraculo praesentis edicti, quod nobis licere non patimur, indicamus. — C. 16 de transactionibus: Causas vel lites transactionibus legitimis finitas imperiali rescripto recusari non oportet. — C. 6 si contra jus vel utilitatem publicam vel per mendacium fuerit aliquid postulatum vel impetratum. Omnes cujusounque majoris vel minoris administrationis universae nostrae reipublicae judices monemus, ut nullum rescriptum, nullam sacram adnotationem, quae generali juri vel utilitati publicae adversa videatur, in cujuslibet litigio patiantur proferri. — C. 7 de precibus imperatori offerendis: Rescripta contra jus elicita ab omnibus judicibus refutari praecipimus, nisi forte sit aliquid, quod non laedat alium et prosit petenti vel crimen supplicantibus indulgeat.

69) Siehe die Gesetze der vorigen Note.

70) L. 1 prooem. und §. 1 de justitia et jure.

71) Wir erinnern hier nur beispielsweise an die energische Bestimmung des preußischen Königs Friedrich I. (vom 21. Juni 1713) in der allgemeinen Gerichtsordnung bei Mylius, I. 2: „Verordnen, daß alle unsere Judicia und Commissiones lediglich die Justiz, als auf welche sie geschworen und beeidigt seien, zum Augenmerk haben sollen, ohne an darwider laufende Ordnungen, als welche allezeit als vor erschlichen und mit dieser ernstlichen Willensmeinung streitend zu halten, im mindesten sich zu kehren — maaßen ihnen solche Verordnungen, so wenig als unser etwa vorgeschütztes Interesse, zu keiner Entschuldigung in diesem oder jenem Leben dienen mag, und werden wir dergleichen ungegründeten Entschuldigung ganz unerachtet solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestrafen, wenn sie nehmlich überzeugt werden können, daß sie mehr auf unser, alsdann nichtiges und mit dem Nutzen, der aus rechtschaffener Administrirung der Justiz entspringet, nicht zu vergleichendes Interesse als auf die Justiz und die Unschuld gott- und pflichtvergessener Weise ihr Absehen gerichtet, ja wir rufen selbst den einzigen Herzenskündiger an, daß er die

Digitized by Google

Auch noch die letzten Wahlcapitulationen des deutschen Reiches, Art. 16, §. 17 und 18, verbieten nicht blos dem Kaiser alle Machtsprüche und jede Cabinetsjustiz, sondern fordern ausdrücklich auch die Reichsgerichte auf, solche Verfügungen des Reichsoberhauptes als „null und unkräftig", als rechtsungiltig unberücksichtigt zu lassen. Kein Gericht im Reich hätte überhaupt Bedenken getragen, incompetente reichs- oder landesverfassungswidrige Befehle nicht blos praktisch zu prüfen, sondern auch als ungiltig zu erklären. Das Oldenburger Appellationsgericht aber richtet an der Stelle der Reichsgerichte.

Stehen denn nun Verfassung und Gerechtigkeit und Unabhängigkeit und Gewissenhaftigkeit der Gerichte und der Rechtslehrer in unserem heutigen Deutschland so unendlich viel tiefer als zu Justinian's Zeiten, als im despotischen 18. Jahrhundert? Nun, dann sollen wenigstens deutsche Juristen, Rechtslehrer und Richter fortan auch nicht mehr Diener und Priester der Gerechtigkeit, sondern Diener und Organe der Willkür und Gewalt sich nennen!

Gelten aber die natürlichen Rechtsgrundsätze von einer nur grundvertrags- und verfassungsmäßigen Gehorsamspflicht für Staatsunterthanen im Verhältniß zu dem Regenten, so ist es vollends unbegreiflich, wie man die entgegengesetzte Lehre von prüfungs- und widerstandsloser blinder Unterwerfung auf eine blos völkerrechtliche Bundesgewalt und auf souveräne Fürsten und Staaten übertragen mag.

Kann man denn einen souveränen Staat, einen souveränen Fürsten als solche noch anerkennen und achten, wenn sie sich und die Ihrigen überhaupt und vollends in ihren inneren staatsrechtlichen Angelegenheiten ohne praktische rechtliche Prüfungen, Einwendungen und ohne allen rechtlichen Widerstand Beschlüssen unterwerfen, die nach ihrer souveränen rechtlichen Ueberzeugung ihnen als grundvertragswidrig und als verfassungswidrig, als rechtsverletzend gegen die ihrer Hoheits- und Schutzgewalt Anvertrauten, gegen die denselben mit Eid und Fürstenwort verbürgten Rechte erscheinen!

Was ist denn ein Souverän, ein souveräner Staat, der dieses thut? Was aber sind vollends alsdann alle mittleren und kleineren Souveräne und souveräne Staaten, wenn sie dieses thun müßten und thäten, wenn es nach dem Vorgange der Gutachten für die Kläger eine von den Bürgern und Rechtsgelehrten mit moralischer Emphase ausgesprochene und nachgesprochene, zum Voraus eingeprägte Rechtsregel für sie würde, solchergestalt sich zu verhalten in einem Bundesverein mit übermächtigen größeren Staaten? Liegt es doch fast schon in der allgemeinen Natur politischer Verhältnisse, daß diese mächtigeren Bundesstaaten, welche ihrerseits keine ihnen widerwärtigen Beschlüsse zu besorgen haben und sie jedenfalls nimmermehr vollziehen würden, daß sie die Stimmenmehrheiten mehr oder minder bestimmen und durch Ausdehnungen der Mehrheitsbeschlüsse über jura singulorum und innere staatsrecht-

---

Thränen der Unschuldigen, welche solche abscheuliche Proceduren auspressen mögen, allein auf deren Urheber Kopf kommen lasse."

liche Verhältniſſe die kleineren und deren Unterthanen benachtheiligen, ihren beſonderen Zwecken ſie dienſtbar machen können.

Mindeſtens den Namen: ſelbſtſtändige, ſouveräne Staaten und Fürſten ſollte man bei ſolchen Grundſätzen für die mittleren und kleineren Fürſten völlig beſeitigen. Denn die offenbare Lüge vermehrt nur den Eindruck der in der Sache liegenden Herabwürdigung. Dieſen Fürſten wird auf ſolche Weiſe auch die Achtung und das Vertrauen ihrer Bürger entzogen. Sie zunächſt werden den Gefahren eines rechtloſen Zuſtandes und der öffentlichen moraliſchen Empörung über denſelben ausgeſetzt.

Kann man alſo vollends als treuer Bürger einem kleinen Staate und Landesfürſten angehören, und dennoch für beide, ja für den ganzen rechtlichen Zuſtand und die Sicherheit des Bundesvereines, aber zuletzt freilich auch der Mächtigen ſelbſt, ſo gefährliche Lehren predigen, wie es hier die Vertheidiger des Klägers thaten?

Als im Jahr 1821 Anhalt am Bundestage die bitterſten dringendſten Klagen gegen die preußiſche Regierung erhoben hatte, daß dieſe die Anhaltiſche Regierung und Souveränetät, die perſönlichen Freiheits-, Verkehrs- und Eigenthumsrechte Anhaltiſcher Unterthanen wiederholt gewaltſam verletzt habe, und die Bundesverſammlung ſich auch competent erklärte, aber nur eine ſchiedsgerichtliche Schlichtung nach Artikel 11 der Bundesacte und Artikel 21 der Schlußacte beſchloſſen hatte, weigerte ſich Preußen entſchieden und energiſch, die Bundescompetenz anzuerkennen und ſelbſt nur auf eine ſolche ſchiedsgerichtliche Schlichtung einzugehen, indem es die Streitigkeit wegen der von Anhalt vorgebrachten großen Rechtsverletzungen als eine bloße Colliſion der Intereſſen erklärte, und die Bundesverſammlung griff ſelbſt bei einer hier wohl kaum bezweifelbaren Competenz und bei ihrem unmittelbar durch den Bundeszweck und die citirten Artikel der Bundesgeſetze begründeten Recht zur Forderung ſolcher ſchiedsgerichtlichen Entſcheidung, doch nicht zu einer „prompten und energiſchen" oder überhaupt zu irgend einer Execution ihres Beſchluſſes und des Schutzes des klagenden Bundesſtaates[72]).

Als 1819 wegen angeblicher allgemeiner Gefahr für ganz Deutſchland der Bund zu ſeinem Schutze die bekannten Geſetze vom 20. September über die Preſſe u. ſ. w. gefaßt hatte, da erklärte bekanntlich Baiern, ſtreng folgerichtig alle inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe als jura singulorum betrachtend, ſelbſt dieſe Bundes-Geſetze keineswegs als für ſeinen Staat verbindlich. Es verkündete dieſelben ſeinen Behörden und Bürgern ausdrücklich nur „in ſo weit zur Nachachtung, als ſie mit der baieriſchen Verfaſſung übereinſtimmten", erneuerte auch ſpäter wiederholt ſolche nur ſo beſchränkte Publicationen von Bundesſchlüſſen, führte die durch die Beſchlüſſe vom 20. September allgemein vorgeſchriebene Cenſur der Flugſchriften und nicht politiſchen Zeitſchriften auch wirklich niemals ein. Als aber im Jahr 1832

72) Protokolle der deutſchen Bundesverſammlung von 1821, Bd. XII., §. 160, 173, 178, 190 ff., 232, 236.

Digitized by Google

der Bund dennoch in Gemäßheit dieser bestehenden Bundesgesetze die sofortige Unterdrückung der Tribüne von Wirth und der Siebenpfeifer'schen Zeitung und das Verbot einer Zeitungsredaction beider Redactoren in den nächsten 5 Jahren beschloß, da verweigerte Baiern gänzlich selbst alle Publication dieser Beschlüsse und unterdrückte weder die Zeitungen noch das Redactionsrecht. Und man hat nie das Geringste von der Bundesexecution, viel weniger von einer prompten und energischen Bundesexecution gegen Baiern gehört. Die Rücksicht auf den ersten Bundeszweck, die von Baiern mit Nachdruck vertheidigte Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten und Verfassungen überwog und fand diese wirklich große Beachtung. Ja, selbst als ein kleinerer Fürst, der Kurfürst von Hessen, in Sachen des Oekonomen Hofmann den zweimal von der Bundesversammlung wiederholten energischen Beschluß auf Gestattung der verweigerten Rechtshilfe nicht befolgte und nicht vollzog, hat man doch nie von einer Bundesexecution, am wenigsten von einer prompten energischen irgend Etwas vernommen.

Wie ängstlich bei bundesgesetzlich wohl ebenfalls begründeten Klagen über schwer verletzte oder aufgehobene Verfassung von Seiten der Waldeckischen Stände und des Hannöverischen Volkes schon von vornherein der Bund jede innere Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der einzelnen souveränen Staaten scheute und zurückwies, ist ebenfalls bekannt genug.

Und nun wähnt man, denselben Bund, welcher da, wo solche wirkliche und so bedeutende Rechte und eine wohl klare Competenz für sein Einschreiten sprachen, doch dem ersten Bundeszweck der Souveränetät der einzelnen Staaten so große Rechnung tragen zu müssen glaubte, man wähnt ihn in einem Falle, wo seine Einmischung, Entscheidung und eine gewaltsame Execution so völlig seiner Competenz, dem Grundvertrag und aller Gerechtigkeit widerspricht, durch Phrasen von „Bewahrung der Autorität und Legitimität" zu einer „energischen und prompten" Durchsetzung der klägerischen Wünsche, zur gewaltsamen Beraubung des Beklagten und zur Unterdrückung der Souveränetät und der Justiz aufstacheln zu können.

Man wähnt, souveräne Fürsten und Staaten zu der Ueberzeugung zu bestimmen, wenn eine Stimmenmehrheit verbündeter Staaten ihre Vernichtung beschlossen hätte, so dürften sie diesen Bundesbeschluß nicht praktisch prüfen, ihm keinen Widerstand entgegensetzen; der Fürst und die Unterthanen, die sich selbst, ihren Thron und Staat vertheidigten, müßten von deutscher Jurisprudenz schon zum Voraus als Verbrecher und Hochverräther erklärt werden!

X. Speciellere klägerische Gründe für die Unterdrückung der unabhängigen Justiz und für die Cabinetsjustiz. — Aber, so wird man fragen, sind denn die hier bekämpften Ausführungen nicht in einem zu trüben Lichte aufgefaßt, sind nicht die Gründe für die bestrittenen Meinungen zu sehr in den Schatten gestellt?

Diese bei der außerordentlichen Natur dieser Meinungen nur allzunatürlichen Bedenken müssen wir, wenigstens im Wesentlichen, niederschlagen. Wir wollen dazu nicht die noch mehr übertreibenden und schwächeren

Digitized by Google

Scheingründe der Herren Tabor, Neumann und Vollgraff, sondern die, so viel es uns schien, bedeutendsten Stellen der Jordan'schen Ausführung wählen. Zu ihrer weiteren Widerlegung werden nach dem Ausgeführten nur wenige kurze Anmerkungen genügen.

Die ganze Legion von „Gründen", welche vorzüglich auch bei Herrn Tabor (s. namentlich auch die oben citirte Schrift) die Rechtswissenschaft als die Wissenschaft der Gründe zu Tage fördert, konnten wir ohnehin, ohne ein großes Buch zu schreiben, nicht alle anführen oder widerlegen. Werden ja doch gründliche Rechtsmänner sogar schon für solche Argumente jede Prüfung überflüssig halten, welche wir wirklich hervorgehoben haben, wie die, daß der Bundesbeschluß zugleich Anerkenntniß, Zeugniß, ausschließliches genossenschaftliches Kunsturtheil, Entscheidung, Richterspruch, res judicata, Gesetz und authentische und die doctrinelle Auslegung sei. Wozu könnte es dienen, bei solchen zu verweilen, wie die, daß der Art. 14 der Bundesacte nur Norm für die Gesetzgebung sei, nicht für die Gerichte, also die Gerichte auch über Adelsrechte nicht richten dürften; daß Ebenbürtigkeit eine Genossenschaft sei und daher nur die Genossen, also ausschließlich der Bund und nicht die Gerichte darüber entscheiden könnten; daß, weil der Großherzog von Oldenburg sich scheute, selbst über die Adelsrechte der Bentink's zu entscheiden, auch sein vertragsmäßig dafür competent erklärtes Gericht darüber nicht zu richten habe; daß die Entscheidung über die Anwendung des Bundesgesetzes, Artikel 14, auf das Recht des Adels einer bestimmten Familie nicht Gegenstand der Justiz oder Regierungs-Entscheidung, sondern Gegenstand der Gesetzgebung sei, daß aber die Entscheidung über den hohen Adel der Grafen Bentink der Bund als rechtsgiltiges Urtheil geben konnte, und zwar deshalb auch ohne rechtliches Gehör des Beklagten und selbst des Großherzogs von Oldenburg, weil beide gar nicht widersprechen dürften, der Beklagte nicht (dem doch die Entscheidung sein Vermögen absprechen soll), weil er sich selbst nicht für hochadelig erkläre, der Großherzog nicht, weil er keinen hohen Adel ertheilen könne (?); daß die Bundesentscheidung unwidersprechlich sei nach L. 1 de constitutionibus: quod principi placuit, legis habet vigorem (!); daß dieses Gesetz auch rückwirkende Kraft habe, denn die finde nur bei rechtskräftig entschiedenen Sachen nicht statt; daß auch ein anerkanntes (factisches) früheres Adelsverhältniß nur Anerkennung früheren Rechts und Gesetzes, aber für die Gerichte unbedingt bindend sei; daß jede Art der Auslegung der (doch von Behörden und Bürgern zu befolgenden und anzuwendenden Bundesgesetze) ausschließlich dem Bunde zustehe; daß, da der Bund das Berliner Abkommen garantirt habe (in diesem als die Hauptsache „insbesondere" die Entscheidungen aller Streitigkeiten durch das ernannte Schiedsgericht, Artikel IX.), es keine Garantie sei, wenn der Garant nicht selbst richte, sondern an dieses Gericht verweise.

Die beiden bei Jordan wie bei Martin, Tabor, Vollgraff, Neumann durchgehenden Irrthümer rücksichtlich des Bundesbeschlusses bestehen in Folgendem: I. Sie erklären, Jordan gleich an der Spitze seiner Ausführung, die Ausschließung des angeblich unebenbürtigen Beklagten von

Digitized by Google

der Succession und die Entscheidung darüber und über Regierungsfähigkeit und Ebenbürtigkeit und hohes Adelsrecht als Gegenstand des allgemeinen öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung und deshalb als der Entscheidung der angeblich blos privatrechtlichen Gerichte — der „bloßen Civilgerichte" entzogen. Neben neuen willkürlichen Polizeiprincipien sollen dieses beweisen historisch irrig aufgefaßte Entscheidungen des Reichstages und des Kaisers mit Reichshofrathsgutachten über Fragen des hohen Adels u. s. w. Mit einem Sprung geht man dann zur Competenz und Entscheidung des Bundestages über.

Hierbei aber liegen mehr Irrthümer als Worte zu Grund.

1) Gegenstände des Privatfürstenrechts, Familiensuccession, Ausschließung unberechtigter Familienglieder, waren nach dem Obigen in Deutschland stets Gegenstände der Reichs- und der allgemeinen und besonderen schiedsgerichtlichen Entscheidung.

2) Die Reichsstände selbst waren weit entfernt, die Succession oder Ausschließung eines angeblich nicht Ebenbürtigen als Gegenstand des öffentlichen Interesses zu erklären. Sie sagen sogar in allen Stellen der Wahlcapitulationen von 1742 §. 4 an über Misheirathen ausdrücklich, daß die aus solchen unstreitig notorischen Misheirathen Erzeugten „nicht zur Verkleinerung des Hauses und nicht ohne der wahren Erbfolger besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig würden." Nur zum Schutz der erbberechtigten Familienglieder und auf ihre Klage trat der Reichsschutz ihrer Rechte ein. Die Wahrung allgemein staatsrechtlicher Interessen überließ man den besonderen Landesverfassungen und dem reichsgerichtlichen Schutz, soweit etwa besondere Klagen über Rechtsverhältnisse erhoben werden konnten. Vollends die jetzt auch von Martin gegen die Giltigkeit sogar der Reichsanhängigkeit geltend gemachte Legitimitätstheorie des héritier de toute nécessité, daß der Kläger in Beziehung auf seine Successionsrechte nicht verzichten und verfügen kann, war dem ehrlichen Reichsstaatsrecht fremd.

3) Die von Jordan mit allen gründlichen Staatsrechtslehrern anerkannte blos völkerrechtliche Zweckbestimmung und Natur des Bundes aber schließt, die wenigen Ausnahmen der einzelnen genau bestimmten Rechtsgarantieen abgerechnet, jede Einwirkung des Bundes in die staatsrechtliche Ordnung der souveränen Bundesstaaten aus. Der genau begränzte Schutz der Rechte der Mediatisirten aber giebt nimmermehr ein allgemeines Bundesrecht, weder in ihre noch der wirklich regierenden Familien Successionsverhältnisse einzugreifen und darüber zu richten.

4) In Beziehung auf Kniphausen könnte hier lediglich die kaiserliche und Reichsschutzgewalt, die ja nicht auf den Bund, sondern ausdrücklich auf den Großherzog von Oldenburg übergegangen ist, wirksam werden, und, wenn darüber Irrung mit dem Herrn von Kniphausen entsteht, das Schiedsgericht. Und nur wenn der Großherzog diesen Weg versperren wollte, hat nach Artikel 9 des garantirten Berliner Abkommens der Bund die Pflicht, dahin zu wirken, daß alle Irrungen und Streitigkeiten über alle mit der

Digitized by Google

Landesherrlichkeit in Kniphausen zusammenhängenden persönlichen und dinglichen Rechte (Art. 1 und 7)

„auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur „Entscheidung gebracht und pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende „steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesver„sammlung in allen vorkommenden Fällen offen."

5) Dieses Schiedsgericht und das auch zwischen den Familiengliedern unter einander richtende Oldenburgische Oberappellationsgericht tritt ja an die Stelle der Reichsgerichte, ist bundes- und landesverfassungsmäßig für diese Streitigkeiten garantirt. Was helfen nun alle an sich wahrhaft lächerlichen Declamationen von Herabwürdigung von Adels- und Regierungsrechten, wenn ein solches Gericht über ihre bestrittene Zuständigkeit entscheidet? Was die irrigen, von Zöpfl gründlich widerlegten Ableugnungen, daß auch Statusklagen auf Adelsrechte wahre Justizsachen sind, daß über solche und über Familienstreitigkeiten wegen ihrer und wegen Successionsrechten die Reichsgerichte competent waren? Was helfen alle Entgegensetzungen kaiserlicher und Reichstags- und Reichshofrathsentscheidungen über Adelsverhältnisse als über politische und Regierungssachen gegen den Großherzog von Oldenburg und seine schiedsgerichtliche Behörde, da das Berliner Abkommen ihnen alle diese Reichshofraths- und Schutzgewalt ausdrücklich überträgt, gleichviel ob man sie nun Regierungs- oder Justizsachen nennen mag.

Kann auch eine Adels- und Ebenbürtigkeits-Zuerkennung von dem Großherzog die übrigen Bundesstaaten, ebenso wie die von Würtemberg und Baiern rücksichtlich einiger von ihnen ernannter Standesherren ist, nur dann binden, wenn sie dieselbe, ebenso wie jene baierischen und würtembergischen, freiwillig anerkennen, so ist es doch thöricht, dem Großherzog deshalb seine klaren Vertragsrechte abzusprechen oder wegen der Annehmlichkeit einer Gleichförmigkeit der Ebenbürtigkeitsanerkennung in Deutschland dem Bund zur Beschränkung der Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten beliebig neue Rechte schaffen zu wollen, die er einmal grundvertragsmäßig nicht hat und nicht haben sollte. Gleichförmigkeit besteht in unendlich viel wichtigeren Dingen als rücksichtlich der Ebenbürtigkeit in Deutschland nicht und doch erhält der Bund keine ausschließlichen Gesetzgebungs- und Richterrechte über jene Dinge. Die Ebenbürtigkeitserklärungen des Bundes heben auch nicht einmal die Ungleichheit in dieser Beziehung in Deutschland auf, denn die Könige von Hannover und Würtemberg haben mit bestem Recht erklärt, daß ihren Familien keineswegs alle Standesherren, ja nicht einmal alle deutschen souveränen Fürsten ebenbürtig seien, und sie und andere Souveräne können jeden Tag in ihren Ländern neuen Adel, neue Standesherren ernennen und sich ebenbürtig erklären, und es ist dieses zum Theil geschehen, und dieser Adel gilt nur für die, welche ihn anerkennen wollen. Und ebenso können alle Souveräne diejenigen ihrer Untergebenen, sowie z. B. den Grafen von Bentink, so ebenbürtig und adelig erklären als sie wollen, und andere Souveräne, wie z. B. Oldenburg, Baiern, Baden, Kurhessen, bindet dieses nicht, wenn sie es nicht freiwillig ebenfalls anerkennen. Die Souveränetät, der erste Bundeszweck, ist ja doch auch Etwas im Bunde, steht

Digitized by Google

ſogar als Grundgeſetz über demſelben, und ſtaatsrechtlich vollends iſt der Bund gar nicht Souverän. Wozu alſo alle jene Declamationen über das „Unheil der Herabwürdigung der Souveräne" u. ſ. w., von Gerichtsdeſpotismus bei Proceſſen über Standes- und Hoheitsrecht u. ſ. w., wenn vollends über eine alte Reichsadelsqualität, ſoweit es zur factiſchen Begründung einer Erbſchaftsklage gehört, ein Souverän und ſein höchſtes Gericht, und nicht der Bund richten! Auf die verfaſſungsmäßig geſetzliche Competenz kommt es an.

Mag es Ausnahmen geben, daß einzelne Streitigkeiten über wohlerworbene Rechte nicht vor die Gerichte gewieſen ſind — ſo ſollten doch gute Juriſten für den ordentlichen Rechtsweg zur Ehre der Juſtiz bis zum vollſtändigen Beweis des Gegentheils präſumiren, nirgends aber durch die klarſten Grundgeſetze begründete richterliche Zuſtändigkeiten durch ſolche willkürlichſten Einwände zu beſeitigen ſuchen.

II. Ein zweiter Grundirrthum und allzukühner Sprung iſt es ferner, wenn jene Herren in einem Bundesanerkenntniß eines Adelsrechtes auch ſchon die ſogar bei zugeſtandenem Adel noch unendlich beſtrittenen und beſtreitbaren Rechts- und Thatfragen über Misheirath, Fideicommißerbrecht u. ſ. w. als bereits mitunterſucht und mitentſchieden betrachten. Gleich kühn iſt auch ſolche Argumentation, der Bund, weil er das Berliner Abkommen garantirt habe, ſolle nach dieſem dieſe beſtrittenen Misheiraths- und Adels- und Familien- und Erbrechte, ſtatt ihre Entſcheidung den dafür wie für alle Streitigkeiten über die Kniphauſer Landesherrlichkeit competenten Gerichten zu überlaſſen, ſelbſt entſcheiden, ja, damit es deſto ſchneller geht, als bereits von ihm rechtskräftig abgeurtheilt betrachten, den Beſitzer und Beklagten wegen ſeines beſtrittenen Erbrechts als nicht legitimirten Uſurpator ohne Weiteres fortjagen.

Erſt nach dem Schluß dieſer Ausführung erhalten wir eine neue Denkſchrift zu Gunſten des Klägers: Die Verhältniſſe hoher deutſcher Bundesverſammlung in Betreff der uſurpatoriſchen Regierung in der Bundesherrſchaft Kniphauſen, ohne Druckort. Sie enthält frühere Tabor'ſche Gründe, theilt aber S. 8 ſelbſt das ganz neue Erkenntniß des preußiſchen Oberlandesgerichts von Arensberg in der Misheiraths- und Succeſſionsſache zwiſchen dem Grafen und den Fürſten von Witgenſtein mit, alſo den Beweis, daß auch Preußen in dieſen Sachen den Richterdeſpotismus geſtattet und dieſelben nicht dem Bunde zuweiſt oder überläßt.

Und aus einem neueſten ähnlichen Proceß vor einem baieriſchen höchſten Gerichtshof hätte er nicht blos dieſelbe Beſtätigung entnehmen können, ſondern auch die, daß dieſer Gerichtshof auch der von ausgezeichneten früheren und heutigen Juriſten vertheidigten Theorie huldigt, daß die Ehe eines hohen Adeligen mit einer freien Bäuerin keine juriſtiſche Misheirath ſei, daß Ebenbürtigkeit und juriſtiſche Misheirath Nichts mit einander gemein haben.

Der Verfaſſer dieſer Druckſchrift ſtößt übrigens die ganze Natur des Bundes und die Beſtimmung der Schlußacte um, indem er das Recht des ſeligen Reichstages, bei gewiſſen Recurſen reichsſtändiſcher Familien zum

Digitized by Google

Schutz der reichsständischen Successionen seine frühere allgemeinere Richtergewalt auszuüben, dem völkerrechtlichen Bund überträgt, und zwar bei Beschwerden heutiger Standesherren gegen ihre Souveräne, und natürlich auch auf die Sache des Klägers ausdehnt.

Doch diesem wird auch sonst noch geholfen, nehmlich nach dem Berliner Abkommen:

1) Dieses führt in seinen allgemeinen Eingangsworten über die Veranlassung der Vereinbarung über Kniphausen die bisher unerledigten factischen und bestrittenen Verhältnisse, den Wunsch des Großherzogs nach ihrer Regulirung und nach Sicherung seiner Interessen, auch den Wunsch des Grafen an:

„den [73]) Schutz des deutschen Bundes wie früherhin des deutschen Reiches zu genießen";

erwähnt dann die Bevollmächtigten und giebt hierauf von Art. I. bis X. die wirklichen Vereinbarungen.

Aus diesen nichtssagenden Eingangsworten aber und aus der Bundesgarantie des Vertrags im Artikel IX. und aus dem Schutz des Grafen gegen etwaige neue im Namen der Reichsgewalt von dem Großherzog etwa zu erlassende beschränkende „Gesetze" im Artikel III. wird nun lustig gefolgert, daß der Bund das deutsche Reich wieder hergestellt und, wie der Kaiser mit dem Reichshofrath, über die Hohenadelsrechte und mithin gegen den Beklagten den Erbfolgestreit zu entscheiden, ja als Garant des Bundes und wegen des Bundeszweckes der inneren Sicherheit eine Oberentscheidung über das Urtheil des Schiedsgerichts habe und den Beklagten ohne Weiteres als unlegitimirten und usurpatorischen Herrn von Kniphausen durch den Großherzog austreiben müsse, und daß „zu dem Ende" dem Kläger, als dem rechtmäßigen Herrn von Kniphausen, jederzeit der Recurs an den Bund zustehe.

Diese Artikel aber bestimmen ja wörtlich nur Nachfolgendes:

1) Es ist nach Artikel II. sonnenklar, 1) daß keineswegs auf den Bund, sondern nur auf den Großherzog von Oldenburg alle kaiserlichen und Reichsschutzrechte über Kniphausen und seine landesherrliche Familie übergehen, also auch die kaiserlichen Reservatrechte über hohen Adel, dieselben, die durch das Wegfallen des Kaisers alle Souveräne über ihre eigenen Länder von selbst erhielten.

2) Daß nach Artikel IV. die beabsichtigte Bundesschutzgewalt des völkerrechtlichen Bundes und auch seine Gesetzgebung für die völkerrechtliche innere Sicherung (die nicht wie die des Reiches in staatsrechtlicher Beziehung, wohl aber rücksichtlich der Allgemeinheit für Deutschland mit dem Reichsschutze verglichen und hier angeführt wird, um den Grafen gegen immerhin bedenkliche neue Gesetze des Großherzogs von Oldenburg zu schützen) über Kniphausen nur „ebenso wie in den übrigen Bundesländern" gelten soll, also in allen oben angeführten Gränzen.

---

73) Nicht etwa denselben.

Digitized by Google

3) Daß nach Art. IX. die wesentliche und Hauptpflicht der Bundesgarantie gerade darin besteht: „insbesondere darauf zu halten, „daß die zwischen dem Herzog und dem Grafen entstehenden Streitigkeiten „auf dem durch die gegenwärtige Entscheidung vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und pünktlich vollzogen werden", nehmlich durch das im Artikel VII. festgesetzte Schiedsgericht:

„für alle und jede in Beziehung auf die Herrschaft „Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen „den Umfang der dem Großherzog übertragenen Hoheit und der dem Grafen „zustehenden Rechte der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wie vor Auflösung des Reiches betreffen."

Von dem Unsinn, daß der Bund als Garant gerade dieser Erledigung der Streitigkeiten so wie der im Artikel VI. auch für alle Streitigkeiten über die Familienglieder untereinander ein Recht und eine Pflicht einer ganz entgegengesetzten Entscheidung durch eigene Selbstrichtergewalt, ja, wie die Schrift ausdrücklich fordert, eine Oberentscheidung über das Schiedsgericht und Reichsgericht habe, und daß eine Garantie des Schiedsgerichts für die Familie gar keine Garantie sei; — von diesem wirklichen Widersinn enthält der Vertrag keine Zeile. Er enthält vielmehr urkundlich das Gegentheil. Ebenso ist es urkundlich gewiß, daß der Berliner Vertrag nach dem Wortinhalt wie nach der ausdrücklichen, von Oesterreich und Preußen auch im Bund wiederholten Erklärung der völkerrechtlichen Vermittler über die etwa der Familie nach ihren Verhältnissen im Reich zustehenden hohen oder niederen Adelsrechte keine Entscheidung geben soll, der Bund also auch dieselben nicht garantiren konnte und daß man dieses der Untersuchung und Entscheidung jenes über alle etwa zum Streit kommenden persönlichen und dinglichen Rechte niedergesetzten Gerichts überließ. Diese und die pünktliche Vollziehung ihrer Erkenntnisse hat der Bund garantirt, und nicht das Gegentheil, wie man die Welt überreden will mit all dieser „Wissenschaft der Gründe", mit diesen Gründen, welche so gemein, aber auch so werthlos „wie Brombeeren" sind, und welche in Verbindung mit der Hast und Verblendung, in welcher man sie immer neu hervorsprudelt, nur die Angst für eine verlorene Sache verrathen.

Die Jordanische Schrift sagt wörtlich S. 13: „Was zunächst die Competenz der hohen deutschen Bundesversammlung zu dem fraglichen wie zu jedem anderen Beschlusse betrifft, so lassen sich zwar die Gränzen dieser Competenz sowohl im Allgemeinen als im Besonderen nach den bestehenden Bundesnormen wissenschaftlich genau bestimmen, wie dies in Lehrbüchern des Bundesrechts auch vielfältig geschehen ist; ob aber in einem einzelnen besonderen Falle, in welchem sich die hohe deutsche Bundesversammlung in der That durch einen Beschluß ausgesprochen hat, dieselbe diese Gränzen wirklich beachtet oder überschritten habe, das zu beurtheilen, liegt außerhalb der Sphäre der Wissenschaft, insofern nehmlich ein solches wissenschaftliches Urtheil die Gültigkeit eines wirklich erlassenen

Digitized by Google

Bundesbeschlusses mit praktischem Erfolge anfechten zu dürfen und zu können sich anmaßen wollte [74]). Denn da die Bundesversammlung die einzige und höchste Behörde des Bundes ist und dieser nur durch sie seinen Willen bundesverfassungsmäßig äußern kann, so erscheint sie, als Collegium aufgefaßt, in einer völlig unabhängigen oder souveränen Stellung, vermöge welcher ihr in ihrem verfassungsmäßigen [75]) Wirken dieselbe Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit wie der Gesammtheit der Bundesglieder selbst gebührt, und darf und kann daher die Gültigkeit eines von ihr erlassenen Beschlusses von Niemand auf eine die Wirksamkeit und Vollführung desselben hemmende Weise in Frage gestellt werden [76]). Sollte die Gültigkeit eines Bundesbeschlusses mit praktischem Erfolg angegriffen werden können, so müßte es auch eine Behörde geben, welche bundesverfassungsmäßig über der Bundesversammlung stände und die Gültigkeit der Beschlüsse derselben zu prüfen befugt und berufen wäre, in welchem Falle natürlich diese Behörde und nicht die Bundesversammlung die oberste Bundesbehörde sein würde. Weil nun aber die Bundesversammlung den Bund selbst in seiner Gesammtheit vorstellt und das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns und als solches berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern (Wien. Schlußacte, Artikel 7 und 17); so ist für die deutschen Bundesstaaten und innerhalb der Gränzen des Bundesgebietes auch jeder von der Bundesversammlung wirklich erlassene Beschluß unanfechtbar giltig und als innerhalb der Gränzen der Competenz gefaßt zu betrachten und sonach rechtlich unwiderstehlich verbindlich für Alle, die dessen Inhalt betrifft. Es versteht sich hierbei wohl von selbst, daß auch kein einzelnes Bundesglied befugt sei, einen wirklich gefaßten Beschluß aus irgend einem Grunde, sei es wegen Ueberschreitung der materiellen Competenz oder we-

74) Bisher galt in Deutschland wie bei allen freien civilisirten Völkern die freie Wissenschaft als ein Organ der freien öffentlichen Meinung und mit ihr als eine praktisch wirksame Controle und Wächterin zum Schutz des Rechts, wo nöthig auch als Appellation an diese öffentliche Meinung und alle betreffenden Behörden; als Appellation auch von dem übel berichteten und berathenen Souverän selbst an den besser zu berichtenden und zu berathenden, als Waffe zum Schutz der Bedrängten auf jedem denkbaren rechtlichen Wege.

75) Das ist ja gerade die Frage bei der Prüfung der Competenz und Grundvertragsmäßigkeit.

76) Wo bleibt denn bei solcher souveränen Macht das Recht, und wo die Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten und Fürsten und der erste Zweck und das erste Grundgesetz des Bundes, die Bewahrung und Sicherung dieser Souveränetät (Schlußacte Art. 1—3)?

Digitized by Google

gen Formwidrigkeit der Abfassung desselben als ungiltig und darum als unverbindlich anzufechten [77]), denn da die einzelnen Bundesglieder durch ihre Bevollmächtigten am Bundestag, die an die von ihren Committenten ihnen ertheilten Instructionen unbedingt gebunden sind (Wiener Schlußacte, Art. 8), von dem, was am Bundestage vorgeht, stets in Kenntniß erhalten werden, weil sonst eine genügende, zum Zwecke der Schlußfassung erforderliche Instruirung der Bundestagsgesandten gar nicht möglich wäre, so sind die Einwendungen, welche irgend ein Bundesglied gegen die materielle Competenz oder die Form der Schlußfassung im concreten Falle vorbringen zu können erachtet, stets vor der wirklichen Abfassung des Beschlusses vorzubringen und mithin Gegenstand dieser vorgängigen Deliberation und Discussion. Wird eine solche Einwendung für begründet und erheblich erachtet, so unterbleibt natürlich die Schlußfassung selbst, während, wenn diese wirklich erfolgt, es sich von selbst versteht, daß die erhobene Einwendung zuvor als grundlos zurückgewiesen worden ist [78]).

77) Wir wissen nicht, wie weit etwa bei dem Verfasser die leider etwas zweideutigen späteren Bundesbeschlüsse über alleiniges Auslegen der Bundesgesetze durch den Bund, über Zurückweisung schriftstellerischer Auctoritäten und über Beschränkung der öffentlichen Meinung durch Censur und durch Geheimhaltung der Bundesverhandlungen — (die vollends alsdann, wenn so wie hier vermittelst eines Bundesbeschlusses Ehre, Familienstand und Vermögen geraubt werden sollen, ohne daß die Gründe zu solchem Beschluß gekannt und geprüft werden dürfen, doppelt bedenklich erscheint) — sein Rechtsurtheil gänzlich irre geführt haben. Dennoch bleibt die rechtliche Natur des Bundesgrundvertrags, für den man selbst vor und nach dem Abschlusse feierlich die öffentliche Meinung der freien, in ihrem Rechtszustand herzustellenden Nation als Leitstern aufrief (s. „Deutscher Bund"), es bleibt die Beschränkung aller rechtsgiltigen Bundeswirksamkeit auf dieses erste Grundgesetz des Bundes, Schlußacte Artikel 1—3, rechtlich unverändert. Das Argument, daß der Bundestag das höchste Organ des Bundes ist, beseitigt nicht das Gegenargument der vorigen Note und zerstört nicht die verfassungsmäßigen Gränzen und Rechte und die rechtlichen Widerstandsmittel gegen etwaige verfassungswidrige tyrannische Gewalt. Es verwandelt sie im völkerrechtlichen Bund ebenso wenig und noch weniger, als die Berufung auf die höchste Regentengewalt im Staate sie in blinde sklavische Gehorsamspflicht umwandelt. Den Befehl des souveränen Königs, unbewilligte Steuern zu bezahlen, werden die Engländer nicht vollziehen, noch weniger andere erniedrigendere tyrannischere Befehle. Für die Beseitigung verderblicher Collisionen hat die gute Verfassung zu sorgen und noch mehr eine widerstandskräftige öffentliche Rechtsüberzeugung, die die Verletzungen verhindert. Jedenfalls sind alle solche Collisionen weniger verderblich als Rechtlosigkeit, als der Tod und die Schande der Sklaverei. Wer aber Gesetze befolgen soll und Rechtsmittel dagegen hat und jede Behörde für diese muß auch die Gesetze auslegen.

78) Aber ob gegen den Grundvertrag und die Competenz oder nach derselben, das ist eben die Frage. Wenn man, wie auch Martin, S. 6, wegen der Vertragsmäßigkeit der Bundesgewalt jeden Mehrheitsbeschluß seiner Glieder als rechtlich absolut unangreifbar hinstellen will, so vergißt man, 1) daß auch alle rechtliche Staatsgewalt auf Vertrag beruht, 2) daß nur die jacobinische Rousseau'sche Theorie den wahren Vertrag dadurch selbst aufhebt, daß sie seine rechtliche Natur, Bedingung und Gränze übersieht. Siehe den Art. „Grund-

Digitized by Google

Nach einmal erfolgter Schlußfaſſung kann zwar ein einzelnes Bundesglied die bereits während der Deliberation über den fraglichen Gegenſtand vorgebrachte, aber unbeachtet gebliebene oder ausdrücklich als grundlos oder unſtatthaft zurückgewieſene Einwendung als Remonſtration oder Bitte bei dem Bundestag wiederholen, aber den Beſchluß ſelbſt nicht mehr anfechten, was mit Erfolg ohnehin nur geſchehen könnte, wenn eine über dem Bundestag ſtehende Appellationsinſtanz vorhanden wäre, noch weniger ſich gegen die Anerkennung oder Befolgung des erlaſſenen Beſchluſſes auflehnen, ohne den bei der Begründung des Bundes übernommenen Pflichten offenbar zuwider zu handeln (?) und ſo den Bund ſelbſt in Frage zu ſtellen" [79]).

S. 19. „Durch den in Frage ſtehenden Bundesbeſchluß erklärt nun aber die hohe Bundesverſammlung, daß bei der ehemals reichsgräflichen Familie Bentink dieſe hiſtoriſchen Vorbedingungen wirklich vorhanden ſeien und derſelben folglich auch der hohe Adel im Sinne der Bundesacte gebühre. Es wurde demnach durch gedachten Entſchluß nichts Neues geſchaffen, ſondern lediglich ein nach dem Artikel 14 der Bundesacte bereits Vorhandenes als wirklich vorhanden anerkannt und ausgeſprochen, weil dieſes Vorhandene von Behörden, denen ein praktiſch gültiges Urtheil über den ausſchließlich zur Bundesangelegenheit erhobenen hohen Adel nicht zukommt, in Zweifel gezogen und beſtritten worden war" [80]).

---

geſetz". Es iſt dieſes die bodenloſeſte Begründung gränzenloſer Deſpotie ſtatt eines wirklichen Rechtsverhältniſſes.

79) Der die verfaſſungswidrige unbewilligte Steuer verweigernde, der an den Rechtsſchutz der gewaltigen öffentlichen Meinung appellirende Britte ſtellt den engliſchen Staat nicht in Frage. Das Aufgeben alles praktiſchen Rechts und Rechtsmittels gegen eine verfaſſungswidrige tyranniſche Gewalt aber, dieſes als allgemeines Geſetz gelehrt und als giltig gedacht, dieſes ſtellt den Bund und den Staat (nach ihrem Rechtsbegriff und als rechtliche, rechtlich giltige und achtbare Inſtitute) nicht etwa nur in Frage, nein, es hat ſie ſchon bankerott erklärt und aufgehoben und den Zuſtand des Fauſtrechts proclamirt.

80) Auch hier wieder eine ganze Menge unerweislicher „Gründe"! Unrichtig iſt es nach dem Obigen, 1) die angeblich allgemeine Competenz des Bundes und hohen Adels, ſeine Verhältniſſe und Rechte — unrichtig iſt es 2) und 3), eine ſtaatsrechtliche Competenz des Bundes a) überhaupt und b) unter den vorliegenden Bedingungen die Rechtsgarantie der Mediatiſirten im Artikel 14 auf den Kläger anzuwenden. Unrichtig iſt auch 4) die Ausſchließlichkeit. Alle Fürſten und Landesgerichte ſind auch competent in Beziehung auf die Mediatiſirten-Rechte und das Oldenburgiſche Gericht in Beziehung auf alle perſönlichen und dinglichen Rechte, namentlich alſo auch die Adelsrechte, die ſich auf die Landesherrlichkeit von Kniphauſen gründen, allermindeſtens ſo weit ſie Entſcheidungsgründe für die vom Kläger angeſtellte Succeſſionsklage ſind. 5) Der Bundesſchluß iſt eine völkerrechtliche Anerkennung, aber wäre er auch ſtaatsrechtlich giltig, ſo iſt er als Anwendung des Geſetzes des Art. 14 auf das concrete Familienrecht der Bittſteller eine adminiſtrative Entſcheidung über das Recht der Bittſteller. Hierin, und auch wenn man die officielle Verfügung Geſetz nennen wollte, eine rechtsgiltige

Digitized by Google

„War dem Bisherigen zu Folge die hohe deutsche Bundesversammlung wirklich, und zwar allein und ausschließlich competent (??), den im §. 1 erwähnten Beschluß zu fassen, so kann auch von einem in demselben etwa enthaltenen oder tendirten Eingriffe in die Justiz durchaus keine Rede sein, weil ein solcher Eingriff (d. i. ein unbefugtes Einwirken in die competente Thätigkeit einer Gerichtsbehörde in einem speciellen Falle, um diese Thätigkeit zu verzögern, zu hemmen oder zu einem von dem Urtheile der Gerichtsbehörde völlig unabhängigen bestimmten Ziele nöthigend zu leiten), als etwa ein Widerrechtliches, nur aus dem gänzlichen Mangel von Competenz oder aus einer offenbaren Ueberschreitung derselben auf Seiten der eingreifenden Behörde als möglich erklärt werden kann. Denn was eine Behörde innerhalb der Gränzen ihrer Competenz thut, kann niemals widerrechtlich, mithin auch kein Eingriff in die Competenz einer anderen Behörde sein [81]). Zudem enthält der fragliche Bundesbeschluß nach Form und Inhalt durchaus Nichts, was unmittelbar auf den über die Regierungsnachfolge in Kniphausen ꝛc. anhängigen Rechtsstreit bezogen werden könnte. Denn in demselben ist von diesem Rechtsstreite durchaus keine Rede, sondern wird nur einfach erklärt, daß der gräflichen Familie Bentink der hohe Adel im Sinne des Artikel 14 der deutschen Bundesacte gebühre" [82]).

S. 20. „Wenn nun der fragliche Bundesbeschluß in keinerlei Hinsicht

---

Entscheidung über die historische Thatsache der Vergangenheit (die ehemalige Reichsstandschaft der Familie Bentink) finden zu wollen, dieses heißt nach jenen römischen Gesetzen, dem Bund, wie jene Gesetze sagen, eine widersinnige aber ungiltige Anmaßung unterschieben, die aber der Bundesschluß in keiner Hinsicht ausdrückt. 6) Hätte er aber auch für die Competenz seines Beschlusses über die zukünftigen Adelsrechte als Entscheidungsgrund die ehemalige Reichsstandschaft aufgestellt und wollte man sogar dieses eine rechtsgiltige Entscheidung nennen, so bindet dieses das Gericht in seinem anhängigen Rechtsstreit nicht.

81) Dieses Spiel mit der Competenz, wobei man jene obige dritte, blos scheinbare, formelle Competenz, und dann die materiell begränzte mit einer absolut unbedingten, gränzenlosen materiellen Competenz verwechselt, und letztere unbedingt bei jedem beliebigen Mehrheitsbeschluß des Bundes annimmt, führt ganz consequent den Verfasser auch dazu, daß er den Bund zu alter Cabinetsjustiz völlig competent erklärt, also zu der hier vertheidigten Nöthigung des Gerichts zu einem andern Ziele, als wozu sein unabhängiges Urtheil führte!

82) Ganz recht und sehr unschuldig! Aber dennoch will man denselben Beschluß als das Gericht zu Verurtheilung des Klägers absolut und unwiderstehlich nöthigend, ja als definitive Verurtheilung von Seiten des Bundes erklären, die dann Oldenburg und der Bund prompt und pünktlichst zu vollziehen haben. So wars freilich die Absicht. Aber der Bund hatte ja die frühere Bitte des Vaters des Beklagten mit der gleichen Absicht und gestützt auf die gleiche Adelsbehauptung, von sich ab und an das unabhängige Gericht gewiesen. Doch diese unschuldige Jurisprudenz weiß Rath. Ein Hocus Pocus, das Voranstellen der Adelsfrage und die Wörtchen Mittelbar und Unmittelbar führen zur completesten Bundesverurtheilung.

Digitized by Google

als ein Eingriff in die Justiz betrachtet werden kann [83]), so beantwortet sich auch die Frage, ob die Gerichte diesen Beschluß zu respectiren verbunden seien, von selbst (!). Es kann nehmlich wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß, da competent gefaßte Bundesbeschlüsse sämmtliche Bundesregierungen zur Anerkennung und Befolgung verbinden, auch die deutschen Landesgerichte verpflichtet seien, dieselben als verbindlich zu betrachten, weil ihre nur von ihren respectiven Landesregierungen abgeleiteten Competenzbefugnisse keinen größeren und ausgedehnteren Umfang haben können als selbst die Rechte ihrer Landesregierungen [84]). So berechtigt, ja verpflichtet daher auch die deutschen Landesgerichte sind, jeden unmittelbaren Eingriff in ihre selbstständigen und unabhängigen Competenzbefugnisse unbeachtet zu lassen und von sich abzuweisen, ebenso sind sie dagegen auch verpflichtet, giltige Bundesbeschlüsse als verbindliche Normen bei ihren Functionen zu befolgen, insofern dieselben mittelbar von Einfluß auf eine anhängige Rechtssache sein sollten" (!!) [85]).

S. 20. — „wozu noch kommt, daß in dem Berliner Abkommen Art. 3, Absch. 2. solche Bestimmungen, welche einst zum Umfang der Reichsgesetzgebung gehörten, auch in Bezug auf die Herrschaft Kniphausen ausdrücklich dem Bundestag vorbehalten wurden, in diesem Umfange aber auch die Standesverhältnisse des ehemaligen Herrenstandes, des jetzigen hohen Adels, begriffen sind (?), weshalb der fragliche Beschluß in Bezug auf die Herrschaft Kniphausen ꝛc. die Bedeutung, Kraft und Giltigkeit eines wahren Reichsgesetzes hat (!) und daher auch in dieser Hinsicht von dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg als dem die Stelle der Reichsgerichte für die genannte Herrschaft vertretenden Gerichte wie ein Reichsgesetz (!) zu befolgen ist [86]). Nicht minder ist auch der Einwand unzu-

---

83) Er ist es nicht, weil und sofern er den Sinn und die Wirkung nicht haben sollte, die ihm hier beigelegt wird.

84) Der Regent hat keine Justizentscheidung.

85) So weit sie verfassungsmäßig rechtsgiltige Landesgesetze sind, und nicht rückwirkend. Der Verf. führt hier weiter aus, daß auch als Stellvertreter der Reichsgerichte das Oldenburgische Oberappellationsgericht nicht mehr Rechte gegen Bundesbeschlüsse habe als ein Landesgericht. Doch ist das oben erwähnte reichsgesetzliche Verbot für die Reichsgerichte, kaiserliche Einmischung in anhängigen Rechtssachen zu beachten, wenigstens deutlicher.

86) Im Artikel III. des Berliner Abkommens heißt es, daß, weil nunmehr Kniphausen vermittelst Oldenburgs zu den deutschen Bundeslanden gehöre, „so erkennt der Herr Graf von Bentink für sich und seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Wiener Schlußacte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse auch in Beziehung auf Kniphausen ebenso wie in den übrigen Bundesländern volle Kraft und Giltigkeit haben. In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine besonderen Rechte über Kniphausen auf Se. Herzogl. D. übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ord-

Digitized by Google

treffend, daß Gesetze, mithin auch der fragliche Bundesbeschluß, keine rückwirkende Kraft haben und daher auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten nicht angewendet werden dürfen, da diese allerdings richtige Rechtsregel nur da Platz greift, wo das Gesetz in den bestehenden Rechten oder Rechtsverhältnissen etwas Neues anordnet oder eine wesentliche Veränderung trifft, der fragliche Bundesbeschluß aber weder jenes noch dieses that, sondern lediglich eine bestehende, jedoch bezweifelt und bestritten wordene Thatsache, daß nehmlich der ehemals reichsgräflichen Familie Bentink der hohe Adel wirklich gebühre, in bundesgesetzlicher Form zur unwiderstreitbaren Wahrheit erhob" [87]).

---

nungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur beim Bundestag überhaupt verhandelt und vereinbart werden können ꝛc."

Offenbar will nun aber 1) dieser Artikel für den völkerrechtlichen Bund gerade nur dieselben Rechte über Kniphausen begründen, wie über alle anderen Bundesländer, mithin nimmermehr a) eine wahre allgemeine staatsrechtliche und polizeiliche und justizielle Reichsgesetzgebungsgewalt, also auch nicht b) eine Regulirung der persönlichen und dinglichen, mit der Landeshoheit über Kniphausen zusammenhängenden Rechte der Familie, welche das klare Berliner Abkommen sämmtlich der Oberhoheit Oldenburgs und bei Irrungen der Entscheidung des Schiedsgerichts unterwirft. Daraus, daß hier, sowie im Bundesbeschluß über die Anerkennung des Adels, der Entscheidungsgrund dort rücksichtlich der früheren Verhältnisse, hier rücksichtlich der Natur der Reichsgesetze zum Theil irrig oder einseitig ist, indem letztere nicht blos allgemein für ganz Deutschland galten, sondern auch einen staatsrechtlichen Charakter hatten, kann man doch wahrlich keine Aufhebung der klaren gesetzlichen Bestimmungen, noch auch eine Umwandlung der völkerrechtlichen Natur und der Competenz des Bundes ableiten und erschaffen wollen. Man hätte damit die Wohlthat, die dieser Artikel für die Landesherren von Kniphausen bezweckte, nehmlich sie vermittelst dieses Entscheidungsgrundes frei zu halten von besonderen Rechten Oldenburgs, die es unter dem Titel einer kaiserlichen und Reichsgesetzgebung über sie sicherlich auf eine bedenkliche Weise hätte ansprechen können, zerstört. c) In ein Reichsgesetz vollends kann man noch viel weniger jenen Bundesbeschluß verwandeln wollen. Wenn ihn auch der Kaiser oder mit ihm der Reichstag beschlossen und mit staatsrechtlicher Wirkung beschlossen hatte, so blieb derselbe dennoch, was er war, nehmlich eine Entscheidung auf eine Privatbitte, eine Anwendung des Gesetzes des Art. 14 auf ein einzelnes, concretes persönliches Verhältniß! — O, Wissenschaft der Gründe! Hier aber erinnert sie an den Gegengrund gegen jede staatsrechtliche Beziehung des Bundesbeschlusses auf die landesherrliche Familie von Kniphausen, daß nehmlich ihre Schützung Sache des kaiserlichen Schutzherrn und des Oldenburgischen Schiedsgerichts ist und der Bund völlig incompetent zu einer staatsrechtlichen Entscheidung war.

87) Eine neu erlassene gesetzliche Bestimmung enthält, so weit sie nicht ohne sie für die Jurisprudenz erkenn- und beweisbar gesetzliche Bestimmungen blos wiederholt, stets Neues, und die wahre authentische Auslegung ist, wie die besten Juristen, Savigny, Falk u. s. w. übereinstimmend anerkennen, lex nova und nicht rückwirkend. Doch der Text spricht nicht von gesetzlichen Bestimmungen, sondern von feststehenden Thatsachen, die bestritten waren und jetzt gesetzlich unwiderstreitbar entschieden werden. Also hätten wir hier wieder den logischen und juristischen Widersinn, daß die Gesetzgebung die Geschichte mache und die bestrittene unwider-

Digitized by Google

S. 21—23. „Die erste Folge dieses Beschlusses ist, daß der hohe Adel der gräflichen Familie Bentink von allen deutschen Bundesregierungen und deren Behörden jeder Art unbedingt anerkannt und beachtet werden muß. Jede Weigerung einer solchen Anerkennung von Seiten einer Bundesregierung würde als eine Verletzung der Bundespflicht, als eine Auflehnung gegen den deutschen Bund selbst erscheinen und sonach die hohe deutsche Bundesversammlung nicht blos berechtigen, sondern, wie von selbst einleuchtet, verpflichten, eine solche Renitenz gegen den bundesverfassungsmäßig erklärten Willen der Gesammtheit des Bundes mit aller ihr zu Gebote stehenden Macht zu beseitigen und die gedachte Anerkennung nöthigenfalls zu erzwingen. — Derselbe ist demnach aus diesem doppelten Fundamente der deutschen Bundesversammlung gegenüber verpflichtet, den fraglichen Bundesbeschluß nicht nur anzuerkennen, sondern auch pünktlich und prompt zu vollziehen, und dieser hohen Behörde deshalb verantwortlich“ [88]).

S. 23. „Sollte sich aber ein solcher Fall wider alles Hoffen wirklich ereignen, und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg die Vollziehung des fraglichen Bundesbeschlusses in der That unterlassen, verzögern oder gar verweigern, so könnte man gewiß ganz sicher erwarten, ja als völlig zweifellos annehmen, daß die hohe deutsche Bundesversammlung kein bundesverfassungsmäßiges Zwangsmittel unversucht lassen würde, um ihrem Beschlusse die gebührende Kraft und Wirksamkeit in möglichst kürzester Frist zu verschaffen (!!). Dies würde, selbst abgesehen davon, daß schon die Behauptung des Ansehens der Bundesgewalt ein solches energisches Einschreiten geböte, um so mehr erfolgen, als sonst einerseits das vom Bunde anerkannte und darum auch von diesem zu schützende Standesrecht der gräflichen Familie von Bentink hinsichtlich seiner wichtigsten Folge, der alleinigen und ausschließlichen Berechtigung zum Besitze und zur Regierung der Herrschaft Kniphausen und der damit verbundenen Mediat-Bundesmitgliedschaft, völlig

---

streitbar feststelle und eine authentische gesetzgeberische Auslegung der Thatsachen!! Will man diese Ehre allein dem als übersouverän geschilderten Bund, oder auch andern schwachen menschlichen, dem Recht, der Vernunft und der Natur der Dinge unterworfenen Gesetzgebern zusprechen?

88) Wenigstens von dem monarchischen Legitimitätsprincip in Beziehung auf die Souveräne und von der legalen Fürsorge für seine Erhaltung bei allen demokratisch aufgeregten Volksstimmungen sollte man doch nicht reden, wenn man die souveränen Monarchen, auch die ihre entschiedene Pflicht- und Rechtsüberzeugung einem Mehrheitsbeschluß entgegenstellenden, als verantwortliche, blindlings- und prüfungslos unterworfene, als Verbrecher darstellen mag! Beschlösse ein solcher Mehrheitsbeschluß morgen die Absetzung und Hinrichtung eines Souveräns, er selbst, wenn er sein Haupt nicht willig auf den Block legte, seine Unterthanen, die nicht blindlings seine Hinrichtung vollzögen, die ihren Fürsten vertheidigten, sie wären — von Rechtswegen — Rebellen nach dieser Jurisprudenz.

Digitized by Google

wirkungslos wäre [89]), anderseits aber der mit der öffentlichen Ordnung unverträgliche factische Zustand in dem Mediat-Bundesland Kniphausen, welcher gegen den Bundeszweck als offenbar (!!) usurpatorisch erscheint, gegen den Bundeszweck der Aufrechthaltung der innern Ordnung [90]), fortbestehend bliebe. Es wäre hierbei wohl nicht zu besorgen, daß die hohe Bundesversammlung sich von der Execution ihres Beschlusses durch die Erwägung, daß über die Succession in Kniphausen ein Rechtsstreit obwalte und daher vor Allem dessen Ausgang abzuwarten sei, würde abhalten lassen. Denn diese Erwägung, hätte sie wirklich Grund und sonach auch Gewicht vor dieser hohen Behörde, würde auch die Erlassung des fraglichen Beschlusses verhindert haben und ist daher schon durch die Beschlußfassung selbst gänzlich und für immer beseitigt worden" (!) [91]).

S. 25. „Was sodann den Inhalt der in Rede stehenden Verpflichtung betrifft, so besteht derselbe eben darin, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg als Hoheitsherr über Kniphausen, den oft be-

---

89) Aha! Dieses also wäre der wesentlichste Sinn des Beschlusses des Bundes, Dasjenige, was er selbst 1828 als ihm und seiner Competenz fremd von sich ab- an die Entscheidung der competenten Behörden hinwies, was er aber nun als das erste Hauptziel seiner energischen und promptesten Execution mit allen nur zu Gebot stehenden Mitteln und mit Verantwortlichmachung der renitirenden und sich auflehnenden Souveräne und competenten Gerichte erstreben soll!

90) Und es war nach dem Obigen leider derselbe Verfasser, der mit allen gründlichen Kennern des Bundesrechts den Zweck und die allgemeine Gewalt des Bundes ausdrücklich auf die völkerrechtliche Sicherung der Bundesstaaten beschränkte und jene Erhaltung der staatsrechtlichen inneren Sicherheit und Ordnung, welche, wenn sie dem Bund zuständе, die vollständige Staatsgewalt in allen Bundesländern umfaßte und die Souveränetät derselben, den ersten Bundeszweck, zerstörte, mit Energie zurückwies! Es war derselbe, dessen Staatsrecht in allen Hauptpunkten das Unrecht des Beklagten, die Incompetenz des Bundes zur Entscheidung für ihn darthut! Von der Offenbarkeit also der Usurpation — da, wo er selbst und die ersten Rechtslehrer der Nation das Gegentheil sagen, kein Wort! Ebenso wenig davon, was denn die kaiserliche und Reichsoberhoheit des Großherzogs von Oldenburg über Kniphausen und dessen landeshoheitliche Familie und das Schiedsgericht des Berliner Abkommens für die in dieser Beziehung entstehenden Irrungen, was das ganze unter Vermittelung der großen europäischen Mächte abgeschlossene und vom Bund garantirte Abkommen heißen sollte, wenn hier diese Bundescompetenz begründet wäre!

91) Wer wirkliche Achtung vor dem Durchlauchtigsten Bund hegt und Glauben an seinen gerechten Abscheu vor Cabinetsjustiz und Machtspruch, gegen welche er selbst der Nation Schutz garantirte, — der wird jene „Beseitigung" nur darin begründet finden, daß der Bund nicht staatsrechtlich über die Bentinkischen Adelsverhältnisse, am wenigsten mit Einwirkung und Rückwirkung auf den vor dem hierzu allein competenten Gericht anhängigen Proceß entscheiden wollte, ebenso wenig unmittelbar als unter einer wenig täuschenden Verschleierung mittelbar, daß er also die Entscheidung des Processes demselben Gericht in völliger richterlicher Unabhängigkeit überlassen wollte, dem er ihn selbst 1828 zuwies und rechtlich zuweisen mußte!

Digitized by Google

rührten Bundesbeschluß vollständig, d. h. in allen seinen Folgerungen und prompt vollziehe [92]). Es ist nehmlich, was diese Folgen anlangt, nun a) bundesrechtlich festgestellt, daß die gräfliche Familie Bentink, welcher unbestritten die Landeshoheit über das Mediat-Bundesland Kniphausen zusteht, zum hohen Adel im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte gehöre. Hieraus folgt b) von selbst, daß nur solche Glieder, welche aus rechtmäßiger ebenbürtiger Ehe abstammen, zur Familie gerechnet werden können [93]), wie denn auch der Bundesbeschluß selbst nur die aus rechtmäßiger ebenbürtiger Ehe entsprossenen drei Söhne des Herrn Grafen Johann Karl, Wilhelm Friedrich Christian, Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm, zur gräflichen Familie Bentink zählt" [94]).

S. 27. „Es kann also auch das Berliner Abkommen, welches der letzte rechtmäßige Besitzer der Herrschaft Kniphausen nur für sich und seine rechtmäßige und darum successionsfähige Familie abschließen konnte und laut des Eingangs und des ersten Artikels desselben auch abgeschlossen hat [95]), nicht auf die in Folge des Bundesbeschlusses (§. 1 oben) entschieden nicht zur gräflichen Familie Bentink gehörigen Söhne des letzten Besitzers (?) aus der notorischen Misheirath (?) bezogen werden, und sie sonach, da es sie überall nicht angeht, aus demselben auch keine Rechte ableiten. Dieses Abkommen ist, mit einem Worte, in Bezug auf sie eine res inter alios gesta" [96]).

„Die Vollziehung des Bundesbeschlusses in seinen nothwendigen Consequenzen besteht demnach c) darin, daß der Großherzog von Oldenburg, als Hoheitsherr über Kniphausen, den factischen Inhaber der Regierung dieses Landes, der, weil nicht zur gräflichen Familie Bentink gehörig, nun als bloßer Usurpator erscheint, ungesäumt von der Regierung remo-

---

92) Zu solcher sklavischen, unbedingten, prompten Vollziehungspflicht fremder Beschlüsse werden also die kaiserlichen und Reichs- und reichsgerichtlichen Hoheits- und Schutzrechte durch diese Jurisprudenz heruntergewürdigt

93) Ganz von selbst und durch das Justizurtheil des Bundes unangreifbar entschieden sind also dem Verfasser die bestrittensten Rechtsfragen — die der Bund zu entscheiden mit vollstem Rechte 1828 sich incompetent erklärte!! die nach den oben angeführten Jordanischen Rechtsgrundsätzen entgegengesetzt entschieden werden müssen!

94) Auch das ist unbezweifelbar, 1) daß der Vater dieser Söhne, die er so feierlich als seine rechtmäßigen Söhne erklärt hatte, ehe er das Berliner Abkommen einging, nicht sie unter seiner Familie verstand? 2) daß der Bund aus dem einfachen Grund, weil seine Adelsanerkennung des Klägers und seiner Brüder lediglich als Gewährung ihrer Bitte erschien, nun gegen den Beklagten das vernichtende Justizurtheil aussprechen wollte, daß er unebenbürtig und illegitim gebürtig, seines Vermögens- und Familienrechts verlustig sei? 3) daß er dieses unanfechtbar rechtsgiltig thun konnte?

95) S. die vorige Note; und nun soll wirklich das Berliner Abkommen noch sagen, daß er seine Söhne ausschließen wollte!!

96) Das, was ganz unzweifelhaft nach allen Vorgängen ihre Vater zunächst gerade für sie abschloß, soll sie ohne alle weitere Rechtsentscheidung gar Nichts angehen!!

Digitized by Google

vire, sohin demselben die Ausübung aller und jeder Landeshoheitsrechte sowie den Gebrauch des gräflich Bentinkischen Familientitels und Wappens sofort bei angedrohter Strafe verbiete (!), den Beamten der Herrschaft Kniphausen die Annahme fernerer Befehle von Seiten des unrechtmäßigen Landesinhabers so wie seinen Hoheitsbeamten allen weitern officiellen Verkehr mit diesem und dessen Behörden und Beamten auf das Strengste untersage" [97]).

S. 27. „Wollte sich der Hoheitsherr etwa, um die Verzögerung oder Verweigerung der Publication und weiteren Vollziehung des Bundesbeschlusses zu beschönigen (!), darauf beziehen, daß, da über die Succession in die Herrschaft Kniphausen ein Rechtsstreit anhängig sei, man zunächst den Ausgang desselben abzuwarten und bis dahin jede Neuerung oder Veränderung in der Lage dieser Successionssache zu unterlassen habe, indem eine solche Neuerung oder Veränderung ein unstatthafter Eingriff in den Rechtsgang der Justiz wäre — so wäre zwar ein solches Vorgeben am meisten geeignet, den großen Haufen der Unkundigen zu blenden, da es gar schön lautet (!), wenn ein Souverän erklärt, der Justiz nicht vorgreifen, sondern ihr den ungehinderten Lauf lassen zu wollen, in Wahrheit aber dennoch völlig grundlos und unhaltbar und somit ganz ungeeignet, die Verzögerung der Vollführung des Bundesbeschlusses zu rechtfertigen und folglich auch von der damit verbundenen Verantwortlichkeit zu befreien (!)".

„Die Schlichtung des Streites gehört sodann nach der Beschaffenheit seines Gegenstandes nicht vor die Civilgerichte [98]), sondern vor den hohen deutschen Bundestag [99]). Denn es konnte wohl keinem Sachkundigen entgehen, daß zuvörderst der Präjudicialpunkt, von dessen Lösung auch die Entscheidung des Successionsstreites selbst abhängt, die Frage über den hohen Adel der reichsgräflichen Familie Bentink allein und ausschließlich vor den hohen Bundestag gehört, wie bereits oben (§. 4 und 5) dargethan wurde und auch schon aus der Ebenbürtigkeit des hohen Adels mit den souveränen deutschen Häusern von selbst als nothwendig folgt [100]). Dies kann jetzt ohnehin nicht mehr bezweifelt werden, da der

97) Welche Erniedrigung muthet man einem rechtlichen souveränen deutschen Fürsten zu! Gegen die standhaft ausgesprochene Ueberzeugung von seinen Rechten wie seinen Pflichten sollte er selbst in eigner Justizverletzung und Gewaltthat sich zum sklavischen Werkzeug der Vernichtung seiner Souveränetätsrechte wie seiner völkerrechtlichen Vertragsrechte aus dem Berliner Abkommen machen und zum schonungslosen Vollstrecker eines incompetenten Machtspruchs des Bundes, — was nach seiner Ueberzeugung in dem hier untergeschobenen Sinn der Bundesschluß wäre!

98) Also nicht vor die Reichsgerichte, die stets über diese Sache richteten.

99) Woher denn diese allen Bestimmungen des citirten Jordanischen Staatsrechts widersprechende ganz neue Ausnahmscompetenz des Bundes, der noch dazu den Großherzog von Oldenburg und sein Gericht als die alten competenten Schutzgewalten für die bestrittenen Verhältnisse anerkannte!!

100) Das Gegentheil wurde genügend nachgewiesen. Genügte auch blos die

hohe Bundestag jene Frage nun wirklich entschieden hat [101]). Die Hauptsache des Streites ferner ist ebenfalls nicht vor das Forum eines Civilgerichtes gehörig, da es sich hier nicht um eine privatrechtliche Erbfolge, sondern um eine wahre Staatssuccession in ein zum deutschen Bund wenigstens mittelbar gehöriges Territorium handelt. Daß das Territorium von einem kleinen Umfange und der Landesherr desselben zufolge des Berliner Abkommens nur halb souverän ist, ändert an der öffentlich rechtlichen Natur dieser Succession durchaus Nichts, die dessen ungeachtet eine wahre Regierungsnachfolge ist und bleibt, bei welcher es nach dem heutigen Staats- und Völkerrechte ebenso auf die Wahrung des Princips der Legitimität ankommt (!) wie bei der Regierungsnachfolge in einen ganz souveränen deutschen Staat; und wie man bei einem solchen jenes Princip und damit die Staatssuccession selbst nicht von der Entscheidung eines Civilgerichtes abhängig machen wird noch darf (!), so durfte es auch bei diesem halb souveränen Mediat-Bundesstaate der Consequenz wegen nicht geschehen" [102]). — „Denn (S. 31) der Art. 6 sub lit. d des Berliner Abkommens spricht nur von Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder seiner Familie, zu welchen aber die dem öffentlichen Recht angehörige Regierungsnachfolge nicht gezählt werden kann" [103]).

Qualität der Ebenbürtigkeit, nicht des Bundes, sondern der einzelnen Landesfürsten, zur Competenz des Bundes, so müßte er auch über solche Streitigkeiten der den sämmtlichen einzelnen Bundesfürsten ebenbürtigen königlichen Familie von England competent sein.

101) Ueber den Mangel der Wirklichkeit und der Rechtsgiltigkeit einer Bundesentscheidung im Sinne des Verfassers s. oben.

102) S. die vorletzte Note und die obigen Ausführungen von der nicht rein civilrechtlichen Natur der Reichs- und Schiedsgerichte, und von dem gerade im legitimen Sinn behaupteten privatrechtlichen Charakter der Processe über privatfürstenrechtliche Fragen und Rechtstitel, vollends aber die der Mediatisirten und einer niemals reichsständischen Patrimonialherrschaft. Die völlige Incompetenz des Bundes ist auch durch keine Bundesbestimmung zu Gunsten der Legitimität aufgehoben worden. In dem gleichfalls mitabgedruckten Gutachten, welches 1836 „zu dem Zweck verfaßt war, um bei „den einzelnen Höfen und dem hohen deutschen Bundestag überreicht zu werden", heißt es S. 11: „Fest vertrauend auf die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe des deutschen Bundes, welchem sein Land mittelbar anzugehören das Glück hat, und der europäischen Mächte, deren großmüthiger Vermittlung er die Erhaltung seiner Rechte verdankt, hofft er, daß man in diesem Acte sicherlich nicht den Versuch einer Störung der öffentlichen Ruhe, sondern vielmehr lediglich die Geltendmachung des legitimen Herrschaftsrechtes gegen Usurpation erblicken werde, welche, ihrem Begriff und Wesen nach gegen den Grundpfeiler des europäischen Staatsrechtes, das Legitimitätsprincip, ankämpfend, mit der allgemeinen Ordnung der Staatsverhältnisse unverträglich ist, — und nicht zugeben werde, daß die Legitimität eines Landesherrn in gleicher Art wie die gemeinsten Rechtshändel des bürgerlichen Lebens vor das Forum eines Civilgerichtes gezogen und auf diese Weise das von Gott verliehene Herrscherrecht zu einem Gegenstande des gemeinen Civilrechtsstreites herabgewürdigt und so den Gegnern des Legitimitätsprincips gleichsam in die Hände gearbeitet werde (!!).

103) Es wurde schon oben der privatrechtlichen Natur der Familienstreitig-

Digitized by Google

S. 31. „Bei der Klageſtellung gegen den factiſchen Inhaber der Herrſchaft Kniphauſen ging man aber gleichwohl von der Anſicht aus, als ſei das Berliner Abkommen auch hier anwendbar und das Oberappellationsgericht in Oldenburg auch competent, über die Berechtigung zur Regierungsfolge zu entſcheiden, und der klagende Theil kam dadurch in die misliche Lage, den factiſchen Inhaber, welchen er in Wahrheit nicht als Familienglied betrachten konnte, doch indirect als ſolches gelten zu laſſen, weil dieſer ſonſt auf den Grund des Berliner Abkommens, alſo vor dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg, ja gar nicht hätte belangt werden können. Der klagende Theil gab mithin indirect und formell zu, was er gerade materiell beſtreiten mußte, daß nehmlich der factiſche Inhaber rechtlich ein Glied der gräflichen Familie Bentink ſei. Dazu trieb aber eben die Nothwendigkeit, indem, da die hohe deutſche Bundesverſammlung damals keine durchgreifende Hilfsmaßregel getroffen hat [104]), den Herren Grafen von Bentink kein anderer Ausweg offen blieb, als den Rechtsweg in geſchehener Weiſe einzuſchlagen, wenn ſie nicht ganz ſchutz- und hilflos bleiben wollten."

S. 32. „Der hohe deutſche Bundestag hat die Frage, worauf es bei dieſem Rechtsſtreit allein (?) ankommt, wirklich entſchieden (?) und dadurch mit Recht ausgeſprochen, daß den Gerichten eine Cognition über den hohen Adel gar nicht zuſtehe (?) und mithin eine ſolche ein Eingriff in ſeine Competenz ſei (?). Dieſer Bundesbeſchluß iſt alſo nicht etwa als ein bloßes Zeugniß, welches der klagende Theil bei den Gerichten als Erweiſung des hohen Adels zu gebrauchen hätte und welches die Gerichte erſt noch hinſichtlich der Beweiskraft näher prüfen und darnach beachtet oder unbeachtet laſſen dürften, zu betrachten, ſondern als eine inappellable, in allen Bundesſtaaten Kraft und Giltigkeit habende Entſcheidung anzuſehen, vermöge welcher nun der gräflichen Familie Bentink der hohe Adel als ein unbeſtreitbares Recht gebührt, welches daher einer gerichtlichen Cognition nicht mehr unterzogen werden darf" [105]).

„Durch den Bundesbeſchluß iſt demnach die Fortſetzung nicht nur über-

---

keiten der noch dazu nicht ſouveränen Familienglieder über die Rechtstitel ihrer patrimonialen Herrſchaftsrechte erwähnt. Der angeführte Artikel will übrigens durch das Wort Privatangelegenheiten der Familienglieder unter einander den Gegenſatz der unmittelbar vorher behandelten Streitigkeiten über öffentliche Oldenburgiſche Hoheitsrechte zwiſchen der Oldenburgiſchen Regierung und dem Familienhaupt bezeichnen. Aus der Incompetenz des Oberappellationsgerichts würde übrigens nur die Competenz des kaiſerlichen Schutzherrn, des Großherzogs, nimmermehr aber die des Bundes folgen.

104) Weil ſie als völlig rechtsgemäß anerkannte, daß nicht ſie, ſondern Oldenburg und das Oldenburgiſche Appellationsgericht competent ſeien. Nun aber ſoll dieſe höchſte Behörde Deutſchlands, angeblich zur Erhaltung der Auctorität ihrer Beſchlüſſe, dieſe Beſchlüſſe, mit ſich ſelbſt im Widerſpruch, ſelbſt zurücknehmen und in ihr Gegentheil verwandeln!

105) Es bedarf keiner weiteren Erwähnung der beſtändigen Verwechſelung der völkerrechtlichen Anerkennung zukünftiger perſönlicher Adelseigenſchaft a) mit der ſtaatsrechtlichen Entſcheidung, b) mit officieller Entſcheidung nicht über ein Recht, ſondern über eine ältere hiſtoriſche Thatſache, c) mit der richterlichen Proceß- oder Succeſſionsentſcheidung.

Digitized by Google

flüssig, sondern auch unstatthaft geworden. Erstens weil die Präjudicialfrage, welche nehmlich die Entscheidung der Hauptfrage in sich schließt, bereits definitiv durch den Bundesbeschluß gelöst und sohin der Streit selbst entschieden ist, weil mithin der folgende Rechtsspruch nur das Entschiedene bestätigen könnte, was, wäre es statthaft, jedenfalls überflüssig sein würde[106]). Und Letzteres, weil das, was der Bundestag competenter Weise entschieden hat, der Beurtheilung und Entscheidung irgend einer andern gerichtlichen oder administrativen Behörde nicht mehr unterzogen werden darf, indem dies ein Eingriff in die Competenz des Bundestages wäre"[107]).

S. 33. „Der bisherigen Ausführung gemäß fordert es ebenso die Consequenz[108]) als die Auctorität des hohen deutschen Bundestages, daß dieser, da er einmal die fragliche Angelegenheit als zu seiner Competenz gehörig[109]) mit Fug an sich gezogen hat, mit Energie die Vollziehung seines gefaßten Beschlusses bewirke (!). — Hat, mit Einem Worte, die hohe deutsche Bundesversammlung den hohen Adel der gräflichen Familie Bentink, ohne Rücksicht auf den anhängigen Proceß, förmlich anerkannt, und zu dieser Familie nur die drei Descendenten des Herrn Bruders des letzten rechtmäßigen Besitzers der Herrschaft Kniphausen gezählt (?), so wird dieselbe auch, um ihrer Pflicht Genüge zu leisten (?) und sich consequent zu bleiben (!), ihren Beschluß ohne Berücksichtigung des anhängigen, aber rechtlich unmöglich gewordenen Rechtsstreites in allen seinen wesentlichen und darum nothwendigen Consequenzen ohne Verzug vollziehen (!) und nicht abwarten, bis in Deutschland, das an Wirren und Erscheinungen verschiedener Art wahrlich keinen Mangel leidet, etwa auch noch der Fall eintrete, daß irgend ein Spruchcollegium die Competenz des Bundestages hinsichtlich der in Frage stehenden Angelegenheit in weit ausgesponnenen Zweifels- und Entscheidungsgründen bestreite oder in Abrede stelle, oder den Bundesbeschluß für einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz erkläre (!), und so diesem Beschluß zum Trotz den hohen Adel der gräflichen Familie Bentink für unbegründet erklärend, den illegitimen Sprößling derselben in seiner Usurpation abermals durch einen — und zwar formell rechtskräftigen — Richterspruch schütze."

S. 41. „Doch es ist unnöthig, auf die weiteren möglichen Folgen eines solchen Conflictes näher einzugehen, da es von selbst einleuchtet, daß

106) Das Gericht entscheidet 1) nach dem Obigen in dem anhängigen Successions-Proceß unabhängig über die präjudicielle Adelsfrage nicht als solche, sondern a) als Entscheidungsgrund über die Rechtsgiltigkeit der Beraubungsklage, b) als frühere historische der Klage zu Grund gelegte Thatsache. 2) Auch wenn der Adel und zwar 3) der reichsständische für die Zukunft, ja wenn er rückwärts staatsrechtlich entschieden wäre, so ist doch noch zu entscheiden, ob dieses das Erbrecht von Kniphausen, vollends das von Varel rechtlich aufhebt. 4) Aber die Entscheidung des Bundes ist nicht staatsrechtlich und wäre als solche incompetent und rechtsungiltig.

107) S. die früheren Noten.

108) Mit dem Bundesbeschluß von 1828?

109) Jedoch, da der gesetzliche Sinn zu vermuthen ist, in unserem oben angegebenen Sinne.

Digitized by Google

die hohe deutsche Bundesversammlung vermöge ihrer Stellung als höchste Behörde des Bundes nicht gestatten darf, daß ein förmlich erlassener Beschluß noch anderweit amtlich geprüft[110]) oder gar hinsichtlich seiner Rechtsbeständigkeit in Zweifel gezogen, oder eine von ihr förmlich entschiedene Frage noch einer richterlichen Beurtheilung unterworfen werde."

S. 41. — „und man nicht mit Unrecht anzunehmen pflegt, daß, wenn eine solche Behörde in minder wichtigen Sachen das Beschlossene nicht energisch zu vollführen vermöge, bei wichtigeren Angelegenheiten, wo größere Schwierigkeiten und Hindernisse zu beseitigen sind, von ihr noch weniger Thatkraft zu erwarten sei."

S. 42. „Man sieht, es handelt sich um ein Princip, welches, in einer Sache mittel- oder unmittelbar zugegeben, leicht auch auf andere Bundesangelegenheiten ausgedehnt werden könnte, wenn die hohe Bundesversammlung ihren, des anhängigen Processes ungeachtet, gefaßten Beschluß nicht auch mit energischer Promptheit praktisch durchführt, bevor in jenem Proceß das Urtheil erlassen wird." —

„Allein die vorliegende Sache ist auch, abgesehen von ihrer Beziehung auf den deutschen Bund, selbst an sich in rechtlicher Hinsicht von hoher Wichtigkeit." —

S. 43. „Weil wer jetzt noch nach dem Erlasse des hohen Bundesbeschlusses, welcher die Zuständigkeit des hohen Adels gedachter Familie definitiv ausgesprochen hat, diesen Adel nicht anerkennen will, sich in Wahrheit gegen jenen Bundesbeschluß und somit gegen den hohen deutschen Bundestag bundespflichtwidrig auflehnt (!). Es braucht übrigens, weil aus dem oben Gesagten von selbst klar, nicht weiter erwähnt zu werden, daß, wenn die Vollziehung gedachten Beschlusses noch länger verzögert würde, das durch diesen anerkannte Recht des hohen Adels der gräflichen Familie Bentink sammt dem damit verbundenen Rechte der ausschließlichen Erbfolge in die Herrschaft Kniphausen ꝛc.[111]) durch einen inzwischen erfolgenden Rechtsspruch auf eine kaum wieder zu beseitigende Weise gefährdet und so leicht ein Anspruch auf volle deshalbige Entschädigung gegründet werden könnte!! Darum ist es Forderung der Gerechtigkeit, den Eintritt eines solchen Falles durch energische Vollführung des fraglichen Bundesbeschlusses zu verhindern"[112]).

S. 44. „Es dürfte nach dem Bisherigen sich wohl von selbst herausstellen, daß unter den obwaltenden Verhältnissen ein längeres passives Verhalten, ein etwaiges Abwarten, bis der Großherzog von Oldenburg den fraglichen Bundesbeschluß zu respectiren und zu vollziehen aus freiem Antriebe geruhen werde[113]), weder rechtlich statthaft noch

110) Muß denn nicht jeder Richter die Gesetze, ihre verfassungsmäßige Form, den Umfang ihrer Wirksamkeit prüfen?

111) Hätte dieses ꝛc. nicht erinnern sollen, daß Varel ꝛc. wenigstens sicher kein reichsständisches Adelsrecht und keine ausnahmsweise Beraubung des gemeinrechtlich legitimen Erben begründen kann!

112) Ja wohl! Die Noth ist groß, — denn das Recht — ist's nicht.

113) Ist das die Sprache, die Achtung, die zarte Schonung der Legitimität?

Digitized by Google

politisch rathsam erscheine, sondern ein promptes und energisches Einschreiten schlechthin nothwendig sei, um jenen Beschluß in kürzester Frist, jedenfalls vor dem Erlasse eines Rechtsspruches, in der anhängigen Successionssache in Ausführung zu bringen."

S. 46. 1) „Es sei schließlich noch zu bemerken erlaubt, daß man es absichtlich unterlassen habe, auf die jetzt obwaltenden Zeitverhältnisse hinzuweisen, weil man überzeugt ist, der tiefen Einsicht und Alles scharf erwägenden Umsicht der hohen deutschen Bundesversammlung könne es nicht entgehen, daß die allgemein herrschende Aufregung in Deutschland, welche fast an allen positiven Einrichtungen zu rütteln beginnt, noch ganz besonders dazu auffordere, daß die souveräne Bundesbehörde[114]) in der Handhabung und Durchführung ihrer hohen Beschlüsse mehr als je Energie und Kraft an den Tag lege und am Wenigsten gestatten dürfe, daß sogar ein Bundesglied selbst ihrem förmlich und öffentlich ausgesprochenen Willen Hemmnisse in den Weg lege und so durch eine solche Renitenz gegen ihre Auctorität noch zur Erhöhung der allgemeinen Aufregung und Vermehrung der Zeitwirrnisse beitrage."

Doch genug wohl dieser bei Herrn Tabor und Vollgraff noch ungleich schwächeren „Gründe der Gründe" und dieser traurigen bei ihnen und Herrn Neumann noch mit viel stärkeren Worten wiederholten Aneiferungen des Muthes des durchlauchtigsten Bundes zu erwünschten Schritten, die freilich einen gewissen Muth — nehmlich den gegen das Recht erfordern.

Wir können kaum glauben, daß man selbst eine Sache für stark hält, für welche man solche Gründe häuft, wie wir sie hier zur Ehre der Gerechtigkeit und der deutschen Jurisprudenz, nicht ohne Schmerz, bekämpfen mußten. Wir können ebenso wenig glauben, daß der Bund und die deutschen Souveräne ihre eigene Legitimität und Auctorität für so gar schwankend halten, daß sie sich vor dem rechtlichen Ausgang des Erbstreites über das kleine Kniphausen durch das gerichtliche Urtheil fürchteten, oder daß die betreffenden hohen Staatsmänner in jenen Aneiferungen und Zumuthungen der Kläger ein schmeichelhaftes Zutrauen in ihre Weisheit, in ihre Kenntniß und Achtung der wahren Gerechtigkeit und der öffentlichen Meinung erblicken werden.

Die letzte ist heut zu Tage sicher unterrichtet, empfänglich und politisch gebildet genug, um die volle, die ungeheuere Bedeutung zu ermessen, die in Beziehung auf die öffentliche Moral, auf den Glauben an einen rechtlichen Zustand, auf die Sicherheit souveräner Fürsten und der Verfassungsrechte

114) So also schafft diese Theorie die neuen Titel einer „souveränen Bundesbehörde", und dieses in staatsrechtlicher Beziehung gänzlich gegen die richtigen Grundsätze des Jordanischen Staatsrechtes. Nach diesen giebt es in dieser Beziehung (S. Schlußacte Artikel 1 bis 3) durchaus keinen souveränen Bund, viel weniger einen souveränen Bundestag (Bundesbehörde), denn da gäbe es logisch und juristisch keine souveränen Staaten und Fürsten mehr.

Digitized by Google

der Bürger, auf die Achtung endlich des Bundes und der Regierungsschlüsse solche Bundesbeschlüsse haben müßten, wie sie die Kläger vergeblich herbeizuführen suchen. Denn wenn uns nicht Alles täuscht, wenn nicht alle unsere bisherigen, wie wir glauben, aus Thatsachen und Rechtsgrundsätzen folgerichtig abgeleiteten Ueberzeugungen völlig irrig sind, so würden diese Beschlüsse zugleich als die materiell ungerechteste Beraubung des Beklagten, als monströse Cabinetsjustiz von Seiten des völkerrechtlichen Bundes, als Mißachtung des Bundesgrundvertrags und der fürstlichen Souveränetät, der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtssicherheit der deutschen Bürger sich darstellen. Solche Maßregeln müßten eine Legitimität und Auctorität, in deren Interesse sie vorgenommen würden, dem öffentlichen Unwillen Preis geben. Wohl mag in unserem heutigen deutschen Bundes- und staatsrechtlichen Verhältnisse gar Manches einer Verbesserung bedürfen. Der Mangel einer preßfreien öffentlichen Meinung, die wirkliche Unmöglichkeit für den Bund und die Souveräne, nicht blos ohne Nationalrepräsentation am Bundestage, sondern selbst auch ohne Oeffentlichkeit und freie Presse die wahre Stimme der Nation deutlich und vollständig zu vernehmen — dieser Mangel mag vielleicht auch bei sonst guten Absichten die Achtung der Verfassungen und der Gesetze und die Gerechtigkeit mehr, als es sonst möglich wäre, augenblicklichen politischen Interessen und Neigungen unterordnen. Vielfache Schwächungen der Würde, der Rechte und der Unabhängigkeit deutscher Gerichte, im Vergleiche zu den früheren Zeiten und zu anderen Völkern, und die leider auch den Professoren und Facultätsmitgliedern durch die Carlsbader Beschlüsse und Bundesmaßregeln bereitete verderbliche Abhängigkeit — sie alle konnten auch bei einer rechtlich sehr starken Sache doch Besorgnisse wegen Menschlichkeiten und Einflüssen der verschiedensten Art, wie sie hier von klägerischer Seite in Bewegung gesetzt wurden, Raum lassen. Doch der Beklagte darf nun den Klägern und ihren Patronen dankbar sein. Sie haben durch ihre verzweifelten und alles Rechtsgefühl empörenden Streitmittel nicht blos das Rechtsgefühl der Nation für die gerechte endliche Erledigung dieser Sache in Anspruch genommen. Sie haben dadurch auch allen Behörden und Personen, die hier zu handeln haben, die Motive der Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit, der öffentlichen Ehre und der wahren Politik für die allein gerechte Entscheidung so nahe gelegt und verstärkt, daß selbst, wenn man von unseren öffentlichen Zuständen noch niederschlagendere Ansichten hegen wollte, als wir für begründet halten, es dennoch offenbar werden muß, daß die Achtung der Gerechtigkeit und unabhängigen Rechtspflege und männliche Pflichterfüllung am Bundestage, unter den deutschen Fürsten, Richtern und Gelehrten nicht ausgestorben, sondern noch kräftig genug sind, um ein Unrecht, wie die Unterdrückung des Beklagten es wäre, zu verhindern. Sein Recht wird siegen — denn es kann nicht vernichtet werden.

Wie selbst die vorher citirte neue Druckschrift des Klägers erwähnte, so hat das Oldenburgische Oberappellationsgericht bereits förmlich entschieden: „daß durch die Publication des Bundesbeschlus„ses in Kniphausen selbstredend dem künftigen richter„lichen Urtheil in keiner Weise irgend vorgegriffen sein

„solle“ [115]). Die Justiz wird hier ununterdrückt, unabhängig und frei ihr verfassungsmäßig begonnenes Werk zu Ende führen dürfen. Wie aber eine solche Justiz in dieser Sache entscheiden muß, darüber sind wohl wenige ehrliche und unbefangene Juristen im Zweifel.

C. Welcker.

Kunst, im Zusammenhange mit Staat und Politik. (S. 589 Z. 15 v. o. bis S. 593 Z. 24 zu streichen und dafür zu lesen: Entschiedener als in der Baukunst ist der Aufschwung in der Sculptur seit Anfang dieses Jahrhunderts. Ein noch reicheres Leben hat sich in der Malerei entfaltet. Namentlich gilt dies von Deutschland und Frankreich; doch hat auch Italien Theil daran*).

---

115) Eben an dem Schlusse dieser Arbeit sehen wir die mit andern Bundesverhandlungen über diese Sache dem höchsten Gericht abschriftlich mitgetheilte Erklärung der Oldenburgischen Regierung, mit welcher dieselbe die Veranlassung der Publication des Bundesbeschlusses in Kniphausen (nicht auch in Oldenburg) dem Bunde anzeigt (§. 140, 168). Die Oldenburgische Regierung erneuert dabei den Ausdruck ihrer unveränderten Ueberzeugung rücksichtlich der Incompetenz der hohen Bundesversammlung in dieser Sache. Sie mochte aber erwägen, daß eine Auslegung dieses Bundesschlusses in staatsrechtlichem Sinne, in welchem ein Widerspruch gegen dessen Competenz begründet und praktisch ist, schon durch die eigene einstimmige Erklärung des Bundes im Beschlusse von 1828 rechtlich ausgeschlossen wird und daß deshalb eine Publication in Kniphausen, welches sie mit dem Bund zu vermitteln versprochen hat, um so mehr nur eine der Sache unnachtheilige Bezeugung ihrer unparteilichen und föderativen Gesinnung sei. Freilich könnte unter Umständen eine Nachgiebigkeit blos aus föderativer Gesinnung für die Wahrung der Hoheitsrechte und der Rechte der Schutzbefohlenen bedenklich sein (s. den Schluß der Vorrede). Doch beseitigte hier die Regierung die Bedenklichkeiten durch die beigefügte würdige Erklärung:

„Dabei werde jedoch von der Großherzoglichen Staatsregierung als selbst-
„verstanden angenommen, daß es lediglich der Entscheidung
„der Gerichte überlassen bleiben müsse, welchen Einfluß der
„Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auf den zwischen den Mit-
„gliedern der Bentinkischen Familie anhängigen Rechtsstreit
„haben könne. — Bei dieser Ansicht beharrend werde die großherzogliche
„Regierung daher auch in Zukunft mit Entschiedenheit allen Be-
„strebungen entgegen treten, welche den Zweck haben sollten, auf
„den unabhängigen Gang der Justiz störend einzuwirken. Wenn
„seine Königliche Hoheit der Großherzog durch die heute zur Anzeige gebrachte
„Maßregel den Höchst Ihnen bekannt gewordenen Ansichten und Wünschen
„vieler Ihrer Hohen Verbündeten entsprochen und dem föderativen Verhältnisse
„die demselben gebührende Rücksicht bethätigt hätten, so glauben Höchstdieselben,
„die gräflich Bentink'sche Angelegenheit nun mit Recht als eine bei der
„hohen Bundesversammlung erledigte betrachten zu können.“

*) Vergl. „Verhältniß der Künste zur politischen Entwickelung der neuesten Zeit.“ Deutsche Vierteljahrsschrift, Juli—Septbr. 1839. „Geschichte der neueren deutschen Kunst, von Ath. Grafen Raczinski, aus dem Französischen von F. H. v. d. Hagen“s und Beurtheilung dieses Werks im Kunstblatte zum Morgenblatte.

Digitized by Google

L.

Landgemeindenweſen in Preußen*). Bei einer großen Mehrzahl preußiſcher Staatsbürger, bei neun Millionen Landbewohnern, iſt noch immer die — unter Hörigkeitsverhältniſſen gegebene — Gemeindeordnung in Geltung, welche das Landrecht enthält. Die Vorſteherſchaft der Dorfgemeinde iſt in der Regel an den Beſitz eines Grundſtückes geheftet, und nur wenn der Beſitzer deſſelben weder leſen noch ſchreiben kann oder wenn derſelbe mit groben Makeln behaftet erſcheint, wählt der Rittergutsbeſitzer unter den Mitgliedern der Gemeinde einen andern Anſäſſigen an dieſe Stelle. Der Gemeinde ſteht durchaus kein Vorſchlags- oder Wahlrecht zu. Der mit ſeinem ganzen Hausſtande außerhalb des Gemeindeverbandes ſtehende Rittergutsbeſitzer wählt auch die Beiſtände des Vorſtehers (Schulzen) und der Gemeinde ſteht auch hier nur bei obwaltendem groben Makel ein Einſpruch zu, der ſchwer geltend zu machen iſt. Dieſer vom Rittergutsbeſitzer autokratiſch gewählte Gemeindevorſtand ſteht unmittelbar unter der Aufſicht und Leitung ſeines Wählers und erſcheint ſomit eigentlich als willenloſes Werkzeug deſſelben, weshalb die ganze Gemeinde als unmündig erklärt, unter die Vormundſchaft des Rittergutsbeſitzers gegeben zu betrachten iſt, der obendrein aus ſeiner Diener- und Bedientenſchaft einen Stellvertreter ſeiner Machtvollkommenheit einſetzen darf, welcher nur einer betreffenden Regierung zur ſelten oder nie ausbleibenden Beſtätigung vorgeſtellt werden ſoll, was häufig erſt nach Jahren zu geſchehen pflegt. Wer nun ein wenig näher mit dem Zuſtande der unter Müſſiggang und demoraliſirenden unfreien Verhältniſſen heranverbildeten ländlichen Dienerſchaft der Rittergutsbeſitzer bekannt zu werden ſo unglücklich war, nur der kann ſich einen Begriff davon machen, wie es vielfach um dieſe Vormünder-Vertreter ſteht. Da nun die nächſtvorgeſetzte Inſtanz des Rittergutsbeſitzers, das Landrathamt, in den Händen eines Dirigenten (Landraths) iſt, der zu den Standesgenoſſen der Rittergutsbeſitzer gehört, von denen er auch gewählt wird, ſo leuchtet die Unfreiheit der Landgemeinden in Preußen wohl deutlich genug ein; denn durch eine ſolche dreifache Vormauer dränge ſelbſt dann nicht leicht eine Klage mit günſtigem Erfolg, wenn nächſtfolgende Inſtanzen auch immer mit Männern beſetzt wären, die zum Volke ſich zählten und nicht demnächſt zum Beamtenſtande, ſodann aber zu denſelben eximirten und ſich eximirenden Ariſtokraticen der Geburt oder des Geldes. — Weil ferner nur die angeſeſſenen Wirthe der Landgemeinden berechtigt ſind, an Gemeinde-Berathungen Theil zu nehmen, in denen jedoch Nichts beſchloſſen werden darf, was die

*) Dieſer Artikel und der folgende: Landräthe und Kreisſtände in Preußen, von einem hochgeachteten preußiſchen Vaterlandsfreunde, wollen wohlthätige Anregungen zu heilſamen Reformen und zu den dazu nöthigen Prüfungen beſtehender Mängel geben. Weiteres im Artikel „Preußen.“
Anmerk. der Redact.

Digitized by Google

Rechte der übrigen Dorfeinwohner benachtheiligt; weil ferner die Gemeinden ohne Erlaubniß der Rittergutsbesitzer weder Güter erwerben noch veräußern dürfen, so reduciren sich alle Rechte der Landgemeinden nur etwa auf den gemeinsamen Genuß des bereits Erworbenen, sofern keines der zahllosen Gesetze dawider spricht, und von Freiheiten kann in keiner Hinsicht die Rede sein. Man hat den einst freien Stand der Landbewohner durch das Faustrecht in die Fesseln einer unglückseligen Unmündigkeit geschlagen und communell ist derselbe in Preußen noch immer nicht wieder von dieser Belastung erlöset, obschon die Personen und der persönliche Besitz einigermaßen erleichtert wurde. Nicht als ob das reformirende Ministerium Stein so blind gewesen wäre, zu verkennen, daß namentlich die Mehrzahl der Nation communell frei und mündig sein müsse, wenn in Zeiten der Noth mit Sicherheit darauf gerechnet werden soll, daß das Volk Gut, Blut und Leben an die Vertheidigung des Vaterlandes setze; daß der eigene Heerd wie die einheimische Regierung vom Volke kräftig geschützt werde! Das Edict wegen Errichtung der Kreisdirectoren und der Gensd'armerie vom 30. Juli 1812 giebt genügendes Zeugniß, wie gut man damals das wahre Bedürfniß zu würdigen verstand. Die Städte zweiter Classe sollten mit den Landgemeinden und mit Einschluß der Rittergüter sogleich in dem Kreisverbande zu einer Corporation vereinigt werden. Die Kreisverwaltung sollte unter dem Vorsitz eines Kreisdirectors von den selbstständig gewählten Deputirten der Gemeinden geschehen; kurz es leuchtete die deutliche Absicht hervor, den Landgemeinden eine freie Verfassung, analog der Städteordnung, zu geben, an welcher der patriotische Sinn erstarken konnte; denn die Form ist allerdings nicht der Geist und Sinn, aber mit ihr läßt sich dieser heranbilden, so wie er durch sie unterdrückt worden ist. Stein und sein Ministerium hat überall deutlich an den Tag gelegt, daß die Zeit damals begriffen wurde. Wie entwöhnt das Landvolk auch der Freiheit in Preußen sein mochte, es jubelte doch derselben allgemein entgegen und vertraute seinem König, als das Inslebentreten des erwähnten Edicts unterblieb. Die folgenden Kriegstrubel entschuldigten dies! Aber es vergingen nahe an dreißig Friedensjahre, bevor am 30. October 1841 der Provinz Westphalen eine Landgemeindenordnung verliehen wurde, die allerdings für die ältern Provinzen der Monarchie, wo das unfreie Wesen noch obwaltete, ein zweckgemäßer Fortschritt zu nennen gewesen sein würde, während einige wesentliche Punkte derselben in Westphalen geradezu als Rückschritte betrachtet wurden, indem man dort bereits die freiere Mairieverfassung kennen gelernt hatte; das Prädicat „Fremdländisch", welches man Letzterer beilegte, um gewisse Bewegungen in ein leidliches Licht zu stellen, wollte bei den Männern des Volks Nichts sagen! Man bedauerte wohl das fremdländische Joch, allein man segnete das durch dasselbe herbeigeführte Gute, und wenn auch denen beigepflichtet wird, welche behaupten, eine Regierung dürfe nicht selbst revoltiren, nicht gewaltsam umstürzen, so sagt man andererseits mit vielem Recht: ein Staat, der seine Existenz nur der Reformation verdankt, habe zur Selbsterhaltung die Pflicht, zeitgemäße Reformationen nie zu unterlassen, und Rückschritte zu feudalen Mittelalterlichkeiten dürfen jetzt nicht

Digitized by Google

anders als mit dem Namen der Reactionen belegt werden, womit der Fortschritt auf friedlichem Wege nimmer zu fördern ist.

Tumultuanten waren es, die in den alten Provinzen das erste Zeichen einer Besserung im Landgemeindenwesen hervorriefen. In Folge der traurigen Webertumulte in der Gegend von Reichenbach in Schlesien erschien die Genehmigungs-Ordre vom 31. März 1846 des Statuts für die Polizei- und Gemeindeverwaltung zu Langenbielau d. d. Berlin den 4. Januar 1846. Nach dieser neuen Ordnung, die man wohl nicht mit Unrecht als einen Vorläufer der längst erwarteten neuen Landgemeindenordnung für alle älteren Provinzen des Staates betrachtet, steht dem Rittergutsbesitzer allein das Recht zu, unter Vorbehalt der Regierungsbestätigung, den obersten Gemeindevorsteher, den Bürgermeister der Landgemeinde, zu wählen; auch hat der Rittergutsbesitzer diesen Beamten allein zu besolden und ihm etwaige Büreauhilfe zu gewähren. Die Gemeinde steht demnach in dieser Beziehung ganz außer aller Verbindung mit ihrem Oberhaupte, und wenn dies unter gegebenen oder angenommenen Umständen von ganz guten Folgen sein kann, so müssen daraus andererseits, nach Lage der Zustände, in den meisten Fällen überwiegende Missstände entstehen; denn obgleich die Gemeinde eigentlich ihr Wohl und Wehe anscheinend ganz in ihren Händen hat, indem sechs selbstständig gewählte Vertreter alle Gemeindeangelegenheiten zu bestimmen haben und dem Oberbeamten nur in streitigen Fällen eine Entscheidung zustehen soll, so liegt doch Nichts näher, als daß ein vom Rittergutsbesitzer so ganz hergestellter gewandter Oberbeamter meist im Interesse seines Wählers zu handeln geneigt sein wird. Da aber das Rittergut — wie bisher — ganz außerhalb des Gemeindeverbandes stehen bleibt; da dessen Interessen nach wie vor sehr oft mit denen der Gemeinde unangenehm zusammentreffen, so dürfte sich bei der Formenungewandtheit und Unfreiheit unserer Landbewohner, trotz der selbstgewählten Vertreter, das Zünglein der Waage meist zum Vortheile des Rittergutsbesitzers neigen. Daß ein solcher Oberbeamter maßgebende Entscheidungen eigenmächtig abgeben könne, wenn leicht herbeizuführende Uneinigkeit vorhanden; daß die erwählten sechs Vertreter Entscheidungen ohne vorherige Rücksprache mit den Gemeindegliedern treffen dürfen, erscheint unter obwaltenden Verhältnissen so unzweckmäßig wie die Zusammensetzung der Ortsvorsteherschaft aus zwei Meistbegüterten (Bauern), zwei Minderbegüterten (Häuslern und Stellenbesitzern) und zwei Nichtansässigen (Einwohnern). Der Besitz ist hier offenbar in Nachtheil gestellt und es sollte bei der Gemeindevertretung durchaus nur das Steuerquantum als Norm dienen.

Welche Mängel sich aber auch an dieser neuen Landgemeindenordnung herausstellen mögen, wenn sie nur wenigstens rasch in den ältern Provinzen allgemein an die Stelle der alten Unordnung träte; man könnte dann auf der gebrochenen Bahn fortschreiten und weiter kommen, während dermalen Tumultuanten besser daran sind als die, welche in Ruhe und Ordnung verharrten. Es ist hohe Zeit, der Gesinnung einer so großen Mehrzahl der Staatsbürger in Preußen eine freiere und bessere Richtung zu geben, damit wir uns namentlich raschern Schrittes in der Gesinnung vom sklavischen

Digitized by Google

Norden trennen und dem lichteren Süden enger anschließen; damit der ungleiche hinkende Gang ausgeglichen werde, den das Fortschreiten der mit einer freieren Gemeindeordnung begabten Städtebewohner hervorgebracht und wodurch in der That eine merkliche Hemmung der im Jahr 1807 begonnenen Verjüngung des Staatslebens in Preußen entstand. Nur wenn auch die Majorität der Landgemeinden in vorwärtsschreitende Bewegung gesetzt wird, kann endlich an ersprießlichen Fortschritt im Allgemeinen, kann an gedeihliches constitutionelles Verfahren gedacht werden.

Literatur: von Lavergne-Peguilhen, die Landgemeinden in Preußen 1841; v. Harthausen, die ländliche Verfassung Preußens 1839; König, der Schaden Joseph's an den Landgemeinden; Welp, die Dorfgerichte in Preußen 1843; v. Vinke, über Communal- und Polizeiverwaltung in den Landgemeinden 1845; Pelz, die Verwaltung der Landgemeinden 1845.

Landräthe und Kreisstände in Preußen*). Die Landräthe nehmen ohne Zweifel eine der wichtigsten Stellungen im preußischen Staate ein; sie werden von den Kreisständen gewählt und stehen dann als unmittelbar ins Leben greifende Unterbeamte der Regierung da. Alles zum Verwaltungswesen Gehörende fällt im Kreise ihrer Befugniß anheim und sie sollen für jedes Zuträgliche Sorge tragen. Da, wo ihre Verfügungen nicht ausreichend erscheinen, haben sie sich an die Regierung zu wenden. Polizei-Präsidien und Directionen ausgenommen, sind ihnen sämmtliche Orts- und Gemeinde-Vorsteher der Stadt- und Landcommunen untergeordnet, desgleichen der Kreisphysikus und Kreischirurg. Es gehört der Rittergutsbesitz im Kreise zur hauptsächlichen Befähigung für die Wählbarkeit zum Landrath-Posten, doch genehmigte der König auch öfter anderweite Vorschläge der Kreis-Stände, oder es wurde, in Ermangelung geeigneter Candidaten, von der Regierung, d. h. ex officio, die Besetzung der Stelle veranlaßt. Jeder Landrath hat eine Prüfung bei der betreffenden Regierung zu bestehen, von der man jedoch sagt: es werde damit nicht immer sehr genau genommen. Vornehme Geburt, ansehnliche Verbindungen und dergleichen sollen so einflußreich wirken können, daß Personen durchs Landrath-Examen kamen, von denen Examinatoren sagten, daß sie dieselben für ganz ungeeignet erklärt hätten. Nur Personen, die der König von der Prüfung entbindet, oder die ihre Reife zu einer Stelle eines Mitglieds einer Regierung oder eines Oberlandesgerichts vermittelst Prüfungen der Ober-Examinations-Commissionen dargethan, sind derselben überhoben.

Welch wichtige Rolle der Rittergutsbesitz bei Ausfüllung des Landraths-Postens spielt, ergiebt sich aus einer Cabinetsordre vom 23. Mai 1839, welche bestimmt, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll. Die Landräthe sind befugt, ihre Aemter von ihren Gütern aus zu verwalten und auch die Büreaus dahin zu verlegen, so daß auf diese Art der Mittelpunkt einer Kreisverwaltung auf ein äußerstes Ende des Kreises verlegt werden kann.

*) S. die Anmerkung zu Landgemeinden in Preußen.

Digitized by Google

Ganz abgesehen von dem großen Uebelstande in einem formell so höchst schwierig zusammengesetzten Verwaltungswesen des Staates, daß ein seither mit dem Geschäftsgange völlig Unbekannter oder doch nur sehr oberflächlich Unterrichteter plötzlich auf die wichtige Stufe eines Kreisdirectors treten kann und meistentheils auch tritt, weshalb in der Regel ein Kreissecretär die Hauptrolle im Amte spielt, was überall fast nicht ohne recht schreiende Nachtheile erscheint; so liegt schon in dem Umstande der ausschließlichen Wahlfähigkeit von Rittergutsbesitzern, wie auch darin, daß diese sich selbst wählen, eine bedeutende Veranlassung zu Misvergnügen und Beschwerden im Lande. Es wird behauptet: die Landrathposten seien noch immer eine Versorgungsanstalt von Adeligen, deren pecuniäre Verhältnisse nicht die glänzendsten zu nennen wären, und sicher ist, daß unter etlichen zwanzig Landräthen eines Regierungsbezirks gewöhnlich nur etwa zwei oder drei bürgerlicher Herkunft gefunden werden, oft aber gar keiner, und daß diese Erscheinung sich durch die ganze Monarchie verbreitet zeigt; auch gehören in der Regel die Landräthe nicht zu den Reichen in der Gegend, und man findet sie daher oft vom Reichthume abhängig. Im Vergleiche zu den bürgerlichen Landräthen zeigen sich die adeligen durchschnittlich vorzugsweise dem bekannten Abschreckungssysteme zugeneigt; sie lieben nicht durch Ueberzeugung zu siegen, und anstatt sich streng an Gesetz und Rechte zu binden, anstatt dem zu huldigen, was man zeitgemäßen Fortschritt nennt, stützen sie sich gern auf „Gewalt und Autorität", sprechen von der Billigkeit, worunter aber meist Parteilichkeit zu verstehen ist, und steuern nach Kräften auf Zustände vor 1806 hin. Das von der Regierung nach dieser Zeit adoptirte System des Vorwärts wird von ihnen gern als ein Verderbniß, als ein gouvernementaler Fehlgriff dargestellt, daher denn auch einzelne höhere Regierungsbeamte, die jenes Fortschrittsprincip noch nicht ganz abzulegen vermochten, oft amtlich mit solchen Landräthen zu kämpfen bekommen. Diese Landräthe von der Regel, also nicht von Ausnahmen, vergessen ganz, daß der Volksgeist sich wohl zeitweise dämmen läßt, daß dies aber noch allzeit endlich auf Unkosten der Dämmer hinauslief.

Die ärgsten Uebelstände führt aber offenbar der Umstand mit sich, daß eine Partei im Landrathe zum Richter bestellt erscheint. Betrachtet man die landräthliche Stellung aus ihrem natürlichsten Verhältniß, von der Seite ihres Eingreifens ins praktische Leben, so hat der Landrath die hauptsächlichste Aufgabe: denen Uebelständen vorzubeugen, welche aus der Schiefstellung des Landgemeindenwesens zu den Rittergutsbesitzern entstehen; er soll die Nachtheile der Rittergutspolizei ausgleichen, und also namentlich den Vermittler zwischen dem Volke und der größern Grundbesitz habenden Aristokratie, wie auch zwischen dem Ersteren und der Regierung machen. Die durchschnittliche Erfahrung hat im Uebermaße gelehrt: wie wenig zu so hochwichtiger Stellung ein Mann geeignet erscheint, der selbst einem vom Volke gefürchteten, oft bitter gehaßten, weil bevorrechteten, daher beneideten Stande angehört, der mithin wegen eigener Verhältnisse als Partei angesehen werden muß. Entweder soll der Landrath, vorkommenden Falls, gegen das eigene Interesse sprechen und handeln; er soll Mängel und

Digitized by Google

Gebrechen streng rügen, denen er vermöge seiner Stellung als Rittergutsbesitzer selbst anheim gefallen ist; er soll sich undankbar gegen diejenigen seiner Standesgenossen beweisen, die ihm zur Verbesserung seiner Finanzen durch ihre Wahl zum Landrathposten beigestanden; oder er muß dem Volk Unrecht thun! Wie menschlich ist es nicht, wenn meist das Letztere geschieht. — Die menschliche Natur sollte womöglich nicht auf solch gefährliche Brücke gestellt werden. — Das Gesetz wird dadurch oft zum Unsinn und zur Plage; vom Rechte ist wenig die Rede und das Autoritätsprincip feiert seine täglichen Triumphe, indem es von der Gewalt unterstützt wird. Die unthätigen Landräthe erscheinen daher gewöhnlich als die besten, denn unter ihnen führt ein bürgerlicher Kreissecretär das Ruder, dem — wie meist offen behauptet wird — entweder vom armen Volke durch kleine Geschenke beizukommen sein soll, oder der ohnedies den Volksinteressen zugethan erscheint, von welchem aber jedenfalls die Form beobachtet werden wird, schon damit er sich jedenfalls den Rücken gedeckt erhält. Die Formen haben aber in Preußen noch immer zumeist den Fortschrittszuschnitt; sie sind auf Handhabung und Unterstützung des Gerechtigkeitsprincips eingerichtet; man ist von Seiten einer gewissen Partei neuerdings mindestens offen noch nicht so sehr herausgetreten aus den Grundsätzen der Gesetzgebung von 1807 bis 1812, daß die aus jener schönen politischen Reformationszeit herstammenden Formen geradezu schon sammt und sonders bei Seite geschoben worden wären. Darum ist das Volk da immer noch am Besten daran, wo man die Formen respectirt, was der Fall bei denen Landräthen nicht ist, von welchen hier die Rede hauptsächlich war und die wir besonders im Auge haben. Diese Herren huldigen dem alten feudalen Principe der Willkür und schließen sich offenbar denen an, die bei uns in den obern Regionen auf Revolutionen hinarbeiten, so daß die Ultra's mit ihrer Behauptung Recht haben: „sie könnten die Hände ruhig in den Schoos legen, es würde von obenher genug gethan"! Mit der Gewalt ist es auf die Dauer in Deutschland noch Niemand gelungen, und wenn die Deutschen sich auch von einheimischen Drängern viel gefallen ließen, weit mehr als von auswärtigen, so liegt darin keineswegs irgend eine Garantie für die Sicherheit des Bestehens einer bedrückenden Gewaltherrschaft. Wer sich auf den äußern Schein, ja selbst auf Worte im Volke stützen wollte, der könnte sich über kurz oder lang wohl in ähnlicher Art irren, als Napoleon sich in den Deutschen geirrt hat. Leider ist unser Volk schon dahin gebracht, daß es ganz anders fühlt und denkt, als es spricht und gelegentlich zu handeln geneigt sein dürfte. Es ist oft sehr schmerzlich, es zu beobachten, was aus einem von Natur offenen und ehrlichen Volke durch einheimische Bedränger gemacht wurde! —

Die Kreisstände in der preußischen Monarchie tragen mit Unrecht diesen mehrzähligen Namen, denn eigentlich kann nur von einem Kreis-Stande die Rede sein, da das schöne Fortschritts-Edict vom 30. Juli 1812 wegen Errichtung der Kreisdirectoren ꝛc. leider nicht zur Ausführung gekommen ist, weil man einflußreichen Ortes in der Gefahr heller sah als nach derselben. Auf den Kreistagen, wo Beschlüsse gefaßt werden, erscheinen die Besitzer oder Vertreter sämmtlicher im Kreise belegenen Rittergüter. In

Digitized by Google

Sachsen und Preußen können dieselben in einer aus ihrer Mitte gewählten Deputation erscheinen. Außerdem stellt in der Regel jede Stadt im Kreise einen Deputirten, und alle Landgemeinden zusammen nur drei Deputirte. Bestimmte nun auch die Kreisordnung z. B. nicht, daß der Landrath lediglich von den Rittergutsbesitzern, die sich zu dem Behufe von den städtischen und ländlichen übrigen Deputirten zurückziehen, allein gewählt und daß nachher der Gewählte nur den letzterwähnten Schein-Deputirten namhaft gemacht werde, damit sie — jedoch nur im Falle derselbe mit gesetzlichem Makel behaftet gefunden würde — einen etwaigen Einspruch gegen die Wahl anbringen können; annullirte eine solche Einrichtung auch nicht förmlichst jede einflußreiche Theilnahme der Nichtritterlichen, so würde die ins Auge fallende Mehrzahl auf Seite der Rittergutsbesitzer — oft dreißig und mehr gegen vier oder fünf Stadt- und Landgemeindendeputirte — allein hinreichen, die vorangeschickte Behauptung, daß nur ein Kreis-Stand in Wirklichkeit vorhanden sei, zur vollen Genüge darzuthun. Sogar das erwähnte Einspruchsrecht bei vorliegendem gesetzlichen Makel an dem von den Rittergutsbesitzern gewählten Landrathsamtscandidaten erscheint in doppelter Hinsicht nur illusorisch, denn einmal hält es bekanntlich sehr schwer, einen offenkundigen Makel gesetzlich und juridisch zu begründen; sodann aber reicht die ritterschaftliche Verbindung nach Oben unbedingt hin, die Wahl unter allen Umständen durchzusetzen. Daher unterbleiben auch fast immer alle Oppositionen Seitens der städtischen und ländlichen Kreisdeputirten. Da nun aber die Befugnisse der Kreisstände namentlich in dem Rechte bestehen: Abgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten; da sie ferner die Verwendung des Kreis-Communal-Fonds bestimmen und endlich Diätensätze verfügen, so müssen es sich gelegentlich Stadt- und Landbewohner ruhig gefallen lassen, wenn die Rittergutsbesitzer gesetzmäßig über deren Eigenthum verfügen, ohne daß sie eigentlich gefragt wurden; denn was wollen fünf Stimmen gegen dreißig thun? was nützt ein Veto ohne die Macht, es durchzusetzen? Kein Wunder, wenn wir daher den dreifach — durch Staatsverwaltung, Rittergut und Gemeinde — oft und meist mit mehr als hundert Procent, also mit mehr als dem vollen Ertrag seines Gutes belasteten Landbewohner obendrein die Kreislasten fast allein als vierte Belastung tragen sehen, weshalb an ein Emporblühen dieses letzten unglücklichen Standes nicht zu denken sein kann.

Hiernach erscheint es ziemlich gleichgültig, wer von Seite der Städte- und Landgemeinden als Deputirter zu dem jährlich einmal unter Vorsitz des Landrathes oder des ältesten Kreisdeputirten, versteht sich aus dem Ritterstande, abzuhaltenden Kreis-Tage gehe, und die Unzweckmäßigkeit, daß gewöhnlich Bürgermeister und Schulzen oder Dorfrichter zu Kreisdeputirten gewählt werden, deren Stellung namentlich in polizeilicher Hinsicht sie als Untergeordnete und mehr oder minder Abhängige vom Landrathe erscheinen läßt, tritt minder grell zu Tage, als es unter bessern Verhältnissen geschehen dürfte. Das platte Land erscheint somit in Bezug auf den Kreisverband noch vollkommen unter die bevormundende Hand der Rittergutsbesitzer gegeben, und wenn dies auch leider nur zu wenig bei dem traurigen unfreien Wesen

Digitized by Google

der Landgemeinden auffallend wird, so tritt doch der Miesstand gegen die treffliche Städteordnung vom Jahre 1808 grell genug zu Tage. Gewissermaßen kann behauptet werden: die schützenden Städtemauern seien in unserer Zeit gefallen und die Ritter könnten unbehindert an das Eigenthum der Bürger gelangen! Es ist dem großen Grundbesitz ein durchaus ungerechtfertigtes Uebergewicht über die Intelligenz und Staatsbürgertugend eingeräumt, und das Volk erscheint durch den Umstand, daß der Rittergutsbesitz vielfach in bürgerliche Hände geräth, in Nichts gebessert, denn es lastet die Junkernschaft vom Geldsacke noch härter, wo möglich, als die von der Hetzpeitsche.

Daß unter solchen Umständen die Kreiseinsassen vom Kreisverbande nur dann Etwas erfahren, wenn es gilt, zu leisten oder respective zu bezahlen, kann nicht auffallen; ebenso wenig darf man sich wundern, wenn es im Volke so ganz am Sinn für Gemeinsames mangelt; wenn der Einzelne nur selbstsüchtig seinen Weg verfolgt und mit möglichst heiler Haut oder möglichst ungerupft durchzuschlüpfen sucht, ganz wie im benachbarten Rußland! Nicht nur fehlt es an der Form, unter welcher einheitlicher Sinn entstehen könnte, sondern die bestehenden Formen begünstigen geradezu zersplitterndes Einzelnwesen, so daß der Bestgesinnte an das divide et impera erinnert werden könnte. Die aber, welche bei uns auf Trennungen im Volke etwa stillwirkend hinarbeiten, dürften gar leicht an ihrem Witze ersticken und sich gewaltig verrechnet haben, wenn es zum Facitziehen kommt, indem sie in Erfahrung bringen könnten, daß sie sich nur ihre eigene Grube gegraben.

Literatur: Simon, preußisches Staatsrecht. 2. Thl. 1844.

Lehrfreiheit in Schule und Kirche. (Zu S. 659 Z. 20 v. o.) Auch bei uns hat der Neuhegel'sche und Feuerbach'sche Atheismus und wirklich unsociale radicale Lehre nur durch die zunächst aus der politischen Reaction entstehende politische und religiöse Unterdrückung oder Beschränkung der Lehrfreiheit allgemeineren Reiz und Verbreitung gewonnen. Instinctmäßig findet das Volk darin Waffen gegen das Dummmachen und die Entmündigung und den Despotismus.

(Zu S. 668 Z. 18 v. o.) **Wie leicht läßt sich doch, sobald Vertrauen zur allgemeinen politischen und Glaubensfreiheit herrschen**, die Seichtigkeit und einseitige Schulmäßigkeit oder **Schülerhaftigkeit** atheistischer Philosophieen und Lehren klar machen! **Wie unsicher** und bodenlos gegen gründliche Einwände sind die blos auf die sinnliche materielle Seite der Menschennatur aufgebauten Verneinungen der freien, der moralischen Natur und Weltordnung — gegen das Gewisseste von allen — **das Gewissen!** Lasse man also nur die Freiheit! In Amerika siegt nicht wie in Deutschland atheistischer Unsinn!

(Zu S. 668 Z. 11 v. u.) Rede man also nicht von **würdigen** und **freien** oder auch nur von **politisch-selbstständigen würdigen kirchlichen** Einrichtungen, wenn ohne **freie Mitwirkung** der selbstständigen erwachsenen Kirchenmitglieder Ausschließungen und Entsetzungen vom Lehramt, also die **härtesten Strafen** (wenn auch unter dem mis-

Digitized by Google

brauchten Namen der Freiheit) ausgeübt werden, wie in manchen neuern proteſtantiſchen Kirchen (durch königliche Conſiſtorien u. ſ. w.)!

C. Welcker.

Liberia. (Zu S. 733 nach dem erſten Abſatz.) Leider ſind auch die neueren, weiter greifenden Vorſchläge Burton's, den Sklavenhandel durch innere Civiliſirung Afrikas zu bekämpfen, an der Ungunſt der Fieberküſte zur Zeit geſcheitert. Liberia gedeiht jetzt beſſer. Die Hauptſtadt Monrovia hat einen lebhaften Verkehr und iſt mit ackerbauenden Dörfern umringt, hat auch 2 Buchhandlungen und eine Buchdruckerei, die den Herald of Liberia druckt. 1834 wurde an der Mündung des San-Juan die Stadt Edina angelegt. Die nächſten Negerſtämme halten Frieden.

Lippe-Schaumburg. (An den Schluß des Artikels.) Auf dem Landtage von 1844 kam ein Ablöſungsgeſetz zu Stande, welches am 25. Jan. 1845 publicirt wurde. Nach ihm können alle auf dem Privateigenthum ruhenden Reallaſten gegen Entſchädigung der Berechtigten aufgehoben werden. Doch wurden nicht blos die öffentlichen Staats- und Gemeinde- und die Societätslaſten, ſondern auch das Heimfallsrecht, die lehnsherrlichen Rechte der Erbpachtsverhältniſſe, die forſt- und jagdherrlichen Gerechtſame und die Servituten aller Art, und ſelbſt die Spann- und Handdienſte ausgenommen. Die letzteren aber wurden durch Verordnung vom 25. Auguſt 1845 ebenfalls für ablösbar erklärt. Auch wurden durch Verordnung vom 9. September 1846 den reformirten Predigern und Unterthanen dieſelben Rechte zugeſtanden wie den Katholiken nach dem Reſcript vom 2. Jul. 1809 und hierdurch die Beſchränkungen von 1746 aufgehoben.

C. Welcker.

Liſt (Friedrich). Dieſer verdienſtvolle, patriotiſche Mann war 1780 in der freien Reichsſtadt Reutlingen geboren. Er war früher Profeſſor der Staatswiſſenſchaften in Tübingen und ſchrieb auch, nehmlich: die Staatskunde und Staatspraxis Würtembergs. Tübingen, 1810. Doch durch ſeinen unermüdlichen thätigen Verbeſſerungseifer fühlte er ſich mehr zu dem praktiſchen Wirken als zu dem ruhigeren wiſſenſchaftlichen Studium hingezogen. Er legte 1818 ſein Amt nieder, wirkte für die Stiftung des deutſchen Handelsvereins und begleitete als Conſulent deſſelben die an alle deutſchen Höfe und 1820 auch an den Miniſtercongreß in Wien geſendeten Deputationen. Seine Vaterſtadt Reutlingen wählte ihn jetzt (1820) während des Handelscongreſſes in Darmſtadt zu ihrem Deputirten in der würtembergiſchen Ständeverſammlung. Liſt ergriff die Gelegenheit, um gegen ein zweites Hauptübel unſerer deutſchen Zuſtände, gleich verderblich wie die Verkehrsſperre, nehmlich die Bureaukratie und den Amtsmisbrauch reformatoriſch zu wirken. Er übernahm es, im Auftrag ſeiner Committenten eine Petition zur Beſeitigung der großen und zahlreichen deutſchen und würtembergiſchen Verkehrtheiten und Amtsmisbräuche der Verwaltung in der Juſtiz, der Adminiſtration und den Finanzen zu entwerfen. Sie enthielt weder etwas Verläumderiſches noch etwas juriſtiſch Injuriöſes oder ſonſt irgend Strafbares, ſtellte aber große Gebrechen und Reformbedürfniſſe, die meiſt noch heute unerledigt ſind, in einer beinahe engliſchen

Digitized by Google

männlichen und lebhaften Sprache dar. Das Haupt der würtembergiſchen Beamtenhierarchie, der würtembergiſche Geheimerath, war entrüſtet über ſolche in Deutſchland ungewohnte deutliche Sprache, über die allzu deutliche und eindringliche Darſtellung unleugbarer großer Gebrechen, und noch mehr über die ernſte Bemühung, die neuerkämpfte conſtitutionelle Verfaſſung in Würtemberg ſo bald ſchon zur Wahrheit und fruchtbar zu machen. Die Miniſter, weniger hierzu als zur Erneuerung altwürtembergiſcher Verfolgungen gegen muthige Patrioten geneigt, ließen die in der Preſſe befindliche Petition polizeilich wegnehmen und den Abgeordneten Liſt wegen ſeiner wohlgemeinten Amtshandlung in Anklageſtand ſetzen. Selbſt die ebenfalls durchaus nicht verbrecheriſchen Worte, welche der Deputirte in der Kammerverhandlung zu ſeiner Vertheidigung und für die nothwendige Selbſtſtändigkeit der Volksvertretung ſprach, wurden abermals zum Gegenſtand amtlicher Verfolgung und Anklage gemacht. Die Regierung forderte von der Kammer die Ausſtoßung Liſt's. Dieſe ließ ſich auch faſt unbegreiflicher Weiſe in ihrer Mehrheit willig finden und Liſt wurde nach peinlicher und kleinlicher Inquiſition zu zehnmonatlicher Feſtungsſtrafe mit Zwangsarbeit verurtheilt. Ja, er wurde wegen der der heimlichen Juſtiz gefährlichen Veröffentlichung ſeiner Unterſuchungsprotokolle in neue Criminalunterſuchung verwickelt. Um der ſchimpflichen Strafe und Behandlung zum Lohn ſeiner wohlgemeinten Reformbemühung zu entgehen, entfloh Liſt mit ſeiner Familie zuerſt nach dem Elſaß und in die Schweiz und ging dann 1825 nach Nordamerika.

Seinen Criminalproceß theilte er zuvor in dem 1. Hefte der Themis urkundlich mit und legte die Actenſtücke der Juriſtenfacultät der Univerſität Freiburg zum Rechtsgutachten vor. Die Juriſtenfacultät urtheilte einſtimmig, daß eine gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung Liſt's wegen der ihm zur Laſt gelegten Handlungen und Aeußerungen nicht etwa blos nach allgemeinem und ächt conſtitutionellem oder engliſchem Staatsrecht, ſondern auch nach dem würtembergiſchen Verfaſſungsrecht, ja ſelbſt nach den aus der Zeit des äußerſten Deſpotismus ſtammenden Geſetzen, welche man im grellen Widerſpruch mit dem neuen Verfaſſungsrecht zur offenbaren Untergrabung deſſelben noch fortdauernd anwendbar erklärte, unbegründet, daß ſie mit dem Weſen und Geiſt der beſchwornen conſtitutionellen Verfaſſung völlig unvereinbar ſeien.

Doch der würtembergiſche und deutſche Rechtszuſtand war durch die Carlsbader Beſchlüſſe, durch die verfaſſungswidrige Unterdrückung des in dem würtembergiſchen Verfaſſungsvertrag unbedingt ſtipulirten Rechts der Preßfreiheit gelähmt. Die Verbreitung der Liſt'ſchen Schrift war gehemmt, das öffentliche Urtheil über ſie unmöglich — und der Druck der Carlsbader Beſchlüſſe hatte ſelbſt das Nichterſcheinen des Freiburger Facultätsgutachtens zur unlöblichen und traurigen Folge. — — Die deutſche Nation war eingeſchüchtert, ohne politiſche Bildung, ſtumm ergeben in ihre Erniedrigung. Erſt nach langen Jahren öffneten die Julirevolution, das von dem freien Nordamerika dem patriotiſchen deutſchen Flüchtling ertheilte Conſulat und einige Scham über die frühere Verfolgung dem patriotiſchen Märtyrer die Rückkehr ins deutſche Vaterland, doch auch dieſes noch nicht, ohne daß

Digitized by Google

eine kleinlich verfolgende Cabinetspolitik die für die Hanseſtädte ertheilte Conſulernennung vereitelte, welche dann erſt ſpäter in Leipzig anerkannt und zugelaſſen wurde. Und erſt noch ſpäter, bei dem unglücklichen Tode des ſchwer mishandelten und verfolgten Mannes ſuchten die würtembergiſche und andere Regierungen zugleich mit den freiwilligen Beiträgen der Bürger durch Ehrengaben an List's Hinterbliebene ſeine Verdienſte um das Vaterland zu ehren. Aehnlich wurde ja in Würtemberg auch andern Ehrenmännern und ruhmgekrönten Patrioten, einem J. J. Moſer, einem Schubart, einem Schiller, im Leben die bitterſte Verfolgung und nur erſt nach dem Tode hohe Ehre zu Theil.

Man könnte, wenn man zumal das empörende Benehmen der Kammermehrheit gegen List betrachtet, oder auch das gleichzeitige Benehmen anderer deutſchen Kammern, z. B. das der heſſiſchen Kammer, welche in dem unendlich gutmüthigen Vertrauen, die Regierung werde daſſelbe nie zur Verfälſchung des Ausdrucks der Volksmeinung in der Volkskammer misbrauchen, den Miniſtern das Recht einer Urlaubsverweigerung bei Staatsdienern bewilligte, ja welche nach bereits gemachtem Misbrauche ſogar die rechtlich unbegründete Ausdehnung des verderblichen Rechts auf Penſionäre geſtattete — man könnte bei ſolcher Betrachtung faſt die Fähigkeit der Deutſchen für politiſche Freiheit bezweifeln. Aber es liegt zugleich in dieſer übertriebenen Bemühung der Bürger, den Regierungen die höchſte Bereitwilligkeit zur ſtrengſten Achtung ihrer Rechte zu beweiſen, eine bedeutungsvolle Mahnung an die letzteren, auch ihrerſeits das wahre Recht des Volks zu achten, eine Mahnung, welche, beharrlich misachtet, zur gefährlichſten Anklage werden könnte.

Wie es aber damals — ſo bald ſchon nach den großen Rechtszuſicherungen und nach der Gründung und Beſchwörung neuer Verfaſſungen — mit dem ernſtlichen Regierungswillen, ihre Weſenheit, ein freies Staatsleben heilig zu halten, beſtellt war, das konnte jedem nachdenklichen Beobachter das Schickſal List's wohl deutlich machen. In Verbindung zumal mit den Carlsbader und andern Beſchlüſſen hätten ſolche Vorgänge bei einiger politiſcher Reife ſo viele deutſche gutmüthige Illuſionen ſchon damals zerſtören müſſen. Sie mußten es, wenngleich damals die traurige Verwöhnung und Verblendung durch die unbeſchränkte Herrſchaft und durch die unſelige deutſche Schmeichelei ſogar die dürftigſte Regierungsklugheit, ſich wenigſtens für mögliche Kriſen doch einiges wahre Vertrauen bei der Nation zu bewahren, faſt gänzlich zurückgedrängt hatten.

List's patriotiſcher Reformeifer aber erkaltete in der harten Verbannung nicht, ſondern bildete ſich in dem freien Nordamerika noch vollkommener aus. Er machte ſich hier durch ſeine Outlines of a new system of political oeconomy. Philadelphia 1827, bekannt, gründete 1830 eine Actiengeſellſchaft von 700,000 Dollars zur Errichtung einer Eiſenbahn von Tamaqua bis Port Clinton (21 Meilen lang), vermittelſt welcher die von ihm entdeckten Eiſenminen cultivirt wurden. Er wirkte ſo in Verbindung mit reichen Männern zur Gründung neuer Städte und vieler induſtrieller Unternehmungen. Seine praktiſch wirkſame Theilnahme an den großen Discuſſionen über

Digitized by Google

Aufhebung und Minderung des Nothstandes 1826 und 1827, in welchen er seine nationalökonomischen Ansichten geltend machte, und sonstige Verdienste bewirkten den Beschluß beider Häuser des nordamerikanischen Congresses: „Friedrich List hat sich um das Vaterland verdient gemacht." Nach der Julirevolution, im Jahre 1831 kehrte er nach Europa zurück und ging in Geschäften der amerikanischen Regierung nach Paris. In Paris suchte er für die Einführung der Eisenbahnen im Großen zu wirken, und seine Wirksamkeit blieb nicht unfruchtbar für die Einführung des belgischen Eisenbahnsystems. Nach einer kurzen Rückkehr nach Amerika lebte er zuerst 1832 zu Hamburg und seit 1833 als nordamerikanischer Consul in Leipzig. Seit dieser Zeit suchte er unermüdlich durch Wort und That, durch Associationen und Schriften für die Einführung der Eisenbahnen in Deutschland, zuerst für die Leipzig-Dresdener Bahn, und dann für ein praktisches deutsches nationalökonomisches System und insbesondere für angemessenen Schutz der deutschen Industrie vermittelst des Zollvereins zu wirken. Als Theilnehmer am Verlage und dann als thätiger Mitarbeiter des Staats-Lexikons erwarb er sich auch Verdienste um dieses Werk und suchte außerdem seinen Ideen in Beziehung auf die erwähnten beiden Hauptzwecke vorzüglich durch folgende Werke Eingang und Verbreitung zu verschaffen: Ueber ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden, Leipzig 1833; Das deutsche Nationaltransportsystem, Altona 1838; Das deutsche Eisenbahnsystem mit Rücksicht auf würtembergische Eisenbahnen, Stuttgart 1841; Das nationale System der politischen Oekonomie, Stuttgart 1841. 1. Bd. (seitdem in mehreren unveränderten neuen Auflagen); Das deutsche Eisenbahnsystem als Mittel zur Vervollkommnung der deutschen Industrie; Eisenbahnjournal 1835—1837, 2 Bände; Das Zollvereinsblatt, Stuttgart 1842 ff. Auch am Nationalmagazin hatte er Antheil. Er schrieb auch Mittheilungen aus Nordamerika 1820 und 1830.

Ließen auch die Unruhe und Unstetigkeit seines äußeren Lebens, seine steten begeisterten Bemühungen, praktisch für seine Ideen zu wirken, ließ der fast übergroße Reichthum seiner Projecte, in Verbindung mit der erregbarsten Phantasie und Ungeduld und Heftigkeit, ihm für seine schriftstellerischen Unternehmungen selten die gehörige Reife und Ruhe, konnte er auch durch seine immer neuen, oft in der Mitte wieder abgebrochenen Pläne, oft auch Prätensionen und kleine Unordnungen, Verleger, Redactoren und Theilnehmer an seinen Unternehmungen oft in Verlegenheiten bringen und misstimmen und mannigfach anstoßen — so kann doch das wahrhaft Verdienstliche und praktisch Heilsame seines rastlosen Wirkens nimmer verkannt werden.

Ueber seine Hauptverdienste, die Förderung der deutschen Eisenbahnen und des Zollvereins, so wie die lebendigste patriotische Anregung im nationalökonomischen und industriellen Gebiet geben die Artikel des Staats-Lexikons

Digitized by Google

Eisenbahnen, Politische Oekonomie und Zollverein nähere Aufschlüsse.

Seine Bestrebungen für Nationalökonomie und nationales Schutzsystem haben einen so lebhaften bis jetzt fortdauernden Streit erregt, daß vielleicht erst eine spätere Zeit sie genügend unbefangen würdigen wird.

Zweierlei können wir auch jetzt schon ohne tieferes Eingehen mit Sicherheit hervorheben:

Es war fürs Erste ein einfacher, zeitgemäßer, aber tief wahrer und praktischer Gesichtspunkt, den List in der Nationalökonomie geltend machte — der nationale, wir möchten sagen, der historisch-philosophische. Allzu lange haben die Deutschen, ihren Schulgelehrten folgend, in der Nationalökonomie, ganz ähnlich wie in der Rechts- und Staatswissenschaft, ja selbst in den Grundsätzen über die kirchlichen Dinge ganz allgemeine abstracte Principien, z. B. rechtliche und Handelsfreiheit, Vermögen u. s. w., ohne ihre Verbindung mit dem individuellen geschichtlichen Leben und Bedürfniß ihrer Nation aufgefaßt und praktisch durchzuführen gesucht. Sie haben so den Grund und Boden der wahren Bedürfnisse unseres vaterländischen Lebens vernachlässigt, die Praxis und die Theorie in verderbliche Gegensätze und Streitigkeiten gebracht, uns krankhaften Zuständen, verderblichen Streitigkeiten und innerer und äußerer Zersplitterung und Willkür preisgegeben.

Die Briten, so wie einst die Römer, waren ungleich praktischer. Weit entfernt, die höheren Grundsätze aufzugeben, suchten ihre praktischen Meister doch stets dieselben, in Uebereinstimmung mit ihrer Nation, in nationaler Anschauung und Gestaltung, im Zusammenhang mit ihren Bedürfnissen und Gefühlen und Zustimmungen aufzufassen und durchzuführen. Die angeborenen englischen Rechte (english birth rights) z. B. sind wahre allgemeine Ur- oder Natur- oder Menschenrechte, aber in nationaler englischer praktischer Auffassung und Gestaltung, tausendmal fruchtbarer und heilsamer als unsere metaphysischen Schultheorieen über diese Grundkräfte. So war und ist auch die englische Praxis der ganzen Nation und ihrer Staatsmänner weit entfernt von unserer deutschen abstracten allgemeinen Nationalökonomie und Handelsfreiheit, welche trotz ihres Namens Nationalökonomie vor List das Nationale und Historische, die Selbstständigkeit, das Bedürfniß, die Blüthe und Kraft unserer Nation, ihre eigenthümlichen Anlagen, Bedürfnisse und Güter und ihre bestehenden Verhältnisse zu den übrigen Völkern unberücksichtigt läßt und am wenigsten sogleich in die Begründung der praktischen Sätze mit aufnimmt.

Sodann ist es fürs Zweite durchaus nicht genügend und nicht praktisch, blos die allgemeinen Principien der Freiheit des Verkehrs und des Austausches und Handels unter den verschiedenen Völkern zu verkünden und gegenüber von entgegengesetzten allgemeinen Grundsätzen zu preisen und zu vertheidigen, wie man dieses auf dem neulichen nationalökonomischen Congreß zu Brüssel bis zum Uebermaß hören konnte. Es scheint uns fast unmöglich für einen Freund der Menschheit, der menschlichen Vervollkommnung und des brüderlichen Vereins der Menschen und Völker, die Principien der

Digitized by Google

Freiheit in dieſem wie in andern Gebieten zu verwerfen. Es iſt alſo auch der Sieg bei ſo allgemeiner Vertheidigung derſelben ein gar leichter und wohlfeiler. Die wichtige und ſchwierige und praktiſche Frage aber betrifft die Bedingungen der Verwirklichung einer möglichſt baldigen, aber auch allſeitigen, vollkommnen, dauernden und heilſamen Verwirklichung dieſer Freiheit für alle Völker und für das unſrige in ſeinen beſonderen inneren und äußeren Verhältniſſen. Hier werden gerade um des beſtmöglichen, frühſten, heilſamſten und praktiſchen Sieges der Freiheit und des durch ſie und mit ihr zu erreichenden letzten Endzwecks aller Freiheit, ſelbſt theilweiſe und vorübergehende Beſchränkungen zuläſſig und nöthig werden können. Sie werden ſelbſt Ausflüſſe des Strebens für die Freiheit ſein, wenn ſie nur nie das Ziel aus dem Auge verlieren.

So iſt es gerade bei der Verwirklichung der politiſchen Freiheit in dem Staate, ſo auch mit der allgemeinen völkerrechtlichen Freiheit. So wird z. B. der Freund der übrigen völkerrechtlichen Freiheit und des völkerrechtlichen Friedens um dieſer Freiheit ſelbſt willen nicht alsbald alle Waffen wegwerfen dürfen, wenn andere Nationen noch die Waffen zur Verletzung unſerer Freiheit gebrauchen oder zu gebrauchen drohen. Wollen die Franzoſen Deutſche an der Gränze von ihrem Lande zurückweiſen, innerhalb ihrer Gränzen willkürlich belaſten oder ihrer Freiheit berauben, ſo iſt vielleicht die Androhung oder Erwiderung gleicher Freiheitsbeſchränkung gegen die Franzoſen in Deutſchland das beſte und ſchnellſte Mittel gerade für die Verwirklichung des Princips der Freiheit. Näherten ſich nicht oft, nähern ſich nicht jetzt die Völker zur Verhütung oder Beſeitigung unangenehmer Gegenſeitigkeiten durch friedliche Verträge oder bedingtes Entgegenkommen der Freiheit ſchneller als ohne ſie?

Ebenſo iſt es zwar eine große Wahrheit, daß die einzelnen Völkerfamilien wie die Familien einzelner Häuſer in brüderlichen, freien, hilfreichen Wechſelverkehr mit einander treten und möglichſt frei ihre verſchiedenen Güter und Kräfte für die bequemſte und leichteſte Befriedigung aller ihrer Bedürfniſſe austauſchen ſollen. Dennoch wird der beſonnene Familienvater einer individuellen Familie je nach ihren beſonderen Verhältniſſen, wenn auch nicht mit tyranniſchen und demoraliſirenden Verbots- und Zwangsmitteln, doch durch verſtändige und würdige Rathſchläge und Einrichtungen dafür ſorgen, daß nicht etwa ſeine Familienglieder den Wohlſtand und die möglichſte Kraft und Blüthe des gemeinſamen Hausweſens und Familienvermögens und die beſonderen Aufgaben und Intereſſen der Familie dadurch gefährden, eine tüchtige vielſeitige Erziehung und Bildung vernachläſſigen, daß ſie mit dieſem Familienvermögen Dinge eintauſchen, die ſie leicht ſelbſt durch eigenen Fleiß ſich fertigen können oder die mehr nachtheilig als vortheilhaft für ſie und die Gemeinſchaft wirken. Dabei werden auch die einſeitigen abſtracten Begriffe von Geld, als bloßem Repräſentanten von Waaren, ebenſo verſchwinden als jene einſeitigen abſtracten Begriffe einſeitiger Schultheorieen, daß das Geld oder daß die Arbeit oder die Naturproduction das wahre oder auch nur das hauptſächliche, das vorzugsweiſe zur Grundlage vernünftiger Wirthſchaftslehre geeignete Nationalvermögen ſeien.

Digitized by Google

List's nationalökonomische Hauptgrundsätze sind die folgenden: „Es ist die Aufgabe jeder Nation, vor Allem ihre eigenen Hilfsquellen aller Art zum höchsten Grade der Selbstständigkeit und harmonischen Entwickelung zu bringen. Diese Pflicht geht selbst kosmopolitischen Zwecken vor. So lange noch die eigene Industrie diese Höhe nicht erreicht hat, muß man sie durch Schutz unterstützen. Der nationale Zweck dauernder Entwickelung productiver Kraft steht „über dem pecuniären Vortheile einzelner Classen von Individuen."

Wir glauben die kurzen Andeutungen über List's Leben und Wirken nicht besser schließen, die Nachricht über sein trauriges Ende nicht besser geben zu können als durch einen Auszug einer Biographie des verdienten Mannes, welche K. Mathy in der Rundschau 1846 Nr. 21 gab. Seine Worte sind die nachfolgenden:

Eine kräftige Natur ist gebrochen, ein bewegtes Leben erloschen, ein rastloser thätiger Geist der Förderung großer Nationalinteressen entzogen. „Am 30. November", so berichtet die Allgemeine Zeitung, „hauchte Friedrich List sein Leben in Kufstein aus, wohin ihn eine nach dem südlichen Tirol und Italien beabsichtigte Reise geführt hatte, die er unternahm, um für seine durch langen Kampf und vielfaches Misgeschick vor der Zeit untergrabene Gesundheit Stärkung zu suchen. Das furchtbare Wetter, in das er im Gebirge kam, vermehrte seine innere Unruhe und steckte ihr ein Ziel. So unterlag Friedrich List dem Doppelstoß von Körper- und Seelenleiden." Der Freund, welcher, tief erschüttert von der Trauerkunde, jene Zeilen schrieb, erinnert dabei an Seneca's Wort: Nicht des Leidens wegen lege ich Hand an mich; so sterben, heißt unterliegen. Habe ich aber die Gewißheit, daß das Leiden ewig dauern werde, dann scheide ich nicht um seinetwillen, sondern weil es mich hindern würde, für alles das zu wirken, wofür man lebt. — „Sein Schicksal" — so wird weiter berichtet — „hatte selbst in diesem einsamen Gebirgsstädtchen allgemeines herzliches Mitgefühl gefunden. Die Beamten, die Officiere der Garnison, der katholische Dechant und eine große Volksmenge begleiteten die irdischen Ueberreste des bis zum Tode rastlosen Mannes, dessen Verlust in zwei Welttheilen widerhallen wird, auf den dortigen Gottesacker, in dessen geweihter Erde die liebevolle Theilnahme der katholischen Bevölkerung dem protestantischen Bruder die schmerzlich ersehnte Ruhe gönnte."

Ausführlicheres über das Leben, die Thätigkeit und das Leiden des bedeutenden Mannes und wahren Patrioten darf man in der Allgemeinen Zeitung erwarten, deren Herausgeber reichen Stoff besitzen und dem Andenken des Verstorbenen, wie dem Publicum gegenüber sich verpflichtet fühlen werden, Gebrauch davon zu machen. Wir erinnern nur an die Einleitung des Buches, durch welches List dem Volke lieb geworden: das nationale System der politischen Oekonomie, wovon nur der erste Band über die Handelspolitik und den deutschen Zollverein erschienen ist und, wie wir glauben, erscheinen konnte. In jener Einleitung führt uns der Verfasser sein unermüdliches Streben und seine bitteren Erfahrungen in lebendigen Farben vor Augen. Er schildert, wie schon 1818 in ihm der Gedanke entstand: Deutschland müsse seine Binnenzölle aufheben und durch ein gemein-

Digitized by Google

ſchaftliches Handelsſyſtem nach Außen denjenigen Grad von induſtrieller und commercieller Ausbildung zu erreichen ſtreben, den andere Nationen durch ihre Handelspolitik errungen hätten. Der Art. 19 der Bundesacte (wegen Handel, Verkehr und Schifffahrt) ſchien ihm eine Grundlage für das Gedeihen der Induſtrie und des Handels in Deutſchland abgeben zu können, und er veranlaßte einen Verein deutſcher Kaufleute und Fabrikanten, um die Aufhebung der deutſchen Binnenzölle und die Herſtellung eines gemeinſchaftlichen deutſchen Handelsſyſtems zu erwirken.

Als Conſulent des deutſchen Handelsvereins entwickelte er eine merkwürdige Thätigkeit, beſonders in Bekämpfung einer Maſſe von Vorurtheilen, welche ſpäter, ſobald der Zollverein eine deutſche Handelspolitik möglich machte, der Beobachtung und Erfahrung mehr und mehr weichen mußten. Wenn ein Gedanke fruchtbar wird und die Wirklichkeit ſeine Güte bewährt, dann fehlt es nicht an Bewerbern um das Verdienſt der erſten Aeußerung und der erſten Handlung. So haben wir unlängſt noch in badiſchen Blättern geleſen, daß die Denkſchrift über die Handelsverhältniſſe, welche der Großh. Badiſche Bevollmächtigte, v. Berſtett, unterm 15. Auguſt 1819 der Carlsbader Conferenz vorlegte, worin die Freiheit des Handels im Innern als das Verlangen der wahren öffentlichen Meinung dringend empfohlen wurde, von Geh. Rath Nebenius verfaßt war (abgedruckt iſt ſie in den Wichtigen Urkunden für den Rechtszuſtand der deutſchen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von J. L. Klüber, herausgegeben von C. Welcker); ebenſo berichtet Liſt, daß einem H. J. M. Elch von Kaufbeuern die Ehre zugeſchrieben wurde, Stifter jenes Handelsvereins zu ſein, während doch er die Petition an den Bundestag entworfen, dabei aber weiter bemerkt hatte, daß damit nicht genug gethan ſei. „Um Etwas zu erreichen, müſſen wir alle deutſchen Fabrikanten und Kaufleute zu dem gemeinſchaftlichen Zweck vereinigen, die deutſchen Regierungen und Behörden für unſer Syſtem zu gewinnen, die Höfe, die Ständeverſammlungen, die Congreſſe durch unſere Abgeordneten zu beſchicken, Thatſachen, die für uns ſprechen, zu ſammeln und bekannt zu machen, talentvolle Schriftſteller zu vermögen ſuchen, daß ſie für uns ſchreiben; durch Herausgabe eines Vereinsblattes und durch Zeitſchriften und Zeitungen die öffentliche Meinung für uns gewinnen und jedes Jahr auf dieſem Meßplatz (Frankfurt) wieder zuſammen kommen, um an den Bundestag zu petitioniren.“ In den Vereinigten Staaten, wohin das Schickſal ihn führte, wurde ihm die ſtufenweiſe Entwickelung der Volkswirthſchaft klar, und ſein Syſtem in ihm feſt ausgeprägt. Was er darüber veröffentlichte, fand bei den Amerikanern eine ſehr günſtige Aufnahme. Dabei ſetzte er, vollſtändiger als es bisher geſchehen war, die Wechſelwirkung zwiſchen der Manufacturkraft und dem National-Transportſyſtem auseinander, und der Drang, ein deutſches Eiſenbahnſyſtem ins Leben zu rufen, bewog ihn, günſtige Verhältniſſe in Amerika zu verlaſſen und nach Deutſchland zurückzukehren. Allein bitter klagte er über vielfältige Verunglimpfungen und Mishandlungen, die er in Folge ſeiner Beſtrebungen als Wortführer eines deutſchen Eiſenbahnſyſtems habe erdulden müſſen. Er zerfiel mit den Häuptern des Handelſtandes in Leipzig,

Digitized by Google

wo er damals wohnte, und wurde bei der Ausführung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, zu welcher er den Grund gelegt hatte, bei Seite geschoben. Seine Ansichten über das nationale Transportsystem hat er unter Anderm in dem Artikel: Eisenbahnen und Canäle im Staatslexikon niedergelegt, der auch in besonderem Abdruck stark verbreitet wurde, jetzt in der zweiten Auflage des Staatslexikons dem Publicum aufs Neue vorliegt und von dem scharfen, richtigen Urtheile des Verfassers zeugt. Was nicht verwirklicht wurde, die Herstellung der deutschen Hauptlinien nach einem umfassenden Plane als Staatsbahnen, das ist eben zu beklagen, wie sich mit jedem Tage deutlicher herausstellt. Sein Buch: das nationale System der politischen Oekonomie, verdankt, wie er ebenfalls in der Einleitung sagt, eben jenen Mishandlungen sein Dasein, welche ihn geschäftlos machten und aufstachelten, seinen Namen zu retten. Schon damals hatte „viele Arbeit und unsäglicher Verdruß" seine Gesundheit zerrüttet; um sie herzustellen, reiste er im Spätjahr 1837 nach Paris und bearbeitete dort eine von der Akademie aufgestellte Preisfrage über Handelsfreiheit und Handelsbeschränkungen, welche unter die drei ersten von 27 eingelaufenen gestellt wurde. — Später gründete List das Zollvereinsblatt, welches rüstig ankämpfte gegen die Lehren, womit von England und für England die großen Lücken in dem Vereinstarif theoretisch gerechtfertigt werden sollten, welche die Spinnerei, die Grundlage der Weberei und damit der größeren Industrie überhaupt, namentlich die Bedingung einer großartigen Maschinenfabrikation, schutzlos der englischen Uebermacht preisgeben und ebenso die feineren Gewebe, welche geschickte Arbeiter erfordern, während die gröberen Zeuge zum Theil mehr als nöthig geschützt sind. Wir hoffen aus der Allgemeinen Zeitung die Gründe zu erfahren, warum das Zollvereinsblatt, unterstützt durch die großen Mittel der Cotta'schen Verlagshandlung, nicht eine weitere Verbreitung fand, welche den Herausgeber hätte ermuthigen können, und warum zuletzt das Zollvereinsblatt, welches, wie uns gesagt wurde, kaum 700 Abnehmer hatte, von der Cotta'schen Verlagshandlung nicht behalten wurde. Ebenso wird das Publicum Aufschluß erwarten über die neuere Stellung von List zu den deutschen Industrievereinen. Er scheint nehmlich in der letzten Zeit abermals vielfachen Verdruß erlitten zu haben, welcher, verbunden mit körperlichen Einflüssen, ihm zuletzt verderblich wurde.

In der Persönlichkeit von Friedrich List liegt wohl die Erklärung des Umstandes, daß er bei der Ausführung von Ideen, die er angeregt hatte, keine Stellung gewinnen konnte. Eine kräftige Natur, ein unbeugsamer Wille zeigt ihn mehr zu bureaukratischer als zu collegialischer Geschäftsbehandlung geeignet. Seine eigene Begeisterung für die großen Interessen des Vaterlandes, denen sein Streben gewidmet war, hatte das in Deutschland nicht hoch genug zu schätzende Verdienst, daß er die Massen anregte für die wichtigsten Fragen der Nationalwohlfahrt, die früher außer den Studirstuben und den Hörsälen wenig Anklang gefunden hatten. Daß List in seinem Eifer gegen „die Schule" zu hart wurde, alle übrigen Nationalökonomen wahrhaft mishandelte und dadurch selbst wieder Schüler bildete, die sich die rauhe Form aneigneten, sie noch übertrieben, aber nicht Kenntniſſe

Digitized by Google

genug besaßen, um den edeln Kern aufzunehmen und zu pflegen; daß er alle bisherigen Leistungen der Wissenschaft übersah, Gedanken als neu und sein eigen ausgab, an denen nur die meisterhafte Auffassung und die an das Nationalgefühl geknüpfte, darum auch so eindringliche Darstellung neu und sein eigen waren — gewiß ein großes Verdienst —, das sind Fehler, die an ihm getadelt wurden, die aber gar häufig im Gefolge kräftiger, durchgreifender Charaktere sich finden. Am besten und in würdiger Form hat Rau die Schule gegen List vertheidigt. (Archiv der politischen Oekonomie V. 2.)

Friedrich List stand im 57. Jahre, als er, von Krankheit und dem Einflusse des furchtbaren Wetters verdüstert, in Kufstein sein Leben endete. Ein schwerer Verlust für Deutschland, in einer Zeit, wo ein weiterer Schritt der deutschen Handelspolitik und der Schifffahrt bevorsteht, wo eine so seltene Kraft wie die seinige von größtem Nutzen sein konnte. Allein —— in der nehmlichen Nummer der Allgemeinen Zeitung, welche von dem feierlichen Begräbnisse List's berichtet, ist zu lesen, daß der Brite Rowland Hill, welcher den Gedanken der wohlfeilen Briefpost in England anregte, als Secretär des Generalpostmeisters mit 1200 Pf. St. angestellt worden ist, — eine Stelle, die eigens für ihn geschaffen wurde. Für einen Friedrich List hatte Deutschland, hatte der Zollverein keine Stelle. Er paßte nicht in das deutsche Beamtenthum. Sein Ende erinnert uns an das Wort des französischen Staatsmannes Guizot: „In allen Dingen verbraucht die Vorsehung, um ihre Zwecke zu erreichen, Muth, Tugenden, Opfer, mit einem Worte — den Menschen; erst nach einer unbekannten Menge scheinbar vergeblicher Anstrengungen, nachdem viele edle Herzen entmuthigt unterlagen, ihre Sache verloren gaben, dann erst triumphirt die Sache (Histoire de la civilisation en Europe. VII. leçon, 20—21)."

Ich kenne eine Universität, deren hochweiser disciplinarischer Senat einst zur Classification für die akademischen Zeugnisse der abgehenden Studirenden die drei Rangstufen: „ruhiger Kopf", „unruhiger Kopf", „sehr unruhiger Kopf" wählte und die letzte Note natürlich für die schlechteste erklärte.

Der so unruhige List hätte gewiß nur diese dritte Note erhalten. Er war einer von jenen unruhigen Köpfen, die in unserem vielfach despotischen und pedantischen, spießbürgerlichen und höfischen lieben Deutschland überall anstoßen und Aergerniß geben, sich Zurücksetzung, Verfolgung und vornehmes Achselzucken zuziehen und für ihre gemeinnützigen und genialen Bestrebungen so schwer die rechte Stellung finden, in welcher sie für sich und Andere ohne Gefährde und Störung wirken können, die dem Vaterlande und der Menschheit dennoch unendlich viel mehr werth sind und nützen und zur Ehre gereichen als ganze Hunderte hochmüthiger gelehrter Pedanten oder serviler Civil- und Militär-Beamten. C. Welcker.

Literatur der Staatswissenschaften. (Zu S. 25 Z. 1 von oben.) Im Sinne ächter praktischer Politik und aus reicher Lebenserfahrung geflossen sind des Frhrn. v. Türckheim „Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik" (Karlsruhe und Freiburg. 2 Bde. 8.), der zweite Band jedoch der äußeren Politik gewidmet.

Digitized by Google

(Zu S. 26 Z. 3 v. u.) Sehr ausgezeichnet ſind Pütter's Beiträge zur Völkerrechtsgeſchichte und Wiſſenſchaft (Leipzig 1843. 8.)

(Zu S. 30 Z. 6 v. o.) Heffter, das Europäiſche Völkerrecht der Gegenwart Berlin, 1844, 8.

(Zu S. 31 nach v. Burſotti) v. Menſch (manuel pratique du consulat, Leipzig, 1846, 8.).

(Zu S. 31 nach dem zweiten Abſatz.) Eine Kritik der Wiſſenſchaft verſucht v. Kaltenborn (Kritik des Völkerrechts, Leipzig, 1847, 8.).

(Zu S. 36 nach Krug.) Arnd (die naturgemäße Volkswirthſchaft, Hanau, 1845, 8.).

(Zu S. 38 nach Fölix.) Dunoyer (de la liberté du travail, Paris 1845, 3 T. 8.). Auch ſind hier Chevalier und Wolowski zu erwähnen.

(Zu S. 39 Z. 7 v. u.) Schüz (Grundſätze der Nationalökonomie, Tübingen, 1843, 8.), Kudler (die Grundlehren der Volkswirthſchaft, Wien, 1846, 2 Bde. 8.).

(Zu S. 40 Z. 6 v. u.) Neuerdings gab dieſer Richtung einen neuen Aufſchwung die bekannte, im Uebrigen nur in Betreff der Handelsfreiheit dem Syſteme entgegengeſetzte Schrift von Fr. List: „Das nationale Syſtem der politiſchen Oekonomie" (Stuttgart und Tübingen, 1841, 1. Bd. 8.). Mit ihm ſtimmen unter den Fachgelehrten namentlich Schmitthenner, Kudler, theilweiſe v. Mohl. Gegen ihn ſchrieben u. A. Rau, Baumſtark, Bülau, Oſiander, Brüggemann, Dönniges u. ſ. w.

(Zu S. 43 Z. 24 v. u.) Von dem neueren tüchtigen Werke von Zimmermann: „Die deutſche Polizei" (Hannover, 1845, 8.) liegen zur Zeit erſt zwei Theile vor, die das Ganze noch nicht beenden.

(Zu S. 47 nach v. Sydow.) Unter den neueren Statiſtikern zeichnet ſich auch v. Rheden durch mehrere einſchlagende Schriften und als Begründer eines ſtatiſtiſchen Vereines aus. Ferner Dieterici, der jetzige Director des ſtatiſtiſchen Bureaus in Berlin, Hanſſen in Leipzig u. A.

Bülau.

Lombardiſch-venetianiſches Königreich. Nach officieller Ueberſicht hatte die Lombardei im J. 1844 eine Bevölkerung von 2,588,526; dieſe hatte ſich im vorhergehenden Jahre um 21,676 vermehrt. Das geſammte Königreich hat 14,335 niederöſterreichiſche Joch ſchiffbare Canäle und 15,245 Joch Bewäſſerungscanäle, wodurch die Fruchtbarkeit des Bodens in hohem Grade geſteigert wird. An Getreidearten erzeugte dieſes reiche Land im Jahre 1835: 9,203,990 öſterreichiſche Metzen, und zwar an Weizen über 6,127,600, an Roggen 681,200, an Hafer 748,565, an Reis 785,090; ſodann an Kaſtanien über 200,000 Ctr. Dagegen beſteht noch ein vielleicht nicht ganz ungünſtiges Vorurtheil gegen den Bau von Kartoffeln, wovon 1835 nicht ganz 567,000 Ctr. producirt wurden. Hauptproducte ſind außerdem Wein, wovon über 3,314,000 niederöſterreichiſche Eimer gezogen werden; Olivenöl, Leinöl, Rapsöl und Nußöl im Betrage von nahe 13,500 — 32,700 — 18,000 und 19,600 Ctr.; Parme-

Digitized by Google

sankäse, süßer Käse und Strachino mit je 157,050 — 312,226 und 85,188 Ctr.; und 12,070 Ctr. Südfrüchte, wovon nur in der einzigen Gegend der Riviera di Salo am Gardasee jährlich 15 Millionen Citronen gewonnen werden. Bei Weitem der wichtigste Ausfuhrartikel, im Werth von etwa 21 Millionen Gulden, ist aber Seide, deren Production zumal in der Lombardei in beständiger Zunahme begriffen ist: das jährliche Erzeugniß, das sich im J. 1800 auf 1,860,000 Pfund (zu 12 Unzen) belief, war schon im J. 1820 auf 3,840,000 und im J. 1841 auf 4,710,000 gestiegen. Am Meisten erzeugen die Provinzen Brescia und Mailand mit je 1,100,000 und 1 Million Pfund. Gleichzeitig hat die Seideindustrie in der Lombardei beträchtlich zugenommen: namentlich kommen seit einigen Jahren bessere Methoden im Spinnen und Zwirnen zur Anwendung und in großem Maßstabe angelegte Spinnereien und Zwirnereien sind entstanden, während auch in der Verfertigung der hierzu erforderlichen Maschinen und Waagen große Fortschritte der Mechanik zu Mailand, Bergamo und Como bemerkt werden. Auch der Handel hat in den letzten Jahren größeren Aufschwung gewonnen: er beruht auf solider Grundlage, da die lombardischen Kaufleute meist zugleich reiche Grundbesitzer sind und darum die Zahl der Fallimente verhältnißmäßig gering ist. Im J. 1841 liefen im Seehafen von Venedig 210 Schiffe von langer Fahrt ein, die zu allen Fahrten, namentlich in ferne Gegenden, ermächtigt sind, mit einem Einfuhrwerth von etwas über 4,166,300 Gulden. Darunter waren 115 österreichische Schiffe; 37 englische, 1 hamburgisches, 10 schwedische und norwegische. An großen, für die Fahrt von Gibraltar bis Konstantinopel autorisirten Küstenfahrern waren 3059 mit über 11 Mill. Werth eingelaufen; und an kleinen Küstenfahrern, für alle Häfen der österreichischen Seeküste oder des bezüglichen Küstengebiets, 953 mit 2,323,200 Werth. Ausgelaufen waren in demselben Jahre aus Venedig 157 Schiffe von langer Fahrt und 1320 große Küstenfahrer, mit einem Ausfuhrwerth von je 2,949,730 und 8,179,631 Gulden *). Zur unmittelbaren Förderung des Binnenverkehrs und zur mittelbaren des Seehandels trägt bereits die im J. 1842 vom Staat garantirte und jetzt ihrer Vollendung sich nähernde große Eisenbahn von Mailand nach Venedig wesentlich bei.

Nach den möglichst sorgfältigen Vergleichungen Mittermaier's (a. a. O.) stellt sich im Venetianischen sogar das Maximum der Criminalität, 1:3147, noch günstiger als in Frankreich, wo das Minimum die Verhältnißzahl 1:2000 ergiebt. Doch ist freilich in dieser Beziehung keine ganz genaue Vergleichung zwischen Staaten verschiedener Gesetzgebung möglich. Etwas ungünstiger ist das Verhältniß in der Lombardei. In den beiden Perioden von 1822—1829 und von 1830—1840 kamen daselbst auf je 100,000 Einwohner an Verbrechen, wegen welcher gegen bestimmte Personen Untersuchung geführt wurde, in der Lombardei je 241 und 164, im Venetiani-

*) In viel höherem Maße hat freilich in Triest die Bewegung des Verkehrs zugenommen, wo im Jahre 1841 auf 868 Schiffen langer Fahrt und auf 3323 großen Küstenfahrern der Einfuhrwerth je 32,336,956 und 12,863,319 Gulden betrug; sodann der Ausfuhrwerth je 17,453,141 und 17,490,804.

Digitized by Google

schen je 165 und 75; sodann an Verbrechen, deren Urheber flüchtig waren oder unbekannt blieben, in der Lombardei je 212 und 251, im Venetianischen je 139 und 137. Sehr beträchtlich hat sich dagegen die Zahl der schweren Polizeiübertretungen vermehrt. Ihre Zahl war in Venedig während der Periode von 1819—1829: 182,672, während der von 1830—1840 aber 238,758. Namentlich hatte die Zahl der Diebstähle von 26,222 auf 75,601 zugenommen; die der Beleidigung von Wachen von 1875 auf 3864; die der Mishandlung unter Eheleuten von 791 auf 961. Aehnlich war die Vermehrung dieser Vergehen in der Lombardei, wo die Diebstähle von 48,742 auf 82,859 stiegen; die Betrügereien von 2111 auf 5524; die Beleidigungen von Wachen von 1733 auf 3080; die hauptsächlich aus der Abneigung gegen den Soldatenstand entsprungenen Selbstverstümmelungen von 352 auf 580; die Mishandlungen unter Eheleuten von 952 auf 1473. Für die Beurtheilung der statistischen Tabellen ist noch zu bemerken, daß in Oesterreich alle Anzeigen von Verbrechen, nach dem Titel derselben, darin aufgenommen werden, in Frankreich dagegen nur die Zahl der Angeklagten, nicht die der Angeschuldigten. In der Lombardei kamen 1830—37 nur 158, in Venedig nur 115 uneheliche auf je 100,000 Einwohner. Im J. 1841 war das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Geburten wie 24:1, in Venedig wie 39:1. In der Stadt Mailand ist $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ unehelich; viel geringer ist dieses Verhältniß in Venedig.

Unter allen italienischen Staaten ist im lombardisch-venetianischen Königreiche am Meisten von Seite der Regierung für das Schulwesen gethan worden, durch das Reglement vom 16. Nov. 1818 mit vielen späteren Zusatzverordnungen. Für alle Stände bestehen niedere Elementarschulen, welche die Gemeinden einrichten müssen, die auch die von der Regierung geprüften und patentisirten Lehrer zu bezahlen haben. Außerdem giebt es höhere Elementarschulen für Kinder, die sich dem Studium widmen wollen, oder besondere technische. Seit 1826 ist ein Schullehrerseminar errichtet. Der Erzbischof hat die Aufsicht in Beziehung auf den Religionsunterricht. Bei jedem Gubernium besteht ein vom Staat besoldeter und vorzugsweise aus Geistlichen gewählter Schulvorstand; außerdem Provinzial-, Districts- und Localvorstände. Die Gemeinde schlägt Lehrer und Lehrerinnen vor, der oberste Schulvorstand ertheilt die Ernennung. Für Gemeindeschulen ist jedes Kind vom 6. bis 12. Jahre schulpflichtig. Der Unterricht ist unentgeltlich. In der Lombardei beträgt der Gesammtaufwand für Schulen etwa 600,000 Gulden, wozu die Gemeinden $\frac{2}{3}$ beitragen; in Venedig nahe 330,000. Dort war im J. 1841 die Zahl der schulfähigen Knaben 172,300, wovon 113,444 die Schulen wirklich besuchten; die der schulfähigen Mädchen, wovon 75,326 die Schulen besuchten, betrug 168,909; im Venetianischen war das Verhältniß bei den Knaben je 129,354 und 75,673; bei den Mädchen je 126,665 und nur 5491. In der Lombardei und in Venedig fehlen noch in je 50 und 34 Orten die Knabenschulen, in je 821 und 775 Orten die Mädchenschulen. Auf dem Lande wird oft nur ein ungenügender Winterunterricht ertheilt; doch ist überall Fortschritt zu gewahren. Auch besuchen viele Kinder Privatlehranstalten oder erhalten häuslichen Unterricht. Im

Digitized by Google

Durchschnitt gehen von je 100 schulfähigen Knaben und Mädchen in der Lombardei je 70 und 53, in Venedig je 60 und 9 in irgend eine Schule. Kleinkinderbewahranstalten für Kinder unter 5 Jahren, die unter der Aufsicht der Pfarrer stehen, giebt es in der Lombardei 24, in Venedig 12. Für Mädchen bestehen viele Klosterschulen. Auch die Sonntagsschulen sind ziemlich zahlreich besucht. Neben den kaiserlichen und Communalgymnasien, den bischöflichen oder Convictsgymnasien, als Vorbereitungsschulen für den höheren Unterricht, giebt es viele höhere Privatlehranstalten, die jedoch künftig nur in den Hauptstädten gestattet werden sollen. 1841 waren in den kaiserlichen und Gemeindegymnasien 6001 Schüler, in den höheren Privatlehranstalten 2259. Einige Liceen, darunter mehrere zunächst für den geistlichen Stand bestimmte bischöfliche, beschränken sich nur auf den philosophischen Lehrcurs. Die Universitäten Pavia und Padua waren 1843 von je 1456 und 1728 Studenten, zumal von vielen Juristen und Medicinern besucht. Seit 1838 sind kaiserliche technische Schulen in Mailand und Venedig errichtet. Endlich bestehen Akademieen für schöne Künste in Mailand, Venedig, Bergamo und Verona, von denen zumal die erstere zahlreich benutzt ist*).

W. Schulz.

Luther (Martin) erscheint fast gleich vorragend in seiner Stellung zur allgemeinen christlichen und zu der Kirche, welche er gründete, zur deutschen Nation und zur Weltgeschichte. Er ist nach seiner Persönlichkeit und seiner Wirksamkeit so vielseitig und so bedeutsam nicht blos für die religiöse, sondern auch für die weltliche Seite des Lebens seiner Zeit und der nachfolgenden Zeiträume bis zur Gegenwart, daß eine ein deutliches Bild gewährende Darstellung seiner Person und seines Lebens auf wenigen Seiten eine Unmöglichkeit genannt werden muß. Noch weniger möglich ist es, mit knappen Federstrichen eine abweichende Darstellung von ihm zu geben und zu begründen, und doch ist von jeher und wird bis auf diesen Tag meiner Ansicht zufolge vielfach theils ungenau, theils nur halbwahr und geradezu falsch, sowohl von Freunden als von Feinden, über ihn berichtet. Ich habe den Versuch begonnen, sein Leben in einem größeren Werke nach meiner Anschauung zu erzählen, und es mag vergönnt sein, darauf zu verweisen. Der nachstehende Umriß kann und soll lediglich dazu dienen, den Lesern dieses Werkes die Hauptmomente von L. und seinem Leben je nach den Zwecken des St.-L. zu vergegenwärtigen. Sie werden seine Größe und Bedeutung, den eigentlichen Kern seines Wesens und Wirkens mit Recht vornehmlich darin erblicken, daß er ernstlicher nach der Wahrheit strebte und sie muthiger bekannte als Einer neben oder nach ihm; daß ihn begeisterte Frömmigkeit und unerschütterliche Glaubenskraft wie keinen Andern beseelte; daß eine umfassende Glaubensreinigung und Erneuerung, eine Bewegung des religiösen Geistes von ihm ausging, wie sie zugleich so gewaltig, lauter und folgenreich seit den ersten christlichen Zeiten nicht mehr Statt gefunden. Doch wird in dieser Skizze insbesondere beabsichtigt, daran zu erinnern, daß seine

*) Ueber die neuesten politischen Verhältnisse der österreichischen italienischen Länder s. Oesterreich seit 1840.

Digitized by Google

Wirksamkeit und Bedeutung auch für das deutsche National- und Staatsleben und selbst für die Staatswissenschaften nicht übersehen werden darf, und daß er auch als Patriot und Volksmann einer der ersten, besten und verdientesten dasteht, mit Recht „Deutschlands Prophet" genannt; daß er die Nation aus Banden ausländischer Beherrschung und arger Gedankenfesselung befreite, zu ihrer Neubildung am Gewaltigsten Bahn brach, ihre Sprache neu schuf und sie reden wie hören und denken lehrte; daß er ihr den Anstoß gegeben, in einem hochwichtigen Momente sich zu einigen und zusammenzufassen, und daß er die größten und glänzendsten Thaten der deutschen Geschichte mit ihr gethan hat; ob auch allerdings nicht frei von Gebrechen, voranleuchtend und sie entzündend wie kein anderer ihrer Heroen, wie auch kein Mann durch Macht oder Geist je einen solchen Einfluß wie er auf sie geübt und gleich ihm geliebt und verehrt und freilich auch gehaßt und geschmäht ist wie er.

Seine Geburt und Jugend fällt in die Zeit des vergehenden Mittelalters. In seinen Mannesjahren steht er auf der Gränzscheide der mittleren Jahrhunderte, deren Bildung die seinige noch angehört, und der Neuzeit, die er, der vornehmste und geistesgewaltigste Leiter und Vorkämpfer, heraufführen half. Er wurde am 10. November 1483 zu Eisleben geboren, wo seine Eltern als geringe und ärmliche Bürgersleute damals wohnten. Sie übersiedelten nicht lange darauf nach Mansfeld, wo sein Vater, einem thüringischen Bauerngeschlechte entstammend, fortan als Bergmann lebte und allmälig zu Ansehen und Wohlhabenheit gelangte. Er that den Sohn frühzeitig in die dürftige Schule seines Wohnortes und hielt den lernlustigen zu fleißigem Lernen an. Die Kinderzucht beider Eltern war streng-religiös, sittlich und hart; zu rauh für Martin, der dadurch verschüchtert wurde. Der Katholicismus senkte sich durch seine gewinnenden und beengenden Aeußerungen auf das Tiefste in ihn ein und machte ihn von Kindheit an der Kirche eigen. Schon als Knabe trug er sich mit dem Gedanken, „fromm" werden zu wollen, was er nach der noch immer großentheils mönchischen Ansicht und Empfindungsweise der Zeit verstand. Von 1497 an verlebte er Armschülerjahre zuerst in Magdeburg, dann in Eisenach. Von dort hatte der Hunger ihn vertrieben, hier empfing ihn die Noth abermals, und er würde sich auf Schulen nicht haben halten können, wenn sich nicht eine wohlhabende Bürgerin zu Eisenach seiner angenommen hätte, „um seines andächtigen Singens und Betens willen", das ihr an dem Currendschüler gefallen. Er machte sich mit eisernem Fleiße das Wissen zu eigen, das ihm als Schüler der verhältnißmäßig guten Eisenacher lateinischen Schule erreichbar wurde, und bezog 1501 die Universität zu Erfurt mit brennendem Wissensdurste, um sich zunächst noch weiter hauptsächlich mit den humanistischen Studien, sodann mit allgemeinem Wissen und den Anfängen der aristotelischen Zeitphilosophie zu beschäftigen und demnächst nach dem Willen seines Vaters die Rechte zu studiren. Seine Stimmung blieb vorherrschend religiös, obwohl nicht gänzlich von heiterer Jugendlust abgewendet. Sein Wahlspruch war: „fleißig gebetet ist über die Hälfte studirt." Er warf sich mit dem anhaltendsten Eifer auf die genannten Studien, erlangte nach zwei Jahren den untersten philosophischen Grad des Baccalaureus, zu Anfange des Jahres

Digitized by Google

1505 die Magisterwürde und schien nur von dem Gedanken erfüllt zu sein, „jetzt vollends dürfe des Studirens kein Ende für ihn sein, wolle er anders den deutschen Magistern Ehre machen." Er begann Vorlesungen über die aristotelische Physik und Ethik und zugleich die Rechtsstudien, erregte bedeutende Hoffnungen, befand sich auf einer verheißungsvollen Laufbahn, als er plötzlich, zur Ueberraschung Jedermanns und unter dem heftigen Unwillen seines Vaters, der deshalb lange mit ihm zürnte, diese ganze Entwickelung, alle Aussichten und Erwartungen, dies ganze Dasein abbrach, um es mit einem durchaus entgegengesetzten zu vertauschen. Tief erschüttert durch einen erschreckenden Vorgang, der still genährte unbestimmte Empfindung, Stimmung und vielleicht Vorsätze zur Bestimmtheit und Reife brachte, trat er noch im Sommer 1505 in das Augustinerkloster zu Erfurt. Der Katholicismus der mittleren Jahrhunderte war noch lebendig, obwohl abgeschwächt und im Absterben. Auf Luther hatte er noch einmal mit voller Kraft, gewaltiger als bei irgend einem anderen Zeitgenossen eingewirkt. Das Ergebniß davon war eben sein Mönchwerden, diese Verwickelung in die mönchisch-hierarchischen Begriffe und Verhältnisse, aus welcher wiederum frei zu werden eine fast unlösbare Aufgabe war. Bis zur höchsten Lebendigkeit und Ueberspannung hatte das tiefste Gefühl der Sünde und der Abhängigkeit von Gott, den er als strengen Richter des Bösen und volle Reinheit der Creatur fordernd dachte, ihn ergriffen und der Gedanke in ihm sich festgesetzt, den die Kirche durch ihre Lehre, ihre Einrichtungen, die gesammten von ihr ausgehenden Einflüsse bei den Empfänglichen weckte, der Gedanke, daß er Gott versöhnen müsse, um dem ewigen Tode zu entrinnen, und daß es nur geschehen könne durch eine völlige Entsündigung und Heiligung, welche allein durch gute Werke und zumal durch völlige Hingabe im Mönchsleben zu erreichen sei.

Er wollte nun gleichsam den Himmel stürmen, indem er sich durch Verrichtung der Mönchswerke, Fasten und Kasteiungen im eigentlichsten Sinne leiblich und geistig zermarterte, ohne während einer langen Zeit die erwartete Seelenruhe zu finden. Immer tiefer lebte er sich in die eifernste katholisch-mönchische und hierarchische Denkart und Gesinnung hinein. Begonnene theologische Studien wirkten abermals darauf ein. Die wissenschaftliche Darstellung der Kirchenlehre, die Scholastik, verwickelte ihn noch tiefer. Er erhielt 1507 die Priesterweihe, der entschiedenste eifrigste Kirchgläubige, Mönch und Papist, selig in seinem Priesterthume und doch nicht befriedigt, bald abermals geängstet und elend. Er war auf der Spitze seiner bisherigen Entwickelung angelangt, indem er alle Elemente der vergehenden Welt des mittelalterlichen Katholicismus in sich aufgenommen und ihrem Zuge und Triebe sich hingegeben hatte. Allein auch die sich hervorbildende Denkart der Neuzeit, die Elemente der Abweichung und des Widerspruchs, hatten doch, ob auch unmerklich, von Kindheit an auf ihn eingewirkt, durch sein Aufwachsen im emporringenden Bürgerstande, durch seine humanistischen Studien, durch den freiern wissenschaftlichen Geist, welcher der Erfurter Universität nicht abging, durch das allgemeiner erwachte, dort vorzugsweis Nahrung findende lebendige patriotische Gefühl. Er war ein zu scharfer und gewissenhafter Denker, um bei seinen philosophischen und theologischen Stu-

Digitized by Google

dien den Zweifel abwehren und, obwohl er glauben wollte, gläubig Alles dahin nehmen zu können. Die Scholastik und das Mönchthum waren verknöchert, entgeistet, und vor allen Dingen waren sie und war der gesammte Katholicismus zu äußerlich geworden, um bei Luther's hohem sittlichen Ernste und seiner so tiefen als wahren religiösen Innerlichkeit ihn befriedigen zu können. Er lebte in Begriffen von Welt, Gott und Mensch, die ihn ängsteten, er suchte unbewußt eine Versöhnung, die nicht in der äußerlichen mönchischen Heiligkeit zu finden war, sondern nur das Ergebniß innerer Gottförmigkeit sein konnte.

Er fand, was er in schweren Buß- und Geisteskämpfen suchte, durch eine allmälige Umwandelung seiner religiösen Vorstellungen, und seiner inneren folgte bald auch eine ganz neue äußere Entwickelung. Schon als Student war er durch Zufall über ein Exemplar der Bibel gerathen. Was er darin gelesen, hatte ihn unsäglich angezogen. Der Gegensatz der Schrift- und Kirchenlehre war seinem Gefühle aufgegangen, seiner Einsicht freilich nur ganz von fern. Er beschäftigte sich als Mönch am Liebsten und Anhaltendsten mit der Schrift, vornehmlich, um Trost für sein geängstetes Gemüth darin zu finden. Er wurde eingeweiht in die augustinische Theologie und deren strenge Begriffe von der Gnade. Er empfing Belehrung namentlich von dem Ordensobern, Staupitz, einem ausgezeichneten Manne, der sich seiner freundlich annahm. Durch Staupitz wirkte die praktische deutsche Mystik auf ihn ein. In dem Allen lagen ebenso viele Elemente des Widerspruchs und der Befreiung. In einem abermaligen Augenblicke höchster Erregung erkannte und ergriff er die seine Seelennoth nach und nach beendende Erkenntniß mit innerster Gluth, daß der sündige Mensch unfehlbar Vergebung erlange, gerechtfertigt, vor Gott recht werde durch die göttliche im Erlöser sich offenbarende Gnade, welche, und zwar allein, erlangt werde durch den Glauben, d. h. die innere Umwandelung des Sinnes nach dem Geheiß, der Lehre und dem Vorbilde Christi, nimmer durch „Werke", Möncherei und was man sonst so nannte, oder überhaupt durch ein Thun irgend welcher Art, dem jene Umwandelung nicht vorhergegangen, das nicht dem Glauben entstammt, der im Sinne Luther's „ein göttlich Werk in uns ist, das umwandelt und neugebiert aus Gott und tödtet den alten Adam, macht uns ganz andere Menschen von Herzen, Muth, Sinn und allen Kräften und bringet den heiligen Geist mit sich." Es war die ächteste und tiefste evangelische Auffassung des ursprünglichen verdunkelten Christenthums, die ihm jetzt wurde, in der Form der paulinisch-augustinisch-mystischen Begriffe. Es war nichts Anderes als das Freiheitsprincip theologisch gefaßt. Es lag darin der völligste Gegensatz zur Scholastik, zur Kirchenlehre, zum Priester- und Mönchsthume, zur Praxis und zu den meisten und wichtigsten Einrichtungen der Kirche. Es war damit gegeben der Faden zum Herausfinden aus dem Allen, die Grundlage zur Auflehnung, zum Kriege. Allmälig schritt er auch hierzu vor. Wittenberg wurde der Schauplatz.

Staupitz vermittelte seine Berufung dorthin an die durch Kurfürst Friedrich den Weisen neu gestiftete Universität. Er begann 1509 aristotelische Vorlesungen, bald darauf theologische und besonders biblische Studien und

Digitized by Google

Lectionen, welche beträchtliches Aufsehen erregten. Eine tief auf ihn einwirkende, die Augen ihm wenigstens zur Hälfte öffnende Reise nach Rom unterbrach im folgenden Jahre seine Thätigkeit. 1512 erhielt er die theologische Doctorwürde. Sie gab ihm einen neuen Aufschwung. Das Schüchterne, Gedrückte und Verzagte, das bis jetzt bei ihm weit überwogen hatte, fing an, dem Sichern, Freudigen, Muthigen und Kriegerischen zu weichen. Es kam ihm immer deutlicher als Zeitbedürfniß und pflichtgebotene religiöse Lebensaufgabe zum Bewußtsein, die ächte Schriftlehre wieder zu ergründen und an das Licht zu ziehen, wissenschaftlich durchzubilden und in das Leben hineinzuführen. Er faßte zwei durchgreifende Grundsätze auf und begann sie zu bethätigen in Vorlesungen und Disputationen: daß die Norm des christlichen Glaubens und Lebens in der heiligen Schrift und nicht bei Aristoteles und den Meistern der Schule zu suchen sei, und daß in wissenschaftlichen und Glaubenssachen nicht Autorität, sondern vernünftige Gründe zu entscheiden hätten. Er nahm jetzt mehr und mehr die abweichenden und oppositionellen Ideen und Erkenntnisse der vordringenden Zeit in sich auf und bildete sie ebenso in sich durch, wie er sich in den zurücktretenden Geist der früheren Jahrhunderte und deren Bildung und Ansprüche hineingelebt. Mit großer Kraft und großem Erfolge brach er dem, was als Neuerung in der Theologie, in der gelehrten Welt erschien, Bahn. Er las 1513 und 14 über den Römerbrief und die Psalmen, bestand lebhafte Gelehrtenkämpfe für seine Richtung und gelangte als Kanzelredner zu großem Ansehen, weshalb er 1516 auch zum Prediger an der Stadtkirche berufen wurde und als solcher eine weitgreifende und gewaltig fassende volksmäßige Wirksamkeit begann. Es schien über die Lehre ein neuer Tag durch ihn aufzugehen, er wagte immer stärkere Angriffe auf die Zeitphilosophie und Theologie und deren Behandlung, immer entschiedener wurde sein Kampf für Geistesrecht und Freiheit, um der christlichen Wahrheit, wie sie ihm geworden, Raum und Eingang zu schaffen. Im Jahre 1516 war der Sieg seiner Richtung an der Universität so gut wie entschieden. Die Vorlesungen im älteren Sinne hörten auf. Seine wissenschaftliche Bedeutung fing schon an, auch außerhalb Wittenbergs anerkannt zu werden und sich geltend zu machen. Seine Charaktereigenschaften gewannen ihm gleichen Schrittes immer allgemeiner Achtung und Vertrauen. Die Pest brach in Wittenberg aus und er bewies schon damals den religiösen Heldensinn, den er späterhin noch so viel leuchtender bethätigen sollte.

Ein Zeichen seines gewonnenen Ansehens war es, daß ihm 1516 in Staupitz's Abwesenheit die Ordensverwaltung übertragen wurde. Er bereiste die Klöster Thüringens und Sachsens, eine stille Reformation vornehmend, unbewußt zum Reformator in größeren Kreisen sich vorbereitend. Auf seiner ersten Visitationsreise, im April 1516, kam er zu Grimma in Tetzel's Nähe, Kunde erhaltend von dem Uebermaße des Unfugs, den derselbe in Wurzen mit dem päpstlichen Ablasse trieb, wodurch ebenso sehr die religiösen wie die weltlichen Volksanliegen geschädigt und zugleich dem Christenthume, der Kirche und der deutschen Nation Hohn gesprochen wurde. Er hatte innerlich längst darüber gezürnt, jetzt war er schon im Begriff loszubrechen, fuhr heraus: „nun will ich der Pauke ein Loch machen", hielt indeß an sich und begann, nach-

Digitized by Google

dem er in Wittenberg wieder angelangt war, noch nicht den Ablaß, sondern nur den Ablaßmisbrauch mit großer Vorsicht und Mäßigung anzugreifen, um jedoch mit diesen Angriffen auf Kanzel und Katheder unablässig fortzufahren, die Erkenntniß und die Stimmung weiter zu führen und sich das Feld zu einem nachdrücklicheren Kampfe zu bereiten, ohne eben einen bestimmten Plan zu haben. Man nimmt die Keime und Anfänge seiner späteren Ideen, Principien und Bestrebungen, seiner Lehre und Lehrreinigung, seiner Predigtweise, seiner Bemühungen um Volkserziehung und christliche Zucht, um die deutsche Sprache u. s. w. deutlich schon in Dem wahr, was an Zeugnissen über seine verschiedenen Thätigkeiten in Vorlesungen und Predigten, Schriften und Briefen aus den Jahren 1516 und 17 bis zum November sich erhalten hat. Sein Grundsatz vom alleinigen Schriftansehen hatte sich jetzt schon in ihm gebildet, wenn er darin auch noch unklar schwankte; seine reformatorische Grundansicht aber stand bereits fester bei ihm: daß Alles daran liege, die evangelische Lehre herzustellen, wozu dann Freiheit des Forschens und Lehrens erforderlich war, und daß nur von solcher Lehrherstellung eine gründliche Besserung zu erwarten sei, nicht aber von blos äußerlichen Reformen, oder einem blos verneinenden Freiheitsstreben oder von freien Meinungen oder Richtungen, für welche keine feste Grundlage vorhanden in der Schrift und einem religiösen Gesammtbewußtsein. Sein Streben galt der Freiheit der christlichen Wahrheit, des religiösen Glaubens und Lebens.

Er beschäftigte sich in dieser Zeit angelegentlich mit der Tauleriſchen und speculativen Mystik, gab die „deutsche Theologie" heraus, es erschien von ihm eine deutsche Auslegung der sieben Bußpsalmen (mit seinem ersten Versuche die Bibel zu übersetzen) und schon jetzt zeigten seine Schriften die gewinnenden Eigenheiten, die der Kurfürst Johann Friedrich an ihnen rühmte: „Dr. Martin Luther's Bücher herzen, gehen durch Mark und Bein, und es ist in einem Blättlein mehr Saft und Kraft, auch mehr Trost, denn in ganzen Bogen anderer Scribenten." Schon jetzt war er, wie er es lebenslang blieb, stets zugleich im Aufräumen und Streiten und im Gründen und Bauen beschäftigt. Im September 1517 veranstaltete er in einer Disputation einen heftigen und glücklichen Angriff auf den Scholasticismus zu Gunsten der augustinischen Theologie, in welche er immer tiefer eingedrungen war und deren Härten er sich mehr und mehr angeeignet, im Gegensatze und Kampfe wider die gemeine Lehrweise, und weil er das Bedürfniß der Freiheit des religiös bewegten Geistes und Gefühls und der Versöhnung und Gnade so lebendig empfand, so eifernd bemüht war, demselben bei sich und Anderen Befriedigung vermöge der neuen Lehre, dieser aber den schärfsten Ausdruck zu geben. Er war jetzt theologisch so weit fortgeschritten, daß er den Grundschaden des Systems der Kirchenlehre durchblickte, ohne freilich auf alle danach sich ergebenden Folgerungen bereits gekommen zu sein. Indeß hatte er die Schrift- und Vernunftwidrigkeit mancher Lehren und Behauptungen der Schule und Kirche und insbesondere derer erkannt, auf welchen der Ablaß beruhte. Zugleich war der letztere immer sinnloser und frecher misbraucht, und Niemand erhob sich dawider, nicht Universitäten oder einzelne Gelehrte, nicht die besser denkenden geistlichen Obern — vom höchsten Haupte der

Digitized by Google

Christenheit und von den vornehmsten deutschen Kirchenfürsten ging er aus — nicht die Reichsgewalten, die Nichts vermochten, weil sich Deutschland in politischer und socialer Zerrüttung befand. Es war eben damals so gut wie gar keine Regierung vorhanden, es gährte überall in der Nation und insbesondere den untersten Ständen. Ein Reichstag zu Mainz hatte Rath und Hilfe schaffen sollen, hatte den ohnmächtigen Kaiser wider den Ausbruch einer allgemeinen Empörung um Hilfe angerufen und sich dann, ohne auch nur einen Beschluß zu fassen, im Sommer 1517 aufgelöst. Ebenso hatte Papst Leo X. ein paar Monate früher die Kirchenversammlung im Lateran verabschiedet, auf welche man die letzten Hoffnungen einer Besserung der am Haupte wie an den Gliedern verdorbenen Kirche gestellt. Die Verhältnisse und Stimmungen ließen sich bei scheinbarer Ruhe zu Aufstand und gewaltsamer Umkehr in der Kirche, in der deutschen Nation an, und man hatte in Wittenberg, als einem der Mittelpunkte der Zeitbewegung, ein sehr deutliches Bewußtsein davon.

So stand es, als Tetzel im nahe gelegenen Jüterbogk erschien. Das Zusammentreffen dieses Umstandes und der theologischen Entwickelung Luther's, seine Stellung als Beichtiger, nach welcher von ihm verlangt wurde, daß er die Ablaßkäufer absolvire, seine Stellung an der Universität als der in geistlichen Dingen bedeutendste Mann, der herrschende Geist, und zu der ganzen Streitfrage und Angelegenheit, als der so lange schon und der Erste dawider geeifert, endlich Aufforderungen zu einer öffentlichen bestimmteren Erklärung bei Nothwendigkeit, sie zu geben, und innerste sittliche, religiöse und patriotische Entrüstung — das Alles bestimmte ihn, wider den Unfug mit etwas Entscheidendem aufzutreten. Niemand auch unter den Freunden und Gleichgesinnten hätte gebilligt, womit er umging, weil Allen so Etwas als ein zu gefährliches Wagniß erschienen sein würde. So weit wie er war die Meinung, die immerfort durch die altgewohnte Scheu vor der Macht des Papstthums gefesselte, noch nicht vorgeschritten. Zu den Befangensten gehörte der Landesfürst. Obwohl Luther sehr hoch in seiner Achtung und Zuneigung stand, hatte er sich doch durch seine Angriffe auf den Ablaß Unwillen von ihm zugezogen. Nachdem er sich vergeblich an verschiedene Bischöfe, den Ordinarius der Diöcese, den Erzbischof des Sprengels (Albrecht, den Vollmachtgeber Tetzel's) und Andere gewendet, schlug er am 31. October 95 Streitsätze über den Ablaß an die Thür der mit Reliquien und Abläßen reich begabten kurfürstlichen Schloßkirche an. Gleichzeitig veröffentlichte er auch schon eine deutsche Flugschrift wider denselben. Damit begann sein größeres, nationales und weltgeschichtliches Wirken, weil die von ihm ausgehende, von vollligster Kraftentwickelung zeugende That mit der besondern Stimmung und Erregung, mit der Gesammtentwickelung der Kirche und der deutschen Zustände und Nation, der Geschichte bis zu jenem Momente, zusammenfiel, und weil er der dem letztern gewachsene Mann war.

Der Angriff zeugte von ebenso viel Umsicht als von Kraft, Feuer und Muth. Luther forderte „aus Liebe und Eifer um die Wahrheit" zu einer Disputation über den Ablaß auf. Alle Wissenden und Urtheilsfähigen sollten sich aussprechen, das Wahre sollte an den Tag gebracht werden. Er

Digitized by Google

griff den Ablaß und die päpstlichen Befugnisse nicht an, sowie er sie nach der Schrift und dem Kirchenrechte verstand, traf aber dialektisch eindringend und volksmäßig derb den Ablaß, wie er von den scholastischen Kirchenlehrern, den Ablaßkrämern und dem Papste selbst verkehrterweise dargestellt und misbräuchlich behandelt wurde. Durchaus kirchlich gesinnt und auf die Kirche und den Papst selbst sich berufend, verstand er die ideale Kirche, den Papst, wie er schriftmäßig und kirchenrechtlich sein sollte, aber freilich nicht war, nicht sein, nicht werden wollte, so wenig als Luther geneigt war, von seinem Verständniß zu weichen. Da der Knoten des so gut wie unlösbaren Streits. Die Lösung wäre nur so möglich gewesen, daß entweder Luther seine Ueberzeugung, seine sittliche Existenz, oder das kirchliche Oberhaupt seine Denkart, seine Ueberschreitungen und seinen Nutzen; daß Luther die Ansichten und Anliegen der Opposition, der Wissenschaft, der Kirche und der deutschen Nation, Leo die des päpstlichen Hofes, der Hierarchie, daß Luther die Wahrheit oder Leo das Unrecht — daß Einer von Beiden sich selbst aufgegeben hätte. Es geschah von Keinem und Beide waren gewaltig, Vertreter von Weltmächten — denn auch die abweichende Meinung wurde jetzt eine solche — und daher die Größe des Kriegs.

Die Thesen durchflogen Deutschland gleich einem elektrischen Funken, schon einen großen Theil der gehäuften Stoffe des weit verbreiteten Misvergnügens und Empörungsdranges berührend. Der Unwille über den Ablaßunfug, die Verdorbenheit der Lehre, die päpstlichen Prätensionen und Uebergriffe fand seinen Ausdruck in den Thesen, das verletzte, grollende religiöse und patriotische Gefühl Genugthuung darin, „daß einmal einer gekommen, der drein griff und der Katze die Schelle anband." Doch beschränkte sich die Aufmerksamkeit und Bewegung auf den Kreis der Gelehrten und Gebildeten, bis deutsche und römische Ablaßkrämer und Gönner aufs Heftigste über Luther herfuhren. Der berüchtigte Ketzermeister Hochstraaten rief den Papst auf, nicht anders als mit Feuer und Schwert gegen ihn vorzuschreiten. Den Tetzel, Hochstraaten u. s. f. schloß sich sehr bald ein hoher römischer Hofbeamter, Sylvester Prierias, an. Der Ablaßunfug sollte ganz in der Ordnung, der Papst über alle Gesetze erhaben sein, Luther den Papst und die Kirche selbst beleidigt, den Bann, den Tod verdient haben. Er nahm den Kampf mit den Gegnern nach der Reihe auf. Am schwersten und schmerzlichsten hatte er wider die Befangenheit und Furchtsamkeit der Freunde, Gleichgesinnten und Zuneigenden und zumal jetzt auch noch mit sich selbst zu kämpfen, weil er — alleinstehend und allein gelassen — der Sache noch nicht völlig gewiß, weil die Liebe der Kirche so tief in ihm eingewurzelt, weil er theilweis noch in der kirchlich-hierarchischen Ansicht gefangen, weil er der Gewissensbedenklichste war. Die Gegner selbst halfen ihm mittelbar weiter, drängten ihn von einer nothwendigen Folgerung, einer Entdeckung zur andern, zu immer kühneren Fortschritten. Er erkannte die Bedeutung der Sache mit jedem Tage heller, wurde in seiner Ueberzeugung, im Gefühle seines Rechtes und seiner geistigen Ueberlegenheit immer sicherer und überbot jeden Angriff durch Kühnheit der Ideen und Aeußerungen. Er vertheidigte und erläuterte die Thesen in einer schon mit den letztern gedachten Schrift

Digitized by Google

(Resolutionen), worin er die kirchlichen Schäden fast allseitig beleuchtete, auf die Nothwendigkeit einer an die Wurzel gehenden Reformation hinwies und schon deutlich zu erkennen gab, daß er in Sachen der christlichen Wahrheit schlechterdings keiner menschlichen Autorität weichen werde. Bald sprach er es aus, wenn Rom die schlechte Sache zur seinigen mache, statt pflichtmäßig ein Einsehen zu thun, wenn Schrift und Kirchenversammlungen lediglich vom Papste Kraft und Ansehen empfangen und ihm gänzlich unterworfen sein sollten, so dürfte Rom „der Sitz des Antichrists sein", und glücklich Jeder, der sich davon lossage; alle Christen seien priesterlichen Standes, ungegründet die Behauptungen von den besondern unterscheidenden Vorzügen des letzteren, ungiltig gegen Vernunft und Schrift die Aussprüche und Entscheidungen der Kirchenlehrer, päpstlichen Bullen, Decrete der Concilien. Schon begann er mit Heftigkeit zurückzuweisen, was man von Rom so oft wiederholt, so lange geltend zu machen gesucht, daß das Kaiserthum den Deutschen erst durch Rom geworden u. dergl. Schon war sein patriotisches gleich sehr wie sein religiöses und sittliches Gefühl erregt, in weckenden Zornworten sich Luft machend. Er fertigte dem Papste selbst die Resolutionen nebst einem ehrerbietigen Schreiben zu, worin er jedoch freimüthig und dringend mahnte, daß Leo den Misbrauch als solchen erkennen und ihm steuern möge. Menschenschutz lehnte er ab. Er wollte Alles auf eigne Gefahr gethan haben, den Tod erleiden, wenn er ihn verdient, nur nicht widerrufen, ohne des Irrthums überwiesen zu sein. Papst Leo machte die schlechte Sache zur seinigen; er that Nichts gegen die Ablaßmisbräuche, die eigentlich Schuldigen, sondern ließ ihnen freies Spiel; er entbot Luther nach Rom, wo sein persönlicher Gegner Prierias sein Richter sein und er nur Verzeihung finden sollte, wenn er sich reuig zeige. Der Kaiser (Maximilian) hatte selbst den Papst dazu aufgefordert, die gerechte Sache, die Rechte des Geistes, die wahren religiösen und deutschen Anliegen preisgebend. Dafür begann die Nation — die Gelehrten, ein Theil der niederen Geistlichkeit voran — Luther's Sache zur ihrigen zu machen. Der innerlich halb und halb für sie gewonnene sächsische Kurfürst vermittelte, daß Leo seine Vorladung Luther's nach Rom in eine Vorladung nach Augsburg verwandelte. Hier sollte ein päpstlicher Legat (Cajetan) Luther zum Widerruf vermögen oder ihn gefangen nach Rom senden; seine etwaigen Anhänger sollten mit gebannt, ihre Städte oder Länder mit dem Interdicte belegt werden. Luther begab sich nach Augsburg trotz dringender Abmahnungen und Warnungen von Freunden. Nur mit Mühe ließ sich Maximilian bewegen, dem schon Verurtheilten nach einigen Tagen einen zweifelhaften Schutzbrief auszustellen. Der Legat, ein eifriger Anhänger des scholastischen Systems, gegen welches sich Luther eben erhoben, ging auf die Gründe der Ueberzeugungen und Behauptungen Luther's nicht ein, forderte Unterwerfung unter die Autorität der Kirchenlehren und päpstlichen Decrete, welche Luther eben verwarf, hieß ihn zuletzt, nicht wieder vor ihn zu kommen, er wolle denn widerrufen und ließ bedrohliche Aeußerungen fallen. Luther blieb dabei, er könne nicht widerrufen, es lehre ihn denn Einer etwas Besseres: er könne von der Schrift nicht weichen. Auf Sicherheit des ihm zugesagten sichern Geleits durfte er nicht rechnen, die Gegensätze standen in ihm und dem

Digitized by Google

Legaten unversöhnbar einander gegenüber, er schrieb dem Letztern mehrmals und erhielt keine Antwort. Dies Stillschweigen erschien ihm und seinen Freunden bedenklich, er meinte Alles gethan zu haben, „was einem gehorsamen Sohne der Kirche zukomme", Jene veranlaßten ihn, durch eilige Entfernung dem Schicksale Hussens sich zu entziehen. Es geschah, nachdem er eine Appellation von dem übel berichteten an den besser zu informirenden Papst zurückgelassen.

Der Legat forderte vom Kurfürsten Luther's Auslieferung oder doch seine Vertreibung von Wittenberg. Luther erklärte sich willig, „ins Elend zu wandern". Friedrich weigerte sich indeß, ihn zu verbannen, weil noch nicht erwiesen worden, daß er ein Ketzer sei. Allein er schwankte, erließ widersprechende Aufforderungen an ihn, zu gehen, zu bleiben. Luther wäre am liebsten gegangen, saß bereits beim Abschiedsmahle; er fürchtete für seine Schreibfreiheit in Wittenberg. Er hatte von Anfang eine gründliche, unparteiische Untersuchung begehrt. Was ihm gebühre, sollte ihm in Augsburg geworden sein, es war ihm dort nach seiner Ansicht verweigert. Es gelangte Kunde an ihn, daß er „schon vor verhörter Sache" in Rom für einen Ketzer erklärt sei, er mußte täglich die ihn verdammende Bannbulle erwarten und wollte nun auch nicht mehr in Druckschriften zurückhalten. Er veröffentlichte die Augsburger Verhandlungen. Im December 1518 wurde eine päpstliche Bulle in ganz Deutschland verbreitet, worin die bisherige Ablaßlehre bestätigt, Widerspruch mit dem Banne bedroht, Luther indeß nicht genannt war. Er mochte den ihm angebotenen Ausweg nicht ergreifen, zu thun, als ginge sie ihn nicht an, ließ sie nebst einer scharfen „Glossa" drucken und eine Appellation vom Papste an ein allgemeines Concil ausgehen, worin er behauptete, daß ein solches in Glaubenssachen über dem Papste stehe, sonst aber wiederholte, daß er gegen die katholische Kirche und auch den römischen Stuhl, sofern der Papst wohl unterrichtet sei, Nichts gesagt haben oder sagen wolle.

Leo sendete einen sächsischen Edelmann von Miltitz. Er sollte versuchen, durch Güte mit L. zum Ziele zu kommen. Miltitz fand auf seiner Reise durch Deutschland die Meinung für L. schon wie drei zu eins. Er erklärte und benahm sich verständiger als Cajetan in Augsburg. L. kam so weit entgegen als er vermochte, ohne seiner Ueberzeugung und seinen bisherigen Erklärungen untreu zu werden. Er wollte schweigen, wenn auch seine Gegner schweigen würden, sei zufrieden damit, daß die Untersuchung der Sache einem deutschen Bischofe aufgetragen werde, versprach und hielt das Versprechen, dem Papste ehrerbietig zu schreiben und eine Sühneschrift zu veröffentlichen. Er schrieb dem Papste, daß er gerade um der Ehre der römischen Kirche willen nicht widerrufen könne, jedoch bereit sei, das Möglichste zur Heilung des entstandenen Zerwürfnisses zu thun. In der Schrift: Unterricht auf etliche Artikel, die ihm von seinen Abgönnern aufgelegt werden, sprach er sich entschieden für das Ansehen und die Hoheit der römischen Kirche und mit Wärme dawider aus, daß ihre Einheit zerrissen werde. Er allein erkannte indeß und sagte es auch, der Papst werde

Digitized by Google

einen gerechten Ausspruch eines deutschen Richters nicht annehmen, er selbst aber kein ungerechtes päpstliches Urtheil leiden.

Der Zeitfriede wurde durch den Ingolstädter Theologen Eck unterbrochen, der L. heftig angegriffen und mehrere Streitschriften mit ihm gewechselt hatte und nun L.'s Collegen Karlstadt zu einer Disputation über die Lehre von der Gnade und dem freien Willen herausforderte. L. erbot sich zur Vermittelung, Eck nahm das Erbieten an, verkündete die Disputation durch ein Programm in alle Welt und es zeigte sich jetzt, daß es vornehmlich auf L. abgesehen war, der gegen die dreizehn Streitsätze Eck's eben so viel widersprechende drucken ließ. Die Disputation fand unter feierlichen Veranstaltungen und bangen Erwartungen im Juni 1519 zu Leipzig statt. Eck hatte schon durch seinen 13. Streitsatz die kitzlige Frage, ob das Papstthum von Gott eingesetzt oder eine menschliche Einrichtung sei, worüber nach der von Miltitz getroffenen Vereinbarung ein vollkommenes Stillschweigen beobachtet werden sollte, ausdrücklich auf die Bahn gebracht. L. blieb bei seiner Ansicht vom menschlichen Ursprunge des Papstthums, die er zum Schrecken der Freunde bereits in seiner dem Eckischen Programme entgegengesetzten Schrift ausgesprochen. Eck erinnerte daran, daß dies ja einer der zu Konstanz als ketzerisch verurtheilten Irrthümer Hussens sei. L. entgegnete unerschütterlich: unter den dort verdammten Artikeln wären einige grundchristliche und evangelische, woraus dann folgte, daß er das unbedingte Ansehen der Kirche in Glaubenssachen verwarf, so daß ihm nur noch die Schrift blieb. Der Eindruck bei den Gegnern oder Ungewonnenen war Zorn, arglistige Freude, stummes Erstaunen.

Der Streit wurde auch nach der Disputation fortgesetzt, es erhoben sich neue Gegner wider L., der keinem von ihnen die Antwort schuldig blieb. Die Böhmen näherten sich ihm, er erklärte sich zu ihren Gunsten und gab hierdurch sowie durch eine Schrift besonderen Anstoß, worin er das Abendmahl in beiden Gestalten zurückforderte. Der Bischof von Meißen ließ ihn wegen dieser Schrift durch eine Gegenschrift angreifen. Er antwortete derb und zog sich dadurch viel Feindschaft zu. Auch der ihm gewogen gewesene Bischof von Brandenburg, auch der kurfürstliche Hof zürnte ihm. Sein Freund bei Hofe (Spalatin) schrieb ihm sehr aufgeregt. Er erwiderte: „Meine nicht, daß diese Sache ohne Lärmen, Aergerniß und Aufruhr gehen könne. Du wirst aus dem Schwerte keine Flaumenfeder machen, noch aus dem Kriege Frieden: das Wort Gottes ist Schwert, Krieg, Einsturz, Aergerniß, Verderben, Gift und, wie Amos sagt, wie ein Bär am Wege und ein Löwe im Walde, so tritt es den Kindern Ephraim entgegen." Gott reiße ihn mit fort und möge zusehen, was er aus ihm mache. Was an ihm getadelt werde, presse die Wuth Anderer ihm ab, er sei heftig, aber wenn auch seine Hitze ihn nicht fortreiße, so müßte selbst ein Herz von Stein durch das Empörende der Sache zu den Waffen gerufen werden.

Abermals wuchsen ihm unter allen diesen Kämpfen die Zuversicht und die Ideen. Er fand, daß es selbst nach menschlichem Rechte mit dem Papstthume sehr mislich aussehe; er erklärte mit Festigkeit, daß er frei sein und sich weder durch das Ansehen einer Kirchenversammlung noch der Päpste oder

Digitized by Google

Universitäten so fangen lassen wolle, daß er darüber zum Verräther an der Wahrheit werde; er erkannte, daß der Begriff der Kirche nicht blos auf die lateinische beschränkt werden dürfe, sondern weiter gefaßt werden müsse, daß nur die unsichtbare aller Gläubigen in aller Welt unter dem ewig lebendigen Stifter die wahre heißen könne, er entdeckte zu seinem eigenen Erstaunen, daß er, ohne es zu wissen, längst schon in vielen Punkten gelehrt habe wie Huß; der Gedanke setzte sich bei ihm fest, Rom sei wesenhaft der Sitz des Antichrists, Kampf wider die römischen Ansprüche „des Herren Krieg", er selbst ein erwähltes Werkzeug, ihn zu führen. Er wollte sich deshalb auf die Unterhandlungen mit Miltitz, welche inzwischen fortgesetzt waren, nicht weiter einlassen und hielt nur an sich, um den Kurfürsten nicht in den Streit zu verflechten, der Gottes und der seinige allein bleiben sollte. Friedrich blieb dabei und äußerte auch jetzt gegen den römischen Hof, die Sache (Alles, was L. wünschte) müsse unparteiisch und zwar in Deutschland untersucht werden, L.'s Lehre sei bereits so tief eingewurzelt, daß man die verderblichsten Empörungen zu fürchten habe, wenn man sie nicht mit vernünftigen Gründen und klaren Schriftzeugnissen, sondern gewaltsam unterdrücken wolle. Dem war in der That so. So weit L. voranging, so weit folgte ihm auch die Meinung der Nation. Er hatte neben seiner Begeisterung und seiner „Hitze" die Klugheit und das Glück, mit der Nation und nur mit ihr, soweit sie folgen konnte und mochte, vorzuschreiten, Kraft genug, sie nachzuziehen. Es erschienen nachdrückliche Schutzschriften für ihn, vorragende Männer redeten ihm das Wort, es bildete sich schon die Ansicht von ihm, daß er der Mann sei, „der das Vaterland von dem römischen Truge befreie, es für sich allein wage, den Jahrhunderte bestandenen Irrthum auszurotten, die von den gottlosen Satzungen der Päpste und den thörichten Spitzfindigkeiten der Schule fast verschüttete christliche Lehre wieder ans Licht bringe", und daß ihn anklagen nicht heiße in Wahrheit Deutschlands Heil und Ruhm suchen. Der Fürst von Anhalt bot ihm eine Zufluchtsstätte in Dessau an; indeß lehnte er die Einladung ab, weil er sie nicht für sicher genug hielt und dem Fürsten keine Gefahr zuziehen wollte. Hutten und andere Reichsritter sandten ermuthigende Briefe und sagten ihm ungeforderten Schutz und Beistand zu. Er „verachtete" ihn so wenig als den halben seines Landesherrn, ließ sich indeß nicht weiter darauf ein. Er wollte „allein Christum zum Schutze haben"; er wollte nicht, „daß mit Gewalt und Mord für das Evangelium gekämpft werde."

Seine Lage wurde indeß immer bedenklicher. Die Widersacher betrieben eifrigst seine Verurtheilung. Gegen die Mitte des Jahres 1520 wurde ihm von mehreren Seiten kund, der Bann werde über ihn ausgesprochen werden, und wenn ihm auch die Ritter entgegenkamen, so zeigten sich dagegen der Kaiser und auch die weltlichen Reichsstände mehr abgeneigt als geneigt. Dennoch machte er einen Versuch, die Häupter zu gewinnen, indem er den kriegbereitenden Adel abwies. Er war dahin vorgeschritten, daß seine Ueberzeugungen den geraden Gegensatz zum römischen Lehr- und Kirchensysteme bildeten, daß er „nur einen Meister, der heißt Christus", haben, nur noch Eine Entscheidung leiden wollte: Entscheidung nach dem Inhalte des von jedem Einzelnen mit seinem Verstande und seinem Gewissen zu prüfenden

Digitized by Google

Evangeliums. Er meinte, der Friede sei unmöglich geworden, der Würfel geworfen, er wolle Nichts mehr mit Rom zu thun haben, müsse zum Angriffe vorschreiten. Er hatte den Gedanken aufgefaßt, es gelte nunmehr der Erringung religiöser Freiheit durch einen entschiedenen Angriff auf die römische Zwingherrschaft, und als Bedingung des Sieges und dessen Behauptung einer umfassenden, kirchlichen und auch politischen Reichsreform, die — die kirchliche nicht minder — um so mehr von den weltlichen Obrigkeiten einzuleiten sei, da die geistlichen Oberen theils untüchtig dazu wären, theils abgeneigt oder feindselig entgegenständen. Im August erschien seine Schrift: Von des christlichen Standes Besserung, an den Kaiser und Adel (die Obern und Obrigkeiten) deutscher Nation, ein Aufruf an die weltlichen Häupter, ein Volksaufgebot, eine Kriegserklärung wider Rom. Nach dem darin ausgesprochenen Gedanken sollte die „hochnöthige" Besserung als eine Angelegenheit der Christenheit überhaupt, und der deutschen Nation insbesondere, durch ein freies Concilium, falls aber ein solches nicht zu Stande käme, unmittelbar Seitens der geordneten Reichsgewalten als Sache der Nation durchgeführt werden. L. hatte noch nie so kräftig und mit solchem Erfolge gesprochen. Er nahm den Deutschen durch diese Schrift die Binde von den Augen, legte durch sie „das lügenhaftige Schrecken hernieder, das sie bisher schüchtern gemacht gegen die römische Tyrannei." Die Herausgabe der Schrift war eine seiner kühnsten und durchgreifendsten Thaten. Während er sie verfaßte, kam in Rom die Verdammnißbulle zu Stande, die seine Schriften verbot, die Lehren und Misbräuche, wodurch der Anlaß zum Streite gegeben war, theils bestätigte, theils mittelbar in Schutz nahm, ihm eine Frist von 60 Tagen zum Widerrufe setzte und ein und vierzig Ketzereien vorwarf, unter welchen u. A. seine Behauptung aufgezählt wurde, daß es gegen den Willen des h. Geistes sei, Ketzer zu verbrennen. Während seine Schrift an den Kaiser und Adel in Deutschland verbreitet wurde, langte auch die Bannbulle an, so daß man sich von Rom und Wittenberg aus gleichzeitig den Frieden absagte. Dort hatte man L.'s persönlichem Feinde, Eck, der in Rom ihr Zustandekommen betrieben, die Bannbulle zum Hereinbringen nach Deutschland übergeben. Eck säumte nicht, sie zu publiciren, wo er vermochte, womit indeß Miltitz sehr unzufrieden war. Miltitz dachte noch an die Möglichkeit einer Ausgleichung, da die Bulle eine Frist setze; der Kurfürst war besorgt und sah es gern, daß er die Unterhandlungen erneuete. Er bewog L., ohne daß sich dieser Erfolg davon versprochen hätte, die Hand zu einem letzten Friedensversuche zu bieten. L. übersendete dem Papste sein „Büchlein": Von der Freiheit eines Christmenschen, eine vom reinsten christlichen Geiste durchdrungene und vom höchsten religiösen Aufschwunge zeugende Schrift. Leo war nicht im Stande, sie zu verstehen. L. schrieb ihm dabei ehrerbietig, aber mit einem Nachdrucke und Freimuthe, der den Mönch so sehr ehrte, als er den Papst beschämte und ihm zu viel sein, als Hohn und gränzenlose Anmaßung erscheinen mußte. Er nahm die Bannbulle nicht zurück und L. schritt nun zu noch dreisteren Angriffen vor. In der Schrift: Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche ließ er den Gegensatz seiner biblischen Ueberzeugungen gegen den römischen

Digitized by Google

Katholicismus noch schärfer hervortreten; schärfer und entschiedener als je zuvor griff er in ihr „die römische Tyrannei" an; was er zuerst noch zweifelhaft über den Ablaß zugestanden, nahm er in ihr zurück, da seine Gegner „ihn täglich gelehrter machten"; sie schnitt noch viel tiefer als alle seine früheren Schriften in die Schäden des römischen Lehrsystems ein und gewann ihm für seine Lehre wohl noch Mehrere, erbitterte aber auch gegen ihn mehr als Alles, was er bis dahin geschrieben hatte. Noch weit heller trat durch sie und andere gleichzeitige Schriften die praktische Bedeutung seiner Lehre vom allein rechtfertigenden Glauben für die religiöse Freiheit hervor. Macht der (als innere Lebensentwickelung begriffene) Glaube allein gerecht, so darf Niemand durch äußere Satzungen gebunden werden, so ist Autorität in Glaubenssachen ein Unding, Zwang, Tyrannei u. s. f. Er ließ erscheinen: Von den neuen Eckischen Bullen und Lügen, und als Eck nochmals gegen ihn schrieb: Wider die Bulle des Endchrists, unerhört bittre und heftige Schriften, in deren ersterer er die Bannbulle als eine betrügerische Erfindung Eck's mehr indirect, in deren letzterer er sie geradezu angriff, die ganze Unwissenheit, Blindheit und Rachgier der „römischen Frevler" und die Parteilichkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens der Curie schonungslos aufdeckte, so daß nun von beiden Seiten Friede und Ausgleichung unmöglich gemacht, oder die von Anfang unmögliche Ausgleichung als unmöglich dargelegt war.

Die Bannbulle wurde fast überall, wenn auch von geistlichen und weltlichen Obrigkeiten begünstigt, im Volke schlecht aufgenommen und sammt Eck verhöhnt. An ihren Vollzug in Wittenberg selbst war bei der Stimmung des Kurfürsten, der Universität und der Bürgerschaft für den Augenblick nicht zu denken. Der Rector weigerte sich, sie zu publiciren, die städtische Obrigkeit traf Anstalten, ihre Veröffentlichung zu verhindern, „wenn auch von den Worten zu den Werken sollte gegriffen werden müssen." Indeß hielt man es für nöthig, daß L. seine Appellation an ein allgemeines Concil erneuere, was er im November 1520 that, doch in weit gereizterem Tone und unter Ausführungen, welche nun auch bereits an einzelnen Fürstenhöfen die Meinung weckten oder befestigten, daß die Zeit gekommen sei, die päpstliche Macht in gemessene Schranken zurückzuweisen. An einigen Orten, wo die Bannbulle publicirt war, hatte man L.'s Schriften verbrannt, zur Vergeltung — um den päpstisch Gesinnten zu zeigen, daß es keine große Kunst sei, Bücher zu verbrennen, die man nicht widerlegen könne — übergab er am 10. December unter großem Zulauf die Bannbulle dem Feuer — das „Feuerzeichen" der offnen Empörung. In voller Lebendigkeit stand jetzt der Gedanke in ihm fest, daß seine Sache Gottes Sache, die päpstliche Lehre Widerchristenthum, der Papst Gottes Feind, und daß es Pflicht christlichen Gehorsams sei, sich loszusagen von allen Verhältnissen der Unterwerfung und der Gemeinschaft mit dem Papstthume, und den Kampf mit demselben, als dem Reiche des Satans, auf Leben und Tod zu beginnen. Die glühendste Liebe schlug bei ihm um so mehr in den glühendsten Haß um, weil sein Glaube und seine Verehrung so aufrichtig gewesen und weil ihm die Herrschaft und das immer bösartiger werdende Verhalten des längst entarteten Papstthums mehr

Digitized by Google

und mehr als Betrug mit dem Heiligen, Betrug an den Gläubigen verübt erſchien. Schlag auf Schlag folgte fort und fort noch immer eine Schrift nach der andern. Er theilte ſeine Stimmung einem immer größeren Theile der geſammten Nation mit.

Seine Sache war jetzt ſo ſehr öffentliche Angelegenheit geworden, daß der neugewählte Kaiſer Karl V., der ſächſiſche Kurfürſt und der päpſtliche Legat aufs Eifrigſte darüber verhandelten und daß die Reichsſtände den Vorſchlag als Forderung ſich aneigneten, L. ſolle auf den bevorſtehenden Reichstag zu Worms berufen werden: ein Schritt zur Befreiung des Reichs aus den römiſchen Banden, da der Papſt bereits geurtelt, im Januar den Bann, jetzt unbedingt und in den heftigſten Ausdrücken, wiederholt und der Kaiſer den Ständen ein ſtreng lautendes Executionsedict zugefertigt hatte und Vollſtreckung deſſelben begehrte, wogegen die Stände nun, wenn auch noch nicht die Sache zu ihrer Entſcheidung verſtellen, aber doch dabei mitſprechen wollten. Indeß gaben ſie wiederum ſchon mehr als zur Hälfte nach, indem ſie ſich bereit erklärten, in das kaiſerliche Mandat zu willigen und den bisherigen Glauben ohne weitere Disputation zu handhaben, wenn L. bei ſeinen Lehrneuerungen hartnäckig ſtehen bleibe. Der Kurfürſt war bedenklich wegen ſeines Erſcheinens auf dem Reichstage. Er ſelbſt wünſchte ſich nichts Beſſeres und erklärte, er wolle vor Kaiſer und Reich ſeine Sache führen, ohne ſeiner perſönlichen Gefahr zu achten, nur daß ihm Gehör verſtattet und nicht blos Widerruf gefordert werde. Von allen Seiten gewarnt und ſelber glaubend, daß ihm Huſſens Schickſal bevorſtehe, trat er die Reiſe nach Worms an und ſtellte ſich der Reichsverſammlung am 17. und 18. April. Gehör wurde ihm verſtattet, jedoch erklärt, zum Disputiren ſei da nicht der Ort, man begehre von ihm nur eine einfache Antwort auf die Frage, ob er widerrufen wolle oder nicht; wenn er dies nicht wolle, ſo werde das Reich wiſſen, wie es mit einem Ketzer zu verfahren habe. Seine Erwiderung lautete: ſeine Schriften wären nicht gleicher Art. Einige, zur Erklärung der h. Schrift und zur Erbauung geſchrieben, hätten ſelbſt ſeine Gegner gebilligt und ſie widerrufen hieße Chriſtum verleugnen; andere wären für die Wahrheit und die Rechte des Kaiſers und der Stände und gegen die Irrthümer, Misbräuche und Tyranneien des Papſtthums geſchrieben, welches die Chriſtenheit an Leib und Seele verwüſtet, die Gewiſſen aufs Höchſte gefangen und beſchwert und Güter und Habe beſonders deutſcher Nation verſchlungen. Ein Widerruf dieſer Schriften auf Befehl kaiſerlicher Majeſtät und des ganzen Reichs würde die römiſche Tyrannei beſtätigen und zu vieler Seelen Verderben gereichen. Er habe endlich gegen Einzelne, die Vertheidiger der Lüge und des Unrechts, geſchrieben, allerdings gar zu heftig: allein den geſammten Inhalt auch dieſer Schriften könne er nicht widerrufen, weil er dadurch die Wahrheit verleugnen würde. Ueberwinde man ihn mit Zeugniſſen der h. Schrift, ſo ſei er ſelbſt bereit, ſeine Bücher zu verbrennen, denn er habe das Werk nicht aus Anmaßung, ſondern um der Wahrheit willen begonnen. Die Gefahr von Zwietracht, Aufruhr und Empörung, die durch ſeine Lehre erwachſen ſolle, wie man ihn hart erinnert, habe er erwogen; allein das ſei die Wirkung des Evangeliums, daß es nicht Frieden, ſondern das Schwert

Digitized by Google

bringe. Man möge nicht Gottes Zorn reizen, der Pharao und viele gottloſe Könige niedergeſtürzt, möge nicht die Zwietracht durch Verdammung des göttlichen Worts beilegen wollen, damit nicht die Regierung des jungen Kaiſers, in dem nächſt Gott ſo große Hoffnung ſei, einen unglückſeligen Anfang habe. Er ſei nicht gemeint, ſo große Häupter unterrichten zu wollen, ſondern daß er deutſcher Nation, ſeinem lieben Vaterlande, ſeinen ſchuldigen Dienſt nicht habe ſollen noch wollen entziehen. — Man entgegnete ihm, er habe keine bequeme Antwort gegeben, auch ſolle jetzt nicht von Dem disputirt werden, was die Concilien vor Zeiten ſchon beſchloſſen und verdammt hätten; es werde von ihm eine unumwundene Antwort begehrt, ob er einen Widerruf thun wolle oder nicht. Er entgegnete: „Weil denn E. K. M. und Gnaden eine ſchlechte Antwort begehren, ſo will ich eine ſolche geben, die weder Hörner noch Zähne haben ſoll, dermaßen: Es ſei denn, daß ich durch Zeugniß der h. Schrift oder mit klaren und hellen Gründen überwunden werde (denn ich glaube weder dem Papſt noch den Concilien alleine nicht, weil es am Tage und offenbar iſt, daß ſie oft geirret haben und ſich ſelbſt widerſprochen haben); ſo bin ich überwunden durch die Sprüche, die ich angezogen habe, und gefangen in meinem Gewiſſen in Gottes Wort und kann und mag darum nicht widerrufen, weil weder ſicher noch gerathen iſt, Etwas wider das Gewiſſen zu thun. Hier ſtehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen!“ Man entließ ihn hierauf und ebenſo endete ein Güteverſuch, der nachher noch gemacht wurde. Die Volksſtimme erklärte ſich laut für ihn, ja drohend auf den Fall, daß ihm Gewalt angethan würde. Er hatte auch in der Reichsverſammlung Eindruck gemacht, welche ſelbſt mehr als hundert alte und neue Beſchwerden über geiſtliche Mißſtände aufſtellte. Doch blieben der Kaiſer und ein beträchtlicher Theil der Stände abgeneigt. Die Häupter der Nation ermannten ſich in der Mehrheit nicht dazu, die Sache der religiöſen und nationalen Freiheit in ihren Schutz zu nehmen: ſie gaben dieſelbe in dem Volksmanne vielmehr preis. Der päpſtliche Legat vermochte ſie, ſich zu Vollziehern des Urtheils der römiſchen Curie herzugeben. Der Kaiſer ließ Luthern ankündigen, daß er als „Advocat und Vogt des katholiſchen Glaubens“ wider ihn procediren müſſe. Die Eifrigſten forderten, daß ihm das zugeſagte freie Geleit als einem Ketzer nicht gehalten werde. Karl weigerte ſich des ihm angeſonnenen Wortbruchs, erließ aber ein ſcharfes Edict, wodurch Luther ſammt allen ſeinen Anhängern geächtet wurde. Dem Edicte fehlten freilich die geſetzlichen Formen; es war, nachdem manche Fürſten bereits abgereiſt, nur in einer Privatverſammlung beim Kaiſer zu Stande gekommen; es wurde um achtzehn Tage zurückdatirt. Allein die Mehrheit hatte doch eingewilligt und es erfolgte auch keine rechtzeitige und nachdrückliche Verwahrung von Seiten der nichteinverſtandenen Reichsſtände. Luther nannte den Reichstag einen „ſchändlichen“ und urtheilte, die „Sünde zu Worms“ ſei eine „Sünde der ganzen Nation“, weil von den Häuptern begangen, und ſo groß, weil Gottes Wort aufgehoben und ſolch Aergerniß angerichtet worden, daß es als Teufelslehre geläſtert und verfolgt werden ſolle; wenn alle Stände eingewilligt hätten, würde er ſich „deutſches Landes

Digitized by Google

zu Tode schämen, daß es sich von den päpstlichen Tyrannen so gar gröblich äffen und narren ließe".

Der sächsische Kurfürst ließ ihn seiner Sicherheit wegen auf der Rückreise von Worms aufheben und auf die Wartburg bringen, was Luther nur ungern geschehen ließ. Er hätte sich weit lieber „der Wuth der Feinde mit verhängten Zügeln entgegen geworfen". Auch gab er bald durch Schriften, kühner und schwungvoller als sie je ein Geächteter schrieb, kund, daß er noch am Leben und nicht, wie man eine Zeit lang glaubte, aus dem Wege geräumt sei. Er schrieb drohend dem Erzbischof Albrecht wegen des Ablasses, den derselbe jetzt von Neuem verkündigen ließ, und der Erzbischof demüthigte sich ihm. Er hatte in Wittenberg auch während des Streits, der ihn so sehr in Anspruch nahm, seine gelehrten Arbeiten, Vorlesungen und Predigten fortgesetzt. Es geschah hier ebenfalls und geschah von ihm lebenslang, daß er neben Streitschriften erbauliche und gelehrte zu Tage förderte. Auf der Wartburg arbeitete er vorzugsweis an einer Bibelübersetzung, welche (1534 wurde sie vollendet) dem Volke heftweis in die Hände kam. Namentlich durch sie schuf er gleichsam die Sprache der Nation neu, durch sie leitete er zum Urquelle des Christenthums zurück, durch sie gab er seinem ganzen Unternehmen vornehmlich die Haltung; unermeßlich wirkte er durch sie für die Befestigung und Verbreitung der „neuen Lehre". Diese war bereits so tief eingedrungen, daß sofort nach seiner Entfernung, trotz des Vermisses seiner Führerschaft, die Reformation, d. h. die praktische Anwendung seiner reformatorischen Ansichten und Rathschläge, in der Mitte des Volkes ihren Anfang nahm. Er hatte in seiner unmittelbaren Umgebung das Aeußerliche noch Alles bestehen lassen, Messe, Klosterwesen u. s. f., und sich darauf beschränkt, das, was ihm widerchristlich daran erschien, als solches nachzuweisen und die Gewissen davon zu befreien, daß sie sich „keine Noth daraus machten". Die Augustiner in Wittenberg begannen damit, daß sie die Privatmesse abschafften. Er billigte es. Es erschienen religiöse Schwärmer in Wittenberg und erregten Unruhen. Bei Manchen, Karlstadt an der Spitze, steigerte sich der Eifer für die Neuerungen zum Fanatismus; es kam zu tumultuarisch gewaltsamen Bewegungen in Wittenberg, die der ganzen Sache Verderben droheten. Niemand vermochte zu steuern. Er forderte die Erlaubniß zur Rückkehr. Der Kurfürst war nicht zu bewegen, indem er sowohl für Luther fürchtete als sich selbst bloszugeben besorgte. Luther hielt sich genöthigt, „sich selbst lebendig mitten in des Kaisers und des Papstes Wuth hineinzustürzen, ob er etwa den Wolf aus seinen Hürden möchte austreiben". Er schrieb dem Kurfürsten, daß er dessen Schutz nicht begehre, ja nicht einmal leiden wolle, und erschien plötzlich im März 1522 ohne die fürstliche Gestattung in Wittenberg. Es gelang ihm, den Sturm zu beschwören, den Ansichten von ächter evangelischer Freiheit wiederum die Oberhand zu verschaffen und für ein maßvolles Verhalten wiederzugewinnen. Er predigte acht Tage hintereinander, und die Ruhe war wiederhergestellt. Gleiches gelang ihm auf einer Rundreise nach Zwickau, Erfurt u. s. f., zum Theil durch das Gebiet Herzog Georg's, der das Wormser Edict publicirt hatte und die andern Stände zur Vollstreckung desselben

Digitized by Google

antrieb. Größer als je erſchien er jetzt, indem er der Zuchtloſigkeit und den Leidenſchaften ſich entgegenwarf und auf das Glänzendſte die Ueberlegenheit bewies, die mit ungeſtümem Feuer Maß und Regel, mit der Kraft das noch Größere, deren Beherrſchung, verbindet.

Indeß konnte er nicht überall ſeine Haltung mittheilen; ſein Grundſatz, daß die rechte und recht erkannte Lehre allein zum Ziele führe, worin ſein unerſchütterlicher Glaube an die Macht der frei wirkenden Wahrheit ſich ausſprach, konnte nicht verhindern, daß es an manchen Orten zu ähnlichen Unordnungen kam, da Einzelne, geiſtliche Corporationen, Gemeinden, Bürgerſchaften die Reformation in die Hand nahmen und ſo wenig die geiſtlichen als weltlichen Obrigkeiten ordnend und zügelnd eintraten, anderwärts aber Gewalt entgegenſetzten oder Einwilligung ſich abzwingen ließen. In demſelben Jahre 1522 erhob Sickingen im Bunde mit einem bedeutenden Theile des Reichsadels Krieg, eine große politiſche Umkehr beabſichtigend und namentlich verkündend, daß die geiſtlichen Herrſchaften beſeitigt werden ſollten: „er wolle dem Evangelium eine Oeffnung machen". Luther hielt ſich von der ganzen Bewegung fern, ſeinem Grundſatze treu bleibend, daß die Kirche durch das Wort wieder auferbaut werden müſſe. Er warnte in beſonderen Schriften nachdrücklich vor Gewaltſamkeit, Aufruhr, Empörung, und es gelang ihm, ſeinem Grundſatze und Rathe Eingang zu verſchaffen, daß man das Unwahre und Tyranniſche nicht ſichrer bekämpfen könne als dadurch, daß man es „mit Reden und Schreiben aufdecke, wodurch es erkannt und zu Schanden werde", und daß man vorerſt Nichts thun möge als das „Licht der Wahrheit" verbreiten und die den Feind ſtärkende Gewalt vermeiden. Dagegen erhob er ſich wiederholt und ebenſo nachdrücklich in andern Schriften wider alle, ob auch noch ſo hoch ſtehende Gegner und Verfolger der evangeliſchen Lehre und wider jeglichen Beſchränkungsverſuch der Rede- und Druck- und Hör- und Leſefreiheit nahe und fern. König Heinrich VIII. von England hatte 1521 ein Buch gegen ihn ausgehen laſſen, ihn darin ſcharf angegriffen und ſodann den Kaiſer aufgefordert, die neue Lehre, wenn Güte nicht zum Ziele führe, mit Feuer und Schwert auszurotten. Luther antwortete ſchonungs- und rückſichtslos, den König wie einen Buben in die Schule nehmend. 1522 war die Ueberſetzung des ganzen neuen Teſtaments vollendet und eine Auflage von 10,000 Exemplaren raſch vergriffen. Herzog Georg von Sachſen ließ ein ſcharfes Mandat ausgehen, in welchem Auslieferung anbefohlen wurde. Luther ließ eine Schrift: Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorſam ſchuldig ſei, erſcheinen, in welcher er wie von Anfang leidenden Gehorſam auch gegen ungerechte Gewalt der Obrigkeit predigte, dieſer aber das Recht abſprach (Gott habe die Fürſten toll gemacht, daß ſie ſich ſo Etwas herausnähmen), in Glaubensſachen einzugreifen und Gewalt zu üben, und es den Unterthanen zur Pflicht machte, wider letztere mit Wort und Schrift bis zum Märtyrerthume zu ſtreiten und in ſo fern der Obrigkeit den Gehorſam zu verweigern — eine weſentliche, nicht zu überſehende Eigenthümlichkeit ſeiner Gehorſamslehre — und das Alles ſo dreiſt und unumwunden, daß er deshalb und auch wegen andrer Schriften, in welchen er geiſtliche und weltliche Fürſten mit

Digitized by Google

ähnlicher Heftigkeit angegriffen, von gegnerischer Seite des Verbrechens der beleidigten Majestät beschuldigt wurde. Indeß konnten seine Schriften in Wittenberg gedruckt werden, nur ließ ihm der Kurfürst Vorstellungen machen, die er jedoch zurückwies. Er durfte sich gegen den Vorwurf, daß er hart, grob, leidenschaftlich schreibe, darauf berufen, daß die Gegner theils lehrten und anreizten, daß man Gewalt brauche, Bücher verbiete, Andersmeinende aus dem Lande treibe oder verbrenne, theils diese Lehre in Ausführung brachten; denn an vielen Orten, auch in Deutschland, hatte der Wahnsinn und die Ruchlosigkeit gewaltsamer und blutiger Religionsverfolgungen wegen der lutherischen Lehre begonnen — Erneuerung der schmachvollsten Verkehrtheiten und Verbrechen früherer finstrer Zeitalter.

Der Kaiser hatte sich nach dem Wormser Reichstage aus Deutschland entfernt, das Reichsregiment erwies sich der Sache Luther's abgeneigt, den der Kurfürst veranlaßte, sich wegen seiner bedenklichen Rückkehr nach Wittenberg zu verantworten. Doch bildete sich noch im Jahre 1522 im Reichsregimente eine Luthern geneigte Partei. Die Stände versammelten sich 1523 zu Nürnberg. Luther hemmte den Eindruck der Werbung des päpstlichen Legaten im Voraus, indem er sie deutsch und mit Randglossen herausgab. Die Stände erklärten sich wenigstens bedingt für ihn und lehnten die Forderung des Legaten, der Neuerung gewaltsam entgegenzutreten, mit dem Bemerken ab: Deutsche Nation wäre durch die Misbräuche des römischen Hofes und geistlicher Stände so unerträglich beschwert und jetzt durch Luther so viel unterrichtet, daß Vollziehung des Wormser Edicts ihnen ausgelegt werden würde, als wollten sie die evangelische Wahrheit durch Tyrannei unterdrücken, woraus dann nur Abfall und Empörung folgen könne. Sie überreichten hundert Beschwerden deutscher Nation, wodurch sie thatsächlich Luther's Sache fast zur ihrigen machten; sie droheten, daß sie sich selbst helfen würden, wenn der Papst die Beschwerden nicht abstelle, und bestimmten, daß bis zu einer Kirchenversammlung, welche sie begehrten, Nichts gelehrt werden solle als das rechte lautere Evangelium. Ihre Erwiderung wurde als ein kaiserliches Edict verkündigt, so daß sie, gerade wie Luther es wünschte, an die Spitze der religiösen Bewegung als nationaler Angelegenheit traten und die Acht so gut als zurückgenommen erscheinen mochte. Indeß versprachen die Stände, den schon sehr zahlreichen beweibten Priestern und Mönchen, welche die Klöster verlassen, ihre Pfründen zu nehmen und eine Censur der neu herauskommenden Schriften anordnen zu wollen. Luther gab eine Auslegung, wonach alle noch beabsichtigten Beschränkungen unwirksam werden mußten, und wurde nicht müde, wenn und wo Gewaltthaten geschahen, die Verfolgten zu ermuthigen und den Verfolgern nachdrücklich entgegenzutreten.

Auf einem im Herbst 1523 abermals zu Nürnberg eröffneten Reichstage wiederholte der päpstliche Legat, von einem kaiserlichen Abgeordneten unterstützt, übermüthig die Forderung, daß das Wormser Edict vollzogen werde. Die Stände beharrten bei ihren Beschlüssen, bekannten jedoch zuletzt, zur Ausführung der Wormser Beschlüsse verpflichtet zu sein, und versprachen sie ausführen zu wollen so viel als möglich, so daß den reformistisch

Digitized by Google

Gesinnten unter ihnen überlassen blieb, es gar nicht zu thun, und auch die übrigen gehemmt waren, indem sie sämmtlich zugestanden hatten, daß die Beobachtung des Edicts unfehlbar einen Volksaufstand veranlassen würde. Selbst dem Legaten war nicht entgangen, daß Deutschland im vollen Abfalle begriffen war. Luther hatte die durchgreifendsten Maßregeln für nothwendig gehalten, er hatte gemeint, es müsse sich jetzt oder nie entscheiden, ob die Reformation als Nationalangelegenheit durchgeführt werden könne und werde, er sah in den vom Reichstage beliebten Schritten nur Lauheit und Halbheit, Verblendung und Unpatriotismus, Vernichtung der besten Aussichten und Verderben für die Nation und das Evangelium, ließ sich heftig über und wider diese neuesten Nürnberger Beschlüsse aus und mahnte aufs Dringendste zu einem entschlossenern und entscheidendern Verhalten. „Es ist wahrlich, wahrlich ein Unglück vorhanden." „Trunkene und tolle Fürsten" nannte er die Theilnehmer an den Nürnberger Beschlüssen. Sie versäumten es, genügende Maßregeln gegen die Reichsfeinde in Ost und West zu treffen, befolgten die Vorschriften über den Landfrieden nicht, besuchten die Reichstage schlecht und stritten da ohne Erfolg viel hin und her. Er äußerte, die verschrieenen Türken wären an Sitte, Weisheit und Mäßigung oft vorzüglicher als manche deutsche Fürsten.

Man hatte in Nürnberg eine abermalige Nationalversammlung zu Speier verabredet, auf welcher Entscheidenderes bestimmt werden sollte. Der Aufschub wurde in der That verderblich. Es gelang dem römischen Einflusse, 1524 zu Regensburg ein Sonder-Bündniß mehrerer der Neuerung abgeneigter Reichsfürsten zu Stande zu bringen, wodurch dessen Theilnehmer von den Beschlüssen der Gesammtheit der Stände sich lossagten, sich zur Ausführung des Wormser Edicts verpflichteten, ein kaiserliches Verbot der beschlossenen Nationalversammlung erwirkten, die anders Gesinnten nöthigten, gleichfalls eine Separatvereinigung unter einander zu schließen, und so die mehr und mehr sich erweiternde Spaltung unter den Reichsständen begründeten, welche seitdem nicht wieder geheilt werden konnte und die Ausführung der Reformation durch das Reich unmöglich machte.

Noch war indeß die Volkskraft ungebrochen, die große Mehrheit, neun Zehntel der Nation, vor Allem nach ihrem kräftigsten Theile, den Bürgerschaften, waren in der Neigung für die lutherische Reformation und dem Willen einig, sie durchzuführen, als nach vielen früheren und gewaltsam bezwungenen Ausbrüchen 1525 die große Bauernempörung dazwischen kam: Das, was 1517 gedroht hatte und durch die geistigere, von Luther ausgehende Bewegung bis jetzt zurückgehalten war. Die politischen Strebungen der Bauern lagen ihm fern, ihre religiösen Ideen und Tendenzen widerstritten den seinigen, indem sie von schwärmerischen Elementen durchdrungen waren; daß sie ihr Ziel auf dem Wege der Gewalt erreichen wollten, lief seinen Grundsätzen schnurstracks zuwider. Das ganze Unternehmen drohete allen bestehenden Verhältnissen einen gräuelvollen Umsturz, ja aller errungenen Bildung den Untergang, insbesondere aber der Reformation, wie er sie dachte und wollte, unheilbare Störung. Er meinte, die Sache sei von der höchsten Gefahr für „Gottes und der Welt Reich", denn „so diese

Digitized by Google

Aufruhr ſollt fortdringen und überhand nehmen, würden beide Reiche untergehen, daß weder weltlich Regiment noch göttlich Wort beſtehen könnte, ſondern eine ewige Verſtörung deutſchen Landes erfolgen würde". Er lehnte daher die Führerſchaft, jede Art von Mitwirkung ab, ſo eifrig er (in der Schrift an den Adel) einer allgemeinen Reichsbeſſerung das Wort geredet, ſo gern er auch zu politiſchen Reformen nach Umſtänden die Hand bot. So kam es eben jetzt auf ſeine Eingebung zur erſten folgenreichen Säculariſation eines geiſtlichen Fürſtenthums (in Preußen). Hier aber ſetzte er zuerſt Alles daran, den Frieden herzuſtellen, indem er umherreiſend, predigend und in Schriften ſowohl den Empörten als den Herren auf das Eindringlichſte zuredete, und warf ſich, als dies erfolglos war, der Bewegung mit ſeiner ganzen Kraft und Leidenſchaft entgegen, die denn auch mancherlei Schroffheiten nach dieſer Seite hin ſo wenig ausſchloß, wie ſie nicht gefehlt hatten nach der anderen Seite. Wem ſeine Aeußerungen und Rathſchläge wider die Bauern zu hart erſchienen, ſagte er, der möge bedenken, daß „Aufruhr unträglich und alle Stunde der Welt Verſtörung zu erwarten", worin er Recht hatte; denn ſchwerlich wären die Kräfte der Nation zur Durchführung einer doppelten Reformation, auch einer politiſchen hinreichend geweſen, und noch weniger dürften ſie genügt haben, vermöge einer ſo regelloſen Bewegung zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen. Während er die Fürſten antrieb, ohne alle Schonung den Aufruhr niederzuſchlagen, ſagte er ihnen das Stärkſte, was ihnen geſagt werden mochte, über ihr Verhalten und ihre Schuld, und als die Ruhe hergeſtellt war, mahnte Keiner ſo dringend als er, nunmehr „mit Vernunft dazu zu thun", denn „bloße Gewalt könne nicht beſtehen, ſondern erhalte die Unterthanen in ewigem Haſſe gegen die Obrigkeit". Der Gewalt und der Mitwirkung der Maſſen wurde er noch abgeneigter, änderte jedoch im Weſentlichen weder ſeine Anſichten über Gehorſam, Empörung, die Verhältniſſe der Obrigkeiten und Unterthanen, noch ſeine Stellung, ſondern brachte jene lediglich in ſchroffe Anwendung und blieb ſtehen, wo er von Anfange geſtanden, vornehmlich beim Bürgerſtande, der von dem Aufruhre gleichfalls Nichts wiſſen wollte. Er war und blieb vor Allem Vertreter der religiöſen Idee, denen ſich anſchließend, die mit ihm in den Dienſt derſelben traten, Mann des Volkes wie immer, aber nicht einzelner Stände oder Claſſen oder des großen Haufens, es verſchmähend, den Maſſen oder den Fürſten zum Werkzeuge ſich hinzugeben oder ſich ihrer als Werkzeuge zu bedienen, ſofern ſie in ſeine Wege und Weiſe nicht eingehen mochten. Sein Verhalten im Bauernkriege war Behauptung auf ſeinem Standpunkte, ſtatt daß er ſich hätte fortreißen laſſen. Der Bauernkrieg war zum Theil entſprungen aus Misverſtändniß und Misbrauch der von ihm ausgegangenen Bewegung und Lehre, war davon begleitet. Seine Aufgabe ſtellte ſich mehr und mehr ſo, daß er ſeine Kraft nach zwei Richtungen wenden mußte, hier zum Kampf für die Freiheit und Entwickelung ſeiner Lehre, dort zum Streite für Befeſtigung und Behauptung derſelben. Der Letztere nahm fortwährend neben jenem Erſtern ſeine Thätigkeit insbeſondere als Theolog in Anſpruch, hatte ſeine eigenthümlichen, hier nicht weiter im Einzelnen zu verfolgenden Wendungen, gebar wieder beſon-

Digitized by Google

dere Fehden, wie eben zu dieſer Zeit eine ſehr heftige und folgenreiche mit Erasmus über den freien Willen, war nicht minder bedeutſam und wichtig, ja nothwendig zur Kirchenbildung, zum Beſtehen, zum Gelingen des ganzen Unternehmens; doch blieben dabei auch ſchädliche Folgewidrigkeiten, Uebertreibung im Urtheile über die Wichtigkeit einzelner Lehrmeinungen, unduldſame Härte, Fehlgriffe, Verirrung auf den Standpunkt des bekämpften Katholicismus und Dogmatismus, mit einem Worte Verkehrtheiten mehrfacher Art nicht aus. Noch iſt hier zu bemerken, daß Luther mitten unter den Unruhen des Krieges aus dem Mönchsſtande heraustrat und eine geweſene Nonne, Katharine von Bora, ehelichte, hiermit in Verhältniſſe eingehend, wodurch eine ganz neue Entwickelung ſeines innern und äußern Daſeins begann.

Nach Unterdrückung des Bauernkrieges blieb die Ausſicht, das Werk Luther's als Nationalangelegenheit vermittelſt des Reiches zu vollenden, gering wie zuvor oder ſchwand in noch weitere Ferne. Es bot ſich ein anderer Weg dar, auf welchem ſein Abſehen auch zuletzt erreicht iſt, ſo weit dies überhaupt geſchehen. Die Reformation konnte in den ſtädtiſchen und fürſtlichen Gebieten, in welchen die Obrigkeiten ihr zuneigten oder gegen den Volkswillen zu ſchwach waren, durchgeführt und hier mochte ein feſtes evangeliſches Kirchenweſen begründet werden, und zwar vermittelſt eines Verbündniſſes der evangeliſch geſinnten Reichsſtände. Luther war indeß dawider, er wollte keine Parteiung unter den Letzteren, keine Gewalt, keine Auflehnung, auch nicht zum nothwendigen Schutze der Sache. Er meinte, es ſei Empörung, wenn ſich die Reichsſtände wider den Kaiſer verbündeten, der Gewalt des Oberhaupts Gewalt entgegenſetzten; er meinte, das freie Wort, muthiger Sinn zu demſelben und auch zum Gewaltleiden für das Evangelium und vor Allem Gottes Beiſtand ſei Schutz genug; er konnte ſich von dem Gedanken nicht trennen, auf dem geſetzlichen Wege durch die geordneten Reichsgewalten zum Ziele zu gelangen. Darauf kam er immer wieder zurück, auch wenn er ſich Zuſtimmung zu dem durch die Verhältniſſe Gebotenen abdringen ließ, dadurch verwirrte er mehrfach die Politik der „Evangeliſchen" und vereitelte in mehr als einem günſtigen Augenblicke ihren Erfolg, ſo wie umgekehrt die Parteiungen unter den Reichshäuptern den Sieg der Reformation in ſeinem Sinne verhinderten, wozu gleichfalls noch günſtige Momente eintraten. Er wollte Deutſchland die religiöſe Wahrheit und Freiheit erkämpfen ohne Gewalt, Aufruhr und Krieg. Er hat durch ſeine Rathſchläge, wobei er ſich vorwaltend durch religiöſe und bisweilen misverſtandene theologiſche Grundſätze und daneben durch rein patriotiſche, aber nicht immer politiſch kluge Motive beſtimmen ließ, bewirkt, daß nicht ganz Deutſchland der Reformation gewaltſam durch den einen Theil der Reichsſtände gewonnen wurde, aber auch Das, daß es wenigſtens bei ſeiner Lebzeit zu keinem der fluchwürdigen Religionskriege kam, welche nach ſeinem Tode ausbrachen, ebenſo wie es großen Theils ſein Verdienſt iſt, daß eine Umwälzung durch die Maſſen abgewendet wurde.

Die der Kirchenbeſſerung geneigten Fürſten und Städte nahmen ſich nach dem Bauernkriege derſelben thätiger an, um weiteren Aufruhr zu ver-

Digitized by Google

hüten. Der sächsische Kurfürst Johann, Friedrich's Nachfolger, schloß mit Philipp, Landgrafen zu Hessen, zu Torgau ein Schutzbündniß, nicht zu Luther's Zufriedenheit und wider seinen Rath, obwohl es günstig darauf einwirkte, daß auf einem Reichstage zu Speier 1526 ein Beschluß gefaßt wurde, der dahin ging, daß man abermals die Vollziehung des Wormser Edicts hinausschob. Jeder Reichsstand sollte sich in der Religionssache so halten, wie er es verantworten zu können glaube. In diesem Reichsschlusse war eine gesetzliche Basis der Gründung und Ausbildung von Landeskirchen, von einer evangelischen Gesammtkirche aller deutschen Evangelischen gegeben. Man ging in so fern in Kursachsen damit voran, als der Kurfürst 1527 eine „Visitation" anordnete, ein kirchliches Provisorium einführte, was bald auch in andern Gebieten geschah. Luther nahm einen sehr thätigen Antheil, durch Schriften wie durch persönliches Eingreifen abermals sein eminentes Lehr- und Volksbildungsvermögen und auch ein beträchtliches kirchliches Organisationstalent beweisend. Er hatte bereits Großes geleistet für den Kirchengesang, die nöthig gewordene neue Gestaltung des Gottesdienstes, manche besondere Gemeindeeinrichtung, und jetzt fügte er seine Katechismen hinzu. Auch das war sein Verdienst, daß in Sachsen, in Deutschland überhaupt das Kirchengut besser geschont und sachgemäßer verwendet wurde als in irgend einem anderen Lande, wo die Reformation gleichfalls durchdrang. Doch kam es zur Gründung einer kirchlichen, auf seinen Grundsätzen vom Gemeinderecht und der Gemeindetheilnahme beruhenden Verfassung nicht. Dafür hatte er weniger Sinn, in dieser Beziehung war er unklar, er meinte, „die Leute noch nicht dazu zu haben"; eine freie Ordnung des Gottesdienstes und Dessen, was sonst der Festsetzung zunächst bedurfte, nachdem die bischöfliche Aufsicht und Obrigkeit weggefallen war, und vor allen Dingen Fürsorge für die Lehre, für Lehrer und Volksbildung genügte ihm, die Verhältnisse gestatteten kaum ein Mehreres oder Anderes, er wollte Dem nicht vorgegriffen wissen, was durch ein allgemeines oder wenigstens ein Nationalconcil, oder aber durch das gesammte Reich, worauf er fort und fort hoffte, geordnet werden möchte. So geschah es, daß die weltlichen Obrigkeiten auf seinen Antrieb, geleitet von seinem Rathe, und in den Schranken der Befugnisse, welche er ihnen zugesprochen, in dermaliger Ermangelung einer kirchlichen Obrigkeit der Sache sich annahmen und sodann mehr und mehr die Kirchengewalt in ihre Hände bekamen, um cäsareopapistisch die Kirchenfreiheit zu vernichten, wie dies vordem das Papstthum hierarchisch gethan. Dafür war aber jetzt die neue Lehre in großen und zahlreichen Gebieten Deutschlands zur gesetzlichen Geltung gelangt; sie machte die Runde durch alle christlichen Länder und gewann in mehreren die Oberhand, und zugleich erhob sich das deutsche Wesen gewaltig trotz aller Stürme und inneren Entzweiungen, welche die Neuerung gebracht. Luther's Einfluß und Ruhm stieg höher und höher, und er wurde weder eitel noch ehrgeizig.

Indessen nahm aber auch die Reaction in den Gebieten der päpstlich gesinnten Reichsstände gegen die Anhänger der Evangelischen wieder zu und er wurde nicht müde, sie in das gehässigste Licht zu stellen, die Bedrängten zu

Digitized by Google

tröſten, die Freunde zu ermuthigen, die Wahrheit der evangeliſchen Lehre einleuchtend zu machen und Liebe und Begeiſterung für ſie überall anzufachen und zu verbreiten. Gerüchte von einem bedrohlichen Bündniſſe zur Unterdrückung der Evangeliſchen bewogen die Häupter der Letzteren, auf Schutz durch ein verſtärktes Gegenbündniß zu denken. Landgraf Philipp drängte zu einem rechtzeitigen Angriffe. Der ſächſiſche Kurfürſt erneuerte 1528 ſein Bündniß mit ihm; allein der Angriffsplan kam nicht zur Ausführung, weil der Kurfürſt nicht zu bewegen war, und er war nicht zu bewegen, weil Luther Nichts davon wiſſen wollte. Es hatte angefangen, daß Luther patriarchaliſch wie im eigenen Hauſe inmitten der deutſchen Verhältniſſe daſtand, daß ihm die Fürſten gleich einem Orakel gehorchten wie alle Stände der Nation.

Im folgenden Jahre faßte die Mehrheit der abermals zu Speier verſammelten Reichsſtände einen Beſchluß, der ſowohl mit dem letzten „einhelligen" als mit ſich ſelbſt im Widerſpruche ſtand. Er griff dem Concile vor, auf welches man die Entſcheidung ausgeſetzt, wollte der Neuerung von Reichswegen Schranken geſetzt wiſſen, gab den Gegnern das Recht der Unterdrückung, verpflichtete hierzu die Evangeliſchen ſelbſt. Dieſe legten dawider unter Luther's weſentlicher Mitwirkung eine entſchloſſene Proteſtation ein, woher ſie und ihre Sache die Namen erhielten, indem ſie geltend machten, daß in Religions- oder Gewiſſensſachen Mehrheit der Stimmen oder Machtgebot nicht entſcheiden könne. Daß allein Gottes Wort lauter und rein gepredigt werde und Nichts, das dawider ſei, dabei wollten ſie bleiben, ſo daß ihre Proteſtation eben ſo viel Bejahendes und Poſitives als Verneinendes in ſich enthielt. Die Türken drangen in dieſem Jahre bis Wien vor. Bereitwillig wurde Abwehr derſelben als gemeinſame Sache auch von den Evangeliſchen anerkannt und Hilfe zugeſagt, obwohl der Reichsfeind zunächſt die Lande der Gegner bedrohte und dieſe abhielt, die Evangeliſchen mit Krieg zu überziehen. Luther half durch eifernde Schriften aufs Thätigſte mit, aufs Strengſte die Schmach und Thorheit, in einer Zeit allgemeiner Gefahr Verfolgungen wegen der Religion zu betreiben und über den Glauben zu zanken, und die Trägheit und den Mangel ſeiner „lieben Deutſchen" an Gemeinſinnigkeit rügend, mit Flammenworten zum Frieden im Inneren und zum Kriege gegen den Reichsfeind mahnend.

Die Evangeliſchen hatten zu Speier beſchloſſen, ſich in Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Vor Allen Landgraf Philipp wünſchte, daß in das beabſichtigte Bündniß ſämmtliche Freunde der evangeliſchen Lehre, namentlich die Anhänger der ſchweizeriſchen ziemlich gleichzeitig begonnenen Reformation hineingezogen würden. Um ſo mehr legte ſich Luther dem Verbündniſſe entgegen. Er hatte ſich für die reine evangeliſche Lehre, die ihm gewordene Erkenntniß und Auffaſſung der chriſtlichen Wahrheit, und nach dieſem Ziele ringend gegen den Glaubens- und Lehrzwang und die Freiheit der chriſtlichen Wahrheit erhoben. Er kämpfte fort und fort für ihre Reinheit und ihre Befeſtigung und Verbreitung in ſolcher Reinheit. Darüber war er in Punkten, welche mit ihm die Mehrheit der Zeitgenoſſen für abſolut weſentlich hielt, namentlich in dem der Abendmahlslehre, mit den Schweizern in einen

Digitized by Google

heftigen widerwärtigen Streit gerathen. Er meinte, jede Verbündung mit ihnen hieße ihren seelgefährdenden unleidlichen Irrthum vom Sacrament stärken. Sowohl diese Befangenheit als wohlbegründete, aus der Lage der Dinge und dem Zeitbedürfniß sich ergebende Beweggründe bestimmten ihn, den sächsischen Kurfürsten zu vermögen, sich von dem bereits beschlossenen Bündnisse zurückzuziehen und dadurch den ganzen Plan zu vereiteln. Der Landgraf veranstaltete ein Religionsgespräch zu Marburg in der Absicht, eine Aussöhnung der Lutherischen und Zwinglischen zu Stande zu bringen. Die dogmatischen Häupter nahmen selbst Theil daran. Luther blieb dabei, die Widersacher hätten „einen anderen Geist", es kam nur zu dem Beschlusse, daß man sich mit christlicher Liebe, wenn auch nicht als Brüder gegen einander verhalten und keine Streitschriften ausgehen lassen wolle. Die Gefahr wurde drohender, die evangelischen Fürsten beriethen abermals zu Rothach, Schwabach, Schmalkalden und Nürnberg. Luther widerrieth sowohl ein Bündniß mit den Schweizern als überhaupt Krieg, gewaffnete Gegenwehr, und die Verhandlungen zerschlugen sich. Entschiedener als je verfocht er die Ansicht, daß man den Glauben mit Leib und Leben festhalten, jedoch der Gewalt Nichts als das freie Wort entgegensetzen, sie über sich ergehen lassen und Gott allein vertrauen solle, auf keinen Fall aber wider das Reichsoberhaupt sich empören dürfe, dessen Unterthanen die Reichsfürsten so gut wären wie Jedermann.

Indeß eröffnete sich noch einmal die Aussicht, daß der Kaiser als Schiedsrichter über den Parteien auftreten, und ein Reichstag, den er 1530 nach Augsburg berief, die Bedeutung eines Conciliums oder einer Nationalversammlung zur Entscheidung der Religionssache erhalten würde. So hatte der sächsische Kurfürst an Luther und die übrigen Wittenberger Theologen geschrieben und sie zugleich aufgefordert, Artikel aufzusetzen, die als Grundlage bei den bevorstehenden Verhandlungen dienen könnten, und zur Mitreise sich anzuschicken. Luther stand noch unter Bann und Acht, der Kurfürst nahm ihn daher zwar mit, ließ ihn jedoch in Coburg zurück, von wo bei allen wichtigen Verhandlungen in Augsburg sein Rath eingeholt wurde, von wo er die gewichtigste Stimme auf dem Reichstage im Rathe der Evangelischen führte und den Muth und die Standhaftigkeit derselben aufrecht erhielt, auch auf die Gegenpartei durch eine seiner gewaltigsten Schriften: Vermahnung an die Geistlichen, versammlet auf dem Reichstag zu Augsburg, einzuwirken suchte und daneben wie auf der Wartburg Gelehrtes, Erbauliches und Volksmäßiges schrieb, namentlich an der Bibelübersetzung fortarbeitete, auch das Lied: „Eine feste Burg ist unser Gott" dichtete und componirte. Er billigte die von Melanchthon abgefaßte Confession, die der Kaiser den Evangelischen abverlangt, und verhinderte eine noch weiter gehende Nachgiebigkeit, die das nach gewissenhafter Prüfung als wahr und recht Erkannte geopfert und zu halben Maßregeln geführt hätte. Er hatte große Hoffnungen auf diesen Reichstag gesetzt, erkannte jedoch zuerst ihre Trüglichkeit; er hatte friedliche Wege gefördert, rieth aber, die Verhandlungen abzubrechen, sobald es sich herausstellte, daß der Kaiser und die päpstisch gesinnten Stände, in römischen Interessen und Gesichts-

Digitized by Google

punkten befangen, in die grundsätzlich nothwendigen Forderungen der Evangelischen nimmer eingehen würden, und daß man in Versuche hineingerieth, unausgleichbare Gegensätze auszugleichen. Er wünschte zuletzt nur noch, daß der auf dem Reichstage nicht zu schlichtende Religionsstreit auf ein Concil verschoben und einstweilen weltlicher Friede gemacht würde. Indeß war die Gegenpartei dazu nicht zu bewegen, ihre Geistlichkeit blieb dabei, daß Ketzer verflucht und verbrannt werden müßten. Der Papst durch seine Stellvertreter und der Kaiser setzten einen Reichsabschied durch, der die neue Lehre verwarf, die alte bestätigte und den Protestanten eine kurze Frist setzte, sie wieder anzunehmen. Drohungen und Kriegsrüstungen zeigten, daß es ernstlich auf ihre Unterdrückung abgesehen war. Abermals war es dem Papstthume gelungen, die Deutschen zu verblenden, zu trennen, gegen einander in Harnisch zu bringen, Luther'n seine kostbarsten Hoffnungen und Wünsche, seine anhaltendsten Mühen zu vereitlen. Nun brach sein Zorn mit voller Gewalt wieder los — „mein Leben soll ihr Henker und mein Tod ihr Teufel sein", schrieb er; „es werden sich Eurer schämen müssen ewiglich alle Eure Nachkommen, Ihr Unseligen Alle, die Ihr in Augsburg gewesen seid auf Papsts Seite" — und nun ging auch in seinen Grundsätzen über die Gegenwehr eine wesentliche Umänderung vor. Anfangs hatte er noch den evangelischen Fürsten gerathen, gewissen Zumuthungen des Kaisers, so anstößig sie ihm selbst sein mochten, nachzugeben, weil der Kaiser ihr Herr und Augsburg seine Stadt sei. Indeß hatte er allmälig die deutschen politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse deutlicher erkannt. Namentlich in seiner Schrift: „Von weltlicher Obrigkeit", fand sich schon eine Fülle ebenso freisinniger als tief gedachter vernunftrechtlicher Grundsätze und Erörterungen, insbesondere über die Verhältnisse und Rechte der Obrigkeiten und Unterthanen. Indeß hatte ihn Unkunde des in Deutschland bestehenden Rechtszustandes und sein theologischer Standpunkt fortwährend beirrt, wonach ihm der Begriff der Obrigkeit fast immer nur in der Form des unbeschränkten Monarchismus erschienen war. Er gab berichtigten Vorstellungen bei sich Raum und billigte nach Beendigung des Reichstags ein Vertheidigungsbündniß der Evangelischen gegen den Kaiser und dessen Partei, und späterhin in einzelnen Momenten selbst einen Angriffskrieg, obwohl er immerfort zwischen seinen früheren und diesen neu aufgefaßten Ansichten schwankte und überwiegend den Verbündnissen und Kriegen unter den Reichsständen abgeneigt blieb. In der Warnung an meine lieben Deutschen, die er kurz nach dem Augsburger Reichstage schrieb, nahm er die Gegenwehr ausdrücklich in Schutz, die „kein Aufruhr" sei und gegen welche sich die Widersacher nicht auf die Gehorsam fordernde Schrift berufen dürften, welche „kein Schanddeckel für die Gewaltthätigen sein solle". Seitdem er den Ablaßkampf mit Unterscheidung des idealen und wirklichen Papstes, des Amtes und der Person des Oberhaupts begonnen und darauf bereits vielfach auch in Streitigkeiten mit weltlichen Häuptern hingewiesen hatte, so begann er von jetzt an, dieselbe Unterscheidung auch des Kaisers, wie er sein sollte und nach seinem Amte und Rechte handelte, und des über dasselbe hinausgreifenden Reichsoberhaupts noch viel ausdrücklicher hervorzuheben

Digitized by Google

und die Folgerung daraus abzuleiten, daß ihm eben nur so weit Gehorsam gebühre, als er sich in den Schranken seiner Befugnisse halte, wogegen Vergewaltigung, eine unerträgliche Tyrannei bezweckende Vergewaltigung von seiner Seite auch die Pflicht des Gehorsams aufhebe. Auf das Heftigste fuhr er auch über den Reichsabschied in: Glossen auf das vermeintliche kaiserliche Edict her, dessen „oberster Dichter der Vater aller Lügen, der Geist des Papstes" sei. Es erregte seine tiefste Entrüstung, daß Gewalt gebraucht werden sollte um des Glaubens willen. „Pfui der Schande in deutschen Landen, daß Menschenleben geopfert werden sollen, um papistischer Ceremonieen willen, die sie selbst nicht halten." Er bezeichnete beiläufig den Gang, den seine Erhebung wider Rom genommen. Er habe berufsmäßig geforscht und gelehrt. „Ueber solchem Lehren ist mir das Papstthum in den Weg gefallen und hat mir's wollen wehren. Darüber ist's ihm ergangen wie vor Augen liegt und soll ihm noch immer ärger gehen, und sollen sich meiner nicht erwehren; ich will in Gottes Namen und Beruf auf den Ottern gehen und den jungen Löwen und Drachen mit Füßen treten. Und das soll bei meinem Leben anfangen und nach meinem Tode ausgerichtet sein." Dieser jetzt neu erwachte Grimm gegen das Papstthum wurde von nun an wieder und blieb der Grundton in seinem Inneren wie in seinen Schriften. Er lebte im Volke, in der Gesinnung der evangelischen Stände, wurde neu angefacht durch die Warnung und die Glossen, welche eben darum so gewaltig wirkten, weil sie die innersten Gedanken und Gefühle der Anhänger des Evangeliums aussprachen.

Der Kaiser betrieb die Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen Könige und erregte dadurch noch größere Besorgnisse bei den evangelischen Reichsständen. Sie schlossen 1531 ein Bündniß zu Schmalkalden. Es wurde dem Kaiser unmöglich, den Augsburger Abschied in Vollziehung zu bringen, er sah sich zu Vergleichsverhandlungen genöthigt, und 1532 wurde der sogenannte erste (Nürnberger) Religionsfriede geschlossen. Zwei Bedenken machten den Evangelischen lange die Einwilligung schwer. Sie sollten einmal ihre Zustimmung zu der sie bedrohenden Wahl Ferdinand's von Oesterreich zum römischen Könige geben. Sodann sollte der Friede blos den Ständen zu Gute kommen, die sich der Zeit zu der in Augsburg dem Kaiser übergebenen Confession hielten, dawider sich Luther bis vor Kurzem entschieden erklärt hatte. Jetzt betrieb er zum Erstaunen seiner Partei eifrigst den Frieden auf Annahme dieser Bedingungen. Die evangelischen Reichsstände hatten sich zur Verhinderung der Wahl Ferdinand's nicht blos mit den römisch gesinnten baierischen Fürsten, sondern auch mit den Königen von England und Frankreich verbunden. Das erschien ihm als unleidlich. „O schreckliche, o der greulichen Dinge!" schrieb er, als er davon hörte. Die Verbündnisse der Reichsstände setzten Deutschland in Unruhe, er sah schon alle Furien des Bürger- und Religionskrieges hervorbrechen, die Staatskunst der Fürsten gab das Vaterland im Osten den Türken preis, zog im Westen den anderen Reichsfeind herein, die heilige Sache der Wahrheit gerieth in Gemeinschaft mit Widersachern, mit auswärtigen Fürsten; im Vergleich mit ihnen erschien ihm doch wieder der Kaiser als Vertreter der National-

Digitized by Google

einheit ehrwürdig; der Kaiser schien noch immer eine Vergleichung zu wünschen, so daß die Aussicht blieb, die Reformation ohne Zwang und Krieg als Nationalsache durchzuführen; man entsagte dem Gedanken an eine freie Entwicklung des Evangeliums auch in den Gebieten päpstisch gesinnter Häupter, doch nur bedingt, auf eine muthmaßlich kurze Zeit. So rieth er zum Frieden auch auf die härtesten Bedingungen. Die evangelischen Reichsstände wiesen das angetragene französische Bündniß zurück und stellten wirksame Hilfe gegen die abermals schon weit vorgedrungenen Türken. Es war wesentlich Luther's Verdienst, daß die von ihnen drohende Gefahr abgewendet und ein ob auch mangelhafter Friede ohne Krieg gewonnen wurde. Jedoch ließ er es sich nicht nehmen, als nach demselben Verfolgungen über die Evangelischen in den Landen römisch gesinnter Fürsten begannen, so nachdrücklich dagegen aufzutreten, daß daraus neue kaum zu beschwichtigende Streitigkeiten, namentlich mit Herzog Georg von Sachsen entstanden. In einer Schrift wider den Magdeburger Erzbischof, Albrecht, schien er „das ewige Racheschwert des Herren selbst zu führen." Gleich eifrig trat er den mittelbar aus der Reformation hervorgehenden Uebeln eben auch wieder um diese Zeit, namentlich den wiedertäuferischen Schwärmern entgegen. 1535 wurde die von denselben drohende große Gefahr zu Münster für immer beseitigt. Luther hatte den äußeren Sieg durch geistigen Kampf eingeleitet und vorbereitet, unermüdlich gegen die Lehre der „Rottengeister" — denen er aber auch die Zwinglischen beizählte — schreibend und aufmahnend. Die Reformation nahm einen erwünschteren Verlauf seit dem Nürnberger Frieden, als die mit demselben Unzufriedenen gemeint. Wie nach dem Bauernkriege hatte sie sich in der für ihren Fortgang so gefährlich erscheinenden Zeit nach dem Augsburger Reichstage immer weiter verbreitet, zum Zeichen, daß die neue Lehre auf einem die Gemüther gewaltig und innerlichst ergreifenden Grunde ruhte, und zu einem Zeugnisse für den Luther'schen Gesichtspunkt, daß man ihrer Kraft vertrauen und sich der Waffen enthalten müsse.

Im Jahr 1534 sprengte der Landgraf Philipp durch einen glücklichen Kriegszug den schwäbischen Bund, die Hauptstütze des Kaiserhauses im südwestlichen Deutschland, wo die bisher nur durch Gewalt zurückgehaltene Reformation nunmehr durchdrang. Luther hatte das den Reichsgesetzen zuwiderlaufende und den Frieden gefährdende Unternehmen widerrathen, erklärte es indeß, nachdem es einmal geschehen und gelungen war, wenigstens für klug ausgeführt und kühn gewagt. König Ferdinand bestätigte zu Kadan den Nürnberger Religionsfrieden, die Evangelischen verlängerten das Schmalkaldische Bündniß auf zehn Jahre und beschlossen, auch Diejenigen aufzunehmen, welche seit jenem Frieden die Augsburgische Confession angenommen. 1536 kam auch eine Uebereinkunft mit den Schweizerischen zu Stande (Wittenberger Concordie). Luther besorgte jetzt keinen Krieg mehr in Folge einer Einigung mit denselben, er gestand, im Eifer gegen sie zu weit gegangen zu sein, überließ es ihnen, die Concordie nach ihrem Sinne anzunehmen. Abermalige Verschärfung seines Hasses gegen das Papstthum wirkte bei ihm in dem Allen mit.

Digitized by Google

Er hatte in erster Reihe die Forderung eines Concils wieder auf die Bahn gebracht, und die Ideen, Verhandlungen und Strebungen hatten sich seit geraumer Zeit wesentlich um die Veranstaltung eines solchen gedrehet. Einer der Ersten erkannte er aber auch die Vergeblichkeit einer Kirchenversammlung der Art, wie sie von gegnerischer Seite allein zugelassen werden würde, und sodann die päpstlichen Absichten bei wiederholten Vorbereitungen und Aufforderungen zu einer Kirchenversammlung, die Evangelischen dahin zu bringen, daß sie ihre Theilnahme verweigerten, und sodann die Schuld der Vereitlung auf sie zu wälzen. Als ein päpstlicher Legat, Vergerius, 1535 in Wittenberg erschien, als sodann — und schon eher, als das mehrfach angekündigte Concil endlich (nach Mantua) wirklich ausgeschrieben worden war, enthüllte Luther die eigentliche Absicht dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, der 1532 auf Johann gefolgt und noch lutherischer als dieser, ja fast lutherischer als Luther selbst war. Das Ausschreiben zum Concil war deutlich: als Zweck war darin zwar die von päpstlicher Seite wiederholt für nöthig erklärte Reformation angegeben, aber zugleich auch gänzliche Ausrottung der „giftigen pestilenzischen lutherischen Ketzerei." Der Kurfürst veranlaßte Luther, Artikel aufzusetzen, die in einer Versammlung der Evangelischen zu Schmalkalden (1537) vorgelegt und in jedem Falle festgehalten werden sollten (Schmalkaldener Artikel). Der Antrag des päpstlichen Legaten, die Kirchenversammlung zu beschicken, wurde nach dem Sinne des Kurfürsten abgelehnt, und zuletzt auch nach dem Sinne Luther's, der zuerst gefordert, daß man auf dem Concile erscheinen, die Sache Gottes und der Wahrheit den Feinden gegenüber und Angesichts der ganzen Welt vertheidigen, dann den Staub von den Füßen schütteln und so die Versammlung verlassen solle. Er durchblickte die Gründe der päpstlichen Politik bei Betreibung des Concils, die Unvereinbarkeit der Gegensätze, die Unmöglichkeit am Tiefsten, Genügendes durch Verhandlungen und Zugeständnisse von Rom zu erlangen; die unversöhnliche Feindschaft des Papstthums gegen das „Evangelium", das ganze Benehmen des dermaligen Papstes, der gleich seinen Vorgängern durch Trug oder blutige Gewalt die Evangelischen und deren Sache zu unterdrücken trachtete, und kein Mittel unversucht ließ, den Kaiser und die demselben anhängenden Fürsten dazu aufzureizen: dies Alles fachte von Neuem seinen Haß gegen das Papstthum an, der so heftig noch nie gewesen war. Die Artikel zeugten davon, sie hoben die Gegensätze geflissentlich hervor, welche die Augsburgische Confession in den Hintergrund gerückt, und bestimmt wurde in ihnen nun auch der päpstliche Primat als kirchliche Einrichtung verworfen. Die Versammelten machten durch ihre Unterschrift seine Ansicht und sein Gefühl zu den ihrigen und sagten sich dadurch förmlich und feierlich von dem Papstthum in jeder Beziehung los. Er mußte einer schweren Krankheit halber Schmalkalden verlassen. Im Hinausfahren wendete er sich noch ein Mal gegen die Stadt mit den Worten: „Gott erfülle Euch mit Haß gegen den Papst." Bald machte er auch noch in heftigen Schriften seiner Empfindung Luft.

Die Gegenpartei hatte den „heiligen Bund" geschlossen, die Lage der Evangelischen war wieder sehr besorglich geworden, und Luther trieb jetzt

Digitized by Google

entſchloſſen zur Gegenwehr; nur verbot er Angriff. Der Plan eines Bündniſſes mit den Königen von England und Frankreich kam abermals auf die Bahn, Luther rieth abermals davon ab, wußte abermals und immer noch mit ſeiner Glaubenskraft und Begeiſterung zu erfüllen, der Kaiſer erkannte die darin liegende Macht und wagte es nicht, die ſeinige daran zu erproben. Dann gerieth König Ferdinand von Neuem in ſchwere Gefahr durch den Sultan Solyman. Die Evangeliſchen ſollten helfen, ſie erklärten ſich willig, trugen indeß zugleich darauf an, daß ihnen hinlängliche Sicherheit für ſie ſelbſt gewährt werde. Die Unterhandlungen ergaben, daß man die Unterdrückungsabſichten gegen ſie nur aufgeſchoben habe; ſie wollten nun helfen zum Türkenkriege, die Mittel der eignen Vertheidigung dazu ſtellen, doch nur, wenn ſie auf den Frieden ſich verlaſſen könnten. Luther folgte allein ſeinem patriotiſchen und chriſtlichen Gefühle, beredete ſeinen Kurfürſten zum Türkenzuge und ſuchte auch jetzt durch eine Druckſchrift die Meinung und den Eifer unter den Evangeliſchen für den Türkenkrieg nach Kräften anzuregen (Mahnſchreiben an alle Pfarrherren 1539). Der Kaiſer beſtätigte von Spanien aus den katholiſchen Bund, doch kam im April zu Frankfurt ein neuer Vergleich zu Stande, wonach fünfzehn Monate lang Friede gehalten und auf eine dauernde Einigung Bedacht genommen werden ſolle. Die Evangeliſchen erörterten in Frankfurt ernſtlich die Frage, ob ſie ſich nicht über die bisherigen Bedenklichkeiten hinwegſetzen und nach Umſtänden der Gegenpartei nicht blos gewaffneten Widerſtand leiſten, ſondern auch zum Angriff vorſchreiten dürften. Luther erklärte jetzt, daß er auch dies Letztere nicht mehr misbilligen wolle, ſofern der Kaiſer ungerechte, über ſein Amt hinausgehende Gewalt notoriſch übe und die Acht ausgeſprochen, womit der Kriegszuſtand ſchon begonnen habe. Tyrannei des Oberhaupts hebe die Pflichten der Unterthanen auf, es handle ſich hier um ſo wichtige Sachen, daß man Alles darauf ſetzen ſolle, und ein Mann könne den Leib und dies arme Leben nicht höher und löblicher anwenden denn in Abwehr ungerechter Gewalt, zu Rettung göttlicher Ehre und Schutz der armen Chriſtenheit, welchen Schutz die evangeliſchen Fürſten ihren Unterthanen ſchuldig. Er hatte jetzt deutlich erkannt und würdigte es völlig, wie der Kaiſer in Deutſchland kein unumſchränkter König, ſondern über die Unterthanen nur Herr „nach einem gewiſſen Maß und Verordnung der Rechte und ihnen gleichfalls verpflichtet und vereidet ſei.“ Muthwilliger Aufruhr und Bürgerkrieg blieben ihm zuwider wie zuvor, allein er meinte jetzt: „da der Kaiſer unſere Rechte überſchritte, ſo widerſtänden wir ihm mit Recht als einem Tyrannen.“ Das Evangelium, eben weil es die weltliche Obrigkeit beſtätige und ſo hoch ſtelle, gebiete, für die Rechte und Einſetzungen, welche von letzterer geordnet wären oder aus dem natürlichen Rechte herfloſſen, nicht minder Achtung und laſſe natürliche und billige Vertheidigung derſelben zu. Von Religionsgeſprächen, welche in Anregung kamen, hoffte er ſo wenig mehr als von Concilien und drang darauf, daß man in jedem Falle von den Schmalkaldener Beſchlüſſen nicht abgehen ſollte. Er verhütete durch ſeine Feſtigkeit, daß nicht eine willkürliche Miſchung des Alten und Neuen entſtand wie in England. Nur das hoffte er noch, daß die Sache auf Reichstagen zu einem

Digitized by Google

Ziele zu bringen sei. Die evangelischen Stände hatten sich seine Ansicht ganz zu eigen gemacht und kamen daher bereitwillig entgegen, als der Kaiser einen solchen 1541 nach Regensburg ausgeschrieben. Der Kaiser suchte einen Frieden auf der Grundlage gegenseitiger Duldung zu vermitteln. Der päpstliche Legat wirkte entgegen, erklärte, daß er lieber den Tod leiden als in Duldung falscher Lehre willigen wolle, und bestimmte die eifrig Katholischen zu der Erklärung, daß man, da es nur einen wahren Glauben gebe, in Jeglichem die Duldung fliehen müsse, und daß die darüber begonnene Verhandlung höchst gefährlich, nichtswürdig und gegen alles Recht sei. Luther urtheilte: „der Kaiser war, ist und wird bleiben ein Knecht der Knechte des Satans", und trug wesentlich bei, einen trüglichen Frieden zu verhindern, bei welchem es nur auf Ueberlistung abgesehen und bei welchem der wahre und eigentliche Zwiespalt bestehen bliebe, oder gar ein Theil der Ueberzeugung geopfert würde. Der Kaiser betrieb eifrigst eine Einigung über gewisse, von beiden Theilen anzunehmende Reformartikel, und als man damit nicht zu Stande kommen konnte, begab sich mit seinem Vorwissen eine Gesandtschaft (bestehend aus zwei Fürsten von Anhalt, einem kurbrandenburgischen Rathe und dem Theologen Al. Alesius) zu Luther nach Wittenberg, ihn, als das Haupt der Evangelischen, zur Genehmigung der verabredeten Artikel zu vermögen und so die Entscheidung ihm anheim zu stellen, die dann der Kaiser, als Haupt der Gegenpartei, aufs Bereitwilligste annehmen werde. So sehr hatte sich die Lage der Dinge seit dem Wormser Reichstage geändert, wo Karl sicher mitleidig gelächelt haben würde, hätte man ihm gesagt, man werde einst an den Mönch, den er ächtete, von einer andern Reichsversammlung aus Abgeordnete senden, bei ihm die Zustimmung zu den Entscheidungen zu suchen, die die Reichsversammlung abzugeben wünschte. Luther's Blick war zu scharf und seine Gesinnung zu fest, als daß er trotz seiner Friedliebe zu einem falschen Frieden hätte rathen mögen, er hatte keinen Sinn für den Triumph, der für ihn darin gelegen hätte, daß er — der Gebannte und Geächtete — das friedgebende Wort sprechen und in die Reichsversammlung verkünden solle; auch den Schein fürchtete er nicht, der leicht auf ihn fallen konnte, daß er allein dem Frieden zuwider sei. Er stellte Bedingungen, wie er nach seinem Standpunkte mußte, wenn er sich unverrückt und unverlockt auf demselben halten wollte, und wie die Gegenpartei bei ihren Grundsätzen über oder vielmehr wider Duldung sie nicht eingehen konnte. Der sächsische Kurfürst instruirte seine Gesandtschaft Luther's Ansichten und Willensmeinung gemäß.

Die Evangelischen erlangten vom Kaiser, was ihnen seit dem Augsburger Abschiede verweigert war. Indeß lautete der Regensburger Reichsabschied noch immer streng gegen sie, und obwohl sie in den nächstfolgenden Jahren noch mehr als einmal einen vorläufigen Frieden erhielten, so blieb ihre Stellung doch gefährdet und Manches verschlimmerte sich darin, was sie aber nicht abhielt, ein angetragnes Bündniß Frankreichs zurückzuweisen. Luther war dawider fortwährend so eingenommen, daß er nicht einmal wollte, daß man der Evangelischen in Metz sich annehme, damit man nicht in irgend einer Art mit dem Reichsfeinde zu thun bekomme — so eine Abneigung

Digitized by Google

an seinem Theile verstärkend, die auf einem Reichstage 1543 und 1544 zu Nürnberg und Speier die Folge hatte, daß die französischen, mit neuen Lockungen erschienenen und Zwietracht aussäenden Gesandten als Reichsfeinde fortgewiesen wurden, und daß die Lutherischen gleichfalls 1543 den protestantischen Herzog von Cleve, den der Kaiser mit Krieg überzog, und obwohl er obenein des sächsischen Kurfürsten Schwager war, fallen ließen, weil er im Bunde mit dem französischen Könige stand.

Luther alterte, seine Körperkraft nahm ab und Beschwerden häuften sich; er war es gewohnt, einen unermeßlichen Einfluß zu üben, dem sich doch aber allmälig Viele zu entziehen suchten; die Freiheit sollte und mußte behauptet bleiben, und doch machte sich das Bedürfniß der Einheit, der Festigkeit und des Beharrens bei gewonnenen Standpunkten und Ergebnissen mehr und mehr geltend; er hatte endlose Noth davon und oft wollte ihm sein Bemühen nicht gelingen, eine allgemeine Regel aufzustellen und ihr Anerkennung und Gehorsam zu verschaffen; er wurde argwöhnisch, rechthaberisch genannt; die Lage Deutschlands, manche auf Lähmung des Gemeingeistes und der Nationalkraft hindeutende Erscheinung, der Abstand des Erreichten von dem angestrebten Ziele, gab zu Besorgnissen, zu Verdruß Anlaß, und das Alles versetzte ihn in eine sehr düstre Stimmung, die er um diese Zeit vielfach an verschiedenen Fürsten ausließ, welche er für „die am meisten türkischen Feinde Deutschlands" erklärte, die da „lieber den Türken zum Herrn haben als die vaterländische Freiheit ungekränkt lassen wollten, sammt dem Adel Deutschlands Knechtschaft beabsichtigten, das Volk aussaugten und Alles allein haben wollten." 1541 schrieb er eine seiner gröbsten Schriften (immer freilich noch nicht so grob und weit inhaltvoller und geistreicher als die von den streitenden Fürsten selbst veröffentlichten, aber allerdings sehr grob) gegen den Herzog Heinrich den Jüngern von Braunschweig: Wider Hans Wurst, worin er der Fürstenschaft überhaupt die stärksten Wahrheiten sagte, namentlich über das Hofleben sich ausließ, „das sie selbst ein Säuleben heißen", und gelegentlich kundgab, wie sehr er sich in seinen umgewandelten Ansichten vom Widerstande befestigt hatte: nur das obrigkeitliche Amt und Recht sei heilig, fälschlich werde das: ehret die Obrigkeit! auf die fürstlichen Personen gezogen, die unter Gottes Geboten ständen und nimmer thun dürften, was sie persönlich gelüste; es gebe ein höheres Recht als das kaiserliche und unter dasselbe müsse der Kaiser auch u. s. f. Sein Kurfürst gerieth mit dem Herzoge Moritz von Sachsen in einen Streit über die Stadt Wurzen, und beide Theile griffen zu den Waffen. Luther warf sich sofort als Schiedsrichter auf und verhinderte im Verein mit dem Landgrafen Philipp den Ausbruch der Fehde. Er erließ ein Abmahnungsschreiben, worin er den Streitenden ihr Unrecht in derbem Straftone vorhielt, ihren Streit u. A. mit dem Zanke zweier trunkener Bauern über ein zerbrochenes Glas verglich und den Unterthanen den Gewissensrath einschärfte, als Christen einen ungerechten Krieg nicht ausfechten zu helfen. Seine Stimme entschied jetzt auch in rein weltlichen Händeln, sein Landesherr unterwarf sich seiner geistigen Herrschaft in der Sache freiwillig. So viel Einfluß, eine solche Herrschaft wie Luther in der Stellung eines Privatmannes und nicht auf Ge-

Digitized by Google

walthaufen ſich ſtützend, ſondern ſtets von Gewalt abmahnend, hatte nie ein gekröntes Haupt in Deutſchland geübt.

Der Schmalkaldiſche Schutzbund der Evangeliſchen ging innerm Zerfall entgegen, die Stellung der Letztern wurde mehr und mehr gefährdet: Luther blieb dabei fort und fort ſeinen religiös-patriotiſchen, nicht politiſchklugen Anſichten treu. Er wollte keine Verſtärkung des Bundes durch ausländiſche Theilnehmer oder auch nur durch Zutritt der Schweizer; er unterſtützte einen viel verheißenden Reformationsverſuch des Erzbiſchofs Hermann von Köln nicht, weil ihm derſelbe misfiel; er unterſtützte ebenſo wenig Bemühungen, die Religionsſache zu vergleichen, die auf einem Reichstage zu Worms 1545 gemacht wurden. Der Papſt hatte das Concil zu Trient angekündigt, der Kaiſer bemühete ſich eifrigſt, die Evangeliſchen zu bewegen, daſſelbe zu beſchicken. Von den Päpſten hatte nur einer, Leo X., als ein vorragender, doch mehr glänzend als groß, Luthern gegenüber geſtanden; faſt von Anfang bis an ſein Lebensende war Karl der größte ſeiner Gegner und unter dieſen, ja überhaupt neben ihm der einzige in Wahrheit große Mann, ob auch Luther's Größe nicht erreichend. Luther ſprach bisweilen hart und ſcharf über und wider ihn, aber doch ſtets mit der Achtung und Anerkennung, die man dem Ebenbürtigen zollt. Dem Kaiſer vertraute er von Zeit zu Zeit wieder, allein jede auf das Papſtthum geſetzte Hoffnung erſchien ihm als eitel und verkehrt. Er erblickte in jener Ankündigung nur Heuchelei und Hinterliſt und meinte, ein Concil, wie man es in Rom wolle, ſei ein Gaukelſpiel; ſeit den Wormſer Tagen ſei ein freies chriſtliches Concil in Deutſchland begehrt, aber die Worte: frei, chriſtlich, deutſch ſeien dem Papſte ein Greuel, der von jeher dahin getrachtet, die Deutſchen zu trennen, ihr Kaiſerthum zu ſchwächen und zu erniedrigen; und auch jetzt ſtets hindernd und zur Gewaltübung anſtachelnd, wie es allerdings der Fall war, dazwiſchen trete, wenn in Deutſchland an Reform und Frieden gearbeitet werde; wenn es die Gegenpartei auch ernſtlich damit meine, Rom laſſe ſie nicht dazu. Dieſe Anſicht und ſeinen abermals geſchärften Ingrimm ſprach er in einer ſeiner heftigſten Schriften: **Das Papſtthum zu Rom vom Teufel geſtiftet** aus. „Ich hab's, ſagte er, auf den Namen und Wort Jeſu Chriſti mit dem Papſt angenommen und mich wider ſeine Greuel und abgöttiſche Lügen eingelaſſen, mit ihm will ich's auch beſchließen." Die Schrift wurde von der kurſächſiſchen Geſandtſchaft am Reichstage vertheilt. Dem Kurfürſten war von deſſen Kanzler vorher angekündigt: wenn die Bosheit des Papſts in der Concilſache noch weiter gehe, werde Luther „die Bindart ergreifen und weidlich zuhauen." König Ferdinand urtheilte von dem Buche, Luther hätte nicht übel geſchrieben, wenn nur die vielen böſen Worte heraus wären. Der Kurfürſt entgegnete: „Doctor Martinus habe einen ſonderlichen Geiſt, welchem weder ſeine beiden Vorgänger noch er jemals Maß gegeben hätten; auch dringe nicht ein Jeder in ſeine Abſichten ein, der wider das Papſtthum beſonders erweckt worden ſei, daß er es zu Boden ſtoßen ſolle; es zu bekehren ſei unmöglich, und deshalb wären die guten Worte auch nicht vonnöthen." Die Schrift war eine ſeiner letzten. Er verfiel in eine immer trübere Stimmung und mochte Nichts mehr hoffen, weder von Con-

Digitized by Google

cilien noch Reichstagen oder anderen Berathungen, weshalb er auch an einem Religionsgespräche keinen Theil nehmen wollte, das der Kaiser im Januar 1546 zu Regensburg anstellen ließ. Die Verhältnisse Deutschlands, insbesondere der Evangelischen, waren bedenklich, die äußere Entwicklung seiner Ideen und seines ganzen Unternehmens, die Nation und deren Mithilfe genügte seinen Erwartungen und Ansichten nicht; seine Körperkraft war durch Geistes- und Gemüthsarbeit größtentheils aufgerieben, einer Thätigkeit nicht mehr gewachsen, die von und nach allen Seiten in Anspruch genommen wurde. Seine Gesinnung aber, seine Festigkeit, Liebe und Theilnahme blieb unverrückt dieselbe. Die Schmalkaldener Verbündeten waren uneinig, selbst über die Frage, ob der Bund erneuert werden solle oder nicht. Luther bot einen Theil seiner letzten Kraft auf, ihn wieder zu festigen, die evangelischen Stände zu bewegen, durch ein starkes Bündniß „Krieg und Zerstörung" abzuwenden: Gott könne den Sieg zwar auch ohne „Rüstung" geben und es sei vermessen, wenn man sich statt auf Gott auf Wehr und Waffen verlasse, die man aber doch „als seine Gaben brauchen solle." Er hatte den gewaltigsten geistigen Krieg, die großartigste Auflehnung mit der Lehre vom Gewalt leidenden, nur mit dem Worte widerfechtenden und allein auf die Kraft der göttlichen Wahrheit bauenden Gehorsame angefangen und durch seine Abneigung gegen Gewalt Deutschland vor „Krieg und Zerstörung" bewahrt, und der schönste Lohn sollte ihm werden, indem er starb, ohne ihren Anfang sehen zu müssen. Die Mansfelder Grafen hatten Streit mit ihren Unterthanen, welche sie bedrückten. Luther, seit dem Beginn seiner größern Verhältnisse ohne Aufhören der „Anwalt des Rechtes aller armen Leute", sollte schlichten; er unterbrach seine Gelehrten-, Docenten- und Predigerthätigkeit in Wittenberg, er wagte seinen kranken Leib, seinem „lieben Vaterlande" den Frieden zurückzugeben und den Landgenossen, den Bedrückten zu helfen, und gab ihn der heimischen Erde wieder, indem ihn zu Eisleben nach einer beschwerlichen und nicht ungefährlichen Reise am 18. Februar 1546 der Tod ereilte, dem er fest, gläubig und brünstig fromm ins Auge schaute. Nicht Alles, doch Großes war ihm gelungen. Er hatte seine „lieben Deutschen" geweckt, und sie hatten sich selber ehrend seinen Ruf gehört und verstanden, ihm rüstig geholfen und treu bei ihm ausgeharrt; er hatte sich erhoben zur Befreiung der Nation von finsteren Begriffen und römisch-hierarchischen Banden: sie hatte, alte Schmach sühnend, nicht gelitten, daß widerchristliche Glaubenswuth, kleinliche Politik und Gesinnung heimischer Häupter und römische Tyrannei ihn dem Flammentode übergäben, und ihm also das ruhige Sterbebette bereitet.

K. Jürgens.

Luzern. Mit dem Jahre 1841 ist in diesem Cantone plötzlich eine völlig neue, der vorigen diametral entgegengesetzte Ordnung der Dinge eingetreten, und zwar, was an der Erscheinung höchst merkwürdig ist, ohne gewaltthätige Revolution. Mit dem 30. Jänner 1841 lief die im Jahre 1831 auf zehn Jahre festgesetzte Dauer der damals errichteten freisinnigen Staatsverfassung ab. Dem Volke wurde die Frage vorgelegt, ob eine Revision dieser Verfassung Statt finden solle oder nicht. Lange zuvor war von dem Klerus

Digitized by Google

das Volk auf dieſen Zeitpunkt hin bearbeitet worden und dieſem die Gefahr, in welcher die Religion unter einer freiſinnigen Verfaſſung ſchwebe, auf den Kanzeln, im Beichtſtuhle und bei häuslichen Beſuchen geſchildert worden. Das Volk von Luzern war von jeher für ſolche Vorſpiegelungen empfänglich, und wie ein rother Faden ziehen ſich die Bewegungen wegen angeblicher Religionsgefahren durch ſeine ganze Geſchichte. Die tiefe Stufe der Bildung, auf welcher die Menge ſteht, verbunden mit dem Einfluß des Klerus auf dieſelbe, erklärt die Erſcheinung. An der Spitze des fanatiſirten Volkstheils ſtand Joſeph Leu von Ebersol, ein unwiſſender Landmann, welcher keine andere Bildung beſaß, als welche ihm die dürftig beſtellte Dorfſchule geben konnte. Von Jugend auf zeigten ſich an ihm Spuren des religiöſen Fanatismus*). Ihm war einige natürliche Beredſamkeit, verbunden mit großer Keckheit, eigen. Dabei war er reich, aber Nichts weniger als freigebig, ſondern eher karg. An den fanatiſirten Volkstheil ſchloſſen ſich in blindem Eifer zum eigenen Verderben die Ultraliberalen an, in deren Augen die Regierung in freiſinniger Richtung immer noch zu wenig gethan hatte. Es trat hinzu, daß wenige Tage vor der Abſtimmung über die Reviſion der Verfaſſung die Klöſter im Aargau von der Staatsgewalt aufgehoben wurden, was die fanatiſche Stimmung im Canton Luzern noch höher ſteigerte. So kam es, daß mit großer Mehrheit die Reviſion der Verfaſſung von dem Volke beſchloſſen wurde. Ein Verfaſſungsrath von hundert Mitgliedern wurde erwählt. In denſelben gelangten nur neun Liberale, an ihrer Spitze Dr. Kaſimir Pfyffer, der Verfechter des bisherigen Syſtems. Ihm gegenüber ſtand der vorgedachte Joſeph Leu, der die Seele des Verfaſſungsrathes war und von dem dieſer ſich blind beherrſchen ließ. Die liberale Oppoſition, ſo klein auch das Häufchen war, kämpfte kräftig, aber natürlich ohne allen Erfolg. So kam denn eine Verfaſſung zu Stande, in welcher, um die Religion auf alle Zeiten vor jeder Gefahr zu bewahren, die Staatsgewalt vollſtändig der Kirchengewalt untergeordnet wurde. Das von jeher geübte landesherrliche Placet in geiſtlichen Dingen hob man förmlich auf. Für die Aufſicht und Leitung des Erziehungswesens ſowie alles Deſſen, was auf die Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche Bezug hat, wurde in der neuen Staatsverfaſſung eine eigene Behörde von neun Mitgliedern aufgeſtellt, in welcher vier Geiſtliche, und zwar von dem Klerus ohne alles Zuthun der Staatsbehörden gewählt, ſitzen müſſen. Den künftigen Mitgliedern des großen Rathes wurde ein Kircheneid vorgeſchrieben. Der Artikel über die Preßfreiheit erhielt eine beſchränkende Faſſung, und den Magiſtratsperſonen wurde, was die Conſtitution vom Jahre 1831 unterſagt hatte, wieder bewilligt, Titel, Orden und Penſionen von fremden Staaten anzunehmen. Ebenſo wurde das Verbot der Militärcapitulationen mit auswärtigen Staaten, das in der frühern Staatsverfaſſung enthalten war, weggelaſſen. Als die neue Ver-

*) Als ein Beleg ſeiner tiefen Unwiſſenheit mag gelten, daß er einmal in öffentlicher Rathsſitzung ſich äußerte, er wiſſe nicht, ob die Luzerner, als ſie in den eidgenöſſiſchen Bund traten (im J. 1332), ſchon katholiſch geweſen ſeien oder nicht.

Digitized by Google

faſſung beſchloſſen und angenommen war, ſchickte man ſelbe ſogar, was unerhört und beinahe unglaublich, aber dennoch wahr iſt, dem Papſt nach Rom zur Einſicht und gleichſam zur Genehmigung.

Der in Folge der revidirten Staatsverfaſſung erwählte neue große Rath wurde ganz im Geiſte des Verfaſſungsrathes beſtellt. In demſelben ſchmolz das Häufchen Liberaler auf ſechs zuſammen, unter denſelben Altſchultheiß Jakob Kopp und Dr. Kaſimir Pfyffer, welchen Beiden die Führung der Oppoſition nun einzig oblag.

Durch den großen Rath wurde der Regierungsrath und der oberſte Gerichtshof des Cantons mit den extremſten Parteigängern der neuen Ordnung der Dinge beſetzt. Alle liberalen Männer, beinahe ohne Ausnahme, wurden von den Staatsämtern entfernt. Das gleiche unbedingte Ausſchließungsſyſtem fand bei den untergeordneten Behörden und Beamtungen Statt.

Im gleichen Geiſte zerſtörte man ſchnell alle freiſinnigen Schöpfungen der abgetretenen Regierung und errichtete dagegen Klöſter und Brüderſchaften. Das ſeit bereits mehr denn vierzig Jahren aufgehobene Nonnenkloſter der Urſulinerinnen in der Stadt Luzern ſtellte man wieder her und übergab ihm die Erziehung der weiblichen Jugend. Das Schullehrerſeminar verpflanzte man in das Kloſter St. Urban unter geiſtliche Obhut. In die Waiſenanſtalten wurden Schweſtern der göttlichen Vorſehung aus dem Auslande berufen u. ſ. w.

Joſeph Leu ſelbſt ließ ſich nicht in die Regierung wählen. Statt ſeiner trat Conſtantin Siegwart in dieſelbe. Dieſer kann als der böſe Dämon der Republik bezeichnet werden. Er ſtammt urſprünglich aus dem Schwarzwald. Sein Vater hauſte im Teſſin. Der junge Siegwart kaufte das Landrecht in Uri. Von dort kam er nach Luzern, erhielt auf Betrieb der Liberalen das Bürgerrecht und wurde ſchnell zum Staatsſchreiber befördert. Als der Sturm zu nahen begann, machte er ſich von der liberalen Partei los und trat nach Weiſe aller Apoſtaten als ihr erbittertſter Gegner auf.

Eine der erſten Handlungen der neuen Regierung war, die Freiheit der Preſſe möglichſt einzuengen. Luzern beſaß ein muſterhaftes Preßgeſetz. Daſſelbe wurde aufgehoben und ein anderes an ſeine Stelle geſetzt. Daſſelbe enthielt die vagſten Beſtimmungen. Ein Vergehen der Höhnung der Sittlichkeit und ein Vergehen der Höhnung der Religion wurde aufgeſtellt. Als Letzteres bezeichnete das Geſetz die „hämiſche Bekrittelung" oder die „Beſpöttelung", die Beſchimpfung oder Läſterung der Lehren und Geheimniſſe der römiſch-chriſtkatholiſchen Religion, des öffentlichen Gottesdienſtes und der dabei vorgeſchriebenen Gebräuche und erforderlichen Gegenſtände, der von der Kirche erlaſſenen Satzungen. Die angedrohten Strafen waren ungemein hart. Deſſen ungeachtet wurde ſchon nach einem Jahre dieſes Geſetz noch verſchärft und die Freiheit der Preſſe beinahe ganz zernichtet. Alles dieſes geſchah nicht ohne bedeutenden Widerſtand des freiſinnigen Theils des Volkes. In zuſammenberufenen Gemeindeverſammlungen legten in Gemäßheit eines Artikels der Staatsverfaſſung viele Tauſend

Digitized by Google

Bürger das Veto ein. Allein umsonst, da die Nichtstimmenden als für das Gesetz stimmend gezählt werden.

Eine weit gewaltigere Bewegung noch rief eine andere Angelegenheit, nehmlich die Berufung der Jesuiten hervor.

Schon in einer der ersten Sitzungen des neuen großen Raths trat Jos. Leu mit dem Antrage auf, die Jesuiten in das Land zu rufen und ihnen die Leitung des Erziehungswesens zu übergeben. Der Antrag stieß auf eine ungemein starke Opposition. Ein bedeutender Theil des Klerus, sodann viele Anhänger der neuen Ordnung der Dinge und endlich alle Freisinnigen traten demselben entgegen. Selbst der Regierungsrath erklärte den Antrag als unvereinbar mit der Staatsverfassung und die Berufung der Jesuiten als eine Verletzung dieser Verfassung. Diese bestimme nehmlich, daß die Erziehungsanstalten unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden stehen und von diesen auch die Professoren erwählt werden sollen. Der Orden der Gesellschaft Jesu gestatte aber bei den ihm anvertrauten Lehranstalten eine solche Aufsicht und Leitung nicht. — Die Jesuitenfreunde ihrerseits ließen alle Federn springen. Durch mehrere Jahre zog sich der Kampf, an welchem gesammte Eidgenossenschaft auf das Lebhafteste sich interessirte, fort, immer heftiger und erregter. Der Regierungsrath änderte im Verlaufe desselben seine anfänglich geäußerte Gesinnung, die niemals sehr ernst gewesen sein mochte, und empfahl zuletzt selbst, was er anfänglich als eine Verfassungsverletzung erklärt hatte. Im October 1844 erließ endlich der große Rath den Beschluß, daß die Jesuiten in das Land berufen werden sollen.

Sofort ergriffen die Freisinnigen und mit ihnen viele Conservative das Veto. Hätte man demselben den ordentlichen Lauf gelassen, so stand die Verwerfung des Beschlusses in Aussicht. Von Oben herab suchte man aber eine solche um jeden Preis zu verhindern. Alle Mittel wurden angewendet, um die unentschlosseneren Bürger einzuschüchtern; den Entschlossenen legte man Hindernisse jeder Art in den Weg. Als durch solche Mittel die Annahme des Beschlusses der Jesuitenberufung durch eine geringe Mehrheit gesichert war, theilten sich die Gegner dieses Beschlusses in ihren Ansichten darüber, was nunmehr zu thun sei. Die eine Ansicht ging dahin, daß, da die Mehrheit der Bürger das Veto nicht ausgesprochen habe, die legalen Mittel erschöpft seien und man in der Hoffnung auf bessere Zeiten sich fügen müsse. Die andere Ansicht hingegen ging von dem Gesichtspunkte aus, eine Verfassungsverletzung müsse auch eine Minderheit sich nicht gefallen lassen, sondern sie sei berechtigt, einem solchen Beginnen mit Gewalt sich zu widersetzen.

Die Bekenner der letzteren Ansicht bereiteten einen Aufstand vor. Am Morgen des 8. Decembers 1844 vor Anbruch des Tages brach derselbe in der Stadt los. In einem Gefechte, das auf dem Mühlenplatze sich entspann und wobei mehrere Personen theils tödtlich, theils leichter verwundet wurden, behielten die Regierungstruppen die Oberhand. Zu gleicher Zeit zogen vom Lande her bewaffnete Schaaren gegen die Stadt. Bei denselben befand sich eine bedeutende Anzahl Aargauer. Auch von Solothurn und Baselland waren Haufen im Anzug. Auf dem Emmenfelde, eine halbe Stunde von Luzern, kam es zwischen Regierungstruppen und den herbeigezogenen Schaa-

Digitized by Google

ren zu einem Gefechte, bei welchem auf Seite der Ersteren fünf Mann getödtet, zwanzig verwundet und die Truppen auseinander gesprengt wurden. Dessen ungeachtet zogen die Freischaaren, da sie das Mislingen der Sache in der Stadt vernommen hatten, nicht vorwärts, sondern traten den Rückzug an. Das Unternehmen hatte also gescheitert.

Es begannen nun die Verhaftungen zu Stadt und Land. Alle Kerker füllten sich und bald waren mehrere Hunderte gefangen. Eine größere Anzahl hatte die Flucht außer den Canton ergriffen, vorzüglich in den Aargau. Nicht gegen die Anführer allein, sondern gegen die ganze Masse wurde ein Proceß eingeleitet. Umsonst riethen die Besonneneren von einem solchen Beginnen ab und empfahlen Milde und Schonung als den einzigen Weg, auf welchem Friede und Versöhnung zurückgeführt werden könne. In diesem Sinne sprach sich besonders Dr. Kasimir Pfyffer im großen Rathe aus und drang auf Ertheilung einer Amnestie, sowie daß man, um die Ruhe dauerhaft zu machen, auf die Einführung der Jesuiten verzichten solle. Umsonst. Die Strenge wurde verdoppelt, täglich kamen neue Verhaftungen vor; ganze Schaaren flohen über die Gränze. Die Zahl der Flüchtigen belief sich bald auf 1200. Voll Sympathie wurden sie in den benachbarten Cantonen aufgenommen. Groß war die Aufregung aller Orten. Die eidgenössische Tagsatzung versammelte sich im Hornung 1845 außerordentlich, ging aber, ohne einen Beschluß zu fassen, wieder auseinander. Dadurch und besonders weil man in Luzern hartnäckig jede Amnestie verweigerte, wurden die Luzernerischen Flüchtlinge zum Aeußersten getrieben. Auf ihren Betrieb organisirten sich Freischaaren in den Cantonen Aargau, Bern, Solothurn und Baselland, um Luzern zu bezwingen. Die Zahl, die dergestalt rüstete, bestand aus etwa 4000 Mann, nehmlich ca. 1000 Bernern, 1100 Aargauern, 400 Basellandschäftlern, 300 Solothurnern und 1200 Luzerner Flüchtlingen. Es waren Männer aus allen Classen, Herren und Bauern, Gelehrte und Handwerker. Unter den Luzerner Flüchtlingen war der Ausgezeichnetste Doctor Jakob Robert Steiger, ehemaliger Staatsrath. Die gesammte Mannschaft war in zwei Brigaden eingetheilt. Die eine versammelte sich in Zofingen, Cant. Aargau, geführt von Oberst Rothpletz von Aarau, die andere in Hutwil, Canton Bern, geführt von Major Billot von Aarau. Das Obercommando war dem Stabshauptmann Ulrich Ochsenbein von Nidau anvertraut.

Die Regierung von Luzern hatte acht Bataillone Milizen, und die Hilfstruppen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug fanden sich aufgeboten.

In der Nacht vom 30. auf den 31. März 1845 erfolgte der Einzug der Freischaaren in den Canton Luzern von den beiden Sammelplätzen aus. Sie führten 10 Stück Geschütze, mit Munition wohl versehen, mit sich. Vormittags 10 Uhr an letztgedachtem Tage vereinigten sich beide Brigaden auf dem Felde zu Ettiswil, sechs Stunden von Luzern, und marschirten zusammen nach einem klug ausgedachten Plane, statt auf der großen Straße nach Sursee, wo der Feind sie erwartete, auf einem Nebenwege auf Hellbühl, welcher Ort nur noch zwei Stunden von der Stadt Luzern entfernt liegt. Hierher gelangten die Freischaaren, indem sie die Regierungstruppen um-

Digitized by Google

gangen hatten, ohne auf einen Widerstand zu stoßen. In Hellbühl trennten sich die beiden Brigaden. Die kleinere unter Billot zog nach der großen Emmenbrücke, die andere nach der ebenfalls über die Emme führenden kleineren Dorenbergbrücke. In der Nähe der großen Emmenbrücke wurde die Brigade Billot's von den Regierungstruppen, verstärkt durch die im Laufe des Tages eingetroffenen Unter- und Obwaldner, mit Kartätschen und Stutzerkugeln empfangen, so daß sie eine bedeutende Anzahl Todte und Verwundete verlor und sich gegen Hellbühl zurückzog. Die andere Brigade erzwang bei Dorenberg in einem lebhaften Gefechte den Uebergang über die Emme, und bei anbrechender Nacht kam durch die Littauer Straße herunter die Avantgarde nebst einem Theil der Artillerie zum Lädeli, einem Wirthshause, nur noch ungefähr zehn Minuten von der Stadt Luzern entfernt. Hier, beinahe am Ziele, blieben die Freischaaren stehen und lagerten sich rückwärts nach Littau hin. Während der Nacht, im Laufe welcher die Truppen von Zug und Uri in die Stadt von entgegengesetzter Seite einrückten, scheint ein panischer Schrecken die Freischaaren ergriffen zu haben, wenigstens traten sie unbegreiflicher Weise den Rückzug über Malters an, wo sie mitten in der Nacht mit den Regierungstruppen in ein mörderisches Gefecht geriethen, in der Dunkelheit und Verwirrung ihre Artillerie verloren und endlich in wilder Flucht sich auflösten. Die Colonne in Hellbühl trat ebenfalls den Rückzug an; glücklicher jedoch als die andere größere Abtheilung schlug sie sich sammt ihrer Artillerie durch, nachdem sie noch bei Buttisholz sieghaft gefochten hatte. Einige detaschirte Compagnieen, welche die Höhe des Götsches und des Sonnenbergs zunächst Luzern besetzt hielten, waren, unbekannt mit den anderen Vorgängen, stehen geblieben. Sie wurden am Morgen mit Uebermacht angegriffen, schlugen sich tapfer mehrere Stunden lang, mußten aber endlich die Flucht ergreifen. Als die Niederlage der Freischaaren entschieden war, da brach der Landsturm, der bisher feig zugesehen und den Ausgang abgewartet hatte, ebenfalls von allen Seiten los. Namenlose Gräuel wurden an den Flüchtigen verübt. Auf Seite der Freischaaren blieben über hundert Todte und viele Verwundete. Auf Seite der Regierungstruppen und ihrer Verbündeten belief sich die Zahl der Todten auf zwölf, diejenige der Verwundeten auf dreißig.

In Folge der Erschöpfung, welche sich der Freischaaren durch den ungeheuer anstrengenden Marsch und den Mangel an Proviant bemächtigt hatte, so daß viele ermattet zu Boden sanken und nicht weiter fortkommen konnten, wurden nahe an 2000 derselben gefangen und in zwei Kirchen in Luzern eingesperrt. Die Cantone Bern, Aargau, Solothurn und Basel lösten ihre Gefangenen mittelst einer Summe von 350,000 Fr. vertragsmäßig aus. Die Luzerner aber wurden ihrem Schicksale überlassen.

Ueber den Leichen der Erschlagenen hielten die Jesuiten sofort ihren Einzug in Luzern.

Unter den Gefangenen befand sich Dr. Jakob Robert Steiger, und er vor Allen war bestimmt, auf dem Blutgerüste zu enden. Durch sein männliches standhaftes Benehmen im Kerker und durch seine hinreißenden Vertheidigungsreden erwarb er sich die Bewunderung und die Theilnahme des In- und Auslandes. In zwei Instanzen wurde er zum Tode verur-

Digitized by Google

theilt. Eine Menge Bittschriften mit vielen tausend Unterschriften von Männern und Frauen um Begnadigung liefen ein, ein eigener eidgenössischer Repräsentant, von dem Vororte Zürich abgesendet, erschien in Luzern, um dieselbe zu bewirken. Allein bevor die Entscheidung erfolgte, gelang es, durch kühne List den politischen Märtyrer aus dem Kerker zu befreien. Ein lauter Jubelruf durch alle freisinnigen Gauen des Schweizerlandes und weit über die Gränzmarken desselben hinaus begrüßte das frohe Ereigniß. Es wurde dasselbe sogar in Amerika gefeiert. Die Cantone Zürich und Bern beeilten sich, dem Befreiten eine neue Heimath zu schenken. Das Todesurtheil wurde in effigie vollzogen.

Jahre lang dauerte die Untersuchung gegen die übrigen Betheiligten fort, von denen aber die Bedeutendsten fortwährend auf flüchtigem Fuße sich befinden. Eine Unzahl Strafurtheile, nahe an die Tausende, wurden ausgefällt, und Diejenigen, welche Vermögen besaßen, desselben beraubt, indem Einzelne zehn, zwölf und zwanzig Tausend Franken zu bezahlen angehalten wurden.

Bald nach der glücklich vollbrachten Flucht des Dr. Steiger wurde Rathsherr Leu in seiner Wohnung zu Ebersol mitten in der Nacht in seinem Bette schlafend erschossen. Diese gräßliche Unthat brachte neues Unheil über den ohnehin unglücklichen Canton Luzern. Die herrschende Partei entblödete sich nicht, sofort und ohne alle vorgängige Untersuchung den Mord einem Complotte ihrer politischen Gegner zuzuschreiben und demgemäß zu verfahren. Ein eigener Verhörrichter, Wilhelm Ammann aus dem Thurgau, berüchtigt durch seine alle Schranken überschreitende Brutalität, wurde berufen, um einen Proceß einzuleiten. Eine Menge Personen, ihrer politischen Gesinnung wegen verdächtig, wurden verhaftet, Jahre lang eingekerkert und grausam behandelt. Es scheute sich der Verhörrichter Ammann nicht, bei dieser Behandlung den grauenhaften Satz aufzustellen: „Der Un„tersuchungsgefangene müsse vorab physisch und psy„chisch gebeugt und so lange gedrückt werden, bis die „Liebe zum Leben mit allen seinen Annehmlichkeiten ge„brochen sei.“

Als der Mörder Leu's wurde ermittelt und hingerichtet Jakob Müller, ein gemeiner Mann, welcher aus Rache, da er als Theilnehmer an dem stattgehabten Aufstand ins Gefängniß gesetzt und ökonomisch ruinirt worden war, das Verbrechen verübte.

Noch ist Ruhe und Frieden in das Land nicht zurückgekehrt und noch lange wird es an seinen Wunden bluten. Aber einmal wird die Zeit wieder kommen, wo der Canton Luzern seine Stellung in der Reihe cultivirter Staaten, aus der er gegenwärtig verschwunden ist, wieder einnehmen wird.

In einer jüngst erschienenen Schrift, in welcher ein Blick auf die verschiedenen Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft geworfen wird, liest man über Luzern folgende Worte, die wir als Schluß unseres Artikels hinsetzen: „Und wie könnten wir bei dieser Darstellung Dich, Du so tief ge„sunkenes und unglückliches Luzern, vergessen? Auch Dir ging nach früher „angebrochener Morgenröthe die Julisonne im Jahr 1830 auf und senkte

Digitized by Google

„ihre Strahlen erleuchtend und erwärmend, belebend und erhebend auf Dich „hernieder, eine schönere Zeit verkündend. Hoch erleuchtete, mit Edelsinn „begabte und mit ächter Vaterlandsliebe erfüllte Männer schufen für Dich „mit umsichtiger Hand eine auf wahrhaft republikanischen Grundsätzen beru„hende Staatsverfassung. Durch Deine Wahl traten diese Männer an „Deine Spitze. Sie leiteten Dich mit unermüdeter Thätigkeit und groß„artiger Hingebung auf eine würdigere glücklichere Bahn, wiesen Dir im „Kreise Deiner schweizerischen Brudercantone eine ehrenwerthe und einfluß„reiche Stellung an. Durch sie trat Dir manche liebliche Blüthe entgegen „und viele wohlthuende, segensreiche Früchte konntest Du in dem Garten des „neuentstandenen republikanischen Lebens pflücken. Du wurdest zur Leuchte „in Staat, in Kirche und Schule, nicht nur an den dunkeln Ufern des Vier„waldstädter Sees, sondern weithin in den Gauen des gesammten Schweizer„landes. Mit Hochgefühl konntest Du daher auf Deine Stellung hinblicken „und mit edelm Stolze sah auch mancher ächte Eidgenosse in anderen Canto„nen auf Dich hin. Aber während Du von blühender Gesundheit und fri„scher jugendlicher Lebenskraft zu strotzen schienest, wurde Dir Jesuitengift „beigebracht, das nur zu bald in Deinen Eingeweiden zu wüthen begann. „Deine edelsten Männer wurden auf heimtückische Weise verdächtigt, ihre „heilsamsten Bestrebungen verleumderisch in ein falsches gehässiges Licht „gestellt. Die Bahn, auf der Du Dich befandest, wurde Dir mit religiöser „Heuchelei als eine den Glauben Deiner Väter gefährdende bezeichnet. So „wurde das Mistrauen zwischen Volk und Regierung ausgestreut und das „Fundament des neuen Volkslebens unterwühlt. Und so nahm, Luzern! „Deine Krankheit zu, und schnell folgte Dein Sturz und Dein Verderben."

J. B.

Lübeck. (Zu S. 79 Z. 8 v. o.) Frage man die Männer der Wissenschaft, die noch jüngst (bei der Germanisten-Versammlung im September 1847) sich in Lübeck zusammengefunden, sie können Zeugniß geben von dem thatkräftigen, der Zukunft zugewandten Geist, der das junge Lübeck beseelt.

(Z. S. 85. Z. 17 v. u.) „Am 15. Juli 1530, da man wegen des Gehalts der Prädicanten handelte, wird zuerst Jürgen Wullenweber genannt, den der Rath nicht länger unter den 64ern dulden will." (Mittheilung von Deecke.)

(Z. S. 86 Z. 15 v. u. statt (Wieder — sollte Folgendes:) Den gefangenen Christiern zu befreien, war Ehrensache für Lübeck; seine Feindschaft gegen den Adel galt für Volksfreundlichkeit, seinen Charakter hielt man durch Leiden geläutert; für ihn war eine Partei in Dänemark thätig. Lübecks Politik mochte ihm oder jedem Andern die Krone gönnen, wenn er nur willig war, sich als einen König von Lübecks Gnaden zu bekennen.

(Z. S. 87. Z. 11 v. o.) Man erzählt gewöhnlich, daß auch die Hundertvierundsechsziger damals schon abgedankt haben; aber in den Acten des Hansaboges von 1535 (im Bremischen Archiv) erscheinen noch am 10. und 12. August 1535 die 164er als in anerkannter Wirksamkeit bestehend.

Digitized by Google

Wenn Deecke's Geschichte von Lübeck erst bis zu dieser Epoche fortgerückt sein wird, so dürfen wir hoffen, diese und ähnliche Dunkelheiten aufgehellt zu sehen.

(Zu S. 87 Z. 20 v. u. statt: Die Neugew. — thun Folgendes:) Die zusammenwirkenden Ursachen, welche den Sturz Wullenweber's auf dem Hansatage von 1535 herbeigeführt, sind in dem Artikel „Hansa" nach den Quellen entwickelt. Hier nur so viel, was gleichfalls den Acten entnommen ist: Wullenweber setzte seinen Feinden ruhige Würde entgegen. Wenn Gottes Ehre, erklärte er (13. August), wenn Gottes Ehre und das gemeine Beste damit möchte gefördert werden, so wollt' er nicht allein gern abdanken, sondern auch sich aus der Stadt begeben. Man war trotzig und verzagt genug, ihn beim Wort zu nehmen.

(Z. S. 90. Z. 9 v. u.) Der Rath kehrte sich an diese Begünstigung der beiden ersten Compagnieen so wenig, daß er erst in der neuesten Zeit bei der Ergänzung seiner Mitglieder auf der Kaufleute-Compagnie die receßmäßige Dreizahl überschritten hat. Seine Befugniß dazu wird man (zumal seit dem Erlöschen der Cirkler) ebenso wenig in Frage stellen, als man die Gewissenhaftigkeit tadeln kann, mit welcher er, der kaiserlichen Bevorzugung ungeachtet, den Receß zur Wahrheit werden ließ.

Das Befreiungsjahr*). — Bedürfniß und Initiative der Reform. Anderthalb Jahrhunderte vergingen, ohne daß an eine Fortbildung der innern politischen Verhältnisse gedacht wurde. Wenige Modificationen abgerechnet, welche auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft zu Stande gekommen sind, ist der Receß von 1669 noch heutigen Tages die Grundlage der Verfassung. Vorübergehend freilich mußte die französische Occupation, welche am 6. November 1806 ihre maßlosen Bedrückungen begann, Vieles umgestalten, und die Incorporirung Lübecks in das Kaiserreich hatte schon eine völlige Vernichtung der bestehenden Zustände zur Folge. Aber der neuen Verfassung nach französischem Zuschnitte, wie sie der Stadt aufgedrungen wurde, war ein kurzes Ziel gesetzt. Schon am 9. März 1813 hatte der Senat provisorisch wieder die Zügel der Regierung ergriffen, und nachdem am 5. Decbr. die Stadt von den feindlichen Truppen für immer geräumt war, mußten auch Präfectur, Mairie und Municipalrath den angestammten Einrichtungen wieder weichen.

Der Rückkehr zur alten Verfassung folgte der Gedanke einer Reform auf dem Fuße nach. Die erste bedeutende Neuerung ist eine solche, die dem Rathe von Lübeck stets zur Ehre gereichen wird. Freiwillig und unaufgefordert theilte er die Ausübung der gesammten Finanzhoheit mit den Bürgern. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. Mai 1813 ward ein gemeinsames Finanzdepartement constituirt, aus 6 Rathmännern und 12 Bürgern bestehend. Nur wenn die Ersteren alle einstimmig andrer Meinung wären als die Bürger, wird, falls Jene es verlangen, eine Gleichheit der Stimmen angenommen, sonst entscheidet die Mehrheit. Zum Wirkungskreise dieses

*) Um den Zusammenhang des Ganzen nicht weiter zu stören, sind einige Sätze der ersten Auflage hier mit aufgenommen worden.

Digitized by Google

Departements gehören die Direction der Cassenverwaltung und Rechnungsführung (also was früher zwischen Cassa und Kämmerei getheilt war), alljährliche Rechnungsablage an Rath und Bürgerschaft, Entwerfung des Budgets, Verwaltung des Staatsvermögens, Finanzvorschläge, betreffend das Steuerwesen und die allmälige Abtragung der Staatsschuld.

Aber der Senat war nicht gemeint, dabei stehen zu bleiben. Er bediente sich seiner Initiative, um die Berathung einer Revision der Verfassung zu veranlassen. Inwiefern dieselbe nothwendig war, mag ein Blick auf den veränderten Stand der Dinge darthun.

Obenhin betrachtet entspricht die Organisation des Senates auch jetzt noch den Anordnungen von 1669. Gleichwohl ist die Zusammensetzung desselben wesentlich verschieden von der, welche im Receß beabsichtigt war. Zuvörderst ist das patricische Element, welches aus der Cirkel-Compagnie, und theilweise auch aus der Kaufleute-Compagnie*) in den Senat gelangte, als ausgeschieden zu betrachten. Die Junker sind seit Beginn des vorigen Jahrhunderts nach und nach auf das Land gezogen oder in die Dienste benachbarter Fürsten eingetreten. Ihr Collegium, das 1669 noch 17, 1740 aber nur 4 Mitglieder zählte, ist 1809 erloschen, und die demselben zugewiesenen Rathsstellen werden gegenwärtig aus dem Gelehrtenstande besetzt. Diese Veränderung war nun freilich noch von minderer Bedeutung, denn das Ausscheiden eines Elementes, dem die Ehre seiner Stellung im Gemeinwesen Nichts mehr galt, konnte man verschmerzen. Viel wichtiger in politischer Hinsicht ist der vermehrte Einfluß, welchen der Stand der Großhändler im Senate gewonnen. Nach dem Sinne des Recesses sollen von den 20 Rathsmitgliedern nur 9 aus den commercirenden Collegien gewählt werden. Der Grund dieser Bestimmung ist klar. Die Majorität, von vorn herein in die Hände eines Standes gelegt, konnte von diesem nur zu leicht auf Kosten der Gesammtheit geltend gemacht werden. Aber zur Zeit des Recesses dachte man nicht daran, daß die Kaufleute-Compagnie das werden könne, was ihr Name besagt. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts ist sie in die Reihe der commercirenden Collegien eingetreten und Veranlassung geworden, daß sich die Zahl der kaufmännischen Rathmänner auf 12 vermehrt, die der nichtkaufmännischen auf 8 vermindert hat. Vergleicht man diese Organisation mit der der Schwesterstädte, so wird man in dem unverhältnißmäßigen Uebergewichte des Kaufmannsstandes unmöglich eine innere Nothwendigkeit erblicken können. Allerdings sind dem Senate kaufmännische Kräfte erforderlich, aber doch nur in soweit, als sie wirklich im Interesse des Handels zu verwenden sind. Eine weitere Herbeiziehung desselben über dieses Bedürfniß hinaus ist schon deshalb unzweckmäßig, weil sie nur auf Kosten des Handels möglich wird und dem Senate eine parteilose Stellung über den Ständen, wie sie im Interesse des öffentlichen Vertrauens unbedingt noth-

*) Ueber die Kaufleute-Compagnie bemerken die kaiserlichen Commissarien in ihrer Relation an den Herzog von Braunschweig vom 22. Jan. 1669, daß selbige aus Rentenirern und Gelehrten bestehe, und der Circul- oder Patrizier-Compagnie durch matrimonia und sonsten mehrentheils verwandt sei.

Digitized by Google

wendig iſt, ſchwierig, wenn nicht unmöglich macht. Zudem tritt der Mangel gelehrter Arbeitskräfte ſo unleugbar hervor, daß eine Beibehaltung jener Zuſammenſetzung auch aus dieſem Geſichtspunkte nicht wünſchenswerth erſcheinen dürfte.

Aehnlich wie im Senate iſt auch in der Bürgerſchaft das Uebergewicht des Kaufmannsſtandes zur Geltung gekommen. Im Receß iſt nur von 5 eigentlich kaufmänniſchen Collegien die Rede; gegenwärtig beſtehen deren 8, von denen 6 dem Stande der Großhändler angehören. Seitdem die Cirkel-Compagnie erloſchen, ſteht die Kaufleute-Compagnie in der Rangordnung voran; aber das Schonenfahrer-Collegium hat als den Preis früherer Beſtrebungen, deren Mittelpunkt es bildete, den Vorſitz bei den bürgerlichen Verhandlungen behauptet. Jedes der 11 activen Collegien hat eine Curiatſtimme, ein Umſtand, welcher Jeden mit Verwunderung erfüllen muß, der ihre Zuſammenſetzung kennt. Der Beſtand ihrer Mitgliederzahl war nehmlich im Jahre 1843 folgender: Kaufleute-Compagnie 20; Schonenfahrer 82; Nowgorodfahrer 14; Bergenfahrer 43; Rigafahrer 14; Stockholmfahrer 11; Gewandſchneider (Tuchhändler) 10; Krämer 275; Brauer 74; Schiffer 77; die vier großen und 70 zubehörigen Aemter 1061 Mitglieder. Und bei dieſer Ungleichheit der Anzahl vertritt nicht etwa jedes Collegium ein abgeſondertes Intereſſe. Vergebens forſcht man nach einem Eintheilungsgrunde, der noch jetzt gelten könnte. Mehrere der Compagnieen haben längſt aufgehört zu bedeuten, was ihr Name beſagt. Jedem Kaufmanne ſteht es frei, welchem der commercirenden Collegien er ſich beigeſellen will; geſetzlich beſtimmt iſt nur der Eintritt in die Gewandſchneider- und Krämer-Compagnie. Eben ſo zufällig als die Zahl der Theilnehmer iſt auch das Maß der Einſicht und Geſchäftserfahrung in jedem Collegium.

Eine beſondere Merkwürdigkeit iſt das letzte in der Zahl der Collegien. Die vier großen Aemter ſind die Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuſter. Dieſe können zu einem Verwaltungszweige gewählt werden, nicht aber ein anderer Werkmeiſter, er treibe was er wolle; denn die kleinen Aemter haben ſich einſt *) freiwillig an die großen angeſchloſſen und ſich dieſen gewiſſermaßen untergeordnet. Die Stimme des Collegiums wird jetzt ausgemittelt, indem die kleinen Aemter an das große Amt, zu dem ſie gehören, ihre Stimmen geben, aus deren Mehrzahl dann die Stimme des großen Amts, ſowie aus der Mehrzahl der großen Aemter die Stimme des Collegiums gebildet wird. Wunderſam aſſortirt ſind dieſe kleinen Aemter, auch wenn man nur an den wichtigſten Zweck des Zunftweſens, den induſtriellen, denkt. So wird man überraſcht durch die Pferdekäufer, zumal ſie zweimal auftreten, die auf der Mühlenthorſeite unter den Schmieden, und die auf der Burgthorſeite unter den Bäckern. So ſtehen die Altſchuhmacher unter den Bäckern, die

*) Es geſchah dieſes während der Unruhen, welche dem Receß von 1669 vorangingen. Die kleineren Aemter ertheilten den großen, nicht weil dieſe die älteſten, ſondern weil ſie der Zeit die einflußreichſten waren. Vollmacht, für ſie zu handeln, je nachdem ſie Vertrauen zu ihnen hatten. So erklärt ſich die principloſe Unterordnung.

Digitized by Google

Freibäcker unter den Schmieden, die Nadler unter den Schuſtern, und noch bis auf die jüngſte Zeit befanden ſich die Knopfnadelmacher (gefährliche Nachbarſchaft) unter den Bäckern.

Ueberhaupt treten die Unzulänglichkeiten, an welchen jedes Syſtem ungleich zuſammengeſetzter Curien leidet, bei dieſem beſonders ſtark hervor. Vorausgeſetzt, daß Alle erſcheinen, würde die Majorität in den 6 am wenigſten zahlreichen Collegien, alſo die Entſcheidung der Bürgerſchaft auf 57 Stimmen beruhen können, das heißt, 1815 ſtimmberechtigte Bürger müßten durch 57 aus ihrer Mitte ſich Geſetze ſchreiben laſſen. Dazu kommt die Art, wie der Rath mit den Bürgern verhandelt. Er verlangt entweder vota conjuncta oder vota separata. Im erſtern Falle erhält der wortführende Aelteſte der Schonenfahrer das Propoſitions-Decret des Senates, theilt es den verſammelten Aelteſten der übrigen Collegien mit und erhält von Dieſen in einer zweiten Verſammlung die Abſtimmung ihrer Collegien, woraus dann nach der Mehrheit der Bürgerſchluß gezogen und von dem Conſulenten der Schonenfahrer ſchriftlich aufgeſetzt wird, um dem Rathe nach erfolgter Unterzeichnung durch die Aelteſten eingeſandt zu werden. Im zweiten Fall (und der Receß von 1669 ſetzt offenbar nur dieſen voraus) werden die Aelteſten der Collegien auf das Rathhaus gefordert und erhalten die Propoſition durch Commiſſarien des Senats. Nun werden aber nicht etwa die Collegien gleichzeitig zum Zwecke der Discuſſion und Abſtimmung verſammelt, ſondern es ſteht in der Willkür eines jeden wortführenden Aeltermannes, wann er ſeinem Collegium die Sache vortragen will. Sind nach und nach die einzelnen Erklärungen eingegangen und den Commiſſarien eingehändigt, ſo zieht der Rath den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen, wobei der Receß ausdrücklich verfügt, daß den Aelteſten, „falls ihnen deshalb Zweifel beiwohnet", die Originalvota vorgezeigt werden ſollen.

Wie mochte man eine Einrichtung beibehalten, bei welcher ſolche Vorſichtsmaßregeln auch nur einen Augenblick nothwendig erſcheinen konnten? Wir kennen die Entſtehung jener Organiſation in Lübeck; ſie war nicht für einen Parteizweck erſonnen, ſondern in den gegebenen Verhältniſſen begründet; aber ſo wie die Verhältniſſe jetzt ſind, möchte es nicht leicht ſein, ſie für einen Parteizweck geeigneter und für den Staatszweck ungeeigneter auszuſinnen.

Wenden wir uns nun zu den Arbeiten des Reviſions-Ausſchuſſes von 1814. In Folge eines Antrages vom Senate (2. März 1814) ernannten die bürgerlichen Collegien 21 Deputirte. Der Senat ſeinerſeits gab 6 Commiſſarien aus ſeiner Mitte den Auftrag, mit jenen über die angemeſſenſten Veränderungen in der Zuſammenſetzung und Ergänzung des Senates ſowie in der bürgerlichen Repräſentation zu berathen. Ein engerer Ausſchuß von 6 (ſpäter 7) bürgerlichen Deputirten trat mit den Commiſſarien in zwölf Conferenzen zuſammen, welche am 1. Novbr. 1815 geſchloſſen wurden. Die Reſultate dieſer Berathungen gelangten zuvörderſt an das Plenum der Commiſſion und ſodann in einigen Punkten modificirt durch die Commiſſarien in den Senat.

Der Entwurf von 1816. Die Organiſation des Senates

Digitized by Google

anbelangend beantragte der Revisions-Ausschuß im Wesentlichen Folgendes: Der Senat besteht künftig aus 3 Bürgermeistern und 14 Senatoren. Von Ersteren sind 2, von Letzteren 6 Gelehrte, die übrigen Kaufleute. Bei der Wahl kaufmännischer Senatoren soll die receßmäßige Berücksichtigung der bürgerlichen Collegien wegfallen und ausnahmsweise auch solchen Mitgliedern der Krämer-Compagnie, deren Hauptgeschäft Großhandel ist, die Wahlfähigkeit zugestanden sein. Der Zwang zur Annahme der Rathswahl dauert fort, bei Verlust der Stadt-Wohnung und einer Geldbuße von 5000 Thalern. Aus dem Collegium der Aelterleute kann Keiner zu Rathe gewählt werden, er sei denn bereits zum dritten Male dazu berufen und diesem Rufe freiwillig gefolgt. Die Competenzgelder werden erhöht und alljährlich 4000 Mark zu einem Pensionsfonds geschlagen.

Mit Bezug auf die bürgerliche Repräsentation ging man davon aus, daß als Grundlage derselben die ursprüngliche Collegial- und Zunftverfassung beizubehalten und dem Kaufmannsstande sein bisheriger verfassungsmäßiger vorzüglichster Antheil an den öffentlichen Verhandlungen verbleiben müsse. Die bürgerlichen Collegien sollten (unbeschadet ihrer gewerblichen und corporativen Rechte) Wahlcollegien werden, um eine repräsentative Bürgerversammlung von 75 Personen zu wählen. Als erstes Wahlcollegium erscheint die wiederhergestellte Cirkel-Compagnie, bestehend aus Patriciern, Rentenirern, Gelehrten und Landbewohnern. Die 7 folgenden Collegien bilden mit Einschluß der Gewandschneider den Kaufmannsstand der Großhändler, neben welchem die Krämer, Brauer, Schiffer und Aemter als besondere Stände fortbestehen. Zur Bürgerversammlung stellen die Kaufleute 39 Vertreter, die Cirkler, Brauer und Schiffer jeder Stand 6, die Krämer und Aeltesten der Aemter jeder Stand 9. In entsprechendem Verhältniß wird durch die Bürgerschaft selbst der Ausschuß der 15 Aelterleute gewählt. Alle zwei Jahre wird ein Dritttheil der Versammlung erneuert. Zwei Drittheile müssen bei den Berathungen anwesend sein. Für die Beschlüsse entscheidet die einfache Majorität. Die Bürgerschaft wählt einen Wortführer, und dieser wieder einen aus öffentlicher Casse besoldeten Consulenten, der in den Versammlungen gegenwärtig sein muß.

Zu den Angelegenheiten, in welchen der Senat an die Zustimmung der Bürger gebunden ist, gehören namentlich: Gegenstände der Verfassung wie der Gesetzgebung überhaupt, Verordnungen in Handelssachen, Einführung, Aufhebung und Modificirung von Steuern, Geldbewilligungen, Aufstellung des Budgets, Prüfung der Finanzrechnungen, Verwaltung des Staatsvermögens, Verordnungen im Postwesen, in den Münz-, Maß- und Gewichtsbestimmungen, Abschluß von Staatsverträgen, Einführung fremder Religionen u. s. w. Die Bürgerschaft hält sechsmal im Jahr regelmäßige Sitzungen. Zu außerordentlichen Zusammenkünften convocirt der Senat, aus eignem Antriebe oder auf Verlangen der Aelterleute. Anträge gehen allein vom Rathe aus. Sie gelangen zuerst an die Aelterleute und werden, von deren Gutachten begleitet, der Regel nach in derselben Sitzung erledigt. In einigen Fällen entscheiden die Aelterleute allein, namentlich bei Geldbewilligungen bis zu 1000 Thalern, Erwerb und Veräußerung von Staatseigen-

Digitized by Google

thum bis zum Werthe von 2000 Thalern, wenn ein Nachtheil beim Verzuge oder Geheimhaltung von Nöthen ist. Als Wächter der Verfassung sind sie bei Verletzungen zu motivirten Vorstellungen befugt und eventuell verpflichtet, die Sache an die Bürgerschaft zu bringen. Nicht minder können sie Misbräuche der Verwaltung und Rechtspflege rügen.

Auf den Grund dieser Berathungs-Resultate erließ der Senat am 28. Sept. 1816 ein Propositionsdecret an die Bürgerschaft, in welchem er zwar den beantragten Veränderungen in der Zusammensetzung des Senats (mit Ausnahme der Wahl eines sechsten gelehrten Senators) nicht beitrat, den Vorschlägen für die Reform der Bürgerschaft aber im Wesentlichen seine Zustimmung ertheilte. Nur wünschte er die Gewandschneider als eignes Wahlcollegium fortbestehend, auch sollten die Landleute nicht den Cirklern beigesellt, vielmehr ebenfalls zu einem besondern Wahlcollegium berufen werden und gleich den Gewandschneidern 3 Repräsentanten stellen, weshalb dann eine Verminderung der Repräsentanten der Cirkler und Kaufleute um je 3 sowie entsprechende Veränderungen in der Zusammensetzung des Collegii der Aelterleute vorgeschlagen wurden.

Gleichzeitig mit diesem Decrete gelangte noch ein zweites an die Bürgerschaft mit dem Anerbieten des Senats, daß er sich zur Befestigung des gegenseitigen Vertrauens seines bisher ihm ausschließlich zustehenden Rechts der Selbstergänzung entäußern und eine Theilnahme der Bürgerschaft an der Rathswahl eintreten lassen wolle. Der Bremische Senat hatte dieses Beispiel gegeben und am 23. Febr. 1816 ein Wahlstatut vereinbart, dessen wesentliche Grundzüge in dem Antrage des Raths von Lübeck sich wiederfinden. Es sollten nehmlich von der Bürgerschaft durch geheimes schriftliches Stimmgeben 8 Bürger erwählt und aus deren Mitte 3 ausgelooſt werden, welche mit 3 vom Senate ausgelooſten Vorschlagsherren zur Entwerfung einer Liste von 3 Wahlcandidaten zusammentreten. Aus den vorgeschlagenen Candidaten hätte dann der Rath einen durch Stimmenmehrheit zu wählen. Schließlich war zur Beseitigung jeder unnöthigen Beschränkung der Wahlfreiheit beantragt, daß die receßmäßige Ausschließung der Schwestermänner und Geschwisterkinder künftig hinwegfallen solle. Uebrigens erklärte sich der Senat dahin, daß dieser Antrag, als mit den Berathungsresultaten in nothwendiger Verbindung stehend, nur unter der Voraussetzung einer Vereinbarung über die beantragte Reform der bürgerlichen Repräsentation zur Ausführung kommen würde.

Aber weder jene Concession noch sonst ein anderes Motiv vermochte diese Vereinbarung herbeizuführen. Es wurde noch einige Jahre hin und her verhandelt, bis endlich die Sache ruhen blieb. Mag die Erfolglosigkeit der Reformbestrebungen theilweise der bestehenden Verfassungsform, die eine gemeinsame Discussion unmöglich machte, zuzuschreiben sein — der Hauptgrund wird immer in dem Widerstande corporativer Tendenzen gefunden werden müssen. Wenigstens erklärte die Bürgerschaft im Jahre 1819 sehr kategorisch, von der bisherigen Collegiatverfassung nicht abgehen zu wollen. Es ist das um so auffallender, wenn man bedenkt, wie gering die Veränderungen, welche in dem politischen Einflusse der einzelnen Corporationen

Digitized by Google

eingetreten sein würden, mit welcher Achtung für wohlerworbene Rechte, mit welcher Schonung für das Herkommen man bei den Reformvorschlägen zu Werke gegangen war. Eher könnte man fragen, ob denn damit genug geschehen sei für diejenigen Interessen, welche bis jetzt noch gar nicht oder nur sehr unvollkommen repräsentirt gewesen. Eine scharfe Kritik (Bemerkungen über den Revisionsentwurf) tadelt es, daß der Entwurf nicht die bisherige Collegiatverfassung ganz unberücksichtigt gelassen. Was dann daraus geworden wäre, läßt sich aus dem Schicksale des Entwurfes, so wie er ist, entnehmen.

Wiederaufnahme der Verfassungsrevision. — Bericht der bürgerlichen Commission. Obwohl somit die Verfassungsreform vor der Hand in den Hintergrund gedrängt war, so hatte doch damit die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben nicht aufgehört. Diese mußte bleiben, weil sie zu tief in der Natur der Verhältnisse wurzelte und immer wieder aus ihnen frische Nahrung zog. Bei einer jeden Angelegenheit von einiger Bedeutung und Umfänglichkeit mußte man gewahr werden, wie wenig bei der bisherigen Ordnung der Dinge eine Verständigung unter den bürgerlichen Collegien, geschweige denn ein energisches Zusammenwirken beider Staatskörper möglich war. Nach so vielen Jahren fruchtloser Verhandlung freilich bedurfte es eines besonderen Anstoßes, um den Gedanken der Reform zur That werden zu lassen, und so lange politisches Leben in den Adern des Gemeinwesens nur langsam pulsirte, mochte jenes Ziel den Meisten unerreichbar erscheinen. Als aber der Geist nationaler Wiedergeburt sich in Deutschland mächtig regte, als der Baueifer für neue Verfassungen gleichzeitig Regierungen und Regierte ergriff, als vollends Lübecks äußere Verhältnisse sich in Folge der feindlichen Politik des dänischen Nachbarstaates schwieriger gestalteten und eine Kraftentwickelung im Innern doppelt nothwendig machten, da mußte der Blick auch wieder auf den Punkt fallen, von dem aus das Ganze nur Leben und Gedeihen erhalten konnte.

Ihrem Berufe gemäß ging die Presse voran. Durfte sie es sich vielleicht als eine Schuld anrechnen, daß sie zu lange geschwiegen, so zeigte sie jetzt um so größere Beflissenheit, das Versäumte nachzuholen. Namentlich waren es die Lübeckischen Blätter (ein der Besprechung vaterstädtischer Angelegenheiten ausschließlich gewidmetes Organ), welche mit Beginn des Jahres 1842 den Kampf gegen die alte nur noch in träger Gewohnheit wurzelnde Form mit Wärme wieder aufnahmen. Noch im Verlauf desselben Jahres hatte sich dieser Angelegenheit die allgemeine Theilnahme in dem Grade zugewandt, daß der im Collegio der Stockholmfahrer gestellte Antrag auf eine Revision der Verfassung von den bürgerlichen Collegien einstimmig genehmigt wurde. Es lag in dem Sinne des Antrages und überhaupt wohl nahe, sofort den Senat um Wiederaufnahme der 1814 begonnenen Verhandlungen zu ersuchen; die Bürgerschaft beschloß indessen, vorerst eine rein bürgerschaftliche Commission einzusetzen, um sich mittelst derselben über die wünschenswerthen Veränderungen in der Verfassung zu orientiren. Dieser Schritt ist vielfach getadelt worden. Er mochte um der Zögerung willen, die er verursachte, gefährlich erscheinen und ein Mistrauen gegen den Senat be-

Digitized by Google

urkunden, welches in den Verhältnissen keine Rechtfertigung fand. So wie sich aber der Verlauf der Reform gestaltet, liegt in den Arbeiten dieser Commission ein nothwendiges Glied in der Entwickelung politischer Erkenntniß. Es war ein wesentlicher Vorzug, daß die Bürgerschaft gewissermaßen aus sich selbst die Ueberzeugung gewinnen konnte, wie weit sich auf der bisherigen Grundlage fortbauen ließ. Und darauf kam es zunächst an; denn daß die Bürgerschaft das persönliche Stimmrecht aufgeben und sich für eine Repräsentativverfassung entscheiden werde, wagte kaum Jemand zu hoffen.

Uebrigens hatte das Princip, welches zur Reform drängte, schon bei Zusammensetzung der Commission erkennbar das Uebergewicht erhalten. Außer 12 Mitgliedern der bürgerlichen Collegien waren 3 Rechtsgelehrte und ein Landbewohner hinzugezogen. In Gemäßheit des Auftrages, die Mängel der bestehenden Verfassung zu erforschen und Vorschläge zu deren Abstellung entgegen zu bringen, auch die Bildung einer schiedsrichterlichen Behörde für Fälle beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen Rath und Bürgerschaft in den Kreis der Berathungen zu ziehen, begann die Commission im December 1842 ihre Thätigkeit und erstattete im Mai 1844 einen ausführlich motivirten Bericht, der mit Genehmigung der Bürgerschaft sofort dem Drucke übergeben ward.

In diesem Berichte erklärte sich die Commission mit der Zusammensetzung des Senates im Allgemeinen einverstanden, wünschte aber eine Vermehrung der gelehrten Mitglieder um eines oder zwei. Auch im letzten Falle sollte nur ein kaufmännischer Senator ausfallen, um dem Kaufmannsstande „ein gewisses numerisches Uebergewicht zu sichern". Der Nutzen einer Betheiligung der Bürgerschaft bei der Rathswahl ward für problematisch, eine Betheiligung bei der Vorwahl für ungenügend angesehen. Das Auslooſen zweier Vorschlagsherren sollte beibehalten werden, der eine derselben aber nicht nothwendig der Bürgermeisterbank angehören, und die Zahl der Wahlcandidaten auf 4 erhöht werden. In Betreff der von der Wahlfähigkeit ausschließenden Verwandtschaftsgrade sollten einige Modificationen eintreten, im Uebrigen die Wahlen kaufmännischer Senatoren nicht auf Großhändler, die der Gelehrten nicht auf Rechtsgelehrte beschränkt werden. Der Vorsitz im Senate, das Directorium, ward der Bürgermeisterbank reservirt, indessen zugleich bestimmt, daß unter den Bürgermeistern nicht die Anciennetät, sondern freie Wahl des Senats entscheiden solle. Besonderes Gewicht legte die Commission auf die Trennung der Justiz von der Administration, d. h. auf eine Enthebung der Rathsmitglieder von den richterlichen Functionen, die als unerläßlich bezeichnet ward, freilich mit dem Zusatze, daß diese Trennung nur bei den Gerichten erster Instanz durchzuführen sei, wohingegen in zweiter Instanz die Justizpflege beim Senate belassen werden müsse.

Der zweite Abschnitt des Berichtes handelt von der Bürgerschaft. Als wesentliche Mängel der bisherigen Organisation betrachtete die Commission die durch die Verfassung selbst sanctionirten Mittel, einer Vereinigung der Bürger zu einem Ganzen entgegen zu wirken, die Entbehrung einer bürgerlichen Centralbehörde, die Ausschließung der Gelehrten, der unzünftigen Gewerbtreibenden und Landbewohner von der Vertretung, die Zergliederung

Digitized by Google

der Bürgerschaft in 11 Collegien, die Repräsentation derselben nach gewerblichen Ständen, den Mangel einer Gewähr für eine gründliche Berathung der Propositionen und das unverhältnißmäßige Uebergewicht des Kaufmannsstandes. Um diesen Mängeln abzuhelfen, boten sich der Commission zunächst die Reform-Vorschläge von 1817 dar. Sie erkannte in denselben auch einen wesentlichen Fortschritt, konnte sich aber mit dem Grundgedanken derselben, der Vertretung der gesammten Bürgerschaft durch gewählte Repräsentanten, nicht versöhnen. Das persönliche Stimmrecht erschien ihr zu wichtig, in dem Wesen eines Freistaates zu tief begründet, als daß sie sich entschließen konnte, es fallen zu lassen, wenigstens glaubte sie in den vermeintlichen Vortheilen der Repräsentativ-Verfassung keinen Ersatz für ein solches Opfer zu finden.

Mit der Beibehaltung des persönlichen Stimmrechts war es aber von selbst gegeben, daß die Commission auf eine Verschmelzung der bürgerschaftlichen Elemente zu einer Versammlung verzichten mußte; es konnte nur noch das Princip in Frage kommen, welches man den nothwendig zu bildenden Abtheilungen zu Grunde legen wollte.

Zunächst machte die Commission den Versuch, einen Verfassungsentwurf auf Grundlage der in der bisherigen Collegialverfassung überkommenen Sonderung gewerblicher Stände auszuarbeiten. Ein solcher Versuch schien ihr schon durch die Achtung vor dem Herkommen gefordert. Sie theilte demnach die Bürgerschaft in 5 gewerbliche Stände: jedem dieser Stände ward eine gewisse Anzahl Stimmen beigelegt, nehmlich den Gelehrten 1, den Großhändlern 4, den Kleinhändlern 2, den Gewerbtreibenden 4, den Landbewohnern 2, zusammen 13 Stimmen, welche durch die Abstimmung einer gleichen Anzahl von Curien oder Kammern abgegeben werden. Die Gelehrten und Großhändler sollten ihr Stimmrecht persönlich, die Kleinhändler und Gewerbtreibenden das ihrige durch Deputirte, und die Landleute endlich das ihrige je nach der Größe ihres Besitzes theils persönlich, theils durch Deputirte ausüben, sämmtliche Kammern aber über die an sie gebrachten Propositionen abgesondert berathen.

Durch das Resultat dieses Versuches indessen erklärte sich die Mehrheit der Commission nicht für befriedigt. Es ward daher ein zweiter Plan entworfen, in welchem man, die Rücksicht auf gewerbliche Beziehungen gänzlich bei Seite setzend, in dem Census eine neue Grundlage für die Organisation der Bürgerschaft zu gewinnen suchte. Die charakteristischen Züge dieses Entwurfes sind folgende: Alle Bürger in Stadt und Land, welche 50 Mark an directer Steuer und darüber zahlen, bei denen also ein Einkommen von mindestens 2000 Mark vorausgesetzt wird, sind zur unmittelbaren Theilnahme am Staatsleben berufen, und üben in der Versammlung der Bürgerschaft ein persönliches Stimmrecht aus. Alle niedriger Besteuerten bis zur zweiten Steuerclasse (von 8 Mark jährlicher Steuer) herab sollten durch aus ihrer Mitte gewählte Deputirte vertreten, und zwar in dieser Beziehung noch drei Stufen unterschieden werden. Bürger, welche 30 Mark steuern, wählen 32, diejenigen, welche 16 Mark steuern, 16, und die, welche 8 Mark steuern, 8 Deputirte. Im Landgebiete wählt die erste

Digitized by Google

dieser Classen 20, die zweite 4 und die dritte ebenfalls 4 Deputirte. Diese 56 städtischen und 28 ländlichen Deputirten bilden mit den persönlich Berechtigten, deren Zahl etwa 460 beträgt, die stimmberechtigte Bürgerschaft. Diese theilt sich gleichmäßig nach den für Stadt und Land gebildeten Quartieren in 4 Kammern, welche getrennt von einander berathen und abstimmen, doch so, daß die Stimmen durch alle 4 Kammern durchgezählt werden. Neben dieser Bürgerschaft, welche sich sechsmal im Jahre versammelt und zu deren Entscheidung übereinstimmend mit dem Entwurfe von 1816 alle wichtigeren Angelegenheiten kommen, wird als Mittelbehörde zwischen Rath und Bürgerschaft ein Collegium der Aelterleute eingesetzt, mit der Bestimmung, alle an die Bürgerschaft zu bringenden Anträge vorzuberathen, in kleineren Angelegenheiten sofort zu entscheiden, die Verfassung zu überwachen und als Recursbehörde zu dienen. In jeder der 4 Kammern hat Einer der Aelterleute, in dem Collegium der Letzteren aber der Bürgerwortführer den Vorsitz. Ihm zur Seite steht ein rechtsgelehrter Consulent. Von ihm wird der Bürgerschluß, zu dessen Giltigkeit erfordert wird, daß wenigstens 120 Bürger abgestimmt haben, redigirt und dem Senate schriftlich eingereicht. Um einen festen, geschäftskundigen Kern für die Quartierversammlungen zu bilden, werden außer den vier Aelterleuten jeder Versammlung noch 12 persönlich Stimmberechtigte und 8 von den die Minderbesteuerten vertretenden Deputirten, die durch freie Wahl zu bestimmen sind, bei einer Geldstrafe zum regelmäßigen Besuche der Versammlungen verpflichtet. Den Aelterleuten steht es zu, diesen Kern der Bürgerschaft, also 48 persönlich Stimmberechtigte und 32 Deputirte, zu einer Vorberathung über wichtigere Angelegenheiten zu berufen.

Außer diesen Entwürfen enthält der Bericht noch Vorschläge für die Reform der Kaufmannschaft und die Bildung einer Entscheidungsdeputation, deren später gedacht werden soll.

Faßt man die vorstehenden Berathungsresultate zusammen, so wird man der Commission die Anerkennung nicht versagen können, daß sie ihr Werk mit Ernst und Freimuth begonnen. Sie übersah mit Klarheit die Mängel der überkommenen Einrichtungen und fühlte wohl, daß die Aggregate des Mittelalters zu einem organischen Ganzen gestaltet, daß namentlich die Uebermacht des Corporationslebens gebrochen werden müßte, wenn das Staatsleben durchdringen sollte. Auch enthalten ihre Vorschläge unverkennbar einen Uebergang zu einem mehr einheitlichen Staatswesen, wie es die Gegenwart unabweislich fordert. Gleichwohl stand die Commission noch zu sehr unter dem Einflusse hergebrachter Vorstellungen, als daß man bei dem von ihr gewonnenen Resultate stehen bleiben durfte. Nur jenem Einflusse ist es zuzuschreiben, wenn sie, die eine unabhängige Justiz mit Nachdruck forderte, vor einer durchgreifenden Reform in der Organisation des Senates besorglich zurücktrat. Sie übersah dabei, daß die Autorität, deren Schmälerung sie befürchtete, sich durch Formen allein nicht festhalten läßt, und daß es viel bedenklicher ist, Einrichtungen, wie z. B. die der vierfach besetzten Bürgermeisterbank, denen kein praktisches Bedürfniß mehr zum Grunde liegt, um eines leeren Scheines willen aufrecht zu erhalten. Oder sollte sich die eine

Digitized by Google

Würde dadurch gehoben fühlen, daß die andre, ihre Nachbarin, im Staatsorganismus als Sinecure figurirt? Und die Forderung, daß dem Kaufmannsstande im Senate ein numerisches Uebergewicht gesichert werden solle, was lag darin Anderes als eine jener eingewurzelten Ansichten, die noch niemals tiefer begründet und durch das Beispiel der Schwesterstädte längst widerlegt sind?

Die bürgerliche Organisation anbelangend, so läßt sich zwar bei einer Vergleichung des ersten und zweiten Entwurfes ein wesentlicher Fortschritt nicht verkennen. Aber auch hier war man auf halbem Wege stehen geblieben. Man konnte für den größten Theil der Bürgerschaft einer Vertretung durch selbstgewählte Repräsentanten nicht entrathen und wollte sich dennoch zu einer Durchführung des repräsentativen Princips nicht entschließen. Der Grund dieser Renitenz lag offenbar weniger in den Einwendungen, welche man gegen das Repräsentativsystem vorzubringen hatte — denn diese trafen zum Theil die eigenen Vorschläge *) — als vielmehr in dem Werthe, welchen man dem persönlichen Stimmrechte beilegte. Auf diesem Rechte, das war die Meinung der Commission, beruhe der Antheil des Einzelnen an der Souveränetät des Staates, dieses Recht sei charakteristisch für den Unterschied des Bürgers einer Republik und einer constitutionellen Monarchie. Lag dieser Vorstellung etwas Wahres zum Grunde? Wir glauben, nein. Das Wesen der Repräsentation in einem Freistaate besteht nicht in der Herrschaft der Masse, sondern, ähnlich wie in den constitutionellen Staaten, in dem Dasein einer höheren Ordnung, welche die Gewähr giebt, daß die durch die Mannigfaltigkeit der Stellung und Beschäftigung der Staatsbürger erzeugte Mannigfaltigkeit der Interessen bei den höchsten Acten der Regierung genügende Beachtung und Vertretung finde. Die politischen Rechte eines Bürgers im Freistaate aus seinem Antheile an der Souveränetät herleiten, wäre ebenso verkehrt, als wenn man die ständischen Rechte in einer Monarchie lediglich als einen Ausfluß fürstlicher Gnade betrachten wollte. Die Quelle beider Rechte ist dieselbe, sie liegt in dem Grundprincipe der germanischen Staats- und Gemeindeverfassung, und nur der Umfang derselben sowie das Verhältniß des vertretenden Körpers zum Inhaber der höchsten Staatsgewalt mag eben jenen Unterschied begründen, auf welchen die Commission so viel Gewicht legte. Eine Kritik hatte daher wohl Recht, wenn sie den Entwurf in dieser Beziehung zu demokratisch nannte. Doch wir wollen über Theorieen nicht rechten; jedenfalls erwies sich das Princip, auf welches man die bürgerschaftliche Organisation basirte, in seiner Anwendung so unzweckmäßig, daß man schon deshalb davon hätte abstrahiren sollen. Ein wichtiger Punkt tritt auf den ersten Blick entgegen: die Bürgerschaft bildet nicht *eine*, sondern *vier* Versammlungen. Zwar nur

*) Es war ein seltsamer Widerspruch, daß man von der Aufhebung des persönlichen Stimmrechtes und Einführung der Vertretung ein Erkalten der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten befürchtete, während man doch auf den Besuch der auf persönlichem Stimmrecht basirten Kammern so wenig rechnete, daß man denselben sogar durch Geldstrafen erzwingen zu müssen glaubte (§. 29 des Entwurfes).

Digitized by Google

vier, während bisher die Zahl derselben, alle Zünfte und Handwerker mitgerechnet, Legion war. Aber auch in den vier Versammlungen waren deren drei zu viel. Für einen Staat von geringem Umfange ist offenbar die Vereinigung der gesammten geistigen Kraft der erste Gesichtspunkt, denn darauf beruht die Möglichkeit einer tüchtigen Discussion. Eine solche Vereinigung wurde durch Beibehaltung des persönlichen Stimmrechts — sofern man nicht die Regel zur Ausnahme machen wollte — geradezu unmöglich. Man hätte also den schlimmsten aller Mängel der bestehenden Verfassung, wenn auch gemildert, doch aufgenommen. Hierzu die Gefahr, welche mit der Ausübung des Stimmrechts verbunden ist. Man brauchte nur die eigne Erfahrung zu Rathe zu ziehen, um zu wissen, daß jenes Recht, eben weil man darin nur ein Recht und keine Pflicht erkennt, der Regel nach nur von der Minderzahl ausgeübt wird, während in bewegten Zeiten sich Alles herzudrängt, und die Versammlung sich plötzlich mit einer zuvor nie gesehenen Menge füllt, die, ohne tieferes Interesse am Gemeinwesen, ohne Sachkunde, ja häufig ohne Kenntniß der Geschäftsordnung, nur den Eingebungen der Leidenschaft folgt oder sich den Parteiführern als willenloses Werkzeug hingiebt.

Eine Verbindung des Princips des persönlichen Stimmrechts und der Vertretung durch Repräsentanten mußte aber schon aus dem Gesichtspunkte politischer Gerechtigkeit verworfen werden. Eine Gränze wurde nothwendig, und diese mußte, man mochte es anfangen wie man wollte, mehr oder weniger willkürlich ausfallen. Das zeigte sich nirgend deutlicher als an dem Entwurfe selbst. Nach ihm sollten die Mitglieder der 50-Mark-Steuerclasse noch persönlich stimmen, während der ihr an Intelligenz nahestehenden 30-Mark-Steuerclasse mit etwa 330 Mitgliedern nur 32 Deputirte zuertheilt waren. Schon darin lag augenscheinlich ein unerträglicher Abstand; wie viel mehr das Misverhältniß in den unteren Steuerclassen hervortreten mußte, sagt sich von selbst. —

Das Repräsentativsystem. Verfolg der Reformverhandlungen. Der Commissionsbericht war schon eine Weile in den Händen des Publicums, als eine Kritik erschien, welche dem den Commissionsvorschlägen in Betreff der bürgerschaftlichen Organisation vielfach beistimmenden öffentlichen Urtheile eine wesentlich andere Richtung gab. Die Schrift *) war eine Frucht des patriotischen Strebens „mehrerer Freunde des Gemeinwesens" und ein Wort zu rechter Zeit. Die Mängel jener Vorschläge konnten nicht wohl treffender, die Gründe für die Anwendung des repräsentativen Princips bei Organisation der Bürgerschaft nicht eindringlicher dargelegt werden. Ueberzeugender aber noch, als eine Beurtheilung es vermocht hätte, wirkte der Entwurf, an welchem die Verfasser die Durchführbarkeit des von ihnen vertretenen Princips nachgewiesen hatten. Denn er gewann alle Diejenigen — und deren gab es eine große Zahl, — welche von praktischem Gesichtspunkte aus Bedenken trugen, für jenes Princip sich zu entscheiden. Die Grundidee des Entwurfes war, daß bei Bildung des repräsentativen

*) Die Nothwendigkeit und Durchführbarkeit des reinen Repräsentativsystems bei Organisation unserer Bürgerschaft. Lübeck 1844.

Digitized by Google

Körpers die Rücksicht auf die Intelligenz vor Allem maßgebend sein müsse. Da hiernach eine Gleichstellung der Staatsbürger unzulässig schien, so gelangte man zur Gruppirung derselben in bestimmte nach dem Maße der Intelligenz gebildete Wahlclassen. Den Unterschied gewerblicher Stände als Anhalt für die Bemessung der Intelligenz anzunehmen hielten die Verfasser für bedenklich; sie fürchteten durch solche Gliederung einem verderblichen Corporationsgeiste neue Nahrung zu geben. Einen allgemeinen und, wie sie meinten, dem politischen Standpunkt der Zeit mehr entsprechenden Eintheilungsgrund fanden sie in dem nach dem Einkommen geregelten Census. Die Wähler wurden je nach der Größe ihres Steuerbeitrags in 5 Wahlclassen abgetheilt, und jeder höheren Classe eine verhältnißmäßig größere Zahl von Repräsentanten, deren Gesammtzahl übrigens nur auf 80 angenommen wurde, zugewiesen. Für die Ausübung des Wahlrechts ward ein bestimmtes Einkommen oder doch die Ausübung eines zünftigen oder dem entsprechenden concessionirten Gewerbes gefordert, die Wählbarkeit aber allen Staatsbürgern ohne Unterschied zugestanden. Die Gegenwart der Commissarien des Senats in den Versammlungen der Bürgerschaft hielt man für nothwendig, die Bildung eines Bürgerausschusses aber für überflüssig. Das waren die wesentlichsten Grundzüge dieses Versuches. Der Beifall, welcher demselben in immer weiteren Kreisen laut und offen zu Theil ward, kündigte an, daß die Sache der Reform zu einem Wendepunkte gekommen war.

Sollte man auf dieser Grundlage fortbauen? Das war die Frage, welche nunmehr die definitive Verfassungs-Revisions-Commission zu lösen hatte. Nachdem nehmlich die Bürgerschaft bereits im Februar 1843 einen Antrag des Senats auf gemeinsame Berathung der Reform vorläufig abgelehnt hatte, bezeichnete sie im Juni 1844 auf wiederholten Antrag die von ihr für die gemeinschaftliche Commission erwählten Deputirten. Es waren 13, je einer aus jedem der bürgerlichen Collegien, ein Gelehrter und ein Landmann. Mit Ernennung der 6 Rathscommissarien erfolgte am 2. November die Einsetzung der Commission. Am 20. December trat sie zusammen und hielt fortan mit einzelnen Unterbrechungen allwöchentliche Sitzungen.

Bei ihren Berathungen ging sie von der Ansicht aus, sich zunächst mit der Reform der Bürgerschaft, als dem umfangreichsten Theile ihrer Aufgabe, beschäftigen zu müssen. Sie begann mit einer Zusammenstellung der Mängel der bestehenden Verfassung. Obwohl dieses Register so viele Gebrechen nachwies — es waren 17 Punkte — daß man sich vergeblich nach den gesunden Theilen umsehen mochte, so war dennoch die Commission bei der Frage, ob diesen Mängeln mit Beibehaltung der Grundlage der jetzigen bürgerlichen Vertretung abzuhelfen sei, sehr getheilt. Die Majorität verneinte diese Frage, eine ihr fast gleichkommende Minorität aber sprach die zuversichtliche Erwartung aus, daß die jetzige Basis einer Beseitigung der wesentlichsten Gebrechen nicht entgegenstehe. Nach den Versuchen, welche bereits vorlagen, mußte diese Zuversicht allerdings überraschen. Denn wie man Männer, die gerade in der Grundlage der Verfassung ihren Sitz hatten, dennoch zur Beibehaltung der letztern heben wollte, war nicht wohl zu begreifen. Ich

Digitized by Google

es hier an Einsicht oder an gutem Willen? Daß sich der Einfluß einer reactionären Partei in der Commission geltend zu machen versuchte, ist nicht abzuleugnen; allein die Hauptursache lag offenbar darin, daß die bürgerlichen Collegien sich über das formelle Princip, nach dem die Wahlen ihrer Deputirten vorgenommen werden sollten, nicht verständigt und den größten Theil der früheren Commissionsmitglieder wieder erwählt hatten. Von diesen aber ließ sich selbstverständlich eine unbefangene Prüfung Dessen, was vorangegangen war, nicht erwarten. Die weitere Folge dieses Fehlgriffes, über den schon der Senat in dem Einsetzungsdecrete sein Misfallen geäußert hatte, war, daß die Commission sich außer Stande sah, ihre gemeinsame Thätigkeit fortzusetzen. Sie theilte sich deshalb in zwei Sectionen, in der Hoffnung, durch Ausarbeitung von Plänen nach diesen verschiedenen Ansichten eine festere begründete Ueberzeugung zu gewinnen, auf welchem Wege am Sichersten zu dem beiderseitig erstrebten Ziele zu gelangen sei.

Es ließ sich aber voraussehen, daß eine getrennte Berathung die Gegensätze nicht vermitteln, sondern nur schärfer ausprägen würde. Die erste Section war so wenig geneigt, von dem status quo sich zu entfernen, daß sie sogar im Wesentlichen zu den Vorschlägen zurückkehrte, welche die bürgerliche Commission bereits als ungenügend abgewiesen hatte. Ein Unterschied zeigte sich nur darin, daß die Curienzahl auf 9 vermindert und die Vertheilung der Stimmen in Etwas modificirt wurde. Im Uebrigen trug der Entwurf ganz das Gepräge des beschränkten Standpunktes, aus welchem derselbe hervorgegangen war. Staatsbeamte, selbst die höhern, sollten ebenso wie die Geistlichen von der Vertretung ausgeschlossen sein, weil man sie nicht für unabhängig genug hielt, oder voraussetzte, daß sie keine Zeit haben würden, ihre Thätigkeit den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen. Modificationen, welche von einer der Curien zu einem Antrage in Anregung gebracht würden, sollten den übrigen zwar zur Berathung mitgetheilt werden, alle weiteren Amendements aber unberücksichtigt bleiben! Doch genug davon! Erfreulicher war das Ergebniß der Berathungen in der zweiten Section. Sie hatte es als ihre eigentliche Aufgabe erkannt, die Bürgerschaft zu einer einheitlichen Versammlung zu constituiren. Damit war die Nothwendigkeit einer Repräsentativverfassung von selbst gegeben, und nur die Basis der Vertretung bedurfte noch einer näheren Begränzung. Daß in einer Handelsstadt, unter der Herrschaft des beweglichen Vermögens, der Grundbesitz eine solche Basis nicht abgeben könne, war leicht einzusehen. Aber auch eine Repräsentation nach dem Vermögen schien ihr bedenklich, theils weil die Ermittelung desselben schwierig und die Steuerverfassung der Umgestaltung stets unterworfen sei, theils weil befürchtet ward, daß der kaufmännischen Intelligenz der ihr zukommende Einfluß bei dieser Grundlage nicht genügend gesichert werde. Die letzte Rücksicht war es wohl hauptsächlich, welche darauf hinführte, die Standesverhältnisse als Maßstab der Vertretung beizubehalten. Wir sagen beizubehalten, denn sie war eben ein Element, welches man in der Collegiatverfassung überkommen hatte. Dem entsprechend vereinigte sich die Section zu folgenden Grundzügen der bürgerlichen Verfassung.

Die Bürgerschaft besteht aus 150 Vertretern der Lübeckischen Staats-

Digitized by Google

bürger. Zu dieſer Verſammlung ſtellen der Gelehrtenſtand 15, die Kaufleute 50, die Krämer 20, die Gewerbtreibenden 40, und die Landleute 25 Vertreter. Von den drei erſtgenannten Ständen bildet jeder ein Wahlcollegium, die Gewerbtreibenden wählen in 4 nach den Quartieren der Stadt gebildeten Verſammlungen, die Landbewohner in 5 nach den Landwohnbezirken geſonderten Abtheilungen. Alle Bürger des Freiſtaates ſind activ wie paſſiv zur Wahl berechtigt. Ausgenommen hiervon ſind nur diejenigen Beamten, denen die Ausübung des Wahlrechts geſetzlich unterſagt iſt, Diejenigen, welche zu fremden Regierungen oder einzelnen Bürgern in Dienſtverhältniſſen ſtehen, die unter Curatel Befindlichen, die Falliten, die aus öffentlicher Caſſe Unterſtützten und die mit entehrender Strafe Belegten. Die Vertreter werden auf 10 Jahre gewählt; alle 2 Jahre ſcheidet der 5. Theil aus. Der Bürgerſchaft zur Seite ſteht ein Bürgerausſchuß von 30 Mitgliedern, in einer den obigen Zahlenverhältniſſen entſprechenden Weiſe zuſammengeſetzt und mit der Befugniß, über Geldbewilligungen bis zur Summe von 1000 Mark, Erwerb oder Veräußerung öffentlicher Grundſtücke bis zu demſelben Werthe, über Verwendung der im Budget genehmigten Gelder, über minder wichtige adminiſtrative Maßregeln ſowie in allen Fällen zu entſcheiden, in welchen Gefahr beim Verzuge iſt, es ſei denn, daß es ſich um Fragen der Verfaſſung, Geſetzgebung, Beſteuerung, oder um Abtretung ganzer Landestheile handle, in welchen Fällen die Entſcheidung der ganzen Bürgerſchaft vorbehalten bleibt. Der Ausſchuß hat ferner die Mitgenehmigung der bei Abſchließung von Staatsverträgen den Bevollmächtigten zu ertheilenden Inſtructionen, die Ernennung der Geheimbürger, wenn ſolche erforderlich, ſo wie den Vorſchlag zu den dem Senate zuſtehenden Wahlen bürgerlicher Deputirten bei den Verwaltungsbehörden. Alle an die Bürgerſchaft zu bringenden Anträge des Senats werden zuvor von dem Ausſchuſſe begutachtet. Derſelbe verſammelt ſich alle 14 Tage zur Zeit der Rathsverſammlung. Die Anträge des Senats werden von deſſen Commiſſarien perſönlich überbracht und nach ſtattgehabter Discuſſion, wenn thunlich, ſofort erledigt. Verſammlungen der geſammten Bürgerſchaft werden mindeſtens ſechsmal im Jahre von dem Senate berufen. Auch hier übergeben die Commiſſarien perſönlich die Anträge, begleitet von der Erklärung des Ausſchuſſes; ſie ſind ſodann an der Discuſſion Theil zu nehmen berechtigt. Das Protokoll über die gefaßten Beſchlüſſe wird ſofort ausgefertigt und dem verſammelt gebliebenen Senate von den Commiſſarien vorgelegt, worauf demnächſt von den Letzteren die Antwort des Senates in die Bürgerſchaft gebracht wird.

Nachdem die Section ihre Arbeiten vollendet, wurden beide Entwürfe der Geſammtcommiſſion vorgelegt und von ihr berathen. Aber auch ſo konnte die Verſchiedenheit der Anſichten nicht ausgeglichen werden, da 8 Mitglieder der Commiſſion beharrlich bei der Anſicht verblieben, daß eine Reorganiſation der Bürgerſchaft mit Grundlage der bisherigen Collegialverfaſſung dem Gemeinwohl mehr zuſagen werde. Bei der Schwierigkeit einer weiteren gemeinſamen Berathung, und namentlich bei der Ungewißheit, ob nicht auch bei Rath und Bürgerſchaft eine ähnliche Divergenz der Anſichten

Digitized by Google

obwalte, blieb der Commission kein anderer Ausweg, als mittelst einer am 20. April 1846 an den Senat gerichteten, von den Sectionsarbeiten begleiteten Gesuches um eine höhere Instruction darüber nachzusuchen, auf welcher von beiden in den Sectionsentwürfen angenommenen Grundlagen fortzuarbeiten sei.

Die Entscheidung des Senates konnte nicht zweifelhaft sein. Nicht allein hatte er bereits mehrfache Beweise seiner einem entschiedenen Fortschritte zugewandten Richtung an den Tag gelegt, sondern er war es namentlich, der sich durch die mangelhafte Organisation der Bürgerschaft in seiner Wirksamkeit überall gehemmt fühlen mußte und noch in neuester Zeit die Erfahrung gemacht hatte, wie ein durch das Zeitbedürfniß hervorgerufener Antrag auf Aufhebung der gegen bestimmte industrielle Anlagen gerichteten nachbarlichen Verbietungsrechte in der Bürgerschaft lediglich deshalb Schiffbruch litt, weil die Collegien es schlechterdings zu keiner Verständigung unter einander bringen konnten. Am 8. August erfolgte das entscheidende Decret an die Bürgerschaft. Der Senat erklärte darin unter Angabe der Motive, daß er eine Beseitigung der anerkannten Mängel der bürgerschaftlichen Verfassung mit Beibehaltung des persönlichen Stimmrechts für unmöglich und deshalb die Annahme des repräsentativen Princips für nothwendig erachte. In Betreff der zweiten Frage, nach welchem Maßstabe das Gewicht der Stimme des einzelnen Bürgers in den öffentlichen Angelegenheiten festzustellen sei, sprach er sich für Beibehaltung der ständischen Grundlage aus, weil diese auf historischer Basis beruhende Norm vor jeder andern, insbesondere der des Vermögens, durch Sicherheit und Einfachheit in der Anwendung den Vorzug verdiene. „Der Fortschritt der Zeit", so schloß das Decret, „fordert dringend sein Recht, mahnt uns mit eindringlichem Ernst zu bessern, was wir als unhaltbar und mangelhaft in unseren Zuständen erkannten. Daß wir, die Lage der Dinge verkennend, jetzt weniger thäten, als schon vor 30 Jahren beabsichtigt ward, ist völlig unmöglich. Was neuerdings mit so regem Eifer selbst von Seiten der Bürgerschaft erfaßt worden, muß zu gedeihlichem Ende geführt, eine Verfassung erstrebt werden, welche, den wachsenden Ansprüchen der Zeit genügend, nicht dem Vorwurf der Halbheit sich bloßstelle, nicht die Nothwendigkeit abermaliger Aenderungen im Entstehen schon mit sich führe." Der Antrag ging dahin, daß der Commission die Instruction ertheilt werde, bei Organisation der Bürgerschaft das Princip der Ausübung des Stimmrechts durch von den Bürgern nach gewerblichen Ständen gewählte Vertreter zum Grunde zu legen.

Man würde der bürgerschaftlichen Abstimmung mit mehr Zuversicht entgegengesehen haben, wenn nicht die Gefahr nahe gelegen hätte, daß die wahre Majorität gar nicht würde zur Geltung kommen. Aber die Besorgnisse aller Kleinmüthigen sollten auf das Glänzendste widerlegt werden. Das Nowgorodfahrer-Collegium setzte eine Ehre darein, in der Abstimmung das erste zu sein. Es entschied sich mit Stimmeneinhelligkeit für den Antrag des Senates. Wir erinnern noch den Eindruck, den dieser Beschluß hervorrief. Die anderen Collegien wetteiferten in dem Bestreben, dem gegebenen Beispiele zu folgen. Noch nie hatte man die Versammlungen so vollzählig

Digitized by Google

gesehen, noch nie eine solche Einmüthigkeit in den Beschlüssen erlebt. Es war das ein Moment großherziger Entsagung, der alle Gemüther zu gemeinsamer Begeisterung emporhob und sie bereitwillig machte, mit Freudigkeit zu opfern, wo das Wohl des Ganzen es erheischte. Nur die Collegien der Bergenfahrer und Brauer hatten es sich vorbehalten, durch Ablehnung des Antrages einen Mißklang in die allseitige Freude einzumischen. Sie haben in dem öffentlichen Urtheile ihren Richter bereits gefunden. So ward denn am 17. October 1846 mit 9 gegen 2 Stimmen die Annahme des repräsentativen Princips auf Grundlage gewerblicher Stände zum Beschluß der Bürgerschaft erhoben und in diesem Sinne die Erklärung an den Senat abgegeben.

Dieser Ausgang war gewiß ein in hohem Grade befriedigender, namentlich auch in Rücksicht auf die Beibehaltung der ständischen Grundlage. Wir haben uns nie mit der in der oben erwähnten Schrift aufgestellten Grundidee versöhnen können, daß die Aufgabe des Repräsentativsystems lediglich darin bestehe, der Intelligenz den Haupteinfluß auf das staatliche Leben zu sichern. Die Intelligenz ist ein Factor, der allerdings bei einem jeden Vertreter vorausgesetzt wird, aber sie ist kein Princip, nach welchem eine Gemeindevertretung zu ordnen ist. Nimmt man obendrein das Vermögen zum Maßstab der Intelligenz, so wird jene Idee consequent dahin führen, daß nur die höchstbesteuerten Classen — sofern sie nur zahlreich genug sind, um eine Auswahl möglich zu machen — zur Wahl zuzulassen sind; denn unter ihnen befindet sich principiell die höchst potenzirte Intelligenz, und eines Mehreren bedarf es nicht für die Vertretung. So weit sind nun freilich die Verfasser jener Schrift nicht gegangen. Sie haben auch den minder Besteuerten einen bestimmten Antheil am Staatsleben eingeräumt und dadurch zu erkennen gegeben, daß es eigentlich ein anderes Element ist, was der Vertretung zum Grunde liegt. Dieses Element sind die Interessen, erzeugt durch die Mannigfaltigkeit der Stellung und Beschäftigung der Staatsbürger. Denn das Volk, die Gemeinde ist kein bloßes Aggregat von Besitzenden und Nichtbesitzenden, oder von Intelligenten und Nichtintelligenten, sie stellt sich deutlich in der Form verschiedener Berufe dar, die, wie frei sie auch von den Einzelnen erwählt sein mögen, doch wieder Stände*) von verschiedener Lebensrichtung bilden. Mögen jene Interessen vielfach sich durchkreuzen und in Conflict gerathen — sie bedürfen der Vertretung, denn sie sind lebensberechtigte Elemente im Staate**). Durch eine gerechte Vermittelung und Ausgleichung derselben soll das Gemeinwohl erzielt, nicht aber auf den

*) Der Sectionsentwurf sowie das Senatsdecret reden stets von gewerblichen Ständen. Dieser Ausdruck entspricht nicht dem Gedanken und verleitet zu irrthümlichen Vorstellungen. Ein gewerblicher Stand der Landleute wird sich nicht aufstellen lassen, wie denn auch der Gelehrtenstand nur uneigentlich den gewerblichen Ständen beizuzählen.

**) Von diesem Gesichtspunkte aus lassen sich die Vertreter sehr wohl als Sachverständige bezeichnen, obwohl Dahlmann sehr richtig bemerkt, daß sie nicht zur Benutzung draußen stehender Gewalten sind, sondern in ihnen selber die Gewalt ist, die unbenutzt nicht schlummern darf.

Digitized by Google

Trümmern aller Sonderintereſſen erbaut werden. Daneben wollen wir nicht verkennen, daß der Staat Aufgaben hat, welche über die ſtändiſchen Intereſſen hinausliegen. Daß auch ſie genügend erkannt und gewürdigt werden, dafür bürgt die Tüchtigkeit des Geiſtes und der Geſinnung, die man von einer durch das Vertrauen des Volkes berufenen Verſammlung zu erwarten berechtigt iſt, oder, wenn man auch äußere Garantieen verlangt, die jedem Vertreter aufzuerlegende Verpflichtung, daß er ſich, obwohl zunächſt durch Wahl ſeiner Standesgenoſſen zu ſeiner Stellung erhoben, in der Verſammlung ſelbſt als Vertreter der geſammten Staatsbürgerſchaft zu betrachten habe. Demnach erſcheint die ſtändiſche Grundlage der Vertretung als die naturgemäßeſte, denn ſie iſt nicht nach äußerlichen Beſtimmungen abgegränzt, ſondern wurzelt in lebendigen Verhältniſſen, und man wird, zumal wo ſie hiſtoriſch begründet iſt, an ihr feſthalten müſſen, ſo lange die Umſtände es irgend geſtatten. Für Lübecker Verhältniſſe hatte ſie überdies den unſchätzbaren Vorzug, daß ſie jede Beſchränkung des Wahlrechts, des activen wie des paſſiven, überflüſſig machte, mithin das größte Maß politiſcher Berechtigung gewährte, welches in einem Repräſentativſtaate nur irgend gedacht werden kann.

So ſehr wir mit dem Grundgedanken des Entwurfes der zweiten Section einverſtanden ſind, ebenſo ſehr müſſen wir noch eine weſentliche Abänderung deſſelben im Einzelnen wünſchen. Namentlich wird dem Bürgerausſchuſſe, deſſen Zweckmäßigkeit im Allgemeinen gewiß einleuchtet, eine andere Stellung anzuweiſen, auch dem Städtchen Travemünde, als ſolchem, eine Vertretung einzuräumen ſein. Eine ausführliche Kritik des Entwurfes, welche in den Lübeckiſchen Blättern erſchienen iſt, hat in dieſer Beziehung gründliche Vorarbeiten geliefert, die zweifelsohne bei dem definitiven Verfaſſungsentwurfe, mit deſſen Ausarbeitung die Commiſſion gegenwärtig noch beſchäftigt iſt, nicht unberückſichtigt bleiben werden.

Auch die Reform des Senates iſt von einer Section berathen worden. Die Commiſſion hat den Bericht der Oeffentlichkeit übergeben, um einen allſeitigen Gedankenaustauſch zu befördern. Als präjudiciell für die Zuſammenſetzung des Senates iſt zuvörderſt die Enthebung der Rathsmitglieder von den richterlichen Functionen ventilirt worden. Die Section erklärt ſich gegen eine Trennung der Juſtiz vom Senate nicht blos des Koſtenpunktes wegen, ſondern namentlich auch weil dem Senate durch Entziehung der Juſtiz ein bedeutender Theil ſeiner Rechtskenntniß, und damit die Fähigkeit, für die Geſetzgebung tüchtig und ſegensreich zu wirken, verloren gehe, auch der Sinn und gleichſam das Bedürfniß, bei allen Beſchlüſſen den Geſichtspunkt der Gerechtigkeit feſtzuhalten, weſentlich geſchwächt werde. Wir ſind durch die Gründe der Section nicht überzeugt worden, und die Bürgerſchaft wird ſich ſchwerlich bei dem status quo beruhigen können. Viſitation der Gerichte, eine veränderte, auf dem Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit baſirte Proceßordnung, Errichtung eines Amts- und Handelsgerichtes werden, ſo dringend auch dieſe Einrichtungen gewünſcht werden, keinen Erſatz gewähren für die Unabhängigkeit der Juſtiz, die als das erſte Erforderniß eines geordneten Staates betrachtet werden muß. Zwar erſcheint in Bezug

Digitized by Google

auf das Obergericht die Trennung ſchwer ausführbar, da daſſelbe mindeſtens 5 Mitglieder zählen müßte, und dieſe in der nicht ſehr umfänglichen Juſtizpflege zweiter Inſtanz keinen genügenden Wirkungskreis erhalten würden. In dieſem Umſtande aber liegt kein Grund, auf die Herſtellung eines ſelbſtſtändigen Untergerichts zu verzichten. Gewonnen würde ſchon, wenn man wenigſtens die mit der Juſtizpflege beauftragten Senatoren von den Verwaltungsgeſchäften gänzlich entbinden wollte. Allein zureichend kann dieſer Ausweg nicht genannt werden, da die Senatoren als ſolche der höchſten Verwaltungsbehörde angehören. — Um in der Führung der Directorialgeſchäfte friſches Leben zu erhalten, brachte ferner die Section (in der ein Bürgermeiſter den Vorſitz führte) in Vorſchlag, daß die Bürgermeiſterwürde gänzlich aufgehoben und aus der Mitte des Senates durch abſolute Stimmenmehrheit zwei Präſidenten, der eine für den Senat, der andere für das Obergericht, auf zwei Jahre gewählt würden. Ob es angemeſſen ſei, den Namen der Bürgermeiſterwürde fallen zu laſſen, darüber läßt ſich ſtreiten; die Sache ſelbſt aber wird nur auf die Zuſtimmung aller Einſichtsvollen rechnen können. Weniger einverſtanden ſind wir mit der Zuſammenſetzung des Senates. Das Verhältniß der kaufmänniſchen zu den nichtkaufmänniſchen Rathsmitgliedern iſt, dem gegenwärtig beſtehenden proviſoriſchen Zuſtande entſprechend, wie 11 zu 9 angenommen worden. Wir haben uns bereits oben gegen eine ſo große Zahl kaufmänniſcher Rathmänner ausgeſprochen. Der beſtändige Conflict gewerblicher Intereſſen und amtlicher Verpflichtungen, in welchem dieſelben ſich bewegen, macht ihre Stellung ſchon an und für ſich zu einer ſehr misslichen, dem Gemeinweſen wenig erſprießlichen, daß man ſchon deshalb auf eine Verminderung Bedacht nehmen ſollte; die Hauptrückſicht bleibt aber, daß dem Handel die edelſten Kräfte entzogen werden, und zwar zu einer Thätigkeit, die dem Gemeinweſen nur einen geringen Erſatz bietet für den Verluſt, den es erleidet. Die Macht der Verhältniſſe wird dieſen rein praktiſchen Geſichtspunkt mehr und mehr in den Vordergrund ſtellen. Schon bei den nächſten Wahlen wird der Mangel geeigneter Perſönlichkeiten fühlbar hervortreten, da man, namentlich bei der herandrängenden Concurrenz benachbarter Oſtſeehäfen, den Werth kaufmänniſcher Tüchtigkeit zu gut erkennt, als daß man ſich leicht entſchließen könnte, ſie dem Geſchäftsverkehr zu entfremden. Es wird alſo dahin kommen, daß Perſönlichkeiten nicht gewählt werden, weil man ſie für den Senat — zu gut hält. Das aber iſt offenbar ein ſchlimmer Zuſtand, der zu der ernſteſten Erwägung auffordert. Der Senat wie der Kaufmannsſtand ſelbſt müßten um ihrer eigenſten Intereſſen willen auf eine Reform hindrängen. Wie in Bremen, ſo würde es auch hier hinreichen, wenn der vierte Theil des Senates dem Kaufmannsſtand angehörte, zumal wenn die kaufmänniſche Intelligenz in einer mit materiellen und geiſtigen Kräften gehörig ausgeſtatteten Handelskammer concentrirt würde. — Die übrigen Reformvorſchläge beziehen ſich im Weſentlichen auf den Wahlmodus, die Aufhebung gewiſſer Wahlbeſchränkungen und die Erlaſſung einer Geſchäftsordnung. Die Bildung einer ſchiedsrichterlichen Behörde im Falle beharrlicher Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Rath und Bürgerſchaft iſt bisher noch nicht in den Kreis

Digitized by Google

der Commiſſionsberathungen gezogen worden. Es iſt das eines der ſchwierigſten Verfaſſungscapitel. Die bürgerliche Commiſſion ſchied unter Streitigkeiten des Rechts und der Intereſſen. Für die erſteren beantragte ſie ein beſtändiges Compromiß auf das in Lübeck ſeinen Sitz habende gemeinſame Oberappellationsgericht der vier freien Städte, für letztere hingegen die Einſetzung einer Entſcheidungsdeputation, zur Hälfte aus Rathmännern, zur Hälfte aus bürgerſchaftlichen Mitgliedern beſtehend und durch das Loos beſtimmt. Aber auch ſo bleiben noch weſentliche Schwierigkeiten zu beſeitigen; es wurde daher auch ſchon auf die Möglichkeit einer Subdeputation Rückſicht genommen.

Mit den Verfaſſungsänderungen iſt die Reihe nothwendiger Reformen noch nicht geſchloſſen. Auch die Verwaltung, der es durchweg an beſtimmten Principien fehlt, wird einer gründlichen Reviſion unterzogen werden müſſen. Der Anfang dazu iſt, wie es ſcheint ſehr glücklich, mit dem Armenweſen gemacht, und die Bildung einer Centralbehörde für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten wird gegenwärtig im Kreiſe der Bürgerſchaft berathen, nachdem das Commerzcollegium, abweichend von der Anſicht der bürgerlichen Verfaſſungsreviſionscommiſſion, welche dem Organ der vereinigten Kaufmannſchaft lediglich eine Begutachtung und vorbereitende Thätigkeit, nicht aber eine ſelbſtſtändige, unmittelbar eingreifende Wirkſamkeit zugeſtehen wollte, zu dem Behufe ausführlich motivirte Vorſchläge entgegengebracht hatte. Es iſt aber einzuſehn, daß jede Neugeſtaltung, inſofern ſie eine Verſtändigung der Staatskörper vorausſetzt, in der mangelhaften Organiſation der Bürgerſchaft nothwendig ein Hinderniß finden muß. Die Verfaſſungsreform iſt daher für ein energiſches Fortſchreiten auf dem Wege zeitgemäßer Entwicklungen das unentbehrliche Medium, zu ihr drängt Alles hin. Das Vorausgegangene berechtigt zu den ſchönſten Erwartungen; wollen wir denn hoffen, daß der gute Geiſt, welcher die erſten Schritte der Reform geleitet hat, auch ihre Vollendung unterſtützen möge. Sie wird in eben dem Maße eine innere Kräftigung des ſtaatlichen Lebens anbahnen, als die nach langem Harren ſo eben däniſcher Seits zugeſtandene Verbindung mit dem deutſchen Eiſenbahnnetze den commerciellen Kräften Lübecks eine ſchönere freiere Entwicklung verheißt. —

Dr. Friedr. Krüger.

M.

Mecklenburg. 1) Einiges Statiſtiſche. Mecklenburg-Schwerin iſt bis auf 2 unbedeutende, der Gränze nahe liegende Enclaven in der Prignitz (preuß. Provinz Brandenburg) ein ſehr wohl arrondirter Staat; Mecklenburg-Strelitz dagegen beſteht aus zwei Haupttheilen, die durch Mecklenburg-Schwerin, deſſen ganzer Länge nach, von einander getrennt werden.

Digitized by Google

Es sind dies das eigentliche Mecklenburg-Strelitz oder der zum landständischen Verbande gehörende stargardische Kreis, 45¼ □ Meilen groß, und das nicht zum landständischen Verbande gehörende Fürstenthum Ratzeburg, 6¾ □ M. groß.

Die Volksmenge stellt sich nach der Zählung von 1845 für beide Mecklenburg auf etwa 612,000 Einw.; für Mecklenburg-Schwerin auf 516,000 Einw. *), welches über 2263 auf die □ M. macht; — für Mecklenburg-Strelitz auf 95,400, welches beinahe 1826 Einw. auf die □ M. bringt. Durchschnittlich wohnen also auf jeder der 280¼ □ M. beider Großherzogthümer nur circa 2182 Einw. Eine sehr geringe, — die geringste Bevölkerung eines deutschen Bundesstaates, und doch finden wir in Mecklenburg, wie sich demnächst zeigen wird, ein Proletariat, welches durch seine Menge gerechte Besorgnisse veranlaßt. Doch versucht man durch Ehehindernisse die Vermehrung der Bevölkerung nach Kräften zu hindern; — freilich bis dahin nur mit dem Erfolge einer außerordentlichen Zunahme der unehelichen Kinder und des Umsichgreifens eines Mismuthes bei den arbeitenden Classen, der in den letzten Jahren Viele veranlaßt hat, aus dem volksarmen Mecklenburg, das noch Hunderttausende nähren könnte, in andre Länder und Welttheile auszuwandern. — Ihrer Abstammung nach könnte man die Mecklenburger ein aus slavischen und germanischen Elementen bestehendes Mischvolk nennen, wenn nicht das deutsche Element unter ihnen so vorherrschend wäre, daß man von dem slavischen nur schwache Spuren findet. Bei der Einwanderung der Slaven nehmlich, die im 7. Jahrhundert nach Christus sehr allmälig geschehen zu sein scheint, blieb ein so starker Stamm Deutscher, der sich mit den Einwanderern vermischte, im Lande zurück, daß das deutsche Element wohl nie ganz untergegangen ist. Der alte mecklenburgische Landesadel ist übrigens wesentlich slavischer Abstammung und man hat sich wohl nur durch manche deutsch klingende Namen unsers Adels zu dem Glauben verleiten lassen, als sei durch „den Löwen" hier viel deutscher Adel ansässig gemacht. — Das Temperament des Mecklenburgers ist größtentheils phlegmatisch, Zurückhaltung und selbst Mistrauen mischen sich in seinem Charakter mit Treuherzigkeit und ein gastlicher Sinn ist ganz allgemein.

Mecklenburg, von niedrigen Höhenzügen durchstrichen, bietet den Anblick einer gewellten Fläche oder eines Hügellandes; die offene Lage gegen Osten macht das Klima rauher, als man nach dem Breitengrade (53, 54) und der Nähe des Meeres glauben sollte. Große Hitze und Kälte halten gewöhnlich nicht lange an. Sind auch ein Thermometerstand von 28° Réaumur über und von 22° Réaumur unter 0 im Sommer 1845 und 1846 so wie im Winter von 18⅔° vorgekommen, so steigt doch das Thermometer durchschnittlich nicht über 20° und fällt nur selten unter 15°. Der Herbst ist die angenehmste Jahreszeit in Mecklenburg. Im Ganzen muß das Klima gesund sein, denn der Staatskalender weist alljährlich unter den Gestorbenen

*) Nach der Volkszählung von 1846 wird Mecklenburg-Schwerin am 1. Januar 1847 circa 522,000 Einw. gehabt haben.

Digitized by Google

viele Solche nach, die im hohen Alter ſtarben, ja 100 Jahre und darüber alt wurden; anſteckende Krankheiten ſind ſelten ſehr ausgebreitet und meiſtens nicht bösartig; an Gicht und Rheumatismus leiden dagegen wegen der vielen Zugwinde gar Viele.

Mecklenburg iſt reichlich mit fiſchreichen Seen, Brüchen und kleinen Flüſſen geſegnet, von letzteren ſind Elde und Stör canaliſirt; weitere Canaliſirungen werden beabſichtigt. Bei Weitem mehr als die Hälfte, vielleicht nahe an $\frac{2}{3}$ des Bodens werden zum Kornbau benutzt. Schaf- und Pferdezucht Mecklenburgs ſind berühmt und bringen dem Lande viel Geld ein, Rindvieh- und Schweinezucht heben ſich allmälig, die Gänſezucht nimmt ab. Der Wildſtand iſt, da das Land unter ſo viele Gutsbeſitzer (690) vertheilt iſt, deren faſt jeder die hohe und niedere Jagd hat, nur mäßig. Einen großen bisher nur mäßig ausgebeuteten Schatz beſitzt das Land an ſeinen großen Torfmooren; Waldungen ſind hinreichend da und der willkürlichen Verwüſtung derſelben treten Geſetze entgegen, die aber von geringer Bedeutung ſind, da von denſelben dispenſirt wird; in den Domanialforſten wird das Holz indeß ſeit längerer Zeit ſorglich cultivirt. Salzquellen hat das Land an manchen Orten, es iſt aber nur eine Saline (zu Sülz) im Betriebe und wird daher noch Salz eingeführt; ein Gypswerk beſteht zu Lübtheen, wird aber in der Art adminiſtrirt, daß das Land mit preußiſchem und ſächſiſchem Gyps überſchwemmt wird und denſelben wohlfeiler erhalten kann als den eignen, da man ſich bisher nicht zu Eröffnung von Waſſerwegen zum Abſatz des Gypſes hat entſchließen können. Kalk wird viel im Lande gefunden, namentlich im Schweriner See, — der desfallſige Schatz wird aber ſo ſchwach ausgebeutet, daß man eine große Menge fremden Kalkes einführen muß. Die Fruchtbarkeit des Bodens iſt im Ganzen nur eine mittlere zu nennen und leidet namentlich durch die Rauhheit des Klimas, insbeſondere durch die tief in den Frühling und den Sommer ſich erſtreckenden Nachtfröſte. Der Landbau hat indeß ſeit 30 Jahren einen großen Aufſchwung genommen, und da Mecklenburg dünn bevölkert iſt, ſo kann es ſehr viel Getreide ausführen. Bei der Wohlhabenheit, in welcher die mecklenburgiſchen Landwirthe ſich trotz der großen Flächen befinden, welche von einem Punkte aus bewirthſchaftet zu werden pflegen, iſt es begreiflich, daß die Einſicht noch immer nicht allgemein geworden iſt, wie durch Verkleinerung des Grundbeſitzes der Grund und Boden beſſer könnte benutzt werden.

Die Gewerbe ſtehen trotz des in der neueren Zeit erhaltenen Aufſchwunges noch ſehr weit zurück, Fabriken giebt es kaum. Diejenigen Gewerbe, welche in directer Verbindung zur Landwirthſchaft ſtehen, ſind im Ganzen wohl am Weiteſten fortgeſchritten und der Bau ſolcher Maſchinen, die bei der Landwirthſchaft gebraucht werden, hat einen ziemlichen Aufſchwung genommen; das Aufblühen der Landwirthſchaft und die Thätigkeit des ſeit 1798 beſtehenden Patriotiſchen Vereins haben dazu das Ihrige beigetragen; — Bürger-, Gewerbe- und Induſtrieſchulen ſind ſeit einem Jahrzehnt und darüber im Entſtehen begriffen und ſo darf man der Entwickelung der Gewerbsinduſtrie ſowohl hierdurch als durch die Verbeſſerung der Communicationsmittel entgegenſehen. Freilich wird aber wohl durch die Eiſenbahnen eine

Digitized by Google

Uebergangsperiode eintreten, in welcher diejenigen Gewerbsleute, welche die Wohlthaten derselben nicht zu benutzen wissen, schwer werden bedrückt werden.

An Silbermünzen cursiren die sogenannten neuen Zweidrittel (N⅔), d. h. Gulden, 18 auf die feine Mark geprägt, so daß dieselben sich zu den preußischen Thalern wie 18:14 verhalten. Der mecklenburg. Thaler ist eine ideelle Münze, hat 3 Mark oder 1½ Gulden N⅔ oder 48 Schillinge. Neben dieser am Allgemeinsten verbreiteten Münze hat sich seit Jahren auch das preußische Courant eingedrängt, und wird im kleinen Verkehre der preuß. Thaler zu 42 Schillingen angenommen, was auf jeden Thaler preußisch Courant einen Schaden von $\frac{4}{7}$ Schilling auf mecklenb. Seite austrägt; gleichwohl hat die Annahme des preußischen Münzfußes und die Abschaffung der N⅔ bisher nicht erreicht werden können. Eine kaum mehr vorhandene Münze ist das sog. mecklenburg. Valeur von gleichem Gehalte mit dem Hamburger Courant. — Die städtische Contribution und Accise muß in dieser Münze bezahlt werden und dies hat bei der Seltenheit derselben zu manchen Reclamationen Anlaß gegeben. Gewiß entspricht auch wohl der Vortheil, den die landesherrlichen Cassen von dem Festhalten dieser Münzsorte haben, nicht den Nachtheilen, welche dasselbe für den Contribuenten mit sich führt.

Der Handel Mecklenburgs hat sich seit dem Frieden von 1815, ganz besonders aber seit den in neuester Zeit mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen sehr gehoben, namentlich scheinen die mit Frankreich und England abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge einen sehr wohlthätigen Einfluß auch auf die Schiffsrhederei gehabt zu haben. Im Jahre 1846 gingen in Rostock ein: 757 Schiffe, aus 762; in Wismar ein 349, aus 338; Summa der eingegangenen Schiffe 1106, der ausgegangenen 1100. Darunter waren trotz des lebhaften Handels mit England und Frankreich nur 12 englische und 3 französische Schiffe, mecklenburgische Schiffe dagegen gingen aus 424. Die Zahl der Flußschiffe auf der Elde, Stör und Havel betrug 1836 bei der Eröffnung der Canal- und Flußschifffahrt auf diesen Gewässern 80, dagegen im Jahre 1846 die Zahl von 283. Dazu kommt dann noch die Zahl der Prahme auf Warnow, Nebel, Recknitz, Trebel, Peene, die aber auch nicht sehr bedeutend ist, da diese Flüsse bisher theils nur auf kurzen Strecken schiffbar sind, theils die Schifffahrt auf denselben zur Zeit noch mit manchen natürlichen Hindernissen zu kämpfen hat, die durch Wasserbauten hoffentlich in nächster Zeit beseitigt werden.

Die mecklenburgische Ausfuhr besteht größtentheils in Producten des Ackerbaues und der Viehzucht; unter diesen sind Korn, Raps, Wolle, Fettvieh und Fettwaaren die bedeutendsten Artikel, genaue specielle Data lassen sich indeß darüber ebenso wenig wie über die Einfuhr angeben, die in Colonial- und Manufacturwaaren, in Fabricaten und vielen Industriegegenständen besteht. Die Verwaltung hat anscheinend bisher theils keinen besonderen Werth auf desfallsige statistische Uebersichten gelegt, theils ist sie aber auch durch die bestehende Steuerverfassung an der Gewinnung derselben behindert worden. Der Handel nach und von Außen, namentlich der zur See ist übrigens im Ganzen wenig gefesselt; nur der Binnenverkehr leidet an den vielen Zöllen im Innern.

Digitized by Google

Der Mecklenburger entwickelt ſich durchgehends körperlich und geiſtig nur langſam, hat aber im Allgemeinen gute Anlagen. Bei den untern Ständen iſt die Bildung vorzugsweiſe eine gründliche in dem Sinne, daß Dasjenige, was der gemeine Mann einmal auffaßt, auch in Saft und Blut über- und ihm nie wieder verloren geht; — es iſt aus dieſem Grunde recht zu bedauern, daß der Religionsunterricht in den meiſten Volksſchulen ſo wenig zur Gemüthsbildung beiträgt und ſich meiſtens auf ein Auswendiglernen beſchränkt; daß ſo wenig Landprediger die Gabe beſitzen, auf die Gemüthsbildung ihrer Gemeinde einzuwirken. — Solcher Mecklenburger, die nicht leſen können, wird es (trotz des mangelhaften Zuſtandes der Landſchulen, beſonders in den ritterſchaftlichen Gütern) zur Zeit nur wenige geben und ebenſo erlernt ſeit etwa 20 Jahren und darüber die Jugend in den Volksſchulen auch das Schreiben und die Anfangsgründe des Rechnens. Weiter geht die Bildung in den Volksſchulen des platten Landes nicht; die Volksſchulen in den Städten leiſten Mehr. Höhere Realſchulen ſind in Schwerin, Roſtock, Ludwigsluſt und Strelitz; in Parchim beſtehen neben dem Gymnaſium Parallelclaſſen für die Realien, und hier möchte vielleicht der erſte Keim zu einer polytechniſchen Schule liegen, zu welcher bisher aber freilich der Anfang noch nicht gemacht iſt. Gelehrte Gymnaſien ſind zu Schwerin, Roſtock, Wismar, Güſtrow, Parchim, Neuſtrelitz, Neubrandenburg, Friedland. — Strelitz hat in dieſer Beziehung verhältnißmäßig mehr gethan als Schwerin. Auch für höhere Töchterſchulen iſt in beiden Ländern Einiges geſchehen, obgleich hier noch Manches zu wünſchen bleibt. Die Sonntags- oder ſog. Gewerbeſchulen erfreuen ſich eines ziemlichen Gedeihens. In Roſtock beſteht ſeit 1419 eine Univerſität, die nach neueſten Vereinbarungen von dort nicht weggenommen werden darf; ſie hat aber die Zeit ihrer Blüthe bereits hinter ſich und verirren ſich nur ſelten Ausländer dorthin. Neben der Univerſität beſteht in Roſtock eine naturforſchende Geſellſchaft. Für die Ausbildung von Volksſchullehrern beſtehen in Ludwigsluſt ſeit 1786, in Mirow ſeit 1820 Seminarien, deren wohlthätiger Einwirkung ſich das Land zu erfreuen anfängt.

Armenſchulen giebt es in mehreren Städten, desgleichen Kleinkinderwarteſchulen; letztere trifft man auch hin und wieder auf dem Lande.

Ein im Jahre 1845 geſtifteter, ſeine Wirkſamkeit über das ganze Land erſtreckender Verein ſorgt dafür, daß den arbeitenden Claſſen Volksbücher von unterhaltendem, belehrendem, erhebendem Inhalte zur wohlfeilen und allenfalls unentgeltlichen Lectüre geboten werden. Tractätchenvertheiler machen dagegen kein beſonderes Glück in Mecklenburg. Für Geſchichts- und Alterthumskunde beſteht in Schwerin ein von dem Archivar Liſch geſtifteter Verein, deſſen Jahrbücher ſchätzenswerthe geſchichtliche Forſchungen enthalten.

2) Vertheilung des Grundbeſitzes. Die Vertheilung des Grundbeſitzes iſt eine wunde Stelle im mecklenburgiſchen Staatsleben. Von den 228 □ Meilen, welche Mecklenburg-Schwerin enthält, gehören 24, 43 □ M. ungefähr den Städten zu; das übrige Land iſt unter 630 Grundbeſitzer mit vollem oder doch nur durch das Lehnrecht beſchränktem Eigenthumsrecht vertheilt. Mit ihnen nehmen an dem Grundbeſitz Theil circa

1002 Erbpächter, deren Besitzungen von sehr verschiedener Größe sind, 6163 Bauern, deren Besitzthum gleichfalls von sehr verschiedener Größe ist, die aber an dem Boden, den sie bebauen, eigentlich kein dingliches Recht haben, und endlich circa 6596 Büdner *), die größtentheils nur wenig Acker besitzen, dagegen dingliche Anrechte an ihrem Besitzthum haben. — Die Zahl der Grundbesitzer ist also klein genug — 15,685 unter circa 362,000 Landbewohnern; bedenkt man nun aber, daß unter denselben nur 630 Eigenthümer mit vollem Eigenthumsrechte sind, daß das Rechtsverhältniß der Bauern namentlich auf den ritterschaftlichen Gütern sich sehr dem Precairen nähert, so kann man nicht verkennen, daß hier ein Punkt ist, der es wohl verdient, von Denen, die es treu mit dem Lande meinen, sorglich ins Auge gefaßt zu werden. — In Mecklenburg-Strelitz ist die Vertheilung des Grundbesitzes um Nichts besser, dagegen finden wir schon mehr Bauern und kleine Grundbesitzer in dem zu Mecklenburg-Strelitz gehörenden Fürstenthume Ratzeburg. Der Landesherr von Strelitz besitzt 35, die Ritterschaft 11,62□ M. und diese Fläche ist unter 61 größere Grundbesitzer mit vollem Eigenthumsrecht und unter 1435 kleinere mit unvollständigem Eigenthumsrecht, resp. ohne dingliche Rechte, vertheilt. Daß sich diese Verhältnisse in nächster Zeit wesentlich verändern werden, steht nicht zu erwarten, ja seit den 1838 begonnenen Verfassungskämpfen legt der Adel gar eine große Geschäftigkeit an den Tag, Familienfideicommisse zu stiften, und da er in diesen Bestrebungen von den Regierungen unterstützt wird, so gestaltet sich die Zukunft des Landes in Bezug auf Parcellirung des zu großen Grundbesitzes etwas dunkel.

Im Jahre 1795 zählte man in Mecklenburg-Schwerin auf 17¾ Geburten nur eine uneheliche, im Jahre 1846 schon auf 5¼ Geburten eine solche. Daß die neuern, die häusliche Niederlassung und die Eingehung der Ehe erschwerenden Gesetze zu einem solchen Resultate beigetragen haben, scheint daraus hervorzugehen, daß die Zahl der Ehen verhältnißmäßig alljährlich abnimmt — im Jahre 1800 kam auf circa 88 Seelen eine Trauung, im Jahre 1846 erst auf 142 eine; nur in Baiern, welches unter allen deutschen Staaten die meisten unehelichen Kinder liefert, werden weniger Ehen verhältnißmäßig geschlossen. Die Bewilligung der häuslichen Niederlassung hängt in den Domänen und in der Ritterschaft rein von dem Belieben der Grundherren und deren Beamten ab; für die Niederlassung in den Städten bestehen zwar Gesetze, es sind dieselben aber, der Natur der Sache nach, so elastisch, daß trotz der Oberaufsicht der Regierung die Niederlassung in den Städten in den bei Weitem meisten Fällen ebenfalls fast lediglich von dem Ermessen der Ortsbehörde abhängt; auch dies ist ein Punkt, der die Gesetzgebung schon lange beschäftiget, der aber bisher so wenig befriedigend hat gelöst werden können, daß, wie bereits erwähnt, selbst aus dem volksarmen Mecklenburg Auswanderungen — wenn auch bisher im beschränkten Maße — stattgefunden haben.

3) Politische Eintheilung. Das gesammte Mecklenburg zer-

*) Die auf ritterschaftlichem Grund und Boden sitzenden Büdner sind in dieser Zahl nicht mit begriffen, es sind deren aber nur wenige.

Digitized by Google

fällt in zwei Herzogthümer — Schwerin und Güstrow, jenes den nordwestlichen, dieses den südöstlichen Theil des Landes umfassend. Weiter wird das Land in 3 Kreise getheilt, in den mecklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreis — ersterer umfaßt das Herzogthum Schwerin, der wendische das Herzogthum Güstrow, ohne Strelitz, und der stargardische Kreis das Großherzogthum Strelitz, jedoch ohne das Fürstenthum Ratzeburg, welches, wie oben angeführt, nicht zum landständischen Verbande gehört. Die Domänen sind in Aemter getheilt; ebenso ist es mit der Ritterschaft, deren Aemter zwar gleichnamigen Domanialämtern entsprechen, in welchen aber die Ritterschaft ihre und des Landes Angelegenheiten so sehr ohne alle Concurrenz des Landesherrn betreibt, daß selbst der Landesherr da, wo er in ritterschaftlichen Aemtern Rittergüter acquirirt hat (die aber in solchem Falle im ständischen Verbande verbleiben), hinsichtlich dieser Güter sein Stimmrecht auf den Amtsconventen nur bei persönlichem Erscheinen auf denselben würde ausüben können, was aber bisher niemals geschehen ist.

Für die Kirchenverwaltung ist das Land in Kirchenkreise, für Verwaltung der Landespolizei in Polizeidistricte und für die Recrutirung, die unter fortwährender ständischer Concurrenz Statt hat, in zwei große Militärdistricte getheilt, denen die Auslosungsbezirke der einzelnen Domanial- und der einzelnen ritterschaftlichen Aemter sowie die der einzelnen Städte untergeordnet sind.

4) *Rückblicke auf die Geschichte* (s. den vorigen Artikel). — Das Lehnrecht begleitete die Wiedereinführung des Germanen- und Christenthums seit Heinrich dem Löwen, wurde aber nur unter sehr bedeutenden Modificationen in Mecklenburg einheimisch. Der hier wie in Sachsen durch das Schwert herbeigeführte Sieg des Christenthums hatte das Land furchtbar entvölkert, und so kamen viele Ansiedler aus Deutschland, vornehmlich aus Sachsen und dem Bremischen nach Mecklenburg.

Die Lehnsabhängigkeit von Sachsen dauerte nicht lange, dafür kam Mecklenburg, bei der im 13. Jahrhundert stattfindenden Zersplitterung des Fürstenhauses in viele Linien, verschiedentlich unter die gleichfalls nicht lange dauernde dänische Hoheit und mußte sich derselben gegen Brandenburg in vielfachen Fehden und Kriegen erwehren.

Im 15. Jahrhundert wurde das Land durch das Aussterben vieler fürstlichen Linien wieder sehr consolidirt, von 1471—1477 war es gar unter Einem Scepter vereint; seitdem aber ist es meistens unter mindestens 2 Linien vertheilt gewesen, von denen die noch blühende strelitzische Linie (die schwerinische ist die ältere) im Jahre 1701 in Folge eines Staatsvertrages in den Besitz von Strelitz und von dem Fürstenthum Ratzeburg sowie von einer jährlichen Revenue von 9000 Thlr. Species aus dem Boitzenburger Erbzoll kam.

Die Geschichte Mecklenburgs während des Mittelalters und nach der Germanisirung des Landes ist mit der Geschichte der Hansa und der nordischen Reiche innig verwebt. Der Hansa und dem edlen Sinne seiner Fürsten verdankt Mecklenburg, daß das Raubritterwesen hierlands nie so recht erstarken konnte. Rostock und Wismar waren Hansestädte und spielten

Digitized by Google

als ſolche eine bedeutende Rolle. Mecklenburgs Fürſten, meiſtens im freundlichen Verkehr mit der Hanſa, richteten ihre Blicke hauptſächlich nach Norden und beſchränkten ſich gegen Brandenburg weſentlich auf Vertheidigungskriege. Mit der däniſchen und ſchwediſchen Königsfamilie fanden bis auf die neueſten Zeiten manche verwandtſchaftliche Verbindungen Statt, die zwar Anſprüche und Hoffnungen, aber wenig Glück brachten; Albrecht III. von Mecklenburg wurde ſogar zum König von Schweden erwählt, regierte daſelbſt auch von 1363—1389. Da aber beſiegte ihn die däniſche Margarethe und nach ſiebenjähriger Gefangenſchaft entſagte er dem Königsthron, der ihm wenig Glück gebracht hatte.

Die Fehden mit Brandenburg endete der Vertrag von Wittſtock 1442. Brandenburg entſagte ſeinen Anſprüchen auf das Fürſtenthum Wenden und ſollte dafür Mecklenburg erben, wenn deſſen Fürſten ausſtürben. Den Ständen wurden für den Erbfall die Privilegien geſichert, und ſo geſchah die Eventualerbhuldigung damals an mehreren Orten des Landes.

Erbverträge mit Sachſen-Lauenburg wurden 1431 und 1518 abgeſchloſſen, haben aber nach dem Erlöſchen des Lauenburgiſchen Hauſes bisher nicht zur Geltung gebracht werden können.

Im Jahre 1523 ſchloſſen die Stände Mecklenburgs die berühmte Union, welche weſentlich den Zweck hatte, das Corps der Stände auch trotz etwaniger Landestheilungen zuſammenzuhalten und ihm durch dieſe Vereinigung diejenige Kraft zu geben, die ihm leicht hätte mangeln mögen, wenn daſſelbe durch Theilungen wäre zerriſſen worden. Dieſe auch gegen „die muthwilligen Beſchädiger", die aber nicht ſpeciell bezeichnet werden, gerichtete Union iſt zugleich als eine ſtaatsrechtliche gegenſeitige Verſicherung von Hab und Gut anzuſehen und noch jetzt ein weſentliches Element der Verfaſſung.

Die Einziehung der Klöſter, verbunden mit dem Ausſcheiden des Prälatenſtandes, gab den Ständen zu mannigfachen Beſchwerden Veranlaſſung. Dieſelben wurden endlich dadurch beſchwichtigt, daß im Jahre 1572 den Landſtänden die 3 Landesklöſter Dobbertin, Malchow und Ribnitz, nicht, wie gebeten war, zur Erziehung und zum Unterhalt für adelige Fräulein, ſondern zu „chriſtlich ehrbarer Auferziehung inländiſcher Jungfrauen, ſo „ſich darin zu begeben Luſt hätten", ſonſt aber zur freieſten ſtändiſchen Verwaltung überwieſen wurden. — Dieſe Ueberweiſung erſcheint bei ruhiger Betrachtung als eine Art von Staatsſtreich, durch welchen man die Beſchwerden der Landſtände über Einziehung der Klöſter beſeitigte, indem man ſie ſelbſt bei der Säculariſation derſelben betheiligte. Ob einer andern Folge dieſer Ueberweiſung die Landesherren und Stände ſich klar bewußt waren, läßt ſich nicht ermitteln, gewiß aber iſt, daß dieſelbe eintrat. Die gemeinſame ſtändiſche Verwaltung und Benutzung dieſer Klöſter hat nehmlich der Union von 1523 ein materielles Bindemittel und ſomit der ohnehin ſchon bedeutenden Selbſtſtändigkeit der Stände einen neuen kräftigen Haltpunkt gegeben. Bedauerlich ſind indeß die Klöſter, nicht, wie die Ueberweiſungsacte will, zur Erziehung inländiſcher Jungfrauen, ſondern nur zum Unterhalt von hauptſächlich adeligen und ſogar zum Theil ausländiſchen

Jungfrauen verwandt worden; ja dieſelben dienen jetzt ſogar als die materielle Unterlage für die Corporationsbeſtrebungen des mecklenburgiſchen Adels, der die Städte aus dem Mitgenuß der Kloſterrevenuen faſt ganz ausgedrängt und es zu erlangen gewußt hat, daß auch die höhern Kloſterverwaltungsſtellen mit einer einzigen Ausnahme von Männern ſeines Standes beſetzt werden.

Die Folgen des 30jährigen Krieges haben wohl in keinem Lande ſo lange nachgewirkt als in Mecklenburg, und viele Wunden, die er ſchlug, ſind noch nicht geheilt. Dazu kam, daß Mecklenburg in den nordiſchen Kriegen nach 1648 vielfach als Tummelplatz für Dänen, Schweden, Brandenburger, Ruſſen u. A. diente, daß Wismar durch den Frieden von Osnabrück an Schweden abgetreten wurde, daß Roſtocks Handel ſeit 1628 durch einen von Kaiſerlichen angelegten, dann von den Schweden in Beſitz genommenen und erſt ſpäter wieder aufgehobenen Seezoll ſchwer bedrückt wurde. So lag der mecklenburgiſche Handel darnieder, viele Bauerhöfe waren verödet und wurden wieder zu den großen Höfen gezogen, andere vereinigte man aus Mangel an Menſchen zu einem Hofe; — die einſt ſo blühenden Gewerbe, ſo manche Induſtrie und ſelbſt Fabrikanlagen waren verſchwunden, und Mecklenburg iſt in der Gewerbsinduſtrie bis auf den heutigen Tag hinter den meiſten andern deutſchen Ländern zurückgeblieben.

Schon während des 30jährigen Krieges begannen die Streitigkeiten zwiſchen Fürſt und Ständen über das Contributionsweſen; man war in die Zeit getreten, wo die perſönliche Leiſtung des Kriegsdienſtes nicht mehr gefordert wurde und die Verhältniſſe zu einer Regelung Deſſen drängten, was in die Stelle derſelben treten ſollte. Die Stände konnten oder wollten ſich nicht in die neuen Verhältniſſe finden, daher fortwährende Reibungen und Proceſſe, die öfter zu kaiſerlichen Commiſſionen führten. Ihren Höhepunkt erreichten dieſe Streitigkeiten unter Karl Leopold (regierte von 1713 bis 1747). Dieſer Fürſt beſaß, wie leider ſo mancher andere Fürſt zu ſeinem und ſeines Volkes Schaden, neben manchen guten, ſelbſt edlen Eigenſchaften eine leidenſchaftliche Halsſtarrigkeit, irrthümliche Anſichten über den Umfang ſeiner Herrſcherrechte, und hatte das Unglück, beſonders zu Anfang ſeiner Regierung, ſein Vertrauen ſchlechten Rathgebern zu ſchenken, wie z. B. dem aus den Utrechter Friedensverhandlungen her übelberüchtigten v. Pettekum. Im Vertrauen auf Peter's des Großen Unterſtützung, deſſen Nichte er geheirathet hatte, vergaß Karl Leopold in den Streitigkeiten mit der Stadt Roſtock und der Ritterſchaft bald alles Maß und Ziel. Faſt der geſammte Adel und der die Stände repräſentirende engere Ausſchuß flohen vor den Gewaltthaten des Herzogs aus dem Lande, die Güter der Entflohenen wurden ſequeſtrirt und ihnen theilweiſe ſo hart mit Contributionen zugeſetzt, daß dieſelben ſelbſt von den Sequeſtern nicht zu erſchwingen waren. — Mit dem Jahre 1719 begann indeß ein vollſtändiger Umſchwung der Dinge. Peter der Große hatte ſchon 1717 ſeine Ruſſen, die lange genug Mecklenburg zur Laſt gefallen waren, aus dem Lande gezogen, Karl XII. war todt und es ließ ſich zum Frie-

Digitized by Google

den im Norden an, da kam die lange angedrohete Reichsexecution zur Ausführung, eine kaiserliche Commission zog ins Land und unter ihrem Schutze regierte nunmehr der Adel im Lande, Karl Leopold aber kam nie wieder in den vollen Besitz der Herrschergewalt. Bürger und Bauern hingen ihm treu an und unterstützten ihn mit Gut und Blut bei den Versuchen, die er vergeblich machte, sich und das Land von der kaiserlichen Commission zu befreien. — Siegte indessen der Adel vollständig in diesem Kampfe gegen den Landesherrn, so war doch auch er durch den langen Hader, durch die Verwüstung des Landes mürbe geworden, und so kam unter Christian Ludwig II. (regierte von 1747—1756) ein Vergleich zwischen Landesherrn und Ständen über die bisherigen Streitpunkte, der sogenannte Landes-Grund-Gesetzliche Erbvergleich (L. G. G. E.) von 1755 zu Stande. — Im Jahre 1803 erlangte Mecklenburg von Schweden den Pfandbesitz von Wismar auf 100 Jahre; da aber die gezahlte Pfandsumme dadurch, daß die Zinsen zu Capital geschlagen und somit Zinsen von Zinsen berechnet werden, bis zum Jahre 1903 auf 28—30 Millionen Thlr. steigen wird, so meint man, daß Wismar nicht werde eingelöst werden, obschon dies, bei dem Wandel im Werth der Dinge nach ihrer politischen und commerciellen Bedeutung, eine precäre Hoffnung ist *).

Für die Verbesserung des Gerichtswesens ist in neuester Zeit Manches geschehen; 1812 wurde ein Centralcriminalgericht für Mecklenburg-Schwerin, 1818 ein für beide Mecklenburg gemeinsames Oberappellationsgericht geschaffen, 1821 ein Gesetz über Verbesserung der Patrimonialgerichte vereinbart, dem 20 Jahre später ein Gesetz folgte, nach welchem die einzelnen Patrimonialgerichte sich Zwecks der Untersuchung von Verbrechen zu Gerichtsverbänden von mindestens 2000 Seelen vereinigen mußten. Durch dieses Gesetz ist der Weg angebahnt worden, daß die einzelnen Güter sich auch hinsichtlich der Civilrechtspflege zu ähnlichen Gerichtsverbänden als wegen der Criminalrechtspflege vereinigen; der Austritt aus diesen Verbänden und die Kündigung des Justitiars sind erschwert, und somit ist die Aufhebung der Patrimonialgerichte, oder doch die Hebung manches aus denselben hervorgehenden Uebelstandes, wesentlich eingeleitet worden. Dagegen sind im Criminalverfahren durch Beschränkung der Defensionen und Instanzen in neuester Zeit manche Rückschritte, aus Rücksicht auf Kostenersparung, gethan.

Die Leibeigenschaft wurde 1820 aufgehoben, diese Wohlthat aber durch ein 1821 wohl etwas voreilig erlassenes Armen- und Heimathsgesetz sehr verkümmert. Obgleich der mecklenburgische Tagelöhner gesetzlich nicht mehr an die Scholle gebunden ist, so hat er factisch doch keine Freizügigkeit erlangt, indem Mecklenburg hinsichtlich der Niederlassungsbefugniß nicht Ein Land, sondern ein Conglomerat von so vielen Territorien ist, als es einzelne Rittergüter, Städte und Domanialämter giebt; jeder Ort sperrt sich in dieser Beziehung gegen den andern ab, und nur in den Domänen herrscht

*) Mehr bedeutet wohl die Hoffnung auf die wiederum erstarkende deutsche Nationalehre und Einheit, die ausländische Herrschaft über Deutschland beseitigen müssen. Anmerk. der Redact.

Digitized by Google

eine etwas freiere Bewegung. Hier im Domanio iſt denn auch der erſte Anfang gemacht, die Bauern, die bis auf die neueſte Zeit eine Communionwirthſchaft führten, zu ſepariren, theilweiſe ſie aus Zeit- zu Erbpächtern zu machen und einen ganz kleinen ländlichen Grundbeſitz in den zu Büdnerrecht liegenden Erbzinsſtellen zu ſchaffen. Die Art der Ausführung dieſer letztern Maßregel iſt vielfach angefeindet worden, und es iſt nicht zu verkennen, daß durch dieſelbe manche Uebelſtände hervorgerufen ſind, zumal hinſichtlich der Größe der den Büdnereien zuzulegenden Ackerfläche anfangs Misgriffe vorgekommen ſein mögen. Welche Neuerung iſt aber jemals ohne alle Uebelſtände ins Leben getreten, und wie groß war eine Neuerung, welche einen kleinen ländlichen Grundbeſitz in einem Lande ſchuf, wo es nur große Gütercoloſſe giebt, die mit mancherlei Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ausgeſtattet ſind, welche jenem kleinen Grundbeſitz fehlen?

Gewiß haben Diejenigen nicht Unrecht, welche die Schaffung dieſer Büdnereien für eine ſegensreiche, die Zukunft des Landes berückſichtigende Einrichtung, für eine ſolche erklären, die ganz geeignet ſei, die Zunahme des ländlichen Proletariats zu mindern, wenn ſie mit Berückſichtigung der Verhältniſſe mit Weisheit und Uneigennützigkeit fortgeſetzt wird.

Die Domanial- und ſtädtiſchen Schulen wurden in den letzten 20 Jahren vielfach verbeſſert, nur die ritterſchaftlichen Schulen blieben zurück, obgleich doch auch für ſie wenigſtens in ſo weit geſorgt wurde, daß man geſetzlich ein Minimum des Gehaltes für die ritterſchaftlichen Schullehrer feſtſetzte.

Im Jahre 1826 begann der Chauſſeebau in Mecklenburg und ſeit 1830 wird er aus Landesmitteln unterſtützt, aber erſt unter Paul Friedrich (regierte 1837—1842) gelangte er zu einem angemeſſenen Umfange; 1843 wurden 1,500,000 Thlr. für Litera B Actien der Hamb.-Berl. Eiſenbahn bewilligt (300,000 Thlr. waren ſchon früher zu Litera A Actien derſelben Bahn bewilligt) und 1844 wurde das Expropriationsgeſetz für die von Wismar und Roſtock in dieſe Bahn einmündenden privative mecklenburgiſchen Eiſenbahnen vereinbart.

Die mecklenburgiſche Geſetzgebung hat ſeit dem Beginne dieſes Jahrhunderts eine ſehr große, vielleicht eine zu große Thätigkeit entwickelt und es fehlt manchen Geſetzen an der nöthigen Klarheit. Dies iſt jedoch nicht hinſichtlich der 1819 publicirten Hypothekenordnung der Fall; im Gegentheil iſt durch dieſelbe das Hypothekenweſen in den ritterſchaftlichen Gütern auf eine muſterhafte Weiſe geordnet, die Advocaten, welche früher die Geldgeſchäfte der Gutsbeſitzer beſorgten, haben dieſen Geſchäfts- und Erwerbszweig faſt gänzlich, damit aber weſentlich von ihrem frühern Einfluß verloren. Ein das ſtädtiſche Hypothekenweſen regulirendes Geſetz iſt 10 Jahre jünger und bietet bisher manche Schwierigkeit in der Handhabung. —

Mit den ſeit 1838 begonnenen Verfaſſungskämpfen ſteht im genaueſten Zuſammenhange eine Modification des Lehenrechts in Mecklenburg. In Mecklenburg bildete ſich nehmlich ſchon in den älteſten Zeiten die Verſchuldbarkeit und Veräußerlichkeit der Lehngüter aus, vielleicht iſt ſogar das Lehnrecht nur mit dieſer Modification aufgenommen worden. Erleichtert mag dieſelbe dadurch ſein, daß einer Hypotheſe nach, die Vieles für ſich hat, nur

Digitized by Google

die deutschen Ritter, welche nach der Eroberung Mecklenburgs durch Heinrich den Löwen ins Land kamen, ihren Grundbesitz als feuda data erhielten, die übrig gebliebenen Wendenfamilien aber ihr Grundeigenthum, wenn sie es nicht als Allodium behielten, zu Lehn auftrugen. Es kann aber andererseits freilich auch die Verschuldbarkeit und Veräußerlichkeit der Lehen rein eine jener Concessionen sein, deren die mecklenburgischen Landstände so manche ihren Fürsten abrangen, wenn dieselben in Geld- oder Kriegsnoth ihrer Hilfe begehrten. Eine naheliegende Folge der Veräußerlichkeit der Lehen war es, daß schon von frühesten Zeiten her Bürger der Hansestädte, selbst Bürger mecklenburgischer Landstädte, sowie bürgerliche Kanzler und Räthe der Fürsten zu dem Besitz von Rittergütern gelangten; erst spät wurde der Adel auf diesen Umstand aufmerksam und bat die Fürsten, eröffnete Lehen doch an keine anderen als rittermäßige Personen wieder zu verleihen, erhielt aber zur Antwort, daß die Fürsten sich in dieser Sache um so weniger die Hände binden lassen könnten, als ja selbst der Adel seine Rittergüter an Notarien und andere „geringe Leute" verkaufe. Der Verkauf an Bürger und bürgerlich Geborene nahm ungehindert seinen Lauf und mit dem früher üblichen Ausdruck „Manschop", dem späteren „Ritterschaft", wurde die staatsrechtliche Corporation der Rittergutsbesitzer, gleichviel ob bürgerlicher oder adeliger Geburt, bezeichnet. Es bildete sich, freilich ohne alle ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, das Wesen eines von der Geburt nicht abhängigen Grundadels aus, welches um so natürlicher war, als in früheren Zeiten selbst die Prälaten nicht wegen ihrer geistlichen Würde, als noch jetzt die Bürgermeister der Städte nicht als Repräsentanten des städtischen Gewerbes, sondern Beide, wie auch die Ritterschaft, als Repräsentanten des Grundbesitzes zu den Land- und Musterungstagen berufen und zu Berathung der Landesangelegenheiten zugezogen wurden. Nach dem 30jährigen Kriege geriethen viele Güter in Concurs und wurden theils von Bürgerlichen, theils von fremden Adeligen erstanden; gleichwohl fand auch jetzt noch keine Abschließung des alten mecklenburgischen Adels von den nicht zu ihm gehörenden Elementen der Ritterschaft statt. Erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts zeigen sich die ersten Spuren eines derartigen Bestrebens, und die Unglückszeiten unter Karl Leopold trieben die junge Pflanze, während der Adel unter dem Schutze der kaiserlichen Commission so ziemlich das Regiment im Lande führte, zur vollen Blüthe. Der alte ansässige mecklenburgische Adel, der sich den Namen des „eingebornen Adels" beilegte, nahm das Recht für sich in Anspruch, exclusive zu den Landesehrenämtern (Landräthe, ritterschaftliche Deputirte zum engern Ausschuß, Deputirte in den ritterschaftlichen Aemtern) sowie zu den obern Klosterverwaltungsstellen erwählt zu werden, er vindicirte den Klostergenuß, so weit er die Städte nicht aus demselben hatte verdrängen können, sich allein und legte endlich sich das Recht bei, fremde, in Mecklenburg ansässig gewordene Edelleute unter sich zu recipiren und so zu allen ihm selber zustehenden Indigenats- oder Eingeborenheitsvorrechten zu befähigen, ja es konnte sogar zu dem freilich nicht angenommenen Vorschlage kommen, den Besuch des Landtages von Seiten der nicht zum eingeborenen Adel gehörigen Gutsbesitzer von einer Erlaubniß desselben abhängig zu machen. Die Zeiten

Digitized by Google

Karl Leopold's waren solchen Bestrebungen, wie gesagt, sehr günstig, der fremde in Mecklenburg ansässig gewordene Adel und die bürgerlichen Gutsbesitzer kamen nur spärlich zum Landtage, — Letztere anscheinend erst seit dem Jahre 1718, — sie hatten außerdem keine Kenntniß von den Landesangelegenheiten und waren ohnehin auf den Landtagen in der Minderzahl. Da nun auch gar der L. G. G. E. von 1755 die Worte „eingeborner oder recipirter Adel" in seinen 167. Paragraphen, freilich ohne sie zu erklären und ohne daß man weiß, wie sie in denselben gekommen sind, aufnahm, so erhielten dadurch die Receptionen in den eingeborenen Adel einen gewissen Schein von Gesetzmäßigkeit. Der Adel verfehlte denn auch nicht, auf dem Landtage 1764 eigenmächtig zu bestimmen, wer zum eingeborenen Adel gehöre, und demnächst, wie auch schon früher vielfach, autonomische Beschlüsse über die Receptionen zu fassen. Daß ein Kampf gegen diese Bestrebungen entstehen mußte, war natürlich, die ganze Vorzeit kannte nur einen gleichberechtigten Grundadel, ausdrückliche Bestimmungen des L. G. G. E. erklärten insbesondere alle Mitglieder der Ritterschaft für gleichberechtigt und es lag also weder in der Geschichte noch im positiven Recht ein Fundament für oligarchische Bestrebungen vor. — Denselben trat zuerst im Jahre 1778 ein Edelmann, der nicht zum eingeborenen Adel gezählt wurde, der Baron v. Langermann auf Spitzkuhn entgegen. Im Verlauf des von ihm erhobenen Processes erfolgte ein für ihn ungünstiges Erkenntniß; in der Appellationsinstanz wurde die Sache aber dadurch verglichen, daß man 1794 den Baron von Langermann unentgeltlich recipirte (die Reception kostet jetzt 1500 Thaler, früher 4000, unter Umständen 8000 Thlr.). Während dieses Rechtsstreites waren 1789 und 1793 zwei landesherrliche Rescripte erschienen, welche allen Ansprüchen des Adels — mit Ausnahme der auf die exclusive passive Wahlfähigkeit zu Landräthen, welche der L. G. G. E. feststellt — aufs Entschiedenste entgegen traten, die Ungewißheit des Begriffs „eingeborener oder recipirter Adel" scharf hervorhoben, den Gebrauch der Worte „Indigenat" und „eingeboren" verboten, die Prätension, als bilde der eingeborene Adel eine Societät, aufs Bestimmteste zurückwiesen, die übrigen Gutsbesitzer aber, unter Vorhalten ihrer bisherigen Indolenz, förmlich provocirten, sich nicht ferner von ihren adeligen Genossen unter dem Vorwande von Eingeborenheitsvorrechten aus dem Besitz und Genuß ihrer Rechte verdrängen zu lassen. Hierauf fußend schlossen die damaligen bürgerlichen Gutsbesitzer 1795 eine Union zu Erlangung ihrer politischen Rechte und begannen den Kampf gegen den Adel. Dieser schloß in demselben Jahre mit den ansässigen, nicht eingebornen, oder recipirten Edelleuten ebenfalls eine förmliche Verbindung, in welcher die Bedingungen der Receptionen bestimmt wurden und die Verbündeten sich mit „Person und Gut" zur Aufrechthaltung der Verbindung verpflichteten. Die bürgerlichen Gutsbesitzer konnten indeß, obschon die Zeit der französischen Revolution den Adelsansprüchen ungünstig war, doch Nichts ausrichten und ihre Verbindung verschwand zu Anfange dieses Jahrhunderts spurlos, die Regierung aber hatte im Jahre 1795 ein Rescript an den Adel erlassen, in welchem sie im Wesentlichen durchschimmern ließ, daß es mit ihren früheren Rescripten von 1789 und 1793 nicht so bös

Digitized by Google

gemeint und ſie unter Umſtänden wohl geneigt ſei, die Indigenatsbeſtrebungen des Adels zu dulden; die bürgerlichen Gutsbeſitzer dagegen hatten Beſcheidungen erhalten, aus welchen ganz deutlich zu erſehen war, daß die Regierung auf dem durch die frühern Reſcripte betretenen Wege nicht weiter vorgehen wolle. Man duldete indeß die vom Adel wie von den bürgerlichen Gutsbeſitzern eingegangenen Verbindungen, ja erkannte ſie gewiſſermaßen an. — Nach dem bekannten Reichsdeputationsſchluß von 1803 machte die Regierung Miene, die Landesklöſter einzuziehen, als aber im Jahre 1808 die Landſtände die landesherrlichen Schulden übernahmen und auf 30 Jahre eine noch beſtehende und wohl nie abkommende außerordentliche Contribution bewilligten, auch aus dem Kloſtervermögen 80,000 Thlr. „auf den Altar des Vaterlandes", wie es hieß, niederlegten, da wurden den bisher herkömmlich zum Kloſtergenuß Berechtigten die Klöſter aufs Neue zugeſichert. Die zwiſchen 1808 und 1813 ſich kundgebende Neigung zu Reformen der Verfaſſung hatte, wie bereits erwähnt, keinen praktiſchen Erfolg und ſeit den zwanziger Jahren dieſes Jahrhunderts ſchien ſelbſt bei den Ständen das Intereſſe für dieſelbe bedeutend abzunehmen; die übrigen Mecklenburger waren ſich kaum des Vorhandenſeins einer Verfaſſung ſo recht ſicher bewußt, die Landtage wurden ſchwach beſucht und die nur aus 44 Mitgliedern beſtehende Landſchaft war häufig numeriſch ſtärker auf dem Landtage vertreten als die aus etwa 600 Mitgliedern beſtehende Ritterſchaft. Der Ritter, der, ohne durch ein Amt dazu verpflichtet zu ſein, einige Landtage beſuchte, konnte ſicher ſein, daß man ſeinen patriotiſchen Eifer bei nächſter Gelegenheit durch Deputationen oder Landesehrgen belohnen werde, — ſtille Ruhe lag über den mecklenburgiſchen Landtagen und der Landſtand konnte dieſelben beſuchen, ohne befürchten zu müſſen, daß er auf ihnen von den Zeitſchwingungen unſanft werde berührt werden.

Dieſer Zuſtand hat ſich ſeit dem Jahre 1838 weſentlich geändert. Auf dem Landtage dieſes Jahres hatten mehrere bürgerliche Gutsbeſitzer bei der Wahl eines ritterſchaftlichen Deputirten zum E. A. (engern Ausſchuß) ihre Stimmen einem ihrer Genoſſen gegeben; der das Wahlprotokoll dirigirende Landmarſchall weigerte ſich, dieſe Stimmzettel im Wahlprotokoll zu verzeichnen, weil ſie ungiltig ſeien, da nur ein Mitglied des eingebornen oder recipirten Adels zum ritterſchaftlichen Deputirten im E. A. gewählt werden könne. Nur unter hartem Kampf konnte es erreicht werden, daß die für ungiltig erklärten Stimmzettel überall beachtet und, wenn auch nicht im Wahlprotokoll, doch in einer Anlage deſſelben, — verzeichnet wurden. Dieſe Art, den Anſprüchen der bürgerlichen Gutsbeſitzer entgegen zu treten, erregte eine große Erbitterung, und da der Adel in der Mehrzahl war, ſo wäre es allerdings wohl gerathener geweſen, in einer mildern Form den Kampf aufzunehmen. Die bürgerlichen Gutsbeſitzer wandten ſich nun um Schutz in ihren landſtändiſchen Rechten an den Landesherrn, Deputirte des eingebornen Adels überreichten der Regierung eine Begründung der Vorrechte deſſelben, die bürgerlichen Gutsbeſitzer eine Gegendeduction, und ein Erachten von Regierungsbeamten ſprach ſich in ſeiner hiſtoriſchen Auseinanderſetzung für die Anſprüche der bürgerlichen Gutsbeſitzer auf Gleichſtellung mit den adeligen, in

Digitized by Google

seiner rechtlichen Beurtheilung gegen dieselben aus. Die Regierung, bis dahin contemplativ verfahrend, suchte zu vermitteln; als die Vermittelung aber nicht gelang, erließ sie 1841 ein Rescript, durch welches ein Provisorium geschaffen werden sollte, in welchem anerkannt wurde, daß der Adel im Besitz der von ihm in Anspruch genommenen Vorrechte sowie im Besitz des Rechtes sei, andere Mitglieder in seine Corporation aufzunehmen. Dieses Rescript erregte wegen seines Contrastes zu den früheren von 1789 und 1793 sowie namentlich wegen der indirecten Anerkennung einer Corporation des eingeborenen Adels, da die Ansprüche desselben sich bisher höchstens zu einer Societät verstiegen hatten, eine außerordentliche Sensation. In den bisher im Interesse des Adels erschienenen Streit- und Druckschriften, sogar in landtägigen Aeußerungen war mitunter den Ansprüchen der bürgerlichen Gutsbesitzer in wenig schonender Weise entgegengetreten, ja die bei der Regierung eingereichte Deduction des Adels hatte sogar die bürgerlichen Gutsbesitzer gewissermaßen außerhalb der Ritterschaft stellen und sie für keine vollbürtigen Ritter anerkennen wollen. Diese Behauptung war fast 50 Jahre früher ebenfalls aufgestellt worden und hatte schon damals viel Aufregung hervorgerufen. Jetzt stieg durch dieses Alles die Erbitterung der bürgerlichen Gutsbesitzer sehr hoch, sie traten in eine Art von Verbindung zusammen, die aber lediglich den Zweck hatte, fünf der Streitgenossen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen in einer sehr beschränkten Weise zu bevollmächtigen. Der Regierung wurde Nachricht von dieser Bevollmächtigung unter Einreichung der Vollmacht gegeben und dieselbe anerkannte diese Vollmacht schweigend dadurch, daß sie den Bevollmächtigten auf deren Vorträge Erlasse zugehen ließ. Auf dem Landtage von 1842 entstand eine tagelange Zänkerei darüber, daß der Adel die Behauptung aufstellte und geltend machen wollte, die Stelle eines landtägigen Protokollführers könne nur mit einem Mitgliede der Ritterschaft und nur durch die sogenannte Acclamationswahl besetzt werden, obschon doch verfassungsmäßig bei jeder Wahl und Abstimmung auf den Landtagen, auf Antrag nur eines Mitgliedes, die geheime Abstimmung durch Stimmzettel eintreten muß. Die Zänkerei über diesen Gegenstand wurde so ernstlich, daß der Adel für dies Mal, unter Salvirung seiner Rechte, von seinem Begehren abstrahiren mußte, und im weitern Verlauf dieses Landtages erlangten die bürgerlichen Gutsbesitzer es, daß einer der Ihrigen zu einer Landesscharge gewählt wurde, hinsichtlich welcher der Adel zwar die exclusive Wahlfähigkeit nicht in Anspruch nahm, die er aber bis dahin ununterbrochen mit Männern seines Standes besetzt hatte. Auf dem Landtage von 1843 nahm der Adel die Prätension wegen exclusiver Wahlfähigkeit der Ritterschaft zur Protokollführerstelle zwar ausdrücklich zurück, erreichte aber auch durch Stimmenmehrheit factisch auf diesem wie auf dem folgenden Landtage, daß die Stelle nach seinem Wunsche besetzt wurde. Im weiteren Verlaufe desselben Landtages verzichtete er auf die exclusive Wahlfähigkeit zum Amt eines ritterschaftlichen Deputirten im E. A., besaß aber nicht Resignation genug, um bei der stattfindenden Wahl auch mit seinen Stimmen den Candidaten der bürgerlichen Gutsbesitzer zu unterstützen, der mit einer Minorität von 2 Stimmen im Wahl-

Digitized by Google

kampfe unterlag. Für dieſes Aufgeben ſeines vermeintlichen Rechtes wurde der Adel alsbald von beiden Regierungen aufs Unumwundenſte belobt und ihm für dies „patriotiſche“ (nach ſeiner eignen officiellen Erklärung aber nur aus Condeſcendenz gegen die Wünſche der Regierung gebrachte) Opfer Schutz in allen ſeinen anderweitigen Prätenſionen, namentlich auch in der Receptionsbefugniß unter landesherrlicher Feſtſtellung des Begriffs vom „eingeborenen oder recipirten Adel“ verheißen, die Ertheilung eines förmlichen Adelsreglements nach zuvoriger Berathung mit den Mitgliedern des eingeborenen Adels in Ausſicht geſtellt, und ſpäter denn auch wirklich der Adel zur Abſendung einer desfallſigen Deputation aufgefordert, mit welcher die Regierungen conferirten. Die Landſchaft, d. h. das Corps der Städte, hatte bisher an dieſen Bewegungen keinen Theil genommen, jetzt wurde ihr fernere Theilnahmloſigkeit bedenklich und ſie reclamirte gegen die ohne Zuziehung landſchaftlicher Deputirten intendirten Verhandlungen über ein Adelsreglement. Die Regierungen achteten dieſelben indeß nicht und wieſen ſie, eben wie die der bürgerlichen Gutsbeſitzer, in einer Art zurück, die ohne allen Nachtheil ſehr viel ſchonender hätte ſein können. Auf dem Landtage von 1844 erklärten dann die Regierungen, daß die ſtattgehabte Verhandlung mit dem Adel zu dem Reſultate geführt habe, daß es des intendirten Adelsreglements zur Zeit nicht bedürfe, daß es aber im Uebrigen hinſichtlich der dem Corps des eingebornen Adels zuſtehenden Rechte bei dem vorigjährigen Reſcript das Bewenden behalte. Zum Erſtaunen aller nicht Eingeweiheten beantragte trotz dieſes Reſcriptes der Adel theils bei dem Corps des eingebornen Adels, theils bei dieſem und der Landſchaft die landtägige Beſchlußnahme über mehrere einzelne, zuſammen ſo ziemlich ein Adelsreglement bildende Punkte. Als man aber, freilich zwei Jahre ſpäter, zufällig erfuhr, daß die Regierungen ſelber dieſen Modus, ein Adelsreglement ins Leben zu rufen, der Adelsdeputation ſuppeditirt hatten, da brach ſich natürlich die Anſicht Bahn, jenes Reſcript, welches ein Adelsreglement zur Zeit für unnöthig erklärte, ſei nur deshalb erlaſſen, um auszuſprechen, daß ſich die Regierungen bei einem Adelsreglement zur Zeit nicht direct betheiligen wollten und daß ferner dieſelben den Corporationsbeſtrebungen des Adels noch immer nicht abgeneigt ſeien. Die perſönliche Gereiztheit ſtieg immer höher; ein Mitglied der Regierung, welches als Gutsbeſitzer auf dem Landtage erſchien, erlaubte ſich eine unpaſſende Anſpielung auf das Fauſtrecht und erregte dadurch einen unglaublichen Sturm. — Das Landtagsdirectorium, aus 11 Mitgliedern des eingebornen Adels und dem Bürgermeiſter von Roſtock beſtehend, ließ ſich zu Schritten verleiten, die nicht im Kreiſe ſeiner Befugniſſe lagen und welche eine, bis dahin unerhörte Erbitterung hervorriefen; faſt den ganzen Landtag hindurch kämpfte man fortwährend, bis endlich gegen den Schluß deſſelben die bisher in der Minorität befindlichen bürgerlichen Gutsbeſitzer durch das Anſchließen der Landſchaft die Majorität erlangten. — Einen beſonderen Eindruck machte es, daß inmitten dieſer Kämpfe und während die Regierungen Alles gethan hatten, was dazu führen konnte, eine verfaſſungswidrige Corporation des eingebornen Adels hervorzurufen, plötzlich Miene gemacht wurde, wegen der Vollmacht, welche die bürgerlichen Gutsbeſitzer Einigen

Digitized by Google

der Ihrigen ertheilt und welche schon vor Jahren der Regierung mitgetheilt war, eine Untersuchung gegen Einzelne anzustellen. Zwar begriff man sich, doch aber wurde kurz vor dem Landtage von 1845 diese Vollmacht von „Oberlandes-Polizei Wegen" durch einen Regierungserlaß cassirt, der zwar seinen Worten nach an die ganze Ritterschaft, seinem Sinne nach aber gegen die bürgerlichen Gutsbesitzer in einer Art gerichtet war, die im ganzen Lande die größte Aufregung um so mehr hervorrief, als gerade zu dem bevorstehenden Landtage eine große Menge von Vorschlägen im Sinne des Fortschritts von den bürgerlichen Gutsbesitzern war gemacht worden. So trug dieser Regierungserlaß wesentlich dazu bei, den bürgerlichen Gutsbesitzern den Sieg in den landtägigen Parteiwahlen zu verschaffen, ja selbst der Adel trat einer von der Landtagsversammlung gegen jenen Erlaß beschlossenen Verwahrung bei. Der Landtag von 1845 machte nun endlich auch den Anfang zu einer landtägigen Geschäftsordnung, die bis dahin ganz vom Ermessen des Landtagsdirectorii abhing; die Regierung erließ zwar eine Art von Inhibitorium gegen dieselbe, man ließ sich dadurch aber nicht hindern, und auf dem folgenden Landtage übernahmen die Landräthe das gewiß nicht angenehme Geschäft durch eine Art von Protestation dem Entwickelungsgange der Landtagsordnung entgegen zu treten; auch wegen Druckes der Landtagsverhandlungen wurde ein vorläufiger Beschluß auf jenem Landtage gefaßt, der auf dem folgenden definitiv angenommen wurde. Auf diesem, dem von 1846, hatten die bürgerlichen Gutsbesitzer in allen Parteiwahlen die Mehrheit für sich, zu den eröffneten zwei ritterschaftlichen Stellen des E. A. wurden zwei bürgerliche Gutsbesitzer erwählt, die Landtagsversammlung legte — jedoch unter Protestation der einzelnen Mitglieder des Adels — eine Verwahrung gegen die einseitig vom Landesherrn versuchte Begriffsbestimmung der Worte „eingeborner oder recipirter Adel" ein und beantragte eventuell die Beschreitung des Rechtsweges wegen dieses Punktes; — überhaupt aber zeigte sich die Bedeutung, welche die bürgerlichen Gutsbesitzer erlangt hatten, namentlich darin, daß selbst an den Tagen, wo der Adel in der Mehrzahl auf dem Landtage war, ihren Anträgen eine größere Beachtung widerfuhr als früher. Die Regierungen mischten sich nicht ferner durch Erlasse in die landtägigen Streitigkeiten, und wenn sie auch einen Versuch zur Vermittelung derselben durch ihre Landtagscommissarien leiten ließen, so zogen sie sich im Ganzen anscheinend doch in ihre frühere contemplative Stellung zurück, die sie bei allseitiger und ruhiger Erwägung aller Umstände wohl nicht hätten verlassen sollen, da sie durch ein von der Nothwendigkeit nicht gebotenes Heraustreten aus derselben die ihnen gebührende Stellung über den Parteien natürlich verlieren mußten. —

Ueberblicken wir das hier Gesagte, so sehen wir den Adel seit länger als 100 Jahren in oligarchischen Bestrebungen befangen, die weder geschichtlich noch rechtlich begründet sind, die aber, wenn sie zur rechtlichen Geltung gelangten, die Ritterschaft in zwei Theile zerspalten und sie aufs Wesentlichste in ihrer Selbstständigkeit angreifen würden; die Sucht nach Familienfideicommissen, verbunden mit dem Streben, als staatsrechtliche Corporation anerkannt zu werden, weist deutlich nach, daß ihm noch ein anderes Ziel

Digitized by Google

vorſchwebt als blos etwa das, eine Adelskammer in die mecklenburgiſche Verfaſſung einzuführen und ſo das vorhandene Einkammerſyſtem in ein Zweikammerſyſtem hinüberzuleiten; — die Regierung ſehen wir mit dem Adel Hand in Hand gehen, wenigſtens ihm nicht entgegentreten, die bürgerlichen Gutsbeſitzer endlich wahren ihre Rechte und ſind bemüht, fremdartige Auswüchſe aus dem Verfaſſungsleben auszuſcheiden. Hierbei ſind ſie indeß nicht ſtehen geblieben, ſondern ſie haben ihre ſtaatsrechtliche Stellung benutzt zu mehrfachen Vorſchlägen im Sinne einer ruhigen Fortentwickelung des mecklenburgiſchen Verfaſſungslebens und des Fortſchrittes überhaupt, die Beziehung zu ihrem deutſchen Vaterlande iſt von ihnen nicht aus den Augen geſetzt, und wenn Diejenigen, welche nicht den Muth haben, ſich entſchieden auszuſprechen, achſelzuckend von einem Localpatriotismus reden, hinter dem wohl ein Standesegoismus lauern könne, ſo wird dieſer Vorwurf wenigſtens nicht durch die Anträge begründet, welche von den bürgerlichen Gutsbeſitzern gemacht worden ſind und von denen wir zum Beweiſe unſerer Behauptung hier nur anführen wollen die Anträge *gegen* die ſeit 1838 überhandnehmenden Fideicommißſtiftungen, *für* Emancipation der Juden, *für* Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen, *für* eine die Willkür beſchränkende Landtagsordnung, *für* Aufhebung der Lotterie und der Spielbanken, *für* Reform des Steuer- und Zollweſens, *für* ein mecklenburgiſches, die vielen Ungewißheiten der beſtehenden Geſetze hebendes Landrecht, *für* ein Wechſelrecht, *für* Ermäßigung des Briefportotarifs und *gleichmäßige* Tarifirung der Zeitungen von allen Farben, *für* Handelsverträge, *für* Hebung der Pferderennen und des Maſchinenbaues, *für* Beſſerung der Communicationswege, Zugänglichkeit zu Chauſſeen und Canälen, *für Aufhebung der Cenſur*, *für Schleswig-Holſteins Selbſtſtändigkeit*, *gegen* ein unter der Rubrik „Verordnung wegen gegenſeitiger Uebernahme Heimathsloſer" intendirtes *Ausweiſungsgeſetz*, *für* Reform der Heimaths- und Armenverhältniſſe, *für* Verbeſſerung der ritterſchaftlichen Landſchulen, *für* Aufhebung der Schlacht- und Mahlſteuer, *für* eine Proceßordnung, *für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege*, *für* eine Dienſtbotenordnung, *für Förderung der Stadtverfaſſungsangelegenheit*, *gegen* Einziehung von Bauerſtellen, *für* Vererbpachtung derſelben, *für* Verkleinerung des großen Grundbeſitzes, *für Aufhebung der Patrimonialgerichte* u. ſ. w.

Welches wird das Ziel der mecklenburgiſchen Verfaſſungskämpfe ſein? — „Uns mit einer größern Anzahl von Ariſtokraten zu verſehen", ſo pflegte beim Beginne des Kampfes wohl Mancher zu antworten, der ſich gründlich und geiſtreich über die Sache auslaſſen wollte. Auch jetzt hört man dieſe Antwort wohl noch hin und wieder, aber nur ganz im Vertrauen, denn die Symptome, welche dieſen Kampf begleiten, ſprechen entſchieden dafür, daß er Weiteres und Höheres verfolge. Freilich iſt das nächſte Ziel des Kampfes allerdings die Säuberung der mecklenburgiſchen Verfaſſung von Geburtsvorrechten, die Austreibung oligarchiſcher Gelüſte, — und mit der Erreichung dieſes Zieles würde ſchon ein Großes gewonnen ſein, denn jedem Beſſerwerden muß ja die Ausſcheidung krankhafter Stoffe voraufgehen. Aber wie

Digitized by Google

könnte hiermit die Bewegung beendet sein und wer würde die Macht haben, sie still stehen zu heißen? Ist sie doch ganz unverkennbar von den — immer nur langsam und mild nach Mecklenburg sich verbreitenden Zeitschwingungen erfaßt und wer vermöchte es, diesen Stillstand zu befehlen oder ihnen eine andere Richtung zu geben? —

5. Verfassung. Wenden wir uns jetzt zu einer Darstellung der mecklenburgischen Verfassung und Zustände, soweit dieselben nicht bereits berührt sind, so müssen wir uns hier aus Rücksicht auf den Raum auf einen ganz allgemeinen Ab- oder Umriß derselben beschränken.

Mecklenburg ist ein Patrimonial-, auch wohl ein Feudalstaat genannt worden *), Beides mit Unrecht; Mecklenburg ist ein rein ständischer Staat, in welchem sich aber freilich noch manche Reminiscenzen an den Patrimonial- und Feudalstaat vorfinden. Eine eigentliche Verfassungsurkunde existirt nicht, die Verfassung hat sich ganz ebenso ausgebildet wie die englische; die Observanz ist eine ergiebige Quelle für sie; — die wichtigen Statute der Verfassung sind mit Ausnahme Dessen, was durch kaiserliche Decisionen bestimmt ist, auf dem Wege des Vertrages zwischen Fürst und Ständen, oder des Vertrages zwischen diesen unter nachfolgender Sanction des Landesherrn, entstanden. Hierher gehören die bereits erwähnte Landesunion von 1523, eine Verbindung der Stände, vermöge welcher noch jetzt dieselben das Recht haben, jedes Ständemitglied wie jeden Mecklenburger gegen ungerechte Bedrückung in Schutz zu nehmen, theils durch Eröffnung des Weges Rechtens, wo dessen Betretung von den Behörden oder dem Landesherrn verweigert wird, theils dadurch, daß sie die Sache eines Einzelnen zu der

*) Leider ist der s. g. Patrimonialstaat als solcher gar kein Staat, sondern ein anarchisch-despotisches Agglomerat und meist eine faustrechtliche Auflösung des früheren Gemeinwesens. Gerade die Wesenheit der höheren Cultur, die Kraft und Ehre der Könige, Bürger und Völker bestehen darin, an der Stelle dieser faustrechtlichen feudalistischen Auflösung, die uns eine allmälig lächerlich gewordene moderne romantische Schwärmerei oder listige Berückung der Unkundigen zu Gunsten aristokratischer oder despotischer Unterdrückung anpreisen wollten, den wahren Staat, das wahre Gemeinwesen herzustellen und in zeitgemäßer Reinheit und Höhe auszubilden. Das hat denn auch England im Vergleich zu Mecklenburg gethan und thut es fortdauernd, namentlich 1) durch Ausbildung eines wahren einheitlichen allumfassenden staatlichen Gemeinwesens unter Leitung des Parlaments, d. h. der innigen Vereinigung des Throns mit der Nationalrepräsentation; 2) durch Aufhebung aller patrimonialen politischen Regierungs- und Justizgewalt. — Hiermit wollen wir natürlich nicht leugnen, daß in sogenannten Patrimonialstaaten, wozu übrigens Mecklenburg nur theilweise gehört, durch gute Fürsten und gute Einflüsse anderer Art manche Vorzüge vor schlecht regierten Staatszuständen bestehen können. Am Wenigsten aber möchten wir die zu dem Despotismus des absoluten Königthums ausgeartete patrimoniale Herrschaft eines Einzigen und seine vornehmer oder niedriger ausgebildete geistige und leibliche Leibeigenschaft aller Uebrigen — die in Deutschland oft factisch, nie aber rechtlich entstand und besteht, einem mecklenburgischen Patrimonialstaat vorziehen. Selbst als Uebergangszeit ist absolutes Königthum nur bei einer ganz verblendeten und entarteten Aristokratie und einem tief gesunkenen Volk, also hoffentlich niemals in Mecklenburg, heilsam und nöthig. Anmerk. der Redaction.

Digitized by Google

ihrigen machen und dieſelbe zur gerichtlichen Entſcheidung bringen. Dieſes Recht iſt in neuern Zeiten durch vielfache Landtagsbeſchlüſſe, durch den L. G. G. E. von 1755 und endlich durch eine mit dem Landesherrn vereinbarte Verordnung vom 28. Novbr. 1817 geregelt worden. Es bildet einen koſtbaren, in neuerer Zeit vielleicht nicht eiferſüchtig genug gewahrten Theil der mecklenburgiſchen Verfaſſung. Außerdem ſind die Reverſalen von 1572, von 1621 und der L. G. G. E. von 1755 weſentliche Grundlagen der Verfaſſung. Letzteres Statut ähnelt am meiſten dem, was man in neuerer Zeit eine Conſtitution zu nennen pflegt; doch enthält es ſtricte nichts Anderes als einen Vergleich über Dasjenige, was ſich ſeit längerer Zeit als Streitpunkt zwiſchen Fürſten und Ständen herausgeſtellt hatte; es enthält alſo ſehr Vieles nicht, was in eine Conſtitution gehört.

Ein die fürſtlichen Perſonen beider Regierhäuſer berührendes Hausgeſetz von 1821 iſt nicht zur öffentlichen Kunde gekommen, es gilt übrigens in beiden Häuſern jetzt unbeſtritten das Recht der Primogenitur in der männlichen Linie, die nachgeborenen Prinzen erhalten eine Apanage an Geld. Die Domainen ſind Privateigenthum, es dürfen aber nach dem Hamburger Vertrage von 1701 nur in ganz beſondern Fällen einzelne Theile veräußert werden, Vertauſchung derſelben gegen andere Grundſtücke iſt unbehindert; die Einkünfte der Domainen ſind weſentlich für die Erhaltung des Staatshaushaltes beſtimmt und liefern auch den bedeutendſten Beitrag zu derſelben. Die Anzahl der Regalien iſt nicht bedeutend und ſelbſt das Münz- und Zollregal beſitzen die Landesherrn nicht excluſive; es hat das ſeinen Grund in der ganzen Entwickelung der mecklenburgiſchen Verhältniſſe, nach welchen das zur Landſtandſchaft berechtigende Eigenthum eine große Menge jener Rechte zu Attributen hat, die anderswo zu den Hoheitsrechten gezählt werden; — ſelbſt das Recht, Auswärtige zu Staatsangehörigen zu machen, ſteht den einzelnen Grundherren und nur dieſen zu: bei den Städten führt die Regierung ein ſehr beſchränktes Oberaufſichtsrecht über die Ausübung dieſes Rechtes; bei der Ritterſchaft kommt eine ſolche Oberaufſicht nicht vor; — die niedere Gerichtsbarkeit und niedere Polizeigewalt ſind hiſtoriſch als ein annexum des Eigenthums im Beſitz der Grundherren und ſelbſt die wenigen Rittergutsbeſitzer, welche zur Zeit, unklar aus welchen Gründen, der Landſtandſchaft entbehren, haben gleichwohl Gerichts- und Polizeigewalt über ihre Hinterſaſſen; vor Errichtung der Centralcriminalanſtalt in Bützow (1812) waren viele Rittergüter mit Galgen zum Zeichen des ihnen anklebenden Blutbannes verſehen.

Die Großherzoge von Mecklenburg ſind, wie die übrigen deutſchen Fürſten, ſouveräne Herren. Nach Innen geben die Privilegien der Stände und die (geſchriebenen und ungeſchriebenen) Verfaſſungsgeſetze die Gränze ihrer Machtvollkommenheit ab. Verletzungen von Privatrechten durch die Landesherren oder ihre Behörden kann Jeder gegen den vom Landesherrn oder deſſen Behörden zu beſtellenden Procurator im Wege Rechtens beſprechen, und es iſt ſogar der Fall eines Injurienproceſſes gegen den Landesherrn vorgekommen. Findet ſich dagegen Jemand in andern Rechten als in ſeinen Privatrechten durch den Landesherrn oder deſſen Behörden verletzt, ſo kann er

Digitized by Google

nur dann diese Sache zur gerichtlichen Besprechung bringen, wenn die Stände vermöge ihres Vertretungsrechtes die Sache zu der ihrigen machen und sie zur Entscheidung in der durch die Verordnung von 1817 vereinbarten Compromißinstanz bringen. Es ist hier noch eine Lücke, deren Ausfüllung der Zukunft vorbehalten bleibt. Einseitige landesherrliche Rescripte vom Jahre 1838, welche die Gränzen zwischen Polizei- und Gerichtsgewalt festzustellen suchten, somit aber indirect die Gränzen des Vertretungsrechtes berühren, sind bisher von den Ständen nicht anerkannt.

Das Hoheitsrecht der Staatsgewalt im Polizeiwesen ist sehr beschränkt; das hat manchen Uebelstand herbeigeführt, aber Mecklenburg auch vor vielen andern bewahrt, die sich in denjenigen Staaten zeigen, wo die Polizeigewalt zu weite oder gar keine Gränzen hat.

Die Landesherren sind Oberbischöfe der Landeskirchen, das Patronat über die einzelnen Kirchen ist vielfach, das Patronat über die ritterschaftlichen Volksschulen immer bei den Grundherren.

Die Landstände, die einzigen Vollbürger des Staates, bestehen, nachdem der Prälatenstand seit der Reformation weggefallen ist, aus der Ritter- und Landschaft. Grundbesitz ist die alleinige Quelle der Landstandschaft. Zur Ritterschaft gehören alle Besitzer von Rittergütern, gleichviel ob adeliger oder bürgerlicher Geburt*), doch haben, wie bereits erwähnt, einige Rittergutsbesitzer (die aus dem sogenannten Rostocker District und aus dem Fürstenthum Ratzeburg), ohne daß die desfallsigen Gründe klar vorliegen, das Recht der Landstandschaft nicht. Gleichwohl sind nahe an 700 Ritter landtagsberechtigt und die Landtage der neuesten Zeit sind oft von ungefähr 500 Landständen besucht worden. Zur Landschaft gehören die Magistrate von 44 landtagsfähigen Städten. Die Seestadt Wismar, vor ihrer Abtretung an Schweden Mitglied des landtägigen Directorii, hat nach ihrer Wiedervereinigung mit Mecklenburg die Landstandschaft noch nicht wieder erlangen, die Stiftsstädte Bützow und Warin haben eben wie das erst im vorigen Jahrhundert entstandene Neustrelitz bisher noch nicht zu derselben gelangen können. — Einen dritten Stand bildet neben diesen zweien gewissermaßen die Seestadt Rostock, welche, als Hansestadt lüstern nach der Reichsfreiheit, nur nach jahrhundertlangen Kämpfen und Reibungen in der Wirklichkeit eine erbunterthänige Stadt geworden ist. Sie ist gleichwohl mit vielen Privilegien ausgerüstet, hat bedeutende Besitzungen, Gesetzgebungsmacht innerhalb einer gewissen Sphäre, schlägt Münzen, hält ein eignes, jetzt nur zu polizeilichen Zwecken dienendes Militair, hat eine Stadtverfassung, die sie sich selbst gegeben hat und erkennt in ihrer Stadtverwaltung nur ein sehr beschränktes Oberaufsichtsrecht der obersten Staatsgewalt; zu Zahlung man-

*) Die Landstandschaft wurde den bürgerlichen Gutsbesitzern in neuester Zeit nicht bestritten, wohl aber sollten sie, wie bereits erwähnt, nur in einem gewissen Sinne zur Ritterschaft gehören, jetzt scheint man sich indeß überzeugt zu haben, daß die Ritterschaft nichts Anderes als ein Theil der mecklenburgischen Grundaristokratie und daß von dieser kein Rittergutsbesitzer auszuscheiden sei.

Digitized by Google

cher Abgaben (ſogenannter Landesanlagen) hält Roſtock ſich nur dann verpflichtet, wenn es dieſelben bewilligte; es iſt alſo ein wahrer Staat im Staate, doch hat ſich dies Verhältniß in den neueſten Zeiten durch Erbverträge mit den Fürſten und Ständen ſehr gemildert; der neueſte derartige Vertrag iſt vom Jahre 1827.

Die Rechte der Landſtände ſind bedeutend; bei den Steuern freieſtes Bewilligungsrecht, doch iſt dieſes durch den L. G. G. E. dahin modificirt daß eine gewiſſe Steuerſumme alljährlich bewilligt werden *muß*, wenn „Ritter und Landſchaft und deren Hinterſaſſen ruhig bei den Ihrigen wohnen und deſſelben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können." Dieſe Steuern ſind aber nur ein *Aversionsquantum*, welches die Stände als *Beihilfe* zu den Staatslaſten beitragen, ein Budget wird nicht vorgelegt, und der Landesherr muß mit dieſer Beihilfe und den Domanialrevenuen den Staatshaushalt beſorgen. Die frühern Reichs- und Kreisſteuern ſind fortgefallen, mußten aber gleichfalls bewilligt werden. Ebenſo muß bei der Verheirathung der Töchter eines regierenden Herrn eine Prinzeſſinſteuer von 20,000 Thaler bezahlt werden. Gebrauchen die Landesherren über dieſe erbvergleichmäßigen Steuern hinaus noch andre Summen, ſo hängt die Bewilligung derſelben von der freien Zuſtimmung der Stände ab. Bei Gelegenheit ſolcher Bewilligungen haben die Stände vielfachen Antheil an der Beſetzung der Verwaltungsſtellen erlangt.

Schaffung, Veränderung und Abſchaffung ſolcher Geſetze, welche die Privilegien der Stände berühren, muß von ihnen bewilliget werden, bei Geſetzen dagegen, welche „gleichgültig" (für die ſtändiſchen Privilegien), „jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil „des ganzen Landes abſichtlich und dienſam ſind", concurriren die Stände nur mit ihrem *rathſamen Bedenken*, auf welches „alle billigmäßige Rückſicht zu nehmen und in Werke ſpüren zu laſſen" die Landesherren im L. G. G. E. verheißen haben. — Geſetze endlich, die nur für das Domanium gelten, erlaſſen die Landesherren auch ohne dieſes rathſame Bedenken, ihrer „beſten Gelegenheit und Willkür" nach. Auch hier iſt offenbar eine wunde Stelle der Verfaſſung, denn nach dieſer Beſtimmung beſteuern die Landesherren ihre Domainen nun auch ihrer „beſten Gelegenheit und Willkür" nach. Dieſes Recht ſoll bisher nicht über die Maße geübt ſein, doch ſteuern effectiv die Bewohner des Domanium mehr als die der Ritterſchaft und beide Regierungen haben bei den jetzt obſchwebenden Verhandlungen über eine Steuerreform erklärt, daß das Domanium (nach 32 Friedensjahren!) ſo beſteuert ſei, daß es zu den etwaigen Ablöſungsſummen für die abzuſchaffenden Steuern Nichts beitragen könne, indem „die Nebenſteuer des Domanium" (die von den Bewohnern des Domanium zu zahlende Steuer) „keine Erhöhung leide".

An der Staatsverwaltung nehmen die Stände in ſofern Antheil, als mehrere Stellen beim Oberappellationsgericht, bei dem Centralcriminalcollegium, eine bei jedem Landesgerichte und dann ferner Verwaltungsſtellen bei gemeinſam vom Landesherrn und den Ständen erhaltenen Inſtituten in der Form der Präſentation beſetzt werden. Meiſtens werden zwei Candidaten dem Landesherrn präſentirt, zu den Stellen beim Oberappellationsgericht

Digitized by Google

aber nur einer; eine Zurückweiſung des ſtändiſchen Präſentatus kann nur aus gehörigen Gründen ſtattfinden. Rein ſtändiſche Verwaltungsſtellen werden ohne alle Concurrenz der Landesherren beſetzt und wird nur die Wahl der Mitglieder des Engern Ausſchuſſes den Landesherren angezeigt, ohne daß es einer Beſtätigung derſelben bedarf; die Wahl der oberſten Beamten der Landesklöſter wird zwar landesherrlicherſeits confirmirt, die Confirmation aber nicht verweigert.

Den Ständen ſteht auch das Recht zu, allgemeine und particulare ſtändiſche Zuſammenkünfte ohne Concurrenz der Landesherren zu veranſtalten. Die allgemeinen ſtändiſchen Zuſammenkünfte ſetzt der Engere Ausſchuß der Stände an, ohne daß es landesherrlicher Erlaubniß bedarf, nur Zeit und Ort derſelben muß angezeigt werden. Die particularen Zuſammenkünfte hält die Ritterſchaft in den Aemtern, wo ſie der Amtsdeputirte (der Dirigent) jedes ritterſchaftlichen Amtes ausſchreibt, die Landſchaft hält ihre Convente abwechſelnd in Parchim und Güſtrow und werden dieſelben von den ſogenannten Vorderſtädten, deren jeder Kreis eine hat (Parchim, Güſtrow, Neubrandenburg), ausgeſchrieben. Das Recht, ſolche allgemeine und particulare ſtändiſche Zuſammenkünfte ohne alle landesherrliche Concurrenz auszuſchreiben, iſt wohl ein Mecklenburg allein eigenthümliches. Daſſelbe ſichert davor, daß die Landtage nicht verfrühet geſchloſſen werden, denn der Engere Ausſchuß iſt unbehindert, ſofort nach geſchloſſenem Landtage einen Convent von Landesdeputirten oder aller Landſtände (conventus omnium ac singulorum) anzuſetzen, ja in den unglücklichen Kriegsjahren vertrat dieſe letztere Art von Conventen die Stelle der Landtage und ſie unterſcheiden ſich auch nur dadurch von denſelben, daß keine landesherrlichen Commiſſarien bei ihnen gegenwärtig ſind.

Aus dem Vorſtehenden ergiebt ſich ſchon eine große Selbſtſtändigkeit der Landſtände. Dieſe wird noch erhöhet durch die Rechte, die der einzelne Landſtand dadurch beſitzt, daß ſein Grundgebiet eine Art ſelbſtſtändigen territorii bildet, über welches er mit einer Art von Territorialhoheit gebietet. Dazu kommt, daß beſondere Laſten des Grundbeſitzes in Mecklenburg nicht vorkommen, namentlich keine den Ackerbau hindernden Gerechtigkeiten, Zehnten u. dgl. m., daß ſelbſt Vor- und Nachjagden oder reſervirte hohe Jagd nur als ſehr ſeltene Ausnahmen auftreten. In den Städten iſt die Niedergerichtsbarkeit zwar meiſtentheils großherzoglich, ſie wird aber durch Richter verwaltet, die nur nach Urtheil und Recht abgeſetzt, nicht gekündigt werden können; bedauerlich ſind aber in den meiſten ſchweriniſchen Städten die Aemter eines Bürgermeiſters und Stadtrichters in einer Perſon vereint. Die Stadtverwaltung ſteht ſelbſtſtändig den Städten zu, die Regierung hat nur ein beſchränktes Oberaufſichtsrecht.

Die Selbſtſtändigkeit der Städte iſt übrigens leider, da die alten Stadtverfaſſungen größtentheils außer Gebrauch gekommen ſind, mehr in eine Selbſtſtändigkeit der Stadtmagiſtrate als der Städte ausgeſchlagen. Aus dieſem Grunde hat es denn bei den Bürgerſchaften großen Anklang gefunden, als die Regierung im Schweriniſchen nach dem Jahre 1830 mehreren Städten Stadtverfaſſungen gab, welche die Rechte der Bürgerſchaft dem Ma-

Digitized by Google

giſtrate gegenüber feſtſtellten. Den Magiſtraten behagten dieſe Maßnahmen, die leider nicht mit der nöthigen Berückſichtigung beſtehender Verhältniſſe vorgenommen wurden, ſehr wenig und ſo hat die Landſchaft es durchgeſetzt, daß ſeit dem Jahre 1840 keine neue Stadtverfaſſung emanirt iſt. Leider muß man hier eingeſtehen, daß geſammte Stände zu dieſem betrübenden Reſultate durch einen vorwendenden Vortrag an den Landesherrn Anlaß gegeben haben; indeß iſt doch auch auf letztem Landtage ein Antrag auf Förderung dieſer Angelegenheit gemacht und glücklich durchgebracht worden.

An der Spitze der Landesverſammlung ſteht das Landtagsdirectorium, beſtehend aus 8 adeligen, von den Ständen dem Landesherrn zur Wahl präſentirten Landräthen, die des Fürſten und des Landes Räthe ſein ſollen, aus 3 adeligen und erblichen Landmarſchällen und aus dem Deputirten der Stadt Roſtock. Dem Landtagsdirectorium liegt die Leitung der Landtagsangelegenheiten ob, *da aber eine Landtagsordnung noch immer nicht vorhanden iſt*, ſo ſind über die Gränzen der Directorialbefugniſſe in den neueſten Zeiten viele durch einzelne Maßnahmen des Directorii ſehr herb gewordene Streitigkeiten entſtanden. Neben dem Directorium nimmt in gewiſſer Weiſe der für jeden einzelnen Landtag erwählte Protokollführer an der Leitung der landtägigen Geſchäfte — mindeſtens an Leitung der Debatte — Theil. Es liegt ihm in Gemeinſchaft mit dem vorſitzenden Landrath ungefähr Dasjenige ob, was in den neuern deutſchen Verfaſſungen zum Geſchäftskreiſe des Präſidenten und der Secretäre gehört, doch iſt er, wie auch der vorſitzende Landrath, in allen — bei dem Mangel einer Geſchäftsordnung natürlich oft vorkommenden Zweifelsfällen an die Willensmeinung der Landesverſammlung gewieſen und kann daher nur bei bedeutender geiſtiger Befähigung ſeine Stellung zu einer einflußreichen machen. Den Landmarſchällen liegt außer dem Antheil an der Leitung der Verhandlungen auch noch die ſogenannte Landtagspolizei ob, deren Gränzen aber auch ſehr unbeſtimmt ſind, ſie führen daneben die Verhandlungen zwiſchen den Ständen und den Landtagscommiſſarien, doch werden dieſe Verhandlungen ſehr häufig auch durch gewählte Deputationen und Committeen gepflogen.

Eine ſtändiſche Behörde von der größten Bedeutung iſt der Engere Ausſchuß, der von den Ständen gewählt wird, in Roſtock ſeinen Sitz hat und aus 2 Landräthen, 3 Deputirten der Ritterſchaft (Einem aus jedem Kreiſe), einem Deputirten der Stadt Roſtock und 3 Deputirten der Landſtädte (einem Deputirten der Vorderſtadt jedes Kreiſes) beſteht. Der Engere Ausſchuß iſt ſeit 1620 eine permanente Behörde; früherhin wählte man nur für temporäre Zwecke ſolche Ausſchüſſe und dieſelben hatten in der Regel nur die Empfangnahme, auch wohl Vertheilung der den Landesherren bewilligten Contributionen zu beſorgen. Jetzt und namentlich ſeit dem L. G. G. E. von 1755 iſt der Engere Ausſchuß ein die geſammten Stände repräſentirendes Collegium. Die Wahl ſeiner einzelnen Mitglieder geſchieht jedesmal auf den Zeitraum von 3 Jahren und iſt der „Willkür und Freiheit der Ritter und Landſchaft" überlaſſen. Selbſt beim Todesfall eines regierenden Herren gilt der Engere Ausſchuß für ipso jure confirmirt, ſobald er um die Confirmation bei dem neuen Landesherrn eingekommen iſt. Der Engere Ausſchuß

Digitized by Google

handelt also außerhalb Landtags und außerhalb der Landesconvente in ständischem Auftrage, seine Vollmacht ist eine allgemeine und werden ihm daher auf jedem Landtage eine Menge specieller Aufträge ertheilt. Im Jahr 1813 wurde die Vollmacht desselben wegen der damaligen Kriegsunruhen bedeutend erweitert, es scheint aber von dieser Erweiterung nach jener Zeit kein Gebrauch gemacht zu sein; die ständischen Cassen, das ständische Schuldenwesen stehen unter seiner Aufsicht, und wo es sich vernothwendigt, landesherrliche Verordnungen, die das zuvorige rathsame Bedenken der Stände erfordern, so rasch zu erlassen, daß eine Zusammenkunft gesammter Stände vorher nicht möglich ist, da darf die desfallsige Verordnung doch nicht eher erlassen werden, als bis der Engere Ausschuß mit seinem rathsamen Bedenken gehört ist. In neueren Zeiten wird durch denselben fast alles Das weiter verhandelt, was auf dem Landtage nicht zum vollständigen Abschlusse kam, indem nur bei besonders wichtigen Verhandlungen besondere ständische Deputationen außerhalb Landtages ernannt zu werden pflegen.

Landtage werden verfassungsmäßig alljährlich und zwar abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin gehalten. Sowohl die ordentliche (die landesvergleichsmäßige) als auch die außerordentliche (vom Jahr 1808 datirende) Contribution müssen jedesmal auf denselben, oder in Nothfällen auf einem Convent von Landesdeputirten oder auf einem sogenannten conventus omnium ac singulorum bewilligt werden. Außerdem werden auf den Landtagen alle Landesangelegenheiten berathen und verhandelt. Die Discussion ist eine ganz freie, fürstliche Landtagscommissarien dürfen in der Landesversammlung nicht anwesend sein, und fürstliche Diener, die zufällig Gutsbesitzer sind, dürfen in bestimmten das fürstliche Interesse berührenden Fragen, wenn dieselben in ein gewisses Stadium gelangt sind, nicht mit stimmen. Die Nichtanwesenheit der Landtagscommissarien in der Landesversammlung bringt natürlich etwas sehr Schleppendes in den Geschäftsgang und hat eigentlich gar keinen Vortheil. Außer den Landtagen hat man auch noch Convocationstage, zu welchen nicht alle Kreise, und Deputationstage, zu welchen nur Deputirte der ritterschaftlichen Aemter und Städte berufen werden. Geladen zu den Landtagen werden alle landtagsfähige Rittergutsbesitzer und die Magistrate der 44 landtagsberechtigten Städte; die Deputirten der Städte sind daher — da die Magistrate allein activ und passiv zu dieser Deputation wahlberechtigt sind — nicht sowohl Deputirte der Bürgerschaft als des Magistrates und es kommt nur bei Vacanzen oder bei Behinderungen des Bürgermeisters vor, daß eine Stadt durch ein anderes Magistratsmitglied als ihren Bürgermeister vertreten wird. Da nun auch die Gutsbesitzer als Guts- und Gerichtsherren obrigkeitliche Würde haben, so bestehen die mecklenburgischen Landstände lediglich aus Obrigkeiten und wird es schon hieraus erklärlich, daß das conservative Element unter ihnen vorherrschend ist. Daß aber die wenigen gewählten Landstände — die Deputirten der Magistrate — wegen ihrer Landesvertretung nur dem kleinen Kreise ihrer Magistratscollegen verantwortlich sind, kann schon aus dem Grunde nicht gelobt werden, weil diese Collegen bei der bisherigen Heimlichkeit der Landtagsverhandlungen, bei der

Digitized by Google

Unbekanntſchaft mit dem Gange, der Art und Weiſe der landtägigen Geſchäftsführung und theilweiſe auch anderweitig gar nicht befähigt ſind, die landtägige Thätigkeit ihres Deputirten zu controliren. — Gegen die Uebergahl der Ritterſchaft — jetzt 690 : 44 — ſchützt ſich übrigens die Landſchaft überall, wo Standesintereſſen zur Frage ſtehen, durch itio in partes, und neutraliſirt dann die Stimme der Landſchaft die der Ritterſchaft vollſtändig.

Die Anzahl der auf den Landtagen anweſenden Landſtände iſt, da das Ab- und Zureiſen derſelben erbvergleichmäßig frei ſteht, an den einzelnen Landtagstagen ſehr verſchieden; an einem Tage 500, nach 2 Tagen vielleicht nur 100, nach andern 2 Tagen gar nur 50; ſo lange noch 2 Mitglieder der Ritterſchaft und 2 Mitglieder der Landſchaft, aus je einem Herzogthume Einer, gegenwärtig ſind, können Landtagsbeſchlüſſe gefaßt werden, und da die wichtigſten Sachen und zugleich auch die meiſten in den letzten Landtagstagen erledigt werden, wo immer nur noch wenige Landſtände anweſend ſind, ſo werden die meiſten und bedeutendſten Landtagsbeſchlüſſe immer von einer verhältnißmäßig geringen Zahl gefaßt. Diäten erhalten nur die Mitglieder der Landſchaft von ihren Communen, die Ritter beſuchen den Landtag auf ihre Koſten, ſowie denn überhaupt ihre Thätigkeit, wie ſie als Obrigkeit — als Gerichts- oder Gutsherren — ſelbſthandelnd auftreten, immer eine unentgeltliche iſt.

Die Discuſſion auf den Landtagen wird mehr ſchriftlich durch ſogenannte dictamina als mündlich gepflogen, die mündliche iſt wenig geordnet, indem ſich jeder Redner ſo gut er kann ans Wort zu ſetzen ſucht und es ſehr häufig vorkommt, daß mehrere Redner zu gleicher Zeit reden, natürlich nicht alle und nicht von Allen verſtanden. Als die Landtage noch wenig beſucht waren, wurde dieſer Uebelſtand weniger als jetzt empfunden.

Die Landtagscommiſſarien treten als Abgeſandte der Landesherren auf dem Landtage mit ſo großem Aufwande auf, daß namentlich für das kleine Strelitz ein ſehr bedeutender Theil der Steuern mit den Landtagskoſten draufgeht. Täglich werden ſowohl von den Schwerin'ſchen 2 Landtagscommiſſarien als von dem einen Strelitz'ſchen ſplendide Mittagstafeln gehalten, von denen man ſich kaum erholt hat, wenn die Abendgeſellſchaften der Landtagscommiſſarien beginnen, die abwechſelnd bei den Schweriner und Strelitzer Commiſſarien ſtattfinden. So bleibt für die Geſchäfte nur die Zeit bis Nachmittags 4 Uhr.

Zur Behandlung aller wichtigen Gegenſtände werden auf den Landtagen Ausſchüſſe (ſogenannte Committeen) gewählt, von denen die ihnen hingegebenen Sachen begutachtet werden. In den meiſten Fällen werden die ausführlichſten Committeeberichte ſofort nach ihrer einmaligen Verleſung berathen und abſolvirt; und nur ſelten kommt es vor, daß die Ausſetzung der Verhandlung bis zur nächſten Sitzung beliebt wird. Der hieraus hervorgehende Uebelſtand wird noch dadurch erhöhet, daß bei dem Mangel einer Tagesordnung außer dem vorſitzenden Landrath Niemand weiß, welcher Gegenſtand — nicht in der nächſten Sitzung, nein nur im nächſten Augenblick — zur Verhandlung kommen werde, daß der einzelne Landſtand alſo nur im Allgemeinen auf alle zur ſtändiſchen Verhandlung ſtehende Gegen-

Digitized by Google

stände — deren auf letztem Landtage ungefähr 200 vorlagen — vorbereitet sein kann. Sodann ist es aber andererseits sehr zeitraubend, daß alle genommenen Beschlüsse sofort, mitten in einer unruhigen, hin- und herwogenden Versammlung — es fehlt noch immer an genügenden Sitzen für die Landstände — schriftlich abgefaßt werden müssen und daß jedes Wort eines Beschlusses einer scharfen Kritik von Seiten der Versammlung unterliegt. — Die landtägige Geschäftsführung läßt sonach Manches zu wünschen und besonders ist es nachtheilig, daß sich in der letzten Zeit des Landtages regelmäßig eine gewisse Eilfertigkeit in den Verhandlungen bemerklich macht.

Die allgemeinen Rechte der mecklenburgischen Staatsbürger sind denen der Staatsbürger in andern deutschen Staaten im Wesentlichen gleich, nur genießt der Mecklenburger dadurch factisch einer größern Freiheit, daß die Polizeigewalt des Staates nicht stark und durchgreifend gehandhabt wird oder nur gehandhabt werden kann, daß das Bevormundungsprincip noch keine bedeutenden Fortschritte in Mecklenburg gemacht hat, daß bei aller autokratischen Gewalt der niederen Obrigkeiten — (Domanialbeamte, Gutsbesitzer, Magistrate) — der gesunde in Mecklenburg herrschende Sinn, wenn man will, auch die Sitte vor Extravaganzen schützt und daß endlich, wo dieselben dennoch vorkommen, die Unabhängigkeit und Gerechtigkeit der höheren Gerichte und vornehmlich des — leider in neuester Zeit etwas deprimirten — Advocatenstandes aushelfen.

Die arbeitenden Classen auf dem Lande, seit 1820 der Leibeigenschaft enthoben, genießen factisch die ihnen verheißene Freizügigkeit nicht; die daher entstehenden Uebelstände sind nicht unbedeutend, werden aber vielleicht von den Grundherren mehr gefühlt als von den arbeitenden Classen, deren Lage, von der materiellen Seite betrachtet, im Ganzen wohl besser ist, als andere deutsche Länder sie gewähren. Jeder Tagelöhner auf dem Lande hat mindestens eine Kuh und jeder mehrere Schweine, mancher auch Gänse und Schafe, jeder Garten und Ackerland zur Genüge. Der Grundherr als sein alleiniger Versorger hat das größte Interesse, ihn nicht verarmen zu lassen. Ein wesentlicher Fortschritt in diesen Verhältnissen würde es sein, wenn die Beziehungen des Tagelöhners zum Grundherrn mehr dem Precären zu entziehen wären. Die Lage der städtischen Tagelöhner ist zumal in den Städten, die Ackerbau treiben, wohl nicht viel schlechter als die der ländlichen; die Handwerker leben dagegen in Mecklenburg, besonders in den kleinen Städten, durchgängig in gedrückten Verhältnissen, auf dem Lande dürfen nur einzelne bestimmte Handwerke und auch nur in beschränkter Maße betrieben werden. —

Hinsichtlich der Städte muß hier noch erwähnt werden, daß in denselben theils die alten Stadtverfassungen außer Gebrauch gekommen, theils die neuen (in 16 Städten) noch nicht in Saft und Blut des Volkes übergegangen sind. Doch regt sich auch hier Manches und man hört hin und wieder einen wenn auch zur Zeit noch schüchternen Wunsch nach besserer Vertretung der Städte. Diese Frage, wenn sie erst ernsthaft aufgenommen werden wird, scheint bestimmt, den bisherigen Verfassungsstreitigkeiten eine

Digitized by Google

neue Wendung zu geben, und ohne Streit gehört sie zu den bedeutendsten für das mecklenburgische Verfassungsleben.

6) Verwaltung. Dieselbe ist durchgehends collegialisch, nur bei den Patrimonial- und Stadtgerichten sowie in einigen wenigen Verwaltungsstellen findet die collegialische Verwaltung nicht statt. Auch scheint durch die in neuerer Zeit geschehene Einrichtung von Specialdepartements, die unmittelbar unter der Regierung stehen, ein Uebergang zum bureaukratischen Verwaltungsprincip angebahnt werden zu wollen. In beiden Mecklenburg steht der Hofstaat unter einem Hof- und Hausmarschall, in Schwerin besteht neben demselben das Hofmarschallamt; — die Angelegenheiten der großherzoglichen Häuser werden vom Staatsministerium und in Schwerin theilweise auch von dem demselben untergeordneten Cabinet besorgt.

Das Ministerium besteht in Schwerin aus 3, in Strelitz aus einem Minister und hat die oberste Leitung der auswärtigen, der Gränz- und Finanzangelegenheiten, in Schwerin auch die des Landgestüts. Für die Tilgung der Schulden bestehen in Strelitz eine geheime, in Schwerin zwei Commissionen, die unter das Ministerium sortiren. Für alle anderen Verwaltungszweige mit Ausnahme derjenigen der Militärangelegenheiten ist das Regierungscollegium die oberste Verwaltungsinstanz und die höchste oberaufsehende Behörde. Dasselbe administrirt jedoch nur als Recursinstanz in geringeren Forst-, Lotterie- und Steuersachen eine Art von Justiz und entscheidet über Recurse Rostockischer Bürger von den Erkenntnissen des dortigen Magistrats (nicht des Magistratsgerichtes). Cabinetsjustiz ist in Mecklenburg unbekannt. Bei Vacanzen mittlerer und niedriger Verwaltungsstellen schlägt die Regierung Candidaten zur Wiederbesetzung der eröffneten Stellen vor, die Besetzung der höheren und höchsten Staatsdienerstellen pflegt ohne solchen Vorschlag zu geschehen. Unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung stehen in Schwerin: das Archiv, die Regierungsbibliothek, die Münzsammlung, die Civiladministrationscasse, das Commissariat für die Polizeiangelegenheiten der Residenz und die Lotteriedirection. Für städtische und Polizeiangelegenheiten, für das Schulwesen bei Schulen landesherrlichen Patronats, für Censur, für das Steuer- und Zoll- sowie für das ritterschaftliche Hypothekenwesen sind in Schwerin Specialdepartements eingerichtet, in Strelitz wird das ritterschaftliche Hypothekenwesen von der dortigen Justizkanzlei verwaltet.

Für die geistlichen Angelegenheiten besteht in jedem Lande ein Consistorium, welches in Schwerin auf Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Prediger und Kirchendiener beschränkt ist, neben demselben bestehen Ehegerichte zu Wismar und Rostock. Den Superintendenten liegt die obere Leitung der geistlichen und kirchlichen sowie der mit denselben conneren weltlichen Angelegenheiten der Kirchen und der kirchlichen Diener ob. Da aber alle mecklenburgischen Landpfarren mit Acker dotirt sind, so betrifft ein großer, vielleicht der größte Theil des Geschäftsbetriebes der Superintendenten weltliche Angelegenheiten. Die Superintendenturen, statt welcher in Rostock ein eigenes geistliches Ministerium daselbst besteht, sind in Präposituren getheilt, zu welchen durchschnittlich 7—9 Prediger zu gehören pflegen.

Digitized by Google

Als rechtliche Rathgeber stehen den Superintendenten Kirchensecretäre zur Seite; hinsichtlich Verwaltung des Kirchenvermögens ist erst in neuesten Zeiten der Anfang zu einer bessern Ordnung gemacht; zu kirchlichen, auch bei eignem Vermögen der Kirchen vom Patron und den Eingepfarrten zu bewilligenden Bauten zahlen die Letzteren die Hälfte der baaren Auslagen dem Patron als Hilfsbeitrag und leisten die Fuhren zu denselben unentgeltlich. Die Prediger werden bei den meisten Pfarren durch Stimmenmehrheit der einzelnen, einen eignen Heerd — wenn auch nur miethweise — besitzenden Gemeindeglieder gewählt, zu dem Ende aber von dem Patron 3 in einem examen rigorosum geprüfte Candidaten von untadelhaftem Wandel zur Wahl präsentirt; die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens in der einzelnen Gemeinde hat gewöhnlich der Prediger, die Aufsicht wird vom Patron und den Eingepfarrten geführt, in Beaufsichtigung der Kirchen und Pfarrgebäude assistiren den Predigern die sogenannten Kirchenjuraten; in der Regel hält der Patron jährlich mit dem Prediger und den Eingepfarrten eine Kirchenconferenz zur Revision der Kirchenrechnungen und Bewilligung der nothwendigen Bauten und Reparaturen.

Die Glaubensrichtung von der Mehrzahl der mecklenburgischen Geistlichen ist anscheinend eine orthodoxe, doch hat sich auch der Mysticismus einige Geltung verschafft; das Wesen der äußern und innern Mission hat, namentlich bei den Geistlichen, ziemliche Wurzel getrieben und für eine neue Liturgie, über welche seit Jahren verhandelt wird, soll der Teufel als nothwendiges Requisit erkannt sein.

Oberstes Gericht für beide Mecklenburg ist das Oberappellationsgericht zu Rostock; demselben ist die Oberaufsicht über das Centralcriminalcollegium zu Bützow übertragen; über Mängel, die ihm in der Rechtspflege bei den untergeordneten Gerichten aufstoßen, muß es an die Regierung berichten, darf aber übrigens den untergeordneten Gerichten keine Weisungen geben, wie sie sprechen sollen. Gemeine Gerichte für alle von der Niedergerichtsbarkeit Eximirte und nicht eines privilegirten Gerichtsstandes Genießende sowie Appellationsinstanz für die Appellationen von den Niedergerichten sind die Justizkanzleien in Schwerin, Güstrow, Rostock, Neustrelitz; Niedergerichte sind in den Domänen die großherzoglichen Amtsgerichte, in den Städten die meistentheils großherzoglichen Stadtgerichte, auf den ritterschaftlichen Gütern Patrimonialgerichte, außerdem giebt es Waisen- und Magistratsgerichte sowie einzelne privilegirte Gerichtsstände. Advocaten, die häufig auch zugleich Notarien sind, giebt es in beiden Ländern 372, so daß auf ungefähr 1650 Einwohner ein Advocat kommt. Für die Landespolizeiverwaltung ist Schwerin, wie bereits erwähnt, in 6 Polizeidistricte getheilt, denen berittene Gensd'armeriebrigaden zugetheilt sind; in Strelitz ist diese Einrichtung nicht, obgleich auch dort ein Corps Districtshusaren den Polizeidienst versieht. Ortspolizeibehörden sind im Domanium die landesherrlichen Beamten, in der Ritterschaft die Gutsherren, welche die Polizei unentgeltlich verwalten, in den schwerinischen Städten die Magistrate, in den strelitzischen meistentheils eigne landesherrliche Polizeicollegien. An besonderen Landespolizeianstalten sind in Schwerin die Strafanstalt zu Dreibergen, das Zucht-

Digitized by Google

und Werkhaus zu Dánitz, das Landarbeitshaus zu Güſtrow, nebſt einigen andern localen Zucht- und Arbeitsanſtalten, in Strelitz das Landarbeits-, Zucht- und Irrenhaus in Alt-Strelitz. Ueber Wegebeſſerung wachen in beiden Ländern eigne, aus landesherrlichen, ritterſchaftlichen und ſtädtiſchen Deputirten zuſammengeſetzte Behörden, den Chauſſeebau überwacht, wo er nicht von Actiengeſellſchaften geleitet wird, in Schwerin das Kammercollegium, in Strelitz die Regierung. An Chauſſeemeilen ſind in Schwerin erſt circa 83, in Strelitz circa 16 fertig, der Chauſſeebau ſchreitet aber rüſtig vorwärts. Die Hamburg-Berliner Eiſenbahn, ſeit dem 15. December 1846 auf ihrer ganzen Strecke eröffnet, geht ungefähr 10 Meilen durch den Südweſten des Landes, in ſie einmünden die mecklenburgiſchen nach Wismar und Roſtock führenden, noch im Bau begriffenen Eiſenbahnen. In Roſtock beſteht ein ritterſchaftlicher Creditverein, deſſen Papiere bei der trefflichen Einrichtung der Hypothekenbücher, trotz ihres geringen Zinsfußes und ihrer Unkündbarkeit von Seiten der Gläubiger, doch mit Agio bezahlt werden. Leider ſcheint dieſer an ſich wohlthätige Verein jetzt hauptſächlich dazu benutzt zu werden, um die Stiftung von Fideicommiſſen zu fördern. Unter den vielen Sparcaſſen iſt die zu Schwerin die älteſte und bedeutendſte. Verſicherungsvereine gegen Feuer und Hagel giebt es viele im Lande, gleichwohl machen noch viele auswärtige derartige Geſellſchaften Geſchäfte im Lande. Zur Beförderung inländiſcher Induſtrie beſteht eine Commiſſion in Schwerin, die hauptſächlich die Förderung der Wollmanufactur ins Auge gefaßt hat. Wohlthätigkeitsanſtalten, die größtentheils unter Aufſicht der Regierung oder der Magiſtrate ſtehen, giebt es manche.

An der Spitze der ſehr ungenügenden Medicinalanſtalten ſteht in Schwerin und Strelitz unter Leitung der Regierung eine Medicinalcommiſſion, welche im Grunde lediglich die Natur eines Specialdepartements der Regierung hat; unter derſelben ſtehen die Kreisphyſici. Stadtphyſici giebt es nur in einzelnen Städten, die Medicinalpolizei iſt praktiſch kaum vorhanden, Staatsexamina der Aerzte ſind indeß in neuerer Zeit eingeführt; — die Controle über Aerzte, Wundärzte, Hebammen und andere Medicinalperſonen exiſtirt faſt nur dem Namen nach, ſelbſt die Reviſion der Apotheken iſt mangelhaft und die Aufſicht auf Ausführung der medicinal- und geſundheitspolizeilichen Beſtimmungen iſt eine ſo ſchwache und ungenügende, daß die hieraus hervorgehenden Uebelſtände nicht lediglich als nothwendige Folge von dem in Mecklenburg ſo bedeutend ausgebildeten Syſteme des ſelfgovernment angeſehen werden können.

Die Verſorgung der Armen iſt, wie in anderen deutſchen Ländern, eine bürgerlich erzwingbare und eine Communallaſt, die in den ritterſchaftlichen Gütern der Gutsherr allein trägt, obgleich es ihm frei ſteht, ſeine Hinterſaſſen zu den Laſten der Armenverwaltung mit heranzuziehen; in den Domänen hat der Landesherr — wenigſtens im Schweriniſchen — die Laſt der Armenverſorgung zum großen Theil auf die Domanialeinwohner gelegt und ſind durchs ganze Domanium Armengemeinden organiſirt, ohne daß doch dadurch die Koſten der Armenverſorgung vermindert wären. Die obere Verwaltung der Domänen und Forſten ſteht unter einem Kammer- und

Digitized by Google

Forſtcollegium, unter demſelben ſtehen die Aemter, Forſten und Oberforſten, unter dieſen die einzelnen Ortsbehörden, Schulzen, Armenvorſteher, unterſte Forſtbediente u. ſ. w. —

Das Militärweſen ſteht in beiden Ländern unter einem Militärcollegium, in Schwerin hat ſich der Großherzog die oberſte Leitung der Militärangelegenheiten vorbehalten. Das mecklenburgiſche Bundescontingent beſteht aus 3580 Schwerinern und 718 Strelitzern. Das ſchweriniſche Militär iſt in ein Garde-, 2 Musketier-, ein Jägerbataillon, ein Regiment Dragoner und eine Artilleriebrigade mit 8 Geſchützen vertheilt. Strelitz hat ein Bataillon Infanterie; die von dort zu ſtellende Artillerie und Cavallerie hat Schwerin übernommen.

7) Finanzen und Steuern. Wenn man den Stand der Finanzen eines Staates nach der größern oder geringern Oeffentlichkeit, die hinſichtlich derſelben ſtattfindet, günſtiger oder ungünſtiger beurtheilen darf, ſo müſſen die ſchweriniſchen Finanzen beſſer ſtehen als die ſtrelitziſchen. Denn über dieſe herrſcht die größte Dunkelheit bei allen Nichteingeweiheten, während im ſchweriniſchen Staatskalender ſeit einigen Jahren doch hin und wieder Ueberſichten der Einnahme und Ausgabe abgedruckt werden. Nach dem Staatskalender von 1846 waren die Einnahmen der landesherrlichen Verwaltung zu 3,203,000 Thlr. und die Ausgabe zu 3,144,000 Thlr. N. ⅔ berechnet. Die Domänen trugen ein 1,762,000 Thlr., Steuern 369,000 Thlr., Zölle 256,000 Thlr., Regalien und Monopolien 255,000 Thlr., Lehns-, Regierungs- und Gerichtsgebühren 171,000 Thlr. Bedeutende Poſten in der Ausgabe waren: die Adminiſtration der Domänen in ihrem ganzen Umfange 748,000 Thlr., Steueradminiſtration 71,000 Thlr., Zollverwaltung 30,000 Thlr., Verwaltung ꝛc. der Regalien und Monopole 203,000 Thlr., Civiladminiſtration 426,000 Thlr., Militär 444,000 Thlr., Hofadminiſtration 297,000 Thlr., großherzogliche Chatoulle und Haus 116,000 Thlr., Zinſen, Capitalien und Renten 336,000 Thlr., Penſionen ꝛc. 137,000 Thlr.

In Strelitz wird die Einnahme auf 400,000 Thlr. geſchätzt, es fehlt aber jeder Maßſtab, um die Richtigkeit dieſer Angabe zu meſſen, doch ſcheint die angegebene Summe bei 35 Quadratmeilen Domänen offenſichtlich zu niedrig. Ueber den Stand der ſtrelitziſchen Schulden iſt gleichfalls Nichts bekannt. Dagegen bringt uns der ſchweriniſche Staatskalender von 1847 folgende Ueberſicht A. der landesherrlichen Schulden: Auf der Reluitionscaſſe, d. h. auf beſtimmte Domänen verhypothecirte Schuld: 4,695,000 Thlr. N. ⅔; B. landesherrliche und ſtändiſche Schulden: Schuld der frühern Landescreditcommiſſion (in den Kriegsjahren von 1806 an entſtanden) 407,000 Thlr. N. ⅔; Eiſenbahnſchuld (wofür das Land Actien hat) 1,800,000 Thlr. Preuß. Cour.; Chauſſee- und Waſſerbauſchuld (auf die gemeinſame landesherrliche und ſtändiſche Recepturcaſſe fundirt) 1,346,400 Thlr. N. ⅔, im Ganzen in Preuß. Cour. ungefähr 3,845,600 Thlr.; C. Privative landſtändiſche Schulden circa 240,400 Thlr. N. ⅔.

Das Steuerweſen iſt, wie bereits erwähnt, landesvergleichsmäßig feſtgeſtellt. Die mecklenburgiſchen Steuern ſind größtentheils directe, und die

wenigen indirecten ſowie die Binnenzölle ſind es, welche die im Werden begriffene Steuerreform veranlaßt haben. Als abzuſchaffende Steuern und Zölle ſind bezeichnet: die Handelsſteuer, die Roſtockiſche Acciſe, der Wismariſche Licent, Schlacht- und Mahlſteuer und die Landzölle im Innern. In der That ſcheint auch das Binnenzollſyſtem in Mecklenburg nur erfunden zu ſein, um den Ausländer vor dem Inländer zu bevorzugen. Im Jahr 1808 wurde die ritterſchaftliche Hufenſteuer im Schweriniſchen um das Doppelte erhöhet, ſo daß ſie jetzt 22 Thlr. N. ℨ beträgt, in Strelitz blieb ſie in alter Höhe, nehmlich 9 Thlr. und 1 Thlr. 6 ſ. als supplementum contributionis. Zugleich wurde damals zur Zahlung der von den ſchweriniſchen Ständen übernommenen Schulden eine außerordentliche Contribution bewilligt, die Jedermann ergreift und durch welche in den jetzigen Verhältniſſen die Hufe um andere 13 Thlr. belaſtet wird. Für Einnahme dieſer Contribution wurde die landesherrliche und ſtändiſche gemeinſame Recepturcaſſe errichtet, auf welche nach Abbürdung der urſprünglich auf ſie gelegten Schulden ſpäterhin alle gemeinſame landesherrliche und ſtändiſche Schulden gelegt ſind. Ohne dieſe Caſſe würden Chauſſee- und Eiſenbahnbau mit noch mehr Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben, als ſie ohnehin überwinden mußten. Im Strelitziſchen iſt gleichfalls eine außerordentliche Contribution eingeführt, die aber von der ſchweriniſchen in vielen Anſätzen abweicht.

Außer dieſen Steuern hat man nun noch die ſogenannten Landesanlagen. Dies ſind Steuern, die ſich Ritter- und Landſchaft ſelber, theils für die Koſten der ſtändiſchen Verwaltung, theils für Abbürdung ſtändiſcher Schulden, theils endlich für ſolche Staatsanſtalten auferlegt haben, die erſt in neuerer Zeit entſtanden ſind und zu denen ſie nach Vertrag mit dem Landesherrn einen beſtimmten Beitrag leiſten. Zu einer desfallſigen Landesanlage, dem ſogenannten necessarium ordinarium, aus welchem die Salarien für die ſtändiſchen Beamten, Diäten für die Mitglieder des engern Ausſchuſſes und andere ſolche Koſten beſtritten werden, zahlen ſelbſt die Landesherren einen beſtimmten jährlichen Beitrag von 7000 Thlr. Die Höhe der Landesanlagen beträgt in der letzten Zeit zwiſchen 13 und 15 Thlr. per Hufe im Schweriniſchen, dagegen nur 11 — 12 Thlr. im Strelitziſchen. Die Landſchaft bringt dieſe Anlagen aus der ſtädtiſchen Steuererhöhungscaſſe bei. Im Jahre 1783 wurde nehmlich die ſtädtiſche Steuer im Schweriniſchen um den vierten Theil erhöhet, jedoch ſo, daß dieſe Steuererhöhung den Städten ſelbſt zu Gute kommt; im Strelitziſchen ſoll dieſe Steuererhöhung nicht in allen Städten gleichmäßig und für die Eximirten gar nicht eingetreten ſein, ſo daß alſo dort der geringe Mann ſein Brodkorn höher verſteuern muß als der wohlhabende oder reiche Eximirte. Ueberhaupt leidet das Steuer- und Zollweſen an ſo vielen, allſeitig anerkannten Abnormitäten, daß die Langſamkeit, mit welcher die Verhandlung über die Steuerreform fortſchreitet, ſehr zu bedauern iſt. Leider iſt bei den bisherigen Steuerverhandlungen wohl noch nicht der richtige Geſichtspunkt für das Neuzuſchaffende aufgefunden; man ſtreitet ſich — einverſtanden über die Unzuträglichkeit des beſtehenden Steuer- und Zollſyſtems — lediglich darüber, ob ein Gränzzollſyſtem mit Maiſchſteuer oder ob ein ausnahmloſes directes Steuerſyſtem einzuführen

Digitized by Google

ſei; jede Partei erwartet alles Heil für Mecklenburg von dem Siege ihrer Anſichten, bedenkt aber nicht, daß ein Gränzzollſyſtem und eine Maiſchſteuer, wenigſtens wie ſie proponirt wurden, mit den mecklenburgiſchen Zuſtänden unvereinbar ſind, daß andrerſeits ein ausnahmloſes directes Steuerſyſtem Mecklenburgs Handel bedrücken und ſeine durch die Eiſenbahn mit Hamburg verbundenen Seeſtädte zu bloßen Commanditen von Hamburg herabſetzen würde.

Auf der einzelnen Ritterhufe liegen übrigens nach dem Vorſtehenden ordentliche Hufenſteuer 22 Thlr. (im Strelitziſchen nur 10 Thlr. 6 ſ. Gold), außerordentliche 13 Thlr. (in Strelitz nur 12 Thlr.), Landesanlagen circa 14 Thlr. (in Strelitz circa 11 Thlr.), Verwaltung des Juſtitiariat 5 Thlr., ſogenannte Amtsanlagen (Koſten der Verwaltung in den ritterſchaftlichen Aemtern) circa 3 Thlr., alſo ungefähr 57 Thlr. im Schweriniſchen und 41 Thlr. im Strelitziſchen. Dazu kommen noch die Koſten der Armenverſorgung, die aber nicht zu berechnen ſind. Die Zollfreiheit ritterſchaftlicher Producte verſuchte die Regierung in neuerer Zeit nach Kräften zu beſchränken und es wird darüber wohl zu Proceſſen zwiſchen Regierung und Ständen kommen, wenn nicht die Steuer- und Zollreform dieſen Streitgegenſtand beſeitigt.

Dies ſind für die oberflächlichſte Anſchauung die ſtaatlichen Verhältniſſe und Zuſtände Mecklenburgs. Das Princip des ſelfgovernment hat in demſelben eine Bedeutung erlangt wie in keinem andern deutſchen Staate; die Gerichte ſtehen mit Ausnahme der Patrimonial- und Amtsgerichte unabhängig da und gewähren durch dieſe Unabhängigkeit eine bedeutende Garantie; ein Geiſt der Humanität durchdringt die ganze Verwaltung, und wenn auch die Regierungen ſeit 1838 durch Begünſtigung der Fideicommißſtiftungen und der oligarchiſchen Tendenzen des Adels ſowie durch andere, hier nicht zu erörternde Maßregeln an Vertrauen verloren haben, ſo würde es ihnen doch leicht werden, daſſelbe wiederzugewinnen, wenn ſie ſich entſchließen könnten, thatſächlich und mit voller Aufrichtigkeit einen Standpunkt einzunehmen, von welchem es ihnen möglich würde, aus der vorhandenen Bewegung die geſunden Keime für die Zukunft herauszuleſen, das lebensfähige Vorhandene gegen unüberlegte Angriffe in wirkſamen Schutz zu nehmen, das Abgeſtorbene aber, auch wenn es noch mit dem Scheine des Lebens prahlt, ſeinem Schickſal zu überlaſſen. — Die Gewinnung eines ſolchen Standpunktes iſt um ſo wünſchenswerther, als die Zeitſchwingungen — wenn ſie ſich auch nur langſam und mild nach Mecklenburg verbreiten — doch unverkennbar daſſelbe erfaßt haben, als der Ruf nach durchgreifenden Reformen, zumal in der — lediglich auf den Grundbeſitz begründeten — Vertretung des Landes, ſich nicht mehr durch bloße Redensarten und Sophismen wird beſchwichtigen laſſen — als endlich durch die noch vorhandene Einfachheit der Verhältniſſe gründliche Reformen vielleicht in keinem deutſchen Lande ſo erleichtert ſind als in Mecklenburg.

Dr. S. Schnelle.

Menſchenrechte. Eine der wichtigſten Fragen, welche der Menſch ſich vorzulegen hat, iſt die Frage: welche Rechte er, als Menſch, beſitze? Seit Jahrhunderten und Jahrtauſenden war immer viel die Rede von den

Digitized by Google

Rechten der freien Menſchen im Gegenſatze zu den Sklaven, von den Rechten der Inländer im Gegenſatze zu den Ausländern, von den Rechten der Männer im Gegenſatze zu den Frauen, der Volljährigen im Gegenſatze zu den Minderjährigen, der Mitglieder des einen Standes im Verhältniſſe zu den Mitgliedern anderer Stände u. ſ. w. Alle dieſe Gegenſätze lagen jedoch innerhalb des Gebietes der Menſchheit. So lange es noch Sklaven und Leibeigene gab und die Zahl dieſer Opfer menſchlicher Habſucht und menſchlicher Herrſchſucht einerſeits, und menſchlicher Schwäche anderſeits ſogar noch größer war als die Zahl der Freien, war es kaum möglich, daß die Frage nach den Rechten des Menſchen als ſolchen mit Tiefe ergründet werden konnte. So hoch daher auch das claſſiſche Alterthum in vielen Beziehungen ſtand, ſo ſehr es in manchen Beziehungen der Kunſt, der Wiſſenſchaft und des Staatslebens höher ſtand ſogar als unſere heutige Zeit, ſo vermochte es ſich doch nicht emporzuſchwingen auf den Standpunkt ewiger und unveräußerlicher Menſchenrechte. Selbſt Ariſtoteles findet die Sklaverei *gerecht* und ſpricht damit klar und deutlich aus, daß der Menſch als ſolcher keine ewigen und unveräußerlichen Rechte beſitze. Denn der Sklave hat keine Rechte. Wenn ſelbſt Ariſtoteles, der Philoſoph, welcher unſtreitig auf der höchſten Stufe wiſſenſchaftlicher Klarheit unter allen ſtrebenden Geiſtern des heidniſchen Alterthumes ſtand, ſich nicht bis zu dem Urgedanken der ewigen und unveräußerlichen Rechte der Menſchheit emporſchwang, ſo iſt es wohl kaum zu erwarten, daß irgend ein anderer Geiſt aus der griechiſchen oder römiſchen Zeit dieſen Urgedanken erfaßt habe. Die Juden hatten auf der einen Seite allerdings nicht ſo ſtrenge Anſichten, Gewohnheiten und Geſetze über die Sklaverei als die Griechen und die Römer. Allein ſie hatten dafür eine um ſo größere Verachtung gegen alle Menſchen, welche nicht zu ihrem Volke gehörten, welche nicht wie ſie Jehovah im Tempel zu Jeruſalem anbeteten und nicht gleich ihnen von Abraham, Iſaak und Jakob abſtammten. Dieſe Verachtung aller Nicht-Israeliten, welche z. B. in den Kriegen der zwölf Stämme der Kinder Abraham's gegen die Bewohner des gelobten Landes zu den größten Grauſamkeiten führte, ließ bei dem Volke Israels ſo wenig als bei den Griechen und Römern den Urgedanken ewiger und unveräußerlicher Menſchenrechte aufkommen. Allein dennoch müſſen wir die erſten Keime des Gedankens dieſer Rechte und des Glaubens an dieſelben in Paläſtina ſuchen. Die Lehre Chriſti, welche auf dem Grundſatze der gleichen Berechtigung aller Menſchen beruht und vor allen Dingen auf die Reinigung des Herzens und auf Uebung der Pflichten der Liebe und der Gerechtigkeit im Wechſelverhältniſſe der Menſchen dringt — dieſe Lehre entfernte einerſeits die Hinderniſſe, welche der Anerkennung ewiger und unveräußerlicher Menſchenrechte in dem Wege ſtanden, und gab zu gleicher Zeit auch eine kräftige Anregung, nach dieſen Rechten zu forſchen. Chriſtus ſelbſt, obgleich er aus dem Stamme David's war und ſich zunächſt berufen glaubte, den Kindern Israels ſeine Lehre zu verkünden, ſtand doch ſelbſt hoch erhaben über den Vorurtheilen eines beſchränkten Judenthumes. Indem er den Samaritaner, welcher edel handelte, hoch über den unbarmherzigen Leviten ſtellte, indem er die Samaritaner von dem Kreiſe ſeiner Wirkſamkeit nicht ausſchloß, gab er deutlich zu

Digitized by Google

erkennen, daß ihm die Idee der Menschheit höher stehe als die Idee des Judenthumes. Und in diesem Sinne wurde das Christenthum insbesondere auch aufgefaßt von Paulus dem Apostel, welcher Juden und Heiden, Griechen und Römer gleichmäßig belehrte und anregte und durch die That bewies, daß er sich zu dem Urgedanken menschlicher Gleichheit hinangeschwungen hatte. Allein nicht lange verblieb das Christenthum in seinem Zustande ursprünglicher Reinheit. Insbesondere seit Kaiser Constantin mit seinen Hofleuten und heidnischen Opferpriestern das System der christlichen Formen annahm, ohne den Geist des Christenthumes irgend erfaßt zu haben, wurden die Urgedanken reiner Menschlichkeit, wie sie Christus durch Lehre, Leben und Tod bewährt hatte, mehr und mehr aus dem Gebiete des Christenthumes verdrängt. An die Stelle des Urgedankens der Menschheit trat der Gedanke der Kirche, an die Stelle menschlicher Liebe und Gerechtigkeit der Gegensatz zwischen Geistlichen und Laien. Allein die Saat, welche Christus ausgestreut hatte, war doch nicht auf ganz schlechten Boden gefallen. Manche Samenkörner trugen reiche Früchte. Das Christenthum auf der einen, Geschichte und Philosophie auf der anderen Seite hoben die Menschheit um eine Stufe höher. Die Sklaverei und die Leibeigenschaft der Einzelnen wie der Völker wurden theoretisch und praktisch bekämpft. Die Schweizer brachen das Joch, welches ihnen die Vögte des Hauses Habsburg, die Niederländer das Joch, welches ihnen die spanischen Könige auferlegt hatten. Die Engländer gaben allen Königen der Welt eine ernste Mahnung, keinen Misbrauch mit ihrer Gewalt zu treiben. Doch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verbreiteten sich richtigere Ansichten über die ewigen und unveräußerlichen Rechte der Menschheit. Die englischen und französischen Schriftsteller waren es insbesondere, welche in theoretischer Beziehung die Grundlagen der Menschenrechte legten, während der nordamerikanische Freiheitskrieg mit seinen Folgen zu gleicher Zeit die Theorie und die Praxis der Menschenrechte förderte. Der nordamerikanische Freiheitskrieg bewies allen Völkern der Erde durch die That, daß auch ein verhältnißmäßig wenig zahlreiches und wenig mächtiges Volk im Stande sei, dem mächtigsten Staate der Welt die Spitze zu bieten, wenn es zu dem Bewußtsein seiner Rechte und seiner Kräfte gelangt ist. Die französische Revolution bemühte sich gleichfalls, obgleich mit verhältnißmäßig geringen Erfolgen, die Rechte des Menschen und des Bürgers zur Anerkennung zu bringen. Die beiden Verfassungen Frankreichs vom 3. September 1791 und vom 24. Juni 1793 beginnen mit ausführlichen Erklärungen der Rechte des Menschen und Bürgers. Die Verfassung vom 3. September 1791 geht hierbei von folgenden Grundsätzen aus:

1) „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Auszeichnungen können blos auf die gemeine Nützlichkeit gegründet sein.

2) Der Endzweck aller politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.

3) Der Ursprung aller Souveränetät befindet sich wesentlich in der

Nation. Kein Körper, kein einzelner Bürger kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich davon ausgeht.

4) Die Freiheit besteht darin, Alles thun zu können, was einem Andern nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Gränzen als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß dieser nehmlichen Rechte sichern. Diese Gränzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

5) Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und Niemand kann genöthigt werden, zu thun, was das Gesetz nicht verordnet.

6) Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger sind befugt, zur Formirung desselben persönlich oder durch ihre Repräsentanten mitzuwirken. Es soll für Alle das nehmliche sein, es mag beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor seinen Augen gleich sind, so können gleichmäßig Alle zu jeder Würde, Stelle und öffentlichen Bedienung aufgenommen werden, zufolge ihrer Fähigkeit und ohne andern Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

10) Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst in Hinsicht des Gottesdienstes, beunruhigt werden, sobald ihre Aeußerung die durch das Gesetz festgesetzte öffentliche Ordnung nicht stört.

11) Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eins der wichtigsten Rechte des Menschen. Jeder kann mithin frei sprechen, schreiben, drucken, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Misbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

17) Da das Eigenthum ein geheiligtes und unverletzliches Recht ist, so kann Niemand dessen beraubt werden; es wäre denn, daß die öffentliche, gesetzmäßig bescheinigte Noth es klar erforderte, und unter der Bedingung einer billigen und vorläufigen Schadloshaltung."

Die zweite Verfassung Frankreichs vom 24. Juni 1793 beruht auf folgenden Grundsätzen:

1) „Der Zweck der Gesellschaft ist die allgemeine Wohlfahrt.

Die Regierung ist eingesetzt, um dem Menschen den Gebrauch seiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu verbürgen.

2) Die Rechte sind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum.

3) Alle Menschen sind sich gleich durch die Natur und vor dem Gesetze.

4) Das Gesetz ist die freie und feierliche Ankündigung des allgemeinen Willens; es ist dasselbe für Alle, sei es beschützend oder bestrafend; es kann nur Das befehlen, was gerecht und der Gesellschaft nützlich, und nur Das verbieten, was ihr nachtheilig ist.

5) Alle Bürger sind auf gleiche Weise zu öffentlichen Aemtern zulässig. Freie Völker werden bei ihren Wahlen durch keine andern Gründe als die der Tugenden und der Talente geleitet.

6) Die Freiheit ist dasjenige Vermögen, nach welchem dem Menschen zukommt, Das zu thun, was nicht in die Rechte eines Andern eingreift; zu ihrer Basis hat sie die Natur; zu ihrer Richtschnur die Gerechtigkeit; zu

Digitized by Google

ihrer Schutzwehr das Geſetz; ihre moraliſche Gränze iſt die Maxime: Thue dem Andern Das nicht, was du von ihm nicht dir zugefügt haben willſt.

7) Das Recht, ſeine Gedanken und Meinungen mitzutheilen, ſei es durch die Preſſe oder auf jede andere Weiſe, das Recht, ſich friedlich zu verſammeln, die freie Ausübung des Gottesdienſtes können nicht verwehrt werden.

Die Nothwendigkeit, dieſe Rechte öffentlich auszuſprechen, ſetzt entweder das wirkliche Daſein oder das noch friſche Andenken des Deſpotismus voraus.

8) Die Sicherheit beruht auf dem von der Geſellſchaft jedem ihrer Mitglieder zugeſprochenen Schutz für die Erhaltung ſeiner Perſon, ſeiner Rechte und ſeines Eigenthums.

9) Das Geſetz ſoll die allgemeine und individuelle Freiheit gegen die Unterdrückung Derer in Schutz nehmen, welche regieren."

Dieſe beiden Erklärungen der Menſchenrechte beweiſen klar und deutlich, wie ſchwach ein Geſetz iſt, wenn es nicht getragen wird von der Ueberzeugung eines Volkes. Ungeachtet aller der ſchönen Worte der beiden Verfaſſungen Frankreichs von den Jahren 1791 und 1793 fanden die Greuel der franzöſiſchen Revolution, der Militärdeſpotismus Napoleon's, die mittelalterlichen Beſtrebungen der Reſtauration und das Beſtechungsſyſtem Ludwig Philipp's in Frankreich Eingang. Mit dem Sturze der Verfaſſungen, welche die Rechte des Menſchen und Bürgers wenigſtens anſtrebten, bemächtigte ſich der Lenker der europäiſchen Staaten ein ganz entgegengeſetztes Streben. Die unveräußerlichen Rechte der Kronen bildeten das Loſungswort der Cabinete des monarchiſchen Europa. Unter dem Einfluſſe dieſer unveräußerlichen Rechte verſanken die Völker entweder in das tiefſte Elend, wie z. B. Polen und Italien, oder entſpann ſich ein Kampf auf Leben und Tod zwiſchen Fürſten und Völkern, wie namentlich in Portugal, Spanien und Griechenland, oder endlich bereitete ſich im Stillen ein ſolcher Kampf vor, wie namentlich in Frankreich und Deutſchland.

Während in ſolcher Weiſe das alte Europa noch im Kampfe mit dem Abſolutismus ſteht, welcher keine Rechte des Menſchen und des Bürgers anerkennt, hat die jugendlich kräftige nordamerikaniſche Union der Welt gezeigt, zu welchem praktiſchen Reſultate die Anerkennung der Menſchenrechte führt. Unter dem Einfluſſe einer dieſe Rechte anerkennenden Staatsverfaſſung hat Nordamerika im Laufe von 60 Jahren einen Grad des Wohlſtandes, der Macht und innerer Zufriedenheit erlangt, wie derſelbe in dem monarchiſchen Europa nirgends beſteht. Die Grundſätze, auf welchen die Verfaſſung des nordamerikaniſchen Staatenbundes beruht, ſprechen ſich am Deutlichſten aus in der Verfaſſung des jüngſten Gliedes der nordamerikaniſchen Union. Sie lauten wie folgt:

1) „Daß alle politiſche Macht im Volke ruht und alle freien Regierungen auf deſſen Willen gegründet und für deſſen Wohl eingerichtet ſind; ſowie daß dieſes jederzeit das unveräußerliche Recht hat, die Form ſeiner Regierung nach Gutdünken zu ändern, zu verbeſſern oder abzuſchaffen.

Digitized by Google

2) Alle freien Männer, die eine Gesellschaft bilden, haben gleiche Rechte, deshalb soll weder ein Einzelner noch eine Gesellschaft zu besonderen öffentlichen Gehalten oder Privilegien berechtigt sein, es sei denn für dem Volke geleistete Dienste.

3) Kein religiöser Glaube soll jemals als nothwendig zu einem öffentlichen Amte angesehen werden.

4) Alle Menschen haben ein natürliches und unzerstörbares Recht, Gott nach den Vorschriften ihres Gewissens anzubeten.

5) Jeder Bürger soll nach Belieben sprechen, schreiben und seine Meinung veröffentlichen dürfen, aber auch für den Misbrauch dieses Rechts stets verantwortlich sein, und kein Gesetz soll je erlassen werden, welches die Freiheit der Rede oder Schrift beschränkte.

8) Bei allen Criminalfällen soll der Angeklagte das Recht eines schnellen, öffentlichen Verhörs vor einer unparteiischen Jury haben, er soll nicht verpflichtet sein, gegen sich selbst zu zeugen, er soll das Recht haben, daß er selbst, sein Vertheidiger oder Beide gehört werden, soll mit den Gegenzeugen confrontirt werden und kann einen compulsorischen Proceß zur Erlangung von Zeugen zu seinen Gunsten verlangen.

15) Niemand soll je Schulden halber eingekerkert werden.

16) Kein Bürger des Staats soll des Lebens, der Freiheit, des Eigenthums oder eines Vorrechts beraubt, außer dem Gesetz erklärt, verbannt oder seiner Freiheit beraubt werden als auf gesetzlichem Wege.

17) Das Militär soll zu jeder Zeit der Civilgewalt untergeordnet sein.

18) Privilegien und Monopole sind dem Geiste einer freien Regierung zuwider und sollen nie ertheilt werden, auch soll das Erstgeburtsrecht und andere Erbfolgebestimmungen nie in Kraft treten.

19) Die Bürger sollen das Recht haben, sich friedlich zum Gemeinwohle zu versammeln und sich an Diejenigen, welche mit der Staatsgewalt bekleidet sind, mit Beschwerden, Bittschriften, Adressen und Vorstellungen zu wenden.

20) Die Macht, Gesetze aufzuheben, soll nur durch die gesetzgebende Versammlung ausgeübt werden.

Artikel VII. Sectio 22. Die gesetzgebende Versammlung soll das Recht haben, Familienväter durch ein Gesetz vor der gezwungenen Veräußerung eines gewissen Theils ihres Eigenthums zu schützen. Die Besitzung einer Familie, welche nicht größer als zu 100 Acker ist (ausgenommen in Städten), sowie ein städtisches Eigenthum, das nicht mehr als 2000 Dollars werth ist, soll einem gezwungenen Verkaufe Schulden halber nicht unterworfen sein."

Die im Bisherigen angeführten Thatsachen zeigen uns, in welcher Weise die ewigen unveräußerlichen Rechte des Menschen nach und nach Anerkennung gefunden haben im Staate. Allerdings wurden die durch die beiden angeführten französischen Verfassungen dem Menschen und dem Bürger eingeräumten Rechte bald wiederum ausgestrichen sowohl aus den papiernen Verfassungen als aus dem Leben, in welches übrigens dieselben kaum eingedrungen waren. Allein die Urgedanken, welche durch die französische Revo-

Digitized by Google

lution und insbesondere durch die Verfassungen der Jahre 1791 und 1793 angeregt worden waren, gingen doch nicht unter im Strome der Zeit. So sehr die seit den Zeiten Napoleon's eingetretene monarchisch-aristokratische Reaction sich bemühte, die ewigen und unveräußerlichen Rechte des Menschen in Vergessenheit zu bringen, ja dieselben lächerlich und verächtlich zu machen, so sind sie doch durch die sogenannten unveräußerlichen Rechte der Krone und der bevorzugten Stände nicht in Vergessenheit gebracht worden. Den schlagendsten Beweis hierfür bietet die Verfassung des Staates Texas und vieler anderen Staaten Nordamerikas. Allein auch im alten monarchisch-aristokratischen Europa konnte das Bewußtsein der ewigen und unveräußerlichen Rechte des Menschen nicht gänzlich erstickt werden. In der Mitte der Monarchieen Europas hatten doch noch einige wenige Freistaaten die monarchische Reaction überdauert, welche mit dem Jahre begann, da Napoleon sich die Kaiserkrone aufsetzte, und zu Paris, Wien, Aachen, Troppau, Laibach, Verona und später mit weniger Aufsehen, allein nicht geringerer Consequenz von den Cabineten der Großmächte des Continents insbesondere fortgesetzt wurde. Die Volksbewegungen in Italien und Griechenland, die französische Julirevolution, die belgische Septemberrevolution, die polnische Erhebung der Jahre 1830 und 1831, die Revolutionen von Portugal und Spanien und die in der Schweiz, in Italien und in Deutschland fortdauernde dumpfe Gährung beweisen deutlich, daß die Völker Europas sich ihrer ewigen und unveräußerlichen Rechte bewußt geworden sind und darnach streben, denselben Anerkennung im wirklichen Leben zu verschaffen.

Worin bestehen nun die ewigen und unveräußerlichen Rechte, welche die Menschen als Einzelne ihren Mitbürgern und dem Staate gegenüber, oder zu organischen Mehrheiten vereinigt, als Völker, anderen Völkern und ihren Herrschern gegenüber in Anspruch nehmen können?

Wie nur diejenigen Wasser klar fließen, deren Quellen in reinen Berghöhen sich finden, so entwickeln sich auch nur diejenigen Rechte mit Klarheit, welche in einem höheren und reinen Grundsatze ihren Ursprung nehmen. Der Grundsatz, von welchem wir hier auszugehen haben, wird uns angedeutet durch den Zweck des menschlichen Lebens. Dieser kann nur darin bestehen, sämmtliche Kräfte des Menschen in harmonischer Weise zu entwickeln. Die Folge dieses Lebenszweckes ist, daß der Mensch das Recht haben müsse zu allen denjenigen Voraussetzungen, durch welche die harmonische Entwickelung seiner Kräfte bedingt ist. Der Eintritt des Menschen in den Staat kann diese Rechte nicht schmälern, sondern muß denselben vielmehr durch die Zusammenwirkung der in demselben vereinigten Mittel eine erhöhte Wirksamkeit verschaffen.

Die erste Voraussetzung der Entwickelung menschlicher Kräfte ist das physische Leben und folgeweise alles Dasjenige, was zur Erhaltung desselben nothwendig ist. Der Mensch ist aber nicht blos wie die Pflanze oder das Mineral abhängig von physischen Einflüssen. Schon das Thier ist empfänglich für eine Reihe von Eindrücken höherer Art. Schon das Thier besitzt einen gewissen Grad von Kenntnissen, von Selbstbestimmung, von Fähigkeit, die äußeren Verhältnisse, in denen es sich bewegt, sich zu Nutze zu

Digitized by Google

machen. Schon das Thier besitzt Gefühle, welche dasselbe an das andere Geschlecht, an die Jungen und an andere Thiere seiner Art anschließt; es besitzt den Trieb, für seine und der Seinigen Erhaltung zu sorgen, für dieselbe zu kämpfen. Schon das Thier besitzt Empfänglichkeit für den Beifall des Menschen und der Thiere seiner Art sowie ein gewisses, wenn auch unklares Bewußtsein seines eigenen Werthes. Alle diese Fähigkeiten, Triebe und Gefühle besitzt auch der Mensch. Allein außerdem sind ihm noch eine Reihe von Kräften eigen, zu welchen sich kein Thier emporzuschwingen vermag. Dahin rechnen wir alle diejenigen Gefühle, aus deren Vereinigung die sittliche Kraft und das religiöse Streben des Menschen besteht, seine Fähigkeit, die verschiedenen Verhältnisse des Lebens in Verbindung zu bringen mit Ursache und Folge, mit Verhältnissen ähnlicher Art, mit dem ewigen Urgedanken des Schönen und mit einer höhern Weltordnung. Die Gewissenhaftigkeit, die allgemeine Menschenliebe, das religiöse Bedürfniß, das Freiheits- und Rechtsgefühl, der Sinn für Kunst und Wissenschaft, und endlich die Liebe zum Vaterlande — dieses sind Strebungen, deren nur der Mensch fähig ist und welche aus Kräften hervorgehen, deren harmonische Entwickelung allein den Menschen über das Thier erhebt.

Der Mensch hat also nicht blos ein ewiges und unveräußerliches Recht auf alles Dasjenige, was zu seinem physischen Leben, sondern auch auf Dasjenige, was zur harmonischen Entwickelung seiner höhern Seelenkräfte erforderlich ist. Der Mensch kann daher verlangen, daß seine Mitmenschen und der Staat, welchem er angehört, diese seine ewigen und unveräußerlichen Rechte achten, und daß der Staat insbesondere seine ganze Organisation auf den Grundsatz der praktischen Anerkennung dieser Rechte gründe. Eine nothwendige Folge hiervon ist es, daß auch die Staaten in ihrem Wechselverhältnisse sowie die Völker in ihrem Verhältnisse zu ihren Herrschern durch diesen Grundsatz geleitet werden müssen.

Nach Feststellung des Ursprunges der Menschenrechte gehen wir nunmehr über zu der Besprechung derselben im Einzelnen und in ihrem Wechselverhältnisse.

Das erste und unabweisbare Recht des Menschen, welches die Grundlage aller seiner übrigen Rechte bildet, ist nach der obigen Ausführung das Recht auf Leben, das Recht der Selbsterhaltung, das Recht, seine thierischen Bedürfnisse zu befriedigen. Jedes andere Recht muß daher beim Zusammenstoße mit diesem weichen. Das Recht auf Eigenthum, das Recht der persönlichen Freiheit können nur in so fern auf Anerkennung Anspruch machen, als sie nicht im Widerspruche stehen mit dem ewigen und unveräußerlichen Rechte der Selbsterhaltung. Alle Eigenthumsrechte, alle Forderungsrechte, sie mögen Namen haben, welche sie wollen: Zehnten, Gülten, Steuern, Frohnden u. s. w. dürfen unter keiner Bedingung das Recht auf die Selbsterhaltung, das Recht des Menschen, ein gesundes, kräftiges irdisches Dasein zu führen, lähmen oder gar vernichten. Zu einem gesunden und kräftigen irdischen Dasein wird aber erfordert: gesunde Nahrung, eine schützende Wohnung und hinreichende Kleidung. Der Mensch hat also das ewige und unveräußerliche Recht, von dem Staate, dessen Mitglied er ist, zu verlangen, sich so zu orga-

Digitized by Google

niſiren, daß jeder Menſch ohne Unterſchied des Standes, des Alters und des Geſchlechts dieſe Vorausſetzungen des Lebens habe. So lange die ärmeren Claſſen des Volkes Noth leiden an den unvermeidlichen Bedürfniſſen des Lebens, haben ſie daher ein vollgültiges Recht, zu verlangen, daß die reicheren Claſſen ihnen von ihrem Ueberfluſſe ſo viel abgeben, als zu dieſem Behufe erforderlich iſt. Alle Geſetze des Staats, zumal die Steuergeſetzgebung, das Privatrecht und das Proceßverfahren müſſen von dieſem Grundſatze ausgehen. Der Bürger, welcher nicht mehr beſitzt und erwirbt, als er zu ſeinem Lebensunterhalte bedarf, iſt daher frei von allen directen und indirecten Steuern, oder mit anderen Worten: die Steuergeſetzgebung muß ſo eingerichtet werden, daß der Bürger, welcher nicht mehr beſitzt und erwirbt, als er zu ſeinem Lebensunterhalte bedarf, von allen Laſten des Staats wie der Gemeinde frei bleibt, und das Privatrecht und das Proceßverfahren muß ſo beſchaffen ſein, daß dadurch der nothwendige Lebensunterhalt des Bürgers unter keiner Bedingung angegriffen werde.

Eine nothwendige Folge hiervon iſt: eine gänzliche Umwandlung unſers Steuerſyſtems, unſers Privatrechts und unſers Proceßverfahrens; Abſchaffung ſämmtlicher direct oder indirect die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe, namentlich: Nahrungsmittel, Wohnung und Kleidung belaſtenden Abgaben, Abſchaffung ſämmtlicher auf dem beſitzloſen Arbeitsſtande haftenden privatrechtlichen Dienſte und Abgaben, Befreiung des Grund und Bodens aller kleinen Grundbeſitzer von den darauf ruhenden Pfandverſchreibungen, ſtörenden Dienſtbarkeiten und ſonſtigen Laſten, und Anerkennung des Grundſatzes, daß kein Urtheil vollſtreckt werden dürfe, wodurch einem Bürger ſeine unentbehrlichen Lebensbedürfniſſe direct oder indirect entzogen würden.

Wie Solon ſein Werk der Geſetzgebung begann mit der berühmten Seiſachtheia, d. h. Laſten-Abſchüttelung, ſo kann in unſeren Tagen ein neuer Geſetzgeber gleichfalls nur auf dieſem Wege unſere ſo tief geſunkenen Zuſtände wieder heben.

Allein, ſo fragt vielleicht Mancher, auf welche Weiſe ſoll der Ausfall gedeckt werden, welcher in Folge der bezeichneten Maßregeln den Privatperſonen, den Gemeinden und dem Staate zugeht? Unſere Antwort iſt: **durch eine progreſſive (d. h. ſteigende) Einkommenſteuer und eine progreſſive Erbſchaftsſteuer.** Beide Steuern müſſen ſo hoch gegriffen werden, als die **Umſtände es erheiſchen.** Sie müſſen auf der einen Seite das Einkommen und den Erbſchafts-Antheil jedes Bürgers freilaſſen, deſſen Lebensunterhalt nicht geſichert iſt, das Einkommen und die Erbſchafts-Antheile aller Derjenigen dagegen beſteuern, welche mehr haben oder erwerben, als ſie zu ihrem Lebensunterhalte bedürfen, und zwar in demſelben Maße höher, als ihr Ueberfluß größer iſt.

Das Recht der Selbſterhaltung beruht übrigens ſelbſt auf der Vorausſetzung, daß Derjenige, welcher es in Anſpruch nimmt, inſofern er dazu fähig iſt, *arbeite*. Denn der Menſch iſt nicht geboren zu träger Muße, ſondern um ſeine Kräfte *durch Arbeit* zu entwickeln.

Doch das Recht der Selbſterhaltung bildet nur das unterſte der Rechte

Digitized by Google

des Menschen, gewissermaßen nur die Grundlage aller übrigen Rechte desselben. Das Recht der Selbsterhaltung hat nicht blos der Mensch, sondern auch das Thier, wie nicht blos der Mensch, sondern auch das Thier irdische Bedürfnisse hat. Allein der Mensch hat nicht blos thierische, sondern auch höhere Bedürfnisse. Auch diese zu befriedigen hat er ein Recht. Er kann daher von dem Staate verlangen, daß er sich so organisire, daß alle seine Bürger, nach Maßgabe der Verschiedenheit ihrer höheren Geisteskräfte, sich zu entwickeln vermögen. Hier fängt übrigens die Ungleichheit der Menschen an, sich mit Recht geltend zu machen. Alle Menschen haben gleichmäßig ein Recht auf Leben, alle haben gleichmäßig das Bedürfniß, Alles zu thun und zu lassen, was dieses voraussetzt. Allein nicht alle Menschen besitzen einen gleichen Drang, ihre höheren geistigen Kräfte zu entwickeln. Nicht alle besitzen gleiche Anlagen zu den verschiedenen Künsten und Wissenschaften und zu den verschiedenen Thätigkeiten des Lebens. Die Verschiedenartigkeit ihrer Fähigkeiten und ihrer Leistungen bedingt nothwendig auch eine Verschiedenartigkeit ihrer äußeren Verhältnisse. Der Bildhauer und der Maler bedürfen zu den erhabenen Werken ihres schöpferischen Geistes anderer Stoffe und anderer Werkzeuge, einer anderen Werkstätte und einer andern Bildungsschule als der gewöhnliche Steinhauer und Tüncher; der Staatsmann, der Feldherr, der Gelehrte anderer Umgebungen, äußerer Anregungen und Stärkungen als der Handwerker, der Bauer oder der Tagelöhner. Allein in einem Punkte treffen sie doch auch in dieser Beziehung wieder Alle zusammen. Alle ohne Unterschied des Standes haben gleichmäßig das Recht, zu verlangen, daß diejenigen Kräfte, in deren Besitz sie sich befinden, sie seien groß oder klein, sich naturgemäß und frei entfalten können, daß also der Staat ihre äußeren Verhältnisse so ordne, um deren naturgemäße und freie Entwickelung möglichst zu fördern. Nicht die äußeren Verhältnisse, unter deren Einfluß ein Mensch geboren ist, sondern die inneren Anlagen, welche er auf die Welt mitgebracht hat, sollen darüber entscheiden, ob er Bildhauer oder Steinhauer, Maler oder Tüncher, Staatsmann oder Handwerker, Feldherr oder Landbebauer, Gelehrter oder Tagelöhner werden soll. Die Aufgabe des Staats ist es daher, jedem einzelnen seiner Bürger, er sei hoch oder niedrig, reich oder arm geboren, die äußere Gelegenheit zu einer seinen Anlagen entsprechenden Lebensweise zu geben.

Das zweite ewige und unveräußerliche Recht des Menschen besteht demnach darin, zu verlangen, daß ihm durch den Staat eine seinen Anlagen entsprechende Bildung und Erziehung gesichert werde. Jetzt hat aber in der Regel nur der Reiche Aussicht auf eine wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung. Dieser hat sie selbst dann, wenn er sehr schwache Gaben besitzt, während sie dem Armen in der Regel auch dann nicht zu Theil wird, wenn er die großartigsten Anlagen besitzt. Aller Unterricht, nicht blos in den Volksschulen, sondern auch in den höheren Bürger- und Gelehrtenschulen, auf allen Anstalten für Gewerbe, Künste und Wissenschaften sollte unentgeltlich, d. h. auf Kosten des Staates und der Gemeinden gegeben und bei der häuslichen Erziehung der Kinder sollten die Eltern wenig-

Digitized by Google

ſtens in ſo weit unter allen Umſtänden von dem Staate und den Gemeinden unterſtützt werden, daß die Kinder nicht Noth leiden an den unumgänglichſten Lebensbedürfniſſen. Von dieſem Grundſatze hängt die Zukunft aller Staaten ab. Wenn die Kinder Mangel leiden an den unumgänglichen Vorausſetzungen ihrer körperlichen und geiſtigen Entwickelung, ſo iſt die unausbleibliche Folge hievon, daß der Staat Mangel leiden wird an körperlich und geiſtig tüchtigen Bürgern.

Durch die Anerkennung der beiden bisher beſprochenen ewigen und unveräußerlichen Rechte der Menſchheit wird Wohlſtand und Bildung allgemein verbreitet und folgeweiſe die Ausübung des dritten ewigen und unveräußerlichen Menſchenrechtes vorbereitet, nehmlich des Rechtes, frei und unbeſchränkt alle Kräfte entwickeln zu dürfen, inſofern dadurch nicht die Entwickelung der Kräfte von Mitmenſchen verhindert wird. Als ein nothwendiger Ausfluß dieſes dritten Menſchenrechtes erſcheint die Preßfreiheit, die Redefreiheit, die Gewiſſensfreiheit, die Freiheit der Aſſociation (Freiheit der Eingehung von Vereinen jedweder Art), Lehrfreiheit und Lernfreiheit, das Recht, nur von ſeines Gleichen gerichtet zu werden, Volksbewaffnung, Freiheit des Handels und der Schifffahrt im Innern des Vaterlandes und Alles, was mit dieſen Rechten und Freiheiten in untrennbarem Zuſammenhange ſteht.

Das Recht auf Leben, das Recht auf Bildung und das Recht auf freie Entwickelung der uns von der Natur gegebenen und durch die äußeren Verhältniſſe herangebildeten Kräfte, — dieſe drei ewigen und unveräußerlichen Menſchenrechte haben in ihrem Gefolge Lebensgenuß, Freudigkeit und Zufriedenheit. Derjenige Staat, in deſſen Mitte jene drei Rechte eine umfaſſende thatſächliche Anerkennung gefunden haben, muß naturgemäß alle übrigen Staaten an innerer Kraft und folgeweiſe an äußerem Einfluſſe übertreffen. Er wird die Kluft ausfüllen, die jetzt noch Hoch- und Nieder-Geborne, Reiche und Arme, Mächtige und Machtloſe von einander trennt. Er wird ein Ende machen dem Neide und der Zerſtörungswuth, dem Wucher und dem Betruge, der Herrſchſucht und der Tyrannei. Er wird zu Freunden machen, die früher ſich feindlich gegenüber ſtanden, er wird verſöhnen die aufgeregten Gemüther und Verzeihung ſchaffen ſelbſt allen Denjenigen, welche ſich mit dem Raube der Armen bereichert und mit den Leiden der Machtloſen ihr Spiel getrieben haben.

Die ewigen und unveräußerlichen Menſchenrechte müſſen übrigens nicht blos die Grundlage der Geſetzgebungen jedes einzelnen Staates, ſondern ſie müſſen auch die Grundlagen bilden, auf welchen das Wechſelverhältniß der Staaten beruht. Wenn der einzelne Menſch ewige und unveräußerliche Rechte beſitzt, welche jedes Menſchen-Individuum wie jede Menſchenvereinigung anzuerkennen verpflichtet iſt, ſo müſſen natürlich auch alle Menſchenvereinigungen und unter dieſen insbeſondere auch der Staat dieſelben ewigen und unveräußerlichen Rechte beſitzen. So lange ein Staat den andern zu übervortheilen ſucht, oder der mächtigere Staat den mindermächtigen durch Gewalt der Waffen oder durch die Bedrohung mit Krieg und Gewaltthat zwingt, ſich ſeinen Befehlen zu fügen, ſo lange können unmöglich im

Digitized by Google

Schooße dieſes Staates die ewigen und unveräußerlichen Rechte der Menſchen auf Anerkennung rechnen. Dieſelben Beweggründe, welche ein Volk im Verkehre mit anderen Völkern leiten, beſtimmen immer mehr oder weniger auch ſeine Regierung im Verhältniſſe zu den Bürgern und dieſe in ihren wechſelſeitigen Beziehungen. Auf der andern Seite üben aber auch die Beweggründe, welche im Wechſelverkehre der Bürger Geltung haben, Einfluß auf den Wechſelverkehr zwiſchen Regierung und Volk und zwiſchen einem Staate und dem andern. Auf dieſe Weiſe ſchlingt ſich eine ununterbrochene Kette von dem einzelnen Menſchen zu ſeinen Mitmenſchen, von den einzelnen Bürgern eines Staates zu deren Staatsregierung und von einem Staate zu allen anderen, mit welchen er in Berührung tritt. Jede Verletzung der ewigen Rechte der Menſchheit zieht in ihrer Rückwirkung in allen Kreiſen des Lebens, auf welche ſie einwirkt, andere ähnliche Rechtsverletzungen nach ſich. Sie weckt gewaltſam in anderen Gemüthern dieſelben ſchlummernden böſen Triebe auf, welchen ſie ſelbſt ihre Entſtehung verdankt. Auf der andern Seite regt aber auch jede hochherzige Handlung in anderen Menſchen dieſelben edlen Gefühle an, aus welchen ſie entſprungen iſt.

Wenn einmal die ewigen und unveräußerlichen Rechte der Menſchheit in größeren und kleineren Kreiſen des Lebens werden Anerkennung gefunden haben, dann wird das goldene Zeitalter beginnen, von welchem die Dichter des Alterthums ſangen und von welchem wir nach Jahrtauſenden doch noch immer ſo fern ſind. Guſtav von Struve.

Mexiko. (S. 562 ſtreiche: Trotz ſo großer — Statt findet; dafür Folgendes.) Aber der eigentliche Träger des Centraliſationsprincips war Santa Anna und dieſem gelang es, unter dem Vorwande des Kampfes gegen die erſt im September 1841 gänzlich beſiegten Föderaliſten, erſt eine factiſche Dictatur zu behaupten, dann die Präſidentenſtelle zu übernehmen, die er zu unumſchränkter Herrſchaft zu erweitern trachtete. Yukatan erklärte ſich für unabhängig, ohne daß ſich dieſes Verhältniß zur Zeit hätte recht conſolidiren können. Santa Anna veränderte im December 1842 die Verfaſſung nach ſeinem Ermeſſen und verwirrte überhaupt durch willkürliches, anmaßendes und gewaltthätiges Verhalten im Innern und gegen Außen alle Verhältniſſe. Das führte endlich dahin, daß er im Anfange des Jahres 1845 geſtürzt und verbannt wurde. Er ging nach Havana, und Herrera, ein friedlicher Mann ohne auszeichnende Fähigkeiten, wurde Präſident.

Aber eine ſchlimme Erbſchaft war dieſem Nachfolger namentlich in den Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika geblieben. Dieſer mächtige Freiheitsſtaat fängt an, in römiſcher Weiſe eroberungsluſtig zu werden, und wenn auch ſeine weiten Gränzen noch lange nicht angefüllt ſind, ſo ſieht er ſich doch raſtlos nach neuen Stätten um, die den kommenden Geſchlechtern Raum geben ſollen, das Treiben ihrer Väter zu erneuern. Gewalt und Liſt ſtehen ihm dabei wie den Römern zur Seite. Das kühne, ruheloſe Geſchlecht ſeiner Anſiedler dringt immer weiter, ohne ſich viel um Gränzen und Landesrecht zu kümmern; wohin es kommt, trägt es Sitte und Grundſätze der Union hin, und wenn es ſich ſtark genug dazu fühlt, verlangt es den Anſchluß. So hat man Texas erſt mit nordamerikaniſchen Einwan-

Digitized by Google

derern versehen; diese erlangten bald das Uebergewicht über die schlaffe Bevölkerung romanischen Ursprungs, und sie waren es, welche die Losreißung von Mexiko durchsetzten. Das war nur der Vorläufer des Anschlusses an die Union. Die Vereinigten Staaten erkannten schon 1837 die Unabhängigkeit von Texas an; 1839 erfolgte dasselbe von Frankreich, 1840 von den Niederlanden, 1841 von England. Ein Schritt, den wenigstens Frankreich und England seitdem bereut haben mögen. Denn die Hoffnung schlug fehl, daß es eine wahre Selbstständigkeit werden würde. Immer mehr Einwanderer strömten aus den Vereinigten Staaten herbei und seit 1844 brachte man den Gedanken einer Einverleibung in die nördliche Union förmlich zur Sprache. Weder die Gegenbemühungen Englands noch das nordamerikanische Parteiinteresse, was namentlich in dem Punkte der Sklavenfrage von der Sache berührt wurde, vermochten den Ausgang abzuwenden. Am 25. Jan. 1845 nahm das Repräsentantenhaus, am 1. März der Senat der Vereinigten Staaten den Vorschlag an, Texas in die Union aufzunehmen. Umsonst bot Mexiko Anerkennung des unabhängigen Texas an. Die Amerikaner in Texas setzten es durch, daß Texas in den Anschluß willigte, der denn im Sommer 1845 vollzogen wurde.

In Mexiko erregte Das bei den am Staate Betheiligten großen Verdruß, zumal man wohl wußte, daß von Nordamerika aus dasselbe Manöver bereits auch gegen Yukatan und besonders gegen das hochwichtige Californien eingeleitet werde. Man lehnte alle Verhandlungen ab und rüstete zum Kriege. Das war es, was der Präsident Polk wollte, dessen Proclamation vom 13. Mai 1846 den Kriegsstand zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko erklärte, wie er schon vorher durch den Befehl an General Taylor, über den Rio Grande zu rücken, in Kraft getreten war. General Taylor war schon am 29. März vor Matamoros angelangt, hatte schon am 8. Mai bei Palo Alto gesiegt, wie er auch später bei Saltillo eine größere Schlacht gewann. Doch nicht von dieser Seite aus sollte der Hauptstreich geführt werden, zumal auch Parteigründe die Regierung bestimmten, Taylor zu vernachlässigen. Veracruz ward blockirt, eine amerikanische Flotte sammelte sich vor ihm und bald erschien General Scott mit Landungstruppen. Inzwischen war General Paredes, der Nachfolger Herrera's auf dem Präsidentenstuhle, durch die Partei Santa Anna's gestürzt und am 5. August gefangen gesetzt worden. Santa Anna kehrte am 15. August von Havana zurück, und man glaubte, die Amerikaner hätten ihn selbst durchgelassen, damit er den Frieden bewirke. Seine Worte haben das nicht bestätigt; ob seine Thaten, kann erst die Folgezeit lehren. Er berief den Congreß und ließ sich am 6. December zum Präsidenten ernennen. Seinen Vicepräsidenten Periaes stürzte er am 26. Februar 1847 wieder und befahl nun allein, unter dem Titel: „wohlverdient um das Vaterland". Aber er ward sowohl von Taylor geschlagen als von Scott. Er konnte die Einnahme von Veracruz (29. März) nicht verhindern. Freilich kein rühmlicher Sieg für die Nordamerikaner, denn sie wußten das Fort San Juan d'Ulloa nur durch die Drohung eines Bombardements des wehrlosen Veracruz zu bezwingen. Er und seine Unterbefehlshaber wurden wiederholt von der Zahl nach schwächeren Truppen ge-

Digitized by Google

schlagen, zuletzt am 20. August in der Nähe von Mexiko selbst, wohin General Scott gedrungen war. Hier mußte ein Waffenstillstand eingegangen werden, während dessen der Friede verhandelt werden sollte. Doch der Congreß ist auseinandergegangen und in den Provinzen dauert der Krieg fort. Die Mexikaner haben sich, namentlich bei Vertheidigung von Plätzen, nicht ohne alle Tapferkeit gezeigt, sind aber durchgängig schlecht geführt worden. Mitten im Kampfe für die Unabhängigkeit gingen Militäraufstände und Parteiungen fort. Daß man sich immer wieder an den feigen, ungeschickten und gesetzlosen Santa Anna ergab, beweist am Sprechendsten die Erbärmlichkeit der Zustände. Den Amerikanern hat das gelbe Fieber und der Guerrillaskrieg am Meisten geschadet und die Unternehmung möchte ihnen theuer zu stehen gekommen sein, wären die mexikanischen Zustände nur um Etwas besser gewesen. Jetzt (Nov. 1847) liegt diese ganze Angelegenheit noch in der Schwebe. Búlau.

Mittelamerika. (Am Schlusse des Artikels streiche: Allein Carrera — macht; dafür Folgendes.) Allein wie er doch die fortdauernden Verwirrungen nicht gewältigen konnte, so erwuchs ihm auch ein gefährlicher Gegner an einem Halbindianer Carrera, der sich an die Spitze von Indianerhorden stellte und mit diesen, erst als Freibeuter, bald als Kriegsführer umherzog. Nachdem sich schon 1839 die Union in gänzlicher Uneinigkeit aufgelöst hatte, gelang es Carrera zu Anfang des Jahres 1840, die Stadt Guatemala zu überrumpeln und Morrazan zur Flucht zu treiben. Zwar wollte derselbe zu Anfang d. J. 1842 von Costa-Rica aus wieder in Nikaragua einfallen, aber die Bewohner Costa-Rica's selbst erhoben sich gegen ihn, er ward endlich gefangen und am 15. Septbr. zu San-José, nebst dem General Villeseñor, erschossen. Die vier anderen Staaten schlossen am 7. Octbr. einen neuen Unionsvertrag, sind aber auch seitdem mehrfachen Unruhen und Erschütterungen ausgesetzt gewesen. Im April 1847 ist wieder einmal Guatemala aus der Union geschieden und hat sich für unabhängig erklärt. Der mächtigste Mann in diesen Staaten ist immer noch Carrera und soll, nachdem er zu staatlicher Gewalt gekommen, sowohl Fähigkeit als Lust zur Bildung gezeigt haben, überhaupt immer noch einer der besten von diesen südamerikanischen Machthabern sein. Búlau.

N.

Nachdruck. Den Gründen zu Gunsten eines naturrechtlichen Verbots des Nachdrucks lassen sich trotz der scharfsinnigen Ausführung des trefflichen Pfizer wohl einige Zweifelsgründe entgegenstellen. Es war wohl eine tief in der Natur des Rechtssystems enthaltene Grundansicht des römischen Rechts, daß wahres Eigenthumsrecht und Fruchtgenuß von demselben nur von körperlichen Sachen bestehen und eine Ausdehnung von

Digitized by Google

Eigenthumsrechten auf unkörperliche Sachen (also auf das Monopolrecht, von den Bürgern zum Eigenthum übergebenen Büchern ausschließlich neue Abdrücke machen zu dürfen) nur durch besondere positive Schöpfungen (Fictionen) entstehen kann*). Ganz ebenso war es natürlich, daß die Römer die Obligationen- oder die persönlichen Rechte, namentlich die Vertrags-Rechte und Verpflichtungen auf die besonders persönlich verpflichteten Personen beschränkten. Hiernach also können die Vorbehalte des Verkäufers der Handschrift oder des Buches, es nicht zu neuen Abdrücken zu benutzen, nur den besonderen diesen Vorbehalt zugestehenden Contrahenten binden. Pfizer's Beispiel, welches er für die entgegengesetzte Ansicht vom Ehebruch hernimmt, paßt nicht. Die Ehe und das eheliche Recht ist kein bloßes Obligationen-, sondern ein Statusrecht, vom Staate allgemein geheiligt. Ebenso wenig läßt sich von der Beschränkung des Verlegers, nur eine bestimmte Anzahl Exemplare zu drucken, welche er vertragsmäßig übernahm, ein Schluß auf Nichtcontrahenten machen.

Ist nun Dieses richtig, so werden auch die durch den Nachdruck entstehenden Nachtheile für den Schriftsteller und Verleger noch keine Rechtsverletzung und keine Entschädigungspflicht für den Nachdrucker begründen. Denn „wer sein Recht gebraucht, thut Niemandem Unrecht."

Alles dieses scheint man wohl auch unwillkürlich mehr oder minder einzuräumen, indem man bei allen andern Werken, bei Gemälden, Lichtbildern, Steindrucken, Geweben, nützlichen Maschinen, das gleichviel ob künstlichere oder unkünstlichere Nachmachen ohne besondere Monopolprivilegien nicht für Rechtsverletzung erklärt. Man scheint es ebenso anzuerkennen, indem man die ja wohl ebenfalls nicht ganz unnatürlichen Erbrechte bei dem sogenannten schriftstellerischen und Verlagseigenthum nicht vollständig anerkennt, sie nicht, wie andere Eigenthumsrechte, allen Erben auf alle Zeiten zugesteht.

Doch kommt man jedenfalls auch trotz jenen Zweifeln zu dem Ergebniß, daß die natürliche Billigkeit gegen den Schriftsteller und Verleger und das öffentliche Wohl, die ihm entsprechende Schützung gemeinnütziger Bestrebungen und des ihnen gebührenden natürlichen angemessenen Lohns einen positivgesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, etwa auf die Lebenszeit des Schriftstellers, begründen.

Zugleich aber fordert ebenfalls das öffentliche Wohl, daß nicht durch allzu lange Ausdehnung dieses Monopols und durch zu hohe Preise der Bücher gerade die unentbehrlichsten und nützlichsten Geisteswerke der größeren Zahl der Bürger unzugänglich bleiben und auf Kosten der Cultur ein verderblicher Wucher mit denselben getrieben wird. Daß der Nachdruck, daß im schlimmsten Fall wenigstens der Nachdruck in fremden Reichen bisher gegen übermäßige Bücherpreise wesentlich schützte, Dieses wird Niemand leugnen. Die Politik wird also Dieses nicht übersehen dürfen. Sie wird namentlich bei völkerrechtlichen Verträgen über den Nachdruck umsichtig zu Werke gehen

*) S. unten „Rechtssystem."

Digitized by Google

müſſen. Wie wäre es z. B. geworden, wenn die Verfaſſer oder vielmehr die gewinnſüchtigen Verleger der Werke von Goethe, Schiller, Savigny, Eichhorn u. ſ. w. von Anfang an abſolut und auf alle Zeiten und in allen Ländern gegen Nachdruck geſchützt geweſen wären? Würden alsdann nicht dieſe Werke durch noch viel unmäßigere Preiſe, als zum Theil ſchon bisher, der unermeßlichen Mehrheit der Nation beinahe unzugänglich gemacht worden ſein?

Uebrigens hat ſeit Abfaſſung des Artikels von Pfizer ein Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 den Schutz des literariſchen Eigenthums auf die Lebenszeit und bis 30 Jahre nach dem Tode des Verfaſſers ausgedehnt. Durch einen früheren Bundesſchluß vom 22. Auguſt 1841 wurde auch gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke ein Schutz auf zehn Jahre verliehen. Viele deutſche Landesgeſetze, z. B. das baieriſche Geſetz vom 15. April 1840, das ſächſiſche vom 22. Februar 1844, das würtembergiſche vom 24. Auguſt 1845, hatten übrigens ſchon vor dem Bundesgeſetze die dreißigjährige Schutzfriſt, vom Tode des Verfaſſers an gerechnet, zugeſtanden.

Das Bundesgeſetz ertheilt ſeinen Schutz aller Schriftſteller und Verleger in allen deutſchen Ländern und für den Umfang des Bundes nur als ein Wenigſtes des Rechts und überläßt es den Landesgeſetzgebungen, den Schutz innerhalb Landes weiter auszudehnen. Auch müſſen die Landesgeſetze näher beſtimmen, was unter den Begriff Nachdruck fällt. Der Wiederabdruck auch ſchon des größeren Theils eines Werkes iſt ohne Zweifel unbefugter Nachdruck, auch wenn er in Form eines Auszugs aus dem Werke erſcheint, während der Abdruck einzelner Stellen oder Aufſätze dieſen Charakter nicht an ſich trägt. Ebenſo wenig iſt eine Ueberſetzung oder der Abdruck von Urkunden und von Werken, worauf Niemand ein Verlagsrecht hat, unbefugter Nachdruck. S. Mittermaier, Deutſches Privatrecht 1847. §. 296. Klar ſind die meiſten neueren Geſetze darüber nicht: ob zur Verfolgung des Nachdrucks nur die Rückſicht auf die Vermögensbeeinträchtigung berechtigt, welches übrigens im Zweifel anzunehmen iſt. Zu vergleichen ſind über Nachdruck H. E. Schmid, der Büchernachdruck, Jena 1823. L. F. Grieſinger, der Nachdruck, Stuttgart 1822. Höpfner, der Nachdruck iſt nicht rechtswidrig, 1843.

C. Welcker.

Naſſau. Seit der Abfaſſung des vorſtehenden Artikels dauerte das durch die Schrecken der Reactionszeit und die Huldigung des verſtorbenen Fürſten für die Metternich'ſche Politik ſowie durch den Mangel politiſcher Bildung und Hilfsmittel in dem braven naſſauiſchen Volksſtamm hervorgerufene Spießbürgerthum, es dauerte in allen höheren Beziehungen ein wahres Stillleben noch mehrere Jahre fort. Erſt auf den letzten Landtagen und nach der Entlaſſung des Grafen Walderdorf 1842 zeigte ſich in der Regierung ein humanerer Sinn und in der Ständekammer einiger Aufſchwung zu neuem Leben. Namentlich ſiegte die bürgerliche und religiöſe Freiheit in der Sache der Deutſchkatholiken und in der Zulaſſung eines deutſchkatholiſchen Ständemitgliedes auf die rühmlichſte Weiſe. Auch das Recht auf die

Digitized by Google

Domänen wurde wenigstens gewahrt. Es ist zu hoffen, daß dieser wackere Volksstamm, in welchem so viele schlichte Bürger in der deutschen Schreckenszeit ein ruhmvolles Märtyrerthum männlich bestanden, an den gemeinschaftlichen Bestrebungen und Kämpfen des deutschen Volkes für einen würdigen Rechtszustand wieder thätigeren Antheil nehmen wird, daß bald tüchtige Männer glücklicher und erfolgreicher als Herber, Wilhelm und Ludwig Snell und Andere für die verfassungsmäßige Freiheit ihres kleinen, aber schönen und reichen Landes kämpfen werden. Unverantwortlich ist es aber, daß die Nassauer Liberalen jedes öffentliche Blatt im Lande haben eingehen lassen, ohne für ein neues Organ der Volksbildung und des öffentlichen Rechtsschutzes zu sorgen. Ein solches würde auch für die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen und der Gemeindeangelegenheiten, für freie Gemeindeverfassung und gegen die allgemeinen deutschen Uebel, den Beamten- und Polizeigeist, und gegen den sittlichen, patriotischen und geistigen Stumpfsinn der Mehrheit der Bürger am meisten wirken können.

C. W.

Nationalökonomie, politische Oekonomie, Volkswirthschaftslehre. — National- (Volks-) Vermögen. — I. Der einzelne Mensch und die Gesellschaft — Familie, Gemeinde, Volk — haben Bedürfnisse, welche befriedigt werden durch den Verbrauch äußerer Güter. — Die Natur bringt sie hervor, die Arbeit sammelt, bereitet, veredelt sie, macht sie tauglich zum Gebrauche; der Verkehr, der Handel vertheilt sie durch unmittelbaren Tausch oder durch Vermittelung des Geldes, Kauf und Verkauf, und so gelangen die Güter zum Verbrauche für menschliche Zwecke.

So steht der Mensch in einem Verhältnisse zu Allem, was er braucht, zu den Sachen; ist dieses Verhältniß ein zufälliges, planloses, unabhängig von unserem Willen, oder unterliegt die Versorgung mit Sachen, die wir brauchen können, lediglich unserem Willen? — Keines von Beidem ist der Fall. Die Volkswirthschaft ist ein aus vielen Theilen bestehendes Ganzes, ein Organismus in einander greifender Thätigkeiten, welche sich nach bestimmten Gesetzen und Regeln bewegen, die der Mensch nicht machen kann, wie er will, die er aber beobachten und kennen lernen soll, damit er sie nicht störe, sondern ihnen gemäß verfahre und sie immer besser benutzen lerne.

Welche sind nun die Gesetze und Regeln, wonach die mannigfaltigen auf Behandlung der Sachen gerichteten Kräfte zusammen wirken, um das Leben der Menschen zu erhalten und seine Zwecke zu verfolgen? Das ist die Frage, welche die Volkswirthschaftslehre zu beantworten hat.

Um dem Gegenstande von einer Seite näher zu kommen, welche nicht nur das Wesen der Volkswirthschaft, sondern auch die Stufen ihrer Entwickelung in ihren Hauptzügen anschaulich macht, wollen wir uns einen Augenblick unter den Menschen umsehen, wie solche früher waren, und dann, wie sie jetzt mit einander verkehren.

In der hellenischen Welt, Athen ihr geistiger Brennpunkt, lebte und arbeitete der Bürger für den Staat, der Sklave für den Bürger.

Digitized by Google

Der Landbau galt für ein anständiges Geschäft, die Gutsbesitzer hatten ihre Aufseher über die Sklaven, es waren Zustände, ähnlich den späteren germanischen zwischen Grundherren und Leibeigenen, den neueren amerikanischen zwischen Pflanzern und Sklaven. Wie der deutsche Grundherr aus dem Ertrage fremder Arbeit den Aufwand seiner Rolle im Staate bestritt, und wie der amerikanische Pflanzer, der keinen Hof besucht und keinem Lehnherrn huldigt, dem freien Gemeinwesen die Zeit widmet, die ihm die Sklavenarbeit spart, — so der griechische Grundeigenthümer. Die gewöhnlichen Handwerke waren nicht sehr geachtet und wurden auch seltener von Bürgern, häufiger von eingewanderten Hintersassen betrieben. Am wenigsten angesehen war der Handel, denn — so dachte der Grieche — der Handel bringt Nichts hervor, nicht Kleid und nicht Speise, er will nur Geld erwerben, und Dies, als einziger Zweck, ist gemein und verächtlich. Es war eben damals die Sorge für die Wirthschaft Nebensache, die Sorge für das Gemeinwesen Hauptsache. Mitreden, wählen und abstimmen in öffentlichen Angelegenheiten, das war die politische Freiheit; zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden, das war der Ehrenlohn der Tüchtigkeit.

Die Geltung des Staatsbürgers beruhte auf dem Maße, in welchem er Zeit, Kräfte und Mittel dem öffentlichen Dienste zur Verfügung stellte; wer also Nichts weiter thun konnte, als für sich selbst sorgen, der galt nicht als nützlicher Staatsbürger. Bürgerliches Leben und Staatsdienst war Eins. Um sich würdig vorzubereiten, suchte der Grieche den tiefen Gedanken und die schöne Form zu gewinnen. Philosophie, Dichtkunst, Redekunst, Theater, bildende Künste waren mehr oder weniger öffentliche Angelegenheiten; daß das Schöne und Bildende auch dem Aermsten zugänglich sei, dafür hatte der Staat zu sorgen.

Der äußere Verkehr wurde gepflogen mit den Bundesgenossen, die im Kriege halfen, und mit den Colonieen, wohin man den Ueberschuß der Bevölkerung ableitete. Das Mittelmeer bespülte damals die Welt, die Colonieen wurden in Italien, an den Küsten von Gallien und Hispanien gegründet; jenseits der Säulen des Hercules lagen nur Abenteuer. Das Handelsvolk der Phönicier war berüchtigt als ein Volk von Dieben und Räubern; Aegypten hielt von seinen Küsten Handel und Schifffahrt fern; die Spartaner erstrebten nur Kriegstüchtigkeit durch strenge Zucht, Abhärtung, Armuth, und verbannten geistige und sinnliche Genüsse als verweichlichend.

Wohl haben auch die Griechen nachgedacht über das Verhältniß der Menschen zu den Sachen; allein was nicht unmittelbar auf das Gemeinwesen sich beziehen ließ, von ihm ausging oder zu ihm hinzog, das achteten sie gering.

Bei den Römern gestalten sich die Verhältnisse und die Ansichten über Besitz und Erwerb etwas anders als bei den Griechen. Zwar erscheint hier wie dort, wenigstens in den späteren Zeiten des Freistaates und mehr noch unter den Kaisern, der Reichthum des Einzelnen hauptsächlich auf Sklavenarbeit, nebenbei aber noch auf Betrug und Erpressung beruhend; es waren hier wie dort die Handwerke gering und der Handel noch ge-

Digitized by Google

ringer geachtet. Aber bei dem Römer trat in Beziehung auf Eigenthum und Erwerb, neben dem Begriffe von Schicklichkeit, zugleich ein stark ausgeprägter Rechtssinn hervor. Das Volk wehrte sich gegen den Wucher und die Güterfresserei, nicht sowohl weil es nach Bequemlichkeit und Genüssen strebte, als weil ihm das Unrecht zuwider war.

Die Verachtung gegen Gelderwerb, welche die Römer von den Griechen überkommen hatten, wurde doch nicht so ganz allgemeine Volksmeinung. Zwar spricht ein großer Redner und Staatsmann wie die philosophische Schule, welcher er angehörte: „Wer Geld nicht habe, soll es verachten, wer es habe, solle es zu Wohlthaten und Spenden brauchen — aber der Senat verbot die Geldausfuhr, Schriftsteller (Plinius) klagen später über die großen Summen, welche für indische Waaren in das Ausland gehen, daß im ganzen Volke die Geldgier eingewurzelt sei, daß (Seneca) die Armuth eine Schande sei, verachtet von den Reichen, verhaßt den Armen. Den ganzen Geldjammer der Neuzeit haben die Römer schon durchgelebt.

Das eigentliche Handwerk und der bürgerliche Beruf des Römers war der Krieg. Brandschatzung der Besiegten, Erpressungen von den Bundesgenossen, Steuern von den Provinzen waren die Mittel zur Bereicherung der Familien und zur Füllung der Staatscasse. Dort, in den Provinzen, fand die Habsucht Nahrung, und so sehr änderten sich die Verhältnisse, daß das arme Volk nicht mehr ausgebeutet, sondern auf Staatskosten ernährt wurde und eben darum sittlich versank. Krieg, Eroberung, Gesetzgebung, Verwaltung, darin waren die Römer groß. In der Staatsfinanzkunst hatten sie es, ohne Theorie, weit gebracht; die Ostgothen und die Franken wurden ihre gelehrigen Schüler. Die Güterquellen erforschen, die Einsicht und die Arbeit des Volkes auf deren zweckmäßigste Benutzung hinleiten, das konnte die Aufgabe einer Gesellschaft nicht sein, die ihre ökonomischen Grundlagen in Sklavenarbeit und Kriegsbeute fand. In seiner Blüthezeit war das unverwüstliche Kriegergeschlecht nach harten Kämpfen mit einer Handelsmacht fertig geworden, deren karge Berechnung die Entwürfe ihres großen Feldherrn lähmte. Rom hatte Karthago verschlungen; über drei Welttheile breitete es seine Herrschaft — sie zerfiel mit den Sitten, neue Völker, kräftig und einfach, ein neuer Glaube verjüngten die Nationen, gestalteten eine neue Zeit.

Nicht unähnlich den Zügen der amerikanischen Ansiedler gegen Westen und Süden waren die Züge der Germanen gegen das Römerreich. Wie ein großer Theil der Truppen, welche heute gegen Mexiko fechten, nicht ausziehen, um wieder heimzukehren, sondern um Land und Niederlassungen zu gewinnen, so überzogen die germanischen Stämme den europäischen Süden, um Land und feste Sitze zu erobern. Wie dort, so hier, die angelsächsische, germanische Race gegen die romanisch-keltische, romanisch-indianische. Aber dort zerstörte die rohe Naturkraft eine abgestandene Cultur und nahm, was diese Bildungsfähiges hatte, in sich auf; hier, in Amerika, ist die Kraft schon praktisch durchgebildet und kämpft mehr gegen Boden und Klima als gegen die Menschen. Darum sehen wir auch Entwickelungsperioden, welche

in Europa Jahrhunderte erforderten, in der neuen Welt in weniger Jahrzehnten auf einander folgen.

Der Germane war Grundbesitzer und Krieger. Das Musterbild in beider Beziehung war Karl der Große. Es ist bekannt, mit welcher bis ins Kleinste gehenden Sorgfalt er seine Güter bewirthschaftete und den Verwaltern Vorschriften gab, worunter auch die, geschickte Handwerker auf die Villen zu ziehen, wo der Keim zu dem Städtewesen gelegt wurde. Sehr mannigfaltig waren die Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse des Bodens; von dem Gesammteigenthum aller Freien, bis zu dem Obereigenthum des Lehnsherrn und der Hörigkeit des Leibeigenen.

Wie aber die Gutswirthschaft Karl's die Landwirthschaft förderte, so hob sich in den Städten, was noch nicht dagewesen war, ein freier Gewerbstand, gestützt auf die Vereinigung der Kräfte, auf die Körperschaft, das corporative Element. Die Theilung der Arbeit und der wechselseitige Verkehr zwischen Landwirthschaft und Gewerben zeigten zuerst die Bedeutung der Volkswirthschaft; diese Elemente bahnten den Handel an und schufen die Mittel, welche Deutschland groß machten und es in den Stand setzten, unsägliches Unglück zu ertragen. Zwei Classen von Menschen darf man bei dem wirthschaftlichen Entwickelungsgange des Mittelalters so wenig als in anderer Beziehung übersehen, das sind die Geistlichen und die Juden. In dem Reiche Karl's des Großen und noch längere Zeit nachher hatten die Bischöfe und die übrigen Geistlichen noch andere als kirchliche Verrichtungen, und zwar nicht nur, wie immer, für sich, sondern für den Staat. Die Bischöfe waren nehmlich auch Diplomaten, Gesandte und überdies Gefällverwalter, welche die meist in Naturalabgaben bestehenden Leistungen zu erheben und ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß zu verwenden hatten. Die Geistlichen aber waren zugleich Kanzleibeamte und Schullehrer, in den Kirchen wurden die Bücher und geschriebene Urkunden aufbewahrt; die Mönche arbeiteten auch auf dem Felde, und namentlich hat ihnen der Weinbau viel zu verdanken. Indem sich die Kirche auf diese Weise in allen nicht unmittelbar zum Kriegswesen gehörigen Zweigen der Verwaltung dem Staate nützlich machte, selbst allmälig bedeutenden Grundbesitz mit den daran klebenden Rechten gewann und dann, wie weltliche Reichsbeamte, selbst Staaten bildete, übte sie einen mächtigen Einfluß auf Staatsangelegenheiten, Volksbildung und Nahrungsverhältnisse. Sie mehrte ihr Vermögen durch Erbschaften, Schenkungen und Gaben aller Art, und der Werth, den sie auf das Geld legte, der Gebrauch, den sie davon zu machen wußte, fand Eingang in die Ansichten der Fürsten wie der Völker. Freilich war dies nicht im Einklange mit den Lehren des Christenthums, welches ganz nach den Begriffen der alten Welt den Reichthum an sich gering achtete. Aber es war so.

Es erweiterte sich der Gesichtskreis jener Zeit durch die Berührungen mit dem Morgenlande. Dem Anstoße der Mohamedaner gegen das Griechenreich und die pyrenäische Halbinsel folgte als Gegenstoß die nachhaltige Bewegung der Kreuzzüge. Nicht nur der Völkerverkehr dehnte sich aus, sondern auch die Mittel, ihn zu beleben, wurden erdacht und ausgebildet. Hierin zeichneten sich die Juden aus. Wie heutzutage, so waren sie schon

Digitized by Google

in den Zeiten der Kreuzzüge Capitalisten, Anlehnsunternehmer, Wechselhändler. Zu der Landwirthschaft, den Gewerben und dem Handel, die jetzt schon eine ganz andere Stellung einnehmen als im Alterthume, kam das Capital, das aus jenen Thätigkeiten angesammelt und gegen ein Miethgeld, Zins, dargeliehen wird, und der Credit, welcher es Dem zur Verfügung stellt, auf dessen Geschick und Rechtlichkeit man vertraut oder der für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit Sicherheit stellen kann; der Credit, mittelst dessen endlich Forderungen ebenso Gegenstände des Verkehrs werden wie die Werthe selbst, auf welche sie lauten. Am Weitesten voran waren damals die italienischen Städte, welche größere Industrie und Seehandel trieben, dem Handel die Einrichtung gaben, welche die übrigen Völker sammt der Kunstsprache von ihnen entlehnten, Banken errichteten und Untersuchungen über die Gesetze der Volkswirthschaft anstellten, die wir im vorigen Jahrhundert als neue Theorieen wieder finden.

Während sonach im Alterthum die Versorgung mit Sachen größtentheils den Sklaven überlassen, außer dem Landbau für den Bürger kaum anständig, der bloße Gelderwerb verächtlich, der Beruf des Bürgers seine Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens, besonders auch am Kriege war, bildeten sich im Mittelalter ganz andere Verhältnisse und Ansichten.

Neben den Leibeigenen, die freilich nicht sehr hoch über den Sklaven standen, erhielt sich doch der freie Grundbesitzer, und das Beispiel Karl's des Großen und der Kirche hob die Landwirthschaft. In den Städten bildete sich ein kräftiger Gewerbstand, als Körperschaft, angesehen und ehrbar, auf Zucht und Sitte haltend. Der Handel kam zu Ehren, und die gesammte Volkswirthschaft stellte sich in einer Bedeutung heraus, welche Anlaß gab, sie genauer zu ergründen.

Allerdings liegen die Anfänge und ersten Schritte zur Erkenntniß der Volkswirthschaft nicht oben auf den Blättern der Geschichte und sie tauchen nur in ihren hervorragendsten Erscheinungen, als Venedig, deutsche Hanse u. s. w., aus einem Meere von Blut und Elend hervor. Weit häufiger sieht man die Quellen des Wohlstandes zerstören als befördern, namentlich in dem zerrissenen Deutschland, mit seinen Raubschlössern, seinen Fürsten-, Adel- und Städtekriegen, seinen Bauernschindern und Blutsaugern, aber auch mit seiner durch Nichts zu erschöpfenden Volkskraft, auf deren selbstbewußter Entfaltung die Hoffnung für die Zukunft des Vaterlandes ruht. Unter all dem Druck und Jammer wurden die Keime des Wohlstandes gelegt und erkannt, deren Pflege in unsern Tagen die Hauptsorge der Regierungen sein muß.

Den Uebergang aus dem Mittelalter zur Neuzeit bilden für die volkswirthschaftlichen Zustände wie für andere Verhältnisse des Völkerlebens jene großen Wendepunkte der Geschichte: die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und die Entdeckung Amerikas, die Erfindungen des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, wozu wir für unsern Zweck noch besonders die Einführung der stehenden Heere zu nennen haben. Wir können diesen Abschnitt als abgeschlossen und einen neuen als beginnend betrachten mit der Eman-

Digitized by Google

cipation Amerikas von europäischer Herrschaft, der allgemeinen Anwendung der Dampfkraft auf Industrie, Land- und Wassertransport, und der bevorstehenden Rückkehr des indischen Handels nach dem Becken des Mittelmeeres.

Hier müssen wir Spaniens gedenken, als einer großen volkswirthschaftlichen Lehre von den schlimmen Folgen der Verwechselung des Geldes oder der edeln Metalle mit Reichthum. Spanien vernachlässigte die reichen Hilfsquellen seines Bodens, seiner Bergwerke, seiner Industrie, weil es Gold und Silber aus Amerika zog. Als die Schätze in Kriegen vergeudet waren und ihr Bezug gestört wurde, da war Spanien verarmt. Dies war die Weisheit absoluter Könige, welche dazu noch, wie später die französischen, nützliche Staatsbürger um des Glaubens willen aus dem Lande jagten oder von geistlichen Henkern todtfoltern und verbrennen ließen. Das Gegenstück bildet England. Als dieses, nach einer Geschichte, fast trostloser als die deutsche, nur mit dem großen Unterschied, daß Großbritannien ein Reich wurde und blieb — anfing, sich in der alten und neuen Welt auszudehnen, und als Cromwell durch die Navigationsacte dafür sorgte, daß der eigenen Schifffahrt die Vortheile des erweiterten Verkehrs erhalten würden, da brachte man den Grundsatz der Selbstproduction in Anwendung. Man zog Arbeitskräfte ins Land, vermehrte die heimischen Güterquellen, schaffte Güter, Capitalien, welche man im Verkehre umschlug. Man vergleiche die beiden Staaten noch heutiges Tags und man wird den Unterschied wahrnehmen zwischen der Befolgung eines falschen und eines richtigen volkswirthschaftlichen Grundsatzes.

Holland, in seinem Riesenkampfe gegen Spanien, erkannte in dem freien Handel die durch seine Lage als Zwischenmarkt für die Hinterländer ihm zugewiesene Quelle des Wohlstandes. Seine Schiffe verkehrten, mitten im Kriege, in den spanischen Häfen und die spanische Regierung mußte es dulden, weil ohne sie der Verkehr zu stark gelitten haben würde. Dagegen konnte England die holländischen Schiffe durch die Navigationsacte ausschließen, und auf sie war es zunächst auch abgesehen — denn England hatte eine eigene Marine zu schaffen gewußt.

Frankreich, ausgesaugt von Hof, Adel, Geistlichkeit und Kriegen, sah sich etwas spät nach den verschütteten Quellen des Wohlstandes um; es pflegte unter Sully den Landbau, unter Colbert die Fabriken, es schwindelte, geniale Ideen eines Schotten misbrauchend, unter der Regentschaft mit Papier; allein es konnte der Umwälzung nicht entgehen, die alle Privilegien, Leibeigenschaft, Grundlasten mit einem blutigen Striche vertilgte. Ein großer volkswirthschaftlicher Vortheil war der Uebergang des Bodens aus der todten Hand in die lebendige der eigentlichen Landwirthe, und das Mittel, welches diesen Uebergang bewerkstelligte, waren — die Assignaten (s. den Art. „Assignaten").

Für Deutschland, welches im 16. Jahrhundert einen Aufschwung zu nehmen schien, den das Blut seiner Bauern erstickte, war das 17. Jahrhundert durch den 30jährigen Krieg verderblich. Kaum läßt sich von den elenden volkswirthschaftlichen Zuständen des folgenden etwas Besseres sagen, als daß die stehenden Heere die Nothwendigkeit herbeiführten, Finanzen zu

Digitized by Google

haben; daß daraus das Forschen nach Mitteln und Wegen folgte und zu der Entdeckung führte: man müsse Landbau, Gewerbe und Handel pflegen, weil diese allein die Quellen des Wohlstandes sind und ein Volk, das Nichts hat, auch Nichts geben kann.

Diese Wahrnehmung hatten die Verhältnisse nahe genug gelegt. Gelehrte und Staatsmänner forschten nach den Gesetzen, welche das Verhältniß der Menschen zu den Sachen regeln. Es wurde sogar Mode an mehreren Höfen, Bereicherungsplane durch Verordnungen zu decretiren, Fabriken, Handelsunternehmungen zu impfen, die viel Geld kosteten und wenig eintrugen. Wir aber wollen uns erinnern, daß, während andere deutsche Fürsten dem Rufe der Zeit Auge und Ohr verschlossen, zwischen Mätressen und Beichtvätern schwelgten, die Söhne des Volkes den Engländern verkauften — Karl Friedrich von Baden den Forschungen im Gebiete der Volkswirthschaft aufmerksam folgte, selbst als Schriftsteller auftrat und, mehr als dies — die Leibeigenschaft aufhob und die Entfesselung des Bodens, so weit es ihm möglich war, vorbereitete.

Wir haben gesehen, daß im Alterthume nur die Landwirthschaft geachtet, Gewerbe und Handel nicht angesehen waren, daß namentlich Genossenschaften freier, gleichberechtigter Gewerbsleute nicht bestanden; daß der Bürger nur als Mitglied des Gemeinwesens, insofern er im Frieden und im Kriege demselben diente, Etwas galt. Wir haben ferner bemerkt, daß im Mittelalter neben dem Grundbesitz, der immer noch allein Ansehen und Macht im Staate bedingte, Gewerbe und Handel sich emporarbeiteten, durch ihre Wechselwirkung den Wohlstand förderten und ihre Nützlichkeit auch den Staatsgewalten bemerklich machten. Wir haben zuletzt vernommen, wie in der Uebergangsperiode zur Neuzeit die steigenden Geldbedürfnisse des Staatshaushalts, die Finanzen, die Aufmerksamkeit der Politiker und der Forscher auf die Quellen des Wohlstandes lenkten, deren Pflege eine Hauptsorge der Verwaltung wurde. Und weil es sich um ein Geldbedürfniß handelte, bildete sich auch die Geldmacht, welche schon seit geraumer Zeit dem Grundbesitz den Rang abgelaufen hat. In dieser Beziehung sind die wirthschaftlichen Verhältnisse der neueren Zeit jenen des Alterthums gerade entgegengesetzt. Wenn nun auch das Geld überschätzt und, wie schon angedeutet, mit dem Capital, das heißt mit den Gütern, welche man dafür haben kann, verwechselt wurde, so hat doch die große Bedeutung, welche das Geld, eigentlich aber das bewegliche Capital gewonnen, die gute Folge, daß die Kriege, welche bei der antiken Staatsidee und der mittelalterlichen Grundmacht ohne Umstände begonnen wurden, schon darum seltener werden, weil sie ungeheuere Kräfte und Werthe zerstören, deren nützlichere Anwendung man kennen und schätzen gelernt hat. Und wenn die stehenden Heere die Staatsfinanzen und diese wieder die Sorge für Erwerb und Ansammlung von Capital auf dem europäischen Festlande vorwärts gebracht haben, so wird die Neigung zum Frieden, gestärkt durch die Erkenntniß, daß die wahre Macht des Staates auf dem Wohlstand des Volkes und dieser wieder auf der naturgemäßen, ungestörten Entwickelung seiner Hilfsquellen beruht — die dadurch erzeugte Neigung zum Frieden wird — so hoffen wir

Digitized by Google

— die stehenden Heere beseitigen. Man scheut mehr als in irgend einer früheren Zeit — Angriffskriege, und zu diesen hauptsächlich bedarf man der stehenden Heere. Zum Vertheidigungskriege aber ist das ganze Volk bereit und, wenn in wehrhafter Verfassung, auch unüberwindlich. Selbst zum Angriffskriege sind, wie die Vereinigten Staaten beweisen, die Milizen wohl zu brauchen.

Ueberblicken wir die stufenweise Entwickelung der wirthschaftlichen Zustände, so sehen wir, von dem Ackerbau und der Viehzucht ausgehend, bald die Arbeit sich theilen und Gewerbe entstehen. Der unmittelbare Austausch wird zum Handel, das allgemeine Tauschmittel, zugleich Waare und Preismaß, ist das Geld. Mit der dichteren Bevölkerung und der zunehmenden Bildung wird der Boden mit größerem Aufwande an Capital und Arbeit gebaut, die Gewerbe, deren Erzeugnisse weithin verbracht werden können, werden mit allen Hilfsmitteln der Kunst großartiger betrieben, der Handel geht von Volk zu Volk und drängt ans Meer und über das Meer; keine Nation war noch jemals von Bedeutung in der Geschichte, wenn sie das Meer nicht erreichte.

Fragen wir die Volkswirthschaftslehre, — so sagt sie uns, daß die Sachen, deren der Mensch bedarf, aus dem Boden, den Naturkräften, den Stoffen (Capitalen) und der auf dieselben angewendeten Arbeit entstehen; daß sich das Vermögen vertheilt durch Tausch, Arbeitslohn und Miethpreise für dargeliehene Grundstücke und Capitale, Einkommen aus Gewerbsgewinn und Dienstleistungen.

Sie lehrt uns die Gesetze des Umlaufes der Güter kennen und wie derselbe getragen wird durch Geld und Credit. Sie zeigt uns endlich die Arten des Verbrauchs der Sachen, unmittelbar zur Befriedigung von Bedürfnissen oder Erreichung menschlicher Zwecke oder zur Erzeugung neuer Güter. — Die Gesetze und die Regeln, welche die Volkswirthschaftslehre aufgefunden, wendet sie an zur Angabe der Mittel und Wege, wie die Hervorbringung der Güter und ihre Vertheilung zu befördern, der Verbrauch durch die Einzelnen und die Gesammtheit anzusehen und zu regeln ist.

Und hier mag die Bemerkung am Platze sein, daß, während im Mittelalter und noch etwas später der nachtheiligen übermäßigen Consumtion durch Aufwandsgesetze gesteuert werden sollte, die neuere Zeit mehr auf Vermehrung der Production ihr Streben richtete, und daß der Verbrauch der Staaten zu einer Höhe gestiegen ist, wovon keine frühere Periode ein Beispiel zeigt.

Und nun erinnern wir uns wieder, daß diese Volkswirthschaftslehre nichts willkürlich Gemachtes ist, sondern das Ergebniß der Beobachtung von allgemeinen Gesetzen, auf welche der Mensch hindernd oder fördernd einwirken, die er aber nicht ändern kann. Man kann einen Baum umhauen, aber nicht machen, daß er wächst. Wie die Naturlehre ihre Gesetze nicht selbst erläßt, sondern durch Beobachtungen und Versuche der Natur gleichsam ablauscht, so auch die Lehre von der Volkswirthschaft. Und damit beantwortet sich auch die Frage: was sie denn eigentlich nütze.

Es ist doch wohl nützlich, daß, seit man Einsicht gewonnen in die Natur der Grundrente und des Bodenertrags, die Lasten, welche unter hundert

Digitized by Google

Namen auf der Perſon und dem Acker des Bauern ruhten, allmälig umgewandelt und beſeitigt, die übergroßen Güter theilbar geworden, der Handel mit landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen frei gegeben und die Ausfuhr nicht mehr — oder doch nur vorübergehend — beſchränkt wird.

Auch iſt es nützlich, daß, in Folge genauerer Kenntniß von den Entwickelungsgeſetzen des Handels und der Gewerbsthätigkeit, Staatsmonopole abgeſchafft, Stapelrechte aufgehoben, Land- und Waſſerwege verbeſſert und in Deutſchland faſt zuletzt die Zollſchranken größtentheils weggeſchafft ſind, die zu den Zeiten des heiligen römiſchen Reiches und noch ſpäter den Handel auf jedem Schritte hemmten.

Allerdings ſind die gegenwärtigen volkswirthſchaftlichen Zuſtände in Deutſchland Nichts weniger als befriedigend.

Allein, um mit Erfolg für Beſſerung zu wirken, iſt es nothwendig, daß die Volkswirthſchaftslehre in ihren Grundzügen *Gemeingut* des Volkes werde. Es genügt nicht, — um mit einem berühmten Schriftſteller zu reden — daß Diejenigen unterrichtet ſeien, welche regieren; ja ſie *können* es nicht ſein, wenn die Nation nicht unterrichtet iſt.

Diejenigen, welche zur Gewalt berufen ſind, gelangen ſelten zu richtiger Einſicht; zu Viele haben ein Intereſſe dabei, ihr Urtheil zu täuſchen. Nicht viel beſſer ſind die Emporkömmlinge; im Beſitze der Gewalt werden ſie der Wahrheit abgeneigt; ſie wollen geſchmeichelt haben, und die Grundſätze ſind *unbeugſam*; ſtatt Fehler und Vorurtheile zu *beſſern*, ſuchen ſie dieſelben zu ihrem Vortheil *auszubeuten*.

Darum iſt es nothwendig, daß die Kenntniſſe in die Maſſe dringen und die öffentliche Meinung *bilden*. Der Bürger erweitert ſeinen Geſichtskreis über die Verhältniſſe ſeines Wohnortes hinaus, er erkennt die allgemeinen Intereſſen und deren Rückwirkung auf ſein eigenes Wohl und Wehe. Ein gebildetes Volk unterliegt den Plackereien, den vielfachen, auch ökonomiſch ſchädlichen Beſchränkungen nicht, die im Polizeiſtaate vorkommen. Sehen wir auf Englands Verwaltung, dieſe Einfachheit, dieſer unmerkliche und doch ſichere Gang, und vergleichen wir damit die koſtſpielige, ſchwerfällige, überall läſtige Maſchinerie einer deutſchen Verwaltung! Sehen wir, wie dort der Ruf nach Abſchaffung der Kornzölle laut und immer lauter ertönte, bis er Gehör fand.

Wenn das *Volk* aufgeklärt iſt über eine volkswirthſchaftliche Frage, dann iſt ſie gelöſt. Wir haben dies bei uns erlebt in Bezug auf die Ablöſung der Frohnden und Zehnten, wir ſehen den Anfang gemacht in dem Zollverein, der, ob auch mit Widerſtreben preußiſcher Kanzleien, unwiderſtehlich in die Bahn einer nationalen Gewerbs- und Handelspolitik hineingetrieben wird.

Wir laden den Leſer ein, uns zu begleiten auf einem raſchen Gang durch das in ſeiner Wichtigkeit von Tag zu Tag deutlicher erkannte Gebiet der Volkswirthſchaftslehre, wobei wir, auf diejenigen Theile, welche in dieſem Werke einzeln bearbeitet herumliegen, einfach verweiſend, für das Ganze den großen Vortheil der Kürze gewinnen, ohne dem Zwecke zu ſchaden, dafür zu wirken, daß die ſo tief in das Leben greifende Lehre Gemeingut des Volkes werde.

Digitized by Google

II. Die Volkswirthschaft ist ein großes Gewerbe — gerichtet auf brauchbare Sachen, welche hervorgebracht, in Verkehr gesetzt und zuletzt verzehrt werden, sei es, um neue Güter zu erzeugen oder um Bedürfnisse zu befriedigen, menschliche Zwecke zu erreichen. Alle die verschiedenen Verrichtungen in dem großen Volksgewerbe, die Erzeugung, der Umsatz und der Verbrauch der Güter, unterliegen bestimmten Gesetzen und Regeln, wie die Verrichtungen der Organe des Körpers; jene Gesetze muß man kennen, um Störungen zu vermeiden oder, wenn sie eingetreten sind, zu beseitigen; um ihnen nachzuleben, damit der Einzelne wie die Gesellschaft sich möglichst wohl befinde. Es lebt ja ein Jeder von den Früchten der volkswirthschaftlichen Thätigkeit, er mag unmittelbar mitwirken oder nicht; er lebt davon, als Unternehmer eines Gewerbes oder als Arbeiter, als Renten- oder Almosen-Verzehrer, besoldet für Friedens-, Kriegs- oder gar keine Dienste, ja selbst als Bettler, Dieb oder Strafgefangener. Mit Recht verlangt man von der Volkswirthschaftslehre, daß sie angebe, wie ein Zustand herbeizuführen ist, welcher Jedem eine zureichende Theilnahme an dem Mitgenuß der Güterwelt sichert, und die Lehre kann diese Aufgabe lösen, wenn sie selbst vorerst Schülerin des Lebens wird und nicht wähnt, die Entwickelung desselben meistern zu können; wenn sie nicht wie ein Schulpedant verfährt, der da meint, er könne dem Volke eine Sprache zurechtmachen durch eine Grammatik, oder wie ein Doctrinär, der Gesetze aus dem Aermel schüttelt.

Betrachten wir nun zunächst das Volksvermögen, nach dessen Größe und Beschaffenheit man den Wohlstand zu bemessen pflegt, wie man ja auch gewohnt ist, den Einzelnen nach der Menge brauchbarer Sachen, die er besitzt, zu schätzen: so finden wir zwei Hauptbestandtheile, — Grundstücke und — eine Menge verschiedenartiger anderer Dinge, welche zu diesem oder jenem Zwecke zu benutzen sind und die wir einstweilen unter der allgemeinen Benennung Capitale — zusammenfassen wollen.

Den ersten Abschnitt in einer Darstellung des Volksvermögens würde also ein Verzeichniß der Grundstücke bilden, geordnet nach der Benutzungsart, als Bergwerke, Waldungen, Ackerfeld, Wiesen, Weinberge, Weiden, Gärten, Straßen, überbaute Flächen u. s. w. mit Angabe des Maßgehaltes und der Ertragsfähigkeit. Man gewinnt hierdurch eine Flächenstatistik, worin, damit sie nicht veralte, von Zeit zu Zeit die Culturveränderungen nachzutragen wären. Auch die Vertheilung unter die Menschen ist dabei nicht zu übersehen, sondern anzugeben, wie sich das Grundeigenthum unter den Staat, die Gemeinden, Körperschaften, freien Eigenthümer, Erb- und Zeitpächter vertheilt. — Ueber diesen Theil des Volksvermögens, welcher immer dessen Hauptbestandtheil war, ist und bleiben wird, vergleiche man den Artikel Ackerbau und die Artikel, auf welche dort Bezug genommen ist (z. B. Alodium, Agrarische Gesetze, Bauerngut, Domänen, Gemeindegüter u. s. w.).

Der zweite Theil, die ganze Menge von Sachen, welche in einem Lande vorhanden, täglicher Umgestaltung, Erneuerung, dem Ab- und Zugang, dem Wechsel unterworfen sind, zerfällt wieder in zwei leicht zu unterscheidende Abtheilungen, nehmlich in Sachen, welche zur Erzeugung neuer

Digitized by Google

Güter dienen, und in solche, die zu anderen Zwecken benutzt werden; man pflegt jene Capitale und diese Genußmittel zu nennen. Dabei müssen wir auf den Umstand aufmerksam machen, daß manche Sachen wohl für den Eigenthümer, aber nicht für die Gesammtheit Capitale sind. Dem Einzelnen ist Alles, was ihm ein Einkommen, eine Rente abwirft, Capital; der Gesammtheit nur Das, durch dessen Benutzung oder Verwendung neue, vorher nicht da gewesene brauchbare Sachen hervorgebracht werden. So sind z. B. Wohnungen, Hausgeräthe, Geldsummen, welche der Eigenthümer vermiethet, für ihn Capitale, aber nicht volkswirthschaftliche, denn der Miethzins vermehrt nicht die gesammte Gütermenge, er wird blos von dem Einen auf den Andern übertragen. Dagegen sind Fabrikgebäude, Werkstätten, Maschinen, Arbeitsgeräthe, Stoffe zur Verarbeitung — volkswirthschaftliche Capitale, denn sie dienen dazu, Sachen hervorzubringen oder zum Gebrauche tauglich zu machen, die vorher nicht vorhanden oder nicht brauchbar waren.

Für die Schätzung des Volksvermögens also kommen hauptsächlich die volkswirthschaftlichen Capitale in Anschlag, besonders wenn man vom Wohlstande spricht. Niemand wird das Land ein wohlhabendes nennen, welches aus einer früheren besseren Zeit viele prächtige Bauwerke, Dome und Paläste, Kunstschätze u. dergl. besitzt, aber die Sachen, welche der Mensch täglich braucht, nur in unzureichender Menge hervorbringt, vielleicht den jährlichen Abgang nicht vollständig ersetzt. Die Steinkohlengruben, Dampfmaschinen, Waarenlager und Schiffe von Großbritannien wird wohl Jedermann für wesentlichere Bestandtheile des Volksvermögens ansehen, als die Gemäldesammlungen, Dogenpaläste, Scalatheater und Vaticane Italiens, die Czarenschlösser Rußlands, erbaut von darbenden, geprügelten Sklaven.

Die volkswirthschaftlichen Capitale sind entweder Stoffe, oder Vorrichtungen und Geräthe, oder Unterhaltsmittel für die Arbeiter. Die Stoffe werden entweder verwandelt und erscheinen in veränderter Gestalt in dem fertigen Erzeugnisse, oder sie werden bei der Bereitung desselben aufgezehrt. Nehmen wir z. B. den Hanf, gebrochen und gehechelt, wie ihn der Bauer zu Markt bringt; er ist sein fertiges Product, entstanden aus dem Samenkorn, welches die Natur, unterstützt durch Zubereitung und Düngung des Bodens, hervorgebracht, die Arbeit hergerichtet hat. Die Spinnerin, der Seiler, der Maschinenspinner nehmen das Erzeugniß in Empfang; ihnen ist es nicht fertiges Product, sondern Verwandlungsstoff, der als Garn, Schnur oder Seil von ihnen weiter gegeben wird. Das Garn ist wieder Verwandlungsstoff für den Weber, dem das thierische Fett als Hilfsstoff dient, welcher in dem fertigen Erzeugnisse sich nicht wieder darstellt, sondern bei der Bereitung desselben aufgebraucht wurde, gerade wie der Brennstoff, mit dem die Arbeitsräume gewärmt, das Oel, womit sie beleuchtet wurden. Das Tuch ist dann wieder Verwandlungsstoff für den Schneider, der es als Kleid dem Gebrauche für ein menschliches Bedürfniß zurichtet. Doch — wir haben den Hanf als Beispiel gewählt, um die verschiedenen Umwandlungen anschaulich zu machen, welche

Digitized by Google

ein Stoff erleidet, bis er endlich ausgebraucht ist; und da müssen wir hinzufügen, daß ihm noch eine letzte Umwandlung in der Papiermühle aufbehalten bleibt, die unserer schreib- und druckseligen Zeit das Futter für Registraturen und Bibliotheken, Pillenschächtelein und Ministerportefeuilles liefert.

Diese Stoffe, welche theilweise schon bei dem Bergmanne und dem Landwirth, hauptsächlich aber in den Gewerben umgewandelt oder bei der Zubereitung und Veredlung aufgezehrt werden, dazu noch die Unterhaltsmittel für die Arbeiter, nennt man auch das umlaufende Capital. Sobald das Erzeugniß, in welchem sie enthalten oder zu welchem sie verbraucht worden sind, dem Verkehre übergeben wird, hat sie der Producent nicht mehr. In dem Erlöse daraus muß er die Mittel wiederfinden, neue Stoffe anzuschaffen, zu bearbeiten und seinem Geschäfte einen stetigen Fortgang zu sichern.

Wesentlich hiervon verschieden sind diejenigen Bestandtheile des volkswirthschaftlichen Capitals, welche als Hilfsmittel zur Hervorbringung brauchbarer Sachen dienen, aber nicht in den Producten enthalten sind, sondern im Besitze des Producenten bleiben, der sie immer von Neuem benutzen kann, bis sie endlich, dem allgemeinen Gesetze der Vergänglichkeit gemäß, nach längerem oder kürzerem Gebrauche abgenutzt sind. Diese Theile nennt man stehende Capitale, stehende Vorrichtungen; es sind Baulichkeiten, Maschinen, auch Arbeitsthiere und Arbeitsgeräthe. Der Aufwand für das stehende Capital wird allmälig im Verhältnisse seiner Dauer und Abnutzung durch den Erlös aus den mit dessen Hilfe gefertigten Erzeugnissen zu ersetzen sein, wenn die Production ihren stetigen Fortgang nehmen soll. Eine wenn auch ansehnliche Vermehrung des stehenden Capitales wird daher auf den Preis der Erzeugnisse nicht im Verhältnisse erhöhend einwirken; wohl aber wirkt die Vervollkommnung der Arbeitsgeräthe, indem sie in einer gegebenen Zeit eine größere Menge von Sachen in besserer Beschaffenheit und mit Ersparung kostspieliger Kräfte möglich macht, auf die Verminderung der Preise und dadurch auf leichtere Versorgung einer größeren Anzahl von Menschen mit den betreffenden Genußmitteln. Wenn wir heutzutage noch das Getreide auf den Handmühlen, wie im Alterthum durch die Sklaven geschah, müßten in Mehl verwandeln lassen, — welchen Preis müßte man wohl für das Brod entrichten? — Und wie manche Bequemlichkeit häuslicher Einrichtung und persönlichen Genusses ist jetzt — wie z. B. der Gebrauch der Uhren, der Seidenzeuge u. s. w. — fast allgemein in Stadt und Land zugänglich, welche vordem nur bei den Reichsten als Luxus anzutreffen war!

Wenn schon bei den Völkern, die noch nicht weit in der Bildung vorgerückt sind, Capitale vorkommen in den Geräthschaften des Jägers und des Fischers, den Heerden des Nomaden, den Tauschgegenständen in den Anfängen des Verkehrs, so gewinnt das Capital eine größere Bedeutung mit der fortschreitenden Cultur. Wir sehen es anwachsen bei der Landwirthschaft und den Gewerben, die sich mit der bloßen Menschenkraft bei Hervorbringung ihrer Erzeugnisse nicht mehr behelfen können, wir finden es auch bei dem

Digitized by Google

Handel, obgleich dieser keine neuen Güter hervorbringt, keinerlei Umwandlungen an Stoffen vornimmt. Und nur im Handel treffen wir, außer den stehenden Vorrichtungen an Magazinen, Kaufläden, Geschäftsräumen und Einrichtungen, außer den Waarenvorräthen, welche dem Handel Das sind, was die Verwandlungsstoffe den Gewerben, auch das Geld als eigentliches Capital, d. h. als eine Sache, die, wenn auch nicht zur Hervorbringung, doch zur Herbeischaffung von andern Sachen verwendet wird.

Der Handel befördert die Production, indem er den Erzeugnissen weithin und in größerer Menge Absatz verschafft; er ist selbst productiv, insofern er an den Erzeugnissen eine Veränderung des Ortes vornimmt, welche ihren Werth erhöht. Die Zucker- und Baumwollenplantagen in Westindien, die Uhrenfabrikation im Jura und im Schwarzwalde würden ohne die vermittelnde Thätigkeit des Handels ihre jetzige Ausdehnung nicht haben erlangen können; und der Verbrauch würde eine weit geringere Auswahl in den verschiedenen zur Befriedigung eines und desselben Bedürfnisses dienenden Genußmitteln haben, wenn nicht der Handel die Producte aller Länder überall hin, wo sie Absatz zu erwarten haben, zusammenführen würde. Wenn wir nun behaupten, daß das Geld nur im Handel als wirkliches Capital erscheine, so müssen wir uns darüber erklären, um nicht misverstanden zu werden.

Der einzelne Geldbesitzer hat in den Summen, die er vermiethet, ein Capital, denn er bezieht daraus ein Einkommen an Zinsen. Dem Landwirthe oder Gewerbtreibenden, welcher die Summen miethet, sind sie nicht selbst Capital, sondern nur Mittel, um die eigentlichen Capitale dafür zu erhalten. Er kann das Geld nicht auf den Acker führen, er kann es nicht als Stoff oder Werkzeug gebrauchen; aber er kann damit die Arbeit sich verschaffen, welche öde Strecken urbar macht, durch Verbesserungen des Bodens den Ertrag erhöht, er kann dafür Stoffe und Werkzeuge anschaffen. Also nur soweit auch der Gewerbsmann Handel treibt, kauft und verkauft, bedarf er des Geldes; nicht zum Betriebe seiner eigentlichen Arbeit. Der Kauf und Verkauf, als Hauptgeschäft, ist aber eben der Handel, und da Kauf und Verkauf durch Geld vermittelt werden, so ist es für ihn — Capital, und zwar umlaufendes Capital, indem sein Nutzen dadurch bedingt ist, daß es nicht behalten, sondern weggegeben wird; in der gesammten Volkswirthschaft dagegen ist die in einem Lande vorhandene Geldmasse ein Theil des stehenden Capitals, eine bleibende Geräthschaft zur Vermittelung des Umsatzes der brauchbaren Sachen. Die Größe der Geldmenge ist nur in so fern ein Zeichen von Reichthum, als sie anzeigt, daß viele eigentliche Capitale vorhanden sind, und auch hier oft nur ein trügerliches Zeichen. Denn ein Volk von vorgerückter Betriebsamkeit sucht möglichst viele Umsätze mit möglichst wenig Geld zu bewirken und bedient sich zur Ersparung des theuern und schwerfälligen Umlaufsmittels aller Hilfsquellen des Credites: der Abrechnungen, Creditpapiere, Banken u. dgl. (Man vergleiche den Artikel: Capital.)

Haben wir nun das Volksvermögen in seinen beiden Hauptbestandtheilen kennen gelernt, — Grundstücke und Capitale — und haben

wir die verschiedenen Arten der Letzteren — als Stoffe zum Verarbeiten oder zum Tausche, Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräthschaften, Unterhaltsmittel der Arbeiter betrachtet, so fragt es sich nun: wie schätzen wir das Volksvermögen?

Angenommen, wir hätten uns, mit Hilfe der Statistik, so genau als möglich unterrichtet über die Grundstücke und deren durchschnittlichen Ertrag, über die Masse der volkswirthschaftlichen Capitale und ihren durchschnittlichen Zuwachs, wie sollen wir dieses Material benutzen, um daraus über die volkswirthschaftlichen Zustände ein Urtheil zu bilden und mit den Zuständen in andern Zeiten und bei anderen Völkern Vergleiche anzustellen?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns zunächst über den Maßstab der Schätzung verständigen. Der Werth einer Sache an sich, ohne Rücksicht auf Verkehr oder Tausch, bestimmt sich im Allgemeinen durch unsere Meinung von ihrer Brauchbarkeit, und diese Meinung hängt wieder ab von der Nothwendigkeit oder der Nützlichkeit ihrer Verwendung. Die nothwendigsten Dinge sind uns vom höchsten Werthe. Zum Glücke hat die Natur gesorgt, daß einige für das Leben organischer Wesen ganz unentbehrliche Güter ohne besondere Arbeit zu haben sind, wie Luft, Licht, Wasser. Viele gelangen daher auch nicht eher zur Erkenntniß ihres Werthes, bis sie einmal in die Lage kommen, ihren Mangel zu empfinden; vom höchsten Werthe sind uns sodann die Nahrungsmittel, und wer Mühe hat, seinen Bedarf an solchen zu befriedigen, der legt wenig Werth auf andere Genüsse. An die Nahrungsmittel reihen sich Wohnung und Kleidung. Die Sachen, welche zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienen, sind die nothwendigsten und darum auch die werthvollsten und zwar in desto höherem Grade, je vollkommener sie ihrem Zwecke entsprechen und je weniger andere Sachen für den nehmlichen Zweck in Menge vorhanden sind.

In zweiter Linie bestimmt sich der Werth einer Sache durch den Nutzen, welchen sie für ihren Besitzer zum eigenen Gebrauche oder zum Tausche hat. Der Landwirth z. B. erkennt in seinen Erzeugnissen einen vorwiegenden Gebrauchswerth, weil sie unmittelbar ihm und den Seinigen dienen können; und je spärlicher die Ernte ausfällt, desto ängstlicher hält er zurück mit dem Verkaufe, bis der starke Begehr durch einen hohen Tauschwerth lockt. Der Juwelier dagegen erkennt den Nutzen seiner Erzeugnisse vorzugsweise in dem Tauschwerth und kann denselben nicht höher steigern, als die Verhältnisse, welche im Allgemeinen die Preise regeln, es gestatten; denn es wäre ihm nicht damit gedient, seine Person und Weib und Kind mit seinen Kostbarkeiten zu behängen.

Aus diesen wenigen Andeutungen geht zur Genüge hervor, daß der Werth einer Sache von ihrem Preise himmelweit verschieden und in dem letzteren keineswegs ausgedrückt ist. Der Werth setzt nicht nothwendig einen Tausch voraus; er ist durch die allgemeine Brauchbarkeit einer Sache und die Natur des Bedürfnisses, welches sie befriedigt, gegeben. Der Preis einer Sache stellt sich bei dem Tausche heraus und besteht in der Menge anderer Sachen, welche man dafür erhält. Der Preis muß, wenn die Production nachhaltig fortdauern soll, mindestens den Aufwand für die

Digitized by Google

Herstellung ersetzen; wenn sie zunehmen soll, noch Etwas darüber abwerfen; er wird durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt, welchem die Production durch Ausdehnung oder Beschränkung folgt. Die werthvollsten Sachen erzeugt die Natur mit verhältnißmäßig geringerem Aufwande an Capital und Arbeit in Menge und Mannigfaltigkeit; sie haben also auch verhältnißmäßig geringere Preise.

Kommen wir nun auf die Frage zurück: nach welchem Maßstabe das Volksvermögen zu schätzen ist, so wird man wohl darin einverstanden sein, daß dies nach dem Werthe und nicht nach dem Preise der darin befindlichen und daraus weiter hervorgehenden Sachen zu geschehen hat. Im Verkehre kommt in Anschlag, wie viele andere Güter man für eine Sache erhält; wird dies durch eine Geldsumme ausgedrückt, so ist diese doch nur ein Mittelglied in der Schlußfolge, denn es wird nun wieder gefragt: wie viel Brod, Fleisch, Kleidungsstücke u. s. w. bekomme ich für das Geld? — Vom Standpunkte der Volkswirthschaft aber kommt es darauf an, in welchem Maße die vorhandenen und neu entstehenden Sachen die Bedürfnisse der Menschen befriedigen und zwar die nothwendigsten zuerst und dann weiter bis zu den feineren Genüssen. Hier handelt es sich also um die Werthe und nicht um die Preise. Das Volksvermögen im Großen und Ganzen ist nicht Gegenstand des Tausches gegen das Vermögen anderer Völker, sondern Gegenstand der Vertheilung unter die Glieder der Staatsgesellschaft. Für das Volk aber ist es wichtiger, im Besitze ausreichender Mengen von Sachen zu sein, welche wahre Bedürfnisse befriedigen, als indische und mexikanische Schätze aufzuhäufen, bei denen Tausende verhungern, wenn die Reisernte mißräth. Wäre der Volkswohlstand nach der Menge künstlich verarbeiteter edler Metalle zu bemessen, so wären vor Allem die Gold- und Silberbergwerke auszubeuten und es wären die Länder die reichsten, welche die ergiebigsten Gold- und Silbergruben haben. Der Kaiser von China hat unlängst angeordnet, diese Bergwerke stärker zu benutzen, um die in seiner Casse bemerklichen Unzulänglichkeiten zu decken. Allein mehr wahren Reichthum entlockt Amerika und England seinem Boden, seinen Kohlen- und Eisenbergwerken, seinen auf die Bereitung wohlfeiler Kleidungsstoffe und guter Werkzeuge gerichteten Gewerbsanstalten, seinen trefflichen Verkehrsmitteln zu Land und zu Wasser.

Fällt die Schätzung des Volksvermögens, gleichbedeutend mit der Antwort auf die Frage: Wie befinden sich die Menschen bezüglich auf die Versorgung mit brauchbaren Sachen? — günstig aus, so ist damit erst für weitere Entwickelung, geistige und sinnliche, die Grundlage gegeben.

III. Grundstücke und Capitale, — die Bestandtheile des Volksvermögens, werden zur Hervorbringung nützlicher Sachen in Stand gesetzt und verwendet durch die schaffenden Kräfte der Natur und des Menschen. Der Menschengeist erforscht und benutzt die schöpferische Kraft der Natur und die ewigen Gesetze ihres Waltens. Er belauscht sie in ihrem Wirken auf Pflanzen und Thiere, auf Metalle und Steine. Er unterscheidet die chemischen Zersetzungen und Verbindungen der Stoffe, die mechanischen Kräfte des Wassers im Mühlenbache wie im Dampfkessel. Die

Digitized by Google

Kenntniſſe in der Benutzung der Naturkräfte, die Fortſchritte darin bedingen weſentlich den Wohlſtand der Völker. Dies hat unſere Zeit erkannt und darum wird für die Erweiterung und Verbreitung der Naturwiſſenſchaften beſſer als früher geſorgt.

Boden und Naturkräfte ſind die älteſten Güterquellen.

Das Capital kommt ſpäter, bei einem ſchon mehr vorgerückten Bildungsgrade hinzu; und wie der Boden durch die Naturkraft auch ohne Zuthun des Menſchen, ſo wird das Capital erſt durch den Menſchengeiſt befruchtet, welcher es der Arbeit zuführt.

Sie beginnt mit dem einfachen Sammeln der Früchte, eine Arbeit, deren ſich auch das erſte Elternpaar im Paradieſe nicht entſchlagen konnte, ſie ſchreitet vor durch die verſchiedenen Entwickelungsſtufen der wirthſchaftlichen Thätigkeit bis zu der raſtloſen Ueberanſtrengung des Pariſer und Londoner Gewerbsmannes, dem eine beſſere Lage in Ausſicht geſtellt iſt als Preis erhöhter Thätigkeit. Sie erhebt ſich endlich zu jenen bildenden und veredelnden Arbeiten der Künſte und Wiſſenſchaften, welche das Alterthum hochſchätzte, während es die wirthſchaftliche Thätigkeit den Sklaven überließ, welche die Neuzeit als die durch wirthſchaftliche Thätigkeit freier Menſchen zu ſichernde und zu erringende Krone des Daſeins nicht minder hochſchätzt.

Die wirthſchaftliche Arbeit wendet ſich zunächſt an den Boden und gewinnt ihm als Bergbau, Forſt- und Landwirthſchaft die Urſtoffe ab. Als Gewerbsarbeit ändert ſie dieſe Stoffe und veredelt ſie, macht ſie zum Gebrauche tauglich. Als Handel ſorgt ſie, daß auch Sachen, die nicht an Ort und Stelle entſtehen, zu haben ſind, und tauſcht ſie gegen ſolche Güter ein, die hier über den eigenen Bedarf erzielt wurden.

Die Theilung der Arbeit, welche erſt die Volkswirthſchaft zu einem organiſchen Ganzen macht, deſſen einzelne Theile zuſammenwirken zu dem Zwecke der Verſorgung mit brauchbaren Sachen, ſetzt eine dichte Bevölkerung und vorgerückte Kenntniſſe ſowie das Vorhandenſein von Capital voraus. Dieſe Theilung in die einfachen Verrichtungen erleichtert und vervollkommnet die Production ungemein und erzeugt den hohen Grad von Geſchicklichkeit und Kunſtfleiß, der ſo lange nicht vorhanden ſein kann, als Jeder ſeine Kleider, Geräthe, Werkzeuge und Zierrathen ſelbſt verfertigt. Schon die Verſchiedenheit der Naturanlagen und Neigungen weiſt auf die Arbeitstheilung hin; und es iſt faſt unglaublich, welche Fertigkeit und Gewandtheit der Werkmann erlangt, der nicht jeden Augenblick ein anderes Geſchäft mit anderen Werkzeugen vornehmen muß. Die Nachtheile derſelben liegen in erkünſtelter Uebertreibung; aber gerade hier tritt dann die Maſchine ein, welche dem Menſchen Geſchäfte abnimmt, die den Geiſt abſtumpfen und der Geſundheit nachtheilig ſind, welche Arbeit verrichten hilft und erſpart und Arbeit möglich macht, die ohne ihre Hilfe nicht geleiſtet werden könnte.

Eine hinreichende Anzahl fleißiger und geſchickter Arbeiter iſt wenigſtens ebenſo ſehr eine Bedingung befriedigender volkswirthſchaftlicher Zuſtände als das Vorhandenſein zureichender Capitale, welche die Arbeit unterſtützen und vervollkommnen. Wie aber das Anſammeln und nützliche Verwenden von

Digitized by Google

Capital nur dann unternommen und fortgesetzt wird, wenn Derjenige, welcher sich damit beschäftigt, die Aussicht hat, daß ihm Vortheile daraus erwachsen werden, so wird auch die Arbeit nur dann mit Fleiß und Ausdauer betrieben und vervollkommnet werden, wenn der Mensch dadurch seine Lage verbessern kann. Es kann daher weder das Capital noch die Arbeit auf einen Löwenantheil an den Früchten der wirthschaftlichen Thätigkeit auf die Dauer Anspruch machen; jedes Misverhältniß erzeugt eine sociale Krankheit, gegen welche die Natur sich zu helfen sucht. Und je nothwendiger es wird, daß die arbeitende Classe unterrichtet und mit nützlichen Kenntnissen ausgerüstet werde, weil auf der erhöhten Einsicht die erhöhte Nützlichkeit beruht, um so weniger werden sich ihre Ansprüche auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Nationaleinkommen auf die Dauer abweisen lassen. Die Noth kann nicht lange der einzige Hebel sein, welcher eine dichte Bevölkerung zur Arbeit um jeden Preis treibt; es muß zu dem Drange der Selbsterhaltung auch die Gewißheit kommen, daß Fleiß und Thätigkeit ihren gebührenden Lohn erhalten.

Wie war und wie ist die Lage der Feldarbeiter unter der herrschenden Grundmacht? Da sehen wir Leibeigene oder zu persönlichen Leistungen und einer Menge von Abgaben angehaltene Bauern und die Landwirthschaft nicht in gutem Zustande. Die Arbeit des Leibeigenen, des Fröhners, ist nicht viel werth, weil sie erzwungen wird. Man mußte zuletzt den Bauern und den Boden entfesseln, wie man die Roboten in Galizien zunächst ermäßigen, dann umwandeln und beseitigen muß. Die Freiheit ist die Quelle des Fleißes und der Vervollkommnung. Theils bessere Einsicht, theils zwingende Ereignisse führten und führen noch zur Befreiung der Landwirthe und zur Vertheilung des Bodens in kleinere Güter. Und gleichzeitig mit dieser Umwandlung geht eine andere in den Classen der Gesellschaft vor, welche nicht unmittelbar an der wirthschaftlichen Thätigkeit theilnehmen. Da, wo dem großen Grundbesitz die Leibeigenschaft oder Hörigkeit gegenübersteht, finden wir zahlreiche Schaaren bewaffneter und unbewaffneter Lakaien in den Diensten der Höfe und der Herren, Schwärme von Mönchen und anderen Müßiggängern. Beispielsweise erwähnen wir nur, daß zu Anfang unseres Jahrhunderts in Spanien die Zahl der arbeitenden Familienhäupter zu 270,000, der Adeligen zu 150,000, die Zahl der Geistlichen, Mönche und Nonnen zu 220,000 angegeben wurde. In dem Maße, wie die Arbeit frei wird und zu Ehren kommt, ändert sich auch jenes Verhältniß; die Zahl der Müßiggänger in Privatdiensten wird geringer, dagegen vermehren sich Diejenigen, welche nützliche Dienste leisten, wie Aerzte und Lehrer. Man lernt auch den Werth der Zeit besser schätzen. Es erinnern sich viele Jetztlebende noch daran, daß in den Amtsstädten jeden Morgen eine Anzahl Bürger auf das Amthaus entboten wurde, um die erforderlichen Botengänge frohndweise zu verrichten. Dies hat aufgehört und es wird mit der fortschreitenden Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit noch mancher Zeitverderb aufhören, der durch zu vieles und zu schwerfälliges Verwalten veranlaßt wird.

Es fragt sich nun, ob in unserer Zeit zwischen Capital und Ar-

Digitized by Google

beit nicht ein ähnliches Misverhältniß sich herausgebildet hat oder sich zu gestalten droht wie jenes, das zwischen dem großen Grundbesitz und der Feldarbeit bestanden hat und theilweise noch besteht?

Wenn es richtig ist, daß das Capital wie der Grund und Boden unter der betriebsamen Volksclasse möglichst gleich und angemessen vertheilt sein soll, um, genährt durch die Arbeit und diese wieder nährend, gemeinnützig zu werden; wenn wir eine Anhäufung des Capitals in wenigen Händen ebenso wenig für volkswirthschaftlich nützlich halten können als bei dem Grundbesitz, — so scheint uns ein solches Misverhältniß allerdings vorhanden. Und es wird auch bereits empfunden. Wie einst die Protestation gegen die ungleiche Vertheilung des Bodens und die Bedrückung der Feldarbeit sich fast in allen europäischen Staaten als Jacquerie, Wat Tyler oder Bauernkrieg Luft machte, so sind die zunehmenden Auswanderungen und die steigende Zahl der Vergehen gegen das Eigenthum ebenso viele Zeichen der Unzufriedenheit über ein Misverhältniß zwischen Capital und Arbeit.

Sehen wir, wie dies gekommen ist.

Schon vor der französischen Revolution hatten sich in der Wissenschaft die politischen und wirthschaftlichen Grundsätze ausgebildet, welche durch dieselbe und durch ihren Einfluß in die Gesetze und Einrichtungen kamen.

Bürgerliche Freiheit und gleiches Recht für Alle — damit sollten die Uebel der Vergangenheit geheilt werden. Befreiung des Bodens von drückenden Abgaben, der Person von erzwungenen Leistungen, Freiheit des Eigenthums und des Erwerbs von willkürlicher Erpressung und Zunftzwang wurden mehr oder weniger vollständig erreicht. — Allein mit der Auflösung der Fesseln des Feudalwesens auf dem Lande und des corporativen Elementes in den Städten war auch die Pflicht des Herrn, den Leibeigenen zu ernähren, und der Zweck der Zünfte, den Nahrungsstand ihrer Angehörigen zu sichern, hinweggefallen. Der Besitzlose stand allein. Er hat das Recht zu arbeiten, zu erwerben, reich zu werden; das Recht auf Stellen und Aemter. Aber was hilft dieses Recht, zu streben und zu kämpfen, wenn es an den nothwendigsten Mitteln dazu fehlt; wenn man darf, aber nicht kann? Das Recht auf Arbeit, die Freiheit des Erwerbs wird dann im günstigen Fall zum Anspruch auf kümmerliches Almosen, im ungünstigen Falle zur Freiheit — zu sterben.

Die Auflösung der erhaltenden Einrichtungen früherer Zeit gleichzeitig mit Auflösung der hemmenden, mußte um so bedenklicher werden, als es in Europa überall bei halben Maßregeln blieb, also die volle Freiheit nicht die Spannkraft üben konnte, welche ihr eigen ist; halbe Freiheit — mit polizeistaatlichen Hemmschuhen und drückenden Lasten auf dem kleinen Besitz und Erwerb; halbe Gewerbefreiheit — mit Beibehaltung von Zunfteinrichtungen, die ihr Gutes verloren, ihr Lästiges behalten hatten. Und dabei im Frieden ein starkes Anwachsen der Bevölkerung und davon die große Mehrzahl auf die Classe der Besitzlosen und nur durch einfache Handarbeit Erwerbfähigen!

Man fürchtet den Krieg der Armen gegen die Reichen; aber man hätte auch den lange geführten Krieg der Reichen gegen die Armen scheuen

Digitized by Google

ſollen. Der Wucher, der Betrug, welcher mit der Noth ſpeculirt und den Armen, was er bedarf, am Theuerſten bezahlen läßt, das Truckſyſtem gegen die Fabrikarbeiter, die Unſicherheit des täglichen Erwerbs und deſſen Kärglichkeit, das ſind doch Erſcheinungen, welche Arbeiteraufſtände, Coalitionen zur Erpreſſung höheren Lohnes und Plane zur Umgeſtaltung der ſocialen Zuſtände natürlich genug erklären.

Mit der zunehmenden Noth und Ungleichheit muß die Achtung vor dem Eigenthum ſinken. Der Adreſſe der Lyoner Fabrikherren, welche nach dem Aufſtand von 1831 vom Staate Entſchädigung begehrten und dabei anführten: die empfindlichſten Verluſte lieber Verwandten und Freunde könne der Menſch verſchmerzen, aber nie den Verluſt an Vermögen, — dieſer Erklärung antwortet der Ruf: Brod oder Tod!

Es wird gegen die Gefahren, welche das Misverhältniß zwiſchen Capital und Arbeit in ſeinem Schooße trägt, kein anderes Mittel helfen als ein ſolches, das *Jedem* gegen *mäßige Arbeit* das Nothwendige ſichert und Arbeitsunfähige vor Mangel ſchützt. Dann erſt, wenn die Geſellſchaft den Einzelnen nicht mehr dem Hunger und Mangel preisgiebt, kann er ſeine Kräfte üben im friedlichen Streben nach einer beſſeren Lage oder ſich genügen laſſen mit einem beſcheideneren, aber immerhin geſicherten Daſein. Das *Mittel* zu dieſem Zwecke kann nur von der Art ſein, daß es die Geſetze der Entwickelung der volkswirthſchaftlichen Zuſtände nicht ſtört. Es kann daher weder gefunden werden in der *Abſchaffung des Eigenthums*, eine Maßregel, welche dem Anſammeln von *Capital* ein Ende machen und daher auch die *Arbeit* rückwärts ſtatt vorwärts bringen würde; es kann nicht gefunden werden in einer *Gemeinſchaft der Güter* und des *Genuſſes*, welche mit allen Verhältniſſen des Menſchen zu den Sachen, wie die Natur ſie ſchafft und bildet, im Widerſpruch ſteht.

Es wird aber die Einrichtung, welche unter freien, gleichberechtigten Mitgliedern des Gemeinweſens an die Stelle der gutsherrlichen und zunftverbindlichen Ernährungspflicht zu treten hat, in dem ausgebildeten Grundſatz der *Vereinigung* — dem Aſſociationsprincip — verbunden mit einer zweckmäßigen Beſteuerung des Vermögens, des Einkommens, vielleicht auch der Erbſchaften, mit dem Uebergang von Eigenthumstheilen an die Gemeinſchaft und von dieſer wieder an Einzelne, verbunden endlich mit einer größeren Ausdehnung der öffentlichen Arbeiten, beſtehen. Und dieſe Einrichtung wird in das Leben treten, ſobald ein großes Ereigniß die Flammen der Begeiſterung geweckt und zur Lebenswärme für neue Geſtaltungen' — denn ohne Wärme entſteht kein organiſches Gebilde — vorbereitet haben wird.

Man hat bei den durchgreifenden ſocialen Aenderungen der franzöſiſchen Revolution in den Verhältniſſen des Grundeigenthums und der Gewerbe die Lücke wohl gefühlt, welche man in dem Gebäude der Zukunft dadurch offen ließ, daß man der Freiheit eine Form gab, aber das Weſen ſich ſelbſt überließ. Die Verfaſſung von 1791 ſtellte daher neben den Satz: das Eigenthum iſt geheiligt, — den anderen: es ſollen öffentliche Einrichtungen getroffen werden, welche den Bedürftigen Unterſtützung und den Unbeſchäf-

Digitized by Google

tigten Arbeitsverdienst gewähren; auch die Verfassung von 1793 erklärte öffentliche Unterstützung für eine geheiligte Schuld des Staates. Man hat es zwar von Staatswegen wie von Gemeindewegen noch nicht viel weiter gebracht als bis zum kärglichen Almosen, allein es zeigen sich doch die Keime künftiger organischer Gestaltungen. Sie entstehen, wie die Anwendung der Grundsätze gerechter Besteuerung, gewöhnlich in Zeiten der Noth, aber sie sollen nicht mit diesen verschwinden.

Die Unterstützungsvereine, sowohl gegenseitige unter den Arbeitern als solche zur Erleichterung der Nothleidenden, geben ein Beispiel freiwilliger Besteuerung; die Sparcassen, Versorgungs-, Lebensversicherungsanstalten sammeln aus kleineren und größeren Beiträgen bedeutende Capitale; in Frankreich denkt die Regierung eben jetzt auf Mittel und Wege zur Versorgung der Arbeiter, die schwach und alt geworden sind; unlängst erst hat Arndt den Gedanken ausgesprochen, daß Diejenigen, welche ihre Kräfte in schwerer Arbeit aufgerieben haben, doch ebenso gut als die Soldaten ihre Invalidenhäuser haben sollten. Das Ueberwälzen der Steuern von dem Verbrauch der Erwerbenden auf das Einkommen der Besitzenden ist von Sir Robert Peel in England weit vorwärts gebracht worden und die öffentlichen Arbeiten haben durch die Noth in Irland eine Ausdehnung gewonnen, von welcher man früher keine Vorstellung hatte. Auch anderwärts erstrebt man ähnliche Reformen in der Besteuerung, als Einkommens- oder Capitalsteuern, und Vermehrung öffentlicher Ausgaben für gemeinnützige Zwecke, in deren Folge, um eine zu starke Ueberbürdung der Steuerkräfte zu vermeiden, andere, minder fruchtbare Ausgaben abnehmen müssen. Alle diese Erscheinungen, denen wir leicht noch eine Reihe ähnlicher beifügen könnten, deuten in letzter Folge auf das Gefühl von der Nothwendigkeit einer Ausgleichung zwischen Capital und Arbeit.

Die Geschichte aller Zeiten und Völker lehrt uns Einrichtungen kennen, um das Uebergewicht des Reichthums über die Armuth, oder, um uns volkswirthschaftlich auszudrücken — das Misverhältniß zwischen Grund- und Capitalbesitz einerseits und der Arbeit andererseits — auszugleichen. Dahin gehört das 7. und 50. Erlaßjahr des Mosaismus, die Eintheilung der Bodenfläche in Priestergut, Gemeingut Aller und verloostes Privatgut im griechischen und römischen Alterthum, die Armen-, Luxus- und Schuldengesetze, auch Steuergesetze, die Domänenveräußerungen, Assecuranz- und Creditanstalten vieler Theilhaber, selbst die Zwangsanleihen und Staatsschulden der Neuzeit. Fehlt ihnen auch theilweise die Absicht, so haben sie doch die Wirkung einer Ausgleichung. Dagegen haben die Bestrebungen, das Eigenthum aufzuheben, Gemeinschaft der Güter und Genüsse einzuführen, keine Dauer und keinen ersprießlichen Erfolg gehabt.

Der ascetische Communismus der Klöster diente ihren Zwecken, allein er verbreitete sich nicht unter die Gesellschaft und er wich am Ende dem gesammelten Vermögen und bestand nicht außerhalb der Klostermauern. (S. den Artikel: Communismus und Socialismus.)

Die aufgestandenen Bauern verlangten gerechte Vertheilung von Grundstücken, Arbeit, Erwerb und Genuß — wie es sich in Galizien

Digitized by Google

wiederholte — aber sie bekehrten sich nicht zu Thomas Münzer's Lehre von der Gemeinschaft aller Dinge, wovon Jedem nach Nothdurft gereicht würde. Ebenso wenig konnte Baboeuf's allwaltender und Alles registrirender Communistenstaat Eingang in die strebenden Geister finden. Diese Gemeinschaftlichkeit widerstrebt geradezu der freien Association, und sie verlangt auch Staatserziehung mit Ausschluß aller freien Richtung, und Censur zur Vertilgung jeder freien Aeußerung. Ebenso widerstrebt die Aufhebung des Eigenthums schon dem Gefühle des Wilden, der seine Hütte, seinen Vorrath, sein Jagdrevier vertheidigt.

Voltaire machte bei einer herrlichen Schilderung, womit Rousseau den einfachen Naturzustand pries, die Bemerkung: dies sei so schön gesagt, daß man Lust verspüre, auf allen Vieren in die Wälder zu entspringen. Aehnliches läßt sich von manchen gutgemeinten und schön gedachten Schilderungen idealer Gesellschaften sagen; von des englischen Kanzlers Thomas Morus Utopia, welches vor mehr als 300 Jahren die Leser ebenso angenehm unterhielt wie Cabet's idyllische „Reise nach Ikarien."

IV. Die meisten brauchbaren Sachen werden durch das Zusammenwirken aller Güterquellen — Grundstücke, Naturkräfte, Capital und Arbeit — hervorgebracht. Sind diese ausreichend vorhanden, werden sie von dem menschlichen Geiste in Verbindung gebracht und zweckmäßig benutzt, so sind die Bedingungen zu materiellem Wohlstande vorhanden, ohne welchen die geistige Entwickelung nicht vorschreiten kann. Die Production liefert die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse wie zu den Genüssen des Lebens; sie vermehrt das Volksvermögen, wenn die erzeugten Güter höher anzuschlagen sind als die verbrauchten. An die Production schließt sich die Vertheilung der hervorgebrachten Güter oder des Erlöses aus denselben, unter die mitwirkenden Personen. Diese erhalten daraus ihr Einkommen, der Arbeiter bezieht seinen Lohn, der Grundbesitzer die Rente als Vergütung für die Benutzung seines Bodens zur Production, der Capitalist den Zins oder Miethpreis für hergeliehenes Capital, der Unternehmer endlich, neben dem Ersatz seiner Auslagen (des umlaufenden Capitals) und der Vergütung für die Abnutzung des stehenden Capitals, den Unternehmungs- oder Gewerbsgewinn. Unternehmer ist, wer Kräfte und Werthe zum Zwecke der Hervorbringung in Verbindung setzt; der Handwerker ist es so gut wie der Fabrikant, der Großhändler, der Chef eines Bankhauses oder wie Gesellschaften (Actien-), welche durch Angestellte die Geschäfte leiten lassen. Der Unternehmer, welcher zugleich Grundbesitzer, Capitalist und Arbeiter ist, findet die verschiedenen Bestandtheile des Einkommens in dem seinigen vereiniget. (Vergl. die Artikel: Einkommen, Arbeit.)

Neben der ursprünglichen Vertheilung des Einkommens an die zur Production mitwirkenden Personen geht eine zweite, abgeleitete Vertheilung vor sich. Dem Staate werden Abgaben entrichtet, welche so umgelegt sein sollen, daß sie der Production nicht schaden. Sie werden, so weit der Ertrag des Staatsvermögens nicht ausreicht, verwendet, um die Beamten der Rechtspflege und Verwaltung zu besolden, den Aufwand für Kirche und Schule, so weit er dem Staate obliegt, für das Heer-

Digitized by Google

wesen, für Anstalten verschiedener Art und Unternehmungen zu öffentlichen Zwecken zu bestreiten. Dazu kommen Abgaben für Bedürfnisse der Provinzen und Gemeinden. Ein anderer Theil des Einkommens geht als Vergütung für persönliche Dienste, welche Kunst und Wissenschaft den Menschen leisten, an Lehrer, Aerzte, Anwälte, Künstler u. A. — Ein letzter Theil des Einkommens soll endlich für Ersparnisse übrig bleiben, zur Vermehrung des Nationalcapitals. — Wenn diese zweite Vertheilung des Volkseinkommens nicht unmittelbar für Zwecke der Hervorbringung brauchbarer Sachen geschieht, also nicht unmittelbar productiv zu nennen ist, so ist sie es theilweise doch mittelbar. Der Aufwand des Staates soll verwendet werden, um Person, Eigenthum und Thätigkeit seiner Angehörigen zu schützen, Verletzungen abzuwenden, gemeinnützige Unternehmungen, welche die Kräfte der Einzelnen übersteigen, zu fördern; Wissenschaft und Kunst lehren die Kräfte der Natur, die Eigenschaften der Körper kennen und anwenden, die Werkzeuge vervollkommnen, den Verkehr der Menschen und den Umlauf der Güter erleichtern und beschleunigen (Dampfschifffahrt, Eisenbahnen, Canäle); sie bilden und erhalten, wenn nicht äußere Güter, doch Gesundheit, geistige und körperliche Anlagen, welche zur Production nöthig sind. Freilich kommen auch schädliche Verwendungen vor, sowohl zu verderblichen Ausschweifungen Einzelner als zur Bedrückung der Rechte und Freiheiten ganzer Völker.

Das Einkommen in allen seinen Zweigen vertheilt sich nach dem Preise, den der Einzelne für seine Erzeugnisse oder persönlichen Leistungen erhält. Die Vertheilung des ganzen Volkseinkommens hängt also von den Regeln ab, welche die Preise bestimmen. Die Lehre vom Preise ist einer der wichtigsten Theile der Volkswirthschaftslehre; sie ist an keiner andern Stelle dieses Werkes behandelt und kann demnach hier nicht übergangen werden. Es ist oben, wo von der Schätzung des Volksvermögens die Rede war, schon angedeutet, daß Werth und Preis zwei ganz verschiedene Begriffe sind. Der Werth (Gebrauchswerth) wird bestimmt durch die Meinung von der Unentbehrlichkeit, Nützlichkeit oder Annehmlichkeit einer Sache zu einem Bedürfnisse oder Genusse des Lebens. In der Verschiedenheit der Werthschätzung, einer Folge der Arbeitstheilung, liegt es, daß ein Tausch für beide Theile vortheilhaft sein kann. Wäre dies nicht der Fall, so würden die Menschen nicht zur Arbeitstheilung geschritten sein, wir würden noch auf der niedern Stufe der Entwicklung stehen, wo Jeder selbst sammelt und verfertigt, was er bedarf. Der Werth bildet den höchsten Satz des Preises, die Gränze, welche sich der Käufer setzt; Niemand wird beim Tausche mehr für eine Sache geben, als sie ihm werth ist. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Preise immer oder in der Regel den Werthsatz erreichen. Wir haben schon bemerkt, daß die werthvollsten, weil unentbehrlichsten Güter, wie Tageslicht, Luft, Wasser, nicht Gegenstände der menschlichen Production und (selten) des Tausches sind; daß auch die Nahrungsmittel in solcher Menge und Mannigfaltigkeit mit oder ohne Beihilfe der Menschen hervorgebracht werden, daß unter regelmäßigen Verhältnissen ihre Preise in keinem Verhältnisse zu ihrem hohen Werthe stehen. Es ist schlimm, wenn

Digitized by Google

ſolche Güter nicht in dem Bedarf entſprechender Menge hervorgebracht werden oder nicht im freien Verkehre zu erlangen ſind. Gewöhnlich tritt dieſer Fall nur bei entbehrlicheren Sachen ein, wie Edelſteine, feine Weine, ſeltene Kunſtſachen. Die Zahl der Liebhaber iſt klein, aber ihre Gebote ſteigen hoch, zu ſogenannten Liebhaber- oder Monopolpreiſen. — Den niederſten Satz des Preiſes, die Gränze für den Verkäufer, bilden die Koſten der Hervorbringung. Sie enthalten den Erſatz der darauf verwendeten Auslagen und ſo viel Gewinn, daß der Fortbetrieb der Production noch immer lohnt; — man nennt dieſen Satz den natürlichen Preis. Zwiſchen dieſen beiden Gränzen liegt der Spielraum, innerhalb deſſen das Verhältniß zwiſchen Angebot und Nachfrage den Marktpreis feſtſtellt; die Aenderungen in dieſem Verhältniſſe (der Concurrenz) veranlaſſen den Wechſel der Preiſe. Die Nachfrage (Begehr) richtet ſich nach dem Bedarf und dem Geſchmack; ſie wirkt auf Erhöhung des Preiſes; das Angebot iſt bedingt durch die Menge der zu vertauſchenden Güter — ſeine Größe wirkt auf Ermäßigung der Preiſe. Ueberwiegt die Stärke der Nachfrage die Größe des Angebots, ſo iſt der Verkäufer in der Lage, die Preiſe zu erhöhen; im umgekehrten Falle, wenn mehr Güter angeboten als begehrt werden, wird der Käufer ſein Gebot ermäßigen. — Bei brauchbaren Sachen, welche in beliebiger Menge hervorgebracht werden und dem freien Verkehr anheimfallen, wird der Marktpreis mit dem natürlichen, dem Koſtenſatze, zuſammentreffen. Dieſe Erſcheinung hat eine leicht wahrnehmbare Urſache. So lange eine überwiegende Nachfrage die Marktpreiſe bedeutend über dem Koſtenſatze hält, alſo die Production einen hohen Gewinn abwirft, werden Capital und Arbeit von minder einträglichen Verwendungen ab- und zu dieſer hingezogen; es wird mehr producirt, das Angebot nimmt zu, die Concurrenz ermäßigt die Preiſe. Iſt dagegen der Marktpreis unter den natürlichen geſunken, ſo kann dieſer Productionszweig nicht mehr ohne Verluſt betrieben werden; Capital und Arbeit entziehen ſich demſelben, bis ſich die Preiſe wieder auf den natürlichen Stand gehoben haben. Bei ſolchen in beliebiger Menge zu erzeugenden Sachen iſt ſonach der Werth gar nicht mehr maßgebend für den Preis, ſondern in letzter Folge nur der Koſtenſatz, und dieſer iſt der Mittelpunkt, um welchen ſich die Schwankungen drehen, welche in dem Verhältniſſe der Concurrenz eintreten. Abnahme des Angebots oder Zunahme der Nachfrage bewirken eine Erhöhung, Zunahme des Angebots, oder Abnahme der Nachfrage eine Ermäßigung des Preiſes. Aber auch die Koſten der Hervorbringung ſelbſt können ſich ändern, ſie können größer oder kleiner werden. Eine Erhöhung der Productionskoſten (beſonders durch Vertheuerung der Rohſtoffe und ſteigende Arbeitslöhne) hat nicht immer Einfluß auf die Preiſe der Erzeugniſſe, und ſelten ſteigen dieſe um den vollen Betrag der Koſtenvermehrung. Zunächſt müſſen ſich die Grundbeſitzer und Capitaliſten eine Minderung ihrer Rente, die Unternehmer eine Schmälerung ihrer Gewinnſte gefallen laſſen. Nur dann wird der volle Betrag der Koſtenvermehrung auf die Preiſe gewälzt werden können, wenn ſie entweder nicht bedeutend, oder wenn das Product von hohem Werthe und die Nachfrage ſtark iſt. In dieſem Falle, bei nothwendigen Sachen, wird das Stei-

Digitized by Google

gen der Preise eine Abnahme der Nachfrage nach andern, leichter zu entbehrenden Gütern zur Folge haben; dies empfinden bei Theuerung der Lebensmittel die Gewerbsleute, welche entbehrlichere Genußmittel erzeugen. — Wenn nun auf der einen Seite die Vermehrung der Productionskosten nicht nothwendig eine Erhöhung der Preise zur Folge hat, so bewirkt dagegen auf der andern Seite eine Verminderung der Hervorbringungs- (und Versendungs-) Kosten — hauptsächlich bei Fabrikaten — unaufhaltsam eine Ermäßigung der Preise um den vollen Betrag der Ersparniß. Wer solche zuerst einführt, durch neue Maschinen, billigeren Rohstoff u. dgl. — der hat eine kurze Zeit den Vortheil eines größeren Gewinnes; aber bald folgen die Uebrigen nach und die Preise weichen — zum Nutzen der Verzehrer, denen die Anschaffung ihres Bedarfs erleichtert wird. Bei Preisveränderungen einzelner Erzeugnisse ist daher zuerst zu untersuchen, ob sie von einer Veränderung in den Concurrenzverhältnissen oder in dem Kostensatze herrühren. Erstere sind vorübergehend — denn Angebot und Nachfrage passen sich den Verhältnissen wieder an; letztere sind bleibend, und es geht auch aus dieser Betrachtung wieder hervor, daß es zuletzt doch nur die Productionskosten sind, welche vorzugsweise die Preise bestimmen.

Die allgemeinen Gesetze, welche die Preise regeln, gelten ebenso gut für die Stoffe und Leistungen, welche zum Zwecke der Production zusammengebracht werden, wie für die fertigen Waaren, welche zum Verbrauche auf den Markt kommen. Eine Grundrente wird überhaupt nur existiren, wo Eigenthümer vorhanden sind, welche ihren Boden Anderen zur Benutzung überlassen, und Landwirthe, die ihn bauen wollen; ihr Maß wird zuletzt durch den durchschnittlichen Ueberschuß geregelt werden, welchen der Ertrag des Bodens über die Kosten des Anbaues, den Unterhalt und Gewerbsgewinn des Pachters inbegriffen, abwirft. Der Capitalzins wird an Orten und in Zeiten, wo sich viele Capitale anhäufen und Anlage suchen niedriger stehen als da, wo das Angebot hinter der Gelegenheit zu nutzbringender Verwendung zurückbleibt; der Gewinn der Unternehmer wird gleichfalls durch die Concurrenz bestimmt, und falls er unter den Kostensatz, hier also unter den Bedarf für die Lebensweise eines mit Kenntnissen und Geschick ausgerüsteten Familienhauptes und eine Vergütung für das übernommene Risico hinabsinkt, wird sich die Zahl der Bewerber so lange mindern, bis der natürliche Gewinnsatz wieder erreicht ist. Der Anwendung der Gesetze des Preises auf die Arbeitslöhne endlich wollen wir, wegen der zunehmenden Wichtigkeit dieses Zweiges des Volkseinkommens, eine nähere Betrachtung, zur Vervollständigung Dessen zugleich, was darüber bereits (in dem Artikel Arbeit) gesagt ist, widmen.

Unter der Arbeit verstehen wir die geistige und die vom Geiste geleitete körperliche Thätigkeit des Menschen, gerichtet auf das Hervorbringen, Veredeln, Tauglichmachen von Sachen oder Kräften zu nützlichen Zwecken. Arbeit ist das leitende Princip der Neuzeit, statt des barbarischen Kriegsgedankens, dem die Arbeit verhaßt ist, der sie den Sklaven, den Leibeigenen, den Weibern überläßt. Arbeiter ist uns nicht nur, wer auf dem Felde, in der Werkstätte oder in seiner Wohnung, kunstlos oder nach er-

Digitized by Google

lernter Weise fertigt, was ein Unternehmer ihm aufträgt, sondern auch, wer geistig, durch Wissenschaft und Kunst, gute Kräfte weckt, erhält, fördert und die Hilfsmittel der wirthschaftlichen Thätigkeit vervollkommnet. Dem Sklaven, dem Fröhner, dem Barbaren ist Arbeit eine Last, aber nicht dem freien, verständigen Manne, wenn er mit mäßiger Anstrengung seinen Unterhalt, mit stärkerer eine bessere Lage gewinnt. Der Unternehmer ist *Käufer* der für seinen Productionszweig tauglichen Arbeit; der *Werth*, den sie für ihn hat, bildet die äußerste Gränze des *Preises*, den er dafür giebt. *Verkäufer* ist der *Arbeiter*; sein geringster Satz sind die Kosten seines Unterhaltes. Innerhalb dieser Gränzen bestimmt das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage den *Marktpreis* der Arbeit. Aus diesem einfachen Gesetze erklären sich alle Erscheinungen bezüglich auf den Arbeitslohn in verschiedenen Zeiten und Ländern wie in den verschiedenen Zweigen der Arbeit und der persönlichen Leistungen überhaupt, vorausgesetzt, daß nicht *Gewalt* in die Verhältnisse eingriff. Den höchsten Preis, dem *Werthe* gleich, erreichen nur solche Leistungen, die nicht beliebig von Vielen zu erhalten sind, die besondere Naturanlagen, höhere Ausbildung und Geschicklichkeit fordern. Es sind dies *Monopolpreise* für ganz ausgezeichnete Künstler, Aerzte u. A. — Der *Unterhalt* einer Arbeiterfamilie, dessen Kosten den niedersten Lohnsatz für kunstlose Arbeit bedingen, umfaßt Alles, was nöthig ist, um nach der Lebensweise in einem gegebenen Lande eine Familie zu erhalten. Klima und Gewohnheiten machen hier einen großen Unterschied. So rechnet man z. B. jährlich auf den Kopf in Preußen, Sachsen und Hessen 35 Pfund Fleisch, in Baiern und Würtemberg 45 Pfund, in Baden und Nassau 50 Pfund. Ueberhaupt in den nördlichen und östlichen Gegenden des Zollvereins 40 Pfund, in den südlichen und westlichen 50 Pfund. — In *Frankreich* vor dem Jahre 1820 — 48 Pfund Fleisch, in neuerer Zeit 58 Pfund. — In England 80 bis 100 Pfund. — Für die Stadt Schneeberg ist der Fleischverbrauch auf 19 Pfund, für Leipzig auf 106 Pfund, in Frankfurt auf 152 Pfund berechnet. In *Paris* ist der Fleischgenuß durch das Octroi von 165 Pfund im Jahr 1811 auf kaum 100 Pfund in der neueren Zeit gesunken. Da die nothwendigen Lebensmittel den Hauptbestandtheil des Unterhalts der arbeitenden Classe bilden, was schon der Ausdruck „sein *Brod* verdienen" anzeigt, so müssen die Preise der Lebensmittel den größten Einfluß auf den Arbeitslohn haben. Allein die Erfahrung lehrt, daß dieser den Veränderungen der Lebensmittelpreise, wenn sie vorübergehend sind, gar nicht, wenn dauernd, nicht plötzlich folgt. Es ist daher, um diesen Einfluß zu erklären und zu bemessen, zwischen den *Ursachen* der Aenderungen in den Lebensmittelpreisen zu unterscheiden.

Wenn in Folge *unergiebiger Ernten* die Lebensmittel rasch im Preise steigen, so bemerkt man *zuweilen* ein *Sinken* der Arbeitslöhne, *nie* ein verhältnißmäßiges Steigen. Es tritt nehmlich zugleich eine Abnahme der Nachfrage ein, welche viele Arbeiter außer Thätigkeit setzt. Könnte der Arbeitslohn verhältnißmäßig erhöht werden, so würde keine Beschränkung im Verbrauche der Lebensmittel, daher bald noch größere Theuerung, die Folge sein. Die Staatsgewalt kann keinen höheren Lohn erzwingen, weil sie die

Digitized by Google

Unternehmer nicht zwingen kann, ihr Geschäft mit Verlust zu betreiben, indem diese vorziehen, den Betrieb einzustellen. Hier ist nur durch Unterstützung der Nothleidenden und zweckmäßige Maßregeln zur Verhütung des Mangels zu helfen. (S. den Artikel: Fruchtsperre.) Das allmälige Steigen der Nahrungspreise, welches im Laufe der Jahrhunderte wahrzunehmen ist, zeigt sich ebenso bei den Arbeitslöhnen. Es ist zum Theil nur scheinbar, nehmlich eine Folge des sinkenden Geldpreises, indem die Ausbeute an Edelmetallen, die Menge der papierenen Umlaufsmittel, die ausgedehntere Anwendung des Credits und der leichtere und schnellere Umsatz der Waaren den Preis der Münzen bedeutend vermindert haben. Für die gleiche Münzmenge erhält man jetzt weniger Nahrungsmittel und weniger Arbeit als vor 300 Jahren. Anderntheils ist aber auch ein wirkliches Steigen der Nahrungspreise im Allgemeinen bemerkbar, in Folge der zunehmenden Bevölkerung, deren Begehr nach Nahrungsmitteln nur durch erhöhten Aufwand von Capital und Arbeit im Feldbau entsprochen werden kann. Der natürliche Preis der Lebensmittel steigt durch den erhöhten Kostensatz. Allein dann war schon vorher die Arbeit begehrt und angemessen belohnt; diese ihre günstige Lage vermehrte eben die Bevölkerung und damit den Begehr nach Nahrungsmitteln, welcher eine Erhöhung der Preise bewirkt. Das Steigen der Arbeitslöhne ging voraus und die Lebensmittel folgten nach, so daß dem Arbeiter die Vortheile einer günstigen Lage bald wieder, wenigstens theilweise, verloren gehen. Sehr schädlich für die Lage der Arbeiter wirken auch die Steuern auf Lebensmittel, welche die Löhne empfindlich treffen, durch Entbehren besserer Nahrung die Gesundheit angreifen, während der Luxus und der große Besitz davon kaum berührt werden. (S. Octroi.) Endlich können die Arbeitslöhne dem Wechsel der Nahrungspreise schon darum nicht auf dem Fuße folgen, weil sich die Zahl der Arbeiter nicht so schnell vermehrt oder vermindert, als die Mittel zu ihrer Beschäftigung, die Capitale, sich neue Anlage suchen können. Die Nachfrage nach Arbeitern hängt im Ganzen von der Größe desjenigen Theiles des Nationalcapitals ab, welches auf Arbeit zu verwenden ist; das Angebot liegt in der Zahl der Menschen, die um Lohn arbeiten wollen. Das Ansammeln von Capital vermehrt also die Mittel zu Bezahlung der Arbeit. Dieser wird ein angemessener Lohn also nur da zu Theil werden, wo das Capital in einem guten Verhältnisse zur arbeitenden Bevölkerung steht; wo jenes abnimmt, wird diese leiden.

Hier entsteht die Frage, was dem allgemeinen Interesse mehr fromme: ein hoher oder ein niederer Stand des Arbeitslohnes. Zu Gunsten des letztern wird angeführt, daß ein geringer Lohn wohlfeilere Preise der Erzeugnisse herbeiführe, also auch dem Arbeiter billiger geliefert werde, was er bedarf; daß die Unternehmung productiver Arbeiten dadurch erleichtert werde. Dies wird auf der andern Seite bezweifelt und dagegen die Behauptung aufgestellt, daß niedere Arbeitslöhne nur den Gewinn der Unternehmer vergrößern und nicht nothwendig den Verzehrern durch billige Preise Vortheil bringen. Ein Lohn, welcher der Arbeiterfamilie mehr als einen kärglichen Unterhalt sichere, verschaffe der zahlreicheren Classe eine gesündere Le-

Digitized by Google

bensweise, erhöhe das Familienglück und liefere eine kräftigere, besser unterrichtete Nachkommenschaft. Die arbeitende Classe werde dann auch in den Stand gesetzt, Etwas zurückzulegen und sich in harten Zeiten einzuschränken, während bei kärglichem Lohn jeder ungünstige Wechsel der Nahrungsverhältnisse sogleich das tiefste Elend zur Folge habe. Wir schließen uns der Ansicht an, daß ein hoher Stand des Arbeitslohnes dem allgemeinen Interesse zuträglicher sei, und halten auch den Einwand nicht für stichhaltig, daß die meisten Arbeiter von gutem Lohne einen schlechten Gebrauch machen. Dies ist leider wahrzunehmen bei einem plötzlichen Steigen des Lohns durch eine außerordentliche Nachfrage nach Arbeit und bei sittlich verwahrlosten Menschen. Es ist nicht der Fall, wo der Lohn regelmäßig hoch oder allmälig gestiegen, und wo für Unterricht auch der ärmeren Jugend und für Bildung des Volkes gehörig Sorge getragen wird. Dafür spricht das Beispiel Amerikas, wo sich der Arbeiter eines guten Lohnes erfreut und sich als Bürger eines freien Staates sittlich gehoben fühlt.

Wenn es eine allgemeine Erfahrung ist, daß im Laufe der Zeiten die Lebensmittel wegen zunehmender Productionskosten steigen, die Preise der Fabrikate, weil die Kosten der Hervorbringung abnehmen, die Neigung zum Sinken zeigen, so läßt sich vom Arbeitslohn der scheinbar paradoxe Satz aufstellen, daß er im Laufe der Zeit zugleich steige und falle. Der natürliche Preis der Arbeit hängt mit der Bewegung der Nahrungspreise eng zusammen, er folgt also ihrer Neigung zum Steigen. Da aber regelmäßig das Angebot der Arbeit stärker zunimmt als das Capital, welches die Nachfrage bedingt, so hat der Marktpreis Neigung zum Sinken. Das Ergebniß dieser in entgegengesetzter Richtung wirkenden Ursachen läßt sich auch so ausdrücken: der Geldlohn steigt, aber selten in dem Verhältnisse zu dem Steigen der Nahrungsmittel. Aber nicht nach dem Geldsatze läßt sich die Zulänglichkeit des Lohnes bemessen, sondern nach dem Verhältnisse, in welchem sich damit die Bedürfnisse der Arbeiterfamilien befriedigen lassen. Die einfache Handarbeit, welche den Lohn nicht über das Nothwendige steigern kann, ist daher oft bei höherem Geldlohne in schlimmerer Lage als früher bei geringerem. Die Erforschung der Mittel zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen ist heutigen Tages eine der wichtigsten Aufgaben der Forscher im Gebiete der Volkswirthschaftslehre; sie kann nur durch Verbesserungen der gesellschaftlichen Einrichtungen gelöst werden. Für die Sicherheit des Grund- und Capitalbesitzes und ihrer Renten ist möglichst gesorgt. Es wird Zeit, daß auch die Arbeit gesichert werde, und dafür müssen Sitte und Gesetzgebung zusammenwirken. Manches haben die Gesetze in dieser Beziehung schon gethan; die Kinder in den Fabriken erhalten Unterricht; ihre Arbeitszeit ist beschränkt; es bestehen für die Arbeiter Sparcassen und Vereine zu gegenseitiger Unterstützung. Allein ein gesichertes Auskommen ist dem Arbeiter nirgends gewährt. Sie sind nicht einmal in der Lage, ihre Verträge mit den Unternehmern frei schließen zu dürfen. Damit aber die Arbeit zu ihrem Rechte, zu gleich ausreichendem Schutze wie der Grund- und Capitalbesitz gelange, ist es nöthig, daß die arbeitende Classe an dem Gemeinwesen theilnehme, daß nicht allein die Eigenthümer die Gesetze

Digitized by Google

machen. Die Arbeiter werden von jeder verkehrten Maßregel der Gesetzgebung, Verwaltung und Besteuerung am härtesten betroffen; sie sind vorzugsweise betheiligt an den Lasten, die ihrem Capital, ihrer Zeit und Kraft, aufgelegt werden.

V. Die Vertheilung der jährlich erzeugten Güter unter die Einzelnen nach den Gesetzen des Preises für Producte und persönliche Leistungen macht eine Bewegung nothwendig. Die brauchbaren Sachen werden nicht alle von Denen verbraucht, welche an ihrer Hervorbringung theilgenommen haben; auch nicht von den ersten Abnehmern. Sie gehen oft durch mehrere Hände. Diese Bewegung der Sachen, zum Uebergang von einem Besitzer an den andern, von dem Unternehmer bis zu dem Verzehrer, heißt Güterumlauf, Circulation. Das Ineinandergreifen und der Fortgang der einzelnen wirthschaftlichen Thätigkeiten sowie die Befriedigung der Bedürfnisse und der Lebensgenüsse des Volkes hängen wesentlich von einem ungestörten und leichten Umlaufe ab. Je weiter die Arbeitstheilung fortschreitet, ein je geringerer Theil der Gesammtproduction von den Erzeugern selbst verzehrt wird, ein desto größerer kommt in den Umlauf. Daher ist dieser schwächer in spärlich bevölkerten Ackerbaustaaten und wird größer mit der Entwickelung der Gewerbsthätigkeit und des Handels. — Der Umlauf ist nicht an und für sich volkswirthschaftlich nützlich, sonst würde es vortheilhaft sein, wenn die Güter durch möglichst viele Hände gingen, bevor sie zum Verbrauche gelangen; er nutzt vielmehr nur dadurch, daß er dem Hervorbringer möglichst schnell und vollständig die Mittel zu neuer Production giebt, dem Verzehrer die Anschaffung seines Bedarfes erleichtert. Es giebt auch einen unnützen Umlauf, welcher Kräfte und Mittel in Anspruch nimmt, die besser auf nützliche Productionszweige verwendet würden; solcher findet sich jedoch weniger bei Waaren im freien Verkehre, weil hier die unnöthigen Kosten zu scheuen sind, welche den Absatz erschweren, als bei Speculationen auf Preisveränderungen ohne die Grundlage wirklicher Vorräthe, namentlich in Landesproducten, hauptsächlich aber in Schuldpapieren (Staatspapieren, Actien).

Weder die ursprüngliche Vertheilung (unter Diejenigen, welche an der Production unmittelbar theilnehmen), noch weniger die abgeleitete (an den Staat, Gemeinden, für persönliche Dienste) findet in der Weise statt, daß Jeder sein Einkommen in verhältnißmäßigen Mengen derjenigen Güter erhielte, an deren Hervorbringung er mittelbar oder unmittelbar theilgenommen hat; ebenso wenig geschieht der Umlauf durch unmittelbaren Eintausch der Güter, deren man bedarf, gegen jene, die man erzeugt, oder gegen Dienste, die man leistet. Diese Unmittelbarkeit der Vertheilung und des Umlaufs beschränkt sich auf die Anfänge der volkswirthschaftlichen Entwickelung, wo die Bewegung der Güter noch schwach ist. Reste derselben haben sich auch bis auf die neueste Zeit erhalten. So die Frohnden, Zehnten und andere Naturalabgaben an den Staat, an Grundherren, an Corporationen; die Competenzen der Pfarr- und Schuldienste, die Verabreichung von Wohnung, Kleidung und Nahrung an Gesinde und Hilfsarbeiter; hier und da auch die Entrichtung der Honorare an Aerzte, Anwälte u. a. theilweise in

Digitized by Google

Gegenständen des Gebrauchs für Küche und Keller. So passend diese Art der Vertheilung in den Zeiten, in welchen sie stattfand, sein mochte, und so Vieles auch für ihre Beibehaltung in einzelnen Fällen (z. B. bei dem Gesinde) heute noch für sie spricht, so schwerfällig und ungenügend würde die Vertheilung und der Umlauf der Güter im Allgemeinen geblieben sein, wenn er auf diese Unmittelbarkeit des Austausches beschränkt, wenn nicht ein Mittel (und zwar schon sehr früh) gefunden worden wäre, welches alle übrigen Güter im Verkehre vertritt, ein allgemeines Umlaufs- und Tauschmittel, für welches man sich alle übrigen in den Umlauf gebrachten Güter in beliebiger Menge verschaffen kann. Dieses Mittel ist das Geld, bestehe es, aus welchem Stoffe es will, aus Vieh, Cacaobohnen, Tuchstückchen, Federkielen mit Goldstaub gefüllt, Steinsalzstücken u. dgl. — Nur arme und rohe Völker können mit andern geistigen und leiblichen Gütern auch dieses Mittels entbehren, welches die Unbequemlichkeiten des unmittelbaren Tausches beseitigt, einen regen Verkehr ermöglicht und zu Fleiß und Sparsamkeit ermuntert. Was in neuerer Zeit gegen das Geld und die Geldherrschaft vorgebracht wird, trifft eigentlich nicht dieses Mittel zur Erleichterung der Vertheilung und des Umlaufs der Güter, sondern die Ungleichheit in der Vertheilung der Bedürfnisse und Genüsse des Lebens selbst.

Die Lehre vom Gelde ist in diesem Werke zur Genüge vorgetragen (s. den Artikel Geld und Münzwesen); wir haben uns daher auf Dasjenige zu beschränken, was der Zusammenhang verlangt, nehmlich auf die Erinnerung an die Dienste, welche das Geld dem Güterumlauf leistet, und die Wirkungen, welche es auf denselben übt. Das Geld bleibt stets im Umlauf und kommt nicht zum Verbrauche, wie die Waaren; sein Stoff kann Waare werden, alsdann hört er auf als Geld zu dienen. Dieses hat außerhalb des Umlaufes keinen Nutzen; je schneller es umläuft, desto größer sind die Dienste, die es leistet, und mit desto geringerer Menge kann der Güterumlauf unterhalten werden. Der Preis des Metallgeldes wird durch die Productionskosten, sodann durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, wie die Preise anderer Gegenstände bestimmt. Er kann nicht lange bedeutend abweichen von dem Preise der Stoffe, woraus die Münze gefertigt wird, weil die leichte Versendbarkeit und der allgemeine Begehr bald wieder eine Ausgleichung herbeiführt. Treibt eine stärkere Nachfrage oder ein schwächeres Angebot die Geldpreise in die Höhe, so werden vom Auslande Baarmittel zuströmen, um Waaren dagegen einzutauschen. Sinkt der Münzpreis, weil die Menge zugenommen oder der Begehr schwächer geworden, so wenden sich die Besitzer nach auswärtigen Plätzen, wo die Summen vortheilhafter anzubringen sind. So wird durch den Zufluß in dem einen und den Abfluß in dem andern Falle bewirkt, daß sich die Münzpreise mit den Metallpreisen wieder in das Gleichgewicht setzen; ein großer Unterschied kann auf die Dauer nicht bestehen. — Die Schwankungen im Geldpreise rühren jedoch nicht immer von der Ab- und Zunahme der Geldmenge her; sie lassen sich in vielen Fällen, bei unveränderter Geldmenge, nur durch die Aenderungen in der Masse und Bewegung der Güter erklären, deren Umlauf das Geld zu vermitteln bestimmt ist. Wenn die

Digitized by Google

Gütermasse im Umlaufe rasch anwächst, so reicht das ihr gegenüberstehende allgemeine Tauschmittel für die häufigeren und bedeutenderen Umsätze nicht mehr zu, die Nachfrage nach Geld steigt und damit auch der Preis, bis hinreichende Zuflüsse das richtige Verhältniß wieder herstellen. Umgekehrt können auch neue Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung des Umlaufes und zur Ausgleichung gegenseitiger Forderungen und Schuldigkeiten ohne — oder mit geringerer — Hilfe von Metallgeld den Begehr nach diesem schwächen; ein Theil der vorhandenen Menge wird dann entbehrlich und der Münzpreis sinkt, bis ein entsprechender Theil im Auslande seine Verwendung gesucht und gefunden hat. — Die Wirkungen der Ab- und Zunahme der Geldvorräthe auf die Production und die Vertheilung des Volkseinkommens sind folgende: Die Vermehrung der Geldmenge wirkt im Anfange günstig für die Unternehmer der verschiedenen Productionszweige. Die Waarenpreise heben sich schneller als die Kosten der Hervorbringung, der Gewerbsgewinn erreicht einen höheren Satz; dagegen reichen die in theurerem Gelde bedungenen Löhne, Renten und Besoldungen nicht mehr so weit als früher, sie vertreten eine geringere Gütermenge. Aber die Aussicht auf höheren Gewinn führt der Production mehr Kräfte und Mittel zu, mit der Gütermasse steigert sich der Geldbedarf für den Umlauf und hemmt das weitere Sinken der Geldpreise, welches sich in dem allgemeinen Steigen der Waarenpreise kundgegeben. Die Abnahme der Geldmenge äußert die entgegengesetzte Wirkung. Man erhält für die nehmliche, seltener gewordene Münze mehr Waaren, oder für die nehmliche Waare weniger Münze. Die Waarenpreise fallen gegen Geld, die Producenten leiden; die Bezieher von Löhnen, Renten oder festem Geldeinkommen haben mit den gleichen Summen größere Kaufkraft, sie können dafür mehr Waaren eintauschen. Allein das Sinken von Waarenpreisen lockt Münzen von Außen zum Ankauf herbei; die geschwächte Production mindert das Angebot, der hohe Münzpreis veranlaßt den Verkauf von Gold und Silber in Geräthen und Barren zum Prägen an die Münzstätten, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist. In der Zwischenzeit jedoch verursachen die Schwankungen im Geldpreise nicht minder als jene in den Productions- und Handelsverhältnissen empfindliche Störungen und Stockungen im Verkehre. Wir haben hiernach in dem Gelde ein Element, welches auf die Gesetze des Preises der Güter und persönlichen Leistungen einwirkt, und bei Preisveränderungen ist daher jedesmal zu untersuchen, ob und wie weit diese Einwirkung vorhanden ist. Aendern sich die Preise vieler Sachen, in gleicher Richtung, steigend oder fallend, ohne daß eine entsprechende Aenderung in den Kosten der Hervorbringung oder in dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage wahrzunehmen ist, so wird sich bei näherem Nachsuchen eine Aenderung in dem Geldpreise als die Ursache herausstellen. Der Geldbedarf eines Volkes läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, so wenig als die umlaufende Geldmenge den Maßstab für den Wohlstand desselben abgeben kann. Die Erfahrung lehrt, daß betriebsame Völker den möglichst leichten und schnellen Güterumlauf durch möglichst kleine Mengen von Metallmünze zu erhalten suchen, um die Kosten, welche das Umlaufsmittel verursacht, so niedrig

Digitized by Google

als möglich zu ſtellen; dazu gehört denn auch, daß das Geld ſeinem eigentlichen Zwecke, dem Umlauf, gewidmet und nicht müſſig aufbewahrt werde.

Das mächtigere Mittel, welches da, wo Rechtsſicherheit beſteht, eine weit größere Menge von Umſätzen bewirkt, als mit alleiniger Hilfe des Metallgeldes möglich wäre, liefert der Credit, der auf dem Vertrauen beruht, daß der Geſchäftsmann, mit welchem man verkehrt, die Fähigkeit und den Willen habe, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen. Alsdann iſt es nicht mehr nöthig, jede Forderung in dem Augenblicke des Abſchluſſes durch eine Geldſumme auszugleichen; nicht jedes Darlehen wird mehr durch ein unbewegliches oder bewegliches Unterpfand geſichert; an die Stelle der Geldſumme oder des Unterpfandes tritt eine geſchriebene Urkunde, in welcher der Betrag der Forderung, Zeit und Art der Bezahlung angegeben iſt, — ein Creditpapier (Anweiſung, Wechſel, Schuldſchein, ausgeſtellt von Privaten, Handelsgeſellſchaften, Banken, Körperſchaften, Regierungen). Solche Papiere haben nicht wie das Metallgeld einen Werth in dem Stoffe, woraus ſie gemacht ſind. Sie gelten nur kraft der Vorausſetzung, daß die darauf geſchriebene Forderung richtig iſt, und daß die dafür übernommene Verbindlichkeit erfüllt werde. Dieſe Creditpapiere gehen nun von Hand zu Hand und leiſten viele Male die Dienſte der darauf geſchriebenen Geldſummen, bis ſie endlich gegen dieſe eingelöſt werden. Wie das Geld im Umlaufe alle übrigen Güter vertritt, ſo vertreten die Creditpapiere das Geld. So wenig dieſes die brauchbaren Sachen überflüſſig macht, vielmehr nur dadurch nützt, daß es taugt, ſich dieſelben zu verſchaffen, ebenſo wenig machen die Creditpapiere das Geld überflüſſig, ſondern haben eben nur dadurch Werth, daß und ſo weit man ſich Geld dafür verſchaffen kann. Es iſt eine richtige Bemerkung, daß man nicht darum arm iſt, weil man kein Geld hat, ſondern daß man kein Geld hat, weil man arm iſt. Ebenſo wird der Credit nicht dadurch geſchaffen, daß man ſeine Zeichen macht, ſondern das Vertrauen muß ſchon vorhanden ſein, wenn die Creditzeichen Anwendung finden ſollen. Der Gebrauch derſelben hat im Verkehre die Vortheile: Forderungen, auch an verſchiedenen, weit von einander entfernten Orten gegen einander abzurechnen und auszugleichen; Summen, die man erſt ſpäter zu beziehen hat, vor der Verfallzeit zu erhalten und zu benutzen; Summen, die man ſchuldig wird, nicht gleich bei Entſtehung der Schuld, ſondern zu gelegener Zeit abzutragen. Der volkswirthſchaftliche Nutzen der Creditpapiere aber beſteht darin, daß mit ihrer Hilfe im Gebiete des Handels und der Induſtrie weit ausgedehntere und zahlreichere Umſätze möglich werden, als mit dem vorhandenen Metallgelde bewirkt werden könnten; daß an den Koſten für Herbeiſchaffung, Bereithalten und Verſenden der Münzen viel erſpart wird.

Mit der weiteren Ausbildung des Creditweſens entſteht dann auch der Gedanke, das theure Umlaufsmittel, das Metallgeld ſelbſt, deſſen Anfertigung und Unterhaltung großen Aufwand fordert, durch ein wohlfeileres, welches dieſelben Dienſte leiſtet, wenigſtens theilweiſe zu erſetzen. Dann tritt das Papiergeld neben dem Metallgelde als Umlaufsmittel ein.

Digitized by Google

Daſſelbe unterſcheidet ſich von den Creditpapieren dadurch, daß es nicht, wie dieſe, eine Forderung und eine gegenüberſtehende Zahlungsverbindlichkeit vorausſetzt, und daß es ohne alle Förmlichkeit von einer Hand in die andere geht.

Häufig ſind die Beiſpiele vom Misbrauche des Papiergeldes, als einem Mittel, welches von Regierungen angewendet wurde, um ſich in Zeiten, wo Geld und Credit verſchwunden waren, aus der Verlegenheit zu helfen; oder wo Geſellſchaften, ohne im Beſitze wahren Vermögens zu ſein, das Papier zu Grundlage windiger Speculationen machten. Allein gerade dieſe Erfahrungen lehren uns auch den guten Gebrauch des Papiergeldes und die Garantie kennen, daſſelbe im Gleichwerth mit der Metallmünze zu erhalten. Der gute Gebrauch deſſelben ſetzt voraus, daß Geld und Credit vorhanden ſind und daß Gewerbe und Handel eine Stufe der Entwickelung erreicht haben, auf welcher der Verkehr das Papiergeld als ein billigeres und bequemeres Umlaufsmittel neben der Münze verlangt. Daran knüpfen ſich dann die Bedingungen: daß das Papiergeld nur von Einer Quelle ausgehe, ſei es vom Staate oder von einer Creditanſtalt (Bank), weil es ſchwer wird, eine Ueberfüllung des Marktes mit Papier und folgeweiſe eine Entwerthung deſſelben zu verhindern, wenn mehrere Anſtalten Papiergeld ausgeben dürfen; daß ferner die Menge deſſelben nach den Umſtänden eingerichtet wird, welche ſich aus dem ſteigenden Begehr oder dem ungewöhnlich ſtarken Zurückſtrömen erkennen laſſen; daß endlich kein Zwang zur Annahme ſtattfinde und die Einlösbarkeit gegen Metallmünze jederzeit geſichert werde. Näheres über dieſe Materie geben die Artikel: Aſſignaten, Bank, Cours, Credit, Staats-) Papiergeld und Wechſel.

VI. Die Volkswirthſchaftslehre hat nicht nur die Entſtehung und die Vertheilung, ſondern auch die Verzehrung der Güter zu betrachten, welche zuletzt das Ziel der Hervorbringung iſt, ihre Fortſetzung, wie die Lage der Menſchen bezüglich auf die Befriedigung der Bedürfniſſe und Genüſſe des Lebens bedingt. Die Güter nützen nur durch ihren Gebrauch für menſchliche Zwecke; dabei werden die Stoffe entweder allmälig abgenützt (Wohnung, Kleidung, Werkzeuge), oder ſie verlieren alsbald ihre bisherige Brauchbarkeit, ſie werden verbraucht (Lebensmittel, Hilfsſtoffe); es giebt auch eine Verzehrung (Conſumtion) ohne Gebrauch und ohne Erſatz, — Zerſtörung. — Die Verzehrung ſteht mit der Hervorbringung in enger Verbindung; denn was verzehrt werden ſoll, muß zuerſt hervorgebracht ſein, und wenn das Erzeugte nicht verbraucht wird, wenn ſich kein Verlangen danach kund giebt, ſo hört die weitere Production auf. Dies geſchieht zuweilen ſchon durch die Aenderung der Meinung über Tauglichkeit oder Wünſchbarkeit einer Sache — z. B. bei Modewaaren, Puder, Haarzöpfen, — doch nur bei Dingen, die keinen hohen Werth haben. — Die Verzehrung von Gütern ohne Gebrauch, die Zerſtörung iſt immer ein Verluſt für das Volksvermögen ohne Erſatz, und man iſt daher auf Mittel bedacht, ſolche Verluſte zu verhüten. Gegen Naturereigniſſe dienen z. B. Blitzableiter, Dämme, Rectification von Flüſſen; gegen Gewaltthat die Wehrverfaſſung, die Sicherheitspolizei; gegen Seuchen die Geſundheitspolizei mit ihren An-

Digitized by Google

stalten. Zur ganzen oder theilweisen Entschädigung für erlittene Verluste dienen Versicherungsanstalten gegen Feuer- und Wasserschaden, gegen Hagelschlag, gegen Schaden bei dem Transport der Waaren zu Wasser und zu Land u. s. w. — Der Verbrauch ist volkswirthschaftlich nützlich, wenn die Zwecke, für welche er stattfindet, der Gesellschaft von wenigstens ebenso großem Werthe sind als die dabei verzehrten Gütermengen. Er ist entweder productiv, wenn die verzehrten Güter zur Entstehung neuer brauchbarer Sachen dienen; oder unproductiv, wenn die verbrauchten Güter unmittelbare Bedürfnisse oder Genüsse des Lebens befriedigen, persönliche Vortheile erzielen. Die zur productiven Verzehrung bestimmten Güter sind die Capitale, die anderen nennt man Gebrauchsvorräthe. Die Natur von beiden ist vereinigt in dem Arbeitslohn und dem Gewerbsgewinn; diese Zweige des Volkseinkommens gelangen zu productiver Verzehrung, indem sie einen Theil des zur Hervorbringung brauchbarer Sachen nöthigen Aufwandes bilden; sie gewähren aber zugleich den Empfängern die Mittel zu ihrem Lebensunterhalte. — Um die Nützlichkeit der unproductiven Consumtion, der Verzehrung von Gebrauchsvorräthen zu beurtheilen, ist zunächst der Werth der verbrauchten Güter gegen die Größe der damit erreichten persönlichen Vortheile abzuwägen. Der Einzelne urtheilt darüber nach seinem Vermögen und seiner Neigung. Manchem scheint eine Ausgabe von einem oder zwei Goldstücken für einen Ball oder eine feine Mahlzeit nicht zu viel, während ihm die nehmliche Summe als Beitrag zur Gründung einer Schule oder Gewerbshalle übermäßig groß vorkommen würde. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus wird die unproductive Verzehrung nur dann richtig bemessen erscheinen, wenn die stärkeren Bedürfnisse und die wichtigeren persönlichen Güter (Gesundheit, Bildung) vollständig befriedigt und dann erst für entbehrlichere Genüsse Verwendungen gemacht werden. Man wird den Mann nicht loben, der seine Familie darben läßt, um im Wirthshause seine Abende zu verbringen, oder sein Bett in das Pfandhaus trägt, um eine Nacht auf dem Balle zu durchschwärmen. Ebenso wird eine Staatsgesellschaft nicht das Lob eines angemessenen Güterverbrauchs verdienen, welche eine große Zahl ihrer Angehörigen an Wohnung, Kleidung und Nahrung Mangel leiden läßt, während eine Minderzahl für Equipagen, Luxusausgaben, Festlichkeiten große Summen verprasst. Solche Erscheinungen deuten auf eine ungünstige Vertheilung des Volkseinkommens und auf das Bedürfniß, dem Geist und der Sittlichkeit des Volkes eine bessere Ausbildung zu verschaffen. Faßt man endlich das Verhältniß des Mittels zum Zweck ins Auge, so wird diejenige Verzehrung als die nützlichere gelten, welche den nehmlichen Vortheil bei gleichem Güterverbrauche für die größte Anzahl von Menschen und für die längste Dauer gewährt (Spar-Oefen, -Herde, Gemeindebacköfen). Diese Sätze gelten für die productive Verzehrung ebenso gut wie für die unproductive. Nur wird der verständige Consument das Verhältniß des Mittels zum Zweck nach dem Werthe bemessen; er wird seine Ausgabe so einrichten, daß zunächst für seine wichtigsten Bedürfnisse gesorgt ist, bevor er an entbehrlichere Genüsse denkt; ebenso verfährt die Volkswirthschaftslehre; sie wird eine Ver-

Digitized by Google

zehrung für um so nützlicher erklären, je mehr der Gebrauchswerth der hervorgebrachten Güter jenen der dabei verzehrten übertrifft. Der Unternehmer dagegen, welcher einen Productionszweig um des Gewinnes willen betreibt, wird auf die Preise sehen. Je mehr der Erlös aus seinen Producten den Aufwand übersteigt, desto zufriedener wird er sein. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß im Allgemeinen das Interesse der Unternehmer mit dem der Gesellschaft zusammentrifft, daß sonach die Production überhaupt nicht von den werthvollsten Sachen sich abwendet, weil andere Dinge höheren Gewinn versprächen. Die Production richtet sich nehmlich nach dem Begehr; allgemein aber werden die werthvollsten Güter am stärksten begehrt, folgeweise auch am stärksten hervorgebracht. Eine günstige Vertheilung des Volkseinkommens wirkt von selbst auf eine volkswirthschaftlich nützliche Bewegung der Production. Wo z. B. Getreide und Kartoffeln noch zur Anfertigung von Stärkemehl und Branntwein verbraucht werden, während Tausende mit kärglichem Lohne die nöthigen Lebensmittel nicht mehr bezahlen können, da besteht ein Misverhältniß zwischen Capital und Arbeit, eine fehlerhafte Vertheilung des Volkseinkommens.

Verzehrer, Consument, ist jeder Mensch, so lange er lebt; es giebt keine besondere Classe, welche im Gegensatz zu anderen ausschließlich die verzehrende genannt werden könnte. In Bezug auf einen besondern Productionszweig — z. B. Kleidungsstoffe, Hausgeräthe, Musikinstrumente, sind die damit beschäftigten Unternehmer und Arbeiter die Producenten (Erzeuger), und Diejenigen, welche diese Sachen brauchen, die Consumenten (Verzehrer). Bezüglich auf die gesammte volkswirthschaftliche Thätigkeit gehören zur Classe der Producenten alle Unternehmer und Arbeiter der Stoffarbeiten und productiven Handelszweige; zur Classe der Consumenten die meisten Dienstleistenden, die Grund- und Capitalbesitzer, welche nicht selbst wirthschaften, sondern nur ihre Renten verzehren, die Arbeitsunfähigen (Greise, Kinder, Kranke) und endlich die schädlichen Mitglieder der Gesellschaft, welche theils durch ihr eigenes, theils durch Verschulden der Gesammtheit ihr zur Last geworden, Sträflinge, Bettler, Diebe, Betrüger, die kein anderes Gewerbe treiben. Die Zahl der Armen und Arbeitsunfähigen richtet sich nicht nach der Größe des Volkseinkommens, aber ihre Verzehrung wird daraus bestritten und nimmt zuweilen einen ansehnlichen Theil desselben in Anspruch, welcher theils durch Privatwohlthätigkeit, theils durch die Gemeinden und den Staat aufgebracht wird (Armensteuern). Die Dienstleistenden erhalten denjenigen Theil des reinen Volkseinkommens, welchen die Producenten zur Bezahlung solcher Dienste erübrigen können; dieser Theil ist, wie das ganze reine Einkommen, in den Anfängen der volkswirthschaftlichen Entwickelung nur gering; dort treffen wir daher auch nur wenige oder keine der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst ausschließlich gewidmete Personen; erst wo die Grund- und Capitalrenten, die Haupttheile des reinen Volkseinkommens, in einer gewissen Ausdehnung vorhanden sind, bleiben größere Mittel für solche, zum Theil höchst werthvolle und den Bildungsgrad der Nation fördernde Leistungen übrig. Aus dem reinen Volkseinkommen wird auch die Vergütung für Gebrauchsvorräthe bestrit-

Digitized by Google

ten, sei es, daß diese von den Besitzern unmittelbar hergeliehen werden, z. B. Hausgeräthe, Wagen, Pferde, — sei es, daß Gelddarleihen zur Anschaffung von Sachen, die nicht zur Production, sondern lediglich zum eigenen Gebrauche dienen, gemacht werden. Unter den Inhabern dieser Gebrauchsvorräthe und der zur Anschaffung von solchen gemachten Gelddarleihen findet sich auch die Abart, welche unter dem Namen Wucherer bekannt ist und dem Leichtsinne oder der Noth einen unmäßigen Gewinn erpreßt. Verschieden davon ist die Rente der eigentlichen Capitalisten, welche das Geld zur Anschaffung von Stoffen oder Hilfsmitteln zur Production an Unternehmer geliehen haben; ihre Rente ist ein Bestandtheil der Productionskosten, wird also aus dem rohen Volkseinkommen bestritten. Aehnlich verhält es sich mit der Grundrente. Die Unternehmer und Arbeiter haben aus ihrem Gewinn und Lohn zunächst ihren Unterhalt zu bestreiten; nur ein Theil desselben, bei den Arbeiten häufig auch gar Nichts, bleibt ihnen als reines Einkommen zur Verfügung. Der Capitalist und der Grundbesitzer beziehen lediglich reines Einkommen; ihr Unterhalt wird nicht als ein Theil der Productionskosten anzusehen sein, da sie ihre Thätigkeit der Production nicht widmen; es steht ihnen frei, durch Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen, wenn sie wollen oder können, und dann bleibt ihnen die ganze Rente zur beliebigen Verwendung für andere Zwecke. — Der Staat, welcher seine Einnahmen aus Beiträgen der Angehörigen erzwingen kann, steigert sie leicht über das richtige Verhältniß zu den Diensten, welche die Regierung der Gesammtheit dafür leistet; Dem zu begegnen, ist die Theilnahme des Volkes an der Bestimmung des Staatsbedarfs und der Deckungsmittel durchaus nothwendig. Von der Größe und der Vertheilung des Volkseinkommens unter diese verschiedenen Zweige ist die Consumtion abhängig. Ihr Verhältniß zur Production wird dann das günstigste sein, wenn beide im Gleichgewicht stehen, wie dies auch für die Einnahmen und Ausgaben des Staates, der Gemeinden und der Einzelnen wünschenswerth ist. Bleibt die Production hinter dem Verbrauche zurück, so greift dieser auf Vermögenstheile, Vermögen und Einkommen nehmen ab, bis der Verbrauch selbst geringer wird. Wenn dagegen die Production größer wird als die Consumtion, so gerathen die Gewerbe, welche für ihr Erzeugniß keinen vollständigen Absatz finden, ins Stocken, Capital und Arbeit bleiben theilweise unbeschäftigt, bis durch Minderung der Production das Gleichgewicht wieder hergestellt ist. Ein allmäliges Anwachsen der Production ist nützlich zum Zwecke der Vermehrung der stehenden Capitale und der Gebrauchsvorräthe, denen der zunehmende Begehr folgt, sowohl von Seiten der arbeitenden Classe, wenn diese in der Lage ist, sich besser zu nähren und gut zu kleiden, als von Seiten eines aufblühenden Verkehrs, welcher die Anlage von Canälen und Kunststraßen, Brücken und Magazinen, die Vermehrung der Schiffszahl u. s. w. anspricht.

Von den jährlich hervorgebrachten Sachen wird ein Theil von den Erzeugern selbst verbraucht, ein zweiter unmittelbar an Andere (Gesinde u. s. w.) abgegeben, der größere Theil kömmt in den Umlauf, er wird zum Verkaufe ausgeboten. Wird dieser Theil wirklich abgesetzt, so kann der Erlös zu neuer Production verwendet werden; bleibt ein Theil der hervorgebrachten Güter-

Digitized by Google

menge unverkauft, so mindert sich die Fähigkeit der betreffenden Producenten, andere Güter zu kaufen; es fehlt daher alsdann auch einem andern Vorrath an Käufern. Dasselbe Verhältniß tritt ein, wenn zu unzulänglichen Preisen verkauft wird, welche die Kosten der Hervorbringung nicht decken. Der ganze Begehr nach Gütern drückt sich in einer Preismenge aus, und es tritt daher der Fall ein, wenn etwa werthvolle Güter (Lebensmittel) hoch im Preise stehen, daß die Kaufkraft für andere nicht mehr ausreicht. Die bloße Möglichkeit, daß alles Verkäufliche zu entsprechenden Preisen abgesetzt werde, ist daher noch keine Wirklichkeit. Letztere hängt davon ab, daß nicht mehr Güter in den Umlauf kommen, als derselbe ertragen kann. — Daß von allen brauchbaren Sachen gleichzeitig mehr hervorgebracht werde, als abgesetzt werden kann, ist undenkbar. Eine solche Erscheinung würde voraussetzen, daß alle Zweige der Production lockenden Gewinn bieten, Capital und Arbeit in beliebiger Menge zur Verfügung haben, ein Zustand, wovon die Geschichte kein Beispiel zeigt. Eine Ueberproduction einzelner Güter dagegen findet statt: in Folge zu gewagter Speculation, besonders im auswärtigen Handel, oder in Folge sehr reicher Ernten (an Feldfrüchten); ähnlich wirkt eine unerwartete Abnahme des Verbrauchs, wenn Gegenstände mit höheren Abgaben belegt oder die zum Kaufe derselben bestimmten Einkommenstheile durch höhere Preise anderer, minder entbehrlicher Güter in Anspruch genommen werden. Uebelstände, welche durch das ungleiche Walten der Naturkräfte entstehen, muß man zu ertragen und zu mildern wissen; die Nachtheile einer zu großen Belastung der Steuerkräfte, die sich in allen Zweigen der Volkswirthschaft fühlen lassen, fordern zu einer Untersuchung des Staatsaufwandes und Zurückführung auf das Nothwendige und Nützliche auf. Die Irrthümer der Speculation treffen die Unternehmer und Handelsleute durch Stocken des Absatzes oder Sinken der Preise unter den Kostensatz. Misverhältnisse der productiven Verzehrung gleichen sich am schnellsten aus, da hier das Interesse allein maßgebend ist, welches auf die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Production und Absatz geht. Die unproductive Verzehrung dagegen richtet sich weniger nach den Verhältnissen der Production als nach dem Vermögen und den Neigungen der Menschen und nach der Vertheilung des Einkommens. Die Schwelgereien großer Grundbesitzer, der Luxus der Könige des Geldmarktes und der Magnaten des Handels und der Fabrikation steht in grellem Gegensatze zu dem hilflosen Elende robotpflichtiger Feldarbeiter und kleiner Zeitpächter, oder zu dem Lohne von Fabrikarbeitern, der gerade hinreicht, um langsam zu verschmachten. Je größer der Theil des jährlichen Volkseinkommens ist, der als Rente den Grundbesitzern und Capitalisten zufällt, desto größer wird die unproductive Verzehrung sein. Denn dies ist reines Einkommen, aus welchem Verwendungen für höhere Lebensgenüsse gemacht werden, welche für die edleren Seiten des menschlichen Lebens von hohem Werthe sein können und wirthschaftlich auch nicht schädlich sind, wenn sie nicht das ganze Einkommen aufzehren, sondern noch so viel zur Ansammlung übrig lassen, als nöthig ist, um die Capitale im Verhältnisse mit der Bevölkerung, den bei fortschreitender Bildung zunehmen-

Digitized by Google

den persönlichen Bedürfnissen und der Ausbildung der Industrie zu vermehren. Ein weiteres Moment, welches das Verhältniß zwischen der unproductiven und der productiven Verzehrung bestimmt, liegt in den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Volkes. Sparsamkeit der Bürger ist eine unerläßliche Bedingung zur Erhaltung des Nationalvermögens und der Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes. Wenn man Länder und Städte, deren Bewohner Neigung zum Sparen haben, mit anderen vergleicht, wo die Neigung zum Genießen vorherrscht, so werden sich die verschiedenen Wirkungen auf die ökonomischen Zustände von selbst geben. Doch scheint uns Faulheit und Genußsucht nicht sowohl Charaktereigenschaft ganzer Völker als das Ergebniß schlimmer Zustände zu sein.

Italiener und Irländer sind z. B. nicht von Natur träge, sondern nur dann, wenn ihnen keine Frucht der Arbeit blüht, wenn sie keine Aussicht haben, durch Anstrengung ihre Lage zu verbessern. Der Mensch scheut die Mühe, wo sie nicht belohnt wird, wo nur Andere sich ihrer Früchte erfreuen. Ein größerer oder geringerer Grad von Anstrengung wird durch klimatische und körperliche Verhältnisse bedingt. Endlich ist auch die Größe und Beschaffenheit des Staatsaufwandes von Einfluß auf das Verhältniß der unproductiven zu der productiven Consumtion. Derselbe begünstigt die Production, so weit er für Sicherheit des Rechts, der Person, für den Schutz der Freiheit und des Eigenthums, für die Pflege der Volkswirthschaft und die Förderung gemeinnütziger Unternehmungen verwendet wird; er schadet, wenn er in Mitteln und Maßregeln zur Bedrückung des Volkes und zur Herrschaft bevorrechteter Kasten aufgeht, wenn nicht der Grundsatz der Sparsamkeit sorgfältig festgehalten wird. Einen namhaften Theil des Staatsaufwandes beziehen in den meisten europäischen Staaten der Gegenwart die Staatsgläubiger. Sie haben meistens ihre Capitalien nicht zur productiven Verwendung hergeliehen, sondern zur Verzehrung ohne Ersatz durch brauchbare Sachen oder persönliche Güter. Aus den Kriegen oder aus Nothjahren stammen die meisten Staatsschulden; erst in neuerer Zeit werden für nützliche Unternehmungen, z. B. für Eisenbahnen, größere Anleihen gemacht. Die Renten der Staatsgläubiger, welche Letztere zur Production nicht mitwirken, sind daher kein Bestandtheil der Productionskosten, sondern werden durch die Steuern aufgebracht. —

Wie schon bemerkt, kann die unproductive Verzehrung, Falls sie im Verhältnisse zum reinen Volkseinkommen nicht übermäßig ist, nützlich wirken, wenn für die verbrauchten Sachen ein Ersatz an persönlichen Gütern gewonnen wird; schädlich, wenn die Verwendung Geist und Körper erschlafft und zerrüttet. Nützlich also, wenn sie begabte Menschen in die Lage setzt, sich der Pflege der Wissenschaften und Künste zu widmen, die edelsten Gaben und Anlagen der Menschen auszubilden; schädlich, wenn sie Schwärme nutzloser hoher und niederer Dienstleistenden unterhält; nützlich, wenn Reiche Zeit und Mittel, statt auf weiteren Erwerb, auf gemeinnützige Zwecke richten; schädlich, wenn sie Kräfte und Einkommen in Schwelgerei und Prunksucht vergeuden. Hiermit sind die Grundlagen für das Urtheil über den Luxus vom volkswirthschaftlichen Standpunkte gegeben,

Digitized by Google

über den Luxus, den Montesquieu als eines der unzähligen Güter bezeichnet, welche aus der Eitelkeit entspringen. Jeder weitern Betrachtung über den Luxus und die zur Beschränkung desselben erlassenen Aufwandsgesetze sowie über die Luxussteuern überhebt uns der treffliche Aufsatz, welchen v. Rotteck in dem Staats-Lexikon niedergelegt hat. Die Verdammungsurtheile vieler Schriftsteller gegen den Luxus beziehen sich bei näherer Betrachtung meist auf die niederen Stufen desselben, die Sucht nach Befriedigung grobsinnlicher Genüsse oder nach äußerem Glanz, um sich der Menge bemerklich zu machen, also auf Wohlleben und Prunk, verbunden mit Verschwendung des eigenen oder auch fremden Vermögens; oder es treffen diese Urtheile den aus Staatsmitteln bestrittenen Luxus, der immer eine nicht zu rechtfertigende Verschwendung ist, wozu nicht nur nutzlose Prachtbauten und kostspielige Feste, sondern auch jede überflüssige Ausstattung in dem Personale, den Besoldungen und Einrichtungen der Rechtspflege, der Verwaltung und anderer Anstalten des öffentlichen Wesens gehören. Anders erscheint dagegen jener edlere Luxus, der, nach Befriedigung der dringendern Bedürfnisse der Menschen, unter möglichst Viele solche Genüsse vertheilt, die Gefühle und Gesinnungen erheben und bilden und als Antrieb zu Fleiß und Erwerb wirken. Dahin gehören z. B. Sammlungen von Kunstwerken, die Jedermann zugänglich sind, Volksbibliotheken, welche in die Hände des Aermsten nützliche Bücher bringen, wohlfeile Vervielfältigung von Gegenständen, die den Schönheitssinn wecken und die Behaglichkeit des Lebens erhöhen, wie Gypsabgüsse, plattirte Waaren u. dgl. —

Wenn daher Adam Smith, bezüglich auf den Luxus, sagt: Jeder Verschwender ist ein Feind des Staates, jeder sparsame Mann ist als Wohlthäter der Gesellschaft zu betrachten, — so wird damit der Verschwendung der Stab gebrochen, nicht dem Luxus im besseren Sinne; es wird die Sparsamkeit gelobt, nicht die freiwillige Entbehrung alles Dessen, was das Leben schmückt und veredelt. Ebenso werden wir Say beistimmen, wenn er ausführt, daß die Verwendung des reinen Einkommens zur Capitalanlage nützlicher sei als zum Luxus, und dies näher also bezeichnet: Die Capitalanlage nähre Arbeiter, der Luxus nur Lakaien und Verfertiger von unnützen Dingen; die productive Verzehrung werde ersetzt durch brauchbare Sachen, aber was die Antichambre-Industrie, diese Höhle des Müßigganges, verzehrt, sei auf immer verloren. Daß hier der nützlichen Arbeit gegenüber dem Müßiggange das Wort geredet, keineswegs aber jede nicht auf Gütererzeugniß gerichtete Verzehrung für verwerflich erklärt wird, dies geht aus andern Stellen hervor, worin Say anführt: man bringe dem Staate keinen Vortheil, wenn man Luxusausgaben verhindere; dies ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn der Luxus zweckmäßigere Ausgaben verhindere. Eine Nation, welche viele Talente, sei es in schönen Künsten, sei es in der Industrie besitzt, ist unzweifelhaft reicher, als eine andere, welche diese Talente nicht hat. Schnell und bequem fahren ist Luxus, aber er befördert zugleich den Verkehr. Kaffee, Zucker und Tabak sind Luxusartikel, aber warum sollte man sie verbieten, da sie Vergnügen gewähren und Niemandem schaden? Es liegt darin ein Sporn zu erhöhter

Digitized by Google

Thätigkeit und es ist kein Nachtheil, wenn das Mehrproducirte zu Lebensgenüssen verwendet wird. —

VII. Wir haben bisher die Gesetze der Entstehung, Vertheilung und Verzehrung der brauchbaren Sachen überhaupt angedeutet und dabei die Güterquellen, die Begriffe und Verhältnisse von Werth und Preis, die verschiedenen Arten des Volkseinkommens, der Verzehrung, ihren Zusammenhang mit der Production im Allgemeinen kennen gelernt. Wir sind dabei nicht eingegangen auf die einzelnen Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit. Die Kenntniß dieser Gesetze, die weitaus noch nicht vollständig ermittelt und zweifellos festgestellt sind, verdankt die Wissenschaft den Beobachtungen des wirklichen Lebens und Schaffens der Völker; diese Forschungen sind fortzusetzen, um die Wissenschaft vorwärts zu bringen. Die Volkswirthschaftslehre aber hat nun zunächst die einzelnen Zweige der productiven Thätigkeit ins Auge zu fassen und nach den ermittelten allgemeinen Gesetzen die Stellung und Bedeutung eines Jeden in dem gesammten Organismus herauszustellen und zu beurtheilen. Es wären demnach zuerst die Verhältnisse der Production zu untersuchen und die Fragen zu beantworten: wie verhält sich der Bergbau, die Jagd und Fischerei, die Land- und Forstwirthschaft, die Gewerbe (Handwerker), die Fabrikation, der Handel, — zu der Gesammtproduction des Volkes? Wie groß oder klein ist ihre Wichtigkeit für das Nahrungswesen der Gesellschaft? Welche Güterquellen werden dabei benutzt und wie wirken sie zusammen? Wie werden die productiven Unternehmungen betrieben, und welches sind die zweckmäßigsten Arten des Betriebs? — Alsdann wird sich die Untersuchung der Vertheilung zuwenden und bei jedem Zweige erforschen: wie verhalten sich die Preise seiner Erzeugnisse in den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft? Welchen Antheil haben die Unternehmer, welchen die Arbeiter; wie ist die Lage dieser Classen; welche sind die Bedingungen des Absatzes ihrer Producte? — Endlich wird die Verzehrung zu betrachten sein, die Größe und Ausdehnung der Bedürfnisse, welche mit den Erzeugnissen eines jeden Productionszweiges befriedigt werden, und die Rückwirkung des Verbrauchs auf die Production.

Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen wird dann wieder abzuleiten sein, was der Staat zu thun hat, um die Zweige der Production zu pflegen, die Hindernisse ihrer Entwickelung zu entfernen, ein günstiges Verhältniß zwischen den verschiedenen Zweigen der Production und zwischen dieser und der Consumtion herzustellen, Störungen zu verhüten oder zu beseitigen, dem Gedeihen fördernd nachzuhelfen. Damit gelangen wir in das wichtige und umfassende Gebiet der Volkswirthschaftspflege, das wir hier nur in seinen allgemeinen Umrissen zu überblicken und den Zusammenhang der Hauptheile festzuhalten haben, da die einzelnen Theile in diesem Werke unter den betreffenden Materien abgehandelt sind (s. die Artikel: Bergbau, Ackerbau, Landwirthschaft, Forstwesen, Gewerbe- und Fabrikwesen, Handel und die damit zusammenhängenden und darin angeführten weiteren Aufsätze). Was das Eingreifen der Staatsgewalt in das Getriebe der Volkswirthschaft betrifft, so lassen sich da-

Digitized by Google

für an der Hand der Erfahrung einige Sätze aufstellen, deren Richtigkeit man überall bestätigt finden wird, sowohl durch die guten Folgen, wo sie beobachtet werden, als durch die schlimmen, wo ihnen zuwidergehandelt wird. Der Staat wird seine Hauptaufgabe für die Pflege der Volkswirthschaft alsdann am besten lösen, wenn er der nützlichen Thätigkeit seiner Bürger möglichst freien Spielraum und Sicherheit innerhalb desselben verschafft und diejenige Gelegenheit zur Ausbildung und Entwickelung bietet, welche außerhalb der Macht und der Befugnisse der Einzelnen liegt. Förderlich wird es daher für die Hervorbringung, Vertheilung und Verzehrung der Güter, für die Lage der damit beschäftigten Menschen und für den Nationalwohlstand überhaupt sein, wenn der Staat für gute Unterrichtsanstalten sorgt, wenn er mit gutem Beispiel, wie Musterwirthschaften, vorangeht, wenn er die Staatsarbeit gegen übermächtige fremde Mitbewerbung so weit nöthig schützt, ihren Erzeugnissen den Zutritt auf auswärtigen Märkten unter gleichen Bedingungen mit andern Concurrenten erwirkt und für den Umlauf der Güter die Anstalten trifft, welche der Verkehr zu seiner Erleichterung und Beschleunigung verlangt u. s. w. Es liegt sonach nicht in der Aufgabe des Staates, einzelne Zweige der Production mit großem Aufwand künstlich im Treibhause zu ziehen und dem Handel durch Opfer aus den Mitteln der Gesammtheit eine unnatürliche Richtung zu geben. Ebenso wird er die Begünstigung einzelner Personen auf Kosten der Mehrzahl vermeiden; er wird den Klagen Derer, die bei unhaltbaren Zuständen betheiligt sind, keinen Einfluß gegen den von der Zeit gebotenen Fortschritt gestatten, wenn es sich z. B. um Aufhebung von Klöstern und ungerechten Lasten (Zehnten, Frohnden und Feudalleistungen), oder um ein verbessertes Transportsystem (Eisenbahnen, Canäle) handelt. Er wird den Uebergang von Betriebsarten und Gewerben, die in Verfall gerathen, zu andern, aufblühenden, erleichtern. Oft ist schon die Veröffentlichung wichtiger Mittheilungen über die Bewegung der Production und des Handels und statistischer Thatsachen von großem Werthe; hauptsächlich aber wird die Bildung und Wirksamkeit freier Vereine auch zu volkswirthschaftlichen Zwecken nicht zu hindern, sondern zu unterstützen sein.

Von großem Einfluß auf die Entwickelung des Volkswohlstandes ist das Verhalten der Staatsverwaltung bezüglich auf die Bevölkerung (s. diesen Artikel). Diese Frage hängt mit den Verhältnissen der Arbeit zusammen, da die Zahl der Arbeiter in den productiven Geschäften von der Zahl der Bevölkerung bedingt ist. Aus Zeiten, in denen die Volkszahl durch Kriege, Seuchen und ähnliche Ursachen stark vermindert worden, stammt die Ansicht, daß der Staat hauptsächlich auf die Vermehrung der Bevölkerung hinwirken solle, weil dadurch seine Macht erhöht werde. Deutschland war nach dem dreißigjährigen Kriege furchtbar entvölkert, es zählte nur noch vier Millionen Einwohner. Spätere Kriege (Erbfolgekrieg) verheerten einzelne Gegenden, die Völker wurden für die Interessen einiger Familien zur Schlachtbank geführt, die Kriege forderten waffenfähige Männer, die Anzahl der Soldaten war der Maßstab für die Macht des Staates. Daher die aus den Schriften jener Zeiten überlieferte Meinung, daß die Vermehrung

Digitized by Google

der Volkszahl vorzugsweise anzustreben sei. Jetzt weiß man, daß die Bevölkerung nicht zurückbleibt, wo Menschen sich ernähren können, wo Capital und Arbeit nützliche Anwendung finden. Nur äußere Hindernisse setzen ihrer Vermehrung Schranken, Raum und Nahrung sind die Gränzen, welche die Neigung zum Familienleben nicht überwinden kann. Die Ausführlichkeit, womit die Bevölkerungsfrage im Staats-Lexikon behandelt ist, verbietet jede Wiederholung und erlaubt höchstens noch die Hinweisung auf einige Hauptresultate. Es ergiebt sich nehmlich daraus, daß eine schwache wie eine starke Bevölkerung auf einem gewissen Raum gut oder schlecht leben kann, daß also die Dichtigkeit des Zusammenlebens kein Maßstab für die Lage der Menschen ist. Eine starke Bevölkerung setzt in der Regel ein günstiges Verhältniß des Volksvermögens und Einkommens, oder eine sehr große Genügsamkeit und Entbehrungsfähigkeit voraus. Im ersten Falle ist sie ein Zeichen befriedigender volkswirthschaftlicher Zustände und wirkt auch günstig auf die Production zurück, indem sie die Arbeitstheilung befördert, zu Fleiß, Erwerbung von Kenntnissen und Geschicklichkeit und zur Verbesserung der Lage antreibt, auch den Umlauf beschleunigt und die Versendungskosten mindert. Durchschnittlich ist auch in dicht bevölkerten Ländern das Einkommen auf den Kopf größer als in spärlich bewohnten, deren Hilfsquellen noch im Schooße der Erde schlummern. Aber nur dann wird die Zunahme der Bevölkerung eine wünschenswerthe Erscheinung sein, wenn die Ansammlung von Capital und die Verwendung desselben auf productive Arbeit gleichen Schritt mit dem Zuwachs an Menschen halten, wenn namentlich auch die Production von Lebensmitteln vermehrt wird. Im andern Falle muß sich die Lage der arbeitenden Classen bedeutend verschlimmern. Wo die Masse schon in gewöhnlichen Zeiten auf das Nothdürftigste beschränkt ist, da führt auch eine unbedeutende Verminderung der Existenzmittel schon die furchtbaren Scenen von Elend und Hunger herbei, welche die Menschheit in dem heutigen Irland zu beklagen hat. Von Seiten des Staates wird demnach eine directe Einwirkung auf die Veränderung der Volkszahl nur in höchst seltenen Fällen angemessen sein; es kommt nur darauf an, die Ursachen zu erkennen, als deren Wirkung sich dann das Verhältniß der Bevölkerung von selbst ergiebt. Es ist unzweckmäßig, durch Prämien für eine große Kinderzahl oder durch besondere Belastung der Hagestolzen auf die Vermehrung hinzuwirken; wenn sich die Unterhaltsmittel mehren, folgen die Menschen schon nach. Die größere Zahl von Geburten verbürgt keinen Anwachs der Bevölkerung, wo die Kinder nicht gehörig genährt und gepflegt werden. Ebenso wenig ist als Mittel gegen Uebervölkerung eine Erschwerung der Ehebündnisse durch lästige Förmlichkeiten, hohe Gebühren und erschwerende Bedingungen zu billigen. Die Einwanderung bedarf, wo sie Vortheile bietet, keiner besondern Anreizung von Seiten des Staates, wie das Beispiel Amerika's zeigt; die Auswanderung zu verbieten oder zu erschweren, wo sich ein natürlicher Trieb dazu zeigt, ist weder gerecht noch staatsklug. Wo aber Fehler in den gesellschaftlichen Einrichtungen zur Auswanderung treiben, da ist es am Platze, die Ursachen hinwegzuräumen. Nicht selten sind die Beispiele, daß religiöse und politische Unduldsamkeit, Druck

Digitized by Google

durch Beamtenwillkür, Ueberbürdung mit Lasten nützliche Bürger aus dem Vaterlande getrieben und in fremde Länder als willkommenen Zuwachs an geistigen und materiellen Kräften geführt haben. Nicht nur für die Volkszahl, sondern auch für die Förderung der productiven Arbeit ist es unerläßlich, daß solche Ursachen entfernt werden; desgleichen sollen die Abzüge an dem Vermögen der Auswanderer (Abzugssteuer, Nachsteuer) durch Freizügigkeitsverträge aufgehoben werden. Auf der andern Seite aber wird der Staat auch nicht dulden, daß Angehörige durch trügerische Vorspiegelungen zum Auswandern verlockt und in das Elend gestürzt werden; er wird solche Werbungen nicht dulden und ihnen nicht nur durch Verbote, sondern auch durch Belehrung entgegen arbeiten (s. die Artikel: Abzugsgeld und Auswanderung). Alles, was dem Arbeiter die Früchte seiner Anstrengungen verkümmert, hindert das Gedeihen der Volkswirthschaft.

Wo mittelalterliche Fehden und Raubzüge, spanische und italienische Pfaffenherrschaft, türkische Paschawirthschaft oder Bedrückungsgelüste des modernen Polizeistaates eine Höhe erreicht haben, bei welcher Freiheit und Eigenthum der Bürger keine Sicherheit und keinen Schutz mehr in den Gesetzen findet, da erlahmt der Gewerbfleiß, da schwindet der Credit; der Reichthum verbirgt sich, das Capital flüchtet in das Ausland, der hohe Zinsfuß erschwert dessen Anwendung in productiven Unternehmungen, fleißige Bürger flüchten in das Ausland, Wohlstand und Bevölkerung nehmen ab. Ebenso wird die Betriebsamkeit im Verhältniß zu dem Grade der Freiheit und Achtung stehen, welchen die arbeitenden Classen genießen. Auf der tiefsten Stufe steht die Sklavenarbeit und die nicht viel bessere der Leibeigenen. Je mehr die Arbeit zu Ehren kömmt, desto freudiger wirkt sie zur Erhöhung des Gemeinwohls. Die Zeit liegt hinter uns, wo nur das Staatsamt Ehre verlieh und wo mit dem Handwerk ein Begriff von Geringschätzung verbunden war. Die Bevorzugung einzelner Stände verträgt sich nicht mehr mit dem Gleichheitssinn unserer Zeit, das Selbstgefühl der Gewerbtreibenden und damit ihr Eifer, sich durch Geschick und Fleiß auszuzeichnen, wird durch ihre Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und Volksvertretung wesentlich erhöht.

Unter den einzelnen Zweigen der Volkswirthschaft stellt sich zuerst die Beschäftigung der Menschen mit dem Boden dar, welche als Bergbau Minerale und Metalle zu Tage fördert, als Forstwirthschaft für Erzielung des Holzbedarfs sorgt, als Landwirthschaft Nahrungs- und Kleidungsstoffe aus dem Feldbau und der Viehzucht gewinnt. Sie steht da als ein großes Gewerbe, das eine Menge Menschen beschäftigt und ernährt und dessen ausreichender Betrieb für die Gesammtheit von der größten Bedeutung ist, weil es die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefert. Was darüber vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus zu sagen ist, über die Zustände und Entwickelung der Erdarbeit sowie über die Sorge des Staates für dieselbe, ist in den angeführten Aufsätzen („Ackerbau", „Bergbau", „Forstwesen") nachzusehen. An die Erdarbeit, welche zugleich die erste Bedingung für Volksbildung ist, indem sie feste Wohnsitze voraussetzt, schließen sich die Gewerbe im engeren Sinne, die in eine Menge verschiedener selbstständiger, mehr oder weniger in einander übergreifen-

Digitized by Google

der Zweige verfallen. Sie entstehen und bilden sich aus in dem Maße, wie sich Capitale und Absatzgelegenheit zeigen. Mit der Erdarbeit stehen sie in Verbindung als Abnehmer ihrer Rohstoffe zur Verarbeitung und zum Verbrauch, wie sie auf der anderen Seite wieder ihre Erzeugnisse an die Erdarbeiter absetzen. Das Gleichgewicht zwischen diesen beiden Hauptzweigen der productiven Thätigkeit ist der Zustand, bei welchem Beide am Besten gedeihen. Die Gewerbe — einzelne wenigstens — können auch außer Zusammenhang mit der Landwirthschaft im eigenen Gebiete gedacht werden, stützen sich aber alsdann vorzugsweise auf den Handel, der ihnen Rohstoffe zur Verarbeitung von Außen zuführt und ihre Erzeugnisse im Ausland absetzt. Eine solche Gestaltung der Verhältnisse kann zu rascherer Entwickelung der Gewerbe führen, allein dieselben haben eine mehr schwankende Grundlage als bei ihrer Wechselbeziehung mit der Erdarbeit und sind häufigeren Störungen ausgesetzt. Die Verhältnisse der Bevölkerung rauher Gebirgsstriche, deren Boden die Bewohner nicht nährt, liefern die meisten Beispiele einer durch die Ausbildung angeborener Gewerbsgeschicklichkeit entstandenen Industrie, welche auf den Absatz ihrer Erzeugnisse in fernen Ländern angewiesen ist. So im Jura die Verfertigung von Taschenuhren und die Kattundruckereien, auf dem Schwarzwalde die hölzernen Uhren und Strohgeflechte, die Holzschnitzereien der Alpenbewohner, das Spitzenklöppeln in Appenzell u. s. w. — Die Gewerbe werden anfänglich in Verbindung mit der Landwirthschaft als Nebengeschäft betrieben; bald erscheinen sie im Vordergrunde und der Feldbau bleibt Nebengeschäft des Gewerbarbeiters, wodurch derselbe für die unentbehrlichsten Bedürfnisse gesichert und in den Stand gesetzt wird, Stockungen im Absatz der Gewerbserzeugnisse leichter zu überdauern. In diesem Stande erhalten sich manche Gewerbe, welche an Producten des Bodens die ersten Zurichtungen zum Gebrauche vornehmen und vielen sonst müßigen Händen, auch von Greisen, Frauen und Kindern, Verdienst verschaffen, z. B. Spinnen, Flechten und Weben. Im Allgemeinen aber ist diese Betriebsart bezüglich auf Güte und Menge der Arbeit nicht vortheilhaft. Bei dem handwerksmäßigen Betrieb ist der Unternehmer zugleich Mitarbeiter, der noch einen oder mehrere Gehilfen beschäftigen kann. Hierdurch entsteht eine große Zahl von kleineren Unternehmern, deren wirthschaftliche Lage und bürgerliche Stellung günstiger ist als jene des Lohnarbeiters und eine angemessenere Vertheilung des Volkseinkommens bewirkt, als wo wenige große Unternehmer mit vielen Tagarbeitern die Gewerbe betreiben. Der Fabrikbetrieb verschafft der Production einen größeren Erfolg, indem er die möglichst große Masse von Erzeugnissen mit dem möglichst geringen Aufwand herstellt, indem die Theilung der Arbeit, der Gebrauch von vervollkommneten Kunstmitteln und die technische Ausbildung der Unternehmer gesteigert wird. Die ausgedehntere Anwendung von Maschinen, welche die Grundlage des Fabrikbetriebs bildet, hat viele Gegner, die darin für die Gesammtheit mehr Nachtheile als Vortheile erblicken. Montesquieu bedauert sogar die Einführung von Getreidemühlen, wodurch den Arbeitern, die das Korn zwischen Steinen zu Mehl gerieben, der Verdienst entzogen worden sei. Allein wie hoch würden wohl heutzutage die Brodpreise stehen, wenn

Digitized by Google

nicht, ſtatt der geplagten Sklaven, die wir nicht mehr haben, die Mehlbereitung der freien Arbeit gegen angemeſſenen Taglohn überlaſſen wäre? Die Stockungen einer weit verbreiteten Handarbeit durch die Mitbewerbung der Maſchinen (Spinnerei und Weberei) hat Leiden im Gefolge, deren Milderung und Beſeitigung durch den Uebergang zu anderen Beſchäftigungen vom Staate ſorgfältig ins Auge zu faſſen iſt; allein verhindern laſſen ſich ſolche Aenderungen nicht, ſobald ſie irgendwo Platz gegriffen haben. Eine Nation, welche die Anwendung der Maſchinen ausſchließen wollte, würde die mit Hilfe derſelben betriebenen Gewerbe dem Auslande überlaſſen, ein vorübergehendes Uebel in ein dauerndes verwandeln und an Macht und Wohlſtand hinter den Nachbarn zurückbleiben. Die Verarmung der Arbeiter kommt nicht von der Verbeſſerung der Werkzeuge, ſondern von Mangel an Betriebſamkeit und Capital, von fehlerhaften Einrichtungen und verkehrter Handelspolitik. In China verhungern Tauſende von Handarbeitern, in Rußland und Irland ſind die Feldarbeiter in kümmerlichſter Lage, während der durch Maſchinen vermehrte Capitalreichthum die Kaufkraft der Völker vermehrt. Die Ausdehnung der Maſchinen iſt eine nothwendige Folge des Fortſchreitens in der Technik und der Anſammlung von Capital. Die Production wächſt ohne verhältnißmäßige Erhöhung der Koſten; es vermehrt ſich alſo das reine Einkommen. Davon ziehen nicht nur die Unternehmer Nutzen, beſonders im auswärtigen Handel, ſo lange die durch Ausdehnung der Gewerbe ſteigende Mitbewerbung die Preiſe noch nicht wieder auf den Koſtenſatz ermäßigt hat, ſondern auch die Käufer, welche ihren Bedarf mit einer geringeren Summe anſchaffen, alſo mehr für andere Verwendungen übrig behalten, die entweder im Verbrauche anderer Güter oder in Bezahlung von Dienſtleiſtungen oder in Erſparniſſen von Capital beſtehen, alſo wieder anderen Producenten oder Dienſtleiſtenden zu gut kommen. Wenn man die Verhältniſſe, wie ſich dieſelben durch die Einführung von Maſchinen geſtaltet haben, näher betrachtet, ſo zeigt ſich, daß die wenigſten eine große Anzahl von Arbeitern außer Thätigkeit geſetzt, die meiſten und wichtigſten gar keine Menſchenarbeit entbehrlich gemacht, ſondern eher noch weitere in Anſpruch genommen haben. Die Dampfmaſchine und ihre Anwendung auf Waſſer- und Landtransport, die wichtigſte Erfindung der neueren Zeit, liefert den Beweis dafür; von der Steinkohlengrube bis zur Werkſtätte, in der die Maſchine ſelbſt verfertigt wird, beſchäftigt ſie eine Menge von Arbeitskräften. Das Studium der Baumwollenindustrie von den älteſten bis auf die neueſten Zeiten iſt beſonders zu empfehlen, um die Wirkung der Maſchinen kennen und richtig beurtheilen zu lernen. Die Großgewerbe vertheilen ſich über die Länder, wie die Natur und die Verhältniſſe ſich günſtig geſtalten, die man nicht erkünſteln, denen man aber nachhelfen kann. Wo das Klima zu kalt oder zu heiß iſt, da kann die Anwendung der Maſchinen nicht in großem Maßſtabe ſtattfinden. Die große Induſtrie lagert ſich um die großen Steinkohlenbecken (England, Belgien, die Ruhrgegend, Böhmen), in die Nähe der Erzeugungsorte der Rohſtoffe (Metalle, Mineralien, Holz) oder ihrer großen Märkte (Birmingham, Mancheſter). In den großen Städten, wo kunſtreiche Arbeit und Capitale, Geſchmack

Digitized by Google

und Genußsucht sich zusammenfinden, werden die feineren Luxusgegenstände erzeugt (Pariser Industrie). Der Fabrikbetrieb zieht zwar manche Gewerbe an sich, doch wird er nie den handwerksmäßigen Betrieb ganz absorbiren. Der Handwerker wird manche Fabrikate kaufen, die er früher selbst verfertigte, und sie als Theile seiner Erzeugnisse verwenden oder nach dem Bedarf und Geschmack des Einzelnen, worauf der Fabrikant keine Rücksicht nehmen kann, herrichten; er wird sie auch ausbessern, wenn sie durch den Gebrauch gelitten haben (Uhren, Schlösser, Möbel, Waffen). Im Allgemeinen nöthigt der Fabrikbetrieb die Handwerker, sich mehr Kenntnisse und Geschicklichkeit zu erwerben, um neben jenem bestehen zu können, und dafür werden Gewerbschulen, Musterwerkstätten, Zeichen- und Modellirsäle errichtet. Andere Gewerbe werden von dem Fabrikbetrieb wenig oder gar nicht berührt, wie manche Bauhandwerke (Maurer, Zimmerleute) und solche, die Nahrungsstoffe bereiten (Bäcker, Metzger), noch andere werden durch die Entwickelung der Industrie unmittelbar begünstigt, indem sie manche Hilfs- und Verwandlungsstoffe billiger von derselben erhalten (Färberei und andere chemische Gewerbe) oder bei der steigenden Bevölkerung vermehrten Absatz finden. Die wichtige Frage von der Verfassung der Gewerbe (Zunftwesen, Patentwesen, Gewerbefreiheit) ist in dem Artikel „Gewerbe- und Fabrikwesen" näher erörtert.

Was nun den Handel betrifft, welcher die Erzeugung der Güter mit der Verzehrung verbindet, indem er das Verkaufsgeschäft besorgt, so haben wir ebenfalls auf die Aufsätze zu verweisen, welche sich mit den hier einschlagenden Fragen näher beschäftigen („Handel", „Handelsbilanz", „Mercantilsystem", „Zölle" u. s. w.). Dort ist ausgeführt, wie das eigentliche Wesen des Handels nicht in dem Tausche besteht, sondern in der Veränderung des Ortes, der für den Abnehmer die Bedingung des Gebrauches der Sachen ist; wie hierin ebenso wie in der Umwandlung der Stoffe eine Erhöhung des Werthes liegt und zwar eine größere, als die Preiserhöhung durch die Kosten und Gewinnste des Handels ausmacht; wie sich deswegen der Handel ebenfalls als ein productives Geschäft darstellt. Aus der Betrachtung der Stelle des Handels in der Volkswirthschaft haben wir den Binnenhandel als denjenigen Zweig kennen lernen, welcher eine ausgedehnte und mannigfaltige Production bedingt und dem ganzen wirthschaftlichen Organismus Zusammenhang und Festigkeit giebt. Eigenthümlich ist ihm der Umstand, daß sein stehendes Capital nicht ausschließlich im Besitz der Kaufleute ist, sondern theils im Interesse des allgemeinen Verkehrs vom Staate, Gemeinden oder Gesellschaften hergestellt wird (Straßen, Canäle, Eisenbahnen, Brücken, Hafen und Lageranstalten), theils den Hilfsgeschäften des Handels gehört (Schiffe, Frachtwagen). Wir haben die Wirkung des Zwischenhandels auf die volkswirthschaftlichen Zustände der dazu geeigneten Länder und Städte kennen lernen und aus Beispielen großer, durch auswärtigen Handel erworbener Reichthümer die Meinung entstehen sehen, daß er die wahre Quelle des Reichthums sei, eine Meinung, welche, zum System ausgebildet (Mercantilsystem), den Unterschied des Werthes der jährlichen Ausfuhr und der Einfuhr (Handelsbilanz)

Digitized by Google

zum Maßstab der Bewegung des Nationalreichthums machte. Die Hauptsätze jenes Systems sind: Geld ist das werthvollste Gut, weil es die Fähigkeit giebt, im Auslande zu kaufen; die Menge des in den Gewerben umlaufenden Geldes ist der Maßstab der productiven Thätigkeit. Der Staat soll daher diejenige Thätigkeit am Meisten begünstigen, welche das meiste Geld in das Land bringt, und solche hemmen, welche Geld ausführen. Die Maßregeln, zu denen das System führte, haben einzelne Zweige der Industrie gegründet und gehoben; allein sie haben sich für die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit nicht fördernd erwiesen; sie konnten die Gesetze, welche die Preise der Waaren wie des Geldes, die Vertheilung der Güter und des Nationaleinkommens regeln, nicht ändern; sie haben weder vor der Erfahrung noch vor den Forschungen der Wissenschaft Probe gehalten. Aus den angeführten Aufsätzen haben wir dann auch gesehen, was der Staat sowohl für die Pflege des inneren als für die Leitung des auswärtigen Handels zu thun hat (Handelspolitik und Zölle). Wenn wir dabei die Handelsfreiheit als den naturgemäßen Zustand, als das Ideal der Wissenschaft und das Endziel praktischer Strebungen erkennen, so muß doch zugegeben werden, daß sie nicht in einseitigem Verzicht auf angemessenen Schutz der nationalen Industrie bestehen kann, während Andere sich mit Zöllen gegen die Einfuhr unserer Erzeugnisse umgeben. Verkehrt ist es, auf die Predigten Fremder zu hören, welche uns die Handelsfreiheit preisen, die wir ihnen auf unserem Markte gewähren sollen, ohne daß sie geneigt sind, uns Gleiches zu gestatten. — Aber ein Schutzsystem kann nur ein nationales sein; es giebt keine Erschwerung der Mitbewerbung im Innern zu als die gemeinnützige Beschränkung der Erfindungspatente; es verleiht aber den wichtigsten Zweigen der Industrie in den Schutzzöllen ein Erfindungspatent gegen Außen. Kleine Städtchen und Stadtgebiete eignen sich nicht zur Anwendung eines Schutzzolles, denn es fehlt ihnen die Bedingung zur Entwickelung einer Nationalindustrie, ein großer eigener Markt. Die Industriezweige, welche sie haben können, leben von dem Absatze nach Außen. Darum ist in Deutschland erst durch den Zollverein, welcher einen freien, großen Markt für eine nationale Industrie geschaffen hat, ein Schutzsystem möglich geworden, zugleich als Mittel zu günstigen Handelsverträgen, die in einem Schifffahrtsgesetz und mit umsichtiger Anwendung von Differentialzöllen zur entsprechenden Theilnahme an dem Weltverkehre und zur Annäherung an die Handelsfreiheit führen können. Allein das Heil der Industrie liegt nicht allein in Schutzzöllen. Außer einem großen, freien Marktgebiete, einem guten Transportsystem, Wasserstraßen bis ins Meer und Schifffahrt auf dem Meere, Einheit in der Gesetzgebung über Postwesen, Handel, Gewerbe und Besteuerung, gehört dazu noch ein kräftig entwickeltes Nationalgefühl, geweckt und gestählt durch freie Staatseinrichtungen. Da fühlt sich jeder Einzelne als Theil eines großen Ganzen, verpflichtet, zum Wohle desselben mitzuwirken und nicht nur durch seine Arbeit, sondern auch durch die Auswahl der Gegenstände seines Verbrauchs die Nationalarbeit zu unterstützen. Hier liegt das Geheimniß der Macht und Größe der Nationen, nicht in den Schutzzöllen.

Digitized by Google

VIII. Aus eigenem Antrieb und Interesse, ohne daß eine besondere Leitung oder ein Zwang nöthig wäre, beschäftigen sich die Menschen mit ihrer Ernährung, arbeiten sie, um sich mit brauchbaren Sachen zu versorgen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen und das Leben zu genießen. Eine wirthschaftliche Thätigkeit besteht sonach schon *vor* dem Staate, sie besteht *ohne* den Staat, sie wird durch die Staatsgewalt nicht geschaffen, sie braucht von dieser nicht befohlen zu werden. — Dagegen zeigt sich in jeder Gesellschaft das Bedürfniß von Einrichtungen, um sich vor Uebeln zu schützen und mit gemeinsamer Kraft gemeinnützige Anstalten zu treffen, welche die Kräfte des Einzelnen oder Weniger übersteigen. Diese gesellschaftlichen Bedürfnisse erfordern zu ihrer Befriedigung eine Verwendung von Personen und Sachen, ohne daß anfänglich eine besondere Ausscheidung derselben aus den übrigen Berufszweigen nöthig wäre. Aber die *Arbeitstheilung* macht sich auch hier geltend. Wie sich von dem Feldbau die Gewerbe, von diesen der Handel lostrennt und selbstständige Geschäfte werden, so bleibt auch mit der Ausbildung der Staaten das Regieren und Verwalten nicht mehr Nebengeschäft der Bürger, sondern es wird ein selbstständiger Beruf, der eine besondere Vorbildung erfordert und dem sich eine eigene Classe von Personen widmet. In ihrer schädlichen Ausartung, wo diese Classe alle Gewalt an sich reißt und nach ihrem Gutdünken Gesetze macht und das Volk bevormundet, bildet sie den *Beamten-* oder *Polizeistaat*, eine Plage der menschlichen Gesellschaft. Aehnlich der Verzehrung von Gütern für die Bedürfnisse und Genüsse der Einzelnen, entsteht nun auch eine *Staatsconsumtion*, welcher ein besonderes *Staatsvermögen* und *Staatseinkommen* gewidmet wird. So bildet sich, neben der *Volkswirthschaft*, eine *Staats-* oder *Regierungswirthschaft*, das *Finanzwesen*, deren Gegenstand die Versorgung der Regierung mit den zu ihren Zwecken nöthigen Mitteln ist.

Die Quellen, woraus diese Mittel fließen, sind zum Theil die nehmlichen wie jene des Volkseinkommens. *Ertrag* aus *Vermögen*, welches entweder der Staat selbst benutzt, wie Bergbau, Wald- und Feldwirthschaft, aus *Gewerben*, die er auf eigene Rechnung betreibt, wie Hammerwerke, Salinen, Post (zum Theil Staatsmonopole), *Dienstleistungen*, wofür er eine Vergütung erhält, wie Taxen und Sporteln für Rechts- und Verwaltungsgeschäfte. Zum andern Theile aber bezieht der Staat seine Einkünfte aus Beiträgen der Bürger, welche aus dem Volkseinkommen genommen, also ihrer ursprünglichen Bestimmung, entweder als Capitale zur Production, oder zum Verbrauch für persönliche Zwecke zu dienen, entzogen werden.

Die Widmung eines bedeutenden Theiles von dem Nationalvermögen und Einkommen für Staatszwecke kann nicht ohne Einfluß auf die Volkswirthschaft bleiben, und in dieser Beziehung haben wir hier einige Betrachtungen einzuschalten, während über das *Finanzwesen* an einer andern Stelle dieses Werkes (Artikel: *Finanz* u. f.) ausführlicher gesprochen wird.

Von der Staatsconsumtion gilt, was von der Verzehrung überhaupt, daß sie nur dann nützlich ist, wenn sie Vortheile hat, die mindestens eben-

Digitized by Google

so viel werth sind als die dafür verbrauchte Gütermenge. Insbesondere ist bei dem Theile des Staatseinkommens, welcher dem Volkseinkommen entzogen wird, darauf zu achten, daß nur wahre Bedürfnisse der Gesellschaft daraus bestritten werden; eine nutzlose oder gar schädliche Verwendung der Steuern stempelt die Erhebung derselben zur *Plünderung*. Ein Theil des *rohen* Staatseinkommens wird für die Kosten der Hervorbringung desselben gebraucht. Dahin gehören: der Wirthschafts- und Betriebsaufwand für Staatsgüter, Berechtigungen und Gewerbe; die Erhebungskosten der Abgaben und Gebühren. Das *reine* Einkommen dient zur Bestreitung des *Staatsaufwandes*. Dieser ist, wie der Verbrauch von Gütern überhaupt, entweder unmittelbar *productiv*, indem er brauchbare Sachen hervorbringt, z. B. Brücken, Landstraßen, Hafenanstalten u. s. w. oder *mittelbar* productiv, indem er persönliche Vortheile für die Staatsbürger erzielt, welche mindestens ebenso viel werth sein sollen als die dafür verbrauchte Gütermenge, z. B. Sicherheit gegen Außen und im Innern, Rechtsschutz, Unterrichtsanstalten u. s. w. Ein *unproductiver* oder gar den Interessen der Gesammtheit schädlicher Staatsaufwand wäre schlechthin verwerflich.

Die mittelst der Staatsausgaben zu erreichenden Zwecke hat *Adam Smith* einfach und leichtfaßlich dahin bezeichnet, daß sie bestimmt sind: 1) die Staatsgesellschaft gegen die Angriffe und Gewaltthätigkeiten anderer Völker zu sichern; 2) jedes Mitglied gegen die Wirkungen der Ungerechtigkeit und Bösartigkeit anderer Mitglieder zu schützen; 3) gewisse gemeinnützige Anstalten zu gründen und zu erhalten, welche Einzelne auf ihre Rechnung nicht unternehmen werden, weil der Aufwand größer ist als der Ertrag (d. h. größer als die Rente für den *Unternehmer*, nicht für die *Gesammtheit*).

Mehr als bei der *Privatwirthschaft* ist für den Staatsaufwand *Sparsamkeit* geboten, die aber hier nicht darin besteht, möglichst wenig auszugeben, sondern darin, nur für die Befriedigung wirklicher Staatsbedürfnisse Ausgaben zu machen und für einen Zweck nicht mehr aufzuwenden, als nöthig ist, um denselben zu erreichen. Jeder unnöthige oder überflüssige Aufwand ist zugleich *widerrechtlich*, weil er den Gütergebrauch der Bürger schmälert, ohne dafür vollen Ersatz zu leisten. Es ist dabei gleichgültig, ob die Mittel dazu aus Steuern oder aus Erwerbsgeschäften fließen, denn Letztere würden, wenn sich der Staat nicht damit befaßte, von Bürgern betrieben werden. — Es ist vielfach versucht worden, große Ausgaben aus Staatsmitteln, welche durch kein wahres Bedürfniß veranlaßt sind, damit als nützlich zu begründen, daß sie Geld in Umlauf bringen und Menschen beschäftigen; damit glaubten Manche die Verschwendungen der Höfe, unnütze Prachtbauten, glänzende Feste, übertriebenen Militärstaat in den Augen des Volkes rechtfertigen zu können. Allein vor dem Prüfstein der heutigen Wissenschaft, deren Sätze schon tief in das Volk gedrungen sind, können solche Täuschungen, die nur das Gewissen der Mächtigen einschläfern und das Volk über die schädlichen Folgen der Verschwendung blenden sollen, nicht mehr bestehen. Jedermann weiß, daß der Bürger, welcher die Mittel zu dem Staatsaufwand hergiebt, dadurch auf einen Theil seines Erwerbs verzichtet, den er sonst zum Betriebe seines Geschäftes (zur Production) oder zum

Digitized by Google

eigenen Verbrauche verwendet haben würde. An die Stelle dieſer eigenen Verwendung tritt nun jene durch die Regierung. Es wird daher nur die Art und der Ort des Verbrauchs geändert, allein weder die Production noch der Abſatz im Ganzen vermehrt. Der unmittelbare Verbrauch dieſer Einkommenstheile durch die Bürger würde ihnen Vortheile verſchafft haben, ſei es durch Vermehrung des Capitals (productive Verzehrung) oder durch Gütergenuß. Wenn nun die Conſumtion der nehmlichen Gütermenge durch den Staat nicht andere Vortheile für die Geſammtheit hervorbringt, welche jenen, worauf die Einzelnen verzichten, im Werthe gleichſtehen, ſo entſteht für die Volkswirthſchaft ein reiner Verluſt, und dafür iſt der Staat nicht berechtigt, Abgaben zu erheben. Er iſt nicht berechtigt, einen Theil des Volkseinkommens anzuſprechen und dadurch die Einen von Capitalanlagen abzuhalten, die Andern zu Entbehrungen zu nöthigen — ohne auf der andern Seite durch die Verwendung dieſer Beiträge eine gemeinnützige Wirkung hervorzubringen. Der Grundſatz der Sparſamkeit, angewendet auf den Staatshaushalt, verlangt demnach nicht, daß Ausgaben unterbleiben, wodurch weſentlich nöthige und nützliche Zwecke erreicht werden ſollen; im Gegentheil, es kann die Unterlaſſung einer ſolchen Ausgabe ebenſo verderblich wirken wie die Verſchwendung. Aber es folgt aus dem Gebote der Sparſamkeit: 1) daß keine Ausgabe ohne einen gemeinnützigen, in der Beſtimmung des Staates liegenden Zweck geſchehe; 2) daß nicht dringendere Bedürfniſſe unbefriedigt bleiben, um die Mittel für minder weſentliche Zwecke zu verwenden; 3) daß nicht mehr für einen Zweck aufgewendet werde, als zur Erreichung deſſelben nothwendig iſt.

Legt man dieſe Sätze als Maßſtab an die Ausgaben der Staaten, die wir kennen, ſo werden wir nicht alle damit in Uebereinſtimmung finden. Allein Dies liegt in der Natur der Sache und der Menſchen und führt zu der Nothwendigkeit, Einrichtungen zu treffen, welche dem Grundſatze der Sparſamkeit in dem Haushalte des Staates möglichſte Beachtung ſichern. Wenn man unter Privatleuten, die aus dem Ertrage des eigenen Vermögens oder aus dem Erwerb durch ihre Arbeit leben, Verſchwender findet, welche an eitle, oft der Geſundheit des Körpers und des Geiſtes ſchädliche Genüſſe die Mittel vergeuden, die ſie zum Betriebe ihrer Geſchäfte oder zur Erhaltung ihrer Familie verwenden ſollten, ſo liegt bei den mit der Verwaltung des Staates betrauten Perſonen die Verſuchung noch viel näher, einen Theil der aus den Steuern des Volkes geſchöpften Mittel mehr nach eigener Neigung und eigenem Geſchmacke als ſtreng für wahre Intereſſen der Geſammtheit zu verwenden. Darum iſt es hauptſächlich nothwendig, die Controle der Volksvertretung neben die Regierung zu ſtellen. Es iſt dies keine blos von demokratiſchen Gelüſten erſonnene Einrichtung, ſondern ſie iſt ſchon durch die wirthſchaftlichen Verhältniſſe geboten, abgeſehen von dem Rechtspunkte, wonach die Erhebung und Verwendung der Steuern nur mit der freien Zuſtimmung der Gebenden geſchehen darf. Wo eine Repräſentation des Volkes nicht beſteht, oder wo ſie, durch verderbliche Einwirkungen und politiſche Schlaffheit gefälſcht, ihre Schuldigkeit nicht thut, wo nicht eine aufgeklärte

Digitized by Google

öffentliche Meinung sich gebildet und die Gesetze der Volkswirthschaft in sich aufgenommen hat, da gehören Verschleuderungen von Staatsmitteln nicht zu den Seltenheiten. Man sieht in despotisch regierten und politisch verkommenen Staaten die Aemter und Stellen häufig nicht mit den Tauglichsten und Fähigsten, sondern mit Wohldienern, Schmeichlern und Günstlingen besetzt, weil mächtige Empfehlungen mehr gelten als das allgemeine Interesse. Solche Dienste werden denn auch häufig weit über ihre Leistungen bezahlt. Anhäufungen von Stellen und Besoldungen auf eine Person (Cumulationen), Titel mit Besoldungen, aber ohne Arbeit (Sinecuren) entstehen, um willfährige Creaturen zufrieden zu stellen, die zu Allem zu gebrauchen sind und ihrerseits nicht müde werden, ihre Ansprüche zu steigern. Da wird gekrochen und mit den schlechtesten Waffen gekämpft um Aemter, Titel und Mittel, da werden Diejenigen, welche der Corruption entgegentreten und die Fehler der Verwaltung aufdecken, verdächtigt als Neider der glücklichen Stellenjäger. Da sieht man Prachtgebäude und Kunstwerke entstehen, während die nöthigsten Landstraßen, Uferbauten, ja die Unterrichtsanstalten vernachlässigt im Argen liegen. Da prangen glänzende Uniformen neben den Lumpen der allgemeinen Verarmung. Solchem Unwesen vorzubeugen oder abzuhelfen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Volksvertretung; sie hat zu sorgen, daß der Staatshaushalt durchsichtig vor der Oeffentlichkeit liege; dies ist das beste Mittel gegen Verschleuderungen. — Allein selbst nützliche und vollständig gerechtfertigte Ausgaben sollen *sparsam* eingerichtet werden, denn es ist kein geringer Theil des reinen Volkseinkommens (in manchen Staaten bis zur Hälfte), welches für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen wird. Mit Rücksicht hierauf werden manche Unternehmungen und Anschaffungen, die von Privaten billiger besorgt werden als von Staatsangestellten, nach schriftlichen Vorschlägen in Verding (Admodiation, Soumission) gegeben. Der Uebernehmer kann bei einer billigen Vergütung immer noch seinen Vortheil finden, wenn er Erfahrung und persönliche Thätigkeit anwendet, während der an schleppende und zeitraubende Geschäftsformen gebundene Angestellte eine größere Summe aufwenden würde.

Zu ähnlichen Zwecken werden auch vorhandene **Creditanstalten** benutzt, um Staatsgelder anzunehmen, Zahlungen zu leisten, Papiere in Umlauf zu setzen u. dergl. (die Bank von England), wodurch besondere Cassenanstalten erspart und müßig liegende Betriebsfonds entbehrlich werden. — Bei Anschaffungen und Unternehmungen für den Staat sollen endlich inländische Unternehmer vorzugsweise berücksichtigt werden, und zwar unbedingt, wenn sie das Verlangte in gleicher Güte und nicht theuerer liefern, als es von Ausländern zu beziehen wäre. Aus der Rücksicht auf den Nahrungsstand des Landes geht auch die zuweilen an die Ertheilung von Pensionen geknüpfte Bedingung hervor, daß dieselben im Lande verzehrt werden sollen. — Wenn dagegen eine Anschaffung im Inlande größeren Aufwand fordert als der Bezug von Außen, so wird der Staat die Mehrausgabe nur dann durch das allgemeine Interesse gerechtfertigt finden, wenn damit noch ein besonderer Vortheil erreicht wird, der als Ersatz für die größere Ausgabe angesehen werden kann. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn durch Bestellungen im Lande

Digitized by Google

ein wichtiger Gewerbszweig zu nachhaltigem Aufschwung gebracht werden kann (die Maschinenfabrikation durch Bestellungen von Dampfwagen, Drehscheiben u. dergl. für Staatsbahnen).

Wie überhaupt die Selbstverwaltung der Bürger große Vorzüge vor dem Vielregieren durch Beamte hat, so bietet sie auch den Vortheil, daß sie mancherlei Ausgaben sparsamer bestreitet. Es ist daher auch wirthschaftlich zweckmäßig, den Bezirken und Gemeinden manche Verwendungen zu überlassen, welche zunächst für sie Interesse haben, die sie am Besten kennen und einzurichten wissen. Die Gemeinden, namentlich die Städte, haben nicht blos eigenes Vermögen zu verwalten und Bedürfnisse, die ausschließlich die Bürger berühren, zu bestreiten — sie haben auch mancherlei Anstalten, die für weitergehende Zwecke benutzt werden. Ist der Staat dabei betheiligt, so kann er doch die Einrichtung und Ausführung den Gemeinden überlassen und sie durch Zuschüsse aus Staatsmitteln unterstützen. Die Oberaufsicht bleibt ihm natürlich vorbehalten. Wie nachtheilig das Bevormunden der Bürger in ihren eigenen Angelegenheiten wirkt, zeigt das Beispiel der französischen Verwaltung, wo in den Gemeinden Kirchthürme und Brücken zusammenfallen, bevor die erforderliche Genehmigung des Ministers zur Ausbesserung der Schäden erwirkt werden kann. Wo solche Geschäfte durch die Hände vieler Beamten gehen, von denen Jeder etwas Neues und Besonderes angeben und sich wichtig machen will, da leidet auch der Grundsatz der Sparsamkeit Noth; mischt sich dann noch der enge Gesichtskreis des Servilismus hinein, der sich durch Bedrückung selbstständiger, durch Begünstigung knechtischer Gemeinden und Bezirke das hohe ministerielle Wohlgefallen zu erringen strebt, so wird das öffentliche Interesse oft in hohem Grade gefährdet. Da werden Eisenbahnen und Landstraßen von ihrer natürlichen, den Bedürfnissen des Verkehrs zusagenden Richtung abgeleitet, da wird die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung misbraucht, um einem herrschenden System zulieb tüchtige Männer von der Mitwirkung zu entfernen, der Friede der Gemeinde wird gestört, Amts- und Gerichtssitze, Besatzungen werden nach Gunst ausgetheilt, Concessionen zum Gewerbsbetrieb werden rechtlichen Bürgern vorenthalten, der Nahrungsstand des Volkes wie der Einzelnen leidet unter dem Jammer des Polizeistaats. Ebenso wie den Gemeinden können auch den Bezirken (Kreise, Provinzen, Departements) Verwendungen, die sie zunächst betreffen, zugewiesen werden. Dies setzt aber neben den Bezirksbehörden eine besondere Vertretung des Bezirks (Landräthe, Provinzialstände, Departementsräthe) voraus. Zwischen der Gemeinde- und der Regierungswirthschaft entsteht dann eine eigene Wirthschaft der Bezirke, welche manche Vortheile hat. Der Neid eines Landestheils bei Verwendungen für den andern verschwindet; die nähere Kenntniß der besondern Interessen und Bedürfnisse wie der Mittel führt zu einer richtigern Bemessung der Größe der Ausgabe, zur willigeren Uebernahme derselben, zu sparsameren Einrichtungen, als dies von einer fernstehenden Centralregierung zu erwarten ist. Dahin eignen sich z. B. manche Wasser-, Straßen- und Hochbauten, Gesundheitsanstalten, Armen- und Schulwesen. Unsere Zeit, welche an den Beamtenstaat Anforderungen

Digitized by Google

ſtellt, die er nicht mehr erfüllen kann, drängt zur Umkehr nach der früher beſtandenen Selbſtverwaltung der Gemeinden und Bezirke, und zwar nicht allein in den größeren Staaten. Frankreich, wo der Centraliſationsgedanke ſelbſt im Volke wurzelt, welches dadurch das Anſehen und die Macht der Nation nach Außen bedingt glaubt, hat in ſeinen Departementalräthen nur den Schein einer bürgerlichen Selbſtverwaltung, denn ihre Befugniſſe beſchränken ſich auf Wünſche an die Regierung, ihre Zuſatzſteuern (centimes additionels) fließen in die allgemeine Staatscaſſe. Aehnlich verhält es ſich in Preußen und Baiern, beſſer in Holland; einer wahren bürgerlichen Bezirksverwaltung erfreut ſich das kleine Belgien und es weiß die Vortheile derſelben aus Erfahrung zu ſchätzen.

Der größere Theil des Aufwandes bei allen Verwaltungszweigen, mit Ausnahme der Staatsſchuldenverwaltung und der öffentlichen Arbeiten, beſteht in der Bezahlung perſönlicher Dienſte, in Beſoldungen und Gehalten. Vergleicht man dieſe dem Arbeitslohn analoge Ausgabe mit dem geſammten Staatsaufwande, ſo wird man finden, daß bei der Vertheilung des Staatseinkommens unter die verſchiedenen Zweige die Arbeit weit beſſer bedacht iſt als bei der Vertheilung des Volkseinkommens. Der Grundſatz der Sparſamkeit gebietet in dieſer Beziehung, daß für Dienſte, welche der Staatszweck wirklich erfordert, nach Zahl und Belohnung hinreichend geſorgt werde, daß deren aber nicht mehr geſchaffen werden als nöthig iſt und daß ſie nicht höher bezahlt ſeien, als ihre Leiſtungen werth ſind. Wird darauf geachtet, daß die Zahl der Beamten nicht zu groß und daß der Geſchäftsgang von unnöthigen ſchleppenden Förmlichkeiten befreit wird, dann iſt nicht nur der Pflicht der Sparſamkeit genügt, ſondern die Sucht des Vielſchreibens und Vielregierens, das Streben der Beamten, ſich durch überflüſſige Bemühungen bemerklich zu machen, erhält auch weniger Nahrung und die Bürger ſind mancher Plackereien und Unbequemlichkeiten enthoben. Die von der Büreaukratie verbreitete Anſicht, daß um ſo eher Gehorſam geleiſtet werde, je ſtärker das Beamtenperſonal iſt, welches die Staatsgewalt entfaltet, iſt irrig. Die Bürger gehorchen bereitwillig den Geſetzen und den Befehlen, welche nur verordnen, was das Geſetz verlangt; um ſo freudiger, je größer die Theilnahme der Bürger an der Geſetzgebung und an der Verwaltung iſt. Wo aber eine vom Volke ausgeſchiedene Kaſte ſich als Trägerin aller Machtvollkommenheit geberdet und nach Willkür befiehlt, da freilich ſind Schwärme von Werkzeugen der Gewalt, mit und ohne Waffen, erforderlich, um den Befehlen Achtung zu verſchaffen, denn hier iſt nicht, wie in dem Volks- und Rechtsſtaate, jeder gute Bürger ein Wächter der Geſetze und bereit, den Vollziehern derſelben Beiſtand zu leiſten. Der Aufwand aber für das ſitzende, ſchreibende und ſtehende Heer iſt dann auch nicht nur unnütz für den wahren Staatszweck, ſondern auch ſchädlich für die Volkswirthſchaft, die ihre eigenen Dränger und Quäler bezahlen muß. — Wie die Sparſamkeit verlangt, daß überzählige Anſtellungen vermieden und nicht zwei und mehr Perſonen für eine und dieſelbe Function beſoldet werden (Präſidenten, Vicepräſidenten, Directoren, Supernumerare u. ſ. w.), ſo iſt ferner darauf zu achten, daß nicht höhere Stellen für Verrichtungen geſchaffen werden, die füg-

Digitized by Google

lich von geringer besoldeten besorgt werden können. Mit dieser Regel stimmt die Anstellung von Assessoren, Praktikanten und anderen Hilfsarbeitern neben den eigentlichen Beamten. Dagegen widerstreitet ihr die in Deutschland nicht seltene Erscheinung, daß Richter oder höhere Beamte, die sich etwa durch freimüthige Aeußerungen oder Charakterfestigkeit das hohe Misfallen der Machthaber zugezogen, mit Versetzung auf untergeordnete Stellen bestraft werden, wobei ihnen die höhere Besoldung nicht geschmälert werden kann. — Bei Ausmessung der Größe der Besoldungen, die nicht höher sein sollen, als die Beschaffenheit des Dienstes erfordert, kommen in Anschlag:

1) Die Kosten der Vorbereitung, nach Maßgabe der verlangten Kenntnisse. Eine Stelle, die eine gründliche wissenschaftliche Bildung erfordert, wird höher zu besolden sein als eine andere, zu der eine zeitweise Beschäftigung in der Schreibstube befähigt.

2) Die Seltenheit der Fähigkeiten, welche ein Dienst erfordert, die Schwierigkeit und Wichtigkeit desselben und der Grad der Verantwortlichkeit, welche damit verbunden ist.

3) Der standesmäßige Unterhalt der Familie, wobei einerseits nicht auf die Befriedigung eines verschwenderischen Luxus, andererseits dagegen darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß der Beamte nicht darbe und in seiner Lebensweise nicht hinter den übrigen auf gleicher Bildungsstufe stehenden Classen der Gesellschaft zurückbleibe.

Angebot und Nachfrage wirken, wie bei dem Satze des Arbeitslohns, so auch bei der Bemessung der Besoldungen und Gehalte. Doch wäre es gefehlt, selbst bei einer großen Anzahl von Bewerbern den Preis der Dienste auf den niedrigsten Satz, der etwa zu erreichen wäre, herabzudrücken. Es ist nicht staatswirthschaftlich gehandelt, die Besoldungen so nieder zu setzen, daß sie kein anständiges Auskommen mehr gewähren. Die Folgen zeigen sich bald in schlechterer Vorbereitung, nachlässiger Dienstführung, Bestechlichkeit, Erpressungen und Gewissenlosigkeit. Der öffentliche Dienst und die Bürger, welche mit demselben in Berührung kommen, empfinden die Nachtheile einer so übel angebrachten Sparsamkeit. Ebenso ist es nicht zweckmäßig, wenn man die Beamten, um an den festen Besoldungen zu sparen, auf allerlei Nebenbezüge anweist, was sowohl dem Publicum lästig als eine Versuchung zu Uebervortheilungen für die Bezieher ist. Die Thurn- und Taxis'sche Post war zuerst reich an Erfindungen solcher Gebühren (Bestellgebühr, Einschreibegelder u. s. w.) für ihre Angestellten; ihr folgten die Regierungen mit Sporteln, Accidentien u. s. w. Doch kömmt man in neuerer Zeit von diesem System zurück und weist die Gebühren der Staatscasse, den Beamten aber feste Besoldungen zu. — Eine andere Frage ist die, ob die Besoldungen besser in Naturalien oder in Geld gegeben werden. Naturalbesoldungen sind durch die Verhältnisse da angezeigt, wo das Geld selten, der Umlauf gering und schwerfällig ist; wo dann auch die Staatseinkünfte, sowohl aus Vermögen wie aus Abgaben, größtentheils in Naturalien bestehen. Mit der Beschleunigung des Güterumlaufs und der größeren Lebhaftigkeit des Geldverkehrs wird die Naturalwirthschaft schwieriger, die Erhebung der Abgaben in Früchten kostspieliger und für die Landwirthschaft lästiger. Dann

Digitized by Google

geht der Staat zur Geldwirthschaft über und die Besoldungen werden in Geld gegeben. Dies ist den Beamten angenehm, so lange die Fruchtpreise billiger oder wenigstens nicht höher stehen, als bei Bemessung der Geldbesoldungen angenommen wurde. Bei steigenden Preisen der Lebensmittel aber ändert sich das Verhältniß. Man wird dann entweder zur Erhöhung der Besoldungen oder zur Verabreichung von Theuerungszulagen schreiten, oder man wird zu den Naturalbesoldungen zurückkehren. Wenn der Staat noch Naturalwirthschaft hat, wird es zweckmäßig sein, einen Theil der Besoldung, so viel etwa als der tägliche Bedarf an Lebensmitteln ausmacht, in Getreide festzusetzen. Die Bezieher leiden dann weniger durch das Steigen der Preise, das Finanzwesen ist keinen Störungen ausgesetzt, Theuerungszulagen werden entbehrlich. In Baiern ist der Betrag von 200 Gulden in Getreide zu Normalpreisen festgesetzt, wofür aber der Staat den Marktpreis bezahlt. Am häufigsten sind die Naturalbezüge noch bei Pfarr- und Schuldiensten anzutreffen.

Bezüglich auf die Belohnungen für früher geleistete Dienste, Pensionen, Ruhegehalte, besteht in Deutschland der Rechtsgrundsatz: daß das Diensteinkommen nur durch eigenes Verschulden nach Richterspruch als Strafe verloren werden kann. Daraus folgt, daß Versetzung in Ruhestand wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder aus höherem Belieben Anspruch auf Versorgung giebt. Dafür spricht auch die Erwägung, daß ohne diese Einrichtung die Besoldungen höher gegriffen werden müßten, um dem Diener möglich zu machen, Etwas für den Unterhalt in alten Tagen zurückzulegen; andernfalls wäre derselbe darauf hingewiesen, sein Amt zur Erwerbsquelle zu machen, um neben der Besoldung einen Nothpfennig zu erübrigen. Endlich müßte es auch als eine Härte erscheinen, den redlichen Diener nach aufgebrauchter Kraft hilflos dem Mangel zu überlassen. Verschiedene Ursachen haben zusammengewirkt, um in den gegenwärtig bestehenden deutschen Staaten die Pensionslast auf eine außerordentliche Höhe zu steigern. Dahin gehören die in dem Anfang unseres Jahrhunderts eingetretenen Gebietsveränderungen und neuen Einrichtungen, wodurch Pensionirungen veranlaßt wurden, die z. B. in Baiern im Jahr 1825 noch 18 Procent des ganzen Pensionsaufwandes ausmachten, wozu nach hergestelltem Frieden noch eine Reihe von Militärpensionen kamen. Diese Ursache konnte übrigens nur vorübergehend wirken und ihre Wirkung ist dem völligen Verlöschen nahe. Anders verhält es sich mit den Mißbräuchen, die um so stärker sind, je weniger der Staatshaushalt der Controle der Volksvertretung unterliegt. Theils bringen junge Männer die Folgen eines liederlichen Universitätslebens in den Staatsdienst herüber und werden vor der Zeit unfähig, die Anstrengungen desselben zu ertragen. Diese traurige Wahrnehmung wäre wohl minder häufig, wenn die Regierungen edlere Gesittung auf den Universitäten begünstigten und nicht den Ausschweifungen durch Nachsicht Vorschub leisteten, um die Jünglinge von dem Gedanken an das Vaterland und dessen Zustände abzulenken. Andererseits werden unnöthige und ungerechte Pensionirungen vorgenommen, um Günstlingen Platz zu machen, um selbstständige Charaktere und freisinnige Männer aus ihren Lehr- und Staatsämtern zu ent-

Digitized by Google

fernen und diese mit „zerbrechlichen Werkzeugen" oder willfährigen Dienern zu besetzen.

Für die Minderung der Pensionslast ist die Beschränkung der Beamtenzahl auf das Nothwendige eine wesentliche Vorbedingung, wozu auch die Besetzung unterer Stellen mit Angestellten, die nicht pensionsfähig sind, empfohlen wird. Hieran schließen sich gesetzliche Normen für die Pensionirung, die, wenn auch nicht für alle Fälle ausreichend, doch zur Verminderung misbräuchlicher Zuruhesetzungen beitragen.

Gewöhnlich wird ein Theil der Besoldung als Dienst- oder Functionsgehalt angesehen und bei Ausmittlung der Pension nicht in Berechnung gezogen ($\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$). Ferner wird ein höchster Satz bestimmt, welchen keine Pension überschreiten darf (in Baden 4000 Fl.). Endlich werden die Bedingungen der Pensionsfähigkeit, eine Anzahl Dienstjahre oder langwierige Krankheit, im Dienst zugezogene oder sonst unverschuldete Dienstuntauglichkeit, so wie das Verhältniß des Ruhegehaltes zur vollen Besoldung festgestellt. In Baiern, Großherzogthum Hessen und Nassau haben die Staatsdiener nach dem ersten Jahrzehent ihrer Anstellung 70 Procent, nach dem zweiten 80, nach dem dritten 90, nach dem vierten 100 Procent oder die volle Besoldung als Ruhegehalt anzusprechen; in Würtemberg beschränkt sich der Anspruch nach dem ersten Jahrzehent auf 40 Procent und steigt mit jedem Jahr um 2 Procent; in Baden beträgt die Pension nach Ablauf von 10 Dienstjahren 70 Procent, steigt mit jedem Jahr um 1 Procent, so daß ebenfalls nach 40 Jahren die volle Besoldung erreicht wird.

Die Wittwen- und Waisengehalte für hilflose Hinterbliebene der Staatsdiener werden nicht oder doch nicht vollständig aus Staatsmitteln, sondern aus Beiträgen während der Dienstzeit geleistet. Es sind entweder Privatanstalten, die sich auch auf nicht pensionsfähige Diener erstrecken können, wo die Beiträge nach dem Lebensalter und der Kinderzahl bemessen werden. Oder es sind Wittwencassen, die zum Theil aus Beiträgen der Beamten, zum Theil aus Staatszuschüssen ihre Mittel erhalten. Häufig fallen die Einnahmen aus Geldstrafen der Angestellten diesen Cassen zu. —

Die Pensionen betragen in Großbritannien 4 Procent, in Frankreich 5, in Hessen und Würtemberg 8, in Baden beinahe 9 Procent des eigentlichen Staatsaufwandes.

In den meisten europäischen Staaten nimmt die Verzinsung und Tilgung der Schulden einen großen Theil der öffentlichen Einnahmen in Anspruch, worüber wir jedoch hier weggehen, weil das Nähere unter „Staatsschulden" und „Amortisation" nachzusehen ist. Ist der Staat Schuldner seiner eigenen Bürger, so wirkt die Geldübertragung aus den Staatscassen an die inländischen Gläubiger bei den Zinszahlungen und Tilgungen minder nachtheilig auf die wirthschaftliche Thätigkeit, als wenn die Zahlungen für Anleihen, die keine productive Verwendung gefunden haben, an das Ausland geschehen. — Ein anderer Hauptposten in den Budgets der Monarchieen unserer Zeit, der Militäraufwand, kann von dem wirthschaftlichen Standpunkte aus ebenfalls nicht mit Wohlgefallen betrachtet werden, da die Kräfte und Mittel zu diesem Zwecke der Production entzogen werden;

Digitized by Google

aber auch von dem höheren Gesichtspunkte der Sicherheit und des Ansehens, der Vertheidigung des Vaterlandes erheben sich gegen die kostspielige Einrichtung der stehenden Heere immer lautere Stimmen von Sachverständigen, welche die Leistungen der stehenden Heere mit dem Aufwand für dieselben außer Verhältniß finden. Wir haben jedoch diese Frage hier nicht zu erörtern (s. Heerwesen) und beschränken uns auf die Bemerkung, daß der Militäraufwand von der Gesammtausgabe des Staates in Preußen 42 Procent, in Frankreich 32 Procent (die Marine 7 Procent), in England 22 Procent (die Marine 12 Procent), in Würtemberg und Baden Etwas über 20 Procent, im Gr. Hessen 29 Procent, im Canton Bern 10 Procent (bei verhältnißmäßig weit größerer Wehrkraft), in Amerika noch weniger erheischt.

Für die Verwaltung, mit Inbegriff der Ausgaben für Volksbildung und Volkswirthschaftspflege, bezahlt Frankreich auf den Kopf der Bevölkerung 12 Xr., Baiern 14 Xr., Preußen 15 Xr., Baden 18 Xr. Manche hierher gehörige Ausgaben bestreiten die Gemeinden und in einigen Staaten die Bezirke. (Vgl. den Artikel Polizei.)

Wohlfeiler ist überall die Rechtspflege. Der Aufwand dafür wechselt zwischen 2 und 6 Procent des ganzen Staatsaufwandes. Die Justiz hat, wie die Verwaltung, eigene Einnahmen an Gebühren, Ertrag der Arbeiten in den Gefängnissen und Armenanstalten, die aber in der Regel weitaus nicht hinreichen, den Aufwand zu decken.

Der Aufwand für auswärtige Angelegenheiten, wovon die Gesandtschaftskosten den größten Theil betragen, steht im Verhältnisse zu der politischen Bedeutung und der Theilnahme des Staates an völkerrechtlichen Beziehungen und Interessen. In kleineren Staaten sollen demnach die Kosten der auswärtigen Angelegenheiten nicht bedeutend sein und mehr für die nützliche Diplomatie des Handels und der Industrie, die Consulate, als für den Prunk und das Ceremoniel der Hofdiplomatie gesorgt werden.

Wie in anderen Zweigen des Wissens und Könnens, so macht sich auch in der Finanzwissenschaft und ihrer Anwendung die einfache Wahrheit Platz und verdrängt die Geheimnißkrämerei, in welche sich die wenigen „Eingeweihten" hüllten und hinter welcher doch so wenig Ersprießliches verborgen war. Die Grundsätze eines guten Staatshaushaltes werden Gemeingut der Völker. Das öffentliche Urtheil unterscheidet richtig zwischen wahren und falschen Staatsbedürfnissen. Es billigt die Ausgaben, wodurch wahre Bedürfnisse der Gesammtheit vollständig befriedigt, es misbilligt solche, deren Verwendung dem allgemeinen Interesse fremd oder schädlich ist. Ein freies und gebildetes Volk bringt willig die Mittel auf zur Vertheidigung, aber nicht zur Unterdrückung; zur Bildung, aber nicht zur Verdummung; zur Sicherheit für Person, Erwerb und Eigenthum, aber nicht zur Plackerei; zum Schutz der Freiheit, aber nicht zur Bevormundung. Es besoldet tüchtige Beamte, welche die Gesetze handhaben und die Verwaltung leiten, aber es bezahlt weder Spione, noch Paschas, noch Müssiggänger. —

IX. Je mehr eine Wissenschaft sich ausbildet und vervollkommnet, aus dem Tappen und Schwanken der Anfänge heraus auf den festen Boden ermittelter Gesetze und Wahrheiten gelangt, desto kürzer, dürftiger und we-

Digitized by Google

niger anziehend wird ihre Geſchichte. Nur Wenige fühlen Luſt und Neigung, die ganze Mühe der Forſchungsarbeiten durchzumachen, alle verfehlten Verſuche und Irrthümer der Vergangenheit kennen zu lernen — während ſie mit gleichem Aufwand an Zeit und Fleiß die reife Frucht, das Erzeugniß unermüdlicher Beobachtungen und Forſchungen pflücken können. Was Andere vor uns gedacht, geglaubt, gewußt, darnach fragen wir nur dann begierig, wenn wir ſelbſt nicht wiſſen, woran wir uns halten ſollen. In den Naturwiſſenſchaften, der Erdbeſchreibung, der Heilkunde, iſt die Geſchichte derjenigen Partieen, welche in der Wiſſenſchaft unzweifelhaft feſtgeſtellt ſind, am Meiſten vernachläſſigt. Die Geſchichte der Volkswirthſchaftslehre aber iſt für uns noch anziehend; es iſt in ihr noch ſo Weniges unbezweifelt und gelöſt, ſo Vieles noch ſchwankend, ſie iſt noch verhältnißmäßig neu.

Im Alterthum erkannten geiſtreiche Männer, tiefe Denker wohl die Wichtigkeit der Production, des Zuſammenwirkens der Menſchen in den verſchiedenen Zweigen der wirthſchaftlichen Thätigkeit, den Werth der Arbeit, die Natur des Geldes. Aber die Erforſchung der Geſetze, wornach die Güterquellen ausgebeutet, das Einkommen vertheilt, der Umlauf geregelt wird, erſchien denſelben nicht als würdiges Ziel geiſtiger Beſtrebungen. Einmal darum, weil ſich aus den Zuſtänden der Rohheit die Anſicht erhielt, daß die Waffe die einzige Zierde, der ſchönſte Schmuck — Kampf die edelſte Beſchäftigung des Mannes, die Arbeit für den Bedarf und Genuß des Lebens den Weibern und Sklaven zu überlaſſen ſei. Dieſe Anſicht übertrug ſich auf den Begriff des Staates, dem der Bürger ganz angehörte, für den er dachte, ſprach und kämpfte. Sodann war auch die Kenntniß der Erdoberfläche und der Naturgeſetze noch nicht ſo weit gediehen, um der Production und dem Handel die rieſenmäßige, Völker verbindende und veredelnde Entwicklung zu geben, woraus die Neuzeit ihre Bedeutung erkannt hat. Endlich fehlten die Mittel, dem Umlauf und Verkehr die leichte und ſchnelle Bewegung zu verleihen, welche Menſchen und Güter in kurzer Zeit und auf weite Entfernungen einander zuführt. Nur zum Luxus, weniger zur Production wurden Capitale geſammelt und geſucht. Grundbeſitzer, Capitaliſt, Arbeitsherr über Sklavenkräfte war Einer und Derſelbe. Die Arbeitstheilung lag in ihren erſten Entwicklungsſtufen. Für die Finanzen des Staates zu nehmen, was und wo man bekommen konnte, verſtanden zwar die Alten ſo gut wie die Zeitgenoſſen. Aber man nahm dabei wenig Rückſicht auf die Volkswirthſchaft, mehr auf Kriegsbeute und Tribut der Unterjochten. Ein Gegenſtand der Wirthſchaftspolitik aber beſchäftigte die Römer zu allen Zeiten, die Ernährung des Volkes — der Hauptſtadt; die Sorge für Lebensmittel und billige Preiſe war die große Angelegenheit des Coriolan, der Gracchen, des Cäſar Auguſtus (annonae caritas). Wären die Handelsvölker der alten Welt, Phönizier und Karthager, Sieger geblieben in ihren Kämpfen gegen die erobernden Ackerbauvölker, ſo würde Europa wohl eher zu einer Wiſſenſchaft der Nationalökonomie gelangt ſein, als es bei der Wendung der Geſchichte, welche uns Griechen und Römer zu Vorbildern gab, geſchehen konnte. Eine andere Frage freilich iſt die, ob die allgemein

Digitized by Google

menſchliche Bildung für das Schöne und Gute, ob Sitte, Vaterlandsliebe und Staatslehre bei dem Tauſche gewonnen hätten.

Wir haben im Eingange dieſes Aufſatzes ſchon erwähnt, wie im Alterthum die Landwirthſchaft vorzugsweiſe als ehrenvolle Beſchäftigung galt, die Gewerbe von Sklaven betrieben oder doch gering geſchätzt wurden, der Handel, Seehandel ausgenommen, als Wuchergeſchäft verachtet war. „Wenn der Handel" — ſagt Cicero — „im Kleinen betrieben wird, iſt er als ein ſchmutziges Geſchäft anzuſehen; der ausgedehnte und große Handel dagegen, der von allen Seiten Vieles herbeibringt, iſt nicht ſo ſehr zu tadeln; wird er ſatt, oder vielmehr genügſam im Gewinn, ſo ſcheint er mit dem vollſten Rechte gelobt werden zu können. Allein von allen Erwerbsgeſchäften iſt keines beſſer, keines gedeihlicher, keines angenehmer, eines freien Mannes würdiger als der Ackerbau."

Das Ergebniß der Geſchichte der Volkswirthſchaftslehre im Alterthum und im Mittelalter läßt ſich in wenige Sätze zuſammenfaſſen. Sobald es den Völkern ſchwer wurde, ihre Nachbarn zu plündern oder auszuſaugen, fingen ſie an zu arbeiten. Als die Mächtigeren die Schwachen aufgezehrt und große Reiche gegründet hatten, die ſich gegenſeitig nicht mehr leicht verſchlingen, ſondern nur unter einander koſtſpielige Kriege führen konnten — mußten ſie ſchon um ihrer Einkünfte willen darauf Bedacht nehmen, den Fleiß des Volkes Güter ſammeln zu laſſen. Die Sorge für den Volkswohlſtand wurzelte in der Habſucht der Großen. Staatsmänner und Denker ſammelten Erfahrungen und Beobachtungen und verſuchten die Erſcheinungen in dem Getriebe der Production und des Tauſches auf allgemeine Geſetze zurückzuführen, ihre Forſchungen fanden Eingang in die Verwaltung der Staaten und dienten als Grundlage für Lehrgebäude, die ſich allmälig ausbildeten, ſo wie ſich die Kenntniſſe in dem Gebiete der Volkswirthſchaft erweiterten. Von früheren italieniſchen Werken nicht zu reden, die weniger in die Zeit eingriffen, als ſie verdient hätten, und auch heute mehr in Bibliographieen nachgeführt als geleſen werden, waren es hauptſächlich die Maßregeln, wodurch Sully und Colbert in Frankreich den Finanzen und ihren Quellen, dem Volkswohlſtand aufzuhelfen ſuchten, welche die Aufmerkſamkeit von Staatsmännern und Gelehrten auf ſich zogen und zum Aufbau von Lehrgebäuden verwendet wurden. — Maximilien de Bethune, Marquis de Rosny, Duc de Sully (1560 bis 1641), ſtand von 1589 bis 1610 an der Spitze der Finanzen Heinrich's IV. und lebte noch lange genug, um ſeine Grundſätze und die Beſchreibung ſeines thätigen Lebens aufzuzeichnen und der Nachwelt zu hinterlaſſen. Es war ihm in hohem Grade gelungen, das zerrüttete Finanzweſen zu ordnen, die zerſplitterten und veruntreuten Einkünfte zuſammenzuhalten und zu erhöhen, den blutſaugenden Finanzpächtern aufzuſehen und das Staatsrechnungsweſen zu verbeſſern. Seine Sorgfalt widmete er hauptſächlich der Landwirthſchaft, welche er aus dem Verfall, in den ſie durch Ueberbürdung mit Feudallaſten und durch Bürgerkriege gerathen war, emporzuheben ſtrebte; in ihr erkannte er die Grundlage und Hauptquelle des Volkswohlſtandes. Er befreite die Landwirthſchaft von den drückendſten Laſten, gab die Ausfuhr ihrer Erzeugniſſe frei (ſeit 1601 die zoll-

Digitized by Google

freie Ausfuhr) und würde auf diesem Wege die wirthschaftliche Thätigkeit noch weiter gefördert haben, wenn ihn nicht geistliche und weltliche Große aus Furcht vor Verlusten an Einkünften und Gewalt an der Ausführung seiner Plane gehindert und Mörderhände den König, der ihm volles Zutrauen schenkte, weggeräumt hätten. Nach Heinrich's Tode trat Sully von dem Schauplatze ab und seine Grundsätze kehrten erst später als nationalökonomische Lehre wieder, nachdem eine andere, ebenfalls einseitige, aber glänzendere und lockendere Richtung durchgemacht war. Die Italiener hatten seit den Kreuzzügen und nachher die Portugiesen seit Entdeckung des Seewegs nach Ostindien, die Spanier durch die Eroberung von Mexiko, Peru und Chili der Welt gezeigt, wie große Reichthümer durch blutigen oder unblutigen Raub, durch auswärtigen Handel und Colonieen erbeutet oder gewonnen werden können. Gold und Silber strömte nach den Ländern, welche weit über die Meere hin handelten und Entdeckungen machten; die Gewerbe entstanden, blühten auf und brachten reichlichen Gewinn; die Niederlande machten sich frei von dem spanischen Joche, vermehrten durch Schifffahrt und Handel ihren Reichthum und ihre Macht so sehr, daß sie die Eifersucht der Franzosen und Engländer weckten, und daß Kämpfe entstanden, welche nicht nur mit den Waffen, sondern auch mit Schifffahrts- und Handelsbeschränkungen (Navigationsacten und Zolltarifen) geführt wurden. Diese Erscheinungen lenkten die Aufmerksamkeit der Regierungen und der Schriftsteller auf den auswärtigen Handel, als die eigentliche Quelle des Geldreichthums, den man für den wahren Reichthum hielt. Es wurden Regeln aufgestellt für die Beförderung des auswärtigen Handels, die zu einem System, dem Handels- oder Mercantilsystem (s. diesen Artikel) ausgebildet wurden. Seine Hauptsätze sind: die Güter haben nur dadurch Werth, daß man Geld dafür lösen kann. Die Geldmenge läßt sich nicht beliebig vermehren, das Land muß daher von der vorhandenen Masse möglichst Viel andern Ländern abringen und sich aneignen, dahin zielt die Politik und die innere Verwaltung. Obgleich die Italiener zuerst das Handelssystem aufstellten, so wird doch Colbert, welcher das größte Muster der Anwendung desselben lieferte, als dessen Begründer angesehen, und der Name Colbertism wurde selbst in Italien dem System gegeben. Jean Baptiste Colbert (1619—1683), von 1661 an Controleur général des Finances, fand in den Finanzen die nehmliche Unordnung vor, welche Sully seiner Zeit zu verbessern bemüht gewesen war. Kriege und die Anforderungen des verschwenderischen Hofes nöthigten ihn, neue Hilfsquellen aufzusuchen, und er wählte die Mittel, welche zur Vermehrung der Geldmenge im Lande damals in Schriften vorgeschlagen und in Maßregeln anderer Staaten angewendet wurden. Dahin gehörten: 1) Ein Zolltarif (1661 und 1664), welcher die Einfuhr von Fabrikaten und die Ausfuhr von Rohstoffen verbot oder mit Zöllen belegte, deren Höhe einem Verbote in der Wirkung gleichkam. Das Ausland soll fertige Waaren kaufen und mit Geld bezahlen, die heimische Gewerbsthätigkeit soll ihre Rohstoffe billig kaufen können. 2) Die Ausfuhr von Fabrikaten und die Einfuhr von Rohstoffen sind zollfrei und werden, wo eine Vermehrung des Absatzes besonders wünschenswerth ist, durch Prämien

Digitized by Google

begünstigt. 3) Die Ausfuhr von Gold und Silber ist verboten. — 4) Der Staat befördert die Gründung neuer und die Hebung bestehender Gewerbszweige. Dazu dient die Berufung geschickter Techniker unter vortheilhaften Anerbietungen, die Unterstützung von Unternehmern durch Vorschüsse, Ausmittlung des zweckmäßigsten Verfahrens im Gewerbsbetriebe, worüber dann Vorschriften erlassen wurden, die bis ins Einzelne gingen. Hierdurch wurden in Frankreich manche Industriezweige eingeführt, die sich auch später erhielten und zum Theil eine große Ausdehnung gewannen (Seiden-, Tuch-, Strumpfwaaren-, Tapeten-, Spiegelfabriken u. s. w.). 5) Handelsgesellschaften werden privilegirt für den Verkehr mit weit entfernten Ländern, wobei der Aussicht auf großen Gewinn die Gefahr gewagter Unternehmungen entgegensteht. 6) Handelsverträge zu dem Zweck der Beförderung des Absatzes inländischer Fabrikate. 7) Colonieen, welche ihren Bedarf an Waaren ausschließlich vom Mutterlande gegen ihre Erzeugnisse eintauschen. 8) Eine Kriegsflotte zum Schutze des Seehandels und zur Vermehrung der Theilnahme am Welthandel. — Die Lehren des Handelssystems wurden nicht in einem zusammenhängenden Lehrgebäude dargestellt, aber sie sind in vielen Schriften des 16., 17. und 18. Jahrhunderts erörtert. Seine Anhänger äußern fast über alle Punkte abweichende Ansichten, nur über die Wichtigkeit der Handelsbilanz, als Maßstab für die Bewegung des Nationalreichthums, sind sie einverstanden. Das Verhältniß der jährlichen Einfuhr zu der Ausfuhr soll zeigen, ob mehr Geld von Außen hereingekommen oder hinausgegangen ist, daraus soll zu entnehmen sein, ob der Reichthum ab- oder zugenommen habe. (S. den Artikel Handelsbilanz.) Abgesehen von der Unzuverlässigkeit der ausgemittelten Zahlen, ist die Bedeutung der Handelsbilanz darum irrig aufgefaßt, weil die Vermehrung des Metallgeldes nicht ein Volk ebenso bereichert wie den Einzelnen, weil ferner die Vermehrung der Geldmenge ein Sinken des Preises zur Folge hat und das wohlfeilere Geld durch kein Verbot abgehalten werden kann, eine vortheilhaftere Anlage da zu suchen, wo es höher im Preise steht, also mehr damit auszurichten ist. Es giebt wohl kein einseitiges System, das nicht auch Wahrheit enthielte und dessen Anwendung nicht in irgend einer Richtung Vortheil brächte. So hat auch das Mercantilsystem manche Zweige der Gewerbsthätigkeit aufgemuntert, die Seemacht und den auswärtigen Handel entwickelt. Diesen Vortheilen aber steht der Verfall der Landwirthschaft entgegen, welche zu Gunsten der Industrie vielfach bedrückt wurde; dazu kommen die Schwankungen, welche bei einer durch künstliche Reizmittel getriebenen und durch beengende Vorschriften geleiteten Industrie und bei einem ebenso einseitig entwickelten und darum von vielen Wechselfällen abhängigen auswärtigen Handel nicht ausbleiben können. Colbert endlich traf, wie Sully, bei der Ausführung gerade der vortheilhafteren Seiten seines Systems auf den Widerstand mächtiger Interessen, die ihn z. B. hinderten, seine Verbesserungsplane im Steuerwesen und die Verlegung der Binnenzölle an die Gränze vollständig durchzuführen.

So tief das Handelssystem in den Ideen der Staatsmänner und Schriftsteller und in den Einrichtungen der größeren Staaten wurzelte, so zeigte

Digitized by Google

doch die Erfahrung, daß es die erwarteten Dienste nicht leiste, daß es den gehofften Wohlstand nicht erzeugte, noch weniger die bodenlosen Anforderungen verschwenderischer Höfe befriedigte, daß es endlich Krisen ausgesetzt ist, welche das künstliche Gebäude und die darin gepflegten Interessen in ihren Grundfesten erschütterten. (Die Katastrophe durch Law in Frankreich s. unter Staatspapiergeld und Bank.) Die von Colbert in das Leben gerufene westindische Handelsgesellschaft ging nach fünfjährigem Bestehen wieder ein (1667). Der Tarif wurde von den großen Grundbesitzern angefochten, welche sich durch die verbotene Ausfuhr und die freie Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens benachtheiligt sahen. Der Grundpfeiler der ganzen Theorie aber, der Satz, daß man Geld einführen und Waaren ausführen müsse, erlitt einen harten Stoß durch die Erfahrung, welche die englisch-ostindische Gesellschaft machte, die in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts Bedeutung erlangte, die Erfahrung nehmlich: daß die Waare, deren Ausfuhr nach Ostindien am meisten Gewinn bringe, keine andere sei als eben — das Geld. Dies ging geradezu gegen das System, die herrschenden Vorurtheile erhoben sich mit Macht zum Schutz der bedrohten Handelsbilanz und die in die Enge getriebene Gesellschaft suchte Schriftsteller, um darzuthun, wie das nach Ostindien geführte Geld nur eine Aussaat sei, die eine reiche Ernte bringe. Es wurde ihr endlich gestattet, jährlich 30,000 Pfund Sterling auszuführen, unter der Bedingung, daß sie eine gleiche Summe einführe. Vom Jahr 1663 an, also gerade zu der Zeit, wo in Frankreich das Handelssystem zur Blüthe kam, wurde in England die Geldausfuhr ohne Beschränkung freigegeben. Solche Wahrnehmungen und mächtig wirkende Interessen, verbunden mit den traurigen Zuständen der Volkswirthschaft und der Finanzen unter Ludwig XV., richteten die Blicke der Staatsmänner und Gelehrten wieder auf den Ackerbau. Man kehrte zu Sully's Grundsätzen zurück, und aus diesen, verbunden mit den philosophischen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts, ging ein zweites volkswirthschaftliches Lehrgebäude hervor, welches aber überhaupt das Ideal einer Staatseinrichtung darstellte und — im Gegensatz gegen die herrschende Verderbtheit — Recht, Wahrheit und Tugend zur Herrschaft bringen, Willkür und Armuth verbannen wollte. Die edelsten Geister jener Zeit fühlten sich zu diesem Systeme hingezogen und beschäftigten sich damit. Der Gründer desselben, François Quesnay (1694—1774), Sohn eines Landwirths in der Normandie, war Arzt der Madame de Pompadour, dann des Königs. An dem Sitze der Verderbniß schöpfte er den Gedanken der Verbesserung, wie Luther in Rom, wie so häufig unter dem Drucke des Despotismus die erhabensten Freiheitsgedanken keimen. Die Grundlagen dieses Systems lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Alle Stoffe bringt die Natur hervor, sie werden dem Boden abgewonnen. Die Erdarbeiten sind sonach die einzigen, welche die Gütermenge vermehren. Gewerbe und Handel erhöhen den Werth der bearbeiteten und in Umlauf gesetzten Erzeugnisse nur um so viel, als zum Behufe ihrer Verrichtungen andere Bodenerzeugnisse verzehrt werden. Nur die Erdarbeit liefert einen Ueberschuß der Erzeugnisse über die auf-

Digitized by Google

gewendeten Koſten als Geſchenk der Naturkräfte, — einen reinen Ertrag, produit net. Aus dem rohen Ertrage erhalten die Erdarbeiter, die Landwirthe ihr Einkommen. Sie bilden die hervorbringende Claſſe, classe productive. Der reine Ertrag wird an die Grundeigenthümer (classe des propriétaires) abgegeben; außer Dieſen erhalten auch der König (d. i. der Staat) und die Zehntberechtigten einen Antheil. Dieſe Eigenthümer ſind der Kern der Bürger, ſie allein ſollen das Volk vertreten, ſie ſind die Beſchützer aller übrigen Claſſen. Der hervorbringenden und der beſitzenden ſteht die unfruchtbare Claſſe (classe stérile) gegenüber, welche aus nützlichen Dienſten, die ſie jenen leiſtet, ihr Einkommen bezieht, zur Vermehrung des Volksvermögens aber Nichts beiträgt und wirthſchaftlich nur durch ihre Erſparungen nützt. Aus dieſen Sätzen wird ſodann gefolgert:

1) Die Landwirthſchaft iſt von dem Staate vorzugsweiſe zu begünſtigen. Die productiven Auslagen ſind zu vermehren, denn ſie erzeugen einen Ueberſchuß und werden theils in Jahresfriſt vollſtändig, theils allmälig durch höhere Renten erſetzt. Hiernach wird unterſchieden zwiſchen avances annuelles — umlaufendem Capital, avances primitives — ſtehendem Capital, und avances foncières, Aufwand für Urbarmachung oder Strecken oder dauernde Bodenverbeſſerungen.

2) Die Hinderniſſe der freien Benutzung des Bodens müſſen entfernt, der Abſatz ſeiner Erzeugniſſe im In- und Ausland muß befördert werden, um das Einkommen der Landwirthe und folgeweiſe den reinen Ertrag zu vergrößern. Hohe Preiſe der Lebensmittel erſcheinen hiernach als wünſchenswerth.

3) Gewerbe und Handel ſind ebenfalls frei zu geben, weil hierdurch die Preiſe möglichſt wohlfeil, alſo die unproductiven Leiſtungen für die Geſellſchaft mit dem möglichſt geringen Aufwande erzielt werden. Daher das Wort: Laissez faire, laissez passer.

4) An die Stelle aller Abgaben ſoll eine einzige, impôt unique, und zwar eine Grundſteuer treten. Dadurch ſchöpft der Staat am einfachſten und wohlfeilſten ſeine Einnahmen an der unmittelbaren Quelle — aus dem reinen Volkseinkommen. Alle übrigen Abgaben laſſen ſich die Steuerpflichtigen in dem Preiſe ihrer Dienſte von den Grundeigenthümern erſetzen. Es ſind alſo nur koſtſpielige Umwege und man trifft am Ende doch nur die Grundbeſitzer.

Dieſer letzte Satz war am leichteſten als unausführbar zu erkennen, und ein von Karl Friedrich von Baden angeſtellter Verſuch in einigen Dörfern ſcheiterte, obgleich dort die Landwirthſchaft faſt ausſchließliche Erwerbsquelle und Steuerkraft iſt.

Obgleich das phyſiokratiſche oder ökonomiſtiſche Syſtem darin fehlt, daß es von einem zu engen Begriff der Production ausgeht, den es auf die Bodenerzeugniſſe beſchränkt, ſo hat es doch große Verdienſte um die Wiſſenſchaft und das Leben ſich erworben. Es hielt der ausgearteten Geſellſchaft einen unbeſtechlichen Spiegel vor und verfocht mit Verſtand, Sittlichkeitsgefühl und Menſchenliebe eine Reihe heilſamer Wahrheiten.

Digitized by Google

Gerade der Eifer für Recht, Sitte und Menschenglück führte dann auch zu weit. Nicht sowohl die Meister als die fanatischen Jünger stellten die Forderung unbedingter Gläubigkeit an ihre Lehre des Heils. Ihre Stichwörter waren Naturherrschaft, natürliche Ordnung — ordre naturel. Im Orakelton verlangten sie Glauben an die Evidenz, die augenfällige Wahrheit. Sie meinten, die Evidenz müsse siegen, sobald sie einmal bekannt und aufgefaßt werde, und zwar werde sie den Fürsten eher einleuchten als den Völkern. Daher ihr despotisme éclairé, ihr Auftreten an den Höfen und für die Großen. Ein Mercier de la Rivière, ein Abbé Baudeau saßen damals auf dem nehmlichen hohen Pferde, wie heutzutage mancher unwissende, aber um so anmaßendere Nachbeter von Fr. List, mit ihrem pseudonationalen Servilismus. Jene aber fanden mehr Eingang bei den für die Zeitideen eingenommenen Höfen und Ministern, eine Katharina von Rußland mit eingeschlossen. Die wahre Wissenschaft geräth nicht auf solche Abwege. Sie schmeichelt nicht, sie befiehlt nicht, sie verbietet nicht, sie forscht und sagt: die Erscheinungen beruhen auf diesen und jenen Gesetzen: aus diesen und jenen Ursachen entstehen diese und jene Wirkungen und Folgen.

Wie schon bemerkt, sind einzelne Lehrsätze der Physiokraten, vor und nach ihrer französischen Blüthezeit, bei Italienern zu finden. Der Neapolitaner Serra gab schon 6 Jahre vor Colbert's Geburt (1613) sein Werk heraus über die Mittel und Wege, die Staaten reich zu machen an Gold und Silber. Bekannter sind Bandini von Siena, Beccaria und Filangieri. — Unter den Franzosen verdient neben Mirabeau (Vater) der Finanzminister Turgot besonders erwähnt zu werden, welcher in seinem trefflichen Werke über die Entstehung und Vertheilung der Reichthümer eine richtige Theorie des Geldes als Umlaufsmittel (nicht selbst Reichthum) entwickelte. (Man vergleiche hierüber auch Dahlmann's Geschichte der französischen Revolution.) Daß die Lehre der Physiokraten bei den Deutschen großen Anklang fand, erklärt sich nicht nur aus ihrer Vorliebe für das Ideale und Schwärmerische, was sie mit sich führte, sondern auch aus dem germanischen Charakterzuge, der den Grundbesitz über Alles schätzt. Karl Friedrich von Baden trat selbst als Schriftsteller auf (abrégé des principes de l'économie politique), Iselin, Krug und Schmalz bearbeiteten das System und schleppten es zum Theil noch bis in das dritte Jahrzehent unseres Jahrhunderts herüber. Den Physiokraten verdanken wir die Wegräumung des Vorurtheils, daß Gold und Silber der wahre Reichthum sei, als ob die Menschen davon und nicht vielmehr von brauchbaren Sachen lebten; sie erklärten, wie der Reichthum nicht in dem Preis der Sachen, sondern in den Sachen bestehe, die einen Preis haben; wie die Güter nicht darum Werth haben, weil man bei dem Verkaufe Geld daraus lösen kann, sondern wie das Geld nur darum einen Werth hat, weil man nützliche oder angenehme Sachen oder Dienste dafür haben kann. Die Physiokraten zeigten, wie das wohlverstandene Interesse der Nationen Frieden und Pflege der Künste des Friedens verlangt; daß das Mittel, zu Wohlstand zu gelangen, im Fleiße und der Sparsamkeit, nicht in der Plünderung Anderer zu suchen

Digitized by Google

ſei. Sie anerkannten wieder die Bedeutung der Landwirthſchaft als des wichtigſten Zweiges der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit und bahnten den Weg zur Befreiung des Bauern und des Bodens von ungerechten und drückenden Feudallaſten und perſönlicher Dienſtbarkeit. Sie ſtellten der Alles leitenden Regiererei, die ſich in die Betriebsarten der Gewerbe miſchte, und dem Zunftzwange den Grundſatz der freien Gewerbsthätigkeit entgegen. Sie verbreiteten richtige Anſichten über die Handelsbilanz und zerſtörten die Täuſchungen des Mercantilſyſtems über die Bedeutung derſelben. Ihnen verdankt endlich — wenn dies auch als Verdienſt angeſehen werden will — die Wiſſenſchaft den Namen politiſche Oekonomie. Das phyſiokratiſche oder ökonomiſtiſche Syſtem führte zu gründlicheren wiſſenſchaftlichen Forſchungen über die Volkswirthſchaft, als je zuvor gepflogen worden; es brachte die Wichtigkeit derſelben zu allgemeiner Anerkennung und wurde, nachdem es geleiſtet hatte, was immer von ihm zu erwarten war, nur dann und darum verlaſſen, um einem Fortſchritt zum Beſſeren Platz zu machen.

Das dritte Syſtem der Nationalökonomie iſt das Induſtrie- oder Smith'ſche Syſtem. Sein Schöpfer iſt Adam Smith (1723—1790) aus Kirkaldy in Schottland, wo ſein Vater Zollbeamter war, aber ſchon einige Monate vor der Geburt dieſes Sohnes ſtarb. Als dieſer drei Jahre alt war, wurde er von Zigeunern geſtohlen, aber von ſeinem Oheim wieder befreit. Er ſtudirte zu Oxford Philoſophie und Theologie und wurde dann als Profeſſor der Moralphiloſophie in Glasgow angeſtellt. Als junger Mann begleitete er den Herzog von Buccleugh auf ſeinen Reiſen nach Frankreich und der Schweiz und lernte in Paris in den Salons des Herzogs von Larochefoucauld den Gründer des phyſiokratiſchen Syſtems, Quesnay, und ſeine ausgezeichnetſten Anhänger, Turgot, Helvetius u. A. kennen. Dort wurde ſein Geiſt von der Lehre angezogen, welche damals die Frage des Tages war, ihr widmete er ſein Nachdenken und die Frucht war ſein Buch über die Natur und die Urſachen des Reichthums der Nationen (An Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations), ein Buch, welches die Wiſſenſchaft umgeſtaltet und den Namen des Verfaſſers unſterblich gemacht hat. Sein Lohn war — die Stelle eines Zollcommiſſärs für Schottland; ſpäter, wenige Jahre vor ſeinem Tode, wurde er zum Rector der Univerſität in Glasgow ernannt. Die Hauptſätze, auf denen ſein Syſtem beruht, ſind folgende:

1) Die Arbeit, angewendet auf den Boden oder Stoffe (Capital), iſt die Quelle des Vermögens. Nicht die Erdarbeit allein, ſondern auch Gewerbe und Handel ſind ſonach productiv. Der Tauſchwerth der Güter wird durch die Menge der auf ihre Hervorbringung verwendeten Arbeit beſtimmt.

2) Die productive Wirkung der Arbeit wird hauptſächlich verſtärkt durch zweckmäßige Vertheilung der Beſchäftigung (Arbeitstheilung) und durch Anwendung von Capital.

3) Die Regierung ſoll in die Bewegung der Betriebſamkeit und in das Verhältniß der Production zur Verzehrung nicht zu viel eingreifen. Die freie Mitbewerbung ſtellt von ſelbſt die angemeſſenſten Preiſe

Digitized by Google

der brauchbaren Sachen her und setzt die Hervorbringung mit dem Bedarf ins Gleichgewicht.

4) Erdarbeiten, Gewerbe und Handel verdienen gleichmäßig vom Staate unterstützt zu werden. Aber die Unterstützung soll hauptsächlich in der Entfernung der Hindernisse freier Entwickelung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit bestehen.

5) Die Regierung soll am Betriebe von Gewerben nicht theilnehmen, sondern ihren Bedarf an Mitteln von dem reinen Einkommen der Bürger auf die wenigst lästige und störende Weise erheben.

Nach den Systemen des Geldzuflusses durch Waarenausfuhr (Mercantil-System) und des Reinertrags aus Erdarbeit (physiokratisches System) folgte hiernach das System der Gütererzeugung durch Arbeit in Landbau, Gewerben und Handel (s. Rau, Grundsätze u. s. w. 5. Auflage 1847. I. S. 49). Die Volkswirthschaftslehre wurde durch Adam Smith über die Einseitigkeit der beiden früheren Systeme erhoben, einem jeden, was es Richtiges enthielt, entnommen, in Zusammenhang gebracht, eine Reihe von Wahrheiten durch scharfe Beobachtung außer Zweifel gestellt und die Nationalökonomie gelangte auf den Standpunkt einer positiven Wissenschaft. Zugleich wurden Moral und Politik, welche die Physiokraten eingemischt hatten, als nicht dahin gehörig, ausgeschieden. Es war auch nicht mehr nöthig, den Gegenstand durch frembartige Zuthaten dem Geschmack der Zeit mundgerecht zu machen. Er fand an und für sich die seiner Wichtigkeit angemessene Würdigung.

Seit dem Erscheinen von Adam Smith's Werke sind siebenzig Jahre verflossen. Der Verfasser hat nicht alle Theile des umfassenden Gebietes seiner Wissenschaft mit gleicher Gründlichkeit und Ausführlichkeit behandelt. Große Ereignisse, wie die Befreiung Amerikas, wichtige Erfindungen, wie die Anwendung der Dampfkraft in der Industrie, auf den Transport zu Wasser und zu Land, haben den Gesichtskreis im Allgemeinen erweitert und manche Begriffe im Einzelnen berichtigt. Die Lehre von der Productivität des Handels gehört dem Italiener Verri, die Lehre vom Umlauf, Geld- und Creditwesen, von der Grundrente ist von Ricardo, andere Zweige sind von Say, Mac Culloch und Anderen weiter geführt worden. Die Deutschen haben sich besonders im Sammeln und Eintheilen, in übersichtlicher Darstellung des massenhaften Stoffes hervorgethan. Das System ist fortgebildet worden und bildet sich täglich weiter, aber es ist nicht umgestoßen, es ist kein neues an seine Stelle getreten. Was unsere Zeit an Vorschlägen für die Umgestaltung der gesellschaftlichen Zustände behufs der allgemeinen Menschenbeglückung zur Welt gebracht, — das sind keine Systeme der Volkswirthschaftslehre. Es sind darin keine neuen, besser begründeten Gesetze ausgemittelt über die Entstehung, Vertheilung und Verzehrung der Güter, über das Verhältniß der Menschen zur Sachenwelt. St. Simon, Fourrier, Owen haben Einrichtungen vorgeschlagen, die ohne Zweifel auch Gutes enthalten. Allein die Verhältnisse und die Menschen fügen sich auch den bestgemeinten Neuerungen nicht, wenn dieselben aus den Köpfen einzelner, wenn noch so geistreicher Männer entspringen; durch

Digitized by Google

greifende Aenderungen erwachsen nachhaltig nur aus einer innern Gesetzmäßigkeit und aus einer Zeitlage, in welcher ein Ideenkreis ausgelebt hat, ein neuer für die Meisten unvermerkt zum Eintritt in das Leben reif geworden ist. Friedrich List hat das Verdienst, einen einzelnen Abschnitt aus dem Gebiet der Volkswirthschaftslehre — Pflege der Industrie und Handelspolitik — herausgegriffen und in lebhafter, eindringlicher Darstellung der Nation vorgetragen zu haben in einem Augenblicke, wo diese Fragen in Deutschland von hoher praktischer Bedeutung waren und eine lebhafte Theilnahme der öffentlichen Meinung auf ihre zweckmäßige Lösung von dem größten Einfluß sein mußte. Aber ein System der politischen Oekonomie, wie List sein Buch betitelt, ist es nicht; ebenso wenig enthält es neue Lehren — d. h. für Diejenigen, welche die alten Lehren kennen.

Man darf überhaupt von der strengen Durchführung von Theorieen und Systemen in der Anwendung auf wirkliche Verhältnisse nicht zu viel erwarten. Will man Misgriffe vermeiden, so wird man nie auf eigenes Nachdenken zu Gunsten der Schule, aus der man seine Weisheit geholt, verzichten, man wird ihre Lehren nie als ausschließlich gelten lassen, sondern in jedem gegebenen Falle der Anwendung alle begleitenden Umstände in Rechnung bringen. Wie Vieles ist noch zweifelhaft und bestritten in der Lehre der Volkswirthschaft; wie setzen neue Erscheinungen des Lebens die Theoretiker in Verlegenheit! Doch nein! die Männer der Systeme sind in der Regel ausschließend und anmaßend. Sie geben (wie Say bemerkt) Zeugniß von ihrer Lehre, wie die Höflinge von dem Charakter des Monarchen, dem sie dienen; da ist Alles vortrefflich, Alles aufs Beste bestellt, und sie müssen es ja am Besten wissen, denn sie stehen der Person des Monarchen am nächsten. Katharina II., aufmerksam gemacht auf das physiokratische System, ließ den vorhin schon erwähnten Mercier de la Rivière kommen, um von ihm Näheres über Quesnay's Lehre zu erfahren. Er glaubte nicht anders als berufen zu sein, Rußland physiokratisch einzurichten, und brachte den ganzen Plan, die Anschlagzettel für sämmtliche Büreaus, fertig mit. Katharina schrieb hierauf an Voltaire: Monsieur de la Rivière habe sie Vieles gelehrt; „aber er glaubte, wir liefen noch auf allen Vieren und er müsse sich alle Mühe geben, um uns auf den Hinterfüßen gehen zu lehren". — Bei dem Studium eines Systems wird man auch darauf zu achten haben, daß seine Behauptungen nicht aus dem System heraus, sondern von außen her, aus Beobachtungen und richtigen Schlüssen bewiesen sein müssen. Man wird Thatsachen und Zahlen zu Hilfe nehmen, aber nur als Mittel, die Ursachen der Erscheinungen, die sie angeben, zu erforschen und die allgemeinen Gesetze zu erkennen. So kann z. B. ein niederer Zinsfuß von ganz entgegengesetzten Ursachen herrühren. Er kann ein Zeichen von Wohlstand, von Ueberfluß an Capital, er kann aber auch ein Zeichen vom Verfall der Production, vom Mangel an Gelegenheit sein, Capital nutzbringend anzulegen. Welcher von beiden Fällen vorliegt, muß aus andern Umständen entnommen werden. Wenn Systeme glücklich machen könnten, so wäre der Segen groß in unserer Zeit. Allein vergebens hat man eines nach dem andern versucht, und zwar nicht allein in

Digitized by Google

der Volkswirthschaft, sondern auch in der Kirche und in der Staatsverwaltung. Wir sind jedoch weit entfernt, den Arbeiten und Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung ihren hohen Werth abzusprechen. Der Mensch kann leben ohne Kenntniß der Gesundheitslehre, ohne Erziehung und Bildung, so auch das Volk ohne Erkenntniß der Volkswirthschaftslehre. Aber wie unter rohen Völkern Noth und Gewaltthat, Raub und Zerstörung gewöhnliche Erscheinungen sind, so befreit die fortschreitende Bildung die Menschen mehr und mehr von trostlosen Zuständen, und die Kenntniß von den wahren Quellen des Wohlstandes lehrt sie, daß ihre ökonomischen Interessen nicht durch den Sieg der rohen Gewalt, sondern durch das Gedeihen der Erwerbsquellen befriedigt werden. Je mehr die Gesetze der Volkswirthschaft bekannt und begriffen werden, desto weniger lassen sich die Nationen von Marktschreiern aller Art zum Besten halten oder von einzelnen Familien und Kasten ausbeuten.

Die Literatur der Geschichte und Lehre der Volkswirthschaft ist in Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 5. Ausgabe, Heidelberg bei Winter 1847, I. S. 28 u. ff. nachzusehen; ferner in Blanqui, Histoire de l'Economie politique en Europe, deutsch von Buß, Karlsruhe bei Groß, II. S. 307 u. ff. — Ueber volkswirthschaftliche Zustände und Ansichten im Alterthum sind hauptsächlich zu erwähnen: die Schriften von Xenophon (oeconomicus), Aristoteles (Politik), Plato (10 Dialogen); Böckh, Staatshaushalt der Athener; Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt; Reynier's Schriften über die Volkswirthschaft der Perser und Phönizier, der Araber und Juden, der Aegyptier und Karthager. — Cicero an mehreren Stellen seiner Officien und de republica; eine Dissertation von Hermann, worin die auf Nationalökonomie bezüglichen Stellen der römischen Schriftsteller gesammelt sind; Dureau de la Malle, Economie politique des Romains, Paris 1840. — Ueber die Lehre und Pflege der Volkswirthschaft im Mittelalter: L. Cibrario, Della economia politica del medio evo, Torino 1839. — Ueber Sully's Grundsätze außer seinen Memoiren und dem Auszuge daraus: Esprit de Sully, Dresden 1768. — Parrot, Versuch einer allgemeinen Entwickelung der staatswirthschaftlichen Grundsätze und Verordnungen Sully's. Stuttgart 1779. — Ueber Colbert und das Mercantilsystem u. a.: Clemens, Histoire de la vie et de l'administration de Colbert. Paris, 1846. Bodinus de republica. Paris 1586 (Vorläufer des Mercantilsystems). Die Italiener in Custodi: Scrittori classici Italiani di Economia politica. 1803—1816. 50 Bände. J. Law, Considérations sur le commerce et sur l'argent. La Haye 1720. Th. Mun, treasure by foreign trade. London 1664. J. F. Melon, Essai politique sur le commerce. Amsterdam 1735. — J. J. Becher, Politische Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken. Frankfurt 1672; dann die Schriften von Justi, Sonnenfels u. A. — Ueber das physiokratische System: F. Quesnay, Tableau économique. Versailles 1758. Turgot, Recherches sur la nature et l'ori-

Digitized by Google

gine des richesses. Paris 1774. — Karl Friedrich von Baden, Abrégé des principes de l'économie politique. Karlsruhe 1772. Iſelin, Verſuch über die geſellſchaftliche Ordnung u. a. Schriften. C. W. Dohm, Kurze Darſtellung des phyſiokratiſchen Syſtems. Caſſel 1778. Ferner die Schriften von V. de Riquetti, Marquis de Mirabeau, Baudeau, Mercier de la Rivière, Schmalz, Krug, Beccaria (Elementi di economia publica), Filangieri u. A. — Ueber das Smith'ſche Syſtem und deſſen weitere Ausbildung: Adam Smith, An Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Erſte Ausgabe. London 1776; neueſte von Mac-Culloch. London 1839. — Gleichzeitig P. Conte Verri, meditazioni sulla economia politica. Milano 1771. Rob. Malthus, principles of political economy, 1820. Dav. Ricardo, principles of political economy and taxation. — W. N. Senior, Outline of the science of political economy. 1836. — J. B. Say, Traité d'économie politique, 1802, und Cours complet d'économie politique pratique, 1828. — Ch. Garith, Des systèmes d'économie politique, 1809. Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique, 1818, und Etudes sur l'économie politique, 1837. Ferner die Schriften von A. Blanqui, Joſ. Garnier, M. Chevalier u. v. A. — Bekannt ſind die Werke der Deutſchen, wie Kraus, Jakob, v. Schlözer, Graf v. Soden, Hark, Lotz, Pölitz, Krauſe, Steinlein, Rau, Hermann u. ſ. w. Auch Storch, der als Deutſcher in Rußland ſein franzöſiſches Werk ſchrieb: Cours d'économie politique. Deutſch mit Zuſätzen von Rau. — Karl Mathy.

Natürliche Grundlagen der Staatsverhältniſſe und aller gründlichen geſunden Staatswiſſenſchaft: Natur, Freiheit, Geſchichte oder der anthropologiſche, philoſophiſche und hiſtoriſche Beſtandtheil des Staatslebens und ſeiner Wiſſenſchaft; ihre richtige Auffaſſung, Behandlung und Vereinigung.

Einleitung. Nach unſerer encyklopädiſchen Einleitung zum Staats-Lexikon[1]) beſteht der erſte Hauptgrund der Einſeitigkeiten, der Unanwendbarkeit und des Widerſtreits in den Staatslehren darin, daß man nicht das ganze Menſchen- und Volksleben, alle ſeine Grundlagen und Beſtandtheile und ſie ſämmtlich in ihrer rechten Verbindung, ſondern daß man nur einzelne Seiten und Erſcheinungen deſſelben ins Auge faßt.

Dieſer erſte Grundfehler hängt mit dem zweiten zuſammen, damit, daß man die oben (a. a. O.) ebenfalls für das juriſtiſch-politiſche Wiſſen als natürlich und nothwendig nachgewieſene Methode der Entwickelung verfehlt, nehmlich die analytiſch- und die hiſtoriſch-philoſophiſche (oder vollſtändiger die anthropologiſch-hiſtoriſch-philoſophiſche). Sucht man nun auf dieſem richtigen Wege das Staatsleben, ſeine Beſtand-

1) Staats-Lexikon 1. Ausgabe Bd. I. S. 1 ff.; 2. Ausg. Bd. I. S. 36 ff.

Digitized by Google

theile und Grundſätze zu entwickeln, ſo gelangt man zunächſt zu ſeinen drei Hauptbeſtandtheilen und ihren Geſetzen, 1) zur Natur, zu der Naturſeite oder zu dem Natur- oder anthropologiſchen Geſetz; 2) zur Freiheit, zum freien oder philoſophiſchen und ſittlichen Geſetz; 3) zur Geſchichte, zu der in der Zeit, in dem wirklichen geſchichtlichen Leben ſich allmälig entwickelnden und fortbildenden Vereinigung der beiden erſteren oder zum geſchichtlichen und zum vollſtändigen, zum anwendbaren oder praktiſchen Geſetz des Staatslebens.

Da dieſe drei Hauptbeſtandtheile und ihre beſonderen Geſetze wie ihre rechte harmoniſche Einigung zum Staatsgeſetz ſo vielfach vernachläſſigt oder falſch aufgefaßt werden, ſo iſt eine gründliche Betrachtung und Entwickelung derſelben ſicher die weſentlichſte Grundlage für eine gründliche und praktiſche Staatslehre und für das Staats-Lexikon. Dieſe Entwickelung iſt, wie ich glaube, ſo reich an Aufſchlüſſen für die Eigenthümlichkeiten und die Verirrungen der berühmteſten Staats- und Rechtstheorieen, daß ſie einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen wird [2]).

I. **Die Natur, das Leben** oder die naturgeſetzliche Seite alles Daſeins, anthropologiſcher Beſtandtheil der Staatswiſſenſchaft. — Alles, was in das wirkliche Daſein tritt, alſo auch alles Menſchen- und Volks- oder Staatsleben nimmt wenigſtens in ſeiner Erſcheinung und für dieſelbe einen Naturkörper an, gehört in ihr dem allgemeinen Naturleben und dem vom freien Willen des lebendigen Weſens unabhängigen, dem unfreien, dem Naturgeſetze an. Die allgemeinſten Grundbeſtandtheile und Geſetze dieſes unſeres Naturlebens oder das allgemeinſte naturgeſetzliche Weſen des Lebens (welche insbeſondere auch den Anfangspunkt der Phyſiologie bilden) ſind nun ebenfalls analytiſch zu entwickeln.

Es werden aber auf dieſem Wege nicht etwa blos die Naturgeſetze für das Körperleben des Menſchen ſich ergeben, ſondern weil ja auch die Freiheit und weil die menſchliche Seele, die Geſchichte in der Wirklichkeit wenigſtens nur in naturgeſetzlichen Formen und körperlichen Trägern zur Erſcheinung kommen und ſich fortbilden können, ſo werden wir auch auf dieſem Wege wichtige naturgeſetzliche Grundbedingungen für die Erſcheinung und Entwickelung alles freien, ſittlichen und geſchichtlichen Lebens in dieſer Welt finden.

Es iſt nach dem Bisherigen die richtige Auffaſſung der erſteren, oder des allgemeinſten naturgeſetzlichen Weſens alles Lebens, alles wahren lebendigen Seins und Erkennens nicht blos der Anfangs- und Mittelpunkt aller gründlichen Naturwiſſenſchaft. Sie iſt auch für das hiſtoriſche und politiſche wie für das encyklopädiſche Wiſſen eine wahre Grundlage [3]). Völlig

2) Ich folge hierbei im Weſentlichen den Entwickelungen, welche in dem 1. Buche meines Syſtems der Rechts- und Staatslehre Bd. I. vollſtändiger ausgeführt ſind. Oft wiederholte ſtrenge Prüfung bewährte mir dieſelben als richtig. Ich muß indeß für die vollſtändigeren Beweisführungen hier bei der kürzeren Darſtellung ein- für allemal auf jenes Werk verweiſen.

3) Dieſes, was ich ſchon in den Heidelberger Jahrbüchern 1815.

Digitized by Google

unentbehrlich ist sie jedenfalls für eine gründliche Auffassung und eine weder von blos subjectivem noch von synkretistischem Standpunkt ausgehende Würdigung und Vermittlung der verschiedenen Systeme und Parteien im Wissen und Leben. So viele alte und neue, besonders auch politische Theorieen, machen, wie die Platonische, die Stoische, wie unsere naturphilosophischen und religiösen, wahre oder angebliche Bestandtheile und Grundgesetze von allem, oder blos menschlichem, oder vom göttlichen Leben zum Grund- und Schlußstein ihrer Systeme.'

1) Grundgesetz unserer Untersuchung und Rückblick auf frühere Ansichten. Noch immer herrscht, trotz so vieler gelehrten und geistvollen Bemühung, Streit und Unsicherheit über das Wesen des Lebens, diesen Anfangspunkt so vieler Wissenschaften.

Irre ich nicht, so sind die wesentlichsten Einseitigkeiten in dieser wie in andern Lehren des Erfahrungswissens nur Folgen von zwei Hauptabwegen, welche schon Baco andeutet [4]), deren sorgfältige Vermeidung die Grundbedingung gründlicher empirischer Wissenschaft ist.

Der erste ist der der unwissenschaftlichen Empirie, des bloßen Zusammentragens, oder des bloßen Berücksichtigens einzelner Erscheinungen, entweder ohne Versuch, alle Einzelnheiten des wissenschaftlichen Gebiets in klar erkanntem Zusammenhange mit den allgemeinsten Grundsätzen desselben aufzufassen, oder mit dem nothwendig verfehlten Bemühen, Alles von bloßen Einzelnheiten abzuleiten. Oft freilich ist die Einseitigkeit der Anhänger dieser Hauptpartei eine Folge der an sich löblichen Scheu vor dem zweiten Abwege, nehmlich der seichten Einmischung vorgefaßter Systemsansicht und erfahrungsmäßig unerweisbarer Sätze in das empirische Wissen. Dennoch aber ist jene Einseitigkeit nicht minder verwerflich, da jeder einzelne Theil nur gründlich begriffen werden kann durch sein klar aufgefaßtes Verhältniß zum Ganzen, zu seiner allgemeinsten Natur und höchsten Gesetzgebung. Und sehr richtig bemerkt ein alter Naturforscher, daß man durch die Furcht vor dem Systeme seinen Gefahren nicht entgeht; denn schon kein System haben zu wollen, ist auch ein System.

Der zweite Abweg, der der einseitig philosophischen und mystischen Theorie, ist der der Einmischung speculativer oder

---

S. 456 ff. und in den Kieler Blättern, red. von Falk, Dahlmann, Twesten und Welcker 1816. I. II., auszuführen suchte, bestätigten auf erfreuliche Weise später immer mehr die vollgültigsten, ebenfalls nicht naturphilosophischen und nicht mystischen Stimmen. Siehe z. B. Wilh. v. Humboldt's treffliche Bemerkungen in den Abh. der Berliner Akad. v. 1820 u. 1821. Histor.-philol. Classe. S. 316—319 ff. Vergl. auch Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat, das ganze 1. u. 9. Buch. S. auch Gervinus in den oben Bd. VI. S. 165 citirten Schriften. Wie allgemein die Griechen und Römer stets von diesen Grundlagen ausgingen, weist ausführlich nach mein System a. a. O. S. 50 ff.

4) Qui tractaverunt scientias, aut empirici aut dogmatici fuerunt. Empirici formicae more congerunt tantum et utuntur. Rationales aranearum more telas ex se conficiunt. Apis vero ratio media est, quae materiam ex floribus agri et horti elicit, sed tamen eam in propria facultate vertit et digerit.

Digitized by Google

metaphyſiſcher und myſtiſcher Principien. Es iſt ein Abweg, auf welchem man in neueſter Zeit vorzugsweiſe die naturphiloſophiſchen Bearbeiter treffen konnte. Sie wollten die Löſung einer doppelten Aufgabe, eine metaphyſiſche Erklärung des außerſinnlichen letzten Grundes und Zuſammenhanges aller Dinge und das empiriſche Wiſſen der Erfahrungserſcheinungen mit einander verbinden. Sie wollten, über die Gränzen einer Naturphiloſophie im engeren Sinne (nehmlich blos logiſcher und mathematiſcher Auffaſſung der allgemeinſten erfahrungsmäßigen Grundverhältniſſe der Natur) ſowie ſogar über die Metaphyſik der Naturſeite der Dinge hinausgehend, zugleich Geiſtesphiloſophie, überhaupt die ganze Philoſophie und Wiſſenſchaft mit der Naturwiſſenſchaft von einem und demſelben Standpunkte aus geben. So mußten ſie einerſeits die Geiſterwelt und Freiheit aufheben durch Uebertragung des Naturnothwendigen in ſie, ſowie ſie anderſeits die Gültigkeit bloßen Erfahrungsgeſetzes in der Naturwiſſenſchaft und dadurch alle Sicherheit derſelben zerſtörten, da ſie individuelle metaphyſiſche Auffaſſung des Ueberſinnlichen ihr zum höchſten Geſetze aufdringen wollten. Wenn dabei auch diesmal, wie bei jeder philoſophiſchen Revolution, und weit mehr als die Empiriker zugeſtehen möchten, die neue Philoſophie belebend und vergeiſtigend in dem Gebiete des Erfahrungswiſſens und für wiſſenſchaftlichere, lebendigere Auffaſſung gewirkt hat, ſo kann doch über den Misbrauch unter allen gründlichen Bearbeitern der Wiſſenſchaft nur Eine Stimme ſein. Klar iſt, daß das erſte Geſetz alles Erfahrungswiſſens nachweisbare Erfahrung ſein muß, ſowie auch Das, daß das Einmiſchen metaphyſiſcher Sätze dadurch nicht verbeſſert wird, wenn, wie in der neueſten dialektiſchen Naturphiloſophie, wirklicher Metaphyſik der Namen unſerer alten Logik gegeben wird. Nur der letzteren formelle Denkgeſetze ſind für alle vernünftig Denkenden, ſo gewiß ſie dieſes ſind, abſolut gewiß und beweisbar, und ohne ſie iſt freilich überall keine verſtändige Auffaſſung möglich.

Sogleich nun in der Auffaſſung des Begriffes unſeres Gegenſtandes, nehmlich in dem des Lebens, zeigt ſich jener Gegenſatz der verſchiedenen Syſteme.

Strenge aber einſeitige Empirie beſchränkt nicht ſelten allen Begriff von Leben auf organiſches oder noch conſequenter alsdann auf animaliſches Leben. Dieſes iſt aber, wie der griechiſchen und römiſchen Wortbedeutung, ſo auch dem Sprachgebrauch zuwider, nach welchem wir unbedenklich vom Leben Gottes und der Geiſter, vom Leben in der Wiſſenſchaft und Kunſt wie in der ganzen Natur, vom lebendigen Quell u.ſ.w. reden. Es iſt vorzüglich auch darum ſchädlich, weil, wie ſich nachher zeigen wird, dadurch gerade die allgemeinſte erfahrungsmäßige Natur alles und auch des thieriſchen Lebens überſehen wird, diejenige, welche es mit dem allgemeinen Leben, deſſen Glied es iſt, gemein hat, und durch deren richtige Gegenüberſtellung auch die beſondere erſt ſcharf erkannt wird. Nie wird ungeſtraft den allgemeineren Begriff vernachläſſigen, wer einen darin enthaltenen engeren richtig auffaſſen will.

Dagegen aber miſchte einſeitige Philoſophie und Myſtik nicht ſelten alle Lebensgattungen durch einander. Theils unmittelbar durch ihre

Digitized by Google

metaphyſiſchen Geſichtspunkte, theils durch die unverkennbare Uebereinſtimmung gewiſſer allgemeiner Grundgeſetze ließen ſich z. B. die Anhänger des Identitätsſyſtems verleiten zu einer identificirenden Aufhebung aller Gegenſätze und wirklich generiſchen Unterſchiede der verſchiedenen Lebensgattungen. Dieſes iſt aber nicht beſſer, als wollte man wegen der Gemeinſchaftlichkeit mathematiſcher, phyſikaliſcher und logiſcher Geſetze für alle Dinge im Raume und ihre Auffaſſung deren gänzliche chemiſche und ſonſtige Verſchiedenheiten überſehen. Es giebt aber allgemeine mehr formelle Geſetze für das Sein, ebenſo wie für das Denken, für das letztere nur, weil für das erſtere. So mußte es denn eine gleich verderbliche Quelle von Einſeitigkeiten werden, wenn die eigenthümlichen Unterſchiede und Charaktere der Lebensgattungen, z. B. des freien und nicht freien, des organiſchen und unorganiſchen, nicht ſcharf aufgefaßt, als wenn das Leben und die Lebensgeſetze in einer Art des lebendigen Seins überſehen werden. Wie mochte doch z. B. ſelbſt ein Gelehrter wie Carus[5]) noch die Uebertragung des Organismus in das nicht organiſche und die Aufhebung des generiſchen Unterſchiedes zwiſchen beiden in Schutz nehmen und vollends gegen die natürlichſten Einwendungen durch ſolche Gründe rechtfertigen wollen: „Unſer Auge ſei zu kurz, um den organiſchen Bau, dieſelben höheren Erſcheinungen und Geſetze wie im Thier- und Pflanzenleben auch im Bau der Himmelskörper, der Erde, der Steine richtig zu erkennen.“ Wie waren ihm ſolche Argumente möglich und gar ſolche wie die: „Das Fortrücken des Stundenzeigers an der Uhr könnten wir ja auch nicht ſehen und hielten es doch für wahr.“ Können wir es denn wegen dieſes Nichtſehens, können wir das Wachſen des Graſes, welches bekanntlich ohne beſondere Begünſtigung auch Niemand ſieht, etwa ebenſo wenig erfahrungsmäßig wahrnehmen und nachweiſen als den organiſchen Bau des Steines? Ich ſollte denken, die empiriſche ſichere Nachweisbarkeit jenes Fortrückens habe noch Niemand bezweifelt! Von allen Merkmalen des organiſchen Lebens dagegen, von deſſen bis zur kleinſten Faſer organiſchen Natur und Bildung und ſeinen höheren organiſchen Kräften, davon hat im Steine, wie ja Carus ſelbſt einräumt, noch keine empiriſche Naturbetrachtung irgend Etwas wahrgenommen. Wohl aber iſt das Gegentheil überall erkennbar.

Sonderbare Naturforſchung, die Das erkennt und als erkannt in ihre empiriſche Wiſſenſchaft einträgt und natürlich zu Folgerungen benutzt, Das, was Niemand und ſie ſelbſt nicht erkennen und wahrnehmen kann, dagegen das wirklich empiriſch Erkennbare als unerkennbar darſtellt und behandelt; welche vollends ſolche Folgerungen an jenes knüpft, wie Carus[6]): „Daß Leben identiſch ſei mit Kraft und vollends mit Wirkung von Kraft und alſo auch nicht Attribut oder Eigenſchaft beſtimmter lebendiger Weſen; ſondern außer ihnen liege, auch ſtattfinde im Tode, und daß ebenſo wenig zwiſchen Thier und Stein wie zwiſchen Tod und Leben generiſcher Unterſchied ſtattfinde“! Solcher Theorie vom Leben muß das Leben ſelbſt den Widerſpruch

5) In F. Meckel's Archiv für Phyſiol. IV. 5.
6) A. a. O. S. 48. 56.

Digitized by Google

aufdrängen, und er iſt auch in derſelben Abhandlung dieſes geiſtvollen, hier durch die Naturphiloſophie irre geleiteten Gelehrten vorhanden, wenn er nehmlich ſpäter dem Artefacte, der Maſchine, der abgeſchoſſenen Flintenkugel ſelbſt Leben abſpricht, den Tod als Erlöſchung des Lebens bezeichnet, dieſes ſelbſt aber „als Einheit oder als Ganzes zuſammengeſetzter Kräfte, das „aus innerem Princip und mit innerer und äußerer Wechſelwirkung ſeiner „Theile (Organe) unter ſich und mit der Außenwelt für ſeine Selbſterhaltung „thätig iſt, welches als Ganzes afficirt wird, wirkt und reagirt, welches „ſelbſtkräftig auf ſich ſelbſt wie auf die Außenwelt einwirkt und deſſen Leben „um ſo höher iſt, je mehr innere Thätigkeit und Selbſtbeſtimmung wir in „ſeiner Entwicklung, Erhaltung und Wirkſamkeit wahrnehmen."

So wie aber ſchon im Begriffe, ſo geht auch im Einzelnen und zunächſt in Beziehung auf die Lebensbeſtandtheile der Gegenſatz der oben bezeichneten fehlerhaften Grundanſichten und natürlich auch die unvermeidlich dadurch entſtehende Verwirrung in der Wiſſenſchaft durch.

Sowollen z. B. auf dem erſten Abwege in der Phyſiologie die Jatrochemiker zur Auffaſſung und Erklärung des organiſchen und insbeſondere des thieriſchen und menſchlichen Lebens ſtehen bleiben bei den blos phyſikaliſchen und chemiſchen Stoffen und Kräften. Nun läßt ſich aber ſchon logiſch organiſches Leben, welches Wirkungen zeigt, die durchaus weder ganz noch theilweiſe bei blos phyſikaliſchen und chemiſchen Stoffen und Kräften nachgewieſen werden können, welches dieſelben chemiſchen Kräfte, die, wenn es entflohen iſt, den Körper alsbald zerſtören, während ſeines Daſeins ſogar ſeiner eigenen Bildung und Erhaltung dienſtbar macht [7]), durchaus nicht begreifen. Es läßt ſich nicht begreifen ohne Annahme irgend einer, wenn auch in ihrer letzten Weſenheit unbekannten höheren organiſchen Lebenskraft als Urſache klar vorliegender Wirkungen. Bei allen dieſen Syſtemen würde im beſten Fall, wenn auch Jemand conſequente Folgerungen aus einer einmal angenommenen falſchen Grundanſicht laſſen könnte, die Frage nach der Urſache in der vermeintlichen Löſung nur weiter zurückgeſchoben, in ewigem Zirkel die Erſcheinung durch die Erſcheinung erklärt, der generiſche Unterſchied und die ſcharfe Auffaſſung der verſchiedenen Lebensgattungen und ihrer Geſetze verwiſcht und Widerſpruch auf Widerſpruch gehäuft. So erklärt bekanntlich der neueſte geiſtvollſte Vertheidiger dieſer Grundanſicht, der geniale Reil, alles thieriſche Leben für einen „rein chemiſchen Proceß" [8]) und als „gezeugt blos aus Stoffen der todten Natur"; ruft ſo, faſt begeiſtert aus: „Alles, was „lebt, iſt aus Dunſt zuſammengeſetzt!" und kann glauben, daß wir noch lernen würden, lebendige Thiere zu fabriciren. Aber wozu aller Aufwand von Scharfſinn und Kenntniß zur Durchführung ſolcher Anſichten und zur Widerlegung der Annahme beſonderer höherer thieriſcher und menſchlicher Lebenskraft, wozu, wenn der Verfaſſer nachher dennoch die letztere zugeben muß? Nicht blos für die Vorſtellungen und Alles, was mit ihnen zuſammenhängt, muß er ſpäter ein unbekanntes Princip zu Hilfe rufen, ſon-

7) Rudolphi, Phyſiologie §. 198.
8) Archiv für die Phyſiol. I. 11. S. 26. 28. 65. 73.

Digitized by Google

dern überhaupt „einen primitiven Urſprung" für alles organiſche Leben und für ſeinen angeblich rein chemiſchen Kryſtalliſationsproceß deſſelben. Für die „ſämmtlich in der todten Natur vorhandenen Uranfänge des organiſchen „Lebens" fordert er noch höhere Uranfänge und eine höhere Centralkraft zur Bildung deſſelben. Er fordert: „noch einen Lebenskeim, der aus eigener „Kraft die Stoffe mit ſich verbindet", „eine Vorbereitung des Stoffs zur thie„riſchen Materie" und oben dazu „organiſche Zeugung von organiſchen „Weſen, einen organiſchen Keim, Kern oder Stock, an den ſich die rohen „Stoffe in zweckmäßiger Zuſammenſetzung anſetzen können" und wenigſtens „den klopfenden Punkt, wodurch nach der Empfängniß die übrigen Organe „erzeugt würden, und der nun durch eigene Kraft wirkt" [9]). Ja ſelbſt für die Lebensthätigkeit reichen ebenfalls die erkenn- und beweisbaren chemiſchen Stoffe und Kräfte nicht aus. Da werden noch „unerkennbare flüchtige Stoffe" zu Hilfe gerufen, „welche erſt die thieriſche Materie vollenden, ſie zu ihren „thieriſchen Verrichtungen erſt fähig machen und mitwirken" [10]). Worin iſt aber nun jener „klopfende Punkt", kaum weniger myſtiſch als die Stahl'ſche Seele, die ſich den Körper baut, beſſer als die von Reil beſtrittenen Hypotheſen, wodurch die Annahme der unerkennbaren flüchtigen Stoffe erwieſener als des Carteſius ſeine Lebensgeiſter? Nur Das iſt in jenen Theorieen beſſer, daß ſie nicht ſo viele Principien häufen; daß ſie nicht ſo offenbar das Goethe'ſche Wort trifft: „Ableitungs- wie Eintheilungs„gründe müſſen durchgehen oder es iſt gar Nichts daran", ſowie der Vorwurf des Zudichtens zu der gedichteten Hypotheſe und endlich der, daß eine Erklärung, welche die Schwierigkeiten nicht löſt, keine Erklärung iſt. Klar aber, wenn auch in naturphiloſophiſcher Auffaſſung, ſcheint Reil die hier von ihm beſtrittene allgemeine Lebenskraft zuzugeben in ſeiner Allgemeinen Therapie S. 16 und 239 ff., wo er die Heilkraft, „d. h. die natür„liche Kraft, welche das geſtörte Leben wieder heil oder ganz zu machen, her„zuſtellen und zu erhalten ſtrebt, ſowie und weil ſie die allgemeine, „das Leben begründende Kraft iſt", bezeichnet: „als das Thätige „im Gegenſatz gegen das Todte, das Intelligente im Gegenſatz gegen das „Brute, die Einheit und Centricität im Gegenſatz gegen das Peripheriſche; „das Beſeelende, das ſich Reproducirende, das, wenn auch bewußtlos, doch „nach Ideen Thätige, als den identiſchen Urgrund des Geiſtigen, Thätigen und Materialen."

Demſelben erſten Abwege aber gehört es offenbar auch überhaupt an, wenn blos einzelne empiriſche Erſcheinungen des phyſiologiſchen Lebens, blos einer der drei nothwendigen Lebensbeſtandtheile, ins Auge gefaßt werden; entweder:

a) Nur die allgemeine innere Erregungskraft, wie z. B. nach Brown das ganze Leben beſteht in stimulo ac vi vitali, und wie blos nach einzelnen Wirkungen Dúmas, im Weſentlichen auch Fr. Hoffmann und

9) S. 28. 48. 69. 70. 76. 82.
10) S. 26. 28. 100. 116.

Digitized by Google

Alexander v. Humboldt das ganze Leben bezeichnen: als die der Fäulniß widerstehende Kraft; oder

b) blos der besondere äußere Stoff, der organisirte Körper, den noch dazu Viele blos wie ein fabricirtes hydraulisches Röhrenwerk bezeichnen, Erleben z. B. als einen aus kleinen Röhrchen bestehenden Körper; oder endlich

c) nur die harmonisch vermittelnde Lebensthätigkeit, wie in dem Blumenbach'schen Bildungstriebe, ähnlich wie auch neuere Systeme der Physik blos bei den Wirkungen stehen bleiben und von Kräften gar nicht reden wollen, obgleich die logische Auffassung in jeder Wirkung eine ursachliche Kraft auffaßt, ohne daß man darum derselben unerweisbare Qualitäten beilegen dürfte oder müßte.

Auf dem zweiten oben bezeichneten Abwege dagegen legen die Mystiker und Philosophen der von ihnen angenommenen allgemeinen Lebenskraft Qualitäten bei, die offenbar erfahrungsmäßig nicht erweisbar sind, so z. B. wenn sie mit van Helmont das Leben entstehen lassen durch den mystischen Archäus, mit Paracelsus durch den Ausfluß der Gestirne, mit Cartesius durch die Lebensgeister, mit Stahl durch die Seele, mit Sylvius durch das Lebensfeuer, mit Platon und Herder durch den Weltgeist, mit Schelling durch das Absolute oder seine Weltseele, mit Troxler und Eschenmaier durch Gott, mit Goethe durch die ohne Rast noch Ruh um sich selbst rotirende Monas u. s. w. Mindestens Verwechslung des empirischen und des religiösen oder metaphysischen Standpunktes sowie der nur in ihrer Wirkung erkennbaren nächsten Ursache mit der empirisch nicht erkennbaren Endursache und ihrer realen Qualität ist hier, wie bei der oben erwähnten naturphilosophischen Identificirung der organischen und nicht organischen Kräfte, nicht zu verkennen. Die falschen wie die Nichts erklärenden Folgesätze aus der einseitigen Grundansicht fehlen auch hier nicht.

2) Darstellung des Wesens und der Grundbestandtheile des Lebens[11]). Nicht lebendig nennen wir Etwas, was und insofern es aufgefaßt wird als gar nicht wirklich seiend und wirksam [12]), wie das Luftgebild, oder als nur durch äußere ihm nicht eingezeugte und fremde Kraft nur äußerlich und für fremden Zweck verbunden und wirksam, wie das bloße Aggregat und Artefact als solche. Lebendig im weiteren Sinne dagegen ist ein Ding, welches und insofern es: a) aus dem und

11) Um den Schein eines Plagiats zu vermeiden, muß ich bemerken, daß ich die ganze in dem vorigen und in diesem Abschnitt enthaltene Darstellung vom Wesen des Lebens, damit sie die Prüfung der gründlichsten Physiologen bestehe, und um mich desto sicherer auf diesem Gebiete vor einseitiger philosophischer Auffassung zu schützen, anonym dem gründlichsten Forscher auf diesem Gebiete, dem berühmten Meckel einsendete, um sie, wenn er sie billigte, in sein Archiv für Anatomie und Physiologie aufzunehmen. Sie erschien im Jahrgang von 1827. Heft I. Abhandl. VI.

12) Auf wirksame bewegende Kraft gehen fast alle Bezeichnungen des Lebens hinaus, z. B. βίος von βία, die Kraft, vita von vis; ähnlich: ζωή, ψυχή, anima, spiritus, u. s. w.

Digitized by Google

in dem lebendigen All der Dinge [13]), b) als ein besonderes hervortritt, welches c) durch selbstständiges harmonisches Vereinigen und Vermitteln der ihm eingezeugten (allgemeinen und besonderen) Kräfte individuelles Dasein behauptet. Oder auch: lebendig ist ein Sein, in welchem a) allgemeine innere Urkraft, b) besondere äußere Erscheinungskräfte c) durch selbstständige Harmoniekraft zu einem für seine Erhaltung und Bestimmung harmonisch wirkenden individuellen Ganzen verbunden sind. Das Leben selbst ist die Eigenschaft oder Kraft, vermöge deren die Dinge in solcher Art aus dem All hervortreten und in demselben sich behaupten.

In jedem lebendigen Sein also lassen sich drei grundgesetzliche integrirende Hauptbestandtheile, oder auch, da jede Erscheinung eine ursachliche Kraft ihrer Hervorbringung voraussetzt, drei Grundkräfte unterscheiden, die wir in Beziehung auf ihre Wirksamkeit in der individuellen Lebensthätigkeit: Grundtriebe sowie in Beziehung auf ihr Erscheinen in derselben: Hauptseiten nennen. Sie lassen sich unterscheiden, zwar nicht als materiell der Zeit und dem Raume nach auseinander liegend, wohl aber als schon in logischer Auffassung erfahrungsmäßiger Wahrnehmung jenes Lebens, in logischer Analyse seines Begriffs gegeben und als in einzelnen Lebenserscheinungen vorzugsweise hervortretend.

Fest aber bleibe zur Ausschließung verderblicher Verwirrung zunächst der Gegenstand unserer Entwicklung. Wir suchen nicht, wie z. B. Kant, blos von dem physikalischen Körper, nicht, wie die Physiologen, blos von dem animalischen, sondern absolut von allem erkennbaren Leben die gemeinschaftlichen allgemeinsten Grundgesetze und Bestandtheile. Wir setzen ferner nicht, wie häufig in philosophischen Darstellungen, die Idee oder auch den allgemeinen Gattungsbegriff der Dinge (etwa als den ersten Bestandtheil) dem wirklichen und individuellen als dem Sein etwa (zweiten) gegenüber), wobei freilich ein dritter völlig überflüssig wäre. Vielmehr müssen jedesmal die drei Bestandtheile sich eben sowohl im reellen Sein wie in der Idee und der Vorstellung, als richtigem Vor- und Abbild von demselben, sie müssen im ganzen Wesen der Lebensgattung und in ihrem Begriff wie im Individuum sich nachweisen lassen.

Fest bleibe ferner das bisher wohl genügend bestätigte Grundgesetz unserer wie jeder rein empirischen oder naturwissenschaftlichen Untersuchung, das nehmlich: stets zwar bis zu dem allgemeinsten Begriff und Gesetz unseres Gegenstandes vorzudringen, zugleich aber nur von blos logischen und mathematischen Auffassungen und Gestaltungen sinnlicher Wahrnehmungen auszugehen und streng abzuweisen alle darüber hinausgehende metaphysische, religiöse und mystische Deutung, mithin auch alle Zurückführung auf göttliche Ideen, Zwecke u. s. w. Denn Gott selbst ist nicht empirisch erkennbar und nur in Beziehung auf menschliches, also auch geschichtliches Wirken können menschliche Ideen und Zwecke, durch Wort und That ausge-

13) Aus der allgemeinen Zeugungskraft der Dinge: φύσις von φύω; natura von nasci.

Digitized by Google

ſprochen, vermittelſt innerer und äußerer Erfahrung erkannt werden. Auf dieſe Gränze uns beſchränkend, überlaſſen wir es alſo in Beziehung auf jene drei Grundkräfte des Lebens gänzlich der Metaphyſik, darüber zu entſcheiden:

ob dieſelben mehr als in ihrer nächſten erſcheinenden Wirkung, ob ſie zuletzt, wenn wir nehmlich hinter die Couliſſen ſehen wollten und könnten, unter ſich reell verſchieden ſeien oder nur verſchiedene Wirkungen von einer einzigen, von zwei oder drei Urkräften;

ſodann aber: was denn außer der Hervorbringung der wahrnehmbaren Erſcheinung das ganze reale Weſen dieſer Kräfte ſei, etwa Gott, Feuer, Zufall, Epikur's zufällige oder Leibnizens vorherbeſtimmte Harmonie, ob bloße Materie und Eigenſchaft derſelben oder eine andere beſondere Kraft, deren Träger nur die Materie iſt u. ſ. w.;

ferner auch: ob die in verſchiedenen Lebensgattungen im Allgemeinen formell gleich oder ähnlich wirkenden Kräfte, z. B. einerſeits phyſikaliſche Ausdehnungskraft des Körpers, chemiſche Erregung, poſitiver magnetiſcher Pol, allgemeine Triebkraft in der Pflanze, Spannkraft im Muskel, Licht und Geiſteskraft, andererſeits phyſikaliſche Cohäſion und Schwerkraft oder Anziehung ganzer Körper u. ſ. w. real identiſch ſeien, oder ob nicht;

endlich: wie denn vor aller Erſcheinung und außer ihr das Leben genetiſch ſich entwickele?

Jene dreifachen Beſtandtheile (die Ur-, die Erſcheinungs- und die individuelle Harmonie-Kraft) ſind nun aber genauer beſtimmt:

α) Der allgemeinere, höhere, innerlichere (der einfache erregende ausdehnende), als nächſte Urſache oder Kraft des Seins und Ausgehens jedes mehr beſonderen Lebens aus allgemeinerem, höherem, innerem Leben des Alls, des dauernden Zuſammenhangs mit ihm und ſeinem höheren Geſetz ſowie des Triebs nach ihm, nach Uebereinſtimmung mit ihm.

Er iſt bewieſen:

analytiſch oder nach dem Satze der Identität und des Widerſpruchs: ſo gewiß ſchon in jedem allgemeineren Begriffe jedes Lebens die allgemeinere höhere Kraft der Lebensgattung als innerlich wirkſam gedacht und bezeichnet wird, ohne welches ſein Entſtehen und Sein im Allgemeineren, als deſſen Glied es genannt und begriffen wird, ſeine fortdauernde Beſtimmung durch deſſen höchſtes Geſetz, nicht begriffen werden könnte: So z. B. erkennt und denkt man bei dem höheren Leben des Menſchen im Gegenſatze des blos thieriſchen Lebens, deſſen höchſtes Geſetz er z. B. in ſittlich freier Selbſtaufopferung für die höhere Idee beſiegt, ein Element höheren allgemeineren Lebens und eine fortdauernde Verbindung mit ihm, gleichviel nun wie wir es bezeichnen, göttlicher Geiſt, allgemeine göttliche oder höhere Menſchheits-Kraft oder Idee u. ſ. w. So liegt im Begriff jeder und aller Pflanzen die allgemeine, blos unorganiſche Kräfte beſiegende, ſie ſelbſt nach ihrem höchſten Geſetz beſtimmende vegetabiliſche Kraft, in dem des blos Raum ausfüllenden Naturkörpers die allgemeine Raum ausfüllende oder ausdehnende Kraft.

Er iſt auch ſynthetiſch bewieſen, oder nach dem Geſetze der zurei-

Digitized by Google

chenden Ursache oder Kraft für jede erscheinende Wirkung, so gewiß, als in einzelnen Lebenserscheinungen vorzugsweise diese allgemeine Kraft wahrnehmbar wirkt, so z. B. im beharrlichen Kampf und Sieg des Pflanzentriebs gegen feindliche und störende Kräfte, welche sie gegen das höhere Gesetz ihrer Gattung zu bestimmen in der Uebereinstimmung mit ihm zu stören suchen. So im Siege der Ausdehnungskraft des Steins auch gegen die stärkste feindliche Kraft, die ihn aus dem Raume heraus oder auf Nichts zusammendrücken wollte.

b) Der besondere, niedere, äußere (der zusammengesetzte, beschränkende und beschränkt offenbarende), als nächste Ursache der besonderen beschränkten äußerlichen Erscheinung des Allgemeinen und des Lebenstriebs nach ihm, nach diesem Besonderen, Aeußerlichen, Beschränkenden.

Er ist ganz ebenso wie der erstere bewiesen, so gewiß das Allgemeine nur als in besonderer Beschränkung und beschränkter Masse äußerer besonderer Bestandtheile erscheinend gedacht und wahrgenommen, und so gewiß in vielen Erscheinungen diese Besonderheit und Beschränkung als zunächst wirksam wahrgenommen wird. So wird jener höchste Menschheits- oder der göttliche Geist nur in der besonderen beschränkten und beschränkenden leiblichen Masse des menschlichen Körpers offenbar. Auch die allgemeine, ohne Beschränkung sich ins Unendliche verlierende Ausdehnungskraft des Steins erscheint nur in einer besonderen zusammengesetzten, beschränkten und beschränkenden Masse verschiedener äußerer Bestandtheile.

c) Der zum individuellen harmonischen Leben vereinigende Bestandtheil, als nächste Ursache der individuellen harmonischen Lebens-Bildung und Erhaltung und der dazu nöthigen harmonischen Lebensthätigkeit (oder auch des selbstthätigen, inneren und äußeren harmonischen Wechselwirkens der beiden ersten Bestandtheile für sein individuelles, im weiteren Sinne selbstständiges Leben und seine Bestimmung), als Ursache des Lebenstriebs nach individueller selbstständiger Harmonie und jener harmonischen Wechselthätigkeit.

Auch dieser Bestandtheil ist ganz ebenso erwiesen als die beiden andern. Er ist so gewiß, als nicht Trennung und feindliche Zerstörung, sondern vielmehr jene harmonische Vereinigung und Wechselwirkung der beiden ersten Grundkräfte in jedem individuellen Leben und für dasselbe, für seine Ausbildung, seine regelmäßige Erhaltung und seine Bestimmung im Kampfe äußerer und innerer widerstreitender Kräfte nothwendig gedacht wird und wahrnehmbar wirkt. Es erscheint z. B. dieser Bestandtheil für das höhere oder intellectuelle menschliche Leben als solches in der individuellen, selbstständigen, sinnlich vernünftigen Seelenkraft und harmonisch vermittelnden Seelenthätigkeit. Er erscheint im Steine, seinem Bestehen und seinem Widerstehen gegen Auflösung seiner Bestandtheile. Er erscheint bei der Pflanze selbst in jedem neuen Zweige, welcher in ihr aus der höheren vegetabilischen Kraft, dem besseren oder schlechteren Stoff des besonderen Pflanzenkörpers, ihnen beiden wie den Einwirkungen der Außenwelt möglichst entsprechend, in steter harmonisirender Wechselwirkung derselben[14]) für das indi-

14) Reil a. a. O. S. 91.

Digitized by Google

viduelle Leben und seine Bestimmung, hervorwächst. Ohne jene Kraft der bleibenden harmonischen Bindung und Wechselwirkung zum individuellen und harmonischen Sein wäre keine Entstehung individuellen Lebens und vollends kein irgend ausgebildetes, regelmäßiges, dauerndes Leben und Wirken denkbar. Ohne die selbstständige Harmonie und harmonische Wechselwirkung der Bestandtheile unter sich müßte sich das Leben in seine verschiedenen entgegengesetzten Bestandtheile auflösen, oder selbst zerstören; denn, wie Aristoteles vom Staate sagt, dieselben Kräfte sind es, welche das Leben gründen und (ohne jene Centralkraft der individuellen Harmonie) auch zerstören. Ohne die mit der Außenwelt müßte es sich von dieser losreißen, oder in ihrem stets lebendigen Fluß und durch ihre stets wechselnden zerstörenden Einflüsse untergehen. Wohl ist also, wie Wilhelm von Humboldt zunächst in Beziehung auf die Höhe des griechischen Lebens sagt [15]), Individualität in diesem Sinne, individuelle Harmonie, das Geheimniß alles Lebens.

Besonders aber in Beziehung auf diesen dritten Bestandtheil zeigen sich die bisherigen Theorieen am Meisten widersprechend und ungenügend.

Es kann ja doch namentlich nicht, wie Viele wollen (z. B. auch Zachariä a. a. Orte), durch den bloßen Streit entgegengesetzter Kräfte das wahre positive, harmonische Wesen des individuellen Lebens begriffen werden, ebenso wenig als die selbstständige, dauernde, gesetzmäßige, harmonische Wirksamkeit durch eine bloße vorübergehende zufällige Berührung könnte begriffen werden.

Es wird ferner überhaupt nie begriffen blos durch zwei Principien, positiven und negativen Pol, Ideales und Reales u. s. w.

Ebenso wenig aber wie diese dritte, die individuelles Leben zeugende, bildende und erhaltende Kraft weder in dem ersten noch in dem zweiten Lebensbestandtheile gefunden und durch sie genügend erklärt werden kann, ebenso wenig kann man diesen dritten Lebensbestandtheil, den man fast überall und selbst oft unbewußt mehr oder minder als nothwendig anzuerkennen gezwungen war, mit dem Kant'schen Systeme in dem Gleichgewichte ausdehnender und zusammenziehender Kraft finden. Dieses Kant'sche Gleichgewicht ist ja selbst nur erscheinende Wirkung und wir fragen ja nach der Gleichgewichtskraft, d. h. nach der Ursache des bestimmten harmonischen Zusammentretens, Zusammenbleibens und Wirkens dieser entgegengesetzten Kräfte zum individuellen harmonischen Leben? Diese Ursache, doch sicher ebenso gut eine Kraft als die ausdehnende und zusammenziehende seines dynamischen Systems, übersieht Kant, sie zum Theil schon in die zweite hineintragend, und nur unwillkürlich erkennt merkwürdigerweise auch er, durch die Gewalt der Wahrheit genöthigt, einige Mal eine dritte Kraft an [16]). Zugleich aber ist auch seine unerklärte Wirkung statt der ursachlichen Kraft, nehmlich das mathematische oder physikalische Gleichgewicht als blos negativ und todt, als

15) S. 319 a. a. O.

16) Kant Metaphys. Anfangsgründe der Naturw. 3. Aufl. S. 27.

bloße gegenseitige Aufhebung der Wirkung der beiden ersten Kräfte, wodurch ja aus beiden Nichts hervorgeht, offenbar untauglich zur Bezeichnung und Erklärung des positiven Wesens und Bestehens individuellen Lebens oder des harmonischen Zusammentretens, Zusammenbleibens und Wirkens der beiden ersten Bestandtheile. Dieses ist durch dasselbe ebenso wenig begriffen und begründet als durch den an sich richtigen Satz: zwei Mal zwei ist vier.

Ganz Dasselbe nun aber, was von dem Kant'schen Gleichgewichte, gilt auch von der absoluten Indifferenz, Identität und Totalität der Identitäts- und Totalitäts- oder Naturphilosophie, sofern sie ebenfalls nur als negativ, als Neutralisirung des Gegensatzes und eigenthümlichen Wirkens vom Idealen und Realen oder gar als bloße Vermischung gedacht werden. Freilich bezeichnen diese Worte, bald so, bald so, ja zuweilen fast mit Taschenspielerkunst beliebig anders und widersprechend gedeutet und gebraucht, öfter auch eine positive dritte Kraft sowie auch endlich zuweilen nur ein bloßes Gedankending; ganz ähnlich wie ja oft selbst die naturphilosophischen beiden ersten Bestandtheile, das Ideale und Reale, oder auch wie im früheren Streite der Nominalisten und Realisten irrig bald das wirkliche Sein des Allgemeinen oder Gemeinschaftlichen, der Gattung, bald das wirkliche Sein des Besonderen, des Individuums, vernichtet wurde [17]). Sie sind aber nun negativ gefaßt oder als bloßes Gedankending für wahres individuelles freies Sein, vollends für das selbstständige freie Ich von Gott und Mensch unerklärend und vernichtend, weshalb dieses und die auf dem dritten Lebensbestandtheil wurzelnde, durch ihn allein begreifliche und begründbare Freiheit ebenso wie die göttliche Persönlichkeit und somit die Grundlagen wahrer Religion und Moral auch bisher stets in der Naturphilosophie untergingen, wo sie nicht durch erklärten Bankbruch des ganzen Systems, z. B. durch Uebergang der Philosophie vom Wissen zum Nichtwissen, wie bei Eschenmayer, scheinbar gerettet wurden.

Wo dagegen in der Naturphilosophie der dritte Lebensbestandtheil positiv gefaßt wird, z. B. wie bei Troxler [18]) als das Absolute, als Gott, oder wie bei Burdach als Allheit [19]), da liegt zwar wenigstens stillschweigend ebenfalls die Anerkennung zu Grunde, daß es mit der bloßen Negation und Mischung nicht gethan sei. Aber es geht die Annahme ebenso wie bei dem absolut Idealen und Realen und ihrer Identificirung mit Licht, Geist, Materie, Schwere u. s. w. zu den letzten und übersinnlichen Ur-

17) Selbst bei Erhardt (philos. Encyklopädie §. 36 u. Einleitung in das Studium der Philos. S. 119) ist es bald der Streit, der das Leben constituiren soll, dann das negative neutrale Gleichgewicht, dann Identität des Idealen und Realen „als eines bloßen Reflexionsunterschiedes". Wie vollends bei weniger besonnenen Denkern!

18) Biosophie S. VII. XV. XVII. 15. 44 ff.

19) Encyklopädie §. 1. ff. Oft aber wird auch bei ihm die Allheit wieder zur bloßen negativen Aufhebung der Besonderheit der beiden ersten Bestandtheile, zur negativen Indifferenz und zur Vermischung.

Digitized by Google

ſachen und ihrem unerkennbaren realen Weſen über und miſcht überall individuelle metaphyſiſche Speculation in das empiriſche Wiſſen. Sowie aber Gleichgewicht, Identität, Indifferenz zu wenig ſagen, ſo ſagt die Allheit, wenn ſie nicht damit verwechſelt wird, und vollends die Gottheit zu viel aus. Man kann die Totalität des Lebens allen einzelnen Lebensbeſtandtheilen gegenüberſtellen und dieſe letzteren als in jener enthalten denken. Aber wenn man dann die in der Totalität enthaltenen einzelnen Beſtandtheile des ganzen Lebens analytiſch aufzählt, dann kann doch die Ganzheit nicht auch wieder als beſonderes Glied auftreten, und wenn wir außer den beiden erſten Kräften durchaus noch eine dritte, ſie erſt zum individuellen, harmoniſchen Zuſammenwirken beſtimmende annehmen müſſen, ſo ſind alle drei in der Totalität enthalten; die dritte ſelbſt aber iſt noch weniger die Totalität, als der Bindfaden, der einzelne Sachen zum Pack verbindet, der ganze Pack iſt.

Jenes dritte, das poſitive Princip des ſelbſtſtändigen individuellen Lebens und ſeiner harmoniſchen Bildung, dieſe allgemein in der Natur verbreitete Keim- oder Eikraft tritt freilich, ſowie die Vermählung entgegengeſetzter Geſchlechter zu ſeiner Entwickelung, Zeugung und Empfängniß, immer vollſtändiger und ſichtbarer hervor nur erſt auf den höheren Lebensſtufen; höher als im Pflanzenleben im Thiere, noch höher im Menſchen. Aber ſowie es ſchon im chemiſchen Proceß im weiteren Sinne Zeugungsacte ſind, die nach der Auflöſung alter Bande neue Bande und neues Leben gründen, ſo läßt ſich überhaupt, ohne eine jener Zeugungs- und Keimkraft wenigſtens in ihrer Wirkung analoge dritte Kraft, ſelbſt das individuelle Sein und Beſtehen des Steins nicht begreifen. Und nicht aus ſonderbarer Laune und nach beſonderen Ausnahmsprincipien, ſondern nach allgemein nothwendigem, in der höheren Entwicklungsſtufe nur mehr hervortretendem Geſetze, ſcheint alſo alles höhere Leben hervorzugehen aus der Vermählung zweier Geſchlechter und dem in ihrer Verbindung entwickelten individuellen Lebenskeime, der nun innere und äußere Kräfte bindet und für ſeine harmoniſche Entwickelung dienſtbar macht. Wo dieſe Kraft der harmoniſchen Bindung erlahmt oder erliſcht, wo die Thätigkeit im Leben nicht mehr durch ſie und für das individuelle Leben beſtimmt und regiert wird, wo ſo die allgemeine Triebkraft, oder wo die beſondere Maſſe überwuchert oder zurücktritt, wo überhaupt beide oder die Außenwelt nicht mehr harmoniſch und dem individuellen Leben gemäß wirken, da entſteht, ſofern nicht gerade die individuelle Lebenskraft als Heilkraft die Disharmonie aufzuheben vermag, gänzliches oder theilweiſes Abſterben des Lebens, Krankheit und Tod. So müſſen wir denn auch dieſe Kraft ebenſo gut wie die beiden erſten als dem lebendigen Weltall eingezeugtes Grundprincip des Lebens betrachten.

Aber freilich darf man ebenſo wenig oberflächlich bei der äußerſten Lebenserſcheinung, der bildenden Lebensthätigkeit oder dem Blumenbach'ſchen Bildungstriebe, ſtehen bleiben und über unſer drittes Princip die, nachweisbar in und mit ihm ſelbſt, im ganzen Leben wie in jeder bildenden Lebensthätigkeit, analytiſch darlegbar enthaltenen und wirkſamen beiden erſten Lebenskräfte überſehen. Und noch weniger kann man mit Manchen die bloße

Digitized by Google

Form, die wie das Gleichgewicht nur die äußere Wirkung der lebendigen Kraft ist, als die Kraft selbst und als unser drittes Princip auffassen. Dieses Letztere muß sich auch in der verschiedensten besonderen Gestaltung doch seinem Wesen nach stets darstellen: als durch höhere allgemeinere Kraft erregte, in äußerem Stoff wirkende, beide in seinem Wesen einigende, aber selbstständige und so die beiden ersteren wahrhaft und selbstständig vermittelnde, individuelle Lebenskraft [20]).

Auch im menschlichen Leben unterschieden die Griechen, schon Homer (Odyss. XI. 602), das alte und neue Testament (s. z. B. 1. Mos. II. 7. 1. Thess. V. 23. Hebr. IV. 12. 1. Korinth. XV. 45), wie die Indier: a) den allgemeinen göttlichen Geist oder höheren Lebensodem, b) den Leib, die Elementartheile, und c) die individuelle, sinnlich vernünftige Seele, die nach Homer in der Unterwelt fortlebt, während der rein göttliche Geist, bei dem Tod und dem Zerfall des Leibes, in den Olymp zurückkehrt. So unwiderstehlich dringt die Natur selbst ihr allgemeinstes Grundgesetz der Anschauung und Betrachtung auf, daß sich eine wahrhaft welthistorische Anerkennung desselben nachweisen läßt und zwar bald in richtigen bald in einseitigen Auffassungen, auch religiöser, philosophischer und anderer Verhältnisse. So entstanden die Dreieinigkeiten, die Platonischen, Aristotelischen, Stoischen, naturphilosophischen, Hegel'schen Dreiheiten.

Zunächst in unserem Gebiete, nehmlich dem des erfahrungsmäßigen Lebens, lassen sich jene drei grundgesetzlichen Bestandtheile nachweisen in jeder Gattung erkennbaren Lebens; im Einzelleben wie in dem des zusammengesetzten Lebensganzen, z. B. im lebendigen Staate [21]), im intellectuellen wie im blos materiellen Leben. So namentlich in den geistigen Zeugungen wahrer, lebendiger Geisteskinder, z. B. in der schon nach Platon's Darstel-

---

20) Tiefer als alle diese, als unsere einseitigen empirischen, atomistischen, als unsere Gleichgewichts- und Identitäts-Systeme, faßte die lebendige Naturanschauung der Völker und ihre Urweisheit, welche stets die ganze Natur- und Geisterwelt als lebendig und in ihnen ein dem menschlichen gemeinschaftliches Lebensgrundgesetz erkannte, das Wesen des Lebens auf. Und wenigstens die bei aller gesunden Naturanschauung hervortretende grundgesetzliche Nothwendigkeit unserer drei Bestandtheile für menschliches Auffassen und Begreifen alles Lebens, worauf es uns hier ankommt, spricht sich aus in den alten philosophischen wie religiösen Auffassungen auch desjenigen Lebens, das, als nicht vollständig empirisch erkennbar, an sich zunächst nicht in den Kreis unserer Betrachtung gehört. Sowie insbesondere unsern dritten Lebensbestandtheil, in den Verehrungen des nicht blos negativen oder indifferenten Phallus oder Lingam, so faßten die Alten alle drei Elemente und deren richtigen Grundcharakter auf in ihrer Vergötterung des allgemeinen Naturlebens a) im Allvater, Zeus, dem allgemeinen Lebensodem, Lebensfeuer, Aether, dem allgemeinsten Lebensquell wie dem allgemeinsten Lebensgesetz, b) der Mutter Erde, und c) der sie vereinigenden Kraft des alten Eros, des personificirten Einigungs- oder Harmonie-Princips für die wirkenden Kräfte.

21) Darüber, welche dreifache Bestandtheile im Staatsleben die naturgesetzliche Grundform desselben begründet, s. die Encyklopädische Einleitung des St.-R. und den Art. Staatsverfassung.

Digitized by Google

lung lebendigen, aus dem lebendigen Geiste gezeugten, neues Leben zeugenden Erkenntniß und Wissenschaft (bestehend: a) aus der Idee, b) dem Stoff einzelner Begriffe, c) dem lebendigen System). Ja ähnlich, wie uns an jedem Punkte der Kugel ein Centrum mit Peripherie und Radien entgegentritt, so auch an jedem selbst wiederum lebendigen Gliede eines abgesonderten Lebensganzen, welches letztere ja doch selbst nur wieder Glied höheren Lebens, zuletzt des lebendigen Weltalls ist; so endlich auch in jeder einzelnen Lebensthätigkeit des lebendigen Seins. Denn was bei jedem wahren Meisterwerke, z. B. bei jenen ewigen Domen reiner deutscher Kunst, unsere Bewunderung erregt, jene großartige Einfachheit der Grundprincipien und Grundtypen und die lebendige Harmonie des ebenso unerschöpflich reichen als erhaben einfachen Ganzen und die meisterhafte Bewirkung des Außerordentlichsten mit den einfachsten Linien, Kräften und Mitteln, Dies fesselt bei dem größten aller Kunstwerke, dem lebendigen Weltall, bei jeder genaueren Betrachtung immer mehr unsere Bewunderung.

3. Die drei Haupttriebe alles Lebens und die Haupttemperamente. Auch die Verschiedenheit der Grundtriebe des Lebens hat nur in den verschiedenen Lebensbestandtheilen ihre Grundlage. Jene Grundtriebe aber, die durch Anwendung derselben Kraft auf besondere Lebenserscheinungen besondere Namen erhalten, sind: a) der Trieb nach dem Allgemeinen, nach Ausdehnung, Thätigkeit, Freiheit, Herrschaft, nach dem Neuen u. s. w.; b) der Trieb nach dem Besonderen, Beschränkten, nach Ruhe, Unterordnung, nach dem Alten, Gewohnten u. s. w.; c) endlich der nach selbstständiger, grundgesetzlicher Harmonie und harmonischer Vermittlung, nach Gerechtigkeit, Gesundheit, Friede, Consequenz, Tugend u. s. w.

Durch die in der angeborenen physischen Constitution begründete, bleibende, physische und psychische Vorherrschaft eines dieser drei Lebenstriebe entstehen die drei (nicht vier, nicht sieben) Haupttemperamente: a) das erregbare, reizbare, b) das träge, phlegmatische, c) das harmonische oder normale; alle drei mit Unterabtheilungen nach demselben Grundprincip.

4. Gattungsunterschiede des Lebens. Uneinig und unbefriedigend über das eigentliche Wesen, über die wesentlichen Merkmale und Bestandtheile alles Lebens, mußten die bisherigen Theorieen auch anerkannter, durchgreifender, scharfer Bestimmung der generischen Verschiedenheiten und der Höhe des Lebens ermangeln.

Es konnten natürlich auch die anerkannten Mängel der bisherigen generischen Unterscheidungsmerkmale des organischen Lebens, die gewöhnlich einzeln an der Spitze der verschiedenen Systeme standen, dadurch nicht beseitigt werden, daß Mayer dieselben synkretistisch alle sieben vereinigte. Sie alle bezeichnen mehr nur relative und gradweise Unterschiede, und natürliche Folgen wesentlicher generischer Merkmale, als diese letztern selbst. Sie sind daher auch weder absolut und vollständig bei allem organischen Leben nachweisbar, noch auch demselben völlig ausschließlich eigen.

Digitized by Google

Thätigkeit nehmlich 1) blos aus innerm Princip [22]) oder inneren Reizen [23]); 2) blos diesen conform, sowie 3) solche Selbsterhaltungs- und 4) Widerstandskraft gegen äußere Einflüsse [24]) finden sich auch bei Organismen nicht vollständig. Stets wirken vielmehr äußere Kräfte bedingend und bestimmend mit für die inneren Thätigkeiten wie für die ganze Existenz. Jedes Thier stirbt sogleich, wenn Luft fehlt; wie denn Nichts völlig isolirt und unabhängig steht im All. Innere Wirksamkeit aber, selbst eine Art Reizbarkeit als Vermögen, sich zu Rückwirkungen bestimmen zu lassen, Anziehung und Abstoßung aus innerer Kraft und dadurch Selbsterhaltung sind überall, wo überhaupt irgend Kraft, individuelles Sein und Wirksamkeit existirt und behauptet wird im allgemeinen Kampf der Kräfte; sogar im Steine sowie in chemischer Scheidung und Wahlanziehung, in der Krystallbildung, in den atmosphärischen Dunst-, Nebel-, Wolken-, Wasser- und neuen Dunstbildungen, im Sonnensysteme u. s. w. Auch 5) ein der Natur des Seins entsprechender Bau [25]) und Zweckmäßigkeit der Theile für das Ganze und wechselseitige Erhaltung [26]), sogar gewisse Centraltheile fehlen dort nicht überall gänzlich (z. B. im Sonnensysteme, in regelmäßiger Krystallbildung); während sie oft im organischen Leben nicht nachzuweisen sind (z. B. wenn nach Reil oft selbst das edelste Organ, z. B. das Auge, der Erhaltung des Ganzen mehr schadet als nützt, oder bei den Polypen, wo jedes abgeschnittene Stück fortlebt). Ebenso findet 6) Wachsthum durch Assimilation [27]) oder, wie es auch schon die Alten bezeichneten [28]), durch Stoffwechsel, zum Theil selbst eine Art von regelmäßigem periodischen Wachsthum [29]) statt: in atmosphärischen, in Krystallbildungen, z. B. auch: in der Eiskrystallisation, ihrem Ausscheiden von Wärmestoff, ihrer Aufnahme durch innere Anziehungskraft, während zum Theil, vollends bei manchen organischen Geschöpfen, z. B. den Nulliporen, das Wachsen als äußere Anlagerung der neuen Theile erscheint. Selbst endlich 7) Productions- und Reproductions-Kraft [30]) zeigen sich theils höchst unvollkommen bei vielen Organismen, theils aber auch in atmosphärischen Bildungen, in dem seine Pole reproducirenden und seine Kraft fortpflanzenden Magnete, in dem Krystall, der den in ihn gemachten Einschnitt wieder ausheilt, dessen einzelnes Korn wieder zum großen Krystall anwächst; allerdings freilich nur bei günstigen äußeren Bedingungen und Verhältnissen. Aber ohne sie findet auch keine Production und Reproduction der Organismen statt [31]).

---

22) S. z. B. Kant a. a. O. S. 120.
23) S. z. B. Roose a. a. O. S. 22. 63. 67.
24) Z. B. Treviranus Biologie I. S. 64.
25) Z. B. Roose a. a. O. S. 8. Rudolphi a. a. O. §. 3. und 208.
26) Z. B. Roose S. 8. Rudolphi §. 3. und 208.
27) Z. B. Roose S. 24.
28) Z. B. Lex 76. de judiciis.
29) Rudolphi §. 208.
30) Reil a. a. O. S. 56. 77.
31) Zu dem hier Ausgeführten, insbesondere auch zu den Beweisen, die ich aus den atmosphärischen Bildungen, Wasser-Bildungen u. s. w. ableiten zu können glaubte, finde ich jetzt nach dem früheren Abdruck dieser Abhandlung,

Digitized by Google

Einfach aber wird hier Alles nach der obigen Auffassung der wesentlichen Grundbestandtheile des Lebens. Diese, da sie durch ihre Existenz das Leben selbst bilden, müssen auch durch ihre generische und gradweise Verschiedenheit und Stärke und ihre dadurch bestimmten verschiedenen Grundverhältnisse die Gattungs- wie die blos gradweisen Unterschiede, die Stufen der Höhe und der Entwickelung des Lebens bestimmen.

Die generische Verschiedenheit der Lebensgattungen wird sich hiernach aussprechen: in einem regelmäßigen relativen Siegen und Herrschen der in den Lebensbestandtheilen einer Classe von Dingen enthaltenen Kräfte über diejenigen Kräfte, welche die Bestandtheile einer andern Classe von Dingen bilden. Sie muß zwar zuletzt begründet sein in dem höchsten oder ersten Lebensbestandtheile und seinem Siege, schon dadurch aber auch in dem dritten. Denn dieser dritte nimmt in seiner harmonischen Vermittlung die beiden ersten in sich auf, tritt zunächst in der Lebensthätigkeit hervor, bildet zunächst das individuelle Leben, muß aber natürlich (sowie auch der zweite als Träger und Werkzeug höherer Kräfte) auch seinerseits, zur harmonischen Einigung stärkerer entgegengesetzter Kräfte, ebenfalls stärker sein.

So ergeben sich denn für alles Leben auf der Erde (also abgesehen vom siderischen, kosmischen, göttlichen und seinen Anziehungs-, Gravitations-Kräften u. s. w.) folgende drei Hauptgattungen und sechs Unterarten des Lebens:

I. Das unorganische, welches durch blos physikalische und chemische Kräfte wirkt und verbunden ist. Es enthält 1) das blos Physikalische (Quantitative) des Naturkörpers, so weit er nur als raumausfüllend in Betracht kommt, und wird im Kampfe der Anziehung und Abstoßung zunächst durch die äußere physikalische Cohäsion zum individuellen Ganzen verbunden. 2) Das Chemische (Qualitative), welches in innerer Durchdringung durch Wahlanziehung vermittelt wird, durch die höhere Kraft der Wahlanziehung die Cohäsionskraft überwindet und die bisherigen Raumerfüllungsverhältnisse auflöst und neu bestimmt.

II. Das organische, welches durch die höhere organische Kraft wirkt und vermittelt wird und durch sie die unorganischen Kräfte, statt sich von ihnen, wie nach ihrem Verschwinden der Leichnam, zerstören zu lassen, vielmehr überwindet und dieselben seiner Erhaltung und Bestimmung dienstbar macht, und zwar um so vollkommener, je höher das Leben steht. Weil nun jene höhere Kraft oder zunächst ihr Erlöschen besonders sichtbar wird in der mit dem Tode eintretenden Fäulniß, so bezeichnen Manche, zwar in richtiger Ahnung des wahren Unterschiedes zwischen organischem und unor-

---

eine Reihe der interessantesten Belege in der neuen Theorie der Quellen von Keferstein: in Deutschland geognostisch dargestellt. B. V. H. I. 1827, wo ein regelmäßiger Stoffwechsel, Assimilations- und Athmungsproceß zwischen der Erdrinde (selbst dem Gestein) und der Atmosphäre, und als dessen Resultat die Bildung lebendiger Quellen dargethan; aus der Unterdrückung der Ausathmung der sanften Quellen aber der furchtbare Vulkan abgeleitet wird.

Digitized by Google

ganiſchem Leben, aber doch einſeitig, eine bloße Folge der allgemein höheren und ſtärkeren organiſchen Lebenskraft, nehmlich den Widerſtand gegen Fäulniß, als das urſprüngliche, höchſte und einzige Unterſcheidungsmerkmal des organiſchen Lebens. Außerdem aber, daß es nicht das urſprüngliche und nicht das allgemeine und höchſte Princip der Unterſcheidung iſt, iſt es auch nicht einmal ſeine einzige Folge. Es folgt vielmehr aus der allgemeineren größeren Höhe der organiſchen Lebenskraft, daß ſie regelmäßig auch andere Kräfte der unorganiſchen Materien, z. B. Cohäſions- und Schwerkraft, beſiegt und ſich für ihr organiſches Leben dienſtbar unterordnet, z. B. in der freien Auseinanderentfaltung zarter Theile aus hartem Samenkorn, oder wenn der weiche Pflanzenkeim die harte Erdſcholle durchbricht und in die Höhe hebt. Auch der Sieg über die chemiſchen Kräfte aber iſt nicht vollſtändig durch den Widerſtand gegen Fäulniß bezeichnet, ſelbſt des Vertrocknens nicht zu gedenken. Auf gleiche Weiſe aber wird wieder 1) die blos vegetabiliſche Lebenskraft beſiegt 2) von der animaliſchen und dem durch Empfindung, Vorſtellung und Trieb eigener ſinnlicher Luſt und Unluſt beſtimmten Willkür- und willkürlichen Bewegungsvermögen, wodurch das Thier, wegen größerer Luſt oder Unluſt, z. B. aus Anhänglichkeit an ſeinen Herrn, aus Furcht vor Strafe, auch die ſtärkſten Reize und Bedürfniſſe der Ernährung, Ruhe u. ſ. w. beſiegt; ſowie überhaupt das höhere animaliſche Syſtem in ſeinem Organismus das niedere vegetabiliſche Syſtem überwindet und ſich unterordnet.

III. Nicht minder aber ſiegt über das thieriſche wieder das menſchliche Leben, in welchem die höhere Kraft des Göttlichen, Ueberſinnlichen und der Vorſtellungen oder Ideen von ihm wirken, und welches vermittelt wird durch eine freie Seelen-, freie Geiſtes- und Willenskraft, und dadurch allein ſicher generiſch von dem verſtändigen Thiere unterſchieden wird. Der Menſch beſiegt z. B. im freiwilligen Tode für die höhere Idee ſelbſt den ſtärkſten animaliſchen Luſt- und Lebenstrieb. Es ordnet ſich aber:

1) Der einzelne Menſch, deſſen einzelne Kräfte und unperſönliche unfreie Glieder durch phyſiſche willenloſe Verbindung miteinander vereint ſind, ſelbſt wieder unter 2) dem höheren Gemeingeiſt und Geſammtwillen des höheren lebendigen Menſchen- oder Geſellſchaftsvereins, namentlich dem des Staates, deſſen ſelbſt ſchon perſönliche freie Glieder frei mit einander vereint ſind, und in welchen, verſchieden von allem thieriſchen Zuſammenſein, durch geſellſchaftliche Verfaſſung, Religion und Cultur, ihre Erzeugniſſe und Inſtitute ein neues höheres Leben in neuer, individueller, nationaler Geſtaltung ſich entwickelt.

Auch im Staate erwächſt das Leben im richtigen, naturgemäßen Zuſammen- und Wechſelwirken der drei Grundbeſtandtheile des Lebens. Dieſe ſind aber im lebendigen Staate, wie im Weſentlichen ſtets die Alten es auffaßten, näher betrachtet folgende:

a) Das höchſte Grund- oder Verfaſſungs-Princip

und Gesetz. Das Grundgesetz eines lebendigen Staates ist als die allgemeinste, höchste Grundkraft, zwar allerdings durch die allgemeinsten Kräfte des Menschenlebens und die Verbindung des Volks mit der Menschheit und ihrer Cultur, durch natürliche, religiöse oder vernünftig sittliche Antriebe, göttlichen Willen oder höhere Idee bestimmt. Stets jedoch ist es gemeinschaftliches und um so mehr, je vollkommener der Staat ist, durch gemeinschaftliche nationale Bildung und Uebereinstimmung bestimmtes, allgemeines inneres Willensgesetz, bei freien Völkern aber freianerkanntes Willensgesetz, freier Gemeingeist, Gesammtwille und Gesammtzweck der Bürger.

b) Der äußere, zusammengesetzte, frei vereinigte Volkskörper mit seinen Gliedern, den Gemeinden, Familien, Einzelnen.

c) Die wahrhaft selbstständige, aber dem Grundgesetz wie der Freiheit der Nation und ihrer Glieder entsprechende Regierung zur fortdauernden harmonischen Vermittlung des Grundgesetzes und der Volksfreiheit in gemeinschaftlicher, lebendiger Einheit. Sie ist zwar schon ihrem Begriffe und der Natur der Dinge nach selbstständig und souverän, da in einem äußerlich souveränen einheitlichen Volke nothwendig eine innere Gewalt einer einzelnen oder zusammengesetzten Person die höchste und letzte in Beziehung auf die Regierungsthätigkeit sein muß, diese aber gerade die wahre Regierung begründet, wenn es auch beliebt sollte, sie Ephorat u. s. w. und eine ihr untergeordnete Behörde etwa die Regierung zu nennen.

Stets aber ist auf der andern Seite zugleich die Regierung untergeordnet dem Grundgesetz und durch dieses und die von demselben mitbestimmte Natur des Volks- oder Staatskörpers und seiner Glieder, im freien Staate also durch ihre Freiheit und Persönlichkeit, wieder nicht eigentlich geschaffen, wohl aber in Existenz und aller Wirksamkeit bedingt und begränzt; gerade wie meine selbstständige individuelle Seele untergeordnet ist dem göttlichen Princip und Gesetz und gebunden an ihre Organe. So wird sie innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Existenz und Wirkungssphäre, bei der rechten organischen Entwickelung und Gestaltung, der das Grundgesetz und den lebendigen Volkswillen in sich vereinigende, wahre, innere, allgemeine Wille des ganzen Staats, oder vielmehr dessen selbstständiges, lebendiges Organ, kein weder vom Verfassungsgesetz noch von dem Willen der Nation wesentlich verschiedener, äußerlich hinzukommender und aufgezwungener Particularwille. Sie wird der lebendig personificirte, sittliche Verfassungswille in der Form der Freiheit des Volks, und Verfassungsgesetz, Volk und Regierung vereinigen sich zum ganzen, festen, sittlichen, freien, organischen Staat, wie göttlicher Geist, Leib und Seele zum ganzen Menschen.

5) Maßstab der Höhe und vollständiges höchstes Naturgesetz alles Lebens. Zu den naturgesetzlichen Bestandtheilen

Digitized by Google

alles Lebens, ihrem grundgesetzlichen Charakter und Verhältnisse und den wesentlichen Gattungsmerkmalen läßt sich, außer dem Gesetze der periodischen Entwickelung [32]), nun zur Vervollständigung des ganzen Naturgesetzes des Lebens, als unmittelbare Folgerung und als letzte Beweisführung unserer ganzen Grundansicht, der allgemeine Maßstab seiner Höhe und mit ihm das Grundgesetz medicinischer wie polltischer Gesundheitslehre, der möglichsten Förderung und Erhaltung seiner Vollkommenheit hinzufügen:

Ein Leben steht natürlich um so höher und ist um so gesunder, je stärker und wirksamer in ihrer angegebenen charakteristischen Eigenschaft, also auch je mehr in ihrem Gegensatz und relativen Selbstständigkeit die drei Lebensbestandtheile sich darstellen, und je vollkommener insbesondere auch durch den dritten ihre selbstständige Harmonie unter sich und mit der Außenwelt erhalten und ihre ganze Thätigkeit für des Lebens Erhaltung und Aufgabe vereint und bestimmt wird.

Während unsere drei Grundbestandtheile im unorganischen Leben und auf der untersten Stufe bei blos physikalischer, mehr äußerlicher Cohäsion, z. B. im Steine mit seinen einförmigen Bestandtheilen, seiner Unbeweglichkeit und stets gleichförmigen Gestalt, nur für den sorgfältiger reflectirenden Blick erkennbar sind, treten sie schon sichtbar hervor in elektrischer, magnetischer und chemischer Thätigkeit, ihrer Anziehung und Abstoßung, ihrer innerlicheren, erregenderen und ausgedehnteren Wirksamkeit und lebendigeren Vermittlung entgegengesetzter Kräfte und Pole. Noch sichtbarer fallen im organischen Leben und im höhern immer mehr ins Auge:

a) Eine allgemeinere, erregendere, innerlichere Kraft im Gegensatze b) gegen besondere, zusammengesetztere, festbegränzte, äußere, leibliche Bestandtheile, sowie c) beider mehr selbstständige, thätigere, innere und äußere harmonische Wechselwirkung für des Lebens Harmonie und Bestimmung.

Mit solcher größeren Höhe verbindet sich denn auch stärkeres Hervortreten jener obigen sieben Merkmale, die man für sich allein als die selbstständigen, absoluten, generischen Unterschiede des organischen Lebens aufstellen wollte, z. B. größere Innerlichkeit, Selbstständigkeit der Thätigkeit, reicherer Stoffwechsel, ausgebildetere und zugleich zweckmäßiger conspirirende Theile u. s. w., jedoch nur in so weit, als dadurch nicht die innere und äußere harmonische Wirksamkeit für des Lebens besondere Bestimmung gestört, und so weit nicht, nach des trefflichen Kielmeyer's [33]) Gesetz, eine niedere organische Lebenskraft durch eine höhere und ihr reicheres Maß ersetzt wird, Reproduction durch Irritabilität, beide durch Sensibilität u. s. w.

Von Stufe zu Stufe, vom einförmigen Kiesel bis zum Menschen, der,

---

32) Darüber unten III.

33) Ueber das Verhältniß der organischen Kräfte. Tübingen, 1814. S. 13.

die Krone irdiſcher Schöpfung, ihr Geſetz und Maß in ſich trägt, ſchließt ſo das höhere Leben das niedere und ſeine Kräfte in ſich, unterwirft ſie ſämmtlich als ſeine Träger und Diener ſeiner Herrſchaft, die Pflanze auch die blos phyſikaliſchen und chemiſchen, das Thier auch die vegetabiliſchen, der Menſch auch die animaliſchen, und hat jedesmal noch eigenthümliche generiſch verſchiedene dazu. Stets zugleich ſtellt ſich von Stufe zu Stufe ſichtlicher und ſtärker dar: des Lebens und ſeiner Grundbeſtandtheile allgemeinſtes Weſen und Grundgeſetz. Und ſchon im Leben des einzelnen Menſchen, oder vielmehr im ſtufenweiſen Fortſchritte des Lebens zu ſeiner höchſten Vollendung, als zu ſeinem Ideale, ſeht Ihr ſo von der Naturſeite her das Muſterbild des vollkommenſten lebendigen Staates wie der lebendigen Kunſt- und Wiſſenſchaftsbildung, und mehr als Bild: ihr allgemeinſtes Naturgeſetz, ſofern Ihr nur das wirklich Allgemeine von der beſonderen Geſtaltung zu ſondern wißt!

In dem Menſchen nehmlich treten endlich, und zwar ſtets um ſo vollſtändiger, je höher ſein Leben ſteht, ſelbſt im eigenen klaren Bewußtſein hervor und auseinander:

a) Die allgemeinſte, höchſte und innerlichſte, die einheitlichſte, erregendſte und ausgedehnteſte Kraft des göttlichen Geiſtes, der göttlichen Idee.

b) Ein irdiſcher Leib, mit der reichſten Zuſammenſetzung faſt aus allen bekannten beſonderen Stoffen, mit einer zuletzt, z. B. bei den Millionen Blutkügelchen im einzigen Tropfen Bluts, in das Unwahrnehmbare und Wunderbare ſich verlierenden Vielheit ſeiner äußeren, beſonderen Beſtandtheile, die, während noch in den unterſten thieriſchen Organiſationen Alles immer mehr zur einförmigen Maſſe ſich miſcht, hier vielmehr zu einer ganzen Stufenreihe beſonderer, ſelbſtthätiger Vereine oder Syſteme mit eigenen Centralorganen, oder Centralſonnen, um mit Reil zu reden, ſich innig verbinden und neben ihrem Antheil am Gemeinſchaftlichen ihr beſonderes Leben behaupten; ein Leib, der zugleich die ſchärfſte Abgränzung, ſelbſtſtändige, individuelle Ausbildung und relative Freiheit, die dauerndſte Behauptung der beſonderen Bildungen und Formen ſeiner Glieder uns darſtellt, der, um abermals mit Reil zu reden [34]), „eine „Republik bildet, in welcher jedes Glied (und jeder Verein von Gliedern), „obwohl alle im innigſten Verhältniſſe ſtehen und für das Ganze wirken, doch „durch ſeine eigene Kraft wirkt und eigenthümliche Vorzüge und Gebrechen „hat, ſo daß jedes Organ, ja jede Faſer lebt und reizempfänglich für ſich „iſt"; eine Republik, in welcher, wie Rudolphi ſagt [35]): „nicht Ein Glied, „ſondern alle den Sitz des Lebens haben."

c) Endlich eine das Göttliche und Sinnliche aufs Innigſte und Selbſtſtändigſte harmoniſch verbindende, völlig ichheitliche Seelenkraft, eine Seele mit der höchſten, mit freier Individualität und Selbſtſtändigkeit und mit der größten, durch

34) A. a. O. S. 105.
35) A. a. O. §. 212.

Digitized by Google

die ſtärkſte centrale Vereinigung und Unterordnung aller Theile wirkenden Kraft ſelbſtſtändiger harmoniſcher Lebensthätigkeit, zur ſteten Vermittlung der ſchwereren, inneren und äußeren Harmonie ſeiner ſtärkſten und verſchiedenartigſten Kräfte, zur Unterordnung aller eigenen und fremden Beſtandtheile unter ſein freies Ich und deſſen hohe Beſtimmung. So erſt erſcheint der Menſch auch bei dem freieſten Spiele entgegengeſetzter Kräfte und Einwirkungen mit einem Ich, das in phyſiſchen und geiſtigen Zeugungen ſeines Ebenbilds und durch Mittheilung ſeines Lebens und Namens an daſſelbe wie an die Geſchichte, das in Nachruhm und Nachkommenſchaft, als Bürger dieſer und einer höheren Welt, ſelbſt über Raum und Zeit hinaus, bis in die Geiſterwelt und Ewigkeit ſich und ſeine hohe Beſtimmung behauptet, das gerade in dieſen phyſiſchen und geiſtigen Zeugungen, als den Hoch-Zeiten ſeines Lebens, auch am Vollkommenſten Allgemeines und Beſonderes in innigſter und ſelbſtſtändigſter Harmonie vermittelt. So verbindet er mit der allgemeinſten Erregbarkeit und Ausdehnbarkeit ſeines Lebens wie mit der größten Beſonderheit ſeiner mannigfachen Glieder die ſtärkſte individuelle Energie und die Kraft, im verwickeltſten und doch zugleich im leichteſten und ſchnellſten harmoniſchen Lebensproceß alle Theile in Wechſelreizbarkeit und Mitleidenſchaft zu ſetzen und mit Freiheit ſie ſelbſt wie die Außenwelt für ſich und ſeine hohe Aufgabe zu beſtimmen. Er beſitzt die Kraft, für ſeine Aufgabe und für ſein möglichſt reiches und dauerndes harmoniſches Leben, gleich entfernt von übergroßer Reizbarkeit wie von ſtumpfer Fühlloſigkeit mit Beachtung der Beſonderheit und Freiheit wie mit kräftiger Vereinigung aller ſeiner Glieder, frei ſich ſelbſt aus- und umzubilden, ſich zu verändern und zu vervollkommnen; bald durch freiwillige Erhöhung, bald durch Verminderung und Ableitung der Reize und der Reizbarkeit, der Hilfskräfte und Hinderniſſe, bald durch Aſſociation, mäßige Uebung und Gewöhnung, bald durch Iſolirung, Ueberreizung und Abſtumpfung. So erſt wird er das immer neue Wunder der Schöpfung, der Gegenſtand unſterblicher Geſchichte, und offenbart alle drei Lebensbeſtandtheile, ſein ganzes Leben, in höchſter Kraft und Vollkommenheit; ſo daß er allein von allen Geſchöpfen der Erde, er das erregbarſte und fühlendſte und doch das ſelbſtſtändigſte, am Senegal in einer Hitze, die den Weingeiſt zum Kochen bringt, wie in Kamtſchatka in einer Kälte, die dieſen wie das Queckſilber gefrieren macht, harmoniſch beſteht. So erſt ſetzt er, vorbereitet und vorgebildet auf Alles, ſchneller als der bewußte Gedanke ſie denken und durch Willen und Nerv zum Muskel führen könnte, mit Freiheit Hunderte von Vorſtellungen und Hunderte von Muskeln, z. B. im künſtleriſchen Saitenſpiel, in leichte harmoniſche Bewegung, unterwirft die Geſchlechter der Erde wie den Blitz des Himmels ſeinem Geſetz, gründet als Meiſter jeder Kunſt und Wiſſenſchaft, und vollends durch ſeine freien Vereine, Werke für den Lauf der Jahrtauſende, Wirkungen für entlegene Welttheile.

So, bei ſolcher außerordentlichen, freien, harmoniſchen Wechſelthä-

Digitized by Google

tigkeit so stark, eigenthümlich und frei gegenüber tretender und doch, für die Erhaltung und hohe Bestimmung des Lebens, so harmonisch und selbstständig vermittelter Kräfte, hat schon, noch ehe aus dem abgebrannten Geschütz die feindliche Kugel ihr Ziel erreicht, noch ehe der Blitz aus der Wolke zur Erde zuckt, schnell erregt, das wachsame Auge sie in seinen Spiegel gefaßt, durch eine Reihe von Nerven ihr Bild in die Seele geworfen, diese vorsorgliche und zwanglos gehorchte Herrscherin, dieser selbstständige, grundgesetzliche Gemeingeist des Ganzen, schnell alle Verhältnisse und Folgen erwogen, Urtheil und Schluß gebildet, dem Willen übergeben, diesen vermittelst vieler Nerven harmonischer Thätigkeit rasch zu einer großen Reihe von Muskeln gesendet und durch sie den ganzen Körper zur Leben erhaltenden Bewegung regiert.

So bildet, so erhaltet den Staat und den Menschen!

II. Die Freiheit, das freie und sittliche Gesetz, der philosophische Bestandtheil der Staatswissenschaft. Ueber Begriff, Bedingungen und Beschränkungen, über die verschiedenen Arten aller, ins besondere auch der rechtlichen und politischen Freiheit und Persönlichkeit.

1) Ueber die Grundlage der Freiheit. Der allgemeinste, höchste, der göttliche Bestandtheil des Lebens, welcher für sie unbewußt, und sie mit Nothwendigkeit beherrschend, in der sinnlichen Natur lebt, ist in dem harmonisch vermittelnden Ich des unsterblichen Menschen, des Kindes und Ebenbildes Gottes, zu dessen selbstständigem, eigenem, zu seinem bewußten und freien Leben geworden. So begründet der Mensch, wenn er sein freies Ich, und Gott und Natur in Gegensatz und Einheit mit Bewußtsein erfaßt und schöpferisch aus sich selbst im erkennenden Geiste das harmonische Universum in ursprünglicher Einheit ab- und vorbildet, die Philosophie, und übt und bewährt, indem er zunächst Wollen und Thun seiner strebenden Seele bestimmt, seine praktische, seine sittliche Freiheit. Von gleicher Grundlage ausgehend, streben in gesunder Richtung sein freies Erkennen und sein freies Wollen zum gleichen Ziel, zu immer größerer Reinigung und Befreiung von sinnlichen Schranken und Schlacken, und dadurch zu immer vollständigerer Harmonie unter sich wie mit dem göttlichen Urquell, zur Verwirklichung der hohen sittlichen Menschenbestimmung.

Doch wohl uns, deren Zweck auf unserem historisch philosophischen Standpunkt es nicht heischt, philosophisch jene Wahrheiten und insbesondere die Freiheit zu entwickeln, das Gewisseste, das Gewissen, vielleicht weniger gewiß zu machen durch ungewissere Beweise, und Wege und Gesetze vorzuzeichnen den philosophischen Meistern, ihnen vor- oder nachzufliegen den nur zu oft Ikarischen Flug!

Mag denn auch in Beziehung auf die Freiheit die Speculation ferner, wie bisher, sowie die der alt- und neu-philosophischen Schulen, der Kirchenväter und Scholastiker, der Lutheraner und Calvinisten, der Rechtgläubigen wie der Pelagianischen, Molinistischen und Jansenistischen Secten, den höchsten Scharfsinn aufbieten und ausbilden! Mag sie für dieselbe tiefere Beweise suchen als das sittliche Sollen oder den Mittelpunkt alles höheren

Digitized by Google

Lebensbewußtſeins, das Gewiſſen! Mag ſie dieſelbe von höherem Standpunkte aus erklären als von dem der Offenbarung und Mittheilung göttlichen Lebens aus göttlicher Liebe und des allgemeinſten göttlichen Lebensgeſetzes auch in dieſer Offenbarung göttlichen Lebens und göttlicher Liebe, welche, wie alle Liebe und Offenbarung, frei und ohne Verluſt ſich ſelbſt beſchränkt, welche Kinder wollte mit freiem und eigenem, und deshalb in äußerer und individueller Grundform geoffenbartem göttlichen Leben; Kinder nach ihrem Bilde, denen ſie, eben damit ſie in freier eigener, unendlicher Vervollkommnung das Göttliche und Gute als ihr freies eigenes Leben ergreifen und behaupten könnten, in dem ihnen fortdauernd geſtatteten Freiheitskreiſe auch die Möglichkeit des Gegentheils oder des Böſen zuließ, deren freie Entſchlüſſe endlich ſie, in ihrer durch keine Zeit beſchränkten Unendlichkeit und als deren freie Entſchlüſſe, vorher ſah und in ihre Weltordnung aufnahm! Mag ſie tiefer dieſe Freiheit vereinigen mit göttlicher Allmacht, Allwiſſenheit und Güte, mit göttlicher Gnade und Vorherbeſtimmung, mit allgemeinem Welt- und Naturgeſetz.

Stets doch bleibt feſt in jedem geſitteten Volke, in jedem nicht thieriſchen Menſchen die Anerkennung, wie der höhern ſittlichen Beſtimmung, ſo die der Freiheit, dieſes Prometheiſchen Götterfunkens, dieſer Grundlage jeder ſittlichen und gerechten Ordnung und des Glaubens an ſie, an wahre Gottheit, wie an die höhere Menſchenwürde und Beſtimmung. Sie lebt bewußter oder unbewußter und ſelbſt bei wörtlicher Ableugnung thatſächlich von dem erſten Strahle höheren menſchlichen Lebens an, in jedem Momente dieſes Lebens, in jeder ſittlichen Achtung des Guten und Verabſcheuung des Böſen, in jedem Schlage des Gewiſſens wie in jeder Aufforderung und Entſchließung zum Beſſer-Thun und Werden, in jedem Achten und Glauben gerechter Belohnung und Beſtrafung, ſittlicher und gerechter Welt- und Menſchenordnung, und wie in dem Gewiſſen des Einzelnen, ſo in dem öffentlichen Gewiſſen der Völker, ihrer religiöſen und bürgerlichen Geſetzgebung und Verfaſſung, in Recht, Religion und Ehre. Oder wo gab es je ein Volk ohne Glauben an Tugend und Laſter, ohne praktiſche Anerkennung der Freiheit! Feſt ja auch bleibt jene Anerkennung in unſerer Theologie und Philoſophie; da am meiſten, wo, wie in Ariſtoteliſcher und Stoiſcher, in Kantiſcher und naturphiloſophiſcher, in Prädeſtinations- und Gnadenwahls-Theorie, die der ſpeculativen Höhe und Tiefe nicht am wenigſten gefährliche Einſeitigkeit des Grundprincips in conſequenter Durchführung eigentlich die Freiheit ausſchließen müßte, dennoch aber die ſiegreiche Gewalt der gewiſſeſten Wahrheit ſelbſt auf die Koſten des Syſtems und des Ruhms philoſophiſcher Scharfſichtigkeit und Folgerichtigkeit zwingt, die Freiheit aufzunehmen, oder leicht zerſtörbaren Scheinbegriff von ihr mit ihren heiligen Inſignien zu ſchmücken[36]). Feſt bleibt das Reſultat, daß jede Philoſophie und Theologie nur in dem Grade ſelbſt glauben darf, ihre Aufgabe auch nur einigermaßen befriedigend gelöſt zu

36) Wie häufig Dieſes der Fall iſt, darüber ſiehe Werdermann, Geſchichte der Meinungen über Schickſal und Freiheit. 1793.

Digitized by Google

haben, in welchem sie nach ihrem, nach der Vernunft höchstem Grundgesetz, dem der Einheit und ursprünglichen Harmonie, jene unabweisbarsten Thatsachen des freien, eigenen Lebens mit denen des göttlichen und Naturlebens nicht blos als scheinbar, sondern als in Wahrheit vereinigt, darzustellen vermochte. Gewiß endlich, daß alle Versuche der Freiheitsleugner, die von ihnen selbst unwillkürlich zugestandenen Thatsachen mit einer Täuschung und Lüge aller höhern Gefühle und bessern Momente des Lebens, aller sittlichen Kämpfe und Bestrebungen, aller innern und äußern Offenbarungen über Freiheit, sittliche Weltordnung und Menschenbestimmung zu vereinigen, und namentlich auch die Versuche, sittliche Achtung und Verabscheuung mit dem Wohl- und Misfallen am Natur- und Zweckgemäßen, am sinnlich Angenehmen und Nützlichen, an nützlicher automatischer Thätigkeit und ihrem Gegentheil, zu identificiren, noch weit unbefriedigender ausfielen als vielleicht die allerschwächsten Freiheitsgründungen.

Begreiflich ist es, daß Naturforscher, Aerzte u. s. w., wenn sie sich von ihrem Handwerke und seinem Hauptgesichtspunkte beherrschen lassen, überall nur dasselbe Naturgesetz sehen, welches der Gegenstand ihrer täglichen Beschäftigungen ist. Noch mehr müssen die im Sinnengenuß verlorenen Menschen, die das Gewissen im Schlafe zu halten suchen, in der Theorie dem Materialismus huldigen, der ja überall für die Oberflächlichen *ziemlich näher liegt*. Auch die Schulphilosophen kommen, weil sie die *ganze* Welt aus einem *einzigen* absolut gewissen Princip und Gesetz erklären wollen und bis *jetzt kein solches finden konnten*, welches das *doppelte* Gesetz in uns, das Gesetz Gottes in unserem Gewissen und das in unsern Gliedern, die sinnliche und übersinnliche Welt, wirklich befriedigend einigt, leicht dahin, daß sie die eine Seite unsers Lebens todt schlagen, hier, wie Fichte, die Natur, dort, wie die Naturphilosophen, die Freiheit (das Gewissen, das Sollen), blos um die andere Seite zum Ganzen, zum umfassenden Princip und einheitlichen Systeme zu erheben. Wie aber mag ein *verständiger, gründlich prüfender, praktisch vernünftiger Mann* durch solche offenbare Einseitigkeiten sich fangen und beherrschen lassen? Findet er und erkennt er ein von der Naturnothwendigkeit verschiedenes sittliches Gesetz in sich, das Gewissen, nun so kann er sich dieses und seine *logisch nothwendigen Folgesätze* nicht von dem wesentlich verschiedenen sinnlichen Standpunkte aus, nicht nach dem Krystallgesetz erklären und beherrschen oder vernichten lassen. Er muß vielmehr hier von den einfachsten und höchsten Aussprüchen dieses Bewußtseinslebens und Gesetzes aus logisch folgern. Er muß nicht *naturgesetzliche*, sondern *sittliche* Grundverhältnisse zu Grundlagen der logischen Entwickelung der praktischen oder Gewissensgesetze machen. Dann aber gelangt er *unvermeidlich* zu den *logisch verbundenen sittlichen Wahrheiten aller sittlichen Völker*, zu einer sittlichen Weltregierung und zur *Freiheit* und zur *freien* Tugend.

2) *Begriff der Freiheit*. Freiheit eines Wesens fordert mehr als bloße Fähigkeit einer, möglicherweise unfreien, Entscheidung der Wahl für oder gegen die Sinnlichkeit und für ein Gutes. Sie fordert auch mehr als die blos negative Seite, die Abwesenheit fremder Nöthigung, mehr als

Digitized by Google

bloße Abhängigkeit nur vom Geſetze, gleichviel ob gutem oder ſchlechtem, wobei die Neueren namentlich auch bei Beſtimmung der politiſchen Freiheit ſehr einſeitig oft ſtehen bleiben. Sie fordert die Fähigkeit und Möglichkeit einer regelmäßigen, von dem Ich des freien Weſens ſelbſtſtändig und mit der Möglichkeit zum Gegentheile verurſachten Wirkſamkeit in einem beſtimmten, ihm geſetzlich zuſtehenden Freiheits- oder freien Lebenskreiſe[37]). Ohne Möglichkeit des Wirkens kann von der Unabhängigkeit des Wirkens nicht die Rede ſein; bei bloßer Abhängigkeit von fremdem Geſetz iſt noch keine Freiheit gegeben. Aber ohne eine regelmäßige oder nach einem beſtimmten Geſetz dauernd zuſtehende Möglichkeit, überhaupt alſo ohne Vereinigung eines freien Zuſtandes mit einem freien Vermögen wird einem individuellen Weſen in dieſer Welt Freiheit nicht zugleich als Wirklichkeit und als ſein eigen zugeſchrieben werden können. Dagegen iſt die an ſich unbegründbare Möglichkeit, einen Zuſtand gänzlich, d. h. alſo auch ohne allen Zuſammenhang mit dem eigenen Sein und ohne alle Beweggründe, von vorn anzufangen, ebenſo wenig weſentlich für den Begriff von Freiheit als ein in dem Sinn abſolutes oder göttliches Vermögen, daß die Freiheit nicht ſelbſt von Gott gegeben, gar nicht bedingt und nicht beſchränkt ſein dürfe.

Freiheit aber kann möglicherweiſe blos ſcheinbar in Beziehung auf beſondere Kreiſe und Verhältniſſe einem Weſen beigelegt, an ſich aber und in Beziehung auf andere und höhere Kreiſe abgeſprochen werden müſſen. So iſt namentlich für die einzelnen Glieder eines gemeinſchaftlichen Lebensganzen, auch wenn ſie in Beziehung auf einander und in Beziehung auf Fremde unabhängig wären, dennoch eine blos ſcheinbare, keine wirkliche, eigene Freiheit gegeben, ſofern nicht etwa blos eine allgemeine Bedingung oder Schranke für die Möglichkeit der Lebensthätigkeit überhaupt, ſondern die urſachliche Beſtimmung der einzelnen Lebensthätigkeit ausgeht, ſtatt von einem wahren, ſelbſtſtändigen, individuellen Ich des einzelnen Gliedes, nur von dem größeren Ganzen, ſeinem Ich oder allgemeinen Geſetz; gleichviel dann, ob in dem Ganzen ſelbſt ein freies Ich wohnt, oder nicht, und ob das Glied ohne eigenes ſelbſtſtändiges Ich für die Bewegung bedingend und als Werkzeug mitwirkt oder nicht! So iſt z. B. der Fuß des Menſchen, der bei unfreier Bewegung blos von dem allgemeinen Cauſalgeſetz der Natur, bei freier Bewegung aber von dem Willen des Einen freien Ich, des freien menſch-

---

37) Hiermit ſtimmt zuſammen die ſtoiſche Anſicht (Laert. VII. 121. *εἶναι γὰρ τὴν ἐλευθερίαν ἐξουσίαν αὐτοπραγίας*) und die von Cicero (Paradoxa 1. u. 5, wornach nur Derjenige frei iſt: cujus consilia resque, quas gerit, ab ipso proficiscuntur, eodemque feruntur, welcher, wie Ariſtoteles und Zeno ſagten, Lenker oder Anführer iſt ſeines eigenen Thuns), indem ſie nehmlich für die Freiheit, welche ſie als Gegenſatz von servitus beſtimmen, neben der inneren Fähigkeit ſelbſtſtändiger Verurſachung, zugleich den freien Zuſtand fordern oder zugleich eine äußere und innere Freiheit. Auch im Rechte war überall den Römern die Freiheit mehr als bloße Herrenloſigkeit, ein geſetzlich zugeſtandenes Bürgerrecht wenigſtens im Rechtskreiſe, ſ. L. 5. de captiv.

Digitized by Google

lichen Individuums, als sein willenloses Werkzeug, in Bewegung gesetzt wird, ebenso wenig frei als die blos von dem allgemeinen Causalgesetz bewegte Pflanze.

Wirklich frei ist also auch das ganze menschliche Individuum nicht, in sofern seine Thätigkeit bestimmt wird von dem zweiten (realen) Bestandtheil seines Wesens (s. oben), d. h. von dem denselben als bloßes Naturglied bestimmenden allgemeinen Naturgesetz; selbst da nicht, wo dieses Gesetz wirkt vermittelst thierischer Wahl zwischen zwei Gegenständen. Hier, wo, wie bei dem Esel in der Fabel, die stärkere, äußere, sinnliche Anreizung des Hafers zur Linken, und vermittelst ihrer blos das allgemeine Naturgesetz, ablenkt von dem Heu zur Rechten, ist so wenig Freiheit, als wenn der Sklave im Dienste des Herrn genau nur nach den von diesem bestimmten Merkmalen auswählt.

Ebenso wenig aber ist der Mensch wahrhaft und sittlich frei durch Abhängigkeit seiner Thätigkeiten von dem ersten oder allgemeinen göttlichen (idealen) Lebensbestandtheile. Zöge auf der einen Seite des Wagebalkens die allgemeine göttliche Kraft oder Gnade, auf der andern die allgemeine Naturkraft, und entschiede lediglich ihre Stärke, ohne daß das Ich diese Kräfte in die Wagschale gelegt, ohne daß es mehr als ein bloßes Zünglein in der Mitte für den Sieg des Einen oder Andern wirken, sondern ihn vielmehr nur anzeigen, nach ihm sich jedesmal richten müßte: wäre dann nicht abgeschmackt die Aufforderung an dieses Zünglein zum freien, fortgesetzten, angestrengten, eigenen, inneren Kampfe für diesen Sieg? Wären nicht sie, sowie Vorwurf und Strafe wegen des Ueberwiegens zur linken Seite, und der ganze Glaube an Freiheit Täuschungen der Religion und des Gewissens? Das Göttliche und Gute muß und wird ja, sofern es das Stärkere ist, ganz von selbst siegen; auch wenn wir, die wir ja Alle wissen, wie unsäglich schwierig und mühevoll es ist, tüchtig an eigner Besserung zu arbeiten, rüstig all die unnöthig quälenden, ewigen Anstrengungen, jene so tausendfache Entsagungen heischende Lehre der Offenbarung und unseres Gewissens, als Priester- und Ammen-Betrug bei uns und Andern zu beseitigen und etwa, indem wir uns dem Rausche lockender Sinnenlust in die Arme werfen, zu vereiteln suchen. Ist dagegen jenes Göttliche schwächer, wer soll wehren dem Uebergewicht der Naturkraft oder des Bösen auf der andern Seite?

Doch eben jenes Gewisseste, das Gewissen aller gesitteten Menschen und Völker, verwirft solche falsche Ansichten von der Freiheit und bekennt eine andere, eine auf dem von Gott und der Natur gesonderten, selbstständigen, zur freien Selbstbestimmung für Gut und Bös fähigen, individuellen, ichheitlichen, dritten Lebensbestandtheil wurzelnde, eigene Freiheit, Tugend, Verantwortlichkeit und Sünde des individuellen Ich, eine wahre Freiheit, welche jene Menschen und Völker nur im völligen Widerspruch mit sich selbst, ihren wesentlichsten Gefühlen, Grundsätzen und Handlungsweisen, also nur nachweisbar misverständlich, in ihren etwaigen Auffassungen von materialistischen Prädestinations- oder Gnaden-Theorieen ableugnen könnten.

Digitized by Google

3) Bedingungen und Begränzungen sowie nothwendige Verbindung und Wechselwirkung des Inneren und Aeußeren bei der menschlichen Freiheit. Dem Begriffe der Freiheit keineswegs widersprechend aber ist es, die ihrem Wesen nach allerdings absolute und göttliche Freiheit, für ihre Erscheinung im Menschen, als bedingt und als begränzt zu denken. Vielmehr entspricht Beides, mehr als das Fichte'sche, sich selbst und die Welt setzende, absolute Ich, schon dem allgemeinsten Lebensgrundgesetz und dem Verhältniß des Menschen zu Gott und göttlicher Weltordnung. Es entspricht dem Begriffe der Freiheit individueller Weltwesen, als nothwendiger Vereinigung des Freiheitsvermögens und des Freiheitszustandes.

Bedingt aber ist nun die Freiheit nicht blos durch die göttliche Verleihung, sondern für ihre Erscheinung im irdischen Leben auch durch die Nothwendigkeit angemessener sinnlicher Träger und Grundformen.

Begränzt ist sie durch die ihr für ihre freie Wirksamkeit von der Gottheit, schon zur Entfernung wesentlicher Störung göttlicher Ordnung, gesetzte Gränze ihres Freiheitsgebiets; ferner durch die Bindung aller Wirksamkeit an sinnliche, beschränkte Werkzeuge und Mittel; überhaupt durch die Trübung des Göttlichen im menschlichen Ich, durch seine Verbindung mit Sinnlichem, und den jedesmaligen Standpunkt der historischen Entwickelung der Offenbarung des Inneren im Aeußeren; ferner durch entgegenstehende, nur theilweise besiegbare, fremde Freiheits- und Naturkräfte oder die Mitgliedschaft des Individuums an den allgemeinen Lebenskreisen der Natur- und Geisterwelt, wodurch, ganz ähnlich wie durch die Abhängigkeit vom Staate dem Bürger selbst für die selbstständige Freiheit im eigenen Privatfreiheitskreise, zugleich Bedingungen und Gränzen gegeben sind.

Diese Bedingungen und Schranken für die Erscheinung der an sich absoluten Freiheit sind, ebenso wie die Freiheit selbst, im unmittelbaren Bewußtsein und in der Anerkennung aller gesitteten Völker, ihrer Geschichte und ihrer Verfassungen enthalten. Oder wo hätten dieselben jemals gezweifelt, daß es für die Sittlichkeit und Freiheit, für ihre Erscheinung und größtmögliche Herrschaft im Menschen der Ausbildung und Erhaltung eines angemessenen Organismus und der entsprechenden Lebensverhältnisse bedürfe?

Von dieser so bedingten und beschränkten Freiheit, zu deren Anerkennung auch Friedrich den Großen, nach früherer Annahme zuerst schrankenloser Freiheit, darauf der französischen materialistischen Freiheitsleugnung, sein richtiger praktischer Sinn hinführte[38]), von ihr gingen auch die Stoiker aus, obgleich gerade sie die Freiheit sehr ausdehnten, so weit, selbst das Reich der Vorstellungen und Gedanken, des Wohl- und Misfallens unter ihre Herrschaft zu stellen[39]). Sie unterschieden in Beziehung auf die neben dem allgemeinen Natur- und Weltgesetz bestehende, bedingte und be-

38) S. dessen Leben von Förster. S. 70. 287. 293.

39) Arr. IV. I. Cic. ac. Q. I, 10. 11. II, 45. Parad. 5. de fin. IV, 11. 12. Senec. ep. 51 u. 74. Gellius VI, 2. 14. Tennemann IV. S. 26. Just. Lips. I, 14. III, 19.

Digitized by Google

schränkte Freiheit, nothwendige von den nicht nothwendigen Begebenheiten, und vollständige oder Haupturſachen von bloßen Hilfsurſachen, und ſuchten, wie namentlich Chryſipp und mit ihm Cicero, die letzteren und die bedingte Freiheit anſchaulich zu machen durch das Beiſpiel einer Walze, die, um den Hügel herabzulaufen, allerdings der Hilfsurſache eines äußeren Anſtoßes bedürfe, alsdann aber ſich vermöge eigener Bewegung nach ihrer inneren Natur ſelbſt fortbewege, während der viereckte Stein auch nach dem Anſtoß liegen bleibe[40]) (was man ſpäter auf die Mitwirkung der göttlichen Gnade anwendete).

Die Römer insbeſondere erkennen dieſe Bedingung und Beſchränkung der Freiheit an, wie ſchon im erſten Pandektenfragment, ſo auch in der Annahme des Naturgeſetzes, als Beſtandtheils ihres Rechts[41]); insbeſondere auch dadurch, daß ſie auch für das freie Vernunftrecht die Grundform des freien Conſenſes ebenſo wie die unabänderliche Natur abſolut feſthielten. Sie erkannten ſie ferner an in ihrer gerechten Zurechnung für den Einzelnen, welche durchaus weder auf den thieriſchen noch auf den rein göttlichen, ſondern nur auf den ſelbſtſtändigen ichheitlichen Lebensbeſtandtheil begründbar iſt und überall die bedingte und beſchränkte und beſchränkbare Freiheit ins Auge faßt (Letzte Gr. S. 553 ff.). Sie erkannten ſie endlich an in ihrer Zurechnung für den Staat oder dadurch, daß ſie die durch die eigenthümliche, nationale und jedesmalige geſchichtliche Entwickelungsſtufe bedingte beſondere Geſtaltung des Rechts als einen weſentlichen Beſtandtheil deſſelben betrachteten und eben deshalb anerkannten, daß, trotz der freien, vernünftigen Natur des Rechts und der freien, praktiſchen Prüfung und Reform in demſelben doch kein Volksrecht ganz mit dem allgemeinen Vernunftrecht übereinſtimmen könne, ebenſo wenig als es ganz davon abweichen dürfe[42]). Ganz ähnlich erklärte Moſes ausdrücklich, wegen der Herzenshärtigkeit der Israeliten manche Unvollkommenheit im Rechte beibehalten zu müſſen, namentlich in Beziehung auf Eheſcheidung, Blutrache und Leibeigenſchaft, und Solon, er habe den Athenienſern nicht überhaupt die beſten Geſetze, ſondern die beſten, die ſie tragen könnten, gegeben. Aehnliches that jeder gute Geſetzgeber, namentlich auch Schwarzenberg da, wo jetzt der Unverſtand ihn ſchmäht.

Eben in dieſer undurchſchaulichen, aber allgemeinen und nothwendigen, naturgeſetzlichen Verbindung und Wechſelwirkung des Aeußeren und Inneren in allen menſchlichen Lebensverhältniſſen, in jener nothwendigen Verbindung des Freiheitsvermögens und Freiheitszuſtandes, liegt nun nach dem allgemeinen Bewußtſein und der Anerkennung aller geſitteten Nationen die Unvermeidlichkeit und ſittliche Nothwendigkeit für das innere ſittliche Leben, ſich das äußere angemeſſen zu geſtalten. Es liegt darin der wahre höhere Werth und die Sittlichkeit guter, die Unſittlichkeit und Verwerflichkeit ſchlechter äußerer Verfaſſungen und Einrichtungen. Es liegt darin die

40) Plut. de rep. Stoic. p. 1056. Cicero de fato. 18. Gellius VI, 2. Augustin. de civ. D. VI, 10 L. 1. de J. et J.

41) pr. u. L. 1. §. 3. de J. et J.

42) §. 1. u. L. 6. 7. 8. de J. et J. L. 1. de orig. jur.

Digitized by Google

ſittliche Nothwendigkeit und Heiligkeit, die wahre hiſtoriſche und praktiſche Grundlage der Verbindung und Wechſelwirkung angemeſſener äußerer Freiheit mit der inneren; einer ſo innigen Verbindung und Wechſelwirkung wie zwiſchen Seele und Körper, zwiſchen körperlicher und Seelen-Thätigkeit. So daß, wo innere Freiheit lebendig wird, ſie auch die äußere fordert, für ſich erſtrebt und beſtimmt, die äußere aber die innere trägt und fördert, ſelbſt aber überall, wo die innere in einem Volke erſtarb, in Deſpotie und Knechtſchaft unterging. Deshalb eben unterſchieden zwar wohl die Alten, aber ſie zerriſſen nicht, wie die Neueren, die innere und die äußere Freiheit, die nach dem Obigen Cicero mit den Stoikern ſchon in dem Begriffe verbanden [43]). Ihnen kam nie in den Sinn, weder die ſittliche Freiheit blos auf Geſinnungen und Gedanken zu beſchränken, ſie für das menſchliche Leben zum nichtigen, geſpenſtiſchen Schatten, zur Seele ohne Leib, zu machen, noch die rechtliche als Leib ohne Seele, als todten Rumpf hinzuſtellen, ſie bloßlich in der äußeren Handlungsmöglichkeit zu ſuchen, und z. B. etwa eine ſolche, getrennt von innerer Freiheit, zur Grundlage rechtlicher Zurechnung zu machen. Freiheit bloßlich in innerer Geſinnung und Vorſtellung iſt es auch nicht, was jene Anerkennungen und Forderungen des Privat- und öffentlichen Gewiſſens ausſagen, was aller ſittlichen, politiſchen und kirchlichen Ordnung der Völker zur Grundlage dient, was als alleinige Beſtimmung irdiſchen Daſeins und irdiſcher Tugend betrachtet werden könnte. Die geſunde Moral geſitteter Völker, und insbeſondere das Chriſtenthum, welches überall heilſame, weiſe, ſittliche Lebenseinrichtung verlangt und fordert und welches lehrt: ſpeiſet und kleidet eure dürftigen Brüder, ſo will ich's anſehen, als hättet ihr mir's gethan, fordern nicht bloßlich gute Gedanken, ſondern auch Verwirklichung, Geſinnungen, die man an ihren Früchten erkennt [44]).

Auch iſt jene Annahme bloßer Geſinnungs- und Gedankenfreiheit maß nur ein unglücklicher Nothbehelf ſchlechter Vereinigung der Freiheit mit dem allgemeinen Weltgeſetz, wobei man entweder die Freiheit zu einem blos lügenhaften Schein, zu einer bloßen Betrachtungsweiſe macht, oder wobei man eben ſich wieder loskaufen möchte, wie der Küſter auf der Prager Brücke, der ſo viel freilich der Herrſchaft der allgemeinen natürlichen Weltordnung nicht vergeben wollte, daß ſich der heilige Nepomuk allnächtlich gänzlich oder gar dreimal herumdrehe, aber doch dem Glauben zu Liebe allerdings „ein Bischen" Drehen einräumte.

Als wenn irgend eine freie Beſtimmung, auch nur von Geſinnungen und Gedanken, nicht auch ſchon vermittelſt der phyſiſchen Organe des Gehirns und der Nerven in die Naturordnung eingriffe! Und als wenn dieſes für die Gottheit und Natur und ihre unendliche Macht, oder gegen ſie, etwas Leichteres wäre als die Veränderung eines Sonnenſyſtems!

Vorzüglich aber veranſchaulicht ſich dieſe nothwendige Verbindung und

---

43) S. Letzte Gründe. S. 553. ff.
44) S. z. B. Röm. XII. XVI. 1. Kor. V, 9. ff. VI.

Digitized by Google

Wechselwirkung der inneren und äußeren Freiheit und die praktische Wichtigkeit ihrer richtigen Auffassung in der Lehre von der Persönlichkeit.

4. Fortsetzung. Insbesondere von der Persönlichkeit und von der unzertrennlichen Verbindung und Wechselwirkung von innerer und äußerlich anerkannter Würdigkeit oder Ehre und von Ehre und Recht. Mit dem unzertrennlichen Bewußtsein innerer Freiheit und sittlicher Würde und Bestimmung verbindet sich ebenfalls unzertrennlich die Selbstachtung und die Forderung der Anerkennung und Achtung dieser Würde und Bestimmung von Anderen, sowie endlich die Achtung und Anerkennung Derer, bei denen man dieselbe göttliche Würde, Bestimmung und innere Freiheit erkennt die Grundlage aller gesellschaftlichen Tugend und Gerechtigkeit.

Die anerkannte innere Würde und Freiheit eines Individuums aber, mit anerkanntem Anspruch auf die entsprechende äußere Würde und Freiheit: dieses bildet die Persönlichkeit. Die im Rechtsverhältniß anerkannte, rechtliche, innere und äußere Würde und Freiheit bildet die rechtliche Persönlichkeit. Schon die Benennungen der rechtlichen Persönlichkeit bezeichnen theils bildlich, theils abstract die in ihrem Wesen enthaltene, selbstständige Freiheit. So namentlich das Wort persona (πρόσωπον) d. h. (soweit nicht später wenigstens an eine Idee der göttlichen Ebenbildschaft gedacht[45]) werden darf) eine Theatermaske oder ein Acteur, und mithin in der Anwendung auf das Rechtsverhältniß, im Gegensatz des blos sachlichen, gesichtlosen Sklaven (ἀπρόσωπος), ein selbstständiger Mitspieler im Rechtsverhältniß. Ebenso die Worte: caput und status, auch die deutschen Worte: Ur- oder Selbstand.

Es ist eine solche Persönlichkeit, solche freie Ursachlichkeit und völlige Selbstständigkeit im Rechtskreise für die einzelnen Personen und ihren besonderen Rechtskreis Dasselbe, was für die moralische Person des Staats und die Staatsrepräsentationen die Souveränetät ist. Nur mit dem Unterschiede, daß die Souveränetät nicht blos im inneren Freiheitskreis die höchste (souveräne) Auctorität ist, wie die Freiheit des Einzelnen, dessen Haus z. B. gut römisch, alt-deutsch und englisch und in noch lebendigem unverdunkeltem Rechtsbewußtsein seine Burg ist, sondern auch rücksichtlich der Ueberschreitung der Gränze nicht selbst höherer Richtergewalt untersteht.

Sowie übrigens fast alle Begriffe des gemeinen Lebens, so wird auch der der Persönlichkeit durch Eintritt in die Rechtssphäre, oder durch die rechtliche nähere Bedingung, Bestimmung und Wirkung, theils enger als der des gemeinen Lebens, hier namentlich dadurch, daß im Rechte noch die rechtsgesetzliche Anerkennung erfordert wird, weshalb denn die nicht in den Rechtsvertrag Aufgenommenen oder wieder aus demselben als völlig ehr- und rechtlos Ausgestoßenen keine Personen bilden [46]). Theils wird der Begriff

45) L. 14. de stat. hom. L. 44. de religios. C. 17. de poen.
46) L. 5. de extraord. cognit. L. 5. de capt.

Digitized by Google

weiter, hier namentlich wegen der Anerkennung der rechtlichen Freiheit und Persönlichkeit auch der durch das nothwendige Zusammenwirken der Menschen entstehenden sogenannten moralischen Personen oder der dauernden, einheitlichen, lebendigen Vereine für einen sittlich achtbaren (honesten) Zweck.

Alle rechtliche Persönlichkeit aber enthält nun nach dem aufgestellten Begriff: a) als ihren mehr intellectuellen Bestandtheil die Ehre, d. h. die rechtlich zugestandene Anerkennung und Achtung der für das Rechtsverhältniß nöthigen inneren Freiheit und Würdigkeit, existimatio, dignitas; bei der Souveränetät: die Majestätsehre, die in der römischen majestas neben der potestas oder amplitudo enthaltene dignitas populi romani[47]); b) als den mehr materiellen, den dadurch bedingten, damit in unzertrennlicher Wechselwirkung stehenden rechtlichen Freiheitskreis (libertas)[48]), bei dem Staate und in Beziehung auf die moralische Person: potestas, amplitudo.

Für diese wichtige Verbindung und Wechselwirkung: einerseits von innerer Würdigkeit und äußerer Anerkennung und Achtung, von sogenannter innerer und äußerer Ehre, als Bestandtheile der juristischen Ehre, und hinwiederum andererseits der Ehre und des Rechts, ist schon der römische und deutsche gesetzliche Sprachgebrauch bezeichnend.

So wird namentlich schon durch ihn die juristische Ehre und Schande weder bezeichnet, wie Viele wollen, als ein bloßes leeres Meinen der Menschen, ein Montesquieu'sches Vorurtheil, ein Haller'sches „geschätztes Nichts", noch auch, wie Andere, insbesondere die Moralisten, wollen, als bloße innere Qualität, ohne die äußere Anerkennung, sondern als Vereinigung von Beidem. Hierhin gehören vielleicht schon der Zusammenhang von honor und honestas, gewiß aber die in unsern Gesetzen abwechselnden, als ganz synonym gebrauchten Bezeichnungen der Ehre: bald durch honestas, probitas, dignitas, bald durch existimatio, fama, bona opinio (welches dann die gesetzliche Definition: existimatio est dignitatis illa esae status legibus ac moribus comprobatus verschmilzt); ferner die der Personen von ungekränkter Ehre, bald durch honesti, homines probatae vitae, oder durch biedere, ehrliche, ehrbare Leute, bald durch homines bonae oder integrae famae, unberüchtigte, unverleumdete Leute; und ebenso die Derjenigen, deren Ehre ganz oder theilweise verloren ist, bald durch turpes personae, oder unredliche, unächte, unrechte, ehrlose, friedlose, bald durch berüchtigte, ehrlose, infames, famosi u. s. w.[49]).

Ebenso aber wird die Wechselverbindung von Ehre und Recht bezeichnet zum Theil schon ebenfalls durch den angeführten Sprach-

47) Vergl. L. 5 de extraord. cognit. u. Cic. de or. II. 39.

48) Et libertas (ex qua etiam liberi vocantur) quidem est naturalis facultas ejus, quod cuique facere libet, nisi quod vi aut jure prohibetur. §. 1. de jur. person. L. 4. de statu hom.

49) S. z. B. L. 5. de extraord. cogn. L. 1. pr. de concub. L. 46. §. 1. de V. S.; C. 22. de nupt. L. 13. ad L. Jul. de adult. L. 15. §. 15. de inj. L. 3. §. 6. ad exh. C. 2. de dignit. S. auch Cicero de claris orat. 81. und Marezoll, über bürgerliche Ehre, S. 8. 170. 294. ff.

Digitized by Google

gebrauch und durch die merkwürdige Bezeichnung der Rechtskränkung wie der Ehrenkränkung durch das eine Wort: injuria, und durch die Behandlung aller wahren, absichtlichen Rechtsverletzungen als Realinjurie [50]), vollends aber durch die ausdrücklichen Erklärungen: daß mit Ehren-Minderung und Entziehung auch Rechts-Minderung und Entziehung, mit der Ehrlosigkeit die Rechtlosigkeit verbunden sei und umgekehrt [51]), und durch die ächte römische und deutsche Rechtstheorie über juristische Ehre, Injurie und Infamie, wobei die wesentliche Grundlage und die Lösung aller Schwierigkeiten gegeben ist in der durchgeführten Verbindung und Wechselwirkung A) von Recht und Ehre, und B) bei beiden wieder in der vom Inneren, Allgemeinen und vom Aeußeren, juristisch (d. h. durch die Beziehung aufs Rechtsverhältniß und die juristische Erkennbarkeit) näher Bestimmten, also sowie a) beim Recht in der von der inneren und äußeren juristischen Freiheit, so b) bei der Ehre wiederum in der von der inneren Würdigkeit und von der juristischen (d. h. sich aufs Rechtsverhältniß beziehenden und juristisch erkennbaren) Anerkennung in der Meinung.

Auf solcher Grundlage ruhte, solche Grundansichten verwirklichte und bestätigte auch der Römer großartigstes Rechtsinstitut, die Censur, welche als verfassungsmäßiges Organ der sittlich rechtlichen öffentlichen Meinung der Nation jeden Bürger, vor Allem die Mitglieder aller höheren Rechts- und Ehrenkreise, die Senatoren, Ritter, die Beamten, die stimmfähigen höheren Bürgerclassen, bei anerkannter Unwürdigkeit zugleich aus ihrem Ehren- und Rechtskreise, oft mit den größten Vermögensentziehungen und unter die allerunterste, unstimmfähige Pöbelclasse verstieß und jedes Lustrum allen Bürgern Ehre und Recht neu nach der Würdigkeit und öffentlichen Meinung juristisch anerkannte und bestimmte; während Die, welche solcher Censur und Bestimmung sich entzogen, betrachtet wurden als sich selbst für rechtsunfähige Sklaven erklärend [52]). Im Zusammenhang solcher großartigen, gesunden Rechtsgrundansicht enthält auch das an die Spitze unserer Gesetze gestellte, von den Neueren so unverdient verachtete und geschmähte erste Rechtsgebot: das honeste vivere, welches schon die Glosse auf die Erhaltung der Ehre bezog, seinen bestimmteren, tieferen, trefflichen juristischen Sinn. Erst der absichtliche Gründer römischer Despotie, Tiberius, fand, wie der tief die Seele des Tyrannen und die Natur des freien und despotischen Staats durchschauende Tacitus bedeutungsvoll erzählt, solche Grundlage, er fand die Censur nicht mehr seiner Zeit angemessen. Diese würdigen, gesunden Rechtsgrundsätze flüchteten nun aus dem entarteten knechtischen Leben in die Theorie ächt römischer Jurisprudenz.

Dieselbe unvermeidliche Anerkennung des Zusammenhangs rechtlicher Freiheit und Persönlichkeit mit anerkannter höherer sittlicher Würde veran-

50) L. 1. de injuriis. L. 5. ad leg. Aquil.

51) Dieses sagt klar schon die römische Cardinalstelle über Ehre und Infamie, die L. 5. de extraord. cogn. Vergl. mein System S. 244 ff.

52) Vergl. überhaupt die Letzten Gründe S. 480, deren Grundansichten zum Theil auch Walter beistimmt im Neuen Archiv des Crim.-Rechts. Bd. IV. S. 110. 121. ff.

Digitized by Google

laßte alle Völker, die einmal Sklaven hatten, ſich die Sklaverei wenigſtens ſcheinbar zu rechtfertigen durch Annahme höherer, göttlicher Abſtammung, höherer Race der Herren und angeblichen Mangels ſittlicher Würde der Sklaven. So z. B. bei den Indiern, wo die höheren Stände je nach ihrem Range aus edleren oder unedleren Theilen des Leibes des Brama abſtammen, die gar nicht aus dem göttlichen Leibe abſtammenden, unrettbar verworfenen Paria's aber nicht einmal durch Freilaſſung Freiheit und Recht erhalten können [53]). So bei jener alt-teſtamentlichen deſpotiſchen Herrſchaft der Rieſen und Söhne Gottes über die Kinder der Menſchen [54]). So bei andern alten Völkern, die ſich von ihren Göttern und Göttersöhnen ableiteten; ſo ſelbſt bei der Sklaverei der Neger und der ſklaviſchen Behandlung der Amerikaner, welche man, welche ſogar ein Meiners dadurch entſchuldigen oder rechtfertigen zu müſſen glaubte, daß man dieſe Unglücklichen oft mit den lächerlichſten Argumenten darſtellte als Abarten der Menſchen, als keine eigentlich rechten Menſchen mit Fähigkeit zu höherer menſchlicher Beſtimmung und Cultur. Hat ja doch ſogar den Adel, wo er die gleich heilige rechtliche Perſönlichkeit und die Gleichheit vor dem Geſetze ſeinen Mitbürgern abſprach, eine unvermeidliche Anerkennung unſerer Grundwahrheit gezwungen, ſtets überall und nach ähnlichen Beſchönigungen ſich umzuſehen.

Dieſelbe unvermeidliche Anerkennung jener innigen Wechſelverbindung der anerkannten göttlichen Würde und Beſtimmung und des Rechts und eine von neuerer Halbheit verkannte juriſtiſche Conſequenz aber war es, daß die Alten ihren Sklaven mit der Perſönlichkeit und Ehre auch abſolut alles Recht abſprachen, Ariſtoteles ausdrücklich ſogar alle Fähigkeit zur Tugend und zur Lenkung des eigenen Thuns, daß ſie dieſelben, wie ſchon im Namen Mancipium, völlig als Sache, und die Sklaverei dem natürlichen Tode (mortalitati) gleich betrachteten [55]); ſo daß, als ſpäter erwachtes beſſeres Gefühl ſie gegen die Unmenſchlichkeit ihrer Herren in Schutz nehmen wollte, dieſes, weil man volles Recht, alſo auch rechtliche Würde nicht anerkennen wollte, ganz ausdrücklich nur als polizeiliche Vorſorge zum Beſten der Herren in die conſequente Jurisprudenz Zutritt erhalten konnte, gerade ſo wie bei den alten Aegyptiern [56]). Gleiche Anerkennung jener Grundwahrheit und zugleich gegen alle alten Rechte und Intereſſen ſiegreiche Macht unſeres Grundſatzes war es, daß, als mit dem Chriſtenthum Conſtantin in dem Antlitze des Sklaven das Ebenbild Gottes zu achten befahl und Ehre und Recht dieſes Antlitzes gegen Brandmarkung ſchützte [57]), nun das ganze Inſtitut (das aus ähnlichen Grundanſichten ſchon die Stoiker misbilligen

53) Menu VIII. 414.

54) Moſ. VI. 1. ff.

55) Arist. Pol. I. 1. ff. Ulp. XIX, 1. Theoph. III, 18 pr. L. 3. §. ult. L. 4. de cap. min. L. 5. de extraord. cogn. L. 5. de capt. L. 59. de cond. inst. L. 209. de R. J. L. 4. de stat. h.

56) Gaj. I, 53. §. 2 de his qui sui. Diod. Sic. I, 77.

57) C. 17. de poen.

mußten), an ſeiner Wurzel angegriffen, immer mehr und mehr der Conſequenz unſeres Grundprincips weichen mußte [58]).

In derſelben Conſequenz gründen ſchon die allgemeinen deutſchen Rechtsbücher des Mittelalters auf Anerkennung jener chriſtlichen Ebenbildſchaft Gottes und „der dreifaltigen moraliſchen Würdigkeit des Menſchen" einerſeits alles Recht, allen rechtlichen Frieden unter dem Schutze Gottes „des Friedensfürſten" und des alten und neuen Bundes mit ihm, und anderntheils (da ſie das noch beſtehende Recht nicht umſtoßen können) mit Nachdruck die ſittliche Pflicht aller Menſchen, „ſich gegenſeitig Würde und Ehre und ſomit den Frieden zu entbieten"; und die völlige ſittliche Verwerflichkeit aller Leibeigenſchaft, „die da ihren Urſprung hat von unrechter Gewalt, welche man von Alters her in eine unrechte Gewohnheit gezogen hat und nun vor Recht halten will" [59]). Aehnlich erklärten hundertfach und namentlich auch thatſächlich durch häufige Loskaufungen von Sklaven und Leibeigenen würdige chriſtliche Geiſtliche daſſelbe, während die Kirche durch Schutz und ſittliche Bildung der Unfreien, durch Gleichſtellung derſelben im kirchlichen Reiche und ſelbſt in geiſtlichen Würden, immer mehr vorbereitete den endlichen gänzlichen Sieg jener Lehre der gleich heiligen göttlichen Würde und Beſtimmung aller Menſchen, als Kinder Eines irdiſchen und Eines himmliſchen Vaters, ihrer Gleichheit vor Gott und ihrer gleichen thätigen Bruderliebe, — den leider immer langſamen Sieg gegen Intereſſe und Macht verjährten Beſitzſtandes der Stärkeren, dieſen Sieg der vollen Conſequenz unſerer Grundanſicht, welcher endlich in unſern Tagen allgemein alle Sklaverei und Leibeigenſchaft vernichtete und auf die moraliſche Gleichgeltung und Würde auch die rechtlich anerkannte Gleichheit aller Menſchen vor dem Rechtsgeſetz gründete.

5) Prüfung einiger entgegenſtehenden Anſichten über Freiheit und zunächſt A) über die Leugnung der Freiheit. Viele leugnen die Freiheit, weil ſie die Bedingungen und Beſchränkungen derſelben mit den poſitiven Beſtimmungsgründen auch des von jenen noch freigelaſſenen Handelns vermiſchen. Sie nennen den Menſchen gar nicht frei, weil ſie vieles Aeußere als wirklich oder ſcheinbar beſtimmend erblicken, und indem ſie ſchon darum das nothwendig überſinnliche Vermögen der Freiheit ableugnen zu können glauben, weil in den rein ſinnlichen Verhältniſſen phyſiſche Cauſalität nachgewieſen werden kann und es natürlich mißglückt, das Ueberſinnliche aus Sinnlichem zu beweiſen. So häufig aber auch gerade Phyſiologen und Aerzte, z. B. ſelbſt noch Rudolphi, deshalb den Organismus als die Quelle aller menſchlichen Thätigkeit bezeichnen, ſo ſeicht iſt doch dieſe Anſicht. Um in einem Wagen zu fahren, wohin ich will, bedarf ich zwar allerdings als äußere Bedingung eines Wagens, der Pferde, der Leitriemen u. ſ. w., und ich kann nicht

58) Vergl. z. B. auch C. 56. de episc. Nov. 5, 2. 123, 17. C. 1. C. Theod. de emendat. serv.

59) Schwabenſp. Vorr. u. 52. Sachſenſp. III, 42.

Digitized by Google

fahren, wenn sie mir entrissen oder zerstört wurden. Auch hat meine Freiheit, nach innerer Lust zu fahren, wohin und wie ich will, die Schranken, daß ich weder durch den Strom noch durch die Luft fahren kann, ja auch die, daß vielleicht hier und da die Pferde sich den Weg bestimmen ganz gegen meinen Willen, ich also insoweit ihnen folgen muß. Aber ist denn dadurch meine ganze Freiheit, überhaupt zu fahren, oder auch nicht, oder südwärts oder nordwärts, schnell oder langsam zu fahren, völlig aufgehoben? Etwa so, wie wenn mich Jemand zum Fahren zwingen und jede Bewegung meiner Hand zur Leitung der Zügel selbst wieder leiten wollte [60]). Freilich die Freiheit kann der Naturforscher nicht positiv nachweisen. Aber kann er denn die gänzliche Unfreiheit alles Handelns nachweisen? Gewiß noch weniger, als die Jatrochemiker alle Erscheinungen des organischen Lebens von chemischen Kräften ableiten konnten (s. oben). „Wenn man das menschliche Wirken entwickelt, so bleibt, wie W. v. Humboldt sagt, nach „Abzug aller dasselbe bestimmenden Ursachen etwas Ursprüngliches in ihm „zurück, das, anstatt von jenen Einflüssen erstickt zu werden, vielmehr sie „selbst umgestaltet." Und sobald überhaupt die Unfreiheit alles Handelns nicht erwiesen werden kann, erwiesen gegen die Gewißheit des Gewissens und des unmittelbaren Bewußtseins, sollen alsdann diese Thatsachen Nichts gelten gegen seichte Argumentationen vom beschränkten Handwerksstandpunkte aus?

Zu welchen Verkehrtheiten im historischen, theologischen, medicinischen, vorzüglich auch dem psychisch-medicinischen Gebiete aber, zu welchen verkehrten, roh materialistischen, despotischen und jacobinischen Theorien vollends in Recht und Politik die unvermeidlichen Consequenzen der Freiheitsleugnung hinführen, sollte Das noch der Ausführung bedürfen?

Selbst aber die Kant'sche Theorie führt, wenigstens bei vielen Kantianern, zu solchen verkehrten Resultaten. Sie schreibt zwar bei ihrer einseitigen Losreißung und Entgegensetzung, wie des Aeußeren und Inneren, so auch des Theoretischen und Praktischen dem Menschen für die Moral durch ein Postulat und der Idee nach als Ding an sich (Noumenon) Freiheit zu, und zwar, wie auch die Fichte'sche Philosophie, eine zu unbedingte und unbeschränkte, eigentlich die ganze Natur selbst setzende und bestimmende. Theoretisch aber und der That nach, und als erscheinendes Wesen (Phänomenon) und (wie besonders die Feuerbach'sche Revision als Grundlage ihrer ganzen Straf- und Zurechnungstheorie mit dem bewundernswürdigen Scharfsinn ihres Urhebers ausführt) im Recht behandelt sie ihn als völlig unfrei. So entsteht dann jenes ebenso unphilosophische als auch unhistorische und praktisch verderbliche Losreißen der inneren von der äußeren

60) Ganz in gleicher grober Verwechslung der äußeren conditio sine qua non mit dem Wesen wollte man häufig im deutschen Recht landesherrliche und landständische Rechte, weil sie, wie z. B. auch die englischen Deputirtenrechte, an die äußere Bedingung des Grundeigenthumsbesitzes geknüpft waren, statt aus den persönlichen Zutrauens-, Vertrags- und Repräsentations-Verhältnissen für dieselben, vielmehr als Eigenthumsrechte nur aus dem Eigenthum und für dasselbe ableiten und begründen.

Digitized by Google

Freiheit, des Rechts von der Moral, jenes nirgends, z. B. auch nicht in der Lehre von Dolus und Culpa, von Versuch und Urheberschaft, vom Thatbestand, Zurechnung und Maßstab, nur irgend consequent durchführbare Beschränken des Rechts blos auf äußere Freiheit, äußeres Handeln, äußeren Causalzusammenhang, der Moral dagegen blos auf die innere Freiheit und Gesinnung[61]). So entstand denn in der Rechtstheorie jenes von den Kantianern, z. B. H. v. Almendingen, völlig nackt ausgesprochene: Oderint dum metuant! welches mit Recht Cicero[62]): detestabile, imbecillum et caducum nennt. Es entsteht namentlich auch im Strafrecht jener, wie die Alten, namentlich die Stoiker sagten[63]), nur für eine hündische oder sklavische Zucht passende, jener unwürdige, dem Despotismus angehörige und Sinnlichkeit und Despotismus erzielende, nur in ihm, nie für freie Menschen einigermaßen consequent durchführbare Furchtmechanismus der Abschreckungsstrafe mit ihrer möglichsten Verwerfung unserer gesetzlichen gerechten Gesichtspunkte, der Rücksicht auf moralische Freiheit und die wahre verbrecherische Schuld und deren jedesmalige concrete Größe bei Zurechnung und Maßstab, wie auf Besserung bei dem Endzweck der Strafe.

6) Fortsetzung. B) Die naturphilosophische Savigny'sche und Rousseau'sche unwillkürliche Vernichtung der Freiheit. Andere zerstören die von ihnen behauptete Freiheit durch falsche Auffassung derselben.

So die Naturphilosophie, in welcher selbst die höchste Anstrengung Schelling'schen Scharfsinns[64]) nur das Resultat klarer gemacht hat, daß mit diesem System, daß mit seinem durchherrschenden Naturgesetz, seiner Identificirung von Gott und Natur, die persönliche Freiheit selbst nicht einmal als eine wirkliche, wirksame Freiheit der Gesinnungen und Gedanken, sondern nur als eine blos scheinbare, als eine blos täuschende Betrachtungsweise begründet und vereinigt werden kann, nur eine Freiheit des Spinoza, nach welchem alles menschliche Handeln (consequent auch jede innere Handlung, jede Bestimmung und Veränderung des Willens, der Gesinnungen und Gedanken) gerade ebenso absolut durch Nothwendigkeit bestimmt ist „wie das Herabfallen des in die Luft geworfenen Steins." Dasselbe in allen Momenten und Thätigkeiten absolut reale, ganz Nothwendige und Unfreie ist für die individuelle Persönlichkeit des Menschen nur in einer leeren Betrachtungsweise, von idealem Standpunkte der Betrachtung aus, absolut frei, höchstens nur frei wie mein Fuß bei meinem Gehen, in der That aber von einem freien individuellen Ich des Menschen und einer wirksamen persönlichen Freiheit desselben nirgends bestimmt.

Daß in solchem Systeme und seiner absolut consequenten „Vernünftigkeit alles Wirklichen und Wirklichkeit alles Vernünftigen" auch Hegel'-

61) Kant, Einleitung zur Tugendlehre, S. 18.
62) Phil. I, 14. de Off. I, 28.
63) Arrian. III. 8. Lezt. Gr. S. 547 u. 578.
64) In der Abhandlung über die Freiheit in seinen philosophischen Schriften. Bd. I.

Digitized by Google

ſcher Scharfſinn für die rechtliche Freiheit keine haltbare Grundlage finden konnte, wurde ſchon oben vorläufig angedeutet.

In die naturphiloſophiſche Anſicht von der Freiheit aber iſt auch die hiſtoriſche Schule gefallen, welche, wie ebenfalls früher ſchon die Naturphiloſophen [65]), das Recht bloßlich als einen Theil der Geſchichte hinſtellt, jedem beſonderen Leben aber, dem Individuum, dem beſonderen Volk, der beſonderen Generation, nur Freiheit zuſchreibt von der (idealen) „Seite der Betrachtung, daß ſie ſelbſt als Glieder des großen geſchicht„lichen Menſchheits-Ganzen erſcheinen, oder daß der für ſie mit innerer Noth„wendigkeit durch die Vergangenheit gegebene Stoff des Rechts nicht von irgend „einer fremden beſonderen Willkür, wie der Befehl des Herrn an den Skla„ven, ausgegangen ſei, ſondern vielmehr hervorgebracht worden von der hö„heren Natur des Volks, als eines ſtets werdenden und ſich entwickelnden „Ganzen" (niemals von der niederen Natur, und von Egoismus der Parteien, der Regierenden?), „von welchem höheren Volk ja auch das gegen„wärtige Zeitalter ein Glied ſei, welches in jenem und mit jenem Ganzen „will und handelt, ſo daß, was von jenem Ganzen gegeben iſt, auch von „ſeinem Gliede frei hervorgebracht genannt werden könne. Dagegen aber „ſeien (wie Savigny fortfährt in der Darſtellung der „auch ſeinen Mit„herausgebern gemeinſchaftlichen" Grundanſichten der hiſtoriſchen Schule) „von der andern (oder realen) Seite der Betrachtung die beſonderen Indi„viduen, Völker und Zeitalter, und das Recht als Glied im Volksorganis„mus, nicht frei, inſofern ſie als Glieder des Ganzen, inſofern nament„lich auch jedes Zeitalter nicht willkürlich für ſich ſeine Welt hervorbringe, „ſondern in unauflöslicher Verbindung mit der ganzen Vergangenheit und ein „Gegebenes anerkennen müſſe, welches, obwohl in dem vorher bezeichneten „Sinne frei, doch inſofern nothwendig ſei, daß es nicht von der beſonde„ren Willkür der Gegenwart abhänge, ſo daß nicht etwa, wie die „Unhiſtoriſchen meinen, die Rede ſei von einer Wahl zwi„ſchen Gutem und Schlechtem, und das Anerkennen eines „Gegebenen gut, das Verwerfen ſchlecht, aber gleichwohl „möglich wäre. Vielmehr ſei dies Verwerfen des Gege„benen der Strenge nach ganz unmöglich. Es beherrſcht „uns unvermeidlich, und wir können uns nur darüber „täuſchen, nicht es ändern. Wer ſich ſo täuſcht und ſeine beſon„dere Freiheit auszuüben vermeint, wo nur jene höhere gemeinſame „Freiheit möglich iſt, giebt ſeine edelſten Anſprüche ſelbſt auf, ein Knecht, der „ſich einen König wähnt, da er ein Freier ſein könnte (in Gedanken). Die „Geſchichte wird daher auch nicht etwa „Hilfsmittel", ſondern der einzige „Weg (die einzige Quelle?) zur wahren Erkenntniß unſeres eigenen Zuſtandes „und des Rechts, und die beſonnene Thätigkeit jedes Zeitalters in Beziehung auf „Recht, Rechtslehre und Geſetzgebung muß nur darauf gerichtet ſein, den mit

65) S. z. B. Schelling, Methode des akademiſchen Studium. Erhardt Encyklopädie.

Digitized by Google

„innerer Nothwendigkeit gegebenen Stoff zu durchschauen, zu verjüngen „und frisch zu halten“ [66]).

So ist denn, wenn wir uns an das Wesentliche in dieser Darstellung des berühmten Verfassers halten, statt der bedingten und beschränkten, aber innerhalb des bedingten und beschränkten Kreises vollkommen wirklichen und wirksamen besonderen persönlichen Freiheit, eine bloße Scheinfreiheit, wie die meines Fußes bei meiner freien Bewegung, gesetzt.

Consequent aber in dieser Grundansicht wird denn auch stets das „überall nur durch stillwirkende Kräfte, nicht aber durch Willkür eines Gesetz„gebers entstehende“ Recht und seine Bildung ganz gleich gestellt „der „Sprache“ und auch von seiner späteren Bildung unter Leitung wissenschaftlicher Jurisprudenz gesagt, „sie stehe unter demselben Gesetze innerer „Nothwendigkeit wie jene frühere Entstehung; und so sei es denn begreiflich, „wie auch das ungeheure Detail des Rechts ohne eigentliche (?) Willkür „und Absicht entstehe.“ Consequent entsteht eben daher, wie der Kampf gegen die Reform durch neue vaterländische Gesetzbücher, so jene oben erwähnte Vernachlässigung der freien praktischen Zwecke und Grundideen, auch im historischen Rechte, der Blick vorzugsweise auf den blos äußeren historischen oder Causalzusammenhang. Consequent wird ferner, wie überhaupt alles Naturrecht, so auch gänzlich abgewiesen die Ansicht (der größten Männer aller Zeiten, z. B. eines Alciat und Donellus, eines Pufendorf und Böhmer wie eines Thibaut, ebenso wie der römischen Juristen selbst, siehe z. B. L. 1. de J. et J.), „als sei der Hauptvorzug des römi„schen Rechts nicht ein blos formeller, sondern bestehe in seiner vorzüglichen „Uebereinstimmung mit den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit wahren „(praktischen) Naturrechtsgrundsätzen, da doch nach Abzug des Getadelten das „übrigbleibende Materielle so allgemeiner Natur sei, daß es schon durch „gesunde Vernunft gefunden werden kann, und um so leichten Gewinn (den einer trefflichen Durchführung und Durchbildung der bewährtesten vernünftigen Rechtsgrundsätze durch das Detail einer großen Wissenschaft!) „es sich „ja nicht verlohne, Gesetze und Juristen von 2000 Jahren her zu unserer „Hilfe zu disponiren.“ Consequent wird sogar die im späteren römischen Recht offenbar immer mehr siegende Achtung, Ausbildung und Herrschaft allgemeiner Grundsätze als ein Irrthum alternder Völker bedauert [67]). Ja in der Durchführung dieser historischen Theorie gegen die praktische Freiheit werden von demselben berühmten Manne, der wiederholt und kurz vorher so würdig und trefflich „die nationale Entwickelung alles „Rechts aus dem innersten und individuellsten Leben und Bewußtsein des „Volks, aus seiner lebensfrischen Individualität“ als allein möglich, nothwendig und heilsam gepriesen, der zu den Hauptgrundlagen der Vortrefflichkeit der römischen Jurisprudenz gerechnet hatte „das Festhalten an dem „Herkömmlichen, ohne sich durch dasselbe binden zu lassen,

66) Savigny Zeitschr. I, 1. S. 1—7. 396. III, S. 4.
67) Ueber den Beruf, S. 7—15. 28—35. 116. Zeitschr. I, S. 396. III, S. 6.

Digitized by Google

„wenn es einer neuen volksmäßigen Ansicht nicht mehr „entsprach", dennoch für uns Deutsche völlig abgewiesen alle wohl nicht ganz unvolksmäßigen, auch in allen landständischen Versammlungen lautgewordenen Klagen über die erst durch Regierungsgesetzgebung Maximilian's und der einzelnen Landesregierungen begründete Reception der unnationalen fremden Rechte, nicht etwa wie früher als ratio scripta, als natürlicher und freier Auctorität des Guten in ihnen, und in eigenthümlicher nationaler Gestaltung, sondern, was man noch immer damit vermischt, als förmlicher allgemeiner Gesetze und Gesetzbücher in der fremden Sprache und Form; diese Klagen werden abgewiesen ebenso wie die Forderung, das fremde Recht durch allgemeine vaterländische Gesetzgebung zu ersetzen, als „völlig grundlos und leer" [68]).

Die damaligen deutschen Stände hatten einmal nicht, wie die englischen, die vaterländische Freiheit gegen diese Reception geschützt und die Doctoren der fremden Rechte aus dem höchsten Nationalgerichtshofe (Parlament) ausgetrieben, Maximilian nicht nach den dringenden Vorschlägen der Reformation, die seines Vaters Namen trägt, eine Nationalgesetzgebung, wie sie bald nachher wenigstens für den schwierigsten Rechtstheil, das Criminalrecht, und zwar vortrefflich, mit Benutzung und zugleich mit wahrhafter großer Verbesserung des römischen Rechts, gemacht wurde, veranstaltet, sondern trotz der lauten Klagen vieler der gebildetsten, vaterländisch gesinnten Männer, wie z. B. der Verfasser jener Reformation, wie eines Ulrich von Hutten, aus politischen Motiven sich ganz dem Rath der Doctoren der fremden Rechte überlassen und jene förmliche Reception beschlossen. Und nicht selten wurde gegen den größten Widerwillen des Volkes durch Eidbrüche und blutige Gewalt in den einzelnen Landen die Reception durchgesetzt. Für die historische Schule aber ist consequent, wie für die naturphilosophische, Freiheit nur im Gedanken, und alles Wirkliche auch nothwendig und vernünftig, so wenig auch nach dem Obigen die würdige Gesinnung der Urheber der Theorie völlig consequente Durchführung in andern Punkten gestattete.

So groß sind unvermeidlich, im Praktischen wie im Historischen, selbst bei den größten Meistern, die Folgen eines Misgriffs in der Auffassung der Freiheit! [69])

Ganz in derselben Verwechselung einer zwar bedingten und beschränkten, aber wirklichen, persönlichen, grundvertragsmäßig anerkannten Freiheit mit einer bloßen Gliedschaft an einem freien Ganzen, läßt übrigens Rousseau die Freiheit in der Mitgliedschaft am souveränen Volkskörper untergehen, an dessen völlig unbeschränkte Souveränetät und Stim-

68) Ueber den Beruf, S. 37.

69) Mit Freuden bemerke ich jetzt zum Schlusse dieser Ausführung, daß später in der Einleitung zu seinem Commentar der Pandekten der berühmte Urheber der historischen Theorie sich selbst von derselben lossagte; leider aber blieben in seinem trefflichen Werk und wohl auch in seiner Ministerpraxis gar manche Folgen der falschen Theorie. Die Hugo'sche Theorie ist vollends jetzt beinahe verschollen, wie es bald auch die Hegel'sche in praktischer Beziehung sein wird.

Digitized by Google

menmehrheitsgewalt Alle (weder natürlich, noch ſittlich, noch chriſtlich) ihren eigenen Willen, ihr ganzes Sein völlig veräußern ſollen. Dieſer ſouveräne Volkskörper, mit ſeiner einheitlichen, untheilbaren, unveräußerlichen Souveränetät, iſt gegen ſich ſelbſt und ſeine Glieder ebenſo wenig verpflichtet und beſchränkt „als der Kopf gegen den Fuß", ja nicht einmal an den Socialcontract ſelber gebunden. Dabei tröſtet ſelbſt der freiheitsſchwärmeriſche Rouſſeau Jeden, der etwa unzufrieden mit ſolcher abſoluten Abhängigkeit nicht geneigt wäre, „ſeine edelſten Anſprüche ſelbſt aufzugeben", damit, daß er ja bei der Unveräußerlichkeit der Souveränetät ein Glied der freien, ſouveränen Volksgemeinde ſei (ſo lange es der Stimmenmehrheit nicht beliebt, ihn durch einen ſcheinbar allgemeinen Beſchluß zu vernichten), daß der abſolute Zwang dieſer Stimmenmehrheit „Jeden nur zwingt, frei zu ſein" und am Joche der allgemeinen Glückſeligkeit Theil zu nehmen[70]), worauf denn Robespierre und ſeine Genoſſen ſo vortrefflich die Freiheit durch Deſpotismus zu gründen wußten!

7) Fortſetzung. C) Die theologiſche, Kantiſche, Jacobiniſche und Hugo'ſche Vernichtung der Freiheit und der Heiligkeit freier ſittlicher Rechtsordnung durch die Verkennung ihrer Bedingungen und Schranken. Auf den ebenfalls grundverderblichen Wahn einer ſchrankenloſen Freiheit gründeten von jeher viele ſchwärmeriſche, erfahrungsloſe, rein philoſophiſche, jacobiniſche Theoretiker und auch Moraltheologen, welche gefeſſelt von ihrem Handwerksgeſichtspunkte, ſowie die Mediciner die innere Freiheit, ſo ihrerſeits über das Innere das Aeußere vergeſſen, entweder ihre Gleichgültigkeit gegen die Verfaſſung oder ihre unpraktiſchen Eintagstheorieen und Verfaſſungen, ihre unbegränzten Reformations- und Revolutionspläne, ihre Staatsordnungen, denen alle feſten, irdiſchen Träger, alle naturgeſetzlichen, hiſtoriſchen Grundlagen, alle techniſchen Formen zu heilſamer, dauernder Verwirklichung fehlten. So entſtanden z. B. jene Verfaſſungsartikel der ſeligen Jacobinerconſtitutionen: „Alle Menſchen werden geboren und bleiben gleich an Rechten!" Kinder alſo mit Eltern, Frauen mit Männern u. ſ. w.; oder der, daß „Alle, die 21 Jahre alt und Franzoſen ſeien, gleiche demokratiſche Mitregierungsrechte haben ſollten." Es entſtand das kindiſche Allesneumachen in Staat und Kirche, von den Wochentagen an bis zum lieben Gott; gegen die Widerſprechenden aber „die Begründung der Freiheit durch Deſpotismus" mit ihren wandernden Guillotinen; zuletzt aber, wegen des ſchrecklichen Misverſtands und Misbrauchs der Freiheit, die Furcht vor ihr ſelbſt und die Flucht der geängſteten Menge in ſchrankenloſen Napoleonismus, denn ſtets arbeiten bei irgend beweglichen Völkern jene feindlichen Brüder: Jacobinismus und Deſpotismus, Fanatismus und Stabilismus, ſich in die Hände. So entſtand auch bei uns Deutſchen zuerſt jener illuminatiſche, dann der teutoniſche Staats- und Tempelbau, und beide Mal die deſpotiſche Reaction.

Derſelbe Grundfehler der Auffaſſung der Freiheit liegt namentlich auch der Hugo'ſchen Rechtstheorie zu Grunde, welche an ſie und an eine einſeitige

70) Contrat Soc. I, 6. 7. 8. 9. II, 3. 4. 7.

Digitized by Google

unpraktiſche Kantiſche Abſtraction von der abſoluten Allgemeinheit des vernunftrechtlichen Zuſtandes die Anpreiſung einer Vernichtung der verſchiedenen individuellen Staaten und Staats- und Lebensformen durch einen gemeinſchaftlichen Univerſalſtaat ſowie der individuellen Familienverhältniſſe und des Privateigenthums anknüpft, welche ausdrücklich ſelbſt die letzte äußere individuelle Geſtaltung und Grundform höherer Menſchheit und Freiheit, den menſchlichen Körper, das Recht auf ihn und die ganze äußere Freiheit, in ihrer Rechtfertigung der denkbar unbeſchränkteſten Regierung, ja „der von dieſer etwa unter den Bürgern im Großen einzuführenden Privatſklaverei" als unnöthig zur wahren Freiheit und Sittlichkeit, zu ſittlicher Welt- und Staatsordnung erklärt, „da ja dem Menſchen die allein zur Sittlichkeit nöthige innere Freiheit der Geſinnung und die ſittliche Würde nicht gekränkt werden könne und die Forderung der äußeren Freiheit für die Sittlichkeit alſo blos auf grober Verwechſelung der moraliſchen und juriſtiſchen Freiheit beruhe", welche Theorie endlich, ſo lange dieſe Schwärmerei des peremtoriſchen Vernunftrechts im Univerſalſtaat nicht verwirklicht wird, nun für unſern blos proviſoriſchen (oder rechtloſen) Zuſtand ganz ähnlich wie andere Schwärmer bei Nichterfüllung ihrer Ideale, auf alles feſte Vernunftrecht ganz verzichtet und überhaupt zum Endreſultat der halb ſchwärmeriſchen, halb ſkeptiſchen und alt ſophiſtiſchen Theorie gelangt, daß Alles, alle und jede äußere Rechtseinrichtung im Grunde genommen ſo ziemlich einerlei, daß nach Pangloß Alles gut ſei, wenn nur (wozu auch ſonſt noch die Juriſten, eine poſitive Jurisprudenz, und die Kunſt, „Alles anzugreifen und Alles zu vertheidigen"?) irgend Etwas geſetzlich beſtimmt iſt [71]).

Auch noch andere der achtbarſten Männer haben an die angeblich unbedingte, unbeſchränkte Freiheit die größten Misgriffe geknüpft, ſo z. B. im Widerſpruch auch hier mit der Ueberzeugung aller geſitteten Völker und all unſerer Geſetze, die Ableugnung einer rechtlichen Wiederherſtellungsſtrafe zur Aufhebung der durchs verbrecheriſche Beiſpiel begründeten intellectuellen Beſchädigung (des malum exemplum nach römiſchen, des scandalum et exemplum nach kanoniſchen, des Aergerniſſes nach deutſchen Geſetzen [72]); ebenſo auch mit H. v. Arnim [73]) die Verwerfung der erſten Forderung an menſchliche Strafgerechtigkeit, der Rückſicht auf Beſſerung. Auf die unbedingte, unbeſchränkte ſittliche Freiheit läßt ſich ja nicht wirken, der Menſch alſo auch ſich nicht moraliſch verderben und beſſern!

Man kann aber nach dem Obigen den moraliſchen von dem ſinnlichen Menſchen, ſein in doppelter Hinſicht individuelles, ſelbſtſtändiges Leben und ſeine doppelte Mitgliedſchaft im größeren Ganzen, in der Wirklichkeit nie ganz von einander losgeriſſen behandeln, auf das Sinnliche und Allgemeine nicht einwirken, ohne zugleich auch auf das intellectuelle und beſondere Leben wenigſtens mittelbar mitzuwirken. Nur die innige Verbindung dieſer ei-

71) Hugo Naturr. Vorr. S. XIV. u. §. 72. 80. 115. 118. 188. ff. S. auch dritte Ausg. §. 150.
72) Lezt. G. S. 260. ff. S. 515. ff.
73) Ueber Verbrechen und Strafen, Thl. II. S. 9. ff.

Digitized by Google

ſchiedenen Seiten und Naturen, welche die innigſten Bande mit einander verknüpfen, macht den Menſchen. Noch kein menſchliches Auge hat die Art dieſer Verbindung oder ihre Gränzen durchſchaut. Sie ſind und bleiben das Räthſel der Schöpfung; wer ſie trennen will, macht den Menſchen, ſtatt zum Gotte, zum nichtigen Schatten oder zum ſklaviſchen Thiere. Keine Idee, welche bei jener ewigen Wechſelwirkung des Ideellen und Reellen ſich nicht äußerlich zu verwirklichen ſtrebte. Kein Begriff, welcher nicht körperlicher, äußerlich bedingter Organe bedürfte. Es würde, ſagt einmal ſehr richtig Feuerbach[74]), „der Menſch, da er ſich nur in ſo fern kennt, als Data in „ſeinem Bewußtſein gegeben ſind, von welchen er zurückſchließen kann, ſich „ohne Handlungen ein ewiges Räthſel bleiben.“ Aber er wird ebenſo ſich als freies, zu freier Entwickelung und Ausbildung, zu freiem ſittlichem Wirken fähiges und kräftig ſtrebendes Weſen, er wird ſeine höhere Würde und die ſittlichen begeiſternden Antriebe, ſie heilig zu halten, nur in ſo fern und in dem Maße kennen lernen, als er mit Freiheit handeln konnte und ſeine Menſchenwürde geachtet ſieht; als Maſchine fremden Willens nur, inſofern er als ſolche ſtets handeln mußte oder ſich behandelt ſieht. Wo ſollte ein freies Wollen, ein lebendiges Bewußtſein der Freiheit Dem kommen und bleiben, in Dem ſich immer vollkommener entwickeln und ausbilden, der nie ſeine Abſichten ausführen, nie frei handeln, Heilſames und Edles wirken und geſtalten könnte?

Freiheit hängt alſo nicht blos für ihre äußere, ſondern für ihre innere Erſcheinung im irdiſchen Menſchen, für ihre Exiſtenz in ihm, vom ſinnlichen Leben, von Geſundheit, Erziehung u. ſ. w. mehr oder minder ab. Die innere abſolute Freiheit, wie ſie auch an und für ſich unbedingt und gradlos iſt, wird für ihre Erſcheinung in dem Menſchen, wird als moraliſche (das menſchliche Begehren beſtimmende und beherrſchende) Freiheit, beſchränkt durch ſeine übrigen Eigenſchaften und durch alle äußeren Bedingungen und Verhältniſſe, in welchen ſie erſcheinen und wirken ſoll, wird ſelbſt eine Eigenſchaft und hat Grade wie jedes andere Vermögen; und dieſe Grade beſtehen gerade in der größeren oder geringeren Hervorbildung und Erſcheinung der abſoluten Freiheit, vermöge jener übrigen Eigenſchaften und Verhältniſſe.

Dieſe anderen Eigenſchaften und Verhältniſſe des Menſchen aber, welche die Erſcheinung und Größe der Freiheit in ihm bedingen, ſind unmittelbaren äußeren Einflüſſen, es iſt ſomit auch der freie Menſch mittelbarer Einwirkung, nicht eigentlich auf ſeine Freiheit an ſich, wohl aber auf Möglichkeit und Größe ihrer Erſcheinung in ihm, auf ihre Exiſtenz alſo wenigſtens für das irdiſche Leben, ausgeſetzt. Ueber jene anderen Eigenſchaften, ſinnlichen und äußerlichen Bedingungen muß der Menſch eine beſtimmte ſichere Herrſchaft haben, wenn er ſeine größtmögliche innere Freiheit der Geſinnungen und Beſtrebungen gewinnen, behaupten, zu immer größerer Herrſchaft in ſich und über die Außenwelt ausbilden will. Mit Aeußerem und Sinnlichem muß er Aeußeres und Sinnliches durch Freiheit ordnen und leiten und immermehr die Schranken ſeiner Freiheit zurücktreiben. Er ſoll ſich üben und bilden, eben

74) Reviſion, Thl. II. S. 363.

Digitized by Google

weil in ihm nicht, wie in Gott, unbedingte und unbegränzte Freiheit, nicht Erkennen, Wollen und Vermögen, nicht Vermögen und Sein Eins, oder kein Hinderniß des Uebergangs des Einen in das Andere, sondern nur ein Streben zu immer größerer Annäherung an das Göttliche ist. Aber Bildung, die nur durch freie eigene Regsamkeit möglich ist, von Außen zwar veranlaßt, aber nicht gegeben werden kann, ist am Ende um so mehr, je weniger ein Mensch eine eigene unverletzliche Sphäre äußerer Freiheit hat und je mehr er durch seine ganze Lage körperlich und geistig zum Sinnlichen und Gemeinen herunter gestimmt und gedrückt wird.

So kann also der Mensch, so lange er Mensch ist, an seiner moralischen Natur allerdings mittelbar angegriffen, die moralische Freiheit und Gesinnung ihm geraubt, geschmälert, er selbst verschlechtert werden, ebenso wie seine Freiheit gefördert werden, er mittelbar moralisch gebessert oder zur Selbstbesserung veranlaßt und frei gemacht werden kann durch Erziehung und Verziehung, durch Lehre, Beispiel, durch gute und schlechte Verhältnisse, gute oder schlechte Verfassungen. Er kann es, wenn es auch in dem einzelnen Falle mit einzelnen Mitteln, wenn es überhaupt vielleicht bei Dem, der bereits in günstiger Lage zu ausgezeichnet hoher, selbstständiger, zu vollendeter Bildung und Freiheit gelangt wäre, nicht geschehen könnte, und wenn auch bei unserer mangelhaften Erkenntniß niemals der Grad der einzelnen Einwirkung mit Bestimmtheit angegeben werden kann. Wo wäre ein gesittetes Volk, das an jener mittelbaren Einwirkung auf größere oder geringere Freiheit, Tugend und Lasterhaftigkeit der Menschen gezweifelt, das nicht, wie die wahre praktische Philosophie der Römer nach dem ersten Pandektenfragmente, wie unsere kanonischen und germanischen Gesetze, durch gute Anwendung jener Mittel, überhaupt durch gute kirchliche und politische Einrichtungen und Verfassungen die Menschen gut (bonos) zu machen gestrebt hätte?

Der Barbar, der Kinder zu wilden Thieren schickt oder auch Erwachsene zu Wahnwitzigen sperrt, so daß sie zuletzt, wie die Erfahrung lehrt, ihnen gleich würden, verletzt ihnen doch wohl ihre Freiheit der Gesinnung, schändet ihre moralische Würde. Der Despot, der ganze Generationen und Völker für seine Zwecke misbraucht, sie zu Heloten macht und als Solche, wie die Spartaner oder wie nach Tacitus Tiber, sie absichtlich erniedrigt, verweichlicht und sittlich verdirbt, um ihnen, den Kindern schon mit der ersten Erziehung, die sklavische Gesinnung und Furcht zur willigen Duldung jeglicher Schmach zu geben, der ihnen so jede gefährliche Ehr- und Freiheitsliebe zugleich mit der Möglichkeit würdiger Bildung und Entwickelung zur Erlangung und Behauptung innerer Freiheit schmälert oder vernichtet, thut desgleichen. Und ebenso thut es eine Rechtslehre, welche, wenn auch ohne gerade Dieses zu wollen, dem Despotismus bei der immer wachen Herrschsucht und Eigensucht der Menschen mehr als man glaubt in die Hände arbeitet durch sophistische, alsbald von Hunderten nachgesprochene und zur Beschönigung eigener Willkür oder Kriecherei benutzte Rechtfertigungen jedes höchsten, vollends also jedes geringeren Unrechts; eine Rechtslehre, welche, statt, wie die der ehrwürdigen Juristen Roms, nach Kräften jeden alten und neuen Damm gegen die Willkür unerschütterlich zu vertheidigen und zu verstärken und jeden

Digitized by Google

despotischen Grundsatz mit Schande zu brandmarken, damit wenigstens nach der Forderung des großen Römers: ex posteritate et infamia metus sit, vielmehr, so viel an ihr ist, alle Dämme niederreißt und die sittliche Achtung gegen die rechtliche Freiheit, gegen Recht und Rechtswissenschaft untergräbt[75]).

Sollte man glauben, daß gegen solche traurige Verirrungen unsere Wahrheit der nothwendigen Verbindung und Wechselwirkung der äußeren und inneren Freiheit noch des Beweises bedürfte? Schon der durch Erfahrung bewährte gesunde Menschenverstand legt in dem einzigen Worte: Sklavengesinnung, wodurch man zu allen Zeiten und bei allen gesitteten Nationen alles Niedrige und Schlechte, alles Feige und Feile bezeichnete, das richtige Urtheil nieder, daß Raub der äußeren Freiheit zugleich der der inneren ist, so wie fast jedes Blatt der Geschichte unzweideutiger als jede andere die Wahr-

75) Dieses thut die Hugo'sche leider, auch noch außer ihrer Sklaverei-Vertheidigung, durch besondere Angriffe gegen Alles, was bisher in civilisirten christlichen Völkern und Verfassungen heilig und unantastbar gehalten wurde, wie z. B. durch die gegen die christlichen, monogamischen Geschlechts- und Eheverhältnisse und gegen das schon als schädliche Theilung der Regierungsgewalt (!) verworfene Privateigenthum, oder durch ausdrückliche Rechtfertigungen der Tortur, der Cabinetsjustiz, der Machtsprüche und der Rückwirkung der Gesetze, Alles sowohl in Criminal- als Civilsachen; ferner durch Rechtfertigung willkürlicher Besteurung durch einseitige Regierungsbefehle, sowie der Vernichtung wohlerworbener Rechte ohne Entschädigung, der Vernichtung der Selbstständigkeit der Kirche und der kirchlichen und wissenschaftlichen Lehr- und der Preßfreiheit, wie der Auswanderungs-Freiheit, der Vernichtung jedes denkbaren, namentlich alles vertragsmäßigen Verfassungsrechts der Bürger und der regierten Nation gegen die irgendwie zur Gewalt gekommene Regierung, welche nach dieser Lehre „allein noch freien Entschluß" behält, welche an keinerlei objective Rechtsnorm, sondern lediglich an ihre subjectiven moralischen und Nützlichkeitsmeinungen gebunden und in allen Beschlüssen als vernünftig handelnd anzusehen ist. Entgegenstehende Lehre aber, wie z. B. die von der durchaus alterthümlichen, christlichen und kanonischen und germanischen Vertragsmäßigkeit rechtlicher Staatsverhältnisse, oder von dem Steuerbewilligungsrecht, betrachtet diese Theorie, auch hier wiederum sehr unhistorisch, als blos von neueren englischen Ansichten entlehnt und bezeichnet sogar ihre Vertheidiger gar nicht undeutlich als Staatsverbrecher. Indem so diese Theorie alle Scheußlichkeiten des Despotismus, die man sonst nur in verschiedenen despotischen Staaten und Theorieen zerstreut findet, und zwar ohne eines der dort gewöhnlichen Gegengewichte, auf einen Haufen vereinigt, ja mit neuen vermehrt (denn von jener, vielleicht für ein kannibalisches Recht zu rohen Einführung der Sklaverei unter den Bürgern findet sich in allen Hugo'schen Citaten von Hiob bis auf Kant Nichts), indem sie für dieselbe nicht blos, wie andere Anwälte der Knechtschaft, passiven Gehorsam fordert, sondern sie selbst als vernunft- und rechtgemäß beduciren, und unter sittlich freien Menschen als ausführbar darstellen will, muß sie zuletzt auch noch zur Schlichtung möglichen Widerspruchs sittlicher und religiöser Grundsätze mit den Befehlen weltlicher Macht den letzten Grundsatz des Christenthums: „Gott mehr als den Menschen zu gehorchen", und die Freiheit des Urtheils aufgeben in der Aufforderung, „daß die Unterthanen Alles, was die Regierung ihnen befiehlt (also auch Götzendienst, Vatermord u. s. w.), auch in ihrem Gewissen für moralisch, was sie ihnen verbietet, auch als moralisch nicht geboten ansehen sollen". (Hugo Naturr. §. 12. §. 80 ff. §. 93. 107. 139. 210. 379—4. Magaz. IV. S. 114.)

Digitized by Google

heit lehrt, daß geſetzliche Freiheit ſtets das wahre Palladium edlerer Humanität und der Sittlichkeit — ſo wie reicher, vielſeitiger und ſelbſtſtändiger menſchlicher Entwickelung und Bildung war, daß dagegen Sklaven im Aeußeren immer mehr auch in der Geſinnung Sklaven wurden, immer mehr zu feiler Niedrigkeit und Erbärmlichkeit ſanken.

Schon die Hälfte der Tugend entrückt Zeus waltende Vorſicht
Einem ſterblichen Mann, wenn der Knechtſchaft Tag ihn ereilet.

So ſang ſchon Homer, der, ſo wie Ariſtoteles, welcher den Sklaven ſogar aller Tugend unfähig erklärt, beſſer als Hugo die Wirkungen der Sklaverei würdigen konnte.

Wollte man dem Allen entgegenſetzen, des Menſchen Freiheit könne doch nur für die Erſcheinung in ihm geſchmälert, ſeine Geſinnungen und Handlungen nur für dieſe Welt beſtimmt werden, ſo müßte man zeigen, daß die Exiſtenz in dieſer Welt dem Menſchen völlig umſonſt verliehen, keine Realität, keinen höheren Zweck und Werth habe, was mit aller Religion, allen geſunden Philoſophie und Moral ſtreitet, wobei alle irdiſche Moralität und alle ſittliche und rechtliche Lebensordnung und Einrichtung, alle Verfaſſung, Regierung und Geſetzgebung und auch alle Rechtstheorie, Bedeutung und Heiligkeit, alle Beſtrebung für ſie den vernünftigen Grund verlöre.

Man müßte ferner eine Vollmacht zeigen, zugleich mit der moraliſchen Würde auch die irdiſche Glückſeligkeit der Menſchen in den Staub zu treten. Beide beſtehen für edle Menſchen und Nationen in unzertrennlicher Verbindung. Sie beſtehen nur bei freier Regſamkeit, bei ſelbſtthätiger, eigener Bildung und Arbeit, in freier Erfüllung des eigenen Geſetzes, in freiem Streben zur Annäherung an göttliche Vollkommenheit im Erkennen und Sein, wie im Thun und Wirken und Bilden. Und alle geſitteten Völker haben immer Tugend und Glück der Verfaſſungen darnach gemeſſen, inwieweit ſie zugleich mit der Kraft ihres Beſtands jene Freiheit und durch ſie Erweiterung der inneren Freiheit und moraliſche Veredlung begründeten und ſchützten; die Tugend und Liebe der Menſchen gegen Menſchen aber darnach, wieweit ſie einander mit brüderlicher, ſittlicher Liebe und Achtung zugleich die ſelbſtſtändige Würde und Freiheit zugeſtanden und ihrer und der freien, höheren Ausbildung und Entwickelung förderlich waren.

Gegen dieſes Alles erſcheinen mir denn auch hier Hugo's Tröſtungen nur „als die Arzenei der Worte für die kranke Lehre“ [76]), indem ich es z. B. nicht mit ihm für das ſchwerſte Problem halte, ob (wahre) Aufklärung und Bildung zum Glück der Menſchen beitrage, weil man ſonſt verſucht wäre, in letzter Potenz das Thier und den Stein als die Glücklichſten zu beneiden. Auch damit möchten die Menſchen ſich ſchwerlich für die geraubte Freiheit tröſten, daß, wie Hugo ſagt, „ſie oft froh ſein ſollten, wenn der freie Entſchluß „ihnen abgenommen werde, weil entſchiedene Zweckgemäßheit und Zweckwidrigkeit ſelten ſei, und der Menſch nicht wiſſe, was ihm gut ſei.“

Allah mag Das wiſſen, aber kein ſchwacher, menſchlicher Herrſcher, von dem kein Freier des Glaubens ſein wird: ille sapit solus, reliqui vol-

76) Eurip. Phönik. 485.

Digitized by Google

tant velut umbr[illegible]. Alles Glück der Menschen besteht ebenso in ihrer Ueberzeugung, ist ebenso subjectiv als die Tugend. Auch der goldene Käfig wird nie für d[illegible]n Verlust des höchsten irdischen Gutes, für den der Freiheit, entschädige[illegible].

Klar ist es endlich von selbst, daß auf solcher Grundlage nicht einmal eine irg[illegible]nd feste Rechtsordnung erbaut werden kann. Warum auch sollten vernünftige, freiheitsbedürftige und freiheitsfähige Menschen sich durch eine solche, ihre Freiheit vernichtende Gewalt ihr Glück wie ihre moralische Existenz und Würde, ihre Bestimmung für diese Erde rauben lassen? Warum sollten sie eine solche Gewalt, welche sie physisch und psychisch elender machte, als Menschen je im Naturstande gewesen, die ihnen ihre Menschenwürde und die Erfüllung ihrer Pflichten zerstört, nicht ebenso gut wie jede feindliche Naturgewalt zurücktreiben? Durch unwürdigen Misbrauch des praktischen Postulats, daß die Gewalt, d. h. nach der Schrift selbst, die rechtmäßige, den Unterthanen wohlthätige und sie schützende [77]), von Gott komme, wird man das Unsittliche, Rechtswidrige und Verderbliche nicht retten. Die Völker sind längst gewöhnt, bei mancher Gewalt, statt von Gottes Gnaden, von Gottes Ungnaden zu lesen, und „auch die Pest kömmt von Gott", sagt Rousseau, „und doch sollen die Menschen sich davon zu befreien streben"; Hume aber, der wahrlich nicht freiheitsschwärmerische, er, von dem Hugo manche Skepticismen erborgt, sagt: „Nur die schrecklichste Verblendung des gesun„den Menschensinnes könnte verleiten, Die zu verdammen, welche gegen einen „Dionys, oder Nero, oder Philipp II. die Waffen ergriffen." Dazu giebt dann auch Hugo selbst schon alles Recht der Regierung ebenso völlig preis wie das der Bürger, da nach ihm jede denkbare factische Erlangung der Gewalt der völlig legitime genügende Rechtsgrund, und namentlich auch bei hochverrätherischen Unternehmungen jeder Ausgang ein Gottesurtheil, die besiegte Regierung aber der Fehlerhaftigkeit überwiesen und der siegende Hochverräther von Gott ist!

Den stärksten menschlichen Grundtrieben, den ersten und wesentlichsten Forderungen menschlicher Bestimmung, Sittlichkeit und Glückseligkeit widersprechend, von aller gesunden Philosophie wie von der Geschichte verlassen, sich selbst jede Grundlage sittlicher und vernünftiger Nothwendigkeit und Haltbarkeit zerstörend, fällt also jede auf solche verkehrte Grundansicht von der Freiheit erbaute Rechtstheorie völlig nichtig in sich selbst zusammen [78]).

III. Die Geschichte, der historische Bestandtheil der Rechts- und Staatslehre. Aufgabe, Behandlung und Periodisirung der Geschichte, namentlich auch der Rechtsgeschichte, geschichtliche Grundelemente, Entwickelungsstufen und gegenwärtiger Standpunkt unserer Cultur.

1) Ueber die Hauptabwege bei Auffassung und Behandlung der Geschichte. Auf dem Boden der Natur entwickelt sich aus den

---

77) Römer XIII, V. 3 u. 4. und Michaelis dazu.

78) Dieser im Wesentlichen schon in den Letzten Gründen, S. [illegible] enthaltenen Ausführung stimmt auch Zachariä a. a. O. B. I [illegible] S. 36 ff. bei.

in sie gepflanzten höheren Lebenskeimen allmälig das freie Leben; auch nach dem Erwachen seiner Freiheit in fortdauernder Verbindung und Wechselwirkung mit seinen natürlichen Trägern und Hüllen. Dieses so sich entwickelnden, so bedingten und beschränkten, aber selbst wieder die Natur beherrschenden freien Menschenlebens treue, lebendige Erneuerung durch die Nachbildung im Wort ist die Geschichte.

Auch in der Geschichtsbehandlung, vorzüglich der modernen, in welcher eines neuen Lucian Satyre reichlichen Stoff finden dürfte, entstehen gerade durch dieselben Einseitigkeiten wie bei den Naturwissenschaften und zugleich durch die falschen Ansichten von der Freiheit die Hauptabwege.

Die erste Hauptpartei, die der unwissenschaftlichen, unkünstlerischen, gesetzlosen, rein empiristischen Buchstabenmänner, die Zusammenträger und Nützlichkeitsdiener, sprechen unbedenklich allein dem Leben und der Entwickelung der Völker und Staaten und ihrer Geschichte alle, doch sonst, namentlich auch dem freien Leben des einzelnen Menschen, nicht fehlende Gesetzmäßigkeit ab, verleugnen ebenso alle höhere Bedeutung und innere Verbindung der einzelnen geschichtlichen Erscheinungen vermittelst gemeinschaftlicher Grundideen und Grundsätze, und kennen natürlich auch keinen höheren selbstständigen Werth der Geschichte. Dem Zufalle sich in die Arme werfend häufen diese Chaosmänner, die oft sogar ausdrücklich das Geschichtliche als „das Zufällige" bezeichnen, ein buntes Allerlei, ein Aggregat einzelner äußerer Thatsachen, und angeblich treue Copieen ihrer Aeußerlichkeiten zusammen, oder sammeln aus dem ganzen geschichtlichen Leben einzelne beliebige Fragmente auf; in Auswahl, Auffassung und Darstellung entweder durch gar kein Princip geleitet, oder durch blos äußere subjective Zwecke und äußere todte Begriffe, wie z. B. die des Neuen, des Unterhaltenden, des Nützlichen; welches Letztere bei der gewöhnlichen Erniedrigung der Geschichte zu allerlei Hilfswissenschaften, z. B. für die Theologie, das Recht u. s. w., an der Spitze steht.

Der ehrwürdige Name treuer und wahrer Geschichte gebührt natürlich solchem Materialhandel nimmermehr, obgleich der Treue diese Zusammenträger sich oft vorzugsweise berühmen. Schon der Stoff ihrer Geschichte hängt lediglich vom Zufall, von Subjectivität und Willkür ab. So auch vollends Sinn und Gestalt dieses Stoffs. Von den Millionen historischer Erscheinungen, von jedem Wort und jeder Bewegung des Fürsten bis zu denen seines letzten Unterthans herab, kann auch die ausführlichste Geschichte kein Tausendtheil aufnehmen. Niemand kann auch das auszuwählende Tausendtheil auffassen, verstehen und darstellen, ohne den nebeneinander stehenden äußeren Erscheinungen, bewußt oder unbewußt, inneren Zusammenhang, innere Motive des Handelnden, Sinn und Charakter beizulegen. Schon bei bloßen Naturerscheinungen fordert der menschliche Geist nothwendig zur Scheidung des Wesens vom Schein, des Allgemeinen vom Besonderen, des Eigenen vom Fremden, Auffassung nach allgemeinen Begriffen und Principien, nach höheren und niederen Gattungsmerkmalen u. s. w. Selbst ohne richtige allgemeine Erkenntniß von den ursachlichen Kräften, von Entstehung, Bildung und Wirkung, oder blos nach der flüchtigen Erscheinung in der schon im Momente des Gedankens wieder entschwindenden Gegenwart, werden wir

Digitized by Google

kein in Raum und Zeit sich entwickelndes Ding begreifen. Wer verstünde das Leben eines Kindes, ohne zu denken an dessen Zeugung von menschlichen Eltern, Eltern eines bestimmten Menschenstammes u. s. w., an das Verhältniß seines natürlichen Wachsthums, des bisherigen wie des zukünftigen, zum großen Menschen, ohne welches es ja wie ein Wunderding und wie ein Zwerg erscheinen müßte? Ebenso wenig auch läßt sich selbst nur die äußere Gestalt organischer Körper richtig auffassen und darstellen, ohne daß man die allgemeinen mathematischen und organischen Verhältnisse und Gesetze zu Grunde legt. Auch das treueste blos äußerliche Copiren der concreten Umrisse wird ohne sie, statt lebendiger, wahrer Gestalten, nur todte Zerrbilder hervorbringen [79]). Vollends nun freies, aber in seiner Erscheinung und Entwickelung naturgesetzlich bedingtes menschliches Handeln, wie kann man es ohne Deutung seines allgemeinen und besonderen grundgesetzlichen Charakters und Zusammenhangs, seiner unmittelbar und äußerlich gar nicht wahrnehmbaren Grundideen und Zwecke, wodurch es erst seine wahre Bedeutung erhält, auswählen und darstellen? Faßt man nun nicht mit Bewußtsein geprüfte, durch das innere Wesen des Gegenstandes und seiner Grundverhältnisse bestimmte allgemeine Begriffe und Principien ins Auge: so schiebt man unbewußt und prüfungslos, ja sich und Andern allen sichern Prüfstein und Maßstab des ganzen Verfahrens entziehend, überall Subjectives und Fremdes unter und giebt es ohne Weiteres als das Objective und Wahre. In solcher Geschichte dienen die geschichtlichen Ereignisse, nicht minder als bei geschichtlichen Romanschreibern, nur wie aufgegebene Endreime, als bloße Einfassungen der verschiedenartigsten Phantasieen.

Wohl ist unverfälschte, concrete, objective Wahrheit oder Treue, wie Polybius sagt, das Lebenselement und heiligste Grundgesetz aller Geschichte, die nach Lucian jedes ihr Fremdartige ausstoßen soll, wie die Luftröhre den fremden Körper. Aber, wer aus blinder Furcht vor allen allgemeinen Principien und jedem Erforschen des allgemeinen Charakters und inneren Gehalts der äußeren Ereignisse, statt nach dem richtigen Weg umzusehen, sich selbst täuschend und, wie der verfolgte Strauß, seinen Kopf ins Dunkel steckend, nur in der Principlosigkeit Heil sucht, der müßte consequent den Bauer für den classischen Botaniker oder Historiker halten, weil dieser beim Einsammeln von allerlei Wahrnehmungen des Pflanzen- und Menschenlebens am wenigsten von allgemeinen botanischen und historischen Principien und dem inneren Leben weiß und geirrt wird.

Die andere Hauptpartei der Historiker, die der einseitig philosophischen, der teleologischen und pragmatischen Systematiker, vergißt bei ihren von Außen in die Geschichte hineingetragenen Ideen oder Zwecken, zu deren Beweisführung oder Darstellung jene dienen soll, daß eben jene völlig treue Darstellung des ewig unberechenbaren, ewig neuen, freien und

79) Vortrefflich ist Dieses, namentlich auch durch Vergleichung altägyptischer, mexicanischer und griechischer Zeichnung und Kunst ausgeführt von W. v. Humboldt in der Abhandlung über die Aufgabe des Geschichtschreibers. Berl. Akad. 1820—21. S. 310.

Digitized by Google

individuellen Menſchenlebens der wahre Mittelpunkt, höchſtes Geſetz und Ziel der Geſchichte iſt. Deſpotiſchen Eroberern gleich laſſen ſie dieſes individuelle Leben herabſinken zur bloßen Null in der allgemeinen Zahlenreihe für das äußere Endreſultat. Sie zerſtören ſo den ſelbſtſtändigen Charakter und Werth der Geſchichte, gleichviel dann, ob ſie ausgehen von Leſſing'ſcher Idee göttlicher Erziehung des Menſchengeſchlechts, von Condorcet's und Kant's bürgerlicher Vervollkommnung, von Fichte'ſcher und Schelling'ſcher Philoſophie und von ihrer Geſchichte außer und vor der Geſchichte; gleichviel ob ihre letzte Periode hinführe zur vollendeten Heiligung oder zum Zurückgehen ins Abſolute, oder, wie einſt in des Venerabilis Beda und ſeiner Genoſſen theokratiſch religiöſen Geſchichten, zum jüngſten Gericht; ob ſie endlich die Geſchichte darſtellen als antike Schickſalstragödie, als Schelling'ſches „ewiges Gedicht des Weltgeiſtes", oder als pragmatiſches, mechaniſches Uhrwerk.

Die pragmatiſche Geſchichte aber gehört allerdings hierher, ſofern ſie nicht eine ſchon dem erſten Abweg angehörende bloße Nützlichkeitslehre und, wie namentlich auch die des Polybius (I. 1. II. 56. III. 31), eigentlich etwas ganz Anderes als Geſchichte, nehmlich eine praktiſche Politik, oder eine Moral in Beiſpielen ſein ſoll, und ſofern mehr dadurch bezeichnet wird als die an ſich richtige, ſelbſt aber eben noch des höheren, poſitiven Princips bedürftige Forderung, daß die geſchichtlichen Ereigniſſe nicht lediglich als zufällig, und ohne Rückſicht auf ihre Urſachen hinzuſtellen ſeien. Sie gehört hierher, wenn ſie ſogar ſchon den Begriff der Geſchichte beſtimmt als: „eine zum Zweck der „Belehrung über unſern gegenwärtigen Zuſtand unternommene Darſtellung „des Auseinanderſtehens der Dinge" [80]). Viele nehmen dann Dieſes ſo ſtreng, daß ſie, wie Schiller, geradezu fordern, es ſollten nur ſolche hiſtoriſche Thatſachen aufgenommen werden, „welche mit den heutigen „Verhältniſſen in erkennbarer urſachlicher Verbindung ſtünden, ja welche einen „weſentlichen, unwiderſprechlichen, leicht zu verfolgenden Einfluß auf dieſelben „hätten." Hierbei bleibt wenigſtens einheitliches Princip, das für die weniger ſtrengen Pragmatiker zur Entſcheidung, welche unter verſchiedenen Reihen des Cauſalzuſammenhangs, und was etwa außer demſelben, und wozu ſie auswählen ſollen, wieder verloren geht.

Dieſe ganze Methode aber vergißt, je folgerichtiger ſie iſt, um ſo mehr die Freiheit Gottes und der Menſchen, welche dieſen Cauſalzuſammenhang unterbrechen und ihn ihren freien Zwecken dienſtbar machen kann. Sie kann deshalb und wegen mangelhafter Kenntniß des Cauſalzuſammenhangs, wegen der Unmöglichkeit, alle verborgenen Urſachen, Motive, Wirkungen und Verbindungsglieder aufzuſpüren, auch nicht einigermaßen befriedigend ihre Aufgabe löſen. Verſuche man es doch einmal mit den Erſcheinungen ſelbſt des

80) Vergl. z. B. außer Schlözer's Vorbereitung zur Weltgeſchichte auch Schiller's Abhandlung über die Univerſalgeſchichte im 1. Theil ſeiner proſaiſchen Schriften, ferner Wachler, Propädeutik der Geſchichte. S. 3. Wilken, Handb. der deutſchen Geſch., S. 8. Heinrich, Handb. d. deutſchen Reichsgeſch. §. 1. u. ſ. w.

Digitized by Google

eigenen Lebens! Und nun vollends die des Lebens ganzer Nationen und entschwundener Jahrtausende! Welche ewige Subjectivitäten und schwankende Vermuthungen müssen über alle jene Lücken der Erkenntniß die trüglichen Brücken bauen! Dabei würdigt diese Geschichte das lebendige freie Leben und Schicksal der Völker und Menschen mit seinen höheren Ideen und lebendigen freien Individualitäten herab zur todten automatischen Gliederpuppe, deren verbindende Drahtfäden sie aufspüren und gewöhnlich im kleinlichsten Getriebe menschlicher Eigensucht und Leidenschaft aufweisen will! Von ihrem Todtengerippe ist Fleisch und Leben abgefallen. Alle freien Ideen, alle herrlichsten, charakteristischen Züge des individuellen Volks- und Menschenlebens, vollends des Lebens ausgestorbener Völker, von welchen aus keine Drahtfäden bis zu unsern heutigen, oft so kleinlichen Verhältnissen, bis zu den Stühlen unserer seligen Reichstags- und unserer heutigen Bundestagsgesandten, sich nachweisen lassen, sicher weit der größte Theil einer Herodot'schen Geschichte finden in diesem Pragmatismus keine Stelle. Daher geben denn auch selbst von welthistorischen Personen oft wenige Blätter einfacher Annalisten eine lebendigere Erkenntniß als die ausführlichsten pragmatischen Darstellungen, als z. B. von Karl dem Großen ein ganzer Band Heinrich'scher pragmatischer Geschichte. Einst sah der große Kaiser von einer Burg am Gestade der Nordsee, wohin er in eiliger Verfolgung der Normannen aufgebrochen war, in ernstes Schweigen versunken, den Schiffen der vor ihm entflohenen Verwüster nach. Da entrollte dem Auge des kaiserlichen Helden eine Thräne, und auf die bestürzte Frage seiner Begleiter sagte er: Wenn diese, schon während ich noch lebe, solches wagen, was wird mein Volk von ihnen dulden müssen, wenn ich dahin bin! Auch ohne den Contrast mit dem „après moi le déluge" des mächtigsten Kaisers unserer Zeiten, mit welchem ein Kotzebue Karl den Großen völlig gleichstellen wollte, wiegt ein solcher Zug Feldschlachten auf. Aber wie steht er im nachweisbaren Causalzusammenhang mit unseren heutigen Verhältnissen? Auch sucht ihr ihn vergeblich in unseren pragmatischen Geschichten [81])!

2. Das wahre Wesen und die rechte Behandlung der Geschichte. Das schon oben im Begriffe der Geschichte ausgesprochene wahre Wesen derselben, ihr selbstständiger Zweck und Werth und die richtige Aufgabe ihrer Behandlung ist wenigstens von den Alten oft genug angedeutet worden.

„Als Diener der göttlichen Fürsehung", so sagt z. B. Diodor von Sicilien (I. 1.), „soll der Historiker die Menschen, die, obwohl durch Zeit, Ort und Verhältnisse getrennt, doch nur Eines Geschlechts sind, zu Einer Gesellschaft vereinigen. Er soll die Seele der Hörer ergreifen und sie über den Erdkreis hinführen, die Menschheit unsterblich machen und, indem er die Weltgeschichte gleichsam wie zur Geschichte Einer Stadt vereinigt, die reichste, fruchtbarste Erfahrung begründen." Der römische Jurist Gajus sagt (L. 1. de O. J.): die Geschichte sei wesentlich, weil nur Das vollständig und be-

81) Siehe auch treffliche Worte über diesen verkehrten Pragmatismus in Arndt's Geist der Zeit. II. S. 348 ff.

Digitized by Google

greiflich sei, was aus allen seinen Theilen bestehe, ein besonders wichtiger Theil des Seins der Dinge aber ihre Entstehung und geschichtliche Entwickelung sei. Cicero aber sagt: „Nicht wissen, was geschah, ehe man geboren war, heißt immer ein Kind sein, denn was ist das einzelne Menschenleben, wenn es nicht durch die Geschichte der Vergangenheit mit früherem Menschenleben verwoben wird [82])?"

Auch über die Art der Darstellung und Behandlung für diesen Zweck war bei den Alten nur Eine Stimme, nehmlich die, daß die Geschichte poetisch, ächt künstlerisch behandelt werden müsse; nicht etwa des Herodot, sondern auch des Thucydides Geschichtswerke nennen sie daher auch, nennen z. B. Plutarch, Lucian und Dionys von Halikarnaß unbedenklich Poesieen [83]) und fordern auch noch außerdem [84]) die endlich auch von allen Bessern unter den Neuern als nothwendig anerkannte innere höhere Einheit durch eine gemeinschaftliche Grundidee.

Entschieden aber ist nun in jenen und verwandten Aeußerungen die richtige Anerkennung enthalten, daß die Geschichte mit selbstständigem Zweck und Werth unser ganzes Sein, unser Fühlen, Erkennen und Wollen, vom Bruchstück, vom einzelnen beschränkten Moment und Standpunkt zum Ganzen, zum einheitlichen Leben des Volkes und der Menschheit erweitern solle, daß sie uns, mit Aufhebung der Schranken von Zeit und Raum, mitleben lasse in entfernten Zeiten und Räumen. Ihr höherer, freierer Standpunkt der Betrachtung aber, ihre concentrirtere Vereinigung und Hervorhebung des Bedeutenderen, indem sie uns sichern vor dem Versinken in die Gleichgültigkeiten, Kleinlichkeiten und Bedürfnisse, in die Leidenschaften und Blendungen des Augenblicks und des Alltagslebens, wiegen so die unmittelbare Nähe auf und erheben zugleich die Geschichte zur Würde besonnener Weisheitslehre und höheren Richteramts.

Diese ihre Aufgabe aber erreicht die Geschichte nur in dem Maße, als sie

---

82) Orat. 34. Hierher gehörige ähnliche Aeußerungen sind z. B. auch die von Lucian de conscrib. hist. Op. ed. Bip. IV. p. 211, daß der Historiker, als ein historischer Phidias, auf den Schauplatz der Begebenheiten versetzen, oder nach Dionys v. Halik. Archaeol. IV. p. 2157, daß er mitten in die Begebenheiten hineinführen müsse, so, daß man sie nicht blos zu hören, sondern zu sehen glaube; oder auch die von Plutarch, de glor. Athen., „daß er nur durch die Mittel der Darstellung sich vom Maler unterscheide, und sein Werk um so besser sei, je näher es dem Gemälde komme und den Eindruck der gegenwärtigen Handlung erzeuge". Die Vergangenheit vor der Vergessenheit schützen, ist nach Herodot's Vorwort seiner Geschichte Zweck, und Thucydides (I. 22), zugleich in und mit der concreten Wahrheit des Historischen, die ihm zu Grunde liegende allgemeine Gesetzmäßigkeit ins Auge fassend, fordert, daß die Geschichte Diejenigen befriedige, die sowohl nach dem Zuverlässigen der Vergangenheit strebten als nach dem, was nach dem Lauf menschlicher Dinge sich einst wieder auf ähnliche Weise ereignen könne! Sie solle ganz und nur veritatis imago sein, fordert auch Bodin Method. etc. p. 45. von der Geschichte.

83) Dion. Halic. ep. ad Pomp. VI, 21. Lucian. l. c. p. 210. Plutarch l. c. u. d. vor. N.

84) Vergl. Creuzer, historische Kunst der Griechen, S. 135 ff. 203 ff.

Digitized by Google

wirklich ihrem Begriffe gemäß A) des höheren Menschenlebens B) wahrhaft lebendige und treue Nachbildung oder Erneuerung ist.

A) Dem Gegenstande nach muß also die Geschichte vor Allem vollständig ins Auge fassen die obigen drei Elemente des höheren Menschenlebens an sich und in ihrem rechten Verhältnisse, und zwar sowohl in ihrer allgemeinsten grundgesetzlichen wie in ihrer concreten historischen Gestalt, nehmlich

a) das allgemeinste göttliche Lebenselement, Schicksal, Weltregierung, Vorsehung;

b) die ganzen äußeren, naturgesetzlichen, die physikalischen, mechanischen, physiologischen und psychologischen Causalverhältnisse und äußeren Einrichtungen, soweit sie als Träger, Grundbedingungen und Schranken des freien Menschenlebens erscheinen;

c) des historisch darzustellenden individuellen Menschen, Volks, Völkersystems individuelles, freiheitliches Streben.

Dieses letztere oder die menschlichen Ideen, die freien Grundsätze und Zwecke, ihre Erstrebung durch freies, aber mit Gott und Natur in gesetzlichem Verhältniß und Wechselwirken stehendes Menschenleben, und die Beziehung der Thatsachen auf diese Ideen, theils als aus dieser Quelle hervorgegangen, theils als ihre Werkzeuge oder Bundesgenossen, theils als ihre Gegner in ihrem Kampfe für siegreiche Verwirklichung, theils als glückliche oder unglückliche Erfolge, theils endlich als bloße Mittel der Darstellung der Ideen und ihres Kampfes, Dieses muß für die Menschengeschichte, wie für das freie Menschenleben selbst, das unmittelbare Lebensprincip, den höchsten und eigentlichen Einheits- und Mittelpunkt bilden; weder also unmittelbar und zunächst das allgemeine göttliche Leben und die göttlichen Ideen, wie die philosophischen und religiösen Historiker, noch das niedere und unfreie und der unfreie Causalzusammenhang, wie die strengen Pragmatiker wollen. Beides wäre keine Geschichte des freien höheren Menschenlebens, und das allgemeine göttliche giebt auch weder sicheren noch genügenden historischen Stoff, um Grundprincip und Mittelpunkt wahrer Geschichte bilden zu können. Alle innerliche, alle beseelende, alle wahrhaft wissenschaftliche oder künstlerische Einheit aber kann durchaus nur von Ideen ausgehen, d. h. von lebendigen Vor- und Abbildern des Uebersinnlichen, Unendlichen, kurz des ersten Lebensbestandtheils, nie von todten Begriffen, d. h. bloßen Vorstellungen und Abstractionen, vom Aeußerlichen und Endlichen und seinen Formen, wie z. B. den Begriffen des Neuen, des Nützlichen, des Auseinanderentstehens der Dinge.

B) In Beziehung auf die Auffassung und Darstellung bedarf nach dem Obigen der Historiker gerade so wie der bildende Künstler für Studium und Darstellung jeder besondern Aufgabe der Erkenntniß der allgemeinsten Grundformen, Grundverhältnisse und Grundgesetze, und insbesondere auch der allgemeinen inneren freien Kräfte und Ideen des Menschen, deren Erforschung und Darstellung vorzugsweise den

Digitized by Google

Historiker vom Naturforscher und Naturbeschreiber unterscheidet. Aber er soll selbst diese allgemeine Erkenntniß nicht, wie der Philosoph, zunächst von idealem, subjectivem Standpunkt und Princip aus vorwärts zum Aeußeren und Besonderen schreitend, aus seinem inneren Geiste und der allgemeinen Idee entwickeln und so bei dem Leser hervorrufen. Er soll vielmehr zunächst und vorzugsweise vom realen, empirischen Standpunkt aus an der Hand des Aeußeren und Besonderen rückwärts gehend, das Innere und Höhere zu finden, es so in sich und dem Leser hervorzurufen suchen. Während in der Philosophie das Innere, die Idee der Vater und das Aeußere die Mutter ist, soll bei historischer Bildung umgekehrt das äußere, objective Leben als der zeugende Vater bei dem Inneren, bei der Idee, als der empfangenden Mutter einkehren und so sich mit ihr vermählen zur Erzeugung und Gestaltung des lebendigen Lebens, welches selbst freilich überall nur in der rechten, selbstständigen Assimilation und Vereinigung jenes Allgemeinen, Inneren, und des Aeußeren, Besonderen, bestehen kann. Es soll ferner bei Auffassung und Darstellung seines individuellen Gegenstandes der Historiker, noch strenger als selbst der bloße Porträtmaler, stets und überall unter dem Gesetz nicht blos möglicher oder poetischer und idealisirter, sondern der concreten, erweisbaren Wahrheit[85]) stehend, selbst das Allgemeine in der treuesten Erforschung des individuellen Lebens lebendig ausbilden und es so darstellen. Und hierdurch unterscheidet sich der Historiker von dem Dichter und dem Künstler im engeren Sinne. Er soll aber endlich auch alles Allgemeine, Innere darstellen nicht zunächst durch und für den bloßen Begriff und nicht (wie es freilich der pragmatische, didaktische Polybius für seine demonstrirende Geschichte (ἀποδεικτική) consequent fordert) durch Reflexion und Urtheil von seinem subjectiven Standpunkte aus, sondern durch das Besondere, Objective, Aeußere, durch das Leben und für das Leben, zunächst für die lebendige Anschauung und Empfindung; wodurch sich die Historie als Poesie und Kunst im weiteren Sinne von bloßer Begriffswissenschaft unterscheidet. Er soll darstellen durch die (von den Alten stets vermittelst der eigenen Reden der Handelnden unterstützte) schöpferische Erneuerung des concreten Lebens selbst und des organischen (dramatischen) Ineinandergreifens seiner Kräfte und Erscheinungen. Dieses aber ist freilich nicht möglich ohne gründliche Erkenntniß des Allgemeinen und des Besonderen aller Lebenselemente und der inneren Verbindung des Geschehenen, und es muß allerdings auch der Geschichte Begriffswissenschaft mittelbar zu Grunde liegen, in ihr enthalten sein und aus ihr hervorgehen[86]).

Denselben selbstständigen Werth nun, welchen höheres Menschenleben und Erweiterung desselben, welchen insbesondere einzelne Hauptseiten und

---

85) In diesem Sinne sagt auch Aristoteles Poet. 9., die Geschichte gehe aufs Concrete, die Poesie aufs Allgemeine, und sei philosophischer.

86) Genauere quellenmäßige Nachweisung über die Uebereinstimmung der classischen Historiker, namentlich auch des Tacitus mit den hier entwickelten Grundansichten in meinem System I. S. 304 ff.

Digitized by Google

Bestrebungen desselben und die Theilnahme an ihnen, das Mitleben in ihnen haben, den hat auch eine so behandelte, eine wie die Natur und das Leben selbst, in ihrer Unendlichkeit und Freiheit, durch keinen einzelnen abstracten Zweck verstellte und verstümmelte Geschichte. Außer diesem absoluten Werth aber oder als in ihm enthalten kann man ungefähr alles Gute von der Geschichte rühmen, was nach anderen Methoden für Erkennen und Handeln, für Unterhaltung und Nützlichkeit erstrebt wird. Das ganze höhere Menschenleben erweiternd, bildet und kräftigt sie den menschlichen Geist wie den sittlichen Willen.

Sie unterstützt nicht blos als dienstbare Hilfeleistung, sie enthält und giebt unmittelbar Erkenntniß des Menschenlebens, des menschlichen Strebens, seiner Kräfte und Gesetze. Sie vermittelt die höhere Einheit des Lebens der Einzelnen, der Völker und Generationen, der Menschheit, eröffnet für Alle das rechte Verständniß, den rechten Standpunkt, die wahre höhere Bedeutung. Sie läßt uns lesen im Buche des Lebens und Schicksals, an den Früchten den Baum wie in dem Keime die Frucht, in der Vergangenheit die Gegenwart wie in beiden die Zukunft erkennen, vereinigt alle drei, gereinigt von den augenblicklichen Nebeln und Schlacken, zum wundervollen Spiegel für das geheimnißvolle Walten des Weltgeistes wie für die Tiefen der eigenen Brust.

Sie erhebt gleicherweise die Gesinnung und Bestrebung, befreit sie von den niederdrückenden Banden, von den Kleinlichkeiten und Nichtigkeiten des Augenblicks durch Hinweisung auf das große Ganze, auf das Bleibende und auf die wahre Bedeutung der Dinge. Sie bildet als wahre Lehrerin des Lebens, wie Cicero, oder als Vorschule für alle Lebens-Aufgaben, wie Machiavelli und Bolingbrock sich ausdrücken, Sinn, Talent und Geschick für das Praktische durch das stete Hinweisen auf das Wirkliche und auf das ganze Leben, auf das Walten höherer Gesetze, die rechten Träger, Bedingungen, Schranken und Grundformen alles höheren Strebens und das reiche Wechselspiel aller Kräfte, wie auf die Macht der Idee und die Schönheit ihrer Verwirklichung.

Sie eröffnet vor Allem, gerade nur in der bezeichneten Weise aufgefaßt und dargestellt, als eine wahre Geschichte des Rechts, des lebendigen Mittelpunktes des ganzen praktischen Volkslebens, dem Juristen die höhere Bedeutung und innere Verbindung seines ganzen Stoffs wie den Sinn der eigentlichen lebendigen Gesetze, die wahre Ratio Juris und den wahren Willen der Nation und ihrer Gesetzgebung sowie den rechten Standpunkt und Weg für ihre Anwendung im jedesmaligen Lebensverhältniß. Sie sichert so zugleich die Heiligkeit der Ueberlieferung und der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung gegen bodenlose Willkür, wie das Recht der Gegenwart, der Vernunft und Freiheit gegen Buchstaben-Sklaverei und deren Gesetz- und Rechtsvernichtung [87]).

Auch das Ziel der pragmatischen Geschichte, so weit es nur irgend richtig und erreichbar ist, erreicht eine so behandelte Geschichte besser als jene selbst.

87) L. 1. d. O. J. L. 2. 17. 29. de leg.

Digitized by Google

Eine Lehre und Moral in Beispielen ist auch sie. Aber durch Erfassung des Einzelnen in seiner ganzen und rechten Verbindung und Bedeutung wie in seiner lebendigen Individualität und Wahrheit sichert sie vor dem herrschenden Misbrauch mit den einzelnen, aus dem Zusammenhange des individuellen Lebens wie der herrschenden Ideen oder des lebendigen Geistes der Zeit herausgerissenen Ereignissen, welche heute ebenso der Tyrann wie morgen der Freiheitsapostel zu seinen Gunsten stellt und deutet. Und was kann mehr die Ereignisse als Folgen bestimmen, mehr ihre ursachliche Verbindung und Wirkung, ihre innerliche belehrende Einheit darstellen, als die in dem allgemein-gesetzlichen, individuell gestalteten Verhältnisse des menschlichen Lebens sich offenbarenden Ideen, die Zielpunkte der Bestrebungen der Völker, als die Darstellung der stufenweisen vollkommeneren oder unvollkommeneren Entwickelung und Vorherrschaft dieser Ideen, oder der ihnen feindlichen Kräfte über das Leben? Was zugleich gegen Einseitigkeit und Verdeutelung mehr sichern als jene möglichst vielseitige Auffassung aller Grundkräfte des Lebens in ihrem richtigen Grundverhältniß?

3) Fortsetzung. Eintheilung und Abtheilung der Geschichte. Bilden menschliche Ideen und Bestrebungen für und gegen sie die Grundprincipien aller Geschichte, so müssen sie auch für die wissenschaftliche Ab- und Eintheilung und Periodisirung derselben die wesentliche Grundlage werden.

Es giebt also neben der ganzen Geschichte der Menschheit, der allgemeinen Weltgeschichte im weiteren Sinne, oder eigentlich als Theil von ihr, der Darstellung und Verwirklichung der ganzen Idee der unsterblichen, nach dem Göttlichen strebenden Menschheit, so viele besondere Geschichten, als es in Beziehung auf die Subjecte und auf die Gegenstände menschlicher Bestrebungen verschiedene Gestaltungen der Einen höchsten Idee des Göttlichen, als es verschiedene Ideen giebt. Es giebt mithin Staats- und Staatensystems-, Stadt- und Menschengeschichte, wie es römische, deutsche, platonische Ideen des Göttlichen oder der Menschenbestimmung giebt. Es giebt Religions-, Rechts-, Wahrheits- oder Wissenschafts- und Kunstgeschichte[88]).

Neben diesen Eintheilungen der Geschichte aber fordert wenigstens für die meiste Geschichte die ächt wissenschaftliche und künstlerische Methode eine doppelte Abtheilung derselben.

Schon das Gesetz der Ordnung und Klarheit nehmlich fordert für die wissenschaftliche wie für die künstlerische Behandlung, daß, sowie im Organismus der Kopf oben steht, so auch in Kunst und Wissenschaft der wesentliche Mittelpunkt, die Seele der ganzen Darstellung, daß die allgemeine Grundidee in ihrer individuellen Gestaltung, in ihren concentrirten Haupterscheinungen und Hauptwirkungen auf das Ganze, möglichst hervortrete und voranstehe, und daß diese Haupterscheinungen und Hauptwirkungen sich

88) Eine Abtheilung, blos nach der Art der Thätigkeiten, wie Rühs Propädeutik des hist. St. S. 6. will, z. B. in mechanische, politische, wäre nur möglich, wenn nicht Ideen an der Spitze stünden.

Digitized by Google

der Art, wie sie zunächst unmittelbar oder erst mittelbar von ihr ihre Lebenskraft erhalten, unmittelbar oder mittelbar an sie anreihen.

Noch ein anderer Grund fordert Aehnliches bei der Geschichte. Die Geschichte, wie das Leben selbst, hat ihre organischen Unterabtheilungen oder besonderen Glieder mit individuellem theilweise selbstständigem Leben; so die ganze Menschheit, die der einzelnen Völkersysteme und Völker; die Geschichte auch nur Eines Volkes, die des rechtlichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens. Jedes von diesen aber, z. B. die Rechtsgeschichte wiederum die der besonderen Institute, der Familie, der Regierungsform u. s. w. Alle also haben ein gemeinschaftliches und besonderes Leben. Und endlich hat alle Geschichte, wie alles Leben, verschiedene Entwickelungsstufen, verschiedene Gestaltungen der Idee in ihnen.

Eine vollständige Geschichte muß also darlegen zuerst in einem allgemeinen Theile die lebendige Verbindung aller Theile zum Ganzen, zunächst durch eine synchronistische (mehr dramatische) Darstellung der allgemeinen Grundideen, Grundkräfte und Grundverhältnisse des geschichtlichen Lebens, des Geschichtsorganismus, und zwar sowohl in ihrem lebendigen, organischen Wechselwirken wie nach den gemeinschaftlichen Entwickelungsperioden und Umgestaltungen. Für die ganze Geschichte der Menschheit oder ganzer Völkersysteme bildet die synchronistische Universal- oder allgemeine Welt- oder Staatengeschichte diesen allgemeinen Theil, und hierdurch allein schon scheint die Universalgeschichte hinlänglich als nothwendiger Bestandtheil der Geschichte gegen erhobene Zweifel gerechtfertigt zu sein. Sie selbst aber erhält ebenfalls wieder in einer Geschichte der Menschheit im engeren Sinne, d. h. einer allgemeinen Geschichte menschlicher Cultur, nach ihren Hauptideen und nach den großen ethnographischen Grundverhältnissen und Hauptschicksalen einen passenden allgemeinen Theil. Für die Rechtsgeschichte insbesondere aber bildet jenen allgemeinen Theil die Geschichte der Verfassung im engeren Sinne, d. h. der allgemeinen Staats- und Rechtsgrundideen, von dem gesellschaftlichen Leben und zunächst von Recht und Staat, sowie der ihre Erscheinung und Herrschaft bedingenden und gestaltenden Lebensgrundverhältnisse, und endlich der aus beiden hervorgehenden Grund- oder Verfassungsgesetze und Rechte. So würde also z. B. der allgemeine Theil der germanischen Rechtsgeschichte darstellen: in der Periode altgermanischer Freiheit ihre natürlichen, sittlich freiheitlichen Grundprincipien und ihre allgemeinste Organisation in dem speciellen ausdrücklichen Wehrmannvertrag und Gausystem mit seinen stufenweise einander untergeordneten autonomischen Vereinen und mit seinem durchherrschenden Grundcharakter in allen Gesellschaftsverhältnissen; sodann in der Periode des Faustrechtes dessen sinnlich-egoistische, also despotisch-anarchische Grundprincipien und Grundlagen und ihre allgemeinste Organisation in dem durch Zerstörung des Gausystems ausgebildeten rohen Feudalismus; dann ferner in der Periode der theokratischen Hierarchie ihre Principien und Grundverhältnisse und ihre allgemeinste Organisation in der jetzt geordneten, geistlichen und weltlichen Feudalaristokratie und feudalständischen Repräsentation. Hier-

Digitized by Google

mit würde zugleich die allgemeine Beseelung, Verbindung und Wechselwirkung der Hauptinstitute und ihre gemeinschaftliche Veränderung in den allgemeinen Entwickelungsperioden des ganzen gesellschaftlichen Lebensverhältnisses nachzuweisen. Von selbst und nothwendig verbindet sich mit diesen allgemeinsten wesentlichsten Hauptmomenten der gesellschaftlichen Einrichtung als Grundlage Das, was aus der allgemeinen Geschichte unentbehrlich in die Rechtsgeschichte gehört, das Hauptschicksal und der allgemeine Culturzustand der Nation.

Ein besonderer Theil hat sodann in Beziehung auf die ganze Geschichte als Specialgeschichte das individuelle Volksleben, in der Rechts- oder Kirchengeschichte als besondere Geschichte der einzelnen, besondern Institute und Verhältnisse der inneren und äußeren Rechtsgeschichte deren besondere Ideen und Schicksale in ihrem eigenthümlichen Leben vollständig von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende oder chronologisch (und mehr episch) darzulegen. Da aber, wo, wie in unserer römischen oder germanischen Rechtsgeschichte, ein einziges Buch oder Ein Vortrag alle diese Theile zu einem gemeinschaftlichen Ganzen vereinigen soll, muß natürlich auch die Anordnung der einzelnen Institute des besonderen Theils wiederum wahrhaft wissenschaftlich sein, indem natürlich wiederum die unmittelbare oder nähere Verbindung dieser Institute mit der allgemeinen Rechts- und Staatsidee, oder erst mittelbar mit den durch sie zunächst bestimmten Verhältnissen das Grundgesetz der Anordnung bildet, so daß z. B. wo im Leben eines Volks nach seiner Grundidee der privatrechtliche Gesichtspunkt Grundlage ist und vorherrscht, das Privatrecht voransteht, und nun wieder im Privatrecht zuerst das am unmittelbarsten durch das Grundgesetz bestimmte Personenverhältniß, dann erst das der freien Persönlichkeit dienstbare Eigenthum, an dieses aber sein Ausfluß, die Servitut u. s. w., angereiht und zum zusammenhängenden Ganzen gruppirt werden.

Der allgemeine Theil giebt so die allgemeine Grundlage und die höheren allgemeinen Gesichtspunkte für Verständniß und Verbindung des besonderen. Die Specialgeschichten erhalten aus der Universalgeschichte, die Geschichte des Rechts aus der des Volkes, das einzelne Institut aus der ganzen Rechts- und Staatsidee ihren eigentlichen richtigen Gesichtspunkt, ihr höheres Verständniß. Der besondere aber, oder die nähere vollständige Ausführung des reichen individuellen Lebens, giebt theils die gründliche Detailkenntniß von diesem, theils die lebendige Aus- und Beweisführung für den allgemeinen. Gerade so wird, wer ein großes historisches Gemälde recht verstehen und genießen will, zuerst seinen Blick auf die Hauptidee und den allgemeinen Mittelpunkt, die Hauptgruppe, und die allgemeine Composition des Ganzen werfen, hierauf zu der genaueren Erforschung des Details und der einzelnen besonderen Gruppen und Figuren schreiten und alsdann nach gründlichem Verständnisse sowohl ihres individuellen Lebens wie jener allgemeinen unterordnenden Beziehung zum Ganzen zu diesem Ganzen und seinem Mittelpunkte als einem erst jetzt allseitig und lebendig verständlichen zurückkehren.

Digitized by Google

Weit entfernt, die hiſtoriſche Wahrheit zu gefährden, wird dieſelbe vielmehr nach allem Bisherigen gefördert durch eine ſolche Darſtellung. Theils ſtellt ja nur ſie gerade das ganze allgemeine wie das beſondere Leben in ſeinen weſentlichſten Momenten und Verhältniſſen dar, theils legt ſie dem Leſer die freilich bei dem Studium ſich erſt zuletzt vollendenden leitenden Grundideen des Geſchichtſchreibers gleich von vorn herein vor, zum leichteren Verſtehen und Prüfen auch des Einzelnen und ſeiner Begründung in jenen Ideen, oder ſeiner etwaigen Vorſtellung nach ihnen, und fordert ſo auch den Darſteller zu um ſo gründlicherer Prüfung auf.

Vorzüglich in Beziehung auf die Rechtsgeſchichte waren bisher, nachdem man ſeit Reitemeier die Verbindung der Rechtsinſtitute und der Rechtsquellen, d. h. der ſogenannten inneren und äußeren Rechtsgeſchichte, des Inhalts mit der Form faſt allgemein als weſentlich anerkannte, die hier ſo eben von wiſſenſchaftlichem Standpunkt aus und zugleich nach dem Vorgang des ganzen allgemeinen Geſchichtsſtudiums vereinten ſynchroniſtiſchen und chronologiſchen Methoden im lebhaften Streite. In bekannten Schriften [89]) haben die Anhänger beider Methoden eigenthümliche Vortheile und ebenſo eigenthümliche große Nachtheile einer jeden ſelbſt zugegeben. Die Nachtheile beſtehen bei jeder gerade in dem Entbehren der Hauptvortheile der anderen Methode, ſind aber in der ſo eben dargeſtellten wiſſenſchaftlichen Methode ebenſo vollſtändig ausgeſchloſſen, wie jene Vortheile beider Methoden von ihr vereinigt und zwar vollkommener als in jenen ſelbſt erreicht werden dürften.

Der Hauptvortheil der ſynchroniſtiſchen Methode, welche die ganze rechtsgeſchichtliche Maſſe nach allgemeinen Perioden abtheilt und in jeder derſelben alle Theile des Stoffs, einen nach dem andern, bis zur Gränze der Periode fortführt, iſt der, daß ſie einigermaßen jene allgemeinen Geſichtspunkte und Ueberſichten, jene allgemeine innere Verbindung und Wechſelwirkung aller Inſtitute und die allgemeine Fortentwickelung des ganzen Rechtszuſtandes nach großen, allgemeinen Entwickelungsmomenten giebt; einigermaßen ſage ich, aber bei weitem nicht ſo vollſtändig als unſer allgemeiner Theil, der gerade Dieſes zu ſeiner einzigen Aufgabe macht und in welchem dieſes Allgemeine, ja ſelbſt der wiſſenſchaftliche Zuſammenhang des Ganzen nicht, wie in der rein ſynchroniſtiſchen Methode völlig, verdunkelt und zerriſſen wird, durch ein Nebeneinanderhäufen alles Stoffs, aller einzelnen Inſtitute, von welchem ſo Vieles lediglich dem beſondern individuellen Leben, den beſondern Entwickelungsperioden und dem beſondern Mechanismus dieſer einzelnen, jetzt gänzlich zerſtückelten Inſtitute angehört und an ſich oder wegen lückenhafter Kenntniß gar nicht in unmittelbare Verbindung mit dem eigenthümlichen Allgemeinen gerade dieſer allgemeinen Periode gebracht werden kann. Die Hauptnachtheile dieſer Methode

89) Hugo Rechts-Geſch. Einl. Thibaut Heidelb. Jahrb. 1808, Nr. 1. Löhr Ueberſ. d. Conſtit. 1811, S. 3. ff. Schweppe R. Geſch. §. 4. Haubold Inst. jur. rom. hist. dogm. 1814. p. 8. vergl. mit der Vorrede der neuen Ausg. durch Otto 1826. Zimmern Rechtsgeſch. §. 1.

ſind aber außerdem folgende: Sie zerreißt das individuelle, beſondere Leben der einzelnen Inſtitute, bei welchen mitten in der Entwickelung abgebrochen wird, um alle paar hundert Seiten oder alle paar Monate wieder ein Fragment zuzuſchneiden auf eine wahrhaft unerträgliche Weiſe; gewährt ſo niemals eine klare, zuſammenhängende, lebendige Anſchauung und gründliche Erkenntniß dieſes individuellen Lebens. Sie findet namentlich für die dogmatiſchen oder Inſtitutionen-Begriffe der Inſtitute am Anfange derſelben keine Stelle wie wir im beſonderen Theil und wird ſo auch, abgeſehen von der Zerſtücklung der Materien, unverſtändlich, ſowie hier wiederum dieſe Inſtitutionen ohne Rechtsgeſchichte ungründlich und unverſtändlich werden und, ſtatt zu gründlichem Studium hinzuführen, vielmehr recht methodiſch dazu verderben und vom rechtswiſſenſchaftlichen Studium abſchrecken.

Dieſe hier angegebenen Nachtheile nun zu vermeiden, darin beſtehen gerade die Hauptvortheile der chronologiſchen Methode, welche die einzelnen Inſtitute von einander iſolirt, von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende vollſtändig entwickelt. Aber auch dieſe Vortheile erreicht unſer beſonderer Theil vollſtändiger als ſie. Denn da ſie die allgemeinen Grundideen, Verbindungen, Wechſelwirkungen und Hauptveränderungen, da ſie einen inneren wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang des Ganzen gar nicht darſtellt, ſo entbehrt ſie eben deshalb nicht blos der lebendigen Anſchauung des ganzen Rechtszuſtandes, ſeiner allgemeinen Grundideen und Entwickelungsperioden, ſondern auch der weſentlichen Geſichtspunkte für ſo Vieles in den beſonderen Inſtituten. Zwar haben Viele (z. B. auch H. v. Savigny) mit Thibaut eine halbe blos äußerliche Vereinigung geſucht und jenes Allgemeine durch ſynchroniſtiſche Darſtellung aller Inſtitute und Verhältniſſe der ganzen äußern Rechtsgeſchichte erſetzen wollen und nur die innere chronologiſch vorgetragen. Allein es kann natürlich all jenes Allgemeine, welches großentheils der innern Rechtsgeſchichte angehört, nicht richtig, nicht paſſend und deutlich, blos gelegentlich bei einzelnen beſonderen äußeren rechtsgeſchichtlichen Verhältniſſen angeknüpft und dargeſtellt werden, und es treffen ſo dieſe ſynchroniſtiſche Darſtellung der ganzen äußeren und die chronologiſche der ganzen inneren Rechtsgeſchichte wenigſtens zum Theil die Vorwürfe gegen beide Methoden. Deshalb zogen denn auch ſpäter Manche, wie Schweppe, Zimmern und nach mehrmaligem Schwanken zuletzt wieder Haubold, lieber die völlig chronologiſche Darſtellung vor, während Hr. v. Löhr die offenbare Verlegenheit dadurch zu beſeitigen anräth, daß man das einemal nach der auch in der Eichhorn'ſchen deutſchen Rechtsgeſchichte befolgten ſynchroniſtiſchen Methode vortrage und höre und ein zweitesmal nach der Thibaut-Savigny'ſchen chronologiſchen. Allein jener Vorſchlag von einem ſo erfahrenen Lehrer möchte zu jenem völligen Gegenſatze der erſten Meiſter und jenem Schwanken und Wechſeln eines Haubold den ſtärkſten, geſtändigen Beweis der Einſeitigkeit und Mangelhaftigkeit beider Methoden hinzufügen. Denn abgeſehen von der Unmöglichkeit, unſere jetzt allermeiſt ſchon zehnſtündigen römiſchen und germaniſchen Rechtsgeſchichten neben der Maſſe aller anderen Vorleſungen zu vierzig Stunden

Digitized by Google

auszudehnen, würde die doppelte Methode für denselben Stoff an sich verwirrend sein.

Ueberhaupt aber muß es, zumal für ein und dasselbe wissenschaftliche Publicum und denselben wissenschaftlichen Zweck doch wohl eine einzige, aus dem Wesen der Wissenschaft und der Sache abgeleitete wissenschaftlich richtige Methode geben, die uns nicht nöthigt, ihre Fehler wieder gut zu machen durch bloße lange Wiederholung der ganzen Wissenschaft nach einer andern Methode [90])!

4) Fortsetzung. Insbesondere über die Periodisirung der Geschichte. Auch der Zeit nach kann nach unserem Princip die Geschichte nur richtig abgetheilt werden nach den herrschenden Ideen und nach ihren und der allgemeinen Lebensgrundverhältnisse wesentlicher Veränderung oder doch verschiedener Gestaltung, und so, daß, sowie die Hauptperioden des Lebens des Einzelnen, so auch die des gemeinschaftlichen Lebens wahre Entwickelungsstufen dieses Lebens darstellen. Will man sie, wie die unwissenschaftliche Methode, nach sogenannten merkwürdigen Männern und Begebenheiten, Dynastieenwechseln, Veränderung der Regierungsform u. s. w. machen, so vergißt man, daß ohne Bestimmung durch ein höheres Princip hier Alles relativ, subjectiv und willkürlich ist, so daß auch hier fast so viele verschiedene Ansichten herrschen als Köpfe. So streitet man z. B., ob eine neue Periode der deutschen Geschichte mit dem älteren oder dem jüngeren Pipin, mit Karl dem Großen oder mit der Theilung zu Verdún, oder mit Karl dem Dicken, oder mit Gregor VII. anzunehmen sei. Man vergißt, daß, wenn nicht der ganze Geist und Grundcharakter der geschichtlichen Ereignisse ein anderer ist, eigentlich zu einer Abtheilung und Entgegensetzung gar kein Grund ist; weshalb denn auch die Abtheilungen nach jenen Merkwürdigkeiten meist nur subjectiver Bequemlichkeit dienen und nicht viel besser sind als die nach gleichförmigen, runden Zeitabschnitten, oder wie die jenes Redners, welcher abtheilte: mein erster Theil geht bis halb neun, mein zweiter aber bis neun Uhr.

Wird dagegen wirklich nach der Verschiedenheit oder verschiedenen Gestaltung und Entwickelung der herrschenden Grundideen und Grundgesetze abgetheilt, so muß diese wissenschaftliche Periodisirung auch hier von selbst sich anschließen an wahrhaft merkwürdige Begebenheiten und Männer, wie

90) Langjährige Erfahrung, die ich mit der von mir schon in den Heidelb. Jahrb. 1813, S. 910 ff. vertheidigten Methode bei der deutschen Rechtsgeschichte (d. h. der Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte und Rechtstheile mit Ausschluß der rein römischen Rechtsgeschichte vor ihrer allgemeinen Einmischung und Reception in das deutsche Rechtsverhältniß) gemacht habe, haben mich lebhaft überzeugt, daß auch hier die ächt wissenschaftliche Methode, diejenige, welche die Geschichte wirklich als lebendiges Abbild des Lebens und in ihren Abtheilungen die wahre, natürliche Organisation dieses Lebens darzustellen sucht, die beste ist und am Vollständigsten alle erreichbaren Vortheile vereinigt, die Nachtheile ausschließt. — In neuester Zeit hat auch diese Methode immer mehr Anhänger gefunden in der deutschen Rechtsgeschichte, z. B. im Wesentlichen in der neuen Auflage des Werks von Zöpfl.

Digitized by Google

z. B. einen Gregor VII. und die Kreuzzüge, als an die wesentlichsten Förderer oder Werkzeuge und Wirkungen der Entwickelung und der Vorherrschaft des neuern Geistes der Zeit.

Der sicherste Weg aber zur richtigen Auffindung solcher, nicht blos für ein einzelnes, sondern mehr oder minder für alle Völker historisch nachweisbaren Hauptveränderungen der herrschenden Grundideen und Grundverhältnisse möchte der sein: zunächst die erfahrungsmäßig nachweisbaren, allgemeinen, naturgesetzlichen Entwickelungsstufen alles in Raum und Zeit erscheinenden Lebens, also auch des Volks- und Staatslebens gründlich ins Auge zu fassen. Diese müssen nehmlich, wegen der grundgesetzlichen Bedingung und Beschränkung aller Erscheinung der Freiheit durch die Naturseite, diese Erscheinung und die der allgemeinsten freien Ideen und Bestrebungen, auch ohne Aufhebung individueller Freiheit und Modification doch im Wesentlichen bedingen, eine gewisse durchgreifende Gestaltung derselben begründen. Es muß zugleich eben wegen jenes Wechselverhältnisses von Freiheit und Nothwendigkeit der concrete Eintritt in einem bestimmten Zeitmoment des individuellen Volkslebens, ebenso wie die Herrschaft der Ideen, theils als Grund, theils als Folge mit den Hauptveränderungen der wesentlichsten Grundverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens zusammentreffen; denn nicht blos Grundsätze, wie unsere Abstracten meinen, und nicht blos Grundlagen des Lebens, sondern beide in ihrer Verbindung und Wechselwirkung muß man bei aller Geschichte wie in allem Recht ins Auge fassen.

Es käme also nur darauf an, daß es gelänge, solche allgemeine naturgesetzliche Entwickelungsstufen auch für das Staatsleben und somit für die ganze Freiheit, selbst für die allgemeinen Menschenideen und Bestrebungen, für ihre Erscheinung und Gestaltung aufzufinden, sie erfahrungsmäßig und genetisch gründlich nachzuweisen. Dann aber müßten sie nach dem Obigen ebenso, wie sie selbst schon im Allgemeinen nur aus gründlichen, naturgesetzlichen und geschichtlichen Studien erkannt werden konnten, auch in dem besondern Volksleben nur in so fern angenommen werden, als sie wirklich auch aus dessen concreter Geschichte erweislich hervorgehen, und mit der Anerkennung, daß auf diesem Wege nur allgemeine Grundformen des menschlichen Lebens und seiner freien individuellen Erscheinungen gefunden werden sollten, gerade wie die der Kindheit, des Jünglings-, Mannes- und Greisen-Alters für das Leben des einzelnen Menschen. Nicht dazu sind solche bisher unbegreiflich vernachlässigten allgemeinen Perioden grundgesetzlicher Entwickelung bestimmt, um alle Erscheinungen des freien individuellen Lebens verdeutelnd ihnen unterzuordnen, sondern um, sowie das Allgemeine, so auch gerade die Individualität und Freiheit und auch ihre Abweichungen von diesem Standpunkte aus gründlicher zu erfassen, die verschiedenartigsten lediglich subjectiven Ansichten und Deutungen möglichst auszuschließen, das ewige unhistorische und praktisch verderbliche Uebersehen und Vermischen der verschiedenen Bildungsstufen und Grundprincipien der geschichtlichen Ereignisse

auszuschließen und die Geschichte und Rechtswissenschaft ihrem Ziele: der Erforschung der allgemeinen Gesetzmäßigkeit in individueller und freier Gestaltung zu nähern[91]).

5) Allgemeine Angabe der geschichtlichen und insbesondere rechtsgeschichtlichen Hauptperioden, der verschiedenen geschichtlichen Verfassungen und ihrer Principien. Nothwendiger und allgemeiner durchgreifend möchten wohl keine Entwickelungsstufen sein, als, richtig und nach dem naturgesetzlichen, stufenweisen Hervor- und Zurücktreten der drei Lebensbestandtheile bestimmt, die Altersstufen alles Lebens.

Bei Allem nehmlich, was wir in Raum und Zeit werden, leben und sich entwickeln sehen, bei Pflanze, Thier und Mensch, im Leben des Einzelnen sowie im Leben der Völker und Völkersysteme, finden wir erfahrungsmäßig nachweisbar, außer einer Periode der Ur- oder Vorgeschichte von der Vorbereitung, den Grundlagen und Quellen des neu entstehenden individuellen Lebens (was man wenigstens zum Theil als Einleitung zu geben für nothwendig hielt), die Perioden:

I. des Anfangens, des Aufkeimens; II. des Aufschwunges zur höheren Entwickelung oder Blüthe; III. der Reife; IV. des Zurücksinkens, des Verwelkens, Erstarrens, Absterbens[92]).

Doch hiermit, vollends mit den noch relativeren, schwankenderen Bezeichnungen: Tugend und Alter, Natur- und Culturstand der Völker u. s. w., blos nach einzelnen Erscheinungen und Richtungen, z. B. von Innen nach Außen, oder auf das Ideale, Reale u. s. w., oder endlich nach einzelnen Lebensverhältnissen, z. B. der Beschäftigung, ist an sich noch wenig gewonnen. Weder als nothwendig noch als erschöpfend nachgewiesen, ohne bestimmte fruchtbare Aufschlüsse, und ewigen subjectiven Ansichten überlassen bleibt vielmehr hier Alles, so lange nicht eines Theils die möglichen allgemeinsten Grundverschiedenheiten des menschlichen Lebens, der Gestaltung und Offenbarung seiner Ideen, die wesentlichen, charakteristischen Grundgesetze, Principien und Grundverhältnisse; und andern Theils das regelmäßige Zusammentreffen jener Perioden mit ihnen nachgewiesen und genetisch entwickelt sind.

Die möglichen allgemeinsten Grundverschiedenheiten des menschlichen Lebens aber ergeben sich durch folgende Betrachtung: Alle Thätigkeit des nothwendig harmonischen Lebens und lebendigen Universums wird durch höhere oder niedere Triebe, die inneren bewegenden Le-

---

91) Daß auf diesem Wege reiche Aufschlüsse gewonnen werden könnten, erkannte, sowie H. v. Humboldt, auch Falk Encyklop. §. 11. an, und ermuthigte so die weitere Ausbildung meines früheren Versuchs solcher Periodisirung.

92) Daß die Alten bei dem Staat, als einheitlichem, lebendigem Ganzen, und auch wegen der Allgemeinheit dieses Entwickelungsgesetzes in der Zeit ähnlich periodisiren, ist bekannt. Cicero de finib. V, 14. Plin. h. n. III, 5. Florus procem. und Amm. Marcell. XIV, 14.; vergl. auch L. 40. de peculio.

Digitized by Google

benskräfte, und nach höheren oder niederen Geſetzen, eben jenen harmoniſchen Lebensbanden oder Lebensrichtungen, beſtimmt. Geſetz iſt die aus der lebendigen Beziehung zweier Kräfte für die ſchwächere entſtehende Nöthigung oder Beſtimmung. Grundprincip, Lebenskraft oder Lebenstrieb; Motiv für das Geſetz iſt: die innere Beſchaffenheit der Natur der ſchwächern Kraft, vermittelſt deren ſie in lebendiger Beziehung zu der ſtärkern Kraft ſteht, alſo für ihre Einwirkung empfänglich und zu der durch ſie beſtimmten Thätigkeit geneigt iſt. So iſt z. B. bei dem Geſetze der Schwere die Anziehungskraft im Steine, vermöge der er durch die ſtärkere Anziehungskraft der Erde zu ihr hinbeſtimmt wird, das Princip; bei dem göttlichen Willensgeſetz das lebendig gewordene Göttliche in dem Menſchen. Von dem Daſein und der ungeſtörten Wirkſamkeit, von der Vorherrſchaft des Princips eines Geſetzes in der Natur des Weſens, für welches das Geſetz gelten ſoll, hängt alle Erfüllung des Geſetzes ab. Ohne ſie iſt keine Erfüllung zu hoffen und das Geſetz ein leerer Schall. Mit ihr iſt ſie gewiß, denn „über alle Geſetze ſiegt die Natur“[93]). Verſchiedene Grundgeſetze für das Willkürvermögen des Menſchen und ſein bewußtes willkürliches Handeln aber kann es nur ſo viele geben, als es verſchiedene Grundkräfte und lebendige, beſtimmende Beziehungen derſelben für ſein Willkürvermögen giebt. Solche ſind aber für das willkürlich handelnde Ich nur die beiden andern Lebenselemente, das Göttliche und Sinnliche.

Als ichheitliches, nothwendig nach Harmonie ſtrebendes, intellectuelles Weſen muß der Menſch bei der unvermeidlichen Colliſion der aus dieſen beiden Hauptbeziehungen entſtehenden ſinnlichen oder ſittlichen Beſtimmungen oder Geſetze die Harmonie ſeiner Geſinnungen und Beſtrebungen zu erhalten ſuchen durch möglichſte Unterordnung, entweder:

I. Des Göttlichen unter das Sinnliche, oder II. des Sinnlichen unter das Göttliche. Ein Drittes giebt es nicht. „Wer nicht für mich iſt, der iſt wider mich!“ „Man muß Gott dienen oder der Welt!“ „Man kann nicht zweien Herren dienen; man wird den einen lieben, den andern haſſen, dem einen anhangen, den andern meiden.“ „Wo des Menſchen Schatz iſt, da iſt auch ſein Herz!“ ſo ſagt die tiefſte und wahrſte Geſetzgebung.

Das Göttliche aber kann nun wieder aufgefaßt werden, es kann in Beziehung zu dem Willkürvermögen treten und dadurch geſetzlich beſtimmend für daſſelbe werden. entweder

---

93) *Τῶν νόμων κρατήσασα ἡ ἀνθρωπεία φύσις.* Thuc. III, 84. — Montesquieu der zum größten Nachtheil ſeines Werks die Staaten nicht auf die Lebensgrundgeſetze zurückführt, ſpricht III, 1. nur von Principien, nicht der Staatsverfaſſungen, ſondern nur der Regierungsformen, welche aus beiden ſchaften beſtehen ſollen. S. Avertissem. de l'Auteur. Filangieri will I, 12., allen Staaten die egoiſtiſche Liebe zur Gewalt zum Princip geben. Andere bekümmern um dieſen wichtigſten Gegenſtand ſich gar nicht.

Digitized by Google

1) in sinnlicher Form, als blind geglaubtes, fortdauernd äußerlich geoffenbartes, zunächst vermittelst der Vorherrschaft des Gemüths, des überwiegend äußerlich oder sinnlich bestimmten höheren Gefühls- und Phantasievermögens, und vermittelst eines hierauf gegründeten blinden Glaubens an die fortdauernde äußerliche Erscheinung des Göttlichen; und an die dadurch nothwendige Mischung und Verschmelzung desselben mit Sinnlichem; oder

2) in geistiger Form, als mit der eigenen inneren Vernunft erkanntes und bestätigtes Göttliches, zunächst vermittelst der Vorherrschaft der Vernunft, des durch den selbstständigen Verstand geleiteten höheren Auffassungsvermögens und vermittelst freier, verständiger, auf das eigene Innere zurückgehender, reflectirender und prüfender Auffassung des Göttlichen in seiner reinen Geistigkeit und in seiner Sonderung wie in seinem rechten, harmonisch geordneten Verhältniß zu dem Sinnlichen und Ichheitlichen.

Auch hier aber führt bei dem unvermeidlichen Widerstreit solches blinden Glaubens und solcher verständig reflectirenden und prüfenden vernünftigen Auffassung das Streben nach Harmonie nothwendig zu einem Streben nach Vorherrschaft einer dieser beiden Auffassungen und ihrer durch sie bestimmten Grundgesetze.

So giebt es denn nur diese drei Grundgesetze und Grundprincipien, welche das intellectuelle Menschenleben bestimmen, welche in einer bestimmten Periode vermittelst jenes stärksten Lebenstriebs nach Harmonie die Vorherrschaft (keineswegs die Alleinherrschaft) behaupten und erstreben müssen, auf welche, als ihre Quelle, auch noch abgesehen von aller Vorherrschaft des einen, in einer bestimmten Periode jedenfalls alle einzelnen Lebenserscheinungen zu ihrem richtigen Verständniß zurückgeführt werden müssen: nehmlich I. das sinnliche, egoistische, II. das blinde Glaubens- oder theokratische, III. das Vernunftgesetz und Princip; analog mit den drei animalischen Grundkräften, Vegetabilität, Irritabilität und Sensibilität, so auch den Platonischen drei Grundvermögen des Menschen wie des Staats: Sinnlichkeit, Gemüth, Vernunft (ἐπιθυμίαι, θυμός und νοῦς) [94]).

---

94) An sich sind eigentlich (doppelt den drei Bestandtheilen des Lebens selbst entsprechend) die drei Bestandtheile und Quellen jeder Erkenntniß, a) das Anschauen, b) das Fühlen und c) das Gestalten: 1) des göttlichen Lebensbestandtheils, d. h. die Vernunft oder das Ideenvermögen, 2) des sinnlichen Bestandtheils, d. h. die Sinnenwahrnehmung, 3) des selbstständigen Ich und seiner selbstständigen Verhältniß- und Harmonie-Bestimmung, d. h. die Verständigkeit. Vorherrschende Gemüthsthätigkeit, Gemüth in diesem Sinne, findet also nur als eine einseitige mittlere Stufe der Entwickelung statt, als eine einseitige Bestimmung und Gestaltung des höheren Gefühls- und Phantasie-Vermögens noch durch Aeußeres oder Sinnliches, statt daß es, geleitet und gestaltet durch das selbstständigste,

Digitized by Google

Auch im lebendigen, einheitlichen Staate und Staatensysteme aber, wenigstens in der ihr Sein bestimmenden thätigen Mehrheit ihrer Glieder, muß die Vorherrschaft eines dieser Gesetze sich nachweisen lassen; denn auch sie sind ja lebendig und streben unvermeidlich nach Harmonie, bestehen nur mit ihr sowie zugleich nur durch das höchste Lebensgesetz ihrer Glieder und für den Zweck der Verwirklichung desselben; assimiliren aber, einmal entstanden, auch wieder ihre Glieder und deren Richtung sich und ihrem Grundverhältniß. Jeder zusammengesetzte Organismus wiederholt und spiegelt im Großen ab das Grundgesetz seiner Glieder, so daß auch darum der Mensch, wenn nicht Maß und Grundtypus der Schöpfung, doch sicher der Menschheit und mindestens des lebendigen Menschenvereins ist.

So und nur so ergiebt sich eine erschöpfende Eintheilung der wesentlichsten Grundverschiedenheiten der Staaten und ihrer Verfassungen, eine solche, welche, gegründet auf die Grundverschiedenheit des ganzen Grundgesetzes und Grundprincips der menschlichen Lebensthätigkeit, nicht blos für die politischen Einrichtungen entscheidet, sondern überhaupt für das ganze geschichtliche Leben, das, wie Cicero sagte, der Staat bedingt und bestimmt, so wie er zugleich selbst dessen allgemeiner, lebendiger Ausdruck ist.

Es entsteht so, wie bewiesen werden wird, in der Periode der Kindheit und des kindischen Greisenalters das despotische, im Jünglingsalter das theokratische, im Mannesalter das vernunftrechtliche Gesellschaftsverhältniß mit durchaus generischer Verschiedenheit, welche zunächst sich besonders abspiegelt und sich wirksam und bedeutend erweist:

I. In den Altersstufen, mit welchen sie verbunden sind;

II. in der Art der Entstehung und Bildung des Rechts- und Gesellschaftsverhältnisses;

III. in dem Verfassungsgesetz und Zweck der Gesellschaft;

IV. in dem Princip derselben sowie in Lohn und Strafe zu seiner Erhaltung;

V. in der durchs Grundgesetz gewährten rechtlichen Freiheit;

VI. in den wichtigsten Lebensgrundverhältnissen, welche mit der Vorherrschaft des Grundgesetzes und seines Princips wie unter sich in Wechselwirkung stehen, sie fördern und von ihnen gefördert werden. Diese aber sind 1) die Lebensernährung und Beschäftigung; 2) das Geschlechts- und Familienverhältniß; 3) die Standesverhältnisse; 4) die Religion; 5) das Grundverhältniß von Staat und Kirche; 6) die Regierungs- und Verwaltungsformen; 7) endlich die geistige Cultur.

6) Bestimmtere Charakterisirung der Hauptperioden, und zwar zunächst: Erste Periode, Periode des Anfangs oder der Kindheit: unterste, sinnliche, faustrechtliche oder despotische Culturstufe; Gesetz, Recht und

---

ichheitliche Lebensprincip, zum höchsten und selbstständigsten Vermögen: zur Vernunft wird. Niemand möge hier über Namen streiten, wenn die Sache richtig ist, namentlich nicht über den vieldeutigen des Gemüths!

Digitized by Google

Staat der Despotie. I. Verbindung mit der Altersstufe der Kindheit. Es ist dieses die Zeit des Eintritts des ersten (inneren, allgemeinen, höheren) Lebensbestandtheils in den zweiten (niederen, äußeren, besonderen) und also des Vorwiegens des Letzteren. Noch nicht gereift ist nehmlich die der möglichsten Offenbarung des höheren Lebens und seiner Vorherrschaft über die niederen Kräfte entsprechende Ausbildung seiner Träger, Organe, Systeme, seiner Institute, Kräfte und Wege. Denn nur allmälig und nur in allmälig sich bildenden Organen erscheint alles irdische Leben und das Höhere in ihm.

Es ist nun aber dieses: A. Für das animalische Leben, namentlich auch für das des Menschen, die Zeit der vorherrschenden, am meisten von äußeren Reizen abhängigen, überwiegend receptiven, am meisten auf sich selbst gerichteten, auch im Schlafe des höheren Lebens gedeihenden, niederen, vegetabilischen Ernährung und Ausbildung aller besondern leiblichen Theile und Glieder des Organismus. Es ist also auch die Zeit der Vorherrschaft der vorzugsweise dieser mehr vegetabilischen Thätigkeit dienenden Grundlagen und Organe, des Zell- (Schleim-, Haut-, Lymph-) Systems, welches mit seiner mehr pflanzenartigen, zellulösen Bildung zuerst nach der Befruchtung des Eies, und als Grundlage der übrigen sich ausbildet, und wie die am nächsten mit ihm verwandten, materiellsten Hüllen und Träger der Organe, die Knochen, sich durch und um den ganzen Organismus ausbreitet, seine Centralorgane aber in der untersten der drei Haupthöhlen, im Bauche, hat. Was von den noch weniger ausgebildeten Systemen des erst allmälig aus dem Schlafe erwachenden, noch schwachen höheren Lebens thätig ist, muß, wie namentlich das unterste, mehr vegetabilische, auch durch den Willen nicht bestimmbare Nervensystem, die Ganglien, vorzugsweise der Ernährung dienen. Die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der unterstен Stufe nehmlich, a) die Vorherrschaft des untersten Lebensbestandtheils, b) der Mangel hinlänglichen organischen Hervor- und Auseinandertretens der andern Hauptkräfte und ihrer Systeme, und zugleich c) der individuellen, selbstständigen, centralen Einigung und Ordnung zeigen sich auch in den der Kindheit eigenthümlichen Krankheiten. Diese beziehen sich sehr natürlich auf die jetzt vorherrschenden Systeme und Gefäße, das Zell-, Haut-, lymphatische System, auf ihre und ihres Ernährungsprocesses zu große oder zu geringe Thätigkeit, auf die Knochen-, namentlich Zahnausbildung, womit sich dann, ebenso natürlich, leicht verbinden Uebel durch Schwäche der noch nicht gehörig ausgebildeten höheren Systeme, insbesondere des höheren Nervensystems, oder der noch weniger ausgebildeten selbstständigen Harmonie aller Functionen, Convulsionen, also Krämpfe u. s. w. [95])

95) In Beziehung auf die Richtigkeit der hier und in den folgenden Perioden behaupteten physiologischen und medicinischen Thatsachen an sich kann ich auf die anerkanntesten physiologischen und medicinischen Werke verweisen, namentlich auf die oben citirten, oder auch z. B. auf Walther, Handbuch der Physiologie, Bd. I. §. 62. S. 98—107. Puchelt, System der Medicin Bd. I. §. 113. S. 256 u. ff. und 348 u. ff.; das Eigenthüm-

Digitized by Google

B. Für das intellectuelle Leben des Menschen ist diese Zeit der Kindheit: die Zeit des Ueberwiegens der Sinnlichkeit oder der am meisten äußerlich bestimmbaren, selbstsüchtigen und auf Befriedigung der eigenen niederen Bedürfnisse gerichteten sinnlichen Triebe, des Ueberwiegens des Leiblichen, Materiellen, über das in dieses Leibliche erst Eintretende, erst allmälig in ihm erwachende und taugliche Organe erhaltende Göttliche. Diese Vorherrschaft aber erzeugt

C. für das gesellschaftliche Leben der Völker in ihrer Kindheit sinnliche, egoistische, auf sinnlicher Genußsucht oder Furcht, sinnlicher Trägheit oder Gewohnheit beruhende Herrschaft und Knechtschaft, Faustrechtsgewalt und Despotie. So finden wir sie z. B., sowie noch heute bei den Völkern in der Kindheit, Wildheit und Rohheit in Australien, vielen Theilen von Asien, Afrika und Amerika, so auch am Anfange der uns bekannten Weltgeschichte, bei jenen rohen Riesen und Gewaltigen in der Mosaischen Urkunde, bei jenem Jäger Nimrod und Assur, bei Ninus und der Semiramis und ihrer alsbald von ursprünglicher Stamms- und Horden-Herrschaft zu despotischen Eroberungsreichen gewaltsam ausgedehnten Macht. Wir finden sie in den ältesten Erinnerungen griechischer und römischer Vorzeit und den nur erst allmälig gemilderten und besiegten Resten despotischer Ehe-, Eltern-, Vormundschafts-, Patronats- und Standesverhältnisse, unorganischer Selbst- und Blutrache und Vermischung des geistlichen und weltlichen, des Privat- und öffentlichen Gesetzgebungs- und Richterrechtes. Wir finden sie ebenso bei dem Beginne des eigenthümlichen intellectuellen Lebens und Culturkreises unserer heutigen christlich-germanischen Völker, welche wegen Gemeinschaftlichkeit der Grundelemente ihrer Cultur, gleichzeitigem geschichtlichen Anfange, fortdauernder Wechselwirkung und Gemeinschaft der Hauptschicksale sowohl für ihre inneren Verhältnisse wie für ihr Völkerrecht im Wesentlichen gemeinschaftliche Hauptperioden haben. Ihr intellectuelles Culturleben als solches aber, und nur dieses gehört ja der Geschichte an, besteht, auch abgesehen von der physischen Vermischung mit ehemals römischen Unterthanen, durchaus nur in der Verschmelzung classisch-alterthümlicher, orientalisch-christlicher und germanischer Elemente, so daß also für dieses die Geschichte des früheren rein und heidnisch-germanischen Lebens gerade so nur einen Theil der Vorgeschichte bildet wie die des classischen Alterthums und des Christenthums. Oder gäbe es etwa ein größeres Recht, die Geschichte z. B. der heutigen Franzosen mit Tacitus Germania als mit Romulus anzufangen? Ihr Anfang ist jene Verschmelzung, ist zugleich also das Faustrecht, die rohe Feudalanarchie und

---

liche aber in meiner Darstellung und Benutzung dieser Thatsachen unterlag sicher am wenigsten physiologischen und medicinischen Bedenklichkeiten. Uebrigens unterscheidet man auch drei diesen Entwickelungsstufen entsprechende Thierclassen, Schleim-, Muskel- und Nerventhiere.

Digitized by Google

Despotie, seit der Gründung der großen Reiche in der Völkerwanderung bis zur theokratischen Hierarchie.

Das große Räthsel aber, daß das rein heidnisch-germanische Leben (wie ähnlich wohl auch das alt-pelasgische vor der großen hellenischen Völkerwanderung) einen würdigeren Charakter hatte, und dieser gerade zunächst durch die zuletzt freilich segenreiche Aufnahme des Christenthums und classisch-alterthümlicher Cultur und Rechtsgrundsätze zerstört werden konnte, erklärt sich leicht.

Einestheils nehmlich vereinigt sich das besondere Leben in stets neuen und höheren Kreisen des Volks, des Völkersystems zu größeren Lebensganzen mit denselben nur größeren grundgesetzlichen Lebensperioden. So denn kann das untergeordnete Leben des Einzelnen (hier im Verhältniß zur europäischen Menschheit das rein heidnisch-germanische Leben) in Beziehung auf den kleineren Kreis seines besonderen Lebens schon auf der dritten Stufe angelangt sein, wenn das Ganze in Beziehung auf seinen größeren Kreis und seine höhere Natur noch auf der ersten steht.

Sodann aber besteht die Seele aller höheren Cultur in einem Volke in seinen Religions- und Rechts-Ideen. Die beiden Hauptträger und Hauptorgane dieser Cultur, ja die einzigen beim Mangel selbstständiger Wissenschaft und Kunst, sind seine Religions- und Rechtsverfassung. An sie ist geknüpft die Heiligkeit aller Institute, Gesetze, Sitten, überhaupt aller Bande, welche die niederen Kräfte bändigen und unter die Herrschaft des Höheren fesseln. Wenn sie also zerstört werden, wie bei Aufnahme des Christenthums und römischer Cultur die alt-germanischen Religions- und Rechts-Ideen und Einrichtungen, wo jetzt die alten Götter zu bloßen Spukgeistern herabsanken, die Rechtsverfassung schon allein durch Einschwärzung der Testamente und somit durch Zerstörung des Familieneigenthums und Vereins zur todten Larve wurde, alsdann ist es wohl, da die neuen Ideen nicht sogleich hinlänglich Wurzel fassen und hinlängliche neue Organe sich selbst bilden konnten, um alle Gefühle, Gedanken, Gesinnungen, Sitten, Gesetze und Einrichtungen des Volkslebens zu durchdringen und zu beherrschen und so das Leben zu bändigen, vollkommen natürlich, daß das intellectuelle Leben des Volkes als wieder auf neuen Anfang zurückgestellt erscheint und der Herrschaft der natürlichen, sinnlichen und selbstischen Triebe und Kräfte anheimfällt.

Es ist gerade so natürlich, als es natürlich ist, daß ein Greis, wenn seine höheren Organe zerstört oder verbraucht sind, wenn sein Gehirn, wie im Kindesalter, wieder schlaff und weich wird, wieder kindisch und sinnlich wird.

Daß aber wirklich das Leben der Germanen in dieser Zeit der Sinnlichkeit anheim gefallen war, um sich davon zu überzeugen, dazu bedarf es nur eines Blicks auf ihr Leben in der Faustrechtsperiode, z. B. auf das der Franken von Chlodowig an. Ueberall jetzt im Innern wie nach Außen, statt der alten bewunderungswürdigen Treue, Sitte und Freiheitsliebe, statt der alten herrlichen Freiheitseinrichtung und dem nationalen Schutzbündniß der einzelnen Volksstämme für die Freiheit, wie z. B. unter Hermann und

Digitized by Google

Marbod, zum Theil noch unter Theodorich, ein rohes Raub-, Eroberungs- und Gewalt-System; Meineid und Sittenlosigkeit, despotische Herrschaft und Knechtschaft für die Geringeren, Anarchie gegen die selbst gewaltsamen, aber schmählich mishandelten, zum Theil gemordeten und entthronten Könige; eine solche sinnliche Verderbniß und Verweichlichung, daß die kurz zuvor muthvollsten, freiheitskräftigsten Völker, die Ost- und Westgothen, die Vandalen, Burgunder, Allemannen und Longobarden bei dem ersten Angriff feindlicher Eroberungsgewalt schmachvoll ihre Freiheit aufgeben, die siegenden Franken aber selbst Jahrhunderte lang die physisch und moralisch scheußlich entartete Merovingische Dynastie und ihre Weiber- und Hofgesinde-Regierung dulden! Gleiches Elend und gleiches Faustrecht wird bei den nordischen Völkern erst Jahrhunderte später, aber ebenfalls unmittelbar nach Annahme des Christenthums und südeuropäischer Cultur herrschend.

Die despotische Willkürherrschaft am Anfange des römischen Volkslebens übrigens, welche nach allgemeiner Volkserinnerung, die nirgends sicherer ist als in Beziehung auf frühere, wenigstens in ihren Resten so lange fortlebende Rechtszustände, alle römischen Schriftsteller aussprechen [96]), auch noch außer der Sage von dem Hirten- und Räuberleben vor der Gründung der Stadt, bezeichnet der Meister tiefer historisch-philosophischer Auffassung des Menschenlebens und seiner Gesetze, bezeichnet Tacitus, er, der, wie Joh. v. Müller mit Lichtenberg sagt, Alles reducirt, weil er Alles durchschaut, mit den Worten: Nobis Romulus ut libitum imperitaverat. Er bezeichnet so in der merkwürdigen Stelle, wo er ausdrücklich erklärt, die Entwickelungsstufen des ganzen römischen Rechts angeben zu wollen, in der That aber gerade die unsrige aufstellt, die erste Entwickelungsstufe [97]).

---

96) S. z. B. L. 2. §. 1 u. 14. de orig. jur. Liv. I, 3—6. 16. 19. Ovid. fast. II. 141. Prop. II, 1. 17. D. Halic. II, 9 und 55.

97) Ann. III, 26. Auch Cicero Pro Sext. 42. erklärt es als allgemein anerkannt, daß zuerst die Menschen aus sinnlicher Rohheit durch ein divinum jus zur Freiheit und Cultur geführt wurden. Eine naturgesetzliche, anthropologische und historische Beweisführung für den sinnlichen (nicht nothwendig verwilderten und fast thierischen) Anfang des Lebens der Völker wie der einzelnen Menschen wird übrigens natürlich nicht entkräftet durch unhistorische, durch poetische, philosophische und religiöse, durch mystische und theokratische supernaturalistische Theorieen von einem ursprünglich göttlichen Zustand und goldenen Zeitalter. Sie wird es nicht, a) weil jene Theorieen nicht historisch bewiesen sind, b) wegen der Analogie des ganzen übrigen Lebens, insbesondere auch des von dem einzelnen Menschen. So weit unser Blick reicht, überall nur allmälige Entwickelung von roheren Anfängen, selbst wo sich höhere Lebenskeime als ursprünglich eingezeugt zeigen. c) Wegen der Würde der Menschheit, deren höchste Würde gerade darin besteht, daß sie nicht blos als todtes, hohles Gefäß und auf an sich unbegreifliche Weise ohne eigenes göttliches Leben, das Göttliche als etwas von Außen in sie Hineingelegtes und doch angeblich Eigenes besitze, sondern daß sie in allmäliger Entwickelung immer mehr fähig werde, das Höhere mit eigener göttlicher Freiheit als ihr Eigenthum zu ergreifen und auszubilden. Dabei aber bleibe freilich die ebenso verkehrte, entgegengesetzte, ebenfalls aller Geschichte und naturgesetzlichen Analogie wie der menschlichen

Digitized by Google

II. Bildung der sinnlichen, despotischen Gesellschaftsverhältnisse. In der Kindheit der Völker wie der Einzelnen

---

Würde widerstreitende Ansicht ausgeschlossen, welche den Menschen blos als eine etwas höhere Bestie, als eine höhere Affenart, aus dem Meerschlamme hervorkriechen, seine Sprache blos als einen thierischen Schrei entstehen läßt, alles Göttliche entweder leugnet und alle höhere Offenbarung und Tradition geradezu als Werk der Lüge und unnöthig erklärt, oder Uebersinnliches blos aus Sinnlichem entstehen läßt, und namentlich auch übersieht, daß Kinder, daß wilde Völker ohne höhere Anregung und äußere Mittheilung fortdauernd ohne menschliche Cultur bleiben. Solche Naturalisten vergessen wieder, daß zwar wohl alle Gestaltungen, Werkzeuge, Träger des Höheren (namentlich auch in der Sprache) wie der äußere Organismus aus niederen irdischen Stoffen nach niederen Gesetzen sich allmälig bilden können, daß aber selbst ein Keil doch zuletzt für seinen rein chemischen Krystallisationsproceß des organischen Lebens noch einen höheren Lebenskeim und dessen höhere Befruchtung und Erregung zugeben mußte. Sie vergessen überall, wie auch bei der Freiheit, über die Form den Geist und die Seele, den Kern des Lebens. Sie vergessen, daß Furcht, Hoffnung, Natur nur Den an die Gottheit mahnen, der sie schon hat, daß namentlich die Furcht sie so wenig erzeugt als der Druck die Freiheit. Auch hier aber erscheinen die einseitigen Gegensätze als gelöst und versöhnt durch die richtige Grundansicht vom Leben. Nach ihr wird, sowie ja selbst das physische Leben der Pflanze der Zeugung bedarf, und das Leben des Pflanzenkeimes sich nicht entwickelt ohne Berührung und Einwirkung der physischen Sonnenkraft, auch der allgemeine, übersinnliche oder göttliche Lebenskeim in dem Inneren des Menschen zu seiner Belebung irgend einer Erweckung durch höheres Leben bedürfen, z. B. durch Tradition, und sich dann, wie alles Leben im Irdischen, nur allmälig entwickeln. d) Wegen der leichten Vereinbarkeit der Mythen vom goldenen Zeitalter mit unserer Annahme. Die ersten Menschen in der Kindheit lebten schon diesem Begriffe gemäß, ehe sie vom Baum der Erkenntniß gegessen und in der Scham sich losgerissen hatten von der Natur — und je mehr sie zugleich noch frei geblieben waren von besonderer Verwilderung und Entzweiung mit sich selbst — in einem instinctartigen Zustande, wenig kundig aller der Bedürfnisse und Uebel, der Krankheiten und Kämpfe der Cultur wie der Schmerzen bewußter Schuld; aber freilich auch unkundig positiver, bewußter, freier Tugend und des freien Ringens nach dem Göttlichen im Erkennen und Thun. Sie genossen, wie wir es noch heute selbst bei den armseligsten Wilden der Nordpolgegenden und ihren jubelnden Tänzen finden, mit kindischer Lust ihrer dürftigen sinnlichen Lebensfreuden. Ohne Störung, Theilung und Zersplitterung ihrer unmittelbaren Anschauungen und instinctartigen Gefühle hatten sie für den kleinen Kreis des sie unmittelbar berührenden Lebens eine sichere Auffassung, ähnlich wie in ihrem Kreise oft einfache Frauen und Landleute, magnetisch Schlafende und Nachtwandler die durch beständige Reflexion und tausendfache Vertheilung ihrer Geisteskräfte und Gefühle zerstreuten Gelehrten und Weltleute übertreffen, und ähnlich wie das Gefühl im Finger bis zum Bewunderungswürdigen steigen kann durch Erblindung des Auges und die größere Concentration des Wahrnehmungsvermögens. Mit allem Dem aber ist Vorherrschaft der Sinnlichkeit nicht ausgeschlossen, und stets galt, was Seneca (Ep. 90.) vom goldenen Zeitalter sagt: Non enim dat natura virtutem, ars est bonum fieri; multum interest, utrum peccare aliquis nolit an nesciat. Deerat illis justitia, deerat prudentia, deerat temperantia ac fortitudo. Mit jedem Schritte aber, mit welchem der Mensch mit sich selbst und mit der Natur sich mehr entzweite und für neue Freuden der Cultur so viele gewöhnlich tiefer empfundene Leiden und Bedürfnisse und Kämpfe kennen lernte, und

Digitized by Google

werden in ihnen faſt nur die Forderungen der ſinnlichen Triebe und des Egoismus laut. Ein Weſen, oft mehr durch Anlagen zu dem, was es werden

---

je ungeſtörter ihm, ähnlich wie bei fernen Ausſichten, in dem Gemälde der Vergangenheit im Gegenſatze mit neuen gegenwärtigen Uebeln nur das Vortheilhafte in die Augen trat, um ſo mehr ſteigerte ſich daſſelbe zum Ideal. Dieſes war vollends, gerade ſowie noch unſere Greiſe ſich und Andere von unhiſtoriſchen Vortrefflichkeiten der Zeiten ihrer Jugend überreden, alsdann der Fall, wenn thatunkräftige geſunkene Völker im Greiſenalter durch den poetiſchen Genuß des Ausmalens der Vergangenheit ſich die Leiden wie die ernſten Anforderungen der Gegenwart abkauften. Dazu kam das natürliche Streben der Sehnſucht und das pädagogiſche Bedürfniß, den Sittlichkeits- und Glückſeligkeits-Idealen und Beſtrebungen ſinnliche Anſchaulichkeit und Sanction zu geben, und ſie dazu, ſtatt in unbekannte, überſinnliche Welten, rückwärts in ein Utopien oder noch beſſer in die Vorzeit des eigenen Volks zu legen; wie ja noch heute viele Moraliſten von großen oft ſo höchſt problematiſchen Tugenden unſerer Voreltern zu erzählen wiſſen. Zu allem Dem kam endlich noch, daß alle aufbewahrten erſten Nachrichten der Vorzeit erſt aus dem poetiſch-theokratiſchen Zeitalter ſtammten, wo, wie bei Moſes, Alles poetiſche, alſo nothwendig verſchönerte Geſtalt annimmt, die herrſchenden Prieſter aber gerade wie unſere heutigen Theokraten das größte Intereſſe haben, die Menſchen möglichſt paſſiv der angeblich auch jetzt noch unmittelbar von Gott ſelbſt erleuchteten Prieſterſchaft gegenüber zu ſtellen, und ſie möglichſt blindgläubig und poetiſch zu ſtimmen — So war das goldene Zeitalter fertig, ja heilig! Vgl. übrigens Hesiod. Op. et D. I, 109 sqq. Hor. Sat. III, 99. Ovid. Metam. 1, 3. Lucret. v. 957 und 1013 ff. e) Wegen der unhiſtoriſchen Natur dieſes goldenen Zeitalters ſetzten auch nicht blos gründliche Betrachter, ſowie ſchon Demokrit und Epikur, demſelben die Geſchichte entgegen, ſondern ſelbſt bei Denen, welche daſſelbe darſtellen, ſteht neben ihm der geſchichtlich unvollkommene Anfang, entweder α) als die Wirklichkeit neben der Poeſie, wie z. B. ſelbſt bei Tacitus III, 26. und Ovid a. a. O. und ähnlich bei den Italienern Vico und Pagano, oder β) als Anerkennung, daß mindeſtens Alles, was dieſem vollkommenen Zuſtande angehören ſoll, wie die Trümmer einer präadamitiſchen Welt, welche man aus dem Schooße der Erde gräbt, nicht unſerer Geſchichte, ſondern einer ganz verſchwundenen Welt angehört, daß aber in unſerer Welt, nach dem gänzlichen oder doch faſt gänzlichen Untergang dieſer höheren Cultur, das Menſchenleben wirklich allmälig aus dem Stande der Uncultur und Rohheit ſich herausarbeitete. So iſt es z. B. ſelbſt bei Moſes auch außer ſeiner Darſtellung der allmäligen Entſtehung der Welt, in ſeiner Darſtellung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe ſchon vom erſten Brudermord an und vor und nach der Sündfluth. So iſt es bei der Geſchichte ſeiner Hebräer und der Entſtehung ihres Volks, in der ägyptiſchen Sklaverei und in der Geſchichte ihres ſinnlichen Zuſtandes, wegen deſſen er auch, nachdem er in vierzigjähriger Zucht in der Wüſte die alte Generation hatte ausſterben laſſen, doch der Sinnlichkeit und Herzenshärtigkeit ſo Manches nachgeben mußte. Ja ſelbſt in ſeiner Geſchichte der erſten Stammväter, wenn man ſie entkleidet von dem theokratiſchen Anſtrich, den ihr der Gründer hebräiſcher Theokratie für dieſe nothwendig geben mußte, deuten das nomadiſche, polygamiſche Hirtenleben, die deſpotiſchen Erſtgeburts- und Herrenrechte und andere Züge noch mehr auf einen ſinnlichen als auf einen theokratiſchen Zuſtand. Vergl. überhaupt 1. Moſ. II, 17. III, 3. ff. beſ. 22. IV, 26. VI, 1. ff. X, 8. XI, 2. XIX, 1. XXV, 23. ff. XXXI, 1. ff. XXXIV, 11. und 12. XXXVI, 15. XXXVIII. Ganz ähnlich iſt's in der indiſchen Lehre, wo, wie in ägyptiſchen, in altperſiſchen und altgriechiſchen Sagen, z. B. den

Digitized by Google

kann, als durch das, was es ist, von dem Thiere unterschieden, läßt er durch Bedürfnisse und sinnliche Triebe, durch Trägheit und Noth, den Blick blos

---

Bacchischen, Orphischen, der Fortschritt von dem nomadischen Hirten-, Jäger- und Räuberleben zum Ackerbau und zur Cultur hervortritt und wo nach den Darstellungen des Ramajana und Machabarat, die das Faustrecht bändigende theokratische Macht der Priester mit ihren unter- und überirdischen Priesterburgen nur allmälig vorrückte (etwa wie der deutsche Orden in Preußen), die Reste des sinnlichen Zustandes aber, z. B. Polygamie, selbst im Gesetz nur zum Theil angreifen konnte. Menu I, 59. VII, 77. IX, 45. 81. 105. 175. vergl. auch Heeren Ideen Bd. I. II. Abth., S. 564. 589. f) Alle angeblichen historischen Beweise aber für die ursprüngliche, höhere und namentlich auch theokratische Culturstufe verlieren ihre Beweiskraft durch das oben von den Germanen Gesagte, dadurch nehmlich, daß die dafür angeführten höheren Lebenserscheinungen erst vielleicht in Jahrtausend alter historischer Entwickelung gewonnen wurden, dann aber bei Verschmelzung mit andern Elementen zu einem neuen Volksleben nach Zerfall ihrer Organe und Träger wieder der Vorherrschaft der Naturtriebe anheim fielen. g) So bleibt denn ungeschwächt die Uebereinstimmung und Beweiskraft aller historischen Nachrichten für unsere Ansicht. Diese geben uns nicht blos, *a*) soweit irgend eigene Volkserinnerung oder fremde Nachricht reicht, einen sinnlichen rohen Anfang, selbst auch der später cultivirten Völker und, auch wenn wir nicht mit Vico und Pagano in die Dunkel des „Urwalds" dringen wollen, zahllose alte und neue Beschreibungen solcher Zustände — sehr oft selbst solcher, in welchen hilflose Fremdlinge wie die schwächeren Frauen und Kinder, ja die wieder schwach werdenden Greise dem Egoismus der Stärkeren, ihrer Gewinnsucht, oder gar einer scheußlichen Freßlust dienstbar und zum Opfer werden. Vergl. Homer Il. IX, 406. VI, 53. Od. IX, 83. 106. ff. 291. X, 16. XI, 14. 112 ff. XIX, 395. Herod. I, 96. 216. III, 38. 99. Strab. IV u. XI, an vielen Orten; Aelian. V. H. III, 37. IV, 1. Arist. Polit. I, 2. und Plato de leg. III. Paus. X, 22. Cic. de inv. 1, 2. Hist. gen. des Vog. X, 7. 11. Sylvan, Wirkungen verschiedener Religionen, aus dem Englischen von Kindervater, S. 266. ff. Jselin, Geschichte der Menschheit, Th. I. S. 140 und die vielen Beweisstellen bei Goguet I, p. 6. Namentlich geben uns auch die Griechen in allen ihren Geschichtsquellen für ihr Leben einen solchen Anfang: Herod. II, 52. 109; Thucyd. I, 1—8. Strabo I, 43. *β*) Sie stellen uns auch noch später beim Fortschritt zur höheren Cultur viele nur allmälig verschwindende Reste des sinnlichen Anfangs dar. So namentlich in der Sprache, wo fast alle geistigen und moralischen Begriffe auf Sinnliches und auf sinnliche Vorzüge hindeuten, so die Worte ἀρετή, κρείττων, virtus, Tugend, die alle auf ein körperliches Tüchtig- oder Starksein hinausgehen. So ferner im Recht und in allen Wissenschaften und vollends in der Religion, wo überall das Göttliche zuerst in sehr sinnlich unvollkommener Gestalt, in sinnlicher Stärke, List und mit sinnlicher Leidenschaft und Genußsucht und überall concret, nie in allgemeinen höheren Begriffen, erscheint, z. B. auch bei den Griechen größtentheils noch in und nach dem Sturz des seine Kinder verzehrenden Kronos, als des Inbegriffs und Symbols der wilden Gesetzlosigkeit. S. z. B. Creuzer, Mythologie Bd. II, S. 468 ff. F. G. Welcker, Aeschylische Trilogie, S. 78. ff.

So hat denn jedenfalls die supernaturalistische Behauptung ursprünglicher göttlicher Mittheilung der Sprache und Cultur nur eine dogmatische und psychologische, keine historische, keine praktische, vollends keine juristische Bedeutung, das Letztere am wenigsten, obgleich die Theokraten, die Herrn v. Bonalds u. s. w., ganze juristisch-politische Theorieen und ihre blinde

Digitized by Google

an die Erde fesseln. Wenn auch zuweilen ein Strahl göttlichen Lichts in ihm aufflammt, so ist er vorübergehend wie der Wetterstrahl in finsterer Nacht, und kein Licht, ihn auf seinen Wegen zu leiten.

Befriedigung sinnlicher Triebe und Neigungen, Gewohnheiten, Bedürfnisse ist jetzt sein höchstes Gesetz und Recht.

Wie der Mensch aber selbst jetzt von dem Gesetze der Sinnlichkeit und Selbstsucht beherrscht wird, so behandelt er nach diesem Gesetze auch seine Mitmenschen. Soweit sinnlicher Trieb und Gewalt, soweit List und Kraft und Mittel reichen, müssen sie seinen egoistischen Zwecken sich fügen, wie er den ihrigen, wenn er der Schwächere wird. „Was aber der Mensch nach dem Gesetze seiner Natur thut, thut er mit größtem Recht, und ihm, so lange bessere Erkenntnisse ihm fehlen, zuzumuthen, er solle nach den Gesetzen der Vernunft handeln, wäre ebenso viel, als der Katze zuzumuthen, sie solle nach den Gesetzen der Löwennatur handeln", sagt Spinoza[98]). So, bei solcher wenigstens thatsächlichen Anerkennung der Sinnlichkeit und egoistischen Willkür als des höchsten Gesetzes entsteht, was man Faustrecht und Recht des Stärkern genannt hat, vielleicht besser Recht der Sinnlichkeit nennen würde; denn nur sie ist die Grundlage, vermittelst deren der Mächtigere zur Herrschaft, der Schwächere zum Gehorsam gebracht oder die gemeinschaftliche Fehde fortgeführt wird. Auch ist, wie schon bei dem Thiere, so vollends bei dem Menschen, nicht blos physische Stärke, sondern List die vorzüglichste Waffe. Ihr dienen jetzt alle Verstandeskräfte, und vorzüglich durch sie wird die Herrschaft über größere Güter und Kräfte, werden die mächtigen sinnlichen Bande der Trägheit und Gewohnheit die Mittel der Herrschaft. Schon in dem Begriffe eines solchen Rechts aber Unsinn zu finden[99]), dieses kann man nur dann, wenn man einseitig den Begriff Recht absolut auf moralische Normen beschränken will. Allein in der That und nach der Sprache der gebildetsten Völker, nach griechischer, lateinischer und deutscher Sprachbedeutung, bezeichnet Recht nur Uebereinstimmung mit irgend einem Gesetz[100]). Das römische jus naturale und das ein Halbjahrtausend lang in

Glaubensmacht unmittelbar darauf bauen wollen. Sie hat dieselbe um so weniger, da hier zur völligen Unbeweisbarkeit des Fundaments noch hinzukommt, daß mindestens Unvollkommenheiten der Auffassung und völlige Mischung der etwaigen Reste höherer Offenbarung mit willkürlicher und verkehrter Menschensatzung stattfindet, so daß der Mensch, so weit nicht täglich neue, unbezweifelbare Offenbarung eintritt, doch bei jedem Satz auf seine eigene Vernunft und freie Prüfung gestellt ist. Hierbei ist dann natürlich ein Satz so wenig blos durch die angebliche Offenbarung desselben bewiesen als der pythagoräische Lehrsatz durch die Angabe, mein Vater habe ihn mir gelehrt.

98) Tractat. theol. polit. c. 16.

99) Wie z. B. Henrici, Ideen Thl. I, 20. ff. II, 316. und mein Recensent in der Leipz. L.-Z. 1813, Nro. 272. Mein zweiter Recensent ebendas. 1814, Nro. 240. meint gar, ich billige praktisch dieses Recht.

100) Bei den Griechen bleibt Dieses, mag man δίκαιος mit Aristoteles Eth. V, 27 und Cicero de legib. I, 6. dadurch als die Uebercin-

Deutschland gesetzlich anerkannte, nur theilweise und vorübergehend beschränkte Faust- und Fehde-Recht, überhaupt aber die auf der untersten Entwickelungsstufe der Völker anerkannten Normen, waren auch nicht rein vernünftiger Natur und hatten doch historische Realität und Bedeutung. Von verderblichen Folgen aber ist es, wenn unsere Abstracten, statt der Erforschung des auf unteren Culturstufen anerkannten Rechts, übereilt Realität und Ausführbarkeit höheren Vernunftrechts da annehmen, wo es, wie bei Kindern, diese praktische Realität nur erst erhalten kann, wenn sie dazu herangewachsen und erzogen sind [101]).

Zunächst begründet dieses Gesetz despotisches Recht des stärkeren mittelreicheren Mannes und Vaters gegen die schwächeren Frauen, Kinder, Schützlinge, Knechte, in seiner Erscheinung oft gemildert durch die sinnlichen Triebe und Instincte selbst, durch Gewohnheits- und Trägheitstriebe und durch Mangel an nöthiger Ausbildung für manche drückendere Einrichtung der Despotie. Dieses Herrschaftsrecht vererbt dann vermittelst der Bedürftigkeit, Gewohnheit und Trägheit leicht auf Den, der nach dem Vater zuerst Gewalt und Gewohnheit des Herrschens und Gehorchtwerdens erwarb, auf den Erstgebornen, „die erste Kraft" (5. Mos. 21, 16), und wächst dann, wie z. B. bei den Völkern in der großen Völkerwiege des mittleren Asiens, leicht zur Stammes- und Hordenherrschaft an.

Gegen Nichtmitglieder aber und Fremde bildet sich, so lange Collisionen der Interessen entstehen, ein Faustrecht, oft mit wechselnden Föderationen der Hilfsbedürftigen, und erst später durch Siege eines Stammanführers und seine Erwerbung größerer Mittel, um Sinnlichkeit und Interesse der Menge dauernd an seinen Dienst zu fesseln, der größere despotische Staat und die despotische Staatsverfassung; wie z. B. bei den früheren und späteren Einfällen jener Horden des mittleren Asiens in gebildete Ost-, Süd- und West-Asiatische und in Europäische Länder. Die Despotie aber kann, vorzüglich da sie oft auch im Greisenalter der Völker zurückkehrt, auch so entstehen, daß, wie Hobbes es schildert, nach langem Faustrecht, namentlich nach verwildernden Bürgerkriegen, die Mehrzahl, des Kampfes müde, sich willig einem Despoten unterwirft, vorziehend „Einen privilegirten Räuber und Mörder so vielen", oder der trägen Ruhe, des Brods und der Circusspiele sich freuend, die er ihnen verspricht [102]), oder so, daß in der allgemeinen Verderbtheit die Menschen, egoistischem Vortheile nachjagend, wie Roms Delatoren, einer des andern Gut und Recht einem Mächtigeren überliefern.

---

stimmung mit dem Gesetze, mit νόμος darstellen, daß man als das Wesen des Gesetzes (νόμος von νέμω, ich theile, daher auch Νέμεσις!) nach griechischer Vorstellung vom Wesen der Gerechtigkeit, das gleiche Theilen erklärt, δίκαιος aber von δίς und δίχα ableitet, als das in gleiche Theile Getheilte; oder mag man auch δίκαιος als Uebereinstimmung mit dem höchsten objectivirten Gesetze, mit Δίς, denken, ähnlich wie Ulpian L. 1. de J. et J. Bei dem lateinischen justum und rectum von jubere und regere, wie bei dem deutschen Recht von regere oder richten, rachten, ist die Sache klar.

101) Siehe über Rußland Montesquieu V. 14.

102) Z. B. 1 Mos. XLVII. 13 ff. XLIX. 15.

Digitized by Google

III. Grund- oder Verfassungsgesetz und Zweck der despotischen Gesellschaft ist Befriedigung sinnlicher, egoistischer Triebe und Bedürfnisse, zuerst des Stärksten, des Despoten, dann der andern Mächtigen, der Satrapen und Beamten, der herrschenden Kasten, der Stamms- und Familien-Häupter, stufenweise herunter, bis endlich den Untersten nicht viel mehr bleibt als der blinde Gehorsam zur Beseitigung der sinnlichen Furcht, der Genuß träger Ruhe, oder opiatischer Mittel zum Vergessen ihrer Schmach.

IV. Grundprincip oder Lebenskraft dieses Gesetzes und des auf ihm beruhenden Staates ist natürlich die Vorherrschaft der Sinnlichkeit oder der sinnlich egoistischen Natur und ihrer Triebe. Furcht nennt Montesquieu das Princip der Despotie, weil der stärkste, ausreichendste von der Regierung in Bewegung gesetzte Hebel, die Sklaven an den Dienst des Despoten zu ketten, weniger bestehen kann in Austheilung sinnlicher Genußmittel und Belohnungen als im Gebrauch der Furchtmittel. Auch müssen, wie mit Aristoteles Cicero sagt[103]) und die Geschichte sattsam erweist, Die, welche durch Furcht herrschen, selbst stets fürchten, und zwar um so mehr, je reiner die eigene Unumschränktheit und Willkür gerade nur die sinnliche Willkür als das höchste Gesetz hinstellt. Die eigentliche letzte Grundlage dieser Staaten und der Furcht selber aber ist doch die Vorherrschaft der Sinnlichkeit. Sie muß der Despot erhalten, „denn", wie ein großer Geschichtschreiber sagt, „das Geheimniß des Despotismus" (sein Eigennutz und zunächst der der Stärkeren, der sich den der Untergeordneten dienstbar macht, nicht aber festes Recht und gleiches Wohl Aller als Grundgesetz regieren) „ist es, es dahin zu bringen, daß Jeder nur seinen eigenen Vortheil sehe und Niemand an die allgemeine Sache denke." Daß für seine Zeiten keine Censur mehr passe, sah der Meister des Despotismus, Tiber, und der tiefe Kenner desselben, Tacitus, ein[104]). Und nur Die, welche sich „avilirt" hatten, waren — so weit führt die unwiderstehliche Consequenz und harmonisirendes Princip im despotischen Organismus — für Napoleon's Plane taugliche Werkzeuge. Wahre Tugend, Sitte und Ehre, wahrer Gemeingeist müssen begreiflich den Despoten zittern machen. Sie sind keine gefügigen, willigen Werkzeuge für seine Eigensucht und Willkür, für sein Delatoren- und Spionerie-, sein geheimes Polizeisystem, seine Angriffe auf Ehre und rechtliche Freiheit und die Verfassung des Vaterlandes. Sie, Redlichkeit, Vertrauen, Treue und Glaube, bestehen nicht in diesem listigen allgemeinen Kriegs- und Gewaltsystem des Eigennutzes.

Auch das Princip der Despotie wird zunächst gefördert und geschützt durch Lohn und Strafe, an denen man nach Solon den guten Staat, und zwar deshalb erkennt, weil sie am unmittelbarsten auf seine Lebenskraft wirken und selbst dadurch bestimmt sind. Denn alle Lebensthätigkeit, aus-

---

103) Arist. Pol. III. 6. Cic. de offic. II. 7. Qui se metui volunt, a quibus metuentur, eosdem metuant ipsi necesse est; und dann mit Ennius: Quem metuunt, oderunt: quem quisque odit, perisse expetit.

104) Ann. II. 33. IV. 32.

Digitized by Google

gehend von bestimmten Lebenstrieben, hört auf oder nimmt andere Richtungen, wenn diese Triebe nicht ihre natürliche Befriedigung finden, und *diese ist ihr Lohn*, er nährt und befestigt sie. Und kein Leben besteht, wenn die ihm widersprechenden schädlichen, im weiteren Sinne verbrecherischen Lebenstriebe und Lebensthätigkeiten und ihre Befriedigung nicht aufgehoben werden, *und das ist ihre Strafe*. Verdienstliche Triebe und Thätigkeiten in der Despotie sind nun die der herrschenden Gewalt und dem Princip ihrer Herrschaft, der Sinnlichkeit, fügsamen und dienstbaren. Lohn für sie ist natürlich Befriedigung und Mehrung der durch solche Triebe und Thätigkeit erstrebten sinnlichen Genüsse, der Eitelkeit, des Luxus, der Wollust und Weichlichkeit, nicht aber die Befriedigung edlen Selbstgefühls durch bloße achtungsvolle und Achtung der Mitbürger erweckende Anerkennung des Verdienstes, nicht wahre Ehre. Sie gedeiht nicht in den Sandsteppen des Despotismus und wäre gefährlich. An Geld und Geldeswerth ertheilten daher immer die Despoten die größten Belohnungen. Allgemeiner Lohn aber für ruhiges, dem Despoten ergebenes Leben ist Ruhe und ruhiger Genuß sinnlicher Freuden. *Ruhe und Sicherheit*, wenigstens — da sie gegen die Regierung nicht stattfinden kann, auch bei irgend noch thatkräftigen Völkern nicht gegen die Satrapen und inneren Empörungen — im Verkehre der Bürger unter einander, ist daher stets das gepriesenste Gut der Despotie, „in welcher das erste Bestreben des Herrschers, da er durch Furcht herrscht, die *Sicherheit* sein muß“[105]). Sie heißt hier Gerechtigkeit, wie die blinde Unterwerfung Religion und Tugend. Irgend sinnlicher Genuß aber muß dem Sklaven bleiben. Wollüstig daher, wie der Sultan im Serail, finde wo möglich der letzte Sklave auf irgend eine Art seinen Genuß, und sollte es auch nur in Rauschmitteln zur Einschläferung seiner Furcht und des Gefühls seines Elendes sein.

Verbrecherische Thätigkeiten und Triebe aber sind hier die, welche einen Mangel, eine Störung des Princips der Sinnlichkeit und der Furcht und ihrer Richtung auf die Befriedigung des Willens des Despoten beweisen oder erzeugen, oder seine Sinnlichkeit verletzen. Grund und Zweck der Strafe ist also hier wesentlich Herstellung und Vermehrung der Furcht *zur positiven Sicherung* und zur Befriedigung der sinnlichen Rachsucht des gekränkten Despoten durch grausame Strafen, womöglich vor den Fenstern des Palastes vollzogen, im schnellen Proceß mit Anwendung von Tortur und Inquisition, mit Bestrafung blos der Verdächtigen und der schuldlosen Verwandten, wie z. B. in China oft bis zum neunten Grad oder auch im römischen Majestätsgesetz. Hier also sind jene positiven, auf Vorherrschaft der Sinnlichkeit und sinnlichen Furcht gegründeten und sie erziehenden *sinnlichen Abschreckungs- und Präventionstheorieen* von jeher an ihrem Platze. Hier allein sind sie wirksam und consequent durchführbar. Bei uns, bei einem nicht ganz durch Sinnlichkeit beherrschten freien Volke, wie viel man ihnen hier auch unvermeidlich von der Gerechtigkeit aufopfern mag, sind sie bodenlos, bleiben sie ewige Stümperei, wirken, selbst die sittliche Achtung

105) Worte des *Aristoteles* Rhet. I. 8.

Digitized by Google

der Gerechtigkeit zerstörend, dem wesentlichen Grundprincip für unsere Gesetze entgegen, statt es zu fördern[106]). Selbst aber zur einzigen Sicherung der Bürger und ihrer Ruhe gegen den zu Anarchie und Raub und Gewalt überall wachen Eigennutz, namentlich auch der Beamten ist, wie schon Montesquieu bemerkte[107]), in der Despotie die grausamste Regierung die wohlthätigste. „Anfangs, sagt Amyot, schien es mir hart (daß in China die unschuldigen Kinder, Eltern, Brüder mitgestraft werden, daß auf bloßen Verdacht gestraft wird u. s. w.); als ich aber sah, daß die Chinesen blos aus Furcht und Eigennutz handeln, fand ich diese Strenge unvermeidlich und vernünftig"[108]). Hier, wo, wie in niedrigen Organismen, zwar das eine Hauptorgan Alles verschlingt, zugleich aber doch die rechte innere, centrale Einigungskraft fehlt, ist Alles bei dem ersten äußeren oder inneren Anstoß auseinander zu fallen bereit, muß also mit äußerer Gewalt und maschinenmäßig zusammengehalten werden. So wie hier die Furcht einen Augenblick sinkt, ist das Reich in Zerrüttung, und der Despot hat in jeder sinnlichen Begierde der Bürger den gefährlichsten Feind. Daher bedarf es recht oft blutiger Schauspiele, Marter und Pein aller Art, und zwar hier, wo Zwang nicht blos gegen Rechtsverletzung stattfindet, nicht blos als eigentliche Strafe zur Aufhebung bereits verschuldeter Störung des Grundprincips, am wenigsten einer durch den Verbrecher erzeugten, sondern um positiv für dessen Vermehrung zu wirken und immer aufs Neue die Sklaven zu überzeugen, wie wohlfeil ihr Blut sei! Dazu aber benutzt man bequem Gelegenheit und Namen der Strafe, wie ja auch zur Befriedigung der Wollust oder der Gier nach den Gütern der Bürger, wie überall in Despotien, so besonders auch in der römischen.

V. Gesetzlich anerkannte, gesicherte rechtliche Freiheit, freie, heilige Persönlichkeit und heiliges, festes Eigenthum kennt das Verfassungsgesetz der Despotie nicht. Hier, wo Alle Sklaven zuerst eigener, dann fremder Sinnlichkeit sind, werden Menschen und Sachen, namentlich auch das Grundeigenthum, von dem Stärksten, von dem Despoten, despotischen Eroberer und Oberlehnsherrn oder Obereigenthümer als Eigenthum behandelt. Daher der Namen Despotie! Der Despot, der sich, wie Aristoteles[109]) sagt, nur in so fern um die Interessen der Sklaven bekümmert, als ohne Sklaven kein Herr sein kann, ihnen aber eben dazu und zur nothwendigen Bearbeitung die Sachen lehnsweise überläßt, zieht sie als Sklavenpeculien beliebig zurück, allgemein als Erbe, z. B. in Bantam, und außerdem, wenn es ihm beliebt, gleichviel unter welchem Namen, ob vermittelst römischer Delatoren, der servitus poenae und der Confiscationen, oder auf andere Art. Nach Herodot nannten schon die alten Perser sich selbst ausdrücklich Sklaven des Königs. „Ein Mongole, welcher den Andern am Schopf kriegt, ist strafbar, nicht

106) Siehe hierüber Letzte Gründe, S. 145 u. 214 ff.
107) III. 9.
108) Pauv. rech. sect. X.
109) Polit. III. 6.

Digitized by Google

weil er dem Andern wehe thut, sondern weil der Schopf dem Fürsten gehört“[110]). Mein Rücken ist herrschaftlich, sagte sich tröstend die mit Schlägen bedrohte russische Leibeigene. Hier also gilt die Hugo'sche Rechtstheorie der völligen Aufhebung alles Privatrechts. Daher wird denn consequent, und soweit es vorzüglich auch zur leichteren Durchführung des Strafprincips bequem scheint, jede Verletzung Majestätsbeleidigung, wie in China[111]), und in Rom in den seit der Kaiserzeit absichtlich immer unbestimmteren und ausgedehnteren Majestätsgesetzen[112]).

VI. Die wichtigsten, mit der Despotie wie unter sich in fördernder Wechselwirkung stehenden Grundverhältnisse sind:

---

110) Heeren, Ideen, Th. I. S. 479.

111) Du Halde I. p. 43.

112) Tacit. Ann. I. 72. II. 50. III. 24. Beispiele besonders consequenter Despoticen liefern auch die afrikanischen Negerstaaten. So der von Dahomey auf dem Westrande von Hoch-Afrika. Von ihm berichtet Ritter, Erdkunde I. S. 297. nach guten Quellen: „Alle betrachten sich als Sklaven des Königs (dessen Haupteinkommen auch hier, wie in andern Negerstaaten, der Menschenhandel, der Verkauf der eigenen Unterthanen wie der als Tribut erhaltenen ist). Nur für ihn leben sie und fechten in ihren Schlachten. Was er über sie gebietet, wird ohne Widerrede vollzogen. Alle Neugeborenen gehören dem König. Daher werden die Kinder den Eltern entrissen und erhalten eine Art öffentlicher Erziehung. Die Ausübung der blutigsten Grausamkeiten ist dem König als ein Gottesgericht zugestanden. Sein Ruhm ist der Ausspruch: „der „König geht im Blute von seinem Thron bis zu seinem Grabe und bewässert „jedes Jahr die Gräber seiner Vorfahren mit Menschenblut.“ Es ist Majestätsverbrechen, zu behaupten, der König von Dahomey sei sterblich, esse und trinke und schlafe so wie andere Menschen. Bei der Thronbesteigung erklärt der Monarch, „daß er Niemanden kenne und kennen wolle, sondern nur die Gerechtigkeit handhabe!“ Er hat das Monopol, die Frauen zu verkaufen. Nur wer 20,000 Kowries bringt und sich vor das Thor des Palastes in den Staub wirft, erhält eine Frau. Hofsänger besingen die Thaten des Königs und seiner Feldherren. Als Fetisch verehren sie den Tiger und sagten den Europäern: „Wir müssen mit diesem zufrieden sein, weil ein besserer Gott, der den Weißen so Vieles gegeben hat, sich uns noch nicht kund gethan hat.“

Capitän Landolph, Denkwürdigkeiten, übers. von Th. Huber 1825, S. 46 u. 160. erzählt vom König von Benin, der ihm, in der Freude für das Geschenk von bunten Schlafröcken und andern Kleidern aus der Garderobe von Ludwig XIV., ein Fest mit furchtbarer, völlig unmelodischer und unharmonischer Musik gab, „daß derselbe mitten im Fest blos ihm vermeintlich zum höchsten Vergnügen und ohne daß er es zu verhindern wagen durfte, einem Unschuldigen in der Gesellschaft selbst den Kopf spalten ließ, sowie, daß in den Tagen nach des Königs Tod Soldaten durch die Stadt ziehen und jeden Begegnenden tödten, um ihr Blut auf dem Grabe des Königs zu opfern, mit welchem auch seine Minister lebendig vergraben werden und so lange, bis sie verschmachtet sind, rufen müssen: „Der König lebt!“

Oft übrigens zeigen sich auch in der Despotie Erscheinungen einer andern Culturstufe, sowie ihre Reste meist in diese hinüberreichen. So war z. B. die Sklaverei der Alten ein solches despotisches, von ihnen selbst auch ganz, z. B. in Beziehung auf die Strafe, nach despotischen Principien behandeltes Institut, und es kann möglicherweise die Herrschenden despotisches Princip beseelen, und die Beherrschten ein anderes Princip, z. B. blinder theokratischer Glaube, leiten.

Digitized by Google

1) Vorzugsweise nomadische Lebensweise, Lebenserhaltung und Beschäftigung der Fischer, Jäger und Hirten. Denn die unterste Lebensstufe erzeugt keine höheren Bedürfnisse, und umgekehrt erzeugen und fördern diese Lebensbeschäftigungen wenig gründlicheres Nachdenken, keine höhere Kunst und gesellschaftliche Ordnung und das Bedürfniß derselben. Sie bilden zunächst nur Kriegslist und Egoismus aus. Kehrt Despotismus im Alter zurück, so erhält natürlich die Sinnlichkeit die den gesteigerten sinnlichen Bedürfnissen und Lebensgenüssen dienstbaren Beschäftigungen. Doch sinken auch sie häufig, weil der Despotismus die für sie nöthige Freiheitskraft und Thätigkeit und Rechtssicherung nicht läßt, theils auch, weil wahrer Wohlstand der völligen sklavischen Abhängigkeit nachtheilig werden könnte.

2) Vorzugsweise sinnliche, dem Gesetz oder der That und der Sittenlosigkeit nach polygamische und despotische Geschlechts- und Familienverhältnisse. Das wichtigste gesellschaftliche Grundverhältniß darf nicht durch Unterordnung des stärksten sinnlichen Triebs unter höhere Gefühle, durch gegenseitige Achtung heiliger Persönlichkeit, eine Schule der Freiheit und Sittlichkeit werden. Es muß vielmehr Vorherrschaft jenes stärksten sinnlichen Triebes und Willkürherrschaft als Vorschule und Grundtypus des despotischen Staats stattfinden. Daher Gebrauch der Menschen zur Befriedigung des Egoismus, namentlich der Frau als Dienerin und Sklavin, sklavischen Hauskinds als Waare, als Gegenstand des Kaufs und Raubs! Davon bleiben dann oft später noch der Scheinkauf, oder wie ebenfalls zum Theil bei den Römern[113]), wie auch bei einigen australischen und amerikanischen Völkern, der Scheinraub übrig[114]). Andererseits aber kann auch Herrschaft der Sittlichkeit und Freiheit in solcher Schule nicht erzeugt werden. Kehrt im Greisenalter die Despotie zurück, so wird Sittenlosigkeit, Entsittlichung der früher sittlich strengeren Familienverhältnisse, welche vorzugsweise, wie einst in Rom, den Despotismus herbeiführt, auch wieder vom Despotismus unvermeidlich begünstigt und gefördert, theils absichtlich, um die Menschen zu Sklaven der Sinnlichkeit zu machen und ihnen den

113) S. darüber, was sie in Sprachgebrauch und Sitte noch später in Verbindung brachten mit dem Raub der Sabinerinnen, z. B. Gell. I. 12.

114) Auf der Ostküste von Sumatra werden bei Vielweiberei Frau und Kind als Sklaven selbst vom Manne verkauft. Quarterly Rew. 1828. Nr. 66. S. 99 ff.; ähnlich in Neu-Holland, wo die Frauen als Lastthiere behandelt werden; bei den wilden Arabern muß sich die Frau selbst vor jedem fremden Manne demüthigen, z. B. bei den Arabern vom Kameel steigen. Vergl. überh. Aristot. pol. I. 2. In China, diesem consequenten, aber sehr policirten Despotismus, geht gesetzlich die Familien-Despotie des Vaters, welche auch hier nach seinem Tode auf den Erstgeborenen von der ersten Frau vererbt, bis zur Erlaubtheit des Verkaufs und Straflosigkeit des Mords von Kindern und Enkeln, deren Vergehungen gegen ältere Familienglieder dagegen furchtbar hart bestraft werden. Der Vater aber bürgt dem Landesvater für die Verbrechen seiner Angehörigen, während bei seinen Verbrechen die Verwandten mitbluten müssen. Du Halde II. p. 140. 266. III. 69. 155. Ta Tsing Leu, Lee. p. 106. f. 287 ff. 316.

Digitized by Google

nöthigen sinnlichen Genuß zu lassen (s. IV.), theils unabsichtlich durch Luxus und geschwächte sittliche Kraft und Ehre.

3) Unfreie Standes- und Amtsverhältnisse, vorzüglich Privatsklaverei und Herrschaft einer Kriegerkaste oder bevorzugter Stämme. Ueberwundene Feinde, nachgeborene Kinder, Kinder von Kebsweibern werden Knechte, zuerst der Familienväter, dann der Erstgeborenen, deren Kinder dann einen natürlichen Vorzug vor den Kindern der Nachgeborenen behaupten. Wenn nun aber solche Horden, wie die des mittleren Asiens, in früher cultivirten Ländern Eroberungsreiche oder überhaupt feste Reiche gründen und sich jetzt zuerst in verschiedene Lebensgeschäfte theilen müssen, dann werden die Besiegten eine Kaste der Sklaven, Leibeigenen, Parias, die Sieger vertheilen die besseren Loose. Der am Meisten bevorzugte Stamm erhält als Kriegerkaste das Kriegshandwerk, und die es erhalten, die Prätorianer, Strelitzen, Janitscharen, Mandschuren, Feudaleroberungsheere, und zwar entweder der ganze Stand der Krieger, oder wenigstens, wie in den Feudaldespotieen des Mittelalters, ihre Vorsteher, die jetzt sich bildende Krieger-, Reiter- oder Ritterkaste werden Herren der Waffenlosen, suchen consequent immer mehr die Waffen blos in ihren Händen zu erhalten [116]), während die übrigen Bürger immer feiger und ehrloser werden. Eine auf der Achtung sittlich persönlicher Würde und Freiheit beruhende, sie wiederum fördernde freie Wahl des Lebensberufs nach innerer Bestimmung, Aufmunterung und Belohnung freien Wetteifers und Verdienstes passen wenig für die Despotie. Auch wird durch Despotismus in den unteren Kreisen der Despotismus des Herrschers organisch unterstützt. Die Anerkennung desselben Gesetzes, nach welchem man den Schwächeren despotisch beherrscht, enthält schon die des nothwendigen sklavischen Gehorsams gegen den Stärkeren. Umgekehrt kann ein Staat schon deshalb, weil er auf die faule Grundlage einer Sklavenkaste aufgebaut ist, auf die Dauer seine Freiheit nicht behaupten gegen die unvermeidliche Entartung des Volks, das mit dem verworfenen Sklavenpöbel und seinen Freigelassenen sich ergänzt und mischt. Auch das „Theile und herrsche" findet durch die kastenmäßigen Absonderungen und Privilegien ebenso seine Anwendung, wie die stete blos kriegerische Lebensart und militärische Zucht und mechanische Dressur gerade in der herrschenden Kriegerkaste bürgerlicher Freiheit ungünstig ist. Uebrigens möge ein despotischer Herrscher wohl zusehen, wie in China, auch Generale und Minister unter die Furcht des Bambusrohrs zu stellen, um wenigstens einigermaßen sich zu sichern gegen prätorianische und feudal-aristokratische Revolution und Anarchie.

4) Sinnliche, wenig sittlich erhebende Religion, in der ersten Periode gewöhnlich die unterste Stufe, die noch fetischistische oder götzendienerische, welche (wie wohl auch die ξόανα der ältesten Griechen) ganz auf das Besondere, Sinnliche und seine Zauberkraft beschränkt, die höhere Einheit und Unendlichkeit noch gar nicht auffaßt, sehr oft wie jene Tigeranbetung zu Dahomey, mehr in Furcht vor bösen als

115) Arist. IV. 13.

in Verehrung guter Kräfte besteht; wenigstens eine Religion, welche, wie mohamedanischer Fatalismus und sein sinnliches Paradies, oder der Dienst des Fo mit seinem naturphilosophischen Nichts und unabwendbaren Naturgesetz, von der Sinnlichkeit nicht ab- und zu freiem sittlichem Vorwärtsstreben nicht hinführt. So wollen ja selbst unsere heutigen Apostel des Despotismus statt wahrer, aufgeklärter christlicher Moral, welche durchaus nicht mehr Hauptsache sein soll, lieber blinden Aberglauben und möglichst sinnlichen Cultus.

5) Dienstbare Unterordnung des Kirchlichen und Geistlichen unter das Weltliche womöglich Vereinigung wenigstens der höchsten kirchlichen Würde und Gewalt mit der weltlichen, wie bei despotischen Familien-, Stammes- und Hordenhäuptern, wie in China und der Türkei, bei den persischen Söhnen der Sonne, bei den oberpriesterlichen, ja vergötterten römischen Cäsaren und wie nach unseren neueren Unionstheorieen oder unserer Hugo'schen Theorie „von der Staatsanstalt der Kirche." In völlig dienstbarer Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt, sind Religion und Priesterschaft nur bestimmt, den Despoten zu salben, zu seinen Gunsten ihre Augurien, Orakel und Lehren zu geben, wie auch Napoleon es wollte. Je vollständiger jene Einheit bewirkt ist, um so mehr ist zuletzt jeder letzte Damm gegen Willkür und Gewalt, jede Sicherung der objectiven Wahrheiten und Grundsätze, jedes letzte Asyl für die Freiheit, ist zuletzt die Freiheit selbst im Gedanken zerstört; denn selbst für die Gedanken wird zuletzt aufgehoben, bei weltlicher Gewaltthat, die prüfende Vergleichung mit einem besseren, göttlichen Recht und Berufung an dasselbe, bei geistlicher Anmaßung die Berufung auf schützendes weltliches Recht. Alles wird zugleich weltliches Recht und religiöse Satzung. Hier steht wirklich, wie nach dem Schmeichler des Alexander, Jupiter neben dem Throne der Könige und stempelt ihre Willkür zum Recht. Sie haben, wie Heinrich VIII. von England, die Wahl, selbst die Zweifelnden entweder als Ketzer oder als Majestätsbeleidiger zu richten. Nichts aber erschlafft und erniedrigt mehr als solcher gänzliche Mangel eines gesetzlichen Widerstandes[116]). Und Nichts nimmt der Religion mehr alle wahre Liebe der Bürger und daher alle sittlich erhebende, ermuthigende Kraft, als wenn man sie zur gemeinen, irdischen Staats- und Polizeianstalt herabgewürdigt, gemeinen weltlichen und politischen Zwecken dienstbar sieht.

6) Unumschränkt monarchische Regierungs- und autokratische (oder büreaukratische), militärisch hierarchische Verwaltungsform. Unumschränkte, in ihrer Ausübung natürlich nie den rechtlosen Untergebenen verantwortliche Gewalt, vom Horden- und Stammeshaupt bis zum letzten Familienvater, vom Sultan, Beglerbeg, Satrapen und Präfecten bis zu dem untersten Polizeidiener herab, wie unter Napoleon, der in seiner Büreaukratie keine Anklage der Beamten durch die Bürger zuließ, entspricht natürlich dem Zweck und Princip dieses Staats. Hier, wo möglichst schnell jede neue Laune zu verwirklichen ist, so oft in

116) Joh. v. Müller, Fürstenbund, S. 295 u. 313.

Digitized by Google

schneidendem Gegensatz mit dem Wohl und dem Besitzstand der Bürger, wo kein heiliges, festes, objectives Verfassungsrecht sorgfältige, mehrmalige collegialische Berathung fordert, die allgemeine Selbstsucht aber stärkeren Zügels bedarf, um die Gehorchenden von Eroberungen „des Glücksguts der Herrschaft" auszuschließen, wo ferner statt des thätigen Gemeingeistes Alles von Oben durch Zwang gemacht werden muß, hier können die Beschlüsse nicht schnell und ungehemmt genug gefaßt und durchgeführt werden. Hier, wo der Staat wirklich „eine Zwangsmaschine" ist, steht Alles um so besser, je einfacher und stärker der äußere Hebel ist, der die Räder in Bewegung setzt. Hier ist wirklich jede, auch vorübergehende Hemmung durch Theilung und Beschränkung der Gewalten, selbst „die durch festes Privatrecht", unpassend. Der Herrscher, der hier wirklich „allein noch freien Entschluß" zu haben anspricht, darf durch Nichts beschränkt sein, selbst wie der türkische Kaiser nicht durch Eide, sobald sie dem Staatszwecke, d. h. seiner Sicherheit und seiner Laune entgegenstehen. So wie aber der Despotismus solche unumschränkte Regierungs- und Verwaltungsformen gründet und fördert, so fördern sie auch ihn. Auch bei gutem Willen der Bürger und des Regenten besteht in ihnen auf die Dauer kein festes objectives Recht gegen überhandnehmende Einseitigkeit, Kraftlosigkeit und Selbstsucht der Regierenden wie der Regierten, gegen eigensüchtigen Eigenwillen der Herrschenden und sklavische Unterwürfigkeit der Gehorchenden, vor Allem aber nicht gegen Trug und Verrath der in die Mitte tretenden Schmeichler, Hofleute und Beamten, eigensüchtiger Priester- und Adelskasten. Diese Alle, eifrigst rathend zu immer mehr unumschränkter willkürlicher Gewalt, nicht um selbst darunter zu stehen — wer wäre dazu wahnsinnig genug — sondern, um sie auszuüben, üben sie bald gegen das Volk wie gegen den Fürsten selbst, der und dessen Familie vollends, wie schon Montesquieu bemerkt, nach aller Geschichte stets um so unsicherer werden, je unumschränkter die Macht wird. Im Volk wird dann durch Beamtenwillkür der sittliche Gemeingeist, durch Erpressungen und lose Finanzkünste und öffentliche Unredlichkeit Wohlstand, Fleiß und Credit, durch Unterdrückung der öffentlichen Meinung und freien Wahrheitsstimme die höhere Bildung und die Achtung der immer mehr schwankenden und verhüllten Grundsätze, durch listiges Polizei-, Spionen- und Delatorensystem wie durch die Sittenlosigkeit der Vornehmen endlich der gute Glaube, die Sittlichkeit und die Kraft immer vollständiger zerstört. Der Fürst aber muß zuletzt meist an sich selbst recht augenfällig das Grundgesetz und Wesen, das Endresultat und die sich selbst zerstörende Lüge, die ganze Schmach des Despotismus darstellen. Durch das Hofgesinde schon für ihre Zwecke erzogen, oft absichtlich so, daß er, wie jene elenden Merovinger, als moralischer und physischer Krüppel den Thron besteigt, wird er fortdauernd wie mit einem Zaubernetz von Ohrenbläsereien, falschen Vorstellungen und lügnerischen Nachrichten umgarnt, welches in diesem Reiche der öffentlichen Lüge keine freie Stimme der Wahrheit und öffentlichen Meinung zerreißt, welches jeder dem Fürsten sich Nähernde aus Rücksicht auf die eigentlich und allmächtig Regierenden fester ziehen muß, welches sehr oft auch, wenn die inneren Verräther an auswärtige Macht Fürst und Staat verrathen, von dieser befestigt

Digitized by Google

wird. So wird er denn mit all seinen Beschlüssen, die ihm nach listigen Einflüsterungen durch Werkzeuge der eigentlich Regierenden gerade noch durch den Schein des Widerspruchs entlockt und dann unter dem Schein des treuesten Gehorsams vollzogen werden, täglich der Spielball der Factionen, der Camarilla, der Günstlinge, Mätressen und Beichtväter, und täglich aufs Neue durch den lügenhaften Schein einer unbeschränkten Selbstregierung geäfft, einer Selbstregierung, deren Ausführung selbst einem Napoleon so oft Willkür und Betrug seiner Betrüger vereitelte. Wenn ein Günstling Ludwig's XV., H. v. Monbarez, einem seiner Freunde antwortete: „Sollte je der König Einfluß gewinnen, so sollen Sie gewiß die gewünschte Stelle haben"; oder wenn ein spanischer König lieber sterben muß, als daß er und sein Hofgesinde zur Auslöschung seines entzündeten Kleides von der Hofetikette dispensiren dürfen, so zeigt Beides nur zwei von den mehrfachen Arten der Knechtschaft der Despoten, und eine ebenso häufige Absetzung in gnädigerer Form als die der Merovinger und Karolinger und so vieler anderen Fürsten im despotischen Feudalismus, und als vollends bei römischen und orientalischen Herrschern. Aber wenn nach H. v. Dohm selbst bei einer Kaiserin Katharina, selbst von so vielen Mitwissenden, die Enthüllung des frechsten Betrugs nicht gefürchtet zu werden braucht, des Betruges, daß man ihr dadurch die durchreisten Provinzen wundervoll blühend erscheinen läßt, daß ihr unfern der wirklich künstlichen, für einige Tage erbauten Landstraßen von schönen gemalten Dörfern aus die aus der Ferne herbeigeschleppten schön geschmückten Sklaven als die glücklichen Bewohner zujauchzen müssen — wehe dann Euch, ähnlichen Mishandlungen ausgesetzten schwächeren Unumschränkten, Euch, trotz aller unter Eurem Siegel und Namen gegen Tugend und Glück der Bürger, gegen Ehre und Macht Eures Throns und Eurer Familie verübten Verbrechen, doch billig mehr noch Gegenstand des Mitleids als des Hasses und des Fluchs der unglücklichen Bürger!

7) Mangel an höherer Geistescultur und selbstständiger Wissenschaft, roh empiristische und materialistische Auffassung aller Dinge. Der ersten Periode ist Dieses ohnehin natürlich. Aber auch in der späteren Despotie versinkt allmälig die höhere Cultur, welche als Rest besserer Zeit, und genährt durch ihre Kräfte, sowie die ägyptischen sieben fetten Jahre die mageren eine Zeit lang erhielten, eine Weile in sie hineindauert, ja oft im Anfange der Despotie als der letzte Vereinigungspunkt der Kräfte der besseren Zeit doppelt aufblüht, dennoch zuletzt ebenfalls in die allgemeine Barbarei versinkt, wie z. B. selbst die römische Rechtswissenschaft nach Alexander Sever's Zeit. Die Despotie erträgt ebenso wenig die selbstständige moralische Gewalt freier, sittlicher, aus Freiheit stammender, zum freien Fortstreben mahnender, wissenschaftlicher Grundsätze, „die Ideologie" und Aufklärung, als höhere Kunst und Wissenschaft und ihre Bearbeiter auf ihrem Boden, in ihrer Maß- und Gesetzlosigkeit, im knechtischem Druck, in dem allgemeinen Schlamme der Niedrigkeit und Sinnenlust gedeihen, Lebenskraft und höheren Aufschwung gewinnen können. Nur etwa dem Luxus oder dem Mechanismus dienende Künste und Kenntnisse, sowie die der Naturseite und dem Sinnlichen zu-, von den ewigen

Digitized by Google

Ideen und der praktischen Freiheit dagegen abgewendeten, nöthigenfalls auch gut in der Zucht gehaltenen Materialisten und Buchstabenwisser, sophistische Schmeichler und Rechtfertiger der Lüste wie der Willkür, lügnerische Hofdoctoren, Hofhistoriographen und Hofzeitungsschreiber, wie in China, sie werden als Knechte oder Zierbehänge des despotischen Throns geduldet und gepflegt; nicht aber freie Geschichte und Philosophie und wahre Aufklärung. Christus wie Sokrates mit ihrem begeisternden Rufe zu freier, immer steigender sittlicher Veredelung und Beglückung der Menschen, also auch zur Aufdeckung und Entfernung der Unvollkommenheiten, sind in solchen Zuständen giftige Jugend- und Volksverführer und Hochverräther. Das Evangelium, das an die Armen gepredigt wurde, wird auch, schon um dem sinnlichen Cultus den sittlichen Kern zu entziehen, verboten für das Volk, wo möglich, wie laut öffentlicher Nachrichten einst in Sardinien, auch die Kunst des Lesens selbst. In Indien ist es für die zur Sklaverei bestimmten Soudras Todesverbrechen, die Veda's zu lesen [117]). Wahre Aufklärung würde allen Besseren im Volke Unglück und Schmach des ganzen Zustandes und seines Widerspruchs mit Religion und Geschichte, ja vielleicht ihm und dem Namen-Regenten selbst das trügerische Netz zeigen, welches Nichtswürdige über Beide werfen, und das unvermeidliche Verderben, welchem sie der Despotismus in die Arme führt. Ueberhaupt aber ist, wie schon richtig Spinoza sagte, Obscurantismus, Verdumpfung des sittlich geistigen Lebens und ungefährdete öffentliche Bülletinslüge, ebenso wie Begünstigung behaglicher Sinnlichkeit einerseits, und Erstarrung aller Gemüther in Furcht vor der Polizei- oder Inquisitionsgewalt, allgemeine Erschlaffung und Kraftlosigkeit andererseits, das Lebenselement, die Stütze der Herrschaft absoluter Premierminister, der Günstlinge, der Camarilla.

7) Zweite Hauptperiode; Periode der Blüthe oder des Jünglingsalters. Mittlere, theokratische Culturstufe. Gesetz, Recht und Staat der Theokratie. I. Dieses ist die Periode des Hervortretens und Uebergewichts des höheren Lebensbestandtheils, jedoch noch in Vermischung und Verschmelzung mit dem niederen. Denn nicht sprungweise geht die irdische Lebensentwickelung von der Herrschaft des niedrigsten zu der des höchsten Lebensbestandtheils. Jene Organe, Institute, Kräfte für das Höhere sind, obwohl schon kräftiger und wirksamer, doch noch nicht reif zur höchstmöglichen reinsten Offenbarung des Göttlichen, zugleich zur höchsten Selbstständigkeit und Sonderung, und zugleich zur allseitig harmonischen Unterordnung des Niederen unter das Höhere vermittelst des individuellen selbstständigen Lebensprincips. Es ist dieses

A) für das animalische Leben die Zeit der Vorherrschaft einer schon selbstständigeren, noch vorzugsweise receptiven, aber überwiegend nach Außen gerichteten Irritabilitäts-, Bewegungs- und Geschlechtsthätigkeit, des in üppiger Blüthe, Fülle und Rundung sich entwickelnden Gefäß- und Muskel- und des noch halb vegetabilischen Zeugungssystems; welche unter sich wie mit dem mittleren oder Rückenmarks-

117) Menu IX. 334.

Nervensystem am nächsten in Verbindung, zwischen Vegetabilität aber und dem höchsten, selbstständigen thierischen Vermögen, dem der Sensibilität, in der Mitte stehen: wie denn namentlich die Irritabilität gewissermaßen als ein noch unbewußtes, blindes Fühlen, die unwillkürliche Muskelbewegung als eine noch blinde thierische Freiheit erscheint. Auch der Sitz der Centralorgane dieses Systems ist der mittlere, die Brust nehmlich, der Sitz auch für die Herrschaft des sympathischen Nerven-, der Mitte zwischen dem Ganglien- und Cerebral-Nervensystem. Die dem Charakter dieser Periode entsprechenden eigenthümlichen Krankheiten sind vorzüglich Störungen durch jene Irritabilität und die Geschlechtsthätigkeiten, ihre Entwickelung und Ueberreizung durch ihre zu starke Richtung nach Außen, namentlich auch des arteriellen Systems. Daher Brustkrankheiten, Fieber, Congestionen, Blutungen, Entzündungen, ferner Rückenmarkskrankheiten, krankhafte und hysterische Zufälle.

B) Für das intellectuelle menschliche Leben ist es, wiederum ganz analog den Erscheinungen des thierischen Lebens, die Zeit der Mitte zwischen der niederen, egoistischen, ganz durch äußere Reize bestimmbaren, blos auf sich selbst gerichteten Sinnlichkeit und zwischen der selbstständigen, frei prüfenden, sittlichen, durch sich selbst bestimmten gleichgewichtigen Vernunft, dem spiritualistischen, vernünftigen, selbstständigen Auffassen des Göttlichen. Es ist die Zeit des durch Phantasie und Gefühl bestimmten blinden oder schwärmerischen, theokratischen Glaubens an fortdauernde äußerliche und sinnliche Offenbarung des Göttlichen, wobei stets, wie im sinnlichen Cultus, oder in Beziehung auf die moralisch religiöse Idee der Reinigkeit und Unreinigkeit, ebenso ferner wie in höherer Geschlechtsliebe, wie in Ritterthum und Liebe des Mittelalters selbst nach den günstigsten Darstellungen eines Ulrich v. Lichtenstein, Sinnliches gar sehr mit Höherem vermischt und verschmolzen wird, bei der Liebe z. B. die Befriedigung des stärksten sinnlichen Lustriebs mit aufopferndem Hingeben und Anschließen an die Gattung und den geliebten Gegenstand. Es ist die Zeit blühender, energischer, poetischer (zeugender) und vorzugsweise nach Außen gerichteter, das Höhere sinnlich gestaltender Lebensthätigkeit. Ganz hervortreten würde der Charakter des Jünglingslebens in einem selbstständigen Staate nur von Jünglingen, deren Leben somit gar nicht unter Männergesetz stünde, wo alsdann morgen wieder Kreuz- und Ritterzüge eröffnet werden würden, ganz anders noch als der von der Wartburg aus.

C) Für die gesellschaftlichen Verhältnisse ist dieses die Zeit der Verherrschaft des blinden Glaubens oder theokratischen Gesetzes auch über die äußeren gesellschaftlichen Verhältnisse, die Zeit der fortdauernden äußeren Leitung derselben durch die fortdauernde äußere, göttliche Offenbarung, durch Orakel, Augurien, Propheten, inspirirte Statthalter und Priester, wie z. B. bei Indiern und Persern nach den Gesetzen des Menu und Zoroaster, bei den Hebräern unter Moses und bis zu den Königen, bei den Germanen vorzüglich seit Gregor VII., überhaupt seit der Bändigung der rohesten Faustrechtsgewalt durch die theokratische geistliche Gewalt und christliche Oberlehnsherrschaft des großen abendländischen Christenstaats. In Rom ist

dieſes die mit Numa bezeichnete Zeit, aus welcher noch ſo viele theokratiſche Reſte im Familien- und Staatsverhältniß auch in die folgende Periode hinein fortdauerten, und von welcher jene claſſiſche Stelle des Tacitus nach der Angabe des früheren deſpotiſchen Zuſtandes fortfährt: Numa populum religionibus devinxit.

II. Art der Bildung des theokratiſchen Rechtsverhältniſſes. Immer mehr reift nach Befriedigung der dringendſten niederen Bedürfniſſe der Menſch einer höheren Beſtimmung entgegen. Er, der bisher allein auf das Irdiſche gerichtet war, deſſen höhere Natur ſchlief, wendet allmälig, durch glückliche Anregung und Mittheilung beſtimmt, den Blick nach Oben. Immer heller fallen die Strahlen des göttlichen Lichts in ſeine empfängliche Bruſt, bis endlich die Gottheit mit lebendigem Glauben ſein ganzes Weſen ergreift und ſich unterordnet.

Aber der eben noch im Sinnlichen verlorene Menſch und die Organe ſeines geiſtigen Lebens ſind noch zu ſchwach und ungeübt, um Sinnliches und Geiſtiges völlig zu ſondern und das Göttliche rein geiſtig und innerlich zu erfaſſen.

Je ſchwächer er aber ſich ſelbſt erkennt, deſto tiefer fühlt er ſeine Abhängigkeit von der Gottheit, er thut keinen Schritt, ohne überall ihr nahes Walten, ihr wundervolles Wirken zu ahnen, zu belauſchen. Innig ſchmiegt er ſich an ſie an, ſucht ihren Beifall, fürchtet ihren Zorn und forſcht deshalb eifrig nach ihrem Willen, als ſeinem heiligſten und höchſten Geſetz. Aber wie ihm von Außen die Gottheit entgegen kam, ſo ſucht er ſie auch nur außen. Vernunft und Gewiſſen ſind ihm, der, ohne ausgebildete Kraft der Reflexion und freien Prüfung, in Anſchauung und Gefühl verloren iſt, noch nicht ihr Dolmetſcher. Die Gottheit ſelbſt muß ihm und zwar ſinnlich ſprechen, muß ſich offenbaren. Wundervolle Erſcheinungen, der Mund der Orakel und Propheten, inſpirirte Statthalter und Prieſter thun den göttlichen Willen ihm kund und leiten ihn auf allen Wegen.

Recht kann jetzt nur ſein, was dieſem ſtets neu ſich äußerlich offenbarenden göttlichen Willen gemäß iſt. Frömmigkeit oder Glaube, Tugend und weltliches Recht, Erkennen und Glauben verſchmelzen daher, wie ſie es z. B. bei den Hebräern gänzlich ſogar in der Sprache thaten. Der innerſte Glaube iſt Gerechtigkeit, und Unglaube höchſtes weltliches Staatsverbrechen, wie die äußere Handlung und Reinigung gottesdienſtlich und fromm iſt [118]).

Durch die beſchränkte ſinnliche Auffaſſung bekommt die Gottheit ſinnliche Geſtaltung, wird gewöhnlich auch Nationalgottheit, unmittelbar den Staat regierender König. An ihren ſinnlichen Cultus, ihre Orakel und Altäre ihre Tempel und Feſte knüpft ſich, wie in den theokratiſchen Zeiten der Hebräer Phönicier, Griechen und Lateiner, das Geſellſchaftsband. Bei der Vorherrſchaft des Höheren aber, ſeiner durchgehenden Verſchmelzung mit Sinnlichem, führt jetzt ſelbſt die Befriedigung ſinnlicher Triebe und Bedürfniſſe ſtets den

118) S. z. B. 2 Moſ. 9, 27. 2 Sam. 8. 15. Jeſ. 3, 10. Pſalm. 68, 86, 11. 145, 17.

Digitized by Google

Menschen auf Gott zurück. Alle Gaben empfängt er aus der Hand eines Gottes und denkt seiner bei deren Genuß, zieht die Götter zu seinem Mahle nieder und erfreut sie mit seinem Opfer und opfert selbst mit sinnlicher Liebe der schönen Göttin.

III. Grund- oder Verfassungs-Gesetz der Gesellschaft. Dieses ist jetzt der äußerlich sich offenbarende, von den Priestern, Sehern und Statthaltern der Gottheit ausgesprochene und gehandhabte göttliche Wille und der blinde Glaube an denselben. Endzweck dieses Staats ist Erfüllung dieses Willens und dadurch Wohlgefallen und Segen, Erfüllung der Verheißungen der Gottheit, nähere Vereinigung mit ihr.

IV. Lebenskraft dieses Staates und seiner Gesetze ist der blinde Glaube oder die Vorherrschaft des durch höheres Gefühl und Phantasie geleiteten gläubigen Hingebens an das äußerlich sich offenbarende Göttliche. Es wird positiv erhalten und gefördert zunächst durch sinnlich poetischen Cultus, durch den Lohn der Befriedigung aller verdienstlichen, das heißt hier aller die fromme gläubige Hingebung und folgsame Unterwerfung aussprechenden und verstärkenden Triebe und Thätigkeiten, durch göttliches Wohlgefallen und Erfüllung der göttlichen Verheißungen für sie. Vergehungen sind hier bewiesene oder erzeugte Störungen solcher frommen gläubigen Hingebung und folgsamen Unterwerfung, und zwar bei der Vermischung des Inneren und Aeußeren sowie des Sinnlichen mit Sittlichem, und wegen des nothwendigen blinden Glaubens, auf dem hier der ganze Staat ruht, das, was bei uns Niemand als Verbrechen zu betrachten nur denkt, bloße äußere Verunreinigungen, bloße moralische Sünden und böse Gedanken; vollends aber jeder Unglaube, der hier Todesverbrechen, Ketzerei und Hochverrath zugleich ist. Diese Störungen des Princips nun werden hier aufgehoben durch Reinigungen, Entsündigungen, Buße und Opfer aller Art, durch symbolische Andeutungen des ewigen Werths des Guten und der Vernichtungswürdigkeit des Bösen, wozu bei dem hier nicht durch vernünftige Reflexion, sondern durch Phantasie und Gefühl geleiteten Volke auch die bei uns unvernünftige Talion gehört, die man eben sowie das despotische Strafrecht in der herrschenden Vermischung der Culturstufen und der Principien in den Rechtsstaat übertragen wollte. Hierdurch müssen die Schuldigen oder das bei dem Mangel an reflectirender Scheidung des Inneren und Aeußeren durch sie mit verunreinigte Volk das Böse und Unreine, die verbrecherische sinnliche Lust wieder von sich abthun, sich durch freiwilliges Opfer des Irdischen, durch reuige liebevolle Hinwendung zum Göttlichen wieder mit Gott versöhnen und in das rechte innige Verhältniß setzen. Es muß vollends bei großen Verbrechen durch wundervolle, rächende, göttliche Gerichte der gesunkene Glaube an Gott und seine Orakel und Statthalter und ihre göttliche Kraft bei den im Irdischen verlornen Sündern wieder erweckt, Phantasie und Gefühl wieder für den blinden Glauben gefesselt werden. So erscheinen überall die theokratischen Strafen, die indischen und persischen und Mosaischen wie die römischen und die deutschen im Mittelalter, ausgesprochen durch Priester, Leviten, priesterliche Patricier, durch priesterliche Augurien und durch die vermittelst ihrer Einflüsse bestimmten Richter oder Gottesurtheile, wozu jetzt

Digitized by Google

auch der Eid wird. So erklären sich das Cereri sacer estod oder necator; das arietem endo concione sobjicito, die suovetaurilia u. s. w.[119])

---

119) Die Letzten Gründe S. 285. 324. ff. 371. 536. L. 2. §. 6. de O. J. Ueberall also mischt sich wirklich, was die Lobpreiser der Theokratie vergessen, unbewußt das Sinnliche mit dem Sittlichen, jedoch so, daß, was die Feinde vergessen, dem Streben und Endziele nach die bessere Natur über die sinnliche vorherrscht, welche der Gläubige ihr selbst in grausamer Marter, in oft bewundernswerthen Erscheinungen schwärmerischer Kraft und Begeisterung aufzuopfern nicht ansteht; und so daß die Idee der Gottheit und einer sittlichen Unterwerfung unter ihr Gesetz auch das Sinnliche adelt, daß Alles auf sie hinführt. Wenn auch allerdings ein individueller, positiver, mit Irrthümern und großen Menschlichkeiten gemischter und gehandhabter Glaube und Gottesdienst Grundlage des theokratischen Staats ist, so darf man doch nicht übersehen, daß auch ihm der allgemeine Glaube und das willige Hingeben an das Göttliche in den Gemüthern der Menschen zu Grunde liegt, daß aber als wesentliche Grundlage hierzu eine wahrhaft sittliche Richtung des Menschen erforderlich ist. Wenn das Gemüth sie hat, hat es auch die zur Gottheit, hat es den immer festeren Glauben, die wachsende Liebe und Sehnsucht zu ihr, wogegen Laster und niedrige Leidenschaft immer mehr von ihr entfernen und entfremden und sie zuletzt zum bloßen Schreckbild machen, von welchem der Sünder in stets neuem Sinnenrausch und Verbrechen sich losmacht, so viel er nur immer vermag. Deshalb, wie einseitig und häufig von eigensüchtigem Princip geleitet auch die Stellvertreter der göttlichen Regierung oft wirken mögen, mußten sie doch überall auch auf Tugend und Frömmigkeit und eine wenigstens zur Herrschaft durch geistige Impulse, zur Richtung des Blicks auf das Höhere fähigen Geistesentwickelung schon ihres Zweckes wegen zu wirken suchen. Und nicht zu verkennen ist, daß sich die Theokratie in dem Jünglingsalter der Völker als ein wohlthätiger Uebergangspunkt von der untersten, sinnlichen, egoistischen und faustrechtlichen Culturstufe zu der höchsten darstellt, wohlthätig und nothwendig, wie Jünglingsalter zwischen Kindheit und Männlichkeit, wohlthätig zur Bändigung des rohen Faustrechts und allmäligen Erziehung. Die theokratische Geistlichkeit im Mittelalter förderte auf vielfache Weise die höhere Cultur, gerade als Grundlage und Hilfsmittel ihrer geistigen Macht. Auch scheint es mir keinen guten historischen Blick zu verrathen, unbedingt bei allen theokratischen Gesetzgebungen und Instituten, z. B. den Mosaischen, in einem völlig oberflächlichen, blos vom heutigen Standpunkte ausgehenden Raisonniren, bloßen schlauen Betrug und eigensüchtige Absicht zu wittern, s. z. B. auch Filangieri, Bd. IV. c. 34. VII. c. 43. VIII. c. 5., und in einem Zeitalter, welches die Vorsehung, wie sie auch sonst ihre Wege in Dunkel hüllte, offenbar als Uebergangspunkt wollte und wo Alles schwärmerisch und feurig glaubt, auf eine uns kaum begreifliche Weise überall Wunder sieht und hört und unsere kalte Reflexion und Kritik und ihre Mittel nicht kennt, einzig und allein die Herrschenden als ausgeschlossen anzusehen von der allgemeinen Begeisterung, welche doch heute noch oft gerade die kräftigsten Naturen, z. B. unter Jünglingen, am Tiefsten ergreift und oft verblendet. Der Frevel in der Theokratie aber beginnt da, wo nach dem Fortschreiten des allmälig mündig gewordenen Geistes das Volk zur höheren dritten Culturstufe gereift ist, und nun die früher wohlthätige theokratische Gewalt mit kalter List und eigensüchtiger despotischer Gewalt den erwachten Geist wieder zu unterdrücken, und statt durch ihre theokratischen Strafen blos einzeln anerkannt verbrecherische Störungen des freien Glaubens negativ wieder auszutilgen, selbst positiv ihre Macht, nicht durch den freiwilligen Glauben, sondern durch die Furcht vor der Strafe, vor Inquisition und Ketzergericht zu begründen strebt. Dann muß sie zu den niederdrückendsten, schändlichsten Mitteln greifen und sie, die vorher Sittlichkeit und Geistesbildung förderte,

Digitized by Google

V. Anerkannte sittlich achtungswürdige Persönlichkeit und wenigstens rechtliche Privatfreiheit ist hier durch

---

z. B. Universitäten gründete und dadurch gerade ihre Wohlthätigkeit sind Zeitgemäßheit documentirte, daß sie es konnte, mehr sie verfolgen, um dennoch und oft gerade um so schneller ihrem Sturz entgegen zu gehen. Als Wahnsinn aber und als Frevel zugleich, das letzte wenigstens bei der Ausführung unvermeidlich, erscheint das Bemühen der italienischen, portugiesischen und spanischen, der französischen und deutschen Congregationen, Jesuiten und Theokraten, nach erwachter freier Reflexion und Prüfung, nach bereits zerstörtem Reich des blinden Glaubens dasselbe wieder herzustellen, oft blos unter dessen Namen mit bewußter Absicht den Despotismus oder wie einst bei spanischer Inquisition durch nichtswürdige Verbindung mit dem Despotismus und Feudalismus, durch List und Gewalt, Verdummung und Brutalisirung der Menschen zu begründen. Wahnsinnig ist es, wenn selbst das für immer entschwundene Jünglingsalter mit Unrecht uns besser gefallen sollte als das Mannesalter, in das forteilende Rad der Zeiten zu greifen und seinen ewigen Umschwung hemmen zu wollen. Frevelhaft aber ist es, statt wie in der wahren zeitgemäßen Theokratie die Menschheit vorwärts und zu neuem Aufschwung, vielmehr durch Unterdrückung der Kräfte rückwärts zu führen und zwar mit verbrecherischer Gewalt gegen freie Menschen und durch Das, was jeder Sünde Anfang und Ende und Mittelpunkt ist, durch bewußte kalte Lüge und Heiligung der Mittel durch den Zweck, durch bewußten Mißbrauch des Heiligen. Mehr als begreifliche Verblendung aber wäre es, wollte zu glauben, daß auf solchem Wege etwas Anderes zu erreichen sei als Erhebung scheußlicher Heuchelei, Geistesverdumpfung, Armuth und Entsittlichung, etwas Anderes als ein zehnfach verbrecherischer Despotismus, gemischt aus Pfaffen-, Hofgesinde- und Maitressenregierung, und unkräftig wie der in Spanien, Portugal und Italien; erbarmungswürdig unkräftig gegen jeden Angriff und jede Schmach von Außen wie gegen alle Revolutionen im Innern, welche auch dort unvermeidlich der europäische Bildungsgang und der, wie einst in Frankreich, gerade durch Misbrauch mit der Religion erzeugte Voltairesche Haß derselben immer aufs Neue und, wie zu befürchten steht, nicht immer in so gutmüthiger, zahmer Gestalt wie in den letzten Jahren hervorrufen wird, um endlich vor gänzlichem Untergang der unglückseligen geschändeten Völker jene Thoren oder Frevler in den Abgrund zu schleudern.

Sollte aber Jemand das theokratische Rechtsverhältniß als dritte selbstständige Hauptgattung ganz leugnen wollen, so darf man in der That nur hinweisen auf gründliche Studien der Rechtsgeschichte und auf die durch die theokratische Auffassung des Höheren in sinnlicher Form durchaus eigenthümlichen, von der Despotie wie von dem Rechtsstaat so gänzlich verschiedenen sittlichen und rechtlichen Verhältnisse. Diese wird man ebenso wenig identificiren können, als man einen frommen Gläubigen, der alles Sinnliche freudig opfert, darum, weil er nicht in unserer Form von unserem Reflexionsstandpunkte aus, Gott und die Tugend auffaßt und verehrt, oder weil er, wie Buchholz sagt, „noch nicht frei im Lichte wandelt", identificiren kann mit einem trägen, feilen und feigen Sklaven eigener und fremder Sinnlichkeit.

Auch in Beziehung auf die von meinem Heidelberger Recensenten 1818. St. 51 und 52 neben meinen drei von ihm anerkannten Entwickelungsstufen und Grundgesetzen als vierte Hauptart aufgestellten patriarchalischen Verhältnisse muß sich übrigens, wenn auch die Anwendung im concreten Fall, wie ja selbst die vom Jünglings- und Mannes-Alter des einzelnen Menschen, schwierig sein sollte, doch die Vorherrschaft eines unserer drei Gesetze nachweisen lassen (s. oben).

Digitized by Google

das Grundgesetz begründet für die Gläubigen, die Kinder und Ebenbilder Gottes, zu deren Bestem göttliche Regierung und Staat und die göttlichen Verheißungen gegeben sind, die mit freier Liebe und Huldigung sich zu Gott und seinem Gesetze bekennen, deren Rechte endlich nach dem bestehenden festen göttlichen Gesetz und Verfahren als heilig und geschützt anerkannt werden. Nur ist wahre Glaubensfreiheit und auch wahre Mitregierungs- oder republikanische Freiheit hier neben der allein weisen, unfehlbaren göttlichen Regierung nicht begründet, und der Gläubige, obwohl als frei, doch als ein unter Vormundschaft stehender Minor behandelt. Durch die persönliche Freiheit hat der Fromme auch geschütztes Vermögensrecht. Doch ist, wie Alles, so auch dieses hier zunächst gottesdienstlich bestimmt, dem Göttlichen dienstbar, ein Lehenbesitz der Kirche, ein dem göttlichen Oberlehensherren zehentpflichtiger, zunächst für die sacra privata und publica und, wie in Indien, für die Todtenopfer dienstbarer Besitz.

VI. Die die Theokratie fördernden, von ihr geförderten Grundverhältnisse sind:

1) vorzugsweise Beschäftigung mit Ackerbau, wenigstens, wie bei den Hebräern unter Moses, Uebergang vom nomadischen Leben zu demselben. Diese Lebensernährung und Beschäftigung beweist und sie erzeugt noch mehr höhere Bedürfnisse und höhere Cultur. Sie erweckt sie theils durch die größere Regelmäßigkeit und Kunst der Beschäftigung und ihrer Werkzeuge, insbesondere den Gebrauch des Eisens, besonders aber durch die Nothwendigkeit der Gränzscheidung, der Festigkeit und Heiligung des Eigenthums. Sie erweckt sie durch den Blick auf den Himmel und seine höheren Gesetze für Natur und Menschenleben, seine zunächst für den Ackerbau selbst entscheidende physische wie moralische Weltordnung. Aber die Einfachheit des Geschäfts verträgt sich doch zugleich mit dem Festhalten am alten blinden Glauben und der priesterlichen Lebensordnung besser als Vorherrschaft des Gewerbs und Handels und freier und häufiger Verkehr mit fremden Andersglaubenden, als der Austausch der Empfindungen, Gedanken und Gefühle mit ihnen und die darin enthaltene vielfache stete Aufregung zur Vergleichung, zu freier Reflexion und Prüfung, zu eigener individueller, selbstständiger geistiger Ausbildung, zu Aneignung fremder und neuer Ideen und Ueberzeugungen. Dieses Alles zerstört nothwendig das Reich des blinden Glaubens, wie z. B. bei den Hebräern seit David und noch mehr seit Salomon, und gleichzeitig in vielen orientalischen Staaten. Ja es wurde bei den Hebräern die Theokratie nie so vollständig verwirklicht, als Moses wollte, weil sein Verbot auswärtigen Handels und seine freilich harten, aber nur aus dem theokratischen Gesichtspunkte erklärlichen Befehle der gänzlichen Reinigung des Landes von den früheren Bewohnern nicht gehörig vollzogen wurden und so Gemeinschaft mit ihnen wiederholt zum Abfall vom Nationalgott und König verleitete [120]).

120) Im alten Priesterstaat Meroe trieben die Priester selbst den Karavanenhandel und wußten dann, wohl umgeben von Wüsten, Gewässern und un-

2) Religiös und gottesdienstlich, z. B. als Sacrament, als Vereinigung der Glieder um den Hausaltar, bestimmte Ehe- und Familienverhältnisse, theils unmittelbar zur theokratischen Erziehung und Grundlage für den Staat, theils zur Begründung des theokratischen Einflusses und Einkommens der Priester bei den sacra privata, den Testamenten, Familieneinrichtungen, Ehestreitigkeiten, Adoptionen u. s. w., wie noch später in Rom und im Mittelalter.

3) Kastenmäßige, die Prüfung und freie Wahl des Berufs möglichst ausschließende Standes- und Amtsverhältnisse, und mindestens eine vorherrschende, die Gottheit repräsentirende, ganz den theokratischen Interessen dienstbare Priesterkaste, wie Moses in den Leviten, die päpstliche Theokratie und Gregor VII. durch den Cölibat und die feste, ordensmäßige Ausbildung der Geistlichkeit gründeten, wie die aus dem Haupte des Brahma stammenden Brahminen, die von höherem Geschlecht stammenden Patricier.

4) Die zweite oder mittlere Stufe der Religion zwischen Fetischismus und spiritualistischem Monotheismus, nehmlich eine poetische, zwar schon auf der Idee unendlicher, allgemeiner göttlicher Weltregierung beruhende, aber selbst bei angeblichem Monotheismus noch sinnlich, meist vielgöttisch und menschlich gestaltete Religion mit poetisch sinnlichem Cultus, mit Ceremonien und Opferdienst. So bildete selbst mit Verfolgung reinen Glaubens und der Voranstellung einfacher Moral das theokratische Mittelalter in seinem Marien- und Heiligen-, in seinem Bilder- und Ceremonieendienst und seinen Meßopfern u. s. w. selbst das Christenthum aus, um Phantasie und Gefühl zu nähren, den Glauben an die Priester und die unmittelbare theokratische Regierung Gottes durch sie lebendig zu erhalten.

5) Vereinigung der weltlichen Gewalt, der weltlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung mit der geistlichen und kirchlichen, und jedenfalls Vorherrschaft der geistlichen Gewalt, wie bei den Hebräern, oder wie nach Gregor VII. und dem unbedenklichen Ausspruch selbst auch noch des Sachsen- und Schwabenspiegels, ob

---

wissenden Völkern, die störenden Einflüsse auf eine Zeitlang zu entfernen, indem sie zugleich streng auf Unverrücktheit des alten Herkommens hielten, und solches Ansehen hatten, daß der König ihre Erklärung, er müsse nach dem Rathschluß der Götter sterben, willig vollzog. Als später der Handel sie in Verbindung mit freien Griechen und ihrer Philosophie brachte, war's um ihre Theokratie geschehen. Der König Ergamenes drang in den unzugänglichen Ort, wo der goldene Tempel der Aethiopier war, brachte die Priester um, und schalten nach Gutdünken. Bei den Römern galt Ancus Martius für den Gründer von Handel und Schifffahrt, und schon sein Nachfolger, der von den priesterlichen Patriziern gehaßte Servius, gründete die rechtliche Freiheit. Bei den Phöniziern und Karthaginensern, bei denen im Orient am meisten Handel und städtisches Leben ausgebildet war, sehen wir nach früherem Recht der Gewalt sowie der Theokratie am meisten Aufschwung der rechtlichen Freiheit. In Japan schließt man bis heute sorgfältig jeden Austausch und Verkehr mit Fremden aus.

Digitized by Google

wie in Rom die Patricier nicht blos durch die Gewalt des im Tempel verſammelten Senats, ſondern vorzüglich auch durch ihre prieſterliche Weihungs- und Auguriengewalt und durch ihre prieſterliche geheimnißvolle Gewalt über das Recht[121]). Indiſche, hebräiſche, perſiſche Religions- und Rechtsbücher waren eins und daſſelbe, ebenſo wie der Levit und Richter, und auch das kanoniſche Recht ſtrebte, ſo gut es die Verhältniſſe erlaubten, ſeinem Ideale nach.

6) Ariſtokratiſche Regierungs- und Verwaltungsform, in welcher der Oberprieſter als der Erſte unter Gleichen erſcheint, weil die nothwendig von Gott inſpirirten, alſo ſouverain mit entſcheidenden Prieſter nicht unbedingt untergeordnet werden, die nicht inſpirirten Laien aber nicht weiter entſcheidende Stimme haben können, als man etwa die Vornehmeren für ihre Unterſtützung wieder in ihren ariſtokratiſchen Intereſſen unterſtützt, um das Volk im blindgläubigen prüfungsloſen Gehorſam zu erhalten. Deshalb verfolgte auch der Papſt mehr als Eine volksfreie Verfaſſung mit dem Banne.

7) Religiös prieſterliche und poetiſch künſtleriſche Weisheit und Cultur, Aufſchwung zum Höheren und ſchöpferiſche Geſtaltung deſſelben, aber in ſinnlichen Hüllen, Formen, Bildern, Symbolen, überhaupt mit Vorherrſchaft der Phantaſie und des Gefühls und des theokratiſchen Glaubens und im Dienſte derſelben, zu ihrer Belebung und Befeſtigung und zur Hilfe des ſinnlichen Cultus, nicht aber vom Glauben ſich ſondernde, freie ſelbſtſtändige Wiſſenſchaft, Philoſophie und Geſchichte. So waren die Theokratieen, z. B. in Indien, Aegypten, wie im germaniſchen Mittelalter, Mütter und Pflegerinnen der Poeſie und Kunſt, unübertroffener heiliger Tempelbauten, Dome, Grabmäler, Pflegerinnen der bildenden Kunſt wie der Malerei und überall wenigſtens der Muſik, des Geſangs und der Poeſie, die in dieſer jugendlichen Zeit, wie der Minne-, Ritter- und Meiſtergeſang im Mittelalter, nicht etwa Eigenthum einzelner beſonders Begünſtigter, ſondern in der ganzen Nation verbreitet ſind. Wie die Sprache ſelbſt, ſo iſt alle Weisheit jetzt vorzugsweiſe poetiſch und in poetiſcher Form mit der Religion verbunden und, wie die Veda's und Zendbücher und das alte Teſtament beweiſen, mehr oder minder wie auch die legis actiones bei den Römern, Eigenthum und Geheimniß der Prieſter und ihnen dienſtbar. Durch alles Wiſſen weht jetzt dieſer poetiſche, theokratiſche Charakter, wie in der Deſpotie der roh empiriſche, materialiſtiſche, im Rechtsſtaat der kritiſch prüfende, ſelbſtſtändige, philoſophiſch- und hiſtoriſch-wiſſenſchaftliche. So erhebt ſich z. B. die Geſchichte jetzt von bloßen Geſchlechtsregiſtern, blos annaliſtiſchen und logographiſchen Einzelnheiten zu den prieſterlichen, mythiſchen und poetiſchen Volks- und Heroenſagen und zu den Geſchichten vom theokratiſchen Standpunkt, z. B. zur Apologie des Chriſtenthums, wie die von

121) Quas actiones, ne populus prout vellet institueret, certas solennesque esse voluerunt — omnium tamen harum et interpretandi scientia et actiones apud Collegium Pontificum erant: ex quibus constituebatur, quis quoque anno praeesset privatis. L. 2. §. 6 de orig. jur.

Digitized by Google

Orosius und Beda, zu den Geschichten nach den theokratischen Zeitalten und den vier von Gott eingesetzten Weltmonarchieen, nach den sechs Schöpfungstagen und dem Bilde des Daniel. In welchem Grade im Mittelalter selbst die von den Alten uns zugekommene Geschichte mit dem allgemeinen blinden Autoritätsglauben aufgefaßt und behandelt wurde, ohne alle kritische Prüfung, ja mit heiliger Scheu „vor der ruchlosen Vermessenheit" des Zweifels an den einmal in der Hierarchie recipirten alten Schriftstellern und ihren Zeugnissen, und mit der jetzt in allen Disciplinen herrschenden Unterwerfung des Geistes und Urtheils unter den überlieferten Buchstaben, und wie erst mit dem Ende der theokratischen Hierarchie wissenschaftliche und kritische Geschichtsbehandlung entstand, Dieses hat vortrefflich Niebuhr geschildert [122]). Nicht minder ist bekannt, wie die Medicin nach ihrer roh materialistischen Gestalt auf der untersten Culturstufe einen religiös theokratischen, mystischen Charakter in der Periode der Theokratie erhält, durch Wunder heilt, in Tempeln u. s. w. meist ebenfalls, wie noch bei den griechischen Hippokraten, Priestergeheimniß ist, bis sie erst auf der dritten Stufe zu wahrer Wissenschaft wird, um in der im Alter zurückkehrenden Despotie allmälig wieder in unwissenschaftliche Empirie überzugehen [123]). Im Rechte gehören zu dessen theokratisch poetischem Inhalt nicht blos die alten Symbole und symbolische Handlungen des römischen Rechts, die solennes formulae und juris antiquae fabulae [124]), die als Schlüssel des praktischen Rechts von den Priestern ausgehenden und von ihnen bewahrten Kalender und legis actiones. Es tritt dieser für die Auslegung und Mündigung des Rechts aus jener Zeit hochwichtige Charakter und Standpunkt auch lebendig genug in unserem deutschen Mittelalter hervor. So gestalten in der Rechtsverwaltung jene vielen feierlichen Symbole und Formen jeden Rechtsstreit zu einem ritterlichen Kampf, zu einem Drama, worin zuletzt die Gottesurtheile, die Eide mit Eidhelfern, Feuer- und Wasserproben und Zweikämpfe den Knoten lösen. Ebenso zeigt sich auch in den Gesetzen überall jener Charakter, selbst wo ihr Inhalt ursprünglich aus nicht theokratischer Zeit stammte, wie meist im Sachsen- und Schwabenspiegel. So wird z. B. hier gleich vorn statt einer abstracten profaischen Bestimmung über das Verhältniß geistiger und weltlicher Gewalt vielmehr Christus vor unsere Seele geführt, „als er gen Himmel fuhr, und dabei, als er des Friedens sich „nun heißet, zwei Schwerter, das des geistlichen und weltlichen Gerichts, zur „Beschirmung des Christenthums und des Erdreichs, dem Sanct Peter befahl", dessen Nachfolger der Statthalter Christi sodann „das Schwert des weltlichen Gerichts dem Kaiser leiht." Diesem hohen Vasallen aber als weltlichen Schirmherren der Christenheit und des heiligen römischen Reichs „ist gesetzt zu bescheidener Zeit, wenn der Papst reitet auf einem blanken

122) Römische Geschichte I. S. VII.

123) Dieses führt vortrefflich durch die ganze Geschichte der Medicin durch eine öffentliche Rede meines Freundes und früheren Collegen Baumgärtner.

124) Cicero pro Muren. c. 9. seq. Justinian und Theoph. in Prooem. der Instit.

Digitized by Google

„Pferde, demſelben den Stegreif zu halten, an dem Aufſteigen, daß ſich „der Sattel nicht entwinde." (Anderwärts ſpricht das Bild der Sonne, die dem Monde ihr Licht leiht, die Seele und der Leib das Verhältniß aus.) Ebenſo werden unmittelbar darauf die Stände und Standesunterſchiede als die ſieben Heerſchilde dargeſtellt durch die ſieben Weltalter, die Verwandtſchaftsarten und Grade aber durch die Glieder des menſchlichen Leibes, ähnlich wie in den Veda's die Stände durch ihren Urſprung aus den Gliedern des Brahma. Die bekannten bildlichen Rechtsbücher aber, z. B. die Handſchrift des Sachſenſpiegels in der Heidelberger Bibliothek, enthalten nicht etwa, woran man höchſtens in unſerer Zeit denken könnte, Abbilder einzelner vorzunehmender körperlicher, rechtlich wichtiger Handlungen. Nein, der ganze Inhalt der Rechtsgebote ſelbſt, Satz für Satz, wird in dieſen wahren Rechtsſpiegeln ſtatt der Bezeichnung durch Worte, Abſtractions- und Reflexionsbegriffe, für die an ſinnliche Anſchauung und ſymboliſch poetiſche Hüllen gewohnten Bürger und Schöffen durch eine völlige Bilder- und Symbolſprache gegeben. So z. B. wird gleich Anfangs die Rechtsregel, daß Bauern, Pfaffen, Krämer und Weiber nicht lehensfähig ſind, dadurch ausgeſprochen, daß vier dieſer Perſonen in Abbildungen auftreten, kenntlich durch ihre Symbole (der Pfaff durch Kutte und Tonſur, der Bauer durch den Buntſchuh und ſein gleichförmig plumpes Bauerngeſicht, der Krämer durch die Elle), und nun durch das Ausſtrecken ihrer Hände in bittender Stellung den Lehensherrn, bezeichnet durch ſein Symbol, die Lilienkrone, um Belehnung bitten, von ihm aber abgewieſen werden durch ſein Abwenden und dadurch, daß er ſeine rechte Hand, ſtatt ſie zur Belehnung zu gebrauchen, ſich feſthält. So wird die Regel von der Rechtsfähigkeit nur der lebendig Geborenen, die ſchon an ſich poetiſch ſo bezeichnet iſt, daß der Sohn beerbt ſei mit ſeines Vater Lehen, „wenn er ſo lange lebet, daß man ſeine Stimme gehören mag in den vier „Wänden des Hauſes" (wenn er die vier Wände des Hauſes beſchrieen hat), ausgeſprochen durch Abbildung eines Wickelkindes neben einer Wochenbetterin, die auf ihr ſchreiendes Kind deutet, während vier Büſten an den vier Wänden mit einem Finger auf ihre großen geöffneten Ohren deuten.

Solche Bilder machten ſelbſt bei landesherrlichen Publicationen der Geſetze einen wahren integrirenden geſetzlichen Beſtandtheil aus, ſelbſt noch bei dem Bambergiſchen peinlichen Geſetzbuch, wo in einer Ausgabe mit Holzſchnitten das Titelblatt das Geſchworenengericht abbildet und im Publicationspatent ſteht: „Wir haben auch in dieſer unſerer Ordnung umb eigent„licher Merkung und Behaltnuß des gemeinen Mannes willen Figur und „Reimen nach Gelegenheit der Geſetze, ſo darnach folgen, ordnen und drucken „laſſen", in welchen Reimen dann Alles möglichſt bibliſch poetiſch dargeſtellt wird [125]).

125) Schunk, Zeitſchr. IV. 1. S. 106. Ueber die Poeſie im Recht hat auch Grimm in Savigny's Zeitſchr. Bd. II. S. 25. einen verdienſtlichen Aufſatz gegeben, aber ebenſo wenig wie die Herausgeber der Abbildungen der Heidelberger Handſchrift des Sachſenſpiegels die Sache mit dem theokratiſchen Standpunkte in Verbindung gebracht.

Digitized by Google

Auch was jetzt Philoſophie ſich nennt, wird, wie alle geiſtige Cultur der Theokratie, nur geduldet und gehegt als Waffe ihres Glaubens-Reichs, zur Sittigung und Bändigung fauſtrechtlicher Rohheit, als völlig unterwürfige Dienerin der Kirche, ſowie jener geiſtliche Ritterorden der Scholaſtiker, der den gegebenen Inhalt in ſeinen dialektiſchen Formen vertheidigte, ebenſo bereit, wenn es der Kirchenglauben ſo gewollt hätte, für eine Fünf- als für eine Drei-Einigkeit ſeine Lanzen zu brechen. Wo aber irgend, ſelbſt auch nur in der Naturwiſſenſchaft, die Wiſſenſchaft ſich zu emancipiren, ein ſelbſtſtändiges Reich zu erbauen ſtrebt, wo der der Vormundſchaft entwachſene Geiſt eines Roger Baco, eines Bruno, eines Galilei auch nur bei Sätzen wie bei jenem Wahn der Kirchenväter, daß die Erde eine platte Scheibe ſei, oder der alten Annahme, daß ſich die Sonne um ſie herumdrehe, das Reich der blinden Glaubensmacht mit Zweifeln erſchüttern und das Reich der Reflexion und Prüfung beginnen will, da trifft Strafe und Verfolgung die hochverrätheriſche Ketzerei, bis endlich nach ſchweren Kämpfen das neue Reich auf den Trümmern des alten ſich erbaut.

8) Dritte Hauptperiode, Periode der Reife, des Mannesalters: höchſte, vernunftrechtliche, freiheitliche Culturſtufe; das praktiſche Geſetz und der Rechtsſtaat. I. Dieſes iſt die Periode allſeitiger Harmonie und harmoniſch geordneter ſelbſtſtändiger Lebensthätigkeit für den ganzen Lebenszweck unter Vorherrſchaft des mit der ſelbſtſtändigen individuellen Kraft aufgefaßten höchſten Lebens-Elements, wozu jetzt alle Organe und Kräfte hinlänglich gereift ſind. Es iſt die Periode zugleich der vollendetſten ſelbſtſtändigen Ausbildung aller Lebensbeſtandtheile, Organe und Syſteme und zugleich ihrer allſeitig harmoniſch geordneten Zuſammenwirkung und Vermittlung vermittelſt ihrer durch das ſelbſtſtändige Lebensprincip erhaltenen centralen Unterordnung unter den höheren Lebensbeſtandtheil.

A. Für das animaliſche Leben iſt dieſes die Zeit der Vorherrſchaft der Senſibilität und zunächſt des dritten oder höchſten, des Cerebral-Nervenſyſtems und der unter ihrer Vorherrſchaft begründeten gleichgewichtigen harmoniſchen Function und Wechſelwirkung aller Syſteme; die Zeit der ruhigen aber nachhaltig kräftigen, gleichgewichtig nach Innen wie nach Außen gerichteten und großentheils von dem Ich des individuellen Lebens willkürlich beſtimmten Lebensthätigkeit; es iſt die Zeit der Vorherrſchaft des Organs zugleich für das Allgemeinſte, Höchſte wie für das Individuelle, Ichheitliche und für die höchſte Einheit und Harmonie; welches Syſtem, zwar ebenfalls durch den ganzen Organismus verbreitet, doch ſein Centralorgan in dem Gipfelpunkt animaliſcher Bildung, im Kopfe, hat und erſt ſpät, wie der Kopf ſelbſt, namentlich die Stirn, bedeutend wächſt und ſich ausbildet. Dieſer Zuſtand, als der vollkommenſte, ausgebildetſte, iſt auch den wenigſten, namentlich keinen Entwickelungskrankheiten ausgeſetzt. Nur müſſen natürlich zufällige (d. h. nicht zunächſt von dem Innern und ſeiner Entwickelung ausgehende), aber

Digitized by Google

gerade das jetzt vorherrschende Nervensystem und die Sensibilität angreifende Störungen doppelt empfunden werden. Daher z. B. erhöhte Gefährlichkeit der Nervenfieber, des Typhus, besonders nachtheilige Wirkungen von Kummer und Aerger, Melancholie, Gemüths- und Geisteskrankheiten, sowie Nervenzufälle bei Frauen. Von selbst begreiflich, aber kein Grund gegen unsere Ansicht ist es ferner, daß, wenn, ebenfalls wieder im angegebenen Sinne zufällig, durch unpassende, zugleich körperlich unthätige und zugleich luxuriöse Lebensart mehr Nahrungskräfte eingenommen werden, als jetzt nach dem Zurücktreten des vegetabilischen und irritablen Systems consumirt werden, alsdann Stockungen und venöse Krankheiten entstehen können.

B. Für das intellectuelle menschliche Leben ist dieses die Zeit der Vorherrschaft der selbstständigen, sittlichen, prüfenden Vernunft oder des Göttlichen in vernünftiger, rein spiritualistischer Auffassung und der selbstbewußten allseitigen Harmonie des Lebens, unter Vorherrschaft des so aufgefaßten Göttlichen.

C. In Beziehung auf das gesellschaftliche Leben insbesondere ist es die Zeit der Vorherrschaft des sittlich vernünftigen, freiheitlichen Rechtsgesetzes und des Rechtsstaates oder der von der sittlich freien, geprüften, vernünftigen Ueberzeugung der selbstständigen sittlichen Personen anerkannten Gesellschaftsgesetze, des frei consentirten, für Alle verhältnißmäßig gleichen oder gleichgewichtigen harmonischen Rechts, wie in den besseren Zeiten des classischen Alterthums und bei den heutigen freien germanischen Völkern.

Tacitus bezeichnet für die Römer als ersten Gründer dieser dritten Periode den Servius Tullius, den Stifter der Centuriatcomitien, statt der aristokratischen und priesterlich bestimmten senatorischen und Curien-Herrschaft, als den Gründer fester gleichheitlicher Verfassungsgesetze, quibus etiam reges obtemperarent, berührt dann den Kampf der Plebejer zum Schutze der verfassungsmäßig ausgesprochenen Freiheit (tuendae libertatis) gegen die wiedererwachten despotisch theokratischen Anmaßungen der priesterlichen Patricier, erwähnt hierauf den Auszug auf den heiligen Berg als den Uebergang zum Gipfel und zur Befestigung des freien und gleichen Rechts durch die XII Tafeln (finis aequi juris) [126].

Für die germanischen Völker wurde die Vorherrschaft dieses freien Vernunftrechtes im Innern und eines ebenfalls vernunftrechtlichen, freiheitlich gleichheitlichen Völkerrechts oder das System des rechtlichen Gleichgewichts an die Stelle des großen theokratischen Christenstaates befestigt durch das gegen Ende des Mittelalters stattfindende Zusammentreffen einer ganzen Reihe von Ereignissen und Verhältnissen, von welchen jedes allein durch Begünstigung freier Prüfung, Vergleichung und Reflexion das Reich des blinden Glaubens hätte zerstören können. Dahin gehören, neben einer Reihe von

126) Mit dieser Ansicht schon der Letzten Gründe S. 452 ff., stimmt jetzt von selbstständigem Standpunkte aus, und ohne Benutzung der bedeutungsvollen Stelle des Tacitus, überein v. Schröter, Observ. jur. civ. 1826. Obs. I. 3 darin nehmlich, daß die XII Tafeln ihrem Hauptcharakter nach nur Ausführung und Wiederherstellung der Verfassung des Servius waren.

Digitized by Google

naturwissenschaftlichen, mechanischen und astronomischen Entdeckungen, die gründlichen Studien des classischen Alterthums seit der Verbreitung der griechischen Flüchtlinge, das immer größere und selbstständigere Reifen städtischer Cultur und Freiheit sowie der Universitäten und Wissenschaften, die Entdeckung eines neuen Weltsystemes und einer neuen Welt, die des ostindischen Handelsweges und der fast neuen Entdeckung von Afrika, die Entdeckung und Verbreitung der Buchdruckerkunst und des Schießpulvers und die durch das Letzte bewirkte Entwaffnung der aristokratischen Feudalmiliz. So gelang endlich der selbstständigen Freiheitskraft Luther's die von den europäischen Fürsten und Völkern auf den Concilien zu Basel und Constanz vergeblich erstrebte Reformation, und kein Bannstrahl und keine Jesuiten retteten die hierarchisch-theokratische Macht über das Weltliche gegen die siegende Prüfung und Aufklärung, gegen die selbstständige Philosophie und Wissenschaft und gegen den Freiheitsgeist der Völker.

II. Bildung des vernunftrechtlichen Gesellschaftsverhältnisses. — Immer mehr verschwindet mit dem Jünglingsalter, zum Theile selbst durch Entwickelung derjenigen Kräfte höheren Menschenlebens, welche die Theokratie zu ihrem Dienste erzog und benutzte, die Vorherrschaft des warmen Gefühls und der schaffenden Phantasie. Kältere Reflexion tritt an ihre Stelle, logisches Denken und Prüfen. Der herangewachsene selbstständige Mensch ist jetzt endlich fähig, Sinnliches und Geistiges rein zu scheiden und das Geistige geistig in seiner eigenen Vernunft zu erfassen und zu gestalten. Mit prüfendem Auge erforscht er jetzt, wie Alles, so auch seine Götter, ihre Orakel und Propheten, und bald sieht sein nicht mehr geblendeter Blick Irrthum, Täuschung der eigenen Phantasie oder anderer Menschen. Indem er, reflectirend auf sein eigenes Innere, sich selbst, die Natur und die angeschauten Götter trennt und vergleicht, erkennt er, daß, wie er auch in der äußeren Natur überall die Spur des ewigen Geistes ahnen mag, ihm sichere Erkenntniß und Mittheilung aus ihr nicht mehr komme. Er erfährt nicht mehr wundervolle Einwirkung und Leitung seiner Schicksale durch die Gottheit. Was früher so erschien, zeigt sich mehr und mehr als Täuschung der Menschen, oder als ewig unveränderliches Gesetz des Alls. Aber auch die ganze äußerlich geoffenbarte Lehre verliert so ihre alte Bürgschaft. Von hundert verschiedenen, widersprechenden Offenbarungen erklärt jedes Volk die seinige für die allein göttliche, alle anderen für Menschentrug und Irrthum. Ist unser Glaube schon darum der allein richtige und untrügliche, weil wir zufällig als Christen, nicht als Muhamedaner, als Katholiken, nicht als Protestanten geboren wurden? Ist nicht jedenfalls auch unsere Offenbarung, das, was wir früher in Inhalt und Form für untrüglich und rein göttlich hielten, von Menschen, menschlich schwach und unvollkommen, mit unvollkommenen Mitteln aufgefaßt und mitgetheilt und durch hundert zum Theil allmälig anerkannte und verworfene, aber Jahrhunderte lang ebenfalls für göttlich gehaltene Misverständnisse und Menschensatzungen verunreinigt und verfälscht worden? Was ist noch wirklich göttliche und reine Wahrheit in denselben, und wie sollen wir sie erkennen, wie richtig zwischen den verschiedenen Lehren, Kirchen und Philosophieen entscheiden und auswählen?

Digitized by Google

So sich selbst und seinen quälenden Zweifeln überlassen, führt die Reflexion den Menschen immer tiefer in sich selbst zurück, bis ihm endlich mit Sicherheit die Stimme der Gottheit in Vernunft und Gewissen erwacht, vernehmbar wie einst aus dem Munde der Orakel und Propheten und ihm entscheidend auch über die Göttlichkeit und Wahrheit wie über die Auslegung und Anwendung aller von Außen mitgetheilten Lehren und Offenbarungen.

Diese innere, eigene Vernunft, selbstgeprüfte, freie, eigene Glaubens- und Gewissensüberzeugung ist ihm jetzt letzte souveräne Gesetzgebung und Richterin seines Fürwahrhaltens und Thuns, auch über das an sich Objective, vielleicht ohne äußere Hilfe und Offenbarung nicht Erkennbare. Recht ist nur, was sie gebietet, und ein Glaube ohne ihre Billigung wird Aberglaube, eine Unterwerfung unter fremdes, nicht selbst frei als wahr anerkanntes, religiöses und praktisches Gesetz und Gericht Verbrechen und Sklaverei. So kann denn jetzt bei dem ewig verschiedenen und unvollkommenen subjectiven Stand- und Anfangspunkt der Individuen in Auffassung des Göttlichen oder der übersinnlichen, metaphysischen und praktischen Wahrheiten unter diesen verschiedenen Individuen, es kann nach diesem höchsten Gesetze der sittlichen Achtung und Behauptung eigener und fremder, persönlicher göttlicher Würde, Freiheit und Selbstgesetzgebung ein gemeinschaftliches äußeres Gesetz und Recht für gemeinschaftliche Friedens- und Hilfsverhältnisse nur durch freie vertragsmäßige Rechts-, Staats- und Kirchenvereinbarungen aller selbstständigen Freien zu Stande kommen. Es gilt insofern von allen freien Völkern, wie sie nach dem Obigen stets anerkannten, was Plinius von den Römern sagt: in quocunque civium summum esse voluerunt. Es hat die Betrachtung der Naturseite und der natürlichen Grundform, die der Freiheit und der Geschichte, auf das eine gemeinschaftliche Resultat, auf das der objectiven sittlich freien Vereinbarung geführt: die Sprache trennt jetzt Glauben und Tugend wie Tugend und Gerechtigkeit.

III. Aeußerliches und gemeinschaftliches oder gesellschaftliches objectives Rechts- und Verfassungsgesetz und Endzweck des Staats ist jetzt nur die Verwirklichung des als vernünftig anerkannten gemeinschaftlichen Gesetzes, und der blos individuellen Ansichten, der individuellen Bestimmung und Glückseligkeit nur innerhalb seiner Grundformen und Grundbedingungen.

IV. Das Grundprincip des vernunftrechtlichen freiheitlichen Gesellschaftsverhältnisses ist die freie innere Stimme der sittlichen Vernunft oder des Gewissens[127]), zunächst als freie, sittliche Achtung eigener und fremder, sittlicher, persönlicher Würde, oder der Ehre und Freiheit. Die objectiv erkennbar jenem Grundprincip angemessenen und es fördernden Thätigkeiten und Triebe, die sinnlichen also nur, sofern sie sich ihm unterordnen und dienstbar machen, sind hier Verdienst. Ihr Lohn ist

127) Vergl. Seneca de benef. II, 20. Ep. 90. Jacobi über ein Wort, das Lessing gesagt hat. S. 85.

Digitized by Google

auch hier ihre Befriedigung, achtungsvolle Anerkennung und Ehre, Gewähr der durch das gemeinschaftliche Gesetz erstrebten rechtlichen Freiheit und Ertheilung der Mittel sittlicher vernünftiger Wirksamkeit. Verbrechen sind die objectiv erkennbaren, bewiesenen, das objective Recht schuldvoll verletzenden Triebe oder Thätigkeiten. Sie werden bei allen freien Völkern gestraft durch die rechtliche Genugthuungs- und Wiederherstellungsstrafen, noxae vindicta, ἁμαρτήματος ἐκδίκησις, zur Aufhebung der ganzen rechtsverletzenden Schuld oder intellectuellen Beschädigung des Verbrechers vermittelst seiner Besserung und der Herstellung der durch seine Schuld gestörten Achtung und rechtlichen Willensstimmung bei den übrigen Bürgern und dem Verletzten[128]); und zwar nur nach objectiv gültigem Verfahren und Rechtsurtheil unparteiischen Gerichts.

V. Dieses Gesetz des bleibenden, sittlich freiheitlichen, objectiven Consenses aller selbstständigen Personen, geschützt durch unparteiisches Gericht und Verantwortlichkeit der Diener der Gewalt bei denselben, gewährt vollständig die ganze heilige Persönlichkeit und persönliche Freiheit, sowohl die privatrechtliche mit ihren festen Grundlagen, einem selbstständigen, nach dem Grundsatze der Gleichheit und gleicher Gütervertheilung erworbenen Privateigenthum, wie die politische Verfassungsfreiheit und fast bei allen freien Völkern auch, als natürliche und sichernde, jedoch nicht absolut wesentliche Folge, die constitutionelle und republikanische Freiheit.

VI. Die nach dem Bisherigen sich von selbst erklärenden Grundverhältnisse des Rechtsstaates sind:

1) Städtische Gewerbs- und Handelsbeschäftigung neben dem Ackerbau, oft vorherrschend über denselben. Sie fördern und bedürfen Nachdenken und bürgerlichen Gemeingeist, Selbstständigkeit und höhere Cultur, sowie diese hinwiederum sie.

2) Möglichst sittliche und freiheitliche, streng monogamische, die Achtung der Sittlichkeit und der persönlichen Würde und sittliches Aufopferungsvermögen erziehende Geschlechts- und Familienverhältnisse.

3) Freie, nach individueller Freiheit, Fähigkeit und Selbstbestimmung frei erwählte Standes- und Amtsverhältnisse statt der unorganischen, isolirenden und unfreiheitlichen Kastenverhältnisse.

4) Eine der dritten Stufe der Religion entsprechende möglichst monotheistische, spiritualistische und wahre praktische Moral fördernde Religion.

5) Selbstständiges und freies, aber friedliches und gegenseitig hilfreiches Nebeneinanderstehen der bürgerlichen Rechtsordnung und der Kirche, der jetzt gesonderten weltlichen und geistlichen Behörden und Gesetze, mit Unterordnung der Kirche

128) S. L. 131. de V. S. Henr. Steph. T. III. S. 446. Verschoben, und die Letzten Gründe 133 ff. 249 ff. 553 ff.

Digitized by Google

unter den souveränen Staat in solchen Collisionen, in welchen dieser nicht, wie in der Regel, freiwillig dem kirchlichen huldigen zu können sich erklärt[129]).

6) Repräsentative, collegialische, gemischte (zugleich monarchische, aristokratische, demokratische) Verfassungs- und Verwaltungsformen von dem Reichsrath und geheimen Rathscollegium bis zur Gemeindeversammlung und dem collegialischen und Geschworenengericht herunter. Diese, mehr oder minder in allen freien Staaten erstrebt und verwirklicht, entsprechen einestheils dem Verfassungsgesetz, als dem objectiven Gesammtwillen, worauf alle Regierung, worauf alle nur durch denselben Kraft habende, in vicem legis geltende Gesetzgebung ruht. Solches Gesetz erheischt eine die vielseitige, mehrmalige Prüfung der objectiven Grundsätze und Rechte möglich machende collegialische Berathung mit gerichtlicher Verantwortlichkeit der verletzenden Behörden gegen die Bürger und mit Zuziehung der Bürger zur Vertretung ihrer Rechte und Bedürfnisse. Diese entspricht zugleich den drei Hauptbedürfnissen, Lebenskräften und Hauptfunctionen des Staates.

7) Freie, selbstständige, in höherer Entwickelung immer mehr durch selbstständige, gründliche Philosophie und Geschichte, durch Wissenschaft und wissenschaftliche Cultur geleitete allgemeine Aufklärung, die vollkommenste Scheidung und Sonderung und zugleich die vollkommenste Harmonie in den Erscheinungen fördernd und vom freien Rechtsstaate selbst gefördert. Wohl mögen Despoten und Theokraten vor solcher Aufklärung und Cultur erzittern, nie die rechtliche Regierung eines wahren Gemeinwesens, dessen Grundgesetz gemeinschaftliche freie Ueberzeugung der Bürger, dessen Grundprincip selbstständige sittliche Selbstachtung und Ehre und muthvolle Todesverachtung für sie ist, wo Nichts mehr alle höheren Kräfte für das Gemeinwohl vereinigt, Nichts sicherer alle Gefahren äußerer Angriffe und innerer Verführungen und Verirrungen verhindert und besiegt als der höchstmögliche sittliche Gemeingeist, getragen und geleitet durch die möglichst klare Ueberzeugung von der unzertrennlichen Einheit des Wohls und der Ehre des Staats, des Regenten und des Bürgers, wo endlich Fortschritt in aller Vollkommenheit, in freier Wahrheit wie in freier Liebe, Seele und Endziel der ganzen Vereinigung, ihre Hemmung oder Unterdrückung die einzige unlösbare Todsünde ist.

9) Vierte Hauptperiode; Periode des Absterbens, des schwachen, wieder kindisch werdenden Greisenalters und die Rückkehr zur Despotie. Dieses ist die Zeit des allmäligen Zurücktretens des Höheren aus dem Besonderen, des Auslaufens des Kreises in seinen Anfang.

A) Für das thierische Leben ist dieses die Periode des allmäligen Versiechens des erfrischenden Lebensgeistes und somit der Entkräftung, des Verwelkens und Erstarrens, Verknöcherns, des Verbrauchs der Organe und

129) Meine „Rede über das Verhältniß von bürgerl. Ordnung, Kirche und Schule" 1828.

Digitized by Google

Kräfte des Lebens, zunächst der Kräfte der höheren Centralsysteme der Irritabilität und Sensibilität, und so natürlich auch Zeit der Störung der allgemeinen harmonischen Ordnung und Zusammenwirkung. Es wird, wie in der Kindheit, der Körper immer mehr untaugliches Organ für das höhere Leben, so daß zuletzt nur die materiellste Grundlage, die Vegetabilität, übrig oder vorherrschend bleibt, wie in der Kindheit. Eben deshalb kehren denn auch Kinderkrankheiten, Hautkrankheiten, selbst die Schlaffheit und Weichheit des Gehirns u. s. w. wie bei Kindern zurück.

B) Für das intellectuelle Leben kehrt bei einem wirklichen Eintritt eines übrigens auch beim höchsten Lebensalter wohl nicht allgemein nothwendigen kindischen Greisenalters ebenfalls die Zeit des sinnlichen Egoismus, der Sinnlichkeit, des Geizes, der Trägheit zurück. Das Höhere verliert allmälig Bedeutung und Wirksamkeit, so daß alsdann jene traurigen Worte wahr werden: Senes sibi sapiunt magis quam aliis et reipublicae, et omnia metuunt praeter deos, oder: magis deformat animas quam corpora senectus.

C) Auch für das Gesellschaftsverhältniß kehrt alsdann, wenn der höhere erfrischende Lebensgeist zurückweicht, wenn die Organe und Wege des höheren Lebens allmälig ohne zeitgemäße Verjüngung sich verbrauchen, verdicken, erstarren, wenn sich die edleren Kräfte zersplittern und in Disharmonie gerathen, es kehrt so, wenigstens häufig, die Herrschaft der Sinnlichkeit und durch sie Despotismus zurück, wie bei so vielen alternden Völkern, z. B. den Römern in der Kaiserzeit. Von diesem traurigen Zustande, den seine Geschichten mit Flammenschrift zeichnen, giebt Tacitus in jener classischen Stelle meisterhaften Umriß.

Uebrigens ist der Zustand der Völker im Greisenalter von dem der Kindheit, außerdem, daß List und ausgebildete, methodische Despotie hier mehr herrscht als die rohe Körperkraft, vorzüglich nur dadurch unterschieden, daß die Kindheit regelmäßig mit frischen, jugendlichen Kräften zum Besseren empor, das Greisenalter hoffnungslos immer mehr abwärts zum Grabe geht.

10) Unterabtheilungen der Hauptperioden, insbesondere der dritten. Diese können einfach so gemacht werden, daß man jede Hauptperiode mit dem Momente, wo die Vorherrschaft ihres Grundprincips allmälig zu sinken und die der folgenden sich vorzubereiten beginnt, in zwei Abtheilungen zerfallen läßt. So wird z. B. in Deutschland die erste Abtheilung der ersten oder faustrechtlichen Hauptperiode (vom 5. bis 11. Jahrhundert) laufen bis zur Thronbesteigung der Karolinger. Denn von ihrer Krönung und altjüdischen Salbung durch den Papst und ihrer Beförderung der päpstlichen Macht, wozu bald die Isidorischen Decretalen kamen, von ihnen und vorzüglich von Karl dem Großen an und durch seine Bestrebung, das Faustrecht zu bändigen, das Volk für geistige Cultur empfänglich zu machen, bereitet sich immermehr das geistliche Reich vor.

Man kann aber auch und wenigstens in Beziehung auf die dritte, die wichtigste und reichste Hauptperiode, in der ersten Abtheilung, ehe nehmlich in der zweiten immer mehr sinkendes Greisenalter sich vorbereitet, die Vorherrschaft der rechtlichen Freiheit von ihrem Anfange bis zu

Digitized by Google

ihrem Gipfelpunkte, wiederum abtheilen ganz nach dem allgemeinen, sich in jedem besonderen Lebenskreise wiederholenden natürlichen Entwickelungsgesetz des Anfangens, Emporsteigens, Reifens, mit Charakteren, die, davon abgesehen, daß hier im Ganzen immer, erst schwächere, dann stärkere Vorherrschaft der Vernunft und Freiheit stattfindet, ganz denen der Hauptperiode analog sind, aber, obwohl sie allgemein durchgreifen, doch, wegen des allmäligen Ineinanderübergehens der Lebensverhältnisse und des Vorauseilens einzelner und Zurückbleibens anderer, oft noch weniger in Beziehung auf alle Theile des Volkslebens absolut gleichzeitig und in scharfbestimmbaren Zeitabschnitten hervortreten als die der Hauptperioden.

So ergeben sich denn hier:

1) Eine Zeit des Anfangs, eine Zeit der beschränkteren, sinnlicheren, concreteren Auffassung des Vernunftrechts; bei den Römern die altrepublikanische Zeit ohngefähr von Servius Tullius bis eine Zeitlang nach den XII Tafeln, ungefähr bis zur dritten großen Revolution und secessio, bis zur wirksamen Ausgleichung des Patricier- und Plebejerrechts und zur Entstehung des Edicts- und Juristenrechts; die Zeit des rein quiritarischen, strictен und genossenschaftlichen Rechts; bei den Germanen die Zeit des Genossenschaftsrechts von der Zeit der freieren, geordneteren Gestaltung der Genossenschaftsvereine im späteren Mittelalter bis zur allgemeinen gesetzlichen Einführung der fremden Gesetzbücher und der ständigen Reichs- und Landesgerichte und der Ausbildung allgemeiner feudalständischer Repräsentativverfassungen.

Die Beschränkung der Vorherrschaft des Vernunftrechtes zeigt sich hier:

A. Durch die kleineren Kreise für dieselbe und die despotischen und theokratischen Reste im äußeren und zum Theil noch im inneren Verhältniß, z. B. der Familie. Sie findet nur statt, und zwar unvollkommen, innerhalb der speciellen ausdrücklichen Vereine, der städtischen, patricischen, plebejischen, Gentilen-, Patronats-, Zunft-, Feudalvereine u. s. w. Ungenossen, Fremde u. s. w. sind mehr oder minder rechtlos, im Faustrecht oder doch nur im unvollkommenen ungleichen Rechtszustande [130]).

B. Durch die beschränktere, sinnlichere, concretere Auffassung, Begründung und Handhabung nur vermittelst specieller, ausdrücklicher, gewöhnlich materiell gleichheitlicher, genossenschaftlicher oder absolut demokratischer Gesetzgebung, Richtergewalt und Controle, also auch mit dem vollen System der Persönlichkeit der Gesetze nach speciellem, ausdrücklichem Genossenschafts- oder Volksrecht, nach strictem Buchstaben- und sinnlichem Symbol- und Formelrecht mit nothwendiger sinnlicher Gegenwart der betreffenden Personen und Sachen. Es fehlt noch die Reife geistiger, philosophisch historischer Auffassung der Grund-

130) Vergleiche über diese Genossenschaftsrechte auch z. B. Liv. III, 31. 34. 56. 67. Dion. H. X, 3. 7. 19. 39. 54. 55. Niebuhr, römische Gesch. II. S. 46. 109. 119. 286.

Digitized by Google

ideen und freier logiſcher Entwickelung aus ihr, aus der ratio juris und legum und aus der voluntas legislatoris; die Reife der Auffaſſung einer ſtillſchweigenden mittelbaren Einwilligung. Es fehlt ſelbſt noch die geiſtigere Auffaſſung der verhältnißmäßigen Gleichheit, ſtatt der materiellen, z. B. der rohen Talion. Selbſt bei Schriftſtellern, ſelbſt in den Naturrechtswerken, z. B. ihren Begründungen auf die moſaiſchen zehn Gebote, ja noch in eines Grotius ausdrücklichen Berufungen auf ſpecielle Auctoritäten bei jedem einzelnen Satz tritt derſelbe Charakter hervor.

C. In dem Mangel höherer organiſcher Geſtaltung und Ausbildung. Es mangelt einestheils a) die hinlängliche Sonderung und ſelbſtſtändige Gegenüberſtellung der Hauptorgane und Syſteme, z. B. von Privat- und öffentlichem Recht, von Staat und Kirche, von Regierung und Regierten, von Parteien, Zeugen und Richtern und Geſetzgebern, Perſonen-, Sachen- und Obligationenrecht; Alles miſcht ſich wie bei niederen Thiergattungen oder wird auch wohl von Einem Hauptorgan, z. B. dem öffentlichen Recht oder auch der Privatfreiheit, noch größtentheils verſchlungen. Es mangelte anderntheils b) an einer ſelbſtſtändigen, wahrhaft innerlichen, höchſten centralen Einigung und Regierung. Die locker conföderirten Vereine, ihre, z. B. der Familien noch faſt ganz unabhängige Geſtalt mit ihren beſonderen Gerichten, ihrer Selbſt- und Blutrache, ihrem beſonderen Gottesdienſt u. ſ. w., die faſt kaſtenmäßig iſolirten Stände, Patricier, Plebejer, Ritter, Stadtbürger Bauern, Prälaten, ſtellen faſt nur noch einen bloßen Aggregationsproceß dar, wo wie bei den Polypen noch jedes Stück für ſich fortlebt. Es mangelt endlich c) eine gleichförmige, vollſtändige Ausbildung der einzelnen Glieder. So ſtanden im römiſchen Recht das Privatrecht, Vermögens- und Verkehrsrecht dem einſeitig vorherrſchenden öffentlichen und dem Perſonenrecht in der Ausbildung noch ſehr nach. So ſpiegelt ſich z. B. im Erbrecht (das als die zugleich ſtatus-, ſachen- und obligationenrechtliche Fortſetzung und Erneuerung des Rechtszuſtandes ein concentrirtes Bild des ganzen Rechts zu geben geeignet iſt) jetzt in der noch allein ſtehenden alt-civilrechtlichen hereditas, mit vorherrſchendem Inteſtat-Erbrecht, dieſes einſeitige Vorherrſchen des perſonenrechtlichen Charakters ſowie die übrigen Eigenthümlichkeiten dieſer Periode. Es iſt nur begründet für die und durch die engſten, engeren und weiteſten quiritariſchen Familienvereine (sui, agnati, gentiles) und zunächſt für perſonenrechtliche Repräſentation in ihnen und für ihre sacra und durch die ausdrückliche frühere genoſſenſchaftliche Feſtſtellung oder die beſondere controlirende Zuſtimmung der Genoſſen in den Curiatcomitien, welche jetzt auch hier die perſonenrechtliche honestas erhält. Zurückgeſetzt ſind noch alle Anſprüche natürlicher Blutsbande ſowie freier Eigenthums-Verfügung und Ausgleichung oder die aequitas und bona durch die quiritariſche Mitwirkung der Genoſſen, das stricte Recht und ſeinen ſtrengen Formalismus überall gehemmte obligationenrechtliche Fides und bona fides.

Die Staaten ſind jetzt gewöhnlich einzelne, kleine, rein demokratiſche Gemeinde-, Stadt- oder Gauſtaaten.

Digitized by Google

2) Eine mittlere Zeit, die des Fortschreitens, des Nebeneinandertretens und Mischens freier, allgemeiner Rechtsgrundsätze und des speciellen, stricten, genossenschaftlichen Rechts; noch ohne bewußte, selbstständige, allgemeine harmonische Verbindung durch das höchste Gesetz. Dieses ist bei den Römern die neu republikanische Zeit bis zum Kaiserthum; in Deutschland bis zu der wissenschaftlichen Verschmelzung und neuen organischen Gestaltung der verschiedenen Rechtselemente in neuen Landesgesetzgebungen und staatsbürgerlichen Repräsentativ-Verfassungen. Der Fortschritt wie die relative Unvollkommenheit zeigen sich:

A. In der stufenweisen inneren und äußeren Ausdehnung der Kreise für die Herrschaft des Vernunftrechts durch allmälige Verbindung und Verschmelzung vieler alten isolirten genossenschaftlichen Vereine zu größeren neuen und zur Austilgung des alten Sonderrechts und Fehderechts durch Bundeseinigung, Schutzvertrag, Unterordnung.

B) Durch wenigstens theilweise freiere, ausgedehntere Herrschaft allgemeiner natürlicher Grundsätze, gewöhnlich vermittelst mehr aristokratischer Verwaltung und Repräsentation besonderer Schöffen und Schöffengerichte, der Juristen, Prätoren, Centumviralgerichte, genossenschaftlichen Behörden und Repräsentanten. Ein die verschiedenen Genossenschaftsrechte ausgleichendes freies System der aequitas und des jus gentium stellt sich jetzt in Rom überall neben das stricte genossenschaftliche System. In Deutschland treten jetzt an die Stelle der prätorischen aequitas neben das stricte, beschränkte genossenschaftliche Feud-, Zunft- und Localrecht aller Art die als deutsche richterliche aequitas von den Gerichten recipirten fremden Rechte oder die wissenschaftliche Ausbildung mer aequitas im römischen Recht, zugleich mit dem durch sie ausgebildeten, aneben stehenden christlich kanonischen Recht und Naturrecht, gehandabt durch die gelehrten aristokratischen Schöffen und Schöffengerichte und ie noch halb schöffenmäßigen Reichs- und Landesgerichte.

C) Aus dem Bisherigen, namentlich aus A. ergiebt sich jetzt auch schon er Fortschritt in der organischen Gestaltung. Vorzüglich t der prätorisch ausgebildeten, natürlichen, intellectuellen, verhältißmäßig gleichen Güter- oder Eigenthumsvertheilung und freien Eimthumsverfügung, welche als die Haupttendenz des Prätors für sein Syem den Namen aequitas doppelt passend machte, wird jetzt das Sachenrecht eier und selbstständiger ausgebildet als in dem öffentlichen quiritarischen igenthum. Solche aequitas gründet z. B. im Erbrecht, neben r stricten genossenschaftlichen hereditas, die bonorum possessio mit ihrem on im Namen ausgesprochenen, vorzugsweise natürlichen und saen rechtlichen Charakter (ohne die streng personenrechtlichen epräsentations-, Adoptions-, Tutel-, Freilassungs- und die quiritarihen Eigenthumsrechte). Sie gründet einestheils die immer größere Auseichung des Vermögensrechts der natürlichen Familienglieder mit dem

Digitized by Google

der quiritarischen, zuerst z. B. in Ertheilung des Erbrechts, dann wiederum in der Collatio; anderntheils die freiere, jetzt vorherrschende testamentarische Eigenthumsverfügung, die jetzt neben dem Civiltestament im prätorischen auch ein freieres Instrument erhält. Für die Handhabung der personenrechtlichen honestas aber hatte sich auch im Erbrecht nach dem Zerfall der alten Vereine außer dem Ehrgefühl und unbeschränkter Entscheidung des freien Republikaners, ebenso wenig wie für das Honestum in der jetztherrschenden laxen Ehe, ein neues Organ ausgebildet. Ueberhaupt aber zeigt sich die relative Unvollkommenheit des Rechtszustandes häufig in dem Mangel einer hinlänglichen Erneuerung der organischen Formen für die Grundsätze. Denn auch hier geht, ganz ähnlich wie Niebuhr (a. a. O.) von der Geschichte ausführt, daß nach der früheren theokratischen Periode das neue Princip eine Zeitlang nur mit kritischer Zerstörung beschäftigt war, das Streben oft längere Zeit nur auf Zerstörung der unpassenden, oft noch despotischen oder theokratischen Formen, sowie z. B. bei Luther in Beziehung auf die Kirche, oder wie bei Friedrich's des Großen, Joseph's II., ja zum Theile des Rheinischen Bundes Zerstörung der hierarchischen und feudalistischen Formen.

Die Staaten werden jetzt größere, meist aristokratische und daher oft wahlmonarchische Stamm- und Staatenstaaten, Bundesstaaten, in welchen ein höher ausgebildeter, mächtigerer Stamm mit reiferem Bewußtsein der inneren geistigen Einheit und Zusammengehörigkeit des Volkes die andern zum Theil noch auf mehr äußerliche Weise mit sich vereinigt, wie z. B. Rom die Latiner.

3) Die Zeit der höchsten Reife, die Zeit der Herrschaft der allgemeinen, natürlichen, wissenschaftlich aufgefaßten und ausgebildeten Rechtsgrundsätze und Begriffe, und der durch sie und durch die von ihr bestimmte allgemeine Landes-Gesetzgebung und Verfassung bewirkten allgemeinen Verschmelzung aller Rechtselemente. Eine neue freie Landesverfassung konnte sich freilich im despotischen Rom im Staat nicht bilden, während dem Privatrecht die ehrwürdige römische Jurisprudenz, wenigstens in der auf uns gekommenen Theorie und Gesetzgebung bis zu Justinian, im Wesentlichen fortdauernde Herrschaft und Ausbildung der rechtlichen Grundsätze gesichert hatte.

A. Das Recht hat jetzt die größte Ausdehnung nach der völligen Vereinigung des Staats und zwar nach dem System der Gleichheit vor allgemeinem Landesgesetz und Gericht, des auch stillschweigenden allgemeinen Rechtsvertrags und des völligen Territorialsystems.

Die alten despotischen theokratischen Reste der Leibeigenschaft u. s. w., kastenmäßigen Standesprivilegien u. s. w. weichen immer vollständiger den höheren, allgemein anerkannten Grundsätzen.

B. Bei der jetzigen Vorherrschaft der geistigen Auffassung im Recht vereinigen sich immer harmonischer die vielen concreten Erscheinungen, z. B. die des Personen-, Sachen- und Obligationenrechts, unter die höchsten gemeinschaftlichen Gattungsbegriffe, z. B.

Digitized by Google

status, dominium, obligatio, und ihre natürlichen Principien, z. B. der honestas, aequitas, bona fides, gereiniat von den alten, stricten quiritarischen Einseitigkeiten, und weder das alte Isoliren und bloße Aggregiren, wie in der noch kindischeren Zeit, noch ungründliche Vermischung und Zerstörung aller besonderen Gestaltung herrscht jetzt.

C. Auch seine volle organische Gestaltung und Ausbildung erhält das Recht, namentlich wird jetzt vollständig auch der dritte Rechtstheil, ein freies und leichtes Verkehrsrecht nach seinen Grundprincipien der freien Verfügung, nach der activen und passiven bona fides, selbstständig ausgebildet. Im römischen Erbrecht entsteht jetzt hierdurch das dritte Hauptsystem des Erbrechts, das schon dem Namen nach obligationenrechtliche fideicommissarische, das im Codicill sich ein Hauptinstrument bildet und durchaus, zuerst einseitig, beherrscht ist von dem Princip der bona fides und des freien obligationenrechtlichen Willens nach ihr, alsbald aber durch die Wissenschaft und wissenschaftliche Gesetzgebung in der nova legitima hereditas mit den beiden andern Systemen unter Vorherrschaft der natürlichen Grundsätze organisch zum neuen gemeinschaftlichen Ganzen verschmolzen wird. Auch für die personenrechtliche honestas wurden jetzt z. B. auch in der Ehe neue Organe geschaffen durch die Staatsgesetzgebung und staatsrichterliche Controle; im Erbrecht namentlich durch das jetzt ausgebildete Notherben-, Inofficiositäts- und Pflichttheils-Recht, welches sich dann mit den beiden andern Hauptarten des Erbrechts (dem zuerst einseitig vorherrschenden Intestat- und dem später einseitig vorherrschenden testamentarischen Erbrecht) ebenso organisch verbindet und ausgleicht, wie die drei Hauptsysteme und in der neuen Bestimmung auch die drei Hauptinstrumente.

Die Staaten streben jetzt, große, einfache Nationalstaaten zu werden, in inniger, bewußter, allgemein freiheitlicher und gleichheitlicher Verbindung der zusammengehörigen Nation, häufig mit erbmonarchischem Organ für die centrale Einigung und allgemeine staatsbürgerlich demokratische Standschaft, als Organ für die Freiheit, und mit einem durch höhere, wirklich wissenschaftliche Bildung und angemessene, selbstständige Stellung zur Vermittlung geeigneten aristokratischen Organ[131]).

---

131) Von dem hier aufgestellten selbstständigen höheren Standpunkt aus ergab sich von selbst die Anerkennung Dessen, was ich in andern Periodisirungen und Staatseintheilungen für richtig halten konnte. So z. B. enthält meine Unterscheidung a) kleiner rein demokratischer Gemeindestaaten, und b) aristokratischer Stamm- und Staatenstaaten, und c) erbmonarchischer Nationalstaaten, das was mir richtig scheint in Schleiermacher's Eintheilung der Regierungsformen, Berlin, Akad. 1814—15. Ebenso enthält meine Unterscheidung a) des allgemeinen demokratischen Genossenschafts- oder Volksrechts, b) des genossenschaftlich repräsentativen Schöffen- und Gerichtsrechts, und c) des wissenschaftlichen und Staatsgesetzgebungsrechts, so viel als mir durchführbar scheint von den vier Perioden in Puchta's Encyklopädie, S.

11. Ueber die Perioden unserer Weltgeschichte, die Grundelemente und den Standpunkt unserer Cultur so

30 ff. Auch stimmt von selbst Einiges zusammen mit den Eintheilungen in Natur- und Culturstaaten, wobei man unter Naturstaaten gewöhnlich Despotie oder Theokratie oder mit Uebersehung der erstern nur die Theokratie versteht (obgleich auch hier Vieles durch Absicht und im Vernunftstaat Vieles durch die Natur bestimmt ist); sowie ferner mit der naturphilosophischen Periodisirung nach dem Hervortreten des Absoluten aus seiner ursprünglichen Einheit, nach der realen und idealen Seite und nach dem Indifferenziren; sowie endlich mit der Eintheilung blos nach der Lebensbeschäftigung. Auf den eigentlichen höheren, grundgesetzlichen, die Erscheinungen grundgesetzlich bestimmenden und erklärenden Charakter aber kommt hier Alles an.

So wie übrigens meine Hauptperioden die große Autorität von Tacitus für sich anrufen konnten, so die Unterabtheilung des freiheitlichen praktischen Rechts die unserer Gesetze, denn in diesem Sinne theilten die Römer ihre Jurisprudenz und Rechtsgeschichte des ganzen freien, gültigen Rechts in drei Perioden, die ältere, mittlere und neuere, z. B. §. 3. de legit. agn. succ.

Am meisten aber muß für sie sprechen die Geschichte selbst, insbesondere aber auch die Uebereinstimmung der Römer und Deutschen, zweier Völker, sonst so durchaus verschieden in Charakter, Grundverhältnissen und Schicksalen.

Kaum zweifle ich auch, daß Denen, welchen es Ernst ist, mit der Periodisirung einen durchgreifenden Grundcharakter des Rechts zu bezeichnen, auch schon jetzt klar sein müsse der Vorzug dieser Periodisirung vor der gewöhnlichen Gibbon-Hugo'schen, welche fast allein nach dem einen Moment der äußeren Rechtsgeschichte, nach der Bearbeitung des Rechts gemacht ist, wofür sie ja auch Gibbon, dem man folgt, nur allein wählte. Aber wo ist z. B. in dem ganzen inneren Princip, Charakter und Entwickelungsgang, im Geiste der Gesetzgebung und der einzelnen Institute eine Hauptveränderung bei Alexander Sever, die nicht ebenso gut oder besser bei Hadrian, bei Constantin u. s. w. behauptet werden könnte? Vom Beginne der Vorherrschaft wissenschaftlicher Jurisprudenz seit dem Anfang der Kaiserzeit bis zur Justinianeischen Gesetzgebung und am vollständigsten endlich in ihr (die man nur durch Ueberschätzung interessanter althistorischer Erscheinungen und dann später der wissenschaftlichen Form und bei Geringschätzung der wahrhaft praktischen Grundsätze so ungerecht, wie Hugo, Rechtsgeschichte, S. 45, verwerfen kann) ist nur derselbe oben geschilderte Gang der Entwickelung vorherrschend und fortschreitend: nehmlich die durch wissenschaftliche Jurisprudenz und durch die von ihr bestimmte kaiserliche Gesetzgebung geleitete Ausbildung der Vorherrschaft der natürlichen, freien, allgemeinen Grundsätze der aequitas und des jus gentium und ihrer Verschmelzung mit dem alten Civilrecht. Ueberall dieselbe Annäherung an christlich germanische Grundansichten. Deshalb gerade wurden, als sie im Leben fehlten, die großen wissenschaftlichen Juristen durch das Citirgesetz als Richter noch aus dem Grabe beschworen, und unter ihrer und ihres Meisters Papinian Vorherrschaft endlich im Justinianeischen Rechtsbuch ebenso die auch äußerlich verschiedenen Rechtsmassen, die civilrechtliche, prätorische und die wissenschaftliche oder vielmehr die beiden ersteren unter Vermittelung der letzteren, zu Einem gemeinschaftlichen Ganzen vereint, wie im Inhalte dieselbe längst begonnene Verschmelzung von Justinian vollendet wurde.

Ein erhaben und erfreulich Schauspiel aber ist es, solchen Fortschritt der menschlichen Entwicklung und ihrer Ideen selbst in sinkenden Zeitaltern und selbst dann noch zu sehen, wenn in aussterbenden Völkern die Träger und Hüllen zerfallen, die ihnen bisher die Vorsehung gab, und sie selbst ihre Früchte

Digitized by Google

wie über die historischen Grundlagen der öffentlichen Meinung und unseres Rechtssystemes. Auch in dem größten Kreise, in dem zusammenhängenden Leben des Menschengeschlechtes müssen sich nach dem Obigen die naturgesetzlichen Perioden nachweisen lassen, wenn auch schwieriger und mislicher.

I. Dem verhältnißmäßig mehr kindheitlichen, sinnlichen Anfang der Cultur unserer, d. h. zunächst der kaukasischen Völkerwelt dürfte die ganze heidnische Welt angehören mit ihren rohen Anfängen, mit ihren vielfach noch sinnlichen Verhältnissen, namentlich auch ihrem fortdauernd despotischen Sklavenverhältniß und ihren völkerrechtslosen Zuständen, ihren noch heute meist despotischen Staaten und dem Zurücksinken auch der höher emporgestiegenen.

II. Das mehr theokratische Jünglingsalter und sein Ueberwiegen des Gemüths, des höheren Gefühls und der Phantasie dagegen stellt die christliche Mittelzeit dar.

III. Das mehr vernunftrechtliche, freie Mannesalter endlich das christlich germanische Völkerleben der neueren Zeit. Jede dieser Zeiten stellt dann natürlich wieder in kleinerem Kreislauf denselben Stufenwechsel dar. So hat die heidnische Welt 1) eine sinnlichere Zeit, welcher die rohen und wilden Völker und die allmäligen sinnlichen Anfänge der gebildeten Völkerwelt angehören, 2) eine mehr theokratische Zeit, welcher die gebildeteren orientalischen Völker in ihrer Blüthezeit, Indier, Perser, Aegypter, Hebräer angehören, die ohne vollständige Entwickelung der vernunftrechtlichen Cultur dem despotischen Greisenalter anheimfielen; 3) die vernunftrechtlichere, freiheitlichere Zeit, welcher die Völker des classischen Alterthums mit Einschluß der Phönikier und Karthaginienser angehören.

Als Griechen und Römer, durch glückliche Verhältnisse und Anlagen unterstützt, zu ihrem Gipfelpunkt vorgedrungen waren, da strebte in ihnen der Genius der Menschheit nach Vereinigung der besonderen Früchte der Cultur des Orients und des Occidents. Was lange vorbereitet war durch immer ausgedehntere Handels- und Verkehrsverbindungen, durch immer größere Erweiterungen der classischen Bildung und Bestrebung und der griechischen Philosophie, vorzüglich die Platonische, das hatten der Zögling dieser Philosophie, Alexander, der praktische Platon, der großartigste aller Eroberer und seine Alexandriner und endlich die Ausdehnung des Römerreichs über den Orient weiter gefördert. Aber Alle hatten nicht verhindern können, daß die immer mehr hereinbrechende orientalische und occidentalische Verderbniß die Menschheit aller Früchte der bisherigen Cultur zu berauben drohte.

Jetzt war die Zeit gekommen, wo mit ihrer göttlichen Kraft und schon durch die irdische Gestaltung ihrer göttlichen Offenbarung die Vorsehung die höchsten Früchte orientalischer und occidentalischer Cultur, gereinigt von ihren

---

und ihre zu neuer Fortbildung erregende Kraft auf ein jüngeres unverdorbenes Geschlecht vererben.

Digitized by Google

Auswüchsen, zu dem neuen größten Fortschritt der Menschheit selbst vollständig und dauernd vereinigte. Und so wie schon durch die orientalische hebräische Sprache des alten und die griechische des neuen Testaments, ja durch Verschmelzung der Elemente von beiden in dem letzteren, so ist vollends in dem Inhalte die Verbindung der höchsten Blüthe orientalischer und alterthümlicher Cultur nicht zu verkennen. Ueberall vereinigen sich jene orientalische tiefe Liebe, Innigkeit und Demuth, jene Selbstentsagung, Hingebung des Irdischen für das Ueberirdische, mit der classisch alterthümlichen selbstständigen, klaren, besonnenen, praktischen Lebensweisheit und vernunftrechtlichen persönlichen Lebensfreiheit, mit dem klaren, praktischen Lebensverstand und der regen Thatkraft für das irdische Leben, für die dasselbe bedingenden äußeren Lebensordnungen und Formen. Sie vereinigen sich in und mit höherer göttlicher Kraft und Reinheit, Freiheit und Weisheit.

Aber die irdischen Grundlagen orientalischer und alterthümlicher Staaten, schon ursprünglich unvollkommen und z. B. durch Sklaverei, kastenmäßige, polygamische Verhältnisse verdorben, waren alt und faul geworden. Sie selbst, physisch und moralisch entkräftet und verderbt, in Despotismus und Sklaverei zurückgesunken, waren unfähig, die Neue Welt wirklich christlich zu gestalten und die Entwickelung der Menschheit ihrem neuen großen Fortschritte zuzuführen. Das zeigt schon ein Blick auf die mehr als tausendjährige Geschichte des griechisch-römischen Kaiserthums, welche Voltaire nicht mit Unrecht eine Schande des menschlichen Geschlechtes nannte, und ein Blick auf das schwelgerische Rom, auf seinen feilen und feigen Sklavenpöbel, vorzüglich den der höheren Stände, ein Blick auf die Völker, deren Cultur, Selbstständigkeit und Freiheit die harte römische Weltherrschaft bis zur Vernichtung ihrer Sprache in ihr großes Grab versenkt hatte.

Da trat — wo wäre sichtbarer der Finger der Vorsehung? — fast gleichzeitig mit der neuen Offenbarung plötzlich ein neuer großer Hauptstamm der kaukasischen Menschheit, der schon ursprünglich, wenn auch unvollkommen, eine gewisse Vermittlung des Occidentalischen und Orientalischen darstellte, es trat das vorher so gut wie unbekannte Geschlecht der Germanen aus dem Dunkel seiner Wälder auf den Schauplatz der Weltgeschichte, um durch Ergreifung des Christenthums und der besseren Früchte aller bisherigen höheren Menschenbestrebung die neue Zeit und Welt zu gründen, die Menschheit vorher unbekannten Höhen der Cultur zuzuführen. Kühn, ritterlich und großartig eröffnen sie in den Cimbern- und Teutonenschlachten, in denen Ehrvest's gegen Cäsar und in den Hermann's kämpfen den halbtausendjährigen Kampf mit dem ungeheuern, jetzt auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stehenden Coloß römischer Weltherrschaft, den Kampf um die Freiheit oder Knechtschaft der Welt, um Vor- oder Rückschritt der Menschheit. Als sie endlich siegreich die letzten Bollwerke römischer Macht niedergeworfen, gründen sie auf Roms Trümmern ihre neuen Reiche. Aber statt wie die Römer Freiheit und eigenthümliche Cultur der besiegten Völker zu vernichten, vereinigen sie sich allmälig mit den Besiegten, nehmen willig von ihnen Christenthum und classisch alterthümliche Cultur und Rechts- und Lebenseinrichtung an und verschmelzen sie in stets fortschreitender Entwickelung

Digitized by Google

und in immer vollständigerer harmonischer Vereinigung zu einem neuen, unzertrennlichen, gemeinschaftlichen Ganzen unseres heutigen Culturlebens. In ihm aber mußte natürlich das vorwaltende höhere christliche Lebensprincip und der nothwendige Harmonietrieb alles Lebens immer mehr, und vollends seitdem unser neu germanisches Leben auf derselben dritten Entwickelungsstufe der dritten oder freiheitlichen Hauptperiode angelangt ist, auf welcher in seiner höchsten Entwickelung römisches und griechisches Leben stand, auf welcher ja beide schon immer mehr den hohen, menschlich freiheitlichen Ideen des Christenthums sich zubildeten, nur das Bessere, Bewährtere, in dem höheren Entwickelungsstreben Anerkannte, harmonisch Vereinbarliche dieser verschiedenen Lebenselemente aufnehmen, das Unvollkommene aber, z. B. jene im römischen Recht selbst immer mehr aufgegebenen oder misbilligten unchristlichen Ehe-, Eltern- und Sklavenrechte, oder jene germanischen Feudalrechte des Mittelalters, oder die schon von Christus aufgegebene weltliche Gewalt der Geistlichen, immer vollständiger ausscheiden.

Durch römische und kanonische und germanische Gesetzgebungen oder von selbst durch die Grundlage unserer Institute und Lebensverhältnisse und durch unbewußten Gebrauch, durch den ersten christlichen, classischen und deutschen Jugendunterricht, sowie durch Verfassungen und Völkerverträge bilden jene besseren classisch alterthümlichen, germanischen und christlichen Grundsätze die unsichtbare geistige Macht, welche die aus ihr erwachsene europäische Freiheit und Bildung und die wesentliche Uebereinstimmung der staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse der christlich germanischen Staaten erhält. Sie sind es, welche die größte Erscheinung der Weltgeschichte, das große europäische Gemeinwesen und seine völkerrechtliche Freiheits- wie seine hilfreiche Culturverbindung gründeten, welche die Germanen, nachdem dieselben durch zahllose Colonieen, durch ihre Fürstengeschlechter auf den europäischen Thronen und am meisten durch das Uebergewicht ihrer Cultur diese den Celten und Slaven mittheilten und in alle fünf Welttheile verpflanzten, an die Spitze des Menschengeschlechtes stellten. Beruhend auf unserer Geschichte und Bildung, geheiligt durch unsere Religion, ausgebildet und festgehalten durch unsere Wissenschaft, tausendfach zusammengewachsen mit allen Lebensverhältnissen, bewährt durch traurige und glückliche Erfahrungen, stets neu ausgesprochen und lebendig erhalten durch die auf ihnen beruhende öffentliche Meinung nicht Eines, sondern aller christlich germanischen Völker, haben diese Grundsätze eine unwiderstehliche Gewalt erhalten, sind ein unauslöschliches Licht unseres Lebens geworden, welches desto mächtiger und glänzender wieder hervortritt, je mehr es vorübergehend durch Feudalismus und Hierarchie, durch Jakobinismus und Napoleonismus verdunkelt zu werden schien.

Die mit diesen Grundlagen und Grundsätzen, also mit allen tiefsten Grundlagen des ganzen höheren Lebens der Völker harmonirenden, auf sie gegründeten, durch den harmonischen Lebenstrieb immer aufs Neue hervorgerufe-

Digitized by Google

nen Ueberzeugungen der freien Völker, des eigentlich wirksamen, geistig lebendigen Theils derselben, nun bilden die wahre öffentliche Meinung; sowie die durch bestimmte Zeitverhältnisse bestimmte besondere, jetzt als vorzugsweise wesentlich erscheinende Lebensrichtung den wahren Geist der Zeit. Hier allein findet Ihr diese öffentliche Meinung, welche heute, sowie auf jener glänzenden Wiener Versammlung, einstimmig mit ihren Völkern auch die Herrscher als die Königin der Könige huldigend begrüßen und anrufen [132]), während sie morgen ein Nebelstern und Spukgeist gescholten wird, den man nirgends zu finden und zu fassen vermöge; welche Dieser in jedem Zeitungs- oder Pöbelgeschrei, Jener nur in den Speculationen der Philosophen suchen. Hier findet sie ihre staatsrechtliche Begründung wie ihre staatsrechtlichen Kriterien.

Hier aber auch, in jenen auf die rechte Weise unter sich und mit den obigen (in ihnen selbst ebenfalls anerkannten) naturgesetzlichen und freiheitlichen Grundlagen harmonisch vereinigten und nach ihren historischen Entwickelungsstufen aufgefaßten Grundelementen unserer ganzen Cultur, hier allein findet Ihr auch für unser Recht und sein wahres System die wesentliche Grundlage, für Euer juristisches Wirken das Ziel und den Weg!

12) Die durch unseren historischen Standpunkt begründeten Gefahren und Rettungsmittel unserer Freiheit und Cultur. Das für das physiologische Leben völlig ungelöste Räthsel von Greisenalter und Tod, oder warum denn dem Leben, gerade wenn es auf seiner höchsten Stufe steht, statt wie früher stete Erneuerung, vielmehr jetzt immer größere Entkräftung, zuletzt der Tod komme? läßt vielleicht in Beziehung auf das politische Leben sich lösen.

Für dieses können gerade für die höchste Stufe seiner Entwickelung, es können für unsere heutige dritte Stufe der dritten Hauptperiode eigenthümliche Gefahren und Quellen des Verderbs nachgewiesen werden.

Zuerst die der Formlosigkeit; und zwar nicht blos die des natürlichen Verderbs und Verbrauchs alles Irdischen. Diese Gefahr wird hier noch besonders begründet, einestheils durch die immer größere Geistigkeit der vernunftrechtlichen Grundsätze, anderntheils durch die jetzt stärkere Ausbildung und Concentration der Regierungsgewalt sowohl in ihrem Wesen wie in ihrem erbmonarchischen Organ. Wenn nun jetzt die alten einseitigen, von Geist und Liebe des Volks verlassenen Formen, wie jene feudalistischen bei uns, gleich den Gliedern des alternden Körpers erstarren, oder unter sich und mit dem Leben in Disharmonie gerathen, die zeitgemäße Verjüngung aber, der Wiederaufbau nothwendiger, die Freiheit und Volkssitte haltender und schützender Grundformen versäumt, unglücklich oder durch inneren oder äußeren Frevel verhindert werden (verhindert etwa von den Regie-

132) Meine „Abhandlungen für das öffentliche Recht". S. 74. ff.

renden, welchen durch Zerstörung der alten Formen der factische Besitz aller Gewalt anheimgefallen ist), wenn so namentlich auch, gegenüber dem jetzt unermeßlich starken monarchischen Organ für die Einheit, nicht neue selbstständige kräftige Organe für die Freiheit erbaut werden, und wenn so allmälig das Eine Organ in die tödtliche Krankheit alter Staaten, in die des Zuvielregierens verfällt und, wie einst in Rom und wie bei den untersten Organismen, alle Lebenskräfte des Ganzen verschlingt, alsdann muß natürlich immer mehr alle höhere Kraft der Glieder erschlaffen. Es muß auch ihre egoistische Richtung hervorgerufen werden. Der Staat fällt, wenn nicht Gott den Verstand der Herrschenden bessert oder noch zeitig genug, wie in Frankreich, die Nation zu neuer Gestaltung ihres Lebens verzweiflungsvoll ihre Kräfte zusammenrafft, zuerst immer mehr innerer, dann bei der ersten Gefahr auch äußerer Knechtschaft anheim.

Nicht minder groß ist die Gefahr der Ueberverfeinerung, Zersplitterung und dadurch der Schwächung der hinlänglichen Kraft, der wahren Einsicht wie der moralischen Liebe und Wirksamkeit der Nation für Recht und Staat, für ihre Grundlagen, Religion und Sittlichkeit. Sie ist einestheils dadurch begründet, daß die immer reichere Cultur immer mehr Anreizungen und Mittel zu sinnlichen Genüssen bietet, welche, ohne hinlängliches Gegengewicht, die Vorherrschaft der Sinnlichkeit erziehen können, dann aber auch unmittelbar dadurch, daß die höheren Kräfte und Interessen, die in ihrer irdischen Wirksamkeit nicht unendlichen, höheren Kräfte der Erkenntniß und der Liebe, ebenfalls durch diese reiche Cultur auf eine verderbliche Weise getheilt und zersplittert, von dem gemeinschaftlichen haltenden und bindenden Mittelpunkt, von dem gemeinschaftlichen Quell des höheren Lebens abfallen und so gelähmt oder doch den nächsten Pflichtenkreisen und Grundlagen heilsamer Wirksamkeit entzogen werden. In Roms besseren Zeiten da verbanden ihr Jupiter Optimus Maximus und ihre ungeschwächte Achtung alter einfacher Römertugend und Römersitte ihr Leben und ihren Staat durch einfache, starke Bande mit dem Himmel. Als sie zugleich mit den Genüssen auch alle Götter und Culturverhältnisse der besiegten Welt in ihren Mauern vereinigt hatten und sie den Göttern aller Völker die gleiche Liebe und Verehrung wie den vaterländischen zuwenden wollten, die Religion und Tugend selbst aber, ihre alte Virtus und Prudentia, dem grübelnden Verstande auch ihrer Sophisten leere Schatten geworden waren, da waren jene tausend neuen, vereinzelten Fädchen nicht stark genug, statt jener einfachen alten Bande, das Leben über der Sinnlichkeit und Gemeinheit emporzuhalten und die von der höheren Liebe und Begeisterung verlassenen Institute vor Erstarrung zu bewahren oder lebenskräftig zu verjüngen. Es sank das freiheitskräftigste Volk der alten Welt unrettbar in die schmachvollste Knechtschaft und Verderbniß des physischen wie des moralischen Lebens.

Eine dritte Gefahr ist endlich die der Entweichung des höheren Lebensgeistes durch falsche Richtung der Wissenschaft, als seines jetzigen Hauptorgans. Wissenschaft ist der Mittelpunkt und Leitstern des gesellschaftlichen Lebens auf der höchsten

Digitized by Google

Culturstufe. Durch sie und durch wissenschaftliche Beamten wird in Staat und Kirche das ganze Leben, die ganze Cultur geleitet. Ihr selbst nun, und dadurch aufs Neue dem Staat, drohen jene beiden ersten Gefahren, zuerst die einseitiger Zerstörung ihrer eigenen, in den besonderen naturgesetzlichen, religiösen, historischen und nationalen Grundverhältnissen gegebenen Grundformen und Grundlagen durch eine falsche Vergeistigung und Verallgemeinerung in metaphysischen, abstracten, scholastischen und sophistischen Richtungen und Nebeln. Sodann aber droht ihr auch die Gefahr einseitiger Zersplitterung und Zertheilung ihrer Kräfte, wodurch auch sie, losgerissen von dem einen, festen, gemeinschaftlichen Mittelpunkt des höchsten sittlich geistigen oder göttlichen Lebens und von dem nächsten Pflichten- oder Wirkungskreis, und ins Unendliche getheilt, in Gefahr ist, sich im Einzelnen und Irdischen, in einer heillosen Sophistik und Söldnerei der Lüge und Sünde, der Leidenschaft, des Sinnengenusses und der Menschendienerei, in todtem Wortkram, in einer alle Welt umfassenden, aber nichtigen todten Vielwisserei zur Befriedigung der Eitelkeit und eines luxuriösen Geisteskitzels zu verlieren. Vor Allem aber droht hierdurch und durch die ganze der höheren Cultur eigene unendliche Theilung der Arbeit die größte Gefahr, daß die Wissenschaft, statt in dem Volksleben und der frischen und freien, lebendigen Wechselwirkung mit ihm ihren Sitz, ihren Träger und ihre Lebenskraft zu finden und ihm wieder die höchste Lebenskraft zur eigenen freien Bewegung mitzutheilen, vielmehr sich aus demselben, aus seinem religiösen, sittlichen und Rechtsleben ganz zurückzieht, die ihm anheimgefallene Leitung dieses Lebens aber zum Spielwerk seiner Willkür, Eitelkeit und Eigensucht macht und sie auf eine blos äußerlich mechanische, despotische Weise betreibt. So hat, um ein Beispiel anzuführen, unser deutscher Juristenstand, statt sich in Rechtsbildung und Rechtsprechung durch die öffentlichen und Geschwornengerichte unserer neueren Art im lebendigen organischen Zusammen- und Wechselwirken mit dem vaterländischen Leben zu erhalten, ganz wie dnrch gute ständische Verfassung die Regierung, vielmehr sich in seinen gelehrten Studien lediglich einer fremden Welt oder den übersinnlichen Räumen zugewendet, das Volk erst aus den Gerichten vertrieben und dann, ähnlich jenen Offizieren, die es ehrlos geprügelt, als rechtsunmündig verachtet und zu jeder besseren Behandlung noch unreif erklärt, die Gerichtsthüren zugeschlossen, um so nach Gesetzbüchern in fremder Sprache, aus papierener Gelehrsamkeit äußerlich und willkürlich seine Lebensverhältnisse zu bestimmen. Dieses geschah dann nicht selten so, daß die unvaterländische Juristenkaste selbst mit offenbarem Meineid das vaterländische Recht so gut wie gänzlich verdrängte und aus Unkenntniß und Verachtung desselben, häufig durch Verschwörung mit habsüchtiger und despotischer Guts- und Landesherrschaft, dem unmündig gemachten Volk seine wenigen, noch vom Faustrecht verschont gebliebenen Verfassungsrechte, ja buchstäblich in ganzen Ländern Freiheit und Eigenthum raubte. Alle in allen ständischen Versammlungen aber gegen jenen verkehrten Gesetz- und Gerichtszustand einstimmig laut gewordenen Klagen, gleichzeitig mit der erneuerten Erfahrung, daß umgekehrt in Ländern mit einer Rechtspflege, wie sie kein freies Volk der Erde je aufgab oder lange ohne Verlust seiner Frei-

Digitized by Google

heit entbehrte, alle Versuche, das Vertrauen der Nation gegen dieselbe zu erschüttern und ihnen Geschmack für unsere Einrichtungen beizubringen, völlig vergeblich waren — sie gelten der gelehrten Jurisprudenz als Laienunverstand. Vollends aber denke Niemand an Aenderung, ehe sie etwa in tausend Jahren in ihrer gelehrten Ausbildung fertig und einig ist und ihre tausend Zweifelsgründe genügend erörtert sind, ob denn auch wirklich das Leben lebendig sein und aus dem Leben hervorgehen müsse, oder ob etwa ein Volk leichter ohne lebendige active Theilnahme an seinem Recht, lebendiges Bewußtsein und Gefühl des Rechts, lebendige rechtliche Freiheit und Ehre, Rechtsmuth und Rechtskraft sich bewahren könne, als ein solches, welches Waffen und Muth zur kriegerischen Vertheidigung seiner Ehre und Freiheit, und somit diese Ehre und Freiheit selbst, an eine Kriegerkaste abgetreten hat. Damit aber auch die theoretische Rechtfertigung nicht fehle, wird dann vollständig deducirt, daß auf unserer heutigen hohen Culturstufe, nachdem sich das Recht ordnungsmäßig aus dem Volksbewußtsein in den Juristenstand zurückgezogen (wie früher Ehr- und Freiheitsgefühl und Muth in die Kriegerkaste, Gott oder die lebendige Gotteserkenntniß, Religion und der heilige Geist in die Priesterkaste), dieser Juristenstand nun einziger Repräsentant des Rechts[133]) und Gebieter der unmündigen aus dem lebendigen Rechtsorganismus ausgestoßenen passiven Laien sei. Dabei aber werden denn auch in der Juristenkaste die einseitig zerreißenden und kastenmäßig isolirenden Theilungen der Arbeit immer fortgesetzt, so daß wiederum Bewußtsein und Gefühl und Repräsentation des römischen Privatrechts auf die Civilisten, die des deutschen auf die Germanisten, die des öffentlichen Rechts auf die Publicisten, Criminalisten u. s. w. über-, die lebendige harmonische Gerechtigkeit selbst aber zuletzt leer ausgeht.

Auf solchem Wege nun, wie ist es anders möglich, als daß zuerst alles Höhere im Volksleben verwelkt und erstarrt oder entflieht, das Volk selbst aber der Sinnlichkeit und Gemeinheit anheimfällt, dann aber auch der Wissenschaft als kraft- und leblosem Schatten immer mehr der höhere Geist entweicht, ihr unmittelbarstes Organ, der Gelehrtenstand, aber zuletzt unver-

133) Vergl. z. B. Puchta a. a. O. Muß ich etwa, wenn ich, wo es die Pflicht heischt, die allen menschlichen Bestrebungen gefährlichen Einseitigkeiten auch desjenigen Standes rüge, dem ich selbst mit Freuden angehöre, noch versichern, daß ich auch die Entschuldigungsgründe derselben, die Mängel anderer Stände, die diesem Stand angehörenden Vorzüge und viele hochachtungswürdige Glieder desselben kenne und für alle Zeiten zugestehe, oder auch noch besonders versichern, daß ich weit entfernt bin, in der zunächst citirten Ausführung eines achtungswerthen Gelehrten etwas Anderes zu sehen als eine lediglich theoretische, consequente Ausbildung einer oft von den edelsten Männern ausgesprochenen Grundansicht, — die mir aber irrig und in ihren Folgen grundverderblich scheint; auch für den Juristenstand selbst. Es möchte mit seinem Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein, wenn er es allein haben will, und auch mit seiner Ehre stehen, wie einst 1806 mit der Ehre der preußischen Officiere, als sie dieselbe allein haben wollten. Vergleicht doch einmal den französischen und englischen Juristen-, namentlich auch Advocatenstand, der die vaterländische Freiheit schirmt und rettet, mit dem deutschen, dem man Dieses nicht nachsagt, der wahrlich Vieles gut zu machen hat!

Digitized by Google

meidlich, sowie trotz der herrlichsten Grundlagen selbst der römische Juristenstand, der allgemeinen Fäulniß und Auflösung anheimfällt?

Solchen dreifachen, großen Gefahren unserer heutigen Lage nun, sollen wir ihnen begegnen durch Rücktritt zu früheren Culturstufen, der ersten etwa durch jakobinische Anfeindung kräftiger und erbmonarchischer Regierung und durch unbedingte Demokratie und ihre für uns heute doppelten Gefahren der Anarchie und Despotie zugleich; der zweiten durch Rousseau'sche, theokratische und pfäffische Anfeindung der Cultur und Aufklärung, durch Zurückführung zum Naturzustande, durch Verdummung des Volks; der dritten endlich durch materialistische Geringschätzung oder die selbst von einem Cato vergeblich versuchte Hemmung der Wissenschaft und durch Entfernung derselben vom praktischen Leben?

Wem mag solcher Wahnsinn, solcher Verrath gegen das Heilige und Ehrwürdige, noch Weisheit dünken?

Nein, stets vorwärts, in immer höherer Entwickelung vorwärts streben muß der Mensch und der Staat, oder es geht augenblicks rückwärts in der allgemeinen Bewegung des Lebens, um so schneller, je schneller dieselbe, sowie die unserer jetzigen Welt, ist. Ohne dieses höhere Vorwärtsstreben, welches Platon als die eigentlich menschliche Tugend nur den alles Mögliche Wissenden, und den Nichts Wissenden, Gott und dem Thiere, absprecht, ohne dieses heilige vestalische Lebensfeuer erlischt den Menschen stets das wahrhaft sittliche und humane Leben. Ohne dasselbe ist schon unmittelbar das sinkende Greisenalter begonnen, welches ja auch für den Organismus gerade nur darin besteht, daß vom Momente der Erreichung des höchsten Gipfelpunkts des Lebens die immer neu bildende Lebensthätigkeit immer mehr zurücktritt hinter die verzehrende, daß nicht in immer neuem Verjüngungsproceß das arterielle System so kräftig wie früher seine durch Sonnenlicht und Aether entwickelten höheren neu bildenden Lebenskräfte nach allen Theilen des Körpers hinführt. Es ist begonnen ohne die verjüngende Lebenskraft des höheren Vorwärtsstrebens, des eigentlichen Mittelpunkts alles höheren Menschenlebens und seiner Vorherrschaft über die gewaltigen sinnlichen Kräfte, denen nun das Leben anheimfällt [134]).

---

134) Weiter ausgeführt ist dieses in meiner Note 129 citirten Gelegenheitsschrift, woraus mehrere Stellen entlehnt sind. Ich kann mir übrigens das Vergnügen nicht versagen, hier eine Autorität für meinen Hauptgedanken anzuführen. In einer vortrefflichen Abhandlung: Ueber den Einfluß der Entdeckung von Amerika auf den Wohlstand und die Cultur des menschlichen Geschlechts, in der N. deutschen Monatsschrift, Berl. 1795. II. Bd. S. 276 ff., schildert nehmlich der berühmte H. v. Gentz die unendliche Wichtigkeit dieser Entdeckung für „freie, immer steigende gesellige Entwickelung und Vervollkommnung des Menschengeschlechts, von Kunst „zu Kunst, von Wissenschaft zu Wissenschaft, von einer Höhe der Verfeinerung, der Geselligkeit und der Freiheit zur andern." Alles dieses werde gewirkt vermittelst „der allgemeinen Anregung freier Thätigkeit und Industrie, „geselliger Wechselwirkung und Aufklärung, ganz vorzüglich aber durch die „Bildung des freien Nordamerika, eines Staates, der durch europäische

Nein, Anderes lehrt die Geschichte, sprechen ihre wie der Natur und der Freiheit Gesetze für Alle, welche Ohren haben zu hören und

„Ausgewanderte zu einer Stufe der Freiheit und Prosperität gehoben worden „ist, auf welcher sich kein Volk der alten Welt befindet, eines Staats, in „welchem sechs Millionen Menschen (seit jener Zeit schon dreimal so viel!) „alle Süßigkeiten des civilisirten Lebens genießen, und nur einen äußerst mä„ßigen Theil der Lasten desselben fühlen, wo die Simplicität der Sitten, das „Gleichgewicht der Güter und die Friedfertigkeit der Meinungen einer glücklich „organisirten Constitution eine unabsehliche Dauer verspricht, eines Staates, „der der Trost aller Unglücklichen und Verfolgten in Europa, die Hoffnung „des zagenden Menschenfreundes, vielleicht einst die Pflanzschule von Weisheit „und Kraft für unsern alternden Erdtheil ist." S. 270 ff. Dann heißt es S. 296: „Nichts desto weniger (d. h. trotz alles Misbrauchs mit der Freiheit) liegt „Alles, was für Staaten wünschenswürdig sein kann, in diesem Worte einge„schlossen, und es ist in seiner wahren Bedeutung der beste Maßstab, um die „Vollkommenheit ihrer Organisation zu bestimmen. Die höchst mögliche bürger„liche Freiheit ist der letzte Zweck und das letzte Ideal einer jeden politischen „Verbindung." Der Verf. führt dann vortrefflich aus: „die Wohlthat der Zer„störung der durchaus verderblichen mittelalterlichen und feudalistischen Verhält„nisse, des alleinigen Gewichts des Landeigenthums und der Verknüpfung alles „politischen Rechts mit ihm", überhaupt des Feudalsystems und der Feudalaristokratie, „welche kein wahres Regierungssystem aufkommen ließen, eines „Zustandes, in welchem unter dem blutigen Kampf zwischen dem Despotismus „und der Aristokratie, zwischen der geistlichen und der weltlichen Tyrannei die „gedrückten Nationen blos zitternd fragen konnten, welche Gestalt ihres Joches „über die andere die Oberhand behalten werde; wo das Ganze nie gedeihen „konnte, weil Niemand ein wahres Interesse am Wohl des Ganzen hatte, ei„nes Zustandes der Licenz einiger 100 tyrannischer Vasallen, wo auf 1000 „Unfreie ein Freier kam; der nicht den Namen Freiheit verdient, als welche „man nirgends sehen wollen muß als da, wo die ganze Nation und jeder „Einzelne daran Theil hat". S. 304 ff. — Als die wohlthätigen Folgen der Entdeckung von Amerika aber hebt H. v. Gentz nun noch besonders heraus: „I. Allgemeine Förderung des Wohlstandes: 1) eine dadurch bewirkte Verringerung „des Reichthums der höheren Classen, größere Gleichheit unter den verschiedenen „Ständen der Gesellschaft und ein Gegengewicht des freiheitskräftigen bewegli„chen Eigenthums gegen das unbewegliche, Aufblühen städtischer Freiheit und „kleinerer Freien, Gleichheit vor dem Gesetz, eine der Bedingungen der Freiheit, „welche ohne sie und neben großer Ungleichheit der Kräfte nicht bestehen kann; „2) größere Regelmäßigkeit der Regierung; 3) mildere Sitten, feinere Geselligkeit, sanftere Grundsätze, liberalere und gesittetere Mittel und Methoden der „Herrschaft; II. größere Aufklärung und Geistesbildung, womit alle Freiheit „zusammenhängt, da über den Menschen und seine Verhältnisse gedacht und „geforscht worden sein muß, ehe eine richtige Vorstellung von dem größten „und künstlichsten aller dieser Verhältnisse herrschend sein kann, die Aufklärung „dagegen nach und nach unfehlbar die Freiheit herbeiführt". — Endlich S. 312 ff. fordert er „stets steigende Vervollkommnung der Menschheit" und erklärt sie als eine „so nothwendige Idee als die „des höchsten Wesens selbst", nennt als wesentliches Mittel derselben die von demselben Verf. auch in der bekannten Zuschrift an Se. Majestät den König von Preußen im Namen des Staats und der Menschheit so energisch reclamirte Preßfreiheit, nennt ihre Unterdrückung „absichtliches" Hinderniß menschlicher Vervollkommnung und sagt, ähnlich wie einst die Minister von Frankreich: „Ueber Natur und Fol„gen der Preßfreiheit ist seit langer Zeit so viel gedacht und geschrieben, und

Digitized by Google

Augen zu sehen, und vor Allem, was schon zum rechten Sehen und Hören Noth ist, ein Herz, das Rechte zu wollen, nicht aber eigenem Vortheil, eigner Herrsch- und Habsucht oder eigennützigen Kasten- und Standesprivilegien und Vorurtheilen Fürst und Volk und der Menschheit heiligste Interessen aufzuopfern.

Begegnet allen Gefahren durch entschiedenen und kräftigen Fortschritt; der ersten durch jene schon angedeutete neue, höhere, durchs ganze kirchliche und weltliche Gesellschaftsleben durchgeführte, wahrhaft freie und kräftige organische Gestaltung, in welcher namentlich durch staatsbürgerliche Repräsentation im öffentlichen Geschworenengericht, im Gemeinde-, Amts- und Provinz- oder Land- und Reichsrath, in Presbyterien, Provinzial- und Reichssynoden und Concilien, und vor Allem in wahrer Preß- und Zeitungsfreiheit, die kräftige Regierung, ihr einflußreicher gelehrter Beamtenstand mit der freien Gesellschaft wahrhaft organisch zusammenwirke! Der zweiten aber begegnet durch eine möglichst sorgfältige, aber freie Hinleitung (eine andere ist nicht mehr möglich und wirkt sich selbst entgegen) aller Gedanken, Gesinnungen, Bestrebungen, Einrichtungen auf den einen höchsten und tiefsten und reichsten heiligen Quell alles höheren Lebens, auf Gott und Religion, auf eine religiöse und sittliche Liebe des Gemeinwesens, seiner Kinder und Eurer Brüder, zunächst der Eures Vaterlandes! Vereinigt durch sie alle tausend einzelnen Richtungen und Bestrebungen der reichen Cultur und Wissenschaft: Ihr habt gefunden das heilige Lebensfeuer, den alle verderbliche Zersplitterung ausschließenden, einigenden, festen Mittelpunkt Eurer freien Verfassungen und Bestrebungen, das einfachste und stärkste Band, welches alle Kräfte des höheren Menschenlebens unter sich und mit dem Himmel verknüpft und das niedere bändigt. Ihr habt den heiligen Wächter gegen schwelgerischen Sinnengenuß und eigennützige, kalte,

---

„die unvermeidlichen Wirkungen der Beeinträchtigung derselben liegen so klar „am Tage, daß man bei dem Urheber eines Gesetzes, welches das Wohl und „die Rechte des Menschen auf diesem Wege kränkt, Unwissenheit in Rücksicht „auf den nothwendigen Erfolg seiner Anordnungen schlechterdings nicht voraus„setzen kann. Es bleibt also nichts Anderes übrig als anzunehmen, daß der „Gesetzgeber, oder Die, welche ihn leiteten, durch die Furcht vor Stürmen, „die diese Art von Freiheit zusammenziehen könnte, bestimmt, lieber die Mensch„heit zurückzusetzen und beleidigen, als ihre eigene Sicherheit der entferntesten „Gefahr, wenn sie auch noch so chimärisch wäre, preisgeben wollen".

Dann führt er aus, wie „diese Beschränkungen doch ihres Zwecks verfehl„ten, und wie auch nach den furchtbaren Lehren der Revolution (nun wieder von vielen Revolutionen in den Ländern ohne alle Preßfreiheit) jetzt ihre Erneuerungen nicht zu fürchten seien (?). „Alle Aufmerksamkeit, alle Besorg„nisse, alle Warnungen der Menschenfreunde müssen jetzt dahin gerichtet sein, „daß nicht eine unmäßige Last von Oben die Nationen zu einem so furcht„baren Ausbruch reize. Jedes absichtliche Bestreben der Regierungen, den gro„ßen Gang der Natur in immer steigender Verbesserung des Menschengeschlechts „und seines Zustandes zu hemmen, ist nicht blos ein frevelhaftes und frucht„loses Bestreben, sondern erweckt auch unfehlbar den Widerwillen und Haß „Derer, gegen welche es gerichtet ist, und die Neigung, Gewalt durch Gewalt „abzutreiben". (S. 318.)

Digitized by Google

verrätherische Sophistik. Begegnet endlich der dritten Gefahr schon durch die Mittel gegen die beiden ersteren, durch ein unendliches Vorwärtsstreben wahrer, gründlicher Wissenschaft und Geistesaufklärung, stets beseelt durch das Göttliche und stets mit neuer Lebenskraft erfrischt durch die innigste organische Verbindung und Wechselwirkung mit Eurem Volke und seinem freien Gemeinwesen, stets gerichtet auf den heiligen göttlichen Willen und eben dadurch auf Sittlichkeit und Glückseligkeit Eures Volks und der Menschheit und ihre Bedingungen, stets lebendig verbunden mit den höchsten Ideen und geleitet durch Das, was auch Ulpian und mit ihm unsere Gesetze an die Spitze stellen und auch Baco in seiner trefflichen Vertheidigung des Wissens als das unentbehrlichste Gegengift und Schutzmittel gegen dessen Auswüchse und Gefahren nennt — die religiöse praktische Liebe.

Alsdann und nur alsdann dürft Ihr für das Leben Eures Volks, das, hierin verschieden vom Organismus des Einzelnen, nie aufhört, sich durch ganz frische und ebenfalls freie Glieder zu erneuern. Ihr dürft bei einem Gotte, der selbst nicht vergänglich ist, wie der Heiden Götter, und frei, wie Ihr seid, von der faulen, sklavischen Grundlage ihrer Staaten, nicht fürchten schmachvolles Greisenalter und Tod. „Nicht irdisch, wie der physische Leib, sind die wahren Lebenskräfte und freien Gestaltungen des christlichen, gerechten und weisen Volks, und keine irdische Berechnung setzt der Herrschaft des Unendlichen Schranke und Maß."

„So sind denn religiöse Sittlichkeit und ihre allgemeinste möglichste Belebung und Befestigung, eine die freie Liebe und Energie der Bürger erweckende und von ihr beseelte, verfassungsmäßige, kirchliche und staatsbürgerliche Organisation, und völlig freie, gründliche, Gott und dem Vaterland zugewendete Wissenschaft und Aufklärung, im innigen und freien Verein wie in stets vorwärtsschreitender Vervollkommnung und Befreiung von den Beschränkungen der Zeit, die alleinsichere Grundlage für fürstliche wie für bürgerliche Ehre und Macht, für zeitliches und ewiges Heil der Völker, Grundlage wie Inbegriff unserer ganzen Cultur, Gewähr alles Ehrwürdigen und Guten."

„Ja nur sie allein können uns retten in unseren heutigen Zeiten. Es sind nicht blos Zeiten der immer verschiedeneren, künstlicheren, verwickelteren Interessen und Lebensverhältnisse, welche durch die höchsten und stärksten, durch stets frische und lebendige Bande und Kräfte vereint und mit dem Höchsten verbunden werden müssen, um nicht in Zersplitterung, Verwirrung und weichlicher Sinnlichkeit sich zu verlieren. Es sind auch Zeiten der außerordentlichsten Bewegung und Umgestaltung aller europäischen und nicht mehr blos europäischen Verhältnisse, des allgemeinen Zusammensinkens alter Formen, in welchem die Freiheit wie die Macht so viele ihrer alten Stützen und Hebel verloren hat und wo in ungewohnten äußeren und inneren Gefahren das Neue mit noch unbefestigtem Charakter noch allzu leicht ebenso zum Dienste des Bösen wie zu dem des Guten gewendet werden kann."

Digitized by Google

„So ſind es denn auch für alle Wirkungsfähigen doppelte Verantwortlichkeit begründende Entſcheidungszeiten, in welchen immer noch unentſchieden ſchwebt die furchtbar ernſte Frage, ob unſere nicht mehr jungen europäiſchen und deutſchen Staaten, wie einſt Griechenlands und Roms alternde Völker, in Selbſtſucht, Sinnlichkeit und Trägheit, in ſchmachvolle innere und äußere Knechtſchaft verſinken, oder ob wir mit erneuter jugendlicher Kraft noch immer vorwärts, und dann in der eigenthümlich raſchen Bewegung unſerer Zeit, in der nie geſehenen Vereinigung und Wechſelwirkung der Kräfte aller Völker und Welttheile für ein gemeinſchaftliches großes Reich der Cultur und Freiheit zu kaum geahneten Höhen vorwärtsſchreiten ſollten?

Gleich aber und gleich heilig bleibt, was auch Jedem der Ausgang dünke, für Alle die Aufgabe. Wer verzagen wollte am Leben des Vaterlandes, deſſen Pflicht wäre nicht minder, es ſo lange und ſo gut wie möglich zu erhalten, alles Böſe zu bekämpfen und, wie einſt Roms Juriſten, das anvertraute Heiligthum der Menſchheit, die gewonnene Cultur unentweiht als Erbe für ein neues Geſchlecht zu retten. Wem dagegen unſere und der beſſeren europäiſchen Völker wahrlich noch nicht faulen phyſiſchen und moraliſchen Kräfte den endlichen ſicheren Sieg verbürgen, der wende von Fürſt und Volk endlich nach halbhundertjähriger europäiſcher Revolution baldmöglichſt das Unglück und die Gefahren längeren ruchloſen und vergeblichen Widerſtreits gegen das Rechte.

So wahre ſich denn Jeder vor Verrath an dem Heiligen und Heiligſten und bekämpfe, damit er es thue, wo er ſie findet, in offenem geſetzlichem Kampfe die Verräther!

Discite justitiam moniti, et non temnere Divos!

C. Welcker.

Digitized by Google

Inhalt des dritten Bandes.

	Seite
* Hessen vom Jahre 1838 an. — Von X.	3
* Hessen-Homburg. — Von X.	92
Hochverrath (juristisch). — Von Mittermaier	99
* Hoffmann von Fallersleben (Aug. Heinrich).	102
Hofwyl. — Von Karl Hermann Scheidler.	135
* Hohenzollern, zunächst die preußische Dynastie. — Von K. Hagen	137
* Hohenstaufen. — Von K. Hagen	179
* Humboldt, Wilhelm von. — Von Dr. Karl Hermann Scheidler.	189
* Hutten. — Von B.	233
* Hansa. Hansabund. Hansestädte. — Von Wurm	254
Ideen. — Von K. H. Scheidler.	295
Indirecte Steuern. — Von G. Fr. Kolb.	305
* Industriehallen. Gewerbshallen. — Von G. Fr. Kolb	308
Intervention. — Von Karl Hermann Scheidler.	311
* Italien. (Neueste Zeit.) — Von Wilhelm Schulz	328
* Jagdwesen. — Von G. Fr. Kolb	342
Jury. — Von C. Welcker	346
Justemilieu. — Von C. Welcker.	347
* Justiz. (Deren Unabhängigkeit und Hauptgrundlage ihrer richtigen Organisation.) — Von G. Fr. Kolb	348
* Kant. — Von Dr. Karl Hermann Scheidler	355
* Kant's Philosophie. — Von Dr. K. H. Scheidler.	365
* Kant's Politik. — Von Dr. K. H. Scheidler.	370
Kirchenstaat. — Von Wilhelm Schulz	385
Klüber (Johann Ludwig)	389
* Kniphausen. — Von C. Welcker.	389
Kunst, im Zusammenhange mit Staat und Politik.	497
* Landgemeinden in Preußen.	498
* Landräthe und Kreisstände in Preußen	501
Lehrfreiheit in Schule und Kirche. — Von C. Welcker.	505
Liberia. — Von Bülau.	506
Lippe-Schaumburg. — Von C. Welcker.	506
* List (Friedrich). — Von C. Welcker.	506
Literatur der Staatswissenschaften. — Von Bülau.	515
Lombardisch-venetianisches Königreich. — Von W. Schulz.	516
* Luther (Martin). — Von K. Jürgens	519
Luzern. — Von J. B.	552

Digitized by Google

Seite

Lübeck. — Von C. F. Wurm u. Dr. Friedrich Krüger . . . 559

* Mecklenburg. — Von Dr. Schnelle 579

* Menschenrechte. — Von G. v. Struve. 611

Mexiko. — Von Bülau . . . 622

Mittelamerika. — Von Bülau. 624

Nachdruck. — Von C. Welcker. 624

Nassau. — Von C. Welcker. . 626

Nationalökonomie, politische Oekonomie, Volkswirthschaftslehre. — Von Karl Mathy . . . 627

Natürliche Grundlagen der Staatsverhältnisse und aller gründlichen gesunden Staatswissenschaft: Natur, Freiheit, Geschichte oder der anthropologische, philosophische und historische Bestandtheil des Staatslebens und seiner Wissenschaft; ihre richtige Auffassung, Behandlung und Vereinigung. — Von C. Welcker. 694

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google